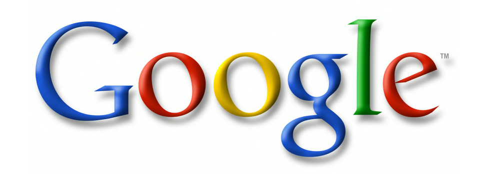
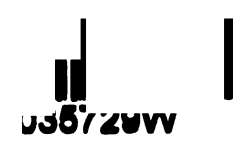








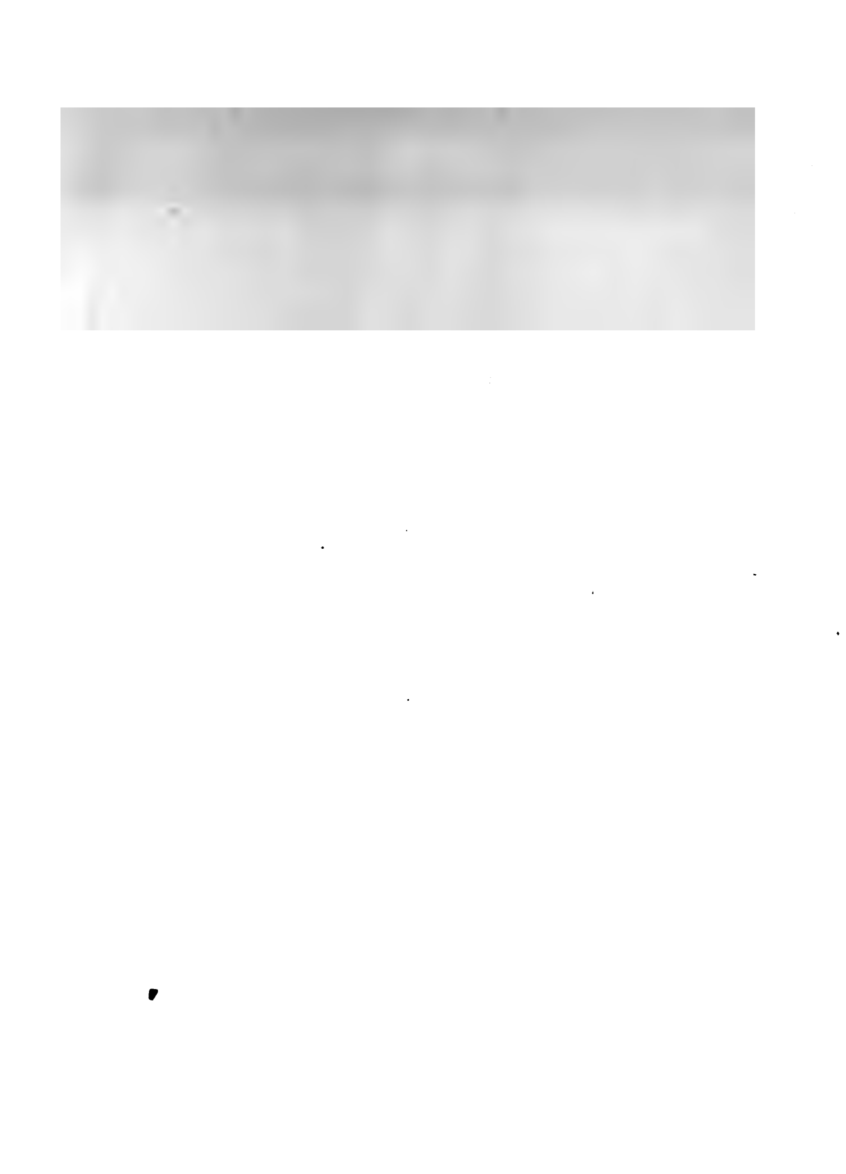


















Die

# Verfassung und Verwaltun

des

# Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug hab
den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsam
lung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annc
für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzun
durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen ı
Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der
früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen,
Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden

von,

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

---

Sechster Theil.

## Das Polizeiwesen.

---

**Vierter Band.**

**Das Bau- und Wegewesen des Preußischen Staates.**

Erste Abtheilung.

## Die Bau-Polizei.

---

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

**1854.**

Die

# Bau-Polizei

des

## Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug benden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz- mmlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen malen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzun- n durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

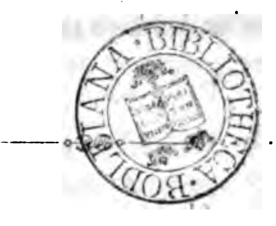
unter Benutzung der Archive der Ministerien

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

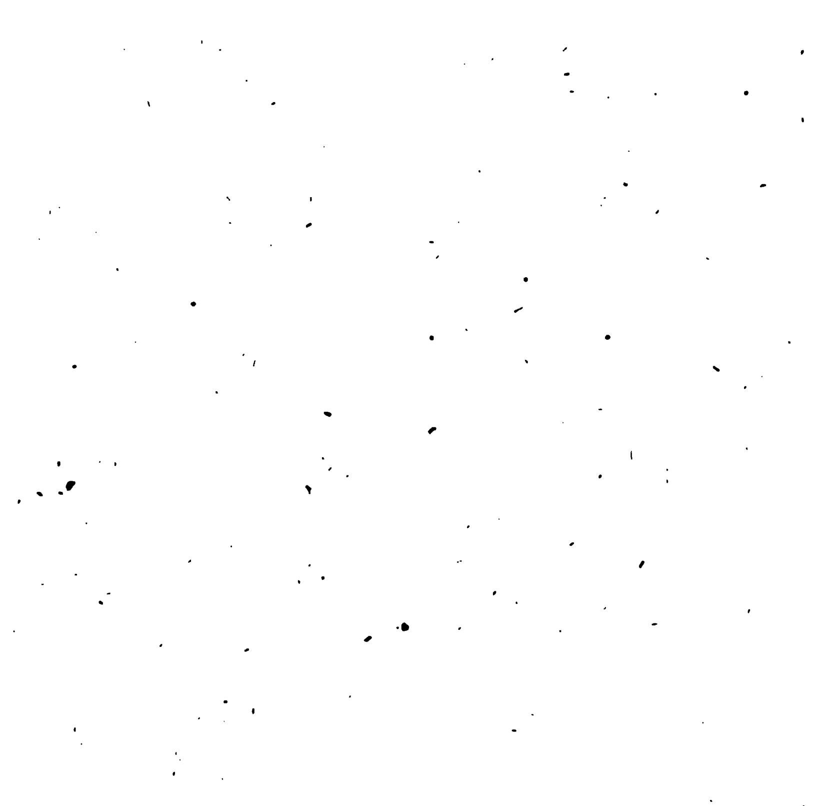
---

Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe.




**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

1854.



# Vorwort zur ersten Ausgabe.

Bei der großen Wichtigkeit der Baukunst für die Gesammtheit, wie für den Einzelnen [1]), hat in Bezug auf deren praktische Ausübung die Einwirkung des Staates nicht fehlen können. Es lassen sich die verschiedenen Rücksichten, aus welchen die Staatswissenschaft das Bauwesen in Betracht zieht, unter drei Gesichtspunkte ordnen: es sind der juristische, der polizeiliche und der staatswirthschaftliche.

Wenn die Bau-Polizei, im engeren Sinne des Wortes, nur den zweiten dieser Standpunkte in's Auge faßt, indem es ihre Aufgabe ist, die Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Bauten zu überwachen, so umfaßt sie, in weiterer Bedeutung, die gesammte Thätigkeit und Fürsorge des Staates bezüglich des Bauwesens, gleichmäßig einwirkend auf die Vermittelung der verschiedenen einander berührenden und wechselseitig bedingten Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen.

Man könnte zu der Erwartung berechtiget sein, daß ein Gegenstand von so tief in das Leben und die Praxis eingreifenden Wirkungen der Gesetzgebung ganz besondere Veranlassung zu organischer Entwickelung und Ausbildung dargeboten hätte. Allein dies findet sich keineswegs bestätiget.

---

[1]) Vergl. hierüber *die Einleitung, S. 1 ff. des Werkes.*

Insbesondere hat man im Preußischen Staate sich im Wesen
darauf beschränkt, einzelne Zweige des Bauwesens, sofern sich dab
spezielles praktisches Bedürfniß herausstellte, zum Gegenstande legislato
Thätigkeit zu machen, meist sogar nur lokalen Verhältnissen eine nähe
gehende Berücksichtigung widmend.

So wiederholt sich für diesen Theil des Polizeiwesens die für das
bereits im Allgemeinen [1]) angedeutete Schwierigkeit der Darstellung,
in dem Mangel an organischen Gesetzen über den Gegenstand ihren Grun
und es ergiebt sich auch hier in gleicher Weise die Nothwendigkeit, das vo
dene Material nach einem selbstständig zu entwerfenden Systeme zu ordne
das geordnete Material wissenschaftlich zu durchdringen.

Für den vorherrschend praktischen Zweck der vorliegenden Schri
es angemessen, die Gesetzgebung über das Staats- und öf
liche Bauwesen ganz abgesondert von dem Bau-Rechte und der
Polizei darzustellen. Unter den öffentlichen Bauten aber bild
Wege-Bauten eine der wichtigsten und umfassendsten Gattungen. Hie
ist im vorliegenden Werke das Staats- und öffentliche Bauw
jedoch mit Ausschluß der Wege-Bauten, und das Bau-Recht nel
Bau-Polizei, dargestellt, während ein späteres vorbehaltenes Werk si
dem Wege-Bauwesen [2]) beschäftigen wird.

Die gegenwärtige Schrift bildet einen Theil des größeren, die Verf
und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden, Werkes, über
Zweck und Plan wir uns bereits ausführlich, sowohl in der allgemeinen A
digung desselben, als auch in dem Vorworte zum „Polizeiwesen des Preuß
Staates" ausgesprochen haben. Nur einige, die vorliegende Schrift insb
bere betreffende, Bemerkungen dürfen wir hinzufügen.

Es war auch für diesen Theil der Verfassung und Verwaltun
Preußischen Staates, welcher ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, der
die betreffende Gesetzgebung vollständig und systematisch darzustellen un
der geschichtlichen Grundlage zu entwickeln.

Eine solchergestalt systematisch geordnete Sammlung der Quellen i
um so größerem Nutzen, da es bis jetzt, wie bereits angedeutet, an einer

---

[1]) Vergl. Vorwort zum Polizeiwesen, Thl. VI. Bd. 1 des Werkes, S. 1.

[2]) Diese Abtheilung des Werkes umfaßt in drei Abschnitten die Gesetzgebun
*die Eisenbahnen*, die Kunststraßen und gewöhnlichen Wege, u
*jetzt im Verlage* von G. Ph. Aderholz in Breslau (1852) erschienen.

schen Staats-Bau-Ordnung sowohl, als an einer allgemeinen Bau-olizei-Ordnung, und nicht minder an einem vollständig entwickelten au-Rechte, mangelt.

Für das Staats- und öffentliche Bauwesen fehlt es bis jetzt inzlich an einer derartigen Quellen-Sammlung. Die betreffenden Materia-n in den Archiven der Ministerien waren meist nur den einzelnen Behörden itgetheilt, dem größeren betheiligten Publikum unzugänglich, oder doch nur it Schwierigkeit zu erlangen. Die officiellen und außeramtlichen Sammlun-n der Gesetze und Reskripte enthalten das betreffende Material nur in ragmenten.

Deshalb war vorzugsweise für diesen Theil des Werkes die Be-utzung der Ministerial-Akten von besonderer Wichtigkeit, und wir erkennen die es in dieser Beziehung, namentlich auch Seitens der Hohen Ministerien der Finanzen und des Königlichen Hauses, Abtheilung für Domainen und Forsten, u Theil gewordene Begünstigung mit besonderem Danke an.

Wir haben daraus auch für die allgemeinen und historischen Einleitungen reichhaltigen Stoff geschöpft, und hoffen, daß die darauf gegründeten Mittheilungen sich des besonderen Interesses zu erfreuen haben werden.

Zur Erleichterung des Gebrauches ist auch dem vorliegenden Bande außer der vorangestellten Uebersicht des Inhaltes, ein chronologisches und sachliches Register beigefügt worden.

Berlin und Breslau im Februar 1846.

von Rönne. Simon.

# Vorwort zur zweiten Ausgabe.

---

Die erforderlich gewordene neue Ausgabe des Werkes hat den Plan die Eintheilung der ersten, welcher sich als zweckmäßig bewährt hat, übe beibehalten. Unter Ausscheidung der durch neuere Gesetze und Erlasse antiq ten Bestimmungen sind die betreffenden gesetzlichen und ministeriellen Ver nungen bis auf die neueste Zeit überall nachgetragen worden. Es gew mithin die neue Bearbeitung des Werkes eine vollständige Darstellung gegenwärtig gültigen Gesetzgebung über die Bau-Polizei und Bau-Recht.

Möge die Arbeit auch in ihrer neuen Gestaltung den Betheiligten als nützliches Hülfsmittel für den praktischen Gebrauch erscheinen!

Berlin im Juli 1854.

von Rönne.

## Uebersicht des Inhaltes.

### Einleitung.



### Erster Theil.

#### Die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

Seite

Seite

# Zweiter Theil.

## Das Bau-Recht und die Bau-Polizei.

---

# Erklärung der Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| A. .......... | bedeutet: | v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung. |
| A. L. R. .......... | — | Allgemeines Landrecht. |
| A. G. O. .......... | — | Allgemeine Gerichtsordnung. |
| Anh. .......... | — | Anhang zum (zur). |
| Anl. .......... | — | Anlage. |
| Abschn. .......... | — | Abschnitt. |
| Abth. .......... | — | Abtheilung. |
| Amtsbl. .......... | — | Amtsblatt. |

| | | |
|---|---|---|
| Aug. | — | August. |
| Bd. | — | Band. |
| Ber. | — | Bericht. |
| betr. | — | betreffend. |
| C. R. | — | Cirkular-Reskript. |
| Centralbl. | — | Centralblatt für Preuß. Juristen t |
| Centralbl. d. Fin. Min. | — | Centralblatt des Finanzministeri |
| Dec. | — | December. |
| Depart. | — | Departement. |
| Ed. | — | Edikt. |
| E. E. | — | Ew. Excellenz. |
| erg. | — | ergebenst. |
| Ergänzungen | — | Ergänzungen der Preuß. Rechtsb Gesetzgebung und Wissenschaft, von Gräff und von Rönne. |
| Ew. | — | Ew. Wohlgeboren ꝛc. ꝛc. |
| Febr. | — | Februar. |
| Fin. Min. | — | Finanz-Ministerium. |
| G. | — | Gesetz. |
| G. S. | — | Gesetz-Sammlung für die Pr. S |
| geh. | — | gehorsamst. |
| Gräff | — | Gräff's Sammlung der Ver welche in den v. Kamptz'schen J für Preuß. Gesetzgebung enth |
| Jahrb. | — | v. Kamptz Jahrbücher für die P setzgebung. |
| Jur. W. | — | Juristische Wochenschrift, von demnächst Temme, dann Arnt |
| Just. Min. Bl. | — | Justizministerialblatt. |
| K. | — | Königlich. |
| Kap. | — | Kapitel. |
| K. O. | — | Kabinets-Ordre. |
| Min. | — | Ministerium. |
| Min. d. A. A. | — | Ministerium der auswärtigen heiten. |
| Min. d. F. | — | Ministerium der Finanzen. |
| Min. d. G., U. u. Med. Ang. | — | Ministerium der Geistlichen, U und Medizinal-Angelegenheite |
| Min. der J. | — | Ministerium der Justiz. |
| Min. des J. | — | Ministerium des Innern. |
| Min. f. H. u. G. | — | Ministerium für Handel und Ge |
| Min. f. H., G. u. ö. A. | — | Ministerium für Handel, Gew öffentliche Arbeiten. |
| Min. d. Kr. | — | Ministerium des Krieges. |
| Min. d. P. | — | Ministerium der Polizei. |
| Min. Bl. | — | Ministerialblatt für die innere V |
| Nov. | — | November. |
| Okt. | — | Oktober. |
| Ob. Präs. | — | Ober-Präsident. (Ober-Präsidium |
| Pat. | — | Patent. |
| Pr. | — | Preußisch. |
| Publik. | — | Publikandum. |
| R. | — | Reskript. |
| Rabe | — | Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze ordnungen ꝛc. |
| Reg. | — | Regierung. |
| Regl. | — | Reglement. |
| S. | — | Seite. |
| Schr. | — | Schreiben. |
| Sept. | — | September. |
| Th. | — | Theil. |
| Tit. | — | Titel. |
| unterz. | — | unterzeichnete (tes). |
| V. | — | Verordnung. |
| Verf. | — | Verfügung. |

# Einleitung.

---

## Erste Abtheilung.

### Begriff und Zweck der Bau- und Wege-Polizei.

Die **Baukunst**, oder die Wissenschaft, Gebäude und andere Bauten, [illegible] Zwecke und Bedürfnisse gemäß, dauerhaft, bequem und geschmackvoll auszuführen[1]), steht, mit der Civilisation gleichmäßig fortschreitend, in naher Verbindung mit der Sitte und Kultur, dem National- und Privat-Wohlstande, den Bedürfnissen und der Staatsverfassung der Völker. Sie ist für alle Klassen der Staatsbürger von Wichtigkeit, und es giebt fast keinen Stand, dem nicht gewisse Kenntnisse aus diesem Fache mehr oder weniger nützlich oder nothwendig wären, der nicht die Macht ihres Einflusses, das Bedürfniß solcher Kenntnisse in dem Kreise seines Wirkens empfände. So der **Richter**, wenn er die Streitigkeiten in Bau-Sachen, dem Gesetze entsprechend, entscheiden, wenn er wissen soll, wann und wozu er Sachkundige berufen, welche Fragen er ihnen vorlegen, wie er ihr Gutachten verstehen soll; der **Sachwalter**, wenn er im Gebiete dieses Faches mit Sachkenntniß auftreten, und die Rechte der ihn Beauftragenden in solchen Streitigkeiten vertheidigen soll; der **Arzt**, wenn er die Quellen des Ungesunden an Gebäuden erforschen und beseitigen, zweckmäßige Einrichtungen von Krankenhäusern erkennen, beurtheilen oder selbst leiten soll[2]). Am nöthigsten aber ist das Stadium der Bau-Kunst für den **Kameralisten** und **Staats-Oekonomen**, den **Gutsbesitzer** und den **Landwirth**[3]), für welche sich eine besondere Abtheilung dieser Kunst in der sogenannten **Landbaukunst** oder **ökonomischen Baukunst** gebildet hat. Eben so sehr bedarf auch der **Staat selbst** der Hülfe dieser Kunst, indem er zur Erreichung seiner Zwecke öffentliche Gebäude aufführen läßt, für zweckmäßige und gesunde Einrich-

---

[1]) Bereits **Vitruv** de architectura, lib. 1. cap. 3. hebt diese Eigenschaften in den Worten heraus: „ut habeatur ratio firmitatis, utilitatis, venustatis."

[2]) Ueber die Momente des Einflusses der Baukunst und die Nothwendigkeit von Kenntnissen aus dem Baufache für alle Zweige der wissenschaftlichen Thätigkeit, vergl. Dr. **Hundeshagen** Einleitung und Encyklopädie des Bauwesens. 8. Bonn. 1820. (§§. 1—24.). Vergl. auch K. F. v. **Wiebeking's** vier Abhandlungen über den Einfluß der Bauwissenschaft auf das allgemeine Wohl und die Civilisation. 4. München. 1817. 1818. Mit Kupfern.

[3]) Vergl. hierüber **Meinert** landwirthschaftliche Bauwissenschaft, Thl. I. Einleitung. §. 8.

tung der Städte sorgt, Wege, Straßen und Kanäle zur Förderung des Verkel anlegt, und durch angemessene Gesetze und Polizei-Verordnungen die Bau der Privaten leitet und befördert. Es gehört daher zu den wichtigsten Geg ständen der Fürsorge des Staates und der Gesetzgebung desselben, der Bauku durch Verbreitung richtiger Kenntnisse über dieselbe Eingang zu verschaffen, u ihre Ausübung mit Sorgfalt zu leiten und zu überwachen.

Wie der Begriff der Polizei überhaupt, so ist auch insbesond der der Bau- und Wege-Polizei in weiterer oder engerer Bed tung aufzufassen[1]). Während in letzterer Beziehung darunter nur die A sicht des Staates zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in Be auf Bauten und Wege verstanden wird, umfaßt sie im weiteren Sinne gesammte Sorge und Thätigkeit des Staates in Bezug auf das Bau- u Wegewesen[2]). Hierbei kommen nun hauptsächlich drei Standpunkte Betracht: der juristische, der polizeiliche und der staatswirthscha liche, welche indeß nirgends getrennt dastehen, sondern überall in einan eingreifen und durch einander bedingt werden.

Zunächst den rechtlichen Standpunkt anlangend, so werden die Ba Rechte durch die Civil-Gesetze bestimmt, deren Vorschriften jedoch stets polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen berücksichtigen müssen, wi gleich das Rechtsverhältniß ihr unmittelbarer Gegenstand ist. besteht ein solches zwischen dem Bauherrn und den Bau-Unternehmern u Bau-Handwerkern, sowie zwischen dem Bauherrn oder Baumeister und Dritt welche bei dem Bau oder der Beschaffenheit der Gebäude betheiligt sind[3] insbesondere aber zwischen dem Bauherrn oder Eigenthümer und dessen Na barn[4]). Die wechselseitigen Privat-Rechte und Pflichten dieser Personen re liren die Gesetze unter steter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen u derjenigen des Staates. Die Civil-Gesetze ordnen ferner für solche Bauli keiten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, a nicht ausschließlich oder überall vom Staate, sondern von anderen Betheili ten oder aus besonderen Titeln Verpflichteten zu bestreiten ist, die Grun sätze über die Baupflicht an, oder setzen dafür eine bestimmte Konku renz fest[5]).

Zur Ergänzung und näheren Bestimmung der baurechtlichen Ges dienen hiernächst die Bau-Polizei-Verordnungen. Wenn gleich eb falls von allgemeinen Prinzipien ausgehend, so berücksichtigen dieselben d nebenher die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse. So die civilrechtlichen Grundsätze in Bau-Sachen größtentheils zugleich auf po zeilichen Interessen beruhen, so werden andererseits durch die polizeilic Bau-Ordnungen gleichfalls Rechte begründet, und es zeigt sich auch h überall ein gegenseitiges Ineinandergreifen. Das öffentliche Intere bei Bau-Sachen ist zuvörderst dahin gerichtet, daß die zum öffentlich Gebrauche bestimmten, oder dem Gesammt-Bedürfnisse gewidmeten Bauten

---

[1]) Vergl. hierüber von Rönne u. Simon Polizeiwesen, Bd. I. S. 1 ff.

[2]) In diesem umfassenden Sinne beschäftiget sich die gegenwärtige Darstell mit derselben.

[3]) Hierher gehört die Lehre vom Bauen auf fremdem Grund und Boden, oder fremden Materialien; desgl. von der Gefahr und dem Schaden, die durch Ba fälligkeit oder Einsturz der Gebäude entstehen können.

[4]) Dies Verhältniß betrifft die Einschränkung der Baufreiheit durch nachbarli Rechte.

[5]) Dies ist z. B. der Fall in Betreff der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, Wege-, Damm-, Deich- und Uferbauten u. s. w.

möglichster Zweckmäßigkeit und mit möglichst geringen Kosten ausgeführt und unterhalten werden. Ein gleiches Interesse waltet indeß auch in Hinsicht der Privat-Bauten ob, in sofern nämlich durch den Wohlstand und Gewinn der Einzelnen die allgemeine National-Wohlfahrt befördert wird. Somit sind die Zwecke der Bau-Ordnungen und die Fürsorge des Staates für das Bauwesen theils durch polizeiliche, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten bedingt, und es muß ihre Tendenz zwar vorzugsweise dahin gerichtet sein, daß allerseits ungefährlich[1]) und gesund, dann aber auch, daß zweckmäßig, bequem und dauerhaft, hiernächst daß möglichst wohlfeil, und endlich — in sofern dies mit den übrigen Zwecken und Verhältnissen vereinbar, — daß auch geschmackvoll gebaut werde.

Die allgemeinen Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind zu finden einmal in der Errichtung besonderer technischer Behörden für die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen und Privat-Bauwesens, und in der Vertheilung ihrer kunstverständigen Mitglieder über die angemessenen hierfür zu bestimmenden Bezirke; sodann in der Fürsorge für ein gehörig ausgebildetes Personal durch Errichtung von Unterrichts-Anstalten für Baumeister und Baukünstler, und Anordnung zweckmäßiger Prüfungen; endlich in der sorgfältigen Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewerke.

Insbesondere die Erreichung der polizeilichen Zwecke anlangend, so dienen dazu in Betreff noch auszuführender Bauten alle diejenigen Maaßregeln, welche die Baufreiheit der Eigenthümer zum Besten des Gemeinwesens beschränken, namentlich also die sorgfältige Prüfung beabsichtigter Neubauten und Haupt-Reparaturen vor Ertheilung der Bauerlaubniß und die Verweigerung des Bau-Konsenses in sofern durch den Bau die Rücksichten der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gefährdet werden dürften; sodann in Betreff bereits vorhandener Bauten, deren Beaufsichtigung und die Ergreifung solcher Maßregeln, welche den Gefahren vorbeugen oder solche beseitigen, die dem Gemeinwohle etwa daraus erwachsen.

Zum Behufe der Darstellung des gesammten Bau- und Wegewesens ist es am zweckmäßigsten, die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen von dem Bau-Rechte und der Bau-Polizei abgesondert zu behandeln.

Die erstere zerfällt in die Darstellung der Organisation der Behörden und der Verhältnisse der Beamten des Bau- und Wegewesens, und die der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens, bei welcher letzteren wiederum die allgemeinen Grundsätze, welche sich gleichmäßig auf alle Gattungen öffentlicher Bauten beziehen, von denjenigen gesondert werden müssen, welche speciell die einzelnen Arten[2]) öffentlicher Bauten betreffen.

Eine der wichtigsten Abtheilungen der öffentlichen Bauten aber bilden die Wegebauten, welche, nach den Gattungen der Wege, nämlich der Eisenbahnen, der Kunststraßen und der gewöhnlichen Wege, in drei Abschnitte zerfällt[3]).

---

[1]) Insbesondere gegen Feuers-Gefahr gesichert.

[2]) Hierher gehören die speziellen Vorschriften für Domainen-, Justiz-, Post-, Militair- und Garnison-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

[3]) In Betreff der Wege-Polizei wird hier auf die der Wege-Polizei und dem Wege-Recht (Abth. II. dieses Bandes, Breslau, bei G. Ph. Aderholz. 1852.) vorangestellte Einleitung hingewiesen.

Für die Darstellung des Bau-Rechtes und der Bau-Polizei f
Vorschriften des materiellen Rechtes von denjenigen, welche le
das Verfahren in Bau-Sachen betreffen, zu trennen. Diesen
Abtheilungen aber schließt sich als dritte diejenige an, welche von der v
wirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bau-Sachen handelt.

## Zweite Abtheilung.

# Geschichtliche Darstellung der Entstehung Ausbildung der Bau-Polizei.

### Erster Abschnitt.

#### Im Allgemeinen.

Bei dem großen und wichtigen Interesse, welches, wie bereits ert
die Baukunst für den Staat hat, da sie, neben ihrer engen Verbindung n
Sitte und der Kultur der Völker[1]), den wesentlichsten Einfluß auf S
heit, Gesundheit und Wohlstand der Staatsbürger äußert, stände zu ern
daß sich die Gesetzgebung über das Bauwesen schon frühzeitig und mit
derer Vollständigkeit und Genauigkeit entwickelt haben müßte. Dies ist
keineswegs der Fall gewesen. Das Baurecht bildet kein eigenthüm
einem einzelnen Volke ausschließlich angehöriges Institut, welches geeignet
daß dafür einem Volke eigenthümliche Gesetze gegeben werden kö
Man beschränkte sich dabei meist auf einige polizeiliche Vorsch
und allgemeines Recht, Gebrauch und Sitte dienten zur Aushülfe.
war es bei den Völkern des Alterthums und ebenso auf Deutschem B
Die Rechtsquellen sind daher auch hier in den verschiedenen, m
lokalen Gewohnheiten, Statuten, Bau- und Polizei-Ordnungen, und, wo
nicht ausreichen, in den Vorschriften eigener Gesetzbücher, oder im ge
Römischen Rechte zu suchen, woraus besonders die Lehren vom Eigen
von den Servituten und von Verträgen für das Bau-Recht Anwe
finden[2]).

Ebenso dürftig, wie das Römische Recht, sind auch die älteren Deut
Rechtsbücher, insbesondere der Gothen, Ripuarier, Allemannen, Sali
Anderer; desgleichen die Kapitularien, und die verschiedenen Sammlung
Landrechte, namentlich der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, für das Ba
und auch die spätere Reichs-Gesetzgebung ließ dasselbe fast ganz unbea

---

[1]) Als Kassiodorus den Patricier Symmachus wegen der vielfältigen, tre
Gebäude, durch welche er den gesunkenen Glanz des alten Roms wieder
stellen strebte, mit Königlichem Beifalle begrüßte, schließt er: „Deine G
sprechen Deine Sitten aus; denn nie wird einer hierin Ordnung, Zweckmä
und Schicklichkeit blicken lassen, der nicht selbst zu einem hohen Grade sittlich
dung gelangt ist." (Cassiodor. in Variar. lib. IV. epist. 51.)

[2]) Das Römische Recht handelt insbesondere in dem Titel der Dig. de se
tibus praediorum urbanorum (8. 2.) die Real-Dienstbarkeiten der Gebäu
dann die Lehre vom Bauen auf fremdem Boden oder mit fremden Ma
(L. 7. §§. 10—12., L. 60. D. de acq. rer. d., §. 29. I. de rer. div., L.
L. 43. de R. V., L. 23. §. 2. de usurpat.) ausführlicher ab.

[3]) Ueber die Nähe von Kloaken und Viehställen findet sich Einiges in dem Sa
Spiegel Bd. 5. Art. 57., und im Weichbild, Art. 123 und 124; über Ge

n blieb das Institut des Deutschen Nachbar-Rechtes (jus vici-
offen-Recht), dessen Wirkungen sich besonders bei aneinander gren-
dstücken äußern [1]), nicht ohne wesentlichen Einfluß auf einzelne
au-Rechtes, und mehrere Theile des letzteren finden nur darin ihre

## Zweiter Abschnitt.

### rische Entwickelung der Bau-Polizei in Preußen.

ereits in der allgemeinen Einleitung zum Polizeiwesen [2]) bemerkt
sich die Verwaltung der Polizei im Preuß. Staate bis zur Zeit
tion fast ausschließlich in den Händen der Gemeinden, der Guts-
und der Genossenschaften befand, und durch autonomisch errichtete,
oder vom Landesherrn bestätigte Herkommen und Ordnungen nor-
Dagegen wurden landesherrliche Polizei-Gesetze nur nach und
t und gelegentlich in anderen Verordnungen erlassen. Später ertheilte,
die Brandenburgischen Marken, der Landesherr Land-Poli-
n, Städte-Polizei-Ordnungen und General-Privilegien für die
) verschiedener Art, welche größtentheils als Muster zur späteren
Fortbildung dieses Zweiges der Gesetzgebung gedient haben. Sie
n die Bau-Polizei zunächst insofern, als sie verschiedene Vor-
betreff der Feuer-Bau-Polizei enthielten. So verordnete z. B.
rdnung Markgraf Johann's für Küstrin vom Montage nach
unter Nr. 6 »von Bewahrung der Fewerstedte, auch Zu-
ewers-Rettung und Wehre,« in welcher Beziehung es darin
ordnen — daß die Bürgermeister und Rathmannen alle unserer
jedem ihren Einwohnern, mit Bürgern und Verwandten ernstlich
ein jeder seine Feuerstedte — — soll bewahren, sein
Feuer-Offen also zurichten, und in wesentlichem Baw erhal-
) Feuers-Gefahr — — mögen verhütet werden. Und
— — alle Virtel Jahr mit sambt den Eltesten derer Gewerke
und alle Fewerstedten — besichtigen 2c. 2c.; — So wollen
hinfürder alle Scheunen in den Städten zwischen dato
s sollen abgethan werden; — Ferner ordnen Wir, daß die
Städte hinfürder niemands gestatten, einig Haus anders
mit Dachstein zu decken, und daß E. Raht jeder Stadt sich
t der Dachsteine geschickt mache.« Später wurden über die
Gegenstände, welche früher nur besondere Artikel der Städte- und
Ordnungen gebildet hatten, besondere Ordnungen aufgestellt, wobei
u-Polizei meistentheils auch nur in ihrer Beziehung zur Feuer-
Betracht kam. So erhielt Berlin und Cölln an der Spree
August 1660 eine besondere »Brunnen- und Gassen-Ord-

---

zung vergl. das Capitulare Carl Ludwigs, B. 7, Art. 343 und 345.
daß Gebäude dem Lehn- und Zinsgute folgen, vergl. Sächsisches Land-
2. Art. 21 und Schwäbisches Landrecht, Kap. 183.
erüber Eichhorns Deutsch. Priv. Recht. §. 103, Walch, vom Näher-
. 470, Kind, quaest. forens. Tom. IV. cap. 47. — Vergl. auch A. L. R.
t. 20. §§. 650 ff.
Rönne und Simon Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I. S. 5 ff.
ie Angabe der wichtigeren Verordnungen dieser Art Th. VI. Bd. I. des
esens S. 5 Note 2.

nung,« unterm 15. Juli 1672 eine besondere »Feuer-Ordnung,« unte 3. Mai 1707 eine »verbesserte Feuer-Ordnung,« unterm 31. M 1727 eine »neue vollständige Feuer-Ordnung.« So erschien für Städte der Kurmark Brandenburg überhaupt: die allgemei Feuer-Ordnung v. 1. Nov. 1718, und die nur wenig hiervon abweichei v. 4. Mai 1719; desgl. für das flache Land derselben: die allgemei Feuer-Ordnung v. 26. Jan. 1701. Manche polizeilichen Verordnun enthielten auch nur vereinzelte Bestimmungen. So in Bau-Polizei-Sach das Edikt v. 10. Dec. 1661, »daß die Rohr- und Strohdächer abgethan, dagegen die Zimmer unter Ziegel gebracht,« ingleichen nicht die »Giebel in de Häusern mit Büschen ausgefüllt, und anstatt der Wellerwände und Scheidung Zäune gezogen werden;« das Edikt v. 3. Sept. 1708 (welches unterm 18. J 1710 wieder aufgehoben wurde), »daß —— sowohl in denen neuanzubauent als denen schon angelegten Städten und Flecken Unsers Königreiches und ande Provinzen, allemahl zwischen vier, fünff oder auch sechs Häusern, von ei Straße bis zur andern, eine Brandfreye Mauer, die einen bis zwei Fuß ü die Dächer der beyden daran stoßenden Häuser — hervorgehen müßte, aufführ zu lassen;« das Edikt v. 1. Okt. 1708, wie in den Städten also auf dem La —— aller Einwohner Schornsteine, Feuermauern und Rauchfänge ꝛc. bes tigen und examiniren zu lassen, und es dahin zu veranstalten, daß die steiner enge, schadhafte und wandelbare, ohne Zeitverlust erweitert und gebessert o da es nöthig, gar abgenommen und an deren Statt ganz neue aufgeführt, hölzernen aber in Zeit von einem Jahre abgeschaffet, und davor neue steine in rechter Weite, ohne Einschieb- und Verkleibung einiger Tragbalken geba auch —— alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in jeder St Flecken und Ambt, ein oder mehr Schornsteinfeger —— gesetzt, — fer genugsame Geräthschaften — angeschaffet, — auch — genugsame Brun gemachet ꝛc. werden mögen;« das Patent v. 12. August 1720, »daß vor 1. Sept. 1721 alle Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer aus den Städten so weggeschaffet werden, und daß diejenigen, die ihre Stroh-, Rohr- und Schin Dächer in Ziegel-Dächer verwandeln, — acht pro Cent baar aus der Acc Kasse vergütet, hingegen aber durchaus nicht zugegeben werden soll, daß d gleichen neue Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in Städten angelegt werden das Edikt v. 8. Jan. 1724, »daß — alle Back-Oefen auf dem platten La aus denen Häusern sollen weggeschaffet und auf die offene Straße des Dor oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, außerhalb Dorfes gesetzt werden.« Ebenso blieb es unter der Regierung Friedrichs b. und seines Nachfolgers zunächst dabei, daß theils selbstständige Ordnungen ü einzelne Zweige der ältern Stadt- und Dorf-Gesammt-Polizei-Ordnung sowohl für einzelne Städte oder das flache Land des einen oder andern Land theils, als für einzelne Landestheile oder das ganze Land, theils vereinzelte B stimmungen über verschiedene Gegenstände der Polizei ergingen. So erging Bau-Polizei-Sachen: die Verordnung für Berlin v. 26. April 17 »welchergestalt alles hinführo gehalten werden soll, wenn Einwohner dasel bauen;« das Edikt v. 21. Okt. 1777, »daß künftig auf dem platten Lande der Kur- und der Neumark und in dem Herzogthum Pommern alle Schornste massiv erbaut werden sollen;« die Verordnung v. 16. April 1794 wegen be rer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern, nach welcher die Backöfen min stens 50 Schritte von den Häusern entfernt zu halten; das Edikt v. 15. J 1795, »wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäud Verordnung v. 28. August 1796, »wider die Verbindung der Wohn- u hschafts-Gebäude auf dem flachen Lande in der Kurmark.«

Dies Verhältniß änderte sich indeß zu Gunsten einer allgemeinen Gleichheit ter der Regierung Friedrich Wilhelms II. durch das Allgemeine ndrecht, in soweit sich dasselbe auf die Polizei erstreckt. Dies ist in Betreff r Bau-Polizei der Fall in denjenigen Vorschriften, welche nebst den betreffen neueren noch in Gültigkeit stehenden Verordnungen bei den einzelnen heilungen gegeben werden.

Seinem äußerlichen Umfange nach erstreckt sich das Allgemeine Landrecht eswegs auf die gesammte Bau-Polizei; dasselbe läßt vielmehr, in sofern rüber der Bestimmungen ermangelt, die früher publicirten landespolizeili- Gesetze neben sich in Kraft bestehen. In so weit es bezüglich der Kreis- und einde-Polizei entweder gar keine, oder doch nur allgemeine leitende Grund- enthält, welche blos aushülfsweise zur Anwendung gelangen sollen, läßt es besondern Kreis- und Gemeinde-Polizei-Verordnungen nicht nur neben sich hen, sondern verweiset zum Theil sogar selbst ausdrücklich auf dieselben.

## Dritte Abtheilung.

## on den Quellen und der Literatur der Bau- und Wege-Polizei.

### Erster Abschnitt.

### Quellen.

#### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Quellen.

Als Quellen der Bau- und Wege-Polizei im Allgemeinen sind die positiven Rechte und Einrichtungen der einzelnen Staaten, in sofern sie mit den Prinzipien der Wissenschaft übereinstimmen, zu benutzen.

Dergleichen Sammlungen positiver Bau- und Wege-Polizei-Gesetze verschiedener Staaten finden sich in folgenden Werken:

G. H. v. Berg, Sammlung Deutscher Polizei-Gesetze und Verordnungen. Hannover 1806.

J. H. L. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin. 9 Thle. gr. 4. Frankfurt. 1768—1774.

Desselben, Neues Polizei- und Kameral-Magazin. 6 Thle. gr. 4. Leipzig. 1775—1780.

Desselben, Sammlung auserlesener Deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameral-Wesen zum Gegenstande haben. Fortgesetzt von J. Beckmann. Frankfurt. 1780—1793.

R. J. Mühlböck, Baugesetz-Sammlung aller in den Oesterreichischen Staaten, bezüglich der Provinz Nieder-Oesterreich ergangenen Bau-Verordnungen. 3 Bde. gr. 8. Wien. 1848.

R. v. Schmäbel, Handbuch der im Gebiete der Bau-Polizei-Verwaltung und des Bau-, resp. Nachbar-Rechts bestehenden Gesetze Bayerns. 2 Bde. gr. 8. Augsb. 1848.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. 16. Band, 1. Theil, die Abtheilung XVII. Bauwesen enthaltend. gr. 4. München 1838.

#### Zweites Kapitel.

#### Für Preußen insbesondere.

Was insbesondere die Quellen der Preußischen Bau- und Wege-Polizei betrifft, so sind dies, da *ein eigenes Gesetzbuch über* diesen Zweig der Polizei, so

wenig, wie über letztere im Allgemeinen, vorhanden ist, theils die frühere
zelnen Landesgesetze, Königl. Kabinets-Ordres und Verordnungen der
Staatsbehörden, Provinzial- und Statutar-Rechte, auch Kreis- und Lokal
zei-Vorschriften, theils die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen
bücher, theils endlich die späteren, das Bau- und Wegewesen betref
Gesetze und Verordnungen der Central- und Provinzial-Behörden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in folgenden Werke
Sammlungen:

I. Die früheren Gesetze und Reskripte — von 1415 bis 180
enthalten in den Myliusschen Sammlungen [1]), nämlich:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl.
in der Kur- und Mark-Brandenburg, auch in korporirten Landen publicirte und
gene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfür
Brandenburg, ad annum 1736. VI Theile. Berlin und Halle.

2) IV. Continuationes und 1. Supplementar-Band zur I., II. und III.
nuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium pra
Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brande
scher, sonderlich in der Kur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinze
cirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte ꝛc., vom Anfang des Jahres 17
folgende Zeiten. Mit K. Allergn. Bewilligung und Dero Akademie der Wissen
darüber ertheiltem Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gese
Staats, und besonders in den Königl. Preuß. und Kur-Brandenburgischen, geistlic
weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landes-Gesetzen.
bis XIII. v. Jahre 1751—1806.

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Register-

a) der erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum
denburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale, oder: de
Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brande
schen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publicirte
nungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen v. 1751-
mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaft
Druck befördert worden. Berlin bei Kunst, ohne Jahreszahl in fol.

b) Das Andere hat diesen Titel: Repertorium novi Corporis Constitu
Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum II.
oder doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und K
Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen un
cirten Ordnungen, Edikte, Mandate und Reskripte, welche in 50 Jahrgängen vo
bis 1800, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wiss
ten zum Druck befördert worden. Berlin bei Bowik 1803. Durch dieses wird d
entbehrlich. Die Vorerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Ein
der Myliusschen Sammlung nebst deren Continuationen und der neuen Edikten-S

Man citirt die Myliussche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M.
pus Constitutionum Marchicarum) und die neue Edikten-Sammlung
N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

II. In den allgemeinen Gesetzbüchern für den ganzen
Diese beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen glei
den größeren Theil des inneren Staatsrechts. Sie traten an die Stelle d
heren allgemeinen Rechtsquellen, sofern sie nicht ausdrücklich auf älter
ordnungen verweisen. Diese allgemeinen Gesetzbücher sind:

1) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten,
mit Register in 1 Bd. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben. 1794, 1806
1821, 1829, 1832, nebst: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abände
und Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. Berlin, 1803., 8., welcher
Ausgaben des A. L. R. seit 1806 stückweise an den gehörigen Worten eingeschalt
den ist.

---

[1]) Diese waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Pat
Publikation der neuen Auflage des A. L. R., v. 1. April 1803, mindestens
ab, den Charakter einer offiziellen Gesetz-Sammlung.

2) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, Th. mit Register. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben 1783|6, 1815, 1828, 28, 1831, nebst Anhang zur A. G. O. für die Preuß. Staaten, Berlin, 1815. 8., welcher in den Ausgaben seit 1815 stückweise an den gehörigen Orten eingeschaltet worden ist.

3) Das Allgeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung. Berlin, 8, nach den verschiedenen Ausgaben 1806, 16, 1820, 1822, 1828, mit Register von Paalzow, nebst einem Anhange. Berlin 1807. Unveränderter Abdruck. 1838—38.

4) Die Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Preuß. Staaten. Berlin. 8. 1784.

5) Die Allgemeine Deposital-Ordnung für die Ober- und Untergerichte sämmtlicher Königl. Preuß. Lande. Berlin. 8. 1783.

III. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen wurden seit dem Jahre 1810 amtlich publicirt [1]):

1) durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 1810—1854. 44 Bände.

Sie soll nach der sie begründenden Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. pro 1810 S. 1) alle Königl. Gesetze und Verordnungen enthalten, welche mehr als ein einziges Regierungs-Departement betreffen.

2) Durch die Amtsblätter der jetzt vorhandenen 25 Regierungen [2]) vom 1. Jan. 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden begründet durch § 2 der ad 1 gedachten V. v. 27. Okt. 1810, durch die V. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verf. durch dieselben und durch die allgemeine Gesetz-Sammlung (G. S. pro 1811 S. 165), so wie durch die V. v. 8. Juni 1819 (G. S. pro 1819 S. 148) und K. O. v. 24. Juli 1826 (G. S. pro 1826 S. 73).

Hiernach enthalten die Amtsblätter Publikations-Anzeigen der in der Gesetz-Samml. erschienenen Stücke, Gesetze, die nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Ministerien und Regierungen. Durch die Amtsblätter und die ad 1 gedachte Gesetz-Sammlung erfolgt die Publikation Preußischer Gesetze.

IV. Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Ministerial-Verordnungen und — seit 1810 — solcher Königl. Bestimmungen, die nicht durch die Gesetz-Sammlung abgedruckt worden:

1) Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtslehrsamkeit. Berl. 1800—1806. 4 Bde. 8.

2) Mathis, allgem. jurist. Monatsschrift für die Preuß. Staaten. Berlin 1805 bis 1811. 11 Bde. mit Register.

3) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung. Berlin 1813—1844. Jeder Jahrgang in 4 Heften, die 2 Bände bilden [3]).

---

[1]) Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum (1. sub I. 3.), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetz-Sammlung, welche mit dem Jahre 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetz-Sammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in folio und in quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetz-Sammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quartausgabe ist jedoch vergriffen. Ein amtliches Hauptregister über die G. S. von 1806 bis 1830 erschien im Jahre 1831.

[2]) Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit anderen Regierungen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Cleve zu beachten.

[3]) Mit amtlichem Ansehen durch die V. v. 9. Dec. 1815 (Bd. 1 S. 406) bekleidet. Die in dies Werk aufgenommenen Verordnungen sind systematisch geordnet in Gräff, Sammlung sämmtl. Verordn., die in den v. K.schen Jahrb. enthalten sind. Berlin und Breslau, 1830—1840. 13 Bde und 1 Reg. B.

4) v. Kamptz, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Berlin 1817 bis 1839. In Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bänden bilden; mit 2 Register-Bänden.

Diesem letzteren Werke schließen sich die von den folgenden drei Ministerien amtlich herausgegebenen Sammlungen an:

5) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums. Berlin. Heymann in 4. Begann mit dem 1. Jan. 1839.

6) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Bureau des Finanz-Ministerii. Berlin in 4. Begann mit dem Jahre 1839.

7) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Im Verlage des Zeitungs-Komptoirs zu Berlin. 4. Begann mit dem 1. Juli 1840, lieferte jedoch die betr. Reskripte v. 1. Jan. 1839 ab nachträglich.

V. Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und sonstigen Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, die ausdrücklich mit öffentlichem Ansehen bekleidet worden, folgende [1]):

1) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. gr. 8. Berlin 1799—1807.

2) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzkommission, 2 Sammlungen. 8. Berlin 1794. 1796.

3) Auszug der neueren Gemein-Preuß. Gesetze und Verordnungen rc. seit dem 1. Juni 1794 rc., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I.—IV. Heft, v. 1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin 1798.

4) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung und der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. Berlin 1795—1799, u. Stengel neue Beiträge rc. 12 Bde. Berlin und Halle 1799—1804.

5) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bde. Berlin 1799—1800.

6) Hoffmanns Repertorium der Preuß.-Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Edikten-Sammlung enthalten sind rc. Züllichau 1800, 1 Thl. und drei Fortsetzungen. 1802—1814. 2.—4. Thl. 1810—1814.

7) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen rc. nach der Zeitfolge geordnet. Thl. 1, bestehend aus 7 Bdn, und Thl. 2—13. Halle u. Berlin 1816—18[illegible]

8) Mannkopff, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher, als Sammlung rc. nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 6 Bde. und 3 Suppl. Bde. Berlin 1835 ff.

9) Mannkopff, A. L. R. für die Preuß. Staaten, in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königl. Verordnungen und Justiz-Ministerial-Reskripten. Unter Benutzung der Akten und mit Genehmigung E. Justiz-Min. herausgegeben. 7 Bde. Berlin 1831 ff. [2])

10) Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justizministerial-Akten und der Gesetzrevisions-Arbeiten herausgegeben. Dritte Ausg. 13 Bde. Breslau bei G. Ph. Aderholz. 1847—1853.

## Zweiter Abschnitt.

## Literatur der Bau-Polizei [3]).

### Erstes Kapitel.

### Allgemeine.

#### I.

#### Ueber Bau-Recht.

Dr. J. F. Polaks, Mathesis forensis, worinnen die Rechnenkunst, Geometrie, Baukunst, Mechanik und Hydrostatik, wie auch Chronologie, nach ihren Grundsätzen [illegible]

---

[1]) Die außeramtlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche sich spe[illegible] auf die Bau-Polizei beziehen, s. bei der Literatur.

[2]) Eben so ist von demselben die Gerichts-Ordnung herausgegeben. Berlin 1837.

[3]) Die Literatur der Wege-Polizei vergl. in der die Wege-Polizei besonders abhandelnden Abth. II. dieses Bandes. Alle Schriften, welche sich nur auf einzelne Unter-Abtheilungen beziehen, sind bei diesen aufgeführt.

ausführlich abgehandelt, zugleich die Anwendung derselben auf die in der Rechtsgelehrsamkeit, in allen oberen und niederen Gerichten vielfältig vorkommenden Fälle ꝛc., deutlich gezeigt wird. Mit Kupfern ꝛc. 4. Dritte Aufl. Leipzig 1756. (Neu aufgelegt 1770.) (Abth. III. Von der Baukunst und deren Anwendung in der Rechtsgelehrsamkeit.)

Ch. S. Reinhold, architectura forensis, oder die auf's Recht angewandte Baukunst. 2 Thle. Mit 29 Kupf. 8. Münster 1784—1785. (2½ Thlr.)

J. H. Michaelis, zusammengelesene allgemeine Baurechte, nebst einem Anhange von Bauanschlägen, allgemeinen Bauregeln der bürgerlichen Gebäude und Bau-Polizeien. Braunschweig 1781. (18 Gr.)

J. A. Seufert, das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht, nach der Baierischen Gesetzgebung zum Behuf seiner Vorlesungen. gr. 8. Würzburg 1819.

M. Schuster, über das Baurecht, Verbietungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch von Dienstbarkeiten, Ersitzung und Verjährung derselben, nach dem Römischen und Oesterreichischen Rechte. gr. 8. Prag 1819. (3 Thlr.)

Ch. A. Nilson, Baurechts-Lehre, in vorzüglichem Bezug auf die als musterhaft anerkannte Bauordnung der ehemaligen Reichsstadt Augsburg, v. Jahre 1740, auch auf die den Baukommissionen des Königreichs Bayern vorgeschriebenen Instruktionen und andere im Königreiche Bayern geltende Bau-Polizei-Gesetze. In katechet. Form vorgetragen und mit 12 erläut. Kupf. begleitet. gr. 8. Augsburg 1828. (1 Thlr. 20 Gr.)

J. Scholz III., das Baurecht und die Rechte in Beziehung auf Gebäude in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens. gr. 12. Braunschweig 1839. (1¼ Thlr.)

Westerding, Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Thl. 3. S. 391 und 447.

Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. 4. S. 3.

## II.

### Ueber Bau-Polizei [1]).

Thümingii, specimen architecturae civilis ad politiam applicatae sistens curam principis circa aedificia. Halae 1723.

L. Catel, über die zweckmäßige Organisation des öffentlichen Bauwesens in einem Staate, und über die wahren Verhältnisse der Baumeister, Handwerker und Handwerksgenossen zu demselben. 8. Berlin 1809. (14 Gr.)

I. A. Leger, de architectura reipublicae utilissima. Heidelberg 1822. (8 Gr.)

C. H. Richter, die Würtembergische Bau-Polizei, verbunden mit dem Bau-Rechte. Nach der Bau-Ordnung und den übrigen Gesetzen, Instruktionen und Erlassen. Für Justiz-, Administrativ-, Finanz- und Bau-Beamte, Stadt- und Gemeinde-Räthe, so wie für sämmtliche Bau-Gewerbe. Mit 181 Beilagen u. 1 lith. Tafel. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Tübingen 1842.

## Zweites Kapitel.

### Literatur der Preußischen Bau-Polizei.

C. A. Meyer (Referendar), Handbuch der Gesetze und Verordnungen über das Bauwesen in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht. Für Baubeamte, Baumeister und Bauherren jeder Klasse, in Städten und auf dem Lande. 8. Berlin 1829 [2]).

C. T. E. Heinze, Sammlung der Preuß. Bau-Polizei-Gesetze, Verordnungen und Instruktionen derselben. Ein Handbuch für Polizei-Behörden, Bau-Beamte, Bau-Handwerker und Haus-Eigenthümer. 8. Bunzlau 1830 [3]).

E. Sachs (Reg. Bau-Inspektor), über das Bau-Recht in seinem ganzen Umfange, als Grundlage einer vollständigen und zeitgemäß verbesserten Bau-Ordnung. Ein Handbuch für Baumeister, Juristen, Polizei-Beamte, Grundbesitzer, so wie für Jeden, der über die Rechte bei Bau-Anlagen aller Art sich gründlich unterrichten will. 2 Thle. gr. 8. Berlin 1831. Nebst einem allgemeinen Bau-Tarif. 4. Berlin 1832 [4]).

---

[1]) Vergl. theilweise auch die unter I. aufgeführten Werke.

[2]) Ein unvollständiger und planloser Auszug einiger baupolizeilichen und baurechtlichen Vorschriften, wobei in der Regel auch die Angabe der Quellen vermißt wird.

[3]) Diese Sammlung ist weder vollständig, noch systematisch geordnet.

[4]) Dies Werk enthält keine Sammlungen der betreffenden Verordnungen, sondern nur (größtentheils im Anschluß an die Bestimmungen des A. L. R.) eine Theorie des

Ph. Zeller, Handbuch der Preuß. Bau-Polizei, verbunden mit dem Baure Nach den Königl. Preuß. Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Reskripten. Für Beamte, administrative, richterliche und geistliche Behörden. 8. Quedlinburg Leipzig. 1831 [1]).

O. W. L. Richter (Criminal-Rath), die Königl. Preuß. Gesetze und Verordn gen über das Bauwesen. Vollständig in alphabetischer Ordnung zusammengestellt Hülfsbuch für Baumeister und Bauherren. 8. Leipzig. 1835 [2]).

J. Fr. Kuhn, das Preuß. Baurecht. Nach den besten Hülfsquellen für Ju und Polizei-Behörden, Justizkommissarien, Baubeamte, Bauherren und Bau-Handw bearbeitet. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1841.

L. Jäschke (Polizei-Sekretär), die Preuß. Bau-Polizei-Gesetze und Verordn gen. Ein Handbuch für Polizei- und Kommunalbeamte, Baumeister, Bauhandw und Hauseigenthümer. Mit besonderer Berücksichtigung der für die Residenz Berlin die Provinz Brandenburg bestehenden baupolizeilichen Verordnungen, nach den einze Materien zusammengestellt. 8. Berlin 1841.

Weyer, das Baurecht in den Rheinprovinzen. 8. Köln 1839.

(W. Emmich), über die Sicherstellung gegen Feuersgefahr und Brandschade wie über die Ausübung der Feuer- und Bau-Polizei im Preuß. Staate, mit beson Anwendung auf die Provinz Brandenburg und namentlich auf die Stadt Berlin. Berlin 1848.

E. Jäschke und W. Emmich, die Preuß. Baupolizei-Gesetze und Verordnun Berlin 1850. 8.

M. F. Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze. I alphabetischer Materienfolge. 8. Breslau 1845.

G. Grapow, Zusammenstellung der Bestimmungen für das Bauwesen im Pr Staate aus den Jahren 1845—1852. Berlin 1852. 8.

Von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten ist die Beg dung eines bauwissenschaftlichen Journals unter dem Titel: »Zeitschrift für B wesen« veranlaßt, worüber sich das C. R. des K. Min. für H., Gew. u. öff Arb. v. 11. April 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 96. Nr. 106.) ausspricht.

---

Baurechts und im zweiten Theile einen Entwurf zu einem Bau-Kodex. Befolgung eines wissenschaftlich geordneten Systems werden (im ersten oder retischen Theile) ausführliche Anleitungen zur Anwendung der bestehenden Ge insbesondere in technischer Beziehung gegeben.

[1]) Dies Werk bildet den 10ten Theil des größeren Werkes unter dem Titel: matisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft rc., über dessen Inhalt und Wert die Note 3 S. 10 Bd. I. des Polizeiwesens ausspricht.

[2]) Dies Werk bildet den 6ten Band des größeren Werkes unter dem Titel: Re rium der Königl. Preuß. Landesgesetze. Die Sammlung ist keineswegs als vollständige anzusehen.

# Erster Theil.

# e Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

## Erste Abtheilung.

## Die Behörden und Beamten des Bau- und Wegewesens.

### Erster Abschnitt.

### [illegible]schichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Behörden des Bau- und Wegewesens.

I. Durch das Notifikations-Patent v. 24. Jan. 1723[1]) ordnete König [F]riedrich Wilhelm I. an die Stelle der beiden Kollegien des General-[K]ommissariats und des General-Finanz-Direktoriums das [G]eneral-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium an, [wel]ches, unter des Königs eigenem Vorsitze[2]), die höchste Landesbehörde für die [illegible] Angelegenheiten bilden sollte[3]). Unter demselben standen die für jeden

---

[1]) [M]ylii C. C. M. Tom. IV. Abth. II. pag 241. No. 153.

[2]) Von den bei diesem Kollegium angestellten Staatsministern war jeder in seinem Departement Vice-Präsident desselben. Den Vortrag hatten die Geheimen Ober-Finanzräthe. Es waren diesem Kollegium besondere Instruktionen (die letzte v. 20. Mai 1748) ertheilt, deren in dem allegirten Patente v. 24. Jan. 1723 und in dem R. v. 2. Mai 1754 N. C. C. Tom. III. pag. 1211 Nr. 7 des Nachtrags v. 1765) erwähnt ist, welche sich indeß nicht abgedruckt finden.

[3]) Alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landespolizei-, Militair- und damit verknüpfte Kassen-Angelegenheiten in sämmtlichen Königl. Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, gehörten zu dessen Verwaltung und Geschäftskreise. Es versammelte sich wöchentlich einmal. In dieser Sitzung wurden alle Generalien- und Kassen-Sachen, und diejenigen Angelegenheiten, welche mehrere Spezial-Departements zugleich betrafen, vorgetragen. An den übrigen Tagen der Woche versammelten sich die Spezial-Departements jedes für sich, und bearbeiteten die Gegenstände ihres Departements abgesondert und ohne Theilnahme der übrigen Departements. Diese Spezial-Departements waren theils solche, welche sich über sämmtliche Provinzen erstreckten, theils Provinzial-Departements, welche die nicht den allgemeinen Spezial-Departements überwiesenen Domainen-, Steuer- und Landespolizei-Sachen bearbeiteten und sich nur über die ihnen untergeordneten Provinzen erstreckten. Die Bau- und Wege-Angelegenheiten wurden nicht durch ein besonderes Spezial-Departement bearbeitet, sondern ressortirten von den respektiven Provinzial-Departements. Nur in Betreff der Chausseebau-Angelegenheiten von der Kurmark und Pommern fand eine Ausnahme statt, indem diese durch ein eigenes, unmittelbar unter dem *Könige stehendes*. General-Chausseebau-Departement, *auch General-Chausseebau-Intendantur* genannt, bearbeitet wurden.

größeren selbstständigen Landestheil für die Geschäfte des Innern, mit Ausnah der Justizsachen[1]), errichteten Krieges- und Domainen-Kammern[2] Zur allgemeinen Leitung in Bausachen des Land- und Wasserbaues, wur (im Jahre 1770) ein besonderes Ober-Bau-Departement, als ein Th des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktoriums, errichtet[3] welches aus Geheimen Finanz- und Ober-Bau-Räthen bestand. In den Kri ges- und Domainen-Kammern waren Bau-Direktoren als Mitglied durch welche die Bau-Angelegenheiten der Provinzen geleitet wurden, und na diesen waren für die Städte Bau-Inspektoren, und für das flache Land allen Kreisen Land-Bau-Meister angestellt, welche sowohl das lande herrliche Bauwesen besorgten, als auch die polizeiliche Aufsicht bezüglich Privat-Bauten führten[4]). Später wurde bei den Kriegs- und Domainen-Ka mern sämmtlicher Provinzen, excl. in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreußen u den Fränkischen Fürstenthümern, besondere Immediat-, Forst- und Ba Kommissionen eingeführt, welche aus Mitgliedern der Kammern bestand und die Forst- und Bausachen der Provinz bearbeiteten. Ueber deren Anor nung erging das Reglement dd. Berlin, d. 15. Sept. 1798[5]):

Seine K. Maj. v. Preußen zc. haben Höchstselbst dringende Veranlassung gefunde zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bei dem Bauwesen, auch bei der Anwe dung der freien Bau- und Brennhölzer, und zu möglichster Beschleunigung der Kultu Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bei den Krieges- und Domainen-Kammern i jeder Provinz eine eigene immediate Forst- und Bau-Kommission, jedoch unter einem m der Kammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bei welcher von nun an die zu Ressort der Kammer gehörigen Bausachen, insbesondere auch alle Forstsachen, sowohl d welche die Vermessung, Kultur und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch d Verwaltung der Forstnutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die hau hälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Kommissi gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenomme denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Freiholz an Unberechtigte ohne Immedia approbation verschenket, noch die Forstgrenzen verändert, oder eigenmächtige Rodung vorgenommen werden.

---

[1]) Diese waren den Regierungen (in einigen Landestheilen auch Obergericht Hofgerichten zc.) überwiesen.

[2]) Dieselben waren unter Friedrich Wilhelm I. errichtet worden, und zwar d die Verbindung der Amts-Kammern und der Kriegs-Kommissariate, welche früher den Provinzen die Geschäfte der Kriegs- und Domainen-Kammern verwalte (s. Patent v. 24. Jan. 1723., Mylii C. C. M. Tom. VI. Abth. II. pag. 2 Nr. 153). Diese Behörden, welche bei der neuen Organisation den Na „Regierungen" erhalten haben, wurden vormals, der Kürze wegen, gewöh Kammern genannt. Sie hingen vom Generaldirektor ab und verwalteten in Provinzen alle Domainen-, Forst-, Steuer-, Polizei-, Militair- und Servis-Sa Zu dem Ende waren ihnen untergeordnet die Land-Räthe für bestimmte Kr des platten Landes, und die Krieges- und Steuer-Räthe, indem die St in gewisse Inspektionen oder steuerräthliche Kreise eingetheilt waren einer jeden solchen Inspektion ein Krieges- und Steuer-Rath, auch commissar loci genannt, vorstand. Die Magisträte in den Städten waren ihnen in Gegenständen ihres Ressorts untergeordnet und hatten die unmittelbare Verwalt dieser Geschäfte in den Städten.

[3]) Vergl.: Borowsky's Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens in Preuß. Staaten, Bd. 2. S. 464 ff., Haase's Handbuch zur Kenntniß des Pr Polizei- und Kameralwesens, Bd. 1. S. 8 ff., Rabe's Sammlung Preuß. Ge und Verordnungen zc., Bd. 4, Einleit. S. V ff.

[4]) Vergl.: Rönne's Handbuch der Preußischen inneren Staatsverwalt Bd. 1. S. 93.

[5]) Dies Reglement wird deshalb vollständig mitgetheilt, weil diejenigen Bestimm gen desselben, welche nicht durch spätere ausdrückliche Vorschriften aufgehoben *abgeändert worden*, noch den praktischen Werth einer Dienst-Anweisung für *Regierungs*-Baubeamten haben.

Diese Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission soll sowohl dem General- ꝛc. Direktorio und dessen Provinzial-Departements, als auch dem Forst-Departement des General-Direktorii untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen sein: das Provinzial- und Forstdepartement sollen sich aber über die jetzo und künftig bei dieser Kommission anzusetzenden Mitglieder aus der ꝛc. Kammer und vom Forstpersonale gemeinschaftlich einigen.

§. 1. Das Präsidium der Kammer soll, konjunktim mit dem Oberforstmeister der Provinz, den Vortrag dieser Forst- und Bau-Kommission leiten und dirigiren, und dieselbe aus folgenden, bereits im Königl. Dienst und Gehalt stehenden Mitgliedern, cum voto, bestehen;

a) aus dem Re- und Korreferenten in Forstsachen bei der Kammer; auch aus dem Kammer-Justitiario, imgleichen aus den Domainen-Departements-Räthen, jedoch nur so oft letztere in ihrem Domainen-Departement bei der Kammer Bau- oder Domainen-Sachen vorzutragen haben, wobei das Forstinteresse konkurrirt, mithin über deren Zulässigkeit eine Berathung mit gedachter Kommission und deren Zustimmung nöthig ist. In der Kurmark aber soll ein vom General- ꝛc. Direktorio zu erwählendes Mitglied des Ober-Baudepart. bei dieser Kommission cum voto et sessione mit angeordnet werden. Ferner werden

b) die Oberforstmeister und die Forstmeister des Kammer-Depart. als Mitglieder dieser Kommission cum voto angeordnet; desgleichen

c) einige der vorzüglichsten und zunächst wohnenden Land- und Oberjäger.

Ferner wird der ꝛc. Kommission zugeordnet:

d) Ein ganz zuverläsiger Baubediente, nebst

Einem fleißigen Kondukteur,

welche zu Lokalbaurecherchen und zur Revision der Bauanschläge zu adhibiren sind.

Noch werden bei derselben angesetzt:

der bisherige Expedient und Kalkulator, der von der Kammer in Forst- und Bausachen gebraucht worden, nebst

Einem oder zwei Referendarien (Forstjunkern) zur Expedition und letztere mit zum Verschicken, die deshalb aber in Forst- und Bau-Sachen gute Kenntnisse besitzen müssen.

Auch werden der ꝛc. Kommission die Forsträthe oder Forstschreiber zugeordnet, um diese in mehrere Thätigkeit zu setzen, und sie nach dem ersten Zweck ihrer Ansetzung, zu Bereisungen auf den Aemtern und in den Forsten, mehr zu gebrauchen, daher sie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Oberforstmeister, und mit diesen da, wo die Kammern etablirt sind, wohnen müssen.

Bei entstehender Vacanz sollen dazu aber vorzüglich solche Subjekte erwählt werden die gute Kenntnisse in Forstsachen, und Vorkenntnisse in den Hülfswissenschaften haben, auch bei den Kammern sich zugleich im Rechnungsfache vorzüglich routinirt haben, da das Forstrechnungswesen ihre vorzüglichste Arbeit, auch selbst bei dieser Kommission mit sein muß.

§. 2. Zuvörderst wird die Forst- und Bau-Kommission auf die emanirten Forstordnungen, Baureglements und zeither erlassenen Regulativvorschriften, besonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, und Führung des Haues in denselben, hiermit verwiesen, um sich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, solchen bei den ihr obliegenden Geschäften mit unveränderlicher Aufmerksamkeit stets vor Augen zu haben, und ihn ohne alle Nebenrücksichten in allen vorkommenden Fällen, sowohl bei Revision der Bauanschläge, und bei den ihr zugleich obliegenden Lokaluntersuchungen der Bauten selbst, als bei der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freihölzer, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst- und Bau-Kommission vorzüglich obliegen soll:

a) Die Revision der Spezial- und Provinz.-Forstetats, der Forstbauetats nach den Bauanschlägen, und der Brenn- und Nutzholzetats für die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämmtlichen Etats konjunktim mit der ꝛc. Kammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Depart. des General- ꝛc. Directorii, prompt zu befördern.

b) Die Korrevision der Domainenbauetats der Kammern nach den Bauanschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehmpatzenbaues, bei allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen, ꝛc. wozu aus Königl. Forsten Freiholz verabreicht wird; weshalb die Kommission, konjunktim mit der ꝛc. Kammer veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bei vorkommenden Bauten beides gleich *zur Hand zu haben*: so wie denn auch in jedem Dorfe 10–20,000 *Lehmpatzen und darüber, stets in Vorrath* zu halten sein würden.

Bei Korrevision dieser Domainen- und Forstbauetats ist vorzüglich dar
indagiren:

2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckd
Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparatur
anschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur
bühr den K. Baukassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines
Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.

3) In den Bau- und Reparaturanschlägen soll aber zu Ausdielung der St
Krippen, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Bretterzäunen, zu hölzernen Schorn
auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, kein Freiholz angesetzt; auch bei R
turen, statt des erforderlichen Freiholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten
riegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bei Schleusen und Mühlen,
dazu nöthig, frei gegeben werden.

Ferner soll die Provinz.-Forst- und Bau-Kommission jedesmal genau zur
recherchiren lassen, ob

4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die
und Reparaturen, die bei Ein Hundert Thlr. zur Hälfte an den Denunzianten u
Hälfte an die Invalidenkasse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder
beamten weder direkte noch indirekte entreprenirt werden sollen[1]), auch nach den, v
Baubedienten angefertigten, von dem betr. Forstbedienten attestirten und vom Obe
departement revidirten Anschlägen, ehrlich und tüchtig ausgeführt, auch die er
lichen Revisionsprotokolle, die der Forstbediente mit zu unterschreiben hat, von den
bedienten der rc. Kammer aufgenommen werden.

Es soll aber auch keinem Entrepreneur der Bauten und Reparaturen erlau
das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von der Forst-Kommission wie
weisen zu lassen; indem bei solchen Versuren auch allemal die Forsten und der Ba
leiden; daher in solchen Fällen der Entrepreneur es sich selbst beizumessen hat, wer
hiermit verordnet wird, dergleichen Holzvorschüsse aus den Forstrevieren unter k
Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte B
nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

---

[1]) Dazu: C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 2. Jan
an sämmtl. Königl. Reg.

»In dem Regl. wegen Anordnung einer Immediat-Forst- und Baukom
»bei den Kriegs- und Domainen-Kammern rc. de dato Berlin den 15. Sept
»ist unter andern vorgeschrieben worden, daß Baue und Reparaturen bei E
»dert Thaler Strafe von keinem Forstbeamten, weder direkt, noch indirekt, en
»nirt werden sollen; und obschon das damalige General-Direktorium eine 
»kation dieser Bestimmung bei des Königs Maj. in Antrag brachte, so haben
»höchstdieselben doch in einer Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1799 zu befehlen g
»daß es bei diesem Verbote als Regel unabänderlich bewenden, und nur 
»wenigen Fällen, die eine Ausnahme von dieser Regel erheischen sollten, na
»gängiger sorgfältiger Untersuchung aller dabei konkurrirenden Umstände,
»dispensirt werden solle.

»Mit Rücksicht auf diese Allerh. Anordnung, bestimme ich daher, daß von
»in der Regel keinem Oberförster, weder aus freier Hand noch im Wege der
»tion, ein Neubau in Entreprise übertragen werden darf, die Ausführung von
»raturbauen denselben aber nur ausnahmsweise, und wenn, nach dem pflichtm
»Dafürhalten der K. Reg., davon für die Forstverwaltung ein entschiedener V
»zu erwarten steht und auch nur in den Fällen zu überlassen ist, wenn die
»schlagten Kosten, einschließlich des Holzwerths, die Summe von Drei
»Thalern nicht übersteigen. Sollten hin und wieder ganz besondere Umstän
»Abweichung von dieser Vorschrift wünschenswerth und dem fiskalischen I
»vortheilhaft erscheinen lassen, so hat die Königl. Regierung unter Darlegu
»obwaltenden Verhältnisse, zuvörderst darüber zu berichten und meine Geneh
»einzuholen.

»Wo übrigens Baue und Reparaturen den Oberförstern übertragen werd
»die Bestimmungen der C. V. v. 26. Mai 1838. (Ann. S. 283.) und v. 1
»1839. (Ann. S. 17), wegen des bei den Bauen etwa übrig bleibenden
»nicht außer Acht zu lassen.

»Hinsichts der Neu- und Reparaturbaue auf den Dienstetablissements der
»*schutzbeamten* behält es bei den Bestimmungen der zuletzt gedachten C
»*15. Jan.* 1839 sein Bewenden.« (Min. Bl. d. i. V. v. 1841. Nr. 58.)

ntat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten.

n zu dem Ende keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der rc. Kom-
ßen werden, damit dieselbe dabei den Punkt wegen der Holzmenge gehörig
und dahin sehen könne, daß alle nur mögliche Holzersparung dabei stipulirt
damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz-
ie wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen,
spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde,
Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Konsumtion des
inzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzmenage und bessern Haus-
des Holzes zu gewöhnen; so muß die rc. Kommission ernstlich dahin arbei-

Beamten statt des Nutz-, Bau- und Brennholzes, nach Konvenienz der Forst-
iere, mit einem Fixo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden.
en aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die
ich berechtiget sind, schon jetzo bei ihrem haushälterischen Betrieb kein Holz
sich von nun an eine Geldvergütigung nach der Forsttaxe gefallen lassen.
denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie
i bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten

soll die rc. Kommission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden rc. an schick-
lätzen auf Domainengrund auch an Strömen und Flüssen, theils zum Buh-
, theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst zum Brauen rc., auch auf
nde überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussiret werde;
forthin kein Holz zu Zäunen aus den Forsten angewiesen werden soll, um
durch die Nachläßigen bei solchen Anlagen zu strafen.
wie denn auch die rc. Kommission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem
strenger als bisher, zu halten hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung,
Gemeinden, welche zu Freiholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren
meine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter
Forsten erhalten sollen.
Erbverpachtungen soll den Erbverpächtern forthin kein freies Bau- und
olz, auch dergl. den anzusetzenden Kolonisten nicht versprochen werden.
n Königl. Bauten und Reparaturen soll das Freiholz nach der Forsttaxe, zu
usgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Aversi zur Kammer-Bau-
itt des Freiholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich
n und bei dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in

Damit auch bei unglücklichen Brandschäden die Kammer-Baukassen eine n Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freiholzes l erhalten mögen; so soll

i) die ꝛc. Kommission sich mit einer Revision der Feuerkataster beschäftigen und suchen, ob auch die K. Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die F Freiholz herzugeben verbunden sind, hoch genug, und nach dem Werth, was zu bauen kosten würden, incl. des Holzwerths eingetragen worden. Der l entstehende mehrere Beitrag würde

α) bei Domainen- und Bergwerksgebäuden von den Beamten, wie diese sch mehrentheils thun, übernommen werden müssen;

β) bei den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beitrag zu fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata d geschlagenen Holzwerthes, ein adjutum aus der Forstkasse auf den Etat zu weil die Forsten alsdann doch das Holzgeld profitiren, es wäre denn, daß ders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des Freiholzes sch vermögend wären, die ꝛc. Kammer mit der Kommission es vorzöge, das mit den Feuerkassengeldern anzukaufen.

Ferner soll

k) der ꝛc. Kommission obliegen, konjunktim mit der ꝛc. Kammer, die Revision der imgleichen der Domainen-, Bau- und Forstbaurechnungen vorzunehmen.

l) die Anfertigung der Forst-Nutzungs- und Oekonomieetats liegt der Kommissio allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Absch der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die spondenz hierüber.

Bei Nachsuchung der Freiholzanweisung bei dem Forstdepartement des G Direktorii hat die Forst- und Bau-Kommission vorzüglich darauf sorgfältige sicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holzverwilligungen der Forst-Nu etat des Forstreviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fraktionsqu nach den Jahren 17$\frac{8}{9}\frac{7}{1}$ nicht überschreiten, mithin keine forstverderbliche Ve mit dem Holzhieb in den Forsten vorgenommen werden; wobei denn auch je in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen statt des Holzes Geld nach der Forsttaxe, anzuweisen.

m) Die ꝛc. Kommission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forstbedien Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den F welche nämlich ohne Nachtheil des Holzanwuchses den Hütungsinteressente zu geben, und überreicht ihre Vorschläge deshalb, bei Einsendung dieser Ans an das Forstdepartement des Generaldirektorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, deren speziellen Ressort diese Sachen gehören, so auch die Revierforstbediente v wortlich bleiben; daher nur die Kommission die Oberaufsicht darüber haben s

Bei Ausführung der Meliorationsarbeiten in den Forsten muß aber auf die ten der Forststräflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen w

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den F gleich den ordinären Gehauen und abgeholzten Schlägen, zugleich, und vor zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflan den, indem Seine K. Maj. bei Dero Reisen Höchstselbst bemerkt, daß dar nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, da Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumde Blößen als ungebührliche Acker- oder Wiesennutzung so wenig verstattet, als Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero zu viel nachgegeben sein kann.

Der ꝛc. Kommission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forstreviere, aus ihrer Mitt züglich durch die Oberforstmeister und Forstmeister des Distrikts zu veranlass sich selbst zu überzeugen, wie

in Ansehung des Holzhiebes, der Kultur, der ausgeführten Forstverbesserung schläge, der Schonungsanlagen und der Eröffnung der Schonungen von de vierbedienten verfahren worden.

Die befundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinde der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forstdepartement zur Remedur ge werden.

Wegen des Holzhiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Kom *jährlich, nach* dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgeschl *Holzquanta mit* den Forst-Nutzungsetats, und bis dahin, daß jene gefertiget, n *Fraktion* der *pro* 17$\frac{8}{9}\frac{7}{1}$ bewilligten Hölzer, an das Forstdepartement einreiche

α) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forstrevieren soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnell wachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.

β) Da, wo der Zustand der Forsten es erlaubt und erfordert, muß auch die Kommission dahin arbeiten, daß durch ein an die Baukasse zu entrichtendes Geldaversum, allenfalls auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Naturallieferung des Freiholzes befreiet; auch die Holzberechtigten durch Abholzung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

γ) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der ꝛc. Kommission und ohne Bewilligung des Forstdepartements des General- ꝛc. Direktorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen, wobei das Forstinteresse konkurrirt, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Freiholz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bei Ausmittelung und Bestimmung des Holzkonsumo zum Landesbedarf muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nämlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch andern Fabriken und Manufakturen im Lande gesorgt werden.

Die ꝛc. Kommission soll auch

δ) specialem curam über sämmtliche Provinzial- und Special-Forstbau- und Domainenbaukassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special-Forstbau- und Domainenbau-Kassenabschlüsse (letztere jedoch konjunktim mit der Kammer) revidiren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forstdepartement des General- ꝛc. Direktorii besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber quartaliter die Extrakte von allen diesen Kassen, mit ihren ausführlichen Revisionsprotokollen, konjunktim, an das Provinzial- und Forstdepartement, an deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.

ε) Auf die Konduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Kommission ein wachsames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualificirter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun; auch die jährlichen Konduitenlisten der Oberförster von den Forstbedienten ihrer Distrikte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forst-Departement des General- ꝛc. Direktorii einreichen. Sobald eine Vakanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Specialressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung zu melden, wobei der Kommission unverhalten wird: daß es Sr. K. Majestät gnädigster Wille ist, gutgediente und geschickte Forstbediente auch zu höheren und einträglicheren Stellen zu avanciren, damit eine dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch sind Sr. Maj. gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bei Verlegung des jährlichen Forstetats Gratifikationen zur verdienten Aufmunterung zu bewilligen.

Endlich fertigt die Kommission

ζ) jährlich ein Generaltableau an, woraus zu ersehen

a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
b) der Zustand der Forsten,
c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fraktionsquanto, nach Litt. α.
d) die geschehenen Freiholzgaben an Holz, und zugleich nach der Forsttaxe zu Gelde gerechnet,
e) die gemachten Holzersparungen,
f) die Kassenverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forstbauanlagen ꝛc. und
g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses Generaltableau hat die Forst- und Bau-Kommission, mit Ablauf jeden Jahres an das ihr vorgesetzte Forstdepartement des General- ꝛc. Direktorii mit den vorschriftsmäßigen Kassenbeschlüssen der Forst- und Forstbaukassen; die Kassenbeschlüsse der Domainenbaukassen aber dem Provinzialdepartement zu übergeben.

§. 3. Bei Bearbeitung aller dieser, der Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission aufgetragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläufigkeit und unnöthige Schreiberei vermieden werden, und zu dem Ende

1) keine schriftliche Korrespondenz zwischen der Kammer und der kombinirten Forst- und Bau-Kommission stattfinden, sondern alles unter beiden durch mündliche Vorträge vielmehr abgemacht werden, da sie unter dem nämlichen Präsidio stehen.

2) Die ꝛc. Kommission soll wöchentlich einmal zusammenkommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zugegen sein; desgleichen die

dazu mit ernannten Bau- und Revierforstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn T oder wenigstens alle Monate, müssen aber sämmtliche Mitglieder der Kommission Deliberation über die eingekommenen, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurückgele wichtigen Sachen, eine Generalversammlung halten; alsdann, so wie in jeder Ses ohne schriftlichen Aufsatz, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum, jedes Mit ex officio die ihm bei Bereisung der Forsten und Aemter vorgekommenen, und Geschäft der Kommission gehörigen Sachen, zum Vortrag bringt; über welche sof gleich konkludirt und das Nöthige verfügt wird.

In weitläuftigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag z lassen. So wie es auch

3) unverändert dabei bleiben soll, daß in denen Forstangelegenheiten, wo die richte der Kammer erforderlich, solche wie bisher von dem Oberforstmeister, und dag die gemeinschaftlichen Berichte der rc. Kommission und der Verfügungen von der Kam und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

4) zum speciellen Ressort der Kommission gehört, wird Namens derselben bei Kammerkanzlei ausgefertiget, und vom Präsidio und von den anwesenden Mitglie der Kommission allein vollzogen und, wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Appr tion des Forstdepartements des General-Direktorii sich gründende Holzanweisungen rechnen sind; desgleichen alle Forstmeliorations-, Kultur-, Vermessungs- und Taxatio sachen auf Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen rc.; die in sol Sachen an das Forstdepartement zu erstattenden Berichte werden von jedem anwesen Mitgliede im Mundo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus dessen freimüthiges sch liches Votum beigefügt.

5) In dem Fall, wo die Kommission sich mit der Kammer nicht vereinigen k wird an das Provinzial- und Forstdepartement, konjunktim, zur Entscheidung berichtet

Schließlich wird der Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission die treulichste genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich nicht nur empfohlen, sondern dersel auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Sr. K. Maj. es Höchst Dienst angemessen gefunden haben, das bisherige Forstdepartement des General- rc. rektorii ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit Provinzialdepartement des General- rc. Direktorii in mehrere Verbindung zu setzen, bei demselben einen Ober-Landforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangele heiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes Allerh. eigenhändig vollzogene Instruktion erhalten, welche der Kammer zugefer werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Kommission ver sen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen; sowie auch die von oben gedachtem Ober-Landforstmeister oder dem Forstdepartement des Ge ral- rc. Direktorii an die Kommission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtm zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht mit aller im Dienst so wesen nöthigen Promtitude zu erledigen, die Kommission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Landforstmeister zur Bereisung der Provinzen und besonders Forsten angewiesen, so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Se Recherchen richten, in wiefern die bei der Kammer etablirte Forst- und Bau-Kommiss den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausfüh gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Sr. K. Maj. wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die rc. Kommi sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu er tenden Rapports des Ober-Landforstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thät der rc. Kommission allergnädigst zufrieden zu sein, alle gehoffte Veranlassung ha können.

(Edittensamml. v. 1798. S. 1738. Nr. 70.)

Die hiernach angeordneten **Immediat-Forst- und Bau-Kommi ssionen** wurden indeß nach einigen Jahren wieder eingezogen und mit **Kammern** verbunden, weil der beabsichtigte Zweck, die Geschäfte in den Pr vinzial-, Forst- und Bausachen abzukürzen, nicht dadurch erreicht ward.

II. Die gesammte bisherige Einrichtung der Central-Behörden erh *eine anderweitige* Organisation durch das Publ. v. 16. Dec. 1808, betr. d *veränderte Verfassung* der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die inne

ndels- und Finanz-Verwaltung [1]). Diese Verordnung sprach es als ihren weck aus, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und egsamkeit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen. Es llte daher die Regierungsverwaltung von einem dem Staatsoberhaupte unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte (dem Staatsrathe) ausgehen und eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter, Behörden (Ministerien) stehen; die Wirksamkeit eines jeden Ministerial-Departements sollte sich Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen erstrecken. m Ressort des Ministeriums des Innern wurde die ganze innere Landesverwaltung mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten (§. 3) verwiesen. Das Departement des Innern wurde in sechs ektionen:

a) für die allgemeine Polizei,
b) für die Gewerbe-Polizei,
c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht,
d) für die allgemeine Gesetzgebung,
e) für die Medizinalsachen,
f) für die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur,

getheilt (§. 4). Zum Geschäftskreis der Sektion der Gewerbe-Polizei wurde insbesondere auch das ganze Bauwesen und die Sorge wegen Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen verwiesen. (§. 7.) Dieser Sektion wurde auch die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, letzteres unter der Kontrolle der ersteren, untergeordnet, wobei zugleich bestimmt wurde, daß beide eine neue Einrichtung erhalten sollten und daß die technische Bau-Deputation die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben solle (§. 8). Die Bau-Akademie sollte unter der Sektion für den öffentlichen Unterricht stehen (§. 11).

Auch die Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden erfuhren gleichzeitig eine durchgreifende Veränderung ihrer Organisation. Die Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung derselben [2]) schuf die bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern in Regierungen um, welche für die ihrer Wirksamkeit anvertrauten Distrikte den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung bilden sollten. Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanz-Verwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse ankommt, so wurden dafür besondere technische Räthe, insbesondere auch Bauräthe und Wasserbau-Direktoren, angestellt (§. 23). Gleichzeitig erhielten die neu organisirten Regierungen unterm 26. Dec. 1808 [3]) eine neue Geschäfts-Instruktion. Jede Regierung sollte darnach aus mehreren Deputationen bestehen, deren Ressort bestimmt wurde. Die Polizei-Deputation insbesondere sollte unter Andern die Oberaufsicht und Fürsorge haben:

a) in Betreff der Vorbeugung von polizeiwidrigen Bauten und des Retablissements der abgebrannten Gebäude (§. 2 Litt. d.);
b) hinsichts der öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten und Hafenbauten (§. 2 Litt. f.).

---

[1]) N. C. C. Tom. XII. pag. 527, Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 383, Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 369.

[2]) N. C. C. Tom. XII. pag. 675. Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 467, Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 339.

[3]) N. C. C. Tom. XII. pag. 703, *Rabe's Sammlung* Bd. 9. S. 415, Mathis jur. Monatsschrift *Bd. 7. S. 378.*

Die Garnison- und Festungsbauten sollten dagegen von l tair-Deputation ressortiren (§. 6.).

Die Bauräthe sollten in der Art vertheilt werden, daß in jede tion wenigstens einer derselben befindlich; auch sollten sie, gleich den J ihr spezielles Departement erhalten (§. 10.).

III. Die durch die Gesetzgebung vom Jahre 1808 getroffene G wurde abermals geändert durch die V. v. 27. Oct. 1810 über die Verfassung der obersten Staatsbehörden [1]). Es wurde dadurch der rath, als höchste berathende Behörde, angeordnet und die Departe theilung der Ministerien anderweitig regulirt. Das Ministerium nern insbesondere erhielt zu seinem Wirkungskreise alle Ausübung d Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, des Krieges oder anderer Behörden beigelegt worden, überwiesen. wurden demselben übertragen:

a) in der Abtheilung der allgemeinen Polizei die Sicherheits-Polizei (mithin auch der hierauf bezügliche Theil und Wege-Polizei);

b) in der Abtheilung für Handel und Gewerbe das Bauwesen; ferner die Polizei des Handels und daher auch die An Beförderung des Handels, namentlich die Sorge für Anlegung und tung von Chausseen und Landstraßen.

Unmittelbar dieser Abtheilung des Ministeriums des Innern (den Departement) untergeordnet wurde die technische Ober-Bau- tion, welche zugleich als Prüfungs-Behörde für Baukünstler und eingesetzt wurde, und auch von anderen Ministerien Aufträge anzun bunden sein sollte.

Die Bauten bei den Königl. Schlössern und Palais in und Potsdam ꝛc. wurden dem Hofmarschallamte belassen, unter dessen Befehle die Schloß-Bau-Kommission stehen sollte; jedoch wur solchen Bauten von Wichtigkeit der technischen Ober-Bau-Deputatio bindlichkeit zur Superrevision auferlegt.

IV. Bei der nach beendigtem Kriege erfolgten neuen Organ Ministerien durch die K. O. v. 3. Juni 1814 [2]), betr. die Anor Staatsministeriums aus den Geschäftskreisen der Ministerien d tigen Angelegenheiten, der Justiz, des Krieges und des Innern, Ministerial-Departements abermals in einer anderen Weise consti wurden insbesondere mehrere zu der Abtheilung für Gewerbe und Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, weil dieselben mit de Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten, dem Finanzmi (welches als: »Ministerium der Finanzen und des Handels« unter des Minister v. Bülow, errichtet wurde) mit übertragen, namentlich wesen und die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunika eigentliche Sicherheits-Polizei (mithin auch die hierauf bezügli keit der Bau- und Wege-Polizei) wurde einem neu gebildeten, von sterium des Innern getrennten Polizei-Ministerium (dessen L Fürsten zu Sayn und Wittgenstein übertragen wurde) zugewi

V. Eine veränderte Anordnung der Ministerien und ihres Gesch erfolgte hiernächst durch die V. v. 3. Nov. 1817 [3]). Dieselbe besti

---

[1]) G. S. 1810. S. 3.
[2]) G. S. 1814. S. 40.
[3]) G. S. 1817. S. 289.

in Betreff des Land- und Wasser-Bauwesens (einschließlich der Chausseebauten), daß solches dem Finanzministerium zu belassen.

VI. Durch die V. v. 2. Dec. 1817 [1]) wurden sodann die bisher vereinigten Ministerien der Finanzen und des Handels getrennt, und das Land- und Wasser-Bauwesen der Leitung des Letzteren, unter der Direktion des Ministers von Bülow, zugewiesen.

VII. Die K. O. v. 11. Jan. 1819 [2]) hob das bisherige Polizei-Ministerium gänzlich auf und vereinigte dasselbe mit dem Ministerium des Innern.

VIII. Hiernächst wurde das neu errichtete Ministerium des Handels wieder aufgehoben; die von demselben ressortirenden Angelegenheiten gingen an die Ministerien des Innern und der Finanzen über. Die K. O. v. 8. Juni 1825 [3]), bestätigte nämlich die, bereits durch die (darin in Bezug genommene) K. O. v. 31. August 1824 ausgesprochene Aufhebung des bisherigen Ministeriums des Handels, und verordnete, daß:

a) dem Ministerium des Innern sämmtliche bisher von dem Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen und der von denselben aufkommenden Einnahmen, zu übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerium ausdrücklich (sub b) überwiesen worden;

b) dem Finanzministerium die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung (ad a) dem Ministerium des Innern mit überwiesen worden, zu übertragen.

IX. Eine fernere Modification dieser Ressortverhältnisse trat im Jahre 1827 ein, wo bestimmt wurde, daß die Einnahmen von den Chausseen zum Ressort des Finanzministeriums übergehen, und nur Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, ferner dem Ministerium des Innern verbleiben solle. Es disponirte hierüber die K. O. v. 28. Oct. 1827.

p. p. Was die fernere Verwaltung der Chausseen anbetrifft, so finde Ich es ganz zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorschlage und der vorläufig getroffenen Vereinigung, künftig die Einnahme zum Ressort des Finanz-Ministeriums übergehe, und dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, ferner dem Min. d. J. gegen die zu gewährende Bedarfssumme von 1100 Thlrn. jährlich für jede fertige Chausseemeile verbleibe.

Indem Ich daher die diesfälligen hierneben zurückgehenden Bestimmungen im Ganzen genehmige, setze Ich voraus, daß Sie, der Finanz-Min., den durch die festgesetzte Unterhaltungssumme für 1828 gegen den Reinertrag mehr erforderlichen Bedarf zu bestreiten vermögen und bei dem Ueberschlage auch darauf Rücksicht genommen sein wird, daß mehrere Chausseen auf Actien errichtet sind, und noch von den Unternehmern erhalten werden müssen, daß hiernach die Etats-Regulirung pro 1828 stattfinde.

Berlin, den 28. Okt. 1827. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Schuckmann und von Motz.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., F. u. Bauwesen, betr. die Verhandlungen wegen Feststellung der Ressortverhältnisse der Min. d. J. u. d. Fin. in Ansehung der Chaussee-Verwaltung sign. Organisation; Geschäftskreis, A. Abth. I. Fach 1. Nr. 5.)

Mit Bezug hierauf erging das C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. Motz) v. 19. Nov. 1827 an sämmtliche K. Regierungen:

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus K. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Jan. k. J. zum Ressort des Finanz-Min. übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Min. d. J. verbleiben soll.

In Folge dieser Allerh. Bestimmungen wird der Provinzial-Steuer-Direktor die

---

[1]) G. S. 1817. S. 304.
[2]) G. S. 1819. S. 2.
[3]) G. S. 1825. S. 151.

Administration des Chausseegeldes im dortigen Reg. Bezirke mit dem gedachten Zeitpunkt übernehmen, und die K. Reg. hierdurch veranlaßt, die bisherigen Funktionen in Bezu auf diesen Geschäftszweig nur noch bis Ende dieses Jahres fortzuführen, dem Provinzial Steuer-Direktor aber den Chaussee-Verwaltungs-Etat und alle betr. Akten, Nachwe sungen und sonstige Nachrichten zu übernehmen: die Einnahmen ohne Unterschied, werde durch die Provinzial-Steuer-Verwaltung eingezogen und verrechnet; von den Ausgabe läßt dieselbe dagegen nur alle diejenigen leisten, welche für die eigentliche Erhebung de Chausseegeldes bestimmt sind, namentlich also: die Gehälter und Tantiemen der Einnehme die Wartegelder der durch die Verpachtung außer Dienst gekommenen Erheber, Kosten für Erleuchtung der Barrieren, für Schreib- und Druckmaterialien, ferner die Kommunen und Privatpersonen zu leistenden Antheile am Chausseegelde, oder die da gewährten fortlaufenden Entschädigungen und endlich die Zinsen und Amortisations träge von den für Chausseebauten angeliehenen Kapitalien.

Die Aufsichtskosten dagegen, als die Löhne, Wohnungs-Entschädigungen und Bekleidung der Chausseewärter, wie solche unter der Abth. B. des Verwaltungs-Eta aufgefü[illegible] stehen, sind von der K. Reg. auch ferner zu zahlen und am 1. Jan. k. J. der Gen[illegible]l-Staatskasse gegen summarische Quittung anzurechnen, worüber das Nähe durch das Min. des J. noch bekannt gemacht werden wird. Die bauliche Un haltung der Chaussee-Einnehmer-Häuser verbleibt ebenfalls der K. Reg., und dieselbe wegen der dadurch entstehenden Ausgaben, so wie wegen der Kosten der Unterhaltung Chausseen selbst und der Wärter-Gebäude das Weitere von dem Min. des J. zu gewärt

Die unter Abth. A. aufgeführten Tantiemen der kontrollirenden Beamten bl unverausgabt. Wegen der in dieser Beziehung erfolgten Abänderung der bisheri Bestimmungen, wird der K. Reg. ebenfalls noch das Nähere eröffnet werden.

Da die Ausfertigung der Reg. Hauptkassen-Etats pro 1828 schon zu weit vor schritten ist, um in denselben die Ueberschüsse aus der Chaussee-Verwaltung noch abse zu können, so ist der Betrag derselben in der Rechnung für das folgende Jahr unter Bemerkung als Ausfall gegen den Etat nachzuweisen, daß die Ueberschüsse unter denen indirekte[illegible] Steuern mit zur Verrechnung und Ablieferung kommen.

Die Anstellung der Chausseegeld-Einnehmer und die Entscheidung über die der Verwaltung der Geld-Einnahme ressortirt ausschließlich vom Finanz-Min und demselben untergeordneten Prov.-Steuer-Direktoren mit der Maaßgabe jedoch, daß angestellten Einnehmer oder Pächter gleichzeitig auch auf die Wege-Polizei zu achten, in dieser Beziehung auch die Aufträge der Wege-Polizeibehörde, so weit dies mit ihr Hauptgeschäft verträglich, zu übernehmen haben. Andererseits liegt es auch den Chau Aufsichtsbeamten, und insbesondere den Chaussee-Conducteuren und Wegebau-Inspekto ob, innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke sich nach den Aufträgen des Finanz-Min. oder Pr Steuer-Direktors der Kontrolle der Chausseegeld-Einnahme, und andern hierher einsch genden Geschäften ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen sch das Ressort sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen dergestalt, daß Def dationen der Einnahmen zum Ressort des Finanz-Min., Kontraventionen gegen pol liche Vorschriften aber zum Wirkungskreise des Min. des J. gehören.

Ueber die nach Vorstehendem eintretenden Veränderungen hat die K. Reg. be gende Bekanntmachung (Anl. a) durch das Amtsblatt publiziren zu lassen.

Berlin, den 19. Nov. 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

Anlage a.

Bekanntmachung.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen ge daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königl. Kassen unterhaltenen Chaus mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Fin. Min. übergehen, und dagegen Alles, w die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort Min. des J. verbleiben soll.

In Folge dieser Allerh. Bestimmung wird der Provinzial-Steuerdirektor zu N. die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen im Reg.-Bez. zu N. N. übernehmen, diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Reg. treten, und die Verwaltung desselben bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordnet Haupt-Steuer- und Zollämter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind denselb untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber bleiben d Reg. subordinirt. Berlin, den 19. Nov. 1827.

Der Min. des J. v. Schuckmann. — Der Finanz-Min. v. Motz.

(A. XI. 884. — 4. 13.)

...l. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) ... 1828 an die K. Reg. zu Marienwerder und zur Nachachtung an ...brige K. Reg. und die Provinzial-Steuerdirektorien. Fonds, aus ... Kosten der Ausstattung der Lokale der Chaussee-Einnehmer mit un... Inventarien-Stücken, ingleichen die Miethe für jene Lokalien zu ...

...Reg. wird auf Ihren Ber. v. 23. Jan. d. J. hierdurch eröffnet, daß in ...ein ad 1 und 2 in Antrag gebrachten näheren Bestimmung, aus welchen ...sten der Ausstattung der Lokale der Chausseegeld-Einnehmer mit unbeweg... ...arienstücken, ingleichen die etwaige Miethe für jene Lokale zu bestreiten sein ...rderst unterschieden werden muß, zwischen den älteren Chausseen, auf welchen ...er Chausseegelder bereits eingerichtet ist, zwischen den eben fertig gewordenen, ...ebung erst eingerichtet werden soll, und zwischen den im Bau begriffenen und ...uenden Chausseen. Was die älteren Chausseen betrifft, so wird die Erbauung ...ung von Chaussee-Einnehmerstellen, wenn dergleichen noch nicht vorhanden ... Finanz-Min., die Unterhaltung aber vom Min. des J. bewirkt werden. Bei ...ig gewordenen Chausseen kommt es darauf an, ob die Bau-Anschläge auf den ...ausseestellen mit gerichtet, oder doch von der Bausumme noch soviel übrig ist, ...ns die Kosten der Ausstattung der gemietheten Lokale mit unbeweglichen In... ...ken daraus zu bestreiten, in welchem Falle dies geschehen muß. Ist dies nicht ...wird der Bau neuer Hebestellen oder die Ausstattung derselben, ingleichen die ... etwanigen Miethe aus dem Fond des Finanz-Min. bestritten werden müssen. ...chts der im Bau begriffenen oder künftig zu bauenden Chausseen aber muß der ...ich mit auf die Erbauung und Ausstattung der Hebestellen gerichtet, und wo ...schehen sein möchte, noch durch Nach-Anschläge diesem Mangel abgeholfen ... diesem letzteren Falle hat die K. Reg. jedoch mit der Prov. Steuer-Direktion ...othwendige Anzahl und die Stellung der Einnehmer-Häuser Rücksprache zu ...Bei der Veranschlagung neuer Chaussee-Anlagen sind die Anschläge von den ...Häusern nicht mit dem gesammten Bau-Projekt zusammenzufassen, sondern ...diesem letzteren beizufügen, damit das Min. des J. mit dem der Fin. über den ...d den Kostenbetrag für solche Häuser berathen kann, ohne die Feststellung des ...plans dadurch aufzuhalten.

...n Fällen, wo es vorgezogen wird, das zur Wohnung des Einnehmers und zur ...forderliche Lokal zu miethen, erfolgt der Mieths-Betrag nicht aus dem Chaussee... ...gs-Fond, sondern aus dem Fond des Finanz-Min. rc.

(Acta gen. des K. Fin.-Min., Abth. f. H., F. u. Bauwesen, A. I. 1. Nr. 5.)

...R. des K. Min. des J. (Beuth) v. 28. Juni 1828 an sämmtl. ...Ressort der Regierungen rücksichtlich der baulichen Unterhaltung und ...cherung der Chaussee-Einnehmer-Häuser.

...iner Seitens des K. Fin. Min. hierher mitgetheilten Anzeige der Prov. ...tion zu Münster, hat die K. Reg. es abgelehnt, die Feuer-Versicherungs-Bei... ...n Chausseehäusern und die Kosten der desfallsigen Abschätzung zu übernehmen. ...er, die Ressort-Verhältnisse der Chaussee-Verwaltung betr. C. V. v. 19. Nov. ...bt die bauliche Unterhaltung der Chaussee-Einnehmerhäuser den Reg., welche ...dem Chaussee-Unterhaltungs-Fond zu bewirken haben. Hieraus folgt, daß ...des nothwendig werdenden Neubaues, da, wo schon dergl. Häuser vorhanden ...nicht etwa darauf ankommt, bisher nicht bestandene Einnehmer-Etablissements ...ebenfalls aus dem Unterhaltungs-Fond erfolgen müssen, und daß dieser Fond, ...die Brand-Versicherungs-Beiträge, und die sonstigen, etwa durch die Versiche... ...dem Unterhaltungs-Fond zufließt.

...ch hat sich die K. Reg. zu achten. Zugleich wird derselben bemerklich gemacht, ...ren Reg. Bezirken die Ausscheidung der Chausseegeld-Einnehmer- und Wär... ...ls dem Feuer-Societäts-Verbande genehmigt ist, weil sie gewöhnlich wegen ... isolirten Lage und sorgfältigeren Beaufsichtigung, der Feuersgefahr weniger ...). Die K. Reg. wird autorisirt, hiernach ebenfalls zu verfahren, in sofern ...e örtliche Umstände in einem oder dem anderen Falle, die Fortdauer der ...besonders rathsam machen. (A. XII. 545, — 2. 157.)

...iernächst verordnete die (an den Staatsminister von **Schuckmann** ...) ...C. O. v. 11. Sept. 1830 die Trennung des Min. des Innern in ...**eilungen**, *deren eine, unter der Benennung:* „**Ministerium des**

Innern und der Polizei" dem zum Staatsminister ernannten Regieru Präsidenten Frhrn. von Brenn übertragen, die andere, unter der Benennu „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angeleg heiten" dem Staatsminister von Schuckmann belassen wurde. Die B sachen wurden dieser letzteren Abtheilung überwiesen

Die K. O. v. 11. Sept. 1830 lautet dahin:

Schon länger bin Ich besorgt gewesen, daß die Masse der Ihnen obliegenden schäfte und die durch die eingetretenen Verhältnisse erhöhte Dringlichkeit mehrerer derse der gänzlichen Wiederherstellung Ihrer erschütterten Gesundheit hinderlich sein werd Ich habe daher um so lieber Ihren mir bekannt gewordenen Wunsch einer Geschäft leichterung durch Entbindung von dem einen schnelleren Betrieb und unaufschiebbare strengungen erfordernden Zweigen Ihres Min. erfüllt, und beschlossen, die erste Ab Ihres Min., nämlich die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoh Lehns-, Instituten- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten, der Gefangenen-Anst Korporations- und Kommunal-, Armen- und Juden-Sachen, ferner der eigentlichen zei, so wie der städtischen Angelegenheiten, in ein besonderes Departement, unter B nennung: „Ministerium des Innern und der Polizei" zu vereinigen, und dasselb bisherigen Reg. Präsid., Frhrn. v. Brenn, den ich zum Staatsminister ernannt zu übertragen. Ihrem Ressort werden dagegen verbleiben: die Regulirung der g lich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen, die Handels- u. Ge Angelegenheiten, die Bausachen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, das sta Bureau, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie die ritterschaftlichen Vereine, und diese sämmtlichen Gegenstände unter der Benennung: „Ministeriu Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten" in der bisherigen Art ferne Ihnen verwaltet werden.

Der Frhr. v. Brenn wird rc. jenen Bestimmungen gemäß das Weitere Theilung der Bureaux und der sonst nothwendig werdenden Detail-Bestimmung Ihnen verabreden und reguliren rc. (A. XIV. 715. — 4. 1.)

Mit Bezug hierauf erging folgende amtliche Bekanntmachung in der Preuß. Staatszeitung und den Regierungs-Amtsblättern.

Des Königs Maj. haben für folgende bisher zum Ressort des Min. des J. Gegenstände, als:

die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen und die Regulirung der lich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen,

die Bildung eines besonderen Ministerial-Departements unter der Benennung:
„Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten"

zu bestimmen geruht, von welchem auch
die Ober-Bau-Deputation,
das statistische Bureau und
die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so
die ritterschaftlichen Kreditvereine

ressortiren werden.

Die Leitung dieses Ministerial-Departements verbleibt, der Allerh. Be gemäß, dem Herrn Staatsminister v. Schuckmann.

Die Verwaltung der anderen, zum bisherigen vereinten Ressort der Min. des gehörigen Gegenstände, als namentlich:
der allgemeinen Innern-, Kommunal-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, In und Korporations-Angelegenheiten,

ferner:
der eigentlichen Polizei, so wie
der ständischen Angelegenheiten,

soll hingegen unter Benennung:
„Ministerium des Innern und der Polizei",

ein zweites Ministerial-Departement bilden, zu dessen Leitung Seine Maj. den bi Präsidenten der K. Reg. zu Merseburg, Frhrn. v. Brenn, zu berufen und denselb Staatsminister zu ernennen geruht haben. (A. XIV. 717. — 4. 2.)

XI. Die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen, dem dahin zu rechnenden Theile des Bauwesens betreffenden Angelege von dem K. Min. des J. und deren Ueberweisung an das K. Finanzmi *sterium, bei* welchem dafür eine besondere Abtheilung für den Ha *und das* Fabrikwesen, unter der Leitung des wirklichen Geh. Ober-Bi

...raths **Beuth**, gebildet wurde, erfolgte hiernächst durch die K. O. vom ... April **1834**, welche zugleich bestimmte, daß der **Betrieb der Chausseebauten und deren Unterhaltung**, in soweit sie aus Staatsmitteln bestritten werden, dem wirklichen Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten **Rother**, als Chef der Seehandlung, durch deren Fonds diese Bauten fernerhin zu betreiben, unabhängig von der Ober-Bau-Deputation, zu überweisen.

Die K. O. v. 28. April 1834 lautet dahin:

Ich habe den Staats-Min. v. Schuckmann in Betracht seines vorgerückten Alters zur Erleichterung seiner Geschäftsführung von der speziellen Leitung seiner bisherigen Verwaltungszweige entbunden und seine Amtswirksamkeit auf die Theilnahme an den Arbeiten des Staats-Min., des Staatsraths und der unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen, Königl. Hoheit, angeordneten Kommission für die provinzial-ständischen Angelegenheiten, beschränkt. Das hierdurch erledigte Ministerium habe Ich dem Staatsmin. Freih. v. Brenn aufgetragen, jedoch von der Gewerbe-Polizei diejenigen Angelegenheiten, welche den Handel und das Fabrikwesen, nebst dem dahin zu rechnenden Theile des Bauwesens betreffen, getrennt und solche in [illegible] wesentlichen Beziehung auf die indirekten Staatsabgaben und ihrer Verbi[illegible] Zoll-Vereinen, zugleich mit dem Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen [illegible] Aufsicht auf die Verwaltung der Porzellan-Fabrikation, dem Fin. Min. [illegible] welchem diese Angelegenheiten in zwei besondern Abtheilungen, die eine f[illegible] Handel und das Fabrikwesen, unter der Leitung des wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Raths [illegible] für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen unter der Leitung des [illegible] Gerhard werden bearbeitet werden. Die Ober-Bau-Deputati[illegible] ...terien untergeordnet. Den Betrieb der Chausseebauten und deren [illegible] ...weit sie aus Staatsmitteln bestritten werden, habe Ich dem wirkl. [illegible] und Präsid. Rother, als Chef der Seehandlung, durch deren Fond[illegible] betrieben werden sollen, unabhängig von der Ober-Bau-Deputati[illegible] nähere Anordnung dieserhalb vorbehalten. Das statistische Bü[illegible] ... und so lange der wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath Hoffmann demselben vor[illegible] ...m gesammten Staats-Min. untergeordnet sein. Das hierdurch erledigte Min. des Staats-Min. Freih. v. Brenn habe Ich, mit Ausschluß der Hoheits-, Lehns- und Stiftssachen, welche derselbe in sein nunmehriges Ministerium mit hinüber nimmt, dem Reg.-Präsid. v. Rochow in Merseburg, den Ich zum Staats-Min. und Min. des J. u. d. P. ernannt habe, verliehen. Das Staats-Min. hat wegen der Einführung desselben das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Verfolg dieser K. O. erging hiernächst die Instruktion v. **17. Mai 1834** zur **künftigen Verwaltung der Kunststraßen**[1]):

Nachdem Ich durch Meine Verf. v. 28. v. M. den Bau neuer und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in soweit Beides aus Staatsmitteln erfolgt, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Wirkl. Geh. Ober-Fin.-Rath und Präsid. **Rother**, übertragen habe, so bestimme Ich, daß dabei folgende Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Ressort-Verhältnisse. Wege-Beamte.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Min. des J. für H., G. u. Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Lokal-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspektoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt. Bei dergl. neuen Anstellungen werden die Wegebaumeister und die obern Wegebau-Beamten in der Regel aus der Zahl der geprüften und dazu als fähig anerkannten Techniker, welche sich bereits praktische Erfahrung erworben haben, die Wegewärter aber, soweit es thunlich ist, aus

---

[1]) Diese Instruktion wird zur Vollständigkeit der Uebersicht hier im **ungetrennten Zusammenhange** gegeben, und betreff. Orts darauf Bezug genommen und zurückverwiesen werden. Das Publik. der K. Seehandlung v. 23. Febr. 1824 wegen Errichtung eines Chaussee-Bau-Komptoirs (*A. VIII.* 281. — 1. 155.) ist hiernach von keiner *weiteren Bedeutung*.

noch tüchtigen, mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden gewählt. Diejen gen Techniker, welche sich bei der Wege-Verwaltung durch Kenntniß, Rechtlichkeit, Umsi und Dienstbeflissenheit auszeichnen, sollen auf Empfehlung des Chefs des Seehandlung Instituts, nach Maßgabe ihrer Qualifikation, auch zu andern Baubedienungen beförde werden.

§. 4. Imgleichen haben die Wegegeld-Einnehmer, in soweit sie durch ihre Dien Instruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, die durch Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-In tuts zu befolgen.

Wahl der zu bauenden Straßen.

§. 5. Bei dem Neubau ist insbesondere auf die baldmöglichste Vollendung der Meiner Bewilligung bereits angefangenen Straßenzüge Rücksicht zu nehmen. Vorz weise aber müssen unter den schon im Bau begriffenen Chausseen diejenigen geför werden, welche für das kommerzielle und gewerbliche Interesse von Wichtigkeit sind.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behör wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs- stituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung, den plan des nächsten Jahres zu Meiner unmittelbaren Genehmigung vorzulegen hat. Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits ang genen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln ab bleiben.

Ausführung der Neubauten.

§. 7. Bei dem Neubau der Chausseen ist mit möglichster Sparsamkeit zu Wer gehen, und jeder unnütze Kosten-Aufwand zu vermeiden.

§. 8. Es dürfen jedoch die Ersparnisse nicht in schlechter Arbeit gesucht, di müssen die wesentlichen Theile der Chausseen durchaus tüchtig und dauerhaft her werden. Besonders muß auf eine angemessene Stärke der Steinbahn, auf einen stan Bau der Brücken und Durchlässe und auf die Vermeidung von bedeutenden Ste gehalten werden.

§. 9. Dagegen ist mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse und des vorhan Bedürfnisses die zum Theil überflüssige Verbreitung des Weges, besonders auf den Ve dungsstraßen, zu beschränken, das Terrain mit möglichster Vermeidung bedeutender arbeiten ohne Rücksicht auf strenge Beibehaltung gerader Linien sorgfältig zu wähle großen Dammschüttungen und bei den Brückenanlagen, welche eine ungünstige haben, auf eine Verlegung und die Ersparung eines theuern Grundbaues Bedacht zu men, bei Errichtung der Einnehmer- und Wärterhäuser, bei den Meilensteinen, bei Rasen- und Grabenarbeit und bei allen Nebenarbeiten nicht über das dringende Be niß hinauszugehen.

§. 10. Unter diesen Modifikationen ist die von dem Min. des J. für H., G. Bauwesen unterm 6. April d. J. ergangene, zum Druck beförderte Anweisung zum und zur Unterhaltung der Kunststraßen in Anwendung zu setzen.

§. 11. Es muß ferner auf eine wohlfeile Verdingung, sei es des ganzen Baue einzelner Theile desselben, gesehen, und eine Ausführung auf Rechnung oder Ta nur ausnahmsweise nachgegeben werden.

§. 12. Dabei ist überall die strengste Aufsicht und Kontrolle zu führen. Be welche sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, oder durch ihre Nachlässigkeit Bau Schaden zufügen, müssen sofort entfernt und ohne Schonung der Ahndung überlassen werden, dürfen sich auch auf eine Wiederanstellung keine Hoffnung mache

§. 13. Eine wesentliche Ersparniß läßt sich weiter vor einer raschen Förderu Baues und von einer prompten Bezahlung der geschehenen Leistungen erwarten, dadurch die Aufsichts- und Administrationskosten vermindert und übertriebene rungen der Entrepreneurs, Lieferanten, Handwerker und Arbeiter vermieden werden.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, un Hilfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände, schon vor Einleitu Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Geneh neuer Chaussee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berü werden.

Unterhaltung der Chausseen.

§. 15. Auf die Unterhaltung der Chausseen, welche bisher noch manches ha missen lassen, muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Sie erreichen ihren Zweck dann, wenn sie fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 16. Bei der Straßen-Unterhaltung treten im Allgemeinen dieselben Grundsätze Sparsamkeit und einer tüchtigen Ausführung ein, welche oben für den Neubau gegeben den sind.

Die Straßen müssen zum öftern, besonders im Frühjahr und Herbst, untersucht, und Vermeidung eines größern Schadens in Zeiten Vorbereitungen zur Verbesserung der genden kleinen Mängel getroffen, auch die Wegewärter strenge zur Arbeitsamkeit halten werden.

Geldmittel.

§. 17. Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die ral-Staatskasse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835 und die genden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Thlr. auf das Ordinarium dieser Kasse bracht und in regelmäßigen Quartal-Raten an das Seehandlungs-Institut abgeführt rden.

§. 18. Es werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts zur Unterhaltung der sseen die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur position gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chaussee-Meilenzahl höht.

§. 19. Da indessen nach den Mir vorgelegten Uebersichten diese Geldmittel nicht reichen, um den Neubau der angefangenen und die Instandsetzung der schon vorhan- nen Chausseen, welche sich zum Theil in einem schlechten Zustande befinden, so rasch zu dern, als es der Zweck erheischt, so hat das Seehandlungs-Institut mit Benutzung seiner ttel und seines Credits den Mehrbedarf zu beschaffen. Die Vorschüsse, welche das stitut dadurch leistet, werden demselben aus den zum Neubau und zur Chaussee-Unter- ltung ausgeworfenen Etatssummen successive erstattet und bis dahin mit fünf vom Hun- rt verzinset. Ueber die Zinsen ist dem Finanzminister am Schluß eines jeden Jahres beglaubigter Extrakt aus den Seehandlungsbüchern vorzulegen, auf dessen Grund der zur Zahlung im folgenden Jahre auf das Extraordinarium der General-Staats- e angewiesen wird. Findet der Finanzminister die fortlaufende Verzinsung der zufall vorgeschossenen Gelder nicht angemessen, so steht es ihm frei, solche der See- ng aus disponibeln Mitteln zurückzuzahlen.

Chaussee-Bau-Kasse.

§. 20. Zur bessern Uebersicht ist bei dem Seehandlungs-Institut eine besondere see-Bau-Kasse einzurichten, welche ihre Einnahmen theils aus der General-Staats- theils aus der Haupt-Seehandlungs-Kasse bezieht, und dagegen den Reg.-Haupt- soweit deren Mitwirkung für nöthig erachtet wird, und den Spezial-Baukassen die Bau erforderlichen Gelder überweiset, auch die Ausgaben für die Central-Verwaltung Chausseen zu bestreiten hat.

Weggeld-Einnahme.

§. 21. Die Bestimmung und Erhebung der Wegegelder verbleibt dem Finanzmini- , von welchem auch die Besetzung und Beaufsichtigung der Geld-Einnehmerstellen bt. Ueber die Stellen zu den neu zu erbauenden Häusern für die Wegegeld-Ein- hat sich der Chef des Seehandlungs-Instituts demgemäß mit dem Finanzminister einigen.

Central-Büreau.

§. 22. Das für die Central-Verwaltung erforderliche Personal hat der Chef des handlungs-Instituts theils aus von ihm zu wählenden Technikern, theils aus dazu eten Administrationsbeamten zusammenzusetzen, und den Etat zu dessen Besoldung, e zu den Central-Ausgaben, Mir zur Genehmigung vorzulegen. Von dieser Central- rde empfängt die Chaussee-Baukasse ihre Anweisungen.

§. 23. Damit der Chef des Seehandlungs-Instituts im Stande sei, Meine ihm ilten Vorschriften in ihrem ganzen Umfange und ohne Zeitverlust zu erfüllen, bleibt ihm überlassen, ohne Mitwirkung der Ober-Baudeputat. oder anderer Behörden, jedoch Berücksichtigung der im §. 6 enthaltenen Bestimmung, bloß mit Hilfe seiner Central- altung und der dabei angestellten Techniker selbstständig den Lauf der Chausseen und Bauweise zu bestimmen, die Anschläge zu erfordern, zu revidiren und festzusetzen, die hrung des Baues in eigener Administration oder in Entreprise einzuleiten und zu richtigen, die dazu erforderlichen Gelder zu verwilligen und anzuweisen, und die Ab- me der gebauten Chausseen bewirken zu lassen. Sollte jedoch in besondern Fällen das achten, eine Super-Revision oder die Festsetzung der Ober-Baudeputation wünschen, st diese Behörde die von ihm direkt an sie gelangenden Anfragen und Arbeiten vor- sweise zu fördern. Desgleichen sind die Bauräthe der Regierungen und, soweit es die ren Dienstgeschäfte der Land- und *Wasserbau-Inspektoren* zulassen, auch diese schuldig, ihnen von dem *Chef des Seehandlungs-Instituts* in Bezug auf die Chausseen ertheil-

ten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten u[nd] Reisekosten bewilligt werden.

Rechnungswesen.

§. 24 Die Rechnungen der Chaussee-Baukasse wird der Chef des Seehandlung[s]-Instituts zur Revision an die Ober-Rechnungskammer befördern lassen, wogegen es i[hm] freisteht, die Spezial-Baurechnungen zur Abkürzung des Geschäftsganges nach seiner W[ahl] auch durch einen von ihm ressortirenden, bei dem Bau nicht betheiligten Rechnungsbea[m]ten prüfen zu lassen, und demnächst die Decharge darüber zu ertheilen.

Fiskalische Vorrechte der Chaussee-Verwaltung und der Wegebeamten.

§. 25. Das einzurichtende Central-Büreau, die davon abhängige Chaussee-Bauk[asse] und die zum Bau in den Provinzen befindlichen Beamten werden alle Vorrechte der fis[ka]lischen Stationen und Beamten, folglich auch für ihre mit dem Amtssiegel und mit d[em] Rubrum: herrschaftliche Chaussee-Bausachen, zu versehende Korrespondenz, sowie für [die] Versendung von Geldern mit der Post, nach den darüber bestehenden Vorschriften, [die] Portofreiheit zu genießen haben.

Sämmtliche Staatsbehörden und Beamte haben, soweit es sie angeht, sich na[ch] gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(A. XVIII. 532. — 2. 159.)

Mit Bezug hierauf bemerkte das C. R. des K. Fin. Min. (Maaße[n]) v. 24. Juni 1834, an sämmtl. K. Reg.:

In Folge der Allerh. K. O. v. 28. April d. J., wonach der Bau und die Unt[er]haltung der schon bestehenden Chausseen, in soweit beides aus Staatsmitteln bestrit[ten] worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirkl. Geh. Ob.-Finanzrath und Prä[s.] Rother, übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instr. zur künftigen Verwalt[ung] der Kunststraßen die Allerh. Vollziehung erhalten, aus welcher der K. Reg. auszugsw[eise] die folgenden Bestimmungen mitgetheilt werden, um danach die Ressort-Verhältnisse [zu] beachten, und da das Beamten-Personal in Folge der unmittelbaren Mittheilung [des] Herrn Rother, bereits mit Anweisung versehen sein wird, selbige durch die Amtsbl[ätter] zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nämlich §§. 1. 2. 3. 4. 6. 14 und 23. (in der vo[r]hergegangenen Instr. enthaltend).

Zur Nachricht für die K. Reg. selbst wird nachträglich Folgendes bemerkt.

Da die Wegebaubeamten bisher nach der verschiedenen Begrenzung ihrer Geschä[fte] neben den Staats-Chausseen, bald mit deren Bau und der Unterhaltung der nicht an [den] Chef des Seehandlungs-Instituts übergehenden Departemental-Chausseen, so wie [der] unchaussirten Staats- und Departemental-Straßen, bald aber selbst mit Landbauten [als] Gehülfen der Bau-Inspektoren beschäftigt waren; da ferner in einigen wenigen Fällen [die] Bau-Inspektoren die Chausseen in ihren Bezirken mit beaufsichtigen; so wird durch [die] gedachte Instr. v. 17. Mai d. J. in denjenigen dienstlichen Beziehungen dieser versch[ie]denen Beamten, welche nicht zum Chausseebau und Unterhalt der Seehandlung gehör[en,] nichts geändert. (A. XVIII. 539. — 2. 160.)

XII. Die Verbindung der Verwaltung des Handels-, Fabri[k-] und Bauwesens mit dem Finanz-Ministerium wurde indeß im Ja[hre] 1835 wieder aufgelöst und für diese Angelegenheiten, zu welchen noch [die] gesammten Wege- und Chaussee-Bau-Sachen hinzutraten, e[ine] besondere Ober-Behörde gebildet, zu deren Chef der wirkl. Geh. Ob. F[in.-] Rath Rother ernannt wurde. Es bestimmte hierüber zunächst die K. O. [v.] 12. Jan. 1835. (an das Staats-Ministerium):

ꝛc. Die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens in dem durch Mei[ne] Ordre v. 28. April v. J. dem Fin. Min. überwiesenen Umfange habe ich dem Wirkl. G[eh.] Ob. Fin. Rath und Präsid. der Hauptverw der Staatsschulden, Rother, unter glei[ch]zeitiger Ernennung zum Wirkl. Geh. Rathe, mit dem Prädikate »Excellenz« übertrag[en.] Der Wirkungskreis dieser Verwaltung soll sich zur Vereinfachung der Geschäfte und [zur] Beseitigung der bisherigen Zweifel auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- u[nd] Bezirksstraßen, Aktien-Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privat-Wege, so wie auf [die] dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheit[en] erstrecken ꝛc.

Sodann verordnete die in Verfolg dessen ergangene K. O. v. 26. Ja[n.] 1835.

Das Staats-Min. hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe 12 d. M. in Beziehung auf die Verwaltung des Fin. Min. getroffen habe, in ein onderes Publikandum zusammenfassen und solches nebst der gegenwärtigen Ordre durch G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1835. S. 11.)

Das K. Staats-Min. erließ hierauf die angeordnete Bekanntmachung rm 6. Febr. 1835, in welcher es sub Nr. 2. in dieser Beziehung ßt:

Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die rh. O. v. 28. April 1834 von dem Min. des J. getrennt und theils dem Fin. Min., is was die Chausseebauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Maj. eine besondere Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirkl. Geh. Rath ther mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts rnennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über Grenzen des Bauwesens, anzuordnen geruht, daß der Wirkungskreis dieser Verwal- g sich auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, auf Aktien sogar Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, sowie auf dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten recken soll. Der Direktor, der im Fin. Min. für diese Geschäfte seither gebildeten rten Abtheilung, der Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath Beuth, ist in seinem bisherigen Ver- tnisse zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe-Insti- s, verblieben. (G. S. 1835. S. 10.)

Ein Regulativ der Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegen- ten, d. J. u. d. P., und der Verw. des Handels-, Fabriken- und Bauwesens 25. Febr. 1835[1]), ordnete, wie im Eingange desselben ausdrücklich bemerkt , unter Königl. Genehmigung, die Ressort-Verhältnisse dieser i Central-Behörden noch näher. Es heißt darin, soweit es hier von teresse ist:

x. II. Von den durch das ehemalige Min. des H. u. d. G. verwalteten Geschäften rnimmt das Min. des J. für Gew.-Angel.:

x. 3) die Bau-Polizei, soweit sie nicht schon bisher dem Min. des J. d. P., oder der Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens übertragen r und wird.

Dem Min. des J. für Gew. Angel. sind untergeordnet:

x. b. die allein für den Deichbau bestimmten Beamten x.

III. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Min. gehen an die Verw. s Handels-, Fabriken- und Bauwesens über:

x. sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, Aktien-Chausseen, mmunal- und Vicinal- und Privat-Wege, sowie auch die dahin gehörigen Brückenbau- , und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten; Anlagen von Eisenbahnen, Ka- len, die sich auf solche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abga- n; x. die technischen Bildungsanstalten für Bau-Beamte und Gewerbetreibende, die ualifikation der Baubeamten x. sowie aller Gewerbtreibenden, für welche eine Staats- üfung angeordnet ist, soweit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirthschaftlichen rwaltung einschlägt, oder dieselbe im Folgenden dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ; ferner alle nach den bisherigen Gewerbe- und Bau-Etats aus Staatsmitteln zu bewir- nden öffentlichen und Privatbauten, welche aus Staatsmitteln bestritten werden, mithin e Verwendung der Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, der Land- d Heerstraßen, der Wasserwerke und Leinpfade, der Kollegienhäuser, zu Vermessungen d Nivellements u. s. w.

Der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens sind untergeordnet:

x. b) die Bildungsanstalten für Beamte und Gewerbetreibende; x.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Min. des J. für Gewerbe-Angelegenheiten d der Verw. des Handels x. gehören:

1) x. die Anlage von Fähranstalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualifikation r einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker x.;

2) die Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung und alle allgemeinen Anordnungen über bau- lizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenstände, in sofern sie auf das Ressort der Verwal- ng des Handels, Fabriken- und Bauwesens von Einfluß sind; jedoch rücksichtlich der upolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Min. des J. u. d. P.;

---

[1]) v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 237., Gräffs Sammlung x. Bd. 8. S. 406.

3) Ufer- und Deichbauten, welche auf das Schifffahrts-Interesse auf öffent Flüssen von Einfluß sind.

Dem gedachten Ministerium und der Verwaltung für Handel, Fabriken- und wesen gemeinschaftlich untergeordnet sind:

1) die Ober-Bau-Deputation;

2) die Regierungs-Bauräthe;

3) die Bau-Kommission zu Berlin, wobei das Ministerium für Gewerbe in d dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt ꝛc.

XIII. Auch bei dieser Einrichtung hatte es nicht das Bewenden. die K. O. v. 4. April 1837[1]), wurde der Staats-Min. Rother von de tung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen ingleichen fü Chausseebauwesen, wieder entbunden, und beide Verwaltungen wurden nur anderweitig dem Finanz-Ministerium unter Leitung des Staats- Fin. Min. Gr. von Alvensleben, zugewiesen, wobei zugleich best wurde, daß sie in diesem Ministerium besondere Abtheilungen l sollten.

XIV. Demnächst wurde durch die K. O. v. 6. Juni 1837 die Aufl des bisherigen Ministeriums des Innern für die Gewerbe-A legenheiten, und mittelst K. O. v. 13. Dec. 1837 über die Vertheilun diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte das Nähere angeordnet[2]) K. O. v. 11. Jan. 1838[3]), wies das Staats-Min. an, diese Allerhöchst g migte Vertheilung der von dem bisherigen Min. des J. für die Gewerbe bearbeiteten Geschäfts-Gegenstände an die anderweitigen Ministerial-Re durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen. In der hierauf erlassenen kanntmachung des Staats-Min. v. 17. Jan. 1838[4]), heißt es, soweit e von Interesse:

ꝛc. Es gehen von den Gegenständen des aufzulösenden Min. des J. für Ang. über:

ꝛc. III. An das Fin. Min.:

ꝛc. 2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. de Militair- und Domainen-Verwaltung abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem des J. verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Wortes, solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden B vorschriften besteht;

3) die Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der kurrenz des Min. des J., wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, ob Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt

ꝛc. V. Die Gewerbe-Polizei, in soweit dabei der Geschäftskreis des Min. berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen und solchen gewerblichen Anlagen, mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer besonderen Gen gung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Min. d. J. u. d. P. und dem Min. verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten resso jedoch von dem Min. d. J. ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmer besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschrifte Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Ge treibenden und Handwerker u. s. w. dem Min. d. Fin. zuständig ist ꝛc.

XV. Die K. O. v. 27. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 89 N setzte das K. Staats-Min. von der Absicht des Königs in Kenntniß, ein eig Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu b und beauftragte das Staats-Min., die erforderlichen Vorschläge wegen de

---

1) G. S. 1837. S. 40.

2) Das C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Alvens v. 21. Dec. 1837. (A. XXI. 869. — 4. 1.) bringt dies zur Kenntniß.

3) G. S. 1838. S. 10.

4) G. S. 1838. S. 11.

[dadu]rch bedingten Ressortveränderungen bei den bestehenden Centralbehörden zu [m]achen.

[A]uf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staats-Min. erging dem[n]ächst der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Min. f. H., [G]. und öffentl. Arb., und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts [de]s Fin. Min.

Auf den Antrag des Staats-Min. bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner O. v. 27. d. M. nunmehr zu bildende Min. für Handel, [Ge]werbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewer[be]treibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu [wid]men hat, gehen über:

1) Von dem Ressort des Fin. Min.: sämmtliche Geschäfte der Abth. für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

2) von dem Ressort des Min. d. J.: die Gewerbe- und Baupolizei, soweit dieselbe diesem Min. gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;

3) das Postdepartement;

4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der V. v. 7. Juni 1844 (G. S. S. 184) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staats-Min. übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Min. für H., G. und öffentl. Arb. will Ich einstweilen dem Wirkl. Geh. Legationsrathe, Dr. v. Patow, anvertrauen [1]).

II. Um das Ressort des Fin. Min. auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise [fest]zustellen, will Ich:

1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Fin. Min. wieder übertragen, und

2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

Ich beauftrage das Staats-Min., diese Anordnungen, welche durch die G. S. bekannt [zu] machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

(G. S. 1848 S. 109. Min. Bl. 1848 S. 89 Nr. 95.)

XVI. An die hiernach eingetretenen Ressort-Veränderungen schloß sich dem[n]ächst ferner eine Abänderung in Betreff der bisher bestandenen Behörden für die obere Verwaltung des Bauwesens.

Die technische Ober-Bau-Deputation [2]) wurde aufgelöst und

---

[1]) Durch amtliche Bekanntmachung v. 6. Dec. 1848 (Min. Bl. 1848 S. 364 Nr. 449) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handelsgerichts-Präsident v. d. Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Wirkl. Geh. Ob. Fin. Rath v. Pommer-Esche zum Unter-Staats-Sekretair bei diesem Min. ernannt worden. — Die amtliche Bekanntmachung v. 24. Jan. 1850 (Min. Bl. 1850 S. 14 Nr. 19) veröffentlicht, daß der Geh. Ob. Fin. Rath Oesterreich zum Direktor der Abth. für Handel und Gewerbe, und der Geh. Ob. Fin. Rath Mellin zum Direktor der Abth. für das Bauwesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten in diesem Min. ernannt worden.

[2]) Die technische Ober-Bau-Deputation wurde durch die (nicht veröffentlichte) K. O. v. 6. Mai 1770 unter der Benennung: »Ober-Bau-Departement des General-Direktoriums« gestiftet und mit einer besondern Instruktion versehen. Durch die V. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung (Rabe Bd. 9 S. 388) erhielt dieselbe eine andere Stellung. Diese V. bestimmte im §. 8 unter Nr. 2, daß die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wurde, der Sektion der Gewerbe-Polizei im Min. des J. untergeordnet sein, daß beide Behörden aber eine neue Einrichtung erhalten sollten. Die technische Bau-Deputation sollte indeß die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben. In

der Abtheilung für das Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. ein leibt; dagegen wurde anderweitig eine technische Bau-Deputation errich deren Bestimmung vorzugsweise die einer künstlerischen und wissenschaftlic baulich-technischen und einer Behörde für die Prüfungen der Bauführer u Baumeister ist.

Hierüber ist der Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Orga sation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung 22. Dec. 1849, ergangen.

Auf den Antrag des Staats-Min. (Anl. a.) habe Ich beschlossen, eine neue Orga sation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die ob Staats-Baubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehm daher die anliegende, von dem Staats-Min. unterm 22 Dec. 1849 vorgelegte Verordnu über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder

---

Folge dessen erhielt die Ober-Bau-Deputation unterm 26. Sept. 1809 eine and weitige Instruktion, wonach sie keine administrirende, sondern blos eine konsul tive zur Kontrolle und Revision der öffentlichen Baue angeordnete Beh sein sollte, deren Gutachten über Gegenstände der allgemeinen Bau-P zei, über die unter der Administration des Staates stehenden Baue, über Ver sungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden und die Maaße und Gewichte zu erfordern*). Sie verrichtete ihre Revisionen in a Beziehungen, deren der vorliegende Bau-Gegenstand fähig ist, und war zugl die Prüfungs-Behörde für alle Bau-Beamte und Feldmesser**).

Die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Sta Behörden bemerkte in Betreff der Ober-Bau-Deputation:

»Unmittelbar unter dem Gewerbe-Depart des K. Min. des J. steht die t »Ob. Bau-Dep., welche zugleich Prüfungs-Behörde für Baukünstler und Feldm »ist, und auch von anderen Ministerien Aufträge annehmen muß.

»Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Pots »2c. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigen Befehl die Schloß »Kommission steht; jedoch hat die techn. Ob. Bau-Dep. bei solchen Bauten »Wichtigkeit die Verbindlichkeit zur Superrevision.« (G. S. 1810. S. 13 Nr

Das Allerh. genehmigte Regul. v. 25. Febr. 1835 (v. K. Jahrb. Bd S. 237), welches die Ressortverhältnisse des Min. d. J. für Gew.-Ang., des des J. u. d. P., und der Verw. der Hand., Fabr.- u. Bauw. speziell ordnete, ordinirte die Ob. Bau-Dep. gemeinschaftlich dem Min. des J. für Gew.- u. der Verw d. Hand., Fabr. u. Bauwesens. Mit der durch die K. O. v. 4. 1837 (G. S. 1837 S. 40) erfolgten Vereinigung der Verw. d. Hand., Fabr. Bauw. mit dem Fin. Min., und der durch die K. O. v. 6. Juni u. 13. Dec. und 11. Jan. 1838 (G. S. 1838 S. 10) verordneten Auflösung des Min. für Gew. Ang., ging die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressort hängigen, Bauwesens, ausschließlich der dem Min des J. verbleibenden Bau zei, an das Finanz-Min. über, welchem auch die Ober-Bau-Deputati untergeordnet wurde.

---

*) Bezüglich der Einwirkung der Ob. Bau-Dep. auf das Maaß- und Gewicht bestimmt die Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 im §. 2 (G. S. S. 142), daß ein Duplikat der Probemaaße und Gewichte der Ober-Bau-De zur Verwahrung zu übergeben, welche in gleicher Art, wie die mathematische der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht, bei welchen gleich Exemplare zu deponiren, verpflichtet sein soll, so oft sie es nöthig findet, wenig aber alle zehn Jahre sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihres Exempla mit den Originalen durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Beri gung, zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen. (Vergl. §. 5 des Geschäft Regl. der techn. Bau-Dep. v. 28. Febr. 1850. S. unten.)

**) Das Ges. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe bestimm im §. 96, daß zur Legitimation der Architekten ein Prüfungsattest der technische *Ober-Bau-Deputation* erforderlich sei, und im §. 118, daß die Anstellung der Fel *messer und Nivellirer* nur nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-De *putation erfolgen* könne. (G. S. 1811 S. 273 u. 274.)

r Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen
Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der V. v. 22. Dec. 1849
rch die G. S. bekannt zu machen ist, hat das Staats-Min. das Weitere zu
Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

atsministerium.

Anl. a.

rfahrung hat gezeigt, daß die Ober-Bau-Deputation, wie solche derzeit organi-
r Bestimmung nicht vollständig entspricht, vornämlich, weil die Mitglieder der-
der Allerhöchst festgestellten Geschäfts-Instruktion v. 26. Sept. 1809, fast aus-
uf die Revision der Kosten-Anschläge und die Prüfung der Baumeister beschränkt
en von der Eintheilung der Baufonds, von der Ausführung der Bau-
und von der Besorgung der Geschäfte der Baubeamten amtlich keine anre-
ne erhalten und somit dem praktischen Wirken entfremdet werden. Die
Deputation genießt deshalb im Lande auch nicht das Vertrauen in dem Um-
zu einem recht gedeihlichen Erfolge in diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige
ich ist. Um diese Uebelstände zu beseitigen und um die obersten Staats-Bau-
zu einer lebendigeren Theilnahme an der Verwaltung und Entwickelung des
zu führen, scheint es räthlich, die Ober-Bau-Deputation ganz aufzulösen, die
gesammte Verwaltung des Staats-Bauwesens der Bau-Abtheilung
nisteriums für Handel rc. zuzuweisen, die jetzigen Mitglieder der Ober-
ut. zu Ministerial-Bauräthen zu ernennen und solche theils der eben gedach-
Abtheilung, theils anderen Ministerien, soweit bei solchen, nach noch näher zu
der Berathung, besondere Ministerial-Bauräthe für erforderlich zu erachten
werden. Wir behalten uns ehrfurchtsvoll vor, Ew. Königl. Maj. hierüber noch
schläge unterthänigst zu machen. Von der Bau-Abtheilung im Min. für Han-
rden demnächst unter der Leitung des Min. für Handel das Baubedürfniß
und die Aufstellung der Etats für das Staatsbauwesen bewirkt, sowie sämmtliche
fe und Kostenanschläge für die bedeutenderen Staatsbauten, zunächst ganz in
en, wie solche nach den bestehenden Bestimmungen bisher von der Ober-Bau-
zu prüfen waren, revidirt und in allen Beziehungen festgestellt, sowie auch die
hrungen selbst überwacht werden.

en dieser, das gesammte Staats-Bauwesen verwaltenden Ministerial-
btheilung bleibt aber auch noch eine technische Bau-Deputation erforder-
e das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung wür-
itt. die großen oder in Beziehung auf Kunst oder deren Geschichte interessanten
n Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, sowie die
g allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfah-
d Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Bezie-
r die Gegenstände, welche ihr sonst von den Verwaltungschefs zu diesem Behufe
zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches zu sorgen, sowie die
n Prüfungen der künftigen Baumeister zu bewirken hat, und dabei das Kura-
r Bau-Akademie bildet.

r sämmtlichen Ministerial-Bauräthe würden Mitglieder der technischen Bau-
n sein. Außerdem würde aber auch jeder andere Baumeister im preußischen
lcher wegen besonderer Auszeichnung in künstlerischer oder wissenschaftlicher
sich zum Mitgliede der technischen Bau-Deputat. eignet, zu diesem Ehrenamte,
n eine besondere Gehaltsbeziehung nicht verbunden sein soll, Ew. K. Majestät
Minister für Handel rc. in Vorschlag gebracht werden können.

nach gestatten wir uns, den Entwurf einer Verordnung über die obere Verwal-
Bauwesens, sowie eines dieselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasses mit dem
f huldreiche Vollziehung des letzteren ehrfurchtsvoll vorzulegen.

in, den 22. Dec. 1849.

Das Staats-Ministerium.

Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

nigs Majestät.

Anl. b.

rdnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, vom 22. Dec. 1849

. Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

. Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen,
t im §. 6 ein Anderes *bestimmt ist, auf die* Abtheilung für das Bau-
Min. *für H., G. und öffentl. Arb.* über, in welche die gegenwärtigen Mitglie-

der der Ob. Bau-Dep. nach Maßgabe der nach §. 5 zu treffenden näheren Bestimmun
Min. Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angele
heiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsfüh
der Baubeamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats fü
Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kostenansch
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2
vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berat
des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge er
durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Na
der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben,
die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-
räthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung
Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den e
derlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, f
in den Erfahrungen fortzugehen, sowie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bau
und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind,
deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten te
schen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei and
Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimm
vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen s
stets unter Theilnahme des Min. für H., G. und öffentl. Arb. Von denjenigen Mi
rien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten
Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, fo
solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ob. Bau-De
bedurften, bei dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. einzuholen, bei welchem diese A
ten durch die betr. Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Dep. der B
Abtheilung des Min. für H., G. u. öffentl. Arb., und welche etwa anderen Minist
(§. 4) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bau-Abtheilung im Min. f. H., G. und öffentl. Arb., wird
technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte
fach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große
Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung
Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorsch
künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für
Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bau
und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deput. dur
Min. für H., G. u. öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die v
übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angeleg
einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verp
diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach s
pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erschein
deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der techn
Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich
Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Min. für H., G.
öffentl. A. vorbehalten, solche dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche
in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitglie
der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenorts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputat
nicht verbunden.

§. 8. Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich e
mal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassun

[au]ßerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesenden Mitglieder sind [verpfl]ichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Bau[meist]er, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erfor[derli]ch scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9. Die technische Bau-Deput. ist dem Min. für H., G. und öffentl. A. unter[geordn]et und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätig[keit, n]amentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen, zu erstatten. Ihre Ver[hältn]isse werden durch ein von dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. zu erlassendes Geschäfts[regl]ement näher festgestellt.

Berlin, den 22. Dec. 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G. S. 1850 S. 13., M. Bl. d. i. V. 1850 S. 14. Nr. 20.)

Mit Bezug auf die vorstehende V. ist nachstehende Bekanntmach. des K. [Mi]n. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1850 ergangen:

Mit Bezug auf den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation [der] obern Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige V. v. 22. Dec. 1849, bringe [ich] hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der K. Ober-[Ba]u-Deput. und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für [Bau]wesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. am 1. März d. J. stattfinden und an [dem]selben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit [tret]en, bis dahin aber die K. Ober-Bau-Deput. ihre Geschäfte in bisheriger Weise fort[füh]ren, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 16. Nr. 21.)

XVII. Auch die Verfassung der Provinzial-Behörden wurde nach [Be]endigung der letzten Kriege anderweitig organisirt.

Zunächst erging die V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung [de]r Provinzial-Behörden. (G. S. 1815. S. 85.) Sie bestimmte:

daß ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesange[le]genheiten führen solle, welche zweckmäßiger einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk eingeschränkt ist. In jedem Regierungsbezirke sollte eine Regierung für die Landespolizei- und für die Finanz-Angelegenheiten bestehen. Jede Regierung sollte in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, deren zweite das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land-, als Wasserbau, verwalten sollte (§. 26.). Zu ihren Organen sollten die Baubeamten gehören (§. 40).

Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 248.) modificirte diese Einrichtungen. Es wurden:

a) der ersten Abtheilung der Regierungen die eigentliche Bau-Polizei [un]d das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten [Ab]theilung vorkommt (§. 2) und

b) der zweiten Abtheilung die Verwaltung der Anstalten zur Bildung [der] Gewerksleute und Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasser[stra]ßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten [und] das gesammte Bauwesen des Ressorts dieser Abtheilung, überwiesen. (§. 3)[1]

---

[1]) In Betreff der Ressort-Verhältnisse der Reg.-Abtheilungen in Deichbau-Sachen, bemerkte das R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 25. April 1822. an die K. Reg. zu Minden:

»Wenn gleich die Einleitung aller solcher Deichbauten, die bloß um das Interesse »der angrenzenden Grundbesitzer und Kommunen willen unternommen werden sollen, »also die Frage ob? und die Frage wie die Kosten aufzubringen? allerdings der »ersten Abtheil. des Reg.-Kollegii gebührt; so muß doch jeder Deichbau an einem »öffentlichen und von der Schifffahrt benutzten Strome, also auch derjenige, welcher »nach dem vorliegenden Ber. zum Schutze der Feldflur der Kommunen von N. N. »und N. N. gegen die Ueberschwemmungen der Weser bei hohem Wasserstande pro»jektirt worden ist, gleichwohl von der zweiten Reg.-Abth. geführt werden, weil nach »der dermaligen Ressorteintheilung unter beide Abtheil. dieser die Sorge obliegt, daß »dem öffentl. Schifffahrts-Interesse kein Nachtheil erwachse.«

(A. VI. 420. — 2. 85.)

Die K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 5.) modificirte diese richtung abermals. Es soll darnach gestattet sein, statt der bisherigen Be tung der Geschäfte in zwei Regierungs-Abtheilungen, zumal bei Regier von größerem Umfange, mehrere abgesonderte Sektionen zu bilden. Der Ab lung des Innern werden die bisher von der ersten Reg. Abth. bearb Geschäfte beigelegt; auch werden ihr die gesammten baupolizeilichen legenheiten zugewiesen. (sub D. II. 1.)

Die gleichzeitig erlassene anderweitige Geschäfts-Instr. für die Regier v. 31. Dec. 1825 (Ann. Bd. 9. S. 821, v. K. Jahrb. Bd. 27. S. 241.) erthe dieser Beziehung (zum Abschn. II. sub B.) speciellere Vorschriften. (s. unt

In Betreff der Verhältnisse der Provinzial-Steuer-Direkt bezüglich der Chausseebau-Verwaltung vergl. die K. O. v. 28. Okt. nebst deren Ergänzungen. (Oben S. 23.)

## Zweiter Abschnitt.

## Gegenwärtige Organisation der Behörden.

### Erstes Kapitel.

### Die Central-Behörden [1]).

I. Die oberste Leitung des gesammten Bau- und Wege-Wesen sofern dieselbe nicht zugleich von speziellen Ressorts, wie in Betreff der ! tair- und Domainen-Bauten, abhängig ist, einschließlich des Chau Bauwesens, ressortirt, wie die in der vorigen Abtheil. gegebene hist Darstellung des Näheren ergiebt, gegenwärtig von dem Ministerium Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. In diesem Ministerium besteht für die Verwaltung dieser Geschäfte eine besondere Abtheilung fü Bauwesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten, deren Gesch Bereich sich aus dem §. 2. der (oben S. 34 gegebenen) V. v. 22. Dec. ergiebt. Es gehört dazu insbesondere auch die gesammte Baupolizei.

Die Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenh sind durch den Allerh. Erlaß v. 26. Nov. 1849 (G. S. 1850 S. 3.) dem Mi landwirthschaftl. Ang. überwiesen worden, jedoch mit Vorbehalt der Theil des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. in Fällen, in denen auch das Interes Schifffahrt- und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. Dagegen sind die Deichbe rungs-Arbeiten zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Stromb an der Weichsel und Nogat, sowie die Melioration des Nieder-Oderbruch zur Vollendung dieser Anlagen dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. verbl

II. Unabhängig von dem Ministerium ist die Schloß-Bau-Ko sion, welcher die Bauten bei den Königl. Schlössern und Palais in u Berlin, Potsdam rc. übertragen sind und welche nur bei Bauten von beso Wichtigkeit der Superrevision der technischen Bau-Deputation untergeben Dieselbe bildet die zweite Abtheilung des Königl. Hofmarschall-Amtes u Intendantur der Königl. Schlösser.

III. Dem Ministerium untergeordnet sind:

A. Die an die Stelle der durch die V. v. 22. Dec. 1849, §. 1. (s. oben S aufgelösten Ober-Bau-Deputation getretene, nach §. 9. a. a. O

---

[1]) Vergl. hierüber auch Thl. VI. Bd. 2. S. 484. ff.

[2]) V. v. 27. Okt. 1810. (G. S. 1810. S. 3.)

n. für H., G. u. öffentl. Arb. untergeordnete technische Bau-Depu-
tion [1]).

In Betreff des Ressorts derselben und ihres Geschäftsbetriebes ist
ngen:

Bekanntmach. des K. Min. f. H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v.
Febr. 1850 mit dem Geschäfts-Reglement für die K. technische Bau-Depu-
n.

Der K. technischen Bau-Deputation, deren Einrichtung auf Grund der V.
2 Dec. 1849 (G. S. 1850 S. 15.), nach Maaßgabe der Bekanntmach. v. 22. Jan.
(Min. Bl. S. 16.), mit dem 1. März in Wirksamkeit tritt, ist ein besonderes Geschäfts-
ement ertheilt worden, welches ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe (Anl. a.).

Anl. a.

schäfts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850.

§. 1. Die K. technische Bau-Deputation ist nach §. 6. d. V. v. 22 Dec. 1849 über
obere Verwaltung des Bauwesens bestimmt, das gesammte Baufach in künstlerischer
wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, größere öffentliche Bau-Unter-
mungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner
ndsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in
tlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere
bildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer
Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

§. 2. Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deput. durch
Min. für H., G. u. öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von
übrigen Ministerien gewünschten Gutachten über bauliche Angelegenheiten eingeholt
den. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen
Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen
essen von Interesse für die technische Bau-Deput. erscheinen, zu deren Kenntniß und
rechung zu bringen.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deput. sind berechtigt, Entwürfe
interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Kenntnißnahme und
rechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Kosten-
schlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deput. gänzlich ausgeschlossen.

§. 3. Der technischen Bau-Deput. ist die Verwaltung der vereinigten Bibliothek der
technischen Bau-Deput. und der Bau-Akademie übertragen. Sie sorgt für den Ankauf
jenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervollständigung der Bibliothek, so wie
zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den einzelnen Fächern des Bauwesens dienen, und
legt am Jahresschluß Rechnung über die ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die
Rechnung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4. Der technischen Bau-Deput. ist ferner die Aufbewahrung des Kartenarchivs
der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene Vermehrung, übertragen.
Von dem Inventarium wird der Abth. für das Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl.
Arb. zur bequemen Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deput. die bei den Feldmesserprüfungen
eingereichten Probekarten.

§. 5. Bei der technischen Bau-Deput. werden auch die der bisherigen Ober-Bau-
Deput. überwiesenen Urmaaße und Gewichte aufbewahrt, für deren unbeschädigte Erhal-
tung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine Revision des Zustandes derselben
vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird dem Min. für H., G. und
öffentl. Arb. eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische Vermessungen
an die Bau-Deput. über.

§. 6. Der technischen Bau-Deput. verbleibt die von der bisherigen Ober-Bau-
Deput. angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für deren angemessene
Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbewahrt.

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelnen, die Tech-
nik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagegen zur Bau-Abth.
im Min. abgegeben.

§. 7. Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deput. überwiesene Verwaltung

---

[1]) Vergl. die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Jan. 1850.
(s. oben S. 37.)

der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bisherigen Kuratori derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden Ministerial-Bauräthe bei technischen Bau-Deput. ergänzt wird. Die Anträge wegen Ertheilung der Stipend werden daher an die technische Bau-Deput. gerichtet.

§. 8. Die technische Bau-Deput. besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräth und den außerdem ernannten Mitgliedern, welcher unter Leitung eines von dem Min. H., G. u. öffentl. Arb. ernannten Vorsitzenden gemeinschaftlich die ihnen überwiesen Gegenstände zu bearbeiten und die Prüfungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9. Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt sie den Re renten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern n etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer ungewöhnlic Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzungen an Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der Verhinderung ursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Berathungen Th zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Liste notirt. D Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Min. für H., G. und öffentl. Arb. o in dessen Vertretung der Unter-Staatssekretär oder der Direktor der Bau-Abth. den Vor übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht zusamm welcher dem Min. für H. rc. eingereicht wird.

§. 10. Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, falls ein Ko referent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich beifügt, und da an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum Vortrag bringt u dann das Gutachten oder den Beschluß aufsetzt. Gutachten über größere öffentliche Ba unternehmungen, oder über die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Ba wesen, werden sodann in ihrer vollständigen Fassung bei einer der nächsten Sitzungen no mals zum Vortrag gebracht und von den anwesenden Mitgliedern, so wie zuletzt von Vorsitzenden, unterzeichnet. Die übrigen Konzepte werden, nachdem der Referent gezeichnet, event. dem Korreferenten und demnächst dem Vorsitzenden zur Revision Unterzeichnung vorgelegt. Sollten bei dem Vortrage abweichende Meinungen sich gel machen, so wird darüber abgestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stim des Vorsitzenden. In dem nach Stimmenmehrheit abgefaßten Konzepte ist die abweich Meinung anzuführen und dasselbe dem betreffenden Mitgliede zur Unterschrift vorzul oder dessen Votum originaliter oder in Abschrift der Ausfertigung beizufügen. Die M schriften werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch von einem Mitgliede un zeichnet. In Betreff der Zeugnisse ist §. 11. das Nähere bestimmt.

Die in der Sitzung verhandelten Gegenstände gehen aus dem Vortrags-Journal vor. Der Gang der Verhandlungen, so wie die von den einzelnen Mitgliedern ein brachten Sachen, werden in einem Sitzungsprotokolle summarisch erwähnt, welches dem anwesenden jüngsten Mitgliede geführt und von demselben, so wie von dem Vo sitzenden, unterzeichnet wird.

§. 11. Die Anträge wegen Zulassung zu den Prüfungen werden vom Vorsitzend einem Mitgliede zugeschrieben, auf dessen Vortrag im Kollegium entschieden wird, ob vorgelegten Nachweise genügen, zu ergänzen oder zurückzuweisen sind. Nach dem Schl des Meldungstermins werden die Prüfungstermine angesetzt und die Examinanden, so die Examinatoren, davon benachrichtigt.

Bei der Bauführer-Prüfung werden die Aufgaben für die Klausurarbeit von Mi gliedern des Kollegiums abwechselnd, der Vorschrift vom 1. August v. J. entsprechen ertheilt.

Bei den mündlichen, nach §. 7. der letztgedachten Vorschrift öffentlich abzuhalten Prüfungen führt eines der drei ältesten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz, und für jed Fach werden einige Mitglieder ernannt, theils um abwechselnd zu prüfen, theils sich Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Zeugnisse werden im Namen der Königl. technisch Bau-Deput. ausgefertigt, mit dem dazu bestimmten Siegel versehen und von dem Vor sitzenden, so wie von den Examinatoren, unterzeichnet.

Ueber die Gegenstände der Prüfungen und über das Verfahren bei denselben bereits in den Bekanntmachungen v. 18. Sept. und 1. Dec. v. J. nähere Bestimmun getroffen.

§. 12. Die Anmeldungen der Bauführer zur Baumeister-Prüfung werden in äh licher Art, wie bei der Bauführer-Prüfung, zum Vortrag gebracht. Die Probeaufgab sind von den dazu ernannten Mitgliedern zu ertheilen. Wenn die Ausarbeitung dies Aufgaben eingereicht und als genügend anerkannt ist, wird der Termin zur Klausurarb

Prüfung so angesetzt, daß mehrere Examinanden gleichzeitig daran Theil ... Die Klausurarbeit wird eben so wie in §. 11. ertheilt, und für jede Rich... betreffenden Examinatoren ernannt.

... Privat-Baumeisterprüfungen werden in derselben Art, wie die Staats... ...gen, angeordnet. Wenn der Kandidat das Zeugniß über das Bestehen ...ständigen Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung als Maurer, ...r Steinmetz und den Nachweis über dreijährige Studienzeit nach Able... ...prüfung einreicht, wird ihm von dem ernannten Dezernenten eine ange... ...fgabe ertheilt, nach deren Bearbeitung ihm der Termin zur Prüfung ...lche mit der achttägigen Klausurarbeit beginnt.

... nach den transitorischen Bestimmungen der Vorschrift v. 1. August v. J. ...üfung derjenigen, welche die bisher vorgeschriebenen Vorprüfungen bestan... ...earbeiten erhalten haben, werden in der bisherigen Art abgehalten, indem ...sechswöchentliche oder vierzehntägige Klausurarbeit aufgegeben und der ...lichen Prüfung an dem darauf folgenden Vortragstage angesetzt wird.

...bmeisterprüfungen werden nach der bestehenden Vorschrift bei den K. Regie... ...n, so lange nicht anders darüber bestimmt wird. Die Prüfungsverhand... ...n die K. technische Bau-Deput. eingesandt, welche die Zeugnisse unter ...b Siegel ausstellt.

... Einwirkung der technischen Bau-Deput. als Kuratorium der Bau... ...sich namentlich auf die etwaige Abänderung organischer Einrichtungen, ...des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Vervollständigung der ... Bau-Deput. wird über diese Angelegenheiten mit dem Direktorium der ...n Verbindung treten, und sind alle, diese Angelegenheiten betreffenden ...i Direktorium an das Min. durch die technische Bau-Deput. mit deren ...ichen, wonächst die Bescheidung eben so durch die technische Bau-Deput.

...Bureauarbeiten der technischen Bau-Deput. werden von einem Expe... ...Bureauvorsteher), einem Registrator und einem Kanzleisekretair besorgt, ...e das Journal führt, die Dekrete expedirt, die Reinschriften kollationirt ... Bureaugeschäfte beaufsichtigt.

...i 28. Februar 1850.

...ter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

... v. f. B. 1850. S. 34. Nr. 58.)

Finanz-Ministerium ressortirt:

...-Revisor für die im Ressort des Ministeriums der ...en vorkommenden Baue.

...K. O. v. 6. Mai 1828 [1]) hatte des Königs Maj. die Anstellung ...visoren für das Bauwesen des Finanzressorts genehmiget und ... für Gew. 2c. v. Schuckmann, und dem Min. d. Fin. v. Motz, ...theilt, über deren Stellung und Wirkungskreis zu berathen und ...urch die Anstellung dieser Revisoren sollte, nach der Absicht der ...ht in die Befugnisse der Ober-Bau-Deput. eingegriffen werden, ...e die Obliegenheit der Revisoren nur dahin gerichtet sein, das ...auherrn zu vertreten, sich daher an Ort und Stelle von der Noth... ...ektirter Bauten zu überzeugen, zu erwägen, ob und wie das ...ches den Bauplan veranlaßt, auf andere, minder kostspielige Art ...zu prüfen, wie das Material am besten und billigsten zu beschaf... ...len endlich, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem dadurch ... Zwecke im Verhältniß stehe. Der Revisor sollte dabei die Pflich... ... Hausvaters erfüllen. In diesem Sinne berichteten die genann... ... unterm 22. Nov. 1828 an den König und legten zugleich die ...r Instr. für die Bau-Revisoren vor. Mittelst K. O. v. 13. Dec. ...iese Grundsätze für den Wirkungskreis der Bau-Revisoren und ...Stellung derselben, sowie des Geschäftsganges zwischen dem Fin.

...eilungen gründen sich auf die Akten der K. Min. des J. für Gewerbe, ...d Bauwesen, *betr. die Anstellung der Bau-Revisoren im K. Fin. Min.*, ...*eamte, gen. Abth. A. Fach 4. Nr. 65.*

Min., den Provinzialbehörden und der Ober-Bau-Deput. genehmiget. Sp[illegible]
beschränkte man sich indeß auf Anstellung eines Bau-Revisors, weil angen[illegible]
men wurde, daß dieser im Stande sei, den Geschäften allein vorzustehen,
dadurch an Einheit gewonnen und das Geschäft abgekürzt werde. Die für
Bau-Revisor entworfene Instr. [1]) ist mittelst C. R. der K. Min. des J. (v. Sch[illegible]
mann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 28. März 1829 sämmtlichen K. Reg. mitgeth[illegible]

Des Königs Maj. haben zu genehmigen geruhet, daß für die im Ressort des unterz. Min. der Fin. vorkommenden Baue ein besonderer Bau-Revisor angestellt, demselben ein Theil der bisher von der Ob. Bau-Deput. besorgten Geschäfte übertr[illegible] werde. Diesem Bau-Revisor ist mit Allerh. Genehmigung die in Abschrift angeschlo[illegible] Instr. (Anl. a.) ertheilt, nach welcher die K. Reg. sich zu achten, und die Bau-Bea[illegible] mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat.

Uebrigens ist die gedachte Bau-Revisorstelle dem bisherigen Reg.- und Bau[illegible] Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Ober-Baurath ernannt wor[illegible]

Anl. a.

Instruktion für den Bau-Revisor des K. Finanz-Ministerii.

Nachdem des Königs Maj. die Anstellung eines besonderen Bau-Revisors für [illegible] Ressort des Finanz-Ministerii und die Uebertragung eines Theils der bisher von der [illegible] Bau-Deput. besorgten Geschäfte, an den oben genannten Beamten zu genehmigen ge[illegible] haben; so ist zur näheren Bestimmung des diesem Bau-Revisor zufallenden Gesch[illegible] kreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Maj. bereits genehmigten Grund[illegible] folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauen und Reparaturen, welche nach den jetzigen Re[illegible] Bestimmungen zur Genehmigung des Fin. Min. und zur Festsetzung der Ober-Bau-D[illegible] gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf den Domainen,
b) der Forstdienst-Gebäude,
c) der Salz-Magazin-Gebäude,
d) der Häuser der Zoll-Einnehmer, der Ansage-Posten und der Unter- und [illegible] Steuer-Aemter, endlich
e) sämmtliche Reparatur-Baue im Ressort des Fin. Min., soweit dabei dessen [illegible] migung erforderlich ist,

künftig nicht mehr an die Ober-Bau-Deput., sondern sind lediglich der Super-Revisi[illegible] Bau-Revisors im Fin. Min., der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde ve[illegible] unterworfen.

Nur bei Veränderungen der hin und wieder auf den Domainen befindl. K. Sch[illegible] oder andern Gebäuden und Anlagen, die einen geschichtlichen und architektonischen [illegible] haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und S[illegible] Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publi[illegible] besonders erregen, entscheidet die Ober-Bau-Deput. über deren äußere Form und Ve[illegible] nisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen; weshalb denn auch alle dera[illegible] Pläne, sobald sie hinsichts der inneren und wirthschaftlichen Einrichtung und der gew[illegible] Konstruktion von dem Bau-Revisor geprüft sind, zuvörderst der Ober-Bau-Deput[illegible] Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Bau-Gegenstände und desfallsigen Projekte und Anschlä[illegible] z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt-, Zoll- und Steuer-Amts-Gebäuden, Zo[illegible] und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen an Strömen und Flüssen, welche auf die [illegible] derung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Ge[illegible] welche in dem vorstehenden §. ad Litt. a. bis e. nicht namhaft gemacht sind, bleiben wie vor der technischen Beurtheilung und Super-Revision der Ober-Bau-Deput. [illegible] halten, nachdem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit der dazu er[illegible] lichen Mittel im Fin. Min. im Allgemeinen anerkannt worden.

§. 3. Die Revision der eingerichteten Bau-Anschläge, Projecte &c. hat sich nicht [illegible]

---

[1]) Diese Instr. steht noch in Gültigkeit und hat keine wesentliche Modifikation er[illegible] Zu bemerken ist hier nur, daß die K. O. v. 31. Jan. 1831, auf den Bericht der [illegible] v. Schuckmann und Maaßen, um den Bau-Revisor des Fin. Min. mi[illegible] Ober-Bau-Deput. und den allgemeinen Grundsätzen in gehöriger Verbindung erhalten und Einseitigkeit zu vermeiden, dem Bau-Revisor Zutritt zu den Sitzung[illegible] der Ober-Bau-Deput. ertheilte und ihm die Verpflichtung auferlegte, dort sol[illegible] Gegenstände zum Vortrag und zur Berathung zu bringen, bei welchen es auf Fe[illegible] *stellung* eines Princips ankommt, ohne dadurch in seiner Dienststellung übrige[illegible] *etwas zu* ändern.

Beurtheilung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeiten zu
ken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten
mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen.
 der letzteren Art hat der Bau-Revisor entweder in schriftlichen Gutachten, oder
 in den Sitzungen, der betr. General-Verwaltung vorzutragen. Auch concurrirt
in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bau-Verpflichtungen der
n-Pächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung
er Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere, auf das Bau-
schlagenden Gegenstände, ankommt.

4. Zu den besondern Pflichten des Bau-Revisors gehört es, sich so viel möglich an
Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betr. Provinzial-, Verwaltungs- und
 von der Nothwendigkeit der Baue des Finanz-Ressorts sowohl an sich als
 veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürf-
 den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt wer-
 Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl
 das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege
 und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand
 bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhan-
 im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung
, ermäßigt werden kann.

Bei allen denjenigen Bauten und Reparaturen, zu denen die Reg. und sonstigen
hörden zeither nach Maaßgabe der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 21. Nr. 9.
schäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 Litt. D. Bau-Angelegenheiten (S. 12) ohne
nehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und
 diesen Fällen lediglich die Reg.-Bau-Räthe die Final-Revision der Bau-Projekte
 zu bewirken. Der Bau-Revisor des Fin. Min. ist darum aber nicht min-
 und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Repara-
 zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlich-
, darüber dem Fin. Min. Anzeige zu erstatten.

. Der Bau-Revisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen
 in das Verhältniß eines Mitgliedes der Ober-Bau-Deput. Es sind daher
 Reg.-Bauräthe als die Distrikts-Baubeamten und Conducteure verpflichtet, sei-
 Requisitionen zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in
 Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen
 abzwecken, Folge zu leisten.

 der Bau-Revisor bei seinen Lokal-Revisionen Abänderungen von dem einmal
 Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion
 Behandlung, so ist er zwar eben so befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige
 mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Bau-Beamten
 zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch,
 Umstände zulassen und erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in allen der-
 dem Fin. Min. davon Anzeige machen, den betr. Prov.-Behörden aber
.

Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Ober-Bau-Deput.
 festgesetzt worden sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausfüh-
 Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch
 zwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Fin.
 weiteren Veranlassung ungesäumte Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten
 aber erforderlichen Falls sistiren, und der betr. Prov.-Behörde davon Nach-

Die technische Prüfung und Festsetzung der Bau-Revisions-Protokolle wird,
, von den Reg.-Bauräthen bewirkt, doch sind diese Revisions-Protokolle in
 wo das Fin. Min. es für nöthig erachtet, der Super-Revision des Bau-Revi-
 worfen.

Der Bau-Revisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen den baupolizeil.
 nachzukommen verpflichtet, und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung
 einen angeordneten und gut gefundenen Neu- oder Reparatur-Bau Conte-
 heben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Ober-Bau-Deput. und
 dung des Min. des Innern. Berlin, den 28. März 1829.

| | |
|---|---|
| . des Innern | Min. der Finanzen |
| Schuckmann. | v. Motz. |

III. 387. — 2. 125.)

r den Geschäftsverkehr mit den Regierungen in Betreff der
, und Forstdienst-Gehöfte, bezüglich des Ministerial-Bau-Revisors

bemerkt das C. R. der K. Gen.-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. La
berg) v. 28. Nov. 1835 an sämmtl. K. Reg., mit Ausnahme der West
lischen und Rheinischen.

Wie der K. Reg. bekannt, bereiset der bei der Gen.-Verw. für Dom. und F. fun
rende Min.-Baurath, unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten und den Umständen n
gemeinschaftlich mit den Reg.-Bauräthen, alljährlich einen Theil der K. Domainen- u
Forstdienst-Gehöfte, um den Zustand der Gebäude auf denselben kennen zu lernen, etwa
Mängel zur Sprache zu bringen, und die Ueberzeugung zu erhalten, in wieweit resp.
Pächter und Nießbraucher ihrer kontraktlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichts
Unterhaltung der Gebäude erfüllt haben.

Seine desfallsigen Bemerkungen werden der K. Reg. nach wie vor entweder im
zuge, abschriftlich, oder in Urschrift zur weitern Veranlassung zugefertigt werden. D
aber hierunter überall gleichmäßig verfahren, diese Angelegenheiten gehörig verfolgt,
dadurch jene Reisen um so wirksamer und zweckentsprechender gemacht werden, find
mich veranlaßt, deshalb noch Folgendes hiedurch festzusetzen.

In den Verfügungen, mit welchen die K. Reg. jene Reisebemerkungen erhält, w
gewöhnlich nur einzelne wichtigere Gegenstände daraus besonders hervorgehoben. D
Reg. hat aber nichts desto weniger die Reisebemerkungen Punkt für Punkt genau du
gehen, die danach etwa erforderlichen Verf. ungesäumt zu treffen, und darauf zu h
daß die Bemerkungen von den Betheiligten gehörig beachtet werden; vom Erfolge u
geschehenen Erledigung aber ohne Erinnerung binnen längstens drei Monaten vom
des Empfangs ab vollständige Anzeige zu machen, wenn eine frühere Berichtserstattu
Umständen nach nicht möglich sein, oder in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben
den sollte, und sind dann jedesmal in den Fällen, wo die Zufertigung der Bemerkun
Urschrift erfolgt, diese wiederum zurückzureichen.

Uebrigens wird die K. Reg. auch ferner von der jedesmaligen Reise des Min
raths Kenntniß erhalten, und hat Sie dann dafür zu sorgen, daß derselbe auf den D
welche der Bau-Revision unterworfen werden sollen, alle auf den Gegenstand und die
Verpflichtungen der Pächter Bezug habenden Verhandlungen, als: Pacht-Kontrakte,
Inventarien, Abrechnungen der Dachdeckungs-Verbindlichkeiten u. dergl. mehr, vollstä
vorfindet, um dieselben sofort einzusehen, und sich mit der Sachlage um so vertra
machen zu können. (A. XIX. 902. — 4. 15.)

C. Von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffen
Arb. ressortiren unmittelbar folgende Lehr-Anstalten:

1) die Königl. Bau-Akademie.

Schon im J. 1775 wurden in Berlin öffentliche Vorlesungen über v
schiedene Gegenstände des Bauwesens gehalten. Mittelst Publik. v. 20. A
1799 [1]) stiftete hierauf der König, unter dem Namen einer Königlich
Bau-Akademie, eine allgemeine Bau-Unterrichts-Anstalt für die gesamm
Königl. Staaten. Das Publik. v. 6. Juli 1799 [2]) bestimmte die vorläuf
Einrichtung dieser Anstalt. — Die V. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränd
Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie in Beziehung auf
innere Landes- und Finanz-Verwaltung [3]), bestimmte in §§. 10 u. 11, daß
Bau-Akademie zum Geschäftskreise der Abth. des öffentl. Unterrichts der Se
für den Kultus und öffentl. Unterricht im Depart. des Innern gehören und
unmittelbar untergeordnet sein solle.

Ebenso disponirte auch die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Ve
fassung aller obersten Staatsbehörden in der Monarchie [4]), daß die Bau-Ak
demie unmittelbar unter dem Depart. des Kultus und öffentl. Unterrichts
Min. des J. stehen solle.

Es machte sich indeß bald das Bedürfniß einer Reorganisation des In
tuts der Bau-Akademie geltend. Das Min. des J. trat darüber bereits

---

[1]) Das Publik. findet sich nicht abgedruckt, sondern wird nur in dem Publik. v. 
1799 in Bezug genommen.

[2]) Abgedruckt in N. C. C. Tom. X. S. 2571. No. 39.

[3]) Mathis jur. Mon. Schr., Bd. 7. S. 252, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 389.

[4]) G. S. 1810. S. 14.

ihre 1817[1]) mit dem Fin. Min. in Verhandlungen und theilte letzterem einen Entwurf dazu mit, worauf beide mit dem Min. der geistl. und Unterrichts-Ang. darüber zusammentraten. Inzwischen verzögerten sich die Verbesserungs-Maaßregeln besonders aus dem Grunde, weil es an den dazu erforderlichen Fonds fehlte. Unterm 5. Dec. 1823 berichteten indeß die Min. des Handels und des Kultus gemeinschaftlich an den König. In diesem Berichte heißt es im Wesentlichen:

Die Bau-Akademie hatte nach ihrer bisherigen Einrichtung einen doppelten Zweck zu verfolgen, nämlich die Ertheilung des Unterrichts in allen den verschiedenen, auf die höhere Baukunst sich beziehenden Fächern und die Ausbildung der sich dem gewöhnlichen Baufache widmenden Männer. Sie stand mit der Akademie der Künste in näherer Berührung, daß auch die Fonds beider Institute, zwar in sich abgesondert, aber doch in einem Etat dargestellt wurden. Sie ressortirten ausschließend vom Unterrichtsdepartement, ohne daß dabei eine Einwirkung der technischen Ober-Bau-Deput. oder des hiernächst für das Bauwesen u. s. w. organisirten Ministerii stattfand. Nach der ganzen Richtung, welche das Institut genommen, erschien somit die Bildung tüchtiger Baubedienten nicht als ausschließlicher und Hauptzweck. Dazu kam die Beschränktheit seiner Fonds, welche nachtheilig wirkte. Daher das Bedürfniß einer Reform. Der Handelsminister hatte die mangelhafte Bildung der angehenden Baubeamten oft gefühlt und den nachtheiligen Einfluß daraus für das öffentliche Bauwesen.

Der Unterricht in der gesammten Baukunst muß zwar an sich in wissenschaftlicher Beziehung eines Ganzen und daher auch fernerhin der Einwirkung des Unterrichts-Departements unterworfen bleiben. Es zerfällt aber seiner Natur nach in zwei Hauptabtheilungen:

a) der höhere, ästhetische Theil der Baukunst, der nicht in unmittelbarer Beziehung mit dem, was zur Befriedigung der Baubedürfnisse des gemeinen Lebens erforderlich. In dieser Abtheilung ist der Gesichtspunkt der Kunst der vorherrschende und entscheidende. Zweck ist Bildung von Baukünstlern. Daher: Vereinigung mit der Akademie der Künste unter alleiniger Einwirkung des Min. des Unterrichts.

b) Der technische Theil des Unterrichts, der sich Bildung von angehenden Provinzial-Baumeistern und Feldmessern zum Ziele setzt.

Diese Abtheilung muß zunächst vom Min. des Handels ressortiren, welches dabei das größte Interesse hat, um die Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen und Nachtheile für die Staatsbauten zu vermeiden. Das Unterrichts-Min. hat dabei nur zu konkurriren bei Feststellung des Lehrplanes, um die Einheit beider Abtheilungen zu erhalten..

Eine fernere einschlagende Unterrichts-Anstalt ist die Kunst- und Gewerks-Schule, welche jedoch schon bisher in zwei Abth. zerfiel, nämlich in die freie Kunst- und Gewerks-Schule und in die Bau- und Gewerks-Schule. Jene wird, ihrer Natur nach, dem Unterrichts-Ministerium verbleiben müssen, dagegen letztere dem Handels-Ministerium zu überlassen sein, mit dem dann die sämmtlichen Bildungs-Anstalten für die Gewerbe und das die Ausführung zunächst betreffende Bauwesen in gleicher Art verbunden werden, wie dies bei einigen anderen technischen Verwaltungszweigen der Fall ist.

Die Vorschläge genehmigt die K. O. v. 31. Dec. 1823.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., G. und Bauwesen, A. 26. 1. Vol. II.)

In Folge dessen trat die neue Organisation mit dem 1. Okt. 1824 ins Leben. Eine Bekanntmachung v. 23. April 1824 (v. K. Annal. VIII. 444.) gab die Nachricht über den auf der Bau-Akademie von nun an zu gebenden Unterricht und deren Einrichtung.

Es hatte indeß bei dieser Reform nicht sein Bewenden. Bereits mittelst K. O. v. 5. Dec. 1830 wurde der Min. des J. für Gewerbe rc. ermächtiget, der Bau-Akademie eine neue, den Anforderungen der Zeit entsprechende Einrichtung zu geben. Das Fehlerhafte des bisherigen Zustandes wurde besonders darin gefunden, daß man von allen Kandidaten eine gleiche Qualifikation in allen Zweigen der Baukunst forderte, während doch nicht alle Baubeamten für ihre Stellung gleicher Kenntnisse bedürfen. Es wurde daher davon ausgegangen, daß kein Grund obwalte, gleiche Qualifikation zu forderu, wenn die Baubeamten

---

[1]) Die hier gegebenen Mittheilungen gründen sich auf die Akten des Min. für H., G. u. Bauwesen, betr. die neue *Organisation der Bau-Akademie* zu Berlin, sig. Bau-Akademie-*Sachen, A. Fach 26. Nr. 1, 3 vol.*

nicht Anspruch auf Beförderung in höhere Stadien machen. Mit Ri hierauf wurde der neue Lehrplan eingerichtet, damit Jeder stufenweise si nöthigen Kenntnisse erwerben könne.

Diese Ansichten wurden dem Könige mittelst Berichts v. 6. Aug. vorgetragen und zugleich wurde vorgeschlagen, die nicht mehr passende B nung: »Bau-Akademie« in den Namen: »allgemeine Bau-Sc umzuwandeln.

Die K. O. v. 27. Aug. 1831 genehmigte diese Anträge.

(Act. des Min. d. J. für G., H. u. Bauwesen, sign. Bauakademie-Sac Fach 26. Nr. 1. Vol. III.)

Das C. R. des K. Min. d. J. für H., G. u. Bauwesen v. 8. Sept. (v. K. Ann. XV. 523.) brachte hierauf die neuen Vorschriften für die allge Bauschule nebst der Uebersicht der Unterrichts-Gegenstände zur öffen Kenntniß.

Neuerdings hat indeß die »allgemeine Bauschule« wiederum eine Organisation unter Wiederherstellung der früheren Bezeichnung: »König Bau-Akademie zu Berlin« erhalten.

Hierüber sind ergangen:

a) Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin, v. 1. Aug. 18

§. 1. [Bestimmung der Anstalt.] Die K. Bau-Akademie, welche a Stelle der K. Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Ba widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2. [Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.] Die Ba demie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister er ten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der K. Ober-Bau-d tation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direkt Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbah- Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörl den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenzen statt, zu w sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3. [Anstellung der Lehrer.] Für die Hauptgegenstände des Unte werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, stimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Direkt angestellt.

§. 4. [Außerordentlicher Unterricht.] Außerdem kann jedem ordent Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren anstalt, von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegen an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung de ger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werd

§. 5. [Aufnahme der Studirenden.] Die Aufnahme der Studi erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Di welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober und 8. April) finden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13 so angeordnet, d vollständig in angemessener Reihenfolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt un den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgegenstände, f für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§. 6. [Bedingungen der Aufnahme.] Bei der Meldung zur Auf sind beizubringen:

---

¹) Diese Vorschriften sind mittelst C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A 17. Aug. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 198. Nr. 284.) sämmtl. Regier mit der Anweisung mitgetheilt, solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatte zur ö lichen Kenntniß zu bringen.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleistet, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen [illegible]:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlichen vorgeschriebenen Meister[illegible] für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder [illegible].

§. 7. [Zulassung von Ausländern.] Ausländer werden, soweit es der [illegible] zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6 vorgeschriebenen Bedingungen [illegible].

§. 8. [Matrikel.] Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen [illegible] einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre [illegible], ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9. [Meldungen zu den Vorlesungen.] Beim Beginn jedes Halbjahres bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der [illegible]-Akademiekasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres [illegible] wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten [illegible][1]) werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, [illegible] sie sich bei den Lehrern, behufs Eintragung in deren Listen, zu melden haben. [illegible] dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann [illegible] zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10. [Zulassung nicht immatrikulirter Personen.] Außerdem kann [illegible] Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des [illegible] Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten [illegible] der Raum erlaubt.

§. 11. [Zeugnisse für die Studirenden.] Auf Verlangen werden den [illegible] Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegen[illegible], an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern [illegible] Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemer[illegible] angegeben werden.

§. 12. [Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.] Der halbjährige [illegible] beginnt am 8. Oktober und 8 April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen [illegible] darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, [illegible] Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13. [Anordnung der Vorträge.] Der Unterricht wird so angeordnet, [illegible] die Hauptgegenstände desselben,

1. für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
2. für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
3. für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

[illegible] jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener [illegible]folge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen [illegible] gemacht.

§. 14. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum [illegible] September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schul[illegible] vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt [illegible] §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-[illegible] angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der K. Allgemeinen Bauschule unbe[illegible] aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie ange-

---

[1]) Die Stundung der Honorare findet nur statt, wo Studirende in Folge nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit Stipendien beziehen und aus öffentlichen Fonds unterstützt werden. (Bekanntmach. des Dir. *der Bau-Akademie* v. 21. April 1851, s. in Grapow's *Zusammenstellung der Bestimmungen für das Bauwesen*, S. 14–15.)

sondern auch dem gesammten Publikum durch geeignete öffentl. Mitthei
Amtsbl. bekannt gemacht werden. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 38. Nr. 47

Zugleich wurde die Instr. des K. Min. der G., U. u. Med. A
horn) für den Konservator der Kunstdenkmäler v. 24. Jan. 1844 er

1) Der Konservator der Kunstdenkmäler ist ein, dem K. Min. der G., U.
unmittelbar untergeordneter Beamter. Seine Berichte, Anträge, Gutach
gehen demgemäß unmittelbar an das Minist., von welchem sowohl ihm,
Provinzial-Behörden die auf die Konservation der Alterthümer bezügl. Anwe
den ertheilt werden.

2) Es bleibt ihm jedoch unbenommen, sich wegen der Gegenstände seine
kreises auch mit den Unterbehörden und Personen, welche von den K. Reg. m
führung der für die Konservation der Alterthümer getroffenen Maßregeln bea
den, sowie mit Privatpersonen oder Vereinen in Kommunikation zu setzen.
diesem Behufe das Kommissions-Siegel des Min. In Fällen, wo Gefahr im
hat er das Recht, die gedachten Unterbehörden unter gleichzeitiger Anzeige an d
zur Sistirung etwa schon ergriffener Maßregeln auf so lange zu veranlassen, b
desfalls schleunig zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von Seiten des
ist. Es versteht sich von selbst, daß von diesem Rechte nur in höchst dringe
Gebrauch gemacht werden darf.

3) Der Konservator ist zunächst verpflichtet, sich eine möglichst ausgebr
niß der in der gesammten Monarchie vorhandenen Kunstdenkmäler, welc
Obhut von Behörden, Gemeinden oder Korporationen stehen, zu erwerben.
diesem Behufe Inventarien, für deren Anfertigung vorerst die Ortsbehörd
freundliche Mitwirkung der Schullehrer oder Pfarrer in Anspruch zu nehmen
dem die vorhandenen oder noch zu errichtenden Alterthums-Vereine zu ge
nach Maßgabe besonderer Formulare angelegt werden. Der Konservator hat d
lare zu entwerfen und sie dem Min. zur weiteren Veranlassung vorzulegen
Ausfüllung derselben gewonnenen Inventarien hat er sodann zu prüfen und
richtigung und Vervollständigung der letzteren mit allen ihm zu Gebote stehen
Sorge zu tragen.

4) Der Konservator ist ferner verpflichtet, die der Erhaltung bedürftige
digen Kunstdenkmäler besonders ins Auge zu fassen. Wo in solcher Hinsicht d
ten der Behörden erforderlich ist, wird er darüber sofort an das vorgeordnete
ten. Nach beendeter Inventarisirung wird er einen planmäßigen Gang de
befundenen Restaurations-Arbeiten vorbereiten.

5) Der Konservator hat ferner über die bei dem Minist. eingehenden,
ration der Kunstdenkmäler gerichteten Anträge sich gutachtlich zu äußern, die
zur Aufstellung der Pläne und Kosten-Anschläge, sofern solche von ihm geford
vorzulegen und die demnächst eingehenden vollständigen Pläne und Anschl
Mittheilung an die betr. Behörden, denen hierauf eine Einwirkung zukommt,

6) Der Konservator ist ferner angewiesen, das persönliche Interesse fü
mäler der Kunst und des Alterthums in den verschiedenen Provinzen des
Möglichkeit zu beleben, zu fördern und zu regeln. Er hat sich zu diesem Beh
jenigen Männern, von denen eine geeignete Thätigkeit in dieser Beziehung
gegeben oder noch zu erwarten ist, vornehmlich aber mit den Provinzial- und
einen, die sich für die Interessen des Alterthums, der Geschichte, der Kunst und
mäler gebildet haben, in freundliche Verbindung zu setzen und auf die Grün
Vereine, wo solche noch wünschenswerth ist, sowie auf eine Organisation dersel
ihm übertragenen Berufe und der Konservation der Kunstdenkmäler überhau
sein kann, hinzuarbeiten.

7) Der Konservator ist endlich verpflichtet, die Provinzen des Staats jä
rend einiger Zeit nach den besonderen Bestimmungen des Minist. zu bereisen
Kenntniß der vorhandenen Kunstdenkmäler fortwährend zu erweitern, die B
und Vervollständigung der Inventarien zu veranlassen, den Zustand der de
bedürftigen Denkmäler zu prüfen, den Fortgang im Werke begriffener Re
oder die Art und Weise ihrer bereits vollendeten Ausführung von seinem S
aus zu untersuchen und persönliche Verbindungen anzuknüpfen oder weiter
Ueber alles dies hat er vollständige Reiseberichte an das ihm vorgeordn
einzureichen.

8) Für die Feststellung sonstiger Verhältnisse, die sich im Laufe der D
des Konservators der Kunstdenkmäler noch besonders ergeben dürften, bleibt
Bestimmung vorbehalten. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 39. Nr. 48.)

In Bezug auf diese Bestimmungen ergingen ferner über diesen G

) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 24. Mai an sämmtl. K. Reg., Anfertigung der Zeichnungen von Entwürfen zu ationsbauten.

le Zeichnungen der Entwürfe zu Restaurationsbauten, welche von den Bau- eingesandt werden, sind häufig der Art, daß aus ihnen nicht ersehen werden kann, Theile derselben dem alten Gebäude und welche der Restauration oder Umänderung fassers angehören, da die einzelnen Ansichten zum großen Theil in der Art gezeich- , wie sich das Gebäude nach vollendeter Restauration darstellen würde. Hieraus sich bei der Revision zuweilen nicht blos erhebliche Schwierigkeiten, sondern es dadurch oft auch weitläuftige Verhandlungen und Umarbeitungen der Entwürfe ht, welche die Arbeiten der schon mit Geschäften fast überladenen Baubeamten noch steigern.

m bei Fertigung der Restaurations-Entwürfe alle vergebliche Arbeit zu vermei- von mir schon in der Cirk. V. v. 24. Jan. d. J. (Min. Bl. S. 38.) wegen ng des Konservators der Kunstdenkmäler bestimmt worden, daß bei den Anträgen tauration von Baudenkmälern instünftige zunächst nur skizzirte Entwürfe zur wei- laßnahme eingereicht werden sollen. Im weiteren Verfolg dieser Verf. bestimme durch: daß in den, bei Gelegenheit von Restaurationsbauten an mich einzureichen- chnungen vorerst der wirkliche gegenwärtige Zustand des Gebäudes so deutlich wie und mit genauer Zeichnung der Profile dargestellt werde, wobei zugleich diejenigen Theile, welche durch spätere Zusätze etwa verdeckt worden, in Separatzeichnungen zu machen sind. Außerdem ist in der Zeichnung, oder wenigstens in der dazu n Beschreibung, die überhaupt mit Sorgfalt abzufassen sein wird, anzugeben, Gebäudetheile in ihrer Struktur und Verbindung, je nach ihrer Erbauungszeit rschiedenen Charakter zeigen. Da ein solcher Unterschied häufig nur im Mauer- ebr zu erkennen ist, bei den Restaurations-Entwürfen aber gerade hierauf wesent- ücksicht genommen werden muß, so ist die Angabe dieser Stylgrenzen, so wie die der Art und Weise der Konstruktion des Mauerwerks und des übrigen Materials Zeichnung sehr wünschenswerth. In diese Bauaufnahme sind sodann die beabsich- Restaurations-Abänderungen vorläufig nur mit Bleistift, gewissermaßen als , einzuzeichnen, oder es ist denselben eine dergleichen, nur allgemein zu haltende beizufügen, während ein Bericht zur Erklärung der etwa noch zweifelhaften Punkte legen ist. Nach erfolgter Genehmigung oder ev. Abänderung dieses ersten Ent- wird sodann durch die betr. Baubeamten die weitere Ausführung der Zeichnungen r Kostenanschläge mit um so größerer Liebe zur Sache erfolgen können, als sie dann ehr zu befürchten haben, daß bei der später vorzunehmenden Hauptrevision der n nichts Wesentliches mehr verändert, und ihnen nicht die Wiederholung einer müh- geführten Arbeit übertragen werden wird.

Indem ich die K. Reg. hievon in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe, die Bau- n ihres Bezirks von dieser Anordnung zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Außerdem steht es den betr. Baubeamten frei, zur anderweitigen Erleichterung und eren Förderung der in Rede stehenden Arbeiten, die nach den obigen Angaben ge- n Bauaufnahmen und vorläufigen Restaurations-Skizzen unmittelbar zunächst an nservator der Kunstdenkmäler, Baurath v. Quast hieselbst, zur vorläufigen lichen Aeußerung in kunsthistorischer Hinsicht, einzusenden und nach dessen Gutach- ort die Anfertigung der Reinzeichnungen und Anschläge vorzunehmen. Auch hiervon e K. Reg. die Baubeamten Ihres Bez. in Kenntniß zu setzen, mit der ausdrücklichen rkung, daß es in ihrem freien Willen stehen soll, ob sie sich zunächst in der angedeu- rt unmittelbar mit dem rc. v. Quast in Verbindung setzen, oder ob sie auch ihre igen Aufnahmen und Skizzen an die K. Reg. zur weitern Beförderung einsenden . (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 168. Nr. 187.)

2) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) und der Fin. (owell) v. 22. Okt. 1844 an sämmtl. K. Reg. Bearbeitung der Restaura- -Entwürfe alterthümlicher Gebäude durch Baubeamte.

Die K. Reg. hat nach dem an uns erstatteten Ber. v. 28. Juli d. J., die Bearbei- der Restaurations-Entwürfe alterthümlicher Gebäude betr., den Schluß der in der- Angelegenheit von mir, dem Min. der G., U. u. Med.Ang. unter dem 24. Mai d. J. nen Cirk. Verf. (Min. Bl. S. 169), wonach die betr. Baubeamten zur vorläufigen telbaren Kommunikation mit dem Konservator der Kunstdenkmäler, Baurath v. Quast, tigt sein sollen, mit früheren Bestimmungen über die Ressortverhältnisse und den äftsgang nicht in Einklang zu bringen gewußt. Wenngleich es hierbei keinesweges sicht war, die seitens *der K. Reg. auszuübende* Kontrolle über die Baubeamten Bez. *irgend zu beschränken, und dies um so weniger* zu befürchten war, als die

genannte C. Verf. den Baubeamten ausdrücklich nur die Einholung »vorläu achtlicher Aeußerungen in kunsthistorischer Hinsicht« gestattete, so wollen wi allen etwaigen ungeeigneten Maßnahmen vorzubeugen, hiemit nach dem K. Reg. genehmigen und anordnen: daß die, durch die genannte C. Verf. v. 24 den Baubeamten freigestellte Korrespondenz mit dem Konservator der Kur stets durch die Hand der Reg.-Bauräthe gehe, so wie auch der Konservator werden wird, seine an die Baubeamten gerichteten Schreiben an die betr. Reg zu adressiren. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 306. Nr. 359.)

3) C. R. des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 1845 an sämmtl. K. Reg., resp. Reg.-Präsidien, betr. die Inventar Kunstdenkmäler durch dazu qualifizirte Personen.

Seit die Angelegenheit der Konservation der im Staate vorhandenen mäler durch Bestellung eines besondern Konservators in der Person des Bc Quast gründlicher und umfassender als früher aufgenommen worden, ist es gewesen, eine möglichst vollständige Inventarisation der in öffentli befindlichen Kunstdenkmäler zu veranstalten, indem allein hiedurch eine Uebersi handenen zu gewinnen, der Werth alles Einzelnen auch für den Laien festzust Betreff der zur Erhaltung und resp. Herstellung erforderlichen Mittel eine Disposition zu treffen ist. Da aber das Geschäft der Inventarisation ein seh des sein und mehrfache Kräfte in Anspruch nehmen wird, so war es zunächst, mäßigkeit in diese Arbeit zu bringen, erforderlich, ein bestimmtes Formular zu nung und Charakterisirung des Einzelnen zu Grunde zu legen. Nach verschie handlungen über diesen Punkt hat mir der Konservator der Kunstdenkmäler g ein solches Formular vorgelegt, welches den daran zu machenden Ansprüchen scheint, obgleich allerdings der Umfang des Ganzen hierin eine immer nicht deutende Anzahl von Fragepunkten nöthig gemacht hat. Die Erledigung und der ganze Betrieb der Ausfüllung der Formulare wird aber nicht auf amtl zu veranlassen sein, da die Sache in dieser Weise überhaupt zu weitläuftig wei und da es vornämlich darauf ankommen wird, Männer für dieselbe zu gewinn mit persönlichem Interesse für dieselbe freiwillig ihrer Förderung unterziehen, di gewissen selbstständigen Urtheil jene Fragepunkte zu würdigen und nach dei ligen Verhältnissen zu beantworten, auch gelegentlich anderweitige Hülfe hiefür zi wissen.

Es ist daher wünschenswerth, so viel als möglich in jedem Reg.-Bez. M anzuziehen, auf deren Bereitwilligkeit und Urtheilsfähigkeit man sich verlas damit diese sich wegen des in Rede stehenden Geschäfts mit dem Konservator Kommunikation setzen und die Erledigung desselben theils selbst übernehmen, anderweitig, je nach den Umständen, die angemessensten Maßregeln in Vorschl Bei den Mitgliedern der bestehenden historischen und Alterthumsvereine dürfte zunächst Bereitwilligkeit und Neigung zu finden sein.

Ew. Hochw. (2c.) ersuche ich, diese Sache in nähere Erwägung zu nehm diejenigen Personen im Bezirke der K. Reg., die Sie dazu für qualifizirt erachte denen das erforderliche höhere Interesse vorausgesetzt werden kann, namhaft zu

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 65. Nr. 83.)

## Zweites Kapitel.

## Die Provinzial-Behörden [1]).

### Erste Unter-Abtheilung.

### Die Ober-Präsidenten.

Durch das Publik. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte V der obersten Staatsbehörden, wurde, zur Belebung des Geschäfts den Provinzen, das Institut der Ober-Präsidien neugeschaf

[1]) Ueber die besonderen Verhältnisse in dieser Beziehung in der G *Wernigerode* vergl. den durch die K. O. v. 17. Sept. 1822 bestäti *v. 13. Aug. 1822*, welcher durch das Publ. des Ob.-Präsid. der Provinz *v. 18. Mai 1823* bekannt gemacht ist (A. VII. 512 ff.)

[ih]re Instruktion für dieselben erging unterm 23. Dec. 1808 [1]), in welcher den[sel]ben eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen Vereinigungspunkt [in] Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei welchen es von Wich[tig]keit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen, als einzelnen Reg.-Departements [gele]itet und ausgeführt werden, welches besonders bei größeren allgemeinen Lan[des]-Polizei-Gegenständen der Fall ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stell[ver]treter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle eine genaue [un]d nicht blos formelle Kontrolle über die Unterbehörden führen, und 3) in [de]n Ober-Präsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen [au]s erweiterten, ganze Provinzen umfassenden, Gesichtspunkten ihr Gutachten [geb]en können. Das Amt der Ober-Präsidien theilt sich daher in die Eigenschaft [ein]er ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und bera[th]enden Behörde.

Durch das Gesetz v. 30. April 1815 wurde für jede Provinz ein Ober[pr]äsident angeordnet. Durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 [2]) wurde deren [Be]stimmung festgesetzt, diese Instr. jedoch in der Folge einer Revision unterwor[fe]n, und an deren Stelle eine erneuerte Instr. v. 31. Dec. 1825 [3]) erlassen, [in] welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im [Ei]nzelnen zeitgemäßer abgeändert, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den [M]inisterien und den Provinzial-Behörden näher bestimmt, und ihre Stellver[tre]tung der obersten Staatsbehörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände aus[ged]ehnt wurde [4]).

Die Bestimmungen dieser Instr., in soweit sie bezüglich des Bau- und [We]gewesens zunächst interessiren, sind folgende:

1) Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen [um]faßt die eigne Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Ge[sa]mmtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regie[ru]ng hinaus erstrecken (§. 1).

2) In Beziehung auf diese Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz [un]d die betr. Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es [ge]hören hierzu insbesondere auch die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- [un]d Kunststraßen-Bauten, in sofern solche die Grenzen eines Reg. Bez. überschreiten [(§. 2] Nr. 4).

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Die Regierungen.

### I.

### Organisation derselben [5]).

A. Durch die V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der [Pro]vinzial-Behörden [6]) wurde den Regierungen in den Provinzen die Bearbei[tun]g des gesammten Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzwesens übertra[ge]n, so daß sie also auch die einschlagende Leitung des Bau- und Wegewesens [zu] besorgen hatten. In der unter demselben Datum erlassenen Geschäfts[in]struktion für die Regierungen in sämmtl. Provinzen [7]) wurden [de]r Geschäftskreis und die Befugnisse der Regierungen in allen polizeilichen und

---

[1]) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Mathis jur. Mon. Bd. 7. S. 446, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 402.
[2]) G. S. 1817. S. 230.
[3]) G. S. 1826. S. 1.
[4]) Vergl. diese Instr. in Th. V. des Werkes (Organisation der Staatsbehörden).
[5]) Vergl. hierüber auch Th. VI. Bd. 2 des Werkes S. 486.
[6]) N. C. C. Tom. XII. S. 679, Rabe's Samml. Bd. 9 S. 467.
[7]) N. C. C. Tom. XII. S. 708, Rabe's Samml. Bd. 9 S. 415.

Finanz-Angelegenheiten, folglich auch in Bausachen, so wie die Funktionen un die Stellung des Regierungs-Bauraths (§. 101) genau bestimmt.

Dasselbe geschah in der erstere größtentheils aufhebenden Instruktio zur Geschäftsführung der Regierungen in den K. Preuß. Staate v. 23. Okt. 1817 [1]), nachdem durch das G. v. 30. April 1815 wegen be besserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [2]) in der innern Einrichtung der Regierungen und durch die darin verordnete Anstellung de Ober-Präsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizina Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen wesen liche Abänderungen getroffen waren.

Nach dieser Instr. v. 23. Okt. 1817 §§. 2 und 3 sollten vor die ers Abtheilung der Regierung die eigentliche Baupolizei und das Bauwese sofern es sich auf Gegenstände des Ressorts dieser Abtheilung bezieht; vor di zweite Abtheilung aber die Anstalten zur Bildung der Gewerksleute un Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chaussee Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten und das gesamm Bauwesen dieser Abtheilung gehören.

Durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 [3]) (sub D. II. 1) wurde hiernäc die Bearbeitung der Geschäfte der Regierungen in mehreren abgesonder Sektionen gestattet; der Abtheilung des Innern wurden die bisher von d ersten Abtheilung bearbeiteten Geschäfte beigelegt, auch ihr die sämmtlic baupolizeilichen Angelegenheiten zugewiesen [4]).

B. Bei jeder Regierung sind Bauräthe angestellt. Dies war bere durch die V. v. 26. Dec. 1808 bestimmt und im §. 101 der Dienst-Instr. v demselben Tage waren ihre Pflichten und Rechte festgesetzt.

a) In der oben gedachten Instr. v. 23. Okt. 1817 disponirt hierü der §. 48:

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Reg. Bez. u sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter mö lichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öff lichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtgemäße Geschäftsführung, und dürfen we selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen ha noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bau-Anlagen, besonders auch die Domai und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im He zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regieru Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die leitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Di veränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich. Als Ko referenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

(G. S. 1817. S. 280.)

---

[1]) G. S. 1817. S. 248.
[2]) G. S. 1815. S. 85.
[3]) G. S. 1826. S. 5.
[4]) Vergl. hierzu auch die Geschäfts-Instr. v. 31. Dec. 1825 (s. oben S. 38).

b) In gleichem Sinne disponirt das C. R. des K. Min. des Hand. (Gr. v. Bülow) v. 11. Sept. 1818 an sämmtl. Reg. Präsidien und Ob. Präsidien, betr. die Beschäftigung der Bau-Beamten, sub Nr. 1, 2 u. 3.

(S. unten.)

c) Derselbe Grundsatz ist in der an sämmtliche Reg. Präsidien erlassenen C. R. der K. Min. des J. für Hand. und Gew. (v. Schuckmann), des J. und d. P. (v. Brenn) u. d. Fin. (Maaßen) v. 15. Nov. 1831, betr. die Beschäftigung der Bau-Referendarien, ausgesprochen, und endlich ist es in dem C. R. derselben Min. v. 7. Mai 1832 als ein fühlbarer Uebelstand gerügt worden, daß den Reg. Bauräthen die Bearbeitung von Gegenständen übertragen werde, welche nicht ihres Amtes sind. (S. unten.)

Mit Bezug auf diese Bestimmungen erging das C. R. der K. Verw. für Hand., Fabr. und Bauwesen (Rother) v. 25. März 1836, an sämmtl. K. Reg. Präsid. excl. desjenigen zu Magdeburg.

Ich habe fortwährend Veranlassung, zu bemerken, daß die Bestimmungen der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 48 und der C. V. an die K. Reg. Präsidien und resp. Reg. v. 11. Sept. 1818, 15. Nov. 1831 und 7. Mai 1832, in Betreff der den Reg. Bauräthen zu überweisenden Dienstgeschäfte nicht überall beachtet werden, und daß diese Beamten noch wie vor mit der Bearbeitung des nicht technischen Theils der Bausachen und der die Bauten betr. Kassensachen beauftragt werden.

Dieser Uebelstand tritt um so mehr hervor, wenn die Reg. Bauräthe, wie es öfters vorkommt, sich über Ueberbürdung mit Dienstgeschäften beschweren, und die in letzter Zeit [illegible] ergangenen, Allerh. Kabinetsbefehle wegen ungründlich eingeleiteter Bauausführungen und daher kommender Ueberschreitungen der Bauanschläge Veranlassung geben [illegible], die Reg. Bauräthe wegen Mangels an gründlicher Bearbeitung des technischen [illegible] der Bausachen in Anspruch zu nehmen.

Das K. Reg. Präsid. wird daher veranlaßt, der in dieser Beziehung stattfindenden [illegible]-Vertheilung Aufmerksamkeit zu widmen, und darauf zu halten, daß sich die Bau[illegible] nicht mit Geschäften befassen, welche nicht ihres Amtes sind, und daß ihnen dergleichen nicht von andern Mitgliedern des Kollegii aufgebürdet werden.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für Hand., Gew. und Bauwesen, A. 4. Nr. 23. Vol. III. A. 2984.)

d) In Betreff der Verpflichtung des Reg. Bauraths zur Kontrolle der [illegible] Bau-Inspektoren und Kondukteurs bemerkt das R. des K. Min. des [illegible] (Graf v. Bülow) v. 11. Nov. 1823 an sämmtl. K. Reg. und die K. [illegible] Baukommission zu Berlin:

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die Mängel, welche bei den in der Ausführung begriffenen Bauen vorkommen, auf Rechnung des die Aufsicht führenden Bau-Kondukteurs gesetzt worden sind, da dieselben doch hätten vermieden werden können, wenn der [illegible] fleißiger von dem Bau-Inspektor, welcher den Bau leitet, und von dem Reg. Bau[illegible], welchem die oberste Leitung obliegt, revidirt worden wäre. Künftig können nun solchen Entschuldigungen durchaus nicht mehr als gültig angenommen werden, vielmehr bleibt der Bau-Inspektor für die Fehler, welche der unter ihm stehende Bau-Kondukteur begeht, vorzüglich verantwortlich, da es nur von ihm abhängt, den Bau öfter zu revidiren und bemerkte Mängel gleich im Entstehen abzustellen. Bei den öfter vorzunehmenden Bereisungen der Baue müssen die Reg. Bauräthe streng darauf halten, daß die Baue von den Bau-Inspektoren zweckmäßig angeordnet und häufig inspicirt werden; sie müssen ferner Erkundigung über die Besuchung der Baustelle von Seiten der Bau-Inspektoren einziehn, und hierin bemerkte Vernachlässigungen sofort dem Reg. Kollegio zur Bestrafung der Säumigen, anzeigen. Im Unterlassungs-Falle haben die Reg. und Bauräthe entstandene Fehler unnachsichtlich selbst zu vertreten. Die Entschuldigung derselben, daß sie aus Mangel an Zeit oder Urlaub, die Baue nicht hätten revidiren können, ist um so weniger zulässig, als es ihnen durch die Bau-Inspektoren angezeigt worden, oder sonst bekannt sein muß, wenn bedeutende Baue ihren Anfang nehmen, wo ihnen [illegible] dann die Reg. Präsid. die Erlaubniß zur Reise, Behufs der Revision der Ausführung, nicht verweigern werden. Es ist indessen vorzüglich die Sache der Reg. Bauräthe, und sie bleiben dafür verantwortlich, daß sie selbst auf die Bewilligung des erforderl. Urlaubs antragen. Daß übrigens nicht der Bau-Kondukteur, sondern der Bau-Inspektor für die Veranschlagung eines Baues und dafür, daß alles dem Bedürfniß gemäß zur tüchtigen Ausführung veranschlagt sei, und daß *alle aus der Oertlichkeit entspringenden Vortheile benutzt werden, verantwortlich bleibe, ist bereits festgesetzt*, und es wird hierin nichts geän-

tungs- und Kassensachen nur als Korreferenten mitwirken, so erscheint es angemesse
Bau-Referendarien auch von denjenigen Räthen beschäftigen zu lassen, welche in
sachen mit dem Baurathe konkurriren, damit sie sich auch von den einzelnen, dahi
schlagenden Geschäftszweigen Kenntniß verschaffen.

Es werden übrigens die Bau-Referendarien, da diese Beschäftigung in ihrem
hältnisse als Bau-Kondukteurs nichts ändert, auch in den Konduitenlisten der Bau
dukteurs fortgeführt. (A. XV. 528. — 3. 4.)

Hierauf (ad 1 und 2) beziehen sich ferner folgende Reskripte:

3) C. R. der K. Min. d. J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u.
(v. Brenn) u. d. Fin. (Maaßen) v. 7. Mai 1832 an sämmtl. K. Reg.
Kondukteurs, welche den Bedingungen des §. 22 der Vorschriften für die Pr
der Feldmesser v. 8. Sept. v. J. Genüge geleistet, können als Bau-Refer
rien ohne weiteren Nachweis ihrer allgemeinen Vorkenntnisse bei einer Reg.
treten und sind keiner anderweitigen Prüfung als Referendarien unterwor

Der Bau-Kondukteur hat die letzte Staats-Prüfung bestanden, welche ihn zu
stellung im Baufach qualifizirt. Mit dieser Qualifikation kann er Bau-Inspekt
selbst Regierungs- und Baurath werden, ohne daß für letzteren Fall eine besonder
fung nach den Vorschriften für Mitglieder des Kollegiums eintritt.

Eben so wenig ist vorgeschrieben, daß man jetzt Bau-Referendarius gewes
muß, um künftig Baurath zu werden. Der Zweck, den ausgezeichneten Bau-Kond
Gelegenheit zu geben, sich als Bau-Referendarien für ihre künftige Geschäftsführung
allen Entgelt zu routiniren, würde ganz verloren gehen, wenn man noch besonder
schaftliche Forderungen an sie machte. Denn es dürfte wohl schwerlich einer dara
gehen, ohne allen Nutzen für sein künftiges Fortkommen, die besonderen dazu erford
Studien zu machen, Studien, zu deren Anwendung er gar nicht berufen ist.

Diese Vielwisserei würde auch nur den schon jetzt sehr fühlbaren Uebelstand ve
ren, daß den Bauräthen die Bearbeitung von Gegenständen übertragen würde,
nicht ihres Amtes sind.

Die Anstellung der Bau-Referendarien bleibt übrigens dem mitunterz. Min.
für H. und Gew. Ang. vorbehalten. (A. XVI. 347. — 2. 12.)

4) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u.
(Köhler) u. d. Fin. (Kühne) v. 26. Aug. 1832 an das K. Reg. Präsid
Marienwerder. Konkurrenz der Ministerien bei Anstellung von Bau-R
darien.

Wie die Bestimmung am Schluß der, sämmtl. übrigen Reg. zur Nachricht m
mäßigen Beachtung mitgetheilten Verf. v. 7. Mai d. J. wegen der Bau-Refer
zu verstehen sei, unterliegt eigentlich keinem Zweifel. Auf Ew. rc. desfallsige A
12. v. M. bemerken wir jedoch, daß nach jener Bestimmung allerdings über die
lung eines Bau-Referendarii an das mitunterz. Min. des J. für H. u. G. jedes
berichtet, und dessen Genehmigung nachgesucht werden soll.

Hierbei hat es um so mehr sein Bewenden, als schon Fälle vorgekommen
von den Reg. Präsidenten, der Vorschrift entgegen, Bau-Kondukteurs als Bau-
darien angenommen sind, die im architektonischen Examen schlecht bestanden wa
kürzlich geprüft worden, sich mithin gar nicht bewährt haben.

(A. XVI. 588. — 3. 6.)

5) R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 11. Apr
an das K. Reg. Präsid. zu Oppeln. Revision der Bauanschläge durch
Bau-Referendarien.

Es ist bemerkt worden, daß seit einiger Zeit von der dortigen K. Reg. die
perrevision durch die Ober-Baudeput. hierher gesandten Anschläge, abweisend
bisher hierin beobachteten Verfahren, nach dem wörtlichen Ausdrucke und der U
von dem Bau-Referendarius in den Vordersätzen, von dem Reg. und Baurathe
Construktion und Preisen revidirt worden, und wird hieraus Veranlassung ge
dem rc. hierüber Folgendes zu eröffnen:

Bau-Referendarien sind Bau-Kondukteure, deren Stellung durch die Vo
zur Prüfung der Feldmesser rc., v. 8. Sept. 1831 §. 22 dahin genau normirt
daß sie unter der Leitung der Reg. und Bauräthe sich bei den Reg. mit dem G
gange und den Gegenständen ihres Fachs bekannt machen und diesen Räthen
Hand leisten sollen; auch in ersterer Beziehung die C. V. v. 15. Nov. 1831 zu
*sichtigen.*

Die Bau-Referendarien und Kondukteure sind hiernach bloße Hülfsarbei

und Bauraths, nirgend aber befugt, seine Verpflichtungen oder seine Vertretung ganz zum Theil zu übernehmen; eben so wenig hat auch der Reg. oder Baurath die Be- seine Verpflichtungen ganz oder zum Theil auf sie zu übertragen. Ein solches ist aller Dienstordnung entgegen und würde dem Bau-Kondukteur zum Revisor und erfahrener Baubeamter machen.

Es ist daher unstatthaft, wenn die Bau-Referendarien die Anschläge mit ihren zeichen versehen, und wird das (ius.) angewiesen, das Nöthige wegen Abstellung Verfahrens zu veranlassen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für Hand., Gew. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. III., 3684. A.)

6) Das Regl. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren der Verwaltung (G. S. 1846. S. 199.), bestimmt im §. 15:

Unter Referendarien des Baufaches, welche als solche nicht in den Dienstverhält- der eigentlichen Reg. Referendarien stehen, werden (nach Anleitung der besonderen, Prüfung der Kandidaten des Baufaches betr. Bestimmungen) solche bei der Prüfung in Zweigen des Baufaches vorzüglich tüchtig befundene Bau-Kondukteure verstan- welche zu der Hoffnung berechtigen, dereinst zu einer höheren Laufbahn in ihrem geschickt zu werden, und denen in dieser Aussicht das die Bauangelegenheiten ver- Min., welches allein sie zu Bau-Referendarien ernennen kann, dadurch die heit gewähren will, sich bei den Reg. selbst unter Leitung der Räthe, denen sie werden, namentlich aber der Reg.-Bauräthe und als deren Gehülfen, mit dem lichen Geschäftsgange und dem darin zur Entwickelung gelangenden Gegenständen bekannt zu machen. Darauf bleibt also ihre Bestimmung und Beschäftigung sowie ihre weitere Beförderung lediglich von dem vorerwähnten Min. abhängt.

## II.

## Rechte und Pflichten der Regierungen.

### A. In Betreff der Anstellung der Bau- und Wege-Beamten:

1) die Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, Abschn. 2. §. 12, daß solche der Reg. Abth. zusteht, jedoch mit Ausnahme der Bau-Inspektoren, und der und Wasser-Baumeister. In diesen ausgenommenen Fällen ist jedesmal vorgesetzte Ministerium zu berichten.

2) Die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (A. IX. 821.) demnächst zum Abschn. II. A.

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, der Instr. v. 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält ꝛc.[1]).

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den vorbehalten bleibt, ꝛc. geht der Vorschlag:

a. wegen der Bau-Inspektoren und wegen der Land- und Wasserbaumeister,

von dem Plenum der Regierung, ꝛc.

In Fällen aber, unter Beistimmung und Mitzeichnung der Präsidenten, dergestalt daß wider den Willen des Letzteren kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden werden kann ꝛc.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber statt, so ist auf die Ansicht des Ober-Präsidenten mittelst besonderen Antrags an ihn provociren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

### B. Einsendung von Nachweisungen, Listen und Rapporte.

#### AA. Einsendung jährlicher Nachweisungen und Konduiten- der Bau-Kondukteure und Feldmesser.

1) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 10. Nov. 1829, an K. Reg. Einsendung der Nachweisungen der Bau-Kondukteure und Feldmesser.

nach der Verf. v. 20. März 1822 (Anl. b.) der Ober-Bau-Dep. einzusenden- Nachweisungen der Bau-Kondukteure sind unregelmäßig eingegangen, und haben über- Zwecke nicht völlig entsprochen.

---

[1]) Dies bezieht sich auf deren *Befugniß, Disciplinarstrafen* festzusetzen und event. die Entlassung in *Antrag zu bringen.*

Da nun dem Min. des J. daran gelegen sein muß, von den auf die etwanige künftige Anstellung Bezug habenden Verhältnissen dieser Individuen in unmittelbarer Ken zu bleiben, so werden hierüber folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die K. Reg. hat alljährlich, unter Anwendung des beigefügten Sch (Anl. a.) eine Nachweisung der in Ihrem Bezirk sich aufhaltenden Bau-Kondukteu das Min. des J. einzureichen, und gleichzeitig ein Duplikat derselben an die Ob. Bau gelangen zu lassen. Diese Nachweisung muß am 1. Febr. des folgenden Jahres gangen sein.

2) Die Nachweisung darf sich nicht blos auf Individuen erstrecken, welche die K. Reg. Selbst mit Aufträgen versehen, sondern auch auf diejenigen, welche für a Behörden oder Privatpersonen beschäftigt sind.

3) Der K. Reg., als der zunächst über die Bau-Kondukteure gesetzten Dienst Behörde, werden die nöthigen Anordnungen überlassen, um Sich von dem Aufen derselben in Ihrem Bezirke, von ihrer Beschäftigung rc. die erforderlichen Nachrich sichern. Die Ob. Bau-Deput. ist aber auch beauftragt, den Bau-Kondukteuren bei lung der Prüfungs-Atteste ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie verpflichtet sich bei der Reg. in deren Bezirke sie ihren Aufenthalt nehmen, zu melden, hiernäch wenn sie etwa den Bezirk wieder verlassen wollten, der Reg. auch davon, und wo sich begeben würden, Anzeige zu machen. Wer diese Meldung unterläßt, und da in das Verzeichniß aufgenommen wird, hat es seiner Nachlässigkeit beizumessen, wen Min. keine Kenntniß von ihm erhält, und folglich auf seine Versorgung nicht B nehmen kann.

4) Die in der Nachweisung des einen Jahres aufgeführten Bau-Kondukteure m außer den Neuhinzugekommenen, in die Nachweisung für das folgende Jahr auch übertragen werden, wenn sie in dem Laufe des Letzteren eine fixirte Anstellung er oder den Regierungs-Bezirk verlassen haben, oder gestorben sind. In diesen Fäl eine kurze Angabe, welche Anstellung der Bau-Kondukteure erhalten, oder in an anderen Regierungs-Bezirk er sich begeben habe rc. rc. aufzunehmen.

5) Durch die zu 1. ertheilte Vorschrift wird die mittelst der Verf. v. 20. M angeordnete Nachweisung der Bau-Kondukteure entbehrlich. Dagegen verbleibt e sichtlich der Feldmesser bei den Bestimmungen der gedachten Verf. mit der Maßg die Feldmesser-Nachweisungen nur der Ob. Bau-Deput. und nicht dem Min. des J zulegen seien.

Anl. a.

Schema zur Nachweisung der Bau-Kondukteure, welche sich im Reg. Bezirke N. Jahre 18 . . aufgehalten haben.

| No. | Vor- und Zunamen des Bau-Kandidaten. | Wohnort. | Geburts-Jahr. | Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister | Bezeichnung der Geschäfte, die der Bau-Kondukteur geführt hat. | Angabe, wie er solche besorgt hat, und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist. | Angabe, ob der Bau-Kondukteur durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Anl. b.

Um das Min. des Hand. in den Stand zu setzen, sich von dem Aufenthalt Beschäftigung sämmtl. examinirter Feldmesser und Bau-Kondukteure die erf Kenntniß in vorkommenden Fällen zu verschaffen, ist die Ob. Bau-Dep. beauftr den, hierüber vollständige Verzeichnisse zu führen, und die K. Reg. wird daher an dieser Behörde, am Schlusse eines jeden Jahres, eine Nachweisung derjenigen dieser Art, welche während des Jahres in Ihrem Verwaltungs-Bezirk beschäftigt sind, nach den beiliegenden beiden Schemas (Anl. I [1]) anzufertigen. Zu dem die K. Reg. den Kondukteurs, welche bei derselben vereidigt werden, aufzugeben, am Ende eines jeden Jahres, derjenigen Reg., in deren Bezirk sie während desselben beitet haben, ein Verzeichniß ihrer Arbeiten nach den beigefügten Vorschriften ein und die in dem Bezirk der K. Reg. gegenwärtig sich aufhaltenden examinirten Ba

[1]) *Die Anl. II. ist hier nicht mit abgedruckt, da in deren Stelle jetzt die neuere, stehend) zur Anwendung kommt.*

[illegible] sind durch das Amtsbl. aufzufordern, ihr die erforderlichen Notizen v. J. 1821 [illegible] und hiernächst am Ende eines jeden Jahres, nach den anliegenden Schemas zu [illegible], welche die K. Reg. hiernächst der Ob. Bau-Dep. zukommen lassen wird. [illegible] bei dieser Veranlassung ist den Kondukteuren zu eröffnen, daß wenn sie diese [illegible] nicht auf das Genaueste befolgten, sie bei vorkommenden Anstellungen übergan[illegible] werden befürchten müßten, und sich solches alsdann allein zuzuschreiben haben [illegible]

Berlin, den 29. März 1822.
An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Ministerium des Handels.
Graf v. Bülow.

I.

Verzeichniß der Feldmesser, welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18 . . gearbeitet haben.

| Vor- und Zuname der Feldmesser. | Geburts-ort. | Geburts-jahr. | Wohnort. | Datum des Prüfungs-Attestes. | Beschäfti-gung im Jahre 18.. | Bemerkun-gen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

(A. XIII. 924. — 4. 108.)

[illegible]) C. R. des K. Min. des J. Abth. V. (Beuth) v. 18. Nov. 1829, an [illegible] K. Reg., wegen der über die Baubeamten einzusendenden jährl. Nach[illegible] und Konduiten-Listen.

Nach einer Anzeige der Ob. Bau-Dep. sind derselben die durch die C. V. v. 17. Juni (Anl. a.) vorgeschriebenen Nachweisungen der Baubeamten, verbunden mit den [illegible]-Listen, nicht regelmäßig zugegangen.

Der K. Reg. wird daher die Befolgung der gedachten Verf. in Erinnerung gebracht.

Anl. a.

Auf die früheren Verfügungen v. 12. Juni 1810 und 27. Juli 1814, wegen der [illegible] einzureichenden Listen von sämmtl. angestellten Baubeamten, welche ein fixirtes [illegible] aus Königl. oder Kommunal-Kassen beziehen, sind die verlangten Nachweisungen [illegible] bei dem Min. des H. noch bei der Ob. Bau-Dep. zeitig und vollständig genug [illegible], daß darnach für das erstere eine vollständige Uebersicht des gesammten Bau-[illegible] hätte zusammengestellt werden können. Zur Vermeidung zeitraubender Rück-[illegible], und um die betr. Verzeichnisse von sämmtl. K. Reg. gleichförmig und vollständig [illegible], wird daher in der Anl. (b) ein Schema beigefügt, welches die K. Reg. am [illegible] jedes Jahres auszufüllen, und sowohl dem Min. als der Ob. Bau-Dep. einzu-[illegible] hat.

In der ersten Spalte dieses Schemas sind nicht nur alle in fixirtem Gehalt stehende [illegible] und Kommunal-Baubeamte für den Land-, Wasser- und Wege-Bau, sondern die Bauräthe der K. Reg., nach ihrem Rang und Dienstalter geordnet, aufzuführen.

Spalte 2 und 3. Wenn der Geburts- oder Wohnort ein wenig bekanntes Dorf [illegible] ein Flecken ist, hat die K. Reg. die nächste Stadt mit anzuführen.

Spalte 9. Hier sind die Diäten auf den Tag anzugeben, welche der Beamte außer [illegible] fixirten Gehalt bezieht. Eben so die freie Wohnung, und etwanige Benutzung von [illegible]stücken.

Spalte 10. Sind die Fuhrgelder von den Schreibmaterialien-Geldern getrennt [illegible]führen.

Spalte 12. Hier muß bestimmt angezeigt werden, in wiefern der Baubeamte mit [illegible]d-, Wasser- oder Wegebau beschäftigt ist.

[illegible]) bei dem Landbau sind die Kreise, Städte, Domainen-Aemter, Intendanturen, Forst-Inspektionen 2c., welche der Distrikt des Baubeamten enthält, anzuführen, und wo dergleichen Abtheilungen nicht bestehen, sind die Geschäfts-Gegenstände besonders anzugeben;

[illegible]) bei dem Wasserbau hat die K. Reg. die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und sonstige Gewässer namhaft zu machen, und die Grenzen des Distrikts genau anzuzeigen, so wie bei dem Hafenbau, außer den Häfen, auch die Küsten und sonstigen hydrotech-nischen Gegenstände, *welche den Baubeamten übertragen* sind, zu bemerken;

c) bei dem *Wegebau sind die Chausseen und unbebauten* Straßen zu bemerken, die

Grenzen genau zu bestimmen, und die Länge der Kunststraße, über welch
beamte die Aufsicht führt, anzuzeigen.

Das erste vollständige Verzeichniß dieser Art hat die K. Reg. Ende De
Min. und der Ob.-Bau-Deput. einzureichen. Hiemit kann zugleich die Kont
der Bau-Inspectoren und Kondukteure verbunden werden. Sollten Verän
den Abtheilungen der Landbau-Kreise der betr. Baubeamten eintreten, ode
nungen von den Grenzen dieser Bau-Distrikte bis dahin noch nicht eingefa
sein, so wird zugleich für das Min. eine Baukreis-Karte erwartet, deren Maß
bis 5 Meilen auf den Preuß. Dezimal-Zoll enthält. Berlin, 17. Juni 1821.

Ministerium des H

An sämmtl. K. Reg. Graf v. Bülo

**Anl. b.**

**Verzeichniß von sämmtlichen im Bezirke der Regierung zu ...... angestellten Staats- und Kommunal-Baubeamten am Ende des Jahres 18..**

| I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. | VIII. | IX. | X. | XI. | XII. | XIII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Charakter der Baubeamten. | Namen, Vornamen und Geburtsort. | Wohnort. | Geburts-Jahr. | Dienstantritt. überhaupt | Dienstantritt. in der jetzigen Stelle. | Gehalt. aus Königl. Kassen. | Gehalt. aus Kommunal-Kassen. | Emolumente. | Fuhr- u. Schreibmaterialien-Gelder. | Summa. | Geschäftskreis. | Anmerkungen. |
| No. | | | | (im Jahr) | (im Jahr.) | Rtl. gr. | Rtl. gr. | Rtl. gr. | Rtl. gr. | Rtl. gr. | | |
| | | | | | | | | | | | | |

3) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. Febr. 1830 an sämmtl. K. Reg.-Chef-Präsidenten. Konduiten-Listen der Baubeamten.

Die Konduiten-Listen der Baubeamten werden in einigen Reg.-Bezirken von den [illegible], in anderen von dem Kollegio eingereicht.

Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 §. 2 zählt dies jedoch zu den Befug- [illegible] Präsidenten, daher das Min. des Inn. auch von Ew. rc. diese Berichts-Erstat- [illegible], welche sich zugleich über die Wegebaumeister — deren die obgedachte B. [illegible] — erstrecken, und die Nachweisung des Geschäfts-Kreises jedes Baubeamten [illegible] muß, wogegen deren bisher übliche besondere Einreichung unterbleiben kann.

(A. XIV. 169. — 1. 126.)

4) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 28. Febr. 1834 an sämmtl. K. Reg. Anfertigung der Konduiten-Listen über die Bau- [illegible]teure.

Es haben sich mehrfache Uebelstände daraus ergeben, daß das Min. nicht davon [illegible] ist, ob die Bau-Kondukteure verheirathet sind, und Kinder haben oder nicht.

Es sind daher künftig und zunächst bei den Konduiten-Listen pro 1834 die erforderl. [illegible] hinter derjenigen beizufügen und auszufüllen, welche das Datum des Prüfungs- [illegible] als Baumeister enthält.

Da ferner einige Reg., die Listen in alphabetischer Ordnung, andere nach dem Dienst- [illegible] Bau-Kondukteure führen, welches sich aus jenem Zeugnisse ergiebt, so wird letztere [illegible] als die angemessenere, hiermit allgemein vorgeschrieben.

(A. XVIII. 239. — 1. 141.)

5) C. R. der Verw. für H., Fab.- u. Bauwesen (Rother) v. 25. Febr. [illegible] an sämmtl. K. Reg. Listen der Feldmesser als Bauzöglinge.

Die K. Reg. wird künftig bei Einreichung der Nachweisung der Bau-Kondukteure [illegible] Nachtrage diejenigen Feldmesser aufführen, welche die Vorprüfung als Baumeister [illegible] Inspektoren bestanden haben, und von Ihr, als Bauzöglinge, bei Bau-Ausfüh- [illegible] beschäftigt worden sind. Sie sind eben so, wie die Bau-Kondukteure, nach dem [illegible] der Vorprüfungs-Zeugnisse, jedoch in zwei Klassen zu ordnen, nach ihrer Qualifikation.

Diejenigen K. Reg., welche die Bauzöglinge in der Liste von 1835 noch nicht auf- [illegible] haben (wie schon von einigen geschehen) werden die Nachweisung nachträglich ein- [illegible]. (A. XX 717. — 3. 157.)

6) Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli 1848 bestimmt, daß die seither stattgefun- [illegible] geheimen Konduiten-Listen in der Civilverwaltung abgeschafft sein sollen. (G. S. 1848 S. 200.)

[illegible] Bezug hierauf sind demnächst ergangen:

a) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. April [illegible] an sämmtliche K. Regierungspräsidien, sowie an das K. Polizeipräsidium, [illegible] Ministerial-Baukommission und die K. Ober-Bau-Deputation in Berlin, [illegible] die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweisungen über die [illegible] der Bauverwaltung.

Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli v. J. (G. S. 1848. S. 200) die Abschaffung der [illegible] Konduiten-Listen in der Civilverwaltung betr., bezieht sich auch auf diejenigen [illegible]-Listen, welche bisher über die Beamten der Bauverwaltung aufzustellen waren. [illegible] doch bei dem zahlreichen Dienstpersonal der gedachten Verwaltung eine Uebersicht [illegible] Dienstlaufs und der persönlichen Verhältnisse der Beamten nicht zu entbehren ist, so [illegible] Personal-Nachweisungen an die Stelle der bisherigen Konduiten-Listen [illegible] und für jene Nachweisungen die zu diesen Listen bisher benutzten Formulare mit [illegible] Maßgabe beibehalten werden, daß aus den letzteren das Urtheil über das Benehmen [illegible] den Charakter des Beamten entfernt wird.

Es sind daher auch ferner am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis zum 1. Febr. [illegible] folgenden Jahres diejenigen Nachweisungen, welche

[illegible] der Erlaß v. 17. Juni 1821 bezüglich der Reg.-Bauräthe und aller im fixirten Gehalte stehenden Staats-Baubeamten für den Land-, Wasser- und Wege-Bau,

[illegible] die Erlasse v. 10. Nov. 1829, 14 Dec. 1832, 28. Febr. 1834 und v. 25. Febr. 1836, bezüglich der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister,

[illegible] hierher einzureichen, jedoch mit Uebergehung jedes Urtheils über die dienstliche [illegible] außerdienstliche Führung der Beamten, aber mit Angabe der etwa erhaltenen Aus- [illegible] zeichnungen oder Gratifikationen für *außergewöhnliche* Dienstleistungen, sowie auch der [illegible] erlittenen *Bestrafung, — indem die Strafen, welche ein Beamter sich im Dienste*

zugezogen hat, als etwas Thatsächliches in seine Personal-Nachweisungen gehören endlich mit einer Aeußerung über die körperliche Rüstigkeit und die Wünsche des Bea wegen seiner Versetzung in höhere oder andere Stellen, unter Beifügung der diese Wü unterstützenden Gründe.

Hiernach wird

zu a., das dem dort bezeichneten Erlassene beigegebene Schema keiner Aend bedürfen, die letzte Spalte „Anmerkungen“ aber fortan nur im obigen Sinne au füllen sein;

zu b., in dem mit dem Erlasse v. 10. Nov. 1829 ergangenen Schema, unter A nehmung der durch das R. v. 28. Febr. 1834 angeordneten neuen Kolumne wege Verheirathung und Descendenz des Beamten, die Spalten-Angabe „wie er seine Ge besorgt hat und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist,“ wegzulassen und die S „Bemerkungen“ nur in der zu a. bestimmten Weise zu benutzen sein.

Ich habe die beiden Schemata hiernach neuerdings aufstellen und je in Exemplar (unter A. und B.) beifügen lassen.

Bei den durch die Erlasse v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 angeor jährlichen Mittheilungen an die K. Ober-Bau-Deput., Betreffs der im dortigen Be tungsbezirke während des abgelaufenen Jahres domicilirten Baumeister und Bau resp. Feldmesser, behält es das Bewenden.

Uebrigens vertraue ich, daß das K. Reg.-Präsidium Sich unausgesetzt über Würdigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Baubeamten in genauer Kenntniß erhalten für die Vollständigkeit der Personal-Akten sorgen wird, damit auf Grund der letzteren die Qualifikation und Führung der Beamten jederzeit vollständig Auskunft erfolgen k

Schema A.

zur Nachweisung der fixirt angestellten Staats-Baubeamten im Regierungsbezirke N am Ende des Jahres 18 . .

| 1. Laufende Nr. | 2. Charakter des Beamten. | 3. Vor- und Zunamen. | 4. Wohnort. | 5. Geburts-Jahr. | 6. Dienstantritt. | | 7. Gehalt. | | 8. Emolumente. | 9. Fuhr- und Schreibmaterialien-Gelder. | 10. Summa. | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | überhaupt. (im Jahr.) | in der jetzigen Stelle. (im Jahr.) | aus Königl. Kassen. rthl. sg. | aus Kommunal-Kassen. rthl. sg. | rth. sg. | rthl. sg. | rthl. sg. | |
| | | | | | | | | | | | | |

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Komm Baumeister, weche sich im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 18 . . aufgehalten haben.

| 1. Laufende Nr. | 2. Charakter des Beamten. | 3. Vor- und Zunamen. | 4. Wohnort. | 5. Geburts-Jahr. | 6. Datum des Prüfungs-Attestes als | | 7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat. | 8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat. | 9. Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Bauführer. | Baumeister. | | | | |
| | | | | | | | | | | |

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 71. Nr. 116.)

b) C. R. desselb. Min. v. 15. März 1850 an sämmtliche K. Regierungs-Präsidien, betr. die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Verf. v. 3. Aug. v. J., (Anl. a.) wegen Einreichung der ... Personal-Nachweisungen über die Baubeamten, Baumeister und Bauführer rc., ... K. Reg.-Präsidium veranlaßt, diese Nachweisungen an Stelle der bisherigen ...-Bau-Deput., fortan der, mit dem 1. d. M. unter dem Vorsitz des Geh. Ober-... Severin in Wirksamkeit getretenen K. technischen Bau-Deput. einzureichen ... dahin auch die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser einzusenden.

Anl. a.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich das K. Reg.-Präsidium darauf aufmerksam, daß die durch meine Verf. v. 5. April d. J. (Min. Bl. Jahrg. 1849 S. 71. ...) vorgeschriebenen jährlichen Personal-Nachweisungen über alle in fixirtem Gehalte ... Staats-Baubeamten, sowie über die in den betreffenden Bezirken domizilirten ... und Bauführer und über die Kreis- und Kommunal-Baumeister, den früheren ... v. 17. Juni 1821 und 10. Nov. 1829 entsprechend, nicht nur hierher, sondern ... auch der K. Ober-Bau-Deput. einzureichen sind, während der letztern Behörde ... die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser zugehen.

Übrigens beabsichtige ich, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der ... Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirklich angestellt ... durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der K. Ober-Bau-... zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienst ... resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 aus ... von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie ... vorgedachten Nachweisungen hier angemeldet werden, jährlich bekannt machen ...

Das K. Reg.-Präsidium wird veranlaßt, diese Maaßregel durch die Amtsblätter zur ... der Betheiligten zu bringen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß es ... um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren ... bei dieser Gelegenheit wiederum mitzutheilen sein wird, den Behörden rechtzeitig vollständig einzureichen.

Berlin, den 3. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An ... v. d. Heydt.

sämmtliche K. Reg.-Präsidien.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 109. Nr. 146.)

7) Ueber die eigene Verpflichtung der Feldmesser, Bau-Kondukteure und ...zöglinge zur Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die von ihnen gelie... Arbeiten disponiren ferner:

a) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtliche Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Die unter dem 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 [1]) ertheilten Vorschriften, ... Feldmesser und Bau-Kondukteure (zu welchen jetzt Bauzöglinge treten) verpflichtet, derjenigen Reg., in deren Bez. sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. — Die ...g. wird daher diese Vorschrift durch das Amtsblatt und sonst auf geeignete Weise in ...rung bringen, mit dem Bemerken, daß es gleichgültig sei, ob die Beschäftigung im ...dienst stattgefunden habe oder nicht, auch wird Sie zu einer nachträglichen Einreichung der versäumten Anmeldungen auffordern.

Bereits in dem Cirk. v. 10. Nov. 1829 ist darauf aufmerksam gemacht, daß, wer ... Anmeldung unterläßt und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, es seiner ...lässigkeit beizumessen hat, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm erhält und folglich ... seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 114. Nr. 132.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 14. April 1846 an sämmtliche Reg., betr. die Meldungen der Bau-Kondukteure über geleistete Arbeiten und Aufenthaltsort und Berücksichtigung derselben zu ferneren Beschäftigungen und Anstellungen.

Die K. Reg. erhält hierbei eine von mir erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), die

[1]) Vergl. oben S. 59. ff.

Meldung der Bau-Kondukteure betr., mit dem Auftrage, solche unverzüglich in t
blatt und die zu deren Verbreitung geeigneten Zeitungen einrücken zu lassen.

Bei Ihren Vorschlägen wegen Besetzung vakanter Baubeamtenstellen hat d
auch die in Ihrem Bezirke bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten be
Bau-Kondukteure in der Art mit zu berücksichtigen, daß Sie an dieselben, wenn
für eine vakante Stelle geeignet erscheinen, die Aufforderung ergehen läßt, sich
über deren Annahme zu erklären. Von dieser Erklärung ist dann jederzeit gleic
Ihren Vorschlägen Anzeige zu machen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende
wonach die geprüften Bau-Kondukteure alljährlich bei der K. Reg., in dei
sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichn
Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige
über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann.
mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Ve
Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Kondukteure, welche
nicht mit Aufträgen der K. Reg versehen, sondern für andere Behörden, Kommun
bahn-Gesellschaften oder Privatpersonen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern,
vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäft
unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-P
zeugnisses schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Anna
etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen,
bei Chausseebauten, bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und i
sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, d
Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiber

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Pri
beschäftigten Bau-Kondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufford
Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, demnächst ni
darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer A
berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846. Der Finanz-Minister. Flottw

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 50. Nr. 73.)

8) Ueber die Verpflichtung der Baumeister und Bauführ
Min. für H., G. u. öffentl. Arb. Anzeige von der Ablegung ihrer Prü
der von ihnen übernommenen Beschäftigung zu machen, sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 
1852 an sämmtliche K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Nach der G. V. v. 11. Mai 1848 haben Baumeister und Bauführer dem
H., G. und öffentl. Arb. nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern 
kommenden Falls, davon schriftliche Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslo

In der C. V. v. 6. Juli 1848 (Min. Bl. S. 302.) ist ferner bestimmt wo
bei allen Bau-Ausführungen, bei welchen, außer der oberen Leitung der Kreis-Ba
noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, B
oder Bauführer zu bestellen sind. Ebenso ist dort angeordnet, daß die K. Reg
die zu Bauten in ihrem Bezirk erforderlichen Baumeister oder Bauführer nic
ermitteln vermögen, dieselben beim Min. für H. rc., bei welchem Listen über die 
tigten Baumeister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solcher
tragen haben.

Nicht selten sind jedoch von den Baumeistern und Bauführern die in 
v. 11. Mai 1848 vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen bisher unterblieben, w
Uebelständen geführt hat, daß nicht immer den Anträgen der betr. Behörden um 
beschäftigungsloser Baumeister oder Bauführer hat genügt werden können, so
der Angriff von Bau-Ausführungen hat ausgesetzt bleiben müssen, weil geeig
meister oder Bauführer, obschon solche vorhanden, nicht rechtzeitig ermittelt werder

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in angemessener Weise dafür zu so
die in Ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer nicht nur, wenn 
tigungslos sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige hierher gelangen lassen, so
in Zukunft anzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer an
gehen. Auf diese Weise wird dann aus den Listen, welche hier über die Baum
Bauführer geführt werden, zu jeder Zeit zu ersehen sein, ob und welche Baum
*Bauführer für die* spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Ba
*handen sind.*

Führung der Listen beim Min. ist statt des Bau-Inspektors Maresch zur
umeister Kümmritz beauftragt, bei welchem während der gewöhnlichen
uch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können.
t. d. i. V. 1852. S. 126. Nr. 114.)

## l. desselb. Min. v. 23. Sept. 1852.

. C. V. v. 25. April d. J. (Min. Bl. S. 126.) sollen Baumeister und Bau-
n. für H., G. und öffentl. Arb. nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung,
vorkommenden Falles davon Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos
on einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, damit auf diese
Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden,
kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die spezielle Beauf-
n Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.
orschriften sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden und es ent-
r eingereichten Anzeigen die zur Führung von Listen nöthigen Ausweise.
Reg. wird daher wiederholt angewiesen, auf geeignete Weise dafür zu sor-
nur die in Ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer die in
5. April d. J. vorgeschriebenen Anzeigen hierher gelangen lassen, sondern
kunft in denselben angegeben wird:

und Zuname,
rts-Jahr, Monat und Tag,
tzige Wohnort,
m des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag),
welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
r Militairpflicht genügt,
e Bau-Ausführungen derselbe geleitet hat.
l. d. i. V. 1852. S. 268. Nr. 254.)

## nsendung der Bau-Rapporte.

**des K. Min. des Hand. (v. Bülow) v. 23. Jan. 1818 an die K.
gsberg u. abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg.**

ichterung der Uebersicht des Bauwesens ist es nothwendig, daß das Min.
während hinlänglich von der Einleitung, dem Fortgange und der Beendi-
Baue unterrichtet werde, welche den Wasser-, Deich-, Brücken- u. Wege-

r eingesandten Rapports haben diesem Zweck nicht ganz entsprochen, wes-
M. an gerechnet, die K. Reg. alle zwei Monate einen General-Rapport:
stande und den Fortschritten der zum Ressort des Handels-Min. gehörigen
beil. Schema sub Lit. A. (mit Ausnahme der Kunststraßen) und II. von
und den Fortschritten der Kunststraßenbaue, nach dem beil. Schema sub
senden hat.
port 1. sind die Baugegenstände zuerst nach den Abtheilungen des appro-
ordnen, worauf die außerordentlichen und Kommunalbaue folgen können.
orte, welche in der Regel von einem Reg. Baurathe zu bearbeiten sind,
ngter Kürze ohne weitläufige Auseinandersetzung abgefaßt, so daß solche
Baue enthalten, welche nach der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. d. J. §. 21.
höheren Revision und Festsetzung unterworfen sind.
ordnete Befahrung der schiffbaren Flüsse durch die Reg. Bauräthe, sowohl
zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste, zur
sgeführten Arbeiten, wird vorzüglich mit dazu dienen, die Beschaffenheit
serer schiffbaren Gewässer genau kennen zu lernen. Es ist daher jedes-
ift von dem an die K. Reg. erstatteten Reise-Berichte der Bauräthe ein-

glichen Ereignissen bei eingetretenen Eisgängen auf den Strömen, dem
tande und anderen Vorfällen, welche sich auf die Ausführung wichtiger
die Unterbrechung der Land- und Wasserkommunikation beziehen, hat die
al nach §. 17. Nr. 3. der Reg. Instr., ungesäumt besondere Anzeige zu
es aber nöthig ist, von dergleichen Vorfällen so schnell als möglich Kennt-
so sind die Bauräthe und Bau-Inspektoren der K. Reg. anzuweisen, mir
eichen Ereignissen unmittelbar eine vorläufige Anzeige einzusenden ꝛc.
n. des Fin. Min. Abth. IV., sig. B I. Nr. 5.)

---

Stelle der hier angeordneten Schemata sind demnächst die mittelst C. R.
br. 1821 vorgeschrieben, getreten, weshalb solche hier nicht mit abgedruckt

2) C. R. des K. Min. des Hand. (v. Bülow) v. 27. Febr. 1821 sämmtl. K. Reg.

Da es nothwendig ist, die unterm 23. Jan. 1818 angeordneten allgemeinen Rapporte mit den Anzeigen über die finanzielle Verwaltung der von dem Handels-Mi sterio ressortirenden Baue in die genaueste Verbindung zu bringen, um dadurch eine ständige übersichtliche Vergleichung der Fortschritte der Baue mit den bewilligten disponiblen Geldmitteln zu erhalten, und eine solche Vergleichung im Einzelnen bei Reg. selbst zu veranlassen, diese Verbindung aber am Besten dadurch erreicht werden daß mit der Einsendung der Kassen-Extracte die Einsendung von Bau-Rapporten zu mentrifft, so wird hierdurch verordnet, daß künftighin mit den unterm 22. Juni befohlenen Kassen- und Verwaltungs-Extracten des Gewerbe- und Bauwesens und Kommunikations-Abgaben, diejenigen Bau-Rapporte über die für das Handels-Mi rium gehörigen Baue, welche nicht allein den technischen Zustand des Baues, sondern den Zustand der Special-Bau-Kasse darlegen, gleichzeitig, also statt wie bisher zwei zu zwei Monaten, künftig nur vierteljährig in den für die Kassen-Extracte bestim Terminen, nämlich den 20. Jan., 20. April, 20. Juli und 20. Okt. eingereicht w sollen. Die Kunststraßenbaue werden, wie bisher von den übrigen Bauen abges und es werden darüber besondere Rapporte erstattet. Die K. Reg. erhält zu diesen teljährigen Rapporten anliegend die mit A. und B. bezeichneten Schemas [1]), wonach Rapporte genau einzurichten sind. Die Bearbeitung derselben muß von dem Ba und dem Kassen-Rath gemeinschaftlich geschehen. Die Special-Bau-Kassen müssen Duplikat der Extracte, welche sie der Reg. überreichen, dem betr. Bau-Inspektor glei tig übermachen, welcher seinen Special-Bau-Rapport darnach aufstellt, welchen e Reg. überreicht. Der Baurath arbeitet in Gemeinschaft mit dem Kassenrath das gem aus, wobei die Special-Bau-Rapporte mit den Extracten der Reg. Kassen in Uebe stimmung zu bringen gesucht, oder die Abweichungen erläutert werden müssen.

Da aber vierteljährige Nachrichten in der Bauzeit nicht hinreichen, um daraus technischen Zustand und die Fortschritte der Baue schnell genug zu erfahren und zu sehen, so sollen außer jenen vierteljährigen Rapporten in dem Sommerhalbenjahr Rapporte zwischen den vierteljährigen, also außer den obigen noch zwei, von dem rathe auszuarbeitende Rapporte den 1. Juni und 1. Sept. erstattet werden, die si auf den technischen Zustand des Baues, ohne Angabe des Kassenzustandes bezie daß also über die technische Lage des Baues sechsmal im Jahre, über die finanziell desselben aber viermal im Jahre in den oben bezeichneten Terminen berichtet wird. zwei blos technischen Rapporte werden ebenfalls nach den beiden anl. Schemas a tigt, nachdem daraus die Kolonnen 5, 6, 7, 8, 9 bei A. und 7, 8, 9, 10 bei B. weg werden.

Diese Einrichtung ist im Wesentlichen dem eignen Wunsche vieler Reg. gem nun durch die Verbindung der technischen mit den finanziellen Nachrichten über da wesen, sowie überhaupt das ganze durch die gegenwärtige Anordnung der K. Re Pflicht gemachte Geschäft so sehr erleichtert wird, daß das Min. des Handels mit der genauesten Erfüllung der gegenwärtigen Anordnung entgegensteht, so hofft da verlässig, daß von jetzt ab die Termine zu der Einsendung der Bau-Rapporte nicht wie es bisher öfters der Fall gewesen, werden verabsäumt, und eine Erinnerung d wird veranlaßt werden. Es wird daher auch hinfort mit der größten Strenge a Einsendung der angeordneten Rapporte gehalten und nicht die geringste Säumniß nachgesehen werden. Sobald nicht der Rapport in einer verhältnißmäßigen, zur kunft nöthigen Zeit, spätestens aber 14 Tage nach dem Termine hierselbst wirklich gangen ist, wird unmittelbar eine Ahndung der Säumniß erfolgen rc.

Uebrigens bleiben die sonstigen Bestimmungen der Verf. v. 23. Jan. 1818, Baugegenstände in den Rapports nach den 3 Schematen der Verwaltungs-Extr 3 Abtheilungen aufgestellt werden müssen, worauf die Kommunalbaue folgen könne die Rapporte in gedrängter Kürze abgefaßt werden und alle diejenigen Baue m müssen, die nach der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 12. Nr. 9. a. b. der höheren sion und Festsetzung unterworfen sind; desgl. die Bestimmungen wegen der Be der schiffbaren Flüsse, wegen der Anzeigen plötzlicher auf das Bauwesen Bezug hab Ereignisse und wegen der Konduiten-Listen ungeändert.

---

[1]) Das Schema B. ist nicht mit abgedruckt, weil dasselbe durch die C. V. v. 30. M 1843 (s. unten) aufgehoben worden

N. N.   N. N.

| № | Baugegenstände und Ort des Baues. | Datum der ministeriellen Genehmigung. | Datum der Einleitung des Baues durch die Regierung. | Anschlags-Summe. | | | Darauf sind vom Ministerium der Regierung bis jetzt überwiesen. | | | Von der Regierung sind bis jetzt der Spezial-Baukasse überliefert. | | | Ausgaben der Bau-Kasse. | | | Fonds, aus welchen die Gelder fließen. | Technische Lage des Baues. | Bemerkungen wann der Bau angefangen hat, wann derselbe beendigt sein kann, der muthmaßlichen Ersparnisse u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | nämlich: 1) Etatsfonds 2) General-Baufonds. 3) Extraordin. Fonds. In dieser Hinsicht würde es die Uebersicht erleichtern, wenn die Baue in vorgedachter Ordnung im Rapport verzeichnet werden. | | |

(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV., sign. B. I. Nr. 5.)

3) C. R. des K. Fin. Min., Abth. für H. und Fabr. (Beuth) v. 3. 1834 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau-Komm. zu Berlin.

In die Bau-Rapporte, welche an die unterz. Abth. des Fin. Min. in dens. Perioden, die das vormalige Min. des J. für Hand. und Gew. vorgeschrieben hatte, ferner zu erstatten sind, nämlich bis zum 20. April, 20. Juli, 20. Okt. und 20. Febr., den nach der nunmehr eingetretenen Ressort-Veränderung nur nachfolgende Baue a. nehmen sein:

1) diejenigen, deren Kosten aus den Etats-Fonds der bisherigen Gewerbe-Bau-Verwaltung erfolgen,

2) diejenigen, welche ganz oder theilweise durch Bewilligungen aus dem Ge. Bau-Fonds ausgeführt werden,

3) diejenigen Land-, Pracht-, Strom- und Brücken-Baue, zu welchen des K. Maj. die Summen außerordentlich bewilligt haben, mit Ausnahme jedoch derjen. welche die Kirchen- und Schul-Verwaltung, sowie die Armen- und Sicherheits-Pflege.

4) die Bezirks-Straßenbaue in der Rheinprovinz und dem Reg. Bez. Arnsberg.

5) die auf Aktien unternommenen Straßen-, Brücken- und Eisenbahn-Anlagen.

Diejenigen Baue, von welchen die Anschläge zur Super-Revision der Ober-Deput. gelangt sind oder verfassungsmäßig hätten gelangen müssen, sind in die Bau-Rapporte aufzunehmen. Sie erscheinen darin von dem Zeitpunkte an, wo das Min. die Ausführung genehmigt hat bis zur Ausführung des Revisions-Protokolls. Sobald dies geschehen, ist in dem Rapporte zu bemerken: die Abnahme ist erfolgt.

Die bisherigen Formulare können auch ferner angewendet werden.

In der Rubrik »Bemerkungen« erwartet das Min. ausführlichere Bemerkungen als bisher gegeben zu werden pflegten, über den Anfangstermin des Baues, über die Fortschritte, über die Ursachen der Verzögerung u. s. w.

(Act. gen. des K. Fin. Min., IV. sign. B. I. Nr. 5.)

4) R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw. v. 13. Aug. an die K. Reg. zu Köln, u. abschriftl. zur Nachachtung an sämmtl. übr. Reg. u. die Min. Bau-Komm. zu Berlin.

Mit Bezug auf die Anfrage der K. Reg. in Ihrem die Bau-Rapporte pro bis 15. Mai c. betr. Ber. v. 21. d. M. wird Derselben eröffnet, daß es der Ein. der durch die C. V. des ehemaligen K. Hand. Min. v. 27. Febr. 1821 vorgeschr. Zwischen-Rapporte, welche darnach im Mai und Aug. jeden Jahres erstattet werden, nicht ferner bedarf, sondern die Quartal-Bau-Rapporte mit Angabe des Kassen. für die Folgen hinreichen.

(Act. gen. des Fin. Min., Abth. IV., sign. B. I. Nr. 5.)

5) C. R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw., v. 4. Juli an sämmtl. K. Reg.

Die bisher eingesandten Rapporte über den Zustand und die Fortschritte der straßenbaue haben es oft in Zweifel gelassen: ob ein in der Rubrik »Bemerkungen« beendigt bezeichneter Chausseebau ganz und bis zur Chausseegeld-Er. vollendet ist, sowie, ob mit der als verausgabt nachgewiesenen Summe sämmtl. Ausgaben des Baues gedeckt, oder dergleichen noch rückständig sind. Diese Unge. hat vielfach zu Rückfragen, Behufs der näheren Ermittelung des etwanigen Re. Veranlassung gegeben.

Die K. Reg. hat daher in Zukunft bei jedem Chausseebau, welcher beendigt den »Bemerkungen« zum Rapport bestimmt anzugeben:

1) ob der Bau völlig beendigt ist, und von welchem Tage ab das Barrier. erhoben wird,

2) ob die zum Ansatz gebrachten Ausgaben, alle und jede Baukosten umfassen, keine Restzahlungen oder Nachforderungen, event. welche? noch, vorkommen werden,

3) ob somit sowohl gegen die Anschlagssumme als gegen den erhobenen Geld. so und so viel erspart, mithin disponible, oder so und so viel mehr erforderlich gew. mithin nachzuschießen ist, wobei die Ursachen der Ersparniß, wie des erforderl. Zuschusses kurz anzugeben sind.

Ist diese Anzeige einmal gemacht, so kann der betr. Bau aus dem Rapport weg. len, da dann auch die erfolgte Legung und die kalkulatorische Prüfung der dies. Rechnung vorausgesetzt wird. (Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. B. Nr. 1718)

6) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 30. Nov. 1843 an säm. K. Reg.

*Nach dem* C. R. v. 27. Febr. 1821 haben die Rapporte von dem Zustande *den Fortschritten* der von dem Fin. und Hand. Min. ressortirenden Neubaue viertelj.

ilscher Hinsicht nachweisen werden.

: Abfassung des für dieses Jahr noch rückständigen, am 20. Jan. f. J. einzurei-
nden Quartal-Rapports mag noch nach dem bisherigen Schema erfolgen, damit
lographischen Druck der neuen Formulare Zeit gewonnen werde. Jedoch kön-
schon jetzt die Ansätze der bei den einzelnen Anschlags-Titeln vorkommenden Aus-
bleiben.

ren Concepten der neuen Chausseebau-Rapporte werden die noch etwa vorhan-
mulare der bisherigen Art verwendet werden können, weil sie die Abänderung
neuen Schema zulassen.

Rapporte von den Fortschritten der Bezirks-, Aktien-, Provinzial- und solcher
zu deren Bau Zuschüsse aus Staats-Fonds nicht erfolgen und deren künftige
ng dem fiskalischen Chaussee-Unterhaltungs-Fonds nicht anheimfällt, werden
e für die Staats- und solche Chausseen, welche künftig aus Staats-Fonds unter-
den, vorgeschrieben worden ist, abgefaßt und gleichzeitig mit demselben Ber.,
Rapporte von den Staats-Chausseen begleitet, eingereicht.

die Einreichungstermine der durch das C. R. v. 27. Febr. 1821 unter dem
A. vorgeschriebenen Rapporte, von den Fortschritten der von dem Fin. und
. sonst noch ressortirenden, in der C. V. v. 3. Juli 1834 [2]) unter 1. 2. 3.
Baue anlangt, so werden solche für künftig ebenfalls halbjährig auf den 20. Jan.
il hiermit festgesetzt und zugleich bestimmt, daß das gedachte Schema A. zwar
ibehalten, aber ohne Ausfüllung der beiden Rubriken

der Regierung sind bis jetzt der Spezial-Baukasse überliefert« und
gaben bei der Baukasse«
rden kann.

Bestimmung wegen der vierteljährig einzureichenden Kassen-Extracte
ändert.

diese Rapporte und Extracte sind ohne besonderen Begleitungsbericht mit dem
elblatt zu setzenden Vermerk:

»Eingereicht N. N., den 18 ,
Königl. Preuß. Regierung.«

---

. vorstehend sub 4.
. vorstehend sub 3.

für das halbe Jahr vom ten bis ten 18

Eingereicht N. N., den ten 18

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung 2c.

| № | Benennung der Kunststraßen und der Gegenstände. | Ueberhaupt sind auszuführen. | Davon sind ausgeführt. im vorigen halben Jahr. | Davon sind ausgeführt. bis jetzt überhaupt. | Bleiben noch auszuführen. | Anschlags-Summe. Thlr. | Sg. | Pf. | Hieraus sind vom Ministerio der Regierung bis jetzt überwiesen. Thlr. | Sg. | Pf. | Bemerkungen nebst der Anzeige. 1) Wann der Bau angefangen worden. 2) Wann der Bau beendigt sein wird. 3) Aus welchen Fonds die Kosten erfolgen. 4) Wie viel laufende Ruthen bereits befahren werden können. 5) Ungefährer Betrag der muthmaßlichen Ersparungen am bewilligten Quanto. 6) Angabe der Gründe, welche die rasche Ausführung verzögern oder behindern. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Staatsstraßen, zu welchen die Kosten ganz aus dem Chaussee-Neubau-Fond erfolgen. | | | | | | | | den 16/8. 43. | | | ad 1. Auf das Genehmigungs-Reskript des Ministerii vom .... ten .......... |
| | 1. Straße von ............ bis .......... | 3500 | — | — | — | 40000 | — | — | 20000 | — | — | ad 2. Im Jahre .... |
| | (Sektion I. von ...... bis ......) lauf. Ruthen | | | | | | | | | | | ad 3. Allein aus Staats-Fonds. |
| 1. | Erdbahn, Planum und Gräben ........ desgl. | 3500 | 500 | 2500 | 1000 | | | | | | | ad 4. ......... laufende Ruthen von ..... bis ..... |
| 2. | Stein- (oder Kies-) Bahn .......... desgl. | 3100 | 200 | 1000 | 2100 | | | | | | | ad 5. (Wird angegeben, wenn der Bau beinahe oder gänzlich beendigt ist.) |
| 3. | Steinpflaster ................ desgl. | 400 | — | 100 | 300 | | | | | | | |
| 4. | Steine (oder Kies) zur Fahrbahn ........... Schrth. | 3000 | 200 | 800 | 2200 | | | | | | | ad 6. z. B. Nachtheilige Witterung — Mangel an Fuhren oder Arbeitern — Beschränktheit der Geldmittel 2c. |
| 5. | Brücken a. in dem Planum ............... Stück | 30 | — | 3 | 27 | | | | | | | |
| | b. an den Seiten ................ desgl. | 20 | — | — | 20 | | | | | | | Sonstige Bemerkungen. |
| 6. | Einnehmer- und Aufseher-Wohnungen ........ desgl. | 1 | — | — | 1 | | | | | | | |
| | B. Chausseen, welche nach deren Beendigung zur Unterhaltung an den Staat übergehen und wozu Prämien od. sonst Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt sind | | | | | | | | | | | |
| | 1. Straße von ........... bis ............... (sonst wie oben.) (und so weiter.) | 3560 | — | — | — | 36000 | — | — | noch nichts. | | | ad 1. ad 2. } wie oben. ad 3. a. Staats-Prämie pro Meile ...... Thlr. überhaupt mit .... Thlr. b. das Uebrige von der Provinz oder von dem Kreis 2c. 2c. mit ....... ad 4. 5. 6. wie oben. |

(Min. Bl. 1843. S. 329. Nr. 445)

CC. Einsendung der Nachweisungen über die Bestände der Bau-Fonds.

Vergl. in der Abtheilung (des Werkes) Kassen und Rechnungswesen.

III.

Ressort-Verhältnisse und Geschäftsgang bei den Regierungen in Bau- und Wege-Sachen.

A. Die Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 248.) hatte der ... Abth. der Reg. die eigentliche Bau-Polizei und das Bauwesen, in... es bei den Gegenständen des Ressorts der ersten Abth. vorkommt, der ...iten Abth. aber die Verwaltung der Anstalten zur Bildung der Gewerks... und Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, ...-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten, und das ...te Bauwesen des Ressorts dieser Abth. überwiesen (§§. 2. u. 3.).

Die K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 5) gestattete die Bildung ...hrerer, als zweier Abtheilungen bei den Regierungen, bestimmte aber, daß ...Abth. des Innern alle bisher von der ersten Abth. bearbeiteten Geschäfte, außerdem alle baupolizeilichen Angelegenheiten, beizulegen.

Die gleichzeitig erlassene anderweitige Geschäfts-Instr. für die Regierungen ...1. Dec. 1825 bestimmte in dieser Beziehung:

Rücksichtlich der, der Abth. des J. neu überwiesenen Bau-Angelegenheiten versteht ...von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abth. ...ren, von dieser Abth. zu leiten sind.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbau-Fonds kann die Abth. für die ... der Dom. und Forsten mit Beobachtung der näheren Instruktion des Fin. Min. ...ren. Berichts-Erstattungen an das Fin. Min. für einzelne Fälle sind nur in fol... nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so ...e Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindl. Schlösser ...deren Gebäuden und Anlagen, die geschichtl. oder architektonischen Werth haben, ...tigt wird;

2) Bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwoh... ...Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;

3) Bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Zie...

4) Bei allen auch geringen Domainenbauten, welche zum nothwendigen landwirth...en Bedarf gehören;

5) Bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Die Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen. ...sichts der nicht zum Fin. Min. gelangenden Bauanschläge ist der Präsident ... einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur ...Revision durch die obere Baubehörde an das Fin. Min. einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum ... des vorhergehenden Jahres mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvoll... des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der ...lichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Fin. Min. Anträge zu machen, ...lusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten ein...en.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ...usammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abth. zu dem Fin. ...nd andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall ...in bei den jetzt bestehenden, oder vom Fin. Min. anderweit zu ertheilenden Ver...s-Grundsätzen in Dom. und Forst-Angelegenheiten.

(... IX. 821, v. K. Jahrb. XXVII. 241, Gräff III. 131.)

Was insbesondere:

) die Ressortverhältnisse der Reg. Abtheilungen bei Regulirung eines ...imisteriums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten betrifft, so bemerkt das C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. ...nstein), des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P. (v. Rochow),

des K. Hauses Abth. II. (v. Ladenberg) u. d. Fin. (Kuhlmeyer) v. 29. 1836 an sämmtl. K. Reg.:

Ueber die Bestimmung in dem §. 5 der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 u damit übereinstimmende Vorschrift, das Verhältniß zwischen den Reg. Abthl. betr., der Geschäfts-Anw. v. 31. Dec. 1825 (A. S. 821 ff.) sind bei Anwendung derselb das von der Abthl. für die Kirchen-Verw., und das Schulwesen in Kirchen- und bau-Angel., und von der Abthl. des J., als Landes-Polizeibehörde, in dringlichen Angel. zu regulirenden Interimistikum, Zweifel entstanden. Auf den hierdurch veran Ber. des K. Staats-Min. haben des Königs Maj. in einer Allerh. K. O. v. 8. Ma entschieden: daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung des Interimis ankommt, und den Interessenten der gerichtl. Rechtsweg vorbehalten ist, bei Kirch Schulbauten die Abthl. der Reg. für die Kirchen-Verw. und das Schulwesen, u polizeil Bauten die Abthl. des J. ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dage welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen u beschließen habe.

Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Deklaration der oben erwähnten Vorsch hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten. (A. XX. 814. — 4. 6.)

2) In Betreff der Regulirung eines Interimistikums in f Bausachen, bei welchen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- Forst-Fiskus in Frage kommt, bemerkt das R. der K. Min. der G u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow), des K. H Abthl. II. (v. Ladenberg) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 27. Okt. 1838 a K. Reg. zu Merseburg:

Der K. Reg. wird auf den von Ihr an das K. Staats-Min. erstatteten, von an die unterz. Min. abgegebenen Ber. v. 8. Dec. 1836 Folgendes eröffnet:

Es war bei einigen Reg. eine Differenz unter den einzelnen Abthl. derselben ü entstanden:

ob diejenige Abthl. der Reg. welcher die Regulirung des Interimistici in f Bausachen, bei denen die Leistungspflichtigkeit des Dom. oder Forst-Fiskus in kommt, gesetzlich zusteht, diese Leistungspflichtigkeit unabhängig für sich, oder u ziehung der Abthl. für die Verw. der direkten Steuern, Dom. und Forsten, festzu habe?

Diese Differenz ist durch die Allerh. K. O. v. 8. Mai 1836 (A. S. 814 ff.)[1] wie Reg. bekannt, dergestalt entschieden worden, daß ein Konflikt zwischen den einzelnen bei solchen interimistischen Feststellungen nicht weiter vorkommen kann.

Hiernach wird der von der K. Reg. angeregte Zweifel über die Absicht der K. O. sich hoffentlich um so mehr erledigen, als bisher von keiner andern Re ähnliches Bedenken vorgetragen worden ist. Dagegen läßt sich nicht im Allgem entscheiden:

welche kirchliche und polizeiliche Angel. zur Regulirung eines Interimistici mi behalt des Rechtsweges; welche hingegen zur definitiven Festsetzung der K. sich eignen;

und muß Derselben überlassen bleiben, dies in jedem einzelnen Falle nach den vorw den Umständen und den gesetzlichen Bestimmungen näher zu prüfen.

(A. XXII. 1019. — 4. 162.)

B. Ueber die Art und Weise der Bearbeitung der Sachen bei den Regierungen ertheilen folgende Reskripte allgem Instruktionen:

1) C. R. des K. Fin. Min. v. 23. Aug. 1798.

Die Depart- und Landräthe sollen gehörige Aufsicht auf die publiken Land Wasserbauten und Reparaturen in ihren Aemtern und Städtedistrikten führen, da Landinspektoren nicht veranschlagen, was die Beamten und Magisträte verlangen, u mit der Mißbrauch, daß, was beide für gut gefunden haben und, nachdem die Förml der Anschlagsrevision durch das Oberbau-Depart. genau beobachtet worden, die Be und Mag. Personen zu Entrepreneurs vorzuschlagen, verhütet werde. Die Depart. haben in Absicht der öffentl. Bauten in den ihnen zur Spezial-Aufsicht anvert Aemtern folgende Anweisung zu beobachten:

a) bei ihren Depart.-Bereisungen haben sie sich jedesmal die Bau- und Repa gesuche der Beamten anzeigen zu lassen, und solches sowohl in Absicht der Wohn Wirthschaftsgebäude, als der Brücken, Dämme und sonstigen publiken Bauten,

[1] Vergl. oben sub a.

[illegible] an Ort und Stelle genau und unparteiisch zu untersuchen, und einen Beschluß [illegible] zu fassen; sodann

b) die wirklich zur Ausübung nothwendig befundenen Bauten und Reparaturen, mit [illegible] der Jahre, in welchen die alten baufälligen Gebände, Brücken und Dämme [illegible], der Reg. bestimmt schriftlich anzuzeigen, und auf die Absendung des Bau- [illegible] zur Fertigung der Anschläge anzutragen.

c) Es sollen in dieser Hinsicht von den Depart.-Räthen eigene Bereisungen [illegible] und mit dem 1. April jeden Jahres damit der Anfang gemacht werden, so daß [illegible] April schon im Voraus untersucht wird, welche Anschläge im Laufe des Jahres [illegible] und mit ihrem Kostenbetrag auf den Bauetat des künftigen Jahres gebracht wer- [illegible].

d) Kein Baubeamter darf ohne vorherige Lokaluntersuchung des Depart. Raths oder [illegible] Auftrag der Reg., welche letztere nur in unvorhergesehenen Fällen, ohne [illegible] erwähnte Untersuchung vorangegangen, ertheilt werden muß, einen Bau- und [illegible]-Anschlag aufnehmen.

e) Auf jede Bereisung eines Depart. werden drei Wochen gerechnet und sie müssen [illegible] Zeitraum vom ersten April bis zum ersten Juli jeden Jahres völlig beendigt sein. Eintheilung der Depart. Bereisungen für sämmtliche Depart. Räthe muß schon im [illegible] jeden Jahres gemacht, und von der Reg. müssen diese Anträge dergestalt regulirt [illegible], daß nicht mehr als zwei Depart. Räthe zugleich abgehen, und immer hinlängliche [illegible] im Collegio bleiben.

f) Durch diese Einrichtung gewinnen die Baubeamten hinlängliche Zeit, die ihnen [illegible] Reg. in Gemäßheit der von den Depart. Räthen nach Beendigung ihrer Unter- [illegible] zu erstattendem Baubereisungsberichte aufgetragene Fertigung von Anschlägen immer zur rechten Zeit zu bewirken, wozu ihnen durchgängig kein längerer Termin [illegible] drei Monat verstattet, und wenn sie solchen nicht einhalten, jedesmal eine [illegible] von 20 Thlrn. von ihnen beigetrieben werden muß.

g) Es versteht sich von selbst, daß dringende Fälle bei eintretenden Feuer-, Wasser- [illegible] Sturmschäden, eine Ausnahme von der Regel bewirken, und daß die Reg. in derglei- [illegible] extraordinären Fällen sowohl den Depart. Räthen zur Lokaluntersuchung, als den [illegible] zur Anschlagsverfertigung einen kürzeren Termin bestimmen kann und muß.

h) Die auf Veranlassung der Reg. durch die Baubeamten gefertigten Anschläge [illegible] die Dep. Räthe in Ansehung folgender Punkte attestiren und unterschreiben:

ob der Bau oder die Reparatur überhaupt nothwendig sei, und bei neuen Bauten ob sie massiv, von Lehmpatzen oder in Fachwerk, auch ob sie, so wie die Reparaturen, schon jetzt gleich ausgeführt werden müssen, oder noch auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt bleiben können:

wie groß ein Amtshaus, Verwalthaus, Scheune, Schaf- und Viehstall, nach Verhältniß der Wirthschaft, des Getreides und Heugewinnstes, auch Viehstandes, sein müsse:

ob eine Brau- und Branntweinbrennerei, auch Darrhaus, nach Verhältniß der Bier- und Branntweinconsumtion von den Bauverständigen zu groß oder zu klein veranschlagt sei? auch von der Reg. genau dahin gesehen werde, daß diese Vorschrift bei allen und jeden fernerhin eingehenden Anschlägen von allen Aemterbauten und Reparaturen ohne Unterschied genau befolgt werde.

i) Die gefertigten Bauanschläge, wenn sie vom Depart. Rath attestirt worden sind, [illegible] durch die Reg. von jedem Depart. zusammen zur Revision des Oberbau-Depart. [illegible] im Sept. an das K. Fin. Min. eingesandt.

k) Zu Entrepreneurs müssen in der Regel nur ganz zuverlässige Personen und nicht ausschließlich die Oekonomiebeamten genommen, auch keine Baue in Entreprise Minuslicitanten ausgethan werden.

l) Bei den jährlichen Depart.-Bereisungen sind die Depart.-Räthe auch verpflichtet, [illegible] vorhergegangenen Jahre ausgeführten Amtsbauten und Reparaturen, ob sie näm- [illegible] revidirten und approbirten Anschlägen überall gemäß, tüchtig und dauerhaft aus- [illegible] worden sind, genau zu revidiren, und bei Erstattung ihrer Ber. von den vorzuneh- [illegible] neuen Bauten und Reparaturen zugleich darüber bestimmte Auskunft zu geben.

m) Wenn sämmtl. Anschläge revidirt und von dem K. Fin. Min. der Reg. zurück- [illegible] worden sind, so muß jedesmal im Dec. von derselben ein Bauetat für das nächste [illegible] entworfen, und wenn vorher nochmals genau geprüft worden ist, welche Bauten und [illegible] aturen im nächsten Jahre ganz nothwendig ausgeführt werden müssen, oder noch [illegible] künftige Jahr ausgesetzt werden können, solcher Etat, mit pflichtmäßigem Gut- [illegible] der K. Reg. begleitet, zur Revision und Approbation eingesandt werden, damit [illegible] das Bauholz noch im Winter gefällt, und nebst den sonst erforderlichen Mate- [illegible] zur rechten Zeit auf die Baustelle *geschafft werden könne* rc.

(Hoffmann's *Repert. Fortſ. 2. S. 276.*)

2) R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow), v. 11. Sept. 1818
sämmtl. Reg.-Präsidien u. Ober-Präsidien.

Die häufigen Aufträge der Reg. zur Vermehrung ihres Bau-Personals würd
wenn sie genehmigt werden sollten, eine, alle richtige Administrations-Grundsätze üb
schreitende Ausgabe verursachen. Dagegen ist es unverkennbar, daß die Klagen weg
überhäufter Geschäfte der Baubeamten gegründet sind, und daß die von ihnen geforder
Arbeiten und vorzüglich die speziellen, mit Reisen verbundenen Aufträge, ihre Kräfte üb
steigen, so daß durch diese Ueberladung mit Beschäftigung der Königl. Dienst und
Staats-Kassen den größten Nachtheil erleiden. Das vorhandene Uebel kann aber n
durch Anstellung noch mehrerer Baubeamten, sondern nur dadurch gehoben werden, d
man die zeitraubenden und nichts nützenden Formen bei den Bauten aufgiebt, und m
Ordnung in die Beschäftigung der Baubeamten bringt. Gegenwärtig müssen diese
den größten Theil ihrer Zeit auf den Landstraßen hinbringen, weil jede auch die klei
Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, welche aus den öffentlichen Kassen erfo
eine Veranschlagung durch die Distrikts-Baubeamten erfordert; die erste und zweite Ab
der Reg., die Kirchen- und Schulkommissionen, häufig ohne Zuziehung des Bauraths,
jeder Zeit des Jahres, den Baubeamten als eilig bezeichnete Aufträge zugehen lassen
die schleunigsten Reisen fordern; auch Landräthe, Domainen-Beamte, Magisträte u. s.
nicht selten die Baubedienten belästigen. Die Folge davon ist, daß der größte Theil
Aufträge lange Zeit unbefolgt bleibt, weil die Befolgung nicht möglich ist: daß aus un
lassenen kleinen Reparaturen große entstehen, und Atteste über Revisionen ausgefüh
Bauten ohne sorgfältige Revisions-Abnahme ertheilt werden, so daß sich häufig auf Kön
Vorwerken schlechte Gebäude befinden, wonach dann die Administration beurtheilt,
der Staat, oder die verwaltende Regierung für einen schlechten Wirth angesehen wird.

Wenn nun überdies die jetzt verlangte gründliche Bearbeitung der Anschläge m
Zeit erfordert, und die Aufhebung der Dienste, Verbesserung der verfallenen Kirc
Schulen und anderer Gebäude, die Reparatur der Brücken und Wege, die Forst-Orga
sation und die Anlegung von Militair-Gebäuden, die Arbeit der Baubeamten verme
so ist es nothwendig, daß von nun an nach folgenden Vorschriften, die soweit sie
Distrikts-Baubeamten betreffen, in die Instruktion derselben aufzunehmen sind, verfah
werde, weshalb das Handels-Min. das K. Reg.-Präsidium auffordert, nach vorheri
Bekanntmachung an die beiden Abtheilungen der Regierung, auf deren Befolgung
Strenge und Nachdruck zu halten, indem es nur dann möglich ist, den beabsichtigten Zw
zu erreichen.

Es muß

1) der Reg.-Baurath in seinen Arbeiten beim Kollegio auf Revision der Bauten
Anschläge und auf die Aufsicht über die Distrikts-Baubeamten beschränkt, und von
beitung aller Administrations- und Kassen-Sachen entbunden werden, bei denen er nur
Korreferent mitwirken soll, damit er sich weniger mit Vorträgen, als mit Reisen zur
lichen Untersuchung des Zustandes der Bauwerke und mit Revision der Bauten
schäftige, und überhaupt die in der Reg.-Instruktion §. 48 vorgeschriebenen Sachen ge
bearbeite;

2) ohne Mitzeichnung des Reg.-Bauraths ist keine Verf. an die Distrikts-B
beamten zu erlassen, durch welche ihnen eine Veranschlagung oder Reise aufgetr
wird.

3) Die Depart.-Räthe, in Vereinigung mit dem Reg.-Baurath, sind verbunden
Zuziehung der Distrikts-Baubeamten, zeitig im Frühjahr die vorgeschriebene Bau
sung abzuhalten, und sind ermächtigt, die Reparaturen an Gebäuden, Brücken und We
welche auf Kosten des Staats erfolgen müssen, in sofern der Betrag nicht die Summe
50 Thlr. übersteigt, sofort ohne Anfertigung von Anschlägen zu fordern und unter Vo
halt der Revision der Distrikts-Baubeamten auf Rechnung zu verfügen. Kann oder
der Lokal-Depart.-Rath die Bereisung eines Distrikts nicht zur rechten Zeit unterne
so darf die Bereisung der Baubeamten dadurch nicht aufgehalten, aber auch nachher
Wiederholung von ihnen nicht verlangt werden.

4) Zur Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, bedarf es nicht der Ansch
der Distrikts-Baubeamten, sondern nur der Anschläge approbirter Handwerker, wenn
Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlr. übersteigt, wogegen die Baubeamten
Abnahme jedes Baues bewirken müssen.

5) Der Zeitraum v. 1. April bis 1. Nov. jedes Jahres ist zu den Reisen der Distr
Baubeamten bestimmt. Dieselben haben den Regierungen jedesmal im Anfang Febr
einen Reise-Plan zur Genehmigung einzureichen, in welchem die Bereisung der Dist
und die Abmachung der erhaltenen Aufträge vorgeschrieben ist. Die bei den Regierun
*während des Winters* gesammelten Aufträge erhalten die Distrikts-Baubeamten jedes
*im Monat Januar* zugesandt. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Bestimm

[illegible]ht auf Wege-Baubeamte oder Kondukteurs, die stets ihre Straßen-Strecken örtlich [illegible] Aufsicht halten müssen, extendirt.

6) Während dieser Reisezeit können nur dann Abänderungen des genehmigten Reise-[illegible] eintreten, wenn Gefahr im Verzug ist, und nur mit Wissen und Genehmigung der [illegible], welche Journale über die den Distrikts-Baubeamten zugetheilten Aufträge und [illegible] halten müssen, können dergleichen Beauftragungen geschehen, um das unnütze Hin- [illegible] reisen zu vermeiden.

7) Einem Distrikts-Baubeamten darf nie die Ausführung eines Baues, der auf [illegible] geschieht, übertragen werden, sondern es müssen zu diesen oder andern außer-[illegible] großen Bauten Kondukteure gegen Diäten angenommen werden, weil die [illegible] des ganzen Distrikts leiden würden, wenn man den Distrikts-Baubeamten nur [illegible] Punkt verwiese.

8) Die Distrikts-Baubeamten müssen sich v. 1. Nov. bis 1. April größtentheils mit [illegible] der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommermonate ausgesetzt [illegible] können, beschäftigen, und die Anschläge, welche die Anfuhr von Materialien im [illegible] erfordern, zuerst und zwar vor dem 1. Dec. jedes Jahres einreichen, und in der [illegible] fahren, daß bei dem Anfang der Reisezeit keine Reste mehr übrig sind.

9) Soweit das Ober-Aufsichtsrecht der Prov.-Behörden sich auf die Baue der Ge-[illegible] oder Korporationen erstreckt, und so weit hierzu Kenntniß des Bauwesens erfor-[illegible], sind die deshalb erforderlichen örtlichen Untersuchungen und Revisionen, unter [illegible] vorhergehenden nähern Bestimmungen, durch die Reg.-Bauräthe und Distrikts-Bau-[illegible] zu bewirken.

[illegible] Allein die Baubeamten sollen nicht angehalten werden, auch die Anschläge und Zeich-[illegible] bei Kommunal-, insbesondere bei Kirchen- und Schul-Bauen, die nicht Königl. [illegible] sind, oder etwa aus einem besonderen Grunde aus K. Kassen bestritten werden, [illegible], indem es Sache der Stadt-, Kirchen- oder Schulgemeine oder der Patronen [illegible] Anschläge durch selbstgewählte Sachverständige anfertigen zu lassen und diese dafür [illegible] neriren.

(Acta des K. Min. d. Fin., Abthl. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

Mit Bezug hierauf (ad 2) ergingen ferner über diesen Gegenstand:

3) R. des K. Min. des H. v. 8. Febr. 1819 an die K. Reg. zu [illegible]zig.

Auf die Bemerkungen der K. Reg. v. 13. v. M. über die Geschäfte der Baubeam-[illegible] nach der Instrukt. v. 11. Sept. 1818, wird derselben Folgendes erwiedert:

ad 2. ist es durchaus erforderlich, daß der Baurath ununterbrochen die Beschäfti-[illegible] der Baubeamten übersehe und kontrolire, weshalb es auch nöthig ist, daß ihm die [illegible]en Verf. zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Es versteht sich aber von selbst, [illegible] dringenden Fällen, wenn der Baurath abwesend ist, die zu erlassenden Verf. des-[illegible] ausgesetzt zu werden brauchen. Nach der Zurückkunft des Bau-Raths indessen [illegible] ihm dergl. ohne seine Mitzeichnung erlassene Verf. zur Nachricht vorgelegt werden, [illegible] er in dem erforderl. Zusammenhange bleibe.

ad 3 und 4 ist schon durch das R. v. 11. Sept. 1818 angeordnet, daß der Depart.-[illegible] die Baubereisung halte, da dessen Mitwirkung hiebei durchaus nothwendig ist, und [illegible] kein Bedenken, daß der Bau-Rath nur in sofern an dieser Bereisung Theil nehme, [illegible] seine übrigen Geschäfte ohne Nachtheil solches gestatten.

Ferner, wenn auch, nach der mehrgedachten Instruktion, kleine Reparaturen unter [illegible] Thlr., zur Vermeidung des Aufenthalts und der Verzögerungen, wodurch oft kostbare [illegible]atur-Ausführungen entstehen, sogleich bei der Baubereisung angeordnet werden [illegible], ohne daß zuvor ein Anschlag angefertigt wird, so versteht es sich doch von selbst, [illegible] hernächst mit dem Revisions-Protokoll, auch der für die Ober-Rechn.-Kammer erfor-[illegible] Anschlag eingereicht werde.

ad 5. 6 und 8 wird die für das dortige Reg. Depart. angemessenste Zeitbestimmung [illegible] Baubereisungen der K. Reg. überlassen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

4) R. des K. Min. des H. v. 16. Juni 1819, an das K. Reg. Präsid. [illegible] Potsdam.

Auf den Ber. des K. Reg. Präsid. v. 27. v. M., betr. die in der Verf. v. 11. Sept. [illegible] ertheilten Vorschriften, wegen Vereinfachung des Geschäftsganges in der Verw. des [illegible]wesens bei den Reg., wird demselben Nachstehendes eröffnet:

ad 3. bleibt es ganz der Reg. überlassen, *in den Fällen* wo die Bau-Fonds sehr [illegible] sind, dem *betr. Depart.- und dem Bau-Rath* die Disposition über Summen bis

50 Thlr. zu Reparaturen, nur dann zu gestatten, wenn Gefahr im Verzuge vorh den ist.

ad 4. ist nicht vorgeschrieben, daß die Baue bis zur Summe von 100 Thlr. dr approbirte Handwerker veranschlagt werden sollen, sondern es ist nur nachgegeben w den, daß solches geschehen kann. Wo sich dergl. Handwerker nicht vorfinden, versteht sich von selbst, daß von dieser Zulassung kein Gebrauch zu machen ist.

ad 5. Die Bestimmung wegen des einzureichenden Reiseplans der Baubeamten erlassen worden, um die oft unnöthigen Reisen dieser Beamten zu verhindern, und das Reg. Präsid. in den Stand setzen, darüber zu wachen, daß die Rundreisen derselben zw mäßig und so angeordnet werden, daß die Beamten die gesammelten Aufträge nach durch die Lokalität bedingten angemessensten Reihefolge, und mit Vermeidung des oft unnützen Hin- und Herfahrens abmachen. Dieser Zweck wird durch die Einreichung Reiseplänen am besten zu erreichen sein, wobei dem Reg. Kollegio die Zeit und Ort stimmung immer noch anheimgestellt bleibt.

(Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

5) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. Fin. (v. Klewitz), v. 24. 1819 an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 2. d. M. wird derselben eröffnet, daß den Gewe meistern, welche, in Gemäßheit der C. V. v. 11. Sept. d. J., öffentl. Reparatur-B unter 100 Thlr. veranschlagen, eben so wenig eine besondere Vergütigung dafür bewil werden kann, als sie solche von Privatleuten erhalten, die einen Bau auszuführen b sichtigen, da die Handwerker schon dadurch hinlänglich entschädigt werden, daß man sie der Ausführung eines Baues mit der Uebertragung von Arbeiten berücksichtigt.

Uebrigens kann der Reg.-Bau-Direktor von der Verpflichtung, in das Kleinste D der Bau-Ausführungen einzugehen, nicht entbunden, und müssen alle Bauanschläge Bau-Abnahme-Protokolle ohne Ausnahme von ihm revidirt werden. An Zeit hiezu es den Land-Bau-Direktoren um so weniger fehlen, als sie durch die oben erwähnte alle erforderliche Erleichterung in ihren Geschäften erhalten haben, um sich ganz vorz der Revision der auszuführenden Baue zu widmen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. Vol 1.)

6) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) u. F. (Maassen), v. 24. April 1834 an sämmtl. K. Reg.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß die von den Behörden häufig achtete mangelhafte Ordnung bei Beauftragung und Beschäftigung der Distrikts-Ba amten, theils den Dienst der letzteren ungemein erschwere und zu den oft begründeten gen wegen Ueberhäufung der Geschäfte Veranlassung gebe, theils jene Beamten großen Nachtheile für die öffentlichen Baue, an der gehörigen Beaufsichtigung der verhindern.

Die unterz. Min. wollen daher die folgenden Vorschriften resp. in Erinn bringen und ertheilen:

1) Nach der C. V. v. 11. Sept. 1818, soll der Zeitraum v. 1. April bis 1. jedes Jahres zu den Reisen, die Zeit v. 1. Nov. bis 1. April vorzugsweise zur ung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommermonate a werden können, benutzt werden.

Die Befolgung dieser Anordnung, welche jetzt meistens unberücksichtigt bleibt, wi K. Reg. dringend zur Pflicht gemacht.

Es ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Veranschlagungen, sich bis zur Win verschieben, oder schon ein Jahr vorher anfertigen lassen. Namentlich sind hierunt den Domainen- und Forst-Bauten, nach den Bestimmungen über die dem Fin. Min. zulegenden Bau-Pläne, Ausnahmen nicht zu vermeiden.

Um diese aber möglichst unnachtheilig zu machen, müssen

2) die Domainen-Depart.-Räthe oder Bauräthe ihre Baubereisungen, unter ziehung der Distrikts-Baubeamten, gleich zu Anfange des Frühjahrs antreten und u brochen fortsetzen, damit letztere nicht zu wiederholten Reisen, wodurch ihre Zeit versp wird, genöthigt werden, und, bei späterer Bereisung nicht die unumgänglichen Anschl arbeiten sich in einem kurzen Zeitraume zusammendrängen.

3) Die Veranschlagungen nach der Baubereisung Behufs der Berücksichtigung bei General-Bau-Plane für das nächste Jahr, werden sich als Regel füglich auf die B und Reparaturen von geringerem Umfange beschränken lassen. Das Bedürfniß von N bauen und größeren Reparaturbauen tritt selten so unvorhergesehen ein, daß dasselbe schon bei der ein Jahr früher abgehaltenen Bereisung vollständig berathen und von Kollegium vorläufig darüber Beschluß gefaßt werden könnte, so daß der Baubeamte den Winter zur Ausarbeitung des Anschlags benutzen kann. Beispielsweise ist d

…ch ein Neubau, der im Jahre 1834 in Anregung kommt, im Winter $18\frac{34}{35}$ zu veran-
…en und im J. 1835 auf den General-Bauplan pro 1836 zu bringen.

4) Ein ähnliches Verfahren wird sich gewöhnlich auch bei der Veranschlagung des
… und Reparatur-Holzbedarfs für diejenigen bäuerlichen Besitzungen, Güter, Mühlen
u. welche zum Empfange der Hölzer aus Königl. Forsten berechtigt sind, anwenden
, so daß beispielsweise für diejenigen Holzverabreichungen, die im Wadel $18\frac{33}{34}$ erfol-
…len, die Anschläge im Winter $18\frac{34}{35}$ anzufertigen und der K. Reg. vorzulegen sind,
…ch den Vortheil haben wird, daß bei den Forst-Bewirthschaftungs-Plänen recht-
…auf den Bedarf der Berechtigten Rücksicht genommen werden kann.

5) Begründete Klage wird darüber geführt, daß oft, nicht so viel als es geschehen
das Bau-Projekt, bevor der Distrikts-Baubeamte zur Veranschlagung den Auftrag
, gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds fest-
t wird und die dabei zu beobachtenden Grundsätze normirt werden, so daß nicht
der Fall vorkommt, daß Baubeamte, ohne ihr Verschulden, denselben Gegenstand
…re Male veranschlagen müssen, ja die Sache am Ende ganz auf sich beruhen bleibt,
…ie Arbeit des Distrikts-Baubeamten theilweise oder gänzlich als reine Zeitverschwen-
…ig darstellt.

Bei sorgfältiger Behandlung der Gegenstände in der höheren Behörde, und Seitens
…auräthe, muß sich ein solcher Uebelstand vermeiden lassen.

Nicht minder gegründet erscheint

6) die Beschwerde, daß die verschiedenen Behörden, mit denen der Distrikts-Bau-
…e in Verbindung steht, ja selbst die einzelnen Reg. Abth., ohne Berücksichtigung der
…egel für die schriftlichen Ausarbeitungen, und für die Reisen, bestimmten Zeiträume,
ohne Beachtung der sonstigen Dienstobliegenheiten der Baubeamten, die letzteren mit
…hörlichen Aufträgen, und häufig unter Feststellung ganz unangemessener Fristen,
…ngen. Sehr oft kommt der Fall vor, daß der Baubeamte eben von einer meilenweiten
…zurückgekehrt, den Auftrag vorfindet oder bald erhält, in der eben bereiseten Gegend
…liche Untersuchung vorzunehmen, für welche ihm eine so kurze Frist gestellt ist, daß
…cht etwa die künftige gelegentliche Anwesenheit in der Gegend benutzen kann, sondern
sogleich wieder auf den Weg machen muß.

Dergleichen Mißstände lassen sich, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, bei
…er Sorgfalt und Aufmerksamkeit, sehr wohl vermeiden, und müssen durchaus abgestellt
…en.

7) Hauptsächlich muß die Abhülfe von den K. Reg. und den Bauräthen ausgehen,
wohl allerdings auch die übrigen, mit den Distrikts-Baubeamten in Verbindung stehen-
…Behörden, dazu mit beizutragen haben. Da aber die Reg. von den Seitens jener
…rden an die Baubeamten ergehenden Requisitionen Kenntniß erhalten, zum Theil
…die diesfälligen Aufträge durch Sie gehen, so hängt es vorzugsweise von Ihnen und
…er Einwirkung ab, die geregelte Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Ohne
…ird werden jene Behörden etwa nöthigen Vorstellungen der Reg. sich nicht entziehen;
…ritt jedoch, wider Erwarten, ein, so würde die K. Reg. dies nur dem Min. des J.
…H. u. Gew. Ang. anzuzeigen haben, um die zweckentsprechende Vereinigung mit den
…ligen K. Ministerien herbeizuführen.

8) Nothwendigerweise muß aber die Kontrolle über die Geschäftszutheilung an die
…rikts-Baubeamten, und über die hierbei zulässigen Frist-Bestimmungen in einer Hand
…igt werden. Zunächst ist hiezu der Reg.-Baurath der geeignete Beamte, da er ohne-
…von allen Bau-Gegenständen Kenntniß nehmen muß und den Umfang der technischen
…eiten am Besten zu beurtheilen im Stande ist. Daher ist bereits in der C. V. v.
Sept. 1818 bestimmt, daß keine V. an die Distrikts-Baubeamten, durch welche ihnen
…e Veranschlagung oder eine Reise aufgetragen wird, ohne Mitzeichnung des Bauraths
…ssen werden dürfe.

Diese Vorschrift ist genau zu befolgen, und dahin auszudehnen, daß den Bauräthen
…h alle Mittheilungen anderer Behörden wegen Beauftragung der Baubeamten mit
…vorlegen sind, damit er Gelegenheit erhalte, etwa von diesen ausgehende Abweichungen
Sprache zu bringen.

Die Reg. und Bauräthe werden ganz besonders dafür angesehen werden, wenn sie
…ch etwas versäumen, um die vorstehenden Bestimmungen geltend zu machen.

Hiernach hat sich die K. Reg. genau zu achten.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24.
Vol. II. 5573.)

C. Spezielle Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei den Regie-
…ngen in Hinsicht einzelner Gattungen öffentlicher Bauten.

AA. Bei Bauten, welche zum Ressort der Steuer-Behörden
…hören.

1) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 13. Okt. 1824
sämmtl. Westphälische u. Rheinische Reg.

Nach einer mit dem K. Fin. Min. getroffenen Uebereinkunft ist den Steuer-Di
tionen die Befugniß beigelegt worden, ihre Aufträge in Steuer-Bau-Angelegenheiten
betr. Bau-Inspektoren unmittelbar zugehen zu lassen, wobei sie jedoch angewiesen wo
sind, in allen Fällen, in denen diese Aufträge Gegenstände außerhalb des Wohnorts
Bau-Inspektoren betreffen, die zu erlassenden Verf. sofort der K. Reg. abschriftlich mi
theilen, damit dieselbe fortwährend in Kenntniß von den Geschäften der Ihr unterge
neten Baubeamten bleibe und diese Geschäfte gehörig kontrolliren könne. Die K. Reg.
hiernach Ihre Bau-Inspektoren mit der erforderl. Anweisung zu versehen.

(Acta gen. des K. Fin. Min. d. F. Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. No. 24. Vo

2) C. R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 24. Okt. 1828
sämmtl. K. Reg.

Bei Errichtung der Prov.-Steuer-Direktionen in den Westphälischen u. Rhei
landen ist denselben bereits nach einer Verf. v. 13. Okt. 1824 die Befugniß beigelegt,
Aufträge in Steuer-Bau-Ang. den betr. Bau-Inspektoren unmittelbar zugehen zu la
wobei sie jedoch angewiesen sind, in allen Fällen, in denen diese Aufträge Gegens
außerhalb des Wohnorts der Bau-Inspektoren betreffen, die zu erlassenden V. fo
den betr. Reg. abschriftlich mitzutheilen, damit dieselben fortwährend in Kenntniß von
Geschäften der ihnen untergeordneten Baubeamten bleiben und diese Geschäfte ge
kontrolliren können.

Durch diese Bestimmung ist jedoch die Vorschrift des §. 11 der Allerh. genehmi
Dienst-Ausweis. für die Prov.-Steuer-Direktoren v. 26. Juni 1823, nach welch
minder wichtigen Bau-Sachen, wohin solche, welche nicht über 100 Thlr. betragen
hören, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition d. Haupt-Zoll- u. St
Aemter gefertigt werden sollen, nicht geändert.

Jetzt hat das Min. des I. sich mit dem K. Fin. Min. noch dahin geeinigt, daß
in wichtigeren Bau-Angelegenheiten den gedachten Haupt-Aemtern oder den Dirige
wenn sie zum Entwerfen und Begutachten vorläufiger Baupläne bestimmten Auftra
halten haben, nachgelassen sein soll, zu den höchst nöthigen vorbereitenden oder einlei
technischen Arbeiten und Prüfungen die betreffenden Bau-Inspektoren unmittelbar z
quiriren. Die Prov.-Steuer-Direktionen sind aber vom K. Fin. Min. angewiesen,
sie bei dergl. den Haupt-Aemtern oder deren Dirigenten zu ertheilenden Aufträgen,
selben zu der etwa nöthigen unmittelbaren Requisition der Baubeamten jedesmal
drücklich beauftragen und der betr. Reg. gleichzeitig das Verfügte, soweit es die Be
tigung der Baubeamten betrifft, abschriftlich mittheilen sollen, daß die Prov.-Steuer
tionen ferner in ihren diesfälligen Verfügungen diejenigen Arbeiten und Gutachten, w
von den Baubeamten zu erwarten sind, möglichst genau bezeichnen sollen, damit die H
Aemter oder deren Dirigenten die technischen Ermittelungen nicht weiter ausdehnen
Seitens der Steuer-Direktionen für durchaus nothwendig erachtet wird.

Die K. Reg. hat nun hiernach die Bau-Inspektoren mit der erforderl. Anweis
versehen.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. f. H., Fabr. u. Bauwesen, sign. A. 4. Nr. 24. Vo

3) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 31. Jan. 1843 a
K. Reg. zu Gumbinnen.

Der Herr Prov.-Steuer-Direktor zu Königsberg hat von hier aus die Anwe
erhalten, die Ausführung von Bauten und Reparaturen in dem Falle, wenn die Ko
anschläge bei den Reg. revidirt worden sind, in der Regel den letztern durch Vermitt
der denselben untergeordneten Baubeamten zu überlassen, weil den Steuerbeamten die
erforderl. Sachkenntniß fehlt. In Folge dessen hat der Prov.-Steuer-Direktor je
Schreiben der K. Reg. v. 18. Nov. pr. vorgelegt, in welchem dieselbe gegen diese A
nung geltend macht, daß dadurch die Baubeamten zu sehr belästigt werden würden,
vorschlägt, daß die Ausführung von Bauten und die Rechnungslegung darüber den St
behörden unter Zuziehung der Baubeamten verbleiben möge. Soll aber die Zu
hung der Baubeamten bei den eben gedachten Geschäften in der Art erfolgen, daß
griffen, herbeigeführt durch den Mangel der technischen Kenntnisse bei den Steuerbe
den, wie sie bereits vorgekommen sind, mit Sicherheit vorgebeugt werde, so kann
Betheiligung der Baubeamten bei der Ausführung der Steuerbauten wenigstens in k
Beziehung geeigneter sein, als bei den Bauausführungen im Ressort anderer Dienstzwe
und es muß deshalb um so mehr bei der Anordnung bewenden, daß im dortigen Be
die Ausführung von Bauten auch im Bereiche der Steuer-Verwaltung in der Regel du
*die Baubeamten* erfolgen soll, als ein gleiches Verfahren in den Bezirken anderer R
*von jeher bestanden* hat.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die bei dem Bau betheiligte Steuerbehörde — [w]ie dies in einem ähnlichen Falle ein jeder Bauherr thun wird — auch ihrerseits der soli[d]en und kontraktmäßigen Ausführung des Baues ihre Aufmerksamkeit zuwenden und den Bau-Unternehmern oder die ausführenden Werkleute hierbei kontrolliren wird.

Es können auch, wie die Umstände es gestatten und mit sich bringen, den betheilig[t]en Steuerbeamten noch andere Mitwirkungen bei diesem Geschäfte, wie namentlich die [Aus]zahlung der Gelder, auch wohl die Prüfung und Bescheinigung der Lohnzettel, Wagen[sch]eine und dergleichen übertragen werden, worüber im einzelnen Falle das Nöthige zwi[sch]en der K. Reg. und dem Prov.-Steuer-Direktor zu verabreden sein wird; immer aber [mu]ß die eigentliche technische Leitung des Baues dem Baubeamten und dieser auch für die [Aus]führung zunächst verantwortlich bleiben.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. IV., 1916.)

4) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 2. Jan. 1853 an die K. Reg. zu N. und an sämmtl. übrige K. Reg., wegen der den [Re]gierungen, von Aufträgen an Baubeamte, aus dem Steuer-Ressort zu machen[de]n Mittheilungen.

Der K. Reg. eröffne ich mit Bezug auf die Differenzen, welche zwischen ihr und dem [Pr]ov.-Steuer-Direktor zu N. entstanden sind, daß die Bestimmung im §. 11 der Dienst-[Instr]. für die Prov.-Steuer-Direktoren v. 26. Juni 1823, wonach bei wichtigern Bauten [de]r Steuer-Verwaltung die Ausarbeitung der Bau-Anschläge und Risse nach dem vom [Prov].-Steuer-Direktor entworfenen Bauplan durch die Reg.-Baubeamten erfolgt, in [min]der wichtigen Bausachen aber, wohin solche gehören, welche nicht über 100 Thaler [betra]gen, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition der Haupt-Aemter ge[fertigt] werden sollen, durch die an die K. Reg. ergangene C. V. des K. Min. des J. für [H]. G. und des Fin. Min. v. 24. April 1834[1]) nicht geändert worden. Das Verlan[gen d]er K. Reg., daß alle Anweisungen an die ihr untergebenen Baubeamten nur durch [sie] erfolgen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Die gedachte Verfügung geht jedoch bei der Bestimmung unter Nr. 7 allerdings von [der] Voraussetzung aus, daß die K. Reg. von den Seitens anderer Verwaltungsbehörden [an] die Baubeamten ergehenden Requisitionen jedesmal Kenntniß erhalten, während in [de]r von dem K. Min. des J. im Einverständniß mit dem K. Fin. Min. an die Reg. er[gangenen] C. V. v. 24. Okt. 1828[2]) eine Benachrichtigung der Reg. Seitens der Prov.-[Ste]uer-Direktoren nicht bei allen Aufträgen an die Baubeamten, sondern nur für die Fälle [ausdr]ücklich vorgeschrieben ist, wenn sich die Aufträge auf Gegenstände außerhalb des [Wohnor]tes der Bau-Inspektoren beziehen, sowie wenn den Haupt-Aemtern in wichtigen [Bau]-Angelegenheiten der Auftrag zur unmittelbaren Requisition der Baubeamten ertheilt [wir]d.

Da es aber nothwendig ist, daß die K. Reg. sich fortwährend und vollständig in der [Lage be]finden, die Dienstgeschäfte der ihnen untergebenen Baubeamten übersehen und [deren] Thätigkeit kontrolliren zu können, so sind die Prov.-Steuer-Direktoren veranlaßt [worden], von allen Aufträgen in Bau-Angelegenheiten, welche sie den Baubeamten un[mittel]bar oder durch die Haupt-Aemter zugehen lassen, also auch von solchen, welche [Geschä]fte am Wohnorte des Baubeamten betreffen, der vorgesetzten K. Reg. durch Mit[theil]ung einer Abschrift der Verfügung Kenntniß zu geben, auch die ihnen untergebenen [Haupt]-Aemter dahin anzuweisen, daß sie von den in minder wichtigen Bausachen an Bau[beam]te gerichteten Requisitionen jedesmal der betr. K. Reg. eine Abschrift einreichen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 34. Nr. 18.)

BB. Bei Domainen- und Forst-Bauten.

Vergl. unten Abth. II., Abschn. II., Kap. I.

CC. Bei Justiz-Bauten.

Vergl. unten Abth. II., Abschn. II., Kap. II.

DD. Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

1) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. Aug. [18]26 an den Min. der G. 2c. Ang.

[Na]ch die Trennung der K. Konsistorien und Prov.-Schul-Kollegien von den Reg. [d]ie Verwaltung des dahin gehörigen Bauwesens von diesen an jene übergegan-

---

[1]) Vergl. oben S. 78.

[2]) Ebendas. S. 80.

gen, die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und Anschläge 2c. aber den Reg.-Baub verblieben.

Ein Gleiches findet auch rücksichtlich der Bau-Ang. statt, welche die K. Int turen und die Prov. Steuer-Direktionen zu verwalten haben, und die Baubeamten also unter vier Behörden, wenn jede derselben direkt mit ihnen korrespondirt. Da mit mancherlei Nachtheil verbunden ist, leuchtet ein.

Um diesen möglichst zu vermeiden, ist deshalb mit dem K. Kr.- und Fin. Mi Uebereinkommen getroffen worden, daß zwar zur Abkürzung des Geschäfts die Int turen und Prov. Steuer-Direktionen den Bau-Inspektoren die erforderlichen An direkt ertheilen können, jedoch Abschrift des Auftrages jedesmal der betr. Reg. übe werden muß, und daß hiernächst die Baubeamten die Bau-Entwürfe der Reg. ein durch welche sie der betr. Behörde mitgetheilt werden, nachdem sie der Baurath r hat, der Bau-Inspektor jedoch dieser Behörde anzeigt, wenn er sich seines Auftrag ledigt hat.

Hierdurch werden die Reg. in den Stand gesetzt, sowohl die Dienstthätigkeit Baubeamten zu übersehen, als auch zur rechten Zeit einzuschreiten, wenn von Seit anderen Behörden die Baubeamten mit Arbeiten überbürdet werden sollten.

Es ist daher zu wünschen, daß auch die Konsistorien und Prov. Schul-Kolleg gleiches Verfahren beobachten, welches, nach eingegangenen Anzeigen, nicht über Fall ist. Euer Exc. ersuche ich daher im Falle des Einverständnisses erg., hiernac gedachten Behörden anzuweisen, und von dem Verfügten mir gef. Nachricht zu gebe die betr. Reg. davon in Kenntniß setzen zu können.

(Acta gen. des Fin. Min. Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II.)

Hierauf erging:

2) das Schreiben des K. Min der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamp Nicolovius) v. 14. Sept. 1826 an das Min. des I. u. d. P.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das gef. Schreiben v. 31. v. M., die Ver Bauwesens und die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und der Anschläge 2c. nach Tre der K. Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien von den K. Reg. betr., zu benachric daß ich sämmtl. K. Ober-Präsidenten unter abschriftl. Mittheilung des geehrten Sch angewiesen habe, nach dem Inhalte desselben, womit ich ganz einverstanden bin, Nöthige an das betr. K. Konsistorium und Prov. Schul-Kollegium zu verfügen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II. Nr. 14, 48

Mit Bezug hierauf (ad 1 u. 2.) ergingen ferner:

a) C. R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 182 sämmtl. K. Ob. Präsid.[1])

Nach einer Benachrichtigung des K. Min der G., U. u. Med. Ang. v. 14. v. von demselben auf Veranlassung eines diesseitigen Schreibens v. 31. Aug. d. J., die waltung des Bauwesens und die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und der Anschläg Trennung der Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien von den Reg. betr.; an die erforderliche Verfügung ergangen: [Mit Bezug auf diese V. ersuche ich Ew. 2c dem Inhalte derselben] die unter Ihrem Ob. Präsid. stehenden Reg. mit der nöthig weisung zu versehen. (Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II.

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 20. 1843 an sämmtl. K. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, und abs lich an sämmtl. K. Reg.

Nach einem, durch den diesseitigen Erlaß v. 14. Sept. 1826 sämmtl. Oberprä mitgetheilten Schreiben des Min. des I. u. d. P. v. 31. Aug. 1826 sind die K. Ko rien und Prov. Schulkollegien zur Abkürzung des Geschäftsganges zwar befugt, den beamten in Angelegenheiten ihres Ressorts die erforderl. Aufträge direkt zu er müssen jedoch Abschrift des diesfälligen Auftrages jedesmal der betr. Reg. überse hiernächst muß auch der Baubeamte die von ihm ausgearbeiteten Bau-Entwürfe d Reg. einreichen, durch welche sie der betr. Behörde mitgetheilt werden, nachdem sie d den Reg. Baurath revidirt worden sind.

---

[1]) In dem Schreiben an den Min. d. Klewitz ist statt der zwischen [ ] eingeschlo Stelle Folgendes gesagt:

Mit Bezug auf diese Verf. und in Erwiederung Ew. Exc. Schreiben über d Gegenstand v. 31. Juli d. J., ersuche ich Dieselben, nach dem Inhalte der *gedachten* Verf.

.uuuen zu den von anderen Behörden ressortirenden Bauten.

ine C. Verf. der H. Min. des J. u. der Fin. v. 16. Juli 1844 (Min. Bl. 246[1]) sind die K. Reg. angewiesen, den Requisitionen der Landes-Justiz- sonst kompetenten Gerichtsbehörden in Betreff der von ihnen ressortirenden le überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen sie eines technischen Bei- iner technischen Beihülfe bedürfen, mit Willfährigkeit entgegen zu kommen, :n untergeordneten Baubeamten die prompte und sachgemäße Erledigung :fte zur besonderen Pflicht zu machen. Aus Veranlassung dieser Bestimmung :e gekommen, daß die Anforderungen nicht nur der vorgedachten, sondern requirirenden Behörden oft mit dem Umfange der Arbeiten, mit der zu ihrer forderlichen Zeit und mit den anderen Obliegenheiten der vielfältig in Anspruch Baubeamten nicht in Verhältniß stehen. Besonders werden diese Beamte rade zu derjenigen Zeit mit Requisitionen zu Entwürfen, Veranschlagungen schriftlichen Arbeiten angegangen, welche sie den unumgänglich nothwendigen :hres Bezirks und der Kontrolle der unter ihrer Leitung gestellten Bauaus- widmen verpflichtet sind. Die hieraus für die Verwaltung entspringenden ben sich so fühlbar gemacht, daß ich mich veranlaßt sehe, zur Begegnung der- reff der Requisitionen der Bauangelegenheiten, welche von dem K. Konsisto- os. Schulkollegium ressortiren, in Uebereinstimmung mit den Min. des J. u. folgende Punkte aufmerksam zu machen.

ı Zeitraum v. 1. April bis 1. Nov. jedes Jahres sollen die Distrikts-Baube- Reisen, die Zeit v. 1. Nov. bis 1. April vorzugsweise zur Anfertigung ichen Arbeiten benutzen. Es müssen daher die Vorarbeiten zu allen : im künftigen Jahre ausgeführt werden sollen, und bei denen unter Kommu- der K. Reg. die Hülfe der Distrikts-Baubeamten erforderlich ist, schon im spätestens zum Monat März so vollständig angefertigt sein, daß sie den K. s in der Mitte des Monat März zugefertigt werden, damit diese den betr. zur Prüfung derselben bei ihren Bauberelsungen noch in Zeiten beauftragen

Veranschlagungen nach der Bauberelsung werden sich als Regel auf die Baue iren von geringerem Umfange beschränken lassen. Das Bedürfniß von Neu- ößeren Reparaturbauen tritt selten so unvorhergesehen ein, daß dasselbe nicht ein Jahr früher abgehaltenen Bereisung vollständig berathen und vorläufig )luß gefaßt werden könnte, so daß der Baubeamte den folgenden Winter zur des Anschlags benutzen kann.

... die Requisition erlassen wird, muß das Bauprojekt gehörig erwogen, die

EE. Bei Postbauten.

C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauwesen (v. Schuckmai v. 8. Juni 1831 an sämmtl. K. Reg., ausschl. derjenigen zu Oppeln, Gu binnen und Cöslin. Konkurrenz der K. Reg. und Bau-Inspektoren rücksicht der Kontrolle über bauliche Veränderungen und Reparaturen an den K. P gebäuden.

Von dem K. General-Postamte ist die Einführung einer genaueren Kontrolle ü bauliche Veränderungen und Reparaturen rc. in den K. Postgebäuden gewünscht word Das unterz. Min. hat sich dieserhalb mit demselben über folgende Einrichtungen geeini

Die Bau-Inspektoren sollen die K. Postgebäude in ihren Bezirken einmal in je Jahre, vorbehältlich der öfteren Bereisung in den Fällen, wo angeordnete Bauten an Posthäusern eine mehrmalige Beschäftigung des Baubeamten an Ort und Stelle er dern, in Augenschein nehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen die betr. Postbeamten Abstellung der nach dem Regul. v. 18. Okt. 1822 durch die Inhaber von Dienstwohnu zu beseitigenden Mängel, von ihnen aufgefordert, die nothwendigen dem Staate zur fallenden Reparaturen und Baue verzeichnet und dieses Verzeichniß mit der über ganze Geschäfte aufgenommenen Verhandlung sogleich unmittelbar von den Baube dem K. General-Postamte eingesendet, Abschriften dieser Stücke aber gleichzeitig der überreicht werden.

Die Anschläge über Bau-Gegenstände unter 50 Rthlr. sollen die Bau-Inspe hiernächst, ohne weitere Aufforderung, sofort anfertigen und den Reg. zur Prüfung ihren Baurath und Mittheilung an das K. General-Postamt einreichen; zur Anferti von Anschlägen über größere Summen aber erst die Aufforderung des K. General- amts durch die K. Reg. abwarten.

Durch diese Einrichtung, namentlich durch die unmittelbare Einsendung der handlungen und Verzeichnisse an das K. Gen. Postamt, wird in den Disciplinarve nissen der Baubeamten nichts geändert; überhaupt sollen weitere Korrespondenzen die erste unmittelbare Anzeige der Baubeamten nur durch die Reg. stattfinden.

Da im Bez. der K. Reg. sich in N. N. K. Postgebäude befinden, so wird die von diesen Einrichtungen in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten und die betr. Inspektoren demgemäß mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

(A. XV. 292. — 2. 28.)

FF. Bei Gestüt-Bauten.

R. des K. Min. des H. v. 29. Nov. 1824 an die Reg. zu Gumb und Potsdam und Abschrift an die Ob. Bau-Deputation zu Berlin.

Im Einverständniß mit dem K. Ober-Marstall-Amte und der K. Ob. Rechn. mer ist beschlossen worden, daß künftig nur bei allen Gestüt-Neu-Bauen und bei turbauen über 50 Thlr. die Kosten-Rechnungen von den Baubeamten bei ihrer Anw heit auf den Gestüten, sowohl in den Preisen, als auch, so weit es möglich ist, in auf die Tüchtigkeit bei der Ausführung des Baues geprüft und resp. festgestellt und nigt werden sollen, wogegen alle Konkurrenz der Baubeamten bei Reparaturen 50 Thlr. wegfällt. Der K. Reg. wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch gemacht.

(Acta gen. des K. Min. f. H., G. u. Bauwesen, betr. d. Instrukt. für d. und Wasser-Baubeamten A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

GG. Bei Königl. Immediat-Bau-Aufträgen.

1) K. O. v. 11. Dec. 1841 an die K. Reg. zu Potsdam.

Bei Immediat-Bau-Aufträgen, welche Ich den Mitgliedern des Hofbauamts er bedarf es von Seiten der Reg. nur in sofern einer Konkurrenz, als von Verwaltu Zahlung derjenigen Fonds die Rede ist, welche zur Administration der Reg. gehören. gegen bedarf es der technischen Konkurrenz nicht ferner, da die Prüfung von Seiten Ober-Bau-Deput., die nach vollendetem Bau stets stattfinden muß, bei der Qualifik der Mitglieder des Hofbauamts als genügende Sicherheit der tüchtigen Ausführung a nommen werden kann. Charlottenburg, den 11. Dec. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Reg. in Potsdam.

*(Acta gen.* des K. Fin. Min., Abth. IV., betr. die Instrukt. für die Baubeam *im Reg.* Bez. Potsdam, sign. Baubeamte A. 7b. Nr. 21.)

2) K. O. v. 4. April 1842 an den Staats- u. Fin. Min. Gr. v. Alvensleben[1]).

Ich bestimme auf Ihre Anfrage v. 28. Febr. c., daß die von Mitgliedern des Hofbau-amts in meinem Auftrage aufgestellten, die Summe von resp. 500 Thlr. u. 1000 Thlr. übersteigenden Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten nur nach vollendetem Bau der Revision durch die Ob. Bau-Deput. zu unterwerfen sind. Diese Revision soll aber jedenfalls stattfinden, es mögen Ueberschreitungen der Anschlags-Summe stattgefunden haben oder nicht. Berlin, den 4. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

(Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV., betr. die Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Potsdam, sign. Baubeamte, A. 7b. Nr. 21.)

D. Vorschriften, welche den äußeren Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten betreffen.

1) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1817, betr. das Verfahren bei Ausführung, Abnahme und Revision der Königl. Bauten.

Um den Weitläuftigkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen, daß den Bauinspektoren sehr oft unvollständige oder unleserliche Abschriften der Bauanschläge Behufs der Abnahme ausgeführter Baue vorgelegt werden, ist es für nöthig erachtet worden, die Anordnungen zu treffen, daß die urschriftlichen Anschläge und Zeichnungen zu den im Werke begriffenen Domainen-, Forst-, Accise-, Zoll-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, so wie den Strom-, Kanal-, Brücken- und Wegebauten bei dem betr. Land- oder Wasserbau-beamten aufbewahret, von demselben bei der Bauabnahme zum Grunde gelegt und mit der Abnahmeverhandlung bei uns eingereicht werden.

Die Domainen-, Forst-, Accise- und Zollämter und übrigen Behörden haben daher, wenn sie mit Besorgung von Bauentreprise-Kontrakten beauftragt werden, dergl. Anschläge und Zeichnungen nicht, wie bisher, mit dem vollzogenen Kontraktsexemplar zurückzusenden, sondern nachdem der Entrepreneur Abschrift davon genommen, solche dr. m. dem revidirenden Baubeamten zuzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die genannten Behörden, die bei den Bauausführungen betheiligten Nießbraucher und Aufseher der Gebäude und die Bauentrepreneurs darauf aufmerksam gemacht:

1) daß es unstatthaft ist, sich in technischen Angelegenheiten, welche die Ausführung eines bereits genehmigten Baues betreffen, als z. B. wegen nothwendig oder zweckmäßig befundener Abweichung von dem Anschlage in der Bauart, der Einrichtung und der Wahl der Materialien, als der vorgeschriebenen Materialien, oder wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer Nach-Veranschlagung sogleich unmittelbar an uns zu wenden, sondern daß die dahin gerichteten Anträge oder Vorschläge ohne Ausnahme bei dem Bauinspektor des Bezirks mündlich oder schriftlich angebracht werden müssen, welcher dieselben zu prüfen und nach Anleitung der deshalb erhaltenen Instruktion das weiter Erforderliche zu veranlassen hat;

2) daß hiernach auf jede Einwendung, welche bei Uebertragung der Entreprise von dem Entrepreneur gegen die Sätze des Anschlages oder gegen etwanige Bedingungen des Kontrakts über das technische Verfahren bei der Ausführung des Baues erhoben wird, zu Protokoll genommen und dasselbe ebenfalls dem Bauinspektor zugesandt werden muß, der darüber ohne allen Verzug gutachtlich an uns berichten wird;

3) daß Anträge auf Anweisung der Kontraktsposten, in sofern dieselbe von dem Fortgange des Baues abhängig ist, entweder durch den Bauinspektor bei uns angebracht oder dessen Attest dem Gesuch beigefügt werden muß;

4) daß wegen Abnahme des Baues keine Verf. an den Bauinspektor bei uns nachgesucht werden darf, sondern daß jeder Entrepreneur sich deshalb selbst an denselben zu wenden und die Bestimmung des Abnahmetermins zu gewärtigen hat.

Alle hiernach unnöthigen Ber. und Gesuche werden dem Berichterstatter oder Bittsteller ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Dagegen bleibt es einem jedem Betheiligten unbenommen,

ad 1. seine Vorstellung gegen den von dem Bauinspektor erhaltenen abschläglichen Bescheid, und

ad 3. und 4. seine Beschwerde über etwanige Verzögerung

bei uns anzubringen. (A. I. 47. — 22. 6.)

---

[1] Diese K. O. ist der K. Reg. zu Potsdam und der Ob. Bau-Deput. durch das R. des K. Fin. Min. v. 14. April 1842 mitgetheilt worden.

durch das Publik. des Ob. Präsid. der Provinz Sachsen v. 4. Dec. 182 für die Provinz Posen durch die K. O. v. 12. Sept. 1825 (publizirt d das Publik. des K. Ob. Präsid. zu Posen v. 3. Okt. 1825[2]), für die Pro Pommern durch die K. O. v. 19. Okt. 1825 (publizirt durch das Publik. K. Ob. Präsid. zu Stettin v. 12. Dec. 1825[3]), für die Provinz Preu durch die K. O. v. 3. Dec. 1825 (publizirt durch das R. des K. Fin. M [v. Motz] v. 17. Dec. 1825[4]), und für die Provinz Westpreußen durch K. O. v. 3. Dec. 1825 (publizirt durch das Publik. des K. Fin. Min. [v. M v. 17. Dec. 1825[5]), hiernächst auch für die Provinz Schlesien durch d O. v. 30. Juni 1827 (publizirt durch das Publik. des K. Ob. Präsid. zu B lau v. 31. Aug. 1827[6]) die Absonderung der Verwaltung der indirekten gaben von dem Ressort der betr. Regierungen angeordnet und die Anord von Provinzial-Steuerdirektoren ins Leben getreten. Diese Provin Steuerdirektoren wurden für die ihnen übertragenen Geschäftszweige ganz i Stelle der Regierungen gestellt und dem Fin. Min. suborbinirt. Zu dem Präsidenten wurden sie in dasselbe Verhältniß, wie die ihnen koordinirten R rungen gestellt.

Gegenwärtig bestehen in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der vinz Brandenburg, in welcher die Regierungen zu Potsdam und Fr furt ihre Stelle vertreten, Provinzial-Steuerdirektionen.

Ueber die Ressort und Geschäfts-Verhältnisse der Provi Steuerdirektionen und Regierungen sind in einzelnen Fällen noch spezielle stimmungen ergangen.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Jan. 1826. Die Verwa der Einkünfte von denjenigen Kommunikations-Anstalten, welche nicht Chaussee gehören, ressortirt von der Prov. Steuerdirektion. (A. X. 26. — 1.

2) C. R. des K. Fin. Min. v. 30. März 1839 an die K. Prov. St Direktoren. Von der Veräußerung solcher entbehrlichen Grundstücke Steuer-Verwaltung, welche auf früherem K. Forstgrunde erbaut sind, ist die Regierung vorher zu benachrichtigen.

Wenn Chausseegeldempfangs-, Chausseewärter-, Zollamts- und andere derg blissements, welche auf früherm K. Forstgrunde erbaut worden, als entbehrlich, zum Verkaufe gestellt werden sollen: so wollen Ew. rc. der betr. Reg. davon, vor Ein der Verkaufs-Verhandlungen, jedesmal Nachricht geben mit dem Ersuchen, sich dar äußern: ob von Seiten der K. Forstverwaltung der Ankauf des Etablissements für mäßig erachtet werde.

Die Erklärung der gedachten Reg. ist dem hierher zu erstattenden Ber. beizufü (Centralbl. d. Fin. Min. 1839. S. 81. Nr. 60)

3) R. des K. Gen. Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 16. Aug. 184 den K. Prov. Steuerdirektor zu Cöln. Die mit Postanstalten und Postex tionen vorgehenden Veränderungen, welche auf Chausseegelderhebung E haben, sollen der betr. Prov. Steuerbehörde mitgetheilt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 322. Nr. 580., Centralbl. d. Fin. Min. S. 347. Nr. 131.)

4) C. V. des K. Fin. Min. v. 29. April 1842 an sämmtl. K. Re Prov. Steuer Direktionen. Die Berichtigung des Besitztitels und Reguli des Hypothekenwesens von den Chausseegeldempfangs-Häusern auf den St Chausseen gehört zum Ressort der Regierungen.

---

[1]) A. VIII. 1005. — 4. 20.
[2]) A. IX. 887. — 4. 28.
[3]) A. IX. 888. — 4. 29.
[4]) a. a. O. IX. 889. — 4. 30.
[5]) a. a. O. IX. 890. — 4. 31.
[6]) a. a. O. XI. 634. — 3. 29.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird bestimmt, daß die Berichtigung des Be- ... und überhaupt die Regulirung des Hypothekenwesens von allen Chausseegeld-Empfangs-Häusern auf den Staats-Chausseen, namentl. auch von denjenigen, welche aus ... der Steuer-Verwaltung erbaut sind, durch die K. Reg. bewirkt werden soll.
(Centralbl. d. Fin. Min. 1842. S. 294. Nr. 108. Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 153. Nr. 206.)

In Betreff der Frage, in wiefern es überhaupt der Berichtigung des ... der Chausseegelder-Empfanghäuser bedürfe, sind ergangen:

a) R. des K. General-Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 17. Sept. 1841 ... die K. Reg. zu Frankfurt, und zur Nachachtung an sämmtl. K. Prov. Steuer-..., die K. Reg. zu Potsdam.

Auf den Ber. v. 21. Juni c. kann ich mich mit der Reg. darin nicht einverstanden ..., daß die Motive des Justiz-Min. R. v. 21. April 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 39. ...), betr. das Hypothekenwesen der Domainen und Forst-Grundstücke, auf die der ...-Verwaltung gehörenden Grundstücke passen.

Bei den größern Gütern der Domainen-Verwaltung sind Verdunkelungen des ...des und der sonstigen Hypotheken-Verhältnisse weniger zu besorgen, als bei ein-... Häusern und kleineren Grundparzellen, wie sie die Steuer-Verwaltung in der Regel ..., auch tragen die bei Dom. und Forst-Grundstücken stets sich erneuernden Administrations-Kontrakte und übrigen Verhandlungen wesentlich dazu bei, die ...ken-Verhältnisse gehörig im Auge zu behalten, während ein Gleiches bei den ... und Grund-Parzellen der Steuerverwaltung, worüber oft in langen Zeit-... nichts verhandelt wird, nicht der Fall ist.

Da nun überdies dem Fin. Min. Fälle bekannt sind, wo Differenzen über Hypo-...-Verhältnisse von Grundstücken der Steuer-Verw. entstanden waren, die nicht hätten ...men können, wenn zu gehöriger Zeit das Hypothekenbuch regulirt worden wäre; ...eint es nicht angemessen, das alleg. Justiz-Min R. auf die Grundstücke der Steuer-...tung anzuwenden, und veranlasse ich die K. Reg. in Betreff der der Steuer-Verw. ... Häuser und sonstigen Grundstücke die hypothekarische Eintragung in die gerichtl. ...kenbücher nach Vorschrift der Hyp. O. überall gehörig bewirken zu lassen.
(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauw., A. I. 1. Nr. 5.)

b) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 17. Okt. 1842 an die K. ... zu Liegnitz.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. Mai c., eröffne ich derselben, daß der Zweck der ... v. 29. April d. J.[1]) lediglich die Beseitigung von Zweifeln war, welche sich in ...ung auf das Ressort erhoben hatten.

Demnächst will ich aus den in dem Berichte angeführten Gründen vorläufig und ... weitere Bestimmung genehmigen, daß von Berichtigung der Besitz-Titel der ...geld-Empfang-Häuser Abstand genommen werde.
(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauw., A. I. 1. Nr. 5.)

## Vierte Unter-Abtheilung.

### Die Militair-Intendanturen.

Nach dem allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-...s v. 17. März 1810 (N. C. C. Tom. XII b. S. 949. Nr. 110. 1810., Rabe ... 13. S. 858.) und der Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 ... S. 1817. S. 248.) gehörte die Leitung des Garnison-Bauwesens zum ...ort der Provinzial-Regierungen. Hierin trat eine Aenderung ein ... die mittelst K. O. v. 1. Nov. 1820 (A. IV. 904. — 4. 122.) angeordnete ... durch die K. O. v. 3. Juli 1822 definitiv beschlossene Organisation von ...litair-Intendanturen. Es wurde nämlich unter dieser Bezeichnung jedem General-Kommando in den Provinzen, an die Stelle des bisherigen ...-Kriegs-Kommissariats und dessen Geschäftspersonals eine Behörde einge-..., welche als Provinzialbehörde des Kriegs-Min. über alle in dem Kom-...do-Bezirke befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie uneingeschränkte Auf-... haben, und welcher auch das Serviswesen, Kasernement und andere Mili-

[1]) Vergl. oben sub Nr. 4.

tair-Gebäude untergeben sein sollten. In Folge dessen wurde durch den Stac Ministerialbeschluß v. 21. Dec. 1822 angeordnet, daß das Servis-Verw tungs- und Bauwesen aus dem Reg. Ressort ausscheiden und auf die neu err teten Militair-Intendanturen übergehen solle. Dieser Staats-Ministerialbesch wurde durch die Verf. des K. Min. des H., des I. und der Fin. und des v. 20. April 1824 und zwar v. 1. Jan. 1825 an zur Ausführung gebracht.

In Folge dessen und zur Ausführung dieser Einrichtung erging das na stehende Publ. der K. Reg. zu Königsberg [1]) v. 30. Juni 1824.

Nachdem von dem K. Staats-Min. in der Sitzung v. 21. Dec. 1822 beschlo worden, das Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesen aus dem Reg. Re ausscheiden und auf die Militair-Intendanturen übergehen zu lassen, haben die K. des H., des I., der Fin. und des Kr. mittelst hoher Verf. v. 20. April d. J. uns a wiesen, jenen Beschluß des Staats-Min. dergestalt zur Ausführung zu bringen, daß Intendantur des ersten Armee-Corps hierselbst die ihr zugedachten neuen Funktionen dem 1. Jan. 1825 beginnen kann.

In dieser Beziehung werden folgende, höheren Ortes ertheilte Bestimmungen h durch bekannt gemacht.

§. 1. Die der Reg. nach der Instr. v. 23. Okt. 1817 und nach dem Servis-R v. 17. März 1810 obliegende Leitung des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und wesens hört mit dem 1. Jan. 1825 auf, und geht von diesem Zeitpunkte ab, in Gem der Allerh. K. O. v. 1. Nov. 1820 auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. 1822 als Prov. Behörde des Kr. Min. für die Militair-Oeconomie definitiv best Intendantur über.

§. 2. Zu den Geschäften, welche hiernach von der Intendantur übernommen den, und aus dem Kreise der Verwaltung der Reg. der scheiden, gehören:

a) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie E thum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, tair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksst Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazingelasse. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen;

b) die Leitung des gesammten Serviswesens, in sofern es sich von der Festst und Anweisung der den Garnisonstädten und sonstigen bequartierten Ortschaften ge renden Quartier-Vergütigung handelt. Desgl. die Feststellung und Anweisung des Offizieren kompetirenden Services und Servis-Zuschüsses. Auch hat die Intendantur Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnison für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

c) die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercierplätze zum Gebrauch Garnisonen und für größere Uebungen im Corps, Divisionen rc. unter der, der Reg nach §. 3 vorbehaltenen Konkurrenz; hiernächst die Unterhaltung der Garnison-K und Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und e ner Stabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Maj. dergl. verliehen word

§. 3. Dem Wirkungskreise der Reg. verbleiben also alle Angelegenheiten, welch Leistungen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, wie die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Man Kantonirungen, Märsche und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnison-Anst in sofern dergleichen als Eigenthum des Staates nicht vorhanden sind, und abseit Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; f die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, in sofern eine gütliche Vereinigung nicht St finden kann u. s. w.

§. 4. Ueber die Art und Weise der Ausführung wird, ohne irgend eine Abän rung der Subordinations-Verhältnisse der Kommunal-Vorstände und der Baubeamten der Reg., wo die Intendantur von der Amtsthätigkeit dieser Unterbehörden Gebrau machen muß, Folgendes festgesetzt:

a) die hiesige Garnison-Verwaltungs-Inspektion wird als für sich bestehende Behö gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots, der Intendantur untergeordn Sie ist nach der dafür bestehenden Ordnung Abschn. X. der Normal-Vorschriften die a führende und Lokal-Instanz in Garnison-Verw. Angelegenheiten, und hat der Intenda tur über die Verwendung des ihr überwiesenen Fonds am Schlusse eines jeden Jah wie bisher der Reg. spezielle Rechnung zu legen.

---

[1]) Gleichlautende Publ. wurden von den übrigen betr. K. Reg. erlassen.

) Die Reg. bleiben nach §. 7. d. G. v. 30. Mai 1820 den näheren Festsetzungen ...ais-Regul. v. 17. März 1810 und der St. O. nach, immer verpflichtet, den Requi... der Intendantur in Servis- und Garnison-Verw. Ang. eben so gebührende Folge ..., wie den Aufträgen der Reg. in Pol. u. Fin. Ang.

... Für die Ausführung der Bauten giebt es zweierlei Wege:

) durch Ingenieur-Offiziere unter Konkurrenz und Leitung ihrer Inspekteure und ... Dep. des Kriegs-Min.:

) durch Civil-Architekte (Bau-Inspektoren) unter Einwirkung der Reg. und der ...-Dep.

a) Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps tritt nur bedingungs- und ausnahmsweise, und dann erst mit mehrerem Erfolge ein, wenn die größeren Festungsbauten beendigt sein werden.

...ese Konkurrenz bezieht sich demnächst hauptsächlich nur auf Festungen und Haupt...wo Ingenieur-Offiziere stationirt sind, und auf ganz neue Militair-Gebäude, oder ...ichtige Um- und Reparatur-Bauten, welche den Neubauten ziemlich gleich zu ...

Das Verfahren ad b. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Der Bau...r des Distrikts fertigt wie bisher unter Konkurrenz der Garnison-Verw. oder der ...lle vertretenden Behörde und des betheiligten Truppentheils die Anschläge rc., ... selbige der Reg. ein, wo sie von dem technischen Rath geprüft und hiernächst der ...antur Behufs der weiteren Veranlassung übergeben werden.

... folgt hieraus, daß die Distrikts-Baubeamten Hinsichts der Militair-Gebäude ...aten nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen bleiben, so weit nicht ... durch die ad a. gedachte bedingte Einwirkung des Ingen.-Korps eine Erleichte... Statten kommt.

...ie Distrikts-Baubeamten haben demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten ... rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikt liegenden Militair-Gebäude und Anstalten, ... auf die Veranschlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt ... Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Intendantur ihren ... Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die ...g des Bestehenden bezwecken, über die dabei in Anspruch zu nehmende amtliche ... des Distrikts-Baubeamten jedesmal besonders bestimmt werden, und dieser ...ung entweder die Vereinigung der Intendantur mit der Reg., oder die der kom... K. Min. vorangehen.

... 6. Da nach §. 1. die Uebergabe der Geschäfte an die Intendantur des ersten ...-Korps erst im Jan. k. J. Statt findet; so wird die Administration des Servis-, ..., Verw. und Bauwesens bis zu dem gedachten Zeitpunkte von der unterz. Reg. ... Es sind daher auch alle diesfällige Liquidationen, welche das J. 1824 betref... für den Monat Dec., nach wie vor an uns zur Revision und Anweisung ein...

... 7. Die Abwickelung aller rückständigen Rechnungen der in Rede stehenden ... zum letzten Dec. d. J. erfolgt bei der Reg., für die Zeit v. 1. Jan. k. J. ab ... aber die Intendantur die Resultate und Ausgaben der Administration und ihre ...en und Rechnungen.

Von diesen Bestimmungen haben die betheiligten Behörden unseres Reg. Bez. ge...kenntniß zu nehmen, und v. 1. Jan. 1825 ab sich gebührend und pflichtmäßig dar... achten. (A. VIII. 949. — 4. 154.)

Vergl. übrigens die Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen v. ...ärz 1839. (Unter-Abth. II., Abschn. II., Kap. 4.)

## Drittes Kapitel.

### Die Kreis-Bau- und Wege-Polizei-Behörden.

...er Kreis-Landrath, als Kreis-Polizei-Behörde, ist zugleich die ...-Bau- und Wege-Polizei-Behörde.

...chon nach der älteren Verfassung [1]) und gegenwärtig nach Vorschrift der ...30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behör... befindet sich in jedem Kreise ein Landrath, als Organ der betreffenden

---

...ergl. hierüber Thl. VI. des Werkes, Bd. 2. S. 486.
... S. 1815. S. 75.

Regierung. Ihm liegt die Sorge für Beobachtung der bau- und wegepol lichen Vorschriften ob.

a) In Betreff der Aufsicht über die Wege und Brücken sind ihm i in der Regel Wege-Distrikts-Kommissarien zugeordnet, über d Stellung und Obliegenheiten von mehreren Regierungen besondere Anordnu erlassen sind.

Vergl. insbesondere:

1) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 24. März 1817, betr. die Po Aufsicht der Distrikts-Kommissarien über die Wege und Brücken, und die i festgesetzten Modalitäten. (A. I. 257. — 1. 172.)

2) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 20. Juni 1817, betr. das Di verhältniß der Wege-Distrikts-Kommissarien. (A. I. 254. — 2. 151.)

3) Instr. der K. Reg. zu Bromberg v. 20. Nov. 1817 für den Di Kommissarius, in Ansehung der von demselben auf die innerhalb des Di befindlichen Wege und Brücken zu führenden Aufsicht und Kontrolle. (A. I. 260. — 4. 138.)

4) C. R. der K. Reg. zu Trier v. 24. April 1837, an sämmtl. K. räthe, betr. die Beaufsichtigung der Gemeinde-Wege-Arbeiten durch Wege missarien. (A. XXI. 537. — 2. 236.)

b) In Betreff der Kreis-Kommunal-Baubeamten im Her thum Westphalen bemerkte der fünfte Westphälische Provinzial-Land Abschied v. 8. Juni 1839 sub II. Nr. 10.:

Was die Beschwerde über die durch Unsere Reg. zu Arnsberg verfügte An von Kreis-Kommunal-Bau-Kondukteuren betrifft, so ist Unser Min. des Innern a angewiesen, die gedachte Provinzial-Behörde dahin zu instruiren, daß den einzelnen meinden zu überlassen sei, sich die erforderliche technische Dienstleistung bei vorkomm Kommunalbauten durch freiwillige Einigung mit einem Baubeamten zu verschaffen aber die Anstellung eines eigenen Beamten dieser Art für sämmtliche Kommunen Kreises nur stattfinden soll, wenn dieselbe von den Kreisständen genehmigt und die Aufbringung der daraus erwachsenden Kosten ein Beschluß gefaßt ist.

Mit Bezug hierauf erging das R. des K. Min. des J., Abth. Meding) v. 12. Juli 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Wenn nach dem Ber. der K. Reg. v. 24. März und 5. Juni d. J., die An der Kreis-Kommunal-Baubeamten nunmehr in allen Kreisen des dortigen De dem durch die Bestimmung sub II. 10. des Allerh. Landtags-Abschiedes v. 8. Ju vorgeschriebenen Wege regulirt worden ist, so hat das unterz. Min. der K. Reg. zu eröffnen, daß dasselbe mit der in dem Ber. v. 24. März c. vorgetragenen Ans eine besondere Zuziehung der Kirchen- und Schulgemeinden mit ihrer Betheiligung Anstellung der Kreis-Kommunal-Baubeamten nicht erforderlich sei, sich nur einver erklären kann, da in dem Allerh. Landtags-Abschiede die Anstellung dieser Bea alle Kommunen des Kreises lediglich von der Zustimmung der Kreisstände abhän macht worden ist, die Mitglieder der einzelnen im Kreise vorhandenen Kirchenge und Schul-Societäten aber, als Kreis-Eingesessene und als Mitglieder der von de ständen vertretenen Kommunen, ihre Vertretung auf den Kreis-Versammlungen f (Min. Bl. 1840. S. 308. Nr. 549.)

## Viertes Kapitel.

### Die Lokal-Bau- und Wege-Polizei-Behörden.

Den allgemeinen Lokal-Polizei-Behörden liegt innerhalb ihres Wirk kreises auch die Aufrechterhaltung der Bau- und Wege-Gesetze ob.

Außer diesen allgemeinen Polizei-Behörden ist noch einiger beson Lokal-Behörden des Bau- und Wegewesens zu gedenken:

1) Jeder Regierungs-Bezirk wird in verschiedene Bau-Kr eingetheilt. Diese beziehen sich in der Regel nur auf die Landbauten. Je Bau-Kreise steht ein Bau-Inspektor vor. Für die Wasserbauten b hen in der Regel andere Bezirke; oft sind indeß auch beide vereiniget. Für

Chausseebauten ist in der Regel für jeden Bezirk ein Ober-Wegebau-Inspektor angestellt, und jeder Bezirk dieser Art zerfällt in mehrere Aufsichts-Distrikte, deren jeder einem Wegebaumeister untergeben ist.

Ueber das Ressortverhältniß dieser Chaussee-Baubeamten, insbesondere der Wegebaumeister zu den Kreis-Landräthen, spricht sich [illegible] der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) [illegible] Okt. 1840 an die K. Reg. zu N. aus.

Die von der K. Reg. an die Landräthe Ihres Bezirks erlassene Verf., das Ressortverhältniß der Chausseebeamten, insbesondere der Wegebaumeister, zu den Landräthen [illegible] entspricht den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen nicht überall, indem die [illegible] derselben zu der Meinung Veranlassung geben könnte, daß die Wegebaubeamten in Beziehung auf die polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen den Landräthen [illegible] seien. Eine solche Unterordnung findet aber nicht statt, vielmehr beschränkt [illegible] Einwirkung der Landräthe in die polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen darauf, [illegible] den Wegebaumeistern von bemerkten Uebelständen Kenntniß zu geben und dieselben [illegible] deren Abhülfe zu requiriren haben. Nur wenn in einzelnen Fällen dergestalt Gefahr im Verzuge obwaltet, daß auf dem Wege der Requisition die Abwendung derselben [illegible] vernünftigem Ermessen nicht mehr zu erreichen ist, haben sowohl die Landräthe, wie [illegible] höher stehende Beamte, mit Uebergehung der Wegebaumeister, das Erforderliche [illegible] unmittelbare Anweisungen an die betr. Chaussee-Aufseher oder Wärter zu erlassen; [illegible] Fällen liegt aber den bezeichneten Beamten die Verpflichtung ob, den Wegebaumeistern von der getroffenen Anweisung ohne Verzug Nachricht zu geben.

Zur Vermeidung irriger Auslegung, wird die K. Reg. daher angewiesen, jenen Erlaß [illegible] Maßgabe der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte zu deklariren und Abschrift dieser [illegible] Verf. hier einzureichen. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 440. Nr. 756.)

Ueber das Ressort-Verhältniß der Landräthe zu den Königl. Baubeamten vergl. auch das R. des K. Min. d. F. u. d. H. v. 12. Okt. 1817. (A. II. 724. 3. — 45. [s. unten.])

2) Die Militair- und Ministerial-Bau-Kommission der Residenz Berlin[1]).

Die Wichtigkeit der Berlinischen Bauten und der bedeutende Umfang derselben hatte schon früher die Errichtung einer eigenen Bau-Kommission bei der K. Reg. zu Berlin veranlaßt. Als die K. Reg. zu Berlin aufgehoben wurde, brachte der Handels-Minister v. Bülow in einem an das K. Staats-Ministerium gerichteten Votum v. 22. Juni 1820 zur Sprache, daß es erforderlich sei, dieser Baupartie eine solche Stellung zu geben, daß die so häufig vorkommenden dringenden Anforderungen an dieselbe bald und auf dem kürzesten Wege befriediget würden, ohne daß die tüchtige Bauausführung darunter leide. Dies könne nicht geschehen, wenn die Berlinische Baupartie der K. Reg. zu Potsdam untergeordnet werde, weil es zu weitläuftig sein würde, die oft dringenden Anforderungen der Ministerien und Behörden in Berlin erst nach Potsdam zu senden; andererseits aber sei auch eine selbstständige Stellung der Baumeister in Berlin bedenklich. Erwäge man, daß das Berlinische Bauwesen mit der Berliner Polizei in der nächsten Verbindung stehe, daß nur mit deren Einwirkung eine kräftige Bauausführung in der Residenz möglich sei, und daß umgekehrt die Berliner Polizei das nächste Interesse habe, daß die sämmtlichen Bauten, das Straßenpflaster, die Wasser-Kommunikationen ꝛc. sich in gutem Zustande befinden, so scheine es am zweckmäßigsten, das gesammte Bauwesen, welches bisher unter der Reg. zu Berlin gestanden, dem Polizei-Präsidium zu Berlin zu übertragen und diesem einen Bau-Direktor beizuordnen, welcher für die Anordnung und Ausführung der Baue durch die Bau-Inspekto-

[1]) Die hier gegebene Darstellung gründet sich auf die Gen. Akten des K. Min. des J. für H., G. und Bauw., betr. die Reg. zu Berlin, deren Aufhebung u. Vertheilung ihrer Geschäfte, sowie die Errichtung der Kommission zur Verwaltung des Bauwesens, sign. Regierungen, A., Abth. II., Fach 5c. No. 3.

ren verantwortlich sei, während dem Polizei-Präsidium vorzüglich die L des Geschäftsganges im Ganzen und der Baukassen-Angelegenheiten zu weisen.

Die K. O. v. 26. Mai 1821 bestimmte indeß, daß die öffentlichen Angelegenheiten in Berlin direkt unter die Leitung und Aufsicht der O Bau-Deputation zu stellen und alle übrigen Geschäfte der Reg. zu P dam zu übertragen.

Hiergegen bemerkte indeß der Handels-Min. v. Bülow in einem, an mit der Regulirung der K. Reg. zu Potsdam beauftragten Ob. Präsid v. Heydebreck gerichteten Schreiben v. 20. Juni 1821, daß die Ob. Deputation nur eine konsultative, keine administrirende Behörde sei bevorwortete, daß die in Berlin zu errichtende Bau-Kommission zwar, wi andere Provinzial-Baubehörde, unter die Kontrolle der Ob. Bau-Deput. g werde, aber die Leitung der Baue nicht von der Ob. Bau-Deput. ausgehen daß diese Bau-Kommission, wie jede Regierung, in Absicht ihrer Bau-An genheiten, zunächst dem Handels-Ministerium zur Leitung der Administr überhaupt, wegen der Militar-, Kirchen-, Schul- 2c. Bauten aber den betr. nisterial-Ressorts untergeordnet werde, und daß auch diese die Aufsicht üb Administration führen möchten, weil die Beaufsichtigung durch die Reg. zu läuftig sein würde.

Der Ob. Präsident v. Heydebreck machte hierauf unterm 28. Dec. 1 (Berliner Intell. Bl. 1822. Nr. 1. S. 1.) bekannt, daß die Einzelheiten, sowol Militair-, als Bau-Angelegenheiten, soweit solche bisher zum Ressort der zu Berlin gehört, künftig von dem betr. K. Min. durch zwei besondere Ko sionen verwaltet werden sollten.

Diese Bekanntmachung gründet sich auf die K. O. v. 21. Dec. 1821 das R. des K. Min. des H. u. d. F. v. 24. ej. m., welche erstere genel hatte, daß die erwähnten beiden besonderen Ministerial-Kommissionen zu e ten, von welchen der Bau-Kommission zugleich die Aufsicht auf das Be Brennholz-Magazin und die Besorgung der Angelegenheiten der Hausvo zu übertragen. Zugleich wurde angeordnet, daß diesen Kommissionen beso Dienst-Instruktionen zu ertheilen. Dies geschah und es wurde das worfene Regl. mittelst Schreibens des K. Min. des H. v. 16. Febr. 182 K. Min. des J., d. F., der G. Ang. u. d. K. zur Aeußerung mitgetheilt.

In dieser Instr., welche demnächst unterm 17. August 1822 von de Handels-Min. vollzogen und der K. Bau-Komm. mitgetheilt wurde, heißt Betreff der Stellung und Ressort-Verhältnisse der letzteren:

§. 1. Die Verwaltung der sämmtlichen Bau-Angelegenheiten in Berlin, die Fonds aus K. Kassen angewiesen werden, wird in der Regel künftig, ohne Rücksicht die Behörde, welche die letzteren bewilliget, von der hiesigen Bau-Kommission geführt

§. 2. Die Kommission steht in Rücksicht ihrer formellen Geschäftsführung Disciplin unter dem Min. für H., G. u. Bauw.

§. 3. Die Bau-Inspektoren, sowie die Unter-Bau- und Büreaubedienten, zunächst unter der Bau-Kommission.

Die folgenden §§. ordnen den Geschäftsgang an.

Gegenwärtig steht die Min. Bau-Kommission unter dem Min. für H u. öffentl. Arb.

## Fünftes Kapitel.

## Die Organe der Behörden des Bau- und Wege-Wesens.

### Einleitung.

Die Bau-Verständigen, welche als solche einer Staatsprüfung [1]) unterworfen sind, zerfallen in drei Kathegorien, nämlich:

1) die bloßen Feldmesser,

2) die Staats-Baubeamten, und

3) die Privat-Baumeister und Kommunal-Baubeamten.

Was die Staats-Baubeamten betrifft, so sind, wie bereits oben [2]) ...t, bei den Provinzial-Regierungen technische Räthe (Regierungs-...räthe) für dies Fach angestellt.

Die Organe der Provinzial-Regierungen in Bau-Angelegenheiten aber ... theils Land-Baubeamte, theils Wasser-Baubeamte, theils endlich ...ssee-Baubeamte.

Unter einem Bau-Inspektor, welcher entweder Land-Bau- oder ...sser-Bau-Inspektor, oft auch beides zugleich ist, stehen mehrere Bau-...ster, und unter einem Ober-Wegebau-Inspektor (oder Wegebau-...spektor) mehrere Wegebaumeister, welche letztere bisweilen zugleich ...- und Wegebaumeister sind.

Wo Deichbauten vorkommen, pflegen auch Deich-Inspektoren an-... zu sein, und für Orte, welche Häfen haben, giebt es Hafenbau-...spektoren.

# Erster Titel.

# Allgemeine Vorschriften für die Beamten des Bau- und Wege-Wesens.

## Erste Unter-Abtheilung.

### Eintritt in den Staatsdienst.

### I.

### Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung.

A. Vergl. in Betreff des nöthigen Staatsbürgerthums, sowie des ...scholtenen Lebenswandels, Th. III. des allgemeinen Werkes, Abth. I., die ...dienst-Pragmatik betreffend.

B. Christliche Religion.

1) Das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der ...n im Preuß. Staate (G. S. 1812. S. 17.) bestimmte im §. 9, daß es vor-...ten bleibe, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen, in wiefern die Ju-...n öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können.

2) In Betreff der Juden im Großherzogthum Posen bestimmte die ... 1. Juni 1833 §. 20. sub a. (G. S. 1833. S. 66.) daß Juden zu Staats-... nicht wahlfähig sind.

3) Demnächst verordnete das G. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse ...Juden (G. S. 1847. S. 263.), im §. 2. allgemein, daß Juden zu einem unmit-

---

[1]) Vergl. hierüber unten Tit. I., Unter-Abth. I., sub II.

[2]) Vergl. oben S. 54.

telbaren oder mittelbaren Staatsamte nur dann zuzulassen, wenn mit ei solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekuti Gewalt nicht verbunden ist.

4) Die Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat die hiernach bezü der Juden noch bestandenen Beschränkungen gesetzlich beseitiget, indem sie Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgest Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

5) In Betreff der Feldmesser insbes. vergl. unten Tit. II., III. Abth. I. sub I.

## II.

### Nachweis der besonderen Befähigung durch wissensch liche Prüfung.

A. Die Prüfungen der Baubeamten, einschließlich der Feldmesser, erfo früher ohne Ausnahme bei dem Ober-Bau-Departement, welch Jahre 1770 als ein Theil des General-Ober-Finanz-, Krieges- Domainen-Direktoriums errichtet worden war. Bereits das Publ. General-Directoriums v. 8. Mai 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1625, Rabe Bd. S. 333.) ertheilte darüber nähere Anweisungen.

Die V. v. 16. Dec. 1808 über die veränderte Verfassung der obe Staatsbehörden (G. S. 1808. S. 534.) bestimmte hiernächst, daß die techni Ober-Bau-Deputation die Examinationsbehörde für Baukünstler Feldmesser bleiben solle, und ganz dieselbe Festsetzung traf die fernere V. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörde (G. S. 1810. S. 13.)

Schon mittelst Publ. v. 24. Dec. 1804 war indeß nachgelassen wor daß diejenigen Kammern, welche über 30 Meilen von Berlin entfernt wa sich selbst der Prüfung der Feldmesser unterziehen dürften, und es w hierfür ein besonderes Prüfungs-Regl. entworfen und mitgetheilt [1]), welche Jahre 1817 einer Revision unterworfen wurde. Das in Folge dessen unt 5. März 1817 erlassene neue Regl. [2]) hob das v. 24. Dec. 1804 auf und merkte ebenfalls, daß diejenigen Regierungen, welche 30 Meilen und dar von Berlin entfernt sind, nicht gehalten sein sollten, diejenigen Personen, w sich der Feldmesserkunst gewidmet haben, und blos als K. Feldmesser ange zu werden wünschen, zur Prüfung in Berlin bei der technischen Ober-Bau-D zu sistiren, sondern daß diese Prüfung durch eine bei jeder in gedachter En nung liegenden Regierung zu errichtende Examinations-Kommission gesc könne. Dabei solle jedoch dem Kandidaten freigelassen sein, wenn er es K Konvenienz gemäß finde, nach Berlin zu kommen, um sich dort prüfen zu lasse

Auch bei diesen Anordnungen hatte es nicht das Bewenden. Das K. des J. f. H., G. u. Bauw. erließ vielmehr unterm 8. Sept. 1831 eine umfassende Instr. für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privatbaumeister wid (A. XV. 515. — 3. 3.) Dabei wurde zugleich, in Erweiterung der bisher Vorschriften, bestimmt, daß die Prüfung der Feldmesser stets von derjen Regierung zu bewirken, bei welcher derselbe praktisch arbeitete, und zwar d

---

[1]) Dieses Regl. findet sich nicht in den Sammlungen abgedruckt, wird hier aber nicht mitgetheilt, weil es bereits durch die späteren Bestimmungen antiquirt ist.
[2]) Auch dies Regl. ist bereits durch das neuere v. 8. Juli 1833 (s. unten) antiquirt.
[3]) Vergl. Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., sign. Bildung Baufache, A. 17. Nr. 2.

Berücksichtigung des Unterschiedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte.

Für die zu diesem Behufe bei den Regierungen zu bildenden Prüfungs-Kommissionen und die durch diese zu veranlassenden Prüfungen selbst wurde demnächst von dem K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. unterm 8. Juli 1833 ein Regulativ erlassen. (A. XVII. 269. — 2. 18.)

8. Die obengedachten Bestimmungen haben indeß neuerdings eine völlige Umgestaltung erlitten, in soweit sie sich auf die Prüfungen der Bauführer und Baumeister beziehen.

Durch die V. v. 22. Dec. 1849 (s. oben S. 34) ist nämlich die dadurch angeordnete technische Bau-Deputation zugleich zur Behörde für sämmtliche Prüfungen der Bauführer und Baumeister bestellt worden. Sie ist dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. untergeordnet und hat diesem in dem jährlichen Generalberichte namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

Das für die technische Bau-Deputation erlassene Geschäfts-Regl. v. 28. Febr. 1850 (s. oben S. 39) hat demnächst in den §§. 11—15 allgemeine Anordnungen über das Verfahren der technischen Bau-Deputation in Betreff der ihr übertragenen Prüfungen ertheilt.

Die näheren Anordnungen hierüber sind in nachstehenden Erlassen enthalten[1]):

1) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 17. Aug. 1849 an sämmtl. K. Reg., mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die K. Bau-Akademie in Berlin[2]).

In der Anl. erhält die K. Reg. ein Exempl. der neuen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die K. Bau-Akademie hierselbst v. 1. d. M. (Anl. a. und b.), um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849.

§. 1. [Stufen der Ausbildung.] Für Diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2. [Bauführer-Prüfung.] Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der K. Ober-Bau-Dep. zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Min. für H., G. und öffentl. A. als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

---

[1]) Hierdurch sind die Vorschriften des C. R. des Min. des J. für H., G. und Bauw. v. 8. Sept. 1831 (v. K. Ann. Bd. 15. S. 515.), in soweit sie sich auf die Prüfung der Befähigung der Baubeamten des Staats beziehen (nämlich die §§. 8. bis 29. desselben), nebst den in Bezug darauf ergangenen Min. Erlassen für beseitiget zu erachten; wogegen die die Feldmesser-Prüfung betr. Vorschriften dieses C. R. noch von praktischem Interesse sind.

[2]) Die (gleichfalls durch dies C. R. als dessen Anl. b. mitgetheilten) Vorschriften für die K. Bau-Akademie v. 1. Aug. 1849 vergl. oben S. 46 ff.

telbaren oder mittelbaren Staatsamte nur dann zuzulassen, wenn mit ei solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekut Gewalt nicht verbunden ist.

4) Die Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat die hiernach bezüg der Juden noch bestandenen Beschränkungen gesetzlich beseitiget, indem sie Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestel Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

5) In Betreff der Feldmesser insbes. vergl. unten Tit. II., U Abth. I. sub I.

## II.

Nachweis der besonderen Befähigung durch wissensch liche Prüfung.

A. Die Prüfungen der Baubeamten, einschließlich der Feldmesser, erfo früher ohne Ausnahme bei dem Ober-Bau-Departement, welche Jahre 1770 als ein Theil des General-Ober-Finanz-, Krieges- Domainen-Direktoriums errichtet worden war. Bereits das Publ. General-Direktoriums v. 8. Mai 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1625, Rabe Bd. S. 333.) ertheilte darüber nähere Anweisungen.

Die V. v. 16. Dec. 1808 über die veränderte Verfassung der ober Staatsbehörden (G. S. 1808. S. 534.) bestimmte hiernächst, daß die techni Ober-Bau-Deputation die Examinationsbehörde für Baukünstler Feldmesser bleiben solle, und ganz dieselbe Festsetzung traf die fernere V. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810. S. 13.)

Schon mittelst Publ. v. 24. Dec. 1804 war indeß nachgelassen wor daß diejenigen Kammern, welche über 30 Meilen von Berlin entfernt wa sich selbst der Prüfung der Feldmesser unterziehen dürften, und es wu hierfür ein besonderes Prüfungs-Regl. entworfen und mitgetheilt [1]), welches Jahre 1817 einer Revision unterworfen wurde. Das in Folge dessen unte 5. März 1817 erlassene neue Regl. [2]) hob das v. 24. Dec. 1804 auf und merkte ebenfalls, daß diejenigen Regierungen, welche 30 Meilen und dar von Berlin entfernt sind, nicht gehalten sein sollten, diejenigen Personen, we sich der Feldmesserkunst gewidmet haben, und blos als K. Feldmesser ange zu werden wünschen, zur Prüfung in Berlin bei der technischen Ober-Bau-D zu sistiren, sondern daß diese Prüfung durch eine bei jeder in gedachter Ent nung liegenden Regierung zu errichtende Examinations-Kommission gesch könne. Dabei solle jedoch dem Kandidaten freigelassen sein, wenn er es s Konvenienz gemäß finde, nach Berlin zu kommen, um sich dort prüfen zu lassen.

Auch bei diesen Anordnungen hatte es nicht das Bewenden. Das K. M des J. f. H., G. u. Bauw. erließ vielmehr unterm 8. Sept. 1831 eine n umfassende Instr. für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privatbaumeister wid (A. XV. 515. — 3. 3.) Dabei wurde zugleich, in Erweiterung der bisheri Vorschriften, bestimmt, daß die Prüfung der Feldmesser stets von derjeni Regierung zu bewirken, bei welcher derselbe praktisch arbeitete, und zwar st

---

[1]) Dieses Regl. findet sich nicht in den Sammlungen abgedruckt, wird hier aber al mitgetheilt, weil es bereits durch die späteren Bestimmungen antiquirt ist.

[2]) Auch dies Regl. ist bereits durch das neuere v. 8. Juli 1833 (s. unten) antiquirt.

[3]) Vergl. Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., sign. Bildung i *Baufache*, A. 17. Nr. 2.

Berücksichtigung des Unterschiedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte.

Für die zu diesem Behufe bei den Regierungen zu bildenden Prüfungs-Kommissionen und die durch diese zu veranlassenden Prüfungen selbst wurde zunächst von dem K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. unterm 8. Juli 1833 ein Regulativ erlassen. (A. XVII. 269. — 2. 18.)

B. Die obengedachten Bestimmungen haben indeß **neuerdings** eine völlige Umgestaltung erlitten, in soweit sie sich auf die Prüfungen der **Bauführer** und **Baumeister** beziehen.

Durch die V. v. 22. Dec. 1849 (s. oben S. 34) ist nämlich die dadurch angeordnete **technische Bau-Deputation** zugleich zur Behörde für sämmtliche **Prüfungen der Bauführer und Baumeister** bestellt worden. Sie ist dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. untergeordnet und hat diesem in dem jährlichen Generalberichte namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

Das für die **technische Bau-Deputation** erlassene Geschäfts-Regl. v. 28. Febr. 1850 (s. oben S. 39) hat demnächst in den §§. 11—15 allgemeine Anordnungen über das Verfahren der technischen Bau-Deputation in Betreff der ihr übertragenen Prüfungen ertheilt.

Die **näheren** Anordnungen hierüber sind in nachstehenden Erlassen enthalten [1]):

1) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 17. Aug. 1849 an sämmtl. K. Reg., mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die K. Bau-Akademie in Berlin [2]).

In der Anl. erhält die K. Reg. ein Exempl. der neuen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die K. Bau-Akademie hierselbst v. 1. d. M. (Anl. a. und b.), um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

**Vorschrift** für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849.

§. 1. [**Stufen der Ausbildung.**] Für Diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. **Bauführer,**
2. **Baumeister** und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. **Privatbaumeister.**

§. 2. [**Bauführer-Prüfung.**] Um **Bauführer** zu werden, haben die Kandidaten sich bei der K. Ober-Bau-Dep. zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Min. für H., G. und öffentl. A. als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens **einjährige** praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens **zweijährige** Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

---

[1]) Hierdurch sind die Vorschriften des C. R. des Min. des J. für H., G. und Bauw. v. 8. Sept. 1831 (v. K. Ann. Bd. 15. S. 515.), in soweit sie sich auf die Prüfung der Befähigung der **Baubeamten** des Staats beziehen (nämlich die §§. 8. bis 29. desselben), nebst den in Bezug darauf ergangenen Min. Erlassen für **beseitiget** zu erachten; wogegen die die **Feldmesser-Prüfung** betr. Vorschriften dieses C. R. noch von praktischem Interesse sind.

[2]) Die (gleichfalls durch dies C. R. als dessen Anl. b. mitgetheilten) Vorschriften für die K. Bau-Akademie v. 1. Aug. 1849 vergl. oben S. 46 ff.

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange
der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von ein Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;
e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigener Aufnahme
f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun ge net sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfa Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sod folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den B beflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu dern ist;
b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst (wobei jedoch eine längere praktische Einü oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§ 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtig der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und be machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Versicherung an E statt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4. [Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.] Um Bau ster zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der K. Ober-Bau-Deput. zu m den und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schön (§. 1. sub 2. A) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;
b) über die zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten R tung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauf Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener B führer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ab wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige prakt. Thätigkeit als B führer in beiden Fächern (s. oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige dienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (s. oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privatbaumeister (§. 1. sub 3.) bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinm (Steinhauers) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erle Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;
b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die P fungsbehörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der bet fenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die B meister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probear unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündl Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung Faches darthun.

Die nach § 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden A forderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schön völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtig der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bek machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7. [Prüfungsbehörde.] Die K. Ober-Bau-Deput. bildet die Prüfungsbehörde; dem Min. für H., G. u. öffentl. A. bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Kandidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8. [Befugnisse der Bauführer.] Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bauausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters, befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9. [Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.] Bauführer, welche später eine Anstellung beim Wegebau ohne weiteren Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister-, oder Bau-Inspektorstelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die übrigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

§. 10. [Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.] Baumeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau, sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunaldienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.

Die Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§. 11. [Beziehung zur Feldmeßkunst.] Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solcher zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12. [Beziehung zu Bauhandwerken.] Bauhandwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum ersten Sept. 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der im §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der K. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2 a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung abgelegt, oder den betr. Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 1. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des J. 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des J. 1849 zur Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspektor melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des J. 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-

Prüfung zugelassen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Insp stelle rc. zu erlangen. Berlin, den 1. Aug. 1849.

Der Min. für H., G. u. öffentl.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 198. Nr. 284.)

Dazu:

a) Zum §. 2. ad a.

Die Real-Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassu Zeugnisse für Kandidaten des Baufaches für befähigt erklärt worden sind, ben sich aus den nachstehenden Reskripten:

aa) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-E v. 13. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift einer vom heutigen Tage datirten Gemeinschaft mit dem Min. der G., U. u. Med. Ang. erlassenen Bekanntmachung Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen betr., welche zunächst zur Ertheilung ann barer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt w sind, um diese Bekanntmachung demnächst auch durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Ken zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

In den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198—202.) für die A bung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, § 2. ad a. und fi K. Bauakademie zu Berlin, §. 6. 1. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Bauf und die Aufnahme bei der Bauakademie von dem Nachweis der Reife des Abgange der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf b ders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahm diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehen zeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die didaten des Baufaches befähigt erklärt, und werden die betreffenden vorschriftsmäßig gestellten Entlassungs-Zeugnisse von der K. technischen Bau-Deput. und dem Direkt der K. Bauakademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule.
2) Düsseldorf, desgl.
3) Elberfeld, desgl.
4) Cöln, desgl.
5) Siegen, desgl.
6) Berlin, die K. Realschule.
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz, Realschule.
10) Stettin, Friedrichs-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12) Königsberg, die Burgschule.
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit, desgl.
16) Danzig, die Petrischule.
17) Danzig, die Johannisschule.
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13 Juli 1850.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang.
v. Ladenberg.

Der Min. für H., G. u. öffentl.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 206. Nr. 274.)

bb) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) un H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 14. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 13. Juli c. (Min. Bl. S. 206. Nr. erhält die K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigem Tage ergangene kanntmachung, die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen betr., welch Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches be erachtet sind, um solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 13. Juli d. J. wird hiermit zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut.
2) in Colberg, die Realschule.
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule.
4) in Erfurt, die Realschule.
5) in Nordhausen, die Realschule.
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule.
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der K. technischen Bau-Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 14. Okt. 1850.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Ladenberg. — Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 328. Nr. 426.)

ee) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) und der U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1851 an sämmtl. K. Reg.

In Verfolg der Bekanntmach. v. 14. Okt. pr. wird der K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von höheren Realschulen betr., welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, mit dem Auftrage zugefertigt, solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmach. v. 14. Okt. v. J. wird hiermit zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. d. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch die Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der K. technischen Bau-Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Febr. 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 37. Nr. 40.)

dd) C. R. derselb. Min. v. 19. Mai 1851 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. empfängt in der Anlage Abschrift einer Bekanntmach. v. heutigen Tage (a.), wonach die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmach. v. 8. Febr. c. wird hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch die Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der K. technischen Bau-Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Raumer.

*(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 130. Nr. 156.)*

In gleicher Art sind demnächst fernerhin als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs befähiget erachtet worden:

ee) Durch C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. und der G., U. u. Med. Ang. v. 17. Juli 1851 die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 181. Nr. 197.);

ff) Durch C. R. derselb. Min. v. 6. Sept. 1851 die höhere Bürgerschule zu Aschersleben. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 202. Nr. 223.);

gg) Durch C. R. derselb. Min. v. 30. ej. m. die höhere Bürgerschule zu Perleberg. (a. a. O. S. 217. Nr. 245.);

hh) Durch C. R. derselb. Min. v. 11. Aug. 1852 die höhere Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg. (a. a. O. 1852. S. 215. Nr. 201.);

ii) Durch C. R. derselb. Min. v. 26. Okt. 1852 die höhere Bürgerschule zu Wehlau. (a. a. O. 1852. S. 286. Nr. 271.);

kk) Durch C. R. derselb. Min. v. 30. Nov. 1852 die Realschule zu Halle. (a. a. O. 1853. S. 2. Nr. 2.);

ll) Durch C. R. derselb. Min. v. 7. Dec. 1852 die mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung. (a. a. O. 1852. S. 315. Nr. 304.);

mm) Durch C. R. derselb. Min. v. 1. Sept. 1853 die Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau. (a. a. O. 1853. S. 187. Nr. 160.);

nn) Durch C. R. derselb. Min. v. 16. Jan. 1854 die Realschule zu Treptow a. d. Rega. (a. a. O. 1854. S. 6. Nr. 8.)

b) Zum §. 11.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 19. ... 1850 an sämmtl. K. Reg. Ausführung von Feldmesser-Arbeiten durch Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

Die K. Reg. ist nach dem Ber. v. 27. Juli im Zweifel darüber, ob der §. 11. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198–200), — wonach Bauführern, Baumeistern und Privatbaumeistern die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören, fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche — wie die Vorschriften v. 1. Aug. 1849 es ... sen — die Qualifikation als Feldmesser durch Ablegung der Feldmesserprüfung ... erlangt haben.

In Uebereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ansicht, bemerke ich hierüber, daß Baumeister rc. überhaupt nicht als solche, sondern nur dann Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualifikation als Feldmesser erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern rc. zugestanden, weil bei Ablegung der architektonischen Prüfungen die vorgängige Ablegung der Feldmesser-Prüfung, ... die Bewährung als Feldmesser, nachgewiesen werden mußte. Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert sich damit das Verhältniß in so weit, daß fortan nur denjenigen Baumeistern rc. die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen, beigelegt werden kann, welche die Feldmesser-Qualifikation wirklich erworben haben, während die übrigen der Beschränkung des §. 11 unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Befugniß den Bauführern und Baumeistern eben so unzweifelhaft zu, als sie jedem Anderen zustehen würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und die Qualifikation als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der §. 11 der Vorschriften v. 1. Aug. 1849 in Anwendung zu bringen. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 250. Nr. 345.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 30. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg. betr. die Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. ein Exempl. der von der K. Ober-Bau-Deputation auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen

welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. c. (Min. Bl. S. 198—202.) erlassenen Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. c., um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. 1849.

Auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorschriften v. 1. Aug. d. J. für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betr. Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar:

a) Algebra und niedere Analysis, nebst Lehre von den Logarithmen.

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.

c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.

d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Kurvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden in diesen Disziplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.

b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwissenschaften:

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien, Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen unter 4. a. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

## II. Baumeister-Prüfung.

### A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelu[ng] und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eig[en]thümlichkeit.
2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Ba[u]anlagen.
   Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zur Bereitu[ng] von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Tri[nk]wassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktion des Landbaues.
4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschlie[ß]lich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verz[ie]renden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit u[nd] Fertigkeit vorhanden sein muß.
5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 2. [bis] 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

### B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wa[hr]scheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. au[fge]führten Gegenstände.
3) Die Wasserbaukunst:
   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Qu[el]len, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirung[en], Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen rc.
   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hyd[ro]technische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Str[om]regulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Ver[tie]fung desselben durch Baggerung u. dergl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schl[eu]senbau, Holzflößerei.
   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der [e]ingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von H[olz], Stein und Eisen.
   e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der U[fer], Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleu[sen], Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kr[äfte] und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und and[ere] Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zus[am]mensetzung wie in den einzelnen Theilen. — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoß[en], Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.
5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueb[er]brückungen, Oberbau, Steigungen und Kurven, Ausweichungen, optische und el[ek]trische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit all[en] zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. [bis] 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

## III. Privatbaumeisterprüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für d[en] Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderu[n]gen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführ[er-] Prüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt.

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschrä[n]ken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezie[lle] Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werde[n].

Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde
den Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur haben die Exami-
den am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit eine vorläufige Skizze zu ent-
fen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abge-
n werden darf. Berlin, den 18. Sept. 1849.

K. Ober-Bau-Deputation.

(Min. Bl. d. i. V. S. 225. Nr. 326.)

Mit Bezug hierauf erging:

3) Bekanntmach. der K. technischen Bau-Deput. v. 8. Mai 1850, betr. die
aführer-Prüfungen.

Durch B. Sr. Exc. des K. Geh. Staats-Min. für H., G. u. öffentl. A. ist mit
g auf die in der Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. v. 18. Sept. v. J. enthal-
n Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei den-
n künftig auch Differential-Rechnung und Integral-Rechnung, für die angewandte
thematik aber neben der elementaren auch analytische Beweisführung gefordert werde,
welche jetzt ein Lehrgang auf der K. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung
ft jedoch nur Diejenigen, welche sich nach dem 30. Sept. 1851 zur Bauführer-Prüfung
den, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung
der höheren Analysis abzulehnen. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110. Nr. 148.)

4) Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. v. 1. Dec. 1849 über das nach
Vorschrift v. 1. Aug. 1849 zu beobachtende Verfahren bei der Prüfung der
auführer, Baumeister und Privatbaumeister.

## Bauführer-Prüfungen.

§. 1. In Folge der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 198—202.) wird halb-
rlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der K. Bauakademie ein Zeitraum für
e Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht
erden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzu-
ichen sind.

## Nachweise.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2 der oben erwähnten Vorschrift unter a., b.
und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der
Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der
Beschäftigung, die theils in den Bureauarbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausfüh-
rungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung
die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß
der K. Bauakademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter
öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher An-
stalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staats geführt
und muß im Allgemeinen darthun, daß sich der Kandidat nach der vorgeschriebenen, min-
destens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewid-
met habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen
von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der K. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat,
ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungs-
mittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die
mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium der-
selben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben.
Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung der-
selben Bezug genommen werden.

## Zeichnungen.

§. 3. Außer den Nachweisen a., b, c. sind nach §. 2 der Vorschrift auch die Zeich-
nungen d., e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei
dem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Mor-
gen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 R.
in angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht bl Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines D ments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der lichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldu nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungsperiode wiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise gereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldung mins vervollständigt werden können.

## Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der Meldu mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Ver derungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der schrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für le sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen behalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Da des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kand besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüf melden kann.

§. 7. Die §. 8 der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet den K. Reg. oder der K. Min. Baukomm. statt, sofern sie nicht etwa schon früher Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

## Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der §. 4. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. vorgeschriebenen Nachweise a., b., c. und d. Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den der Prüfungsbehörden, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses un bleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte ders während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den lichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten durch das Zeugniß eines Vermessungsrevisors oder eines im Wasser-, Wege- und Ei bahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, we die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugni berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältni allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ru Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- Steinmetzmeister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurü geben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

## Meldung.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Be theilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem E minanden die im §. 5 der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entw r der betr. Richtung ertheilt.

## Prüfungs-Termine.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Termine finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet eben so bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtigt, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift v. 1. April d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eides statt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben. (§. 6. der Vorschrift.)

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig. (§. 7. der Vorschrift.)

## Uebergangsbestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom ...nuar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit und unter ... eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der K. Bau-Akademie aufgenom...n, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen ... ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher er... Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prü... beibringen.

§. 16. Eben so haben Diejenigen, welche im April d. J. für den aus...sweise ertheilten Unterricht in der K. Bauschule aufgenommen ... den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den ...weisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei ... Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das ... verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen Bestimmungen ...eife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangszeug... einer zur Anstellung von Abgangsprüfungen berechtigten höheren ...ger- oder Realschule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift ... 1. Aug. d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. ...den, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. ...ringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewie... haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der K. Bau-Akademie auf...nommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften ...meisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-...ung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. ...jenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bis...rigen Vorschriften unbedingt in die K. Allgem. Bauschule aufgenom-

men sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akad
c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeisterku
auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder über
unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J.
Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a., b. und c
zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor
1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Pr
fung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber
der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeug
erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J.
hätten beanspruchen können, die einjährig praktische Thätigkeit und die Studienzeit
weisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie a
Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß er
haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorpr
gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können
den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. zur neuen Baumeister-Pr
zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b., c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin
ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bauinspektor-Vorprüfung nicht zuge
worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterw
ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. melden kö

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der
nisse der K. Allgem. Bauschule, ohne eine Prüfung abzulegen, erhalten haben, wird
neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b., c. und resp. d. zuge
werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der
1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-
prüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gesta
der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilu
Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige pr
Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur
prüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 1
Vorschrift v. 1. Aug. d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, w
sie zur Bekleidung einer Land- oder Wegebaumeister-Stelle (künftige Wegeinspektor-
befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bauinspektor-
befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen
meister-Nachprüfung rc. im §. 16. und 17. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. bi
Schlusse des J. 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schluss
Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des J. 1850 werden jedoch keine
dungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24. Bauführer, welche den Bauinspektor-Kursus der Kö
Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum S
im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfu
zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wa
zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4.
entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bauinspektor-Vor
fung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.)
Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher
chen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der
herigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen.
erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Pri
baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat,
nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorsch
Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungstermin nicht mehr a
setzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. Dec. 1849.

K. Ober-Bau-Deput.

*Genehmigt* durch die V. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. v. 26. Nov. 18
*(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 276. Nr. 390.)*

Dazu:

a) R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) u. d. Fin. (v. Rabe) v. 20. Juli 1850 an die K. technische Bau-Deput. in Berlin. Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bauführer und Baumeister, sowie der Zeugnisse über deren praktische Ausbildung und Thätigkeit.

Derselbe Grund, welcher für die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse für Kandidaten bei ihrer Prüfung zu Feldmessern spricht, gilt, wie der K. technischen Bau-Deputation auf den Ber. v. 18. Juni d. J. erwiedert wird, unter den im Erlasse v. 30. April d. J. ...nten Voraussetzungen auch für die Stempelfreiheit der zu 2. bis 5. des Ber. bezeichneten Atteste, so daß also nicht blos die Schulzeugnisse der Kandidaten zu Feldmessern, ...ern auch die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit nnd die von den Lehranstalten, ...ern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu ...deln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund der... dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß ...den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Soweit die Bekanntmachung der vormaligen K. Ober-Bau-Deput. v. 1. Dec. 1849 ... andere Bestimmungen enthält, werden selbige hiermit modifizirt. Die K. technische ...-Deput. wolle hiervon auch das Direktorium der K. Bau-Akademie in Kenntniß ... (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 256. Nr. 344.)

b) Bekanntmach. der K. technischen Bau-Deput. v. 20. März 1852 über ... der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen ... Veranschlagen baulicher Gegenstände[1]).

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß ...che Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vor...mäßig zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, so wie über ... Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und ... selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert ...den müssen, sich im Irrthume befinden. Um den hieraus folgenden Uebelständen zu ..., wird mit Bezug auf die Bekanntmach. v. 18. Sept. 1849. Tit. I. 4. (Min. Bl. ... 125) und v. 1. Dec. 1849 §. 3. (Min. Bl. S. 276) Folgendes bestimmt.

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmach. v. 1. Dec. 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus

a) ...er Blätter Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen, u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschaftszeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung v. 18. Sept. 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balken-

---

[1] ... Ergänzung der Bekanntmach. der vormaligen Ober-Bau-Deput. über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und ...tbaumeister v. 18. Sept. und 1. Dec. 1849 genehmigt durch die V. des Min. ...r H., G. u. öffentl. A. v. 17. März 1852.

lagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{150}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$
" Detail-Zeichnungen " " " $\frac{1}{24}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Hinsichtlich des Baustyles der würfe gilt die Bestimmung des § 7.

§. 2. Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche als bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4. Sämmtliche, bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende nungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahr unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen führung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der K. Bau-Akademie Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Anstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, Namens-Unterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die gef. Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er die eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmach. v. 18. Sept. erforderlichen Kenntniß bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die in Tit. I. 4 e. der Bekanntmach. v. 18. Sept. 1849 angedeuteten bäude-Arten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe werfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerung und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in den Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrik-Arbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bau-Anlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

7. Die Klausur-Aufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in ...tionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, ... in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden. Hin... äußeren Behandlungen der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode ... d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekannt... gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen ... entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeich- und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei ...genden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michae... 1853 darüber hinweg gesehen werden.

...n. Bl. d. i. V. 1852. S. 93. Nr. 82.)

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (Mellin) v. ... 1850 an sämmtl. K. Reg. Einsendung der Verhandlungen über die ...der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Bau-Deput.

... K. Reg. wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Grund der V. v. 22 Dec. ... Bl. 1850 S. 15. ff.) in Wirksamkeit getretenen technischen Bau-Dep. in Bezug ...üfungen des Baufaches und der Feldmeßkunst die Funktionen der bisherigen ...-Dep. vollständig übertragen worden sind, und daß daher auch die Verhand... ...r die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst behufs Ausstellung der Zeug... ...t, wie in einigen Fällen geschehen, an das unterz. Min., sondern an die tech... ...-Dep. einzusenden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110 Nr. 147.)

Bestimmungen über die Prüfungen der Feldmesser.

C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) ... 1831 an sämmtl. K. Reg., betr. die Prüfung der Feldmesser und ..., welche sich dem Baufache widmen [1]).

... K. Reg. empfängt in der Anl. (a.) die heute erlassenen Vorschriften für diejeni... ...sich als Feldmesser prüfen lassen, oder welche sich dem Baufache im Staats- ... als Privatbaumeister widmen, in sechs Exemplaren. Diese Vorschriften haben ...nden...ügen die Allerh. Genehmigung erhalten.

...die Feldmesser anbetrifft, so sind die bestehenden Bestimmungen bis auf eine ...Ihre Prüfung geschieht, ohne Ausnahme, im Auftrage der Ober-Bau-Dep. ...gen Reg., bei welcher der Feldmesser praktisch arbeitete, ohne Berücksichtigung ...iedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte. Die hiesige Min. Bau- ... prüft keine Feldmesser. Bei denjenigen Reg., bei welchen keine Prüfungs- ...nen für Feldmesser bestanden haben, sind sie sofort zu organisiren.

... K. Reg. wird diese Vorschriften durch ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß brin- ...urch die Zeitungen ihres Reg. Bez. darauf aufmerksam machen, daß dieses

Anl. a.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser.

1. Feldmesser [2]).

. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif ... Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer ...hranstalt, welche das Min. d. J. für H., G. und Bauw. ihr gleich achtet [3]).

---

[1]) ... C. R., nebst den darauf bezüglichen Min. Erlassen, ist, wie bereits oben sub ... S. 97. bemerkt worden, in Betreff der Prüfungen derjenigen, welche sich dem ...aufache widmen, durch die V. v. 22. Dec. 1849 und die in Folge derselben ...angenen Erlasse für beseitiget zu erachten und nur noch bezüglich der Feld- ...er-Prüfungen von Interesse. Deshalb sind hier nur die die Feldmesser- ...üfungen betreffenden Bestimmungen dieses C. R. gegeben worden.

[2]) ...gl. auch §. 2. des Regl. v. 8. Juli 1833. (s. unten.)

[3]) ... Betreff derjenigen sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen melden- ... Kandidaten, die ihre Bildung nicht auf einem Gymnasium empfangen haben, ...ordnete das R. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 12. Jan. 1822 (A. VI. ...—1. 33.), daß dieselben ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beizubringen ...ten, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums erforderlichen ...enntnisse besitzen. In Folge dessen setzten das C. R. des K. Min. der G. rc. ... v. 24. Mai 1824 (Acta des K. Fin. Min., sign. Bildung im Baufache A. ... Nr. 3. Vol. II.) und das darauf gestützte Publ. des K. Konsistoriums der Pro... ...z Sachsen v. 8. Juni 1824 (A. VIII. 454. — 2. 64.) fest, daß die Direktoren

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feld- muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern od- taster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermess- und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung Lebenslaufs [1]), bei der Reg. desjenigen Reg. Bez., in welchem er praktisch gearbeit und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser- fungs-Kommission anordnet [2]).

§. 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt zwar:

in der Feldeinrichtungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithme- Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Au- quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Ei- Kartenzeichnen [3]).

§. 4. Die Reg. übersendet sämmtl. Dokumente, Probearbeiten und das Pr- protokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Dep. D- dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmesser- haupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und lements.

§. 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten fung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Reg. nur nach Ableg- einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, werden [4]).

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.
(A. XV. 515. — 3. 3.)

---

oder Rektoren der Gymnasien verbunden sein sollten, solche Kandidaten der meßkunst, welche sich durch Privatunterricht die erforderlichen Schulkenntnisse ben haben, auf ihr Ansuchen zu prüfen und ihnen hierüber ein amtliches Z- zu ertheilen. Es heißt in dem R. weiter:

»Diese Prüfung erstreckt sich, mit Ausschluß der mathematischen Wiss- »und der mit denselben verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten, da diese »von Seiten der K. Ober-Bau-Dep. zu veranstaltenden Prüfungen erford- »den, auf die lateinische und französische Sprache, auf deutschen Styl, auf Ge- »und Geographie, auf die erworbene allgemeine Schulbildung überhau- »sie zur Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums gefordert wird. Je- »oben bezeichneten Kandidaten der Feldmeßkunst kann nunmehr bei irgend- »der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien um diese Prüfung ansuchen. »Gebühren hat er seinem Examinator, welche zu fordern derselbe ermächt- »zwei Thaler Kour. für die Prüfung und das Prüfungszeugniß zusam- »zahlen.«

Das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz), v. 10. Aug. an den Direktor der Petri-Schule zu Danzig hatte bereits bemerkt, daß Min. des J. eine Bestimmung erlassen werde, wonach für die Feldmesse- des Zeugnisses der Reife für die Entlassung aus Sekunda eines Gymnasium unbedingtes Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer höhern Bürgerschule g- solle. (A. XIV. 556.)

[1]) Schon das R. des K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow), v. 8. Sept. 18- sämmtl. K. Reg. schrieb vor, daß die Kandidaten der Feldmeßkunst ihrer Eingabe, durch welche sie die Probearbeiten zu ihrer Prüfung nachsuchen, ein riculum vitae beilegen sollten, welches die Angabe ihrer Herkunft, ihrer schaftlichen Bildung und der sonst darauf Bezug habenden Lebensumstände ten sollte. (A. III. 645. — 3. 5.)

[2]) Vergl. Regl. v. 8. Juli 1833. §. 3. (s. unten.)

[3]) Vergl. Regl. v. 8. Juli 1833. §§. 4. ff.

[4]) Bereits das R. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 12. Jan. 1822. (A. 86. — 1. 33.) verordnete, daß Niemand als Feldmesser oder Baumeister vereidigen, bevor er nicht seiner Militair-Dienstpflicht genügt habe.

;azu:

Zum §. 1.

Die Ministerien haben sich über die Bedingungen geeiniget, unter wel-
mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglingen der höheren Bürger-
alschulen diejenigen Begünstigungen zugestanden werden dürfen, deren
ung bisher von dem Nachweise des Besuches der oberen Klassen der
len abhängig gemacht war, und es sind hierauf Seitens des K. Min.
U. u. Med. Ang. mittelst C. R. v. 8. März 1832 (A. XVI. 103.—1. 44.)
nigen Schulen gedachter Kategorie, die durch ihre Einrichtung den Be-
n zu entsprechen im Stande sind, förmliche Entlassungs-Prüfungen
et, für welche eine besondere Instruktion ertheilt worden.

: höheren Bürger- und Realschulen, welche zu dergleichen Entlassungs-
en autorisirt worden, sind gegenwärtig folgende:

höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg in Pr.
» » in Löbenicht.
» » zu Pillau.
» » » Insterburg.
» » » Graudenz.
» » » Culm [1]).
Petrischule zu Danzig.
Realschule zu Meseritz.
höhere Bürgerschule zu Breslau.
» » » Landshut.
» » » Treptow a. R.
» » » Stolpe in Hinterpommern.
Königl. Realschule zu Berlin.
Königstädtische höhere Stadtschule zu Berlin.
höhere Bürgerschule zu Landsberg a. W.
» » » Lübben.
Oberschule zu Frankfurt a. O.
höhere Gewerb- und Handelsschule zu Magdeburg.
Realschule in der Franke'schen Stiftung zu Halle.
höhere Bürgerschule zu Warendorf.
» » » Siegen.
» Stadtschule » Barmen.
» » » Crefeld.
» Bürger- und Realschule zu Elberfeld.
» » » » » Cöln.
» » » » » Aachen.
mit dem Gymnasium verbundene Realschule in Duisburg.
städtische Gewerbschule zu Berlin.
höhere Bürgerschule in Nordhausen.
» » zu Neisse.
mit dem Gymnasium in Potsdam verbundenen Real-Klassen.
höhere Bürgerschule zu Cüstrin.
» » » Memel.
» » » Aschersleben.
» Stadtschule » Perleberg.
» Bürgerschule » Halberstadt.
Dorotheenstädt'sche Stadtschule zu Berlin.

---

s R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. für H. u. G.
ruth), des J. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (Kühne) v. 10. Aug. 1832 an die K.
g. zu Marienwerder bemerkte, daß die mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten
isse der höheren Stadtschule zu Culm abgehenden Schüler zur Feldmesser-Prü-
ng nicht zuzulassen seien, da diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen wer-
n wollen, mit dem Zeugnisse der Reife aus Sekunda eines Gymnasiums entlassen
n müßten, die mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler der ersten Klasse
r Stadtschule zu Culm aber *nur die Reife eines* Tertianers eines Gymnasiums
ätten. *(A. XVI. 580. — 3. 7.)*

38) Die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Real-Klassen.
39) „ städtische höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
40) „ Louisenstädt'sche höhere Stadtschule in Berlin.
41) „ Bürgerschule in Görlitz, unter Beilegung des Prädikats einer höhern Bür schule.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., F. u. Bauwesen, A. 17. Nr Vol. III.)

2) Mit Bezug hierauf und insbesondere über den Umfang der Kenntn der Feldmesser-Kandidaten in der lateinischen und griechischen Spra sind ferner ergangen:

α) C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) 22. April 1832 an sämmtl. K. Reg.

Mit Rücksicht auf den §. 1. der Vorschriften v. 8. Sept. d. J. über die Prüfung Feldmesser, wird in Absicht der aus höheren Bürgerschulen mit Entlassungsscheinen d Reife abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst Folgendes bestimmt:

Nach der mit dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. stattgefundenen Kommun tion, kommen für jetzt nur die Bürgerschule zu Königsberg in Preußen, die Petrisch Danzig, die höhere Stadtschule zu Graudenz, die höhere Bürger- und Gewerbesch Magdeburg, die höheren Bürger- und Stadtschulen zu Cöln, Elberfeld, Crefeld Barmen in Betracht [1]); jedoch auch nur in sofern, als die Abiturienten den Vorsch der vorläufigen Instr. des gedachten Min. v. 8. v. M., wegen der Entlassungs-Prüfu vollständig genügt haben.

Da indeß das Lateinische in einigen dieser höheren Bürgerschulen noch nicht in verlangten Umfange unter die öffentl. Lehrgegenstände aufgenommen ist, von einem tigen Staatsbeamten aber verlangt werden muß, daß er wenigstens die gewöhnli aus jener Sprache hergenommenen Ausdrücke verstehe; so werden die Schüler in de den Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den sämmtlichen oben erwähnten Sch ausgestellten Zeugnissen, unter der Rubrik „lateinische Sprache“ nachzuweisen ha daß sie die ihn §. 4. A. d. des Regl. [2]) geforderten Kenntnisse erlangt haben, und es bl ihnen überlassen, durch Privat-Unterricht den Forderungen qu. zu entsprechen.

(A. XVI. 346. — 2. 11.)

β) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 26. 1837 an sämmtl. K. Ober-Präsid. und an die K. Ober-Bau-Dep.

Die Vorschriften v. 8. Sept. 1831 und das Regul. zur Prüfung der Feldme 8. Juli 1833 verordnen, in Uebereinstimmung mit den ältern Vorschriften, für dieje welche sich zum Feldmesser-Examen melden und eine Gymnasial-Bildung erhielte sie die Kenntnisse nachweisen sollten, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse, für die erste Klasse eines Gymnasii, erfordert werden, für die Privatbaumeister diesem Falle die Reife der dritten Klasse.

In dieser Bestimmung liegt, daß in Hinsicht der Kenntniß der griechischen S nirgend eine Dispensation ausgesprochen ist. Häufig eingehende diesfällige Dis tionsgesuche ergeben aber, daß selbst von den Gymnasial-Direktoren bei den Schüle Irrthum gewährt wird, sie seien durch eine allgem. V. des K. Min. der G., U. u. Ang. von dieser Kenntniß entbunden, wornach Jeder, der sich keinen Fakultäts-St widme, bei übrigens entsprechendem Wissen, das Zeugniß der Reife einer Gymnasial ohne alles Studium der griechischen Sprache erwerben könne.

Das K. Ober-Präsid. mag daher die Direktoren der Gymnasien in dortiger vinz (in der Prov. Brandenburg) hierüber belehren, eben so die K. Reg., und dur Amtsbl. der letztern auf diese Bestimmung auch im Allgemeinen aufmerksam machen.

Durch die C. V. v. 22. April 1832 ist zwar hinsichtlich derjenigen Kandida Feldmeßkunst, welche ihre Schulbildung in höheren Real- und Bürgerschulen er haben, nachgegeben worden, daß sie auch ohne einige Kenntniß der griechischen S zum Feldmesser-Examen zugelassen werden sollen. Dies ist indeß aus der Rücksicht ge hen, weil das Griechische keinen Theil des Unterrichts dieser Schulen ausmacht, un dagegen in andern Zweigen des Unterrichts weiter geführt werden, als Gymnasial-Sch dauer. Die Schüler der höhern Stadt- oder Bürgerschulen, welche Feldmesser wer wollen, würden sich mithin die Kenntniß der griechischen Sprache durch Privat-Unterr erwerben müssen, und es daher in der Regel vorziehen, ein Gymnasium zu besuchen, wä rend es in anderen Beziehungen wünschenswerth ist, den Besuch der höhern Real- u Bürgerschulen zu befördern.

---

[1]) Vergl. oben sub Nr. 1.
[2]) v. 8. März 1832. (A. XVI. 106.)

Die abschriftl. anlieg. Verf. an die K. Reg. zu Königsberg v. 15. März 1834 (Anl. a.), welche ich zur Kenntnißnahme beifüge, motivirt übrigens die Verschiedenheit der ...rungen an die Vorbildung durch die Schulen mit Mehreren.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 22. Febr. wird der K. Reg. eröffnet, wie das Min. sich mit den ...rungen der K. Ober-Bau-Dep. in allen drei vorgetragenen Punkten hinsichtlich der ...ntnisse der Kandidaten der Feldmeßkunst und ihrer Prüfung als Feldmesser nur ...standen erklären kann.

Der Umstand, daß das Min. in dem C. v. 22. April 1832 einige höhere Bürger... bedingungsweise der zweiten Klasse der Gymnasien gleichgestellt hat, kann den Maßstab für die Reife in der letztern nicht abgeben, und wollte man nach der Ansicht der K. Reg. konsequent verfahren, so würde man nicht blos in Hinsicht der griechischen Sprache, sondern auch hinsichtlich anderer Kenntnisse an die Sekundaner, die sich dem Baufache widmen, geringere Ansprüche machen müssen. Dieses liegt aber keinesweges in der Absicht; seitdem vielmehr eine Klassifikation der Befähigung für die Anstellung im Baufache zur Ausführung gebracht ist, man sich blos zum Land- und Wegebaumeister, oder auch zum Bau-Inspektor, d. h. zum höheren Architekten für den Stadt- und Prachtbau wie für den Wasserbau, qualifiziren kann, wird es nützlich und wünschenswerth, daß derjenige eine vollkommene Schulbildung genossen habe, der sich der höheren Architektur ... und vielleicht berufen wird, eine Stelle in einem Kollegio auszufüllen, ohne durch mangelhafte Schulbildung Blößen zu geben.

In sofern die K. Reg. übrigens der Meinung ist, daß dem praktischen Baumeister ... der Kenntniß der griechischen Sprache kein erheblicher Nutzen erwachse, kann Derselben nur in sofern beigepflichtet werden, als Sie darunter einen Baumeister versteht, der ... wenig über die Forderungen erhebt, welche man heut zu Tage an einen Bauhandwerker zu machen berechtigt ist. Für das Studium der Bauwerke des klassischen Alterthums, für das Studium der Naturwissenschaften und das Verstehen der dabei vorkommenden Ausdrücke, dürften Kenntnisse der griechischen Sprache nicht weniger von Nutzen ... als die der lateinischen.

Die übrigen Forderungen der K. Ober-Bau-Dep. sind übrigens durch die von der K. Reg. getroffenen V. bereits erledigt. Berlin, den 15. März 1834.

Min. des J. für H. und G.
v. Schuckmann.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr. und
zur Nachricht an die K. Ober-Bau-Dep.
(A. XXI. 17. — 1. 18.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 1. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg.

In Verfolg der C. V. v. 22. April 1832 (Ann. S. 346.) wegen der aus höheren ...schulen mit Entlassungsscheinen völliger Reife abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst, und mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften v. 8. Sept. 1831 (A. ... 115. ff.) über die Prüfung derjenigen, welche sich dem Feldmessen oder dem Baufache ..., wird der K. Reg. hierbei in Abschrift ein mir von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. mitgetheiltes Verzeichniß [1]) der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit dem Bemerken zugefertigt, daß nach dem §. 1. jener ... v. 8. Sept. 1831 die mit dem Zeugnisse der Reife der ersten Klasse dieser höheren Bürger- und Realschulen entlassenen Schüler denen gleich geachtet werden sollen, welche ... aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums entlassen werden.
(A. XXI. 879. — 4. 13.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 7. Dec. 1837 an sämmtl. Reg. [2])

Unterm 24. Nov. c. hat die K. Reg. angefragt, ob das C. R. v. 1. desselben M. ... C. R. v. 22. April 1832 (A. S. 346.) in sofern aufhebe,

daß von den mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse aus den verzeichneten höheren Bürger- und Realschulen abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst, ein weiterer Nachweis über ihre Kenntnisse in der lateinischen Sprache ferner nicht gefordert werden solle.

... dieser Anfrage scheint kein zureichender Grund vorhanden zu sein.

---

[1]) Vergl. oben sub Nr. 1.

[2]) Dies C. R. ist zunächst an die K. Reg. zu Magdeburg ergangen und in Abschrift zur Nachricht sämmtl. übrigen K. Reg. zugefertiget, jedoch kommt die am Ende eingeschlossene Stelle nur noch bei den K. Reg. zu Potsdam, Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz in Betracht.

Nach der Mittheilung des Min. der G., U. u. Med. Ang., sind die in dem C. v. 1. Nov. genannten Schulen solche, die Entlassungs-Prüfungen nach den Vorschr der vorläufigen Instr. v 8. März 1832 (A. S. 104.) zu halten ermächtiget wor Das Zeugniß der Reife soll aber nach dieser Instr. nur dann ertheilt werden, wenn Schüler die unter A. b. bemerkten Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzt.

Sollte nichts desto weniger in einigen dieser Schulen das Lateinische von öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, so ergiebt schon der Eingang des C. v. 1. indem er auf die C. V. v. 22. April 1832 Bezug nimmt und von den mit Entlassu scheinen völliger Reife Abgegangenen spricht, daß von einer Dispensation von geringen Kenntnissen im Lateinischen nicht die Rede ist, welche die Instr. v. 8 März vorschreibt.

Es findet daher das C. R. v. 22. April 1832 nach wie vor, auf alle höhere und höheren Bürgerschulen Anwendung, deren Entlassungs-Prüfungen in Gemäßheit Vorschriften v. 8. Sept. 1831 bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen in Be kommen.

[Die K. Reg. wird übrigens angewiesen, das Prov. Schul-Kollegium hiervon Kenntniß zu setzen, damit nicht, wie es schon früher vielfach vorgekommen, die Sch welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, von ihren Lehrern über das der nothwendigen Schulkenntnisse unrichtige Belehrungen erhalten.)

(A. XXI. 880. — 4. 14.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 18. Jan. 1847. Beschr Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in so ho Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im J. 1845 gegen das Jahr 1840 bei verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahn- und son größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Aussicht auf Verdienst i Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke me Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt das Fin. Min. mit zahlreichen Gesuchen angegangen, denen nicht hat entsprochen we können. Unter diesen Umständen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Ent bung von dem Nachweise der durch das Regul. v. 8. Sept. 1831 vorgeschriebenen Sc bildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

Ich habe daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme beso bringender Fälle, in denen neben ausgezeichneter Befähigung eine der vorschriftsm Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berü tigen. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, weise ich S gleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Berichterstattung zurückzuweise Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser-Eleven davon unterrichtet w daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu werden Aussicht haben, welche den r tionmäßigen Erfordernissen vollständig zu genügen im Stande sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 2. Nr. 3.)

4) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Frech) v. 5. Juli 1 an die K. Reg. zu N., wegen der Behufs Zulassung zum Feldmesser-Ex nachzuweisenden Schulbildung.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. Mai d. J., nachdem ich mit dem für H. und G. deshalb in Vernehmen getreten, daß zur Feldmesser-Prüfung, in Rü auf Schulbildung, alle Diejenigen unbedingt zugelassen werden, welche

1) ein Gymnasium besucht und die Reife zur Versetzung aus der zweiten in die Klasse erlangt, oder das entsprechende Maß von Kenntnissen vor einer Gym Prüfungs-Kommission dargethan haben, wobei die Dispensation von der g schen Sprache nicht gestattet ist;
2) aus der ersten Klasse einer zur Anstellung von Entlassungs-Prüfungen berec höhern Bürger- oder Realschule als reif entlassen worden sind, oder das e chende Maaß von Kenntnissen vor einer Prüfungs-Kom. dieser Lehran nachgewiesen haben, wobei jedoch die in der Instr. v. 8. März 1832 §. 4. L A. b. [1]) bezeichneten Kenntnisse in der Lateinischen Sprache stets vorhanden müssen.

---

[1]) Der §. 4. Litt. A. b. der Instr. v. 8. März 1832 lautet dahin: »Im Lateinis muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax in *haben und* anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Ver *maaße bekannt* sein.« (A. XVI. S. 106.)

Der K. Reg. überlasse ich, nach diesen mit der Ansicht Derselben übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 173. Nr. 239.)

δ) Die Schulzeugnisse zu den Feldmesser- und Bau-Prüfungen, sowie die Zeugnisse über praktische Ausbildung und Thätigkeit zu diesem Behuf sind stempelfrei. (Vergl. die R. v. 1. Juni u. 20. Juli 1850, Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 1?? u. 256.)

b) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J., Abth. für H. u. G. (v. Schuckmann), v. 5. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Breslau u. an die K. Ober-Bau-Dep.

Nach der klaren Vorschrift des §. 4. der Instr. wegen Prüfung der Feldmesser und Baumeister v. 8. Sept. v. J. tritt die Beurtheilung der Qualifikation des Feldmessers von Seiten der Ober-Bau-Dep. erst ein, nachdem die Prüfung geschehen ist, und mit diesem Vorbehalte ist den Reg. überlassen, die Zulassungsfähigkeit desselben zum Examen selbst zu beurtheilen und seine Prüfung anzuordnen und zu bewirken rc. rc.

(Acta d. K. Verw. für H., F. und Bauw., sign. Bildung im Baufach, A. 17. Nr. 2. Vol. II.)

c) Zum §. 6.

R. des K. Min. des J., Abth. für H. u. G. (Beuth) v. 22. Okt. 1831 an die K. Min. Bau-Kom. u. abschriftl. an sämmtl. K. Reg.

Der rc. wird auf den Ber. v. 14. d. M. eröffnet, daß in den beiden darin vorgetragenen, Ihr zweifelhaften Fällen die Vereidigung als Feldmesser nach den neueren bei der Prüfung rc. zu beobachtenden Vorschriften v. 8. Sept. d. J. unbedenklich ist.

Wer auf seine Anmeldung zum einjährigen Dienste als zeitig unbrauchbar zurückgewiesen wird, ist wenigstens temporair untüchtig zum Militairdienste; ebenso derjenige, welcher auf den Fall tüchtiger Brauchbarkeit der Landwehr überwiesen wird; und dieser sowohl, als jener gehört also in die Kathegorie des §. 6 der Eingangs gedachten Vorschriften.

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauw., sign. Bildung im Baufach, A. 17. Nr. 2.)

d) Zum §. 7.

aa) C. R. des Fin. Min. (Kühne) v. 7. April 1848 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. Nichtausführung öffentlicher Bauten durch Feldmesser, sondern wiederum nur durch Baumeister oder Bauführer.

Bei dem früheren Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bisher die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bauausführungen öfter Feldmessern übertragen; da aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und Bauführer vorhanden ist, so wird die Befolgung des §. 7. der Vorschriften v. 8. Sept. 1831, nach welcher Feldmesser bei öffentl. Bauten nicht beschäftigt werden sollen, in Erinnerung gebracht. Bei denjenigen Bauausführungen, zu denen Feldmesser einmal dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffenen Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber unterbleiben und es sind ferner wieder nur Baumeister oder in deren Ermangelung Bauführer anzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 158. Nr. 158.)

bb) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (Milde) v. 6. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min. Bau-Kom. Leitung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentl. Bauten.

In Berücksichtigung, daß es einerseits wünschenswerth erscheint, den Bauführern Gelegenheit zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen zu geben, um aus ihnen tüchtige Baumeister zu gewinnen, und daß anderseits die Kreisbaubeamten sehr selten Zeit erübrigen können, um die spezielle Leitung eines größern Baues neben ihren übrigen Dienstgeschäften zu bewirken, wird, unter Bezugnahme auf die C. V. v. 7. April d. J. (Min. Bl. S. 158. Nr. 158.)[1]) Folgendes bestimmt:

Bei allen Bauten, bei denen, außer der obern Leitung des Kreisbaubeamten, noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, sind dazu Baumeister oder Bauführer zu bestellen.

In den Anschlägen zu diesen Bauten sind die Kosten für diese Spezial-Bauleitung, und zwar in der Regel mit 1½ Thlr. pro Tag mit zu veranschlagen. Wird in einzelnen Fällen wegen Schwierigkeit oder Ausdehnung des Geschäfts, oder weil zu solchem besondere Erfahrung oder Kunstfertigkeit gehört, und deshalb dazu ein Baumeister

---

[1]) Vergl. vorstehend *sub aa*.

von vorzüglicher Qualifikation nöthig ist, so kann der Diäten-Satz auf 2 Thlr. er
werden, was jedoch stets besonders motivirt werden muß.

3) Die Kreisbaubeamten dürfen neben ihrem Gehalte für die spezielle Leitung e
öffentl. Baues in ihrem Geschäftskreise eine besondere Remuneration nicht bezi

4) Für den Fall, daß die K. Reg. nicht selbst die zu Bauten in ihren Bezirken e
derlichen Baumeister und Bauführer zu ermitteln vermag, hat Dieselbe bei
Min. für H., G. und öffentl. Arb., bei welchem Listen über die unbeschäftigten B
meister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solchen zu beantr

5) Mit der Führung dieser Listen ist für jetzt der Bau-Inspektor Maresch beau
bei welchem sich die Baumeister und Bauführer auch persönlich (während de
wöhnlichen Dienststunden) erkundigen können, ob und wo Beschäftigung für
meister und Bauführer vorhanden ist.

6) Die Bestimmung, daß bei öffentlichen Bauten zu deren Spezial-Leitung oder
nischen Beaufsichtigung auch fernerhin nicht Feldmesser, sondern nur Bau
oder Bauführer angestellt werden dürfen, wird wiederholt; doch findet diese Be
mung selbstredend auf solche Feldmesser, welche früher beim damaligen Man
Baumeistern zu einem bestimmten Bau für die Dauer desselben engagirt sind,
Anwendung. Sind jedoch die Feldmesser nur zeitweise auf Kündigung ange
so muß nunmehr diese Kündigung eintreten und sind für die hiernach abgeh
Feldmesser alsdann Baumeister oder Bauführer zu engagiren.

7) Ferner ist Seitens der K. Reg. darauf zu halten, daß ebensowohl bei allen St
Bauten (mit Ausnahme der Militair-Bauten), als auch bei allen andern Bau
ternehmungen, namentlich bei Aktien-Chausseen, Eisenbahnen u. dergl., die tech
Leitung der Bauausführungen nur geprüften Baumeistern übertragen
Hierbei ist unter: »technische Leitung« eine solche gemeint, unter welcher die a
tenden Werkleute in der Weise stehen, daß sie nach den Anordnungen des
verfahren müssen, der die Leitung führt, wobei also die Verantwortung
Solidität und Sicherheit der Ausführung nicht auf die Werkleute, sondern au
jenigen fällt, der die Bauausführung leitet. Unter diesen leitenden Bau
können jedoch andere Bau-Aufseher ohne Baumeister-Qualifikation angeste
den, welche letztere alsdann für die technisch-richtige und polizeilich-gefahrlo
führung nicht verantwortlich sind und deren Anordnungen daher die betr.
leute nicht untergeordnet werden dürfen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 302. Nr. 360.)

BB. Regulativ des K. Min. des I. für H., G. u. Bauw. (v. Schuck
v. 8. Juli 1833 betr. die Prüfung der Feldmesser[1]).

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser v. 8. Sept. 18
für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den K. Reg. und jene Prüfung
folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll a
Baurathe oder den beiden Bauräthen der K. Reg. bestehen, wo deren zwei vo
sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zuge
wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Reg. Rath ausz

---

[1]) Ueber die Prüfungen der Feldmesser war bereits unterm 5. März 1817 ein
lativ für diejenigen Regierungen erlassen, welche damals wegen der Entfernu
Berlin zur Prüfung der Feldmesser berechtiget wurden. Wegen der verf
Anordnung dieser Prüfungen bei den einzelnen Regierungen und in Folge de
derungen, welche die Vorschriften v. 8. Sept. 1831 in dieser Beziehung
machten, erachtete indeß das K. Min. des I., Abth. für H. u. G., es für a
sen, ein neues allgemeines Regl. zu entwerfen und das vom Jahre 1817 auf
Es wurde daher mittelst R. v. 31. März 1832 die Ober-Bau-Dep. mit der
arbeitung beauftragt. Diese machte unterm 10. Juni 1832 ihre Vorschläge,
mit verschiedenen Modifikationen, unterm 8. Juli 1833 genehmiget wurden.
solchergestalt entstandene (obige) Regul. wurde den sämmtl. K. Reg. und der
Bau-Dep. mittelst nachstehenden R. des K. Min. des I. für den H. u.
(v. Schuckmann) v. 19. Juli 1833 zugefertiget.

»Das Min. des I. ꝛc. hat ein Regul. für die Prüfung der Feldmesser a
»beiten lassen, von welchem der K. Reg. 20 Exemplare zugefertiget we
»mit dem Auftrage, den Abdruck in das Amtsblatt zu bewirken, und des
»ab danach resp. zu verfahren und verfahren zu lassen.«

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauw., sign. Bildung für das F
fach, A. 17. Nr. 2. Vol. II.)

Dem Dirigenten der Abth. des J. wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu ...ſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren K. Reg. der Fall iſt.

§. 2. Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1. der Vorſchriften v. 8. Sept. 1831 die Kennt... ...e nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte Klaſſe eines ...mnaſiums erfordert werden, oder die Reife für die Klaſſe einer andern Lehranſtalt, ...che das Min. des J. für H., G. u. Bauw. jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch bleibt die frühere Vorſchrift v. 8 März 1824 und 22. April 1833 ...kraft, wonach Kataſtergehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der ...einprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. Sept. 1831 angeſtellt geweſen ſind, und dar... ...er, ſowie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion bei...ingen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach aus...ertigte Feldmeſſer-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des ſtehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere beſtanden haben, ...wie reitende Feldjäger, ſind von Beibringung ſolcher Zeugniſſe entbunden.

Der Feldmeſſer muß ferner vor ſeiner Prüfung als ſolcher, bei einem oder mehreren ...gebildeten Feldmeſſern oder Kataſter-Geometern, wenigſtens überhaupt ein Jahr lang, ...Ausführung von Vermeſſungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften ...benswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugniſſen hierüber meldet ſich der Kandidat, unter Einreichung ſei... ...es Lebenslaufs, bei der Reg. desjenigen Bezirks, in welchem er praktiſch gearbeitet hat, ...trägt auf ſeine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr beſtehende Prüfungs-Kom...ſion anordnet [1]).

§. 4. Die Kommiſſion prüft zuvörderſt die von dem Kandidaten beigebrachten ...niſſe, erkennt dieſelben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Ver...ſtändigung.

Hierbei iſt auch darauf zu halten, daß in den Atteſten über die praktiſchen Leiſtun... des Kandidaten ausdrücklich bemerkt iſt, welche Vermeſſungen und Nivellements der ...didat unter Aufſicht, jedoch ſelbſt ausgeführt hat, und welche Inſtrumente dabei ...raucht worden ſind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugniſſe nichts zu erinnern iſt, oder die mangelhaften ver...vollſtändigt worden ſind, ſo ertheilt die Kommiſſion dem Kandidaten ſpäteſtens acht ...ochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Dieſe beſteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder ...duziren gegen Bürgſchaft zugetheilt, und eine angemeſſene Zeit, binnen welcher die ...rbeit abzuliefern iſt, beſtimmt wird.

Sind keine paſſenden Karten im Archive der Reg. vorhanden, alsdann können geſto...ene Situations-, hydrographiſche oder topographiſche (nicht geographiſche) Karten als ...bearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten iſt, ſich ſelbſt anzuſchaffen, ...es ihm überlaſſen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt, iſt eine übermäßige Ausdehnung derſelben ...vermeiden, wohl aber darauf zu ſehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüſſe ꝛc., Wald...ungen, Wieſen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, dieſe Karte auf Velinpapier, das vorher auf ...wand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden ſoll, ...s in der Regel geſchehen muß, ſind die Gebäude roth, die Gewäſſer blau, die Wege ...n, die Wieſen grün, die Gärten ſaftgrün, und die Holzungen ſchwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat ſeine Probearbeit mit dem Original der Kommiſſion ...gereicht hat: prüft dieſe zuvörderſt die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Karte, und Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und regiſtrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweiſung der Probearbeit iſt dem Kandidaten bekannt zu ...en, welche Ausſtellungen ſich gegen ſeine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieſelbe ...t als probemäßig anerkannt worden ſei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmeſſer werden regelmäßig vierteljährlich in der erſten ...che des Mon. Jan., April, Juli und Okt. im Geſchäftshauſe der Reg. vorgenommen.

Wenn die Probearbeit ſpäteſtens acht Wochen vor einem ſolchen Termine einge...gen und zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, ſo wird der Kandidat zur Prüfung in dem... ...n vorgeladen [2]).

---

[1]) Vergl. §. 2. des Regl. v. 8. Sept. 1831. (S. oben S. 112.)

[2]) Dieſe Beſtimmungen gründen ſich auf das R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 17. März 1832, welches im Auszuge in d. K. Ann. XVI. 345. — 2. 10.) mitgetheilt iſt und vollſtändig dahin lautet:

„Es ſind viele Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, worin Kandidaten „der Feldmeßkunſt *auf eine unverantwortliche* Weiſe hingehalten worden ſind,

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat d Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, über wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Fall angenommen, daß aus gleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung vorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als mit Maß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausz der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichu und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, so hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der nometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der ren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. kommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit beim Feldmessen vorkommenden Maßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der schiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren, und in den bei der rung vorkommenden schwierigen Fällen, sowie bei Anfertigung des Vermessungs- Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren a Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadrat sowie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- ökonomischen Vermessungen;

---

»ehe Ihnen nach eingereichten Probearbeiten ein Termin zur Prüfung »raumt wurde, ja selbst Fälle, wo mehr als zwei Jahre vom Prüfungs »verstrichen sind, ehe die Prüfungsarbeiten an die K. Ober-Bau-Dep. »sandt worden.«

»Ich finde mich um so mehr veranlaßt, hier von Amtswegen einzu »ten, als eine so grobe Fahrlässigkeit von den künftigen Untergebenen »Reg.- und Bauräthe nicht zur Sprache gebracht wird.

»Ich bestimme daher:

»1) daß die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in »ersten Woche des Mon. Jan., April, Juli, Okt. stattfinden sollen, und »v. 1. Juli d. J. an;

»2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vor »eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermine entweder zurückgew »oder in diesem geprüft werden sollen;

»3) daß vom Eingange der Anmeldung zu einer Probearbeit bis zu »Verfügung, womit sie ertheilt wird, höchstens 8 Wochen vergehen dürfen;

»4) daß vom Tage der Prüfung an höchstens 4 Wochen bis zur Eins »dung der Probearbeiten an die Ober-Bau-Dep. vergehen dürfen;

»Die Ober-Bau-Dep. ist von mir angewiesen worden, vierteljährl. ih »seits Listen einzureichen, woraus die Befolgung der sämmtlichen ob »Vorschriften nach Lage der Prüfungs-Verhandlungen kontrollirt wird. D »Akten sind ihr daher so vollständig zu übersenden, daß sie die erforderli »Data enthalten.

»Da Rügen solcher Verschleppungen bisher, wo sie stattfanden, keine Ä »derung hervorbrachten, so wird künftig jedes Nichteinhalten der oben vor »schriebenen Termine, sofort beim Eingange der Nachweisungen der Ob »Bau-Dep., mit einer Geldstrafe von hier aus belegt werden.«

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. A. 17. Nr. Vol. II.)

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem
uche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivel-
, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftra-
es nivellirten Terrains 2c. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne
auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle
ssers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befind-
n Stauungs-Anlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe
ivellements nach den §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 [1])
igen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, sowie des wahren
des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden
aben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß
e Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen
men.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen,
ösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Auf-
folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöset
en sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vor-
ht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen
ufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen
orten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers
so längstens in vier Tag geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung
r davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und
zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften u. dgl. zur
ortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt
theil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder
nschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die
nisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten über-
t überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglich-
s das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse
n einzelnen Zweige:

a) zulänglich,
b) ziemlich gut,
c) gut,
d) recht gut,
e) gründlich und gut,
f) vorzüglich.

2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:

a) zulänglich,
b) gehörig,
c) völlig, und
d) vorzüglich.

ei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei
es

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut, oder
d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und
n unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-
bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel
n sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben,
r sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-
, völlig kostenfrei sein.

---

[1]) Vergl. dasselbe unten.

§. 13. Die Kommission legt sämmtl. Dokumente und Probearbeiten, und das fungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Reg. vor, die Reg. sendet sämmtl. Verhan gen an die Oberbau-Dep. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß enth über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleic auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Z eine nochmalige Prüfung der unlüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werde

Vom Tage der Prüfung an dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung de bearbeiten an die Oberbau-Dep. vergehen [1]).

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen ü Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersende dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

(A. XVII. 269. — 2. 18.)

Dazu:

a) Zum §. 1.

C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 30. Juli an sämmtl. K. Reg. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. P der Feldmesser als künftige Kontrolleure der direkten Steuern, als For bungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Büreaux.

Seit dem Abschlusse des Rheinisch-Westphälischen Katasters werden in den w Provinzen der Monarchie nur geprüfte Feldmesser als Kontrolleure der direkten S als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Büreaux der K. Reg. stellt. Die Kataster-Arbeiten setzen indessen manche Eigenschaften voraus, die für Feldmesser, welche später als Bau-Kondukteure und Baumeister angestellt sein nicht unbedingt erforderlich sind, wogegen andere Kenntnisse und Fertigkeiten, au bei anderen Feldmessern viel Gewicht gelegt werden muß, bei den Katasterbea nicht oder nur in geringerem Grade vorhanden zu sein brauchen. Damit nun das Min. unter der großen Anzahl der Feldmesser die für die Kataster-Arbeiten vorz geeigneten kennen lerne, um unter ihnen auswählen zu können, wird nach dem desselben der §. 1 des Regul. v. 8. Juli 1833 für die Prüfung der Feldmesser dahi rirt, daß in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Vorsteher des Kataster-B überall der Prüfungs-Kommission für die Feldmesser als Mitglied zugeordnet wer hat die K. Reg. hiernach zu verfahren.

Dem K. Fin. Min. ist von dieser Verf. zur Anweisung jener Beamten Mi gemacht worden. (A. XX. 563. — 3. 44.).

b) Zum §. 2.

1) Die hier in Bezug genommenen R. v. 8. März 1824 u. 2 1833 lauten dahin:

α) R. des K. Min. d. H. v. 8. März 1824 an den Ob. Präsid. v zu Münster und an die K. Oberbau-Dep.

Auf Ew. 2c. Ber. v. 21. v. M. genehmige ich, daß diejenigen Kataster-G welche nachweisen können, daß sie bereits vor Ostern 1823 angestellt gewesen, Oberbau-Deput., der sie ihre Zeugnisse einzureichen haben, zum Feldmesser-Exam lassen werden können. Wenn aber diese Geometer darauf Ansprüche machen, ba tektonische Examen abzulegen, so müssen sie das erforderliche Attest beibringen, da Kenntnisse eines aus Sekunda als reif entlassenen Gymnasiasten besitzen 2c.

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen, sign. Bildung im Baufach, Nr. 2.)

β) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 2 1833 an sämmtl. K. Reg.

Durch die Verf. v. 8. März 1824 an die K. Oberbau-Deput. und den K. Ob. Freih. v. Vincke, zu Münster, als Gen.-Direktor des Katasters, hat das Min. ge daß diejenigen Kataster-Gehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor 1823 als solche angestellt gewesen, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden ohne sich über ihre Schulstudien ausweisen zu müssen, mit der Beschränkung jedo wenn sie später das architektonische Examen ablegen wollen, sie nichts desto wen Zeugniß beizubringen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich sind.

---

[1]) Vergl. das R. v. 17. März 1832 s. oben S. 119 ff. in der Note 1 zum §. 1 Regul.

Diese Bestimmung finde ich mich bewogen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle [illegible]ster-Gehülfen auszudehnen, welche vor dem 8. Sept. 1831 bei einer der Kataster-[illegible]ionen der Rheinprovinz und Westphalens beschäftigt gewesen sind und darüber, [illegible] über ihr Wohlverhalten, ein Zeugniß der resp. Kataster-Kommission beibringen.

Die K. Reg. hat diese Verf. als zusätzliche Vorschrift zu den ihr unter dem 8. Sept. 1831 über die Prüfung der Feldmesser bekannt gemachten zu betrachten, und demgemäß zu [illegible].

Uebrigens wird zum Ueberflusse dabei bemerkt, daß die hiernach zur Prüfung aus-[illegible]weise zugelassenen Feldmesser dadurch keinen Anspruch auf die Zulassung zur archi-[illegible]schen Prüfung erhalten. (A. XVII. 276. — 2. 19.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

1) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 10. Febr. 1840 an sämmtl. K. Reg. Zulassung ehemaliger Kataster-Gehülfen zum Feldmesser-Examen.

Nach dem §. 2 der V. v. 8. Juli 1833 über die Prüfung der Feldmesser soll die [illegible] Vorschrift v. 8. März 1824 und 1. April 1833 als transitorisch in Kraft bleiben, [illegible] Kataster-Gehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinpro-[illegible] und Westphalens, vor dem 8. Sept. 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so [illegible] über ihr Wohlverhalten, ein Zeugniß der resp. Kataster-Kommission beibringen, von [illegible] vorgeschriebenen Nachweise ihrer Schulbildung, Behufs der Zulassung zum Feldmes-[illegible]xamen, entbunden sind.

Da über diese allgemeine Bezeichnung: „Kataster-Gehülfen" Zweifel entstanden sind, [illegible] keinesweges die Absicht gewesen ist, hierunter alle „Hülfsarbeiter der Kataster-[illegible]missionen" zu begreifen, so wird jene Bezeichnung dahin deklarirt:

[illegible] nur solche Hülfsarbeiter verstanden sein sollen, welche als Geometer-Gehülfen wirk-[illegible]rnannt, oder vor dem 8. Sept. 1831 nach dem Urtheile der resp. Kataster-Kom-[illegible] zur Ernennung reif waren;

[illegible] der K. Reg. seiner Zeit ein namentliches Verzeichniß dieser Individuen, auf [illegible] die Befugniß zur ausnahmsweisen Zulassung zum Feldmesser-Examen zu beschrän-[illegible] zur Kenntnißnahme zugefertigt werden.

(Schlußsatz an die K. Reg. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:)

Die K. Reg. wird angewiesen, zu dem Ende ein namentliches Verzeichniß derjenigen [illegible] Ihres Verw. Bez., auf welche hiernach die Befugniß zur ausnahmsweisen [illegible] zum Feldmesser-Examen zu beschränken ist, aufzustellen und bald einzureichen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 40. Nr. 64.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 30. März 1840 an sämmtl. K. Reg. Zulassung der Zöglinge der höheren Forst-Lehranstalt in Neustadt-[illegible]walde zur Feldmesser-Prüfung.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß bei den K. Reg. hinsichtlich der Zög-[illegible] der K. höheren Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde, wenn dieselben sich um [illegible] zum Feldmesser-Examen melden, kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird; [illegible] wird hieraus Veranlassung genommen, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, [illegible] die Zeugnisse der gedachten Anstalt keinesweges für den Zweck einer Beglaubigung der [illegible]messer-Qualifikation genügen, indem durch solche nur bekundet wird, daß die Forst-[illegible] den praktischen Feldmesser-Uebungen auf der Anstalt beigewohnt haben.

Die Zöglinge jener Anstalt dürfen daher auf den Grund dieser Zeugnisse nicht zur [illegible]messer-Prüfung zugelassen werden, vielmehr müssen dieselben ebenfalls der Vorschrift [illegible] §. 2 des Regul. v. 8. Juli 1833 genügen und nachweisen, daß sie vor der Prüfung [illegible]stens ein Jahr bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern in Ausführung von [illegible]messungen rc. gearbeitet haben. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 70. Nr. 122.)

c) Zum §. 12.

In Betreff der Gebühren für Prüfung der Feldmesser hatte bereits [illegible] C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 21. Juni 1832 [illegible] sämmtl. K. Reg. deren Unzulässigkeit ausgesprochen.

Wenn die K. Reg. bei Organisation der Kommission zur Prüfung der Feldmesser in [illegible] der Vorschriften v. 8. Sept. v. J. eine Examinationsgebühr von Fünf Thlr. festge-[illegible] sich in dem dieserhalb erstatteten Ber. v. 30. März c. unter anderen darauf be-[illegible], daß ein gleicher Satz sonst für die Prüfung eines Feldmessers bei der Ober-[illegible]Dep. entrichtet worden, so wird bemerkt, daß dieser Gebührensatz vormals nach der [illegible] v. 26. Juli 1775 erhoben worden. Dies ist jedoch nur bis zum J. 1809 der [illegible]wesen, indem nach der von des Königs Maj. unterm 26. Sept. 1809 für jene [illegible] vollzogenen Dienstinstrukt. §. 13 festgestellt ist:

Sporteln sind bei der *technischen Ober-Bau-Dep.* nicht üblich. Namentlich werden

die Prüfungen unentgeldlich entrichtet und für die Zeugnisse bloß der Stempel be Die K. Reg. ist hiernach nicht befugt, für eine Ihr per modum delegationis übertr Prüfung, eine von des Königs Maj. aufgehobene Gebühr zu fordern. Derselbe hat Ihre diesfällige Anordnung wieder aufzuheben und dies durch das Amtsbl. bekan machen. Ueberhaupt muß Ihre Befugniß, dergl. Gebühren einzuführen, bestritten we

Wenn übrigens die K. Reg. außer Ihren Bauräthen eine besondere Examina Kommission für Feldmesser organisirt und dazu Schullehrer zugezogen hat, die au Sporteln remunerirt werden, so wird Sie angewiesen, dieses Verfahren, welche abnorm ist, einzustellen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Feldmesser-Prüfun allen entfernten Reg. Bez. ohne eine solche Hülfe verrichtet worden, und in Pots zwei Reg.- und Bau-Räthen, ist dazu der wenigste Grund vorhanden. Die in d erhobenen Gebühren, hat die K. Reg. den Feldmessern zu restituiren. den vergüte trag anzuzeigen, und wird dann den zugezogenen nicht zum Baudienst verpflichtete minatoren für die Vergangenheit die ihnen gebührende Remuneration hier ang werden. (Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., I. u. Bauw., sign. 17. No. 2. Vo

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Rechtliche Verhältnise der Bau- und Wegebeamten währ des Staatsdienstes.

### I.

### Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

A) Rechte.

a) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von Staatsbe handelnden Thl. III. des Werkes.

Ueber die Führung eines Amtssiegels Seitens der Baube und insbesondere der Feldmesser und Bau-Kondukteure, sind ergangen:

1) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 18. April an sämmtl. K. Reg.

Ich bin mit der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 14. Jan. c. einverstanden, daß der Regierungs-Kondukteur, welchen sich die Feldmesser beilegen, nur zur Verwechsl den Bau-Kondukteuren führt, welche zu Bauausführungen befähigt sind. Na Zeugnissen, den Vorschriften und Regulativen über ihre Prüfung und Anstellung, Feldmesser und haben sich mithin jener willkührlichen Titulatur zu enthalten.

Was die Anfrage wegen der Dienstsiegel der Bau-Kondukteure und Fe anbetrifft: so wird in Kurzem gesetzlich festgestellt werden, daß dergleichen nur Grund eines schriftl. Auftrages der K. Reg. angefertigt und abgeliefert werden dü wird dann jenen Dienstsiegeln, die bei anderen vereidigten Sachverständigen gebr Form des Königl. Adlers mit der Umschrift: „der Bau-Kondukteur N. N. oder Fe messer N. N." zu geben sein. (A. XIX. 379. — 2. 45.)

2) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 15. Jan. an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Im Verfolg des C. v. 18. April v. J. und mit Rücksicht auf das C. v. v. J., eröffne ich der K. Reg. Folgendes in Hinsicht der Dienstsiegel der Feldme Bau-Kondukteure.

Da diese Beamten ihren Broterwerb häufig in Privat-Aufträgen suchen mü sie ferner in verschiedenen Reg. Bez. Beschäftigung suchen müssen, endlich aber ihre siegel im Falle einer Beförderung abzuliefern verpflichtet sind; so erscheint es ange daß sie letztere nur während ihrer Beschäftigung im Staatsdienste in Händen haben, lig aber, sie die Kosten für deren Anschaffung tragen zu lassen.

Hiernach wird auch die Bezeichnung solcher Siegel mit dem Namen dessen, führt, wie sie in dem C. v. 18. April v. J. angemessen erachtet worden, besser weg

Diese Siegel werden daher als Umschrift den Namen des Reg. Bez. und a schrift das Wort: „Feldmesser oder Bau-Kondukteur" erhalten. Die K. Reg. 2c. w anfertigen lassen, für die Dauer des Auftrages aushändigen, und nach dessen Been wieder einziehen.

Die Kosten werden aus ihrem Dispositions-Fonds, oder nach Umständen, a *Extraordinario* der Baukosten für denjenigen Bau zu bestreiten sein, bei dessen ru *rung sie nöthig* werden. (A. XX. 100. — 1. 66.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 15. Juni 1837 an sämmtl. K. R. und an die K. Min.-Bau-Kommission.

In der C. Verf. des Staats-Min. Rother v. 15. Jan. d. J. (A. 1836. S. 100) ist in Betreff der Dienstsiegel der Baubeamten festgestellt worden, daß die K. Reg. sie anfertigen und den betr. Beamten für die Dauer des ihnen ertheilten Auftrags aushändigen lassen, nach Beendigung desselben aber wieder einziehe. Da es indessen wünschenswerth ist, daß bei der Anfertigung der Siegel gleichmäßig verfahren werde, so soll für die Beschaffung derselben hier gesorgt, und es sollen der K. Reg. die erforderl. Exempl. auf Ihren Antrag überwiesen werden.

Zunächst kommt es darauf an, die Bauinspektoren, Baumeister und Bau-Kondukteure des Reg. Bez., sofern sie nicht bereits mit Dienstsiegeln, welche resp. bei den Dienststellen inventarisirt oder den Beamten für die Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte aus öffentl. Fonds überwiesen sind, mit dergl. zu versehen, da Fälle vorgekommen sind, in denen dergl. Siegel in den Nachlässen der verstorbenen Beamten vorgefunden und von den Erben als zur Nachlaßmasse gehörend in Anspruch genommen worden sind, es aber zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Sicherstellung des Zwecks des G. v. 6. Juni 1835, wegen unbefugter Anfertigung öffentl. Siegel (G. S. 1835. S. 69.) unstatthaft ist, solche Siegel in solchen Fällen der freien Disposition der Erben zu überlassen. Sollten die obengedachte Beamten einige dergl. Siegel auf eigene Kosten angeschafft haben, so sind sie gegen anderweitige von hier zu überweisende Exempl. umzutauschen, die letzteren zu inventarisiren, die den Beamten eigenthümlich gehörenden Siegel aber zu zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen.

Die jetzt schon zu dem Inventario gehörenden, oder den Baubeamten mit der Verpflichtung der Rückgabe nach erledigtem Geschäfte überwiesenen Dienstsiegel, sollen, in so fern sie sich nicht dazu eignen, den Feldmessern für einzelne Geschäfte anvertraut werden zu können, oder wesentlich von derjenigen Form abweichen, in welcher die Dienstsiegel für die Baubeamten von nun an angefertigt werden sollen, nach und nach eingezogen werden.

Was die Dienstsiegel der Feldmesser, wenn diese dergl. zur Ausrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte bedürfen, anlangt, so wird zuvörderst einer Anzeige der K. Reg. desgleichen, wie viele Exempl. für den dortigen Reg. Bez. erforderlich sein werden, wobei zunächst nur das dringendste Bedürfniß berücksichtigt werden darf.

(A. XXI. 543. — 2. 240.)

b) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Vergleiche sowohl in Betreff der Bestrafung der gegen Beamte begangenen Injurien, als wegen der Widersetzlichkeit gegen dieselben Thl. III. (Staats-Pragmatik).

c) Aeußere Auszeichnung.

a) Titel. Vergl. ebendaselbst.

aa) Vergl. auch in Betreff des Titels: Regierungs-Kondukteur, C. R. v. 18. April 1835. (Oben S. 124.)

bb) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 14. Jan. 1848 an sämmtl. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kommission. Benennungen für diejenigen, die sich dem Baufache widmen [1]).

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Kondukteur" oder „Regierungs-Kondukteur" bleibt auch ferner untersagt.

2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Bau- oder Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling", die Benennung „Bauführer."

3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bauinspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden, statt: „Bau-Kondukteur", fortan: „Baumeister" benannt; Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumei-

---

[1]) Hiernach sind die C. R. des Min. des J. v. 14. Jan. u. 4. April 1828 (Annal. XII. 185 u. 187.), betr. den Titel der Wege- und Land- und Wasser-Baumeister, nicht weiter von praktischem Interesse.

ster" steht jedoch nur Denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienst zu geworden ist.

4) In Ansehung Derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen triebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen sowohl Selbst zu beachten, als auch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 33. Nr. 38.)

cc) C. R. v. 17. Aug. 1849 mit den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache wid §§. 1 u. 9. (S. oben S. 97 ff.)

β) Rang. Vergl. ebendaselbst.

Die V. v. 7. Febr. 1817, betr. die den Civil-Bedienten beizuleg Amtstitel und die Rangordnung derselben (G. S. 1817. S. 61.), disponirt im §. 4. sub Nr. 4., daß die Ober-Bauräthe bei den Ministerien mi Räthen III. Klasse rangiren. Die Regierungs-Bauräthe sind nich ziell aufgeführt; sie rangiren aber mit den übrigen Regierungs-Räthen IV. Rang-Klasse. Der übrigen Bau- und Wegebeamten geschieht gar Erwähnung.

dd) C. R. der K. Reg. zu Posen v. 26. Jan. 1853 an die K. Bau ten ihres Verw.-Bezirks. Rangverhältnisse, Reise-Diäten und Umzugs Entschädigung der Kreis-Baumeister.

Das K. Min. für H., G. u. öffentl. A. hat die Erledigung eines Spezialfalles 17. d. M. entschieden, daß Bauinspektoren und Kreis-Baumeister nicht denselben haben und daß es bei der Organisation der Bau-Verwaltung auch nicht in der gelegen habe, den Kreis-Baumeistern einen höheren Rang, als den der Land-, Wass Wegebaumeister beizulegen.

Die Baubeamten setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den Baumeistern hiernach bei Reisen über ihren Bezirk hinaus und bei Versetzungen Diätensatz von 1 Thlr. 10 Sgr. und die Umzugskosten-Entschädigung nur nach den des §. I. 5. der V. v. 8. März 1826 zugestanden werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 88. Nr. 65.)

ee) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Es 23. Dec. 1848 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kom Rangverhältniß und Reisekostensatz der Bauinspektoren.

Die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten v. 28. Juni 1825 im §. 9, daß zum Reisen mit Extrapost diejenigen Beamten berechtigt sind, wel der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören Bauinspektoren ist in dieser Rangordnung nicht gedacht; da indessen schon im 4. Juli 1834 bestimmt ist, daß die Bauinspektoren zur Uniformklasse Nr. 6 gehören da dieser Uniformklasse in der Regel die fünfte Rangklasse entspricht, so wird hierdu gesetzt, daß den Bauinspektoren in denjenigen Fällen, in welchen sie überhaupt Rei zu liquidiren berechtigt sind, die Sätze für Beamte der fünften Rangklasse zuzu sind. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 23.)

Mit Bezug hierauf erging

ff) das C. R. desselben Min. v. 5. Okt. 1849 an sämmtl. K. Reg. verhältniß, den Diäten- und Reisekostensatz der Bauinspektoren.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 4. Sept. c. nach vorgängiger Bezugnah die Gleichstellung des Ranges der Bauinspektoren mit den Reg.-Assessoren erwäh der Diätensatz der Bauinspektoren 2½ Thlr. betrage, so scheint Dieselbe der C. 23. Dec. 1848 (Min. Bl. 1849. S. 23. Nr. 27.) eine andere, als die mit derselben sichtigte Deutung zu geben. Da nämlich der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 un hebung der bis dahin bestandenen Unterscheidung zwischen Berechtigung zur Re Extrapost und mit ordinairer Post, die Höhe der zu zahlenden Meilengelder ledig dem Rangverhältnisse der Beamten, und nicht, wie die V. v. 28. Juni 1825 zu (im §. 9) gethan, gleichzeitig von dem Bezuge eines gewissen Diätensatzes abhäng macht hat, so wurde es nöthig, zu bestimmen, ob die Bauinspektoren im Range den soren der Provinzial-Kollegien (V. Rangklasse) gleich zu setzen, oder ob ihnen ein Rang beizulegen sei. Diese Frage entscheidet die C. Verf. v. 23. Dec. 1848, und die Absicht derselben daher lediglich dahin, eine Bestimmung wegen des Fuhrgeld

pektoren zu treffen, keineswegs aber rücksichtlich ihrer Diäten die ganz bestimm-
stiten der V. v. 28. Juni 1825 und v. 10. Juni 1848, nach welchen ihnen bei
außerhalb ihres Amtsbezirks, unzweifelhaft der Satz von 2 Thlrn. zusteht, irgend-
erirten, wie dies bei den klaren Vorschriften der allegirten gesetzlichen Bestim-
ch gar nicht zulässig gewesen sein würde.
Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 225. Nr. 325.)

Amtseinkünfte [1]).

Gehalt.

gl. sowohl im Allgemeinen, als rücksichtlich des während des Urlaubes
renden Gehaltes, Thl. III. (Staatsdienst-Pragmatik.)

Gebühren und Diäten.

C. R. v. 26. Nov. 1805. Gebühren der Baubedienten für Anferti-
Anschläge und Zeichnungen von Bauten, die für K. Rechnung besorgt
.

verordnen hiermit, daß die Baubedienten ihre Gebühren für Anfertigung der
und Zeichnungen von solchen Bauten, welche für Unsere Rechnung besorgt wer-
kunft nicht mehr nach Procenten ansetzen, sondern nur die gewöhnlichen Diäten
Thlr. für den Tag liquidiren sollen, indem die Mühwaltung bei solchen Ge-
st von der Größe des Kostenbedarfs abhängig, überhaupt aber auch eine solche
ng der Gebühren nach Procenten im Grunde eine Belohnung für die hohe Ver-
g der Bauten ist. Ihr habt also darauf zu halten, daß dieser V. von den Bau-
gehörig nachgelebt werde. (Mathis Jurist. Monatsschr. Bd. 4. S. 395.)

Das Regul. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kom-
Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten v. 28. Febr. 1816 (G. S. 1816.
) ist aufgehoben durch die V. wegen Vergütigung der Diäten und
n für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten, v. 28. Juni
Letztere bestimmt:

. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn es
trifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist,
lb die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben,
dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauf-
en, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Ent-
verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder
sonderen V. erfolgt, sollen v. 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen be-
rden.

I. Bei den Regierungen und anderen Prov.-Kollegien untergeordneten Be-
mten, und zwar:

ꝛc. VIII. Baubeamte.

| | | |
|---|---|---|
| ein Bau-Inspektor | 1 Thlr. | 15 Sgr. |
| ein Kondukteur | 1 „ | — „ |
| ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte | — „ | 15 „ |

. Wenn den Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern
auf Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und
ht werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag,
r Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergr.

s die Reisekosten betrifft, so gehören (nach §. 9.) die Baubeam-
zu den zum Reisen mit Extrapost berechtigten Beamten. Es finden
Betreff ihrer die Vorschriften der §§. 12. bis 14. a. a. O. Anwendung:

. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen V.
mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur
ung für ordinäre oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilliget;
r die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpost-
besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann,
auftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder

---

[1] Vgl. auch in Betreff der Feldmesser unten.
[2] D. C. R. findet sich nur in der jurist. *Monatsschr.* von Mathis abgedruckt, es
hrt indeß nicht, *von welcher Behörde dasselbe erlassen sei.*

die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kos bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reis zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Ges Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besonder gung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wi aufgetragen wird, so hängt es von den pflichtmäßigen Ermessen der beauftra hörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost nairen Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) untern welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder d diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach E beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäß kosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamten, welche Reisen- und Fuhrkosten-Fixa b längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von anderen vertreten we so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter beson ständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behör werden. (G. S. 1825, S. 163 ff.)

Dazu:

aa) R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 27. Mai 1840.

Die (Tit.) erhält beifol. eine Abschrift der an das Staats-Min. gericht K. O. v. 31. März d. J., wonach des Königs Maj. zu genehmigen geruht ha den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die missarien nach der schriftl. Erklärung des Haupt-Kommissarius mit diesem ge lich zu reisen behindert worden sind, den ersteren ohne weitere Bescheinigung vorgekommenen Reise-Aufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergütigung und sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann, u dieser Bestimmung bei Festsetzung und Anweisung der Reisekosten zu achten.

Bei allen Liquidationen sind übrigens die von der K. O. R. Kammer vorge Formulare A und B anzuwenden. Damit solche aber der Meilenzahl und nach gehörig geprüft werden können, wird der Reisekosten-Liquidation in allen daraus die genommene Tour von Station zu Station genau hervorgeht, ei Reise-Route von Station zu Station beizufügen bleiben, damit es bei deren Re Rechnungsbeamten möglich gemacht werde, die Richtigkeit der Ansätze zu beschei aber eine etwanige Berichtigung der Meilenzahl und der berechneten Geldsätze zu

(Acta gen. des Fin. Min. A. III. 1. 4. Nr. 7936. IV.)

bb) C. R. der K. Min. des J., des K. Hauses u. d. F. v. 31. M

Die Bestimmungen des §. 10 der V. v. 28. Juni 1825[1]) finden kein dung auf solche Beamte, welche ein Fixum von Reisekosten oder zur tung von Dienstpferden beziehen, und dergl. Beamte sind daher pflichtet, die Nebenkommissarien unentgeldlich mit zu befördern. Den gebühren daher die reglementsmäßigen Fuhrkosten.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 153. Nr. 198.)

3) Die Vorschriften der V. v. 28. Juni 1825 (s. oben ad 2.) nächst modifizirt und theilweise aufgehoben worden durch d Erlaß v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei D der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die V. gütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienst heiten v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 163.) den veränderten Verhältnissen nich spricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamte ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staats- folgt:

---

[1]) Das C. R. v. 22. Aug. 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 252. Nr. 2 *übrigens* aus, daß der §. 10 der V. v. 28. Juni 1825 durch den Erl. v *1848 unzweifelhaft* aufgehoben sei.

Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht
1, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports, zu vergüten:
eamten der ersten fünf Rangklassen . . . . . . . 10 Sgr.
Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unter-
n . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7 Sgr 6 Pf.
iterbeamten . . . . . . . . . . . . . . . . . 5 Sgr.

erdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim
derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädi-
werden, welche
die Beamten unter 1 a. auf 20 Sgr.,
die Beamten unter 1 b. auf 15 Sgr., und
die Unterbeamten 1 c. auf 10 Sgr.

: die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort,
ie Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der
: er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat,
den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außer-
in- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.
einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitge-
er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.
Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können,

e der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
: der vierten und fünften Rangklasse . . . . . . . 1 „ — „
ige Beamte . . . . . . . . . . . . . . . . — „ 15 „

n in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend
fgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.
1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätzen wird jede
iertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen
Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Vier-
1 weder Reisekosten noch Diäten gewährt.
Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten,
eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle
idiren.
Die durch die V. v. 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschrif-
Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlrn. und weniger dergestalt

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 Thlr. | 15 Sgr. | statt | 2 Thlr. | — Sgr. |
| 2 „ | — „ | „ | 1 „ | 15 „ |
| 1 „ | 20 „ | „ | 1 „ | 10 „ |
| 1 „ | 10 „ | „ | 1 „ | — „ |
| 1 „ | — „ | „ | — „ | 20 „ |
| — „ | 20 „ | „ | — „ | 15 „ |
| — „ | 15 „ | „ | — „ | 10 „ |

ind.
Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft und werden die
egenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht
ende §. 7. der V. v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt.
:i, den 10. Juni 1848. Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Hansemann.

sministerium.
1848. S. 151.)
läut. dieses Erlasses vergl. folgende allgemeine auf alle Civil-
endbare Bestimmungen:
v. 10. Juni 1848. wegen Ausführung des Erl. v. 10. Juni 1848,
a. Bl. d. i. V. 1848. S. 365. Nr. 451.)
v. 4. Jan. 1849., betr. die Reisekosten auf Dienstreisen von kurzer Ent-
a. O. 1849. S. 7. Nr. 7.)
). 5. März 1850, betr. die Berechnung der Fuhrkosten, wenn Geschäfte an
Orten an einem Tage verrichtet sind. (a. a. O. 1850. S. 122. Nr. 170.)

dd) C. R. v. 14. Okt. 1848., betr. die Nebenkosten auf Dampfschiffen. (a. a. O. 1848. S. 337. Nr. 407.)

ee) R. v. 4. Mai 1849., betr. die Nebenausgaben bei Dienstreisen auf bahnen. (a. a. O. 1849. S. 129. Nr. 78.)

ff) C. R. v. 23. Febr. 1851., denselben Gegenstand betr. (a. a. O. 1851. S. 30. Nr. 30.)

gg) C. R. v. 23. Aug. 1848., betr. die Gewährung von Fuhrkosten-Zu Dienstreisen. (a. a. O. 1848. S. 252. Nr. 394.)

hh) C. R. v. 7. Sept. 1848., betr. den Diätenabzug für Kommissions-Woh in Königl. Dienstgebäuden. (a. a. O. 1848. S. 293. Nr 343.)

ii) C. R. v. 5. Dec. 1848., betr. die fortdauernde Gültigkeit des §. 13. des 28. Juni 1825. (a. a. O. 1848. S. 365. Nr. 452.)

kk) C. R. v. 24. Juli 1848., betr. die Auslegung des §. 5. des Erl. v. 1( 1848. (a. a. O. 1848. S. 217. Nr. 237.)

ll) C. R. v. 16. April 1850., betr. die Bewilligung besonderer Reisediäten den Kommissionsgebühren während der Entfernung vom Kommissar-Aufenthaltsort (a. a. O. 1850. S. 92 Nr. 119.)

mm) C. R. v. 30. Jan. 1851., betr. die Diäten bei Kommissarien von l Dauer. (a. a O. 1851. S. 29. Nr. 29.)

nn) C. R. v. 31. März 1851 mit dem Schema zu Diäten- und Fuhrkosten bationen. (a. a. O. 1851. S. 200. Nr. 221.)

oo) Ueber die Stations-Entfernungen: C. R. v. 31. Aug. 1848. (a. a. O. S. 290 Nr. 341.), v. 18 Dec. ej. (a. a. O. 1849. S. 4. Nr. 6.), v. 20. Jan (a. a. O. S. 128. Nr. 177.), v. 11. Mai 1849 (a. a. O. S. 123. Nr. 176.), v. 1 1850 (a. a. O. 1850. S. 225. Nr. 292.) und v. 30. Nov. ej.

4) R. der K. Min. d. Fin. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 19. 1845 an die K. Reg. zu N. Diäten für Reg.-Baumeister und Baureferen

Das nach dem Ber. der K. Reg. v. 18. Juli d. J. von der K. Ober-Rechnu mer bei Revision der dortigen Buchhalterei-Rechnung von den Besoldungen un meinen Verwaltungskosten pro 1843 gezogene Monitum wegen des dem vormalig meister N. bei kommissarischen Geschäften bewilligten Diätensatzes von 1 Thlr. muß für begründet erachtet werden, da derselbe nach dem von meinem, des Fina Amtsvorgänger an das Präsidium der K. Reg. unterm 19. April 1841 erlassene dort nicht als Baureferendarius, sondern als Baumeister mit einem fixirten Geha stellt gewesen ist und mithin bei allen auswärtigen Geschäften nur auf einen D von 1 Thlr. nach seiner Dienstkategorie Anspruch gehabt hat.

Da der Nachfolger des N. durch R. des Finanz-Min. v. 8. Nov. 1844 gleicher Art, also nicht als Baureferendarius angestellt ist, so können ihm gleich 1 Thlr. Diäten bei auswärtigen Geschäften bewilligt werden.

An Baureferendarien, welche keine Besoldung beziehen, können zwar eben s Reg.-Baureferendarien 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten gezahlt werden, da denselben inde ständige Aufträge zur Vertretung der Bauräthe nach der an das Präsid. der unterm 11. April 1836 erlassenen Entscheidung nicht ertheilt werden dürfen, so Fall nicht eintreten, daß ihnen nach §. 1. Lit. B. 2. und 3. des Diäten- und Fu Regul. v. 28. Juni 1825 der Diätensatz von 2 Thlrn. zu bewilligen wäre.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 247. Nr. 254.)

5) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. IV. (Oesterr 7. März 1849 an die K. Reg. zu N. Diäten der Bauführer.

Die K. Reg. wird beauftragt, den Bauführer N. auf das Gesuch v. 18. dahin zu bescheiden, daß ein Bauführer als solcher keineswegs als ein Sta angesehen werden könne, mithin auch der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848, über gelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, auf Bauführer keine dung finde. In seiner Eigenschaft als Feldmesser finde die Bezahlung eines rers nach den Vorschriften des betr. Reglements statt, bei einem Engagement als führer werde dagegen die Bezahlung in jedem einzelnen Falle nach den Umstä zusetzen sein. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 48. Nr. 74.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 1850 an sämmtl. K. Reg., wegen des den Land-Bauinspektoren be Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen Dienstreis

Die C. V. v. 16. Dec. 1845, nach welcher den Land-Bauinspektoren währ Dienstreisen innerhalb ihres Baukreises ein Tagegeld von 20 Sgr. für jede a ihres Wohnortes zugebrachte Nacht gezahlt werden kann, hat mehrfach eine ·ung gefunden.

ie dem Erlasse zum Grunde liegende Allerh. Ordre v. 26. Sept. 1845 be-
wörtlich, daß den Land-Bauinspektoren außer der bewilligten Fuhrkostenent-
ing

»für jeden Reisetag, an welchen sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. gewährt werde.«

iernach steht den Bauinspektoren nicht zu, für diejenigen Tage, an welchen sie
er auswärtigen Uebernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, die fragliche Ver-
zu liquidiren.

Da diese Vergütung sonach keine eigentlichen Diäten für kommissarische Geschäfte
elmehr einen auf besonderer Allerh. Bestimmung beruhenden Zuschuß zu den Reise-
ausmachen, so wird auch durch die Bestimmung des §. 5. des Allerh. Erlasses v.
ni 1848 wegen der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten
nichts geändert, vielmehr bewendet es auch fernerhin bei dem Allerhöchst bewillig-
ie von 20 Sgr. für jedes Nachtquartier.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 70. Nr. 85.)

i) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 5. Okt.
an den K. Reg. Präsid. N. zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an
l. K. Reg. und die K. Min.-Bau-Kom. Entschädigung im Staatsdienste
tangestellter Personen für Diäten und Reisekosten bei einzelnen Aufträ-
Bausachen.

tw. 2c. erwidere ich auf die Anfrage v. 28. Aug. c., daß im Staatsdienste noch
angestellte Personen, wie Bauführer und Baumeister, wenn sie Beschäftigung von
hörde annehmen, in der Regel auf eigene Kosten an den Ort, wo ihnen diese Be-
ng gewährt wird, sich hin begeben müssen, und nur in den Fällen, wo ohne Ge-
g einer Reisekosten-Entschädigung qualifizirte Individuen nicht zu engagiren sind, und
rtige Entschädigung deshalb ausnahmsweise zugesichert worden, die Zahlung derselben
ist. Die Normirung ihrer Höhe, sei es durch Erstattung der gehabten Auslagen oder
immten Sätzen, die jedoch jedenfalls die reglementsmäßigen Diäten- und Fuhr-
säge der angestellten Land-, Wasser- 2c. Baumeister nicht übersteigen dürfen, ist der
gebenden Behörde nach dem zu treffenden Abkommen zu überlassen, da allgemein
bare Sätze von Diäten und Fuhrkosten für im Staatsdienste nicht angestellte Bau-
und für Bauführer nicht vorgeschrieben sind.
Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 268. Nr. 255.)

) R. desselb. Min. v. 17. Sept. 1853 an die K. Reg. zu N. und ab-
h zur Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. (mit Ausschluß von
und, Merseburg und Breslau). Bewilligung der Reisekosten-Zuschüsse
-Inspektoren und Kreis-Baumeister.

Auf den Ber. v. 26. v. M. eröffne ich der K. Reg., daß der den Bau-Inspektoren
eis-Baumeistern durch die Allerh. Ordre v. 7. Jan. 1852 in Form von Diäten
te Reisekosten-Zuschuß auch dann zu gewähren ist, wenn die Entfernung des Reise-
ach der Länge der Straße von dem Wohnorte über 2½ Meile, also die Hin-
ückreise zusammen mehr als 5 Meilen beträgt; auch kann derselbe in dem Falle
t werden, wenn der Baubeamte genöthigt gewesen ist, sich auf solcher größeren
it seinem Dienstgespanne an einem Orte mehrere Tage in Dienstgeschäften
allen.

Es wird der K. Reg. indessen empfohlen, die Umstände zu prüfen und diesen Zu-
u versagen, wenn der Beamte sich an einem Orte aufgehalten hat, welcher in direk-
htung weniger als 2½ Meilen vom Wohnorte entfernt ist und er füglich nach
Wohnorte auf dem nächsten Wege hätte zurückkehren können, ehe er seine Reise
e. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 244. Nr. 202.)

) Kosten der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungs-
en betreffend.

aa) R. des K. Min. der F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim)
. April 1843 an die K. Reg. zu Breslau. Festsetzung der Kostenrech-
n für Bau-Sachverständige in Auseinandersetzungssachen.

Auf eine Anfrage der dortigen K. Gen. Kom. darüber, wie es mit der Beurthei-
und Festsetzung solcher Kostenrechnungen von Bau-Sachverständigen in Auseinan-
ngssachen zu halten sei, welche Zeichnungen und Anschläge von Bauwerken, sowie
e Arbeiten betreffen, die Kenntnisse vom Bauwesen erfordern, ist bestimmt worden,
n solchem Bez. der Gen. Kom. vorkommenden Fällen das Gutachten des bei der
g. fungirenden *Bauraths eingeholt werden soll.* Welche spezielle Anordnung des-

halb seitens des mitunterz. Min. des J. an die Gen. Kom. erlassen, wird die K. aus dem abschriftl. angeschlossenen Auszuge (a.) ersehen, und ist der betr. Techniker [ weisen, bei der Beurtheilung derartiger Kosten-Rechnungen mit derjenigen Sorgf[ verfahren, welche die Fürsorge für das Interesse der Parteien in den Auseinanderset[ sachen erheischt.

Anl. a.

Was Ihre Anfrage über das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verf[ anbetrifft, so hat die K. Gen. Kom. überall da, wo Gebühren der Bau-Sachverst[ gen in Auseinandersetzungssachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken und [ liche Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, zuvörderst das [ achten des bei der dortigen Reg. fungirenden Bauraths über die betr. Liquidations[ sätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilung der zur Beurtheilung [ gen Materialien einzuholen. Dabei bleibt es der K. Gen. Kom. unbenommen, [ etwaigen Bedenken gegen die Höhe der liquidirten Gebühren besonders dann her[ heben, wenn die gelieferten Arbeiten etwa nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung [ messen eingerichtet sein sollten. Die Festsetzung der Liquidation selbst hat die K. [ Kom demnächst unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und im übrig[ Lage der Akten zu bewirken, auch ist die kalkulatorische Revision derselben in [ Büreaus vorzunehmen, dem Baurath der Reg. aber muß es überlassen bleiben, sei[ achten entweder durch Billigung oder Abänderung der einzelnen Positionen unm[ in der Liquidation abzugeben, oder dasselbe besonders auszuführen und zu motivire[

Berlin, den 31. März 1843.

Der Min. des J. Graf v. Arnim.

An die K. Gen. Kom. zu Breslau.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 198. Nr. 251.)

## bb) R. der K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Flottwell) v. [ 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz. Benutzung K. Baubeamten in Auseina[ setzungssachen und Festsetzung deren Kostenrechnungen.

Auf den Ber. v. 6. Febr. d. J., betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen [ Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, eröffnen wir der [ hierdurch Folgendes.

Die Festsetzung der gedachten Kostenrechnungen erfolgt nicht, wie die [ annimmt, bei der Regierung in Breslau, sondern geht von der dortigen Gen. [ als der das ganze Auseinandersetzungsgeschäft leitenden Behörde, aus. Die [ und Verpflichtung der letzteren hierzu ist nicht nur in der Sache selbst begründet, [ folgt auch aus den Bestimmungen der gerichtl. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815, [ v. 29. März 1844 über die Gebühren rc. der Sachverständigen und Zeugen bei [ lichen Geschäften, und des Kosten-Regul. für die Auseinandersetzungsbehörden v. [ 1836, in denen hinsichtlich der Festsetzung von Kostenrechnungen solcher Sachv[ gen, welche K. Beamte sind, keine Ausnahme gemacht ist; der §. 13. des Regu[ April 1836 spricht ausdrücklich nur von Kostenfestsetzungen der Auseinanderset[ behörden, und verweist etwaige Reklamationen hiergegen in den Weg des Re[ das vorgesetzte Ministerium.

Ist gleichwohl durch das R. v. 22. März 1843 (Min. Bl. S. 198. Nr. [ angeordnet worden, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zugezogenen Ba[ digen durch die Gen. Kom zu Breslau die Liquidation zuvörderst durch den [ der Reg. daselbst geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimm[ darin, daß sich bei der Gen. Kom. die zu einer solchen Beurtheilung erforderl. te[ Kenntnisse nicht vorfinden. Aus gleichen Gründen bedient sich das Min. des J. in [ gen Reklamationsfällen des Beiraths der Ober-Bau-Deput. Zur Abänderung [ v. 22. März 1843 liegt daher kein Grund vor. Damit aber etwaige Reklamati[ Baubeamten gegen Ermäßigung der Kostenrechnungen nicht ohne die erforderli[ fung verworfen werden, ist die Gen. Kom. zu Breslau angewiesen worden, [ solche Reklamationen das Gutachten des Reg. Bauraths zu Breslau einzuholen. [ den hiernach erfolgten Bescheid steht dem Reklamanten noch der Weg der Be[ beim Min. des J. offen.

Hiernach hat die K. Reg. den Bauinspektor N. anzuweisen, seine Kostenre[ durch den betr. Spezial-Kommissarius an die Gen. Kom. zur Festsetzung ein[ lassen.

Was dagegen das Verlangen der K. Reg. betrifft, von den Aufträgen, we[ Baubeamten erhalten, in Kenntniß gesetzt zu werden, so erscheint dasselbe gan[

---

[1]) Vergl. vorstehend.

[illegible] und ist die Gen. Kom. zu Breslau daher auch angewiesen worden, in vorkommenden Fällen diese Nachricht Ihr entweder selbst zu geben, oder sofort durch den Kommissarius der Sache geben zu lassen.
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 170. Nr. 197.)

cc) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 27. Okt. 1845. Die Vorschrift des §. 5. Nr. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 ist nicht auf solche Sachverständige anzuwenden, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzungssachen nach dem §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 zu bemessen ist. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 353. Nr. 401.)

10) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 5. Febr. 1820 an die K. Reg. zu Königsberg. Zulässigkeit der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren und Einziehung derselben.

Auf die von der K. Reg. unterm 31. Dec. v. J. erstatteten Ber., wird derselben [illegible] anheimgestellt, ob sie den Mag. oder die Polizeibehörde mit Einziehung der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren beauftragen wolle, indem es lediglich darauf ankommt, daß diese Beamten die gehörig festgesetzten Gebühren nicht selbst [illegible].

Was den zweiten Antrag, die Bestimmung der Fälle nämlich, in welchen dergl. Gebühren liquidirt werden sollen, anlangt, so wird Ihr um so mehr überlassen, nach dem [illegible] Gutachten zu verfahren, als Ihr schon in der Verf. v. 12. Nov. v. J. die Ab[illegible] abusiver Einrichtung anheimgestellt worden ist. (A. IV. 38. — 1. 24.)

γ) Vergütigung und freie Verabfolgung von Schreib- und [Zeich]nen-Materialien.

1) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), des J. (v. Schuckmann), u. d. F. ([illegible]Klewitz), v. 4. Sept. 1821 an die K. Reg. zu Cöslin. Freie Verabfolgung von benöthigten Schreib- und Zeichnungs-Materialien an die K. Reg.-Baubeamten.

Die Reg.-Baubeamten haben allerdings auf die freie Verabfolgung der zu ihren [Dienst]-Arbeiten benöthigten Schreib- und Zeichnungs-Materialien Anspruch, und ist denselben dieses Bedürfniß von den alten Reg. gewöhnlich in Natur gewährt worden. Es ist [ihnen] aber auch nachgelassen, für diese Materialien ein Geld-Aequivalent zu wählen, [welches] für den Bauinspektor bis zu 25 Thlr., und für etatsmäßige Kondukteurs bis zu [illegible] für jeden festgesetzt ist.

Es leidet nun kein Bedenken, daß auch den dortigen Baubeamten diese Wahl über[lassen] bleibt, und wird die K. Reg. auf ihren Ber. v. 29. Juni d. J. ermächtigt, solchen denselben jenes Aequivalent zu bewilligen, welches übrigens aus dem Fonds erfol[gen] muß, aus dem die Natural-Verabreichung statt gefunden haben würde, also aus dem [Dispositions]-Fonds. Die K. Reg. hat jedoch darauf zu sehen, daß diejenigen Baubeamten, [welch]e die Geld-Vergütung wählen, sich auch guter Schreib- und Zeichnungs-Materialien [bedie]nen. (A. V. 512. — 3. 4.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben), v. 7. Mai 1837 an [sä]mmtl. K. Reg., und an die Min.-Bau-Kom. Entschädigung der kommissarisch [besch]äftigten Baubeamten für Zeichnen- und Schreibematerialien.

Ich finde mich veranlaßt, wegen der Entschädigung der kommissarisch beschäftigten [Bau]beamten für Zeichnen- und Schreibematerialien Folgendes festzusetzen.

Die Kosten für Schreibematerialien zur gewöhnlichen Korrespondenz im Laufe eines [ihrer] Leitung anvertrauten Baues, sind die Baubeamten eben so wie jeder andere Diäta[rius] [illegible]halten, aus ihrer Diäten-Einnahme zu bestreiten. Liefern sie aber während der [Ausführun]g des Baues Karten, so sind ihnen dafür die Auslagen ohne besondere Vergütigung [nicht] anzusinnen, es hat vielmehr kein Bedenken, in diesem Falle die Bestimmungen des [§.] 17 des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813, wonach bei Reinkarten für Papier, Lein[wand,] Aufziehen für den Preuß. Quadratfuß 7 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden können, anzuwenden.

[Bei] Aufträgen, welche einen ungewöhnlichen und mit der Diäten-Einnahme außer [Verhältniß] stehenden Aufwand für Schreibmaterialien erfordern, soll zwar ausnahms[weise] Vergütigung gewährt werden, jedoch mache ich jede Bewilligung dieser Art von [meiner Ge]nehmigung abhängig.

[Di]ese Vorschriften finden übrigens auf etatsmäßig angestellte Baubeamte keine

Anwendung, selbst dann nicht, wenn dieselben kommissarisch beschäftigt sind, da diese i Schreibmaterial-Aufwand aus dem Averso zu bestreiten haben.

(A. XXI. 544. — 2. 241.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (v. Dücsberg) v. 11. März 1847 an säm K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. Entschädigung der Stellvert von Baubeamten für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien Bureaukosten.

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und kosten-Fixa, so wie Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Bureaugelder bezieh schiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krankheit veranlaßten Vertretun Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ausgezahlt word daß in Folge dessen die Stellvertreter von diesen Aversis nichts erhalten haben. Zur meidung der Nachtheile, welche hieraus für den Dienst zu besorgen sind, wird die K. mit Bezug auf die allgemeine Verfügung v. 31. Mai 1833[1] angewiesen, bei jeder geren Stellvertretung der Baubeamten (einschließlich der Regierungsbauräthe), dergl. Aversa beziehen, gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzuordnen, daß die zu vertretenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Dispo gestellt werde, und wenn denselben ein Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen word Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder unmittelbar zu über eben so auch einen verhältnißmäßigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien Bureaukosten-Aversa dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen.

(Min. Bl. f. i. V. 1847. S. 34. Nr. 56.)

4) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v März 1849 an sämmtl. K. Reg. Bestreitung der bei Ausführung gr Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien.

Nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 8. d. M. genehmige ich, daß Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien, welche der gewöhnlichen Korrespondenz des Baubeamten gebraucht werden, aus dem betr. fonds, in sofern in den Kostenanschlägen auf diese Ausgabe Rücksicht genommen ist, ten und daselbst ohne besondere höhere Genehmigung verausgabt werden dürfen; von dem Bezirks-Baubeamten auf den betreffenden Belägen amtlich bescheinigt die angelieferten Schreibmaterialien lediglich zu Zwecken des Baues angeschafft u auch vollständig verwendet worden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 48. Nr. 7

5) Anschaffung der Utensilien und Gegenstände, welche beamte in Ausübung ihres Amtes bedürfen.

C. R. der K. Min. d. Fin. (v. Bodelschwingh) u. für H., G. u. A. (v. Pommer-Esche) v. 1. April 1853 an sämmtl. K. Reg. und die Bau-Kom.

Seitens der K. Ober-Rechn.-Kammer ist zur Sprache gebracht worden, Betreff der Beschaffung derjenigen Utensilien und Gegenstände, deren die Bau zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, in den verschiedenen Reg.-Bezirken ein denes Verfahren stattfinde. Um in dieser Beziehung eine gleichmäßige Behandl Baubeamten eintreten zu lassen, bestimmen wir hiermit, daß die Baubeamten die lien und Gegenstände, die sie zur Ausübung ihres Amts bedürfen, mit alleini nahme der Dienstsiegel, aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

In Bezug auf die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen, die unter den obig silien und Gegenständen nicht mit eingeschlossen sind, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 103. Nr. 86.)

c) Umzugs-Kosten.

Vergl. Staatsdienst-Pragmatik (Th. III. des Werkes).

aa) Nach dem R. v. 2. Nov. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 242. Nr. sind dergl. zu bewilligen, wenn die Versetzung unter Umständen geschieht, die Anweisung überhaupt zulassen.

bb) Quittungen darüber sind stempelfrei.

(R. v. 30. Juli u. 8. Aug. 1851., Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 244. Nr. 2

Dagegen sind die Quittungen der Geometer über die denselbe Beihülfe zu Umzugskosten gezahlten Unterstützungsgelder stempelpflicht

(R. v. 14. Nov. 1845., a. a. O. 1845. S. 355. Nr. 404.)

---

[1]) Vergl. oben S. 57.

f) Reise-Kosten-Vergütigung für Stellvertreter solcher Baubeamten, welche Fuhr-Kosten-Aversa beziehen.

C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 30. Nov. 1832 an sämmtl. K. Reg. und die K. Min. Bau-Kom. zu Berlin.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die K. Reg. den Stellvertretern solcher Baubeamten, welche für die Fuhr-Kosten, Aversional-Entschädigungen beziehen, Reise-Kosten-Vergütigungen aus den K. Kassen gewährt haben. Dies erscheint in der Regel unzulässig, und es muß als allgemeiner Grundsatz gelten, daß jene Baubeamten, wenn ihnen Urlaub bewilligt worden, oder sie durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden, ihrem Dienste vorzustehen, verpflichtet sind, entweder unmittelbar für das Fortkommen ihrer Stellvertreter in genügender Art zu sorgen, oder denselben das Fuhr-Kosten-Aversum nach Maßgabe des Zeitraums der Stellvertretung, zu überlassen.

Hiernach hat die K. Reg. sich genau zu achten.

Sollte in einzelnen ganz besonderen Ausnahme-Fällen eine Abweichung von jenem Grundsatze gerechtfertigt erscheinen, so ist dazu jedesmal die Genehmigung des unterz. Min. erforderlich, und mittelst vollständig motivirten Ber. nachzusuchen.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. Nr. 13. 539.)

g) Unterstützungsgelder für die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen der Erkrankung oder körperlichen Beschädigung.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1851 an sämmtl. K. Reg. Gewährung vorübergehender Unterstützungen an die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, desgleichen deren Ausdehnung auf deren Hinterbliebenen nach den Umständen der bei den Bauausführungen derselben verunglückten Personen.

Des Königs Maj. haben zu genehmigen geruht, daß den bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureau-Arbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Indem Ich der K. Reg. beglaubte Abschrift des diesfälligen Allerh. Erlasses v. 16. Nov. d. J. (Anl. a.) im Anschlusse zugehen lasse, weise ich Dieselbe an, bei größeren Bauten sogleich bei Aufstellung der Anschläge auf derartige Ausgaben zu rücksichtigen, und dafür einen nach den Umständen zu bemessenden besonderen Betrag dafür auszuwerfen, oder den sonst üblichen Ausgabe-Titel für unvorgesehene Ausgaben danach angemessen zu erhöhen.

Die Bestimmung über die eintretenden Falls aus dem Baufonds zu zahlende Unterstützung behalte ich mir auf den desfallsigen Bericht der den Bau leitenden Behörde vor.

Anl. a.

In Folge Ihres gemeinschaftl. Ber. v. 28. Okt. d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß den, bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureauarbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen. Potsdam, den 16. Nov. 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Min. für H., G. und öffentl. A. und den Fin. Min.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 99. Nr. 109.)

h) Pension.

Vergl. das Pensions-Regl. für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 (G. S. 1. 843.) mit sämmtlichen dasselbe abändernden und erläuternden Bestimmungen in Thl. III. des Werkes. (Staatsdienst-Pragmatik.)

i) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

Vergl. die Verordnungen:

c) Die Anschläge dürfen ex officio von den Baubeamten nur einfach einge werden, dagegen müssen sie das vollständige Konzept zurückbehalten [1]).

d) In allen Anschlägen ist einerlei Maß (das gesetzliche) und Geldsorten anzu men, für das, was sich wirklich berechnen läßt, nie eine runde Summe auszuwerfen. Reparaturen möglichste Separation der einzelnen Gegenstände, nach abgeschlo Summen, welche demnächst rekapitulirt werden. Gleichförmige Prinzipien, Vermei aller Provinzial-Angelegenheiten und Benennungen, die Mißverständnisse veran können. Aufsichtsgebühren und Geldzahlungs-Tantiemen werden in die Anschläge, den bestehenden Verordnungen aufgenommen.

V. Gegenstände, welche sich auf die etatsmäßigen Anschläge bezie

a) Der Baubeamte soll wenigstens im Jahre einmal alle diejenigen Bau-Ge stände revidiren, welche sich in seinem Geschäftskreise befinden; und damit derselbe im Anfange des Jahres von denen in Kenntniß gesetzt werde, welche zur künftigjähr Ausführung bestimmt sind, so ist es wünschenswerth, daß in jedem Reg. Bez. an Behörden, womit der Baubeamte in Verbindung stehet, die Aufforderung ergehe, ben zu einem bestimmten Termin, z. B. Ausgangs Februar jeden Jahres die Na sung von den nöthigen Bauen, deren Veranschlagung erforderlich ist, einzusenden. Baubeamte wird dadurch in den Stand gesetzt, der Reg. die Spezial-Anschläge künftigjährigen Etat zur rechten Zeit vorzulegen.

b) Bei den Bereisungen werden zugleich alle Bau-Verbindlichkeiten der ein Individuen zu den K. Gebäuden geprüft, abgenommen und die erforderlichen Bau führungen besonders veranschlagt.

Auf den Domainen-Aemtern muß fortwährend ein Protokoll oder Buch über liche bestimmte Verbindlichkeiten der Pächter, z. B. Dachdeckungen, kleine Repara Materialien-Lieferungen u. s. w. geführt werden.

c) Wenn bei den Rundreisen gefunden wird, daß Dominial-, Zeit- oder Er oder Bewohner von Dienstgebäuden, die auf eigene Kosten zu bewirkende Repa verschleppen, so ist darüber mit Beifügung eines Kostenanschlages sogleich zu be Vernachlässigungen und Beschädigungen der Gebäude sind anzuzeigen.

d) Bei den Rundreisen werden zugleich die Feuerlöschungs-Geräthschaften Schlösser, öffentlichen und Domainen-Gebäude untersucht, Spritzen-Proben ver die Resultate jedesmal besonders den Landräthen, wo es nöthig ist, mit Verbes Vorschlägen mitgetheilt.

VI. Bauausführungen.

A. Allgemeine Verfügungen:

a) Richtige Disposition und beste Benutzung aller Lokal-Umstände.

b) Bestreben, alle Baue mit den geringstmöglichsten Kosten ohne Zeitver Benachtheiligung des Zweckes zu bewirken.

c) Führung allgemeiner Baurechnungen im Laufe der Arbeiten.

d) Monatlicher Rapport an die Reg. von den wichtigsten Bauen.

e) Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei der Bau-Ausführung.

f) Nur in Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt, ist eine eigenmächtige Bau rung zu gestatten und davon sofort eine Anzeige mit Einlieferung der Anschläge n

g) Nachanschläge dürfen nur bei ganz unerwarteten Fällen gefertigt, und früh genug eingereicht werden.

h) Bestimmung derjenigen Gegenstände, wo außerdem der Baubeamte selbst handeln soll und darf, und wo es auf einen geregelten Geschäftsgang ankommt.

B. Verdingsbaue.

a) Bauverdingungen an mindestfordernde General-Uebernehmer sind nur in

---

[1]) Mit Bezug hierauf bemerkt das C. R. des K. Min. des J. für H. und G (Beuth) v. 5. Nov. 1830 an sämmtl. K. Reg.:

„Es ist zur Kenntniß des Min. des J. für H. u. G. gekommen, daß der „schrift der Instr. für die Baubeamten v. 11. Juni 1817 entgegen, wonach „nur ein Exemplar der Anschläge einreichen, dagegen das vollständige K „zurückbehalten sollen, von einigen Reg. die Einreichung zweier Exemplare „dert wird.

„Dieses vorschriftswidrige Verfahren, welches den Baubeamten eine Zeit „die sie nützlicher anwenden können, oder ihnen unnöthige Ausgaben verursa „sofort abzustellen, wo es stattgefunden hat.“

(Act. gen. des Min. des H. u. d. G., betr. die Instr. für die Baube A. 4 24. Vol. II.)

...en, wo damit offenbarer Nutzen und kein technischer Nachtheil verbunden ist, in Anregung zu bringen.

Der Baubeamte schlägt den Uebernehmer, der jedoch nie ein im Amte stehender ...meister sein darf, der Reg. vor; wenn sie nicht selbst die Kontrakte abschließt, sondern ... dem Baubeamten überläßt, so muß dies nach denen von derselben entweder im ...meinen, oder für jeden bestimmten Fall vorgeschriebenen Bedingungen geschehen, und ...Vertrag zur Genehmigung vorgelegt werden.

b) Zu den Anweisungen der Kontraktszahlungen müssen der Regierung die Atteste ...gereicht werden.

c) Entreprisen von Bedeutung werden mehrmals während der Ausführung kon... und den Unternehmern erleichternde Dispositions-Anleitungen gegeben.

C. Rechnungsbaue.

a) In allen Fällen muß der Akkord der billigsten Preise vorangehen.

b) Die Arbeiten werden in den Rechnungen stets nach Maß und Quantität deutlich ...t und nach den Positionen der Anschläge geordnet.

c) Wenn Ausführungen in Tagelohn geschehen müssen, darf in den Rechnungen die ...e dessen, was dafür geleistet ist, nie fehlen, auch muß sie ebenfalls, wie ad b, nach Anschlagssätzen geordnet sein.

d) Annahme einerlei Münzsorte dabei nach Berliner Courant.

e) Genaue Separation der Kontrakts- und Rechnungs-Gegenstände auch bei ...en Ausführungen.

VII. Bauabnahme.

Muß durchaus zur gehörigen Zeit geschehen, nicht zu spät, auch nicht zu früh, bis ...ma vorgekommenen Mängeln abgeholfen ist.

a) Bei Revisionsanschlägen ist in vielen Fällen die Zusammenstellung und beson... ...schließung aller kontraktmäßig ausgeführten Anschlagssätze zur kürzesten Uebersicht ...ch. Die Rechnungsarbeiten stellen sich sodann besonders und zwar überall unter ...ung der durchlaufenden Nummern der Positionen des Original-Anschlages.

b) Zusammenstellung aller Abänderungen unter die gehörigen Anschlags-Artikel.

c) Zur Erleichterung der Arbeit können die zu übertragenden Anschlagssätze, der ...n unbeschadet, dem Inhalt nach möglichst abgekürzt werden, und nur die Haupt... ...e der Arbeits-Quantität und Qualität sammt Ursachen enthalten, indem der Ori... ...Anschlag stets beigefügt sein muß; oder es können die Original-Anschläge mit ...em Papier durchschossen werden, um die Revisions-Bemerkungen gleich damit zu ...den.

d) Besondere Bauabschlußrechnungen müssen stets stattfinden.

e) Zu den etwanigen Nachanschlägen werden auch die Revisions-Protokolle beson... ...fertigt.

f) Die Abnahme des Baues wird gänzlich verweigert, wenn die vorgefallenen ...r ...ch entweder gar nicht, oder nur mit bedeutenden Kosten abändern lassen.

g) Ueberhaupt muß jeder Bau vor der Abnahme an Ort und Stelle revidirt werden.

VIII. Die Disciplinar-Verhältnisse des Baubeamten.

IX. Führung eines Dienst-Journals.

Der Baubeamte hat ein Journal zu halten, worin alle eingegangene und abge...te Aufträge bemerkt werden. Ebenso muß er seine Registratur in Ordnung halten, ...mittelst derselben über jeden Gegenstand Auskunft geben zu können. Die Bauräthe ...verpflichtet bei ihren Reisen sich davon Ueberzeugung zu verschaffen.

Anl. b.

Extrakt

...aus dem Ber. der Ober-Bau-Dep. v. 10. Mai 1817, betr. die Instruktion für den Wasser-Bau-Inspektor auf der Ruhr.

I. Beschreibung des Distrikts, welcher dem Wasserbau-Inspektor zugetheilt wird.

...Umfang seiner Dienst-Geschäfte und Obliegenheiten. (Mit Bezug auf die Landbaubeamten-Instruktion.)

Der Wasserbau-Inspektor ist im Allgemeinen nicht allein mit der Ausarbeitung und ...führung von Vorschlägen zur Verbesserung und Regulirung der Schifffahrt, zur ...besserung der Ufer, der hydrotechnischen Anlagen, der Einbaue, Pflanzungen, Wehre, ...sen, Brücken, Futtermauern, Hafen und Leinen-Pfade, nach der dazu vom Reg. ...ath erhaltenen Anleitung und mit Besorgung und Leitung der Ausführung derselben, ...n sie höheren Orts genehmigt worden, sondern auch besonders mit der Strom-Polizei ...der Ruhr und zwar nach der Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhrstrom vom ...Mai 1781 beauftragt.

Dahin gehört besonders dasjenige, was selbige in den §§. 14. 15. 16. 17. 18. 24. 26. 28. 37. 41. 42 bis 50 und 51 vorschreibt, außerdem

a) daß das Fahrwasser von allen den Schiffern gefährlichen Hindernissen: versunkenen Bäumen, Wurzeln, großen Steinen u. s. w. rein gehalten werde.

b) Daß die Schleusen-Kanäle gehörig gereinigt, und ihnen entweder durch schränkung oder Ausbaggerung die nöthige Tiefe verschafft werde.

c) Daß alle Debauchements, schädliche Nebenarme, Niederungen, welche den ausbreiten und dessen Vermögen, ein tiefes und regulatives Bette zu bilden, schw und dadurch Veranlassung zur Strom-Verwilderung geben, nicht allein durch Bau abgeschlossen, sondern auch gegen Durchbrüche mehr gesichert und durch nicht zu mende Bepflanzungen die Anschlämmung und Erhöhung der Nebenarme befördert we

d) daß man sich bei Bau-Ausführungen der besten Methode, der Eytelwei schen und da wo es zweckmäßig ist, des Sinkstückenbaues auf der Ruhr bediene.

e) Daß geringe Schäden augenblicklich verbessert werden, um größeren vorzub

III. Vollständige Erwerbung der Kenntnisse aller örtlichen Bau- hältnisse (mit Bezug auf dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion ges und hier Anwendung findet).

a) Anfertigung eines Inventarii von den Strombau-Utensilien.

b) Jährliche Vervollständigung der Ruhr-Karten, nämlich, daß die Veränder auf besondere mit der Jahrzahl überschriebene Blätter, welche mit Quadraten, d denen der Haupt-Fluß-Karte übereinstimmen, bezogen sind, nachgetragen werden.

c) Sammlung aller derjenigen nivellitischen und hydrometischen Messungen, bei verschiedenen Wasserständen der Ruhr vorgenommen sind.

d) Kenntniß von allen Verfügungen und Bestimmungen, die wegen Instand- tung und Verbesserung der Ruhrschifffahrt ergehen.

e) Aufsicht, daß die Wasserstandsbeobachtungen an den Schleusen und a Punkten mit Sorgfalt angestellt werden, und deren monatliche Einsendung. Revi Tabellen, deren Berichtigung, wo es nöthig sein sollte. Bestimmung der Mittel, und ihre Beförderung an den technischen Oberbeamten.

IV. Möglichste Vereinfachung aller Vorarbeiten der Bau-Geschäfte Bezug auf dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion gesagt ist und Anwendung findet).

a) Vollständige Zeichnungen und Pläne, jedoch nur bis zum Grade der De und Richtigkeit ausgeführt.

Bei Strom-Bauen

sind dazu geometrische, nivellitische und hydrometische Messungen, besonders a Tiefen-Messungen mit Bezug auf den nächsten Schleusen-Pegel erforderlich.

Sind die Messungen durch einen Kondukteur aufgenommen, so muß sich der bau-Inspektor vorher von der Richtigkeit derselben zu überzeugen suchen.

Zu Schleusen-, Brücken- und Wasserbauen

sind Grund und Aufrisse, Längen und Quer-Profile erforderlich. Der Maßstab selbigen 10 Fuß auf den preußischen Zoll.

V. Gegenstände, welche sich auf die etatsmäßigen Anschläge bezieh (Mit Bezug auf Dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion gesagt i und hier Anwendung findet.)

a) In jedem Frühjahr und Herbst wird im Beisein des Regierungs- und bauraths und der übrigen Kommissarien eine General-Bereisung der Ruhr abge Dieser wohnt der Wasserbau-Inspektor nicht allein bei, sondern er ist auch bea dafür zu sorgen, daß allen Verfügungen, die zum Nutzen und zur Verbesserung des Flusses angeordnet werden, Genüge geschehe.

b) Außerdem ist er verpflichtet, nach jedem wichtigen Ereigniß am Fluß, z. ßen Fluthen, Eisgängen u. s. w., Bereisung vorzunehmen und den Befund mittels Protokolls kurz, lichtvoll und getreu zu schildern.

c) Von den in dem Jahre auszuführenden Bauen müssen sogleich nach der jahrs-Bereisung und nach den dabei erhaltenen Vorschriften die Anschläge angefertig spätestens zum ersten Juni eingereicht werden.

d) Alle Pläne, Bau-Entwürfe und Anschläge, sowohl über anzulegende Bau über Verbesserung schon bestehender, werden dem K. Ober-Präsid. zu Münster eing an welches auch alle Ber. zu erstatten sind.

VI. Bauausführungen (mit Rücksicht auf die Instruktion der Landbaubeamte

A. Allgemeine Verfügungen.

a) Rapports an das K. Ober-Präsid. zu Münster und an den Regierungs- *Wasserbaurath*, dem die Ruhrbaue untergeordnet sind. Dahin gehört:

*daß der* Wasserbau-Inspektor sowohl während der Bau-Zeit als außer ders

alle Monate dem technischen Ober-Beamten von dem Fortgang der Arbeiten und von den dabei eingetretenen Hindernissen einen ausführlichen Bericht abstattet, welchem eine tabellarische Nachweisung von dem beigefügt werden muß, was nach dem genehmigten Anschlag ausgeführt ist, ob etwa Positionen des Anschlages wahrscheinlich überstiegen werden, und welche Ursachen die zu befürchtende Mehrausgabe herbeiführen. Dieselben Nachweisungen erhält das K. Ober-Präsid. vierteljährlich. Bei außergewöhnlichen Vorfällen und Ereignissen, als Eisgängen, Fluthen ꝛc. ist aber der Rapport an keine bestimmte Zeit gebunden.

Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei Bau-Ausführungen, als genehmigte Baue nicht zu überschreiten, sich keine Abänderungen der Baue ohne vorher eingeholte Genehmigung zu erlauben.

c) Treten aber Unfälle ein, die einer schleunigen Abhülfe bedürfen, so ist der Wasser-[illegible]spektor ermächtigt, selbige unverzüglich vorzunehmen, er muß jedoch jedesmal sogleich [illegible]ge an den technischen Ober-Beamten machen und demnächst mit den nöthigen Ver-[illegible]ungen, Zeichnungen, Plänen u. s. w., das Verfahren motiviren.

d) Während der Bauzeit ist eine öftere Revision der Baustellen unumgänglich [illegible]

## B. Bedingungen.

[illegible]n bei Strombauen nicht vorkommen, wohl aber bei Schleusen-, Brücken- und Wehr- [illegible] ꝛc., weshalb das Nöthige schon in der Landbau-Beamten-Instruktion bemerkt und [illegible]zunehmen ist.

## C. Rechnungsbaue.

a) Der Wasserbau-Inspektor attestirt alle eingehenden Materialien- und Arbeits-[illegible]ungen, befördert auch solche zur Anweisung des Geldbetrags an die Ruhrschifffahrts-[illegible]. Und da hierbei eine Haupt-Kontrolle beabsichtigt wird, so hat sich der Wasserbau-[illegible]tor bevor er irgend eine Rechnung attestirt, von deren Richtigkeit aufs sorgfältigste [illegible]erzeugen.

b) Deshalb wird es zweckmäßig sein, bei Faschinen-Lieferungen Probe-Packungen [illegible]anstalten, und nach Kubik-Maß die Faschinen abnehmen zu lassen.

c) Besonders müssen bei wichtigen Kripp-Arbeiten alle Bau-Materialien zur [illegible] sein.

d) Nach welchen Grundsätzen und Verordnungen die Kripp-Materialien abgenom-[illegible]e Empfangsbücher geführt, die Lieferungsscheine und Arbeits-Rechnungen einge-[illegible] werden sollen, wird durch eine besondere Verfügung bestimmt werden.

VII. Bau-Abnahme (mit Rücksicht auf dasjenige, was aus der Instruktion für die Landbau-Beamten hier anwendbar ist).

a) Nach Beendigung aller Bauarbeiten hat der Wasserbau-Inspektor darüber am [illegible] jeden Jahres einen Haupt-Ber. dem K. Ober-Präsid. abzustatten.

## VIII. Disziplinar-Ordnung.

## IX. Führung eines Dienst-Journals.

(Acta des Min. d. Fin., Abth. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

In Folge dieser Anordnungen haben auch mehrere Regierungen beson-[illegible] Dienst-Instruktionen für die Baubeamten ihrer Depart. ertheilt, und [illegible]

α) die Reg. zu Düsseldorf überreichte mittelst Ber. v. 28. Febr. 1817 [illegible] Entwurf zur Dienst-Instruktion für die am Rhein und an der Ruhr im [illegible]en Depart. anzustellenden Krippmeister und Waard-, Deich- und Kripp-[illegible]ufseher, welcher durch das R. des K. Fin. Min. v. 13. April 1817 [illegible]miget wurde.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten, sign. Baubeamte A. 13b. Nr. 8.)

β) Die Reg. zu Stralsund reichte mittelst Ber. v. 13. Dec. 1817 [illegible] Entwurf einer Instruktion für die Wasserbaubeamten des Depart. ein, [illegible]n das K. Min. des H. mittelst R. v. 13. Jan. 1818 genehmigte.

(Acta der Gen.-Verwalt. für H. u. Bauwesen, betr. die Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Stralsund, sign. Baubeamte, Provinz Pommern, A. 8c. Nr. 2.)

γ) Die Reg. zu Posen überreichte mittelst Ber. v. 30. Jan. 1818 die [illegible]ktion für die Land- und Wasserbau-Inspektoren des dortigen Reg. Bez.

zur Genehmigung, die durch das R. des K. Min. des H. v. 9. März 1
ertheilt wurde.

(Acta des K. Min für H. 2c. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die B
beamten des Reg. Bez. Posen, sign. Baubeamte, Provinz Posen, A.
Nr. 5)

δ) Die Reg. zu Münster hatte unterm 12. Dec. 1817 eine Di
Instruktion für die Landbau-Inspektoren ertheilt und solche mittelst Ber
20. Nov. 1818 eingereicht, worauf dieselbe mittelst R. des K. Min. des
v. 13. Nov. 1819 genehmigt wurde.

Der Ober-Präsident v. Vincke zu Münster reichte unterm 4. Juli 1
einen Entwurf zur Dienst-Instruktion für die Wasserbaubeamten an der R
und Lippe ein. Diese Instrukt. wurde der Ober-Bau-Deput. zur Begut
tung vorgelegt, und, nach deren Anträgen modifizirt, mittelst R. des K.
Min. v. 12. Juni 1843 dem Ober-Präsid. v. Vincke remittirt, um solche
gemäß zu publiziren.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt.
Baubeamten im Reg. Bez. Münster, ingl. für die Wasserbaubeamten
Ruhr u. Lippe in den Reg. Bez. Münster u. Arnsberg, sign. Bau
Abth. A. 12a. Nr. 11.)

ε) Die Reg. zu Danzig überreichte mittelst Ber. v. 15. März 1820
Instruktion für die Landbaubeamten ihres Bezirks zur Prüfung, welche
einer geringen Modifikation des §. 12. derselben) durch das R. des K. Mi
H., G. u. Bauwesen v. 23. Mai 1820 genehmigt wurde.

(Acta des K. Fin. Min, Abth für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-In
für die Baubeamten im Reg Bez. Danzig, sign. Baubeamte, A. 6a.

ζ) Die Reg. zu Köln reichte unterm 23. Juli 1821 einen En
zur Instruktion für die Land- und Wasserbau-Inspektoren des Bezirk
der nach dem erforderten Gutachten der Ober-Bau-Deput. modifizirt
sodann mittelst R. des K. Min. des H. 2c. v. 22. März 1822 geneh
wurde.

(Acta des K. Fin. Min. Abth. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-In
für die Baubeamten im Reg. Bez. Köln, sign. Baubeamte, A. 13a. N

η) Die Reg. zu Merseburg überreichte mittelst Ber. v. 17. Febr.
die von ihr bereits ertheilte Dienstanweisung v. 1. Febr. 1827. für die in
Bezirke angestellten Bauinspektoren. Die Ober-Bau-Deputation fand b
verschiedene Erinnerungen zu machen und nach diesen wurde die Instr
modifizirt und mittelst R. des K. Min. des I. v. 7. Juli 1829 der Reg
Nachachtung zugefertigt.

(Acta des K. Min. des I. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienstanwei
die Baubeamten im Reg. Bez. Merseburg, sign. Baubeamte, Abth. A
11a. Nr. 13.)

θ) Die Reg. zu Gumbinnen hatte für die Land- und Wasserba
spektoren ihrer Departements eine Instruktion ausarbeiten lassen, bei welch
Instr. der Reg. zu Merseburg v. 17. Febr. 1827 zum Grunde gelegt
Diese wurde mittelst Ber. v. 24. Okt. 1830 zur Prüfung eingereicht. Es
hierauf an die Reg. zu Gumbinnen nachstehendes R. des K. Min. d
für H. u. G. (Beuth), v. 22. Febr. 1832:

2c. Der eingereichte Entwurf enthält im Wesentlichen nur eine Wiederhol
Instrukt. der Reg. zu Merseburg von 1827. Nur §. 47 der letzteren Instrukt.
geblieben und §. 83 bedeutend abgeändert, womit das Min. einverstanden. Das
hält aber die Merseburger Instrukt. überhaupt nicht für geeignet, als Muster zu
weil sie die unausführbare Tendenz hat, alle gesetzlichen und Verwaltungs-Vorsch
welche der Beamte zu beobachten hat, erschöpfend zu bezeichnen, statt sie im Allge
anzudeuten. Die Fortschritte der Gesetzgebung und Verwaltung machen es unth
diese Vorschriften erschöpfend zusammenzustellen und ein mangelhafter Versuch
erzeugt bei den Beamten den irrigen Wahn, er habe sich blos auf Beobachtung der

...tion zu beschränken, statt dem fortschreitenden Gange der Gesetzgebung und der Ver-...-Ordnungen in gewissenhafter Aufmerksamkeit zu folgen.

Das Min. behält sich vor, die Reg. wegen Ausführung des früheren R. v. 11. Juni ...1 noch mit näherer Anweisung zu versehen. Der förmliche Erlaß einer Dienstanwei... für die Bauinspektoren kann bis dahin ausgesetzt werden und die Reg. hat auch bei ...igen Anweisungen an die Baubeamten nach dem von ihr vorgelegten Entwurfe ...ren zu verfahren, als dieser Entwurf nicht in der (abschriftlich anliegenden) Verf. ...Juli 1829 an die Reg. zu Merseburg gemißbilliget worden.

Weiter ist in dieser Angelegenheit bis jetzt nichts veranlaßt worden.

(Acta gen. des K. Min. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Land- und Wasserbaubeamten im Reg. Bez. Gumbinnen, sign. Baubeamte A. 5b. Nr. 10.)

i) Die Reg. zu Arnsberg überreichte unterm 17. Mai 1820 einen Ent...rf einer Dienst-Instr. für die in ihrem Bez. angestellten Bauinspektoren, ...er der Ober-Bau-Deput. zum Gutachten mitgetheilt und der Reg. mittelst des R. Min. für H. v. 25. Sept. 1820 zur Umarbeitung nach letzterem ...ickt wurde. Erst unterm 11. Febr. 1836 reichte die Reg., welche aus Ver...ssung eines speciellen Falles, anderweitig dazu aufgefordert worden war, ...n ihr ertheilte Instr. wieder ein, welche nunmehr durch das R. des Fin. ... v. 7. März 1836 mit einigen Modifikationen genehmiget wurde.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instruktionen für die Baubeamten im Reg. Bez. Arnsberg, sign. Baubeamte A. 12c. Nr. 11.)

k) Die Reg. zu Liegnitz reichte mittelst Ber. v. 19. Aug. 1841 einen ...rf zur Instr. für den Wasserbauinspektor zu Glogau ein. Das K. Fin. ... genehmigte solchen durch das R. v. 28. Sept. 1841 mit einigen Abände...en und bestimmte zugleich, daß die Reg. auch die übrigen Baubeamten ... Depart. nach Anleitung dieser Instr. mit einer Dienstanweisung zu ver...n habe.

(Acta des K. Fin. Min., Abth für H., F. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instruktionen für die Baubeamten im Reg. Bez. Liegnitz, sign. Baubeamte A. 9c. Nr. 9.)

III. Besondere Vorschriften über die amtlichen Pflich... der Bau- und Wege-Beamten enthalten die folgenden Verord...ngen.

1) Pflichten der Amtsthätigkeit.

a) Amtsfunktionen.

aa) Verfahren der Baubeamten bei Abgabe von Gutach... über den Ankauf von Privat-Gebäuden zu öffentlichen ...ecken.

C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 18. Dec. 1839 an ...mtl. K. Reg. und die Min.-Bau-Kom.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchem nach dem Ankaufe eines Privat...des für öffentliche Zwecke der bauliche Zustand desselben sich als sehr schlecht erwie...at, und den vor dem Ankaufe zugezogenen Baubeamten, von denen hierauf nicht ...rksam gemacht worden, ein sorgloses und oberflächliches Verfahren Schuld gegeben ...giebt Veranlassung, den Baubeamten die größte Sorgfältigkeit und Vorsicht bei ...ndlung ähnlicher Angelegenheiten zu empfehlen. Es wird daher, um demgemäß die ...eamten zu instruiren, auf folgende Punkte, welche sie bei ihrer Zuziehung zu den ...handlungen über den Ankauf von Privatgebäuden für öffentliche Zwecke besonders zu ...en haben werden, aufmerksam gemacht:

Sehr oft erfolgt die Aufforderung zur sachkundigen Beantwortung einer ... zur Abgabe eines Gutachtens von Seiten des Vorstandes einer Behörde oder ...nur mündlich.

...auch nur eine mündliche Aeußerung verlangt, so muß die richtige Auffassung ... und die angemessene Benutzung auch dem überlassen bleiben, der die Frage ..., der Baubeamte kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

... aber ein schriftl. Gutachten abgegeben werden, so ist die genaue Angabe dessen,

was dem Baubeamten über den Zweck der Consultation angegeben worde
weil später nur hiernach die Angemessenheit seines Urtheils geprüft werden

Diese Angabe wird im Eingange des Gutachtens ihre Stelle finden
kannt anzusehen sein, wenn vor weiterem Verfahren in der Sache von d
Behörde dagegen nichts erinnert worden ist.

2) Schriftliche Aufforderungen und Mittheilungen sin
dem Gutachten ausdrücklich in Bezug zu nehmen, sondern auch sorgfältig a

3) Jede, auch die sorgfältigste Untersuchung des Zustandes ei
läßt über die Beschaffenheit einzelner, selbst sehr wichtiger Theile Unsiche
Damit man von solchen Untersuchungen sich nicht mehr verspreche, als
Sache, oder den besonderen Umständen nach zu erreichen ist, ohne wesentli
gen zu veranlassen, ist nöthig, daß in dem Gutachten bestimmt ausgespro

wie die Untersuchung vorgenommen, auf welche Theile sie sich erst
welchen Gründen eine weitere Erforschung für entbehrlich gehalten,
die für nöthig erachtete nicht zu bewirken gewesen sei.

4) Die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit eines Gebäudes ist re
der Beibehaltung in seiner bisherigen Einrichtung und zu der bisherigen Be
von den mehr oder weniger bedeutenden Abänderungen und Vergrößeru
anderen Zwecke abhängig. Ein treffendes Urtheil kann also, auch bei
Kenntniß von dem Zustande, nicht anders, als mit Rücksicht auf das, was i
hung beabsichtigt wird, gefällt werden und wird folglich nie ohne allen Vo
stellen sein.

5) Die überschlägliche oder spezielle Ermittelung der Kosten z
und Einrichtung bleibt schon unter den zu 3 angeführten Umständen mehr
unsicher; sie entbehrt aber jedes Fundaments, wenn, wie sehr oft, noch gar
welche Raumbedürfnisse befriedigt und wie die Lokalien ausgestattet werden

Der Ueberschlag oder Anschlag muß also entweder auf bestimmte Fo
beziehen, oder, wie ausdrücklich zu bemerken sein wird, in Ermangelung solche
messen des Baubeamten bearbeitet werden, der im letztern Falle, und wenn g
positionen nichts erinnert worden ist, auch nur zu vertreten haben wird, da
haltung des Gebäudes nöthigen Arbeiten nicht außer Acht gelassen werde

6) Die richtige Abschätzung des Werths eines Gebäudes setzt
unter 3 gedachte genaue Untersuchung voraus, zu welcher Zeit und Kosten
sind, noch seltener aber die Einwilligung des Besitzers zu beschaffen ist.

Auch kann die richtigste Ermittelung des Werthes unpassend werd
Gebäude nach 4 eine andere Bestimmung und Einrichtung erhalten soll, n
störung vieler noch brauchbarer Theile unvermeidlich wird.

Hiernach wird auch eine Taxe nicht anders als unter Angabe des Zweck
sie verlangt worden und unter Beobachtung der unter 3 und 4 gedachten K
stellen sein.

Giebt unter gewissen örtlichen Verhältnissen nach der Kenntniß des B
Bauwerth keinen Maßstab für den üblichen Kaufpreis, so ist auch dies zu be

Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß alles Vorstehende keine Anw
wenn blos der Information wegen eine Abschätzung fiskalischer Gebäude 
welche zum Verkauf gestellt werden sollen.

Uebrigens ist dafür Sorge zu tragen, daß Geschäfte dieser Art nur d
mit der Oertlichkeit bekannte Baubeamte, nicht durch Bau-Kondukteurs betr
weil dabei Geschicklichkeit und Kenntnisse einen gewissen praktischen Takt,
Erfahrung zu erwerben ist, nicht entbehrlich machen. (A. XXIII. 778. — 4

## ββ) Verpflichtung der Baubeamten zur Beoba höchsten Wasserstände und zur Sammlung der Notize

### 1) C. R. des K. Min. des J. (Beuth) v. 25. März 1830 K. Reg.

In einem Theil der Monarchie hat schon im vorigen Jahr, in de
größern Theil derselben aber in diesem Jahr, der Stand der meisten kleinen
seltene Höhe erreicht.

Der K. Reg. wird daher aufgegeben, der V. v. 10. Sept. 1424 (A
dafür zu sorgen, daß diese hohen Wasserstände da, wo keine regelmäßige Be
gen stattfinden, gehörig gezeichnet, demnächst mit andern festen, möglichst un
Punkten in Verbindung gebracht, und die Nachrichten darüber gesammelt n
in vorkommenden Fällen bei baulichen Anlagen darauf Rücksicht genommen

Anl. a.

Es ist bemerkt worden, daß häufig die Beobachtung der Fluthhöhe der Gewässer, an welche Brücken vorhanden sind, oder zu bauen sein können, verabsäumt wird; so daß [illegible] vorkommenden Brückenbauen, der V. v. 27. Sept. 1822[1]) entgegen, die Angabe der [illegible] und niedrigsten Wasserstände in den Projekten wegen Mangels an Nachrichten [illegible] Es ist dies besonders bei solchen Gewässern der Fall, bei welchen keine regelmäßigen [illegible]beobachtungen, an den zu diesem Zweck gesetzten Pegeln, stattfinden; gleichwohl ist [illegible]niß der Wasserstände hier wie dort zur Beurtheilung des Ueberschwemmungs[illegible] bei vorkommenden baulichen Anlagen nöthig.

Damit nun diesem Erforderniße für die Folge genügt werden könne, beauftrage ich [illegible] Reg., bei allen Gewässern, bei welchen nicht schon regelmäßige Beobachtungen statt[illegible], solche jedoch wenigstens rücksichtlich der höchsten und niedrigsten Wasserstände zu [illegible]gegebenen Zweck nöthig sind, durch die Ortsvorstände zu veranlassen: daß bei [illegible] Fluthen und sehr niedrigem Wasser an Brückenpfählen, Bäumen oder sonstigen [illegible] nicht leicht verrückbaren Gegenständen, Zeichen gemacht, und diese jedesmal den [illegible]beamten, mit Angabe des Tages, an welchem solches geschehen, angezeigt wer[illegible] diese bei ihren Dienstreisen hiervon Kenntniß nehmen, solche nöthigenfalls mit [illegible] festen Punkten in Verbindung bringen, und diese Nachrichten in ihrer Registratur [illegible] können, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Die Bau[illegible] sind dabei anzuweisen, die ihnen zugehenden Anzeigen zu beachten, und auf die [illegible] solcher Nachrichten alle Sorgfalt zu verwenden.

Nützlich wird es zugleich sein, wenn die Baubeamten, sobald es ihre Geschäfte erlau[illegible] bemühen, auch die Geschwindigkeit der größern und kleinern Gewässer, hauptsäch[illegible] der erstern, bei verschiedenen Wasserständen, zu ermitteln, weil mit ihrer Kenntniß [illegible]durchflußprofil der Brücken erst sicher und zuverlässig bestimmt werden kann.

Ich werde es daher gern sehen, wenn die Baubeamten recht zahlreiche Geschwindig[illegible]messungen bei den Wasserständen unternehmen, und diese gehörig sammeln, damit es [illegible] nicht an vollständigen Materialien zur Beurtheilung künftiger Bau-Projekte [illegible], da überdem dergl. Messungen kurz vor einem nothwendigen Bau, oft deshalb [illegible]ständig sein können, weil in dieser Zeit nicht immer die geeigneten Wasserstände [illegible]treten. Berlin, den 10. Sept 1824.

Min. des Handels. Graf v. Bülow.

(A. XIV. 170. — 1. 127.)

Dazu:

1) C. R. der K. Verwaltung für H., F. und Bauwesen (Rother), v. 27. [illegible] 1835 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min. Bau-Kom.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wer unter dem betreffenden Baubeamten [illegible] sei, welchem nach dem C. R. v. 10. Sept. 1824 die Sammlung der, durch die [illegible] 27. Sept. 1822 vorgeschriebenen Notizen über die höchsten und niedrigsten Wasser[illegible]liegt.

Bei solchen schiffbaren oder flößbaren Gewässern, welche der besondern Aufsicht eines [illegible]baubeamten und regelmäßigen Beobachtungen unterworfen sind, oder unterworfen [illegible], ist die Beobachtung ihrer Wasserstände selbstredend dessen Pflicht. Bei solchen [illegible] aber, bei welchen keine regelmäßige Beobachtungen zu den Dienstpflichten eines [illegible]baubeamten gehören, oder deren Zweck insbesondere ist, bei vorkommenden bau[illegible] Anlagen das Ueberschwemmungs-Profil gehörig beurtheilen können, ist der betr. [illegible] derjenige, welcher, unter Autorität des Staats, Bauten auszuführen hat, bei [illegible] in seinem Wirkungskreise jene Wasserstände in Betracht kommen, sei er nun Land-, [illegible] oder Kommunal-Deich-Sozietäts-Baubeamter u. s. w.

(A. XIX. 275. — 1. 198.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 25. Aug. 1845 an sämmtliche [illegible], mit der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der [illegible]stände an den Haupt-Pegeln.

Bei Benutzung der von den K. Reg. der Ober-Bau-Deput. zugesandten Wasser[illegible]tabellen sind mehrere Uebelstände bemerkbar geworden, welche den bequemen Ge[illegible] beeinträchtigen und großentheils aus Mangel an zureichender Vollständigkeit und [illegible] herrühren, so daß nicht immer genaue Resultate sich ableiten lassen. Um insbe[illegible] Aufmerksamkeit der betheiligten Baubeamten auf Erhaltung der Pegel in un[illegible] Stande und auf sorgfältige Beobachtung der Wasserstände zu lenken, hält die [illegible] Deput. eine Ergänzung der §§. 4. bis 8. der Instr. v. 13. Febr. 1810 für

[1]) Vgl. A. XIII. 399—2. 132, s. auch unten Abth. II., Absch. I., Kap. III., Tit. I.

wünschenswerth, und hat zu dem Ende den Entwurf einer Instruktion über die Be
tung und Zusammenstellung der Wasserstände in den Pegel-Tabellen zur Genehm
eingereicht.

Die K. Reg. erhält anliegend ein Exemplar dieser von mir unterm heutigen
vollzogenen Instr. (Anl. a.) mit den zugehörigen 3 Schemas zur Nachricht und mi
Auftrage, danach die betreffenden Wasserbaubeamten mit der erforderlichen Anweisu
versehen.

Um mit dem Beginn des nächsten Jahres (1846) das Verfahren bei Ans
und Aufzeichnung der Beobachtungen nach der gegenwärtigen Instruktion schon allg
einzuführen, wird es erforderlich, schon früher die Höhenlage der sämmtlichen Peg
ihren Festpunkten zu vergleichen. Wo dieses in den letzten Jahren nicht geschehen is
wo die Festpunkte verschwunden oder in Vergessenheit gerathen sind, muß die Ve
chung, event. die Wahl neuer Festpunkte noch im Laufe dieses Jahres stattfinden.
K. Reg. wird daher angewiesen, bis zum 1. Dec. d. J. Listen sämmtlicher Haupt-
über deren Beobachtung die Ober-Bau-Deput. vorschriftsmäßig Tabellen erhält, ber
einzusenden, und darin für jeden Pegel den Festpunkt und dessen Höhe über den
punkt des Pegels, mit Rücksicht auf die im §. 2. der beigefügten Instruktion enthal
näheren Bestimmungen, deutlich bezeichnen zu lassen.

Zugleich erhält die K. Reg. einen Auszug des Berichts der Ober-Bau-De
12. Juli d. J. (Anl. b.), um daraus die Motive zu den Bestimmungen der neuen
zu entnehmen und dieselben den betr. Wasserbaubeamten gleichfalls mitzutheilen.

Anl. a.

Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an
Haupt-Pegeln, vom 23. August 1845.

§. 1. Alle Haupt-Pegel, an welchen die Wasserstände bisher schon reg
beobachtet sind, behalten unverändert ihre Höhe. Sollte sich ergeben, daß an e
derselben die Wasserspiegel zu Zeiten unter den Nullpunkt herabsinken, so ist das
abwärts zu verlängern, damit auch die Höhen unter Null genau abgelesen werden.

§. 2. Für Erhaltung der Festpunkte, mit welchen die Pegel verglichen wer
möglichst Sorge zu tragen. Diese Festpunkte müssen so scharf bezeichnet sein, d
Höhe bis auf eine Linie sicher sei. Wo bei einzelnen diese Schärfe jetzt nicht me
findet, ist der wahrscheinliche Werth ihrer Höhe zu ermitteln und eine neue Be
oder ein neuer Festpunkt zu wählen, der aber durch sorgfältiges Nivellement an
heren angeschlossen werden muß.

Die Wahl eines neuen Festpunktes ist kurz, aber deutlich und bestimmt zu
ren und die Registratur, nebst Situations- und Nivellements-Zeichnung, dur
Reg. der K. Ober-Bau-Deput. mitzutheilen.

§ 3. Der Bau-Inspektor oder Baumeister des Bezirks vergleicht in jed
wenigstens einmal die Höhenlage jedes Pegels mit dem zugehörigen Festpunkte
naues Nivellement; außerdem aber, so oft eine Reparatur oder Erneuung des Pe
irgend eine Veranlassung eingetreten ist, durch welche die Stellung des Pegels
Weise verändert sein könnte. Wenn die ermittelte Höhen-Differenz gegen den
von der bei Aufstellung oder Vergleichung des Pegels stattgefundenen weniger
halben Zoll beträgt, ist der Nullpunkt des Pegels beizubehalten, sonst aber zu be
Außerdem prüft der Baubeamte auch die Richtigkeit des Maaßes und den
Stand der Pegellatte. Auf der im §. 8 erwähnten Jahres-Tabelle werden die
dieser Versuche vermerkt.

Sollte der Festpunkt so weit vom Pegel entfernt liegen, daß die Vergleich
Horizontalen ein ausgedehntes Nivellement erforderte, der Festpunkt aber durch
näher liegenden sich nicht ersetzen lassen, so genügt die Vergleichung des Pegels m
weniger sichern Punkt in der Nähe, wie etwa mit einem Zeichen an einem großen
genden Geschiebe oder einem fest eingerammten Pfahle. Aber bei allen Differenz
sich hierbei ergeben möchten, und sonst alle fünf Jahre, muß die Vergleichung m
Haupt-Festpunkte vorgenommen werden. Jenes Verfahren kann eintreten, wenn
über 100 Ruthen vom Pegel entfernt ist.

Pegel, die entweder geneigt oder in mehreren Absätzen lothrecht aufgestellt sind
sen besonders sorgfältig geprüft werden; erstere durch Projektirung ihrer Endpunk
eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden Höhen
in den einzelnen Absätzen.

§. 4. Die Wasserstände werden an jedem Tage zu Mittag zwischen 11 und
beobachtet. Sollte der Wasserstand sich schnell ändern, wie etwa bei Eisgängen od
witterregen, so ist das Maximum oder Minimum des Wasserstandes, insofern es n
der bestimmten Beobachtungszeit eintritt, in der letzten Spalte der Tabelle unter
Stunde und Tageszeit besonders zu vermerken. Die betheiligten Reg.-Bau

...ektoren und Baumeister müssen es sich angelegen sein lassen, diese Angaben auf
...streifen zu kontrolliren und durch Einsicht der laufenden Monats-Tabelle sich
...rzeugen, daß die Eintragungen richtig und regelmäßig erfolgt sind.
... Der Eisgang und Eisstand muß sorgfältig und so vollständig notirt werden,
...er Tabelle zu ersehen, nicht nur wie lange das Gewässer neben dem Beobach-
...mit Eis bedeckt gewesen, sondern auch, wie dasselbe bis zu den nächsten, ober-
...nterhalb belegenen Pegeln sich verhalten habe, also auch die Eisstopfungen und
...e innerhalb dieser Strecken unter Angabe des Ortes, wie solche eingetreten sind.
... Anhaltender oder sehr starker Regen, oder Schneefall, eben so auch heftige
... Angabe ihrer Richtung, sind gleichfalls in die Tabelle aufzunehmen. In den
...r Seehäfen ist die Richtung und Stärke des Windes fortgesetzt anzugeben, letz-
...den Bezeichnungen: Windstille, mäßiger Wind, starker Wind, Sturm und
...erner ist in den Seehäfen, bei welchen Rückstau aus der See nach Binnenbas-
...ndet, die Richtung des Stroms durch die Worte: auslaufend und einlaufend zu
... Endlich aber ist in den Seehäfen, in welchen die Tiefe des Fahrwassers be-
...Veränderungen unterworfen ist, nach jeder wirklichen Messung die Tiefe und
...ieses Fahrwassers in der Tabelle aufzuführen.
... Jede Monats-Tabelle ist auf einen halben Bogen zu schreiben, oben der
...Gewässers, der Beobachtungsort, die Jahreszahl und der Monat zu bezeichnen.
...Rand bleibt wenigstens auf ½ Zoll Breite frei, um bei Heften des Blattes umge-
...rden. Neben demselben stehen die Zahlen der Monatstage; die Wochentage
...ht angegeben. Die nächste Kolumne enthält die Wasserstände nach der Beob-
...n Mittage jedes Tages. In den folgenden Spalten ist die Nachricht über Rich-
...Stärke des Windes, über Regen oder Schnee, über Temperatur und dergleichen
...en.
...Norm für die Monats-Tabelle der Wasserstände an Flüssen dient das Schema
...Seehäfen Nr. II. Diese Tabellen werden von derjenigen Person oder Behörde
...ben, welche die Beobachtungen anzustellen hat.
... In jeder Monats-Tabelle werden die in der Hauptspalte enthaltenen Was-
...ummirt und daraus der mittlere Wasserstand des ganzen Monats berechnet, die
...che die höchsten und niedrigsten Wasserstände bezeichnen, scharf unterstrichen.
...Schlusse eines jeden Jahres stellt der Bau-Inspektor oder Baumeister nach dem
...r. III. die oben erwähnten monatlichen Summen zusammen, berechnet daraus
...n Wasserstand des ganzen Jahres und bezeichnet den höchsten und niedrigsten
...d. Unter dieser Tabelle bemerkt derselbe, daß er die Beobachtungen wiederho-
...ntrollirt, den Pegel untersucht, mit dem Festpunkte verglichen, und welches Resul-
...nden hat, eventuell auch was bei größeren Differenzen in der Höhenlage des
...ranlaßt worden ist.
... Der Baubeamte behält von den Monats-Tabellen ein Exemplar in seiner
...r und sendet ein zweites der vorgesetzten K. Reg., welche dasselbe im Anfange
...nden Monats der K. Ober-Bau-Deput. mittheilt, selbst aber vidimirte Abschrift
...t. Am Ende des Jahres sind die Wasserstände in eine Skale in bisheriger Art
... Ein Exemplar derselben wird, nebst der Berechnung des mittleren Wasser-
...ch dem Schema III., von der K. Reg. der K. Ober-Bau-Deput. übersendet.
...lin, den 23. Aug. 1845. Der Fin. Min. Flottwell.

## Schema Nr. I.

...Wasserstände der Nogat, beobachtet am Pegel zu N. N. Februar 1803.

| Mittags. | |
|---|---|
| 3′ 5″ | |
| 3′ 4″ | |
| 3′ 2″ | Das Eis setzt sich oberhalb des Dorfes N. N. |
| 3′ 10″ | |
| 4′ 7″ | |
| 6′ 3″ | |
| 8′ 5″ | |
| 11′ 7″ | Abends um 7 Uhr steht das Wasser auf 12′ 4″ |
| 9′ 6″ | Starker Eisgang. |
| 8′ 3″ | Heftiger Regen mit Sturm aus S. W. |
| 7′ 4″ | |
| 7′ 11″ | |
| ...s 77′ 7″ | |

Fortsetzung von Schema I.

| | Mittags. | |
|---|---|---|
| | Tr. 77' 7" | |
| 13. | 8' 2" | |
| 14. | 8' 3" | |
| 15. | 8' 7" | |
| 16. | 9' 0" | Anhaltender Regen. |
| 17. | 9' 7" | desgl. |
| 18. | 9' 8" | |
| 19. | 9' 3" | |
| 20. | 7' 11" | |
| 21. | 7' 8" | |
| 22. | 7' 4" | |
| 23. | 6' 11" | |
| 24. | 6' 3" | |
| 25. | 5' 2" | |
| 26. | 5' 6" | |
| 27. | 6' 1" | |
| 28. | 6' 2" | |
| Summa | 199' 1" | |
| Mittel | 7' 1" 3"' | |

## Schema Nr. II.

Wasserstände der Ostsee, beobachtet am Pegel zu Pillau. Februar

| | Mittags. | Richtung des Stromes. | Richtung des Windes. | Stärke des Windes. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 6' 3" | aus | O. | stark. | Das Haff, das Tief und Se starkem Eise bedeckt. |
| 2. | 6' 2" | " | O. | " | |
| 3. | 6' 2" | " | S.O. | " | |
| 4. | 6' 3" | " | S.O. | mäßig. | |
| 5. | 6' 4" | " | S.S.O. | " | Das Seegat wird vom Eise frei |
| 6. | 7' 0" | ein | S.W. | stark. | Die Tiefe des Seegats 12' 3 W.S.W. |
| 7. | 7' 4" | " | S.W. | mäßig. | |
| 8. | 8' 0" | " | W.S.W. | stark. | Das Tief und das vordere The wird vom Eise frei. |
| 9. | 8' 7" | " | W.S.W. | " | |
| 10. | 9' 1" | " | W. | Sturm. | Bei N.W. Sturm Abends 11 U Wasser bis 9' 8". |
| 11. | 8' 8" | still | W. | stark. | |
| 12. | 8' 6" | aus | S W. | mäßig. | |
| 13. | 8' 4" | " | S.W. | " | |
| 14. | 8' 3" | " | S.W. | " | |
| 15. | 8' 2" | " | S.W. | " | Das Eis aus dem Elbinger H See. |
| 16. | 8' 2" | " | S.W. | " | Fortdauernd schwacher Eisgang |
| 17. | 8' 1" | " | S.W. | " | desgl. desgl. |
| 18. | 8' 2" | " | S.W. | " | Tiefe des Seegats 13' 3" |
| 19. | 8' 2" | " | W. | " | Das Elbinger Haff ist vom Eise |
| 20. | 8' 4" | ein | W. | stark. | |
| 21. | 8' 0" | aus | S. W. | mäßig. | Heftiger Regen. |
| 22. | 7' 8" | " | W. | stark. | Schwacher Eisgang aus dem Haff. |
| 23. | 7' 6" | " | S. | mäßig. | |
| 24. | 7' 4" | " | S. | " | |
| | 184' 6" | | | | |

Fortsetzung von Schema II.

| Mittags. | Richtung des Stromes. | Richtung | Stärke | |
|---|---|---|---|---|
| | | des Windes. | | |
| 184′ 6″ | | | | |
| 7′ 5″ | ein | S.W. | mäßig. | Das Königsberger Haff ist vom Eise frei. |
| 7′ 4″ | aus | W. | = | |
| 7′ 3″ | = | W. | = | |
| 7′ 4″ | = | W. | = | |
| 213′ 10″ | | | | |
| 7′ 7″ 7‴ | | | | |

## Schema Nr. III.

...stellung der Wasserstände des Pegels am Pegel zu N. N. für das Jahr 1803.

| | Summen. |
|---|---|
| Januar | 261′ 1″ |
| Februar | 224′ 3″ |
| März | 227′ 7″ |
| April | 214′ 2″ |
| Mai | 217′ 10″ |
| Juni | 216′ 4″ |
| Juli | 243′ 3″ |
| August | 236′ 3″ |
| September | 234′ 10″ |
| Oktober | 257′ 6″ |
| November | 229′ 5″ |
| December | 279′ 9″ |
| Summa | 2829′ 1″ |

Der mittlere Wasserstand des Jahres 7′ 9″
Der höchste Wasserstand den 21. December 10′ 5″
Der niedrigste Wasserstand den 13. April 6′ 9″

...h versichere hiermit, daß ich während dieses Jahres die Beobachtungen wiederho... ...kontrollirt und immer richtig befunden, so wie auch, daß ich am 17. Juli d. J. den ...untersucht und dabei den Maaßstab richtig eingetheilt und lothrecht aufgestellt und ...Lage des Nullpunktes 14′ 3″ 1‴ unter dem angenommenen Festpunkte an der ...des Thurmes der Neuen Kirche gefunden habe.

...N., den 31. Dec. 1803. Der Bau-Inspektor N. N.

Anl. b.

...aus dem Ber. der K. Ober-Bau-Deput., die Motive zu den Bestimmungen der ...stehenden Instr. über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln enthaltend, v. 12. Juli 1845.

Zu dem Entwurfe der Instr. bemerken wir Folgendes:

ad §. 1. Nach § 1. der Instr v. 13. Febr. 1810 sollen zwar neue Pegel so gesetzt ..., daß der Nullpunkt etwa 2 Fuß unter dem bekannten niedrigsten Wasserstande ..., damit dieser nie unter dem Nullpunkte notirt werden dürfe. Es giebt jedoch mehrere ..., deren Nullpunkte höher liegen, entweder weil sie aus früherer Zeit herrühren, oder ...bei Aufstellung derselben der niedrigste Wasserstand nicht sicher genug ermittelt wer... ...konnte, oder weil Veränderungen im Strome auf Senkung des Wasserspiegels gewirkt ... Bei dergleichen Pegeln finden wir in den Tabellen öfters die Bemerkung: „unter ...", ohne nähere Angabe des Maaßes in Fußen und Zollen. Durch Senkung des ...punktes würde zwar dieser Uebelstand zu heben sein; aber, wenn auch zeitraubende ...schreibung aller früheren Tabellen zu umgehen sein sollte, doch zu Irrungen und Miß... ...verständnissen bei dem betheiligten, an das alte Maaß gewöhnten Publikum Veranlassung ... werden. Verlängerung des in Fuße und Zolle eingetheilten Pegels und Bezeich... des Wasserstandsmaaßes von 0 aus abwärts, durch die Worte: „unter Null" ...daher als das einfachste Auskunftsmittel.

ad §. 2. Die Erhaltung des festen Punktes, nach welchem der Pegel gesetzt ist, ...als höchst wichtig angesehen werden, *um nach Abnahme* des undeutlich gewordenen ...beschädigten Pegels *denselben ausgebessert oder einen neuen* richtig wieder anbringen

zu können. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen wegen Mangels gehöriger Aufm samkeit vor längerer Zeit die früheren Festpunkte verloren waren und die Stellung Pegels verändert worden ist, ohne daß jetzt Zeit und Maaß der Veränderung sich teln lassen.

ad §. 3. Eine öfter zu wiederholende Vergleichung des Standes der Pegel zu Festpunkten ist nothwendig, damit anfänglich unmerkliche Abweichungen nicht nach einen sehr bedeutenden Unterschied erzeugen. Wie oft eine solche Revision den müsse, wird nach Umständen zu beurtheilen, in keinem Falle aber die Periode zu bestimmen sein. Es können ohne Vorwissen des Baubeamten Veränderungen nommen werden; um so mehr muß dieser von der richtigen Lage des Nullpunkts lothrechten Stellung des Pegels und der richtigen Theilung des Maaßes von Zeit sich gehörige Ueberzeugung verschaffen. Wenn die Oertlichkeit es unthunlich macht, rechte Pegel in der ganzen erforderlichen Höhe, gegen Beschädigung dur gang und Schifffahrt gehörig geschützt, aufzustellen, werden die entweder geneig einer Deich-Böschung, an einer eingezogenen Schälung rc.) angebrachten oder die sätzen lothrecht aufgestellten Pegel besonders sorgfältig zu prüfen sein, erstere durch jektion ihrer Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der spondirenden Höhepunkte in den einzelnen Absätzen. Welche der beiden letzter Pegelanordnungen den Vorzug verdiene, bleibt von den Umständen abhängig.

ad §. 4. In §. 4. der älteren Instr. ist die Tageszeit der Beobachtung bestimmt angegeben, bis jetzt nicht überall dieselbe gewesen, und Bestimmung darüber nöthig. Wenn die aufgezeichneten Beobachtungen zuverlässig sein sollen, wird eine trolle derselben eintreten müssen, so oft Gelegenheit dazu sich darbietet.

ad §. 5. Die Notizen über Eisgang und Eisstand sind oft sehr unregelmäßig getragen. Wir sehen deshalb nähere Bestimmung nicht für überflüssig an.

ad §. 6. Eben so werden auch die Notizen über Regengüsse, Richtung und des Windes und bei Seehäfen mit dahinter liegenden Bassins das Ein- und des Stromes nicht überall gehörig angeführt. Größere Aufmerksamkeit darauf empfehlen.

ad §. 7. Gleiche Form der Tabellen ist für die leichte Uebersicht von Wi Die jetzt gebräuchlichen sind besonders darin unbequem, daß vor der Spalte für der Beobachtung der nöthige Rand zum Einheften fehlt und nachher die Ziffern sind. Deshalb haben wir die einfacheren Schemata I. und II. für das Eint Beobachtungen an Strom- und Seehäfen-Pegeln dem Entwurfe der Instr. beige

ad §. 8. Die Berechnung der mittleren Wasserstände für jeden Monat und ganze Jahr nach den Schematen I., II. und III. wird den Baubeamten oblie ihnen Veranlassung geben, eine genauere Kenntniß der Wasserstände in bestimm lenverhältnissen sich zu verschaffen.

ad §. 9. Die Einsendung der Tabellen von Seiten der K. Reg. ist nic gängig in denselben Zeit-Abschnitten, zum Theil monatlich (nach der älteren Inst zum Theil vierteljährlich, meistentheils aber erst nach dem Schlusse des Jahres. Die zeitige Kenntniß eingetretener hoher oder niederer Wasserstände ist uns oft und wir müssen wünschen, die Tabellen wenigstens von einigen Haupt-Pegeln jede mes, so wie von den Seehäfen nach dem Schlusse jedes Monats zu erhalten. D lichen Skalen dienen zu bequemer Uebersicht und würden daher auch künftig ein sein, dagegen die früher vorgeschriebenen zehnjährigen Skalen ganz wegfallen kön die einjährigen für jeden längeren Zeitraum leicht zusammenzustellen sind.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

An des K. Geh. Staats- u. Fin. Min., Herrn Flottwell Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 265. Nr. 287.)

4) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (M 24. April 1850 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. dung der Wasserstandstabellen.

Seitdem die V. über die obere Verwaltung des Bauw. v. 22. Dec. 1849[1] 1. März d. J. zur Ausführung gekommen ist, sind die Wasserstandstabellen häu unter der Adresse der ehemaligen Ober-Bau-Deput. oder auch der technischen Ba eingegangen. Die K. Reg. wird daher deshalb darauf aufmerksam gemacht, d Tabellen an das unterz. Min. einzusenden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110. Nr. 140.)

---

[1] Vergl. oben S. 35.

### ) Verpflichtung der Regierungs-Bau-Räthe und ts-Baubeamten zur alleinigen Erledigung der in ihrem ftskreise vorkommenden Arbeiten und Bestimmungen ie ausnahmsweise Bewilligung von Hülfsarbeitern und Remuneration.

R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 1. Januar 1841 an K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom.

sind mehrfach von K. Reg. Anträge auf Bewilligung von Diäten an Hülfs- emacht worden, welche von ihnen den Distrikts-Baubeamten zur Aufstellung von nen und Anschlägen zu größeren Bauten beigeordnet worden sind, weil die angeblich durch ihre laufenden Dienstgeschäfte behindert gewesen sein sollen, die zu sogenannten außerordentlichen Veranschlagungen zu erledigen. Zur Beseiti- rücksichtl. der Befriedigung der Hülfsarbeiter demnächst entstehenden Schwierig- timme ich Folgendes:

der Regel muß in Befolgung der Vorschriften des §. 16 der Instr. für die -Rechn.-Kammer darauf gehalten werden, daß die Reg.-Bauräthe und die Baubeamten alle in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Veranschlagungen und ten zur Aufstellung eines Bauplans, sowie die dazu gehörenden Vorprüfungen terschied des Umfangs und des damit verbundenen Zeitaufwandes selbst erledigen. auf Bewilligung von Arbeitshülfe sind gehörig zu prüfen, demnächst aber jedes- der Beiordnung eines Hülfsarbeiters zur Entscheidung desjenigen Herrn Verw.- stellen, zu dessen Ressort der Anschlag gehört, welcher nach der Ansicht der K. Reg. leistung bedingen soll, und ist dabei zugleich auf die Bewilligung der erforderl. l anzutragen. Werden diese nicht versagt, so hat die K. Reg. zur Erledigung des sogleich das Erforderl. zu veranlassen; andernfalls, namentl. dann, wenn die eit als eine solche bezeichnet wird, welche der Baubeamte als laufendes Dienst- u erledigen habe, während die Königl. Reg. nach der ihr beiwohnenden Kenntniß besonderen Verhältnissen dafür erachtet, daß der Baubeamte sich dem Auftrage ctheil für die laufenden Geschäfte, ohne Arbeitshülfe nicht unterziehen könne, r auf ihren Diätenfonds verwiesen wird, hat die K. Reg. mir das Sachverhält- tragen und meine Bestimmung abzuwarten. Ich werde dann, wenn die Zuord- s Hülfsarbeiters überzeugend als nothwendig dargestellt sein wird, in denjenigen welche dem Ressort des Fin. Min. nicht angehören, meine Vermittlung zur der Kosten der Hülfsarbeit eintreten lassen. Ihren Diäten-Fonds hat die K. Reg. Falle als dazu geeignet zu betrachten.

lte die K. Reg. diese Bestimmung unberücksichtigt lassen, und wie dies mehrfach men ist, nach eigenem Ermessen dem Regierungsbaurathe oder einem Distrikts- ten einen Hülfsarbeiter zuordnen, dessen Befriedigung aber **nachträglich** in ingen, so würde ich diese aus den zu meinem Ressort gehörenden Fonds nicht . (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 2. Nr. 4.)

### ) Amtsfunktionen der Baubeamten bei dem Wechsel der wohnung Königl. Beamten.

R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw., (Beuth) v. 4. Aug. 1836 ntl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt.

r K. Reg. wird anl. (a.) Abschrift einer an die Prov.-Steuer-Direktoren und die Potsdam und Frankfurt, unter dem 20 v. M., Seitens des K. Fin. Min. ergan- V. betr. Das Verfahren bei dem Wechsel der Dienstwohnungen der Steuer- ꝛc. und die Theilnahme der Baubeamten bei der Uebergabe solcher Wohnungen, icht mitgetheilt.

Anl. a.

s dem in Folge der Verf. v. 8. April d. J. erstatteten Ber. mehrerer Prov.- hörden über die in den J. 1833 bis 1835 eingetretenen Fälle eines Wechsels von hnungen der Steuer- ꝛc. Beamten ist ersehen, daß die jedesmalige Zuziehung iktsbaubeamten bei dem Uebergange einer Dienstwohnung an einen andern In- e Zeit der Baubeamten zu sehr in Anspruch nimmt, und dieselben ihren ander- schäften zu oft entziehen wird. Die Bestimmungen in der C. V. v. 19. Dec. er Nr. 1 werden daher dahin modifizirt, daß beim Eintritt des Ueberganges einer hnung an einen andern Inhaber, die dort vorgeschriebene förmliche Uebergabe Oberbeamten der Steuer-Verwaltung allein bewirkt werden kann, und der aubeamte nur dann zu requiren ist, wenn ein neu erbautes, oder durchweg repa- bäude übergeben wird.

e Inventarien der *Dienstwohnungen, welche der* jedesmaligen Uebergabe zum

Grunde zu legen sind, müssen ebenfalls ohne Zuziehung der Baubeamten von den O
inspektoren oder Oberkontrolleurs aufgenommen werden, welchen auch die Verpflicht
verbleibt, über den Zustand der Dienstwohnungen fortgesetzte Aufsicht zu halten. D
jenigen Provinzial-Steuerbehörden, welche der Aufforderung v. 8. April d. J. durch E
reichung der verlangten Nachweisung noch nicht genügt haben, werden nunmehr von di
Einsendung entbunden. Berlin, den 20. Juli 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

An sämmtl. Prov.-Steuer-Direct., an die Reg. zu Potsdam und Frankfurt.
(A. XX. 562.—3. 43.)

εε) Nichtverpflichtung der Kreisbaubeamten zur An
nahme von Situationsplänen für Retablissements-Projek
bei Feuersbrünsten auf dem Lande.

R. des K. Min. des Inn. u. der P. (Richter) v. 26. Nov. 1832 an
K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. v. M., die Aufnahme von Situationspla
für Retablissements-Projekte bei auf dem Lande stattgefundenen Feuersbrünsten betr.,
Einverständnisse des K. Min. des J. für H. u. G. ꝛc. zu erkennen gegeben, daß die A
richtung von dergl. bloßen Feldmessergeschäften den Kreisbaubeamten allerdings nicht a
gebürdet werden kann, und auch außerhalb ihrer Dienstverpflichtungen liegt. Wenn
solche Arbeiten aus polizeil. Rücksichten nothwendig sind, so ist damit ein Feldmesser
Baukondukteur zu beauftragen, und dafür aus dem Fonds der K. Reg. zu poli
Zwecken zu remuneriren. (A. XVI. 1030.—4. 110.)

In Betreff solcher Retablissements-Pläne bemerkt das C. R. der K. R
zu Magdeburg v. 15. Juli 1833 an sämmtl. Landräthe, daß dieselben nur e
fach anzufertigen und einzureichen. (A. XVII. 1071.—4. 123.)

ζζ) Verpflichtung der Baubeamten zur Ertheilung der Atte
über Verabreichung und Verwendung von Bauholz aus Köni
Forsten.

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Jan. 1817.

Schon früher hat die zweckmäßige Einrichtung bestanden, daß die Baubedie
über alles Holz, welches zu Dom.-, Schul-, Kirchen- und dergl. Bauten aus dem K. F
ohnentgeltl. hergegeben wurde, ein Attest darüber ertheilen mußten, daß dies Holz wi
nicht allein vollständig, sondern auch zweckmäßig verwendet worden sei. Diese Ein
tung ist aber in der letzten Zeit fast gar nicht mehr befolgt, und auch von den Forstä
nicht mehr darauf gedrungen worden.

Bei den immer mehr abnehmenden haubaren Holzbeständen ist es jedoch n
wendig, die zweckmäßige Verwendung der Freihölzer genau zu kontrolliren, u
werden daher:

1) sämmtl. Baubediente hierdurch ernstlich angewiesen, über das Holz von je
Bau, auch selbst wenn es keiner besondern Abnahme bedarf, sobald dasselbe frei vera
ist, genaue Aufsicht zu führen, und nach Beendigung des Baues pflichtmäßig zu bes
gen, ob und in wiefern das verabreichte Holz zu dem Bau verwendet, ob die ansch
mäßige Ausführung des Baues stattgefunden, und ob Holz zu anderweiten Dispositio
übrig geblieben, und in welcher Länge und Stärke.

Diese Holzverwendungs-Atteste müssen bei allen Geistlichen, Schulämter-, Fo
Militair-, Wasser- und privilegirten Bauten, sie mögen durch Entreprise, für Rech
oder auf eigene Kosten ausgeführt sein, ausgestellt, und den betr. Forstämtern späte
Ein Jahr nach erfolgter Verabreichung des Holzes übergeben werden.

Auch haben die Baubedienten mehr, als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß
alten Holz-Materialien bei Berechnung des erforderlichen Holzbedarfs in Anschlag gebr
und neues Holz zu Reparaturen nicht früher bewilligt werde, als bis vollständig nac
wiesen worden, daß das zur Reparatur verabreichte Holz wirklich verwendet ist.

Zugleich erhalten:

2) sämmtl. Forstämter die Anweisung, am Schluß jeden J. eine Nachweisung
den verabreichten Freihölzern einzusenden, und zwar in folgenden Rubriken:

a) Namen des Berits,
b) Datum der Holzanweisung der Oberbehörden,
c) Gegenstand des Holzverbrauchs,
d) Anzahl des angewiesenen Holzbetrages, nach Zahl, Länge und Stärke,
e) Datum der Anweisung in der Forst,
f) ob der Bau bereits vollführt oder nicht?

ζ) ob das Abnahme- oder Verwendungs-Attest über das veranschlagte Holz dem Forstamte schon zugefertigt worden oder nicht?

Diese eingegangenen Verwendungs-Atteste sind der Nachweisung selbst beizulegen. (A. I. 78. — 1. 58.)

ηη) In Betreff der Verpflichtungen der Baubeamten in Feuer-Sotäts-Angelegenheiten sind die einzelnen Feuer-Societäts-Reglements vergleichen.

θθ) Vorschriften in Betreff unentgeltlicher Besorgung licher Funktionen Seitens der Baubeamten.

ααα) Allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung.

1) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) v. 26. Juni 1818 an mtl. K. Reg. diesseits der Weser und ausschließl. Berlin. Die Regierungsbeamten haben alle Aufträge der Behörde von Amtswegen und ohne Remuntion zu verrichten.

Da der Fall eingetreten, daß von einem K. Baubeamten für die Aufnahme eines lakes, welcher nach Anordnung der betr. Reg. einem Landmanne zur Errichtung Gehöfts angewiesen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt, und von den Bauenden gen worden: so giebt dies Veranlassung, der K. Reg. zur Nachricht und Achtung öffnen, daß die Baubeamten der Reg. die Verpflichtung haben, die Aufträge der ede von Amts wegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausschluß der Erstaliter etwanigen Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des ates das Interesse einer Commune oder eines Einzelnen betrifft.

Namentl. gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle über die gkeit eines Privatbaues in polizeil. Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in en Fällen die Anweisung der Pol.-Behörde zum Bau nicht befolgt, und dadurch ondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird, so müssen die Diäten und sten der Baubeamten von den Extrahenten erstattet werden.

(A. XX. 1024. — 4. 192.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. für H. Ang. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 11. Okt. an das K. Ober-Präsid. der Rheinprovinz. Unentgeltliche Beaufsichg der bei öffentl. Provinzial-Instituten vorkommenden Bauten durch ubediente.

Wenn bei Instituten, wie die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, nicht besondere Archistellt sind, sondern sie von den K. Baubedienten respizirt werden müssen; so ein solches Geschäft, wozu auch die Beaufsichtigung der vorkommenden Bauten unentgeltlich zu besorgen ꝛc. (A. XVI. 835. — 4. 94.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), und der K. Verw. für F. und Banw. (Rother), v. 21. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Frankfurt. flichtung der Bau-Inspektoren und Baubeamten zur unentgeltlichen Ausg ihrer amtlichen Funktionen und Gränzen dieser Verpflichtung.

Der von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 3. Sept. c. geäußerten Ansicht, hinsichtlich n dem Bauinspektor N. in Anspruch genommenen Vergütung für Beaufsichtigung auten auf den v. N.schen Stiftungsgütern wird dahin beigetreten, daß der Bezirksamte allerdings verpflichtet ist, die Baugeschäfte, welche auf jenen Gütern nothwenrden, unentgeltlich zu übernehmen. Da die Aufsicht auf die gedachte Stiftung zu ntl. Geschäften der K. Reg. gehört; so sind auch die damit verbundenen baulichen äfte, in soweit sie von der K. Reg. ressortiren, zu den gewöhnlichen Dienstobliegender Bezirksbaubeamten zu rechnen, welches mit dem schon in der Cirk. Verf. v. 26. 1818 [1]) ausgesprochenen Grundsatze ganz übereinstimmt. Es scheint indessen, daß Reg. in dem vorl. Falle die Geschäfte des Bauinspektors auch auf specielle Bauausen, die in der Regel nicht zu seinem Wirkungskreise gehören, gerichtet hat. Dieird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nur die obere Aufsicht in solchen Fällen Distriktsbaubeamten, die wirkliche Ausführung aber nöthigenfalls einen aus dem ngsfonds zu remunerirenden Baukondukteur zu übertragen sein wird, was auch bei ung der Anschläge geschehen kann, wenn der Bau-Inspektor mit Geschäften überist. (A. XX. 1023. — 4. 192.)

---

[1]) Vergl. oben sub 1.

4) R. der K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) und der F. v. Juni 1837 an die K. Reg. zu Münster. Verpflichtung der Baubeamten unentgeltlichen Erledigung der ihnen von der Reg. ertheilten Aufträge.

Aufträge, welche die Reg. den Baubeamten in Folge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts ertheilen, müssen von denselben unentgeltlich erledigt werden. In dem der K. Reg. mittelst Ber. v. 23. d. M. zur Sprache gebrachten Fall findet dieser Grundsatz zwar auch seine Anwendung; die K. Reg. hätte aber mit der Untersuchung der lichen Kommunal-Wegestrecken im Tecklenburger Kreise nicht den Bau-Inspektor R., sondern den Bau-Inspektor S. beauftragen sollen, da dieser durch die Anweisung zum Straßenbau de 1834 S. 45 ausdrücklich zu solchen Verrichtungen verpflichtet ist.

(A. XXI. 543. — 2. 239.)

βββ) Vorschriften in Betreff der unentgeltlichen Revision Veranschlagung der Train-Remisen.

1) C. R. des K. Min. des H. (G. v. Bülow) v. 18. Aug. 181 sämmtl. K. Reg.

In Gefolge einer mit dem K. Kr. Min. stattgehabten Korrespondenz wird festgesetzt, daß sämmtl. in offenen Städten und außerhalb der Festungen bef Train-Remisen in Beziehung auf die Anfertigung der Bau- und Reparatur-Ansch den von den Civilbaubeamten zu inspicirenden Militair-Gebäuden gehören.

Sobald daher von den Ober-Kriegs-Kommissarien und Train-Direktoren Reg. requirirt wird, die Baubeamten mit den Bau-Revisionen und Veranschla solcher Train-Remisen zu beauftragen, werden sich diese Baubeamten dem Geschäft geltlich unterziehen müssen.

(Act. gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. V

2) R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 11. April 1820 an Reg. zu Königsberg in Pr., Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf u. Coblenz.

Auf den besondern Antrag des K. Kr. Min. wird die K. Reg. angewiesen, di jenigen Train-Remisen in den Festungen und Train-Depot-Städten Ihres Ber welche innerhalb der Festungswerke liegen, und bei denen keine besondere fortifi Rücksichten eintreten, also mit Ausnahme der bombenfesten Remisen, der Auf Civilbaubeamten zu übergeben, und die Neubaue und Reparaturen von dieser be gen zu lassen. Sobald daher die K. Reg. von der Militairbehörde requirirt w dieselbe Ihre Baubeamte mit der Bau-Revision und Veranschlagung solcher Trai sen zu beauftragen, wie solches durch die Verf. v. 18. Aug. v. J. bereits in Absch außerhalb der Festungswerke belegenen Train-Remisen, angeordnet worden ist.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24.

γγγ) Vorschriften in Betreff der den K. Baubeamten bei Kirchen Schulbauten von Amtswegen obliegenden Geschäfte.

1) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 14 1818 an sämmtl. Reg., excl. der zu Erfurt, sämmtl. Konsistorien u. Universitäts-Kuratoren.

Der K. Reg. wird in der Anl. a. eine an die Reg. zu Erfurt ergangene K. Min. des H. v. 12. Okt. d. J., in welcher die den K. Baubeamten von A obliegenden Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten näher bestimmt sind, zur Na hieneben mitgetheilt. Unter den Instituten K. Patronats sind, nach der aus Erklärung des Min. des H., alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, unter der unmittelbaren Verw. des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unte von Lehranstalten rc. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer neration und unter Genehmigung des unterz. Min. angestellt ist, verbleibt es bis Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung.

Bei denjenigen Lehranstalten, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst u eignem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausge treten dagegen die Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, gegeben schriften ein.

Anl. a.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 21. v. M. eröffnet, daß alle Kirchen- und bausachen bei Instituten K. Patronats, alle Geschäfte bei Gemeindebauen und bei *und Schulbauen nicht* K. Patronats, in soweit die K. Reg. vermöge der derselben *genden Oberaufsicht*, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilt, z. B. wenn ein

[...]ein einen Kirchenbau ausführt und die K. Reg. eine örtliche Prüfung des Bauplans, [...]e Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- und Schulhäusern der [...]patrone zu veranlassen findet, alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände [...] Geschäften gehören, welche den K. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt [...] Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Wird ihnen dagegen der Auf[...]theilt, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeinde oder eine Privatperson [...] zu lassen verpflichtet ist, so gebühren ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbei[...]men, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten.

Wenn es die K. Reg. für nöthig erachtet, so kann nach diesen Bestimmungen zwar [...]Bekanntmachung im Amtsbl. erlassen werden. Von den Landräthen dürfen jedoch [...] in höchst dringenden Polizei-Vorfällen Requisitionen an die Baubeamten erlassen [...], und in der Regel dürfen diese nur von der K. Reg. ausgehen, weil sonst die land[...]chen Requisitionen mit den Dienstgeschäften der Baubeamten und den an dieselben [...] der K. Reg. unmittelbar ergangenen Verf. auf eine diesen Beamten beschwerliche, dem [...] nachtheilige Weise kollidirt würden. Berlin, den 12. Okt. 1817.

Min. der Fin. und des H. Sechste General-Verwaltung.

[...] K. Reg. zu Erfurt.

(A. II. 723. — 3. 45.)

2) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 10. Okt. 1818.

Das K. hohe Min. der Fin. u. d. H. hat bereits unterm 12. Okt. 1817 die Verf. [...], daß alle Kirchen- und Schulbausachen bei Instituten K. Patronats, und alle [...] bei Gemeindbauten und bei Kirchen- und Schulbauten nicht K. Patronats, in so[...] Reg., vermöge der denselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei [...] ertheilen (z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt, und die Reg. [...]liche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalge[...], Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate zu veranlassen finden), alle diese [...]dere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den K. Bau[...] von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten [...]. Dagegen sollen, wenn ihnen der Auftrag ertheilt wird, ein Geschäft zu verrich[...]ches eine Gemeinde oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, ihnen [...] Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten [...]. Nach der uns durch ein R. des K. hohen Min. der G., U. u. Med. Ang. v. [...] d. J. zur Kenntniß gebrachten ausdrücklichen Erklärung des K. hohen Min. des [...] aber unter den Instituten K. Patronats alle und jede milde Stiftungen u. s. w. [...]chen, welche unter der unmittelbaren Verw. des Staats stehen, und deren Ein[...] zur Unterhaltung von Lehranstalten u. s. w. verwendet werden, welche außerdem [...]Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits [...]bediente mit einer bestimmten Remuneration und unter Genehmigung des gedach[...] Min. der G., U. u. Med. Ang. angestellt ist, soll es bis zu dessen Abgange bei dieser [...]herigen Bewilligung verbleiben. Bei denjenigen Lehranstalten aber, welche das [...]gehörige Vermögen selbst und unter eigenem Namen verwalten, wo also auch nur [...]aufsicht vom Staate ausgeübt wird, sollen dagegen die Hinsichts der Bauten, wo [...]at nicht Patron ist, oben gegebenen Vorschriften eintreten ꝛc.

(A. II. 1036. — 4. 38.)

ccc) Vorschriften wegen unentgeltlicher Besorgung der Baugeschäfte der Justizbehörden Seitens der K. Baubeamten.

C. R. des K. Just. Min. (Sack) v. 26. Aug. 1831 an sämmtl. K. Ge[...]behörden.

Durch das C. v. 7. Mai 1822[1]) ist festgesetzt worden, daß die Baubeamten der K. [...]innerhalb des ihnen angemessenen Geschäfts-Bezirks, die Baugeschäfte der K. Justiz[...]den eben so wie alle andere K. Bauten, welche unter ihrer Leitung stehen, unent[...] und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür for[...] dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des K. Min. des J. für H. u. [...] v. 13. d. M. findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn das Geschäft [...] Baubeamten nicht auf einer Rundreise in dem Geschäfts-Bez. hat vorgenommen [...] können. (A. XV. 529. — 3. 5.)

ddd) Vorschriften wegen unentgeltlicher Aufnahme der Gebäude[...]ntarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwer[...] Seitens der Bezirks-Bauinspektoren.

---

[1]) Vergl. unten bei den *Justizbauten.*

C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 5. Aug. 1839 sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in Westphalen und der Rheinprov

Die Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domain Vorwerken gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Bez. Bau-Inspektoren, wie auch schon bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen worden ist. Durch frühere Verf. K. Fin. Min., resp. v. 10. April 1816 und 17. Jan. 1818, mittelst welcher wegen nahme der Gebäude-Inventarien ꝛc. neue Anordnungen erfolgten, wurde zwar, zur derung der fraglichen Arbeiten, die damals noch von bedeutendem Umfange waren, gegeben, den Bau-Inspektoren für jedes Vorwerk zehn Thlr. zu bewilligen, um das schäft unter ihrer Leitung durch Kondukteure besorgen zu lassen. Späterhin sind auch einzelne Reg., wegen der für diese Arbeiten zu bewilligenden Remunerationen, noch an weite Bestimmungen ergangen. Da jedoch gegenwärtig vorauszusetzen ist, daß die nahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwe beendigt sei, und daß es sich nur noch um Fortführung dieser Inventarien, nach Maßg der C. V. v. 12. Mai 1832 handele, und da in den einzelnen Fällen, wo dennoch Inventarien erst neu aufgenommen werden müssen, diese Arbeit wohl von den Bau-I spektoren wird verlangt werden können, ohne daß ihnen dafür besondere Remunerati oder Vergütungen für anzunehmende desfallsige Hülfe zu bewilligen sein werden, so fin die früheren Bestimmungen, bezüglich auf die Remunerirung der Bau-Inspektoren für Aufnahme der Gebäude-Inventarien ꝛc. auf den Domainen-Vorwerken, keine Anwen mehr, so daß also desfallsige Zahlungen in der Regel nicht mehr vorkommen können.

Sollten jedoch solche in einzelnen Fällen, nach den obwaltenden besondern Um den, nicht zu vermeiden sein, so hat die K. Reg. jedesmal zuvor deshalb an mich zur nehmigung zu berichten. (A. XXIII. 559. — 3. 29.)

ηηη) Vorschriften in Betreff der Verpflichtung der Baubeamten zur entgeltlichen Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholz-E rechtigten und des aus K. Forsten zu verabfolgenden Bauholz

1) Publ. der K. Reg. zu Marienwerder v. 27. Okt. 1823.

Von den hohen Min. des H. u. der Fin. ist festgesetzt:

daß die Baubeamten für Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholzberechtigten für Veranschlagung solcher Hölzer, die ex gratia aus den K. Forsten frei be werden, sowie für Abnahme der Bauten, Behufs der Ausstellung des Verwend Attestes, weder Gebühren noch Fuhrkosten liquidiren dürfen.

Solches wird hiermit ꝛc. zur Kenntniß gebracht. (A. VII. 804. — 4. 37.)

2) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. März 1833 an sämmtl. Bau-Inspektoren.

Wenn nach der Dienst-Anweisung für die Baubeamten v. 13. Febr. v. J. Lit. d. dieselben bei der Veranschlagung des Bauholzbedarfs für die zu dessen E aus K. Forsten berechtigten Privatgüter- und emphyteutischen Grund- und Mühlen auf reglementsmäßige Vergütigung Anspruch machen können, so finden wir uns vera diese Bestimmung dahin näher zu deklariren, daß ihnen ein solcher Anspruch nur in Falle zusteht, wo die Holzberechtigten, deren Sache es ist, ihren jedesmaligen Bed Bau- und Reparaturholz durch einen speziellen Anschlag gehörig nachzuweisen, sich m dieser Veranschlagung unmittelbar an sie wenden. Hat dagegen die K. Reg. irgend Veranlassung, ausnahmsweise den Bau-Inspektoren eine solche Veranschlagung auf gen, so haben sie sich diesem Geschäft, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich best wird, ex officio zu unterziehen, ohne also dafür Gebühren verlangen zu können.

Eben so wenig steht ihnen auch eine Vergütung für die im Auftrage der Be vorzunehmende Revision derjenigen Anschläge zu, welche die Holzberechtigten zum N weis ihres Holzbedarfs von andern Sachverständigen fertigen lassen.

(A. XVII. 61. — 1. 36.)

ζζζ) Vorschriften über die unentgeltliche Wirksamkeit der K. B beamten bei Kommunalbauten.

1) C. R. der K. Min. der Fin. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckm v. 29. April 1817 an sämmtl. K. Reg. jenseits der Weser.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 4. des Amtsbl. der K. Reg. zu Cöln von d Jahre enthaltene Bekanntmachung:

daß Kommunalbau-Gegenstände, welche die Summe von 25 Thlrn. überschreiten, Revision der K. Baubeamten unterworfen werden sollen,

und die auf Veranlassung des Min. des J. von Ihr an die Baubedienten des dort *Depart.* unterm 25. v. M. erlassene Verf., nach welcher denselben für die Revision *Festsetzung* der ihnen von Landräthen und Bürgermeistern zugestellten Kosten-Ansch

…d Rechnungen verhältnißmäßige Gebühren versprochen worden sind, finden die unterz. …in. sich bewogen, zufolge getroffener Uebereinkunft hierdurch näher zu bestimmen:
daß in allen Fällen, wo die K. Reg., vermöge Ihrer Oberaufsicht über das Kommunal-…wesen, den Baubeamten etwas hierauf einschlagendes zu besorgen giebt, solches …ch selbige von Amtswegen für ihren Gehalt, und die ihnen bewilligten Fuhrkosten, …e anderweitige Entschädigung, verrichtet werden muß; wogegen denselben, wenn … ein spezieller Auftrag ertheilt wird, Geschäfte zu verrichten, welche eine Gemeine … selbst besorgen zu lassen verpflichtet sein würde, taxmäßige Diäten und Reisekosten …ähren.

…nach x. (A. I. 158. — 2. 103.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 29. Jan. 1819 an die …Reg. zu Königsberg.

In dem Ber. v. 15. v. M. trägt der dortige Magistrat darauf an, daß die V. d. …S. u. H. Min. v. 26. Juni v. J., nach welcher die Baubedienten der K. Reg. alle …äge der Polizeibehörden ohne besondere Remuneration verrichten sollen, nicht auf …tädtischen Baubeamten ausgedehnt, sondern diesen die taxmäßigen Gebühren in den …en, wo sie solche bisher genossen, auch ferner belassen werden mögen.

In der Voraussetzung, daß die gedachten städtischen Baubedienten auf diese Ge…e patentirt worden sind, und bei Aufhebung derselben von der Kommune Entschädi… zu fordern haben würden, scheint der Wunsch der Stadtverordneten, daß die bishe… Einrichtung beibehalten werde, de concedendis zu sein. Denn die erwähnte, von … H. Min. auf die Veranlassung des unterz. Min. erlassene Verf., handelt von K. …nten, und geht von der Voraussetzung aus, daß diese Offizianten bei Normirung der … älle bereits vollständig entschädigt worden, welches aber rücksichtlich der Kommunal-Offizianten nicht immer der Fall ist.

Die K. Reg. hat daher dem Antrage des Mag. zu deferiren und zu berichten, wie … Mandate genüget ist.

Uebrigens ist der gegenwärtige Antrag wohl zu unterscheiden von der im J. 1815 … Sprache gebrachten Frage, in welcher es streitig gewesen, welche officia zu den speziell …munerirenden zu zählen, und versteht es sich von selbst, daß durch diese Verf. nicht …ühren bewilligt werden sollen, die auch nach der bisherigen Verfassung den Bau-Of…nten nicht zugestanden haben. (A. III. 237. — 1. 152.)

### 333) Verpflichtung der Distriktsbaubeamten zur unentgelt…chen Beaufsichtigung und Abnahme der Meisterbaue.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Merseburg v. 3. März 1837.

Durch ein R. des K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. v. 7. Mai 1835 ist festgesetzt …den, daß die Beaufsichtigung des Meisterbaues, wenn derselbe außerhalb des Sitzes … K. Prüfungs-Kommission geführt wird, eine unentgeltlich zu verrichtende Obliegen… der Distriktsbaubeamten ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser zugleich Mit… derjenigen K. Prüfungs-Kommission ist, welche die Prüfung des den Meisterbau …führenden Kandidaten vorgenommen hat. Auch für die Beiwohnung einer, von den …ngen ausgehenden Prüfung, kann der Baubeamte keine Gebühren oder Reisekosten …ngen.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publikums …en: bemerken wir, daß nach der Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker, von … Stückmeister überhaupt nur fünf Thaler zu entrichten sind, und mithin die Kreisbau…ektoren, welche auf Ersuchen einer der bestehenden K. Prüfungs-Kommissionen einen …rem Wirkungskreise vorkommenden Meisterbau kontrolliren und abnehmen, dafür … Vergütung verlangen können, diese Mühwaltung vielmehr zu ihren Offizial-Geschäf… gehört. (A. XXI. 245. — 1. 245.)

### nn) Verpflichtung der Baubeamten zur unentgeltlichen polizeili…en Revision der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen.

R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 24. Mai 1851 … die K. Reg. zu N. N., und abschriftl. an sämmtl. K. Reg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 12. März d. J., daß die darin ange… Gründe mich nicht bestimmen können, in Beziehung auf die polizeiliche Revision …mpfkessel und Dampfkessel-Anlagen von dem allgemeinen Grundsatze abzuweichen, … die Baubeamten die ihnen im öffentlichen polizeilichen Interesse ertheilten Auf…ne besondere Vergeltung für das ihnen vom Staate gewährte Gehalt und die son…molumente auszurichten haben, wenn es sich dabei auch um Anlagen von Privat… handelt. Es *muß daher bei der früheren* Entscheidung dahin sein Bewenden

behalten, daß den Baubeamten auch für dergleichen Aufträge keine Gebühren bew
werden dürfen.

Daß von anderen Behörden nach anderen Grundsätzen verfahren würde, ist
nicht bekannt und kaum anzunehmen, da der allgemeine Grundsatz sämmtlichen Regie
gen wiederholt in Erinnerung gebracht ist und der §. 2. des Regul. über die Anlage
Dampfkesseln v. 6. Sept. 1848 die Revision der Dampfkessel-Anlagen im allgemei
polizeilichen Interesse ausdrücklich vorschreibt. Indessen ist aus jener Anzeige
anlassung genommen, sämmtlichen K. Reg. Abschrift dieser Verf. mitzutheilen, um sich
nach gleichmäßig zu achten. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 119. Nr. 136.)

β) Urlaub und Stellvertretung.

Vergl. in Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

γ) Uebernahme von Nebenämtern und Nebengeschäften.

Vergl. ebendaselbst.

In dieser Beziehung sind auch folgende Reskripte zu bemerken:

αα) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 15. Sept. 1825
sämmtl. K. Reg. u. an die K. Min. Bau-Kom. Anfertigung von Bau-E
würfen und Ausführung von Bauten durch K. Baubeamte für Privatpers

Es wird hierdurch festgesetzt, daß es den in K. Besoldung stehenden Baubeam
als: den Reg.-Bau-Räthen, Bau-Inspektoren und Bau-Kondukteuren, zwar nach wi
gestattet sein soll, Bau-Entwürfe mit den dazu erforderlichen Zeichnungen für Privat
sonen auszuarbeiten; aber nicht die Aufsicht, oder wohl gar die Ausführung solcher Pri
Baue, ohne die spezielle nur ausnahmsweise zu ertheilende Genehmigung des Min. b
zu übernehmen.

Die K. Reg. wird angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift auf
genaueste nachgekommen werde. (A. IX. 747.—3. 147.)

ββ) C. R. des K. M. des J. für H. u. Gew. (v. Schuckmann) v.
Dec. 1832 an sämmtl. K. Reg. Zulässigkeit der Ausführung von Privatbau
durch noch nicht angestellte Bau-Kondukteurs.

Das Min. des J. für H. u. G. Ang. will gestatten, daß Bau-Kondukteurs, we
bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung, und der oft mangelnden Gelegenh
einer diätarischen Beschäftigung, sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu versch
suchen, und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, we
ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu er
gen bemüht sind, in den Listen als Bau-Kondukteurs fortgeführt werden, und daß au
wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde.
wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Kondukteurs bei den Reg. wi
aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau
führungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit
ihrem Betragen überzeugen könne.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, diese Bestimmungen durch ihre Amtsbl.
öffentlichen Kenntniß zu bringen, außerdem aber diese Bau-Kondukteurs darauf aufm
sam zu machen, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wege-Baumeisters
und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfol
könne, sie jedenfalls wohl thun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben,
sie Privat-Baumeister werden. (A. XVI. 1019.—1. 109.)

δ) Ueber die Theilnahme der Baubeamten an der Ausführung k
zessionirter Eisenbahnen sind ergangen:

1) C. R. des K. Fin. M. (Beuth) v. 25. Sept. 1844 an sämmtl. K. R

Hinsichtlich der Theilnahme etatsmäßiger Baubeamten an der Ausführung konze
nirter Eisenbahnen sind Allerh. Orts nachfolgende Grundsätze genehmigt worden:

1) Den Baubeamten wird, während dieselben im Staatsdienste sich befinden, die Ue
nahme einzelner Geschäfte nur ausnahmsweise, und zwar nur höchstens wäh
eines Zeitraums von einigen Wochen, und auch dies nur unter meiner spez
Genehmigung, gestattet.
2) Etatsmäßig angestellte Baubeamte, welche eine dauernde Beschäftigung bei e
konzessionirten Eisenbahn übernehmen wollen, erhalten die Erlaubniß zum einst
ligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf einen bestimmten, höchstens 6 J
dauernden Zeitraum. Deren Stellen werden zwar wieder besetzt, dabei wird
zugleich nachgelassen,
3) daß wenn dergleichen Baubeamte vor Ablauf der bestimmten Zeit sich zum Wie
eintritt in den Staatsdienst melden, dafür gesorgt werde, dieselben, wenn sonst g

ihre moralische Führung oder gegen ihre fortdauernde Tüchtigkeit für die wi
zunehmende Stelle keine erhebliche Bedenken eingetreten sind, ihrem früheren
und Einkommen gemäß wieder anzustellen, sobald sich dazu eine schickliche
heit darbietet. Die Zwischenzeit wird jedoch in keiner Beziehung als Sta
angerechnet.

4) Wenn die Anmeldung zum Wiedereintritt in den Staatsdienst oder zur
rung nicht während der Zeit erfolgt, für welche dem Beamten den Staatsd
verlassen nachgegeben ist, so wird ein Anspruch auf Wiederanstellung oder
rung nicht anerkannt.

5) In allen Fällen aber darf es sich bei den Beamten nicht um ein ihnen
Wieder-Eintritt in den öffentlichen Dienst zustehendes förmliches Recht
sondern die vorgesetzte Behörde hat je nach der Eigenthümlichkeit der einzeln
anlassung zu ermessen, wie weit innerhalb der obigen Grenzen mit derartige
ständnissen zu gehen, oder auch, ob diese, nach Beschaffenheit der Umstände,
zu versagen seien.

Die K. Reg. hat den Baubeamten Ihres Bezirks von diesen Bedingungen
öffentliche Bekanntmachung) mit dem Eröffnen Kenntniß zu geben, daß auch die
Arbeiten für Eisenbahnen, welche bei ihrer großen Ausdehnung kaum anders
Versetzung der amtlichen Geschäfte von denselben gefertigt werden können, be
mit ohne diesseitige Genehmigung übernommen werden dürfen, und daß das
R. Sept. 1825 [1]) auf dergl. Arbeiten keine Anwendung finde.
(Act. gen. des Fin. Min., IV. 13, 497.)

2) C. R. desselben Min. v. 30. März 1845.

Es hat sich mit dem Interesse des K. Dienstes als unvereinbar ergeben, de
amten behufs der Beschäftigung beim Eisenbahnbau das einstweilige Ausschei
dem Staatsdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts ferner noch zu gestatten,
der Inhalt des C. v. 25. Sept. v. J. zur Beförderung des Eisenbahnbaues beim
höchsten Allerh. Orts nachgegeben worden ist. Se. Maj. der König haben daher b
daß in Zukunft den im Staatsdienste etatsmäßig angestellten Baubeamten eine
Beschäftigung bei Eisenbahnen nur dann, wann sie ohne Aussicht auf Wiederan
aus dem Staatsdienste ausscheiden wollen, gestattet werde.

Die K. Reg. hat hiervon den Baubeamten Ihres Bezirks (ohne öffentliche
Bekanntmachung) Nachricht zu geben. (Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

3) C. R. desselben Min. v. 31. März 1845.

Die bedeutenden pekuniären Vortheile, welche die Beschäftigung bei den geg
großer Ausdehnung Statt findenden Eisenbahnbauten den Bau-Kondukteuren
haben dazu Veranlassung gegeben, daß dieselben sich vorzugsweise dieser Besch
widmen, und daß es sowohl für die Bau-Ausführungen des Staats, als auc
Anlagen vielfach an tüchtigen und bewährten Bau-Kondukteuren mangelt.
denen, welche eine solche mit größerer Einnahme verbundene Beschäftigung v
Gleichstellung mit Denen, welche den Bedürfnissen des Staats genügen,
Anspruch nehmen dürfen, so haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht,
Bau-Kondukteuren nur eine dreijährige Beschäftigung bei Eisenbahnbauten
künftigen Anstellung im Staatsdienste und bei ihrer Pensionirung in Anrechnung
werde.

Die K. Reg. hat den in Ihrem Bez. beschäftigten Bau-Kondukteuren (ohn
liche Bekanntmachung) hiervon Nachricht zu geben. (Act. gen. des Fin. Min., IV

b) Verpflichtung zur Haltung eigenen Fuhrwerke
eines Reitpferdes.

1) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v.
1835, an sämmtl. K. Reg.

Durch die C. V. v. 15. Dec. v. J. (Anl. a.), ist den Wegebaubeamten
pflichtung auferlegt worden, für die ihnen gewährte fixirte Fuhrkosten-Entschädi
einem eigenen Fuhrwerke, oder doch mit einem Reitpferde zu versehen.

Da sich auch unter den Landbaubeamten Mehrere befinden, welche kein
Fuhrwerk halten, sondern ihre Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhren oder zu F
[illegible]ch indeß der Nachtheil entsteht, daß jene Beamten entweder um d
[illegible] ihre Dienstreisen möglichst zu vermindern oder abzukürzen such
[illegible] reisen, die Dienstreisen zu langsam verrichten und unnöthigen
[illegible]; so muß den Landbau-Inspektoren und Landbaumeistern die

[1]) C. R. v. 15. Sept. 1825 oben S. 158.

von Gespann mit Fuhrwerk, oder den Umständen nach, wenigstens eines Reitpferde[s] gleicher Art, wie den Wegebaubeamten, zur Pflicht gemacht werden ꝛc.

Anl. a.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 8. Juni c.

ob es dem Wegebauinspektor N. und dem Wegebaumeister N. zu gestatten sei, Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhrwerke zu verrichten,

eröffne ich Derselben, daß ich nicht darin willigen kann, sondern verlangen muß, daß jeder Chaussee-Baubeamter sich mit einem eigenen Fuhrwerke versehe, damit gedachte [Be]amten, ohne die jedesmaligen Miethskosten zu scheuen, ihre Dienstbezirke so oft als mög[lich] bereisen, worauf es bei der Beaufsichtigung der Kunststraßen wesentlich ankommt.

Da diese Baubeamten niemals schweres Gepäck bei sich führen, so wird zu ihr[em] Fortkommen ein leichtes einspänniges Fuhrwerk vollkommen genügen.

Das bisherige Aversum der Wegebaumeister wird durch den neuen Chaussee-[Auf]sichtsetat, in soweit es nöthig, erhöhet werden, um jedem Einwande, daß damit nicht a[us]gereicht werden könne, vorzubeugen. Zu diesem haben die Oberwege- und Wegeb[au]-Inspektoren ohnedies keinen Grund, da das ihnen bewilligte Aversum ungefähr dop[pelt] soviel, als das der Wegebaumeister beträgt, sie dafür allenfalls auch zwei Pferde hal[ten] können. Uebrigens bleibt es den Wegebaumeistern unbenommen, ihre Dienstreisen [mit] Pferde zu verrichten ꝛc. (A. XIX. 492.—2. 134.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommersche) 9. Jan. 1853 an sämmtl. K. Reg.

Nachdem den Baubeamten bei der Organisation der Bau-Verwaltung eine [an]gemessene Reisekosten-Entschädigung, und außerdem noch eine Hülfe bei der Anfertigung [des] mechanischen Schreibwerkes bewilligt worden ist, muß im Interesse des Dienstes dar[auf] gehalten werden, daß die sämmtlichen Baubeamten, mit Ausnahme derjenigen, die [von] mir ausdrücklich davon entbunden sind, nunmehr eigenes Dienstfuhrwerk halten. Die [K.] Reg. hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und bei drei Monaten über die [Aus]führung zu berichten. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19.)

c) In Betreff der Disciplinar-Verhältnisse der Baubeamten ver[gl.] das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Bea[m]ten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G. S. 1852. S. 465 ff.)

## II.

## Rechtsverhältnisse der Bau- und Wegebeamten in Bezug [auf] ihre Privatangelegenheiten.

A. Im Allgemeinen vergl. den betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pr[ag]matik (in Thl. III. des Werkes).

B. Insbesondere rücksichtlich:

a) des Heiraths-Konsenses.

In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beauf[sich]tigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unzulässig erklärt wor[den] war, wurde durch Beschluß des Staats-Min. v. 7. Nov. 1839 (Justizminist. [Bl.] 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Ans[talt] receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen. Dieser Grund[satz] findet daher auch auf die Beamten des Bau- und Wegewesens Anwendung.

b) Exekution wegen Schulden.

Die besonderen Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen [sie] verhängten Exekutionen kommen auch den Bau- und Wegebeamten zu Statt[en].

α) Bei Auspfändungen müssen ihnen daher die zur Verwaltung [des] Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Bett[en], anständige Kleider und Wäsche, auch die nothdürftige Wäsche, Kleider und B[et]ten der Frau und Kinder, freigelassen werden, wofern nicht die Schulden a[us] unerlaubten Handlungen entsprungen, in welchem Falle jedes Exekution[s]-Beneficium wegfällt (A. G. O., Thl. I. Tit. 24. Anh. 156. 157.); auch ist das [vor]findende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betra[ge] des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum ꝛc.

tion bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, der
ung nicht unterworfen. (K. O. v. 11. Dec. 1831, G. S. 1832. S. 2.)
In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Exekution
Bau- und Wegebeamten rücksichtlich ihrer Diensteinkünfte das
m sämmtlicher Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thlr. ganz
em diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte frei zu behalten.
G. O., Anh. 160.)
en Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und wegen kur-
ffentlicher Abgaben kann jedoch das ganze Gehalt, wegen
enforderungen, soweit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen,
te des ganzen Gehaltes in Beschlag genommen werden.
G. O. I. 24. Anh. §§. 168—170 u. Erg. u. Erl. des Preuß. Rechtsb. Bd. 7.
)
werden die Kosten der Stellvertretung bei eintretender Dienst-
t eines Beamten, der Gehaltsabzüge erleidet, nicht von dem ganzen
erweg abgezogen, sondern aus dessen abzugsfreiem Theile entnommen.
J. v 21. April 1841, Just. Min. Bl. 1841. S. 182.)
Die Befreiung der Beamten vom Personal-Arrest wegen
kommt den Bau- und Wegebeamten in dem gesetzlichen Umfange die-
eginums ebenfalls zu statten (A. G. O., Anh. § 174.); doch können sie,
übrigen Beamten, zur Ableistung des Manifestationseides
sonalarrest angehalten werden.
l. Just. Min. v. 20. Aug. 1835. Jahrb. Bd. 46. S. 119, Gräff. Bd. 8. S. 201.)
Besteuerung.
Exemtion der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf Grund
L. Tit. 10. Thl. II. A. L. R. findet nicht mehr statt. Eine Befreiung
nd- und Gewerbesteuer kompetirte ihnen niemals; in Betreff der
steuer, ist sie ihnen schon durch das G. v. 30. Mai 1820. §. 2.
20. S. 140.) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer
ch keine derartige Ausnahme zu.
Gemeindelasten sind Beamte nicht befreiet, doch kommen ihnen die
ungen des Ges. v. 11. Juli 1822 [1]) (G. S. 1822. S. 184.) zu Statten.
Betreibung von Gewerben.
allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bestimmt im §. 19., daß
telbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unent-
rwalten, zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vor-
Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirth-
eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst
ondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese
muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer
Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder
shaltes, eingeholt werden. (G. S. 1845. S. 44.)
Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.
gl. den betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik (Thl. III. des Werkes).

## Dritte Unter-Abtheilung.

## Ende des Staatsdienstes.

gl. den betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik (Thl. III. des Werkes).
Durch den Tod des Beamten.
A. G. O. Thl. II. Tit. 5. enthält in den §§. 6. 7. u. 31 Vorschriften

---

[1]) dies Ges. nebst sämmtl. Erläut. desselben in v. Rönne's Städte-Ordn.
Hau bei G. Ph. Aderholz. 1843.) S. 273. ff.

für die Sicherstellung der Gelder und aller Sachen, welche ein verstorbener Beamter als zu seinem Amte gehörig in Verwahrung gehabt hat. Vergl. auch das R. des K. Justiz-Min. v. 8. Juli 18 (Jahrb. XX. 44., Gräff, III. 15.) Nach diesen Vorschriften kann die Regierung, unter welcher ein Beamter des Bau- und Wegewesens stand, bei seinem Ableben die im §. 6. a. a. O. gestattete Versiegelung und Absonderung vornehmen, selbst wenn in Betreff des übrigen Nachlasses keine gerichtliche Siegelung[1]) genommen wird, und bei stattfindender gerichtlicher Siegelung an die Zimmer und Behältnisse, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen.

Von der durch die Gerichte veranlaßten Siegelung der Verlassenschaft eines Reg.-Beamten haben sie der Reg. jederzeit Nachricht zu geben, und bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen Papiere dem Kommissarius der R. auszuhändigen. (A. G. O., Anh. §§. 433. 436.)

In Betreff der als Staatseigenthum anzusehenden Geistesarbeiten verstorbener Beamten ist in dem Schreiben des K. Just. M. 3. Febr. 1816 der Grundsatz ausgesprochen, daß Alles, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes, mithin Amts und Berufs halber gefertiget, nicht sein Privateigenthum, sondern Eigenthum des Staates, solche Arbeiten daher als dem gemeinen Verkehr entzogen betrachtet, vom Privatnachlasse des Verstorbenen abgesondert und der vorgesetzten Behörde gelieferte werden sollen, daß jedoch dafür den Erben in den Fällen eine Gratifikation zuzubilligen ist, wo für die Arbeit der Verstorbene selbst darauf Anspruch gehabt haben würde.

(Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc. Bd. 8. S. 468.)

B. Freiwilliger Austritt aus dem Amte.

In Ansehung der freiwilligen Niederlegung des Amtes bestimmt das A. L. R. Th. II. Tit. 10.:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

C. Unfreiwillige Amtsentlassung.

Vergl. das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852. S. 465 ff.) in Th. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik.)

---

[1]) Ueber die Fälle, wo solche von Amtswegen stattfindet, vergl. A. L. R. I. 9. §§. bis 463. u. II. 18. §§. 372—375, u. A. G. O. Thl. II. Tit. 5. §§. 4 ff.

# Zweiter Titel.

## er Vorschriften bezüglich der einzelnen Gattungen der Bau- und Wege-Beamten.

### Erste Unter-Abtheilung.

### Die Feldmesser. (Kondukteure.)

#### I.

#### Eintritt in den Staatsdienst.

**Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung.**

Vergl. in Betreff des nöthigen Staatsbürgerthumes, sowie des ... tenen Lebenswandels Th. III. des Werkes (Staatsdienst- ...).

Hinsicht des Staatsbürgerthums insbesondere erging das R. des ... des J., Abth. II. (Bode) v. 25. Mai 1844 an die K. Gen. Kom. ... Zulassung von Ausländern zu Feldmessern im Inlande.

...chzeitig erhält die K. Gen. Kom. in der Anl. (a.) Abschrift der wegen des Feld... ...mens der Ausländer unterm 14. Febr. 1834 ergangenen C. B. zur Kenntniß... ...) Nachachtung.

Anl. a.

...ist beschlossen worden, daß, wie dies bereits in ähnlicher Weise rücksichtlich der ...kunft Anstellung Suchenden angeordnet ist, bei den K. Reg. und allen übrigen ...hörden fortan kein Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zuge... ...be, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Min., von welchen ...den ressortiren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung Statt finden soll.

K. Reg. wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ... vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 14. Febr. 1834.

...in. des J. für H. u. G. Der Finanz-Min. Der Min. des J. u. d. P.
v. Schuckmann. Maaßen. v. Brenn.

...k. Bl. d. i. V. 1844. S. 170. Nr. 191.)

**Christliche Religion.**

Vergl. oben Tit. I. Unter-Abth. I. ad I. sub B. (s. oben S. 95 ff.)

Vergl. auch:

R. des K. Min. des H. und des J. v. 31. Jan. 1820. ... IV. 7 — 1. 8.)

R. der K. Min. des H. u. d. G. und des J. v. 26. Okt. 1820. ... IV. 699. — 4. 6.) (s. unten sub C.)

R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 13. Okt. 1852 ...ll. K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kom. Zulassung jüdischer Feld... ...even zur Prüfung und Vereidigung als Feldmesser.

K. Reg. empfängt hierneben (Anl. a.) Abschrift der wegen Prüfung und Verei... ...es jüdischen Feldmesser-Eleven unterm 6. d. M. an die K. Reg. in N. erlassenen ... gleichmäßigen Beachtung.

Anl. a.

... den Ber. v. 15. Juni d. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Prüfung des ...Feldmesser-Eleven N. zum Feldmesser, wenn er sonst den desfallsigen allgemeinen ...en entspricht, aus dem Grunde, weil er Jude ist, nicht zu versagen ist. Eben so ...be, wenn das Zeugniß der Königlichen technischen Bau-Deputation über seine ...genügend ausfällt und er demnächst auch den gesetzlichen Bestimmungen hinsicht... Militair-Verpflichtung genügt hat, zur Vereidigung zuzulassen sein. Die K. ...dem N. jedoch vor Ertheilung der Prüfungs-Arbeiten ad protocollum ausdrück... ...en zu lassen, daß er durch *seine Prüfung resp.* Vereidigung als Feldmesser einen

Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht erlange, und na lich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Baubeamten-Lauf mache. Berlin, den 6. Okt. 1852.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Min. für landwirthschaftl. Ang. Im Allerhöchsten Auftrage: Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 269. Nr. 256.)

B. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissens liche Prüfung.

1) Das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse Gewerbe verordnet im §. 118.

Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der halten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deput. (G. S. 1811. S. 274.

Dazu:

a) K. O. v. 28. Febr. 1829. Der §. 118 des Ed. v. 7. Sept. 1811 im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung metrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich auf Ihren Antr d. M. hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118 des Gewerbe-G. v. 7. Se nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben be wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deput., von den Reg. a worden, im ganzen Umfange der Monarchie in Anwendung kommen soll. Ich Ihnen, diesen Befehl durch die G. S. und zugleich in den Provinzen, worin d 7. Sept. 1811 bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsbl. der Reg. machen zu lassen, auch die Reg. und die Ober-Bau-Deput. hiernach mit Anwe versehen. (G. S. 1829. S. 19.)

b) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. März 18 sämmtl. K. Reg. in den westphälischen und rheinischen Provinzen, so diejenigen zu Merseburg, Erfurt, Posen, Bromberg und Stralsund. Aus der geometrischen Praxis durch geprüfte Feldmesser und Nivellirer.

Einem dringenden Gesuch der vereidigten Vermessungs-Kondukteure im Reg. zu Aachen um ein Verbot gegen die Ausübung der geometrischen Priva durch unbefugte Feldmesser, hat Seitens der Verwaltung nicht gewillfahrt werden weil das Gewerbe-Pol.-G. v. 7. Sept. 1811, nach dessen §. 118.

Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deput., von den Regierung stellt worden,

dort, wie in mehreren anderen Landestheilen der Monarchie, nicht publizirt, und bereits früher nur zu bewirken gewesen ist, daß die Gerichte angewiesen worden in solchen Fällen, wo es auf eine Ernennung oder Zuordnung von Feldmessern ankommt, keiner andern als geprüfter Subjekte zu bedienen, dahingegen sich in den wo die Parteien sich über einen Feldmesser vereinigen, der freien Wahl derselben keine Fessel anlegen ließ.

Wenn jedoch einer Seits der Nachtheil, welcher sowohl dem Gewerbewesen, geprüften Feldmessern durch Ausübung der geometrischen Praxis von unqualifizirte jekten erwächst, nicht zu verkennen ist, andererseits es wünschenswerth bleibt, den chen Verkehr im ganzen Staate nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, so bin ich zu dem Antrage bei des Königs Maj. bewogen worden, die Eingangs erwähnte Vorschrift auf sämmtl. übrige Landestheile der Monarchie, in welchen das Ed. v. 7. 1811 bisher noch keine Gesetzeskraft gehabt hat, auszudehnen.

Da dieser Antrag die Allerh. Genehmigung erhalten, so wird der K. Reg. hie eine beglaubigte Abschrift der desfallsigen K. O. v. 28. v. M. zugefertigt, um die Festsetzung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens hat es bei der bisherigen Prüfung der Kandidaten der Feldmesse Auftrage der Ober-Bau-Deput. und nach den deshalb durch das Regul. v. 8. März ergangenen Vorschriften sein Bewenden. (A. XIII. 158. — 1. 82.)

2) Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Juni 1845. §. 51. bestimmt:

Die Geschäfte der Bau-Kondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider &c. nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfa *mäßig dazu befugten* Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen ang *oder konzessionirt* sind. (G. S. 1845. S. 46.)

3) Ueber die Prüfung der Feldmesser vergl.:

α) Das C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauwesen v. 8. Sept. 31,

β) das Regulativ desselben Min. v. 8. Juli 1833.
(Oben Abschn. II., Kap. 6, Tit. 1, Unter-Abth. sub II., S. 111. ff. u. S. 118 ff.)

γ) die R. v. 18. Jan. 1847 u. 5. Juli 1849. (s. oben S. 116.)

C. Vereidigung.

1) Daß die Feldmesser die Eigenschaft öffentlicher Beamten haben deshalb mit einem Diensteide zu belegen sind, ist in folgenden R. ausrochen.

α) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. Jan. 1820 an die K. Reg. zu Potsdam.

Bei Beantwortung des Ber. der K. Reg. v. 6. d. M., betr. die Vereidung der Feld-, wird Dieselbe auf den §. 118 des Edikts v. 7. Sept. 1811 verwiesen, worin ihre eilung, d. i. ihre Annahme als öffentliche Beamte, ausdrücklich angeordnet ist. Auch er vormaligen Verfassung waren die Feldmesser immer als Kammer-Kondukteure em förmlichen Diensteide belegt, wie denn eine bloße Verpflichtung als Sachver- ihrer Bestimmung in der That nicht genügt. Denn die Feldmesser haben nicht re Kunst auszuüben, sondern auch die bestehenden Verhältnisse zu konstatiren, wie chriften in den §§. 17 u. f. w. der Instr. v. 29. April 1813[1]) solches näher ange- Dazu aber, daß dies mit Wirkung geschehen könne, bedürfen sie der Qualität öffent- Beamten, cfr. §. 129. Tit. 10. §. 10. Tit. 13. der Proz. O. Hieraus folgt zugleich, uden nicht als Feldmesser angestellt werden können, da keiner der §§. 8 und 9 des 11. März 1812 genannten Fälle hier stattfindet. Nach dieser Bestimmung hat die zu verfahren. (A. IV. 7. — 1. 8.)

β) R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) u. des J. (v. Schuckmann) Okt. 1820 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 11. d. M. Folgendes eröffnet: Die Feldmesser haben, als solche, nicht blos ihre Kunst auszuüben, sondern auch die nden Verhältnisse zu constatiren, wie die Vorschriften §. 17 ff. der Instr. v. 29. 1813 solches näher angeben.

Soll dies mit Wirkung geschehen, so bedürfen sie der Qualität öffentlicher Be- cfr. §. 129. Tit 10. u. §. 10. Tit. 13 der Prozeß-Ordn.

Ihre Annahme als solche kann der Gesetzgeber nur im Auge gehabt haben, wenn 118 des Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil.-Verh. der Gewerbe von ihrer An- die Rede ist. Auch sind die Feldmesser nach der vormaligen Verfassung immer mer-Kondukteurs mit einem förmlichen Diensteide belegt; wie denn eine erpflichtung als Sachverständige ihrer Bestimmung in der That nicht würde können.

Hieraus folgt, daß nicht als Feldmesser angestellt werden können, zumal keiner der §§. 8. u. 9. des in dortiger Provinz noch nicht zur Anwendung kommenden) Ed. über die bürger- Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 genannten Fälle hier stattfindet rc. (A. IV. 699. — 4. 6.)

γ) R. des K. Min. d. J. (v. Schuckmann) v. 21. Juli 1828, an die K. zu Oppeln, und zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. Dienstver- der vereidigten Kondukteure und die für selbige auszufertigenden Konsense.

Der K. Reg. wird auf ihren Ber. v. 17. April d. J., in Betreff der Frage: in Art die Vereidung der nicht mit etatsmäßigem oder fixirtem Gehalte angestellten Kon- geschehen solle, und wie überhaupt deren Dienststellung anzunehmen sei? hierdurch daß die Kondukteure, sobald sie vereidigt worden, zu den Staatsbeamten gehören, der den allgemeinen Diensteid zu leisten haben. Hieraus folgt, daß die vereidigten teure bei ihrer Verheirathung des Konsenses ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen. der die Verpflichtung dieser Beamten zum Einkauf ihrer Ehegattinnen in die Witt- betrifft, so findet von der in der Allerh. K. O. v. 7. Juli 1816 (G. S. Nr. 376.) en Vorschrift, daß jedem Civilbeamten bei der Nachsuchung der Heiraths-Erlaubniß

---

[1]) Vergl. unten.

der Beitritt zum Wittwen-Verpflegungs-Institut zur Pflicht gemacht, widrigenfalls der Konsens verweigert werden soll (die reglementsmäßige Qualifikation zur ... übrigens vorausgesetzt) nach der Dekl. v. 3. Sept. 1817. (G. S. Nr. 451.) lediglich ... der geringen Civilbeamten, welche nicht über 250 Thlr. jährliche Diensteinnahme ... die Ausnahme statt, daß denselben gegen Ausstellung eines auf künftige Pensionsan... zichtenden Reverses die Einwilligung zur Verehlichung nicht versagt werden darf. ... kommt mithin darauf an, ob die nicht fixirt angestellten Kondukteurs zu jenen gerin... Beamten zu zählen sind? Das Min. des J. findet dies, mit Rücksicht auf die Be... machung des K. Staats-Min. v. 12. Nov. 1824. (G. S. Nr. 897.) unbedenklich, ... setzt demnach fest, daß den unbesoldeten Kondukteuren der Heiraths-Konsens ohne ... dingte Erforderung der Association bei der Wittwen-Kasse, gegen vorschriftsmäßige ... Ausstellung zu ertheilen. (A. XII. 277.—2. 9.)

2) Das C. R. des K. Min. des H. (v. Bülow) v. 21. Mai 182... sämmtl. K. Reg. macht die Bewirkung der Vereidigung der Feldmesser und Ertheilung von Attesten hierüber den Regierungen zur Pflicht.

Eingegangenen Beschwerden zu Folge haben sich mehrere K. Reg. geweigert, ... messer zu vereiden, welche nach abgelegtem Examen die Absicht haben, bei andern ... den Arbeit zu übernehmen. Da indessen das G. v. 7. Sept. 1811 in dem §. 118 ... drücklich vorschreibt, daß Feldmesser nur auf ein Zeugniß der Reg., daß sie gesetzlich ... solche angestellt sind, einen Gewerbeschein[1]) erhalten sollen, so wird die K. Reg. hier... angewiesen, jeden Feldmesser, der mit einem Zeugniß der Ober-Bau-Deput. über ... zureichende Fähigkeit versehen ist, auf Verlangen unweigerlich zu vereiden, da es dem ... messer, welcher einen Gewerbeschein löset, wie jedem anderen Künstler, freistehen ... in Arbeit zu treten, wo er will. Dagegen bleibt es dabei, daß diejenigen Feldm... welche das Bau-Examen bestanden haben und sich bei den K. Reg. auszeichnen, vor ... die sich den K. Vermessungen und den deshalb an sie ergangenen Aufforderungen ent... bei der Besetzung der fixirten Stellen, den Vorzug behalten.

(Acta gen. der Verw. für H., F. u. Bauw., betr. das Feldmesser-Regl. ... Nr. 12.)

3) Das Regl. v. 8. Sept. 1831 (s. oben S. 111 ff.) bestimmt im §. ... daß die Vereidigung der Feldmesser von den Regierungen nur nach Able... der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Mili... dienste, verfügt werden kann.

Mit Bezug hierauf sind nachstehende, abändernde Bestimmu... ergangen:

aa) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 2. Mai 1846 an säm... K. Reg.

Die Bestimmung des §. 6. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser ... Baubeamten v. 8. Sept. 1831, wonach die Vereidigung der Feldmesser nur nach ... gung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militair... erfolgen kann, hat verschiedentlich zu Mißverhältnissen Anlaß gegeben. Es wird ... der gedachte §. 6 hierdurch dahin abgeändert, daß die Vereidigung der Feldmesser ... auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden ... messer sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit den ... geschriebenen Qualifikations-Attesten der Depart.-Prüfungs-Kom. ver... sind. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 77. Nr. 114.)

bb) R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 3. Sept. 1846 an die K. ... zu Düsseldorf.

Auf den Ber. v. 5. d. M. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß es nicht a... messen erscheint, die nach der V. v. 2. Mai c. gestattete Begünstigung, daß die Verei... gung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, so... die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst ge... meldet haben und mit dem vorgeschriebenen Qualifikations-Atteste der Dep... Prüfungs-Kom. versehen sind, auch auf solche Individuen auszudehnen, welche sich ... zum einjährigen, sondern nur im Allgemeinen zum Militairdienste bei der Ersatz... mission gemeldet haben. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 235. Nr. 328.)

4) Ueber die Formel des von den Feldmessern zu leistenden Dienste...

---

[1]) Die Ertheilung eines Gewerbe-Scheines findet jetzt nicht mehr statt. (Hau... Regul. v. 28. April 1824. §. 6., G. S. 1824. S. 125.)

des K. der K. Min. des J. für H. und G. (v. Schuckmann), des J. v. Brenn) u. d. F. (Maaßen) v. 10. März 1834 an den K. Ober- des Bignon zu Berlin. Allgemeine Anwendung der für Diensteide benen Formel.

erwiedern wir auf die Anfrage v. 18. v. M., daß, da die wegen der Dienst- Verh. K. O. v. 5. Nov. v. J. (G. S. 1833. S. 291.) nach ausdrücklicher derselben, auf alle, sowohl unmittelbare, als mittelbare Civilbeamte des wendung findet, es keinem Bedenken unterliegt, daß die Bau-Kondukteure, und Mühlen-Wagesetzer, nach der in jener Ordre vorgeschriebenen Form ver- müssen, und die zeitherigen Eides-Formeln, auch mit den bemerkten Abän- weiter beibehalten werden können. (A. XVIII. S. — 1. S.)

rschriften der allegirten K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833. S. 291.) modificirt worden durch die Bestimmungen des Art. 108. der t. v. 31. Jan. 1850 und des Staats-Min.-Beschlusses v. 12. Febr. S. Min. Bl. 1850. S. 42., Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 26.)

II.

tliche Verhältnisse des Feldmessers während des Staatsdienstes.

echtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

Rechte.

öffentlicher Glaube.

rgl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III.

die Führung eines Amts-Siegels insbesondere vergl. die April 1835, 15. Jan. 1836 und 15. Juni 1837. (Ob. S. 124 ff.) ergl. auch die R. v. 31. Jan. 1820 und v. 26. Okt. 1820 65).

äußere Auszeichnung.

tel und Rang.

Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

erhältniß zu anderen Beamten.

K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 2. April den Oekon. Kom. N. und Abschrift an die K. Reg. zu Frankfurt. der den Spezial-Kommissarien zugeordneten Geometer.

re Eingabe v. 6. v. M., worin Sie Sich über die Verf. der K. Reg. zu Frank- m. d. J., wegen der von Ihnen in der Forst-Gemeinheits-Theilungssache zu -Kondukteur N. festgesetzten Ordnungsstrafe, beschweren, wird Ihnen hier- , daß diese Verf. nur genehmigt werden kann. Denn wenn auch die, einem missarius zugeordneten Geometer verpflichtet sind, Aufträge von ihm anzu- den Anweisungen nachzukommen, welche er ihnen zur Leitung und Förde- schäfte ertheilt, mithin in sofern die Feldmesser dem Spezial-Kommissarius ergeordnet sind, so stehen sie doch in keinem Disciplinarverhältnisse zu ihm, aber durch Ordnungsstrafen zur Erledigung der erhaltenen Aufträge von dem missarius nicht angehalten werden. Dergleichen anzudrohen und zu voll- ist nur der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, an welche etwaige Beschwerden über egularitäten und Verzögerung der Geschäfte zur weiteren Verfügung einge- müssen. Darnach ist überdies das Verhältniß der Spezial-Kommissarien zu n durch die Erlasse der vormaligen K. Gen. Kom. in Soldin v. 12. Jan. . v. J. auch bereits geordnet; — das Min. kann die dort ausgesprochenen r billigen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 127. Nr. 190.)

ntseinkünfte.

gl. das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 §§. 82 — 122. nebst angenen Erläut. (s. unten.)

R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Beuth) v. 6. Sept. ämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Oppeln. Diätensätze inge *als stellvertretende Bau-Kondukteure* oder Bauaufseher.

Die K. Reg. empfängt anbei Abschrift der, am 4. Sept. c. an die K. Reg. zu O erlassenen Verf. zur Nachricht und Achtung. (Anl. a.)

Anl. a.

Auf die Anfrage der K. Reg. zu Oppeln v. 19. Aug. c. eröffne ich Derselben, Bauzöglinge, welche in Gemäßheit des §. 13 der Vorschriften v. 8. Sept. 1831, bei ausführungen die Stelle eines Baukondukteurs unter unmittelbarer Aufsicht eines Baubeamten vertreten, auch Anspruch auf den ihnen als Feldmesser zustehenden Diä satz haben.

Dieser Fall ist von demjenigen verschieden, über welchen in dem C. v. 6. v. J. [1]) entschieden ist, indem darin von der Vertretung eines bloßen Bauaufsehers einen Bauzögling, hier aber von der Vertretung eines Baukondukteurs die Rede ist.

Erdmannsdorf, den 4. Sept. 1836.

Chef der Verw. für Handel, Fabrikation und Bauwes

Rother.

An die Königl. Reg. zu Oppeln.

(A. XX. 718. — 3. 158.)

3) Vorschriften in Betreff der Gebühren und Auslagen der Feldmesser gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilun Ablösungen und anderen zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehör Geschäften [2]).

a) Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerli Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Gesch die zum Ressort der Gen.-Kommissionen, ingleichen der zweiten Abth. des J den Reg. der Provinz Preußen gehören §. 2.:

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden, mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Regl. v. 29. 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen vorläufig noch nach diesem Regl., jedo folgenden nähern Modifikationen festgesetzt:

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinanderse Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneten Revisoren geprüft und fe werden. Die Festsetzungs-Kosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, da nach dem Reglement v. 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig fin soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei geh Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbe festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und mehr als zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen nehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der wirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Parteien oder finden die Gen. Kom. besondere Veranla die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten messungsbeamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so den die Kosten der Revision den Parteien in Rechnung gestellt. Die Vertheilun Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grund wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Parteien veri Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag ge so müssen die Letzteren, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tr Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Ber gung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezial-Kommissarius, von dem bis beschäftigten, oder einem anderen damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten d nigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzter solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Gesc oder Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Parteien Zwanzig Silbergrosche die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1. Nr. 2. Anwendung. (G. S. 1836. S. 181.)

---

[1]) Vergl. in d. K. Ann. XIX. 1100. — 4. 148. Dies C. R. ist antiquirt durc Prüfungs-Vorschriften v. 1. Aug. 1849. (s. oben S. 97. Note 1.)

[2]) Der Vollständigkeit wegen werden auch diese Vorschriften, obwohl dieselben *eigentlich zum* Bau- und Wegewesen gehören, hier im Zusammenhange gegeben

Dazu:

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 8. Okt. 1838, an K. Gen. Kom. zu Berlin. Für städtische Vermessungs-Arbeiten kann e Diätenzulage bewilligt werden.

Die K. Gen. Kom. erhält in der Anl. Abschrift des an den Mag. zu Prenzlau ergan- Bescheides auf den Ber. v. 17. v. M., mit dem Bemerken, wie die von Ihr ausge- ene Ansicht,

daß den Geometern für die größere Schwierigkeit und Kostspieligkeit städtischer Vermessungs-Arbeiten eine Zulage über die reglementsmäßigen Gebühren zuge- billigt werden dürfe,

etheilt werden kann; jeder von Ihr beschäftigte Geometer vielmehr dergl. Arbeiten reglementsmäßige Remuneration zu übernehmen verpflichtet ist, und Sie demgemäß e ähnliche Forderungen der Feldmesser zurückzuweisen hat. (A. XXII. 911. — 4. 68.)

ββ) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) . Okt. 1840, an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Reisekosten für Feld-

Einverstanden mit dem, im Ber. der K. Gen. Kom. v. 4. d. M. ausgesprochenen, s auch auf die Spezial-Kommissarien anwendbaren Grundsatze:

daß die Feldmesser nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern können, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird,

s unterz. Min. es dennoch nicht billigen, daß derselbe nur dann, wenn von einem Orte als dem gewöhnlichen Domizile zugereiset würde, in Anwendung gebracht, Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütigung vom Wohnsitze ab gewährt soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betr. Geschäftes ent- iegt, als jener.

Abgesehen nämlich von der Inkonsequenz dieses Unterschiedes und von dem peku- Nachtheile, welchen die Geometer im letzteren Falle, häufig ohne alle eigene Schuld, möchten; so ist doch auch dabei nicht berücksichtigt, daß sie oft von einer, außer- res Wohnorts begonnenen umfassenden Arbeit, z. E. einer Vermessung, zu einem Geschäfte von kürzerer Dauer, vielleicht Abwartung eines Termins, abberufen wer- d zur Fortsetzung des ersteren unmittelbar zurückkehren; oder auch von einer been- Lokal-Arbeit zur andern übergehen und erst aus dieser in ihrem Wohnort wieder en, so daß im ersteren Falle das zweite Geschäft die Kosten der Reise von und Orte des zuerst begonnenen, dieses aber die Reise von und nach dem Domizile tragen, letztern Falles dagegen eine angemessene Vertheilung der auf der ganzen erwachsenen Reisekosten erfolgen müßte, und nicht die Interessenten zu über- , was wenigstens möglich bleibt, sobald nach der Absicht des Kollegii Vergütigung Reisen zugebilligt würde.

Unbillige Opfer, die man dem liquidirenden Beamten an Arbeiten ansinnen will, weichungen von dem einfachsten und klarsten Verfahren beim Liquidiren, en die Kontrolle und schlagen, erfahrungsmäßig, jederzeit zum Nachtheil des peku- Interesses der Parteien und der Integrität der Beamten aus. Der beabsichtigte kann auch in den in Rede stehenden Fällen nur durch ein verständiges und redliches en der Spezial-Kommissarien selbst erreicht werden, die daran gewöhnt werden ihre Arbeiten und die der Feldmesser mit gehöriger Umsicht einzutheilen und dar- chzudenken, auf welche Weise die Geschäfte zweckmäßig mit einander verbunden am wohlfeilsten hergestellt werden können.

Wo Eifer für die Sache und ernster Wille zur Kostenersparung vorherrscht, da wird auch unbedenklich erreicht werden, die jetzt angeordnete Form der Geschäfts-Ta- der Gelegenheit darbieten, die Richtung zu übernehmen, welche die Spezial-Kom- s in jener Beziehung einschlagen, und darnach die Bewilligung von Gratifikationen here Diäten bemessen werden. Die K. Gen. Kom. mag dies für Ihre künftigen en Vorschläge Selbst berücksichtigen und den Spezial-Kommissarien bei jeder sich nden Veranlassung einschärfen, im Uebrigen aber wegen Erleichterung der Inter- in solchen Sachen berichten, deren eigenthümliche Lage einen besonderen unver- en Aufwand von Reisekosten ausnahmsweise erfordert haben sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 30. Nr. 44.)

l) Instrukt. v. 16. Juni 1836, für die Gen. Kom. in Beziehung auf sten-Regul. v. 25. April 1836, §§. 5. u. 14.

§. 5. Vorschriften für die Liquidation der Diäten.

1) Die Beschäftigung *auf sieben Stunden wird für einen* Arbeitstag gerechnet.

2) Arbeiten, die einen größeren Zeitwand erfordern, oder sich in einer gerin[gen] Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen Arbeitstages berechnet.

3) Für Termine außer dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganze[r] angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind.

4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Te[rmin] mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe als auch länger als [...] Stunden gedauert hätte.

5) Für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, [dürfen] den nämlichen Parteien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

6) Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wen[n die]selbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fa[llen].

7) Fallen in den Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem [Wohn]orte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabh[ängige] und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Ge[schäfte] vor, so werden auch diese Tage zu Liquidation verstattet.

8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5. getroffene Bestimmung.

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der [...] Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Parteien in Ans[atz] zu bringenden Kosten Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Bewenden, [daß] die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu [führen] haben, die sie vierteljährlich den Gen. Kom. Behufs der Prüfung ihrer Liquidation[en ein]reichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen T[ermine] genau verzeichnet werden.

§. 14. Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regul. be[tr. die] effenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen die Feldmesser, welche sich im Geschäftstriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und mäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfa[lls außer]ordinäre Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei de[m ...] besonders in Antrag zu bringen sind. (G. S. 1836. S. 188 u. 192.)

Dazu:

*αα)* R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 26[...] 1836, an die K. Gen. Kom. zu Posen. Diäten der Feldmesser [1]).

Auf die Anfrage der K. Gen. Kom. v. 15. d. M.

ob die im §. 5. der Instr. v. 16. Juni d. J. (G. S. S. 188) wegen des [Kosten]wesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Fe[ldmesser] Anwendung finden?

wird denselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, soweit na[mlich die] Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes [als die] Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorh[anden ist,] bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamt[en...] anzunehmen. (A. XX. 890. — 4. 71.)

ββ) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Juli [...] an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz [...] Anwendbarkeit des §. 5. der Instrukt. v. 16. Juni 1836 auf die Liqui[dationen] der Feldmesser.

Es sind bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden:

ob die im §. 5. der Instrukt. v. 16. Juni 1836, wegen des Kostenwesens [enthal]tenen Vorschriften, auch auf die Liquidationen der Feldmesser Anwendung [finden].

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der K. Gen. Kom. hierdurch zu erkenne[n gege]ben, daß jene Vorschriften allerdings auch auf die Liquidationen der Feldmesser, — [sofern] letztere nämlich durch Diäten remunerirt werden — Anwendung finden, da solche [nichts] Anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und weder in dem [Gesetze] v. 25. April 1836 selbst, noch in der Instrukt. wegen deren Ausführung, eine die Anw[endung] jener Vorschrift ausschließende Bestimmung getroffen ist. (A. XXII. 611. — 3. [...])

[1]) Hierdurch sind das C. R. des K. Min. d. I. v. 19. Juni 1821. (A. V. 325. [...] 36.) und das Schreiben des K. Min. des I. für H. u. G. v. 29. Okt. [...] (A. XVII. 937. — 4. 41.), betr. die Diäten der Feldmesser in Separations- und Regulirungs-Geschäften, beseitiget.

[illegible] E. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 21. Aug. 1841
[illegible] K. Gen. Kom., resp. Reg. Reisediäten für Sachverständige und
[illegible]

[illegible] K. Gen. Kom. eröffne ich auf den Ber. v. 13. Juli d. J., daß ich der Ansicht [illegible]kammer, wonach die Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Instrukt. v. 1836 auf die im §. 3. des Regul. v. 25 April ejd. a. gedachten Sachverständi[gen] Anwendung findet, diese vielmehr für Reisen, welche an solchen Kalendertagen [...]en, wo bereits Arbeitsdiäten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine beson[deren] [...]diäten verlangen dürfen, beipflichten muß, weil eine ausdrückliche Bestimmung [...] vorhanden ist, und eine analoge Anwendung des für die Spezial-Kommissa[rien] [...]den Grundsatzes, welcher immer nur als eine Ausnahme von der allgemeinen [...]ungen jener Beamten betrachtet werden kann, nicht zulässig ist.

[...] verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen [d]er allegirten Instrukt. durch den Cirk.-Erlaß v. 12. Juli 1838 (A. S. 611.) [...] worden sind, weil die Sachverständigen dieser Kategorie schon in dem Kosten[...] den übrigen Sachverständigen getrennt worden, und der ihre Remuneration §. 2. das. Bestimmungen enthält, welche denen des §. 12. der Instr. v. 18[36] [...]theilweise entsprechen. Für sie bleibt daher auch die frühere Anordnung bestehen. [...]. 1. B. 1841. S. 235. Nr. 376.)

[K]opialien der Feldmesser in Auseinandersetzungs-, Gemeinheits- u. Ablösungs-Sachen.

[...] E. R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 17. Sept. [...] sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen, [...]ftlich an das K. Oberpräsid. zu Posen.

[...] zur Sprache gekommen, daß bei den Gen. Kom. rücksichtlich der Kopialien[...] [nich]t gleichmäßig verfahren, und den Parteien für Rechnungs-Abschriften und [Ausfe]rtigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, [ein] Satz als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner [...]den; es können vielmehr den Parteien Seitens der Gen. Kom. und ihrer [Ko]mmissarien für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die [...] Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigen Sachen damit [...], daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch [...] einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der [...] der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, [Rein]schriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Sgr. [...] zu liquidiren. Der K. Gen. Kom. (der K. Reg.) wird dies zur Nachricht und [...] bekannt gemacht. (A. XX. 595. — 3. 69.)

[...] R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 7. Nov. 1836 [...] K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

[...]en Ber. der K. Gen. Kom v. 5. Okt. d. J, die Kopialien-Ansätze betr., [...]derselben, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in Ihrem Falle eine Aus[nahme] [...]en, in dem Erlasse v. 17. Sept. d. J. [1]) ertheilten Vorschriften zu machen. [...]eben jedoch in sofern unrichtig aus, als Sie dafür hält, daß den Feldmessern, [...]schied der Fälle, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und [...] Register, und zwar für den Bogen — 5 Sgr. Kopialien zu bewilligen sind. [...] schon in jenem Erlasse dadurch,
[...] ausnahmsweise gestattet werden kann,
[...]worden, nur dann angemessen, wenn sich die von denselben angefertigten Rein[...] gedachten Register durch Genauigkeit auszeichnen.
[...] X. 892. — 4. 73.)

[...] des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 13. Dec. 1836 an [...] Kom. zu Posen.

[...] Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 30. v. M., wegen der den Parteien für die [Ausfe]rtigungen in Rechnung zu stellenden Kopialien, eröffnet; daß sich die Anrech[nung] [...]fertigungen in beiden Sprachen (der deutschen und polnischen) von selbst ver[...] [...] der Austaxirung der Arbeit nach Points von selbst ergiebt, was den Parteien [...]em im R. v. 17. Sept. d. J. [2]) bestimmten Satze von 2½ Sgr. pro Bogen in

---

[...]ub *aa*.
[...]ub *aa*.

Rechnung zu stellen ist, daß es also nicht auf Abänderung, sondern nur auf d
Anwendung jenes Erlasses ankommt. (A. XX. 903. — 4. 82.)

4) In Betreff der Einziehung der Gebühren und Auslagen der
messer und Kondukteure bestimmt die V. v. 1. Juni 1833 über den Man
summarischen und Bagatell-Prozeß im §. 1. Nr. 6., daß der Mandats-P
wegen derselben stattfindet, wenn vorher die Festsetzung durch die vorgesetzte
hörde stattgefunden hat, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich
reicht wird. (G. S. 1833. S. 37.)

Mit Bezug hierauf bemerkt die Instruktion des K. Justiz-Min. v. 24.
1833 im §. 8., daß Feldmesser und Kondukteure berechtiget sind, die Erla
einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welchen
Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist, wogegen sie, wenn die
lung hierauf nicht geleistet wird, nur befugt sind, eine förmliche Mandats
anzustellen, und diese, unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrech
und des Festsetzungsdekretes, entweder bei dem Richter, vor welchem die Re
Angelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuld
einzureichen. (Jahrb. Bd. 41. S. 437. Gräff Bd. 6. S. 234.)

Ueber die Festsetzung der Gebühren und Emolumente der Feldm
vergl. das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 §§. 121. u. 122. (s. unten)

Ueber die Prüfung und Begutachtung der Beschwerden der
messer durch die Vermessungs-Revisoren, über die Festsetzung ihrer Kosten
dationen in Auseinandersetzungs-Sachen disponirt das (nachste
R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 8. Dec. 1849 an
Reg. zu N.

Das unterz. Min. ist zwar, wie der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 30. Okt.
eröffnet wird, damit einverstanden, daß die Prüfung und Begutachtung von Besch
der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen nicht als eine Offizi
des betr. Vermessungs-Revisors anzusehen ist. Der gegenwärtige Ber. der K. Re
jedoch zu einer nochmaligen Erwägung der Frage geführt, ob die den Vermessungs
soren für derartige Arbeiten zustehenden Gebühren von dem Beschwerdeführer einzuf
seien oder nicht, und das Min. hat hierbei beschlossen, eine Modifikation des R. v. 2
v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß diese Gebühren in dem Falle von dem Besch
führer zu tragen sind, wenn dessen Beschwerde unbegründet gefunden wird, w
andernfalls die Gebühren des Vermessungs-Revisors von der Kasse zu decken
Extraordinaria zu verausgaben sind.

Hiernach hat die K. Reg. künftig zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 276. Nr. 397.)

d) Anspruch auf Beförderung zu Vermessungs-Revisoren
Qualifikation als solche.

1) R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 29.
1833 an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird die Vorstellung des Kondukteurs N. v. 19. d. M., dessen
lung als Vermessungs-Revisor betr., desgl. das von der K. Ober-Bau-Deput. h
unter dem 14. d. M. abgegebene Gutachten [1]) hiebei in Abschrift, mit dem Bemerken
sandt, daß es unzweckmäßig erscheint, die Anstellung des rc. N. als Vermessungs-
von dem Ergebniß der Revision einer seiner Karten abhängig zu machen.

Denn bei jedem Feldmesser muß die Fähigkeit, eine richtige Vermessung zu
als feststehend angenommen werden, und wenn daher auch eine einzelne Karte eines
messers bei angestellter Revision richtig befunden wird, so geht daraus noch nicht die
lifikation als Vermessungs-Revisor hervor.

Zu Revisoren können vielmehr nur solche Geometer gewählt werden, die sich
längere Zeit als vorzüglich genaue und zuverlässige Arbeiter bewährt haben, was sich
aus einer einzelnen Arbeit beurtheilen läßt.

Hiernach hat die K. Reg. von der angeordneten Revision auf Kosten des S
kanten zu abstrahiren, und nach seiner bisherigen Dienstführung und nach den vo

[1]) Dies Gutachten befindet sich nicht in den Akten des Ministeriums.

...der gelieferten Arbeiten in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob derselbe eine so vorzüg... Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit nachgewiesen hat, wie sie bei einem Vermessungs-...sor erforderlich ist rc.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96. 1. ...)

2) R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 21. Jan. ... an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. Okt. v. J., wegen Beförderung des Feld... N. zu W. zum Vermessungs-Revisor, zu erkennen gegeben, daß es offenbar mit ... Schwierigkeiten verbunden sein, und die zu Revisoren in Vorschlag gebrachten ...messer mit bedeutenden, nicht zu rechtfertigenden Kosten belästigen würde, wenn die ...ung eines Vermessungs-Revisors von dem Ergebniß der Revision einer von ihm ...nommenen Vermessung abhängig gemacht werden sollte. Eine solche Maßregel wird ... durch das Feldmesser-Regl. vorgeschrieben, noch durch die Natur der Verhältnisse ...wendig gemacht, indem die Ausführung der K. Reg., daß Sie auf eine andere Art von ...verlässigkeit des Feldmessers keine Ueberzeugung zu gewinnen vermöge, nicht für ... erachtet werden kann.

Schon in dem Erlasse v. 29. Sept. v. J. ist Ihr zu erkennen gegeben worden, daß ...visoren nur solche Feldmesser zu ernennen sind, welche sich durch längere Zeit als ... genaue und zuverlässige Arbeiter bewährt haben. Hat ein Feldmesser eine Reihe ... Jahren unter Ihrer Aufsicht gearbeitet, und sind gegen seine Arbeiten nie Einwendun...macht, oder dieselben doch unbegründet gefunden worden; ist niemals der Fall vor...men, daß durch Fehler oder Unachtsamkeiten desselben Weiterungen veranlaßt wor... so giebt dies einen richtigern Maßstab für seine Qualifikation als Vermessungs-Revi... ... derselbe durch Prüfung einer einzelnen Karte erlangt werden kann. Nur solche ...messer, die sich auf diese Art bei Ihr selbst, oder bei der Gen. Kom. bewährt haben, ... zu Revisoren zu ernennen.

Zwar haben die Gen. Kom. keine Mitglieder, welche als sachverständige Feldmesser ...ten werden können. Dies steht aber nicht entgegen, bei der Frage, ob ein von ... bisher beschäftigter Feldmesser zum Revisor geeignet ist, hauptsächlich auf ihr Zeug... ...fassen, da es hierbei weniger auf ein technisches Urtheil über die einzelnen Arbeiten ...ern. als vielmehr auf eine amtliche Auskunft darüber ankommt, wie lange und wie ...rend er beschäftigt gewesen; ob er sämmtliche ihm übertragene Geschäfte zur Zufrie... ...it der Interessenten zur Endschaft gebracht; ob nachträglich Unrichtigkeiten zur ...che gekommen; ob Revisionen stattgefunden, was deren Ergebniß gewesen u. s. w.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

3) C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 5. Febr. ... an sämmtl. K. Reg.

Das unterz. Min. findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß nur Feldmesser, die ...ihrer Prüfung als solche wenigstens das Prädikat »gut« in allen Gegenständen erhal...haben, zu Revisoren vorgeschlagen werden, nicht aber solche, denen bloße Zulänglich...keit es in der Mathematik oder in der Feldeintheilungs-Lehre rc., bescheiniget worden.

(A. XVIII. 14. — 1. 14.)

4) R. des K. Min. des I. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) v. 10. ...il 1834 an sämmtl. K. Gen. Kom. und nachrichtl. an sämmtl. K. Reg. ...l. der Rheinischen.

Da bis jetzt die Ernennung und Bestätigung der Feldmesser zu Revisoren in den ...en Fällen von der K. Gen. Kom. allein geschehen, inzwischen aber eine bestimmte ...fung der Qualifikation zu diesem Geschäfte vorgeschrieben ist, und sämmtl. Feldmesser ... der Kontrolle der Reg. stehen, so kann jenes Verfahren gegenwärtig nicht mehr gut ...iften werden, und hat die K. Gen. Kom. daher in Zukunft Sich mit den Reg. dar... ... zu vernehmen, und im Einverständnisse mit denselben Ihre Revisoren zu ernennen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

Mit Bezug hierauf bestimmt das C. R. der K. Min. des I. (v. Bodel...schwingh) u. d. F. (Flottwell) v. 18. Aug. 1846, an sämmtl. K. Gen. Kom. ... Reg.

Durch das C. R. v. 10. April 1834 sind die Gen. Kom. ermächtigt, bei der Ernen...ung von Vermessungs-Revisoren mit den Reg. in der Art zu konkurriren, daß die Bestal...lungen, insofern ein von der Gen. Kom. hauptsächlich beschäftigter Geometer ernannt ...ird, gemeinschaftlich zu vollziehen sind, auch haben bisher einige Auseinandersetzungs-...behörden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Da indessen der §. 67. des Feldmesser-...regl. v. 29. April 1813 die Ernennung der Revisoren den Reg. zuweist, und alle sonsti...gen Ernennungen und Beförderungen der im Staatsdienste beschäftigten Geometer durch

die eigentliche Administrationsbehörde allein erfolgen, so erscheint es angemessen, daß die Ernennung der Vermessungs-Revisoren und die Ausfertigung ihrer Bestallungen schließlich von den Reg. ausgeht, um so mehr, als ohnehin bisher eine ungleichmä Praxis stattgefunden und nicht alle Auseinandersetzungsbehörden ihrerseits Revis ernannt haben.

Das C. R. v. 10. April 1834 wird demnach aufgehoben, und haben sich die einandersetzungsbehörden wegen der Anstellung von Revisoren durch die Reg. ferne mit diesen nach Anleitung der gegenwärtigen Verfügung in Verbindung zu setzen.

Die Reg. werden Ihrerseits angewiesen, bei beabsichtigten Ernennungen wegen Auswahl der fähigsten Individuen und Beurtheilung des Bedürfnisses zur Anstell von Revisoren sich mit den Auseinandersetzungsbehörden zu verständigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 143. Nr. 227.)

5) K. O. v. 2. Mai 1837, daß den Vermessungs-Revisoren in gewi Fällen ein Anspruch auf fixirte Anstellung beizulegen.

Ich bin auf Ihren Ber. v. 29. März d. J. bereit, einzelne Vermessungs-Reviso welche die ihnen von den Reg. und Gen. Kom. ertheilten Aufträge befriedigend au führt, in diesem Berufe eine besonders hervorstechende Tüchtigkeit und Ausdauer an Tag gelegt, und sich in ihrer Führung ausgezeichnet haben, in dazu geeigneten gehöri motivirenden Fällen, durch Eröffnung einer Aussicht auf dereinstige fixirte Anstell wohlwollend zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Art kann jedoch, wie Sie je bemerken, nur ausnahmsweise stattfinden, um die Zahl derjenigen, welche nach Maßg der über die Anstellungsfähigkeit bestehenden Grundsätze auf Subaltern-Beamten-St hingewiesen sind, nicht ohne die dringendste dienstliche Veranlassung zu vermehren, w rend dahin gewirkt wird, die auf das unerläßliche Bedürfniß zurückzuführenden St durch tüchtige und leistungsfähige Individuen zu besetzen. Wenn Ich daher, Ihrem trage gemäß, auch nachgebe, daß in einzelnen jedesmal zu prüfenden Fällen denje Vermessungs-Revisoren, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessung schäften resp. der sich darauf beziehenden örtlichen Revisionen nicht mehr obliegen kön dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-Stelle auch körperlich noch genüg qualifizirt sind, in Gemäßheit Meiner Ordre v. 31. Okt. 1827 die Ansprüche der Su numerarien, jedoch mit Vorbehalt des Ausweises über die erfüllte Militair-Verbindlich ertheilt werden können, so will Ich doch, daß wenn Fälle der Art eintreten, über die ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe nach Anleitung Meiner O. a Staats-Min. v. 4. Mai 1835 im letzteren eine Vereinigung erfolge, und sodann der zu Meiner Entscheidung gebracht werde. Die Vermessungs-Revisoren, welche auf d Wege die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, würden zunächst im Kalkulatur bei den Gen. Kom., im Ressort der Domainen- und Forstverw., bei kalkulatorischer F stellung der Bauanschläge u. s. w. nützlich zu beschäftigen sein, ohne gerade andere Ko auszuschließen. Berlin, den 2. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Min. Freiherrn v. Brenn, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

α) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. v. 15. J 1837 an sämmtl. K. Reg.

Da die von den Staatsbehörden abhängigen Geschäfte, zu welchen man sich Feldmesser zu bedienen pflegt, durch längere Uebung in denselben sehr erleichtert befördert werden, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß besonders quali Individuen dieser Kategorie durch die Aussicht auf dereinstige fixirte Anstellung zum l geren Verharren in diesem ihren Berufe ermuntert werden, so haben des Königs Maje mittelst Allerh. Ordre v. 2. d. M. zu genehmigen geruhet, daß in einzelnen Fällen sol zu Revisoren ernannten Feldmessern, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den V messungsgeschäften und den damit verbundenen örtlichen Revisionen nicht mehr obli können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-Stelle auch körperlich genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit den Civil-Supernumerar mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeit, ertheilt w den können. Jedoch sollen alle einzelnen Fälle dieser Art nach sorgfältiger Prüfung eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerh. Entscheidung Maj. des Königs gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem W nicht ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer An lung erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten, überla bleiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureaux der Reg. ihre Qualifi tion näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

Allerh. Bestimmungen werden der K. Reg. hierdurch bekannt gemacht, und
erselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten Feldmessern
Anstellung im Subalterndienste angebracht werden, darüber unter ausführ-
ellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonstigen bei Be-
des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände an uns zur weiteren Veranlassung
erstatten.

Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Begnadigung mit
ungs-Befähigung als Ausnahme von der Regel nur für solche Vermessungs-
n Antrag gebracht werden darf, welche nicht blos mit den den Feldmessern zu-
genden Arbeiten des Aufnehmens und Kartirens, der Berechnung des Flächen-
Grundstücke, der Reduktion auf die Normalklasse u. s. w. beschäftigt worden
en bereits bei Separationen, Gemeinheitstheilungen und Servitutsablösungen
itung eines Oekonomie-Kommissarius oder selbstständig mit den Interessenten
, Ausgleichungsberechnungen angelegt, Separations- und Abfindungspläne
Rezesse entworfen und alle ihnen von den Behörden ertheilten Aufträge dieser
llkommenen Zufriedenheit ausgeführt, überhaupt aber in ihrem Berufe eine
hervorstechende Tüchtigkeit und Ausdauer an den Tag gelegt und auch durch
ng sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, so daß sich von der dereinstigen An-
cher Bewerber ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen ein wirklich erheblicher
den K. Dienst erwarten läßt.

nähern Erforschung dieser Qualifikation und der Ausbildung, welche die um
der Anstellungsbefähigung nachsuchenden Vermessungs-Revisoren bereits
en, kann übrigens in jedem einzelnen Falle auch noch eine besondere Prüfung
er von der K. Reg. veranlaßt werden. (A. XXI. 374. — 2. 76.)

... R. des K. Min. des J. für G. Ang. (Brenn), v. 22. Juni 1837
... K. Gen. Kom.

Maj. der König haben mittelst Allerh. K. O. v. 2. Mai d. J. zu genehmigen
in einzelnen Fällen Vermessungs-Revisoren, welche wegen Abnahme ihrer
e den Vermessungsgeschäften, resp. den sich darauf beziehenden örtlichen Revi-
t mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-
körperlich noch genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit
Supernumerarien, mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Mili-
lichkeit, ertheilt werden können. Jedoch sollen Fälle dieser Art nach sorgfälti-
g der eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerh.
g Sr. Maj. gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem
ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer
erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten,
leiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureaux der Provinzial-
re Qualifikation näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

t. Gen. Kom. wird von diesen Allerh. Bestimmungen hierdurch in Kenntniß
bleibt es Derselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten
. Gesuche um Anstellung im Subalterndienste bei Ihr angebracht werden, dar-
ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller
i Beurtheilung des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände zur weitern Ber-
richt zu erstatten.

Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Verleihung der Anstel-
ung als Ausnahme von der Regel u. s. w. wie in dem vorangegangenen
XXI. 376. — 2. 77.)

... der K. Min. des J. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v.
1841 an die K. Reg. zu Königsberg.

en Ber. v. 19. d. M., das Verhältniß der Vermessungs-Revisoren und Feld-
, eröffnen wir der K. Reg hierdurch, daß da die im J. 1824 in Vorschlag
ordnung sich wohl bewährt hat, es auch ferner dabei bewenden kann, daß
he Feldmesser, von deren Zuverlässigkeit die K. Reg. noch keine Ueberzeugung
at, nur unter der Bedingung beschäftigt werden, daß sie sich einer Revision
ngen auf ihre Kosten bis dahin unterwerfen, daß sie volles Vertrauen in
gkeit ihrer Arbeiten einflößen.

des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. Baubeamte. Gen.
Abth. A. Fach 4. Nr. 96.)

... der K. Min. des J. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v.
1841 an die K. Reg. zu Königsberg.

den Ber. der K. Reg. v. 11. Sept. c., die Beförderung des Feldmessers St.
Vermessungs-Revisor betr., *wird bemerkt, daß die durch* Erfahrung bewährte

praktische Tüchtigkeit eines Feldmessers noch nicht ausreicht, um von dessen Befähi zum Vermessungs-Revisor Ueberzeugung zu verschaffen.

Denn die bei den Revisionen vorkommenden Aufgaben erfordern nicht blos besonders genaue Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten, welche bei der Ausübun Feldmeßkunst vorzukommen pflegen, sondern oft auch die Zuhülfenahme von Lehren dem theoretischen Theile der Feldmeßkunst und aus den ihr zum Grunde liegenden matischen Wissenschaften. Da nun der 2c. Sf. in letzteren bei seinem Examen nur lich gute, in der ebenen Trigonometrie sogar nur zulängliche Kenntnisse bewiesen würde es nur dann zulässig sein, demselben nach dem Antrage der K. Reg. die Ge tungen eines Revisors zu übertragen, wenn er seit dem Examen auch in diesen W schaften sich vervollkommnet und in dem erforderlichen Grade ausgebildet hat 2c.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 98, 17801.)

8) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. B schwingh) v. 10. Juni 1842 an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. geben wir auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. April d. J. zu e nen, daß die bestehenden Vorschriften, wegen der Ernennung von Vermessungs-Rev in den von ihr allegirten C. R. v. 5. Febr. und 10. April 1834 enthalten sind. — dem erstern sollen nur solche Feldmesser zu Revisoren in Vorschlag gebracht werden, bei ihrer Prüfung als Feldmesser nach dem Prüfungs-Regulativ v. 8. Juli 1833 in Gegenständen mindestens das Prädikat gut erhalten haben. Eine wiederholte Pr würde daher nur in dem Falle erforderlich sein, wenn ein mit einem geringern Prü Atteste versehener Feldmesser wegen seiner nachher praktisch bewährten Tüchtigke Revisor vorgeschlagen würde, und der Zweck derselben darin bestehen, die Ergänzu früheren Lücken durch späteres Studium zu konstatiren. Uebrigens liegt es in der selbst und es ist stets darauf gehalten, daß nur solche Feldmesser zu Revisoren vorg gen werden sollen, welche durch längere praktische Uebung der Feldmeßkunst dar höheren Grad der Fertigkeit erlangt, und sich durch Tüchtigkeit der gelieferten A ausgezeichnet haben. Da nun in vielen Landestheilen die Feldmesser hauptsächl den Gen. Kom. beschäftigt werden, und diese also am meisten Gelegenheit hab praktische Tüchtigkeit der Feldmesser zu beobachten, so ist in dem Erlasse v. 10. Apri bestimmt worden, daß in denjenigen Provinzen, in welchen Gen. Kom. beste beide Behörden, nämlich die betr. Reg. und die Gen. Kom., mit einander ü Bestellung der Revisoren vernehmen sollen.

Hiernach 2c. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 218. Nr. 204.)

e) Feldmesser und Vermessungs-Revisoren sollen in Auseinanderse Sachen in derselben Sache nicht gleichzeitig als solche und als De mie-Kommissions-Gehülfen beschäftiget werden. (R. des Mi landwirthschaftl. Ang. v. 7. Jan. u. 21. Okt. 1853.)

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 30. Nr 13. u. S. 266. Nr. 229.)

BB. Pflichten.

In Betreff der allgemeinen, aus dem Staatsdienste entsprin Pflichten der Feldmesser wird auf Thl. III. des Werkes, welcher die S dienst-Pragmatik abhandelt, verwiesen[1]).

Als allgemeine Amts-Instruktion erging das allgemeine R ment für die Feldmesser im Preuß. Staate, v. 29. April 181

Die große Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivellirungen hat eine Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der F in sämmtlichen Preuß. Provinzen veranlaßt. Hieraus hat sich die Nothwe ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, mit Aufhebung aller frühern Reglements und Verordnungen über das Feldme Nivelliren, welche theils blos provinziell, theils unvollständig sind, fortan in Preuß. Staaten die besondern Rechte und Pflichten der Feldmesser, als solcher, beurtheilt werden sollen.

Berechtigung zu Feldmesserarbeiten.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Ed. über die polizeil. Verh. der Gewe

---

[1]) Ueber die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei Gemeinheitstheilungen denjenigen bei Aufnahme des Grundsteuer-Katasters, vergl. das Regulativ der Dir. des Katasters u. der Gen. Kom. zu Münster v. 30. Mai 1824. (Annal. VIII.

... §. 118 das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht von ... der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

... Diese Anstellung können nur Personen erhalten, von deren Unbescholtenheit ... versichert hat, und deren Fähigkeit durch ein Zeugniß der Ober-Bau-Deput. ... ist.

... Die Ober-Bau-Dep. kann solche Zeugnisse nur auf den Grund einer Prüfung ... welche sie entweder selbst abgehalten, oder durch die Prov. Baudirektoren ... hat.

... Wer in Criminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia ..., kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in demselben ... ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich er...

... Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amtsbl. und Intell. ... Provinz von der Reg. bekannt zu machen.

... Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentl. Verhandlungen für ... erachtet.

... Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Kor... ... Kommune als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher ... nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.

### Allgemeine Pflichten der Feldmesser[1]).

#### a) wegen Maße und Instrumente.

Der Feldmesser muß mit den nöthigen vollkommen brauchbaren Instrumenten ..., dieselben auf seine Kosten anschaffen und unterhalten; auch sich von deren ... Richtigkeit durch sorgfältige Prüfung vor ihrem Gebrauche und während ... wissenhaft überzeugen.

Die Winkel werden in der Regel mit der Bussole oder mit dem Astrolabium, ... einer fünf Ruthen langen Kette gemessen. Bei Landesvermessungen im Auf... ... bestimmt jedoch der Direktor derselben die Instrumente, welche dabei ... werden sollen. Auch können die Prov. Reg. den Feldmessern auf ihr Ansuchen ... anderer Instrumente, sofern sie dagegen kein Bedenken finden, gestatten.

... Die Winkel werden bei allen Vermessungen, die nicht bloß ein reinwissen... Interesse haben, nach Graden, deren Dreihundert Sechzig auf den Kreis gehen, ... sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben.

... Kein Feldmesser darf sich bei Vermessungen für den Staat oder das Publikum ... Längemaßes bedienen, als der preußischen Ruthen. Unter dieser Benen... hier diejenige Ruthe verstanden, welche in Folge des Direktorialbefehls v. ...773 in allen preuß. Provinzen außer Schlesien bereits eingeführt, Eintausend ... Neun und Sechzig und Sechs und Funfzighundertheile Linien alten pariser ..., und im gemeinen Leben unter der Benennung rheinländische Ruthe im ...ßischen Staate längst bekannt ist.

... Bei Feld- und Forstvermessungen wird diese Ruthe blos zehntheilig, so weit ..., eingetheilt.

... Alles Flächenmaß wird nur allein in preuß. Morgen, Quadratruthen, und ... und hundertstheiligen Theilen, so weit es nöthig ist, angegeben.

... Der preuß. Morgen enthält Einhundert und Achtzig preuß Quadratruthen, ... mithin mit dem im ganzen preuß. Staate bekannten magdeburgschen Morgen

...

... Auch wo es wegen älterer Verschreibungen, Pläne oder sonst nothwendig ... ...chnungen von Linien und Flächen nach einem andern Maße anzugeben, ist die ... nach der preuß. Ruthe zu machen, und nur durch Rechnung auf das ver... ... zu bringen.

... Die zu erwartende Maß- und Gewichteordnung für den preuß. Staat wird ..., enthalten, wie auch die Feldmesser sich fortdauernd der Richtigkeit ihrer Län... ...messern sollen. Einstweilen aber sind sie verpflichtet, sich auf die ihren beson... ...tnissen angemessenste Art in der Ueberzeugung zu erhalten, daß ihr Längen... ... bei den Prov. Reg. aufbewahrten Etalons übereinstimme.

Wegen Ausmittelung der Thatsachen, die auf die Messung Einfluß haben.

... Jeder Feldmesser ist verpflichtet, die größte Sorgfalt auf die richtige Ausmit... derjenigen Thatsachen zu wenden, die auf die Zuverlässigkeit seiner Aufnahmen ...en. Dahin gehören vorzüglich: Namen der Oerter und Gegenden; Stellen, ... merkwürdige Gebäude und Anlagen gestanden haben; vormalige Richtung

---

[1]) Vergl. C. R. v. 2. Nov. 1834 (s. unten Zus. 1. zum Feldmesser-Reglement.)

von Wegen und Gewässern; Gränzen der Ueberschwemmung oder Aufstauung; aber Gränzen der Besitzungen.

§. 18. In allen Fällen, wo Rechte verschiedener Partheien bei Ausmitteln Thatsachen in Betracht kommen, müssen dieselben dabei zugezogen, und mit ihren und Einwendungen gehört werden.

§ 19. Der Feldmesser ist verbunden, in dem Vermessungsprotokolle zu b worauf sich die Annahme solcher Thatsachen in seiner Aufnahme gründet, und Einwendungen etwa dagegen vorgekommen sind, oder was ihm selbst dabei geblieben ist.

§. 20. Streitige Grenzen hat derselbe besonders sorgfältig nach der Anga Partheien getreulich zu verzeichnen; zugleich aber auch, wo und so weit dies m die Grenzlinie, welche er nach vorhandenen alten Rissen und Nachrichten, aufge Merkmalen, Zeugnissen alter Leute und andern Umständen als Sachverständiger f hält, gutachtlich anzugeben, und im Vermessungs-Protokolle die Gründe für seine zu vermerken.

c) Wegen der bei den Vermessungen zu beobachtenden Methoden.

§. 21. Sofern der Staat Vermessungen unter besonderer Leitung einer oder eines Bevollmächtigten veranstaltet, sind die dabei angestellten Feldmesser ve sich bei der Arbeit derjenigen Methoden zu bedienen, die ihnen von dem vorgeset genten vorgeschrieben werden.

§. 22. In allen andern Fällen bleibt dem Feldmesser überlassen, die zweckm Methoden für das Vermessen und Auftragen, so weit nach eigener Ueberzeugung len, als dieses allgemeine Reglement darüber nichts ausdrücklich vorschreibt.

Vorschriften wegen Vermessung und Eintheilung von Feldern.

§. 23. Bei allen Vermessungen von Feldmarken müssen Hauptlinien vo festen Punkte zum andern, nach verschiedenen Richtungen, und möglichst so, daß sich Hauptdreiecke bilden, gezogen werden. Diese Linien sind auf dem Felde mit die auf alle funfzig bis hundert Ruthen eingeschlagen werden, auf dem Plane aber ausgezogenen Linien zu bezeichnen. Sie dienen vornämlich, vorgefallene Fehler entdecken.

§. 24. Bei Aufnahme der Grenzen müssen nicht nur alle in oder nahe bei befindlichen ausgezeichneten Gegenstände, große Steine, Grenzhügel und Pfähle Bäume u dgl. genau aufgenommen, und in der Karte vermerkt werden: sondern auch, soweit möglich, die Lage der Grenzen gegen entfernte feste Punkte, Thürme, u. s. w durch dahin gezogene Gesichtslinien, und Beischreibung der Größe des den diese Linien mit der Grenzlinie an dem gegebenen Punkte machen, bezeichnet da dies ein sehr wesentliches Hülfsmittel ist, sich beim Wiederaufsuchen der Gr orientiren.

§ 25. Das Auftragen des gemessenen Landes geschieht in der Regel nach verjüngten Maßstabe von 50 Ruthen auf ein Hunderttheil der preuß. Ruthe. Jedo auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten auch ein anderer Maßstab dazu werden, nur muß derselbe stets ein aliquoter Theil des Hunderttheils der pre Ruthe sein.

§. 26. Die Stationen, wonach die Messung geschehen ist, müssen auf dem B mit roth punktirten Linien bezeichnet werden.

§. 27. Das Papier zu den Reinkarten ist vor der Auftragung auf Lein ziehen.

§ 28. Sowohl auf dem Brouillon als auf der Reinkarte sind die Richtun Magnetnadel durch rothe Linien anzugeben, welche bei dem §. 25 angenommenen stabe funfzig Ruthen weit auseinander, bei andern Maßstäben aber verhältni gezogen werden. An einer dieser Linien ist die Richtung der wahren Mittagslinie merken, und die beobachtete Abweichung der Magnetnadel beizuschreiben.

§. 29. Bei jedem Wege, Bache oder Graben, der sich außerhalb der Feldm läuft, muß angegeben werden, wohin er führt, oder fließt.

§. 30. Alles, was keine festen bleibenden Grenzen hat, als Sandschellen und anwüchse, so wie auch Alles, dessen Begrenzung nicht speziell vermessen, sondern n dem Augenmaße eingetragen ist, soll nur mit punktirten Linien auf der Karte werden.

§. 31. Die Gebäude in den Dorflagen sind nicht perspektivisch, sondern im risse aufzutragen.

§. 32. Herrschaftliche, Vorwerks- und Amtsgebäude werden karminroth, *gebäude braungelb*, Gebäude der übrigen Ortseinsassen schwarz, Gärten dunkelgrü *tung hellgrün*, Wiesen gelblichtgrün, Gewässer hellblau angelegt.

§. 33. Die Bonität der Aecker und Wiesen wird durch Oekonomieverständige aus-[gemitt]elt, und nach deren Angabe von dem Feldmesser auf der Karte durch Schrift ange-[geben].

§. 34. Die Berechnung des Flächeninhalts der ganzen Feldmark und der einzelnen [Ab]theilen, muß mit solcher Genauigkeit und Sorgfalt geschehen, daß daraus ein [richti]ges und vollständiges Vermessungsregister nach dem beiliegenden Schema ange-[fertigt w]erden kann, welches der Feldmesser gleichfalls auszuarbeiten hat.

§. 35. Sollen Grundstücke neu eingetheilt werden, so hat der Feldmesser über die [...] Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten [de]r etwa beigeordneten Oekonomieverständigen zu vernehmen, und sich möglichst [...] mit ihnen zu vereinigen; auch die Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und [...] unbefangen zu berücksichtigen.

§. 36. Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu [...]nde Kommunikationswege und Entwässerungen zu achten.

§. 37. Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landstraßen in Berührung: so [hat] er den Landrath des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutachtlich gegen den-[selben d]arüber äußern, ob und wie eine bessere Leitung der Landstraße ohne überwiegende [Schwie]rigkeiten ausführbar sei. Den Anweisungen, welche ihm der Landrath hierauf [ertheil]t, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

Vorschriften wegen Forstvermessungen.

§. 38. Was der Feldmesser bei Forstvermessungen zu beobachten hat, wird nächstens [in eine]m Forst-Vermessungs-Regl. bestimmt werden. Bis dahin sind in jeder Provinz die [...]r bisher daselbst bestandenen Verordnungen noch einstweilen zu befolgen.

Vorschriften wegen Stromvermessungen.

§. 39. Stromvermessungen müssen die Lage des Stroms, und aller damit zunächst [in Ver]bindung stehenden Gewässer, Ufer, Inseln, Sandfelder, Schleusen, Buhnen, Deck-[werke, ...]fahrten, Fähren, Stege, Brücken und andere Gegenstände, in und an dem Strome, [richt]ig und genau angeben; auch sich auf das Terrain auf beiden Ufern des Stroms, [...]s so weit erstrecken, als die höchste Ueberschwemmung reicht.

§. 40. Bei den Ufern ist die Erdart, woraus sie bestehen, anzugeben, auch ob sie [...]ig, kahl, berasct, oder mit Buschwerk bewachsen sind, zu vermerken.

§. 41. Allen Wasserwerken ist die Jahrzahl ihrer Erbauung beizuschreiben.

§. 42. Die Richtung des Stroms ist durch einen Pfeil, der Stromstrich durch eine [...] Linie, die Wassertiefen durch eingeschriebene Ziffern, zu bezeichnen.

§. 43. Die Gewässer sind in der Lage zu zeichnen, worin sie sich bei beharrlichem [...] Sommerwasserstande befinden. Sind Pegel oder Wassermerkpfähle am Strome [vorhande]n; so müssen die Wasserstände nach dem an denselben beobachteten Maße und [...] und Jahre der Beobachtung, in eine besondere Nachweisung auf der Zeichnung [...]n werden.

§. 44. Wie weit sich die höchste bekannte Grenze der Ueberschwemmung erstreckt, muß, [sowei]t mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, durch punktirte Linien angegeben, und [die Jahr]zahl der Ueberschwemmung beigeschrieben werden.

§. 45. Auf gleiche Art ist bei offenen Eindeichungen die Grenze des Rückstaus [...]ben.

§. 46. Da Stromkarten bei ihrer großen Länge sich leicht verziehen: so sollen auf [ihn]en rothe Parallellinien in Entfernungen von einem Hunderttheile der preußischen [...] nach der Richtung der wahren Nordlinie gezogen, und durch Querlinien in dersel-[ben En]tfernung rechtwinklicht durchschnitten werden.

§. 47. Der Maßstab zu den Stromkarten ist funfzig preußische Ruthen auf ein [Zehn]theil derselben Ruthe, in sofern nicht durch besondere Verfügungen in einzelnen [...] ein anderer Maßstab ausdrücklich bestimmt wird.

§. 48. Von jeder Stromvermessung werden in der Regel das Brouillon, zwei auf [...]and gezogene Reinkarten, und statt des Vermessungsregisters eine reduzirte Karte [von z]weihundert funfzig Ruthen auf ein Hunderttheil der preußischen Ruthe, nebst einer [Beschr]eibung der besondern Umstände, die sich auf die Vermessung beziehn, abgeliefert.

Vorschriften wegen Nivellirungen.

§. 49. Zum Nivelliren muß sich der Feldmesser eines sehr zuverlässigen Instruments, [au]f jeder Station zweier Tafeln bedienen; auch wenn es nöthig ist, lange Stationen [...]men, ein Instrument mit einem Perspektive gebrauchen.

§. 50. Wird dies Instrument nicht in der Mitte der Station aufgestellt: so ist auch [d]ie Strahlenbrechung und die Reduktion des scheinbaren Horizonts auf den wahren [...] zu nehmen.

§. 51. Auch bei dem Nivellement bleibt das Längenmaß die preußische Ruthe, und [...] zehntheilige Eintheilung. *Aber zu den Höhenmaßen* wird der preuß. Fuß gebraucht,

welcher ein Zwölftheil dieser Ruthe, oder Einhundert Neun und Dreißig, Dreizehn derttheile Linien alten pariser Maßes ist; und folglich mit dem bei uns unter dem N des rheinländischen Werkschuhes bekannten Maße übereinkomme. Dieser Fuß wird theilig in Zolle und Linien getheilt.

§. 52. Der verjüngte Maßstab für die Auftragung des Nivellements ist zu den gen fünf und zwanzig Ruthen, und zu den Höhen fünf und zwanzig der vorer Fuße auf ein Hunderttheil der preuß. Ruthe, sofern nicht in einzelnen Fällen be Vorschriften ein anderes Maß ausdrücklich erfordern.

§. 53. Jedes Nivellement muß wenigstens zweimal in entgegengesetzten Rich ausgeführt werden.

§. 54. Die Anzahl der Stationen, die Entfernung beider Tafeln vom Instr das Steigen und Fallen, und was etwa sonst auf jeder Station zu bemerken ist, eine besondere Tabelle eingetragen werden.

§. 55. Sind mittelst dieser Tabelle die Abstände aller einzelnen Punkte von zweckmäßig angenommenen Horizontallinie berechnet: so wird hiernach das Prof fältig aufgetragen.

§. 56. Die beim Auftragen erforderlichen Hülfslinien werden im Bron ausgezogen, auch alle gefundene Maße beigeschrieben.

§. 57. Ist eine Karte von der Gegend vorhanden, so wird der Nivell genau in dieselbe eingetragen.

§. 58. In Ermangelung einer solchen Karte muß in der Regel unter das Grundriß der nivellirten Linie nach einem Maßstabe von funfzig Ruthen auf das theil der preuß. Ruthe dergestalt verzeichnet werden, daß alle Stationspunkte im Grundrisse einerlei Zeichen oder Buchstaben mit den zugehörigen Punkten im erhalten.

§. 59. Sollte jedoch durch diesen Grundriß eine sehr ungleichförmige Aus der Zeichen entstehen: so kann er auch auf einem besondern Blatte aufgetragen wer

§. 60. Das Nivellement muß so oft als irgend möglich mit benachbarten un baren Gegenständen, als Pegeln, Wassermarken, Fachbäumen, Schleusen-Drempe nernen Plinthen von ansehnlichen Gebäuden, Felsstücken u. dgl. in Verbindun werden. Wo solche Punkte nicht in hinlänglicher Anzahl schon vorhanden sind, allenfalls Merkpfähle fest eingerammt, und die Höhen mit Nägeln oder Säge daran vermerkt werden.

§. 61. Der Feldmesser ist verantwortlich, daß solcher Punkte wenigstens und so sichre mit dem Nivellement in Verbindung gesetzt werden, als nöthig ist, um zu allerzeit theilweise zu prüfen und zu gebrauchen.

§. 62. Die Längenprofile der Ströme sind so zu messen und aufzutragen, Durchschnitt des Wassers längs dem Stromstriche geht.

§. 63. Der Ursprung des Stroms ist dabei in der Zeichnung rechter Hand men, wodurch das rechte Stromufer sichtbar wird. Das linke ist in der Regel du tirte Linien anzudeuten, wenn davon nicht ausdrücklich ein besondres Profil verl

§. 64. Der Wasserspiegel wird so eingetragen, wie er sich bei Mittelwasser rungsstande findet. Die Lage des Wasserspiegels muß an einem Tage ausgem in der Profilzeichnung sowohl dieser Tag, als auch der alsdann an den etwa vor Pegeln beobachtete Wasserstand beigeschrieben werden.

§. 65. Sollen Querprofile von einem Strome ausgemessen werden: so Rücksicht des Wasserspiegels auch dabei die vorstehenden Vorschriften.

§. 66. Die Querprofile müssen sorgfältig so aufgetragen werden, daß d Ufer auch in der Zeichnung jedesmal rechter Hand liegt.

### Revision der Messungen und Nivellirungen.

§. 67. Wer bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements interessirt ist, kann eine Revision dieser Feldmesserarbeiten verlangen; der Antrag ist bei der Prov. Reg. anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldm Revisoren angestellt sind.

§. 68. Ob Vermessungen oder Nivellements, welche im Auftrag des Staats worden sind, einer Revision bedürfen, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beu der interessirten Behörde überlassen.

§. 69. Die Ober-Bau-Deput. ist berechtigt, die Revision jeder Feldmesserarbei dern, auf deren Grund sie ein Gutachten abgeben oder einen Anschlag beurthei und die kompetente Reg. muß sie hierauf unverzüglich veranstalten.

§. 70. Die Revisionsgebühren zahlt unter Privatpersonen der Extrahent, öffentlichen Angelegenheiten der Fond, zu dessen Gunsten sie geschieht: wenn sie ni dem Feldmesser wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Last fallen.

§. 71. Findet der Revisor bei der Nachmessung von Probelinien nur einen

... drei Zehntheilen einer Ruthe auf hundert Ruthen Länge, oder weniger; so wird ... für zulässig gehalten, und die Aufnahme für richtig anerkannt.

§. 72. Dasselbe geschieht, wenn bei der Nachrechnung des Flächeninhalts der Unter... bei Grundstücken,

... einem bis hundert Morgen einschließlich, nur zwei Quadratruthen auf den ...gen;

... über hundert bis fünfhundert Morgen einschließlich, auf hundert Morgen ... und ein Neuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und vier ...ftel Quadratruthen;

... über fünfhundert bis tausend Morgen einschließlich, auf fünfhundert Morgen ... und ein Neuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und eine halbe Quadratruthe;)

... über tausend bis fünftausend Morgen einschließlich, auf tausend Morgen ... und fünf Achtzehntel, und auf jeden folgenden Morgen eine und sieben Zwan...tel Quadratruthen;

... über fünftausend bis zehntausend Morgen einschließlich, auf fünftausend Morgen neun und dreißig, fünf Achtzehntel und auf jeden folgenden Morgen eine ... eine Fünftel Quadratruthe;

... über zehntausend Morgen, auf zehntausend Morgen zwei und siebenzig und elf ...zehntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, neun Zehntel Quadratruthen ...iger beträgt.

§. 73. Auch ist dies der Fall, wenn bei Nivellements der bemerkte Unterschied weniger als zehn Stationen ein Achttheil Zoll auf jede Station;
... zehn bis funfzehn Stationen einschließlich im Ganzen zwei Zoll;
... sechzehn bis zwanzig Stationen desgleichen zwei und ein halb Zoll;
... ein und zwanzig bis dreißig Stationen desgl. drei Zoll;
... ein und dreißig bis vierzig Stationen desgl. drei und drei Viertel Zoll;
... ein und vierzig bis funfzig Stationen desgl. vier und ein halb Zoll;
... ein und funfzig bis fünf und sechzig Stationen desgl. fünf und ein Viertel Zoll;
... sechs und sechzig bis achtzig Stationen desgl. sechs Zoll;
... achtzig bis einhundert Stationen desgl. sechs drei Viertel Zoll;
... einhundert bis einhundert zwanzig Stationen desgl. sieben ein halb Zoll;
... einhundert zwanzig bis einhundert funfzig Stationen desgl. acht und ein halb Zoll ...iger beträgt.

§. 74. Bei noch längern Nivellements ist auf jede einhundert funfzig Stationen ein ...ied von acht Zollen überhaupt noch zulässig.

§. 75. Es wird jedoch zu §. 73 u. 74 ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Feldmesser ...r Stationen angenommen hat, als nach der Beschaffenheit des Bodens nothwen... Namentlich soll in ebenem Lande die Entfernung des Instruments von der ... unter zehn Ruthen betragen.

§. 76. Ist der gefundene Unterschied zwischen der Angabe des Feldmessers und ... größer, als §§. 71 bis 74 für zulässig erklärt ist: so muß der Feldmesser die Revi... bezahlen, und die fehlerhafte Arbeit unentgeldlich verbessern.

§. 77. Beträgt dieser Unterschied mehr als das doppelte dessen, was §§. 71 bis 74 ...ässig erklärt worden ist: so muß der Fall überdies von Amtswegen durch die Reg. ...-Bau-Deput. angezeigt werden. Diese hat den Grad der Verschuldung des Feld... näher zu erwägen, und der Reg. ein Gutachten darüber zuzustellen, ob derselbe ...zuverläßig seine Anstellung verlieren müsse, oder vorerst noch unter Verwarnung bei...alten sei. Die Reg. hat in der Regel dies Gutachten zu befolgen, und nur in sofern ...bliche Bedenken dagegen hat, an das Depart. des Min. des J. für G. u. H. zur ...dung zu berichten.

§. 78. Wenn sich bei der Revision irgend einer Feldmesserarbeit zwar ein größerer ...schied, als §§. 71 bis 74 für zulässig erachtet worden ist, findet, zugleich aber auch ... daß ganz besondere örtliche Schwierigkeiten denselben auch ohne Verschulden des ...essers wohl veranlaßt haben könnten: so hat die Reg. den Fall von Amtswegen der ...-Bau-Deput. zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 79. Auch ist jedem Feldmesser unbenommen, sich an die Ober-Bau-Dep. zu wen... ... er den bemerkten größern Unterschied durch besondere wichtige Schwierigkeiten ...ung entschuldigen, oder gegen das technische Verfahren bei der Revision mit Grund ... Ausstellungen machen zu können vermeint.

§. 80. In beiden Fällen ist die Ober-Bau-Dep. verpflichtet, der Reg. ihr Gutachten ...n Fall zu eröffnen, und namentlich autorisirt, auch einen größern Unterschied, als ... bis 74 zugelassen ist, jedoch nicht *über das doppelte* desselben, für zulässig zu ...

Die Reg. ist gehalten, dies Gutachten, so weit es rein technische Gegenstände b unbedingt zu befolgen.

§. 81. Zeigt sich bei der Revision, daß der Feldmesser zwar richtig gemessen, net, gezeichnet oder nivellirt, aber auf eine auffallende Art die §§. 17 bis 20, 23, 33, 35 bis 37, 41 bis 46, 53, 60 bis 66 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ber hat: so ist er deshalb von der Reg. in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen.

Vermessungs- und Revisions-Gebühren [1]).

§. 82. Die Vermessungen von Feldmarken werden in der Regel nach preuß. gen bezahlt.

§. 83. Für den Morgen im vollen Felde, wo Ackerstücke, Wiesen, Weiden, Gewässer und Büsche durch einander liegen, erhält der Feldmesser Einen Groschen.

§. 84. Kommen jedoch in der Messung große Flächen von Hütung, Bruch, G ser oder Wald vor, so werden dieselben, wenn die Fläche einzeln über sechzig und dreihundert Morgen groß ist, nur mit Acht Pfennigen, und wenn sie über drei Morgen groß ist, nur mit Sechs Pfennigen für den Morgen bezahlt [2]).

§. 85. In sehr gebirgigem Lande erhält der Feldmesser im ersten Falle, §. 83, Groschen drei Pfennige, im zweiten, §. 84, Einen Groschen, im dritten, §. 84, Neun nige für den Morgen.

§. 86. Sollen blos Gränzen aufgenommen werden, so wird die laufende Ru Drei Pfennigen bezahlt.

§. 87. Für die Aufnahme eines Grabens oder Weges werden Zwei Pfenni die laufende Ruthe bezahlt.

§. 88. Für diese Bezahlung, §§. 83—87, muß der Feldmesser das Brouillo zwei Reinkarten nebst dem Vermessungs-Register in zwei Exemplaren abliefern.

§. 89. Für die Anfertigung eines Vermessungs-Registers nach einer schon vo denen Karte wird ein Drittheil der Vermessungskosten bezahlt, und ist dasselbe in zwei Exemplaren abzuliefern.

§. 90. Soll eine speziell vermessene Feldmark von demselben Feldmesser, aufgenommen hat, auch speziell neu eingetheilt werden: so erhält er für den Mo Falle des §. 83 Fünf Pfennige, und in den Fällen des §. 84 beziehungsweise Vi Drei Pfennige.

§. 91. Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der, welcher die Feldmark auf men hat, die Eintheilung: so gebührt ihm für den Morgen ein Pfennig mehr; fo den drei Fällen des §. 90 beziehungsweise Sechs, Fünf und Vier Pfennige.

§. 92. Für die Bezahlung §. 90, 91, muß der Feldmesser die Eintheilung Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen, und ein Eintheilungs-Register Exemplaren abliefern.

§. 93. Geschieht die Eintheilung nach einer alten Karte, so muß diese v Feldmesser vorher geprüft, berichtigt und durch Eintragung der seit der Aufnahme b vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit geschieht auf Diäten werden für den Tag Ein Thaler 12 Gr. bezahlt.

§. 94. Wird nur eine generelle Vermessung verlangt, um den Inhalt der Fe Ganzen auszumitteln, ohne die Dorfstellen, Flüsse und Wege aufzunehmen: so gegen Ablieferung des Brouillons und zweier Vermessungs-Register Sechs Pfen den Morgen bezahlt.

§. 95. Wenn Karten nach demselben Maßstabe kopirt werden [3]): so wer jedes Hunderttheil der Quadratruthe wirklich bezeichneten Raums bei speziellen M sungen bezahlt:

- ein Thlr. acht Gr., wenn der Maßstab 25 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ru
- zwei Thlr., wenn der Maßstab 50 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
- zwei Thlr. achtzehn Gr., wenn der Maßstab 100 Ruth. auf ein Hunderttheil Ruth. ist;
- drei Thlr. zehn Gr., wenn der Maßstab 150 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ru
- vier Thlr., wenn der Maßstab 200 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
- vier Thlr. zwölf Gr., wenn der Maßstab 250 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ru
- vier Thlr. zwei und zwanzig Gr., wenn der Maßstab 300 Ruth. auf ein Hu theil der Ruthe ist;
- fünf Thlr. sechs Gr., wenn der Maßstab 350 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ru
- fünf Thlr. zwölf Gr., wenn der Maßstab 400 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ru

---

[1]) Vergl. unten Zus. 2 zum Feldmesser-Regl.

[2]) Vergl. das C. R. v. 12. Sept. 1829. (s. unten Zus. 3 zum Feldmesser-Reglem

[3]) Vergl. C. R. v. 14. Nov. 1836. (s. Zus. 5 zum Feldmesser-Regl.)

fünf Thlr. sechzehn Gr., wenn der Maßstab 450 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
fünf Thlr. achtzehn Gr., wenn der Maßstab 500 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist.

§. 96. Kopien von generellen Vermessungen werden nur mit der Hälfte dieses …es bezahlt.

§. 97. Sollen Karten nicht nach demselben Maßstabe kopirt werden; so wird die …zahlung nach dem Maßstabe der Kopie dergestalt berechnet, daß den vorstehend §§. 95, …genommenen Sätzen ein Viertheil derselben noch zugesetzt wird. Es werden also …B. für eine verkleinerte Kopie einer speziellen Vermessung, die nach dem Maßstabe von …hundert fünfzig Ruthen auf das Hunderttheil der Ruthe gezeichnet wird, statt vier Thaler zwölf Groschen, fünf Thaler fünfzehn Groschen für das Hunderttheil der Quadratruthe wirklich bezeichneten Raums bezahlt [1]).

§. 98. Nivellirungsarbeiten in ebnem trocknen Boden werden nach folgenden …tzen bezahlt.

Für die laufende Ruthe;
a) wenn blos eine Linie auf dem Termin nivellirt wird . . . . drei Pfennige;
b) wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . vier Pfennige;
c) wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . fünf Pfennige;
d) wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt wird . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . fünf Pfennige;
e) wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . sechs Pfennige;

§. 99. Wird in den Fällen d. e. des vorigen Paragraphs noch außerdem die Krone …nebenliegenden Deichs nivellirt: so muß dafür eine Zulage von einem halben Pfennig …r die laufende Ruthe bezahlt werden.

§. 100. In sehr gebirgigem oder sehr sumpfigem Boden ist auf die §. 98 bestimm…n Sätze noch eine Zulage von einem bis zwei Pfennigen für die laufende Ruthe nach …aßgabe der geringern oder größern Schwierigkeiten zu bewilligen.

§. 101. Für die Bezahlung §§. 98. 99. 100 muß der Feldmesser das Brouillon, …e reine Karte, den Grundriß der Stationslinien, die Nivellements-Tabellen, und eine …schreibung der besondern Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, einliefern.

§. 102. Sofern Feldmesserarbeiten vorkommen, welche anderer Art, als die §§. 82 …101 benannten sind; oder wenn wegen außerordentlicher Umstände sonst die in den …bigen Paragraphen festgesetzte Bezahlungsart nicht stattfinden kann, muß auf Diäten …uidirt werden.

§. 103. Für die Tage, welche der Feldmesser, des erhaltenen Auftrags wegen, zur …aufwenden muß, erhält er Einen Thaler Acht Groschen täglich [2]).

§. 104. Der gewöhnliche Diätensatz, für Tage, an welchen der Feldmesser wirklich …beitet, ist dagegen in der Regel ein Thaler zwölf Groschen täglich [3]).

§. 105. Bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und …dern Bauwerken sollen jedoch täglich ein Thaler und sechszehn Groschen bezahlt …den.

§. 106. Die Arbeiten der Feldmesser, welche bei Gemeinheitstheilungen auf Diä…n gemacht werden müssen, werden mit zwei Thalern täglich bezahlt.

§. 107. Nivellirungen, welche wegen besonderer Schwierigkeiten nach sachverstän…igem Gutachten auf Diäten ausgeführt werden, sind gleichfalls mit zwei Thalern täglich …bezahlen.

§. 108. Die nach §§. 82 bis 107 bestimmten Feldmessergebühren finden nicht nur …i Privatarbeiten, sondern auch dann statt, wenn Feldmesser, welche kein Gehalt oder …xirte Emolumente aus K. Kassen genießen, im Auftrage des Staats arbeiten.

§. 109. Feldmesser dagegen, welche aus K. Kassen feste Gehalte oder fixirte Emo…mente erhalten, können bei allen Arbeiten, welche ihnen von der ihnen vorgesetzten Be…rde, für wessen Rechnung es auch sei, ausdrücklich aufgetragen werden, nur einen Theil …r vorgedachten Gebühren liquidiren; und zwar:

a) wenn sie dreihundert Thaler oder darüber jährlich erhalten, nur . . . die Hälfte;
b) wenn sie zweihundert fünfzig Thaler und darüber, aber nicht dreihundert Thaler voll erhalten, nur . . . sieben Zwölftheile;

---

[1]) Vergl. C. R. v. 27. Juni 1843. (s. Zus. 5 zum Feldmesser-Regl.)
[2]) Vergl. unten Zus. 6 zum Feldmesser-Regl.
[3]) Vergl. R. v. 25. Nov. 1827. (s. Zus. 7 zum Feldmesser-Regl.)

c) wenn sie zweihundert Thaler und darüber, aber nicht zweihundert fünfzig Thaler voll erhalten, nur . zwei Drittheile;
d) wenn sie hundert und fünfzig Thaler und darüber, aber nicht zweihundert Thaler voll erhalten, nur drei Viertheile;
e) wenn sie hundert Thaler und darüber, aber nicht hundert und fünfzig Thaler voll erhalten, nur fünf Sechstheile;
f) wenn sie fünfzig Thaler und darüber, aber nicht hundert Thaler voll erhalten, nur eilf Zwölftheile.

§. 110. Wer zwar festes Gehalt oder fixirte Emolumente, aber nicht einft fü Thaler voll jährlich erhält, kann demohngeachtet die vollen Sätze, wie §. 108, liquid

§. 111. Wenn Kommunen oder Korporationen nöthig finden, Feldmesser für Geschäfte anzunehmen, und mit Gehalt oder fixirten Emolumenten aus ihrem Einkom zu versehen; so treten in Rücksicht aller Arbeiten, welche diese Kommunen oder Korp tionen denselben in Bezug auf ihre Geschäfte, für wessen Rechnung es auch sei, aufträ alle Bestimmungen der §§. 109. 110 ein, sobald nicht durch einen besondern Vertrag z schen beiden Theilen etwas anders über die Gebühren ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 112. Der Revisor erhält für jeden Reisetag anderthalb, für jeden Arbeit drei Thaler Diäten, ohne Rücksicht, ob er sonst in Gehalt steht, oder nicht.

Andere Rechte und Vortheile der Feldmesser.

§. 113. Unter allen Umständen erhalten die Feldmesser die gemeinen Arbeit welche sie bei ihren Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten brauchen, nach ihrer Be mung ganz frei geliefert.

§. 114. Zu Gestellung derselben ist in der Regel derjenige, auf dessen Kosten Arbeit geschieht, und wenn dies noch zweifelhaft ist, der, auf dessen Antrag die Me verrichtet wird, verpflichtet.

§. 115. Wird die Messung dadurch verzögert, daß diese Leute nicht zu geh Zeit oder nicht in der erforderlichen Anzahl und Qualität gestellt werden, oder daß s offenbar nachlässig oder wohl gar widerspenstig betragen: so ist der Feldmesser bere Vergütung für die verlorne Zeit nach dem Diätensatze von einem Thaler zwölf Gr täglich von dem zu verlangen, dem die Gestellung oblag.

§. 116. Es steht den Feldmessern jedoch auch frei, sich selbst solche Gehülfen zulernen und zur Arbeit mitzubringen. In diesem Falle wird ihnen dafür ein Dr der §§. 83 bis 87. 90. 91. 93. 94. 98 bis 100 und 104 bis 107 bestimmten Verme und Nivellements-Gebühren, ohne Rücksicht, ob sie auf Gehalt stehen oder nicht, f Arbeiten bewilligt, zu welchen es solcher Gehülfen bedarf.

§. 117. Jeder Feldmesser ist berechtigt, das Papier, die Leinewand und das ziehen bei Reinkarten, mit Sechs Groschen für den preuß Quadratfuß (§. 51) zu liqu

§. 118. Jeder Feldmesser erhält freies, anständiges Fuhrwerk, um sich an der Vermessung hin zu begeben, und zurück in seinen Wohnort. Will er sich seines nen Wagens zur Reise bedienen, so ist er berechtigt, dafür täglich Acht Groschen W miethe zu liquidiren [1]).

§. 119. Sofern jedoch Feldmesser, welche in Diensten des Staats, der Kom oder Korporationen stehen, vertragsmäßig eine bestimmte Vergütung für das Fuh überhaupt, oder blos für die Pferde erhalten, hat es dabei blos sein Bewenden.

§. 120 Den Revisoren stehen bei ihren Arbeiten und Reisen die Befugnisse § bis 118 ebenfalls zu.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der den Feldmessern zustehenden Ge ren und Emolumente haben die Regierungen unter Zuziehung ihrer Bau-Direktoren Justitiarien zu entscheiden.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Depart. Anhörung des Gutachtens der Ober-Bau-Deput. in letzter Instanz beurtheilen.

Berlin, den 29. April 1813.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Depart. für die Gewerbe und den Handel im Min. des J.

Sack.

---

[1]) Vergl. R. v. 19. Febr. 1822. (s. Zus. 8 zum Feldmesser-Regl.)

auf Veranlassung rc. N.
im Jahr rc.

vermessen von N. N.

## I. Das Dorf.

| Zeichen der Besitzer. | Namen. | Nro. der Stücke nach der Karte. | Summa nach Magdeburg. Morgen à 180 □R. | | An Gärten. | | Hof- und Baustellen. | | Gemein-Plätze. | | Dorfs-Straße. | | Unbrauchbare Gräben, Tränken rc. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | |
| A. | die Herrschaft (das Amt, Vorwerk rc.) | . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| B. | der Prediger N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| C. | der Förster N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| D. | der Schulze N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| E. | der Bauer N. N. | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Die Zeichen behalten die Besitzer durch die ganze Feldmark bei, um das Einschreiben so vieler Namen zu vermeiden.
Sind die Hofstellen nummerirt, so können auch diese Nummern statt der Zeichen gebraucht werden.
Die Stücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

c) wenn sie zweihundert Thaler und darüber, aber nicht zweihundert fünfzig Thaler voll erhalten, nur . zwei Drittheile;
d) wenn sie hundert und fünfzig Thaler und darüber, aber nicht zweihundert Thaler voll erhalten, nur drei Viertheile;
e) wenn sie hundert Thaler und darüber, aber nicht hundert und fünfzig Thaler voll erhalten, nur fünf Sechstheile;
f) wenn sie fünfzig Thaler und darüber, aber nicht hundert Thaler voll erhalten, nur eilf Zwölftheile.

§. 110. Wer zwar festes Gehalt oder fixirte Emolumente, aber nicht einst [illegible] Thaler voll jährlich erhält, kann demohngeachtet die vollen Sätze, wie §. 108, liq[illegible]

§. 111. Wenn Kommunen oder Korporationen nöthig finden, Feldmesser f[illegible] Geschäfte anzunehmen, und mit Gehalt oder fixirten Emolumenten aus ihrem [illegible] zu versehen; so treten in Rücksicht aller Arbeiten, welche diese Kommunen oder Ko[illegible]tionen denselben in Bezug auf ihre Geschäfte, für wessen Rechnung es auch sei, au[illegible] alle Bestimmungen der §§. 109. 110 ein, sobald nicht durch einen besondern Vertrag [illegible]schen beiden Theilen etwas anders über die Gebühren ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 112. Der Revisor erhält für jeden Reisetag anderthalb, für jeden Arbe[illegible] drei Thaler Diäten, ohne Rücksicht, ob er sonst in Gehalt steht, oder nicht.

Andere Rechte und Vortheile der Feldmesser.

§. 113. Unter allen Umständen erhalten die Feldmesser die gemeinen Arbe[illegible] welche sie bei ihren Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten brauchen, nach ihrer Be[illegible]mung ganz frei geliefert.

§. 114. Zu Gestellung derselben ist in der Regel derjenige, auf dessen Koste[illegible] Arbeit geschieht, und wenn dies noch zweifelhaft ist, der, auf dessen Antrag die [illegible] verrichtet wird, verpflichtet.

§. 115. Wird die Messung dadurch verzögert, daß diese Leute nicht zu ge[illegible] Zeit oder nicht in der erforderlichen Anzahl und Qualität gestellt werden, oder daß [illegible] offenbar nachlässig oder wohl gar widerspenstig betragen: so ist der Feldmesser be[illegible] Vergütung für die verlorne Zeit nach dem Diätensatze von einem Thaler zwölf Gr[illegible] täglich von dem zu verlangen, dem die Gestellung oblag.

§. 116. Es steht den Feldmessern jedoch auch frei, sich selbst solche Gehülfen [illegible]zulernen und zur Arbeit mitzubringen. In diesem Falle wird ihnen dafür ein Dri[illegible] der §§. 83 bis 87. 90. 91. 93. 94. 98 bis 100 und 104 bis 107 bestimmten Verme[illegible] und Nivellements-Gebühren, ohne Rücksicht, ob sie auf Gehalt stehen oder nicht, [illegible] Arbeiten bewilligt, zu welchen es solcher Gehülfen bedarf.

§. 117. Jeder Feldmesser ist berechtigt, das Papier, die Leinewand und das [illegible]ziehen bei Reinkarten, mit Sechs Groschen für den preuß Quadratfuß (§. 51) zu liqu[illegible]

§. 118. Jeder Feldmesser erhält freies, anständiges Fuhrwerk, um sich an [illegible] der Vermessung hin zu begeben, und zurück in seinen Wohnort. Will er sich seine[illegible]nen Wagens zur Reise bedienen, so ist er berechtigt, dafür täglich Acht Groschen [illegible]miethe zu liquidiren [1]).

§. 119. Sofern jedoch Feldmesser, welche in Diensten des Staats, der Ko[illegible] oder Korporationen stehen, vertragsmäßig eine bestimmte Vergütung für das Fu[illegible] überhaupt, oder blos für die Pferde erhalten, hat es dabei blos sein Bewenden.

§. 120 Den Revisoren stehen bei ihren Arbeiten und Reisen die Befugnisse §. [illegible] bis 118 ebenfalls zu.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der den Feldmessern zustehenden [illegible]ren und Emolumente haben die Regierungen unter Zuziehung ihrer Bau-Direktoren [illegible] Justitiarien zu entscheiden.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Depart. [illegible] Anhörung des Gutachtens der Ober-Bau-Deput. in letzter Instanz beurtheilen.

Berlin, den 29. April 1813.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Depart. für die Gewerbe und den Handel im Min. des I.

Sack.

---

1) Vergl. R. v. 19. Febr. 1822. (s. Zus. 8 zum Feldmesser-Regl.)

[illegible]

im Jahr rc.

vermessen von N. N.

## I. Das Dorf.

| Zeichen der Besitzer. | Namen. | Nro. der Stücke nach der Karte. | Summa nach Magdeburg. Morgen à 180 □R. | | An Gärten. | | Hof- und Baustellen. | | Gemein-Plätze. | | Dorfs-Straße. | | Unbrauchbare Gräben, Tränken rc. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | |
| A. | die Herrschaft (das Amt, Vorwerk rc.) | .. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| B. | der Prediger N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| C. | der Förster N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| D. | der Schulze N. N. | | | | | | | | | | | | | | |
| E. | der Bauer N. N. | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Die Zeichen behalten die Besitzer durch die ganze Feldmark bei, um das Einschreiben so vieler Namen zu vermeiden.
Sind die Hofstellen nummerirt, so können auch diese Nummern statt der Zeichen gebraucht werden.
Die Stücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

b) im Winterfelde.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zeichen der Besitzer. | Namen. | Nro. der Stücke nach der Karte. | Summa. | | Rubriken für die Bonitirungs-Klassen, oder für die stattfindende Eintheilung desselben. | Wiesen im Acker. | | Brüche, Fenne. | | Seen, Teiche und Gräben. | | Wege. | | Unbrauchbare Sandschellen, Gruben. | | Anmerkungen. |
| | | | Mrg. | □R. | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. 1) Die Schläge oder Acker-Abtheilungen folgen hinter einander nach ihrer Lage auf der Karte, und die Ackerstücke darin nach fortlaufenden Nummern. Erstere nach ihrer Bestellungsart als Winterfeld, Sommerfeld rc. rc. und nach ihren eigenthümlichen Namen.

2) Von den Rubriken 5 bis 9 werden nur diejenigen beibehalten, welche gebraucht werden, so wie nöthigenfalls noch mehrere hinzugefügt werden müssen (als Mergel- und Ziegel-Gruben, Schwemmwiesen rc. rc.), von denen die Interessenten den Flächeninhalt abgesondert zu wissen verlangen.

3) Zuletzt folgt die Rekapitulation vom sämmtlichen Acker, wenn zuvor die Felder nach der Bestellungsart rekapitulirt sind.

| Zeichen der Besitzer. | Namen. | Nro. nach dem Plan. | Summa nach Magdeburger Morgen. | | Bonitirungs-Klassen, und ob sie bewachsen oder rein sind. | Brücher, Fenne. | | Seen, Teiche, Gräben. | | Wege. | | Unbrauchbar. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrg. | □R. | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | |
| | NB. Hier treten dieselben Bemerkungen wie beim Acker ein. | | | | | | | | | | | | | |

| Zeichen der Besitzer. | Namen der Besitzer und Hütungs-Reviere. | Nro. nach der Karte. | Summa nach Magdeb. Morgen zu 180 □R. | | Die Bonitirungs-Klassen, und ob die Hütung bewachsen oder rein ist. | Brüche, Fenne. | | Seen, Teiche, Gräben. | | Wege. | | Unbrauchbar. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrg. | □R. | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | |
| | vide die Anmerkung zu II. beim Acker. | | | | | | | | | | | | | |

| Zeichen d. Besitzer. | Namen der Besitzer und der Reviere. | Nro. nach der Karte. | Summa nach Magdeburger Morgen zu 180 □R. | | Die Gattung und die Klassen des Holzbestandes, auch die Bonität des Holzbodens, Räume. | Wiesen. | | Torf-Moore. | | Brüche, Fenne. | | Seen, Teiche, Gräben. | | Unbrauchbar. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrg. | □R. | | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. | Mrg. | □R. |
| | vide die Anmerkung zu II. beim Acker. | | | | | | | | | | | | | | |

| Zeichen der Besitzer. | Namen der Besitzer und der Seen. | Nro. der Abtheilungen der Karte. | Summa. | | Reine Wasser-Fläche. | | Inseln. | | Rohranwächse und Schwimmbrüche. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Würden die Seen nach Garnzügen eingetheilt, so würde dafür eine besondere Rubrik hinzugefügt.
Zuletzt werden die sämmtlichen Seen und Teiche, welche nicht zu I. bis V. aufgeführt sind, rekapitulirt.

[illegible]e Rekapitulation
[illegible] die Summen von I., II., III., IV., V. und VI., um den ganzen Flächen-In-
[illegible] der Feldmark übersehen zu können.
[illegible] zweite Rekapitulation
[illegible] den Auszug von den einzelnen Besitzungen eines jeden Interessenten in I.
[illegible] VI., woraus der Antheil an jeder Abtheilung und die Haupt-Summe von der
[illegible] eines jeden Interessenten zu übersehen ist.
[illegible] Rekapitulation
[illegible] die Zusammenstellung der Summen von der zweiten Rekapitulation.
[illegible] muß mit der ersten Rekapitulation übereinstimmen. (A. XI. 783. — 3. Mu.)

Dazu sind ergangen:

1) Zu §§. 8 — 66. (Allgemeine Pflichten der Feldmesser.)

C. R. des K. Min. des I. für G. Ang. (v. Brenn) v. 2. Nov. 1834 an [illegible]l. K. Gen. Kom. Feldmesser dürfen durch ihre Gehülfen keine Arbeiten [illegible]ndig anfertigen lassen.

[M]ehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer [illegible] zu viel überlassen, haben das unterz. Min. veranlaßt, die K. Oberbau-Dep. mit [illegible] darüber zu vernehmen, in welchem Maße dies zulässig sei, und welche [illegible] von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als [illegible] unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion [illegible] Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende [illegible] zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit der Gehülfen von ihm [illegible] Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die spezielle Ausarbei[illegible] Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im [illegible] nicht genau abzugrenzende Rechnungsarbeiten; so hat die K. Gen. Kom die [illegible] beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen [illegible] keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur [illegible] haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen [illegible] zu eröffnen, daß im Falle ihrer Kontravention gegen diese Anweisung, auf ihre [illegible] eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amts[illegible] überdies, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, mit Kassation und Geld- oder [illegible]strafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die K. Gen. Kom. [illegible], daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die [illegible] dieser Vorschriften auf's Sorgfältigste kontrolliren, und daß solches geschehen, [illegible]rung ihrer Liquidationen bemerken. (A. XVIII. 983. — 4. 44.)

2) Zu §§. 82 sqq. In Betreff der Gebühren und Entschädigungen der [illegible]sser in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen [illegible], vergl. das Regul. v. 25. April 1836 und die Instr v. 16. Juni 1836. (Oben S. 168 u. 169 ff.)

3) Zu §§. 83. u. 84.

C. R. des K. Min. des I., Abth. II. (Köhler) u. Abth. V. (Beuth) [illegible] Sept. 1829 an sämmtl. K. Reg. u. Gen. Kom. Erläuterung der §§. 83. [illegible] des Feldmesser-Regl.

Der von der K. Reg. im Ber. v. 5. Juni d. J., die Beschwerde des Kondukteurs N. [illegible] Ermäßigung seiner Gebühren für die Vermessung des Amts N. betr., vorgetrage[illegible]sicht über die Auslegung der §§. 83. u. 84. des Feldmesser-Regl. tritt das unterz. [illegible] dahin bei:

[illegible] die im §. 84. bestimmten geringern Vermessungs-Gebühren auch in denjenigen [illegible] festgesetzt werden sollen, wo Ackerflächen von resp. über sechzig und drei[h]undert Morgen vermessen worden sind.

Denn es kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß die Gegenstände der [illegible], deren der §. 84. gedenkt, nur beispielsweise angeführt sind, indem nicht allein [illegible]messung großer Ackerflächen sogar leichter und mit geringern Schwierigkeiten ver[illegible], als die Aufnahme großer Hütungs- und Waldflächen, sondern sich auch der im [illegible] ausgesprochene Grundsatz im §. 94. in gleichartiger Anwendung auf generelle [V]ermessungen der Felder nach der hier angenommenen Auslegung ausdrücklich [illegible] (A. XIII. 518. — 3. 41.)

4) Zum §. 88. Vergl. R. v. 25. April 1843. (s. unten Zus. 6.)

5) Zu §§. 95 — 97. (*Gebühren für Anfertigung* der Karten.)

a) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 14. 1836, an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Pre Gebührensätze der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte vermessener Flächen.

Das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 (A. 1827. S. 783. — 808.) Gebührensätze unter der Voraussetzung festgestellt, daß beim Auftragen der Kar Maßstab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge angewendet worden; es enthält aber keine mungen darüber, wenn ein größerer, als der vorgedachte Maßstab, angeordnet oder gelegt wird.

Einzelne Auseinandersetzungsbehörden haben sich deshalb veranlaßt gesehen §. 13. des Feldmesser-Regl. zum Theil durch analoge Anwendung der für das Kopir Karten im §. 95 angegebenen Positionen zu ergänzen; — indeß finde ich die des zu meiner Kenntniß gekommenen Grundsätze nicht überall angemessen, und sehe mich veranlaßt, auf Grund eines besonders eingeforderten Gutachtens der Ober-Bau-De zur Publikation eines neuen Feldmesser-Regl., Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn die Karten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheil Ablösung vermessenen Flächen nach einem größeren, als dem im Feldmesser-Regl. gesetzten gewöhnlichen Maßstabe, gezeichnet werden sollen; so erhält der Geom Zulage, welche nach Verhältniß des größeren oder kleineren Maßstabes steigt oder

2) Dieselbe regulirt sich nach folgenden Sätzen:

| Maßstab. | Zulage auf 1388⅟₉ M. pro Morgen | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Fläche der Karte in $\frac{1}{100}$ □ M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 50 R. auf einen Dezimalzoll | — Pf. | — | — | — | 1. |
| 45 „ „ | 1 „ | 3 | 25 | 9 | 1$\frac{19}{81}$. |
| 40 „ „ | 2 „ | 7 | 21 | 6 | 1$\frac{9}{16}$. |
| 35 „ „ | 3 „ | 11 | 17 | 3 | 2$\frac{2}{49}$. |
| 30 „ „ | 4 „ | 15 | 13 | — | 2$\frac{7}{9}$. |
| 25 „ „ | 5 „ | 19 | 8 | 8 | 4. |

3) Mit dieser nach Maßgabe der vermessenen und aufgetragenen Flächen be ten Zulage ist die Vergütigung für den Maßstab, die Schrift ꝛc. mit gewährt, und für dergl. weiter nichts.

4) Die obigen Sätze beziehen sich stets auf den Fall, daß eine Brouillon- u Reinkarten abgeliefert werden, fehlt eine dieser letzteren, so wird nicht der dritte Th Zulage, sondern nur der Satz für das Kopiren in Absatz gebracht.

5) Nach dieser Anweisung wird bei allen erst jetzt zur Festsetzung und An kommenden Liquidationen verfahren, Reklamationen wegen derjenigen, welche vorh festgesetzt und angewiesen wurden, finden nicht Statt. (A. XX. 891. — 4. 72.)

b) R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 27. Juni 1843, K. Gen. Kom. zu Berlin. Gebühren der Feldmesser für die Anfertigu zweiten Reinkarten bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den über die Beschwerde des Feldmessers N. v. 29. März d. J. unte d. M. erstatteten Ber. ist das unterz. Min. mit der K. Gen. Kom. zwar darüber standen, daß die Gebühren für die nach Maßgabe des C. R. v. 2. Jan. 1833 Gutachtens der Ober-Bau-Deput. v. 30. Nov. 1832 erst nach definitiver Feststell neuen Feldmarkseintheilungen abzuliefernden zweiten Reinkarten nicht nach messenen Fläche und dem, durch solche bedingten Raume allein bestimmt werden daß vielmehr auch die farbige Anlegung der Grenzen, die Schrift, Erklärung der Maßstab u. s. w. dabei berücksichtigt und hiernach die Kopirungsvergütigung werden muß. — Ob für letztgedachte Gegenstände noch drei Zoll Breite im Umf bezeichneten Raumes anzunehmen, läßt sich dagegen im Allgemeinen und von vorn nicht bestimmen, und ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. — Eben ist es aber auch gerechtfertigt, den betr. Feldmessern das Doppelte der, nach obigen sätzen zu arbitrirenden Kopirungskosten für die zweite, erst später zu fertigende inne zu behalten; — denn abgesehen davon, daß der mit der Vermessung einer zu renden Feldmark beauftragte Geometer, der Regel nach, nichts dazu beitragen kann, neue Eintheilung derselben schleuniger festzustellen, und damit den Zeitpunkt herbe ren, wo er die zweite Reinkarte abzuliefern hätte, die desfallsige Verzögerung also seiner Schuld liegt, finden sich — anderweit gemachten Erfahrungen zufolge — auch hinreichend geübte Zeichner, welche die Kopirung der Karten gegen regelmäßige gung gern übernehmen, und ist daher zu der, in dem Cirk. der K. Gen. Kom. v. 2. d. J. beliebten Maßregel um so weniger Grund vorhanden, als Sie auch anderweit Gelegenheit hat, die säumigen Feldmesser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an

Im Uebrigen ist nicht abzusehen, weshalb die K. Gen. Kom. Sich mit der Afterba… der wegen der zweiten Reinkarten abgesetzten Gebühren befaßt, vielmehr werden diese … es das R. v. 2. Jan. 1833 bereits anordnet — zweckmäßig erst nach Ablieferung … Karten auf eine besondere Liquidation festgesetzt und angewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 296.)

6) Zum §. 103. (Diäten.)

a) R. des K. M. des J., Abth. II. (Bode) v. 25. April 1843, an die … Kom. zu Stargard. Reisediäten der Feldmesser und Kopialien für Ver… …ngs-Bonitirungs-Register.

Das Min. ist, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 11. März d. J. eröffnet … mit Ihrer Ansicht, daß die in dem C. R. v. 17. Jan. 1826. (Anl. a.) enthaltene, … die Allerh. K. O. v. 9. ej. m. gründende Bestimmung, wonach den Feldmessern … Reisetage 1½ Thlr. Diäten zu gewähren sind, auch jetzt noch, namentlich in Bezug auf … Auseinandersetzungsgeschäfte volle Gültigkeit habe, einverstanden, und kann sonach die … werde des Feldmessers N., welcher den für die sonstige Beschäftigung zulässigen … Diätensatz von 2 Thlr. auch für die Reisetage in Anspruch nimmt, nicht für … erachten.

Was dagegen den zweiten Punkt anbetrifft, so ist die Bestimmung im §. 88. des …sser-Regl. v. 29. April 1813, wonach der Feldmesser das Vermessungs-Register … Exemplaren ohne besondere Vergütigung abzuliefern verpflichtet ist, auf die …ungs-Bonitirungs-Register auch in dem beschränkten Sinne nicht auszu…, in welchem die K. Gen. Kom. solche nach Ihrer Anzeige zur Anwendung bringt. … sind den Geometern künftig, wie dies auch bei anderen Behörden geschieht, … für beide Exemplare eines derartigen Registers nach einem billigen, der Eigen…keit jeder Arbeit entsprechenden Satze zu gewähren ꝛc.

Anl. a.

In dem allgemeinen Regl. für die Feldmesser v. 29. April 1813 ist der gewöhnliche … für dieselben auf 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein … für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden … 1 Thlr. 10 Sgr. täglich empfangen soll.

Da dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist, so haben des Königs Maj. auf … Antrag mittelst Allerh. K. O. v. 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß im Diäten… Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine …heit stattfinden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Tha… fünfzehn Sgr. bewilligt werden soll.

Die K. Reg. hat sich nach dieser Bestimmung zu achten und solche durch die Amtsbl. … machen.

Berlin, den 17. Januar 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An

… K. Reg., sowie an die K. Min. Bau-Kom. zu Berlin.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 161. Nr. 202.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 16. Juli 1843, an die … zu Gumbinnen. Diätensätze für Feldmesser in Regulirungs- und Sepa… …-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. Mai v. J. Folgendes eröffnet:

Schon das Regl. v. 29. April 1813 setzt die Diäten der Feldmesser für Reisetage … geringern Betrag, als für Arbeitstage, nämlich auf 1 Rthlr. 10 Sgr. fest, und … ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Art der Arbeit, zu welcher die Reise nöthig …, und es liegt deshalb, und weil es an einer anderweiten positiven Bestimmung … fehlt, kein genügender Grund vor, das in dem gedachten Reglement bei Bestim… der Diätensätze für die Arbeitstage beobachtete Prinzip, wonach diese je nach …schiedenheit und Schwierigkeit der Arbeit verschieden festgestellt werden sollen, auch … bei Gelegenheit solcher Arbeiten vorkommenden Reisen, welche in allen Fällen …schwerlich sein können, auszudehnen.

Die K. Reg. hat daher auch, da der Diätensatz für Reisetage der Feldmesser durch … die Allerh. K. O. v. 9. Januar 1826 gegründete Min. R. v. 17. ej. m. ganz allge… … 1 Rthlr. 15 Sgr. erhöht worden ist, nach dieser Bestimmung künftig auch in den …rungs- und Separationssachen zu verfahren, was, soviel hier bekannt, bei allen … Auseinandersetzungsbehörden geschieht.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 295.)

7) Zum §. 104.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 25. Nov. 1827, an Bau-Inspektor N. N. Diäten-Bewilligungen für kommissarische Aufträge

Auf Ihre Eingabe v. 3. d., wird Ihnen eröffnet, daß die von Ihnen unterm 25. d. J. eingereichte Verf. v. 19. Okt. 1826 sich auf Geschäfte bei der Gen. Kom. und die deshalb § 14. des Regl. v. 20 Juni 1817 gegebene spezielle Vorschrift bezieht, auf Geschäfte bei den landschaftlichen Credit-Direktionen keine Anwendung finden. Es muß daher bei dem Satze von 1½ Rthlr., welcher § 104. des Feldmesser-Regl. v. April 1813 für einen Arbeitstag der gewöhnliche Diätensatz ist, verbleiben.

(A. XI. 927. — 4. 47.)

8) Zum §. 118.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Hardenberg), v. 19. Febr. 1823 die K. Gen. Kom. für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen. Berechtigung der Feldmesser zur Extrapost.

Der K. Gen. Kom wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 9. d. M. eröffnet, daß Feldmesser kein Recht haben, Extrapost zu liquidiren, dieselben vielmehr zur Kategorie jenigen Beamten gehören, die ihre Reisen mit der ordinären Post machen müssen.

(A. VI. 59. — 1. 25.)

B. Rechtsverhältnisse der Feldmesser und Kondukteure in Bezug auf ihre Privat-Angelegenheiten.

a) Im Allgemeinen vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Prag (in Thl. III. des Werkes).

b) Insbesondere rücksichtlich:

α) des Heiraths-Konsenses.

1) In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Be-sichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt worden war, wurde durch den Beschluß des Staats-Min. v. 7. Nov. 1839 (Just. Bl. 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen.

2) Vergl. R. des K. Min. des J. v. 21. Juli 1828. (Oben S. 165

β) Exekution wegen Schulden.

Die besonderen Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen, kommen den in Eid und Pflicht genommenen Feld- und Bau-Kondukteuren gleichfalls zu statten.

1) Bei Auspfändungen müssen ihnen daher die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, nothdürftige Kleider und Wäsche, auch die nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten der Frau und Kinder freigelassen werden, wofern nicht die Schulden aus unerlaubten Handlungen entsprangen, in welchem Falle jede Exemtion wegfällt. (A. G. O. Anh. §§. 156. 157.); auch ist das sich vorfindende baare Geld bis auf die Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen. (G. v. 11. Dec. 1831, G. S. 1832. S. 2.)

2) In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Exekution steht den Feldmessern und Bau-Kondukteuren, welche bei öffentlichen Behörden beschäftiget oder angestellt sind, rücksichtlich ihrer Diensteinkünfte das Privilegium der Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thlr. ganz, und das

---

[1]) Dies R. kann für vollständig antiquirt nicht erachtet werden. Denn wenn auch nach dem R. v. 26. Nov. 1836. (A. XX. 890., s. oben S. 170.) die Feldmesser in Sachen des Ressorts der Gen. Kom. nach dem Kosten-Regul. v. 1836 zu liquidiren haben, so müssen sie doch in anderen Sachen nach dem Feldmesser-Regl. v. 1813 liquidiren.

iese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte frei zu behalten[1]). Es dispo-rt hierüber die K. O. v. 19. Jan. 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure.

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus ent-stehen wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure durch den Schulden halber wieder sie verhängten Personal-Arrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fort-setzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit nach dem Antrage des Staats-Min. v. 31. v. M.: daß wieder solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgl. während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personal-Arrest Schulden halber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögens-Objekte, die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maßgabe §. 160. des Anh. zur A. G. O. zulässig sein soll, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetz-lichen Bestimmungen sein Bewenden behält. Das Staats-Min. hat die Anordnung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Jan. 1833.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1833. S. 4.)

Dazu:

aa) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 16. April 1836, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch incl. derjenigen zu Düsseldorf. Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren.

Der K. Reg. wird beikommend Abschrift einer von dem Justiz-Min. Mühler unterm v. M., an das hiesige K. Kammerger. erlassenen und hierher mitgetheilten Verf., betr. das Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oeko-nomie-Kommissarien im Auftrage öffentl. Behörden deservirten Gebühren, zur Nachricht und Achtung zugefertigt (Anl. a.).

Anl. a.

Der Reg.-Baukondukteur N. hieselbst hat über die von dem K. Kammerger. in der Prozeßsache des Maurermeister N. wider ihn veranlaßte Beschlagnahme seiner Gebühren in der N.schen Spezial-Separationssache bei dem Justiz-Min. Beschwerde geführt, ist aber mit derselben als unbegründet zurückgewiesen worden, da das Verfahren des Kolle-giums durch die K. O. v. 19. Jan. 1833 gerechtfertigt wird.

Das Kollegium wird indeß aus Veranlassung dieses Falles hierdurch aufgefordert, vor der wirklichen Beschlagnahme der von Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren, zunächst mit den Behörden, bei welchen die betr. Beamten beschäftigt worden sind, über die Been-digung dieser Beschäftigung und über die Zulässigkeit der Gebühren-Beschlagnahme nach Maßgabe der K. O. v. 19. Jan. 1833 (G. S. S. 4.) zu kommuniziren, und demnächst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Justiz-Min. Mühler.

An das K. Kammergericht.

(A. 20. 268. — 2. 6.— Jahrb. Bd. 47. S. 326., Gräff, Bd. 10. S. 124.)

---

[1]) Bei der Berechnung der Gehaltsabzüge der Feldmesser und Baukondukteure wird das Verfahren analog anzuwenden sein, welches in dem R. des Justiz-Min. (Mühler) v. 1. Aug. 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 118., Gräff, Bd. 6. S. 334.), in Betreff des mit Beschlag belegten Einkommens der Justizkommissarien, vorgeschrie-ben ist. Demnach wird ein Feldmesser oder Baukondukteur, wenn nicht sein sämmt-liches Einkommen mit Arrest belegt, und bis auf den abzugsfreien Betrag zum De-positorium eingezogen wird, am Schlusse eines jeden Quartals die selbst erhobenen Beträge manifestiren müssen. Was ihm alsdann an der Kompetenz fehlt, wird ihm aus den Depositalbeständen zu zahlen, am Jahresschluß aber durch eine Haupt-abrechnung festzustellen sein, ob etwas und wie viel an die Gläubiger gezahlt wer-den kann.

ββ) R. v. 6. Juni 1837. Beschlagnahme von Vermessungsgebühr Kondukteure.

Auf Ihre Beschwerde v. 28. d. M. in Sachen M. ca. L. und R. wird eröffnet, daß die Beschlagnahme der Vermessungsgebühren des Reg.-Kondukteurs L dings gegen die Vorschrift der Gesetze verfügt war, indem die Bestimmung des Tit. 29. Th. I. A. G. O. durch den Anh. §. 160. und rücksichtlich des Kondukteurs die Allerh. K. O. v. 19. Jan. 1833 abgeändert worden ist. Wenn auch der A gewöhnlichen Wege schon verhängt gewesen ist, so mußte dennoch bei der offenbar zulässigkeit die Wiederaufhebung verfügt werden. Der §. 58. Tit. 29. Th. I. A. wonach der einmal verhängte Arrest auf einseitige Gegenvorstellungen nicht wieder hoben werden soll, betrifft nur die Rechte der Parteien gegen einander, wogegen Arrestverfügungen, welche gegen die Gesetze und die öffentliche Ordnung erfolgt sin unter nicht begriffen werden können.

Hier folgt die gesetzliche Unzulässigkeit aus den Dienstverhältnissen des Arr daher die von dem K. O. L. G. zu S. verfügte Wiederaufhebung gesetzlich gerechtfer wobei es bewenden muß.

(Acta gen. des Justiz-Min. O. Nr. Vol. 3. fol. 182., Ergänz. u. Erläut. der Rechtsb. 2. Ausg. Bd. 8. S. 596.)

Wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und kurrenter öffentlicher Abgaben kann jedoch das ganze Einko wegen Alimentenforderungen, soweit sie vom Tage der Klage bung laufen, die Hälfte des ganzen Einkommens in Beschlag geno werden.

(A. G. O. I. 24. Anh. §§. 168—170. u. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. R dazu.)

3) Die Befreiung vom Personal-Arreste wegen Schulden den bei öffentlichen Behörden angestellten oder beschäftigten Feldmesser Bau-Kondukteuren in dem gesetzlichen Umfange dieses Privilegiums glei zu Statten.

(A. G. O. I. 24. Anh. §. 174. u. K. O. v. 19. Jan. 1833, s. oben S. 195.

In Betreff der Bestimmung, wonach auch Beamte zur Ableistung Manifestations-Eides durch Personal-Arrest angehalten werden k vergl. das R. des Justiz-Min. v. 20. Aug. 1835.

(Jahrb. Bd. 46. S. 119., Gräff, Bd. 8. S. 201.)

γ) Besteuerung.

Die Befreiung der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf des §. 112. Tit. 10. Thl. II. A. L. R. findet nicht ferner statt. Ein freiung derselben von Grund- und Gewerbe-Steuern stand ihne mals zu; in Betreff der Klassensteuer ist ihnen solche bereits durch das v. 30. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 140.) entzogen, und die indir Steuern lassen ihrer Natur nach keine derartige Ausnahme zu.

Von Gemeindelasten genießen die Beamten gleichfalls Befreiung.

Ueber die Höhe der Beitragspflichtigkeit zu den Kommunal-Abgabe das Gesetz v. 11. Juli 1822. (G. S. 1822. S. 184.)

δ) Betreibung von Gewerben.

Die Bestimmungen im §. 19 der V. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. und im §. 81 des Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263.), welche dem R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 19. Juli 1821 (A. V. 517.) auch neu- und wiedererworbenen Provinzen gelten, wonach Beamte, um Gewerbe zu dürfen, die Erlaubniß der Dienstvorgesetzten einholen müssen, jedoch aus Besitze von Landgütern die Befugniß folgt, die mit dem Betriebe der Landwirth

...verbundenen Gewerbe zu betreiben, gelten auch in Betreff der im ... des Staats angestellten Feldmesser und Bau-Kondukteure.
(Vergl. übrigens die Vorschriften des §. 19. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. ... ff. oben S. 161.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Die Staats- Bau- und Wegebeamten.

### I.

### Vorschriften in Betreff der Staats-, und Bau-Beamten.

a) Vergl. im Allgemeinen Tit. I. (Oben S. 95 ff.)

b) Die Instr. zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Okt. 1817. ... II. §. 12. Nr. 1. Litt. i. bestimmt, daß die Anstellung der Bau-In... ...oren und der Land- und Wasser-Baumeister auf den Ber. der ... von dem betr. Min. erfolgen soll. (G. S. 1817. S. 255.)

c) Ueber den Nachweis der Befähigung der Bau-Inspektoren und ... durch wissenschaftliche Prüfung vergl. oben S. 96 ff. Tit. I. Unter-... ad II.

d) Uniform der Bau- und Wegebeamten.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 4. Juli 1834 an sämmtliche ...

...f den Ber. der K. Reg. v. 19. Mai d. J., setze ich hiermit fest, daß die Bau-In... zur Uniform-Klasse Nr. 6[1]) gehören. (A. XVIII. 640. — 3. 8.)

2) C. R. des K. Fin. Min., Abthl. für H., G. und Bauw. v. 21. ... 1834.

Mittelst Allerh., sämmtl. K. Reg. anderweit mitgetheilter, K. O. v. 12. Nov. 1831, ...ie Uniformen, welche die Civilbeamten zu tragen haben, vorgeschrieben worden.

Nach der zu derselben gehörenden übersichtlichen Zusammenstellung, welche die ...rbe und den Schnitt des Rocks, den Kragen und Aufschläge, die Stickerei, die ... den Degen und das Portepee, den Hut 2c. für die Staats- und mit Ausnahme ...erei auch für die Interims-Uniformen bestimmt, sollen die Wegebau-Inspektoren ... Uniformen einen carmosinrothen stehenden Kragen und eben solche Aufschläge ...

Fernerhin am 4. Juli d. J. ist mittelst C. R. des K. Fin. Min. erläuternd bestimmt ... daß die Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6 gehören, was daher auch für ...- und Wegebau-Inspektoren gilt.

Der wirklich fixirt angestellten Wegebaumeister war in jener übersichtlichen Zusam-...ung nicht erwähnt, doch ist diese Lücke durch zwei an die K. Reg. zu Koblenz und ...unterm 31. Mai und 8. Juni 1832 von dem vormaligen Min. des J. für H. u. ... erlassenen Verf. dahin ergänzt worden, daß den Wegebaumeistern, die Uniform ...ältern-Beamten des Reg.-Kollegii nach der Uniform-Klasse Nr. 7 zustehe, und

das C. R. v. 4. Jan. c. ist auf eine von der K. Reg. zu Aachen gemachte Anfrage

»ob zu den von der vierten Uniform-Klasse abwärts zu tragenden Interims-Uniformen, Kragen und Aufschläge von derselben Farbe, wie bei der Staats-Uniform, oder wie bisher von demselben blauen Tuche, wie der Rock selbst gefertigt werden sollen?«

das K. Staats-Min. am 25. Sept 1833 entschieden worden

»daß es hierunter bei der bisherigen Form der Interims-Uniform verbleiben müsse.«

Endlich ist durch die den sämmtl. K. Reg. unterm 27. März 1832 mitgetheilte, K. O. v. 17. desselb. M. u. J., den Baubeamten das Tragen der Ueberröcke und ...mützen, nach Analogie dessen, was für die Berg-, Post- und Steuer-Beamten ... ist, gestattet worden.

---

[1]) Dies ist die Uniform der Assessoren. Vergl. darüber den betr. Abschnitt in Tit. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

tair-Invaliden oder andere gleich berechtigte Individuen, namentlich Freiwillige aus Kriegsjahren 18¹³/₁₅ dazu ausersehen werden¹)

§. 6. Mit Ausnahme der aus den vorhandenen etatsmäßigen Offizianten stellenden Chaussee-Aufseher, soll künftig niemand zu einer solchen Stelle befördert bevor er sie nicht eine Zeitlang auf Probe versehen hat. So lange dies dauert, hat vorgesetzte Wegebaumeister mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, um sobald als ein sicheres Urtheil über seine Qualifikation erlangen und die Prüfungszeit ab können. In keinem Falle darf sie den Zeitraum von zehn Monaten überschreiten. nach Ablauf dieser Frist die Vorgesetzten noch Bedenken, sich für die Anstellung sprechen, so ist der Prüfungs-Kandidat wieder zu entlassen.

Während des Probedienstes hat derselbe auf Fortgenuß seiner Militair- keinen Anspruch, erst nach seiner Entlassung tritt er in den früheren Bezug zurück.

§. 7. Außer den Chaussee-Aufsehern sollen in Zukunft ständige Wärter und für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen nicht mehr angestellt werden. Allerh. Genehmigung von dem K. Kriegs-Min. und dem Herrn Chef der Verw. F. und Bauw. unter dem 27. Aug. 1836 erlassene Regulativ, die Anstellung der sorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter und deren Dienst-Ent betr.²), wird in allen seinen Bestimmungen hierdurch auf die Chaussee-Aufseher wendbar erklärt. Nur hinsichtlich der Dauer der Probezeit wird auf die im enthaltene Modifikation verwiesen.

---

¹) Dazu:

C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 27. Juli 1842 an sämmtl. K. Reg.

»Es sind darüber Zweifel entstanden,

»ob bei Besetzung von Chaussee-Aufseher-Stellen Freiwillige aus den »Kriegen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurre »langen können?

»Zur Beseitigung derselben wird der K. Reg. in Uebereinstimmung mit der K. »Rechn.-Kammer, eröffnet, daß, da in dem Allerh. genehmigten Staats-Min »schlusse v. 12. Okt. 1837 zu 4. (A. 1838. S. 4) allgemein und unbedingt »sprochen ist, daß für jetzt jene Freiwilligen mit den gedachten Militair-Inv »zur Konkurrenz sollen gelangen können, erstere in Bezug auf die Besetzung »Chaussee-Aufseherstellen für völlig gleich berechtigt erachtet werden müssen.« (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 290. Nr. 401.)

²) Das C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) v. 4. Nov. 1836 an sämmtl. K. welches dies Regulativ publizirt, lautet (mit seinen Anlagen) dahin:

»Der K. Reg. werden anl. (a u. b) Exemplare des, von des Königs Maj. »5. Aug. d. J. Allerg. genehmigten, von dem K. Kriegs-Min. und von mi »zogenen

»Regulativs wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair- »liden als Wegewärter und deren Dienstentlassung ꝛc.

»zur genauen Befolgung und zur Vertheilung unter die Wegebaubeamten »Beifügen zugefertigt, daß nur in den Fällen, wo es an qualifizirten, mit Ci »sorgungsscheinen versehenen Invaliden zu den Wegewärter-Stellen fehlt, »geeignete Tagearbeiter angenommen werden dürfen, die jeden Tag und »ohne Weiteres von den Wegebaubeamten wieder entlassen werden können.«

»Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung muß jederzeit von dem »wohnenden Kreisphysikus erfolgen, und sind daher diese Beamten auf den »des §. 2. besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei ihren Untersu »die Arbeiten und Strapazen, welchen die Wegewärter unterworfen sind, »Ertheilung des Qualifikations-Attestes, gehörig und pflichtmäßig berücksicht

Anl. a.

»Auf Ihren Ber. v 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das »gehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsbere »Militair-Invaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ (Anl. b.) und erm »Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforder »Verf. zu erlassen. Teplitz, den 5. Aug. 1836.

Friedrich Wilhelm.«

Anl. b.

Regulativ.

»Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des »maligen K. Min. des J. für H. u. G. Ang. und der Chaussee-Verw., sowie

§. 8. Der Sold eines Chaussee-Aufsehers soll, sowohl während der Probezeit, als nach der erfolgten Annahme, monatlich in wohlfeilen Gegenden in 12 bis 13 Thlr., in theuren Gegenden in 14 höchstens in 15 Thlrn. bestehen.

---

»der C. B. v. 26. April 1831 [A. S. 400*)] ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren K. Reg. mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher, auf Grund der Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. »Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den K. Reg., wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussee-Verw., nur mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. »Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre nach vorheriger ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die K. Reg. von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, von ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt**).

§. 3. »Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den K. Reg. verfügt, so nimmt der betr. Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speziell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlag an Eides Statt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welchen er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. »Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, im vorhergehenden §. gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militair-Pension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen

*) Vergl. oben sub I. S. 198 Note 1.

**) Mit Bezug hierauf schreibt das Publ. der K. Reg. zu Breslau, v. 10. Sept. 1849, vor:

Diejenigen, welche eine solche Anstellung nachsuchen, haben daher

1) den Civil-Versorgungsschein,
2) ihren Geburtsschein, und
3) das vorgeschriebene ärztliche Attest

einzureichen.

Wenn diese Atteste genügend befunden worden, werden sie der K. Wegebau-Inspektion zur Prüfung zugewiesen, und nachdem sie in dieser die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen dargethan haben, in die Exspektantenliste aufgenommen.

Die Exspektanten werden demnächst wohl thun, bald möglichst, gegen das übliche Tagelohn, als Hülfsarbeiter auf einer ihnen zuzuweisenden Chausseestrecke einzutreten, indem sie sich dadurch, vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ihrer Anstellungsfähigkeit, Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erwerben.
(Min. Bl. d. i. V. *1849. S. 202. Nr. 289.*)

Außerdem erhalten sie in den K. vorhandenen Chausseehäusern freie Wohnung, [illegible] bisher ein Wegewärter, oder wenn dergl. Häuser nicht vorhanden sind, eine monatl[illegible] Miethsentschädigung von Einem Thaler.

Ferner können sie in den Genuß der Grasnutzung, soweit sie dem Staate zust[illegible] und nicht etwa schon einem Andern zur Benutzung zugetheilt worden ist, mit Vorbe[illegible] jederzeitigen Widerrufs gesetzt werden.

§. 9. Dem Chaussee-Aufseher liegt ob, die Straßen-Unterhaltungs-Arbeiten th[illegible] selbst zu bewirken, theils durch die ihm von dem Wegebaumeister zu überweisenden Ar[illegible] ten ordentlich und zweckmäßig bewirken zu lassen, sowie darüber zu wachen, daß in sei[illegible] Bezirke nichts geschehe oder geduldet werde, was den Gebrauch der Straße beeinträch[illegible]

Bei Ausübung dieser Verpflichtung sollen ihm die in der Anweisung zur Dienstf[illegible] rung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834 im 2. Theile [illegible] bis einschließlich 7. enthaltenen Bestimmungen, von welchen eine Ausfertigung die[illegible] Regulativ beigelegt ist (Anl. b.) zur Richtschnur dienen.

§. 10. Er muß seinen Distrikt täglich ganz (wenn er nicht über 1½ Meilen lang oder wenigstens zur Hälfte (wenn er größer ist) begehen; im Falle er jedoch durch an[illegible] keine Unterbrechung gestattende Berufsarbeiten abgehalten wird, ist er befugt, einem zu[illegible] lässigen Arbeiter den Begang statt seiner aufzutragen, damit polizeiwidrige Vorgänge n[illegible] unentdeckt bleiben.

§. 11. Zu den, dem Chaussee-Aufseher zu überweisenden Hülfsarbeitern sind zu[illegible] derst die bisherigen etatsmäßig angestellten Wegewärter zu verwenden.

Dieselben werden jedoch mit Beibehaltung ihres Einkommens, ihrer Beklei[illegible] und sonstiger ständigen Dienst-Emolumente, sowie ihrer Ansprüche auf Pension, v. 1. [illegible] 1838 an den Chaussee-Aufsehern untergeordnet, und haben folglich deren dienstlichen [illegible] ordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Sie können vorzugsweise mit der poliz. [illegible] sicht als Stellvertreter des Aufsehers (§. 10.) beauftragt werden.

§. 12. Reichen jedoch die vorhandenen etatsmäßigen Wegewärter zur Ausfüh[illegible] der vorkommenden Arbeiten nicht aus, so sollen außerdem Tagelöhner angenom[illegible] werden.

Mit diesen Tagearbeitern darf aber kein Verhältniß eingegangen werden, was [illegible] etwas anderem berechtigen könnte, als ihren Lohn für ordentlich geleistete Arbeit [illegible] oder wöchentlich zu empfangen. Sie sind niemals für eine längere Dauer als für [illegible] Woche anzunehmen, auch ist darauf zu halten, daß sie nicht ununterbrochen ein ga[illegible] Jahr lang im Chausseebaudienste beschäftigt werden, damit sie nicht sich gewöhnen, [illegible] Verhältniß als ein fortdauerndes zu betrachten und irgend welche Ansprüche an [illegible] Chaussee-Fonds daraus herzuleiten.

§. 13. Bei der Annahme der Tagelöhner sind jederzeit die zur Civilversorg[illegible] berechtigten Militair-Invaliden zunächst zu berücksichtigen, um ihnen sowohl einen a[illegible] messenen Erwerb, als Gelegenheit zu verschaffen, sich zu Chaussee-Aufsehern auszubi[illegible] Die Bestimmungen des vorigen §. erleiden aber rücksichtlich ihrer keine Ausnahme.

§. 14. Die Zahl der dem Chaussee-Aufseher zur Bearbeitung und zur gewöhnl[illegible] Unterhaltung der Chausseen zeitweise zuzuordnenden Hülfsarbeiter bestimmt der Be[illegible]

---

»hat, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine [illegible] »lassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch [illegible] »nahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm [illegible] »Chaussee-Verwaltung aus ihrem Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, [illegible] »ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umstän[illegible] »zu einer, durch den §. 2. des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 gestatteten, [illegible] »ren Pensions-Bewilligung Sr. Maj. dem Könige durch den Chef der Chau[illegible] »Verw. in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur [illegible] »einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. »Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen W[illegible] »wärter soll auf vorgängige durch den Reg.- und Baurath oder durch den [illegible] »Bau-Inspektor des Reg. Depart. zu führende Untersuchung der Dienstverge[illegible] »Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach all[illegible] »Entscheidung des Reg.-Chef-Präsidenten erfolgen.«

§. 6. »Nach diesen Bestimmungen haben sich die K. Reg. sowie die [illegible] »untergeordneten Wegebaubeamten, für die Folge genau zu achten.«

Berlin, den 27. Aug. 1836.

Kriegs-Ministerium. Für den Kriegs-Minister. v. Schoeler.

Der Wirkl. Geh. Rath und Chef der Verw. für H., F. u. Bauw. rc. Rother.

(A. XX. 1018. — 4. 187.)

Wegebaumeister, dessen Sache es demnächst vorzüglich ist, sich von dem Vorhandensein tauglicher, kräftiger und arbeitsamer, mit Civilversorgungsscheinen versehener Invaliden in Kenntniß zu setzen.

Dahingegen ist es die Pflicht des Chaussee-Aufsehers, sich von der Brauchbarkeit der Invaliden und überhaupt der Hülfsarbeiter zu überzeugen und dem Wegebaumeister darüber mündlichen Rapport zu erstatten, damit derselbe untaugliche Subjekte sofort wieder entfernen könne.

§. 15. Der Chaussee-Aufseher muß die wöchentlichen Lohnlisten aufstellen und bei der Auszahlung der Löhne 2c. jedesmal gegenwärtig sein. Niemals darf er eine Auszahlung selbst vornehmen, es würde dies seine augenblickliche Entlassung zur Folge haben.

§. 16. Auch sonstige in seinem Distrikte vorkommende Chausseebau-Ausführungen, sie mögen auf Rechnung oder im Verdinge ausgeführt werden, muß er, sofern er nicht ausdrücklich davon entbunden wird, beaufsichtigen und darauf halten, daß sie vorschriftsmäßig, tüchtig und im ersteren Falle so wohlfeil als möglich ausgeführt werden. Von den in der Umgegend seines Distrikts sich vorfindenden, sowohl schon bekannten als noch unbekannten Material-Fund-Oertern muß er sich auf das Genaueste unterrichten und darauf mit halten, daß in den Steingruben das schlechtere weiche Material auf die Seite geworfen und nur das festere in die abzuliefernden Haufen aufgesetzt; daß zur Verhütung von Unglück der Abraum zeitig genug und gehörig beseitigt, die Ab- und Zufuhrwege in Ordnung gehalten, die Material-Haufen auf der Chaussee nach richtigem und reichlichem Maße aufgesetzt und sodann nach Vorschrift kleingeschlagen werden.

§. 17. Sowie der Wegebaumeister ihn von der jährlich bewilligten Menge des Aufsetzungs- und Unterhaltungs-Materials und von der getroffenen Anordnung, wer es liefern und woher und wie solches geliefert werden wird, in Kenntniß gesetzt hat, muß der Chaussee-Aufseher für die Innehaltung der Lieferungsfrist pünktlich mit Sorge tragen und das Material jederzeit dahin abliefern lassen, wohin es bestimmt ist.

Nach geschehener Abnahme der gelieferten Materialien durch den Bezirks-Wegebaumeister hat der Chaussee-Aufseher noch im Beisein dessen jeden Haufen mit Weißkalk zu zeichnen.

Alle verbliebene Vorräthe müssen jederzeit vor der Lieferung neuer Materialien in andere Haufen von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ Schachtruthen groß zusammengebracht werden.

§. 18. Der Chaussee-Aufseher ist endlich auch verpflichtet, auf die regelmäßige Entrichtung des Wegegeldes seine Aufmerksamkeit zu richten, Mißbräuche gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen und den Chausseegeld-Einnehmern, wenn sie bei Ausübung ihrer Verpflichtung Widerstand finden, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

Berlin, den 8. Sept. 1837.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

Anl. b.

## Anweisung
### zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten.

### Wegewärter 2c.

§. 2. Die Arbeitsstunden des Wegewärters sind in der Regel:

a) vom 1. April bis Ende Sept. von 5 bis 11 und von 1 bis 8 Uhr;
b) in den Monaten März und Okt. von 6 bis 11 und von 1 bis 7 Uhr;
c) in den Monaten Febr. und Nov. von 7 bis 11 und von 1 bis 6 Uhr; und
d) in den Monaten Jan. und Dec. von 8 bis 11 und von 1 bis 5 Uhr.

§. 3. Der Wärter muß in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit dem erforderlichen Werkzeuge auf der Straße beschäftigt sein.

§. 4. Auch an Sonn- und Festtagen hat der Wärter seinen Distrikt zu begehen. An solchen Tagen können Wegewärter durch ihre Nachbarn sich zuweilen vertreten lassen.

§. 5. Der Wegewärter ist verpflichtet, den vorgesetzten Wegebaubeamten Gehorsam zu leisten und deren Anweisungen zu befolgen.

Ohne besonderen Auftrag liegt im Allgemeinen ihm ob:

a) die Aufsicht über die Hülfsverdingsarbeiter und die Fuhren. Er muß darauf sehen, daß die gelieferten Materialien an den Orten aufgesetzt werden, welche der Wegebaubeamte dazu bestimmt hat;

b) die Vorrathshaufen der abgelieferten Materialien aufzuzeichnen. Er hat darauf zu halten, daß sie nach den Bestimmungen des §. 116. auf zuvor geebneter Fläche ordnungsmäßig, parallel mit der Kante der Straße und in gleichen Abständen aufgesetzt, auch die bereits abgenommenen Materialien nicht wieder in Berechnung gebracht werden; deshalb hat er dieselben mit Weißkalk zu bezeichnen §. 118;

c) darauf zu sehen, daß die Steinschläger die II. §. 63. gegebenen Vorschriften be-

folgen, nicht die schwer zu zerkleinenden Stücke auf die Seite schaffen und nicht g und kleine Stücke in einen und denselben Haufen vermengen;

d) angebrochene Haufen des zugerichteten Materials vollständig zu verwende vor neue Haufen angebrochen werden.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Haufen zugerichtetes Material jed in einer Arbeitsabtheilung angebrochen sein,

e) die auf der Steinbahn aufgefahrenen losen Steine, sowie diejenigen, beim Schlagen etwa in oder über den Graben gesprungen sind, aufzulesen und na Vorrathshaufen zu schaffen;

f) sein Bestreben dahin zu richten, daß keine Geleise oder Vertiefunge stehen, damit die Bahn in ihrer ganzen Breite möglichst gleichmäßig benutzt, und di eben erhalten werde;

g) wenn dessen ungeachtet Geleise und Senkungen entstehen sollten, dieselbe gleich zu ebnen und nöthigenfalls mit kleinen Steinen und wenigem auszufüllen, §. 131, diese Arbeiten vorzugsweise im zeitigen Frühjahr oder im H überhaupt und unausbleiblich bei nassem Wetter vorzunehmen; es sei denn, da Kosten für das Gießen und Naßhalten solcher Stellen daran gewendet werden k oder Zeit dazu da ist;

h) einzelne festliegende über die Bahn hervorragende größere Stei dem Hammer entweder auf der Stelle, oder nachdem sie herausgebrochen sind, zu ze gen, die Stelle zu ebenen und unter Umständen mit den zerschlagenen Steinen dicht auszupacken;

i) dafür zu sorgen, daß nach §. 133 die Bordsteine stets bedeckt und neben selben nicht Geleise entstehen;

k) da der Wegebaumeister die Verwendung des Unterhaltungsmaterials bei Bereisungen dann selbst anordnet, wenn sie sich auf bedeutende Mengen desselben er so hat bei geringeren und den gewöhnlichen Ausbesserungen der Wegewärter das füllen und Auftragen des Materials, wie schon bemerkt, nur dann vorzune wenn die Straße feucht ist, und wenn vorher die Senkungen und Geleise von allem und Schlamm auf das Vollständigste gereinigt sind. Bei nasser Witterung also der Wegewärter insbesondere mit Ausbesserung der Steinbahn, bei trockener ab dem Abziehen des Staubes von derselben, §. 132, dem Reinigen der Gräben, der Br öffnungen, der Bankette und Böschungen und mit dem Zufüllen der Geleise in den merwegen sich zu beschäftigen haben;

l) den Abraum neben den Fußsteig zwischen die Bäume hinzukarren und da kleinen Haufen abtrocknen zu lassen, nachher aber entweder zur Instandsetzung des merweges zu verwenden oder fortzuschaffen;

m) darauf zu halten, daß die zur Bezeichnung der §. 58 vorgeschriebenen Ab der Bankette bestimmten, in dieselben eingelassenen Normalsteine sich nicht ver wenn das Bankett vom Schlamm, Graswuchs oder Anschüttung, §. 135, gereini auch die Bankette erforderlichenfalls zu erhöhen, wenn sie bis unter der bezeichneten abgenutzt sein sollten, und also vorzüglich darauf Acht zu haben, daß das Prof Straße möglichst erhalten werde;

n) die Brückenöffnungen und Gräben im Frühjahr, im Herbste und jedem starken Regen bis auf die in die Sohle eingesenkten Normalsteine zu reinigen, im Winter bei Frostwetter aufzueisen, um die Vorfluth ununterbrochen zu erhalten;

o) darauf zu sehen, daß die Vorfluthsgräben, wenn dergleichen neben Kunststraße liegen, von den Verpflichteten gehörig in ihrem Profil offen und in Ufern fest erhalten werden;

p) das Gras, sobald es mit der Hand gefaßt werden kann, von den Bö und aus den Gräben abzuschneiden und das grobe Unkraut daselbst mit den Wur vertilgen, auch auf den Banketten und Sommerwegen keinen Graswuchs zu dulden;

q) das nöthige Nachpflanzen, Abästen, Abraupen, Anbinden und Begieß Bäume, auch das Hinwegschaffen der vom Winde umgeworfenen Bäume oder brochenen Aeste;

r) wo Gärtner angestellt sind, denen das Nachpflanzen der ausgegangenen B und das Erziehen der Pflanzstämme obliegt, dieselben bei allen vorzunehmenden Ar zu unterstützen, sonst aber auch die Pflege der Baumschulen und der Bäume an der allein zu besorgen;

s) das Nachsäen, Bedecken und Unterhalten der bepflanzten Sandschollen deren Einhegung, §. 125, zu besorgen und zu erhalten.

Es liegt ihm ob, diejenigen, welchen etwa blos die Nutzung des Aufschlags inne *des nach §. 52 und 126 neben der Straße in den Wäldern offen zu haltenden Ra zusteht, zum* Aushauen desselben auf gehörige Weise anzuhalten;

t) bei den Arbeiten, welche zu r und s benannt werden, nach der Bestimmung der
beamten auch im nachbarlichen Bezirk Hülfe zu leisten;

u) im Falle die Arbeiten im eigenen Bezirk seine Kräfte übersteigen, es anzuzeigen,
mit nach dem Erachten des Baubeamten Hülfsarbeiter angenommen werden;

v) das Zerschlagen einer mäßigen Quantität Steine in außer-
ordentlichen Fällen auf Anweisung des Baubeamten selbst zu verrichten;

w) die bisherige Verpflichtung der Wärter, die Dienstkorrespondenz in Wegebau-
sachen bis zum nächsten Wärter zu befördern, wird zur Vermeidung von Mißbräuchen
hiermit abgeschafft.

x) Alle sonst eingehende allgemeine und besondere Verfügungen, welche auf die
Ausführung des Wärters von Einfluß sind, und die Vorschriften, welche der Wegebau-
meister für die Erhaltung der betreffenden Wärterstrecke als besonders zu beachten nöthig
hält, werden in ein Ordrebuch (II. §. 14. i.) von dem Wegebaumeister eingetragen,
welches der Wegewärter stets bei sich führt und pünktlich zu befolgen, verpflichtet ist.

§. 6. Ueber die Verpflichtungen der Wärter als Polizeibeamten wird, mit Rück-
sicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden besonderen Gesetze, eine
besondere Instruktion erlassen werden.

Hier wird nur bemerkt, daß derselbe alle Verletzungen der Polizeigesetze der Bau-
beamten oder Einnehmern anzuzeigen hat, daß er letzteren bei Verwaltung seines Amts
und Beschützung seiner Kasse Hülfe zu leisten verpflichtet ist.

Außerdem hat er darauf zu halten, daß die Reisenden den des Baues wegen ge-
sperrten Theil der Straße meiden, oder, wo nach §. 138, wegen nothwendiger Ausbesse-
rung die Straße am Tage mit Steinen abgesperrt werden, dafür zu sorgen, daß solche zur
Nachtzeit weggenommen werden.

§. 7. Alles dasjenige, was der Wegewärter täglich vollführt hat, trägt derselbe am
Abend jeden Tages durch bloßes Einschreiben der Zahlen in den 14tägigen Arbeits-
bericht ein, wozu ihm die Schemata in Steindruck geliefert werden. Diesen Arbeitsbericht
muß er in den Arbeitsstunden stets bei sich führen
(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV., b. Nr. 2080.)

### B. Uniformirung.

#### 1) C. R. des K. Fin. Min. v. 15. Dec. 1837.

Da die Chaussee-Aufseher, welche nach dem, unterm 12. Sept. c. mitgetheilten Re-
glement (v. 8. ej [1]) künftig allgemein bei den Staats-Chausseen angestellt werden sollen,
sich von den bisherigen Chausseewärtern wesentlich unterscheiden und eine höhere Stellung
einnehmen, für welche sich besonders vormalige Unteroffiziere, Gensdarmen und dergl.
eignen, so ist die, für die bisherigen Chausseewärter vorgeschriebene Kleidung für die
Chaussee-Aufseher nicht passend. Damit aber hinsichtlich ihrer Kleidung die nöthige Gleich-
förmigkeit stattfinde, so wird hierdurch Folgendes darüber bestimmt. Die Kleidung der
Chaussee-Aufseher soll bestehen:

in einem, bis zur halben Wade reichenden Ueberrocke von dunkelblauem Tuche) im
Leibe und in den Armeln mit Leinwand gefüttert), mit dergl. runden Aufschlägen,
carmoisinrothem stehenden Kragen und zwei Reihen gelben Metallknöpfen, nebst
einem messingenen Brustschilde auf der linken Seite, welches den Preuß. Adler und
die Umschrift: »Chaussee-Aufseher« enthält;

in einem Paar langen Hosen von grauem Tuche (oben mit Leinwand gefüttert),
Stiefeletenspitze und Sprungrieme;

in einem Mantel von grauem Tuche (im Obertheil des Rückens und in den Aermeln
mit Leinwand gefüttert), mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe, mit einer
Brusttasche und flachen gelben Metallknöpfen in zwei Reihen vorn herunter, vorn
und hinten mit kleinen Riemen von Tuch mit besponnenen Knöpfen, um den Mantel
hinten zusammen zu halten und vorn unterm Kragen zuzuknöpfen;

in einer Mütze von blauem Tuche mit einem Streifen und Vorstoß von carmoisin-
rothem Tuche.

Das Brustschild wird von hier aus in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren
geschickt werden. Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen der K. Reg. überlassen, die
Verabreichung der obigen Bekleidungsgegenstände zu wählen, oder den Aufsehern
gegen Gewährung der Kleidergelder die eigene Beschaffung in soweit zu überlassen, als
sie sich dabei der genauen Beobachtung der obigen Vorschriften über die Beschaffenheit
der Bekleidung und der Erhaltung eines anständigen Aeußern versichert hält.

---

[1]) Vergl. oben S. 190 ff.

Die Kosten berechnen sich
ad 1. für den Ueberrock auf . . . . . . . . . . . . . 10 Thlr. —
» 2. » die Hosen » . . . . . . . . . . . . . . 3 » 15
» 3. » den Mantel » . . . . . . . . . . . . . . 14 » —
» 4. » die Mütze » . . . . . . . . . . . . . . 1 » —

Der Mantel wird jedenfalls 3 Jahre vorhalten können, so daß auf ein Jahr 4 20 Sgr. kommen; die übrigen Gegenstände werden der jährlichen Erneuerung bedü daß sich ein jährlicher Betrag von 19 Thlr. 5 Sgr., oder in runder Summe von 19 herausstellt. Dieser Betrag ist daher in dem Chaussee-Aufsichts-Kosten-Etat auszub

Die Gewährung von Schuhzeug findet nicht Statt.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. b. Nr. 3516.)

2) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 28. 1853 an die K. Reg. zu N. und abschriftl. zur Beachtung an sämmtl. K. Reg. und die Min. Bau-Kom. wegen eines von den permanenten Ch Arbeitern zu tragenden Abzeichens.

Ich erkenne es aus den, im Ber. der K. Reg. v. 9. d. M. angeführten für zweckmäßig an, den permanenten Chaussee-Arbeitern ein Abzeichen zu geben, jedoch für angemessener, daß dasselbe nicht in einem Adler mit ausgebreiteten Flü Dieselbe befürwortet, sondern in einem an die Kopfbedeckung zu heftenden Sch Messing mit der Aufschrift »Chaussee-Arbeiter« bestehe.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Abzeichen hat die K. Reg. aus Chaussee-Unterhaltungs-Fonds zu entnehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 149. Nr. 124.)

Dazu:

R. desselb. Min. v. 23. Okt. 1853 an die K. Reg. zu N. und zur nißnahme an sämmtl. übrige K. Reg. und die Min. Bau-Kom.

Unter Beziehung auf den Erlaß v. 28. Juni d. J. (Min. Bl. S. 149) w K. Reg. auf den Ber. v. 17. Aug d. J. eröffnet, daß das vorgeschriebene Abzei solchen bei der Chaussee-Unterhaltung in gewissen Zeitabschnitten vorzugsweise be ten Arbeitern zu verabreichen ist, welche wegen besonderer Tüchtigkeit nach den und 11. des Regul. v. 8 Sept. 1837 die Chaussee-Aufseher in deren Funktionen zu stützen oder zu vertreten haben. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser in mehrern Be längst bestehenden Maßregel kann kein Zweifel erhoben werden. Daß die Aus derselben auch die Gewährung der Kopfbedeckung selbst erheische, ist nicht anzuerk

Bemerkt wird noch, daß bei der Einfachheit des vorgeschriebenen Abzeichens für nothwendig erachtet worden ist, von Seiten des Min. den gesammten Be beschaffen zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 271. Nr. 237.)

C. Lohn und Emolumente.

1) Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen an Beamten, v. 6. April 1834.

§. 8. Welcher Lohn und welche Emolumente dem Wärter außer den Kleidung, Wohnung oder Entschädigung dafür, an Gartenland &c. zu bewilligen wie die Bestimmung seines Wohnsitzes, wenn er keine Dienstwohnung erhält, stand des Dienstkontraktes.

Nutzungen, welche ihm hiernach nicht zustehen, darf er sich bei Strafe Entlassung nicht aneignen.

Hierher gehört die Grasnutzung von den Banketts, für deren Reinhaltung §. 5. zu K. Sorge zu tragen hat, oder in den Gräben und auf den Böschungen, der Staat über letztere Nutzungen verfügen kann.

Wärtern, welche sich durch Thätigkeit und Liebe zum Dienst auszeich namentlich die Gräben und Banketts rein halten, kann die Nutzung des Grases Gräben und auf den Böschungen auf jährliche schriftliche Bewilligung des Wege sters als Belohnung überlassen werden.

In dem Dienstkontrakt behält sich die Regierung das ihr zustehende Recht lich vor, dem Wegewärter, wenn sie es dem Besten des Dienstes angemessen fin anderen Wohnsitz und eine andere Wegestrecke zur Unterhaltung anzuweisen.

In allen Fällen, wo das Gesetz dem Denuncianten einen Strafantheil bei strafen beilegt, soll dieser auch dem Wärter bei Handhabung der Straßenpolizei kommen.

*§. 10.* Derjenige Wärter, welcher sich durch Fleiß und gute Unterhaltung *Wegedistrikts* und durch einen ordentlichen Lebenswandel auszeichnet, soll durch

[illegible]gen aufgemuntert, der Nachlässige aber bestraft werden, insbesondere dadurch, daß das [illegible]säumte auf seine Kosten verrichtet wird, oder daß man ihn entläßt.

2) Vergl. Regul. v. 8. Sept. 1837 wegen Anstellung der Chausseewärter. §. 8. (Oben S. 199 ff.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 29. Jan. 1840, an [sämmt]l. K. Reg. Bewilligung von Gratifikationen für Chausseewärter und [Chau]ssee-Aufseher.

Die für das verflossene Jahr von dem größten Theil der K. Reg. eingereichten An[träge] auf Bewilligung von Gratifikationen, sowohl für eine größere Zahl von Chaussee[wär]tern, als auch für die neu angestellten Chaussee-Aufseher veranlassen mich, die K. Reg. [dar]auf aufmerksam zu machen, daß diese Gratifikationen keineswegs als eine jedes Jahr [regel]mäßig wiederkehrende Beihülfe angesehen werden dürfen, sondern nur als Belohnung [au]ßergewöhnliche Auszeichnungen bewilligt werden können, sowie auch die Ursachen, [aus] welchen bisher die meisten Bewilligungen bei den Chausseewärtern stattfanden, näm[lich] geringes Diensteinkommen, welches zum gewöhnlichen Lebensunterhalte kaum hinreicht, [bei] den mit auskömmlichem Gehalte versehenen Chaussee-Aufsehern wegfallen.

Künftig erwarte ich daher, daß die K. Reg nur diejenigen Individuen zur Bethei[lig]ung mit Gratifikationen bezeichnet, welche sich ganz besonders durch Fleiß und Benehmen [im] Dienst, oder durch ungewöhnliche Leistungen ausgezeichnet, und dadurch eine vorzugs[weise] Berücksichtigung sich zu verdienen bemüht gewesen sind, in sofern nicht etwa unver[schul]dete Verluste den Antrag auf Bewilligung einer Gratifikation unterstützen sollten.

Diese letztern Anträge sind übrigens nicht, wie bisher geschehen, einzeln im Laufe [des] Jahres, sondern, wenn die Hülfe so lange aufgeschoben werden kann, mit den jähr[lichen] Gratifikations-Vorschlägen einzureichen.

(Act. gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. III.)

4) Bildung eines Gratifikations-Fonds aus den Revenüen der Gras[nu]tzung und der Weidenpflanzungen in den Chausseegräben und auf [den] Böschungen, und Verwendung desselben.

a) C. R. des Gen. Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 12. Mai 1841, an [sämmt]l. K. Prov. Steuerdir. ꝛc.

Aus der in Abschrift hierbei erfolg. Verf. (Anl. a.) an die K. Reg. v. 20 Aug. v. J. [ist] ꝛc. ersehen, daß nach der K. O. v. 4. Aug. v. J., die Grasnutzung in den Chaussee[gräben] und auf den Böschungen, sei es durch Verpachtung nach dem Meistgebote oder [durch] Ueberlassung aus freier Hand, verwerthet und aus dem Ertrage ein, ausschließlich [zu Grati]fikationen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter be[stimmter] Fonds gebildet werden soll. Diese Allerh. Bestimmung soll v. 1. Jan. d. J. ab [zur An]wendung kommen. Es ist daher der Ertrag aus der fraglichen Grasnutzung fortan [nicht mehr] unter den Erträgen von Chausseen und sonstigen Kommunikationsanstalten [durch] die Haupt-Zoll- und Steuerämter zu vereinnahmen. Vielmehr steht die Ausfüh[rung] der vorgedachten Allerh. Bestimmung der K. Bau-Verwaltung, ohne Mitwirkung [der] Steuerbeamten, zu und es sind die, von den Hauptämtern seit dem 1. Jan. d. J. für [Grasn]utzungen etwa bereits vereinnahmten Beträge an die betr. Reg.-Haupt-Kasse zu [den] Gratifikations- und Unterstützungsfonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbei[ter] abzuführen.

Anl. a.

Mittelst Allerh. K. O. v. 4. d. M. haben des Königs Maj. zu genehmigen geruht, [daß] die Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sei es durch Ver[pach]tung nach dem Meistgebote oder durch Ueberlassung aus freier Hand, verwerthet und [aus] dem Ertrage ein, ausschließlich zu Gratifikationen und Unterstützungen für verdiente [Chau]ssee-Aufseher und Arbeiter bestimmter Fond gebildet werde.

Die Allerh. Bestimmung hebt diejenige des §. 8 der Anweis. zur Dienstführung der [bei] den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834[1]), auf, nach welcher es ge[stattet] war, Wärtern, welche sich durch Thätigkeit und Liebe zum Dienste auszeichnen, die [Nutzung]en des Grases in den Gräben und auf den Böschungen auf jährliche schriftliche [Anweis]ung des Wegebaumeisters als Belohnung zu überlassen, und kommt — da für [das la]ufende Jahr in den meisten Reg. Bez. über die Grasnutzungen bereits in der vor[gedachten] Art verfügt ist, — überall v. 1. Jan. k. J. ab zur Anwendung.

[Ueberdie]s da ab bleibt es der K. Reg. überlassen, bei der Verpachtung den Weg der Lici-

---

1) Vergl. oben S. 206 ff.

tation zu wählen oder die erstere aus freier Hand zu bewirken, je nachdem Sie auf ei
oder dem andern Wege das höhere Gebot zu erlangen hofft. Chaussee-Aufsehern,
tern und Arbeitern darf die Pachtung aus freier Hand nicht nachgegeben werden; sie
aber bei den Licitationen nicht auszuschließen. Die Verpachtung ist im Frühjahr
Jahres unter der Bedingung der Vorausbezahlung zu veranlassen und der Erlös
stens bis zum 1 Okt. zum Rückeinnahme-Fonds des Chaussee-Unterhaltungsfonds
Gen.-Staats-Kasse abzuführen, welche, auf vorhergegangene Anzeige von dem
zur Annahme angewiesen werden soll. Bei Gelegenheit dieser Anzeige hat die K.
Ihre Vorschläge rücksichtlich der zu gewährenden Gratifikationen und Unterstützung
machen, die indeß keineswegs von dem Betrage der in jedem Reg. Bez. aufkomme
Pachtgelder abhängig sind; vielmehr wird die Vertheilung, ohne Rücksicht auf den
der Verpachtung in jedem Reg. Bez., nach Maßgabe des Resultats der Prüfung
licher Anträge erfolgen.

Rücksichtlich der letzteren wird die K. Reg. von dem Gesichtspunkte ausgehen,
nicht die Absicht ist, aus diesen Fonds allen Aufsehern und Wärtern, etwa nur mi
nahme solcher Subjekte, deren Dienstführung erheblichen Tadel veranlaßte, unter
zeichnung von Gratifikation oder Unterstützung eine Gehaltszulage zuzuwenden;
dergl. vielmehr nur den wirklich ausgezeichneten und hülfsbedürftigen — wenn sie
der Unterstützung zugleich würdig sind — zugewendet werden, und werden die Vo
daher immer nur für verhältnißmäßig wenige gemacht werden können. Anderenfalls
der Fonds zersplittert und der eigentliche Zweck seiner Begründung verfehlt werden.
ten sich unter den Wärtern des dortigen Reg. Bez. vor dem J. 1834 angestellte
denen bestimmte Abschnitte der Gräben und Böschungen zur Benutzung, als mit der
verbundenes Nebeneinkommen, ausdrücklich überwiesen sind, so sind jene bis zum Ab
der Nutzungsberechtigten von der Verpachtung, die letzteren aber auch von den Gr
tionen und Unterstützungen auszuschließen.

Was die pro 1840 zur Soll-Einnahme stehenden Erträge aus der Verpachtun
ser Nutzungen anlangt, so sind dieselben ebenfalls zu dem oben bezeichneten Fonds
Gen.-Staats-Kasse abzuführen, und ist rücksichtlich der Vorschläge und Anzeige
nach dieser Verf. zu verfahren. Es sollen aber die in diesem Jahre aufkommenden
— bei der Abweichung des Verfahrens in den verschiedenen Reg. Bez., — nach M
der Einnahme der letzteren, auch an die Aufseher und Arbeiter des betr. Reg. Be
theilt werden, wonach denn die Vorschläge einzurichten sind.

Berlin, den 20. Aug. 1840.

Der Fin. Mi
Gr. v. Alvensle

An sämmtl. K. Reg.

(Central-Bl. des Fin. Min. 1841. S. 117. Nr. 55., Min. Bl. d. i. V.
S. 145. Nr. 215 u. 1840. S. 419. Nr. 721.)

b) R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 30. Juni 1841,
K. Reg. zu Stralsund.

Da die Allerh. K. O. v. 4. und die darauf gegründete C. Verf. v. 20. Aug
ausdrücklich nur von der Bildung eines Gratifikations-Fonds für verdiente Chau
seher und Wärter, aus dem Ertrage der, früher den letzteren als Emolument über
Grasnutzung an den Chausseegräben und Böschungen handelt, so kann, wie der K
auf den Antrag v. 14. d. M. eröffnet wird, der grundsätzlich der Steuer-Verwalt
fließende Ertrag aus den an den Böschungen befindlichen Weidenpflanzungen e
wenig als die Nutzung anderer Chaussee-Baumpflanzungen zu jenen Gratifikations-F
gezogen werden.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauwesen, A. I. 10.,
9459.)

c) R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 21. Jan. 1842,
sämmtl. K. Reg., mit verschiedenen, den Verhältnissen in den einzelnen
Bez. angemessenen, Zusätzen.

Durch die C. Verf. v. 20. Aug. 1840 wurde zwar den K. Reg. aufgegeben, be
legenheit der Anzeige von dem Ertrage der Grasnutzung ihre Vorschläge rücksicht
zu gewährenden Gratifikationen und Unterstützungen zu machen; nach näherer P
der eingegangenen Ber. finde ich es indeß angemessener, es dem eigenen Ermessen
Reg. zu überlassen, welche Aufseher und Wärter und bis zu welchem Betrage sie m
tifikationen zu betheiligen seien, indem ich wohl voraussetzen darf, daß sie, den Zw
letzteren richtig würdigend, keine Subjekte berücksichtigen werden, welche es nicht dur
Dienstführung verdienen.

*Indem ich* daher der K. Reg. die Vertheilung des Ihr für das verflossene Jah
*willigten Betrags*, und der späterhin jährlich in ähnlicher Weise zu überweisenden B

...lasse, entbinde ich Sie für die Folge von Einreichung der speziellen Vertheilungs-Vorschläge. Dagegen behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der oben erwähnten C. Verf. ... der Maßgabe sein Bewenden, daß die K. Reg., wenn Sie den Betrag der für das ... Jahr an die Gen.-Staatskasse abzuführenden Grasnutzungs-Gelder anzeigt, jedes... ausdrücklich zu bemerken hat, wie viele von den vorhandenen älteren Wärtern auf ... jener C. Verf. von der Theilnahme an den Gratifikationen und Unterstützungen ... ausgeschlossen bleiben müssen, weil ihnen Abschnitte der Chausseegräben und ...ungen zur Naturalbenutzung überwiesen sind. Der Grundsatz dieser Ausschließung ... der Theilnahme an dem Gratifikations-Fonds muß jedenfalls aufrecht erhalten wer... ...weil es nicht zulässig erscheint, dergleichen Subjekte dadurch vor Anderen zu bevorzu..., daß man ihnen einmal das Natural-Nebeneinkommen läßt und außerdem noch eine ...nahme an dem Fonds gestattet, der allein aus der Verpachtung der Grasnutzung ... den Chausseegräben und Böschungen in fremden Aufseher- und Wärter-Distrikten ...t wird.

Ich erwarte, daß die K. Reg. ohne Erinnerung den Termin der Anzeige, welche die ...f. v. 20. Aug. 1840 vorschreibt, inne halte, Ihre Berichte aber auch, ohne denselben ...warten, schon dann erstatten werde, wenn sich der Betrag der eingezahlten Gras...ngsgelder übersehen läßt. Einnahme-Reste dürfen überhaupt nicht vorkommen und ... sich immer vermeiden, wenn die Vorschrift der mehr erwähnten C. Verf. gehörig ... und die Verpachtung der Grasnutzung im Frühjahr nur gegen Vorausbezah... Statt findet.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 152. Nr. 204., Acta gen. des Min. d. F., Abth. für H., G. und Bauwesen, sign. Baubeamte, gen. A. Abth. II. Fach I. Nr. 28.)

d) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 7. April 1842, an ... K. Reg. u. abschriftlich an sämmtl. K. Prov. Steuerdir.

Aus der abschriftlich anl. (sub a.), heute an die K. Reg. erlassenen Verf. werden ... ersehen, daß die Erträge aus den Weidenpflanzungen auf den Böschungen der ...straßen zu dem Gratifikations-Fonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter ...gen werden sollen. Es finden daher hinsichtlich dieser Erträge die Bestimmungen ...dung, welche durch die Verf. v. 12. Mai 1841 hinsichtlich der Grasnutzung in den ...eegräben und auf den Böschungen der Kunststraßen ertheilt sind.

Anl. a.

Nachdem des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 9. v. M. auf meinen Antrag ...nehmigen geruht haben, daß die Erträge aus den Weidenpflanzungen auf den ...ungen der Kunststraßen, eben so, wie die Einnahme aus der Grasnutzung in den ...eegräben und auf den Böschungen derselben, zu dem durch die Allerh. K. O. v. ... 1840 bestimmten Gratifikations-Fonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Ar...er gezogen werden dürfen, so wird die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung hier... in Kenntniß gesetzt und demgemäß Derselben aufgegeben, mit den gedachten ersteren ...en pro 1842 in gleicher Weise zu verfahren, wie solches durch die C. V. v. 20. Aug. ... und 21. Jan. c. hinsichtlich der Einnahmen aus der Grasnutzung vorgeschrieben ist. Bei Einsendung dieser Beträge an die Gen.-Staats-Kasse ist übrigens in der gleich... davon einzureichenden Anzeige der Statt gefundene Gesammt-Erlös aus beiden Ein...-Gegenständen besonders zu bezeichnen.

Berlin, den 7. April 1842. Der Fin. Min.

...mmtl. K. Reg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 158. Nr. 207., Central-Bl. d. Fin. Min. 1842. S. 252. Nr. 89.)

e) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 29. Juni 1842, an die Reg. zu Merseburg.

Auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. (I. 7652) bei Vertheilung der ... zu Gratifikationen für Chaussee-Aufseher und Wärter pro 1841 überwiesenen und ...ig zu überweisenden Summen auch verdiente Wärter berücksichtigen zu dürfen, unge... solchen die Grasnutzung in den Chausseegräben und Böschungen bei ihrer Anstellung ...chert worden, kann nicht eingegangen, vielmehr muß der in der C. V. v. 21. Jan. ... ausgesprochene Grundsatz, wonach diejenigen Wärter, welchen jene Nutzung zusteht, ... den Gratifikationen ausgeschlossen bleiben sollen, aufrecht erhalten werden. Da es ... freisteht, auf das Natural-Emolument zu verzichten, in welchem Falle sie sich bei ...er und sorgfältiger Dienstverrichtung die Aussicht auf Theilnahme an dem aus dem ...age der Verpachtung gebildeten Fonds erwerben, während die ihnen zur Benutzung ...wiesenen Strecken mit zur Verpachtung gezogen, so erledigt sich das Moment, welches ... K. Reg. zu Gunsten jener Wärter vorgetragen hat, und mag dieselbe, wenn sie dies für ...messen erachtet, die betr. Wärter *vernehmen lassen*, ob sie auf das ihnen zustehende

Emolument verzichten wollen. In diesem Falle ist ihnen aber ausdrücklich zu eröffn daß ihnen Gratifikationen aus dem Grasnutzungs-Fonds nur nach Maßgabe ihrer grö ren oder geringeren Sorgfalt bei Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte würden bewilliget, dem Falle aber würden versagt werden, wenn sie ihren Dienst nicht zur Zufriedenheit v sähen. Erscheint der K. Reg. die mit der Verf. v. 21. Jan. d. J. überwiesene Sum ohne Theilnahme der Wärter für diejenigen Aufseher, welche Sie berücksichtigen will, bedeutend, so bedarf es nicht der Andeutung, daß dieselbe in soweit erspart und als ers verrechnet werden muß, als die K. Reg. nach den obwaltenden Verhältnissen die Verwe dung zu Gratifikationen nicht für angemessen erachtet.

Für die künftigen Jahre wird durch Berücksichtigung der in sämmtl. Reg. Bez. v handenen Wärter, welche die Naturalnutzungen beziehen, eine den Verhältnissen ents chende Vertheilung bewirkt und das Mißverhältniß beseitigt werden, welches sich je Beziehung auf die der K. Reg. überwiesene Rate besonders bemerklich macht.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. und Bauwesen, A. II. 18. Nr. IV. 9693.)

f) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtl. Reg. Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen Chausseen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 13. d. M. wird unter den angezeigten Umstä die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der N. N. Chaussee auf 3 bis 6 hintereinander folgende Jahre hiermit genehmigt, wenn bei der al nativen Ausbietung resp. auf ein Jahr oder auf einen längeren Zeitraum für den letzt verhältnißmäßig ein höheres Gebot gemacht wird. Jedenfalls ist aber in den Kontra die Klausel aufzunehmen, daß wenn inzwischen der Grundsatz der Verpachtung der G nutzung in den Gräben und an den Böschungen der Chaussee im dortigen Regierun bezirke überhaupt aufgegeben, oder die Chaussee verlegt werden sollte, der Vertrag nur von Jahr zu Jahr geschlossen, zu betrachten sei, der Pächter also keinen Anspruch auf E schädigung für den aufgerufenen Theil der vertragsmäßig verabredeten Pachtzeit habe.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 148. Nr. 172.)

g) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bonin) u. für H., Gew. u. öffentl. (Oesterreich) v. 30. Sept. 1848 an sämmtl. K. Reg. Erhebung und Verre nung des Ertrages aus der Grasnutzung auf den Böschungen und in den G ben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen.

Der bisher bei der General-Staatskasse außeretatsmäßig vereinnahmte, zu ei Gratifikations- und Unterstützungsfonds für Chaussee-Aufseher und Arbeiter besti Ertrag aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräbe Staats-Chausseen, sowie der Erlös aus den Weidenpflanzungen, soll vom nächsten J ab, etatsmäßig gemacht und die Einziehung der vorbezeichneten Beträge seitens der P vinzial-Steuerbehörde bewirkt werden.

Die K. Reg. hat die deshalb erforderlichen Mittheilungen baldigst an die Provin Steuerbehörde gelangen zu lassen, welche die betreffenden Erhebungen von 1849 bewirken und durch die Abschlüsse der indirekten Steuern nachweisen lassen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 350. Nr. 424.)

h) C. R. des K. Min. d. F. (v. Bonin) v. 30. Sept. 1848 an sämm K. Prov.-Steuerdir., resp. Reg. Desselben Inhalts.

Ew. Hochw. erhalten hierbei zur Nachachtung Abschrift einer wegen künftiger Er bung und Verrechnung des Ertrages aus der Verpachtung des Grases auf den Bösch gen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpfl zungen, heute an die K. Reg. erlassenen Verfügung. In Uebereinstimmung mit derse sind die bezeichneten Einnahmen von 1849 ab durch die Haupt-Zoll und Haupt-Steu ämter zu erheben, mithin auch in deren Verwaltungs-Abschlüssen und Jahresrechnung nachzuweisen.

Die Verrechnung dieser Nutzungen soll nicht unter den Erträgen der Chausseen u sonstigen Kommunikationsanlagen, sondern als eine bei der General-Staatskasse wie auszusondernde Einnahme für andere Fonds erfolgen. In den Verwaltungs-Abschlüs wird der Ansatz daher in Spalte 42. zu bewirken sein. Sofern in letzterer neben die Nutzungen noch andere Einnahmen (Braumalzsteuer-Zuschlag, außerordentliche Hafe gelder, nacherhobene Rheinzölle) in Ansatz zu stellen sind, ist die als berichtigtes S aufzuführende Summe der Spalte 42. nach ihren Bestandtheilen durch einen Vermerk erläutern. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 351. Nr. 425.)

*i)* R. des K. Gen.-Steuerdir. (Kühne) v. 22. Nov. 1848 an den K. Pro

teuerdir. zu Münster, betr. die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung d den Weidenpflanzungen an den Chausseen.

Auf Ew. Hochw. Anfrage v. 29. v. M. wird hierdurch erwiedert, daß die bisher n den Wegebaubeamten bewirkte Verpachtung der Grasnutzung und der Verkauf s Weidenabtriebs an den Chausseen auch ferner durch die Regierungen und die den- untergebenen Beamten zu besorgen ist, da die dieserhalb früher entlassenen Verfü- gen, namentlich das Cirk. v. 20. August 1840. (Min. Bl. S. 419. Nr. 721. [1]) durch s Cirk. v. 30. Sept. c. (Min. Bl. S. 350., 351. Nr. 424., 425.), wie auch aus diesem vorgeht, nicht abgeändert worden. Dagegen ist die Einziehung der Pachtgelder, m Cirkular gemäß, durch die Organe der Provinzial-Steuerverwaltung, insbesondere ch die Chausseegeld-Erheber zu bewirken und sind den Prov.-Steuerdir. zu diesem hufe die betreffenden Verpachtungs-Verhandlungen von den Regierungen zu über- den. — Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß in den Etats jeder einzelne Pächter geführt werde, vielmehr genügt eine summarische Angabe nach Baukreisen, wozu der pfangs-Etat über Einnahme von Kommunikations-Anstalten zu benutzen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 390. Nr. 488.)

k) C. R. des K. Gen.-Steuerdir. (v. Pommer-Esche) v. 26. März 1849 sämmtl. K. Prov.-Steuerdir., betr. die Bewilligung einer Tantieme für die ziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen auf Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. werden in Verfolg der Verf. v. 30. Sept. und 22. Nov. v. J. (Min. S. 350. f. und S. 390.) ermächtigt, den mit der Einziehung der Pachtgelder rc., für Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, so wie Erlöses aus den Weidenpflanzungen, beauftragten Chausseegeld-Erhebern, vom nge dieses Jahres ab, eine Hebegebühr von drei Prozent zahlen zu lassen, auch ein s Zugeständniß nach Befinden den Chausseegeld-Pächtern zu machen.

In den Verwaltungs-Abschlüssen ist der Betrag dieser Hebegebühr unter Spalte 42 der ursprünglichen Brutto-Einnahme, und zwar als Register- und Rechnungs-Ver- g, vorweg abzusetzen. In der Zeile für das berichtigte Soll wird demnach in der ten Spalte nur der Nettoertrag jener Nutzungen nachgewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 73. Nr. 118.)

l) R. des K. Gen.-Steuer.-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juli 1849 an K. Prov.-Steuer-Dir. zu Magdeburg, betr. die Tantieme für die Einziehung Erlöses aus der Grasnutzung rc. an den Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Ber. v. 19. v. M., daß außer den Chausseegeld- bern und Chausseegeld-Pächtern, auch den Verwaltern anderer Steuer-Hebestellen, mit der Einziehung der Pachtgelder für die Grasnutzung auf den Böschungen und Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen tragt sind, insoweit letztere mit ihrem Einkommen auf Tantiemen angewiesen sind, diesen Pachtgeldern eine Hebegebühr von 3 Prozent bewilligt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 174. Nr. 242.)

m) C. R. der K. Min. für H., Gew. u. öffent. A. (v. d. Heydt) u. d. F. Rabe) v. 12. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg. u. Prov.-Steuer-Dir., betr. Verpachtung der Gras- und Weidennutzungen an den Staats-Chausseen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. wird genehmigt, daß die Bezirks-Wegebau- die von ihnen über die Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den der Staats-Chausseen, sowie der Weidenpflanzungen, abgeschlossenen Verträge Ausbietungs-Verhandlungen, behufs der Einziehung und Verrechnung der Beträge, ttelbar an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter gelangen lassen und der K. Reg. eine Nachweisung von den verpachteten Nutzungen und den dafür zu entrichten- Pachtbeträgen eingereicht werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 233. Nr. 336.)

n) R. derselben Min. v. 6. Nov. 1849 an die K. Reg. zu Cöln, betr. tätigung der Verträge über die Verpachtung der Grasnutzung rc. an den Chausseen.

r K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 26. v. M., daß es nicht in der Absicht at, bei dem Erlaß des C. R. v. 12. Sept. c. (Min. Bl. S. 233. Nr. 336.) die

[1]) Vergl. oben sub a.

Verträge über Verpachtung der Grasnutzung ꝛc. auf den Böschungen und in den Grä der Staats-Chausseen von einer Genehmigung der Steuerbehörden abhängig zu mac In der Regel wird es einer Bestätigung der Verträge gar nicht bedürfen, sondern die d nitive Abschließung den Wegebaubeamten zu überlassen sein. Hält die K. Reg es angemessen, in einzelnen Fällen oder für eine bestimmte Höhe der Pachtsumme die P fung und Bestätigung des Vertrages Sich vorzubehalten, so bleibt Ihr überlassen, Wegebaumeister deshalb mit Anweisung zu versehen und hat Sie alsdann für die Zu tigung der von Ihr bestätigten Verträge an das betr. Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer behufs Erhebung des Pachtertrages Sorge zu tragen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 247. Nr. 365.)

o) C. R. derselben Min. v. 20. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. Prov.-Steuer-Dir., betr. die Einziehung und Verrechnung des Erlöses aus Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen.

Die in Folge der C. V. v. 30. Sept. 1848, zugleich mit dem Erlöse aus den B denpflanzungen vom Jahre 1849 ab den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern zur E ziehung und Verrechnung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an Staats-Chausseen bestehen aus einer großen Anzahl im Einzelnen sehr unbedeuten Posten, deren detaillirter Nachweis in den Jahresrechnungen der Hauptämter die R nungslegung sehr weitläufig macht.

Es wird daher zur Vereinfachung der gedachten Rechnungslegung im Einverstä nisse mit der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die einzelnen Pächter werden mit den von denselben entrichteten Pachtbetr in den Rechnungen nicht mehr nachgewiesen, vielmehr erfolgt der Nachweis dieser Pa beträge summarisch nach Baukreisen und es wird das Detail nur durch die mit den V pachtungs-Verhandlungen belegten Nachweisungen der Wegebaubeamten dargethan.

2) Die für die Erhebung dieser Pächte gewährte Hebegebühr wird nicht mehr bisher speziell in den Rechnungen nachgewiesen, vielmehr tritt auch hierin ein kürz Verfahren in der Art ein, daß die Hebegebühren von der Provinzial-Steuerbehörde, von dem Hauptamte auf den Nachweisungen der Baubeamten festgesetzt werden und Verausgabung unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikatione summarisch erfolgt, unter Beifügung der Quittungen der einzelnen Empfänger.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Buchführung der Hauptä keinen Einfluß, da das Haupt-Manual das vollständige Detail der Pachtbeträge in nahme und Ausgabe enthalten muß.

Um Ausfälle an Pachtbeträgen zu vermeiden, ist in den Verpachtungs-Beding ein Termin, bis zu welchem das Pachtgeld zu entrichten ist, festzusetzen, mit dem Hi fügen, daß, wenn der Termin nicht eingehalten werde, zu einer anderweiten Verpach auf Kosten und Gefahr des ursprünglichen Pächters werde geschritten werden. Chaussee-Aufseher und Wärter sind demnächst anzuweisen, die Nutzung der gedach Strecken den Pächtern nur nach Vorzeigung der Quittung über den entrichteten Pach trag zu gestatten.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich aber, um auc Justifikation der Einnahme zu vereinfachen, in Erwägung zu ziehen, ob die örtlichen V hältnisse es gestatten, die Verpachtung der fraglichen Grasnutzung in jedem Wegebauf für einen bestimmten mehrjährigen Zeitraum eintreten zu lassen. In diesem Falle wä wenn im Laufe der Pachtperiode keine Veränderungen vorkommen, dies in jedem J von dem Baubeamten nur einfach zum Rechnungsbelag zu bescheinigen, wenn aber V änderungen eingetreten sind, davon durch dieselben die erforderliche Mittheilung zu mac sein. Es würde durch ein solches Verfahren zugleich für die Wegebaubeamten Geschäftserleichterung entstehen, die noch weiter ausgedehnt werden kann, wenn die P der Grasnutzungen auch da, wo die Baukreise nicht mit den Hauptamtsbezirken zu mensallen, demjenigen Hauptamte zur Vereinnahmung von dem ganzen Baukreise ü wiesen werden, in dessen Bezirk der Baubeamte seinen Wohnsitz hat, ohne daß es ha nöthig wäre, die von Chausseegelderhebern anderer Hauptamtsbezirke für Rechnung betreffenden Hauptamtes eingezogenen Pachtgelder durch die ihnen vorgesetzten Ha ämter abzuliefern, die Ablieferung würde vielmehr unter Abrechnung der Hebege unbedenklich unmittelbar von denselben an das ihnen bezeichnete Hauptamt erfo können. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 50. Nr. 60.)

p) C. R. der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. März 1851 an säm K. Prov.-Steuer-Dir., betr. die Verrechnung des Erlöses aus der Verpacht des Grases an den Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. werden aus der unterm 20. v. M. ergangenen C. V. des H *Fin. Min.* und des Min. für H., G. u. öffentl. A. ersehen haben, in welcher Weise wi

[illegible] Berechnung der, in Folge der C. V. der gedachten Min. v. 30. Sept. 1848 den [illegible] Zoll-, und Haupt-Steuerämtern zugleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen, zur Einziehung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an den [illegible]-Chausseen, Vereinfachung und Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen wünschen. [illegible] bestimmen zu dem Ende Folgendes:

1) Den Rechnungen der Hauptämter, welche Grasnutzungspächte zu vereinnahmen [illegible], ist unmittelbar hinter der Nachweisung der außerordentlichen Einnahmen eine, vor[illegible] mit der Feder, nach dem Muster für die Chausseegeld-Einnahme-Nachweisung, anzu[illegible] »Nachweisung über die Einnahmen aus der Verpachtung der [illegible]nutzung an den Staats-Chausseen« einzuschalten.

2) In dieser Nachweisung sind die Pachtbeträge summarisch nach Wegebaukreisen [illegible]führen und demnächst aufzurechnen, neben dem Gesammtbetrage aber ist anzugeben, [illegible] welcher Seite und in welcher Spalte selbiger in der Einnahme-Nachweisung der lau[illegible] Verwaltung weiter nachgewiesen ist. In der Bemerkungsspalte ist bei jedem Bau[illegible] anzumerken, ob die Verpachtung jährlich, oder nach einem gleichmäßigen Turnus [illegible] mehrere Jahre Statt findet, und letzteren Falles, für welche Jahre die abgeschlossenen [illegible]verträge Gültigkeit haben. Ist die Pachtdauer in einem und demselben Wegebau[illegible] verschieden, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

3) Zur Justifikation der aus den einzelnen Wegebaukreisen vereinnahmten summa[illegible] Beträge dienen die speziellen Verpachtungs-Nachweisungen der betreffenden Wege[illegible]ämtern und die denselben beizufügenden Verpachtungs-Verhandlungen, welche den [illegible]ämtern entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Provinzial-Steuerbe[illegible] zugehen.

Bei der Prüfung dieser Nachweisungen ist die genaue Angabe der Dauer der Pacht[illegible] sorgfältig ins Auge zu fassen und die Berichtigung etwaiger unrichtiger Anga[illegible] dieser Beziehung, vor der Feststellung des Gesammtbetrages der Nachweisung, zu [illegible].

4) Findet die Verpachtung in einem Baukreise gleichmäßig auf eine bestimmte Reihe [illegible] Jahren statt, so ist, wenn im Laufe der auf das Jahr der Verpachtung folgenden [illegible] Jahre der Pachtperiode keine Veränderungen eingetreten sind, dies von dem Bau[illegible] zur Rechnungs-Justifikation bescheinigen zu lassen; wenn aber Veränderungen in [illegible] Personen der Pächter oder sonst vorgekommen sind, deren Justifikation durch Beibrin[illegible] der erforderlichen Belagstücke zu bewirken.

Erfolgt dagegen die mehrjährige Verpachtung nicht nach einem gleichmäßigen Tur[illegible], so ist, um die richtige Innehaltung der verschiedenen Pachtperioden kontroliren zu [illegible], mit der Verpachtungsnachweisung für das laufende Rechnungsjahr zugleich die [illegible]tungsnachweisung für das vorhergegangene Jahr wieder beizubringen.

5) In so weit es für zulässig erachtet werden wird, die Grasnutzungserträge aus [illegible] einzelnen Wegebaukreisen ungetheilt demjenigen Hauptamte zu überweisen, in dessen [illegible] der Wegebaubeamte seinen Wohnsitz hat, sind die außerhalb des Hauptamtsbe[illegible] belegenen Hebestellen unmittelbar von dem betreffenden Hauptamte um Einziehung [illegible] Einsendung der Pachtbeträge, wovon die Hebegebühr, der Kürze halber, sogleich [illegible] Beifügung der Quittung, in Abzug gebracht werden kann, zu requiriren.

6) Die auf den Verpachtungsnachweisungen der Wegebaubeamten oder den sonsti[illegible] nach der Bestimmung zu 4. beizubringenden Belagstücken, festzusetzenden Hebege[illegible] sind unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen etc. [illegible]arisch in Ausgabe zu stellen und mit den Quittungen der Empfänger zu belegen.

In der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung treten die Hebegebühren [illegible] mit dem in Ausgabe gestellten Gesammtbetrage auf der Linie für Restitutionen, [illegible]fikationen etc. in die Spalte für den Grasnutzungsertrag, woselbst sich demnächst die [illegible] Solleinnahme bildet.

7) Niederschlagungen auf Grasnutzungspächte können nicht vorkommen, wenn das [illegible] oben erwähnten Cirkular-Verfügung, zur Vermeidung von Ausfällen vorgeschriebene [illegible]fahren beobachtet wird. Möchte dieser Vorschrift nicht überall Folge gegeben wer[illegible], so ist durch Schriftwechsel mit der betreffenden Aufsichtsbehörde Abhülfe herbei[illegible]führen.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr die Haupt-Zoll- und Haupt-[illegible]ämter mit Anweisung zu versehen; Ew. Hochw. aber wollen darüber wachen, daß [illegible] vom laufenden Jahre ab pünktlich verfahren werde und, soweit es sich dabei um [illegible] Mitwirkung der Chausseebauverwaltung handelt, die zur Erreichung des vorliegenden [illegible] nöthige Schritte zu thun nicht unterlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 50. Nr. 61.)

D. Anschaffung und Unterhaltung der Wegewärter-Geräthschaften.

1) Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellte Beamten, v. 6. April 1834, §. 9.

Dem Wärter werden die zur Unterhaltung seines Distrikts erforderlichen Werkzeuge für sich und die Hülfsarbeiter übergeben. Er muß mit den Werkzeugen ordentlich umgehen und schadhaft gewordene dem Baubeamten abliefern.

2) C. R. der K. Reg. zu Köln v. 13. Febr. 1837, an sämmtl. Wegebau meister rc.

Einer Verf. des Chefs der Chaussee-Verw. v. 31. v. M. zufolge, soll die Einrichtung, nach welcher den Wegewärtern ein Aversum von 3 Rthlr. jährlich für die Unterhaltung der Geräthe gegeben wird, sofort abgeschafft werden; die effektiven Kosten dieser Unterhaltung sollen künftig aus dem kurrenten Chaussee-Unterhaltungsfonds bestritten werden, aus welchem auch die Anschaffung der neuen Geräthe erfolgen muß.

Wir haben demnach unsere Hauptkasse heute angewiesen, den Wegewärtern auf den Staatsstraßen jenes Aversum nur noch bis Ende Febr. d. J. in der bisherigen Art auf Ihre Anweisung zu zahlen.

Sie haben die Wegewärter Ihres Bau-Bez. von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen. Wir empfehlen Ihnen alle mögliche Sparsamkeit und Aufmerksamkeit darauf, daß die Wegewärtergeräthschaften gehörig geschont und aufbewahrt werden, und daß keine Unterschleife geschehen. Die Liquidationen über die stattgehabten Neuanschaffungen und Reparaturen von dergl. Geräthschaften haben Sie uns am Schlusse eines jeden Mon vorzulegen.

Auf die Wegewärter der Bezirksstraßen finden obige Bestimmungen eben Anwendung. (A. XXI. 1084. — 4. 199.)

E. Armenpflege und Armenbeiträge, desgl. Gemein Lasten.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. Dec. 1826 an K. Reg. zu Stettin. Unterstützung verarmter, nur gegen monatlichen Lo beschäftigter, Chaussee-Bau-Aufseher.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. d., die Unterstützung des ehemaligen Chaus Aufsehers N. N. und dessen Familie betr., hiermit zu vernehmen gegeben, daß der N. überhaupt nicht in die Kategorie der Beamten zu ziehen sein dürfte, da er nur als Aufs beim Chausseebau gegen einen monatlichen Lohn beschäftigt worden ist. Sodann hat aber, selbst wenn er für einen Beamten geachtet werden könnte, dennoch an keinem einen bleibenden Aufenthalt genommen, weil er, je nachdem der Chaussee-Bau vorrü immer von einem Orte zum andern gezogen ist rc. (A. X. 1113. — 4. 121.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 27. Nov. 1830 an K. Reg. zu Merseburg. Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häuser in Gemeinde-Flur nehmen an den Gemeinde-Rechten und Lasten Theil.

Es kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 18. Aug. d. J. erwiedert wird, kein Zweifel unterliegen, daß die in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Einneh und Chaussee-Wärter-Häuser mit ihren Bewohnern zu der Gemeinde gehören, und so gut an den Vortheilen als den Lasten des Kommunal-Verbandes Theil nehmen mü Dies möge die K. Reg. denjenigen Gemeinden, in welchen darüber Zweifel erregt wor bekannt machen, und ihnen anheimstellen, die Kommunal-Anlagen auch auf diese Chau Etablissements mit zu repartiren, wogegen, im Falle eine darin wohnende Person Arm Unterstützung braucht, dieserhalb auch auf die Gemeinde zurückzusehen ist.
(A. XIV. 784. — 4. 48.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 30. Aug. 1831 die Ortsvorstände zu N. N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Merseb Chaussee-Wärter nehmen an den Rechten und Pflichten der Gemeinde-Mitgl der Theil.

Die Beschwerde, welche die Ortsvorstände zu N. und N. mittelst Eingabe v. d. M. über die angeordnete Aufnahme der in den Feldmarken der dortigen Gemein wohnenden Chaussee-Wärter in den Kommunalverband dieser Gemeinden erhoben hab muß als unbegründet zurückgewiesen werden, indem die Chaussee-Wärter in jeder Hin zur Gemeinde gehören, weshalb dieselben aber auch alle auf sie kommende Gemein Anlagen mitbezahlen, auch alle Gemeindedienste, gleich anderen Gemeinde-Angehörigen ähnlichen Verhältnissen, selbst verrichten, oder durch Stellvertreter verrichten lassen mü *wogegen sie auch auf alle* Vortheile des Gemeinde-Verbandes Anspruch haben.
*(A. XV. 570.* — 3. 34.)

**) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 29. Dec. 1831 an die ...nal-Behörden zu Merseburg. Aufnahme der Chaussee-Wärter in den ...en Armenverband.**

...uf die Beschwerde der Kommunal-Behörden zu Merseburg v. 12. d. M. wegen ... dortigen Stadt auferlegten Aufnahme der innerhalb ihrer Flur wohnenden Chaussee-... in ihren Armenverband, kann nicht eingegangen werden; vielmehr muß es bei der ... K. Reg. dortselbst getroffenen Verf. sein Bewenden behalten, und es in Hinsicht ...ssee-Wärter eben so gehalten werden, wie in Ansehung aller anderen Staatsdiener ... oder niederen Ranges, welche, wie sie zu allen Lasten des Kommunal-Verbandes ...n müssen, so auch Anspruch darauf haben, an dessen Vortheilen Theil zu nehmen. ...l. XV. 804. — 4. 59.)

**) C. R. der K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), der Verw. für H., ...u. Bauwesen (Rother) u. der Fin. (Gr. v. Alvensleben) v. 18. Mai ...an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen. Armenbeiträge und ...pflege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinter-...en.**

...ie in einigen der älteren Provinzen zur Sprache gekommenen Zweifel über die ...flege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen ver-...uns, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

...s kann keinem Bedenken unterliegen, daß die betr. Personen als Einwohner der... Kommunen anzusehen sind, in deren Bezirk sie wohnen. Da nun das Recht eines ...wohners, Almosen zu fordern, nach §. 12. Tit. 19. Th. II. des A. L. R. ein Kor-... Pflicht ist, zu den Armensteuern beizutragen: so folgt daraus für die gedachten ...beamten die Verbindlichkeit, zur Armenpflege mit beizutragen.

...ie Höhe dieses Beitrages läßt sich indeß nicht allgemein bestimmen, sondern es ...ei Abmessung desselben jedesmal die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt wer-... B. ob von einer Stadt oder vom platten Lande die Rede, ob der zu Besteuernde ...er Tagelöhner oder Pächter, oder ein wirklicher Staatsdiener ist u. s. w.

...ie K. Reg. kann daher für jetzt nur angewiesen werden, überall, wo sich in Ihrem ... Chausseen befinden, in Absicht der dabei angestellten Personen den Armenverband, ...em sie gehören, festzustellen, und ihnen aufzugeben, ihre Beiträge dahin zu ent-... wobei der K. Reg. überlassen bleibt, bei entstehendem Streite über die Höhe der ...nden Beiträge dieselben bei etwaniger Ermangelung spezieller Vorschriften nach ... Ermessen festzusetzen. (A. XX. 438. — 2. 158.)

## . Pensionirung.

**) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) v. ...r. 1830 an die K. Reg. zu Köln, und abschriftlich zur Nachachtung an ... übrige K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund. Pensionirung ... Kündigung angestellten Chaussee-Wärter.**

...n dem unterm 30. April 1825 Allerh. vollzogenen Pensions-Regl. ist bekanntlich ...selben die Bestimmung enthalten:

...den auf Kündigung und nach bestandener Probezeit angestellten Beamten, sobald ...e aus den ihnen übertragen gewesenen Stellen ausscheiden, aus dem Civil-Pen-...s-Fonds dasjenige gewährt werden soll, welches ihnen nach ihrem Militairver-...nisse zusteht, so wie sie auch nach Umständen und mit Rücksicht auf ihre Dienstlei-...gen zu einer höheren Gnaden-Pensions-Bewilligung bei des Königs Maj. in Vor-...g gebracht werden können.

...iernach ist es nun allerdings außer Zweifel, daß ein auf Kündigung angestellt ge-... Wärter, in sofern er sich des Genusses der ihm früher bewilligten, oder ihm sonst ...em Militairverhältnisse zustehenden Gnaden-Pension durch pflichtwidrige Hand-...nicht verlustig gemacht hat, diese Pension nach treuer Dienstzeit aus dem Civil-...s-Fonds erwarten darf; keinesweges ist jedoch durch den Inhalt des fraglichen ...phen bestimmt worden, daß dergleichen Wärtern ein Anspruch auf das im §. 14. ...len, welche bloß mit mechanischen Verrichtungen bestehen, bewilligte Minimum ... Thlr. jährlich, zustehn, indem diese Bestimmung, wie auch im Eingange des §. 2. ...let ist, nur Anwendung findet bei Individuen, welche in Folge früherer Verhält-...n Beitrag zum Pensions-Fonds geleistet, und deshalb Ansprüche auf Bewilligung ...vil-Pension erlangt haben. Bei den auf Kündigung angestellten Wärtern ist dies ...r Fall.

...s kann daher auch nur als *irrthümlich angesehen* werden, wenn die K. Reg. in ...Ber. v. 18. *Okt. c. für den 39jährigen Wärter* N. N., nachdem derselbe 15 Jahr im

Militair und 6 Jahr als Wärter gedient haben soll, und der im Kriege erhaltenen Wund halber außer Stande ist, seinen der Kündigung unterworfenen Wärterdienst fortzuse auf Bewilligung einer Pension sogar von 72 Thlr. jährlich anträgt.

Dieser Betrag kann mithin dem N. nicht gewährt werden; die K. Reg. hat viel in künftigen ähnlichen Fällen sich darauf zu beschränken, anzuzeigen, welche Summe d zu Pensionirenden nach seinem Ausscheiden aus dem Militair als Gnadengehalt zugest den haben würde.

Nach der Bemerkung in der eingereichten Pensions-Nachweisung würde solches h sichtlich des N. der von demselben bis zu seiner Anstellung als Wärter angeblich bezog Gnadenthaler sein, worüber indeß die nähere Anzeige der K. Reg. noch erwartet wird.

Ob und welche Erhöhung dieses Betrages dem ausscheidenden Wärter wegen me jähriger vorzüglicher Ausübung seiner Pflichten zuzubilligen ist, wird dagegen in Folge gedachter Allerh. Bestimmung und auf den Grund des dafür sprechenden Ber. der K. R nicht unberücksichtigt bleiben. (A. XIV. 837. — 4. 96.)

2) C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) v. 22. Jan. 1836 an sämm K. Reg. Verfahren bei Anträgen auf Pensionirung von Beamten der Chauss Verwaltung.

Die auf Bewilligung von Pensionen, besonders für Chaussee-Wärter gericht Gesuche, wurden von den K. Reg. bisher im Laufe des Jahres, theils einzeln, theils unbestimmten Zeiten eingereicht, und dadurch zu öfteren Anträgen bei des Königs M Anlaß gegeben. Um dies zu vermeiden, zugleich aber auch die einzelnen Anträge außeretatsmäßigen Zahlungen zu vermindern, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, für diese Anträge nur einmal im Jahre, und zwar zum 1. Juni jeden Jahres, begleitet einer besonderen Nachweisung und mit den vorgeschriebenen Belagsstücken, an mich zusenden.

Bei der, der K. Reg. nicht unbekannten, Beschränktheit des Pensions-Fonds se indessen voraus, daß die Pensions-Gesuche nur dann beantragt und unterstützt wer wenn sich Dieselbe genügend davon überzeugt hat, daß der Pensions-Anspruch des Individui völlig außer Zweifel ist, und fernere Beibehaltung desselben wegen Alters Körperschwäche im Interesse der Chaussee-Verw. nicht weiter gestattet werden kann.

Sollten besondere Umstände die sofortige Entlassung eines nachlässigen oder widrig handelnden Wegewärters nothwendig machen, so kann zwar diese, so wie die lung der einem solchen Individuo aus frühern Militair-Verhältnissen etwa zuste Kompetenz, in soweit solche der Allerh. Bestimmung gemäß, dem Civil-Pensions-F zur Last fällt, unverweilt stattfinden, indessen hat mir die K. Reg. in einem solchen zur weitern Bestimmung die erforderliche spezielle Anzeige zu machen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. B. Nr. 73.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 9. Nov. 1839 sämmtl. K. Reg. Verwaltung und Verwendungs-Nachweis der Chau Pensionen.

In Gemäßheit der, mit diesseitiger Zustimmung, von der K. Ober-Rechnungskam unterm 19. Aug. 1837 angeordneten Nachweisung der aus dem Chaussee-Fonds flie Pensionen in der allgemeinen Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnung, wird e nothwendig erachtet, hinsichtlich der Verwaltung und des Verwendungs-Nachweise Chaussee-Pensionen, genau dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, wie solches bei übrigen Civil-Pensionsfonds der zum Finanz-Min. gehörigen Abtheilungen stattfinde

Unter Aufhebung aller dieserhalb für das Chaussee-Pensions-Wesen bisher be denen besonderen Vorschriften, wird die K. Reg. daher angewiesen, vom 1. Jan 1840 ab:

1) die Chaussee-Pensions-Nachweisung nicht mehr zum 1. Aug., sondern bald dem Jahresschluß, spätestens zum 1. Febr. jeden Jahres, zur Festsetzung hier zureichen. — Da jedoch die Soll-Ausgabe für das kommende Jahr bereits stellt ist, so bedarf es pro 1840 der Einreichung jener Nachweisung nicht mehr;
2) zur Deckung der zahlbaren Chaussee-Pensionen von der dortigen Hauptkasse nur den wirklichen Bedarf von der General-Staatskasse, welche dieserhalb Anweisung versehen ist, abheben zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch Summe der festgesetzten Soll-Ausgabe erreicht wird oder nicht. — Es versteht daher von selbst, daß auch im Laufe des Jahres außer dem Etat bewilligten Pensions-Raten, der General-Staatskasse in Aufrechnung gebracht werden, daß es dazu besonderer Zahlungs-Ordres bedarf;
3) nach dem den C. Verf. v. 9. Nov. 1826 und 23. Juli 1828 beigefügten Sch *quart.* resp. zum 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug. und 1. Nov., Zu- und Abgangs-Na *weisungen* oder eine Vacat-Anzeige, mit einem summarischen Abschlusse von Zustande des Chaussee-Pensionsfonds einzureichen. — Der bisher in dem Absch

von den Chaussee-Aufsichtskosten aufzunehmen gewesene Pensions-Verwendungs-Nachweis, ist dagegen von 1840 ab fort zu lassen;

4) die Anträge auf Gnaden-Pensionen auch ferner nur einmal im Jahre, zum 1. Juni, einzureichen. Gesuche um Bewilligung der auf Grund des Pensions-Reglements zugestehenden Pensionen, oder Wiedergewährung von Kompetenzen aus früheren Militair-Verhältnissen herrührend, können dagegen zu jeder Zeit angebracht werden;

5) Wenn Pensionaire der Chaussee-Verwaltung ihren Wohnsitz aus dem dortigen Bezirk nach der Stadt Berlin verlegen, solche ferner nicht der Reg. zu Potsdam, sondern dem Vorsteher der hiesigen Min.-Baukom. zu überweisen, da dergleichen Individuen ihre Pensionsraten künftig aus der hiesigen Civil-Pensionskasse beziehen werden.

Die K. Reg. wird noch darauf aufmerksam gemacht, dahin zu sehen, daß der Chaussee-Pensionsfonds nicht mit dem Pensionsfonds für Handel, Gewerbe und Bauwesen vermischt, vielmehr als ganz für sich bestehend behandelt wird.

(A. XXIII. 914. — 4. 144.)

## B.

## Die Wegebaumeister.

### 1) Anweisung zur Dienstführung für die bei den Kunststraßen angestellten ...ten v. 6. April 1834 §§. 11—14[1]).

#### Wegebaumeister.

§. 11. Der Wegebaumeister führt die Aufsicht auf einen bestimmten ihm übergebenen Wege-Distrikt. Seine Anstellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften durch das Ministerium, welches den Umfang seiner Geschäfte und seinen Wohnsitz feststellt, nachdem die Reg. mit ihrem Gutachten gehört worden.

§. 12. Nach Uebernahme des Dienstes hat derselbe die vorhandenen Straßen-Karten an Ort und Stelle zu prüfen, nach dem Befunde zu berichtigen und zu ergänzen, oder die noch fehlenden nach und nach aufzunehmen. Ein Exemplar dieser Karten bleibt bei der Reg., das andere wird an den Oberwege-Bauinspektor eingesandt. In denjenigen ...ungs-Bezirken, wo solche Beamte nicht angestellt sind, benutzt und verwahrt der ...baumeister diese Karte.

§. 13. Auch muß die Straße eine genaue Beschreibung aller Theile derselben, ihrer ...e, Brücken, Grabenprofile, Bäume, Geländer, Meilenzeiger u. dergl., also ein ...n-Inventarium, wenn ein solches nicht vorhanden, aufgenommen, und jede vorkommende Abänderung am Schlusse eines Jahres darin nachgetragen werden.

Auch sind in diesem Inventarium die etwanigen Rechte und Verpflichtungen der ...ner, soweit sie die Straßen betreffen, namentlich wegen der Grasnutzung in den ...gräben, Räumung derselben, Unterhaltung der Brücken, Nutzung und Unterhaltung ...ten ꝛc. zu bemerken[2]).

§. 14. Der Wegebaumeister hat nachstehende Dienstpflichten, für deren treue Erfüllung er verantwortlich ist:

a) Im Allgemeinen muß er auf Erfüllung der Vorschriften, den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen betr., halten, und zur Abhülfe der bemerkten Mängel und Unvollkommenheiten in den der Reg. zu erstattenden Berichten, nöthigenfalls unter ...gung von Zeichnungen, angemessene Vorschläge abgeben.

b) Die Aufträge der Reg. und des Wege-Bauinspektors hat er pünktlich zu vollziehen, und in Ansehung des Reg.-Bauraths die Bestimmung der Geschäftsanweisung für ...g. v. 23. Okt. 1817 §§. 42 und 48 zu beobachten.

c) Er muß seinen Bezirk, so oft es nöthig wird, wöchentlich aber wenigstens einmal ...n. Die Anschläge zur Straßenunterhaltung für das nächste Jahr hat er so zeitig ...llen, daß sie bis zum 1. Okt. bei der Reg. eingehen (§. 26 seq.). Von den Arbeiten, welche in Verdingung ausgeführt werden sollen, und von denen, welche in Tagelohn ...en, hat er die Kosten in den Anschlägen von einander zu trennen, und in letzteren ...vorhergesehene Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Sobald die Reg. die Anschläge ...migt hat, wird er die öffentliche Licitation der zu verdingenden Arbeiten (in sofern

---

[1]) ... anzunehmen, daß diese Dienstanweisung sich in den Händen sämmtlicher speziell ...bei betheiligten Beamten befindet, so sind die weitläuftigen dazu gehörigen Formulare der Raumersparung wegen nicht mit abgedruckt.

[2]) Ueber die Art und Weise der Aufnahme dieser »Straßen-Inventarien« ist eine spezielle Instruktion erlassen in dem C. R. des K. Fin. Min., Abth. für Handel u. Gew. v. 15. Okt. 1839. (Acta des Fin. Min. IV. 12791.)

die Reg. nicht einen andern Beamten damit beauftragen möchte) abhalten. Der B
der in Tagelohn geschehenen Arbeiten wird bei einer benachbarten Kasse zu seiner An
sung gestellt werden.

d) Der Zweck seines Strebens muß sein, mit möglichst vortheilhafter Benutzung
Anwendung des besten Materials die Kunststraße stets in untadelhaftem, gutem,
schriftsmäßigem Stande zu erhalten.

e) Er ist befugt und verpflichtet, kleinen Mängeln sogleich abzuhelfen, wenn
Kosten dafür mit den ihm bewilligten Mitteln bestritten werden können. Die Anzeige
solchen kleinen Ausbesserungen geschieht in dem zu erstattenden Berichte. Größere R
raturen, überhaupt die jährliche Unterhaltung der Kunststraßen seines Bezirks, sa
Allem, was dazu gehört, muß er veranschlagen, und den Anschlag unmittelbar bei der
oder mittelbar durch den Wege- und Oberwege-Bauinspektor — wenn ein solcher vor
den — bei derselben einreichen.

Der Wegebaumeister ist verpflichtet, diesem Vorgesetzten dergleichen Anschläge,
so auch alle sonstige Bau- und Reparatur-Entwürfe im Concept vorzulegen, damit
selbe nöthige Abänderungen anordnen könne, welchen der Wegebaumeister Folge
leisten hat.

f) Alle Bauwerke an der Kunststraße, als Brücken, Durchlässe ꝛc. und die Bepf
zung der Straße, der Baumschulen und Sandschollen, muß er oft nachsehen, und die
stimmungen genau beobachten, welche dieserhalb im zweiten Theil der Anweisung zu
terhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen ertheilt worden sind.

g) Die Vorfluthsgräben hat er wenigstens monatlich, außerdem aber nach s
und anhaltenden Regengüssen und beim Abgang des Schnees nachzusehen, um die
denen Mängel, dem zweiten Theil der Anweisung gemäß, herstellen zu lassen. S
angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der Vorfluthsgräben verpflichtet und
sich dabei säumig, so hat er sie zu erinnern, und erforderlichenfalls bei dem Kreisland
auf die nöthigen Zwangsmaßregeln ohne Verzug anzutragen.

h) In gleicher Art hat er zu verfahren, wenn bei hohem Schnee Hohlwege vor
fahrten in Ortschaften oder andere Straßentheile so verschüttet werden, daß die F
beschwerlich wird.

i) Er hat auf Erfüllung der den Wegewärtern auferlegten Verpflichtungen, auf
zeitige Verrichtung der vorgeschriebenen Arbeiten, und auf Ordnung in der Dienstf
der Wärter zu halten. Er muß dieselben über ihre Arbeit gehörig an Ort und Ste
lehren, und auf jeder Bereisung von den Vorfällen in der Abtheilung und von dem,
die Wärter in jeder Art an Arbeit verrichtet haben, genaue Kenntniß sich verschaffen.
diesem Zweck, und um auch seinen Vorgesetzten die Gewißheit zu verschaffen, daß
Bereisung der Straßen vorschriftsmäßig vornimmt, hat der Wegebaumeister die Ar
berichte der Wegewärter (§. 7.), so oft er sie revidirt, zu bescheinigen. Nach Abla
14 Tagen sammelt der Wegebaumeister diese Arbeitsberichte, vergleicht sie mit den vo
nach §. 14. Litt. n. zu führenden Nachweisungen, und legt sie dem Wege- oder Ober
Bauinspektor vor, oder verwahrt sie selbst, wenn ein solcher nicht vorhanden ist.
aber ein Wegewärter nicht in Abrede stellen könne, daß ihm irgend eine Verrichtung
Arbeit von dem Wegebaumeister ausdrücklich aufgegeben worden, so hat letzterer
Wegewärter ein Ordrebuch von etwa einigen Bogen stark zu behändigen, und in dem
jedesmal, wenn auch nur mit Bleistift, zu notiren, welche Anweisungen dem Wärter
getheilt worden sind. Bei nächster Bereisung wird angemerkt, ob die Anweisung b
worden ist oder nicht. Es ist darauf zu halten, daß der Wegewärter dieses Ordrebuch
stets bei sich führe. Der Wegebaumeister ist befugt, nachlässige und ungehorsame W
in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 15 Silbergroschen zu nehmen, wenn seine
weise ohne Erfolg geblieben sind, und ermächtigt, die von den Wegewärtern versäum
Arbeiten auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

k) Von den den Wärtern auferlegten Ordnungsstrafen hat er der Reg., unter
fügung der darüber aufgenommenen Protokolle, monatlich Anzeige zu machen. Von
ßeren Vergehen, welche Untersuchungen erfordern, hat er aber nach vorläufiger Ern
lung des Thatbestandes sogleich Anzeige zu machen.

l) Ueber die Dienstführung eines jeden Wegewärters hat der Wegebaumeister
fortlaufendes Aktenstück zu führen, in welches die Mißbilligungen, Verweise und Str
die sich der Wärter zugezogen, regelmäßig eingetragen, Vorstellungen und Ermahnun
die an ihn ergangen sind, durch seine eigene Unterschrift bestätigt, und die gegen ihn e
brachten Beschuldigungen aufbewahrt werden. Nicht minder sind darin die lobenswer
Handlungen des Wärters zu vermerken.

m) Der Wegebaumeister ist befugt, Tagelöhner und Verdingarbeiter anzune
und von denselben die genehmigten Arbeiten auf der Straße und an den dazu geh
Bauwerken unter Aufsicht der Wegewärter ausführen zu lassen; er bescheinigt die R
und Rechnungen, und weiset die Baukasse zur Zahlung an die Empfangsberechtigten

weder mit dieser Auszahlung selbst befassen, noch an Verdingsarbeiten, Lie-
ren u. dergl. irgend einen Antheil nehmen.
den in jeder Arbeitsabtheilung abgelieferten, zugerichteten und verbrauchten
uß er in genauer Kenntniß sich erhalten, übersichtliche Listen in tabellarischer
m beiliegenden Schema darüber führen, dieselben auf Erfordern dem Regie-
urath, oder dem Wege- oder Oberwege-Bauinspektor bei deren Bereisun-
und monatlich Extrakte daraus der Reg. überreichen. Eben so werden nach
n Schematen Listen geführt, und Extrakte daraus über die Lohn- und Ver-
nd über die angewiesenen Zahlungen eingereicht.
Vorrathshaufen der angelieferten Materialien ist er verpflichtet, selbst nach-
solche in seiner Gegenwart von dem Wegewärter mit Weißkalk bezeichnen

Maßgabe der Vorschriften zu b. dieses §. ist er dafür verantwortlich, daß
er Vorrath von zugerichtetem Material immer vorhanden sei, muß die Lie-
Steinarbeiter mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten.
uß die Steinbrüche und Kiesgruben seines Distrikts oft bereisen, und neue
ruben, welche taugliches Material liefern können, der Straße so nahe wie
en. Die gefundenen Proben hat er dem Regierungs- und Baurathe oder
er Oberwege-Bauinspektor zuzusenden, damit bei Anlieferung der Materia-
Regel dem Mindestfordernden nach vorheriger Licitation oder Submission
en muß, darauf Rücksicht genommen werden kann. Insbesondere wird
gemacht, eine Sammlung von allen Gattungen Materialien seines Dienst-
zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen gebraucht werden oder
en können, in seiner Behausung gehörig bezeichnet vorräthig zu halten.
aß die Sandschollen, welche zum Holzanwuchse bedeckt, besämt oder bepflanzt
n, für ihre Bewährung und dafür sorgen, daß sogleich jede Blöße mit Sand-
flanzstämmen rc. gedeckt werde.
it ferner die Aufsicht über die Werkzeuge der Wegewärter und Hülfsarbeiter
eren sichere Unterbringung sorgen, und über den Zu- und Abgang derselben
m führen, in welchem jeder Wärter sein Conto erhält. Die Werkzeuge
vollständig gehalten, und unbrauchbar gewordene entweder wieder herge-
tlich verkauft werden.
verpflichtet, ein Journal über die eingegangenen Verf. der vorgesetzten, und
coordinirten Behörden, so wie über Anzeigen seiner Untergebenen, und ein
ine Dienstreisen zu führen. Beide muß er auf Verlangen dem Regierungs-
bei seinen Bereisungen vorlegen.
ist es nothwendig, daß er mit der Erhebungsart der Wegegelder sich bekannt
an ihm Aufträge, diesen Gegenstand betr., ertheilt werden, hinlänglich von
richtet zu sein, und Unordnungen, welche zu seiner Kenntniß gelangen,
nnen.
olchen Reg. Bez., in welchen keine Wege- oder Ober-Wegebau-Inspektoren
ist der Wegebaumeister verpflichtet, sich allen denjenigen Aufträgen, Arbei-
htungen zu unterziehen, welche in der nachfolgenden Dienstanweisung dem
berwege-Bauinspektor §§. 25. 26. 27. 29. und 30. zugetheilt worden. Auch
aumeister das in den übrigen Paragraphen bestimmte Disciplinarverhältniß

er die Aufstellung der Verwendungspläne zur Unter-
r Kunststraßen sind ausführliche Instruktionen[1]) in nachstehen-
assen ertheilt worden[2]):

R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen v. 16. August 1834.
ta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauwesen, sign.: Chausseebau-
Sachen, specialia. B. Abth. I. Fach 1. Nr. 7. Vol. I.);

R. derselb. Behörde v. 19. Jan. 1836 (in denselben Akten);

R. des K. Fin. Min. v. 30. Juni 1837 (in denselb. Akten, Vol. II.);

---

usgesetzt werden darf, daß diese Instruktionen, nebst den dadurch einge-
weitläuftigen Schematen, sich in den Händen der betr. Beamten befinden,
lche zur Raumersparung nicht abgedruckt worden.

ch über die Einsendung der Kostenrechnungen über Chausseebau-
Reparaturen die C. R. des Chefs der Chaussee-Verwaltung (Rother) v.
. u. 9./10. Dec. 1836. (Ann. XX. 1016. u. 1017.)

d) C. R. desselb. Min. v. 26. Dec. 1838 (in denselb. Akten);
e) C. R. desselb. Min. v. 25. Sept. 1843.
(Acta des Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, IV. 16026.)

3) Ueber die Verpflichtung der Wegebaumeister zur Haltung ei Fuhrwerks oder eines Reitpferdes, vergl. C. R. der K. Verw. für H., F Bauwesen v. 7. Febr. 1835 und C. R. des K. Min. für H., G. u. öffent v. 9. Jan. 1853.
(A. XIX. 492. — 2. 134. u. Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19., s. Tit. I., Unterabth. II., sub I., B., BB., ad b. S. 159. u. 160.)

## C.

## Die Wege- oder Ober-Wege-Bau-Inspektoren.

1) Anweisung zur Dienstführung für die bei den Kunststraßen angest Beamten, v. 6. April 1834. §§. 15—30.

### Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor [1]).

§. 15. Da, wo ein Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor angestellt ist, hab Wegebaumeister denselben als ihren nächsten Vorgesetzten zu betrachten, ihre Berich Anzeigen, in sofern von rein technischen Angelegenheiten die Rede ist, an ihn zu sonst aber die Berichte und Anzeigen an die Reg., mittelst Umschlag ihm zur w Beförderung zu übersenden.

§. 16. Der Wirkungskreis des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors erstr vornehmlich auf die Sorge für zweckmäßige Instandsetzung, Unterhaltung und de bau der Kunststraßen im ganzen Umfang des Reg. Bez., in soweit die Kosten d ganz oder theilweise aus öffentlichen Fonds bestritten werden; einschließlich jedoc jenigen Straßenstrecken und Brücken, welche von Kommunen oder Privaten unte werden, und in der Richtung der Kunststraße liegend, als Theile derselben zu b ten sind.

§. 17. Der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor hat daher die spezielle A über die beim Straßenbau angestellten Beamten aller Klassen zu führen, wohin na lich die Wegebaumeister, Wegewärter und Wegegeldeinnehmer gehören; letztere nur insoweit, als sie durch die ihnen ertheilte Dienst-Instruktion zur polizeilichen A sicht der Kunststraßen verpflichtet sind.

§. 18. Die ihm untergeordneten Beamten müssen seinen Anordnungen un trägen unbedingte Folge leisten. Findet ein Wegebaumeister erhebliche Bedenken da so darf er die angeordnete Maßregel zwar nicht suspendiren, seine abweichende Me aber unter Anführung der Gründe der Reg. darlegen. Der Wege- oder Ober Bauinspektor hat die untergeordneten Beamten fleißig an ihren Amtsverrichtun kontrolliren, und über die pünktliche Befolgung der ihnen ertheilten Dienstvor strenge zu wachen. Ordnungswidrigkeiten hat er sofort zu rügen, säumige Be jedoch mit Ausnahme der Wegebaumeister, nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen b Höhe von 1 Thaler, oder dadurch, daß er die Arbeiten auf ihre Kosten ausführen l ihrer Pflicht anzuhalten, bei Vergehen der Wegebaumeister aber auf Festsetzung ei gemessenen Ordnungsstrafe bei der Reg. anzutragen, im Wiederholungsfalle und b ßeren Vergehen hingegen, welche Untersuchungen fordern und härtere Strafen n ziehen, zuvor den Thatbestand zu ermitteln, damit von der Reg. das Weitere werden kann.

§. 19. Ueber die dienstliche und moralische Führung sämmtlicher ihm unte neten Beamten hat er fortlaufend Notiz zu führen, die ertheilten Rügen oder e Ordnungsstrafen mit Bezugnahme auf die Strafverfügungen zu vermerken und am Januar jeden Jahres eine Konduiten-Liste nach der bestehenden Vorschrift einzure

§. 20. Er ist befugt, den Wegebaumeistern einen achttägigen Urlaub zu bew Auf längere Zeit muß der Urlaub von der Reg. erbeten werden, das Gesuch jedoch den Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor gehen.

§. 21. Außer der ihm vorstehend beigelegten Disciplinargewalt umfaßt die samkeit des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors in der Regel allein das Techni Wegebaues. Die Besorgung des administrativen und ökonomischen Theils geschi zelne ihm von der Reg. ertheilte Aufträge ausgenommen, durch die Wegebaumeister

---

[1]) Die von dem K. Min. des I. unterm 13. Nov. 1820 für den Ober-Weg Inspektor des Arnsberg'schen Reg. Bez. ertheilte Dienst-Instruktion (A. 933. — 4. 113.) ist hierdurch für beseitiget zu erachten.

§. 22. Für zweckmäßige Ausführung neuer und gute Unterhaltung der schon be-
n Kunststraßen, mit möglichst vortheilhafter Benutzung und Anwendung des besten
s jeder Gegend, ist er verantwortlich. Alle diesfällige Anlagen und Arbeiten
seiner Anordnung und Leitung. Zur Abstellung von Mängeln, wenn da-
jährlich bewilligte Unterhaltungs-Fonds nicht überschritten und also neue
nicht nöthig gemacht werden, ist er ohne Anzeige befugt. Was zu thun
Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen ihm die Umstände an die Hand geben.
23. Alle Verfügungen der Reg., die das Technische des Straßenbaues betreffen,
entweder direkt an den Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor, oder werden ihm
schlags zu seiner Einsicht und Beförderung an den betreffenden Baubeamten
t.
e nach §. 16. von den Wegebaumeistern unter Umschlag an ihn eingehenden
hat er, mit seinem legi und den erforderlichen Bemerkungen versehen, unverzüg-
lich, einzusenden.
24. Der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor hat geflissentlich dahin zu wir-
das Schreibwerk möglichst vereinfacht und die Thätigkeit der Wegebaubeamten
auf nützliche Wirksamkeit und fleißige Bereisung der Straßen gerichtet werde.
25. So oft er eine mehrtägige Reise antritt, hat er den betr. Reg. und Baurath
benachrichtigen und diejenigen Aufträge entgegen zu nehmen, zu deren Erthei-
lung nach der Dienstanweisung für die Reg. befugt ist.
sämmtliche, seiner Aufsicht anvertraute Straßen muß der Wege- oder Ober-Wege-
Inspektor wenigstens regelmäßig zweimal im Jahre bereisen, und zwar das erstemal
nach des Frostes, spätestens im Monat März und Anfangs April, um sich von
Zustande der Straßen in allen ihren Theilen und daran entstandenen Schäden zu
n, und zu deren Wiederherstellung sofort die erforderlichen Anstalten zu treffen;
zweimal im Laufe des Juli und August, um die Quantität und Qualität des geliе-
Unterhaltungsmaterials zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob die Unterhal-
tungen auf den Straßen tüchtig und der Vorschrift gemäß eingeleitet oder ausge-
den.
Auf dieser Bereisung hat er Behufs Aufstellung der Straßen-Unterhaltungsanschläge
nächste Jahr, alle Materialien zu sammeln, und die Wegebaumeister mit Anwei-
Ausarbeitung derselben zu versehen.
Die in der Ausführung begriffenen Neu- und Reparatur-Baue hat der Wege- oder
Wege-Bauinspektor nicht allein auf seinen periodischen Reisen zu revidiren, sondern
zu diesem Zweck auch außerdem nach allen Punkten hinbegeben, so oft seine
erforderlich ist.
26. Neubaue, Umbaue und andere wichtige Verbesserungen muß er nach den
entweder selbst veranschlagen, oder unter seiner speziellen Leitung durch die
meister veranschlagen lassen. Im ersteren Falle haben die Wegebaumeister die
nach seiner Anleitung zu liefern, im zweiten hat er die Revision der Anschläge
Einreichung an die Reg. vorzunehmen. Bei Bauausführungen dieser Art ist
Anstellung eines Bau-Kondukteurs, zur Führung der speziellen Aufsicht, Rücksicht
n.
27. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres müssen sämmtl. Anschläge über Verbes-
und Unterhaltung der Straßen der Reg. durch den Wege- oder Ober-Wege-Bau-
inspektor eingereicht werden, damit noch vor dem Eintritt des Winters die Bewilligung
erfolgen und die Lieferung der Materialien zur rechten Zeit stattfinden kann.
den Wegebaumeistern gefertigten Spezial-Etats und Kostenanschläge über die
tung muß er revidiren, nöthigenfalls auch umarbeiten und mit einer Hauptüber-
Reg. vorlegen.
durch dergleichen Umarbeitungen und wesentliche Abänderungen die Reinschrif-
Anschläge nicht zu sehr zu verdunkeln, ferner um nicht geschehen zu lassen, daß die
seinem Reg. Bez. angestellten Wegebaumeister übertriebene Unterhaltungskosten
gen, die nicht gewährt werden können, kann der Wege- oder Ober-Wege-Bau-
die Vorlegung jener Anschläge, überhaupt aller Entwürfe im Konzept von den
meistern fordern, die er dann entweder gut heißt, oder ganz oder theilweise ver-
in letzterem Falle von dem Wegebaumeister selbst abändern läßt.
28. Am Schlusse jedes Quartals hat der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor
Rapporte über den Stand und Fortgang der Straßenunterhaltung und der Neu-
zureichen. Außerdem erstattet er der Reg. am Schlusse des Jahres einen Haupt-
über den Zustand aller Straßen.
29. Außer dem, zu seinem engeren Geschäftskreise gehörigen technischen Betriebe
sich auch die Aufmerksamkeit des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors auf das
Administrative und Oekonomische gerichtet sein. Er hat in dieser Hinsicht wahrgenomme-
widriges Verfahren *seiner Untergebenen sofort abzustellen*, seine Bemerkungen

über Verbesserungen der Reg. mitzutheilen und insbesondere darauf zu halten, daß rungstermine zur rechten Zeit angeordnet, die Lieferungen in angemessenen Abthei ausgeboten und die Kontraktsbedingungen von beiden Seiten gewissenhaft erfüllt w

Auch die Straßenpolizei darf ihm nicht fremd bleiben, zu deren richtiger Handh er die Wegebaumeister, Wärter und Einnehmer anzuhalten und mit Belehrung z sehen hat.

§. 30. Die Reg. ist befugt, wenn sie es für nöthig erachtet, ihm auch in ad ministrativen Angelegenheiten des Wegebaues Aufträge zu ertheilen. Auch soll haupt nicht beschränkt sein, sich des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors blos Staatsstraßen zu bedienen, sondern er ist verpflichtet, sich allen von ihm verlang richtserstattungen, Besichtigungen und Untersuchungen in Betreff des Wegebaue wenn der Gegenstand das Staats-Interesse nur mittelbar betrifft, ohne besondere neration zu unterziehen.

2) Ueber die Verpflichtung der Wege- und Ober-Wege-Bauinsp zur Haltung eigenen Fuhrwerks oder eines Reitpferdes, vergl. C. R. d Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 7. Febr. 1835 u. C. R. des K. Min. f G. u. öffentl. A. v. 9. Jan. 1853.

(A. XIX. 492. — 2. 134. u. Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19, Tit. I., Unterabth. II., sub I., B., BB., ad b. S. 159. u. 160.)

## D.

## Die Chausseegeld-Empfänger (Einnehmer).

### A. Anstellung und Regulirung des Diensteinkommens.

1) Vergl. C. R. des K. Min. des J. u. d. Fin. v. 19. Nov. 1827.

(A. XI. 884. — 4. 13, s. oben Abschn. I., S. 23 ff.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. A leben) v. 28. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Stettin. Besetzung der Ch geld-Empfangsstellen.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 24. Nov. pr., daß Chaussee pfangsstellen, besonders, um die Empfänger bei eintretenden Gelegenheiten zu ten Verpachtungen, oder wenn sonstige Umstände es räthlich machen, jeder Zeit zu können, nur auf Kündigung besetzt werden. Außerdem ist mit Verwaltung Stellen nur eine im Ertrage unsichere und häufig zur Subsistenz nicht ausreichend tieme verbunden. Diese Verhältnisse machen es nöthig, zu Chausseegeld-Empfäng pensionirte Beamte, oder Militairpersonen zu wählen, welche dadurch, daß sie im der Pension neben der Tantieme verbleiben, einen angemessenen Zuschuß zu de erhalten, und welche nicht in Verlegenheit gerathen, wenn sie entlassen werden müß

(A. XXII. 210. — 1. 201.)

3) C. R. des K. Fin. Min. v. 30. April 1838. Tantieme für di Chausseegeld-Empfänger geleistete Zahlungen.

Aus Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sich die meisten Chausseegeld ger befinden, und durch welches sie sich von den Rendanten anderer K. Kassen den, habe ich beschlossen, das in einigen Provinzen ihnen schon gemachte Zugeständ gemein zu machen und hierdurch festzusetzen:

daß von denjenigen Straßenbau-Zahlungen, welche sie aus Summen ihnen von andern Kassen zu diesem Behufe überwiesen werden, ihnen eine neration von Einem Prozent, ohne Unterschied, wie hoch sich die Summ zahlten Beträge beläuft, bewilligt werde. Für Zahlungen, die sie aus kommen ihrer Empfangsstelle bewirken, ohne Unterschied, ob sie blos mit bung des Chausseegeldes oder auch anderer Königl. Einkünfte beauftragt bührt ihnen keine Remuneration.

Zu ordnungsmäßiger Anwendung dieser Bestimmung hat die K. Reg. sich Prov. Steuer-Direktor in Kommunikation zu setzen, um zu erfahren, auf welche und zu welcher Zeit Sie bei jedem Einnehmer rechnen kann. Reichen diese zu den Einnehmer zu bewirkenden Zahlung nicht hin, so daß ihm ein baarer Zuschuß werden muß, so hat die K. Reg. von dessen Betrage und dem Zeitpunkte der Ueber den Prov. Steuer-Direktor in Kenntniß zu setzen.

Alle Beläge über geleistete Straßenbau-Zahlungen, dieselben mögen aus lichen Einnahmen oder Zuschüssen geleistet sein, liefert der Einnehmer an diejenig ab, an welche er seine Einnahmen abzuführen hat, und diese hat sich mittelbar oder telbar mit der Reg. Hauptkasse deshalb zu berechnen.

Damit theils die Chausseegeld-Empfänger nur auf ein einfaches Zahlungs-Geschäft ... geringem Umfange beschränkt bleiben, theils die Kosten der Remuneration nicht ohne ... erhöht werden, hat die K. Reg. streng darauf zu halten, daß ihnen nur solche Zah-... angetragen werden, deren Empfänger in der Nähe wohnen, und von denen theils ... ihrer Verhältnisse, theils wegen Geringfügigkeit des Objekts nicht füglich verlangt ... kann, daß sie sich zu einer entfernteren Kasse begeben. Als solche Zahlungen sind ... Gehälter der Chaussee-Aufseher und Wärter, die Löhnungen der Tagearbeiter zu be-... Zahlungen für Lieferungen sind in der Regel ausgeschlossen, und unbedingt, ... 25 Thlr. übersteigen.

Der Chausseegeld-Empfänger kann nicht genöthigt werden, seine Empfangsstube ... solcher Zahlungen zu verlassen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. b. Nr. 1110. u. III. Nr. 18,149.)

4) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 27. Aug. 1846 an sämmtl. Reg. und Prov.-Steuer-Dir. Zahlungen aus den Kassen der Chaussee-Geld-...nehmer für die Herbeischaffung von Chaussee-Unterhaltungs-Materialien und ...von zu gewährende Tantieme.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Nov. v. J. das Gesuch des Chausseegeld-...ers N. zu N. um Niederschlagung der defektirten Tantieme betr., eröffnet, daß der ...satz der C. V. v. 30. April 1838[1]) nur eine Vorschrift für diejenigen Beam-..., denen die Anweisung auf die Kassen der Chausseegeld-Einnehmer zusteht. Diese ... die für Lieferungen zu zahlenden Beträge, wenn sie 25 Thlr. übersteigen, nicht von ...Chausseegeld-Empfänger zahlen lassen, sondern auf eine andere K. Kasse anweisen. ...er einmal der Einnehmer solche Beträge gezahlt, und konnte er die Zahlung aus ...Einkommen der Empfangstelle nicht bewirken, so ist ihm unbedenklich auch 1 Prozent ... zu gewähren. Wenn also in dem vorliegenden Falle Jemand in Anspruch ge-... werden sollte, so würde es der Wegebaumeister, welcher die Zahlungen angewie-... sein müssen; indessen sind in der C. V. unter Lieferungen nur die auf schrift-... Verträgen beruhenden Lieferungen gemeint, da den Grundbesitzern in ...he der Chaussee, welche, ohne an Zeit und Maaß streng gebunden zu sein, Unter-...s-Material zur Chaussee herbeischaffen, nicht zugemuthet werden sollte, Beträge über 25 Thlr. aus entfernten K. Kassen zu erheben.

Die K. Reg. hat die betr. Bau- und Steuerbeamten, so wie Ihre Hauptkasse, von ... Erläuterung der gedachten C. V. in Kenntniß zu setzen und den 2c. N. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 182. Nr. 268.)

5) C. R. des K. Gen. Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 14. Aug. ... sämmtl. K. Prov.-Steuer-Dir., resp. Reg. Regulirung des Dienst-...s der Chausseegeld-Erheber.

Nach der C. V. v. 18. Mai 1843 (Min. Bl. S. 174.) soll das Tantieme-Einkom-... der Chausseegeld-Erheber, namentlich bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen und ... jedesmaligen Etatsaufstellung, einer besondern Prüfung unterworfen und die ...rung der bestehenden Prozentsätze, wo solche nöthig erscheint, in Antrag gebracht ...en.

Ew. Hochw. werden indessen ermächtigt, die Abänderung der Tantieme für Chaus-...-Erheber sowohl, als auch die Feststellung des Prozentsatzes bei neu errichteten oder ... gewesenen Hebestellen, fortan ohne vorgängige Anfrage zu bewirken, so lange ...tieme die in der Verf. v. 12. Sept. 1828 bestimmten Gränzen innehält.

Zur Regulirung des Diensteinkommens derjenigen Chausseegeld-Erheber, welche ... oder sonstiges Nebeneinkommen zu beziehen haben, sind nach Anleitung der C. V. ... Aug. 1832 (Min. Bl. 1848. S. 339.) fernerhin Vorschläge zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 233. Nr. 335.)

6) R. des K. Gen. Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 6. Jan. 1850 ... K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Besetzung der Chausseegeld-Hebestellen ...Diensteinkommen der Chausseegeld-Erheber.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 29. Sept. v. J. wegen Regulirung des ...einkommens der Chausseegeld-Erheber, das für erledigte Chausseegeld-Hebestellen, ... auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensionirte Aufsichtsbeamte oder 2c. gesucht werden müssen, welche in der Pension einen Zuschuß zu der Remu-... den Chausseegeldempfang beziehen und nicht hülflos dastehen, wenn ihnen ihr Verpachtung der Barriere oder aus andern Gründen gekündigt werden muß.

---

[1]) ... vorstehend ad 3.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere Pe
als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts als Chauf
Erheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Personen nur in d
träglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem Erheber zu gewäh
Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, so daß solche Hebestelle
welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren Pachtgebote zu erlange
oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen rechtschaffen nicht würde bestehe
nen, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern zu besetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegeld-Erheber
es mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist; so l
darüber eine, für alle Fälle maaßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, indem e
auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den Familienstand
ben, so wie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate gehöriges Chauf
Empfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Garten- und Ackerlan
Dienstetablissement gehören oder ob wenigstens Gelegenheit vorhanden ist, solches
billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe einer Stadt oder eines Dorf
wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise stehen u. s. w. Als Verwaltungsgrundsa
jedoch im Allgemeinen angenommen, daß ein Chausseegeld-Erheber ohne zahlrei
milie, neben der freien Wohnung und dem Oelgelde, wenigstens ein Einkomm
144 Thlrn. jährlich haben müsse, und es kann in dem Falle, wenn die Einnahm
Hebestelle soweit herabsinkt, daß die Tantieme den Betrag von monatlich 12 Thlr
erreicht, ein Zuschuß bis zu diesem Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem
seegelde verrechnet werden. Was die höchstens zu bewilligende Tantieme von der
Einnahme angeht, so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letztern übersteigen

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der Ch
geldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwe

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 17. Nr. 23.)

### B. Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.

### AA. Rechte.

#### a) Dienstwohnungen.

**C. R. des K. Fin. Min. v. 2. April 1841 an sämmtl. Prov.-Steue Miethsabzug derjenigen Zoll- und Steuerbeamten, denen die Erhebung Chausseegefällen übertragen und damit zugleich Dienstwohnung in einem C seehause überwiesen wird.**

Wenn solchen Zoll- und Steuerbeamten, welche entweder blos Gehalt oder
dem Tantieme beziehen, die Erhebung von Chausseegefällen übertragen und damit z
Dienstwohnung in einem Chausseehause überwiesen wird, so ist ihnen für letztere
wöhnliche Miethsabzug von 5 Prozent ihres Gesammt-Diensteinkommens zu mache
dies aber bis jetzt nicht geschehen ist, kann es dabei, bezüglich der gegenwärtigen I
der Stellen, bewenden, so, daß der Abzug erst bei dem Nachfolger eintritt.

Ew. 2c. wollen hiernach 2c. verfahren lassen.

(Centralbl. d. Fin. Min. 1841. S. 90. Nr. 35., Min. Bl. d. i. V. 1841. S
Nr. 140.)

#### b) Dienstliche Korrespondenz und deren Portofreiheit.

**1) Gen. C. des K. Gen.-Postamts v. 17. April 1829 an sämmtl. anstalten.**

2c. 6) Die Chausseegeld-Einnehmer, welche Hebestellen für K. Rechnung ver
können Dienst-Korrespondenz und Gelder an ihre vorgesetzten Behörden auch ohne
siegel portofrei absenden, wenn die Adressen dieser Sendungen mit dem Abdr
schwarzen Tagesstempels der Hebestelle und neben der Rubrik: „herrschaftliche Ch
sachen“ mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Einnehmers versehen sind.

Die betr. Chausseegeld-Empfänger sind Seitens der K. Gen. Verw. der S
angewiesen worden, den Postanstalten, an welche sie ihre Dienst-Korrespondenz a
ben, ihre Namens-Unterschrift, Behufs der Vergleichung ihres Namenszuges a
Dienstschreiben, zuzustellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sendungen derjenigen Ein
welche die Chaussee-Gefälle als Pächter für ihre eigene Rechnung erheben, an dies
günstigung keinen Theil haben, und diese ihre gemeinsame Korrespondenz und ande
dungen portopflichtig empfangen und absenden müssen. (A. XIII. 268. — 2 4

**2) C. R. des K. Gen.-Postamts v. 5. Mai 1832 an die Postanst**

…r Provinz Sachsen. Beförderung der Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-…nehmer.

Die Chausseegeld-Hebestellen liegen größtentheils ganz isolirt, wodurch den Erhe-…die Gelegenheit entzogen wird, ihre Dienst-Korrespondenz durch die Post zu …ern. Dieser Umstand hat der Steuerbehörde zu dem Antrage Veranlassung gege-…die Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Einnehmer durch die Schirrmeister und …ne der vorbeifahrenden Posten an den Barrieren bestellen zu lassen.

Die Postanstalten, in deren Bereich isolirte Chausseegeld-Hebestellen liegen, werden in …jenes Antrages angewiesen, die für die Chaussee-Einnehmer bestimmte Dienst-Kor-…denz, zur Aushändigung an dieselben, den Schirrmeistern oder Postillonen mitzu-…, und die letzteren anzuweisen, die von den Einnehmern abzusendende Dienst-Korre-…denz zur Abgabe an die betr. nächste Postanstalt in Empfang zu nehmen.

Ein Aufenthalt der Posten darf durch diese Bestellungsweise, welche übrigens nur …respondenz, nicht aber für Geldsendungen nachgegeben wird, nicht entstehen. Die …ehmer müssen bei Ankunft der Posten an den Barrieren die Korrespondenz vor der …sogleich in Empfang nehmen und resp. abgeben, so daß Schirrmeister und Postillone …genöthiget sind, zu warten, oder gar den Postwagen zu verlassen.

(A. XVI. 381. — 4. 34.)

3) C. des K. Gen.-Postamts v. 20. Aug. 1833 an sämmtl. Preuß. Post-…, mit Ausnahme der in der Provinz Sachsen.

Wörtlich gleichlautend mit dem C. v. 5. Mai 1832 (oben sub 2.) mit dem Zus.: …Postanstalten der Prov. Sachsen sind durch die C. V. v. 5. Mai 1832 in gleicher …eise instruirt worden. (A. XVII. 633. — 3. 40.)

BB. Pflichten.

a) Amts-Instruktionen.

## Dienstanweisung des K. Fin. Min. v. 16. Jan. 1834 für die Chausseegeld-Empfänger [1]).

### Verhalten im Allgemeinen.

§. 1. Dem Chausseegeld-Empfänger liegen für seine Dienstführung und sein Pri-…, neben den besonderen Pflichten eines Kassenbeamten, die allgem. Beamtenpflich-…. In seinen amtl. Berührungen mit dem Publikum muß er Anstand und Ruhe …ten, auch wenn er gereizt werden sollte. Er ist dieserhalb für seine Angehörigen, …die dienstl. Ausrichtungen für ihn übernehmen, verantwortlich.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedarf er der Erlaubniß der Prov.-Steuerbe-…

§. 2. Der Chausseegeld-Empfänger hat das Chausseegeld zu erheben und zu ver-…, auch der Verfolgung der dabei begangenen Defraudationen sich zu unterziehen …bis 36).

Das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, in dessen Bezirk die Hebestelle liegt, ist …nächste vorgesetzte Behörde. Der Ober-Inspektor und Ober-Kontrolleur führen über …die unmittelbare Aufsicht, und an diese Behörde und Beamte hat er sich in den dahin …genden Dienst-Angelegenheiten zu wenden.

§. 3. Für die ihm überwiesene Geld-Einnahme, Papiere, Utensilien, Baulichkeiten …sonst ihm anvertraute Gegenstände ist er nach den allgemeinen Kassenvorschriften und …mungen wegen des Nießbrauchs verhaftet, auch den Schaden zu vertreten verbun-… der daran durch die Seinigen oder andere bei ihm befindliche Personen verübt wer-… möchte.

Sollte er bei der Verwaltung seines Dienstes wahrnehmen, daß von den benachbar-…Chausseegeld-Hebestellen die Vorschriften dieser Anweisung nicht gehörig beachtet, oder …Unterschleife begangen werden, so ist er davon dem vorgesetzten Hauptamte sogleich …ige zu machen, auch den Ober-Kontrolleur davon zu benachrichtigen, verbunden.

§. 4. Dem Empfänger liegt ob, mit dahin zu sehen, daß die für die Chausseen gül-

---

[1]) Da anzunehmen, daß diese Dienstanweisung in den Händen aller speciell betheilig-ten Beamten befindlich, so sind, zur Raumersparung, die derselben beigefügten, umfangreichen Formulare nicht mit abgedruckt worden. Uebrigens sind durch diese Instruktion folgende Publikanda:

a) der K. Reg. zu Erfurt v. 23. Febr. 1817. (A. I. 40. — 1. 36.)
b) der K. Reg. zu Liegnitz v. 1. Juli 1819. (A. III. 664. — 3. 15.)
c) der K. Reg. zu Coblenz v. 30. März 1821. (A. V. 310. — 2. 30.)
d) der K. Reg. zu Breslau v. 23. Dec. 1825. (A. X. 37. — 1. 30.)

beseitiget zu erachten.

tigen polizeil. Vorschriften befolgt werden. Er hat zu dem Ende nicht nur die von selbst wahrgenommenen Uebertretungen, in soweit dies mit seinen Hebungs-Verpflich gen vereinbar ist, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, sondern auch den Wege tern und anderen Polizei-Offizianten zur Entdeckung und Anhaltung der Thäter Hü leisten, wogegen er nach der Allerh. Ordre v. 31. Aug. 1832 (G. S. 1832. S. 214) gebührenden Antheil von den eingezogenen Geldstrafen zu genießen hat.

Ueber das Verfahren zur Anzeige und Bestrafung der Wegepolizei-Uebertret werden die ihm darüber ergehende allgem. Anweisung, so wie auch künftige Ergänz und Abänderungen derselben durch seine Vorgesetzten von der Reg. mitgetheilt we Die Deposition von Strafgeldern und Pfandstücken hat er anzunehmen und dab Vorschriften zu beobachten, welche in gegenwärtiger Dienstanweisung für Chausse Defraudationen ertheilt sind.

§. 5. Seinen Dienst muß der Empfänger soviel thunlich selbst verrichten. Er sich ohne Urlaub nur ausnahmsweise, und in dringenden Fällen auf höchstens einen den Tag und auch dann nur, wenn sein Dienst inzwischen von einem dazu fähigen zuverlässigem Gliede seiner Familie versehen werden kann, von seinem Hause entfern

Eine solche Vertretung muß auch bei andern unvermeidlichen Abhaltungen gesch wenn nicht deshalb vom Hauptamte anders bestimmt sein sollte.

In allen Fällen, wo die Vertretung des Empfängers durch die Seinigen er geschieht solche auf Verantwortlichkeit.

Wird er durch Krankheit an seiner Dienstverwaltung behindert, so ist dabe Ober-Kontrolleur sogleich Anzeige zu machen, und es wird ihm dann nach Umstände Stellvertreter gegeben werden. Letzteres wird erforderl. Falls auch während einer ren Urlaubszeit geschehen.

Die Gesuche um Urlaub sind durch den Ober-Kontrolleur an das vorgesetzte H amt zu richten.

Die Hebestelle muß Jahr aus, Jahr ein, vom Untergang bis zum Aufga Sonne, auch wenn der Mond scheint, durch die dazu bestimmte Laterne so erleucht daß der gleichzeitig zu schließende Schlagbaum den Reisenden schon in einiger Entfern sichtbar wird, und diese das Geld zu erkennen und die Chausseezettel, so wie den a hängten Tarif zu lesen vermögen.

Erhebung des Chausseegeldes.

Die Erhebung des Chausseegeldes für die zur Hebestelle gelegte Chausseestrecke genau nach dem für dieselbe bestimmten, außerhalb derselben ausgehängten Tarif un den sonstigen besondern Vorschriften geschehen.

Außerdem muß, zur beliebigen Einsicht jedes Reisenden, ein vollständiges Ex des allgem. Chausseegeld-Tarifs an einem passenden Orte in der Expeditionsstube h Der Empfänger darf von den Zahlungspflichtigen unter keinerlei Vorwand me weniger erheben, als der Tarif vorschreibt. Er ist nicht befugt, die Abgabe zu stund zu erlassen; er darf im Gegentheil keine andere Befreiungen von der Abgabe aner als solche, die den Tarif und dessen Nachträge und Erläuterungen enthalten, oder von der vorgesetzten Prov.-Steuerbehörde besonders verfügt sind.

Es ist Regel, immer das bestimmte Chausseegeld zu erheben, sobald die He passirt wird, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung, in welcher die Chaussee benutzt wi

Wird die Chaussee jedoch bloß durchschnitten, in der Art, daß das Fuhrwerk nachdem es auf der einen Seite, hart neben der Hebestelle, auf die Chaussee gekom diese gleich auf der andern Seite der Hebestelle wieder verläßt, so ist kein Chaussee erheben. Weiter gehende Ausnahmen sollen jedesmal, wo sie die Oertlichkeit n machen möchten, besonders bestimmt werden.

Von Extraposten und Estafetten wird das Chausseegeld durch die Postanstalt gezogen. Jene brauchen daher an der Barriere nicht anzuhalten; die Postillons sind wiesen, vor der Hebestelle in das Horn zu blasen, und sich dadurch erkennbar zu ma

Sind mit einzelnen Personen oder ganzen Gemeinen statt der jedesmaligen E tung des Chausseegeldes Abonnements abgeschlossen, so bleiben sie, während der D der Abfindung, beim Passiren der Hebestelle von der Abgabenzahlung frei.

Das vorgesetzte Hauptamt wird den Empfänger von den genehmigten Abonnem und in welcher Art die Einziehung der bedungenen Abfindungssummen erfolgen so Kenntniß setzen.

Der Empfänger muß sich mit den Abonnenten, und deren im Abonnement e griffenen Fuhrwerk u. s. w., genau bekannt machen, und bei der Kontrolle an der H stelle dasjenige beobachten, was ihm durch das Hauptamt deshalb mitgetheilt wird.

Ueber die Abonnements muß er ein Buch nach dem folgenden Schema führen, darin jedesmal sogleich nach dem Empfang der Benachrichtigung des Hauptamts die e *6 Spalten ausfüllen*, auch zwischen den einzelnen Abonnenten, zur Ausfüllung der fo *den Spalten* hinlänglichen Raum lassen.

| Namen und Wohnort des Abonnenten. | ...ment gilt für die Zeit von | bis | Abonnements-Quantum für diese Zeit. Rthlr. \| sgr. \| pf. | jedesmal gezahlt werden soll. Verfall Tag. | Betrag. Rthlr. \| sgr. \| pf. | entrichtet worden ist. Zahlungs-Tag. | Betrag. Rthlr. \| sgr. \| pf. | ... festen Behörde für einzelne Fälle bestimmt werden, jedesmal anzuschreiben. »wann die Hebestelle »für das Abonnement frei vom »Chausseegelde passirt ist, und wie viel »Chausseegeld tarifmäßig ohne Abonnement zu zahlen gewesen sein würde,« so kann dieser Raum dazu benutzt werden. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |

Ist das Abonnements-Quantum nicht an die Hebestelle, sondern unmittelbar an ...uptamt einzuzahlen, so bleiben die Spalten 5 bis 8 unausgefüllt.

§. 10. Die Hebung des Chausseegeldes muß so geschehen, daß der Zahlende nicht ...hat, sich von seinem Vieh oder Fuhrwerk zu entfernen. Der Empfänger muß mit... ihm hinausgehen, oder, wenn die Hebestelle hart an der Chaussee liegt, die Abgabe ...eines an einem Stocke befestigten Beutels in Empfang nehmen, jedenfalls in der ...ß der Reisende nicht nöthig hat, der Chausseegeld-Entrichtung wegen von der Chaussee ...fen.

Die Abfertigung muß so rasch als möglich geschehen, und der Empfänger jederzeit ...n zur Ausgleichung nöthigen kleinen Münzen versehen sein.

**Chausseezettel: deren Einrichtung;**

§. 11. Statt Quittung über das erhobene Chausseegeld dienen gedruckte Zettel ...ß, dem Geldwerthe nach, zwanzig Sorten giebt, zu

...pf., 3 pf., 4 pf., 6 pf., 8 pf., 9 pf., 1 sgr., 1 sgr. 4 pf., 1 sgr. 6 pf., 2 sgr., 3 sgr., ...sgr., 4 sgr. 6 pf., 5 sgr., 6 sgr., 8 sgr., 9 sgr., 10 sgr., 12 sgr. u. 15 sgr.

Ein Bogen enthält 32 Stück, und 25 Bogen machen ein Buch, welches mithin aus ...ück besteht.

Die Zettel jedes Buchs sind mit der fortlaufenden Nummer von 1 bis 800 ver...

Diese Zettel sind theils auf weißem, theils *auf blauem*, theils auf rothem Papier ...

Die Chausseegeld-Empfänger haben sich nur der Zettel auf weißem und bla
Papier zu bedienen. Die auf rothem Papier sind dagegen zum Gebrauch der Cha
geld-Pächter bestimmt.

Deren Ausgabe.

§. 12. Für jede Chausseegeld-Zahlung muß der Empfänger unaufgef
Zettel in gleichem Werthe mit dem Betrage der Entrichtung aushändigen. In der
ist nur ein Zettel auszugeben, und nur wenn es zur Ausgleichung mit der gezahlten
unvermeidlich ist, dürfen mehrere Zettel, jedoch nie mehr als unumgänglich nö
verabreicht werden.

Zur Erleichterung der Abfertigung und Vermeidung von Rechnungsfehlern
dem Empfänger gedruckte Tafeln geliefert, nach welchem das Chausseegeld zu erhe
die Chausseezettel auszugeben sind.

Die Zettel jedes Buches müssen, bei Ordnungsstrafe, nach der Folge der vor
ten Nummern von 1 bis 800 ausgegeben werden.

In der Regel sind weiße Zettel auszureichen.

Blaue Zettel werden nur von isolirten Hebestellen und von Endbarrieren a
ben, und zwar von letzteren nur an Personen, welche in einer Richtung reisen,
Hebe- oder Kontroll-Stelle weiter folgt.

Die vorgesetzte Behörde wird bestimmen, von welchen Hebestellen und in welc
tung blaue Zettel ausgegeben werden sollen.

§. 13. Unmittelbar vor der Aushändigung muß der Empfänger jeden Zettel
Vorderseite rechts unter der Schrift, mit dem Stempel seiner Hebestelle versehen.

Dieser Stempel druckt den Namen der Hebestelle und das Datum.

Die den Tag und Monat angebenden beweglichen Lettern müssen mit dem
eines jeden Tages und Monats gewechselt werden, damit sie das Datum der
richtig angeben.

Der Stempel muß in guter Schwärze immer deutlich ausgedruckt, und nach
halb ertheilten Anleitung stets rein gehalten werden.

§. 14. Die Reisenden sind verpflichtet, die Zettel bei der nächstfolgenden He
Kontroll-Stelle, welche sie berühren, abzugeben. Dieselben bedürfen auch der Zett
weges zum Beweise der gezahlten Chausseeabgabe bei Nachfrage der hiezu befugten
oder Polizeibeamten.

Hierauf sind diejenigen Reisenden, welche die Zettel nicht annehmen wollen,
sam zu machen. Sollte die Annahme dennoch verweigert werden, so hat der Em
solche bezahlte Zettel auf der Vorderseite links unter der Schrift noch einmal zu
und auf einen Faden gereiht, zur Ablieferung an das Hauptamt durch den Ober-
leur aufzubewahren.

Abnahme der Zettel von den Vorstellen.

§. 15. Passanten, welche bereits die nächst vorhergehende Hebestelle berüh
können, muß der Empfänger den dort erhaltenen Zettel abfordern, und solchen
Stempel seiner Hebestelle, auf der Vorderseite links neben dem ersten Stempel,
schwarz aufdrucken. Unterläßt er dies, so hat er für jeden nicht abgestempelt vorge
Zettel eine Strafe von Fünf Silbergroschen verwirkt.

Die abgenommenen Zettel sind, nach der Farbe und den Werthbeträgen fo
jede Nachbarstelle besonders, auf Fäden gereiht, so lange sorgfältig aufzubewahren,
von dem kontrollirenden Beamten zum weitern Gebrauch abgenommen werden.

§. 16. Wenn der Reisende von der vorliegenden, durch Zettelabgabe zu kontr
den Hebestelle keine Chausseezettel über das dort gezahlte Chausseegeld abliefert, so
Empfänger Nachzahlung fordern, und wenn dabei Verdacht der Defraudation
das Defraudations-Verfahren nach §. 31. u. f. einleiten. Ueber das nacherhobene C
geld sind ebenfalls Chausseezettel zu geben.

Sofern nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß der Reisende erst diesseits d
liegenden Hebestelle auf die Chaussee gekommen sei, ist von Nachforderung des C
geldes abzustehen.

Der Empfänger muß sich mit dem Fuhrwerk der Umgegend und den Wegen,
zwischen seiner und den angrenzenden Hebestellen von der Chaussee abführen,
machen, damit er im Stande ist, die Aussagen der Reisenden hierüber zu beur
Ergeben die abgeforderten Zettel, daß der Empfänger der zuletzt passirten Stelle zu
erhoben hat, so findet Nacherhebung des dort zu wenig gezahlten Betrages gegen
digung eines Zettels statt. Diese Nacherhebungen sind dem Hauptamte zur
Veranlassung gegen den Empfänger, bei welchem die Mindererhebung vorge
anzuzeigen.

Buchführung, im Allgemeinen.

§. 17. Der Chausseegeld-Empfänger ist verpflichtet, über seine Geld- und Zet
nahme und Ausgabe Buch zu führen.

## Zettelverschreibung und Empfang.

§. 18. Die Chausseezettel erhält der Empfänger buchweise von dem vorgesetzten Hauptamte. Er hat den Bedarf mittelst Verzeichnisses von demselben zu verschreiben. Mehr als ein Buch Zettel von einer Farbe und Geldsorte darf in der Regel nicht verwandt werden; geschieht es auf Bestimmung der Provinzial-Steuerbehörde ausnahmsweise, so muß dabei solche Einrichtung getroffen werden, daß die Zettel dennoch nach der im Buche enthaltenen Nummerfolge von 1 bis 800 zur Ausgabe kommen.

In der Regel müssen, wenn die Zettel bei der Hebestelle bis auf einen nach der ... für zwei Monate ausreichenden Bestand ausgegeben sind, neue Zettel verschrieben werden. Wie groß der Zettelvorrath bei einer Stelle höchstens sein darf, bestimmt ... Provinzial-Steuerverwaltung.

Die Zusendung der Zettel vom Hauptamte erfolgt mit einem Verzeichniß nach dem ... Muster. Gleich nach dem Eingange muß der Empfänger die Zettel sorg... nachzählen, und Unrichtigkeiten ohne den mindesten Verzug dem Hauptamte ...

Bei richtigem Befunde ist dem Hauptamte mit umgehender Post, unter dem mit der ... erhaltenen Verzeichniß, Quittung zu ertheilen.

Der Empfänger ist demnächst verbunden, den Geldwerth der quittirten Zettel zu ver...; er muß deshalb auch die Zettelbestände stets sicher aufbewahren.

## Zettel-Journal.

§. 19. Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Chausseezetteln wird für jedes Vierteljahr ein Journal nach dem beiliegenden, mit beispielsweisen Eintragungen ver... Muster geführt.

Die vom Hauptamte eingegangenen Zettel sind sogleich nach dem Empfange in das ... als Einnahme einzutragen, und durch Hinzurechnung des aus dem vorhergegangenen Monat übernommenen Zettelbestandes ist am Schlusse jedes Rechnungs-Monats ... Gesammt-Zetteleinnahme darzustellen.

Die an jedem Tage ausgegebenen Zettel werden jeden Abend nach Farbe, Anzahl ... Geldbetrag, mit ihrem Geldwerthe in Ausgabe bis zu Ende des Rechnungs-Monats ...tragen, sondern die einzelnen Spalten aufgerechnet, und durch Abzug der Ausgabe... von der Gesammt-Einnahme wird der Ende des Monats verbliebene Bestand nach..., welcher für den folgenden Monat zu übertragen ist.

Am Schlusse des dritten Monats werden die Ausgabesummen der drei Monate ...zusammengestellt, die sich ergebende Hauptsumme wird in den Nachweis S. 8. übertragen, ... die vorgeschriebene Bescheinigung des Empfängers ist zu vollziehen.

An welchem Tage eines jeden Monats das Journal abzuschließen ist, wird von der ...zial-Steuerbehörde durch das Hauptamt bestimmt. Für den letzten Monat des ... erfolgt der Abschluß mit dem 31. Dec.

Sodann ist das Journal mit dem vierteljährigen Kassenabschlusse (§. 27.) an das ...amt einzusenden, welches dasselbe prüft, etwanige Erinnerungen erledigen läßt, und ... nach Vorschrift damit verfährt.

Die tägliche Zettelausgabe läßt sich durch die vorgedruckte Nummerfolge der Zettel ... Buches sehr bald ermitteln, wenn bei Tagesabschluß die erste Nummer von jeder ... der noch vorhandenen Zettel angemerkt wird.

Der Empfänger muß sich aber von der Richtigkeit der täglichen Zettelausgabe auch ... Vergleichung mit der Geldeinnahme (§. 23.) überzeugen, und danach den Geldbe... immer richtig erhalten.

Mindestens alle acht Tage muß er eine genaue Nachzählung seiner sämmtlichen Zet...stände vornehmen, und sich überzeugen, ob solche mit dem Journal übereinstimmen.

## Kassenbuch.

§. 20. Außer dem Journal wird über sämmtliche zur Erhebung kommende Gel... und deren Ablieferung für jedes Jahr ein Kassenbuch nach dem beiliegenden, ...falls probeweise ausgefüllten Schema geführt. Die Geldeinnahme für ausgegebene ...sseezettel ist darin aus dem Journal täglich, bloß in einer Summe, zu übernehmen, ... übrige Geldeinnahme aber, welche in Chausseegeld-Abonnements, Strafen, Pfändern ... besonders überwiesenen Geldern bestehen können, imgleichen Natural-Deposita (abge... Sachen) sind in das Kassenbuch einzeln einzuschreiben, und zwar immer sogleich ... Empfange, mit kurzer Angabe: von wem und wofür die Einzahlung geschehen.

... die Ausgabe des Kassenbuchs sind die baaren Geldablieferungen, so ...schehen, einzeln einzutragen. Die Zahlungen für Rechnung des Hauptamts oder ...dern Kasse kommen aber erst dann im Kassenbuche zur Ausgabe, wenn die Anrech... ... Absendung der darüber sprechenden Beläge erfolgt, und dann blos mit dem ...betrage. Bis dahin sind die Beläge bei den Kassenbeständen aufzubewahren. Es ... über diese *Zahlungen ein Verzeichniß zu halten*, welches sich jederzeit bei dem

Kassenbuche befinden muß, und worin jede einzelne Zahlung, so wie sie geleistet wird, e
zutragen, auch die später erfolgte Anrechnung zu bemerken ist.

Wie die Probeeintragungen ergeben, sind im Kassenbuche in die Spalte »Chauss
Revenüen« in der Einnahme bloß die aufgekommenen Chausseegelder nebst den ei
zahlten Chausseegeld-Abfindungen, und in der Ausgabe nur die auf diese Einnahme
oder in Beilägen abgelieferten Beträge, einzutragen; alle übrigen Einnahmen werden
Deposita betrachtet und in den Sp. 5. u. 6 der Einnahme und Ausgabe gebucht.

Mit Ablauf jeden Vierteljahres ist das Kassenbuch gleichzeitig mit dem Jo
(§. 19.) abzuschließen und der bleibende Bestand für das folgende Vierteljahr, und
die dabei befindlichen Deposita (Sp. 5. u. 6) einzeln, zu übertragen.

Nach Ablauf des Jahres muß das Kassenbuch bei den Chaussee-Reven
jedenfalls ohne Bestand abschließen und die etwa bleibenden Deposita sind, wie beim V
teljahresschlusse, einzeln in das Kassenbuch für das nächste Jahr zu übernehmen.

Zugleich mit dem Kassenabschlusse für das vierte Quartal (§. 27.) ist auch das Ka
buch für das verflossene Jahr an das Hauptamt einzusenden.

§. 21. Der Empfänger darf nur diejenigen Zahlungen leisten, wozu er schrift
Anweisung von dem vorgesetzten Hauptamte, oder, in den zulässigen ihm von dem H
im allgemeinen bekannt zu machenden Fällen, von den Bezirks-Wegebaubeamten e
ten hat.

Er darf nur an die in der Anweisung bezeichnete Person oder deren hinre
Bevollmächtigte, und nur zu der darin bestimmten Zeit zahlen. Der Empfänger m
also Ueberzeugung verschaffen, daß die Person, an welche er zahlt, zur Empfang
legitimirt sei.

§. 22. Ueber jede geleistete Zahlung muß der Chausseegeld-Empfänger sich ei
eigenhändiger Namensunterschrift versehene Quittung nach der vorgeschriebenen
ertheilen lassen, auch darauf sehen, daß Quittungen über stempelpflichtige Summen
schriftsmäßig auf Stempelpapier ausgestellt werden.

Geschieht die Zahlung an solche Empfänger, welche nicht schreiben können und
statt ihres Namens drei Kreuze unterzeichnen, oder, wie bei Tagelöhner-Rechnung
geschehen pflegt, an viele Personen zugleich, so muß dies im Beisein des Baubeamten
zweier glaubwürdiger Personen geschehen, welche die Zahlung durch die Worte:

»Ist in unserer Gegenwart bezahlt und quittirt,«

und durch ihre Namensunterschrift bescheinigen.

Nachzählung der Tageseinnahme und sichere Aufbewahrung.

§. 23. Jeden Abend muß der Empfänger die Tageseinnahme zählen, sich v
Richtigkeit durch Vergleichung mit seinem Kassenbuche überzeugen, solche nach den
sorten absondern, und so weit möglich, kassenmäßig gepackt, in das dazu bestimmte B
niß legen. In diesem sicher aufzubewahrenden Behältniß dürfen keine andere als T
gelder befindlich sein. Der Empfänger muß dasselbe stets verschlossen halten und
Schlüssel bei sich führen, auch in demselben Zimmer schlafen, welches ihm für den T
angewiesen ist, und worin die Kasse, Zettel, übrigen Papiere und Utensilien sich be
Auch die Beläge über geleistete Zahlungen müssen bis zur Ablieferung in diesem Beh
aufbewahrt werden, imgleichen die Postscheine über baare Geldablieferungen, worüber
nicht vom Hauptamte quittirt ist.

Ablieferung der Einnahme.

§. 24. Die Geldbestände sind an das Hauptamt in jedem Monat vor Ablauf
ben abzuliefern. — Soll eine öftere Ablieferung geschehen, so hat der Empfänger
Anordnung des Hauptamts hierunter zu befolgen. Dasselbe gilt von Einlieferun
Beläge über geleistete Zahlungen.

§. 25. Die abzuliefernden Gelder müssen kassenmäßig in Duten und diese in
teln verpackt und gut versiegelt werden.

Die Ablieferung geschieht durch die Post, wenn eine Postverbindung stattfindet,
unmittelbar an das Hauptamt. Der Transport bis zur Post, oder bis zum Haup
bei unmittelbarer Ablieferung, geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

Mit der Post werden die Gelder und Dienstpapiere portofrei befördert, wenn
dem Amtssiegel verschlossen und mit der Rubrik: »Herrschaftliche Chaussee
Sachen« bezeichnet sind. In Ermangelung eines Amtssiegels bedient sich der Empf
seines eigenen Siegels, dem er aber den Amtsstempel deutlich schwarz beidruckt; auc
er in diesem Falle auf der Adresse seinen Namen neben der Rubrik: »Herrschaftliche Cha
geld-Sachen« zu schreiben, und der Postanstalt, an welche er seine Gelder und Br
abgiebt, ein für allemal seine Namensunterschrift, zur Vergleichung mit dem Namen
den Dienstbriefen, zuzustellen.

§. 26. Einer jeden Einnahme-Ablieferung fügt der Empfänger einen Lieferzet
*doppelter* Ausfertigung bei, wovon ihm ein Exemplar quittirt zurückgesandt wird, u
*muß* sich bis zu dessen Eingang durch den Postschein ausweisen.

den Lieferzetteln wird das Hauptamt gedruckte Schemata liefern . . . merungen gegen diese Ablieferungen müssen sogleich erledigt werden.

Vierteljährlicher Kassenabschluß.

7. Für jedes Vierteljahr ist, gleich nach Abschlusse desselben (§. 20.), ein Kas- . nach dem anliegenden Muster zweifach anzufertigen und mit dem Zettel-Jour- . an das Hauptamt einzusenden.

das letzte Viertel des Jahres kann die Absendung des Kassenabschlusses, der hresabschluß ist, bis zum 20. Jan. des folgenden J., wenn nöthig, ausgesetzt is dahin muß aber die Einnahme des verflossenen Jahres vollständig abgeschlo-

eine Exemplar jedes Kassenabschlusses erhält der Empfänger mit dem Atter- r Richtigkeit, oder mit den dagegen aufgestellten und stets sogleich zu erledigen- rungen, vom Hauptamte zurück.

Registratur.

8. Alle zu führenden Bücher und Verzeichnisse müssen, jedes besonders, . . gehörig geheftet oder eingebunden, reinlich geführt werden, und dürfen . . oder ähnliche Aenderungen enthalten.

übrigen Dienstpapiere gehören entweder nach §. 23 als Belege zur Kasse, oder besonderen Heften nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnet, auf- .

jeden der nachbenannten Gegenstände ist ein besonderes Heft erforderlich:

den Tarif, wohin alle Erläuterungen und Nachtrags-Bestimmungen gebracht den;

r die Dienstführung des Empfängers, wohin die gegenwärtige Dienstanweisung ist, mit den daneben geltenden und ferner ergehenden allgemeinen Vorschriften über;

r die Dienstübergaben und Dienst- und Kassen-Revisionen;

die Lieferzettel, Zettelverschreibungen, Kassenabschlüsse, und den Schriftwechsel über.

Dienstbücher und Papiere müssen in gehöriger Ordnung im Expeditionszimmer werden.

Inventarium.

Ueber die dem Chausseegeld-Empfänger übergebenen Dienstutensilien hat jederzeit vollständiges Verzeichniß zu führen, welches enthält:

Gegenstände, nach ihrer Benennung und Stückzahl;

Tag, an welchem sie geliefert worden;

davon abgegangenen Stücke:

a) an welchem Tage,

b) weshalb, und Datum der Genehmigung der Absetzung.

r zu sorgen, daß die Inventarienstücke sich stets in gutem und brauchbarem aben, und entstehende Mängel sind bei Zeiten dem Hauptamte anzuzeigen.

Dienstwohnung nebst Zubehör.

. Die überwiesene Dienstwohnung muß der Empfänger reinlich halten, und die die Dienstgrundstücke vor Beschädigungen sorgfältig bewahren. Die Her- sten, welche durch sein Verschulden nöthig werden möchten, muß er aus eignen reiten. Mit Feuer und Licht muß er besonders vorsichtig umgehen und auch n dazu anhalten.

rf keinen Theil seiner Amtswohnung nebst Zubehör vermiethen, oder fremde nentgeldlich darin wohnen lassen. Auch dürfen darin ohne Genehmigung der Provinzial-Steuerverwaltung keine baulichen Veränderungen vorgenommen

Beamte, denen außer ihm in dem Chaussee-Einnahme-Gebäude Dienstwohnung ist, gelten dieselben Vorschriften, und der Empfänger ist verpflichtet, darauf zu ie auch von jenen nicht übertreten werden; geschieht dies, so muß er dem Wege- davon Anzeige machen.

Feuersgefahr und in andern Nothfällen ist der Chausseegeld-Empfänger ver- erst für die Rettung seiner Kassen- und Zettelbestände, Bücher und andern . Dienstutensilien zu sorgen.

Strafverfahren.

. Verweigert ein Reisender die Entrichtung des Chausseegeldes, indem er Befreiung behauptet, welche der Chausseegeld-Empfänger nicht anerkennen zu bt, so hat der letztere, wenn der Weigernde es nicht vorzieht, den Geldbetrag mit der Rückforderung im Wege der Beschwerde zu zahlen, denselben durch cher zu stellen.

Erklärt ein Zahlungspflichtiger sich zur Entrichtung des Chausseegeldes unven genb, ohne sonstigen Versuch sich derselben sträflich zu entziehen, so muß der Empfä ebenfalls zur Pfändung schreiten.

Die Ablieferung des Pfandes kann durch Herablassung des Schlagbaums und Hülfe des herbeizurufenden Chausseewärters erzwungen werden. Das Pfand ist Rücksicht auf den sicher zu stellenden Betrag, nach einem ungefähr genügenden Wer nicht leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenständen und so auszuwählen, daß dur Aufbewahrung, wie etwa bei Abpfändung von Vieh, keine besonderen Unterhaltung entstehen.

Ueber das abgenommene Pfand ist dem Gepfändeten unaufgefordert ein Pfan nach dem beiliegenden Muster zu ertheilen, und derselbe auf den Inhalt aufmerks machen. Ist nach Ablauf der darin gesetzten Frist die Einlösung nicht erfolgt, so vorgesetzten Hauptamte Anzeige hiervon zu machen.

§. 32. Hat Jemand eine der Strafbestimmungen zu 1 bis 5, welche dem Ch geld-Tarif v. 28. April 1828 angehängt sind, übertreten, so macht der Empfänge Contravenienten, außer dem etwa zu entrichtenden Chausseegelde, den verwirkten betrag bekannt. Unterwirft der Contravenient sich der Straffestsetzung und entri Strafe, so ertheilt der Empfänger darüber die Strafquittung nach dem beilie Schema. Unterwirft der Contravenient sich zwar der ihm bekannt gemachten erklärt sich jedoch unvermögend, dieselbe sofort zu entrichten, so erhält er über Anleitung des vorhergehenden Paragraphen zu bewirkende Pfändung, den Beschlag schein nach dem anliegenden Muster.

Statt Pfanderlegung kann auch Sicherheitsbestellung in anderer Art zu werden.

Ueber das nacherhobene Chausseegeld sind auch in Straffällen vorher ge Chausseezettel statt Quittung zu verabreichen.

§. 33. Unterwirft der Contravenient sich nicht dem ihm bekannt gemachten betrage, so fordert der Empfänger ebenfalls Pfandstellung oder andere Sicherheit lung, und macht dem Contravenienten das Hauptamt als die Behörde bekannt, w cher er das weitere Verfahren zu gewärtigen habe.

Wenn eine Pfändung erfolgt, dann ist dabei nach dem anliegenden Mu Abpfändungsschein zu ertheilen.

§. 34. Ist Pfändung oder Cautionsbestellung in anderer Art nach den vo den Bestimmungen unausführbar, so sind Unbekannte oder unsichere Uebertreter, Beihülfe der Wegewärter, Aufseher und Arbeiter, oder der etwa zu erlangenden beamten zu verhaften und der nächsten Polizeibehörde zu überliefern. Eben so ist gleichen Bedingungen bei Widersetzlichkeiten zu verfahren.

§. 35. In diesen Fällen (§§. 33 u 34) muß der Empfänger sofort eine Ve lung aufnehmen, in welcher Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Uebe anzugeben, das Vergehen deutlich und wahrhaft vorzustellen und das gegen ihn an dete Verfahren zu verzeichnen ist.

Dabei sind die Beweiszeugen anzugeben, auch kann ihr Zeugniß sogleich auf men werden.

Diese Verhandlung ist ohne Verzug an das Hauptamt zur weitern Vera abzusenden.

§. 36. Die nach dem Vorstehenden von dem Chausseegeld-Empfänger erho Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen sind an das Hauptamt abzuführen. dergleichen Strafen und Pfänder werden in das Kassenbuch, wie §. 20 vorge eingetragen.

Ueber die Verrechnung der Strafen und Pfänder wegen Chausseepolizei-Cont tionen wird die im §. 4 verheißene Anweisung das Erforderliche bestimmen. Bis ist deshalb nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Die abgepfändeten Gegenstände müssen sorgfältig verwahrt und vor dem Verd gesichert werden.

Revision durch die Vorgesetzten.

§. 37. Die Vorgesetzten des Empfängers nehmen durch Revisionen Ueberzeu ob die Geld- und Zettelbestände, so wie die übrigen Dienststücke richtig vorhanden sin Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden, und den allgemeinen Dienstvorschriften haupt, so wie den besonderen Anweisungen dieser Instruktion genügt wird. Der Emp ger muß Alles zu dieser Ueberzeugung Erforderliche jederzeit bereitwillig vorlegen.

Berlin, den 16. Jan. 1834. Der Finanz-Minister. Maaße

b) Dienst-Gehorsam.

1) Vergl. §. 17 der Dienstanweisung v. 6. April 1834 für die bei *Kunststraßen* angestellten Beamten. (Oben S. 220.)

2) C. R. des K. Min. der Fin. v. 23. Juni 1843 an sämmtl. Prov.-[illegible]r-Dir. u. Reg. Verhältniß der Chaussee-Baubeamten zu den Chaussee-Empfängern.

[illegible] erhalten hierneben Abschrift (Anl. a.) einer, das Verhältniß der Chaussee-[illegible] zu den Chausseegeld-Empfängern betr. Verf. v. heutigen Tage zur Nachricht.

Anl. a.

[illegible] Vorschrift des §. 17 der Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen [illegible] Beamten v. 6. April 1834 hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob [illegible]ssee-Baubeamten, namentlich den Wegebaumeistern und Wegebau-Inspektoren, [illegible] Gewalt über die Chausseegeld-Empfänger zustehe? Zur Beseitigung der-[illegible] hierdurch festgesetzt, daß die gedachten Baubeamten, wenn sie bei Ausübung [illegible] im §. 17. a. a. O. übertragenen Aufsicht über die Chausseegeld-Empfänger zur [illegible]heit Anlaß haben, dies denselben zwar eröffnen können, daß sie aber zu Rügen [illegible] von Verweisen nicht befugt sind, vielmehr, wenn sie solche für erforder-[illegible], den Vorgesetzten der Chausseegeld-Empfänger (§. 2 der Dienst-Anw. für die [illegible]-Empfänger v. 16. Jan. 1834) deshalb Anzeige machen müssen.

[illegible]erlin, den 23. Juni 1843. Der Finanz-Minister.

[illegible] K. Reg.

(Central-Bl. d. Fin. Min. 1843. S. 183. Nr. 86., Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 248. Nr. 330.)

) Nichtverpflichtung zur Haltung des Amtsblatts.

[illegible] der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Motz) v. 3. Mai [illegible] an die K. Reg. zu Marienwerder.

[illegible] K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 15. d. M. zum Bescheide, daß [illegible]ssee-Einnehmer, die nur damit zu thun haben, eine ganz bestimmt vorgeschriebene [illegible] zu erheben, zu den mit einer Administration beauftragten Unterbehörden keines-[illegible]rechnet werden können, auch sonst keine Veranlassung vorhanden ist, denselben [illegible]sblatt unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Eben so fehlt es aber auch an einem [illegible]den Grunde, sie wider Willen zu nöthigen, daß sie dasselbe auf ihre Kosten [illegible] und halten. (A. XIII. 222. — 2. 18.)

[illegible] Rechtsverhältniß der Chausseegeld-Erheber auf Aktien-[illegible]sseen.

[illegible] der K. Min. des J. (v. Manteuffel) u. d. F. (Kühne) v. 5. April 1848 [illegible] K. Oberpräsidium zu N. Amtlicher Glaube der Chausseegeld-Erheber [illegible]-Chausseen.

[illegible] in dem Ber. des K. Oberpräsid. v. 26. Febr. d. J. ausgesprochenen Ansicht, [illegible]hausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen nicht zu vereidigen seien, kann diesseits [illegible]treten werden.

[illegible] §. 14 des Regul. v. 7. Juni 1844 kommen die Vorschriften der §§. 1 bis 13 [illegible] auf alle Chausseen zur Anwendung, auf welchen die Vorschriften der V. v. [illegible] 1839 und die, dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840 unter Nr. 7 bis 23 [illegible] Bestimmungen gelten, was hinsichtlich der Aktien-Chausseen in der Regel der [illegible] wird.

[illegible] liegt daher keine Veranlassung vor, den, nach §. 1 zur Rüge der Chausseepolizei-[illegible] verpflichteten Chausseegeld-Erhebern auf den Aktien-Chausseen eine min-[illegible]würdigkeit beizumessen, als den Erhebern auf den Staats-Chausseen, insbeson-[illegible] dieselben in dieser Beziehung nicht den Chausseegeld-Pächtern gleichgestellt [illegible]. Uebrigens ist es nach §. 19 der Beurtheilung der erkennenden Behörde überlas-[illegible] der vollen Glaubwürdigkeit des Beamten etwa besondere Bedenken entgegenstehen. Beurtheilung wird durch die Vereidigung des Beamten nicht vorgegriffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 174. Nr. 172.)

[illegible]. Rechtsverhältnisse in Privat-Angelegenheiten.

) C. Schreiben des K. Prov.-Steuer-Dir. zu Köln (v. Schütze) v. 30. Jan. [illegible] an die K. Reg. der Rheinprovinz. Steuerbeamte und Chausseegeld-Er-[illegible] ohne besondere Erlaubniß keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich [illegible]hankgewerbe betreiben.

[illegible] mir daran gelegen ist, möglichst zu verhindern, daß die zu meinem Ressort gehö-[illegible] Beamten keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich Schankwirthschaften, wodurch sie [illegible]nachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten veranlaßt werden, ohne meine Ge-[illegible] treiben, so ersuche ich Eine K. rc. Reg., die mit der Erhebung der Gewerbe-[illegible]auftragten Beamten *anzuweisen, keinen Beamten* meines Ressorts in die Gewer-

besteuer-Rolle aufzunehmen, wenn derselbe sich nicht durch eine von mir ertheilte schriftliche Erlaubniß ausweiset. Indem ich mich dieserhalb auf das C. R. der Min. d. J. u. d. Fin. v. 19. Juli 1821 v. Kamptz Annal. V. S. 517 beziehe, bemerke ich, daß auch Chausseegeld-Erheber nach § 1 der Dienst-Anw. v. 16. Jan. 1834 zu denjenigen Beamten gehören, welche zum Gewerbebetriebe der Erlaubniß der Prov.-Steuer-Verw. bedürfen.
(A. XIX. 53. — 1. 48.)

2) Vergl. allgemeine Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. §. 19.
(Oben Tit. 1. Unterabth. II., sub II., B. d. S. 161.)

# Zweite Abtheilung.

# Die Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens.

## Vorbemerkung.

Die Grundsätze der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens sind theils allgemeine, welche sich auf alle Gattungen der Staats- und öffentlichen Bauten beziehen (Abschn. I.), theils solche, welche speziell für einzelne Kathegorien der öffentlichen Bauten, als Domainen-, Post-, Militair- und Garnison-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten u., erlassen worden (Abth. II.). Ihrer Anwendung nach sind die genen Verwaltungs-Normen theils solche, welche sich auf die vor dem Beginne eines Baues zu befolgenden Prinzipien beziehen, theils betreffen sie die Bauausführung selbst, theils endlich schreiben sie das nach Beendigung eines Baues (bei dessen Revision und bei Auszahlung der Baugelder) zu beobachtende Verfahren vor. Endlich schließen sich hieran auch noch die Vorschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen und über die Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern (Abschn. III.).

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Grundsätze, welche sich auf alle Gattungen der öffentlichen Bauten beziehen.

### Erstes Kapitel.

### Vorschriften über das Verfahren vor dem Beginne öffentlicher Bauten.

### Erster Titel.

### Von dem Erforderniß höherer Genehmigung auszuführender Bauten.

1) Die Nothwendigkeit höherer Genehmigung auszuführender Bauten des Staates ist bereits allgemein für alle Staatsbauten vorgeschrieben durch das (auf Allerh. Spezialbefehl erlassene) R. v. 13. Mai 1798, an die Kurm. Kr. und Domainen-Kammer.

Damit das Bauwesen in dortiger Provinz in mehrere Ordnung gebracht, und von hier besser übersehen und der beschränkte etatsmäßige Baufond mit aller Vorsicht verwendet werde, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) Daß vom Tage des Eingangs dieses R. kein Bau angefangen werden soll, zu dessen wirklichem Anfang nicht die ausdrückliche Genehmigung von hier eingeholet worden. Selbst in den dringendsten unvorherzusehenden Fällen, welche schleunige Maßregeln erfordern, und wenn Ihr das Präsidium den Bau sogleich vornehmen zu lassen nothwendig findet, muß davon die schleunigste Anzeige anhero geschehen.

...Von allen im Laufe des Kassenjahres, nach vorheriger pflichtmäßiger Untersu... der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparaturen, durch die Baubedienten ... Anschläge, erwarten Wir alsdann die successive Einsendung derselben, um sie ... Ober-Bau-Depart. revidiren und festsetzen zu lassen, worauf Euch die Anschläge ... werden sollen, um sie zu kollegiren und in eine Designation zusammentragen ...

...) Diese Designation habt Ihr im Okt. jeden Jahres mit einem Exemplar der revi... Anschläge anhero einzusenden, da dann allhier festgesetzet werden soll, welche Bau... Bau-Etat, der allhier gefertigt wird, übernommen, und zu deren Ausführung also ... Jahre geschritten werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Mai 1798.

A. Sp. B. v. Boß.

(Hoffmann's Repert. Fortf. 2. S. 281.)

...) Die Instr. v. 23. Okt. 1817 zur Geschäftsführung für die Reg. ver... im Abschn. II. §. 21. Nr. 9., daß Berichtserstattung der Reg. zur höhe... Genehmigung erforderlich ist bei Neubauten, welche die Summe von ... Thlrn., und bei Reparaturbauen, welche die Summe von 1000 Thlrn. ...steigen.

Zu Neubauen sollen auch gerechnet werden:

...) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesent... ...ert wird;

...) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Rich... ... Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Ent... ... angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sollen auch die Bauanschläge ... Bau-Dep. zur Revision eingereicht werden. (G. S. 1817. S. 265.)

...) Die anderweitige Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 bis... ferner:

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbau-Fonds kann die Abth. für die Verw. ...mainen und Forsten, mit Beobachtung der nähern Instruktion des Fin. Min. dis... ... Berichtserstattungen an das Fin. Min. für einzelne Fälle, sind nur in folgen... ...dig:

1) Wenn die Erbauung ganz neuer vorher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so ... Veränderung in dem Aeußeren der hie und da in den Domainen befindlichen ... oder anderen Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen ... haben, beabsichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwoh... ..., Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;

3) bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziege... ꝛc.;

4) bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen, land...schaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten. Alle Bau- und Repa... Anschläge sind vom Baurath der Reg. festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Fin. Min. gelangenden Bauanschläge ist der Präsident be..., einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super...sion durch die obere Baubehörde an das Fin. Min. einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Nov. vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung ... Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforder... ... Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Fin. Min. Anträge zu machen, am ... des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzu... (G. S. 1826. S. 5., A. IX. 821.)

4) Die Bestimmungen ad 2. erlitten indeß eine Modifikation durch die ... O. v. 28. Aug. 1836, wonach zu allen von den K. Reg. zu veranschlagen... und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über ...0 Thlr. ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht ...den, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unter... ... sollen.

Auf Ihren Ber. v. 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung ... Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instr. zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Okt. ...17, daß Letztere *gehalten sein sollen, zu allen Neu-* und Reparaturbauten von dem dort

bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der Gen. Verw. für Dom. u. Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den, in der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (G. S. 1836. S. 234. A. XXI. 546. — 2. 242.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. der K. Verw. für H., Fin. u. Bauw. (Rother) v. 5. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die Allerh. K. O. v. 28. Aug. d. J., wonach zu allen von den Reg. zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über 1000 Thlr. ohne Unterschied des Ressorts höhere Genehmigung nachzusuchen ist, und die diesfälligen Anschläge der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unterliegen, bezieht sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M. eröffnet wird, auf die Bauten insgesammt, die von der Reg. ressortiren, ohne Unterschied, ob die Kosten aus Staats-, Gemeinde- oder Instituts-Kassen bestritten werden.

(Acta des K. Min. d. Fin., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. A. 4. Nr. 24. Vol. ...)

b) R. der K. Min. der Geistl. Ang. (v. Altenstein) und des J. für H. Ang. (Rother) v. 13. Dec. 1836 an das K. Konsistorium und Prov. Schul-Kollegium zu Berlin.

Dem rc. eröffnen wir auf die Anfrage v. 11. Okt. c. in Betreff der höherer Genehmigung unterliegenden Neu- und Reparaturbauten hierdurch, daß die Allerh. Bestimmung v. 28. Aug. d. J. diejenigen Bauten ausschließt, welche nicht von den Reg. und resp. Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien veranschlagt und resp. ausgeführt werden, und zu welchen aus Staatskassen kein Zuschuß gegeben wird.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H. u. Fabr., betr. die Instr. für die Baubeamten, A. 4. 24. Vol. III.)

c) R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Verw. für H. rc. (Rother) v. 4. April 1837 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Aus dem an die mitunterz. Min. der G. rc. Ang. und des J. u. d. P. erstatteten Ber. v. 20. Nov. v. J. ist ersehen worden, daß die Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 17. Okt. v. J. rücksichtlich der Anwendung der Allerh. K. O. v. 28. Aug. v. J. wegen höherer Genehmigung unterliegenden Bauten, zu einem Mißverständnisse Anlaß gegeben hat.

Nur auf diejenigen Neu- und Reparaturbauten von dem durch den Inhalt der gedachten Allerh. O. näher bezeichneten Umfange bezieht sich dieselbe, welche von den Reg. veranschlagt und ausgeführt werden, nicht aber auf diejenigen, welche von den Reg. (resp. den Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien) nicht veranschlagt und resp. ausgeführt, und zu welchen überhaupt aus Staatskassen keine Zuschüsse gegeben werden.

(A. XXI. 545. — 2. 242.)

5) Vergl. auch:

a) R. des K. Min. des H. v. 11. Sept. 1818 sub Nr. 3, wonach die Reg. Depart. Räthe, in Vereinigung mit dem Reg. Baurath, ermächtigt sind, die erforderlichen Reparaturen an Gebäuden, Brücken und Wegen, welche auf Staatskosten erfolgen müssen, in sofern der Betrag nicht die Summe von 50 Thlrn. übersteigt, sofort, bei ihren regelmäßigen Bereisungen, zu verfügen. (Oben S. 76.)

b) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. v. 4. Febr. 1837 u. C. R. der K. Min. des J. u. d. P. v. 29. April 1837, wonach ohne höhere Genehmigung von den Anschlägen nicht abgewichen werden darf. (s. unten.)

## Zweiter Titel.

## Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten.

### Erste Unter-Abtheilung.

### Von der Nothwendigkeit der Veranschlagung.

1) Schon das R. v. 13. Mai 1798 (sub Nr. 2. u. 3.) verordnet die Anfertigung von Anschlägen aller nothwendigen Bauten und Reparaturen

Einreichung zur Revision, woraus dann die jährlichen Bau-Etats zusammengestellt werden sollten. (s. oben Tit. I. S. 234.)

2) Die Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 26. Dec. 1808 §. 73. indeß diese Bau-Etats auf, wogegen es bei der Veranschlagung den sollte.

Bau-Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Spezial-Etats nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und stimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Dep. vorfallenden en ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschluß jede Dep. vorschriftsmäßig weisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversionalquantum jährlich auf den Grund von generellen Ueberschlägen besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch die, gehörig revidirte Anschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chausseebauten. (G. S. v. 1806—1810. S. 739.)

3) Letzteres verordneten auch die neueren Geschäfts-Instruktionen für die rungen v. 23. Okt. 1817 Abschn. II. §. 21. Nr. 9. u. v. 31. Dec. 1825. (Oben Tit. I. S. 204—205.)

4) In Betreff der Bauten unter 50 Thlr. wurde dies indeß modificirt das C. R. der K. Min. der G., u. Med. Ang. (v. Altenstein), des H. ülow), des J. v. Schuckmann), der F. (v. Klewitz) u. d. Kr. (v. Hake) v. ai 1825 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau-Kom. Oeffentliche en unter 50 Thlrn. erfordern keine Veranschlagung durch Baubeamte, n nur die Revision durch dieselben [1]).

s wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterz. Min. führenden Bauten, deren Kosten-Betrag die Summe von Fünfzig Thlr. nicht über-, die Konkurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hiezu keiner -Veranschlagung von Seiten der letztern bedarf; wogegen aber dergl. kleine Bauten, wie vor, durch die Baubeamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche als Fünfzig Thlr. kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehen-. (A. IX. 469. — 2. 138.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des Kr. öhler), des J. u. d. P. (Köhler), des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), . für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 2. 1836 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau-Kom.

Die unterm 6. Mai 1825 erlassene C. V., nach welcher es fernerhin bei Bauten, Ausführung weniger als 50 Thlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Bau- bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfer- solcher Anschläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, bei Entreprise-Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mit- der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung n Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei rise-Bauten geschehen würde, vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen n Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwer- r Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegan- Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener C. V. das Bewenden n sollte, erfolge.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig Aufträge zur Veranschlagung solcher kleiner Bauten zu geben und dafür keine Bezah- zu gewähren. (A. XX. 721. — 3. 162.)

b) R. des K. Min. des K. H., Gen. Verw. für Dom. und Forsten (v. nberg) v. 25. Mai 1837 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Auf den von der K. Reg. unterm 24. v. M. wegen der Ueberbürdung der dortigen Baubeamten mit Dienstarbeiten erstatteten Ber., wird derselben zu erkennen gegeben,

---

[1] Vergl. jedoch unten Kap. III., Tit. I., von der Revision und der Abnahme öffentlicher Bauten.

daß der Zweck der Aufstellung der Forstbaupläne zum Theil verloren gehen würde, wenn alle diejenigen Baulichkeiten, welche den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen, nicht speziell in den Bauplan aufgenommen, sondern aus dem in demselben ausgeworfenen Extraordinario bestritten werden sollten, als wohin die K. Reg. Ihren Antrag gerichtet hat.

Das Min. muß durch den Bauplan eine Uebersicht erhalten, wie der Baufonds verwendet werden soll, und dazu gehört, daß alle vorherzusehenden Baugegenstände, von welchem Belange sie auch sein mögen, speziell darin aufgenommen werden, das Extraordinarium aber seiner Bestimmung gemäß, lediglich zu unerwarteten, im Laufe des Jahres vorkommenden und ohne Gefahr keinen Aufschub erleidenden Bauausführungen vorbehalten bleibt, wie dies die Verf. v. 14. Dec. pr. und 4. März c. vorschreiben, wovon nicht abgegangen werden kann.

Ist nun auch in den C. V. v. 6. Mai 1825 und 2. Aug. v. J. nachgelassen, daß es bei geringern Bauten unter 50 Thlrn. keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, vielmehr die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer, auf den Grund der Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung und Revision an Ort und Stelle durch die Baubeamten erfolgen kann, so darf doch die vorschriftsmäßige Aufstellung der Baupläne nicht darunter leiden. — Der K. Reg. kann daher nur überlassen werden, in Fällen, wo keine Anschläge von den Baubeamten anzufertigen sind, die Kosten zu Baulichkeiten in runder Summe schätzungsweise angeben zu lassen, und unter genauer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, wofür jene verwendet werden sollen, in den Bauplan aufzunehmen. Um so strenger muß aber demnächst auch die, über die richtige und zweckmäßige Verwendung vom Baubeamten abzuhaltende Revision stattfinden.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 9358.)

c) C. R. der K. Min. der F. (Beuth) u. des K. H., Abth. II. (...) v. 8. Juni 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 13. März d. J. zur Sprache gebrachten Bedenken in Betreff der Ausführung der C. V. v. 31. Dec. v. J. und 6. Mai 1825 erledigen sich bei richtiger Auffassung der gegebenen Bestimmungen und bei umsichtiger Behandlung der Sache von selbst.

Was zunächst

ad 1. die Bestimmung der C. V. v. 6. Mai 1825 betrifft, wonach Baue, welche den Betrag von 50 Thlrn nicht übersteigen, keiner speziellen Veranschlagung Seitens der Distrikts-Baubeamten bedürfen, in sofern nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Regel bedingen, so ist die (Tit.) auf Ihre frühere desfallsige Anfrage v. 24. April 1837 bereits unterm 25. Mai ej. a.[1]) von dem Herrn Staats-Minister v. Ladenberg beschieden worden, wobei es sein Bewenden behält. Aus den von der K. Reg. angeführten Gründen kann allerdings eine jährliche Bereisung sämmtl. Forst-Dienst-etablissements durch die Baubeamten nicht wohl stattfinden. Dies ist aber auch nicht nöthig, da sowohl die Ober-Forstbeamten als die Forst-Inspektoren ihre Depart. alljährlich bereisen und von ihnen insbesondere auch die Forst-Dienstgebäude genau zu kontroliren und die sich als nothwendig darstellenden einzelnen Baue und Reparaturen baldigst zur Sprache zu bringen sind. Die Konkurrenz der Baubeamten ist daher nur da erforderlich, wo nach jenen vorangegangenen Erörterungen wirklich Baulichkeiten ausgeführt werden müssen, und diese sind, wenn sie voraussichtlich den Betrag von 50 Thlrn. übersteigen, speziell zu veranschlagen, andern Falls sind aber nur dafür ungefähre Pausch-Summen anzugeben, welche demnächst in die jährlich einzureichenden Forstbau-Pläne übernommen werden.

ad 2. Die C. V. v. 31. Dec. v. J.[2]) entbindet zwar im Allgemeinen die Baubeamten von der Revision der den Betrag von 20 Thlrn. nicht erreichenden Bauten, sie setzt aber unter andern ad 1. ausdrücklich fest, daß es hinsichts aller baulichen Leistungen in den Dienstwohnungen K. Beamten bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behalten solle, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Forst-Dienstetablissements zu den Dienstwohnungen gehören, so ist sowohl dieses R., als das v. 6. Mai 1825 sowohl mit den Bestimmungen des Regul. v. 14. Sept. v. J. wegen der den K. Beamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden in Einklang zu bringen, indem jene Verf. hierunter durchaus nichts ändert. Dabei darf übrigens nicht übersehen werden, daß auch den vorgesetzten Forstbeamten die Verpflichtung obliegt, auf die genaue Befolgung des vorbemerkten Regulativs zu halten und mit dahin zu sehen, daß die Bestimmungen desselben nicht umgangen werden.

---

[1]) Vergl. vorstehend sub b.

[2]) Vergl. unten Kap. III. dieses Abschnittes.

3. Hinsichtlich der Veranschlagung und Verwendungs-Nachweisungen der aus ... zu verabreichenden Bauhölzer wird die (Tit.) auf die abschriftl. anl. Verf. an ... zu Gumbinnen verwiesen, worin die Gründe erörtert sind, weshalb davon ... genommen werden kann.

4. Wenn der (Tit.) den in der Verf. v. 31. Dec. v. J. ad 1. gebrauchten Ausdruck „bauliche Einrichtungen" dahin auslegt, daß darunter nur solche Baue verstanden werden können, wodurch theilweise eine andere, als die bisherige Einrichtung der Wohnung beabsichtigt wird, so ist diese Ansicht nicht richtig; vielmehr sind, abgesehen ob eine Abänderung beabsichtigt wird oder nicht, unter jenem Ausdruck im weitern Sinne des Worts ebenso, wie unter dem Ausdruck ad 3. der qu. Verf. „bauliche Anlagen" alle Baue, Reparaturen, Veränderungen, Verbesserungen und was sonst dahin gehört, zu verstehen. Denn gerade bei den Dienstwohnungen ist zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für die Baufonds ein besonders sorgsames Verfahren nöthig, welches auch nur theilweise aufzuheben sehr bedenklich sein würde, und eben deshalb sind die Dienstwohnungen der Beamten in der gedachten Verf. zu den Ausnahmen von der dort aufgestellten Regel gerechnet worden.

5. Die in den mehrgedachten Verf. angegebenen Beträge von resp. 50 Rthlr. und 20 Rthlr. sind so zu verstehen, daß der Werth des Holzes ebenso, wie der aller übrigen Materialien mit dazu gehört, daß also die Bestimmungen beider Verf. unter den vorgeschriebenen Modifikationen da in Anwendung kommen, wo die Baulichkeiten einschließlich des Holzwerths die Beträge von resp. 50 Rthlr. und 20 Rthlr. nicht erreichen.

(Ann. ... des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauwesen. A. 4. Nr. 24. Vol. IV. 7786.)

Vergl.:

... K. O. v. 28. Aug. 1836, wonach die Anschläge von Neubauten über ... Rthlr. und von Reparaturen über 1000 Rthlr. der Revision der Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen, nebst deren Ergänz. und Erläut. (... Tit. I. S. 225.)

... C. R. der K. Min. des J., d. F. und der G., U. u. Med. Ang. v. 21. ... 1841, wonach in der Regel kein, der Super-Revision der Ob.-Bau-Dep. unterliegender Bau vor Super-Revision und Feststellung des Anschlags zu ... (Unten Kap. III. Tit. 1.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Von dem Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der Bauanschläge.


...ld, Untersuchung der wahren und falschen Bauanschläge, nebst Anweisung, wie ... sicher stellen können. 8. Augsburg. 1778.

... F. Prange, von den Mitteln, die schweren Kosten bei dem Bauwesen durch ... richtiger Anschläge zu erleichtern. 8. Halle. 1779.

...lschen's, Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge in der Kur- und ... und in Pommern. 3 Thle. 8. Berlin. 1777.

...th, allgemeiner und gründlicher Unterricht zu Bauanschlägen. 2 Thle. Fol. ... 1777.

...sselben, Handbuch für Bauherren und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung von Bauanschlägen rc. 8. Halberstadt. 1787.

...ebel, die ersten Grundsätze der Veranschlagung in möglichster Kürze auseinan... 8. Berlin. 1809.

...les, Grundsätze zur Anfertigung richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst ... 8. 1ter und 2ter Bd. Berlin 1809, 3ter Bd. Berlin und Leipzig 1815. ...tafeln.


Vorschriften für die Techniker und Unterbehörden.

Der Grundsatz, daß die Bauanschläge vollständig anzufertigen und ...rderungen zu vermeiden, ist mehrfach ausgesprochen und eingeschärft ...worden, dabei sind zugleich Vorschriften für den Fall, daß dennoch ... diesen Grundsatz gefehlt werden möchte, und Abweichungen vom Bau... oder Ueberschreitungen desselben unerläßlich sein sollten, ertheilt

a) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 22. März 182 sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom.

Des Königs Maj. haben nach Inhalt der abschriftl. beigef. Allerh. K.O. v. 1822 (Anl. a.) mißfällig bemerkt, daß Baubeamte sich erlaubt haben, von den re und genehmigten Bau-Anschlägen abzuweichen und selbstbeliebige Abänderungen vorzunehmen. Dies soll schlechterdings nicht ferner gestattet werden, und jeder rende Baumeister, welcher sich dergl. zu Schulden kommen läßt, soll die dadurc laßten Mehrkosten selbst zahlen. Hiernach hat die K. Reg. Ihre Baubeamten mit sung zu versehen, in der Art, daß sie sich weder selbst eine Abänderung der gen Anschläge oder Zeichnungen bei Bau-Ausführungen erlauben, noch dergl. gestatten mehr muß, wenn sich die Baubeamten während des Baues überzeugen, daß Ab gen des Bauplanes von wesentl. Nutzen sein würden, sogleich auf die höhere Gene angetragen, und wenn Anschlags-Ueberschreitungen unvermeidlich sind, dies an angezeigt werden.

Die K. Reg. hat über die Befolgung dieser Vorschriften auf das gen wachen, und Ihren Baubeamten zugleich zu eröffnen, daß Abweichungen davon dem zu verfügenden Erlaß der Mehrkosten von Seiten des ausführenden Ba unnachsichtlich werden bestraft werden.

Anl. a.

Aus Ihrem Ber. v. 9. v. M. habe Ich höchst mißfällig ersehen, daß der der Kosten des Baues der rc. Kirche um die rc. Summe von rc. überschritten ist. Ueberschreitungen des approbirten Anschlages können, ganz ungewöhnliche Fä nommen, nur durch selbstbeliebige Abänderungen des Baues, während seiner Au entstehen, die Ich schlechterdings nicht weiter gestatten will. Abänderungen des B den Ich genehmigt habe, können nur auf vorherige Anfrage von Mir approbirt Niemand ist sonst dazu ermächtigt und die Mehrkosten müssen bei solcher Anfrage angezeigt werden. Ich werde daher künftig unabänderlich hierauf halten und M allgemeine Angaben von den Ursachen des höheren Belaufs der Kosten eines nach vorgelegter Zeichnung und Anschlag, approbirten Baues, nicht bewegen la Mehrkosten zu bewilligen, sondern ihre Bezahlung dem ausführenden Baume keine Abänderungen zulassen darf, zur Last legen. Dies haben Sie jedem der au den Baumeister zu eröffnen.

Berlin, den 5. März 1822. Friedrich Wil

(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV. p. 91. B. b. Nr. 9.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 18. Mai 1824 an K. Reg. Die Anschläge sind vollständig zu fertigen und Nachford zu vermeiden.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit einer vorgekommenen Nachforder Baukosten zu einer bei dem ersten Antrage übergangenen baul. Einrichtung zu b geruhet [1]):

daß schlechterdings dafür gesorgt werden müsse, daß die Anschläge baulicher Ei gen vollständig gefertigt und dergl. Nachforderungen nicht ferner vorkommen, daß die Behörden, welche sich einer Vernachlässigung hierunter schuldig mac Verantwortung gezogen werden sollen.

Die K. Reg. hat sich hiernach zu achten. (A. VIII. 349. — 2. 18.)

c) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz und vius) v. 14. Aug. 1830 an sämmtl. K. Reg., Konsistorien, Prov.-Schul und außerordentl. Reg.-Bevollmächtigte bei den Universitäten. Sorg Aufstellung der Baupläne, Vermeidung von Abweichungen und Ueberschr der Anschläge.

Es kommen häufig Fälle vor, daß, sowohl bei Neubauten als Reparaturen Anschläge zum Grunde gelegt sind, die in der Revision auch festgestellt, und zur

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die K. O. v. 11. Mai 1824 getroffen worden, h es heißt:

»Es muß aber schlechterdings dafür gesorgt werden, daß die Anschläge b »richtungen vollständig gefertigt werden, und dergl. angeblich vergessene N »rungen nicht ferner vorkommen. Ich will Ihnen überlassen, die Reg. »ernstlich anzuweisen und diejenigen, welche sich einer Vernachlässigung »schuldig machen, zur Verantwortung zu ziehen.«

t worden, bei der Ausführung selbst aber mehr oder weniger erhebl. Abwei-
en approbirten Anschlägen eintreten.
achen dieser Abweichungen liegen, soweit sie die Reparaturen betreffen, zum
iß bei Anfertigung der Anschläge nicht gleich alle Mängel entdeckt oder beachtet
e sich bei Aufdeckung der schadhaften Stellen und Trennung der inneren
ergeben; bei Neubauten aber darin, daß spätere Bedürfnisse zum Zweck,
zur Bequemlichkeit 2c., welche bei Entwerfung der Bauprojekte nicht berück-
hinterher in Anregung gebracht werden. Daraus entstehen sowohl Ver-
der Ausführung der Baulichkeiten, welche dem Zweck der letztern nachtheilig
Ueberschreitungen der disponiblen Baufonds, deren Deckung nachmals in
st.
uch die gänzliche Vermeidung aller Abweichungen von den festgesetzten Bau-
it füglich gefordert werden kann, und die bei Revision der Rechnungen erst
malien im Wege der gewöhnlichen Monitur nach den für die Verwaltung
erlassenen Bestimmungen verfolgt werden müssen, so ist doch nicht in Abrede
z die vorgängigen Untersuchungen zum Behuf baulicher Anlagen oder deren
ht selten mit großer Eile, und auch wohl nicht gehöriger Gründlichkeit vor-
rden, wovon die Folge ist, daß die darauf begründeten Bauanschläge den
der Oertlichkeit nicht angepaßt, und den Forderungen und Bedürfnissen der
ıt entsprechend angefertigt sind, und wodurch dann nicht allein Weitläuftig-
in solcher Weise bei den Vorarbeiten Versäumte nachzuholen ist, sondern
jeiten entstehen, wie die Mittel zur Deckung der, durch die vorkommenden
von den Bauplänen herbeigeführten Mehrkosten gedeckt werden sollen.
em Uebelstande vorzubeugen und auch der Eigenmächtigkeit bei baulichen
, zur Schonung des Patronats-Bau-Fonds, Grenzen zu setzen, fordert das
Reg. 2c. hierdurch auf, die betreff. Distrikts-Baubeamten nicht allein auf die
ung der für die Verwaltung des Bauwesens ergangenen Bestimmungen auf-
ıchen, sondern diese auch anzuhalten, die vorgängigen Untersuchungen bei
:n der zur Ausführung kommenden Baulichkeiten mit der möglichsten Gründ-
ehmen, besonders aber die Dep.-Bau-Direktoren zu veranlassen, die Bau-
t der nöthigen Umsicht und Sorgfalt zu prüfen, damit wenigstens die häufig
ı, auffallenden Abweichungen bei der Bau-Ausführung und die bedeutenden
gen der Kosten-Anschläge vermieden werden. (A. XIV. 549. — 3. 28.)

R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 27. Okt.
immtl. K. Reg. Richtige Aufstellung der Bauanschläge, Vermei-
eberschreitung derselben und Verfahren bei Unzulänglichkeit der
n Summen.

ranlassung eines besonderen Falles hat des Königs Maj. durch Allerh. O. v.
die Ueberschreitungen der Bauanschläge gemißbilligt, wodurch der damalige
bewogen wurde, die Verf. v. 22. März 1822 [1]) zu erlassen. Ein neuerer
ıals das Mißfallen Sr. Maj. erregt, welches Allerhöchstdieselben in der
Allerh. O. v. 9. Okt. d. J. (Anl. a.) ausgesprochen haben. Ich theile die-
Reg. mit, unter der Anweisung, sie sämmtl. Baubeamten Ihres
rk bekannt zu machen.
nen nämlich derartige Ueberschreitungen je länger je häufiger vor, so daß es
ewinnt, als wären viele Baubeamten wenig bedacht, vollständige Anschläge
gen Preissätzen aufzustellen, sondern daß sie es sich lieber vorbehalten, die
t und Zulänglichkeit des Plans während der Ausführung zu beurtheilen,
zweifeln, daß die am Schlusse sich ergebenden Mehrkosten ohne Anstand
en. Es liegt am Tage, daß derartige unvorhergesehene Nachforderungen
en-Verlegenheiten herbeiführen, sondern daß auch die vorgesetzte Behörde,
ien von des Königs Maj. erbeten, oder aus ihren ordentlichen Fonds bewil-
cht wird, da sie, wenn sie die richtigen Kosten gekannt hätte, die Ausführung
r nicht oder nach einem anderen Verhältnisse verfügt haben würde. Ich
nft bei jeder zu meiner Kenntniß kommenden Ueberscheitung, sowohl eines
ıges als einzelner Positionen desselben, in bedeutendem Maße eine strenge
Verfahrens der Beamten, welche den Anschlag gefertigt, revidirt und ausge-
ntreten lassen. Es wird mich nicht zufrieden stellen, wenn auch nachgewie-
aß die Mehr-Verwendung nöthig und nützlich gewesen, sondern ich werde
b bei der Aufstellung des Anschlages durch Mangel an Aufmerksamkeit und
iders auch hinsichtlich der Preissätze gefehlt worden ist. Ich werde hierbei

---

ben, S. 240.

keine Entschuldigungen gelten lassen, namentlich nicht die, daß die Abweichung vom An eigenmächtig von dem Bau-Unternehmer vorgenommen werden, und mich in jedem an den Baubeamten halten. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht geduldet w daß, wenn die Unzulänglichkeit eines Anschlages entdeckt wird, der Bau eingestellt sofern durch die Einstellung irgend welche Mehrkosten veranlaßt werden, sondern vielmehr die Behörde die Verpflichtung, in einem solchen Falle die Fortsetzung des zu verfügen, wenigstens bis auf den Punkt, wo ein Stillstand nicht mit Nachthei Kosten verbunden ist.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß manche Baue so beschaffen sind, daß im oder bei einzelnen Abtheilungen derselben der Kostenbelauf sich bei Aufstellung des ges nicht genau übersehen läßt; dies muß aber in jedem einzelnen Falle besonders birt werden, und die den Anschlag revidirende Behörde muß sorgfältig prüfen, ob vollständigere Ermittelung thunlich, oder, wenn dies nicht ist, ob der vorhandene Fonds hinreichend sein wird, eine etwanige Ueberschreitung der muthmaßlichen zu decken.

Die K. Reg. hat den Inhalt dieser Verf. zur Kenntniß Ihrer Baubeamten gen und Sich Selbst auf das gemessenste darnach zu achten, indem ich die darin ang Verantwortlichkeit strenger geltend zu machen beabsichtige, als es bisher geschehen

Anl. a.

Wenn nach Ihrem Ber. v. 16. d. M. die zu dem Bau des Universitäts-G in H. bewilligte Summe von 64,300 Thlrn. bereits vergriffen, und das Gebäude unter Dach gebracht worden ist, so muß, da es nicht unvollendet bleiben kann, fehlende Summe allerdings aus den Fonds der Universität H. und ihrer Instit schußweise entnommen, theils mit den Oubrierszahlungen für das künftige Jahr werden. Ich trage aber Ihnen, dem Fin. Min., auf, eine genaue Untersuchung zu lassen, welchem Baubeamten ein so unvollständiger und unrichtiger Anschlag zur wobei es nicht, wie die Ober-Bau-Dep. zu beabsichtigen scheint, darauf ankomme nachzuweisen, daß die Mehrkosten wirklich verwendet und nöthig gewesen sind, warum sie nicht in den Anschlag aufgenommen werden.

Ich bin entschlossen, den Unfug, welcher mit den Anschlägen und deren Ueb tung getrieben wird, nicht ferner zu dulden. Entweder verstehen die Baubeamten zuverlässige Anschläge zu fertigen, und dann sind sie für ihre Stellen nicht geeign die Anschläge werden in Erwartung von Nachbewilligung, wenn der Bau einmal ist, absichtlich niedriger gestellt, als das wirkliche Bedürfniß, und dies würde schärfere Rüge verdienen. Solche Gründe, wie sie vorläufig angeführt werden, als hergesehene Umstände, eine kostspieligere Fundamentirung, Veränderung und E des während des Baues gestiegenen Arbeitslohns und des Bau-Materials, kön nicht genügen, indem eine umsichtige und gründliche Veranschlagung so wesentliche derungen nicht zurücklassen kann, namentlich den Baugrund in der ganzen Gebäudes untersucht werden muß, und dem Steigen des Arbeitslohns und der Ma terialien durch Contracte vorgebeugt werden kann. Ich werde einen ausführlich über diesen wichtigen Gegenstand baldmöglichst erwarten.

Berlin, den 9. Oktober 1834. Friedrich Wilhel

An
die Staats-Min. Freiherrn von Altenstein und Maaßen.

(Acta gen. des K. Min. der Fin., Abth für H., G. und Bauw., A. 4. Vol. III. u. A. 4. Nr. 83. Vol. I. A. 2230.)

e) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 8 1836, an sämmtl. K. Reg. Berücksichtigung der Ausführung des Ba und der Lage der vorhandenen Fonds bei Anfertigung der Bauanschläg Vermeidung der Ueberschreitung der letzteren [1]).

Die Verf. v. 22. März 1822 und 27. Okt. v. J. [2]) enthalten wiederholte An gen zur Vermeidung der Ueberschreitung der Bau-Anschläge.

Eben so geben neuerlich vorgekommene Fälle Veranlassung, zu bemerken, bereits in der C. V. der Min. des J. für H. u. G. und d. F. v. 24. April 1834 ad bene Anweisung nicht immer befolgt wird, wonach das Bauprojekt, bevor der D

---

[1]) Diese C. V. ist mittelst K. O. v. 22. März 1836 auf den Bericht der K. Verw H., F. und Bauw., v. 27. Febr. 1836 genehmiget und dem K. Staatsmini zur Beachtung zugefertigt worden. (Acta gen. der Verw. für H., F. und B Abth. A. Fach 4. Nr. 83. Vol. I.)

[2]) Oben S. 240 u. 241.

...beamte zur Veranschlagung den Auftrag erhält, gehörig erwogen, die Ausführbar... im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festgestellt, und die da... zu beobachtenden Grundsätze normirt werden sollen.

Des Königs Maj. haben mißfällig zu bemerken geruht, daß die unvollständige Vor... der für die Prüfung und Feststellung durch die Oberbau-Dep. bestimmten Bau... und die Unvollständigkeit der auf dieselben gegründeten Anschläge sowohl im Allge... als insbesondere bei denjenigen Kommunalbauten, bei welchen nach den bestehen... Vorschriften K. Baubeamte betheiligt werden müssen, zu unnöthigen Weiterungen und ... Falle zu Verlegenheiten führen, wenn bei Anfertigung des Bauplans und des ... nicht auf die zur Ausführung des Baues vorhandenen und resp. disponibel zu ... Geldmittel genügende Rücksicht genommen wird.

Die K. Reg. wird daher hierdurch wiederholt gemessenst angewiesen, vor der Auf... des Bauplans und Anfertigung der Anschläge die für den Bau erforderlichen und ...bei zu machenden Geldmittel in Erwägung zu ziehen und den Anschlag demnächst ... dem Betrage der Letzteren anfertigen zu lassen, in dem Falle aber, daß nach ... Ansicht das unabweisliche Bau-Bedürfniß mehr Geldmittel in Anspruch neh... sollte, als sich solche zur Disposition stellen, nähere Anweisung zur Aufstellung des ... von der betr. Central-Verw. zu erbitten, und dieser zugleich vollständig die das ...fniß und den Geldpunkt betr. Umstände vorzutragen. Werden Baupläne ohne Vorbereitung aufgestellt, und Anschläge ausgearbeitet, so ist bei mangelnden Mitteln ... Umarbeitung nothwendig und die Baubeamten werden dadurch ohne allen Erfolg ...beiten veranlaßt, welche ihnen die besser zu verwendende Zeit rauben.

Diese Anweisung ist sowohl im Allgem., als insbesondere auch bei Kommunal-Bau... befolgen, in sofern dabei K. Baubeamte betheiligt werden müssen, und hat die K. ...jederzeit dafür zu sorgen, daß bei Einreichung des Bauplans zur Begutachtung oder ...ung durch die Ober-Bau-Dep. demselben ein vollständiger Anschlag und eine ...de Auskunft über die zur Verwendung stehenden Geldmittel beigefügt werde.

Sollte die Ober-Bau-Dep. sich bei der Revision dennoch zu Abänderungen des ...lans veranlaßt sehen, welche eine Vermehrung des in Aussicht genommenen Geld... erfordern, so wird die betr. Central-Verw. daraus Veranlassung nehmen, weitere ...ung, namentlich rücksichtlich der Baufonds, zu treffen.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., Fabr. und Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. III. Nr. 3192. u. A. 4. Nr. 83. Vol. I.)

f) C. R. d. K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 4. Febr. 1837, ...sämmtl. K. Reg. Verfahren für den Fall, daß Abweichungen vom Bauan... nothwendig werden.

Bei einem für Rechnung des Staats zur Ausführung gekommenen Baue, haben sich ... die den Bau leitenden Behörden, sondern sogar der ausführende Baubeamte ... Abweichungen von den ersten, von des Königs Maj. genehmigten, Anschlägen ... und Allerhöchstdieselben haben mit Bezeigung des Mißfallens zu befehlen geruht, ... wenn auch bei der Bauausführung sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung, ...vorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen sollten, ... von Anschlägen, auf welche Allerhöchstdieselben die Kostenbewilligung gegründet, ... nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern vorher Sr. Maj. die Nothwendigkeit nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden soll [1]).

Der betreffende Reg.-Baurath ist unter Bezeigung des Allerh. Mißfallens in eine ...ungsstrafe von 50 Thlr. genommen, dem ausführenden Beamten aber auf Befehl ...Maj. erklärt, daß ihm nicht früher eine Anstellung im Staatsdienst anzuvertrauen sei, ... anderweit bei der Ausführung eines größeren Baues seine vollkommene Qualifika... Verwaltung eines Amtes im Baufache dargethan haben werde.

Indem ich die K. Reg. mit Bezugnahme auf die C. Verf. v. 27. Okt. 1835 und ... v. J. [2]) hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, sämmtl. Baubeamte Ihres ...tungs-Bezirks damit bekannt zu machen. (A. XXI. 236. — 1. 237.)

g) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 29. April 1837. ...ungen, unter welchen Abweichungen vom Bauanschlage stattfinden dürfen.

Mit Bezug auf den C.-Erlaß v. 5. März c. [3]), wonach von Anschlägen für Bau...

---

[1]) ...R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. März 1837 (A. XXI. 235. ...6.) macht dasselbe bekannt, und weiset sämmtl. Reg., das K. Pol. Präsid. ...Berlin und die Min.-Bau-Kom. an, sich darnach bei Bauten im Ressort des ...ten Min. zu achten.

[2]) ...gl. oben, S. 241 u. 242.

[3]) ...gl. die Note 1. (oben) zum C. R. v. 4. Febr. 1837.

ten, welche für Rechnung des Staats ausgeführt werden, und auf welche des Königs die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern her Allerhöchstdenenselben die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerh. G migung angetragen werden soll, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß des Königs diese Bestimmung dahin zu modificiren geruhet haben:

daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohl durchda Bauplane nicht vorkommen dürfen, unbeschadet jedoch einzelner difikationen in den Details der Ausführung, die sich hinsicht Kosten beim Rechnungsschlusse im Ganzen übertragen.

Hiernach rc.[1]) (A. XXI. 235. — 1. 236.)

h) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 7. Juli 1843 an sämmtl. Ger behörden. Vermeidung von Nachforderungen gegen den Bauanschlag.

Se. Maj. der König haben durch Allerh. O. v. 3. d. M. zu befehlen geruhet, von jeder Behörde, von welcher der Antrag auf Genehmigung eines Baues aus vollständige Bedürfniß vorher mit Sorgfalt erwogen werden solle, damit Nachfor gen vermieden werden.

Die sämmtl. Gerichtsbehörden haben sich nach diesem Allerh. Befehle zu ach (Just. Min. Bl. 1843. S. 187. Nr. 115.)

i) Vergl. C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. der 2. Nov. 1837, betr. die Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- u. Schul (Unten Abschn. II., Kap. 5.)

2) Abstellung unnützer Weitläuftigkeiten bei Aufstellun Bauanschlägen.

R. des K. Fin. Min., Abth für H., G. u. Bauw. (Beuth) v. 7. April

Die K. Reg. hat am 10. v. M. einen Anschlag über 480 Thlr. zur Umleg Pflasterstrecke in L eingereicht. Die ersten beiden Seiten desselben enthalten nicht als eine Berechnung des Auf- und Abtrags in einer Länge von 45 Ruthen im Ge betrage von $5\frac{1}{2}$ Schachtruthen, durch eine Zeichnung mit den Querprofilen erläut der diesfällige Geldbetrag von 3 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf verhältnißmäßig eben so und am Schlusse des Anschlags im Titel Insgemein, ein zehnmal stärkeres Qua unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfen ist, so ergiebt das Unnütze und Ueber der speciellen Auf- und Abtragsberechnung, statt deren ein approximativer Ansatz hätte, sich von selbst, und die unterzeichnete Abtheilung des Fin. Min., welche lichste Ermäßigung und Vereinfachung des dienstlichen Schreibwesens stets im Au halten wird, sieht sich daher veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, für die Abstellu licher überflüssiger Weitläuftigkeiten Sorge zu tragen.

(Acta gen. des Fin. Min., IV. 5459.)

3) Formelle Behandlung der Landbau-Projekte.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 17. 1852. an sämmtl. K. Reg. mit der Instr. zur formellen Behandlung der bau-Projekte.

Die K. Reg. erhält anl. — Exempl. der Instruktion zur formellen Behandl Landbau-Projekte vom heutigen Tage (Anl. a.) mit dem Auftrage, dieselben an be beamten Ihres Bezirkes zur Beachtung zu vertheilen; auch ist jedem Baurath Ihr legii ein Exemplar einzuhändigen. Die übrigen Exemplare sind für späteren Gebr asserviren.

Anl. a.

Instruktionen zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

§. 1. Das vollständige Projekt zu einem fiskalischen Landbau soll nicht all Revisor eine gründliche Einsicht in alle Theile und wesentliche Verhältnisse des Bau währen, sondern hauptsächlich auch als Richtschnur für die Ausführung dienen, besteheen aus:

---

[1]) Das C. R. des K. Fin Min. (v. Alvensleben) v. 31. Okt. 1837 an sämmtl. (A. XXI. 1088. — 4. 204.) bringt die C. V. des Min. Rother v. 4. Febr. und die in dem obigen R. v. 29. April 1837 bekannt gemachte Modifikation de rin enthaltenen Bestimmung ebenfalls zur Kenntniß, und bemerkt, daß die Re *im Uebrigen* bei den für Staatsrechnung auszuführenden Bauten nach der *v.* 4. Febr. 1837 achten sollen.

A. den Situations- und Nivellements-Zeichnungen, den generellen Bau- und den Detail-Zeichnungen,
B. dem Spezial-Anschlage mit Berechnungen der Arbeiten, Materialien u. Kosten,
C. dem Erläuterungs-Bericht.

A. Zeichnungen. — Situations und Nivellements-Zeichnungen.

§. 2. Die Situations- und Nivellements-Zeichnungen haben den Zweck, die Oberfläche der Baustelle mit ihren nächsten Umgebungen zu veranschaulichen. Sie sind in der Regel nicht kleiner, als nach einem Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge aufzutragen. Für die Höhenmaßen der Nivellements-Zeichnungen ist das 10fache des Längenmaßes anzunehmen. Längen- und Höhen-Abmessungen sind mit deutlichen Zahlen in die Zeichnungen einzutragen. Auf der Situations-Zeichnung muß der Meridian angegeben werden.

Generelle Bau-Zeichnungen.

§. 3. Die generellen Bau-Zeichnungen sind in der Regel nach einem Maßstabe von [illegible] der wirklichen Länge aufzutragen und müssen den Gegenstand in Grundrissen, einschließlich der Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitten vollkommen anschaulich machen, mit eingeschriebenen Maßen versehen, auch hinsichtlich der durchschnittenen Theile mit charakterisirenden hellen Farben angelegt werden. Zu den Ansichten ist die Anwendung größerer, bis zu $\frac{1}{48}$ der wirklichen Länge auszudehnender Maßstäbe zu empfehlen, sofern nicht das Format der Zeichnungen nicht zu sehr vergrößert werden müßte. In den Grundrissen ist die Bestimmung jedes einzelnen Raumes mit deutlicher Schrift anzugeben. Bei größeren Projekten werden außerdem die einzelnen Räume noch mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet, welche von den Kellerräumen beginnend, durch alle Geschosse sich folgen, und zur leichten Bezugnahme in den Anschlagsberechnungen und den Erläuterungen dienen.

Detail-Zeichnungen.

§. 4. Die zur weiteren Verdeutlichung einzelner Konstruktionen und architektonischer Anordnungen erforderlichen Zeichnungen, welche sich jedenfalls auf die Profile der Hauptgesimse, sowie der Fenster- und Thüreinfassungen zu erstrecken haben, sind nach größeren, nach Umständen bis zu $\frac{1}{12}$ der wirklichen Länge anzunehmenden Maßstäben aufzutragen, und gleichfalls mit eingeschriebenen Maßen zu versehen.

Verpackung und Format der Zeichnungen.

§. 5. Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken, und dürfen in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung der Grundriß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten, auf einzelne Blätter erlangt werden.

B. Der Spezial-Anschlag.

§. 6. Der Spezial-Anschlag bezweckt die Ermittelung der Kosten eines Baues und umfaßt die Berechnungen: a) der Längen, Flächen und Körper in Beziehung auf alle vorkommende Bauarbeiten, b) der Materialien, welche mit dem Arbeitslohn nicht gemeinschaftlich verdungen werden, c) des Geldbetrages für die Bauarbeiten und Materialien, so wie für die Bauführung u. s. w.

Trennung der Berechnungen.

§. 7. Die sub §. 6. a. und b gedachten Arbeits- und Materialienberechnungen sind bei Bau-Projekten von einiger Bedeutung zur besseren Uebersicht, in der Regel von der Berechnung des Geldbetrages (c.) getrennt, aufgestellt, die Titel und Positionen derselben aber auf die der Geldberechnung bezogen werden (s. §. 10.). Die Ansätze zu den Arbeits- und Materialienberechnungen sind so zu ordnen, daß sie mit den in die Zeichnungen eingeschriebenen Maßen &c. (s. §. 3.) leicht verglichen werden können. Bruchtheile, deren Nenner größer sind als 12, und die auf das Resultat der Rechnung einen wesentlichen Einfluß nicht äußern, sind zu vermeiden. Zusammenfassung der Berechnungen ist unter Umständen als zweckmäßig zu empfehlen.

§. 8. Bei Neubau-Projekten gewöhnlicher Art und von nicht großem Umfange, so wie bei Reparatur- und solchen Bauarbeiten, welche den Handwerkern einschließlich der Materialien-Lieferung übertragen werden, sind jene Berechnungen (a. und b.) aber zweckmäßig mit dem Texte der Geldberechnung zu vereinigen. Ebenso können in manchen Fällen die Arbeits-, Materialien- und Geldberechnungen, in Beziehung auf einzelne Baugegenstände, selbst wenn diese von verschiedenen Handwerkern, z. B. von Tischlern, Schlossern &c., zu liefern sind, nach dem Muster des durch C. B. v. 12. Sept. 1842 [1]) den K. Reg. mitgetheilten Kosten-Ueberschlages zweckmäßig zusammengefaßt werden.

---

[1]) Vergl. unten.

ten, welche für Rechnung des Staats ausgeführt werden, und auf welche des Königs die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern der Allerhöchstdenenselben die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerh. Genehmigung angetragen werden soll, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß des Königs diese Bestimmung dahin zu modificiren geruhet haben:

daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohl durchdachten Bauplane nicht vorkommen dürfen, unbeschadet jedoch einzelner Modifikationen in den Details der Ausführung, die sich hinsichtlich der Kosten beim Rechnungsschlusse im Ganzen übertragen.

Hiernach rc.[1]) (A. XXI. 235. — 1. 236.)

h) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 7. Juli 1843 an sämmtl. Gerichtsbehörden. Vermeidung von Nachforderungen gegen den Bauanschlag.

Se. Maj. der König haben durch Allerh. O. v. 3. d. M. zu befehlen geruhet, daß von jeder Behörde, von welcher der Antrag auf Genehmigung eines Baues ausgeht, das vollständige Bedürfniß vorher mit Sorgfalt erwogen werden solle, damit Nachforderungen vermieden werden.

Die sämmtl. Gerichtsbehörden haben sich nach diesem Allerh. Befehle zu achten.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 187. Nr. 115.)

i) Vergl. C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. der ... v. 2. Nov. 1837, betr. die Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- u. Schul...

(Unten Abschn. II., Kap. 5.)

2) Abstellung unnützer Weitläuftigkeiten bei Aufstellung von Bauanschlägen.

R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw. (Beuth) v. 7. April ...

Die K. Reg. hat am 10. v. M. einen Anschlag über 480 Thlr. zur Umlegung einer Pflasterstrecke in L. eingereicht. Die ersten beiden Seiten desselben enthalten nichts als eine Berechnung des Auf- und Abtrags in einer Länge von 45 Ruthen im Gesammtbetrage von 5¾ Schachtruthen, durch eine Zeichnung mit den Querprofilen erläutert. Da der diesfällige Geldbetrag von 3 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf verhältnißmäßig eben so gering ist, und am Schlusse des Anschlags im Titel Insgemein, ein zehnmal stärkeres Quantum für unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfen ist, so ergiebt das Unnütze und Ueberflüssige der speciellen Auf- und Abtragsberechnung, statt deren ein approximativer Ansatz genügt hätte, sich von selbst, und die unterzeichnete Abtheilung des Fin. Min., welche die möglichste Ermäßigung und Vereinfachung des dienstlichen Schreibwesens stets im Auge behalten wird, sieht sich daher veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, für die Abstellung ähnlicher überflüssiger Weitläuftigkeiten Sorge zu tragen.

(Acta gen. des Fin. Min., IV. 5459.)

3) Formelle Behandlung der Landbau-Projekte.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 17. ... 1852. an sämmtl. K. Reg. mit der Instr. zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

Die K. Reg. erhält anl. — Exempl. der Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte vom heutigen Tage (Anl. a.) mit dem Auftrage, dieselben an die Baubeamten Ihres Bezirkes zur Beachtung zu vertheilen; auch ist jedem Baurath Ihres Collegii ein Exemplar einzuhändigen. Die übrigen Exemplare sind für späteren Gebrauch zu asserviren.

Anl. a.

Instruktionen zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

§. 1. Das vollständige Projekt zu einem fiskalischen Landbau soll nicht allein dem Revisor eine gründliche Einsicht in alle Theile und wesentliche Verhältnisse des Baues gewähren, sondern hauptsächlich auch als Richtschnur für die Ausführung dienen, und ... bestehen aus:

---

[1]) Das C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 31. Okt. 1837 an sämmtl. ... (A. XXI. 1088. — 4. 204.) bringt die C. V. des Min. Rother v. 4. Febr. ... und die in dem obigen R. v. 29. April 1837 bekannt gemachte Modifikation der darin enthaltenen Bestimmung ebenfalls zur Kenntniß, und bemerkt, daß die ... im Uebrigen bei den für Staatsrechnung auszuführenden Bauten nach der ... v. 4. Febr. 1837 achten sollen.

A. den Situations- und Nivellements-Zeichnungen, den generellen Bau- und den Detailzeichnungen,
B. dem Spezial-Anschlage mit Berechnungen der Arbeiten, Materialien u. Kosten,
C. dem Erläuterungs-Bericht.

A. Zeichnungen. — Situations und Nivellements-Zeichnungen.

§. 2. Die Situations- und Nivellements-Zeichnungen haben den Zweck, die Ober-... Baustelle mit ihren nächsten Umgebungen zu veranschaulichen. Sie sind in der ... nicht kleiner, als nach einem Maßstabe von 1/[illegible] der wirklichen Länge aufzutragen. ... Höhenmaßen der Nivellements-Zeichnungen ist das 10fache des Längenmaßes an... Längen- und Höhen-Abmessungen sind mit deutlichen Zahlen in die Zeichnungen ... Auf der Situations-Zeichnung muß der Meridian angegeben werden.

Generelle Bau-Zeichnungen.

§. 3. Die generellen Bau-Zeichnungen sind in der Regel nach einem Maßstabe von ... wirklichen Länge aufzutragen und müssen den Gegenstand in Grundrissen, ein... der Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitten vollkommen anschaulich machen, ...schriebenen Maßen versehen, auch hinsichtlich der durchschnittenen Theile mit ...denen hellen Farben angelegt werden. Bei den Ansichten ist die Anwendung grö... bis zu 1/12 der wirklichen Länge auszudehnender Maßstäbe zu empfehlen, sofern das Format der Zeichnungen nicht zu sehr vergrößert werden müßte. In den ...ssen ist die Bestimmung jedes einzelnen Raumes mit deutlicher Schrift anzugeben. ...eren Projekten werden außerdem die einzelnen Räume noch mit Nummern oder ...en bezeichnet, welche von den Kellerräumen beginnend, durch alle Geschosse sich ..., und zur leichten Bezugnahme in den Anschlagsberechnungen und den Erläu... dienen.

Detail-Zeichnungen.

§. 4. Die zur weiteren Verdeutlichung einzelner Konstruktionen und architektonischer ...ngen erforderlichen Zeichnungen, welche sich jedenfalls auf die Profile der Haupt... ... der Fenster- und Thüreinfassungen zu erstrecken haben, sind nach größeren, ...andern bis zu 1/12 der wirklichen Länge anzunehmenden Maßstäben aufzutragen, ...als mit eingeschriebenen Maßen zu versehen.

Verpackung und Format der Zeichnungen.

§. 5. Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken, ...ten in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht über... Kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung ...driß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten, auf ... Blätter erlangt werden.

B. Der Spezial-Anschlag.

§. 6. Der Spezial-Anschlag bezweckt die Ermittelung der Kosten eines Baues und ...die Berechnungen: a) der Längen, Flächen und Körper in Beziehung auf alle ...ende Bauarbeiten, b) der Materialien, welche mit dem Arbeitslohn nicht gemein... ...ungen werden, c) des Geldbetrages für die Bauarbeiten und Materialien, so wie ... Bauführung u. s. w.

Trennung der Berechnungen.

§. 7. Die sub §. 6. a. und b gedachten Arbeits- und Materialienberechnungen ... bei Bau-Projekten von einiger Bedeutung zur besseren Uebersicht, in der Regel ... Berechnung des Geldbetrages (c.) getrennt, aufgestellt, die Titel und Positionen ... aber auf die der Geldberechnung bezogen werden (s. §. 10.). Die Ansätze zu ...beits- und Materialienberechnungen sind so zu ordnen, daß sie mit den in die Zeich...n eingeschriebenen Maßen rc. (s. §. 3.) leicht verglichen werden können. Bruch... deren Nenner größer sind als 12, und die auf das Resultat der Rechnung einen ...lichen Einfluß nicht äußern, sind zu vermeiden.

...menfassung der Berechnungen ist unter Umständen als zweckmäßig zu empfehlen.

§. 8. Bei Neubau-Projekten gewöhnlicher Art und von nicht großem Umfange, so ... Reparatur- und solchen Bauarbeiten, welche den Handwerkern einschließlich der ...ialien-Lieferung übertragen werden, sind jene Berechnungen (a. und b) aber zweck... mit dem Texte der Geldberechnung zu vereinigen. Ebenso können in manchen ... die Arbeits-, Materialien- und Geldberechnungen, in Beziehung auf einzelne Bau...nde, selbst wenn diese von verschiedenen Handwerkern, z. B. von Tischlern, Schlos...sern rc., zu liefern sind, nach dem Muster des durch C. V. v. 12. Sept. 1842 [1]) ... den K. Reg. mitgetheilten Kosten-Ueberschlages zweckmäßig zusammengefaßt ...

---

1) Vergl. unten.

§. 9. In solchen Fällen müssen jedoch in dem Anschlage selbst, oder in einem dem Anschlage beizufügenden Auszuge sowohl die von verschiedenen Lieferanten zu beziehenden Materialien, als auch die Arbeiten der einzelnen Handwerker für sich dergestalt getrennt werden, daß die bei der Revision der Projekte, als auch bei der Ausführung und der schließlichen Bauabnahme nothwendige Uebersichtlichkeit nicht verloren geht.

Geldberechnung.

§. 10. Die Geldberechnung ist in nachstehender Folgenreihe der einzelnen Titel zu ordnen:

I. Erdarbeiten.

II. a. Arbeiten zur künstlichen Befestigung des Baugrundes. b. Materialien dazu und deren Transport.

III. a. Arbeiten des Maurers. b. Materialien dazu und deren Transport.

IV. a. Arbeiten des Steinmetzes. b. Materialien dazu und deren Transport.

V. a. Arbeiten des Zimmermanns. b. Materialien dazu und deren Transport.

VI. a. Arbeiten des Dachdeckers. b. Materialien dazu und deren Transport.

VII. a. Arbeiten des Dammsetzers. b. Materialien dazu und deren Transport.

VIII. a. Arbeiten des Brunnenmachers. b. Materialien dazu und deren Transport.

IX. Arbeiten des Schmiedes.

X. Arbeiten des Klempners und Kupferschlägers.

XI. Arbeiten des Tischlers.

XII. Arbeiten des Schlossers.

XIII. Arbeiten des Glasers.

XIV. Arbeiten des Staffir- und Stubenmalers.

XV. Stuck- und Tapezier-Arbeiten.

XVI. Ofen-Arbeiten.

XVII. Eisenguß-Arbeiten.

XVIII. Bauführungskosten und Rendantengebühr.

XIX. Extraordinaria.

Alle Positionen der Kostenberechnung erhalten eigene, bis zum Schlusse der Berechnung durchlaufende Nummern, auf welche die Positionen der Arbeits- und Materialienberechnungen, sowie die Beschreibungen des Erläuterungsberichtes zu beziehen sind (s. §§. 7. und 12. e.). Ausführliche Beschreibungen der Baugegenstände in dem Texte der Berechnungen sind zu vermeiden.

Rekapitulation.

§. 11. Am Schlusse der Kostenberechnung ist, sofern dieselbe mehr als drei Titel umfaßt, ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues, nach beiliegendem Schema (A.) eine Uebersicht der Gesammtkosten zusammenzustellen, wobei in den sub §. 9. angenommenen Fällen die Resultate des Auszuges zu benutzen sind. Die in dem Schema verzeichneten, bei dem Bau aber nicht vorkommenden Titel werden ausgestrichen. Auf der Rückseite seq. der Rekapitulation können Berechnungen, welche auf etwaige Alternativ-Verhältnisse, Patronats-, Gemeinde- und andere Verpflichtungen, sowie auch die, welche auf Vertheilung der Baukosten im Verhältniß zu der Grundfläche oder zu der Länge der Bauten sich beziehen, nachgetragen werden. Die letztgedachten, nach der Anlage II. der C. O. vom 12. September 1842 aufzustellenden Berechnungen dürfen bei keinem Neubau-Projekte fehlen.

C. Erläuterungs-Bericht.

§. 12. Der Erläuterungsbericht hat alle auf das Bau-Project bezügliche Verhältnisse, Konstruktionen, Materialien, Arbeiten u. s. w. mit Hinweisung auf die übrigen Vorarbeitungen in einer, auf gebrochenen Bogen kurz, aber erschöpfend abgefaßten Beschreibung in nachstehender Reihenfolge gründlich zu beleuchten:

a) Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes. Angabe der Gründe, aus welchen der Bau für nöthig erachtet worden, der Räume oder sonstigen Erfordernisse, welche durch denselben beschafft werden sollen, des Zeitraumes, innerhalb dessen die Ausführung beabsichtigt wird, und der zur Verfügung gestellten Summe.

b) Beschaffenheit der Baustelle. Mit Bezug auf Situations- und Nivellements-Zeichnungen, Rechtfertigung der Wahl der Baustelle, Beschreibung der zur Befriedigung, Regulirung oder Entwässerung etwa nöthigen Arbeiten und Vorrichtungen.

c) Beschaffenheit des Baugrundes. Angabe der zur Erforschung desselben benutzten Hülfsmittel, gutachtliche Aeußerung über die Tragfähigkeit, resp. über die zur hinreichenden Befestigung desselben erforderlichen Anordnungen.

d) Bau-Projekt und Baukosten. Motivirung der Anordnungen der Grundrisse und Ansichten, der Haupt- und Nebeneingänge, der Höhenlage der untersten Fußböden in Beziehung auf das äußere Terrain, der verschiedenen Geschoßhöhen, sowie der

n Capillar-Feuchtigkeit, Hausschwamm, Fäulniß und sonstigen Gebäude-
we nöthigen Vorsichtsmittel u. s. w. Nachweis der durch den Entwurf be-
Rücksichten, mit Bezug auf das sub a. angegebene Bedürfniß und mit Hin-
ie Zeichnungen. Angabe der Gesammtsumme der Kostenberechnung und
r etwa nöthigen Ueberschreitung der verfügbaren resp. der durch Ueber-
ig berechneten Summe. Angabe der Baukosten im Verhältniß zu der
der zu der Länge der Bauwerke. (s. §. 11.) Vergleichung dieses Kosten-
nit denen anderer Ausführungen in demselben Baukreise.
rart. Begründung der getroffenen Wahl hinsichtlich der Materialien und
ches, so wie der Konstruktionen und Arbeiten des Rohbaues, mit Rücksicht
zkeit, Festigkeit, Dauer, Feuersicherheit und Gesundheit, sowie auf die unter
en nothwendige Schonung der Kosten. Beschreibung des Materials und
allen wesentlichen oder eigenthümlich konstruirten und geformten Gegen-
hitektur und des innern Ausbaues, namentlich der Gesimse, der plastischen
r Treppen, Fußböden, Thüren, Fenster, Oefen, Heerde, Wand- und Decken-
. s. w. in der Reihefolge der Titel und mit Hinweisung auf die Anschlagen-
der Kostenberechnung (s. §. 10.) und auf die Detail-Zeichnungen, welche
nfalls durch Handzeichnungen, mit eingeschriebenen Maßen, am Rande des
gänzen sind.
bschnitt hat vorzugsweise den Zweck einer speziellen Instruktion für die
nd wird in der Regel den Kontraktsbedingungen einverleibt.
- Ausführung. Angabe und Begründung der Modalitäten, unter
ührung des Baues beabsichtigt wird: ob im Wege der General-Entreprise
r Submission durch verschiedene Lieferanten und Handwerker, oder gegen
Rechnung. Beschreibung der Folgereihe und des Kontrol-Verfahrens, un-
verschiedenen Lieferungen und Arbeiten ohne nachtheilige Uebereilung, in
ach a.) gegebenen Zeitraumes, ausgeführt werden sollen, mit Rücksicht auf
nutzung des Gebäudes nothwendige Austrocknung aller Theile desselben.
r etwa für nöthig erachteten Bauführungskosten, namentlich der Umstände,
en Fällen den betheiligten Distrikts-Baubeamten verhindern, die spezielle
echnungsführung des Baues selbst zu übernehmen. Motivirung der Kosten
l.
- Abnahme. Angabe des Zeitpunktes der Bauabnahme und der schließ-
ng der Geldforderungen der Unternehmer, mit Rücksicht auf die eintreten-
en bei vorkommenden Abweichungen von dem Projekte, so wie bei tadel-
ter oder gänzlich unterbliebener Ausführung verdungener Lieferungen und

ch wird noch bemerkt, daß jede Ausarbeitung und jede Zeichnung mit Da-
nd Amts-Charakter, sowohl des Verfertigers als des Revisors, zu versehen
17. Febr. 1852.

Der Min. f. H., G. und öffentl. A. v. d. Heydt.

A.

Rekapitulation

der vorstehend berechneten Kosten zu

Regierungs-Bezirk Baukreis

| Nummer der Kostenberechnung. | Titel der Kostenberechnung. | Kostenbetrag a. der Arbeiten. Thlr. | sgr. | pf. | b. der Ma rialien des Trans tes bis z Baustel Thlr. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Erd-Arbeiten . . . . | | | | | |
| | II. Künstliche Befestigung des Baugrundes . . . . . | | | | | |
| | III. Maurer . . . . . . | | | | | |
| | IV. Steinmetz . . . . . | | | | | |
| | V. Zimmermann . . . . | | | | | |
| | VI. Dachdecker . . . . . | | | | | |
| | VII. Dammsetzer . . . . . | | | | | |
| | VIII. Brunnenmacher . . . | | | | | |
| | IX. Schmidt incl. Material . | | | | | |
| | X. Klempner u. Kupferschl. desgl. | | | | | |
| | XI. Tischler desgl. . . . . | | | | | |
| | XII. Schlosser desgl. . . . . | | | | | |
| | XIII. Glaser desgl. . . . . | | | | | |
| | XIV. Staffir- und Stuben-Maler desgleichen . . . . . | | | | | |
| | XV. Stuck- u. Tapezier-Arbeiten | | | | | |
| | XVI. Ofen-Arbeiten . . . . | | | | | |
| | XVII. Eisenguß-Arbeiten . . . | | | | | |
| | XVIII. Bauführungskosten nebst Rendantengebühren . . | | | | | |
| | XIX. Extraordinaria . . . . | | | | | |
| | Summa | | | | | |
| | Gesammtsumma | | | | | |

| | | |
|---|---|---|
| den ten 185 | revidirt | in calculo festg |
| der Anschlags-Verfasser. | den ten 185 | den ten |
| (Name.) | (Name.) | (Na |
| (Amts-Charakter.) | (Amts Charakter.) | (Amts Ch |

(Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 51. Nr. 55.)

4) In Betreff des bei Bau-Anschläeng in Anwendung zu Maßes disponirt die Maß- und Gewichts-Ordn. für die Preuß. 16. Mai 1816[1]) §§. 22., 24. u. 25.:

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur ei Fuß- und Zollmaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch beson kölnischer rc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtl. Staat §. 22. einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehn- und Hunderttheile Anwendung der besonderen Provinzial-Ruthen, als der kölnischen, oleztoiich u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

---

[1]) Vergl. dieselbe mit sämmtl. Ergänz. und Erläut. in v. Rönne's Bd. II. S. 61 ff.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen, vom Jahre neinem Verkehr und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik- 08 Kubik-Fuß berechnet, und dabei blos der §. 22 autorisirte Fuß gebraucht solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang 3 Fuß hoch und tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, le vorgeschriebene Anzahl Kubik-Fuße giebt. Jeder Käufer kann die Ablie- sem Maße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach den Materialien zu fordern, soweit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe vatpersonen und Institute, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrika- terialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer benommen; sowie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schacht- 4 Kubik-Fuß noch beibehalten werden kann. (G. S. 1816. S. 142.)

ung hierauf sind ergangen:

L. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. Jan. 1821. Verbot der Anwen- lesischen oder Leipziger Elle bei Bau-Zeichnungen und Anschlägen. Bau-Polizei-Gesetze, S. 93.)

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. Mai 1826, an leg. und an die Min. Bau-Kom. Bei Bauanschlägen ist die lets nach Schacht-Ruthen und Kubik-Fußen anzulegen.

gern bemerkt worden, daß bisher mehrere Bauanschläge eingegangen sind, andere Körper-Maße als die allgemein eingeführten Schacht-Ruthen in acht waren, obgleich dies den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordn. 16 §. 25. entgegen ist.

Reg. wird daher hierdurch beauftragt, Ihre Baubeamten dahin anzuweisen, keine andere Körper-Maße als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt uthe nicht erreicht, Kubik-Fuße in Rechnung stellen, und haben die Bau- der Revision der Anschläge hierauf besonders zu halten.

319. — 3. 148)

R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 17. Mai 1820, an leg. Art und Weise der Angabe der Stärke der Mauern in den en.

den zur Revision der Ober-Bau-Dep. eingehenden Anschlägen die Stärke hr oft nur in runden Zahlen, und nicht, wie erforderlich, nach den Abmes- auersteine, mit Rücksicht auf die Größe der Fugen, angegeben wird, so hat re Baubeamten anzuweisen, künftig die Anschläge hiernach anzufertigen.

erhält in der Anl. a. die unter dem 21. Mai 1812 von der Ober-Bau- Vorschrift über die Anzahl der erforderlichen Mauersteine u. s. w. mit dem Anleitung dieser Vorschrift eine Berechnung der verschiedenen Mauerstärke natigen Ziegelbedarfs, nach den dort üblichen Abmessungen der Ziegel, an- , und solche der Ober-Bau-Dep. einzusenden, wonach auf diese Berechnung z einzureichenden Anschlägen Bezug genommen werden kann. In solchen o Ziegelsteine von abweichenden Größen angewendet werden sollen, müssen igen die Abmessungen derselben, und der Bedarf für ein gewisses Körper- Maß speziell angegeben werden.

Anl. a.

Vorschriften

hl der erforderlichen Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu verschiedenen Maurer-Arbeiten in Ansatz gebracht werden müssen.

| Benennung der Arbeiten. | An Mauersteinen sind erforderlich zu: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 laufenden Fuß. | 1 Quadrat-Fuß. | 1 Kubik-Fuß. | 1 Quadrat-Ruthe. | 1 Schacht-Ruthe. |
| auersteine sollen in drei verschiedenen ngefertigt werden, nämlich: | | | | | |
| lang breit dick | | | | | |
| . . . . . . . . 11½″ 5½″ 2½″ | | | | | |
| e . . . . . . . 10″ 4¾″ 2¼″ | | | | | |
| . . . . . . . . 9½″ 4½″ 2¼″ | | | | | |

| | Benennung der Arbeiten. | An Mauersteinen sind erforderlich zu: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 laufende Fuß. | 1 Quadrat-Fuß. | 1 Kubik-Fuß. | 1 Quadrat-Ruthe. | 1 Schacht- |
| | Es wird angenommen, daß das Mauerwerk durchgängig mit ½" starken Fugen ausgeführt werde; alsdann sind von diesen verschiedenen Steinen erforderlich: | | | | | |
| 1 | zu einer Roll-Schicht auf den laufenden Fuß | | | | | |
| | a. von großen Steinen . . . . . . . . . . | 4 | | | | |
| | b. von mittleren Steinen . . . . . . . . . . | 4 | | | | |
| | c. von kleinen Steinen . . . . . . . . . . | 4$\frac{4}{7}$ | | | | |
| 2 | zu ganz vollem Mauerwerk, nach Kubik-Fuß oder Schacht-Ruthen berechnet: | | | | | |
| | a. von großen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | 8 | — | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . . | — | — | 10$\frac{2}{7}$ | — | |
| | c. von kleinen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | 13$\frac{1}{7}$ | — | |
| | Wenn aber das Mauerwerk mit Oeffnungen durchbrochen ist, so müssen diese entweder in Abzug gebracht werden, oder man kann für die gewöhnlich vorkommenden Fälle, wo die Fenster in den Fronten zwischen 7½ bis 9 Fuß von Mittel zu Mittel entfernt liegen, auf die Schacht-Ruthe Mauer, ohne Abzug der Oeffnungen rechnen: | | | | | |
| | a. von großen Steinen . . . . . . . . . | — | — | — | — | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . | — | — | — | — | |
| | c. von kleinen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | — | |
| 3 | Zu einer Quadrat-Ruthe vollem Mauerwerk gehören: | | | | | |
| | 1) wenn die Mauer einen halben Stein stark wird, | | | | | |
| | a. von großen Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 576 | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 658 | |
| | c. von kleinen Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 788 | |
| | 2) wenn die Mauer einen Stein stark wird, | | | | | |
| | a. von großen Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 1152 | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 1296 | |
| | c. von kleinen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 1595 | |
| | Hieraus ist nun leicht zu entnehmen, wie viel zu einer Quadrat-Ruthe Mauer von 1½, von 2, von 2½ u. s. w. Stein stark erforderlich ist. | | | | | |
| 4 | Zu einer Quadrat-Ruthe Fachwand von 6zölligem Kreuzholz, die Fächer zu 4' von Mittel zu Mittel, gehören: | | | | | |
| | a. von großen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 420 | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . | — | — | — | 480 | |
| | c. von kleinen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 576 | |
| 5 | Zu den Pflaster-Arbeiten sind zu berechnen: | | | | | |
| | 1) zum Pflaster auf der flachen Seite, | | | | | |
| | a. von großen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 307 | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 398 | |
| | c. von kleinen Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 448 | |
| | 2) zum Pflaster auf der hohen Kante, | | | | | |
| | a. von großen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 642 | |
| | b. von mittlern Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 736 | |
| | c. von kleinen Steinen. . . . . . . . . . | — | — | — | 896 | |
| | Hierbei ist aber angenommen, daß die Steine beim Verlegen dicht an einander geschoben werden und nur höchstens ¼ Zoll starke Fugen bilden, widrigenfalls nicht so viele Steine in Ansatz kommen dürfen. | | | | | |

| Benennung der Arbeiten. | An Mauersteinen sind erforderlich zu: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 laufenden Fuß. | 1 Quadrat-Fuß. | 1 Kubik-Fuß. | 1 Quadrat-Ruthe. | 1 Schacht-Ruthe. |
| Gewölb-Arbeiten, sämmtlich im Plane ge-en: | | | | | |
| n die Tiefe der Gewölbe nicht über 12' be-t, | | | | | |
| Tonnen-Gewölben von ½ Stein stark: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 864 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 988 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 1157 | — |
| Tonnen-Gewölben von 1 Stein stark: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 1872 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 2067 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 2523 | — |
| Kappen-Gewölben: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 840 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 940 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 1130 | — |
| Kreuz-Gewölben: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 1124 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 1240 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 1422 | — |
| die Tiefe des Gewölbes 18' beträgt, Tonnen-Gewölben von ½ Stein stark: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 757 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 850 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 1016 | — |
| Tonnen-Gewölben von 1 Stein stark: | | | | | |
| von großen Steinen | — | — | — | 1632 | — |
| von mittlern Steinen | — | — | — | 1809 | — |
| von kleinen Steinen | — | — | — | 2153 | — |
| em Vorigen ergiebt sich, daß zu einem lau-uß Tonnen-Gewölbe auf 12' lichte Breite, in stark, gerechnet werden müssen: | | | | | |
| großen Steinen | 72 | — | — | — | — |
| mittlern Steinen | 82$\frac{1}{3}$ | — | — | — | — |
| kleinen Steinen | 96$\frac{5}{12}$ | — | — | — | — |
| as Gewölbe aber 1 Stein stark ist, so gehö-: | | | | | |
| großen Steinen | 156 | — | — | — | — |
| mittlern Steinen | 172$\frac{1}{3}$ | — | — | — | — |
| kleinen Steinen | 196$\frac{5}{12}$ | — | — | — | — |
| er das Gewölbe ½ Stein stark bis auf 18' gespannt ist, so gehören dazu auf den lau-uß: | | | | | |
| großen Steinen | 94$\frac{3}{5}$ | — | — | — | — |
| mittlern Steinen | 106$\frac{1}{3}$ | — | — | — | — |
| kleinen Steinen | 127 | — | — | — | — |
| n es 1 Stein stark wird: | | | | | |
| großen Steinen | 204 | — | — | — | — |
| mittlern Steinen | 226 | — | — | — | — |
| kleinen Steinen | 269 | — | — | — | — |
| as läßt sich also leicht berechnen, wie viel Ansatz kommen müssen bei Tonnen-Ge-bie von ½ Stein stark, mit abwechselnden on 1 Stein stark ausgeführt werden sollen: | | | | | |

| Benennung der Arbeiten. | An Mauersteinen sind ... lich zu: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 laufenden Fuß. | 1 Quadrat-Fuß. | 1 Kubik-Fuß. | 1 Quadrat- |
| c. zu Kappen-Gewölben: | | | | |
| α. von großen Steinen . . . . . . . . . | — | — | — | |
| β. von mittlern Steinen . . . . . . . . . | — | — | — | |
| γ. von kleinen Steinen . . . . . . . . . . | — | — | — | 1 |
| Bestimmung der verschiedenen Mauerstärken nach Fußen, für einen oder mehrere Steine dicke Wände. | | | | |
| I. Von Steinen großer Form. | | | | |
| Eine Mauer von 1 Stein stark hat 1 Fuß Dicke, incl. des Putzes. | | | | |
| Eine Mauer von 1½ Stein stark hat 1 Fuß 6 Zoll incl. des Putzes. | | | | |

Die äußere Putzstärke zu ½ Zoll ist mit eingerechnet, weil bei der Ausmittelung des Steinbedarfs pro Schacht-Ruthe jeder Stein mit ½zölligen Kalkfugen umgeben in Rechnung gebracht ist.

1) Für große Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat 1 Fuß D
- " " " 1½ " " " 1 " 6
- " " " 2 " " " 2 " —
- " " " 2½ " " " 2 " 6
- " " " 3 " " " 3 " —
- " " " 3½ " " " 3 " 6
- " " " 4 " " " 4 " —

2) Für mittlere Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat . . 10½
- " " " 1½ " " " 1 Fuß 3½
- " " " 2 " " " 1 " 9
- " " " 2½ " " " 2 " 2
- " " " 3 " " " 2 " 7
- " " " 3½ " " " 3 " 
- " " " 4 " " " 3 " 6

3) Für kleine Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat . . . 10
- " " " 1½ " " " 1 Fuß 3
- " " " 2 " " " 1 " 8
- " " " 2½ " " " 2 " 1
- " " " 3 " " " 2 " 6
- " " " 3½ " " " 2 " 11
- " " " 4 " " " 3 " 4

6) C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. S
v. 27. April 1832 an sämmtl. K. Reg. und an die Min.-Bau-Kom.
Anschlägen ist die Beschaffenheit des Baugrundes speziell na
und zu berücksichtigen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Kirchenbau gänzlich mißlungen
veranschlagende Baubeamte den Baugrund nicht gehörig untersucht und un
Fundamente projektirt hat. Das unterz. Min. nimmt hieraus Veranlassung zu
Anordnung, daß jeder Anschlagsverfertiger im Anschlage oder dem Erläutern
solle bestimmt nachzuweisen hat, wie der Baugrund beschaffen sei, und durch w
er sich die Ueberzeugung davon verschafft habe, auch nach der Beschaffenhei
grundes die von ihm im Anschlage angenommene Fundamentirung als zureiche
ständigen Gründen zu rechtfertigen hat.

Die K. Reg. hat rc. (A. XVI. 480. —2. 89.)

7) Berücksichtigung der disponibeln Bauhölzer und möglichst
*Veranschlagung* derselben.

) C. R. des K. Fin. Min. v. 29. April 1819 [1]).

ei dem, in vielen Forsten schon eingetretenen, Mangel an starken und extrastarken
d Nutzhölzern, ist es durchaus nöthig, auf möglichste Ersparung dieser fast überall
wordenen Sortimente Rücksicht zu nehmen und nur dann dergleichen Hölzer zu
n, wenn geringere Sortimente durchaus keine Anwendung finden. Bisher sind
ganze, oder 24 Fuß lange Sägeblöcke assignirt worden, wo halbe, oder 12 Fuß
nselben Dienst geleistet haben würden, und auf den Zimmerplätzen werden die
nd extra starken Bauhölzer nicht selten auf eine unverantwortliche Art zu Pfosten
zel verschnitten, wozu klein und Mittelbauholz eben so gut benutzt werden kann.
werden sehr lange Hölzer aus den Forsten verlangt, zu Zwecken, wozu einige
Stücke, wenn sie gehörig zusammengestoßen und verbunden werden, denselben
isten können.

ie K. Reg. hat daher ihre Bauoffizianten hiernach zu instruiren und sie zugleich
en, daß sie in den an die Forstbedienten gelangenden Bau- und Nutzholz-Ver-
n jedesmal ausdrücklich bemerken sollen, ob das verlangte Holz in der angegebenen
d Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche von den langen Hölzern in einigen
die eben so viel an Länge betragen, abgegeben werden können.

Act gen. des Fin. Min.)

) C. R. des Min. des K. Hauses Abthl. II. (v. Ladenberg) v. 27. Mai
n sämmtl. K. Reg.

r neuerdings wieder zur Sprache gekommene Umstand, daß die aus K. Forsten
mmenden Bauhölzer und Sägeblöcke in den Bau-Anschlägen öfters zu größeren
und Stärken berechnet werden, als die einzelnen Gegenstände, zu welchen sie
sind, unumgänglich erfordern, dergl. Holz-Sortimente aber häufig in den
n entweder gar nicht mehr vorhanden, oder doch sehr selten geworden sind und
Nachtheil der Forstverwaltung verabreicht werden können, veranlaßt mich, die
mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit ergangenen früheren Bestimmungen,
ch auf die C. V. v. 29. April 1819 und v. 7. Febr. 1820 §. 36 [2]), anzuweisen,
n halten, daß die Baubeamten mit den betr. Forstbeamten stets in Verbindung
bleiben, über welche Sortimente von Bauholz und Sägeblöcken in den zunächst
rieb bestimmten Schlägen zu öffentlichen Bauen disponirt werden kann und daß
beamten bei der Veranschlagung selbst stets hierauf Rücksicht nehmen, unter den
en aber speziell bemerken, welche Bauhölzer und ganz besonders welche Sägeblöcke,
bei bedeutenderen Längen und Stärken schon sehr selten sind, allenfalls in noch
und schwächeren Abmessungen abzugeben sein werden.

ei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß der forsttax-
Werth der veranschlagten Freihölzer jedesmal unter dem Bauanschlage vor der
mell zu berechnen ist, und jeder Anschlag, in welchem auf die Verabreichung von
aus K. Forsten gerechnet worden, von dem betr. Forstbeamten bescheinigt sein
die veranschlagten Hölzer forstwirthschaftlich verabreicht werden können.

A XXI. 331. — 2. 44.)

) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 25. Dec. 1826 an
Justiz-Min. Von Anschlägen und Zeichnungen größerer öffentlicher Bau-
llen der K. Ober-Bau-Deput. auf Verlangen Kopien zur Aufbewahrung
r Archiv eingereicht werden.

e Ober-Bau-Deput. ist nach ihrer Allerh. vollzogenen Instrukt. v. 26. Sept. 1809
on allen Anschlägen und Zeichnungen öffentl. Bauwerke, in Rücksicht deren sie es

---

asselbe bestimmte das (auf das obige C. R. v. 29. April 1819 Bezug nehmende)
R. der K. Reg. zu Bromberg v. 29 Mai 1819. (Ann. III. 345 — 2 52.)
er hier allegirte §. 36. des C. R. des K. Fin. Min. v. 7. Febr. 1820 lautet dahin:
§. 36. Auch ist überhaupt bei den, für Königliche sowohl als Privatbaue erfor-
rlichen Hölzern darauf zu sehen, daß überall die besondere Bestimmung, wozu
bei den veranschlagten Bauen verwendet werden sollen, genau angegeben werde,
mit nicht unnöthig lange und starke Stücke zu einem Behuf verwendet werden,
welchem geringere Dimensionen hinreichen. Außer den hiernach beim Hauungs-
ane berücksichtigten Bauholz-Anweisungen können, unvorherzusehende dringende
älle ausgenommen, im Laufe des Jahres durchaus weiter keine ertheilt, und außer
r zur Holzfällung bestimmten Zeit oder dem Wadel, keine Bauhölzer gehauen und
gegeben werden. Hiernach sind die Baubedienten von der K. Reg. gemessenst
zuweisen, und zugleich dahin, daß sie allen für K. Rechnung auszuführenden
Bauanschlägen den *taxmäßigen Holzwerth speziell* mit aufführen.

für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieselbe hat uns ih vorgestellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von besonderem Inter deren Construktion bis in das kleinste Detail zu kennen, indem es hierdurch nur m werde, den sich später zeigenden, durch Zeit und Umstände herbeigeführten, Mängeln g lich und mit der möglichsten Kostenersparung abzuhelfen. Sie hat deshalb beant tragen, sich von jedem öffentl. Wasser- oder Landbau, den sie dazu besonders aus werde, eine genaue Copie der betr. Zeichnungen und Bauanschläge zur Aufbewahru ihr Archiv von den Prov.-Behörden einfordern zu dürfen.

Ich habe es jedoch, da die Ober-Bau-Deput. in der Regel wegen der Bau rungen mit den Reg. nicht unmittelbar korrespondirt, zur Erreichung des Zwecks a kürzesten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umständen gleich bestim können, in welcher Art die Copien, theils ohne zu große Belästigung der Baub theils mit dem geringsten Kostenaufwande, zu beschaffen sein werden, für angemessen e und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Bau-Deput. bei Erstattung der Rev Ber. an das Min., demselben diejenigen Anschläge und Zeichnungen wichtiger Ba von denen dieselben Copien zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen damit sodann von dem Min. die Anfertigung und Einreichung der Copien ve werden könne.

Ew. Exc. benachrichtige ich hiervon ganz erg., mit dem Ersuchen, in vorkom Fällen Ihres Ressorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Bau-Deput. das Er liche zu veranlassen.

Die Ober-Bau-Deput. wird übrigens von ihrer Befugniß nur bei Bauwer besonderer Wichtigkeit Gebrauch machen. (A. X. 1128. — 4. 135.)

9) C. R. der K. Reg. zu Aachen v. 28. Sept. 1834 an sämmtl. K räthe. Bei Veranschlagung von Kommunal-Bauten sind der Zwe Umfang und die vorhandenen Mittel gehörig zu berücksichtigen; desgl. K der anschlagsmäßigen Ausführung.

Seit einiger Zeit sind die Fälle nicht selten vorgekommen, daß Pläne und An über Kommunal-Bauten einer Umarbeitung unterworfen werden mußten, bevor die migung zu deren Ausführung ertheilt werden konnte.

Der Grund liegt theilweise darin, daß die Kommunal-Baumeister, vor der schlagung, nicht gehörig mit den Mitteln bekannt gemacht werden, welche die örtli finanziellen Verhältnisse zur Verwirklichung der Bauprojekte darbieten, daß später die Fonds mangeln, die früher als disponibel angegeben wurden, und daß die ur lichen Ansichten und Wünsche der Gemeinderäthe über die Durchführung und den der Bauten sich ex post hin und wieder ändern, was mitunter auch schon eine Abä der bereits vollendeten Pläne herbeigeführt hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, Sie wiederholentlich zu beauftragen, den meistern nachdrücklich zu empfehlen, den Kommunal-Baumeister vor Projektir Bauten mit dem Zwecke, dem Umfange und den disponiblen Mitteln zur Ausführ selben, sowie mit allen hierauf bezüglichen Verhältnissen genau bekannt zu machen der vorerwähnte Uebelstand beseitigt, und die zeitraubende und mühsame Umarbeit Pläne und Anschläge vermieden werde.

In soweit es ferner nicht immer thunlich ist, daß der Kommunal-Baumeister b der Ausführung der Arbeiten, die Baustellen so oft besucht, als die Wichtigkeit und lichkeit der Sache solches erheischen dürfte, ist den Bürgermeistern noch zu empfeh anschlags- und bedingungsmäßige Bewerkstelligung der Arbeiten in loco so bi irgend thunlich, selbst zu kontrolliren, und etwa entdeckte Mängel dem Kommuna meister sofort zur Abhülfe anzuzeigen. Sollte indeß die Wohnung des einen oder Bürgermeisters zu weit von der Baustelle entfernt sein, so erscheint es auch zul sich derselbe zur Handhabung der fraglichen Kontrolle einer Assistenz bedienen und Ende die spezielle Aufsicht über den Bau und die vorschriftsmäßige Beschaffen Materialien, zweien mehr in der Nähe wohnenden, zuverlässigen und mit möglichster kunde ausgerüsteten Mitgliedern übertrage.

In solchen Fällen werden die betr. Bürgermeister nichts desto weniger die periodisch selbst zu inspiziren haben, um sich von der Wirksamkeit der angeordneten und von dem guten Fortgange der Arbeiten persönlich zu überzeugen; denn un Umständen bleiben die Bürgermeister, nächst dem Kommunal-Baumeister, für den Bedingungen entsprechende Ausführung der Kommunal-Bauten verantwortlich.

Demgemäß wollen Sie das Weitere verfügen. (A. XVIII. 1110. — 4. 132.)

10) Vergl.:

a) in Betreff der Veranschlagung bei Kirchen-, Pfarr- u. Sch

ten das Publik. des K. Konsistoriums zu Cöln v. 16. Okt. 1817 104.) (s. unten Abthl. II. Kap. 5.);

b) in Betreff der Veranschlagung von Domainen-Bauten:

a) C. R. des K. Fin. Min. v. 8. Juli 1830 betr. das Verfahren der Beamten bei Anfertigung der Anschläge von Wohn- und Wirthschafts-den auf K. Domainen. (A. XIV. 504.);

β) C. R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1830 (A. XIV. 742.) u. v. 25. Nov. (A. XXII. 875.) wegen der den neuen Gebäuden auf den Forstdienst-ten zu gebenden Einrichtung;

γ) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abthl. II. v. 26. Nov. 1838, ie Verpflichtung zur Prüfung, daß in die Baupläne zu Domainenbauten Kosten aufgenommen werden, die nicht den Fiskus, sondern Privaten . (A. XXII. 874.) (Unten Abschn. II., Kap. 1.)

## II.

## Vorschriften für die oberen Bau-Behörden.

Diese sind im Allgemeinen in den für die Techniker und Unter-den erlassenen Bestimmungen (ad I.) mit enthalten, indem die oberen hörden die Befolgung jener Vorschriften zu überwachen und zu prüfen

Speziell gehören hierher folgende Bestimmungen:

1) C. R. des K. Min. des H. v. 27. Sept. 1822, welches verschiedene riften über die Anfertigung und Einrichtung der Bau-Anschläge ertheilt. (Unten Kap. III., Tit. I, sub Nr. 3.)

2) Schreib. des K. Min. des J. v. 25. Dec. 1826, daß der Ober-Bau-. auf deren Verlangen bei allen wichtigeren Bauwerken Kopien der äge und Zeichnungen mitzutheilen. (A. X. 1128.—4. 135.) (Oben S. 254.)

3) Ueber die Art und Weise wie die Revisions-Atteste unter den Bau-ägen und den dazu gehörigen Zeichnungen von den Reg. Bauräthen aus-, disponiren:

a) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 9. März 1828 an K. Reg. und zur Nachricht an die K. Ober-Bau-Deput. und an die Bau-Kom.

Es gereicht dem Min. des J. zum Mißfallen, daß öfter Anschläge und Zeichnungen auszuführenden Bauwerken zur Ober-Bau-Deput. gelangen, die entweder von K. Reg.- und Baurathe gar nicht revidirt sind, oder unter welche die Reg.- und the, denen solche zur Revision vorgelegt worden, nicht das Revisions-Zeichen, son-n »gesehen« bemerkt, auch weder das Datum noch den Ort angegeben haben, wo ision vorgenommen ist.

Beides ist den bestehenden Vorschriften entgegen und von nachtheiligen Folgen. In tern Falle müssen dergleichen Anschläge und Zeichnungen Behufs der nachträg-Bewirkung der Revision zurückgesandt werden, wodurch aber die Aufführung der nöthiger Weise aufgehalten wird.

In dem andern Falle läßt der Ausdruck »gesehen« es zweifelhaft, ob der Reg.- und ath den Anschlag wirklich revidirt oder nur Kenntniß davon genommen hat

Die K. Reg. wird daher unter Bezugnahme auf die früheren allgemeinen Bestim-n aufgefordert, darauf zu halten:

daß jeder zur Super-Revision hierher gelangende Bauanschlag und die dazu gehö-rige Zeichnung von dem betr. Reg. und Baurathe revidirt sei;

daß jeder Anschlag und jede Zeichnung nach geschehener Prüfung von dem Reg.- und Baurathe mit dem Revisionszeichen versehen, und dabei das Datum und der Ort, wo die Revision bewirkt worden, angegeben werde, weil es oft, besonders bei alten reponirt gewesenen Anschlägen darauf ankommt, ob die Revision vor oder nach der Reponirung vorgenommen worden. (A. XII. 181. — 1. 88.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 29. Jan. 1840 an d. K. Reg. Präsid. *und an die K. Min. Bau-Kom.*

Einige Reg. und Bauräthe bedienen sich bei Ausstellung der Revisions-Atteste den Anschlägen bisweilen des Ausdrucks: »durchgesehen« oder »nachgesehen« 2c. Ob wohl angenommen werden kann, daß dieser Ausdruck mit dem früher allein üblichen der Sache angemessenen: »Revidirt« gleichbedeutend sein solle, so ist nach einer der Ober-Bau-Dep. doch ein Fall vorgekommen, in welchem das Ergebniß der terer bewirkten Super-Revision darauf schließen ließ, daß unter der Durchsicht vorgeschriebene Prüfung in jeder Beziehung, sondern nur eine allgemeinere lung verstanden worden sei, welche in der Regel nicht für genügend angesehen werden.

Zur Verhütung von Mißverständnissen, welche nachtheilig werden könnten, bei Ausstellung des Attestes irgend ein nicht bekannter Vorbehalt stattgehabt hätte, das K. Reg. Präsid. daher aufgefordert, dem Reg. und Baurath zu eröffnen, Vermerk unter einem Anschlage, welcher seiner Fassung nach nicht allein den später der Identität des Schriftstückes sich gewiß zu machen, als ein Revisions-At zusehen und von dem Aussteller zu vertreten sei, wenn nicht entweder der Man Einverständnisses oder die, in gewissen Fällen statthafte Beschränkung der Prüf einzelne Punkte ausdrücklich angegeben worden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch noch die nicht immer befolgte Vorschrift,
daß nicht nur die Anschläge, sondern auch die Zeichnungen von dem,
selben entworfen, zu unterzeichnen, und von dem Revisor zu attestiren
in Erinnerung gebracht. (Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV., Nr. 1231.)

4) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. v. 8. April 1836.
der Distrikts-Baubeamte den Auftrag zur Veranschlagung erhält, sind di führbarkeit des Baues und die Lage der vorhandenen Fonds zu erwägen.
(Oben sub I. S. 242.)

5) C. R. des K. Min. des J. u d. P. (v. Rochow) v. 22. April an sämmtl. K. Reg. Die Ober-Bau-Dep. soll sich bei den Veranschla innerhalb der ihr jedesmal anzuzeigenden Grenzen der vorhandenen Mit ten und solche nicht durch Aenderungen der Bauprojekte überschreiten.

In der Anl. (a.) übersende ich der K. Reg. eine Abschrift der unterm 22. das K. Staats-Min. ergangenen Allerh. K. O., über das Verfahren hinsichtlich Ober-Bau-Dep. zur Begutachtung und Festsetzung gelangenden Baupläne und zu ihrer Nachricht.

Anl. a.

Ich habe bemerkt, daß die Ober-Bau-Dep. zu ihrer Begutachtung und gelangende Baupläne und Anschläge ohne Berücksichtigung der zur Disposition Geldmittel abgeändert, und kostspieligere Pläne entworfen hat, wodurch, nam Kommunalbauten, zu deren Ausführung Zuschüsse aus Staatskassen gegeben wer legenheiten und vermehrte Ansprüche der Kommunen entstanden sind. Die Sta und Verw. Chefs werden denselben begegnen, wenn sie dafür sorgen, daß der Ob Dep. mit dem zu ihrer Prüfung gelangenden Bauplane zugleich ein vollständiger und eine Uebersicht der für den beabsichtigten Bau zur Disposition stehenden vorgelegt wird, damit der technischen Behörde die Grenze für die, von ihr etwa erachteten Abänderungen angewiesen werde, und daß bei Erforderung des Gutachtens zugleich diejenigen Rücksichten hervorgehoben werden, auf welche es chung des Zweckes bei dem auszuführenden Baue vorzugsweise ankommt. Ober-Bau-Dep. aber Veränderungen des Bauplanes in Vorschlag bringen, so zu halten, daß sie diese auch zugleich veranschlage, damit namentlich bei Kommu die Kommunen sich überzeugen können, daß dadurch die disponiblen Mittel schritten werden, welches die Haupt-Rücksicht bleiben muß. Ich überlasse den Staats-Min. und Verw. Chefs, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1836. Friedrich Wilhel
(A. XX. 431. — 2. 151.)

## Dritter Titel.

## Von der Feststellung der Verpflichtung des Fiskus zur [Leis]tung von Beiträgen zu Bau- und Reparatur-Kosten in [ba]arem Gelde oder an Holz und anderen Baumaterialien vor dem Beginne des Baues.

1) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 16. Nov. 1820. Bei allen Bauten [und R]eparaturen, zu deren Kosten Fiskus Beiträge zu leisten hat, ist vor deren [Ausfüh]rung die Beitragsverpflichtung speziell zu erörtern und festzustellen. (A. IV. 744. — 4. 25.)

2) Früher wurde alles zu Staatsbauten erforderliche Bauholz frei [aus d]en K. Forsten geliefert. Die K. O. v. 8. Dec. 1824 verordnete dagegen, [daß d]ie Lieferung v. 1. Jan. 1825 an nur gegen Bezahlung des Tax[wert]hes erfolgen solle. Die K. O. v. 3. Febr. 1826 änderte dies indeß wie[der]hin ab, daß das erforderliche Bauholz, in soweit es verfassungsmäßig bis [zum J]ahre 1824 frei gewährt worden, auch fernerhin wieder unentgeldlich [verabfolgt werden] sollen. Zugleich wurde aber bestimmt, daß die Verpflichtung des Fiskus [imme]r stets sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

Dies und die Vorschriften über das Verfahren bei dergleichen Holzlie[ferunge]n ergeben die nachstehenden Erlasse.

a) Schreiben des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 14. Dec. 1824 an das [Ju]stiz-Min.

Durch die im Auszuge anl. Allerh. K. O. v. 8. d. M. (Anl. a.) haben des Königs [Maj.] unter andern zu bestimmen geruht, daß für das zu öffentlichen Bauten, welche bei [ver]schiedenen Verwaltungen des Staats vorkommen, aus K. Forsten zu verabfolgende [Holz,] soweit nicht gesetzl. Verpflichtungen entgegenstehen, künftig der taxmäßige Werth zur [Kass]e erlegt werden soll.

Indem das Fin. Min. Ein K. ꝛc. Min. der J. davon zur Kenntnißnahme und [zur] Veranlassung benachrichtiget, bemerkt dasselbe, daß die K. Reg. demgemäß ange[wiesen] worden sind. v. 1. Jan. k. J. ab zu öffentl. Bauten keinerlei Holz aus K. Wal[dungen], in sofern nicht obiger Ausnahmefall eintritt, anders als gegen taxmäßige Bezah[lung] verabfolgen zu lassen.

Anl. a.

[Au]s. Daß das zu den Dom. Bauten erforderliche Holz künftig nicht mehr frei, son[dern gege]n Bezahlung des taxmäßigen Werths aus den Forsten verabfolgt werde, ist den [Anträg]en der Kommission gemäß, und genehmige Ich, daß dieser Grundsatz auch bei [den übr]igen Verw. des Staats, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, [in Anw]endung gebracht werde ꝛc. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 120.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 3. Febr. [1826] an sämmtl. K. Reg.

Das unterz. Min. hat schon vor dem Eingange des Ber. der K. Reg. v. 22. v. M. [Veran]lassung genommen, über die darin gestellte Frage »wegen Anwendung der Allerh. [K. O.] v. 8. Dec. v. J., die taxmäßige Bezahlung des aus K. Forsten bei öffentl. Bauten [zu ver]abreichenden Holzes betr., bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten« mit dem K. Fin. [Min.] in Kommunikation zu treten. Es ist hierauf unterm 7. v. M. die abschriftl. beigef. [Erklär]ung (a.) erfolgt, woraus die K. Reg. näher ersehen wird, daß die den Kirchen, [Pfarr]en und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des [erforde]rl. Bauholzes zu den in jener Allerh. O. bezeichneten Ausnahmefällen gehört, und [dieselbe] in der bisherigen Art auch ferner aus Staatsforsten unentgeldlich stattfinden muß.

Anl. a.

Das Fin. Min. theilt die in dem Schreiben v. 20. v. M., die taxmäßige Bezahlung [des au]s K. Forsten bei öffentl. Bauten zu verabreichenden Holzes betr., geäußerte Ansicht, [daß d]ie Kirchen, Pfarren und Schulen K. Patronats gesetzlich gebührende und bisher ge[währte] freie Verabfolgung der erforderl. Bauhölzer aus den Staatsforsten zu den in der K. O. v. 8. v. M. bezeichneten Ausnahmefällen gehöre, und es wird daher hierin [imm]er nichts geändert werden.

Dagegen muß das K. Fin. Min., der im Allgem. erklärten Allerh. Willensmein zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrigen Holzverabreichungen, namentl. an so Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen mäßige Bezahlungen stattfinden zu lassen rc. Berlin, den 7. Jan. 1825.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

An ein K. Hochl. Min. für die G. rc. Ang. (A. IX. 92. — 1. 63.)

c) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 13. Febr. 1826 an sämm K. Reg.

In Gemäßheit einer auf meinen Antrag erlassenen K. O. v. 3. d. M. [1]), wird K. Reg. hierdurch angewiesen, die zu öffentl. Staatsbauten erforderl. Hölzer, soweit verfassungsmäßig bis zum J. 1824 frei aus Staatsforsten hergegeben wurden, auch 1825 und ferner in gleicher Art verabfolgen, die Geldbeträge nach der Taxe, jedoch in Forst-Rechnungen, nach den verschiedenen Verwaltungen, welche die Hölzer empfang abgetheilt und unter Benennung der baulichen Gegenstände, zu welchen die Hölzer be ligt wurden, nachweisen zu lassen. Hierdurch sind die Bestimmungen der C. V. v. 14. 1824 Nr. 26664. II. (Anl. a.) in soweit sie dem Vorstehenden entgegen, aufgehoben.

Dabei wird der K. Reg. besonders empfohlen, Ihre Verbindlichkeit zur freien Ho Verabreichung in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, auf die desfalls vorgeschrie pflichtmäßige Bescheinigung des Depart.-Raths streng zu halten, und Anforderungen, de Nothwendigkeit gerechtem Zweifel unterliegt, abzulehnen oder höhern Orts zur Spr zu bringen.

Anl. a.

Der K. Reg. ist us den an das K. Ober-Präsid. unterm 22. Sept. und 10. O d. J. erlassenen Verf. bereits bekannt, daß des Königs Maj. mittelst K. O. v. 31 d. J. die Regulirung anderweiter Dom. und Forst-Bau-Etats-Quanta anzuordnen zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet haben.

Bei den Dominial- und Forstbauten soll, mit Vermeidung aller unnöthigen luxuriösen Bauausgaben, das dringende Bedürfniß nicht übersteigen und aus den zu regulirenden Etats-Quantis, ohne Ausnahme, alles Material neben dem Lohne bestr und den Reg., bei strenger Verantwortung der betr. Beamten, überlassen werden, Etats-Quanta, unter Beobachtung der durch die Allerh. zu vollziehende neue Reg.-In noch zu ertheilenden besondern Vorschriften, auf die dem Dom. und Forst-Baufonds z wiesene K. Gebäude mit Umsicht und dergestalt zu verwenden, daß letztere in gehör baul. Stande erhalten werden, und daß keine Ueberschreitungen der Etats-Quanta stehen, welche nicht ferner gestattet werden können.

Indem der K. Reg. zur Pflicht gemacht wird, auf die Erfüllung vorstehender A Bestimmungen mit Strenge zu halten, wird ihr zugleich aus einer nähern K. K. O. d. M. eröffnet, daß das zu den Dom. und Forstbauten erforderl. Holz v. 1. Jan. ab nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung der Taxen aus den K. Forsten veral und daß die neuen Dom. und Forst-Bau-Etats-Quanta dergestalt regulirt werden um zur Bestreitung dieser Ausgaben im Stande zu sein.

Des Königs Maj. haben zugleich zu verordnen geruhet, daß dieser letztge Grundsatz, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, auch bei allen übrigen Bau Staats, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung ge werde.

Die K. Min. der G. Ang., der J., des H., des J. und des Kr., sind hierv Kenntniß gesetzt, und die K. Reg. wird demgemäß angewiesen, v. 1. Jan. 1825 an zu den in den genannten Dep., sowie zu den bei der Steuer-Verw. vorkommenden ö Bauten aus K. Forsten das erforderl. Holz, in sofern nicht der Fall einer gesetz pflichtung entgegensteht, nur gegen Bezahlung der Taxe verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. Dec. 1824.

Finanz-Ministerium.

An sämmtl. K. Reg. (A. X. 141. — 1. 118.)

d) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. März 1826 sämmtl. K. Reg.

Durch die von dem K. Fin. Min. unterm 13. v. M. erlassene C. V. ist die K. bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß in Gemäßheit einer Allerh. Bestimmung, die öffentl. Staatsbauten erforderlichen Hölzer, soweit sie verfassungsmäßig bis zum J. frei aus Staatsforsten hergegeben worden, auch für 1825 und ferner in gleicher erfolgen sollen.

---

[1]) Diese K. O. findet sich nicht vollständig abgedruckt.

ie K. Reg. hat diese Bestimmung auch in Ansehung der von dem Min. des J. nden Staatsbaue zu befolgen.

ach den hier eingegangenen Nachrichten ist von den Reg. im J. 1825 rücksichtlich n Baue, zu welchen die Kosten aus den Fonds der Gewerbe-, Bau- und der -Verw. erfolgt sind, und zu denen das Holz aus K. Forsten entnommen ist, ver-rtig verfahren, indem

nige Reg. das im J. 1825 verabfolgte Holz an die K. Forst-Kassen baar bezahlt iben,

idere Reg. aber mit der Bezahlung im Rückstande geblieben sind.

m ersteren Falle muß, soweit von Bauen die Rede ist, zu denen bis Ende 1824 aus K. Forsten frei gegeben worden, die Erstattung der gezahlten Summen, im Falle die Niederschlagung der rückständigen Zahlungen, im geordneten Wege ver-werden.

ie hierdurch entstehenden Rück-Einnahmen sind anzuzeigen, und es ist zugleich zu , ob die wieder eingehenden Summen im laufenden Jahre zur Verstärkung der sigen Fonds erforderlich sind, worauf wegen Ueberweisung derselben das Nähere werden wird.

iernach hat sich die K. Reg. zu achten, soweit die vorstehenden Bestimmungen auf hr verwalteten Fonds des Gewerbe- und Bau- und des Chaussee-Wesens Anwen-den. (A. X. 143. — 1. 119.)

) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des K. H., Abth. II., Stolberg) v. 23. Febr. 1843 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-m. [1]).

ie Allerh. K. O. v. 3. Febr. 1826 (G.S. 141. — 144.) bestimmt unter Anderem: n öffentlichen Staatsbauten erforderlichen Hölzer, soweit sie verfassungsmäßig bis 1824 aus Staatsforsten hergegeben wurden, auch pro 1825 und ferner in gleicher bfolgt, die Geldbeträge nach der Taxe jedoch in den Forst-Rechnungen nach den nen Verwaltungen, welche die Hölzer empfangen, abgetheilt, nachgewiesen wer-n.

r Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die, diesem Allerh. Befehle zu Auslegung entstanden sind, eröffnen wir der K. Reg., daß es in der Regel nicht nkommt, in jedem Falle zu ermitteln und festzustellen, ob dasjenige Bauwerk, für die freie Verabfolgung des Bauholzes aus den Staatsforsten in Anspruch genom-n, vor dem J. 1824 überhaupt, oder in demselben Maße, oder endlich in derselben che es zur Zeit des Anspruches hat, oder, dem anerkannten Bedürfnisse ent-erhalten soll, vorhanden war; daß vielmehr die Entscheidung der Frage: ob zu oder andern Staatsbau das Holz aus den K. Forsten frei verabreicht werden der Regel lediglich davon abhängt, ob das Bauwerk einer solchen Kategorie von angehört, rücksichtlich deren das Holz bis zum J. 1824 verfassungsmäßig frei war.

nd z. B. bis dahin verfassungsmäßig die Verpflichtung der Forstverw., das zum zur Unterhaltung aller Brücken auf einer bestimmten Landstraße, oder der Brücken Landstraßen eines gewissen Kreises oder Bez. erforderliche Holz frei verabfolgen , so besteht dieselbe rücksichtlich der, auf dieser Landstraße oder beziehungsweise auf traßen jenes Kreises oder Bez. neu anzulegenden, zu verlegenden oder zu erwei-Brücken, ohne Unterschied rücksichtlich der Lage oder der Dimensionen, über welche das etwa anzuerkennende Bedürfniß entscheidet.

r in denjenigen Fällen, auf welche ausnahmsweise jene Bestimmung nicht Anwen-et, kommt es auf die Erörterung der Frage an: ob für ein bestimmtes Bau-s Bauholz bis zu dem bezeichneten Jahre frei aus den Staatsforsten verabfolgt ist? Aber auch dann bestimmt sich der Umfang der Verpflichtung der Forstverw. n ermittelten jedesmaligen Bedürfnisse, und Veränderungen in der Lage oder in den nen des Bauwerks sind für die Beantwortung jener Frage nicht maßgebend.

ie Hergabe der Hölzer ist in allen Fällen durch die forstwirthschaftliche Zulässigkeit abe bedingt, und die Forstverw. ist zu derselben nicht verpflichtet, wenn sie nach Erwägung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß die Hölzer nach den Regeln rdneten Forstwirthschaft nicht eingeschlagen werden können.

en so ist in allen Fällen, in denen es auf die Ausführung eines Neu- oder Her-baues ankommt, von der Bauverwaltung pflichtmäßig zu erwägen: ob es vortheil-

---

1. Dies C. R. ist mittelst C. R. des Gen. Dir. der Steuern v. 20. März 1843 (Cen-tralbl. des Fin. Min. 1843. S. 123. Nr. 49.) auch den sämmtl. Prov.-Steuer-Dir. zur Beachtung mitgetheilt worden.

hafter für das allgemeine fiskalische Interesse (dem das besondere Interesse eines od andern Verwaltungszweiges untergeordnet bleiben muß) sein würde, statt des Hol einen Massivbau auszuführen, und hat dieselbe, wenn sie von jenem Standpunkte a für den Letzteren zu bestimmen veranlaßt sein sollte, nach den bestehenden Verw.-G sätzen zu verfahren oder zu berichten.

Hiernach hat sich die K. Reg. in Betreff der im Ressort des Fin. Min. vorkon den fiskalischen Bauten zu achten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 107. Nr. 141., Centralbl. d. Fin. Min. S. 22. Nr. 48.)

Was indeß die Domainen- und Forstbaue anbelangt, so er durch die K. O. v. 11. August 1838 [1]) abermals eine Abänderung dahin, vom 1. Jan. 1840 an das dazu erforderliche Bauholz nicht mehr fre Staats-Forsten zu gewähren, jedoch in den Fällen, wo es nach den obwalt Umständen zweckmäßig erscheine, den Bau-Unternehmern zur Bedingun machen, das zu veranschlagende Bauholz gegen Bezahlung der Forsttaxe den betr. K. Forstrevieren zu entnehmen.

Hierüber und in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens besti folgende Reskripte:

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II., (v. Ladenberg) v. 4. 1838 [2]) an sämmtl. K. Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst K. O. v. 11. Aug. d. J. zu genehmigen daß bei allen Dom.- und Forstbauen die Verabfolgung von freiem Bauholze aus walbungen abgestellt und der dadurch erhöhete Mehraufwand an Baukosten an de heten Forst-Revenüen gedeckt werden soll.

Die Zeit der Ausführung dieser Maßregel wird hiermit auf den 1. Jan. 18 gestellt. Es wird hierbei noch besonders bestimmt, daß in allen Fällen, wo es n besonderen Umständen zweckmäßig erscheint, das fortan gleich den übrigen Baum zu veranschlagende Bauholz aus den betr. K. Forstrevieren gegen Bezahlung der taxe zu entnehmen, dies geschehen muß und dem Bau-Unternehmer dies zur Beding machen ist.

Zu den diesfälligen Bestimmungen soll die K. Reg. so berechtigt als verpflich es wird ihr aber eine sorgfältige Erwägung der Umstände in den einzelnen Fällen Ende empfohlen, daß durch die neue Einrichtung dem Debit der K. Forsten kein N erwachse, und den Uebelständen, welche die bisherige Freiholz-Verabreichung herbe hat, und deren Beseitigung durch die angeordnete Maßregel bezweckt wird, auch begegnet werde.

Zur Vorbereitung der Maßregel kommt es nun darauf an, dasjenige Geldb festzustellen, um welches wegen des wegfallenden Freiholzes die resp. Baufonds sprechend die Soll-Einnahme der Forstverw. zu erhöhen sein werden. Dies Fraktionen aus den letzteren Jahren unter Trennung der Dom.- und Forstbaue und für erstere Baue der Durchschnitt aus den letzten 6 Jahren, für die Forstbau Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zum Grunde gelegt werden. Die die

---

[1]) Diese K. O. lautet dahin:

»Ich autorisire Sie nach Ihrem Antrage v. 25. d. M., bei allen Dom.- un Bauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen ab und den dadurch entstehenden Mehraufwand an Baukosten aus den erhöhte revenüen zu decken.

Bei der Regulirung neuer Etats haben Sie darauf zu halten, daß die E der etatsmäßigen Baufonds überall die wegen der wegfallenden Freihölzer zu bringende Mehreinnahme nicht übersteigt. Ueber den Erfolg dieser und deren etwanige weitere Ausdehnung, will Ich zu seiner Zeit Ihren wei gewärtigen. Um diesen Erfolg bestimmter beurtheilen zu können, haben Zusammenstellung zu veranlassen, von dem Betrage der Kosten, um welch wirklich ausgeführten Bauten die Ausgaben sich darum erhöht haben, weil k holz angewiesen worden, und den Mehreinnahmen bei denjenigen Forst-Re aus welchen die Freihölzer hätten angewiesen werden müssen.

Berlin, den 11. Aug. 1838. Friedrich Wilhe

An den Staats-Min. v. Ladenberg.«

[2]) Durch dieses R. ist das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. II., v. 1 1836 (A. XX. 540. — 3. 27.) für antiquirt zu erachten.

...ung mit der sorgfältigsten Genauigkeit zu veranlassen, und um solche hier ...zu können, werden der K. Reg. für die aufzustellenden Fraktions-Nachwei... Schemata 1. und 2. mitgetheilt.

...ff der Dom.-Baue versteht es sich von selbst und wird hierbei noch aus... ...mt, daß

...äme auf hiernächst veräußerten Objekten bei der Fraktions-Nachweisung mit ...rei angewiesenen Bauhölzern gar nicht berücksichtigt, und

...reiholz-Verabreichungen zu Bauen auf hiernächst unter härteren Bauver... ...lichkeiten verpachteten Objekten nur in soweit mit zur Fraktion gezogen werden ...n, als der Pächter auch nach der Verpachtung unter den lästigeren Bedin... ...en noch auf Freiholz Anspruch behalten hat.

...rigen wird wegen Trennung der verschiedenen Fonds, aus welchen die Bau... ..., auf die anl. Schemata Bezug genommen, und wegen der Etats-Verän... ...noch bemerkt, daß die Beträge, um welche die resp. Baufonds zu verstärken ...ür's Erste der Soll-Einnahme der Forstverw. summarisch zugesetzt, und nur ...fertigung anderer Etats erfolgt, auf die Spezial-Forst-Etats repartirt wer... (A. XXII. 587. — S. 47.)

...des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 9. Sept. ... K. Reg. zu Potsdam und abschriftl. zur Nachachtung an die übri... excl. der Rheinprovinz und der Prov. Westphalen.

...Ber. v. 19. v. M. äußert die K. Reg. einen Zweifel darüber, ob diejenigen ...e nach früheren Pachtcontracten die Dom.-Pächter zu den von ihnen, auf ...bewirkenden Reparaturen zu empfangen haben, von 1840 ab noch ferner ...aus den K. Forsten verabfolgt und der Taxwerth aus dem Dom.-Baufonds ...ssen gezahlt, oder ob der Taxwerth dieser Hölzer den betr. Pächtern gezahlt, ...beliebige Ankauf des Holzes überlassen werden solle.

...erst ist zu bemerken, wie nach dem Inhalte der C. V. v. 4. Okt. d. J. vor... ...den muß, daß der Taxwerth der in jener Beziehung an die Dom.-Pächter in ...-1837 aus den K. Forsten frei verabfolgten Hölzer in die, zufolge der gedach... ...rreichte Fraktions-Nachweisung mit aufgenommen sei.

...s aber sind, wo aus früheren Kontrakten dem Dom.-Pächtern in Bauten ...ren noch freie Hölzer zustehen, solche auch ferner aus den K. Forsten, in ...twirthschaftl. geschehen kann, zu verabreichen und der Taxwerth dafür auf ...onds, zur Zahlung an die Forstkassen, anzuweisen.

...gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 16, 517.)

... des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 16. Sept. ...mtl. K. Reg.

...hreren hier eingegangenen Dom.- und Forst-Bauplänen pro 1840 ist ersehen ...die K. Reg. bei Aufstellung derselben, in Beziehung auf die vom nächsten ...etende Maßregel, wonach zu den Dom.- und Forstbauten kein Holz mehr ...us K. Forsten verabreicht werden soll, bei dem Nachweis der desfallsigen ...hung nicht überall gleichmäßig verfahren und dabei zum Theil von unrich... ...ansichten ausgegangen sind. Es wird daher der K. Reg. zur künftigen Nach... ...tlich gemacht, daß,

...ur Deckung des Holzwerths bewilligte Erhöhung der Bau-Etatsquanta, ...die eingereichten Fraktionsnachweisungen aus den letztvergangenen Jahren ...K. Reg. eben so, wie der Baufonds selbst, innerhalb der wegen der Ver... ...chtern bestehenden allgem. Vorschriften, zur Disposition bleibt. Hieraus

... in einem Jahre eine größere Summe zur Bezahlung des Bauholzes erfor... ...die gedachte Erhöhung beträgt, der Mehrbetrag aus den übrigen Baufonds ...muß, wogegen aber auch im umgekehrten Falle, wenn die zum Ankaufe des ...gesetzten Geldquanta in einem oder dem andern Jahre nicht ganz gebraucht ...desfallsigen Ersparnisse dem übrigen Baufonds zu Gute gehen, so daß also ...ch gegenseitig übertragen, und

...Ueberschreitung der Baufonds, mit Einschluß jener Holzwertherhöhung, aus ...weil der zu bezahlende Holzwerth einen größern Aufwand erfordert, als jene ...ägt, nicht stattfinden darf.

...s aber müssen beide Fonds, wenn selbige sich gleich nach der vorstehenden ...n 2 gegenseitig übertragen sollen, doch in den Etats, periodischen Extrakten ...en von einander getrennt gehalten, mithin unter besondern Positionen auf... ...in dieser Art auch in den Extrakten und Rechnungen sowohl in Soll, als in ...nachgewiesen werden, damit zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit der Zustand

eines jeden dieser beiden Fonds und insbesondere, wieviel zum Ankaufe des erforderli
Bauholzes zu den Dom.- und Forstbauten wirklich verwendet worden, übersehen we
könne. (A. XXIII. 558. — 3. 28.)

d) R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 15. S
1842, an die K. Reg. zu Potsdam und abschriftlich zur Nachachtung an säm
übrige K. Reg.

Nach dem Ber. d. K. Reg. v. 14. Mai d. J. soll die Maßregel, wonach seit 1
die zu den Dom.- und Forstbauten erforderlichen Hölzer nicht mehr unentgeltlich aus
K. Forsten verabreicht werden dürfen, den Uebelstand zur Folge haben, daß sich öfte
dergl. Bauten kein Unternehmer findet, indem der Entrepreneur für den Taxpreis das
nicht zu beschaffen vermag.

Bei einem richtigen Verfahren wird indessen dieser Uebelstand nicht leicht eintre
Vor allen Dingen kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, zu prüfen, woher
erforderliche Holz in untadeliger Güte am wohlfeilsten beschafft werden kann. Ist es
sam, das Holz aus K. Forsten abzugeben; so ist allemal der Entrepreneur zu verpflic
es aus solchen zu entlehnen. Der Werth des Holzes ist sodann in den Bauanschlä
nach der Taxe des fraglichen Forstreviers zu berechnen, dem Entrepreneur ist dann
auch, ohne ihn auf die Licitation zu verweisen, das Holz in untadeliger Qualität für
in dem Bauanschlage angenommenen Taxpreise aus der betreffenden Forst zu verabfo

Sprechen hingegen die Umstände dafür, daß das Holz aus einer Privatforst
von Privatholzplätzen entnommen werde, so sind natürlich nicht die Taxsätze der nä
K. Forst, sondern diejenigen Preise in dem Bauanschlage in Anwendung zu bringen,
welche das Holz von den betr. Privatpersonen zu beziehen ist. Ueber diese müssen
die Bauinspektoren und der Herr Baurath des Collegii und die Herren Dep.-Räth
genau informiren und werden erstere allenfalls die Erklärungen der betr. Privatforstb
oder Holzhändler über die Preise den Anschlägen beizufügen haben. Des Entrepr
Sache aber bleibt es in diesem Falle, das Holz beliebig zu beziehen, woher er kann
will; nur daß es von untadeliger Qualität und im Wadel gefällt sein muß. In
Beziehung ist derselbe von dem Baubeamten auf das strengste zu kontrolliren.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., Nr. 12791.)

e) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II., (Gr. zu Stolberg) v.
Febr. 1843 an sämmtl. K. Reg.

Nachdem die angeordnete Maßregel, wonach zu den Dom.- und Forstbauten au
K. Forsten kein Holz mehr unentgeltlich verabreicht werden darf, seit 1840, mithin
Jahre hindurch bestanden hat, so ist daran gelegen, von den Resultaten dieser neuen
richtung nähere Kenntniß zu nehmen. Die K. Reg. hat demnach:

a) eine Zusammenstellung von den in den drei Jahren $18\frac{40}{42}$ für Bauholz z
Dom.- und Forstbauen im dasigen Reg. Bez. wirklich geleisteten Zahlungen und den
am Jahres-Rechnungs-Schlusse für 1842 verbliebenen, dahin gehörigen Ausgabe-R
in Vergleichung mit den zum Ankauf des fraglichen Bauholzes ausgesetzten Fonds,
dem anl. Schema A und

b) eine Nachweisung von den in denjenigen Jahren, aus welchen, bei Erhöhun
betr. Baufonds zum Ankauf des Holzes, der Geldwerth der in natura aus den K. Fo
für jene Baue verabreichten Hölzer nach dem Taxpreise fraktionsmäßig zum Grunde
werden, außerdem noch stattgefundenen Zahlungen für die zu den Dom.- und Forstb
verwendeten Hölzer, es sei nun, daß letztere für Rechnung des Fiskus selbst aus P
Forsten oder von Holzhändlern angekauft, oder von den Bau-Entrepreneurs, den
Entreprise-Kontrakten gemäß zu den Bauen mit geliefert werden, einzureichen.

Die vorstehend zu b angeordnete, nach dem anl. Schema B.[1]) zu fertigende N
weisung soll dazu dienen, um eine vollständige Balance der in den drei Jahren 18
Bauholz zu den Dom.- und Forstbauen geleisteten und resp. für diesen Zeitraum
nachträglich zu leistenden Zahlungen mit den betr. Fractions-Jahren bei der Dom.-V
$18\frac{39}{41}$, bei der Forst.-Verw. $18\frac{40}{42}$) stattgefundenen desfallsigen Verwendungen anle
können.

Die in Rede stehende neue Maßregel ist übrigens dadurch veranlaßt worden, d
der unentgeltl. Verabreichung der Bauhölzer zu den Dom.- und Forstbauten sehr
liche Uebelstände und Nachtheile sich ergeben hätten. Namentlich waren oft Fälle
gekommen:

1) daß Baue, welche zweckmäßiger massiv hätten ausgeführt werden können, in

---

[1]) Die Schemata sind wegen ihres transitorischen Interesses nicht mit abgedruckt.

nz in Holz (Brückenbaue) ausgeführt worden sind, weil die Beschaffung des
etr. Baufonds keine Kosten verursachte.
zur Vermeidung der baaren Baukosten das frei zu verabreichende Holz in
menten und reichlicher, als wirklich erforderlich, veranschlagt worden, um
Bau-Unternehmer für die etwanigen zu niedrigen Anschlagspreise zu ent-

, wenn die Bau-Unternehmer, was in manchen Fällen nicht zu vermeiden
rdert. Bau-Holz vorgeschossen hatten, und ihnen solches nachher in natura
e, durch den von ihnen demnächst erfolgenden Verkauf desselben, eine nach-
ung auf den Debit in den betr. K. Forsten entstanden ist,
die Befriedigung der Anforderungen an die K. Forst-Verwaltung wegen
z der oft in den jährl. Schlägen nicht vorhandenen Bauhölzer zu den Bauen
unwirthschaftl. Behandlung der K. Forsten geführt hat,
Hölzer aus den K. Forsten zu Bauen in solchen Fällen verabfolgt worden,
cht auf die Anfuhr-Kosten der erforderliche Holzbedarf wohlfeiler aus den,
näher belegenen Privat-Forsten oder von Holzhändlern hätte entnommen
n.
sführung der fraglichen neuen Maßregel muß, wenn der beabsichtigte Zweck
n soll, sowohl bei den Bau-Veranschlagungen, als bei den sonstigen Anord-
msicht verfahren werden. Insbesondere darf in den Bau-Anschlägen das
ven Preisen, zu welchen solches, von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf die
n, am wohlfeilsten beschafft werden kann, sei es nun aus K. oder Privatfor-
Holzhändlern, angesetzt werden. Daraus folgt, daß in der Regel den Bau-
selbst die Beschaffung des erforderlichen Bauholzes überlassen werden muß.
h bei denjenigen Bauen, welche auf Rechnung ausgeführt werden, dasselbe
Forsten anzuweisen, wenn dasselbe von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf
en wohlfeiler aus Privatforsten, oder von Holzhändlern entnommen wer-

woch vorstehendes Verfahren nur da Anwendung finden darf, wo in den, den
ungen zunächst belegenen K. Forsten ein vollständiger Absatz der schlagbaren
ttfindet, leuchtet ein, indem da, wo es an einem solchen Absatz fehlt, aller-
u-Unternehmern die Entnahme des erforderlichen Bauholzes aus den K. For-
zahlung des Taxpreises, kontraktmäßig zur Bedingung gemacht, oder das
h unmittelbar auf die betr. Forsten, zur Verabreichung gegen den aus den
s zu bezahlenden Taxpreis, angewiesen werden muß.
t sich nun, welche Erfahrungen bisher bei Ausführung der fraglichen Maß-
htlich der Zweckmäßigkeit der letzteren, sich ergeben haben, welche Vortheile
ohl in pecuniairer Hinsicht für die Baufonds, als in forstwirthschaftlicher
zielt worden, und ob es für zweckmäßig und wünschenswerth zu erachten sei,
auch auf diejenigen andern Verw.-Zweige, für welche bisher grundsätzlich
hölzer aus den K. Forsten frei verabreicht werden, auszudehnen.
leg. wird demnach aufgefordert sich hierüber ꝛc. gründlich zu äußern ꝛc.
gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 255.)

ernach für die **Domainen- und Forstbauten** getroffene Maß-
nächst durch die K. O. v. 28. Aug. 1846 **verallgemeinert**
gilt jetzt für **alle Staatsbauten**.
poniren hierüber:

**l. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 19. Okt. 1846 an sämmtl.
euerdirektoren [1]).**

nigs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. Aug. d. J. zu genehmigen
ei allen Staatsbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staats-
gfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauten
erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren
ufen. Die Forstverwaltung soll jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bau-
Behörde, das Holz, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwal-
n werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.
t der Ausführung dieser Maßregel in Bezug auf die Bauten der indirekten
er Salz-Verwaltung wird hiermit auf den 1. Januar 1847 festgestellt.

---

ustiz-Min. hat den Inhalt der durch obiges C. R. mitgetheilten K. O. v. 28.
46 mittelst C. R. v. 5. Nov. 1846 zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbe-
gebracht. *(Just. Min. Bl. 1846. S. 192.)*

Die Bestimmung darüber: ob das — fortan gleich den übrigen Baumateri zu verschlagende — Bauholz aus den K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Fo oder aus Privatforsten zu entnehmen sei, bleibt dem Ermessen der K. Reg. überla und es muß, wenn letztere die Entnehmung des Holzes aus der K. Forst für zweckm hält, solches geschehen und dem Bauunternehmer zur Bedingung gemacht werden.

Um die Erhöhung des resp. Baufonds, wegen der hiernach für selbige durch den kauf des erforderlichen Bauholzes entstehenden höheren Ausgaben, angemessen re zu können, sind Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der bisher zu den B der indirekten Steuer-Verwaltung frei verabreichten Hölzer aus den letzten sechs J nach dem anliegenden Muster (Anl. a.) aufzustellen. Da seitens Ew. Hochw. Ausfüllung der Kolonnen 1—4 bewirkt werden kann, so wollen Sie für jeden Rech bezirk Ihres Verwaltungsbereichs eine solche Nachweisung aufstellen und sie soba betr. Reg. mit dem Ersuchen zugehen lassen, den Geldwerth der zu diesen Bauten fr abreichten Hölzer auswerfen und die Nachweisung Ew. Hochw. wieder zukomme lassen, um die Haupt-Zusammenstellung, nebst jenen Spezialnachweisungen, zur Pr und weitern Veranlassung hierher einreichen zu können.

Anl. a.

**Fraktions-Nachweisung**

von dem Geldwerthe der zu den Bauten der indirekten Steuerverwaltung a Staatswaldungen frei verabreichten Bauhölzer, in den Jahren 1840 bis incl. 184

| Nr. | Hauptamts-Bezirk. | Nähere Bezeichnung der Bauten, zu welchen das Holz frei verabfolgt worden ist. | Jahr, in welchem der Bau ausgeführt worden ist. | Geldw 1840. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | | I. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, welche aus dem etatsmäßigen Baufonds der Provinzial-Steuerverwaltung bestritten worden sind. | | |
| | | II. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, zu denen die Mittel aus dem Haupt-Steuerbau-Fonds der General-Staatskasse überwiesen worden sind. | | |
| | | III. Abtheilung. Bauten, welche aus besonderen Fonds ausgeführt worden sind. | | |
| | | IV. Abtheilung. Bauten und Reparaturen im Ressort der Salzverwaltung. | | |

| frei verabreichten Bauhölzer, nach den für jedes Jahr und jedes Revier bestandenen Taxpreisen in den Jahren: 1842. Thlr. | 1843. Thlr. | 1844. Thlr. | 1845. Thlr. | Summa. Thlr. | Durchschnitt. Thlr. | Bemer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | |
| | | | | | | |

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 214. Nr. 304.)

L. R. des K. Min. d. F. (Thoma) v. 15. Juni 1848 an sämmtliche
. Prov. Steuer-Dir.[1]).

durch die Allerh. K. O. an das K. Staats-Min. v. 28. Aug. 1846 genehmigte
wonach, wie schon früher bei den Domainen- und Forstbauen, in Zukunft auch
rigen Staatsbauen die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswal-
gfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauen ihres
rforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds
, soll vom Jahre 1849 ab zur Ausführung gebracht werden. Es sind daher
m künftigen Jahre ab zu bewirkenden Staatsbauen, Freiholz-Anweisungen
zu ertheilen. Dagegen ist zu den Bauen, die im laufenden Jahre noch ausge-
en, das erforderliche Holz auch in dem Falle frei zu verabreichen, wenn solches
om 1. Okt. d. J. ab für das Jahr 1849 zu verrechnenden Einschlage entnom-
n muß. Bei Freiholzabgaben in solchen, wohl nur sehr selten vorkommenden
f in der Rechnung pro 1849 die Angabe, daß die Holzverabreichung noch zu
nungen des Jahres 1848 stattgefunden hat, nicht unterlassen werden. So weit
rundsätzen einer zweckmäßigen Forstwirthschaft es geschehen kann, ist auch zu
bauen vom Jahre 1849 auf Verlangen der bauausführenden Behörden das
en K. Forsten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezahlung aus den betreffenden
und zwar nach den Lizitations-Durchschnittspreisen. Damit aber in allen
es für die Staatskasse im Ganzen vortheilhafter ist, das Bauholz aus K. For-
nehmen, als dasselbe anderweit anzukaufen, die bauausführenden Behörden sich
stere entscheiden, muß die Forstverwaltung in allen Beziehungen so zu Werke
der Bauholz-Ankauf aus den K. Forsten zugleich im Interesse guter und wohl-
ausführung entspricht.

die Baufonds in den Stand zu setzen, die Zahlungen für das anzukaufende
isten zu können, werden dieselben von 1849 ab um die Fraktions-Beträge er-
den, welche die von den K. Reg., in Folge der C. V. v. 26. Mai 1847 einge-
aktions-Nachweisungen über den Geldwerth der in den 6 Jahren 18$\frac{41}{46}$ zu den
en frei verabreichten Bauhölzer, in der Rubrik: »nach den Lizitations-Durch-
reisen«, ergeben. Die gedachten Fraktions-Nachweisungen sind zu dem Behufe den
n Verwaltungen mitgetheilt worden. Bei der Aufstellung neuer Spezial-Forst-
darin dieselben Beträge als Soll-Einnahme für das zu Staatsbauen, gegen
g der Lizitations-Durchschnittspreise, abzugebende Bauholz auszubringen. Bis
sämmtliche Spezial-Forst-Etats hiernach regulirt sein werden, wird der in den
orst-Etats noch nicht zur Soll-Einnahme gestellte Betrag in dem General-Etat
men- und Forst-Verwaltung der Soll-Einnahme zugesetzt werden.

wirklich aufkommenden Einnahmen für Bauholz, welches zu den Staatsbauen
hlung der Lizitations-Durchschnittspreise abgegeben wird, sind in gleicher Art
en, wie die Einnahmen für das Bauholz zu den Domainen- und Forstbauen.
t ist das, was hinsichtlich der letzteren Einnahme vorgeschrieben ist, auch hin-
r ersteren zu beachten. Insbesondere ist wahrzunehmen, daß auch von den
eldern für Holz zu andern Staatsbauen weder Hebungs- noch Ueberschußtan-
rechnet und resp. von den Kassenbeamten und Oberförstern bezogen werden

h früherer Bestimmung finden bei denjenigen Hölzern, welche zu Domainen-
bauen gegen Bezahlung zur Forstkasse aus den Staatsforsten verabfolgt werden,
che Anwendung. Dabei behält es sein Verbleiben in der Rücksicht, daß bei der
rhöhung der betreffenden Baufonds in Folge des Wegfalls der freien Holzver-
zu jenen Bauen, ebenfalls die Taxpreise zum Grunde gelegt worden sind.
n. Bl. d. i. V. 1848. S. 323. Nr. 381.)

L. R. des K. Min. d. Fin. (v. Motz) v. 17. Mai 1830 an sämmtl. K.
eschleunigung der Bauanschläge zu K. Bauten behufs der zeitigen An-
er dazu benöthigten Freihölzer.

ist von mehreren Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Bauan-
K. Bauten gewöhnlich nicht zeitig genug eingereicht werden, um die verwalten-
bedienten noch vor der Eröffnung des Holzschlags von der Masse der frei zu ver-
en Bau- und Nutzhölzer in Kenntniß setzen zu können, woraus mannigfache
für die Wirthschaftsführung und den Debit entstanden sind.

dieser Unregelmäßigkeit ein Ziel zu setzen, finde ich mich veranlaßt, die hierüber
B. v. 7. Febr. 1820[2]) §. 34 und §. 36 enthaltenen Bestimmungen hierdurch in

---

e ähnliche Anweisung an die sämmtl. Gerichtsbehörden ertheilt das C. R.
K. Justiz-Min. v. 6. Sept. 1848. (Just. Min. Bl. 1848. S. 314.)
s C. R. findet sich nicht abgedruckt.

Erinnerung zu bringen, und insbesondere anzuordnen, daß die Dom.-Dep.-Räthe Baubereisungen in den Mon. April, Mai und spätestens zu Anfang des Junius vor nehmen haben, um dadurch die Bau-Inspektoren in den Stand zu setzen, die Bau- Reparatur-Anschläge ohnfehlbar vom 1. bis 15. Aug. jeden Jahres bei der K. einreichen zu können. Wenn die K. Reg. demnächst die Aufstellung des Bau-Etats lichst beeilt, so wird solcher vom 1. bis 15. Sept. hier eingehen, und sonach vor dem tritt des Wadels genehmigt, zurückerfolgen können.

Sollten besondere Umstände es einem Baubeamten vielleicht unmöglich ma einen oder den andern Anschlag zur festgesetzten Zeit zu beschaffen, so hat derselbe we stens dafür Sorge zu tragen, daß der betheiligte Oberförster vor dem 1. Okt. von darin veranschlagten Holzmasse in Kenntniß gesetzt werde, damit derselbe von der ein schlagenen Anzahl Baumstämme, ohngefähr so viele vom öffentl. Verkauf zurückhal kann, als nach der vorläufigen Benachrichtigung des Baubeamten ihm wahrscheinlich darauf werden assignirt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, wo die Dringlichkeit Baues eine Assignation zu ungewöhnlicher Zeit rechtfertigt, diese Bestimmung keine wendung findet, dergleichen Fälle können indeß nicht so häufig vorkommen, daß dad eine wesentliche Störung der Bewirthschaftung zu erwarten stände rc.

(A. XIV. 298. — 2. 30.)

4) Vergl.:

a) C. R. des Fin. Min. (Maaßen) v. 20. Nov. 1832, betr. die regeln zur Feststellung der Verpflichtungen des Domainen-Fiskus zur Unte tung von Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen und Abzugs-Gräben, Arche ähnlichen Anlagen, oder doch zur Hergabe des Holzes dazu.

(A. XVIII. 49. — 1. 27. s. in v. Rönne's Domainen-Wesen des Preuß. S (Berlin bei Veit u. Komp. 1854.), Th. IX. Abth. 1. des Werkes, S. 40

b) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II., v. 26. Nov. 1838, betr. die pflichtung der K. Reg. zur Prüfung, daß in die Bauanschläge nicht Kosten Domainen-Bauten aufgenommen werden, welche nicht den Fiskus, sondern vatpersonen und Domainen-Pächter treffen.

(A. XXII. 874, s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S. 490.)

c) Ueber die Verabfolgung von Bauholz aus K. Forsten zu Kir Pfarr- und Schulbauten, vergl. die C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. v. Nov. 1839 (A. XXIII. 804.) und der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. un K. Hauses, Abth. II. v. 22. Juni 1847.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 269.) (s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, u. 708.)

d) Ueber das Verfahren bei Verabfolgung von Bauhol K. Forsten und die Kontrolle der Verwendung, vergl. das C. R. de des K. Hauses v. 10. Juni 1836. (A. XX. 300.), das Publ. der Reg. zu burg v. 11. April 1834. (A. XVIII. 318.), und das R. des Min. des K. H v. 4. Mai 1843.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 181.) (s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S bis 734.)

e) Ueber die Abmessung des Bedarfs an freiem Bauholze aus K. Fo für neu aufzurichtende Gebäude der Servitutberechtigten und Verw dung des Mehrbedarfs an freiem Bauholze aus K. Forsten an dieselben hufs der zu begünstigenden Aufführung von Ziegeldächern, vergl. die C des K. Haus-Min., Abth. II. v. 19. März und 25. Juni 1845.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 194. u. 195., s. in v. Rönne's Domainen- S. 734—735.)

# Vierter Titel.

## ...den Vorschriften, welche vor Beginn der Bauten und ...turen in Betreff der Verdingung derselben oder der ...ngung der Materialien-Lieferungen oder der ...sführung und der Anschaffung für eigene Rechnung zu beobachten.

Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. bestimmt im §. 13, daß die Regierungen bei Eingehung von Verträ... Regel Alles, wo es anwendbar ist, durch den Weg der Licitation her... sollen.

Instr. für die K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824. (A. IX. 11.) im §. 19:

für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder ...rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet ...ern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthal... der Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf ...ahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainen-Pächter und die ..., die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maßgabe Unserer O. ... 1823.

### I.

### Verfügungen der Central-Behörden.

C. R. des K. H. Min. (v. Bülow) v. 20. Sept. 1819 an die Reg. zu Potsdam, Magdeburg, Frankfurt, Stettin, Breslau, Posen, Danzig, ...rg, Cöln, Koblenz und Düsseldorf. Alle städtische K. Bauten sollen ...licitation ausgeboten werden.

...vortheilhaften Resultate, welche für die Baufonds durch Ueberlassung großer ...ue, und besonders der einzelnen Werkabtheilungen und Materialien-Lieferun... ...en an die Mindestfordernden sich bisher gezeigt haben, und die Ueberzeugung, ...ches Verfahren auch in anderen Städten der Monarchie auch mit Nutzen an... ..., geben mir die Veranlassung, hierdurch festzusetzen, daß, wie es schon bei ... geschieht, von nun an alle städtischen K. Bauten, welche von mir ressortiren ...der Leitung der K. Reg. ausgeführt werden, zur Minuslicitation ausgeboten ...en.

...versteht sich jedoch von selbst, daß die K. Reg. bei dieser Maßregel vorzüglich ...schen hat, den Baubeamten die thätigste Aufsicht und insbesondere die strengste ...der Baue zur Pflicht zu machen.

(...n des K. Min. des H. u. d. G., sign. Bau-Sachen Generalia, B. 1. Nr. 12.)

...L. des K. Min. für d. H. (Eytelwein) v. 1. Juli 1821 an die K. Reg. ...dorf. Oeffentliche Baue sollen in der Regel nicht auf Rechnung aus..., ...ndern in Verding gegeben werden.

...Ausführung öffentlicher Baue auf Rechnung darf, wie der K. Reg. auf den Ber. ... J. eröffnet wird, keinesweges als Regel, sondern als Ausnahme gelten, und ...n nur zulässig sein, wenn keine annehmbare und zuverlässige Unternehmer ...sind oder von denselben übertriebene Forderungen gemacht werden. Was die ...g der Materialien-Lieferung von der Arbeits-Leistung bei den Verding-Bauen ...an wegen deren theilweisen Verding um so weniger eine bestimmte Regel fest..., je verschiedener die Fälle sind, in welchen das eine oder das andere vortheil... Solches hat die K. Reg. in jedem besondern Falle näher zu erwägen und ...Wahl abhängig zu machen.

(...gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, B. 1. Nr. 12.)

... des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 14. April 1829, an das

K. Pol. Präs. zu Berlin. Bei öffentlichen Bauten sollen in der Regel die Ma terialien, als Kalk-, Mauer- und Dachsteine, auf Rechnung angekauft, die übri gen Lieferungen und Arbeiten aber an zuverlässige Werkmeister auf vorgängi Submissionen für das Mindestgebot überlassen werden.

Das K. Pol. Präs. wird auf seinen Antrag v. 10. d. M., in Gemäßheit des des halb eingeforderten Gutachtens der K. Ober-Bau-Dep. hiemit autorisirt, bei dem an ordneten Bau eines Spritzenhauses auf dem vormaligen Schützenkirchhofe, so wie ei Feuerwacht-, Spritzen- und Leitergebäudes in der Oranienburger Vorstadt die erfor lichen Materialien an Kalk-, Mauer- und Dachsteinen auf Rechnung ankaufen zu la die übrigen Lieferungen und Arbeiten aber an zuverlässige Werkmeister, unter Vorle der Anschläge ohne Preise, welche dieselben mit den letzteren ausgefüllt als Submissi einreichen, auszubieten, und auf diese Weise die Mindestforderungen festzustellen.

Dieses Verfahren hat das K. Pol. Präs. nicht nur im vorliegenden Falle, son auch bei allen ähnlichen Bauten in der Regel anzuwenden, in sofern nicht besondere U stände eine Ausnahme begründen möchten. (A. XIII. 392. — 2. 126.)

4) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 12. Mai 1838 die K. Reg. zu Potsdam, Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Me burg, Düsseldorf und Arnsberg. Grundsätze, nach welchen die Baubeamten Beschaffung der Bau-Materialien in den Fällen zu verfahren haben, wo nicht verlicitirt, sondern aus freier Hand angekauft werden.

Es ist von der K. Ober-Rechn.-Kammer der Wunsch ausgesprochen worden, e alle Reg.-Bez. geltendes Regulativ zu erlassen, welches die Grundsätze aufstellt, na chen die Baubeamten bei Beschaffung der Baumaterialien in allen den Fällen zu be ren haben, wo es für vortheilhaft zu erachten ist, von der gewöhnlichen Licitation abzuweichen und den Ankauf aus freier Hand abzuschließen. Bei den in dieser H zu ertheilenden Vorschriften würde ein doppelter Gesichtspunkt festzuhalten sein; nä

1) die vortheilhaftesten Preise und die beste Qualität des Materials zu erlangen
2) der vorgesetzten Behörde, besonders der K. Ober-Rechn.-Kammer, durch di wie die Anschaffung rechnungsmäßig belegt wird, die Ueberzeugung zu versch daß die für den Zweck sub 1. bestehenden Bedingungen beobachtet worden sin

Schriftliche Verträge werden dabei zwar nicht auszuschließen sein, sie werden in vielen Fällen auf ein einfaches Formular beschränkt werden können.

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, ein solches Regulativ, wie es die be Verhältnisse des dortigen Reg. Bez. etwa erfordern möchten, mit Benutzung der o Andeutungen zu entwerfen und einzureichen.

Zum Anhalt bei dieser Arbeit wird der K. Reg. (ein in den Reg.-Bez. Fra und Potsdam)[1]) für die Anschaffung von Chausseebau-Materialien eingeführtes m gen hier bewirkten Abänderungen versehenes Regulativ mitgetheilt (Anl. a.) (mit de merken, daß der von der K. Reg. zu erwartende Entwurf sich nicht blos auf Ch Bauten zu beschränken, sondern auch die Beschaffung des Materials zu andern B namentlich des Wasserbaues zu berücksichtigen hat)[2]).

Anl. a.

Instruktion über das Verfahren, welches bei Anschaffung des Chau Unterhaltungs-Materials beobachtet werden soll.

Um die zur Unterhaltung und Instandsetzung der Chausseen erforderlichen M rialien sowohl zu den möglichst billigsten Preisen zu erhalten, als auch jederzeit vor zu haben, sobald ihre Verwendung erforderlich wird, werden über die Anschaffung d ben folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Für jeden Wegebaumeister-Bez. wird von dem Wegebau-Inspektor ein derjenigen Preise herausgegeben, welche für jede einzelne Chaussee-Strecke von Stati Station, oder nach Befinden auf größere Ausdehnungen für einen Kumm Steine aus Hand bewilliget werden dürfen.

§. 2. Die Tarif-Sätze müssen mit einer, den Ortsverhältnissen gehörig angemess Ermäßigung der frühern bis zum v. J. gezahlten Preise von dem Wegebau-Inspektor gestellt werden.

§. 3. Eine Ueberschreitung dieser Tarifsätze ist den Wegebaumeistern nicht ge

---

[1]) Diese eingeklammerte Stelle ist in der Verf. an die Reg. zu Potsdam wegg und statt derselben gesetzt: „ein in dem Reg.-Bez. Frankfurt.“

[2]) Die hier eingeklammerte Stelle fehlt in der Verf. an die Reg. zu Arnsberg.

ssen dieselben bemüht sein, das Material zu geringern Preisen zu beschaffen,
ich ein starkes Angebot zu den bewilligten Preisen zeigt, dem Wegebau-Inspek-
Anzeige zu machen.
Wenn das erforderliche Material für die Tarifsätze nicht beschafft werden kann,
n Wegebau-Inspektor überlassen, solche nach den Umständen und erforderlichen
f die frühern Preise zu erhöhen. Wird eine, wahrscheinlich jedoch nirgends
e Erhöhung über diese frühern Preise erforderlich, so hat der Wegebau-In-
on der K. Reg. Anzeige zu machen, und die Gründe nachzuweisen, weshalb
eise unzureichend geworden.
Als Grundsatz wird festgestellt, daß die Anschaffung der Materialien vorzugs-
betrieben werden muß, wenn die Grundbesitzer oder sonstigen Inhaber von
letztere zum Betriebe ihrer Landwirthschaft oder ihres sonstigen Gewerbes
en.
Ob die Tarifsätze, oder wenn Aussicht vorhanden ist, das Material zu noch
reisen zu erhalten, die letzteren veröffentlicht werden dürfen, wie dies unter
nständen sehr zweckmäßig sein kann, darüber hat der Wegebau-Inspektor auf
igen Vorschläge der Wegebaumeister zu entscheiden. Im bejahenden Falle ist
tlichung der zu bewilligenden Preise durch Anschlag in den Chausseegeld-Hebestel-
rken und zwar mindestens für die ganze Chaussee-Strecke, für welche in gedach-
e das Chausseegeld erhoben wird.
Durch besondern Anschlag an den Chausseegeld-Hebestellen, Rathhäusern und
gneten Orten, hat der Wegebaumeister alljährlich am 1. Okt. bekannt zu machen,
erung von Chausseebau-Materialien zu jeder Zeit erfolgen könne und Liefe-
die dafür zu bewilligenden Preise (falls es nämlich für angemessen befunden
e Veröffentlichung derselben zu bewirken) in der nächsten Chausseegeld-Hebe-
n können, sich dann an ihn, den betreffenden Wegebaumeister, zu wenden
er die Ablageplätze bezeichnen und nach erfolgter Lieferung die Abnahme be-
en Geldbetrag sofort auf die nächste Chausseegeld-Hebestelle zur Zahlung
rde, und daß endlich, um Jedem, er sei wer er wolle, die Theilnahme an der
er möglich zu machen, selbst geringe Quantitäten bis zu einem Kubus ange-
d bezahlt werden würden. In welchen Orten diese Bekanntmachungen jedes-
oder erneuert worden sind, hat der Wegebaumeister gleich darauf dem Wege-
or anzuzeigen, damit dieser hiervon Kenntniß nehmen und beurtheilen könne,
welchen andern Orten noch dergl. Bekanntmachungen zu erlassen sind.
erden den Wegebaumeistern hierzu gedruckte Formulare ausgehändigt werden.
Bei den Materialien-Lieferungen hat der Wegebaumeister darauf zu halten,
r Station vorläufig höchstens nur das, für das laufende Jahr bereits bewilligte,
das Jahr in einigen Monaten abgelaufen ist, das nach der Bestimmung des
nspektors für das folgende Jahr vorläufig anzuschaffende Quantum angelie-
Ist diese Lieferung, wenn auch nur auf einzelnen Strecken beendigt, so werden
r Steine noch fortwährend angenommen, es tritt aber sofort eine abermalige
Herabsetzung der Preise ein, die so lange beizubehalten oder noch weiter aus-
t, als immer noch ein, den Bedarf für die nächste Zukunft sichernder Bestand
alien vorhanden ist, oder noch fortwährend Angebote von dergl. Materialien
Der Wegebaumeister hat daher von der ganzen oder theilweisen Beendigung
ngeordneten Lieferung, der bei derselben Statt gefundenen Theilnahme und
mäßigung, unter welcher nach seinem Dafürhalten noch Fortsetzung der Liefe-
warten steht, dem Wegebau-Inspektor sofort Anzeige zu machen, und hat dem-
r die Preise zu bestimmen, für welche, bei sofortiger Zahlung, die Lieferung noch
esetzt werden darf. Diese Preise, oder wenn der Wegebaumeister glaubt, sie
chen zu können, die letztern, sind dann event. in der betr. Chausseegeld-Hebe-
hlagen, und der frühere Anschlag sofort abzunehmen.
Was die Form der über die Anlieferung von Chausseebau-Materialien abzu-
Verträge betrifft, so ist es als Regel den Grundsatz festzuhalten, daß der Ver-
ich abgeschlossen werden muß, sobald der Werth der Lieferung über 50 Thlr.
d daß nur unter dieser Summe eine mündliche Verabredung zulässig ist[1]).

---

[1]) §§. 146. und 165. Th. I. Tit. 5. des A. L. R. kann zwar bei Verträgen über
gliche Sachen und Handlungen, die von beiden Theilen gleich erfüllt worden,
Mangel der schriftlichen Abfassung zur Anfechtung des abgemachten Geschäfts
resp. Verweigerung der verabredeten Vergütigung nicht vorgeschützt werden,
würden daher solche Verträge, was die rechtliche Sicherstellung des fiskalischen
resses betrifft, füglich mündlich abgeschlossen werden können. In Beziehung auf
Rechnungs-Justifikation und Revision scheint es aber bedenklich, dies so allge-

§. 10. Ausgenommen von dieser Regel sind die Anlieferungen von Feldst
Lehm und Kies, welche auf Grund der vom Wegebau-Inspektor bekannt gemachten
(§. 6.) erfolgen und auf der nächsten Chausseegeld-Hebestelle gelohnt werden. Dies
nen auch bei einem Werthe von über 50 Thlr. mündlich verabredet werden, jedoch m
zur Justifikation der Rechnungen, außer den Liquidationen, Zahlungs-Anweisungen
Quittungen der Geld-Empfänger, die durch öffentl. Anschlag erlassenen Bekanntma
gen in beglaubigten vollständigen Abschriften mit der Bescheinigung des Wegebau-I
tors, daß, wo und wann der öffentl. Anschlag Statt gefunden hat, beigebracht werden

§. 11. Ist die Bekanntmachung der Preise nicht erfolgt, so müssen bei Verdi
der Materialien-Lieferungen, sobald der Werth derselben 50 Thlr. übersteigt, schri
Verträge errichtet werden, jedoch brauchen dieselben nur mit wenigen Worten nied
schrieben zu werden. Diese Verträge sind sodann mit dem Revisionsvermerke des W
bau-Inspektors zu versehen und nebst sämmtl. den Wegebaumeistern zu ihrer allein
Richtschnur zugefertigten vom Wegebau-Inspektor festgesetzten Materialien-Preista
ebenfalls den Rechnungen in beglaubigten Abschriften beizufügen.

§. 12. Hinsichtlich der Zahlungen aus den Special-Baukassen, behält es bei
Bestimmungen des durch die Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 genehmigten Regulativs
das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewillig
Remunerationen v. 6. Sept. 1815, so wie der C. Verf. v. 21. Juli 1829 und 28. J
1837 und der Deklaration der letztern v. 24. Sept. 1837 [1]) sein Bewenden.

§. 13. Die Zahlungen für die Lieferungen über den Etat erfolgen vorsch
auf Rechnung des künftigen J., soweit sie nicht aus dem Reserve-Fonds oder den E
rungen des laufenden Jahres bestritten werden können.

§. 14. Ob in den folgenden Jahren eine fernere Ermäßigung der Mater
Preise eintreten kann, oder ob die gezahlten Preise beibehalten oder erhöhet werden
sen, muß nach Bewandniß der Umstände beurtheilt und darnach verfahren werden.

§. 15. In den über die geschehene Anlieferung der Materialien auszustell
Liquidationen oder Geldanweisungen hat der Wegebaumeister nicht allein das in
Wärterstrecke angelieferte Quantum für sich anzugeben, sondern auch die Stationen
welchen dergleichen Materialien, und wie viel, geliefert worden sind, weil abgesehen
von, daß eine genügende Kontrolle über die Materialien dies ohnehin schon erfordert,
Tarifpreise selbst für eine und dieselbe Wärterstrecke verschieden sein und dann glei
muß beurtheilt werden können, ob der Wegebaumeister sich in den Schranken der
zugestandenen Befugniß gehalten hat.

§. 16. In Fällen, wo diejenigen, von deren Grundstücken die Materialien
billigsten herbeizuschaffen sein würden, entweder gar nicht oder nur zu verhältniß
hohen Preisen Lieferungen übernehmen wollen, hat der Wegebaumeister die Ueberw
gedachter Grundstücke Behufs Entnahme der Materialien bei der landräthlichen Be
nachzusuchen, demnächst das Graben oder Sammeln der Materialien auf Rechnu
bewirken und speciell anzuordnen, zur Abfuhr besondere Fuhrleute zu dingen und E
mittelung der den Grundbesitzern zu gewährenden Deteriorations-Entschädigungen
ner Zeit zu veranlassen. Es kann den Besitzern der Fuhrwerke zwar auch das G
oder Sammeln der Materialien und die Entschädigung der Grundbesitzer gegen Er
der Fuhrpreise, bis zu den, von dem Wegebau-Inspektor festgesetzten Tarifpreisen üb
lassen werden, doch hat der Wegebaumeister davon eben so gut, wie in jenem Falle
auf zu wachen, daß die Entnahme und Abfuhr der Materialien mit Ordnung an
zu Privat-Zwecken, endlich die vollständige Befriedigung des Unternehmers nicht

---

mein auszusprechen, weil es sich bei derselben oft schwer beurtheilen läßt, ob
Leistung sofort erfüllt und vergütigt worden ist. Es sind daher die Fälle in
von den schriftlichen Verträgen, auch wenn ein höherer Werth als 50 Thlr. in
ist, abgestanden werden kann, den erforderlichen Chausseebau-Materialien u
heiten nach näher zu bestimmen, und dabei auch zugleich die statt der Licita
Verhandlungen, Submissionen und schriftlichen Verträge beizubringenden
weiten Justifikationen vorzuschreiben. Einzelne Ausnahmen folgen im nächst

[1]) Da hiernach, außer den auf den Baustellen selbst zu leistenden Zahlungen an
beits-Löhnen, auch Zahlungen an Entrepreneurs und Lieferanten bis zu einer
dingungs-Summe von 50 Thlr. durch Special-Bau-Kassen-Rendanten ge
vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden dürfen,
so fragt es sich:
ob nicht diese Bestimmungen noch auf Materialien-Ankäufe aus freier Han
zur Summe von 50 Thlr. für den einzelnen Empfänger, in sofern derg
Ankäufe überhaupt zulässig, auszudehnen sind?

erselbe nachweiset, daß der Grundbesitzer schadlos gestellt ist oder Ent-
che nicht mehr machen darf.
d unter dem Vorgeben, daß der Grundbesitzer die Materialien zu eige-
iche, oder daß er solche während seiner Besitzzeit schon anderweitig an
kauft habe, die Ueberweisung der Feldmark Seitens der landräthlichen
: oder von den Grundbesitzern dagegen protestirt, so ist hiervon und
es angeblichen Kaufpreises und der für Entnahme und Abfuhr der Ma-
erwachsenden Kosten, nebst denjenigen, für welche die Materialien auch
, ohne Berührung der fraglichen Grundstücke zu gewinnen sind, der K.
ntscheidung Anzeige zu machen. Das Letztere muß auch geschehen, selbst
die auf die Chaussee zu schaffenden Materialien nicht von eigenen, son-
ner Einigung mit den betr. Besitzern, von fremden Grundstücken ent-
ine Entschädigung zahlt, die den Werth des durch die Entnahme ver-
bedeutend übersteigt, indem dergleichen Privatabkommen immer nur
Chausseefonds zurückwirken. Es ist daher jederzeit Sache des Wege-
ich um diesen Gegenstand zu bekümmern.
igens haben die Wegebaumeister sich jeder willkürlichen Anordnung des
aussеebau-Materialien zu enthalten, vielmehr die gesetzlichen Vorschrif-
:n, wonach das Ausgraben wider Willen des Eigenthümers oder Ver-
ht geschehen darf, bis nicht die Grundstücke von der landräthlichen Be-
ı Zweck überwiesen sind, oder über desfalls entstehende Streitigkeiten
er der von derselben niederzusetzenden Kommission entschieden ist.
des K. Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, B. 1. Nr. 12.)

**es K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov.**
**. K. Reg. u. Prov.-Schulkollegien. Sicherung des Fiskus vor**
**Zögerungszinsen bei der Eingehung und Erfüllung von Entre-**

erhält in der Anl. (a.) eine Abschrift der von der K. Reg. zu Posen an
res Geschäftsbereichs unterm 23. v. M. erlassenen und hier eingereich-
lcher es mit Rücksicht auf das G. über die Verpflichtung des Fiskus zur
rungszinsen v. 7. März 1845 (G. S. S. 158.) für angemessen erach-
Abschluß von Bau-Entreprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr
ngstermine so geräumig zu bestimmen, das hinlägliche Zeit bleibt, die
Reg. nachzusuchen und von Derselben zu verfügen. Auch wird eine
Eingehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-,
albauten und Reparaturen empfohlen.
f. insoweit ganz zweckmäßig erscheint, als dadurch etwaigen Weiterun-
Betheiligten rücksichtlich der Forderung von Verzugszinsen aus fiska-
orgebeugt wird, so gebe ich der K. Reg. anheim, auch Ihrerseits, sofern
hen sein sollte, an die Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Verf.

Anl. a.

: auf das G. über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zöge-
März c. erscheint es angemessen, in den Bau-Entreprise-Kontrakten,
Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, daß
ibt, die Zahlung hier Orts nachzusuchen und zu verfügen. Es erscheint
n, in sämmtl. Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-,
lbauten und Reparaturen eine gleiche Vorsicht zu beobachten, und wir
Ew. Hochw., im §. 11 des Schema der Entreprise-Kontrakte hinter
ues- jedesmal die Klausel einfließen zu lassen:
zwei Monaten nach diesen Terminen muß die Zahlung geleistet sein.
ht es sich von selbst, daß die Nachsuchung der Zahlung, sobald der Bau-
m Contract vorgeschriebene Attest über die erfolgte theilweise oder völ-
s Baues oder der Reparatur beigebracht hat, von Ew. Hochw. auf
leunigt werden muß, so daß wir angemessene Zeit behalten, die Zah-
nnen. Posen, den 23. Okt. 1845.
Reg., Abth. für die Kirchen-Verw. und das Schulwesen.

des Depart. und an den Polizei-Präsid. der Stadt Posen.
1846. S. 9. Nr. 13.)

reff der Frage, in wiefern bei Domainen- und Forst-
r öffentlichen Ausbietung abzustehen, vergl. unten Abschn. II.

## II.

## Verfügungen der Provinzial-Behörden.

1) Die bei Entreprise-Bauten zum Grunde zu legenden Kontrakt-Bestimmungen sind von mehreren Regierungen zusammengestellt.

a) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. April 1818. Bedingun für die Entreprise-Kontrakte über Königl. oder Kirchen-, Pfarr- u. Schul ten Königl. Patronats.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königl., oder Kirchen-, Pfarr- und S bauten Königl. Patronats enthaltenen allgem. Bedingungen sind, in soweit sie a kleinen Entreprisen unter 50 Thlr., über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsv lungen aufgenommen werden, Anwendung finden müssen, folgende:

1) Der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Repar nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung und verspricht, solche inn der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untade beendigen.

2) Verpflichtet sich, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzu auch nicht mehrere als die veranschlagten Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene migung der vorgesetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur kei zahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erac den, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verant und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betr. Baubeamten, so wie desse nung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baue Anzeige zu machen und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jede benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Kalk weges aber, und bei 50 Thlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände noc Strafe, sogenannten Sparkalk verarbeiten lassen.

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, mach preneur sich verbindlich, daß wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden so davon sofort dem betr. Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn Baurevision oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, demohnerachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden B verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ei ausgestellt werden muß, so hat Entrepreneur zu diesem Behuf von der Holzanwei er solche dem Revierforstbedienten einhändigt, Abschrift zu nehmen und selbst für d beischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

7) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßte suchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat d hierdurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten Baubedienten, wie derselbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entr

8) Haftet Entrepreneur nach geschehener Vollendung und Revision des Bau auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist für dessen Dauer, und verpfli jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge einer schlechten Ausführung oder a deter untauglicher Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme n nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen oder in der schriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betr. Beh Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen oder in Re ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführ Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verz des Baues entstehet, haftet.

10) Entrepreneur besorgt sich auf eigne Kosten Abschrift des Anschlags u der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgere

11) Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wege lung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigen trakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein al Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Re nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu ma *Nachforderungen*, weil er mit der Kontraktssumme den Bau nicht habe ausführen *zugleich* auf das Rechtsbeständigste.

ndlich trägt der Entrepreneur den Kontraktsstempel.
ese allgemeinen Bedingungen hat daher jeder K. Beamte, bei Aufnahme einer
sverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bau-Unternehmer jedesmal
n verweisen, und in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt
n solche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geschehen, ihn durch den Kontrakt
handlung deutlich anerkennen zu lassen. (A. II. 314. — 2. 17.)

ubl. der K. Reg. zu Stralsund v. 21. Mai 1818. Bedingungen der Kontrakte über öffentliche Bau-Unternehmungen.

Zweck der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche Bau-
ngen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Fall zum Grunde zu
ngungen festgesetzt:
2) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Potsdam.)
r die gehörige Güte der Bau-Materialien ist der Entrepreneur verantwort-
Maurerarbeit darf nur die veranschlagte Kalk-Sorte genommen, auch muß
riebene Mischungs-Verhältniß des Mörtels beobachtet werden; beides bei
einer von der vorgesetzten Behörde nach ihrem Ermessen festzusetzenden
r Entrepreneur unterwirft sich deshalb der Beurtheilung der betr. Baubeam-
ssen Anordnung über die Ausführung des Baues oder der Reparatur selbst,
nselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei
eranlassung, oder einer Abweichung jederzeit davon zu benachrichtigen hat.
t der Entrepreneur dem Baubeamten über den Fortgang des Baues unaus-
cht zu acht Wochen, Nachricht zu geben.
ie Nr. 5. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)
ie Nr. 7. des Publ. der Reg. zu Potsdam mit folgendem Zus.: »Sollte die
von dem Unternehmer früher verlangt werden, als der Bau selbst gänzlich
um den letzten Theil des Baugeldes bald zu erhalten, so wird festgesetzt,
solchem Falle der Entrepreneur die Diäten und Reisekosten dem Revisor
)
enn gleich der Bau-Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit
, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Ge-
illen, und wird es durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Ge-
her mit Erde beschüttet und ausgefüllt, und Mauern und Wände eher beputzt
bis alles gut ausgetrocknet ist. (Nun folgt der Satz Nr. 8. des Publ. der
tsdam.)
ie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)
r Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und
ichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgereicht.
den Kontraktsstempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief-
orto in Angelegenheiten seiner Entreprise.
r Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen
r übernommenen Verbindlichkeit. (In der Regel wird aber dann, wenn der
keinen Vorschuß des Baugeldes verlangt, demselben auch keine besondere
Bestellung aufgegeben.)
agegen sollen ihm die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetz-
ten, in der Regel mit einem Drittel zum Anfange, in der Mitte und nach
endigung des Baues, gezahlt werden.
as Bauholz, wenn solches aus K. Waldungen geliefert wird, und in dem
für nichts ausgesetzt ist, soll ihm ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und
verabfolgt werden.
enn freie Fuhren oder sonstige Hülfe stipulirt werden, soll für deren prompte
betreffende Behörde Sorge tragen, überall aber der Entrepreneur in dem von
igenen Kontrakt und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt, und ihm
Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu

Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)
ese allgemeine Bedingungen hat ein jeder K. oder mit öffentlichen Bauten
eamte, bei Aufnahme eines förmlichen Kontrakts oder auch nur einer kurzen
darüber rc. (wie der Schluß des Publ. der Reg. zu Potsdam.)
317. — 2. 18.)

bl. der K. Reg. zu Liegnitz v. 22. Juli 1818. Bedingungen, welche en Bau-Unternehmungen zu Grunde zu legen sind.

Zweck der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche

Bau-Unternehmungen werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum G
zu legenden Bedingungen festgesetzt:

1—5) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

6) Sollte der Bau fehlerhaft aufgeführt sein, oder dazu solche schlechte Mate
verwendet worden sein, daß derselbe nicht von Dauer sein kann, so muß der Entrepr
nach dem alleinigen Ausspruche der K. Reg., den Bau auf seine Kosten wieder ab
und von neuem ganz nach der Vorschrift mit guten Materialien wieder aufführen,
deshalb erst auf dem Wege Rechtens dazu bewogen zu werden. Die hierdurch verurs
Kosten aller Art, sowie die Diäten und Reisekosten der Reg. Kommissarien, muß d
Entrepreneur tragen.

7) (Wie Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

8—14) und Schluß (fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsun
(A. II. 871. — 3. 117.)

d) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 18. Nov. 1823. Bedingu
welche bei öffentlichen Bauten zum Grunde zu legen sind.

Zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentl.
Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zu Grun
legende Bedingungen hiermit festgesetzt:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparatur-Bau i
halb einer, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untad
zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 pCt. der Vertragssumme, w
den festgesetzten Baubeendigungs-Termin nicht inne hält und läßt sich gefallen, d
Betrag bei Auszahlung der letzten Kontraktpost in Abzug gebracht werde.

2) 3) u. 4) (Fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

5) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahm
Baues noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn d
in einzelnen Fällen nichts besonders festgesetzt ist, auf sechs Jahre, und verpflich
jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angew
schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder
mehr beurtheilt werden konnten oder verheimlicht waren.

6) (Wie der erste Satz in Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

7) (Wie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

8) Bei jedem über die Bau-Ausführung entstehenden Streite ist das Gutach
betr. Baubeamten entscheidend, wenn jedoch die kontrahirende Behörde zu einer
Revision sich veranlaßt findet, so treten dann deren Bestimmungen und Festsetzun
Kraft, und ist dagegen kein Gang vor ein öffentliches Gericht zulässig.

9) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten
suchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Last fällt, so hat d
hiedurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verf., und die Diät
den Baubedienten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt
entrichten. Auch darf die Bau-Abnahme nicht früher verlangt werden, als bis der
durchaus gänzlich beendet ist, widrigenfalls auch sodann der Baubeamte für ver
verwandte Zeit und Reisekosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Lic
nen, Kontraktschließungen, Revisionen und Abnahme der Entreprise-Bauten, g
durch die Bau- und andere Beamte unentgeltlich, und behalten wir uns überdies di
setzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn
uns bestätigt sind, bis dahin aber bleibt Bau-Unternehmer vom Tage der Kontral
ßung oder vergangenen Licitation ab, vier Wochen lang an sein Gebot gebunden u
Wochen, wenn zur Bestätigung des Kontrakts oder der Verhandlung, die höhere G
migung nachgesucht werden muß.

11) (Wie Nr. 8. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

12) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontraktschließung vollständige Si
nachweisen, und wenn es verlangt werden sollte, eine Kaution zum ungefähren B
des dritten Theils der ganzen Kontraktsumme leisten, oder sichere Bürgschaft gestell

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird,
nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheit
lung aufgegeben.

13) Dagegen sollen dem Bau-Unternehmer die kontraktlichen Baugelder i
und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Thlrn. i
Terminen, als beim Anfang und nach geschehener Abnahme des Baues; bei Baute
zu 1000 Thlrn. in drei Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn solcher bi
Hälfte gediehen, und nach geschehener Abnahme; bei Bauten über 1000 Thlr. i

[od]er in vier Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausge[za]hlt werden.

14) Das Bauholz, wenn solches aus K. Forsten geliefert wird, und in dem An[schl]age dafür nicht Geld ausgesetzt ist, soll dem Bau-Unternehmer ganz frei ohne alles [Stam]m-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden. Die Holzanweisungen gehen zu [diese]m Ende von der kontrahirenden Behörde aus an die betr. K. Forst-Inspektion, bei der [den]n der Bau-Unternehmer sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden hat.

15) (Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

16) (Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

Auf diese ꝛc. (wie der Schluß des Publ. der Reg. zu Stralsund, mit folgendem [Zusatz]): »und erklären zu lassen«: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Be[dingu]ngen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an diesen ebenso gebunden [halte], als ob sie in dem Vertrage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen [wäre]n. (A. VII. 969. — 4. 145.)

e) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 22. Jan. 1824. Desselben [Inh]alts.

Um den Kontrakten über öffentliche Bau-Unternehmungen mehr Gleichförmigkeit [und] Bestimmtheit zu geben, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum [Grun]de zu legende Bedingungen hiermit vorgeschrieben:

1) (Wörtlich wie in dem Publ. der K. Reg. zu Stettin, mit folgendem Zusatze: [.. ...] gesteht er dem Baubeamten das Recht zu, für die dadurch verursachte vergebliche [Reise] von ihm die gewöhnlichen Diäten und Fuhrkosten zu fordern.«)

2) 3) 4) (Fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

5) (Wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

6) (Wie der erste Satz in Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

7) (Wie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

8) u. 9) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie vor[her be]stätiget sind, bis dahin aber bleibt der Bau-Unternehmer, vom Tage der Kontrakt[schließu]ng oder der stattgefundenen Licitation ab, jeder Licitant an sein Gebot gebunden.

11) Dem Bau-Unternehmer werden auf seine Kosten Abschrift der Bauanschläge [und] Zeichnungen besorgt. Auch trägt der Bau-Unternehmer den Kontraktstempel, im[gleiche]n die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheiten [de]r Entreprise.

12) 13) 14) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

15) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll [für de]n prompte Erfüllung die betr. Behörden Sorge tragen.

16) Der Bau-Unternehmer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte [und b]egibt sich auch aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, daß er mit [der Kontr]aktssumme den Bau nicht ausführen können, auf das Rechtbeständigste. Außer[dem b]egeben sich beide kontrahirende Theile aller gegen den Kontrakt irgend zulässigen [Einwendu]ngen und auch der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht [dem E]inwande besonders entsagt worden.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat zur Abkürzung ein jeder oder mit öffent[lichen] Bauten beauftragter Beamte bei Aufnahme eines förmlichen Baukontrakts oder [Lic]itations- oder einer andern Verhandlung darüber, den Bau-Unternehmer jedes[mal a]usdrücklich zu verweisen, und, in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits [bekann]t sein sollte, worüber seine Erklärung ausdrücklich zu verschreiben ist, ihm selbige [vorher] wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die [Verhan]dlung deutlich anerkennen, und insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen: daß er [sich v]erpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu [überne]hmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in dem Vertrage (der [Verha]ndlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären.

(Richters Baugesetzgeb S. 168.)

f) B. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 29. April 1829. Verfahren bei Ver[dingunge]n und Abschließung von Verträgen über Gemeindebauten.

Zur Bewirkung eines übereinstimmenden und angemessenen Verfahrens und zur [Ver]minderung der Schreiberei bei Abschließung der Verdinge und Verträge über vorfal[lende]e Gemeindebauten, haben wir folgende allgemeine Bedingungen festgestellt, auf welche [sowo]hl bei den Verpflichtungs-Verhandlungen, als in den abzuschließenden Verträgen [stet]s Bezug zu nehmen ist.

§. 1. Nur diejenigen, welche vor 1822 als kundige Bau-Unternehmer in Thä[tigkei]t gewesen, oder die gesetzliche Prüfung als Bau-Werkmeister bestanden haben, und

durch ausgeführte Bauwerke als tüchtig und solide bekannt sind, oder diese L
durch Zeugnisse einer Behörde darthun — können zum Verdinge zugelassen w

Betrifft der Verding nur einzelne Baumaterialien, als Holz, Steine, K
nur zu deren Lieferung die Qualifikation erforderlich.

§. 2. Annehmer setzt ⅛ der Entreprisesumme als Kaution, oder stellt ei
sigen Reg. Bez. ansässigen, zuverlässigen Bürgen, welcher sich als Selbstsch
pflichtet, und zu dem Ende die Verdingungsverhandlungen mit unterschreibt.

§. 3. Alle mit der Bekanntmachung und Abhaltung des Licitations-T
Abschließung, Ausfertigung und Bestätigung des Kontrakts verbundene Koste
besondere auch die Kapitalien und Stempel-Gebühren gehören, übernimmt
Bau-Unternehmer, und berichtigt diese Kosten bei Aushändigung des für ihn
ten Kontrakt-Exemplars.

§. 4. Annehmer verpflichtet sich: das Bauwerk, resp. Lieferung, innerh
terhin bestimmten Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, sich dabei gen
Vorschriften zu richten, welche der Ausführung zu Grunde liegen (Plan, Kosten
ohne Genehmigung des betreffenden Baubeamten keine Aenderungen vorzun
überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten. — Wird mit Genehmigung de
oder weniger geliefert, als veranschlagt, so werden die Kosten nach Verhältniß d
zur Vertragssumme vergütet oder gekürzt.

§. 5. Die Genehmigung der obern Behörde wird vorbehalten, und s
selben frei, das Bauwerk, resp. Lieferung, an einen von den drei Letztbietend
tragen.

§. 6. Wenn der Unternehmer das Bauwerk, resp. Lieferung, anschlags
führt, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigt, so wird deren Verbe
Vollendung, nach Wahl der Behörde, auf Gefahr und Kosten des Unternehme
anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt werden, und trägt er üb
Schaden, welcher der Gemeinde, resp. Behörde, durch die spätere Vollendun
werks, oder Lieferung erwachsen; nur bei unvorhergesehenen erheblichen Mehr
sich namentlich bei Reparaturbauten häufig ergeben, wird eine verhältnißmäßi
längerung nachgegeben.

§. 7. Der Annehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vork
treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört und
lichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ist er gehalten, nach beend
die noch vorhandenen Materialien rc. auf seine Kosten vom Bauplatze zu tr
und denselben zu reinigen. Unterläßt er, der zu dem Ende an ihn erlassenen A
binnen der bestimmten Frist Genüge zu leisten, so wird das Nöthige für sein
bestimmt werden.

§. 8. Annehmer muß den Bau, resp. Lieferung, dergestalt leiten, daß de
Baubeamte, oder die zur Aufsicht gewählten Personen, die Baumaterialien
können; er ist daher verbunden, sie denselben, bevor sie unsichtbar gemacht wo
weisen, damit die Prüfung ihrer Qualität geschehen könne. Ist diese Vorzei
blieben; so ist der Baubeamte befugt, die verarbeiteten Baumaterialien Behu
fung ausbrechen zu lassen, und hat der Unternehmer alsdann auf seine Kosten
zu wiederholen.

§. 9. Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres ni
werden können; so ist Annehmer verpflichtet, die vorräthigen Materialien g
und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit
einen Fuß stark mit Erde zu decken und mit schweren Materialien zu befestigen,
hat Unternehmer alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachthei
terung zu schützen. Der dieserhalb von den Baubeamten, oder der Ortsbehö
erlassenen Aufforderung hat er pünktlich Genüge zu leisten, oder zu gewärtig
erforderlichen Vorkehrungen für seine Rechnung getroffen werden.

§. 10. Annehmer ist ferner verbunden, nur tüchtige und geschickte Arb
stellen, in deren Ermangelung ist der bauleitende Beamte befugt, qualifizirte G
Rechnung des Unternehmers anzunehmen.

§. 11. In technischer Hinsicht unterwirft sich der Annehmer lediglich de
lung der K. Baubeamten, zu deren Ressort das Geschäft gehört, und findet ein
auf das Gutachten anderer Sachverständigen in keinem Falle statt.

§. 12. Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt w
dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt; so hat derselbe al
verursachten Kosten zu entrichten; dazu gehören insbesondere die Diäten für
beamten, wie er solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern berechtigt ist, und
Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

§. 13. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach V
*Kosten-Anschläge* tüchtig und solide geleistet werden, da wo indessen Plan und 

der Ausführung nicht näher bestimmen, ist Ortsgebrauch zu beachten, und alles unta- ... zu beschaffen. Insbesondere ist dahin zu sehen:

a) daß das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde; da wo indessen nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann dasselbe, nach Ortsgebrauch, der Tragbarkeit unschädliche Waldkanten enthalten, welche jedoch höchstens nur ¼ der Breite oder Höhe betragen dürfen. Alles Holzwerk muß überdem gesund und ohne schädliche Aeste sein; das zur Tischlerarbeit zu gebrauchende Holz muß überdem trocken, gradrissig, und bei Eichenholz auch ohne Spint sein.

b) Die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein, und keine Beimischung von Kalk- oder Kieselsteinen enthalten; sodann sind bei der Lieferung 4 gebrannte gegen einen bleichen zu geben.

c) Die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder festem Geschiebe sein, desgleichen dürfen die Hausteine nicht blätterig, noch mit Verwitterungs-Krusten versehen sein.

d) Bei der Färbearbeit ist Unternehmer gehalten, nur diejenigen Farbestoffe zu brauchen, welche der Baubeamte vorschreibt, und muß er sich gefallen lassen, wenn es verlangt wird, die Farben unter Aufsicht zuzubereiten.

e) Das Gewicht des verwandten Eisens und Bleies ist durch Wagescheine nachzuweisen.

§. 14. Von Gegenständen, welche häufig vorkommen, als: Fensterrahmen, Thüren, ...gehörigen Beschlägen und Schlössern, so wie vom Glase, sind Probestücke zu liefern, deren Anerkennung werden selbige besiegelt, und die weiteren Lieferungen darnach ...tigt.

§. 15. Wenn in den Kosten-Anschlägen die Lehr- und Steiger-Gerüste und sonstige ...s-Geräthe nicht besonders veranschlagt oder benannt sind; so muß Unternehmer ... seine Kosten liefern, ohne dafür eine Nebenrechnung machen zu können.

§. 16. Da sich bei der Revision manche kleine Mängel nicht wahrnehmen lassen, ... aber nach einigem Gebrauche zeigen, so ist Unternehmer gehalten, alle Mängel, ... Verlauf eines Jahres ergeben, und von fehlerhaften Materialien oder Arbeiten ... schleunigst, ohne weitere Vergütung, zu verbessern. Geschieht dieses nicht nach ... Aufforderung, so wird solches für seine Rechnung ohne weitern Anstand vorge... Zur Sicherheit dieser Verbindlichkeit wird der Baubeamte bei Revision eine ... Summe angeben, welche dem Unternehmer ein Jahr lang, ohne Verzinsung, ... wird.

...rigens wird durch die Abnahme des Baues durch den Baubeamten in der gesetz... ...pflichtung für den Bau zu haften, nichts geändert.

...r obigen General-Bedingungen sind noch zur Ausführung der Bauwerke, oder ...ferungen, Spezial-Bedingungen hinzuzufügen, um darin die durch Localver... ...forderlichen Bestimmungen aufzunehmen, dahin gehören namentlich:

... die gute Ausführung durch eine Caution, oder bei unerheblichen Gegenständen ...ch gehörige Bürgschaft gesichert werden muß, weil dieser Gegenstand in §. 2. ... allgemein angedeutet worden.

...ie Zeit der Vollendung ist nach der Größe oder Dringlichkeit des Bauwerks oder ...ferung zu bestimmen.

...nd die Zahlungstermine nach dem Umfange des Bauwerks oder sonstige Verhältnisse festzusetzen.

... diese allgemeine Bedingungen ist der Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu ver... ...nd wenn ihm solche nicht bereits bekannt sein sollten; so sind ihm solche vorzulesen ...für zu sorgen, daß von ihm, wie dies geschehen, in der Verpflichtungs-Verhand...nt anerkannt werde.

(A. XIII. 621. — 3. 115.)

...) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 15. Juli 1843. Bedingungen, ...ei Verdingen und Vertrags-Entwürfen über Königl. und Kommunal-... zum Grunde zu legen.

...i allen Verdingen und Vertrags-Entwürfen über Königl. und Kommunal-Bauten, ...r die Lieferung von Baumaterialien sollen, um übereinstimmende Formen zu ...nd die Arbeit zu vereinfachen, künftig folgende allgemeine Bedingungen zum ...elegt werden:

...) Der Unternehmer übernimmt die Ausführung des Baues oder der Lieferung nach ...ehmigten, ihm deutlich vorgelesenen Kostenanschlage und der ihm zur Einsicht mit... ... und erklärten Zeichnung, und verspricht, die Lieferungen und Arbeiten innerhalb ... den Umständen jedesmal *zu bestimmenden Frist* tüchtig und untadelhaft zu ...n.

2) Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehme zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, wie lich bei Reparaturarbeiten mitunter vorkommen, der Antrag auf diese Fristv zeitig eingeht, und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verläng Nachtheil gestatten.

3) Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschla Zeichnung, ohne Zustimmung des betreffenden, den Bau leitenden Beamten weichen, und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten,

4) Finden, mit Genehmigung des gedachten Beamten, Aenderungen bei rung statt, wird danach mehr oder weniger angeliefert oder angefertiget, als war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen, und, wenn der Ansc stände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmun festzusetzenden Preisen — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einversta — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrag traktsumme erhöhet oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche ist zunächst der Betrag des Anschlagtitels »Insgemein« bestimmt, der desh Verdingung auszuschließen ist; läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nic so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung der höheren gereicht werden.

5) Wenn der Unternehmer, nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamt Bauraths der Regierung, das Bauwerk oder die Materialien-Lieferung ans ausführt, oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Been stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung, nach Wahl der Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen oder a ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher der B Gemeinde durch die spätere Vollendung des Baues oder der Lieferung erwächs gestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweit rung des Baues oder der Lieferung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, nistrative Exekution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, ein

6) Wenn zu den Bauten freies Holz angewiesen wird, macht der Unte verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er d der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt hat er dem, den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit guten Materi führt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Geg verwerfen, das Holz mag dazu vom Unternehmer geliefert oder demselben übe

7) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorke treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört o gefährdet, und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstige Ba auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, n dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

8) Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Bau jeder Stelle des Bauplatzes, und die Tiefe und Stärke der Fundamente beur nen; sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände gestatten, so hat er vorher davon die Anzeige zu machen, wenn diese Unters nicht stattgefunden hat.

9) Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht be den können, so ist der Unternehmer verbunden, die vorräthigen Materialien und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen und gedeckten Mauern mit einen Fuß stark mit Erde zu bedecken und mit schweren Materialien zu befesti haupt hat Unternehmer Alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor de len der Witterung zu schützen, um den desfallsigen Anweisungen des den B Beamten Folge zu leisten.

10) Im gegenwärtigen Stücke des Amtsbl. hiesiger Reg. ist eine Anwei wie dem Entstehen des Holzschwammes vorzubeugen ist. Der Unternehmer h enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insgesondere den äußeren Verp Beförderung des Austrocknens der Mauern und Wände erst im zweiten Jahre ausgeführt werden soll, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baube bringen.

11) Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige u Arbeiter anzustellen; in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen, und diejenigen zur welche diesen Anforderungen nicht entsprechen.

12) Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich ... ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hierdurch ver... ...ten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die Diäten für den Baubeam... ...wie er solche in Privatangelegenheiten zu fordern berechtigt ist, so wie die Kosten für ... Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

13) Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen, nach Maßgabe der ...anschläge, gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß

a) das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde. Wenn nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche, nach Abschälung der Borke und des Splintes — die sich überhaupt an keinem Holzstücke mehr finden dürfen — nur höchstens ⅛ der Breite oder Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen ꝛc. nach den besten Konstruktionsmethoden mit einander verbunden, und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz muß trocken und gradfaserig sein;

b) die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein, und keine Beimischung von Kalk oder Steinen enthalten;

c) die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder Geschiebe, die Hausteine dürfen nicht blätterig, noch mit Verwitterungskrusten versehen sein;

d) es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt, und der Unternehmer muß, auf Verlangen desselben, die Farben unter Aufsicht zubereiten;

e) das Gewicht der verwendeten Metalle ist durch glaubhafte Wagescheine nachzuweisen.

14) Von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und ...en, vom Glase, vom Anstriche ꝛc. sind Probestücke zu liefern, und nach deren Gut...ung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues danach zu bewirken.

15) Wenn in den Kostenanschlägen die Lehr- und Steige-Gerüste und sonstige Hand...räthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine ...liefern und im Stande halten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

16) der Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Revision des Baues ...f eine jedesmal zu bestimmende Frist für dessen Dauer und verpflichtet sich, jeden ...n zu ersetzen, der, als Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untaug... Materialien, anerkannt wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt ...konnten, oder verheimlicht, oder vom Revisor übersehen sind.

17) Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem, den Bau leitenden Beamten ...Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung, werden, unter Ver...g auf dem Rechtsweg, von der K. Reg. entschieden.

18) Die Genehmigung der obern Behörde bleibt vorbehalten, und die Wahl der ...n der Reg. überlassen.

19) Der Unternehmer stellt auf Verlangen eine Kaution von einem Drittheil der ...-Summe entweder baar, oder durch Bürgschaft einer im hiesigen Reg. Bez. ...n, hinlänglich sicheren Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet. Diese ...leistung muß so lange fortbestehen, als der Unternehmer für die Dauer des von ...nommenen Baues Gewähr geleistet hat.

20) Die Bekanntmachungskosten des Verdinges und die gesetzlichen Stempelgebüh... ...t der Unternehmer zu tragen, und sich auch auf seine eigenen Kosten eine Abschrift ...schlages und der Vorbedingungen des Verdinges, so wie eine Kopie der Zeichnung ...schaffen, welche sich auf der Baustelle vorfinden müssen. Die Originale bleiben in ...nden des Baubeamten.

21) Bei anschlagsmäßiger Ausführung des Baues soll dem Unternehmer die Kon...mme in der Regel bei Bauten bis zu Hundert Thlr. in zwei Terminen, bis zu ein... ...o Thlr. in drei Terminen, über Tausend Thlr. aber in vier Terminen baar ausbe...werden.

22) Unternehmer entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, ...ndere der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Ver...ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe. ...habe, auch begiebt sich derselbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderun...eil er mit der Kontraktsumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechts...ligste.

Diesen allgemeinen Bedingungen, welche den Unternehmern bei jedem Verdinge ...i der Abschließung eines jeden Vertrages über Bauausführungen vorgelegt werden ..., und auf welche in der *aufzunehmenden Verhandlung* Bezug zu nehmen ist, sind

noch diejenigen speciellen Bedingungen zuzufügen, welche aus den besondern Ver-
nissen eines jeden Baues hervorgehen. Dahin gehören, außer den technischen, name
die näheren Bestimmungen wegen der Kautionsleistung, wegen der Zahlungster
wegen der Beendigungsfrist, und wegen der Dauer der Gewährleistung für die gute
führung des Baues. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 238. Nr. 318.)

2) C. R. der K. Reg. zu Danzig v. 15. Juni 1835 an die Baubea
des Depart. und nachrichtlich an die Landräthe. Anwendung von Exekutio
maßregeln gegen die Unternehmer K. Bauten.

Wir finden uns veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Fiskus, i
derselbe mit Privatpersonen kontrahirt, berechtigt ist, die Erfüllung der von den le
kontraktmäßig übernommenen Verpflichtungen nöthigenfalls im Wege der administra
Exekution ohne Einmischung der Gerichtsbehörden herbeizuführen, und beauftragen
demzufolge künftig in alle Kontrakte, welche Sie mit Privatpersonen über Lieferungen
Leistungen zu K. Bauten abschließen, die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen:

daß Fiskus, wenn der Unternehmer die betr. Lieferung ꝛc. nicht in dem festgesetzten
mine bewirken sollte berechtigt ist, das Fehlende oder nicht kontrakt- oder anschlags
Gelieferte ꝛc. sofort anderweit für Rechnung des Unternehmers und für jeden
anzuschaffen, oder ausführen zu lassen, demnächst aber denjenigen Betrag der An
fungs- oder Ausführungskosten, welcher durch die im Kontrakt ausgesetzte Ver
etwa nicht gedeckt ist, im administrativen Wege aus dem bereitesten Vermögen des
nehmers durch alle Grade der Exekution beizutreiben, ohne daß es dabei irgen
Einschreitens von Seiten der Gerichtsbehörde bedarf. (A. XIX. 498. — 2. 140

## III.

## Vorschriften, betreffend die Stempel-Verwendung zu Ba Entreprise-Verträgen.

Bau-Entreprise-Verträge unterliegen nach dem Stempel-Edikt v. 7.
1822 an sich dem Stempel von 15 Sgr., welcher im Tarif sub voce: »
träge« für diejenigen Gattungen der Verträge festgesetzt ist, für welche ni
speziell bestimmter Stempel zu entrichten ist. Sofern aber der Entrepren
dem Vertrage zugleich auch die Bau-Materialien zu liefern übernimmt,
nebenbei die Grundsätze von Lieferungs-Verträgen, unter Berü
gung des sub Nr. 1. der allgemeinen Vorschriften des Tarifs ausgespr
Grundsatzes, ein, wonach in den Fällen, wo eine schriftliche Verhandlu
schiedene stempelpflichtige Geschäfte enthält, der Betrag des Stempels sämm
Geschäfte besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe
dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belasten ist.

Das Stempel-Edikt verweist demnächst im Tarif sub voce: »Lie
rungs-Verträge« auf Kauf-Verträge, und fügt hinzu:

Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffe
Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempel-Betrag ausschl
übernehmen.

Kaufverträge über bewegliche Gegenstände unterliegen aber
Stempel von einem Dritttheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufp

In diesem Sinne sind die nachstehenden Erläuterungen des Stempel-
v. 7. März 1822 erlassen:

1) Publik. der K. Reg. zu Danzig v. 15. Jan. 1823.
(A. VI. 855. — 4. 14.)

2) R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 8. Nov. 1823 an die K. Re
Potsdam, und abschriftlich an sämmtl. übrige K. Reg.

Wenn ein Bau-Entreprise-Kontrakt gleichzeitig die Lieferung der Baumateria
sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel nicht, w
Lieferungs-Kontrakt allein behandelt, und von der dem Entrepreneur für das Ba
die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit ⅓ pCt. berechnet we
Eben so unrichtig aber würde es sein, wenn man einen solchen Kontrakt allein un

Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allge-
e Vorschrift Nr. 1. ausdrücklich besagt, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung ver-
dene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne
äft besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge
ausgenommen zu belegen sei. Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 926. ist es
kein nothwendiges Erforderniß eines Bau-Entreprise-Kontrakts, daß der Unterneh-
eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu,
t alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Kontrakt
anden, weshalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprise-Geschäft noch der Stempel
l pCt. von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der K. Reg. wird dies auf den Ber. v. 29. v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie
f den Umstand, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von
en er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin
Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt
wo Unter-Lieferanten eintreten. (A. VII. 792. — 4. 25.)

3) Publik. der K. Intendantur zu Königsberg v. 19. Jan. 1825.
(A. VII. 62. — 1. 44.)

4) C. R. des K. Gen. Dir. der Steuern (Maaßen) v. 30. Juni 1828,
ämmtl. K. Reg.

Nach Anzeige der K. Ober-Rechnungs-Kammer sind die Behörden zum Theil darin
ifel, ob Entreprise-Kontrakte zu denjenigen gehören, auf welche die Bestimmung
lusse des §. 3 des Stempelges. v. 7. März 1822 dahin Anwendung finde, daß
solche von einer stempelfreien Behörde, mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten
ngen werden, dazu nur der halbe darstellbare Stempel à 10 Sgr. zu verwenden
s unterliegt keinem Zweifel, daß jene Bestimmung auch auf den allgem. Vertrags-
l, welcher zu den Entreprise-Kontrakten zu verwenden ist, Anwendung findet, und
daher hiernach gleichmäßig zu verfahren. (A. XII. 336. — 2. 41.)

5) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Motz)
Mai 1829*) an sämmtl. K. Reg.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungs-Kammer wird bei Anwendung des
ls zu Bau-Entreprise-Verträgen, mit Lieferung der Baumaterialien durch den
neur, nicht gleichmäßig verfahren, indem sich verschiedene Ansichten darüber zeigen,
den Materialien, von deren Werth der Kaufstempel beigebracht werden muß, zu
ist. Um dieser Ungewißheit zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt: daß in der
ten Beziehung nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Na-
materialien zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in
agen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmer-
nach ihrem Materialien-Werth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen
übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Be-
: Baumaterialien zu verstehen sind, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem
erforderlich ist. (A. XIII. 264. — 2. 39.)

6) R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 6. Mai 1834, an die K. Reg. zu
.

Der Verf. v. 8. Nov. 1822, an die Reg. zu Potsdam, liegt ꝛc. die Ansicht zum
, daß in dem bezeichneten Verhältniß ein zweifaches Vertragsgeschäft in einer und
n Verhandlung abgeschlossen sei, und demnach jeder dieser beiden Verträge, dem
allgemeinen Vorschriften zum Stempeltarif gemäß, dem tarifmäßigen Stempel für
rliege. Betrifft demnach der supponirte Lieferungsvertrag keinen Lieferungswerth
Thlr., so ist nur der unbenannte Vertrag (Leistung gegen Bezahlung) dem Stem-
15 Sgr. unterworfen, und beträgt auch diese Bezahlung nicht 50 Thlr., so ist die
ndlung überhaupt nicht stempelpflichtig. (A. XVIII. 341. — 2. 39.)

7) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Alvens-
v. 19. Mai 1837, an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir.

Das der C. V. v. 20. Mai 1829 (A. S. 264), worin hinsichtlich der mit Lieferun-
bundenen Bau-Entreprise-Verträge, Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen
tände, nach deren Werth der Stempel von einem Drittheil-Prozent zu verwenden,

---

*) Der Inhalt dieses C. R. macht auch das Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 9. Aug.
1834 bekannt. (A. XVIII. 687. — 3. 44.)

bezeichnet sind, ist gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien, als Ste Kalk und Zimmerholz kein Werthstempel zu berechnen sei.

Aus einer solchen Interpretation würde folgen, daß der Entrepreneur, welcher die Schienen einer Eisenbahn auf weite Entfernung zu legen, und das dazu nöthige zu liefern übernommen hat, von dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Stem frei bleiben würde.

Dies hat nicht in der Absicht liegen können, und es wird daher, um ferneren Irr mern und dadurch entstehenden Verlusten für die Staatskasse vorzubeugen, Folgend bestimmt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bauentreprise-Verträgen verbleibt es Regel bei der in der C. V. v. 20. Mai 1829 ertheilten Vorschrift, daß der Stempel einem Drittheil-Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerho verwenden ist. Die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung, als zum Beispiel Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. den hierbei außer Anschlag. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu sind, z. E. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen, das erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werth solcher Gegenstände, neben dem der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vor allein von dem Werth erstgedachter Gegenstände der Stempel von einem Dr Prozent zu verwenden. (A. XXI. 546. — 2. 243.)

8) C. R. des K. Just. Min. (v. Goßler) v. 22. Juli 1838, an K. Obergerichte.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel:

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den [illegible] vatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind;
2) über die den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quit stempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferun

sind von dem Herrn Fin. Min. im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungs folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen, und einzelne welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß be mäßige Stempel nach §. 12 des Stempelgesetzes binnen 14 Tagen von Vertrags-Abschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragen hörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. W Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener V den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten nach § Stempelges. für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maß Bestimmung der sub Nr. 2 der Allerh. K. O. v. 28. Okt. 1836, außerdem Privatpartei als Mitkontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen pelstrafe in Anspruch genommen werden.
2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß [illegible] tungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, [illegible] des Stempelges. v. 7. März 1822 wegen des Stempels und der Stem vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch men zu werden.
3) Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben [illegible] mäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil vom Werthe der zu liefernden Materialien, erforderlich. Es kommen jedo Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus chen Material zu liefern sind.

Der Justiz-Min. bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um [illegible] bei den in der Just.-Verw. vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den Stempel-Fiskälen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten, insbesondere aber Rendanten anzuweisen, bei zu leistenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung den Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten und zur Anschaffung des Quittungs sofort zu verwenden. (A. XXII. 602. — 3. 62.)

## Zweites Kapitel.

## [illegible]schriften über das Verfahren bei der Ausführung öffentlicher Bauten.

### a) Vorschriften über die Form und das Maß der Mauersteine [illegible] Dach-Ziegel.

1) Publik. der K. Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer v. [illegible] 1793, wegen der Größe der Mauersteine.

Es ist seit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden, daß bei den Ziegeleien in der Kur[illegible] außer der ansehnlichen Erhöhung des Preises der Steine, auch noch die Formen [illegible] von Zeit zu Zeit auf eine willkührliche Art kleiner gemacht werden. Dies hat [illegible] auf die Dauer der Gebäude einen nachtheiligen Einfluß, sondern es wird auch [illegible] mehr Sand und Kalk erfordert, und wenn die äußeren Wände der Gebäude die [illegible] Stärke erhalten sollen, müssen die Mauersteine unnützerweise mit Zeit- und Kosten[illegible] verhauen werden. Damit nun diesen sehr erheblichen Inconvenienzen abgeholfen [illegible] baulustige Publikum beim Einkauf der Steine und bei Veranschlagung der Gebäude [illegible] öffentl. gesetzlicher Autorität gegen jede Uebervortheilung von Seiten der Steinfabri[illegible] gehörig geschützt werde, so haben Se. K. Maj. von Preußen anzuordnen für gut [illegible], daß ein bestimmtes der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maß der [illegible] in der Kurmark allgemein eingeführt werden solle. Auf den Grund dieses Allerh. [illegible] und des von dem Ober-Bau-Departem. deshalb eingeholten sachverständigen [illegible] wird daher hierdurch festgesetzt, daß auf sämmtl., sowohl Königl. als Privat[illegible] in der Kurmark künftighin und vom 1. Jan. 1794 an nur Steine von folgen[illegible] [illegible]chbaren Maßen zum Verkaufe angefertigt werden sollen, und zwar:

die Mauersteine, nach dem größten Maß 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick, [illegible] nach dem kleinsten Maß 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
die Dachsteine, mit der Nase 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll dick;
die Hohlsteine, 15 Zoll lang, 6½ Zoll breit, ¾ Zoll dick;
die Mauerfliesen oder Pflastersteine, 8 Zoll lang, 8 Zoll breit, 2 Zoll dick;
die Brunnensteine keilförmig 10½ Zoll lang, an den breiten Enden 6 Zoll und an den schmalen Enden 4 Zoll breit und 3 Zoll dick.

[illegible] den gut auszubrennenden Steinen hiernach das völlige und richtige Maß zu [illegible] selbige so einzurichten, daß sie durchgehends egal und nicht krumm und schief [illegible] muß bei Anfertigung der neuen Formen mit aller Vorsicht zu Werke gegangen [illegible] und da mit Steinen von den angegebenen Größen Gebäude aller Art mit Solidi[illegible] Vortheil erbaut werden können, der Debit derselben sich daher auch zum Vortheile [illegible] Fabrikanten ohnfehlbar vermehren wird; so erwarten Se. K. Maj. auch die ge[illegible] und pünktlichste Erfüllung dieser Vorschrift, und sollen diejenigen Eigenthümer, [illegible] der Zeitpächter der Ziegeleien, welche sich demohngeachtet einer Kontravention [illegible] machen, der Konfiskation der Steine oder deren Kaufwerths, wovon dem [illegible] Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz unfehlbar [illegible] sein. (Rabe's Samml. Bd. 2. S. 439.)

2) Dekl. Pat. v. 16. Juni 1798 des Publik. v. 5. Juli 1793, betr. die [illegible] und Größe der Mauersteine in der Kurmark.

Da durch das Publik. v. 5. Juli 1793 die Form und Größe der in den Kurmärki[illegible] Ziegeleien zu verfertigenden Mauer- und anderer Ziegelsteine betr. bloß auf die Ver[illegible] der von dem vorgeschriebenen Maß abweichenden Steine die Strafe der Konfiska[illegible] [illegible] werden; das Kaufen und Verbrauchen solcher, im Maß unrichtigen Steine aber [illegible] nicht verboten gewesen ist, solches indessen gleichwohl zur Erreichung des hierbei [illegible] Zwecks nothwendig wird, so finden Se. K. Maj. von Preußen, Unser Aller[illegible] Herr, für nöthig, zur näheren Bestimmung des gedachten Publik. hierdurch [illegible]:

[illegible] nicht blos die Verfertigung der, von dem vorgeschriebenen Maß abweichenden [illegible], in den Kurmärkischen Ziegeleien, bei Strafe der Konfiskation, untersagt sein, [illegible] auch das Kaufen und Verbrauchen dergleichen Steine mit gleicher Strafe belegt [illegible] soll.

Damit aber die Käufer und Besitzer solcher, das gesetzl. Maß nicht haltender Ziegel[illegible] einen hinreichenden Zeitraum zu deren Verbrauch erhalten, so wird ihnen dazu bis [illegible] Dec. 1799 die Frist hierzu *gestattet, und erst nach* deren Ablauf soll auch gegen [illegible] und Besitzer *solcher Steine hiernach verfahren* werden.

Wenn die Bauenden, nach der Verschiedenheit der Bauten, der etwa hierzu er-
derlichen Steine in der Art, daß solche von dem gesetzl. Maß abweichen, nicht zum Han-
sondern nur zu ihrem eigenen Bedarf wirklich erweislich benöthigt sein sollten, und
auf den Ziegeleien sich bestellen wollen, so soll ihnen solches und die Verfertigung der
nach der bestellten willkürlichen Form in Ansehung der Größe und Dicke auch in den
märkischen Ziegeleien zwar nachgelassen sein, jedoch wird, bei Strafe der Konfiskation
den Entrepreneur der Ziegelei und des Kaufwerths für den Käufer, hierdurch ver-
daß der Bauende sich zuvor hierzu mit dem bei der Pol.-Obrigkeit auszuwirkenden
worin die Quantität der Steine und deren Form bestimmt ausgedrückt sein müssen,
sehen soll. Auf solche Pässe soll es auch den Bauenden verstattet sein, aus andern
dischen Provinzen solche Steine, die ein von diesem Publik. abweichendes Maß h
zum eignen Verbrauch nicht aber zum Handel einzuführen. Den Pol.-Obrigkeiten
aber hierdurch zur Pflicht gemacht, dergleichen Pässe nicht ohne erhebliche Ursachen
theilen, sondern sich zuvor von den Bauenden überzeugend nachweisen zu lassen,
entweder ihren Bedarf an Ziegelsteinen aus Kurmärkischen, nicht zu weit entlegenen Z
leien nicht erhalten können, oder zu ihren Bauten, nach Verschiedenheit und Besch
derselben, wirklich solcher Ziegelsteine bedürfen, welche das in der Kurmark ge
bestimmte Maß nicht halten.

Da es auch nöthig ist, sich der bisher üblichen 10 Zoll langen, vier und fünf
theil Zoll breiten, und zwei und einen halben Zoll dicken Mauersteine bei der Re
alter massiven Gebäude zu bedienen; so wollen Se. K. Maj. von Preußen, um da
bene Gesetz in seiner Kraft zu erhalten, und weil auch ehedem dreierlei Formen ge
worden sind, zwischen den im Publik. v. 5. Juli 1793 vorgeschriebenen zweierlei
von Mauersteinen, nämlich:

elf und einen halben Zoll lang, fünf und einen halben Zoll breit, zwei und einen
Zoll dick, und

neun und einen halben Zoll lang, vier und einen halben Zoll breit, zwei und einen
Zoll dick,

noch eine Mittelform von Mauersteinen

zu zehn Zoll lang, vier und fünf Sechstheil Zoll breit, und zwei und einen
Zoll dick

auf allen Kurmärkischen Ziegeleien zum Verkauf anzufertigen hierdurch allergn. na
Diese Mittelform soll jedoch zum Vortheil derjenigen Ziegeleien, welche bisher die
nach dem durch das Publik. v. 5. Juli 1793 vorgeschriebenen Maße angefertigt
vor dem 1. Dec. 1799 nicht erlaubt sein, daher die Steine von diesem Mittelmaß
Strafe des ⁂ nicht eher auf den Ziegeleien verkauft werden dürfen.

Sämmtl. Maurermeistern in der Kurmark wird auch hierdurch anbefohlen,
diesen Vorschriften auf das genaueste zu richten, keine das gesetzliche Maß nicht h
Ziegelsteine zu vermauern, oder sich die Befugniß zum Gebrauch derselben von den
herren zuvor gehörig nachweisen lassen, widrigenfalls sie im ersten Kontraventio
eine Geldbuße von zehn Thlrn. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, im zweiten W
holungsfall die Verdoppelung dieser Strafe und im dritten Falle den Verlust des
rechts zu gewärtigen haben.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1798. (L. S.)

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

(Rabe's Samml. Bd. 5. S. 131.)

3) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 6. April 1818, betr. das Ma
Mauer- und Dachziegeln. (Amtsbl. der Reg. zu Liegnitz.)

4) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 18. Dec. 1820, betr. die
der Mauerziegel. (A. IV. 880. — 4. 101.)

5) Publik. der K. Reg. zu Erfurt, v. 20. Nov. 1822, betr. das Ma
Ziegeln zu herrschaftl. und Communalbauten. (A. VI. 85. — 4. 1023.)

6) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 13. April 1826. Bestim
des Maßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine.
(A. X. 434. — 2. 110.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. Dec. 1
an die K. Reg. zu Bromberg, betr. die Form und Größe der Mauer
Dachsteine.

Ich finde es auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. wegen Bestimmung der F
*und Größe* der Mauer- und Dachsteine unbedenklich, daß die K. Reg. eine ähnliche
*kanntmachung* erlasse, wie solches von der Reg. zu Gumbinnen geschehen ist, und d

selben den Ziegeleibesitzern die Beobachtung näher zu bestimmender Abmessungen ihrer Fabrikate empfohlen werde. (A. XI. 1020.—4. 83.)

8) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik- u. Bauwesen (Rother) v. 15. Dec. 18.., an sämmtl. K. Reg. Die bei Staatsbauten anzunehmenden bestimmten Maße für Mauer- und Dachziegel.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf einzelnen Ziegeleien üblichen Maße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, und um die Annahme angemessener und gleichmäßiger Dimensionen zu fördern, ist beschlossen worden, den Vorschriften, welche über die Abmessungen der Ziegel für einzelne Landestheile abweichend unter sich ergangen sind, keine weitere Folge zu geben, dagegen aber für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewisse Dimensionen als Erforderniß zu bestimmen, wie dies für einzelne Reg. Bez. bereits geschehen ist.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine anderen Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Maurerziegel.

große Form 11¼ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
mittlere Form 10 Zoll lang, 4¾ Zoll breit, 2¼ Zoll dick,
kleine Form 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2¼ Zoll dick.

b) Dachziegel oder Biberschwänze.

.. Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit, und ½ Zoll stark.

2) Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von den Regierungen in jedem einzelnen Falle festgestellt, und es soll demgemäß eine schriftl. Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

3) Dem Ermessen der K. Reg. bleibt es überlassen, den Termin mit Rücksicht auf die ... der Gegend und die Lage der schon eingeleiteten Bauten festzusetzen, von wo ... Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen. Es ist dann strenge darauf zu halten, ... Ausnahme ohne dringende Veranlassung stattfinde, wie solche sich in der ersten ... die Ziegeleibesitzer sich auf die obengedachten Maße eingerichtet haben, ergeben kann, und daß, wo eine Ausnahme nicht zu vermeiden ist, dazu jedesmal ... Genehmigung der K. Reg. eingeholt werde.

Dieselbe hat hiernach die sämmtl. Baubeamten Ihres Bez. zu instruiren und die ... Bestimmungen durch Ihr Amtsbl. zur allgem. Kenntniß zu bringen, die diesfällige ... Bekanntmachung auch von Zeit zu Zeit, wenn sich dies als angemessen ergeben sollte, zu ...m. (A. XIX. 1101.—4. 149.)

... Vorschriften über die Zeitfolge für bauliche Konstruk... und die passende Jahreszeit zur Ausführung von ...

...) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 15. Nov. 1823[1]).

... während ergiebt der Augenschein, daß bei mehreren Schul- und andern öffentl. ... ders bei Privatbauten, auf die für die Dauer der Gebäude und für die Gesundheit der Bewohner zu beachtende Zeitfolge der Konstruktion wenige Rücksicht genommen ...; z. B.

... massive und Fachwände werden gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt,

... das Mauern, Lehmentiren und ähnliche nasse Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt,

... das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben,

... die mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen.

Hieraus entspringen die Folgen

für die Gebäude

daß die Mauern u. s. w. nie völlig, wenigstens nur langsam austrocknen; die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch ein früheres Vermodern des Holzwerkes veranlassen, Salpeterfraß ꝛc. erzeugen; eintretende Kälte den Bewurf abblättert; die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den warmen Frühlingstagen sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. f.

---

[1] K. Reg. zu Liegnitz hat unterm 10. Febr. 1824. dies Publik. auch für ihr ...l. zur Nachachtung empfohlen. (Heinze, Baupolizei-Gesetze, S. 157.)

II. Für die Bewohner
außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstören
wirken auf Mobilien, Hausgeräthe und Leinen.
Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstrukti
dern und entschuldigen; für die bei weitem größere Zahl ist sie nicht zu
tigen, und wir sehen uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und ander
Bauten den Orts- und landräthl. Behörden, bei persönlicher Verant
zu gleichen Theilen, folgende Bestimmung als allgemeine Regel, zu erla
dem Wunsche, daß auch die Privaten diese möglichst anwenden, in me
polizeil. Hinsicht aber beachten werden.

A. Im Allgemeinen.
Für neue Schulen oder Dienstgebäude, die im laufenden Jahre bewo
den sollen, müssen im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden
Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendu
Okt. stattfinden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen technisch
rationsplan zu erzielen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet, die Bedielungsbretter zubereitet;
b) der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintrete
reszeit der Ausführung zu benutzen;
c) der Tischler, Schlosser, Glaser
einander in die Hände arbeiten;
d) dafür die Kontrakte zeitig genug abgeschlossen werden.

Wo besondere Umstände das Letztere behindern, fällt selbstredend die
setzung des Bewohnens im laufenden Jahre fort.

B. Im Detail.

a) die Mauern und Fachwände wenigstens vier Wochen ohne Kalkbewurf
überhaupt diese Arbeit außerhalb, auch das Mauern im Freien nur bis En
fortzusetzen.
b) Der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem
Austrocknen dieser stattfinden, selbst mit Behinderung eines schnell trocknen
zuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und er
sonders in Pferdeställen, leicht abfällt.
c) Das Bedielen mit trockenen Brettern kann in den oberen Etagen in
Tagen vorgenommen werden, in der untern Etage mit weniger trockenen
stattfinden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und We
anlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur
angeheftet, im Frühjahr vollständig verlegt. Wo der Fonds es gestatte
die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchgeschnitten.
d) Das Verlegen der Dachpfannen und den äußern Bewurf, wo möglich,
ferkalk zu bewirken. (A. VII. 974.—4. 147.)

2) Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 9 Febr. 1825.

Häufiger Wahrnehmungen zufolge wird auch in unserm Reg. Bez. die bei
ten und Haupt-Instandsetzungen gleichwohl höchst wichtige Rücksicht auf die gün
zeit, so wie die Beobachtung der Zwischenräume vernachlässigt, die man für
Reihenfolge verschiedener Bauarbeiten eintreten lassen soll. So werden neue
Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und beputzt, das
Pliestern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen
den für die Wintermonate aufgeschoben, und solche mit Uebereilung vollend
gleich bezogen. Hieraus entspringen für die Gebäude die übeln Folgen, daß
nie völlig austrocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange
bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm
besonders in den Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenig
hoch über dem Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblätter
dielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in der wärmeren
sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. w.

Den Bewohnern erwächst aber außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die
heit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruktion erfo
entschuldigen; da sie aber für die, bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen
den wir uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentl. Bauten,
Haupt-Instandsetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betr. Be
*bei persönlicher* Verantwortlichkeit, folgende Bestimmungen als allgemeine Re
*zu erlassen:*

1) für neue Schuldienstgebäude und Haupt-Instandsetzungen der erwähnten Art müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahr bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Okt. stattfinden kann.

Dieser Zweck ist durch einen verständigen, technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet und die Bedielungsbretter zubereitet;

b) der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen.

c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten und

d) die Kontrakte dafür zeitig genug abgeschlossen werden.

Der Termin eines im Okt. vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre 2c. (A. IX. 241.—1. 170.)

3) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 20. Jan. 1843 an sämmtl. Landraths- und Domainen-Rentämter 2c. Ausführung von Bauten zur passenden Jahreszeit.

Die Dauerhaftigkeit sowohl neuer Gebäude, als wesentlicher Reparaturbauten, wird ...ch dadurch bedingt, daß die Bauarbeiten zur passenden Jahreszeit und nicht über... ...geführt, ingleichen daß nicht sogleich nach der Vollendung derselben die Gebäude in ...ch genommen werden, sondern zum vollkommenen und langsamen Austrocknen noch ...gemessenen Zeitraum hindurch leer stehen bleiben, und während desselben öfters ge... ...rden. Besonders nachtheilig ist es aber nicht nur für die Tüchtigkeit und Dauer ...äude überhaupt, sondern auch in Ansehung der Wohnhäuser für die menschliche Ge... ..., wenn Neubauten oder Hauptreparaturen erst im Spätherbste vollendet und dann ... zum Winter in Gebrauch gegeben werden.

Um die hieraus hervorgehenden, allgemein bekannten Uebelstände möglichst zu ver... ...find sowohl bei Neubauten, als bei erheblichen Reparaturen alter Gebäude, welche ...tl. Rechnung ausgeführt werden sollen, folgende Bedingungen, soweit als es die ...e nur irgend gestatten, in Erfüllung zu bringen:

1) Die Bauarbeiten sind in der Regel im Frühjahre anzufangen, und müssen die neu aufgeführten Mauern, so wie die Lehm- und Fachwerkswände eine angemessene Zeit zum Austrocknen stehen bleiben, ehe sie abgeputzt werden, was insbesondere auch bei den ausgestaakten Wänden und Windelbecken zu beobachten ist;

...) Maurer- und Lehmer-Arbeiten sind in der Regel nur bis Ende Sept. im Freien und bis Ende Okt. im Innern der Gebäude zu gestatten;

...) Die Termine zur Vollendung der Neubauten oder Reparaturen von bedeutendem Umfange sind auf den Monat Juli anzusetzen;

...) Die Uebergabe der neu errichteten oder ausgebauten Gebäude geschieht erst drei Monate nach der erfolgten Vollendung derselben.

...) sofern es möglich ist, bleiben die Gebäude nach ihrer Vollendung noch einen ...unbenutzt stehen, damit die Mauern, das Holzwerk, die Feuerungen 2c. nach und ...trocknen können.

Wenn es auch oft erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird, diese Bedingungen ...ung zu bringen, so wird deren Berücksichtigung doch für alle diejenigen Fälle em..., wo dadurch andere wesentl. Interessen nicht verletzt werden können; weshalb denn bei vorkommenden, für öffentl. Rechnung durch Administration auszuführenden Wege der Entreprise zu bewirkenden Bauten hierauf, soweit es die sonstigen Um... irgend gestatten, gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

(Min. Bl. v. i. V. 1843. S. 81. Nr. 109.)

c) Vorschriften über die Farbe des Anstrichs der öffentli... Baugegenstände.

R. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Aug. 1820.

Zufolge Allerh. K. O. v. 30. Juni c. sollen fortan alle öffentl. Gegenstände, als ...er, Barrièren, Zugbrücken, Pfähle u. dergl., wenn sie mit einem Anstrich versehen ..., wieder die Preuß. National-Farben, weiß und schwarz, erhalten. Wir machen sol... ...en betr. Behörden zu pflichtmäßiger Befolgung hierdurch bekannt.

(A. IV. 230 —2. 10.)

d) Vorschriften über den Nichtgebrauch erhitzter eiserner ...zen bei Bauten auf Staatskosten.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 25. Jan. 1844 an säm
K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kom.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß durch unvorsichtiges Eintreiben eine
hitzten eisernen Bolzens in das Holzwerk einer neuen Brücke diese in Brand, gerathen
gänzlich zerstört ist. Ich veranlasse deshalb die K. Reg., bei den auf Staatskosten au
führenden Bauten das nur in einigen Gegenden übliche Verfahren, die eisernen B
Behufs des Eintreibens in Holwerk vorher zu erhitzen, ferner nicht zu gestatten un
sämmtl. Baubeamten Ihres Verw. Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 41. Nr. 52.)

e) Vorschriften, betreff. das Verbot der Ueberschreit
der Anschläge.

1) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 14. Aug. 1
(A. XIV. 549.—3. 28.)

2) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 27. Okt. 1835.

3) C. R. derselb. Verw. v. 8. April 1836.

4) C. R. derselb. Verw. v. 4. Febr. 1837. (A. XXI. 236. — 1. 237.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 5. März 1837.
(A. XXI. 236. — 1. 235.)

6) C. R. desselb. Min. v. 28. April 1837. (A. XXI. 235. — 1. 236.)

7) C. R. des K. Fin. Min. v. 31. Okt. 1837. (A. XXI. 1088.—4

(Vergl. oben Kap. I., Tit. II., Unter-Abth. II. sub Nr. I., S. 244 ff.)

f) Berücksichtigung der Beschäftigung der arbeitenden Kl
durch Verwendung derselben bei öffentlichen Bauten.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 25. Dec.
an die K. Ob. Präsid.

Die in Folge der theilweise ungünstigen Ernte gesteigerten Preise der Leben
haben von vielen Seiten Anträge auf Einleitung öffentlicher Arbeiten hervorgeru
die Gelegenheit zum Broderwerb für die arbeitenden Klassen zu vermehren. Die
fentlichen Bauten für das künftige Jahr verfügbaren Fonds reichen nicht hin, um
denjenigen Bauwerken, welche wegen ihrer Bestimmung für die Zwecke der Ver
gefördert werden müssen, noch andere Bauten auszuführen, die vorzugsweise dazu
sollen, der arbeitenden Klasse in einer bedrängten Zeit Beschäftigung zu gewähren,
auch wenn sie an sich für den öffentlichen Verkehr von Nutzen sind, doch nach ihre
luten Werthe weniger dringend sind, als diejenigen Bauten, deren Ausführung bei
läufigen Vertheilung der Baufonds nach den vorgelegten Bauplänen der Königl.
gen für das nächste Jahr vorgesehen sind. Diese planmäßigen Bauten werden
Gelegenheit geben, eine große Menge Hände zu beschäftigen: den Regierungen i
der Mittel im Voraus überwiesen, um namentlich zu den Chaussee-Neubauten un
see-Reparaturen Steinmaterial im Laufe des Winters anfahren und verkleinern
Es wird daher von Nutzen sein, wenn in denjenigen Gegenden, in welchen zu
steht, daß es an lohnender Arbeit fehlen werde, die Eingesessenen zeitig auf die
nächst belegenen öffentlichen Bauten hingewiesen, und wenn zugleich durch Ve
der Orts- und Kreisbehörden und durch Verständigung mit den diese Bauten
Behörden Einrichtungen getroffen werden, um in Betreff solcher Arbeiter, welche
Zeit ihre Heimath zu verlassen genöthigt sind, einen entsprechenden Theil ihres Ar
dienstes zum Unterhalt ihrer zurückgebliebenen Angehörigen zurückzulegen und zu
den. Wo solche Vorkehrungen nicht ausreichen möchten, sondern ein größeres B
oder besondere Verhältnisse die Einleitung neuer, außer den festgestellten Baupl
Königl. Behörden liegenden Bauten wünschenswerth erscheinen lassen, muß die
diese, sowie die Beschaffung der Mittel zur Ausführung, den Kommunen oder Kor
rationen, deren Angehörigen dadurch ein bequemerer Arbeitsverdienst mehr in
ihrer Heimath zugewiesen werden soll, überlassen werden. Sofern solche Arbei
wie es bei ähnlichen Gelegenheiten früher und besonders im Jahre 1848 häufig
gewesen ist, lediglich darauf berechnet sind, ohne Rücksicht auf einen von den Arbei
zu erwartenden Nutzen eine augenblickliche Verlegenheit wegen Beschäftigung müßi
zu beseitigen, sondern geeignet sind, ein öffentliches Interesse dauernd zu förde
sondere wo nützliche neue Chaussee-Anlassen oder größere Wegebauten beschlosse
Mittel dazu soweit bereit gestellt werden, daß es zur Ausführung derselben nur
angemessenen Bau-Prämie für die Chaussee oder eines mäßigen Zuschusses zu an
*deren* Wegebauten bedarf, werde ich, durch die Bewilligung dieser, solche Unterne
*zu befördern* gern bereit sein. Es soll auch die bereits erfolgte Vertheilung der

Ändern, für solche Zwecke die zu bewilligenden Zuschüsse aus der Staatskasse noch aufe des bevorstehenden Jahres zahlbar zu machen. Jedoch darf auf diese Zuschüsse zu dem Zwecke Rechnung gemacht werden, um die Mittel zur Einleitung oder zum an von Arbeiten zu gewinnen, während die sonst in Aussicht genommenen Baukosten nicht beiräthig sind, sondern die Zahlung der Prämien ꝛc. darf nur beantragt und nur geleistet werden im Verhältniß mit dem Fortschritt der Arbeiten selbst und den Kommunal- oder Kreis-Fonds darauf geleisteten Verwendungen, nach den bei solchen nienbauten bisher als maßgebend vorgeschriebenen Grundsätzen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiervon die Königl. Regierungen Ihrer Provinz gefälin Kenntniß zu setzen und darauf einzuwirken, daß die Thätigkeit der Behörden in hung auf die Besorgnisse wegen hoher Preise der Lebensmittel im bevorstehenden Jahre überall eine zweckmäßige Richtung gewinne.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 310. Nr. 333.)

g) Ueber die Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der ndwerker bei Ausführung öffentlicher Bauten, vergl. die C. R. d. Min. für H., G. u. öffentl. A. v. 26. Mai 1849 u. 10. Jan. 1851. ...Ar des Handels-Min. III. 3263 u. Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 18. Nr. 20., f. in ...nne's Gewerbe-Polizei [Breslau bei G. Ph. Aderholz 1851.] Bd. I. S 284. ...8.)

### Drittes Kapitel.

### ...schriften über das nach beendigter Ausführung öffentlicher Bauten zu beobachtende Verfahren.

## Erster Titel.

## ...der Revision und Abnahme öffentlicher Bauten, sowie von der Justifikation der Kosten derselben.

1) Das R. v. 5. April 1788 an sämmtl. Krieges- und Domainen-Kam... ...rordnete, daß von allen ausgeführten wichtigeren Bauten Anzeige zu ...und deren Revision zu bewirken.

...rich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da es bei allen Bauten und Reparaturen, welche nach ...fertigten und revidirten Anschlägen entweder auf Rechnung oder auf Entreprise ...t werden, hauptsächlich darauf mit ankömmt, sichere Ueberzeugung zu erhalten, ... überall anschlagsmäßig tüchtig und dauerhaft realisiret, und die dazu akkordir...r zweckmäßig verwendet worden sind, so wollen Wir künftig von allen und jeden ...auch sonstigen Bauten, welche mehrere Tausend Rthlr. betragen, sie mögen auf ...g oder auf Entreprise ausgeführt werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, ... Eure Anzeige ohne alle Erinnerung davon erwarten, um wegen einer von hier ...ber zu veranlassenden Lokal-Revision erforderlichen Falls das Nöthige verfügen ..., wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten habt. ... Gegeben Berlin, den 5. April 1788.

Auf Spezial-Befehl.

...Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

(N. C. C. Tom. VIII. pag. 2035. Nr. 22.)

Dazu erging die Dekl. v. 3. Juni 1788.

Friedrich Wilhelm ꝛc. In Verfolg des C. R. v. 5. April a. c., nach welchem von ...d jeden Wasser-, auch sonstigen Bauten und Reparaturen, welche mehrere Tausend ...tragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführt werden, wenn sie ...Revision fertig sind, künftig zu denen von hieraus nöthigenfalls darüber zu veran...n Lokal-Revisionen jedesmal ohne alle Erinnerung Anzeige anher geschehen soll, ...Wir Euch hierdurch bekannt, daß Wir das Quantum der Baukosten auf 3000 Rthlr. ...L Fällen dergestalt festgesetzt haben, daß von allen Bauten und Reparaturen, wozu ...ostenbetrag oder noch mehr nach den gefertigten Anschlägen erforderlich ist, die be... Anzeige anher geschehen muß, wornach Ihr Euch genau zu achten habt. Sind ... Gegeben Berlin, den 3. Juni 1788.

Auf Spezial-Befehl.

...mtl. Krieges- u. Dom.-Kammern u. Kammer-Deput.

(N. C. C. Tom. VIII. pag. 2123. Nr. 34.)

2) Das C. R. des K. Min. des H. u. d. F. (v. Bülow) v. 26. Nov an sämmtl. K. Reg. bestimmte hiernächst:

a) daß es bei Bauten unter 100 Thlr. keiner förmlichen Revis Protokolle bedürfe, sondern Bau-Abnahme-Atteste genügen soll ertheilte zugleich

b) Vorschriften über die Einrichtung und den Inhalt, sowohl der R visions-Protokolle, als auch der Bau-Abnahme-Atteste.

Um die Baubeamten bei ihren schriftl. Ausarbeitungen zu erleichtern und ihn Muße zur Besorgung des zweckmäßigen Entwurfs und der tüchtigen Ausführung d zu verschaffen, ist nachgelassen worden, daß über diejenigen von den unterz. Min. renden Baue, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen und bei dem leicht zu ü ist, ob bei der Ausführung wesentlich vom Anschlage abgewichen worden oder n den Fall, wenn entweder gar keine Abweichungen vorgekommen oder doch nur welche dem Zweck und der Dauer des Baues keinen Nachtheil bringen, statt der g lichen Revisions-Protokolle nur Abnahme-Atteste ausgestellt werden dürfen, in jedoch die etwa geschehenen unschädlichen Abweichungen vom Anschlage bemer den müssen.

Ueber alle Baue hingegen, deren Kosten die Summe von 100 Thlr. übe müssen nach wie vor jedesmal ausführliche Revis.-Protokolle aufgenommen werde der Einleitung derselben muß die Zeit der an Ort und Stelle wirklich erfolgten A der Name des Beamten, der den Bau geleitet, oder des Bau-Unternehmers und d tum der Verf. oder des Kontrakts, durch welchen der Bau diesem oder jenem üb worden, bemerkt werden. Hierauf muß die Balance zwischen den Positionen des A ges und den wirklich ausgeführten Gegenständen folgen. Am Schluß muß be werden, in wiefern die vorgekommenen Abweichungen sich rechtfertigen lassen, in sie dem Zweck und der Dauer des Baues mehr oder weniger vortheilhaft sind und Bau überhaupt gut und dauerhaft ausgeführt und der Kontrakt, im Fall die Aus in Entreprise geschehen, überall erfüllt worden ist; überdies sind die Atteste über nahme des Baues sowohl, als die Revis.-Protokolle jedesmal mit dem Revis.-Verm Bauraths der Reg. zu versehen, so wie denn auch bei den Arbeiten diejenigen noch Vorschriften beobachtet werden müssen, welche in den der K. Reg. unterm 11. Jun mitgetheilten, auf das Gutachten der Ober-Bau-Dep. fundirten Grundzüge der D für die Baubeamten in dem VII. Art. [1]) gegeben sind.

Die (Tit.) hat hiernach Ihre Baubeamten zu instruiren, und dafür zu sorgen dieselben die Zeit, welche sie durch die nachgelassene Erleichterung gewinnen, um auf die gute Besorgung der Baue selbst verwenden.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Nr. $\frac{9746}{13583}$.)

Mit Bezug hierauf (ad 2) ergingen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 23. Jan. 1821 an die K. Aachen. Die Bestimmungen des C. R. v. 26. Nov. 1820, finden an Beamten im Ressort des Min. des J. Anwendung.

Wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß nach dem Antrage der K. Reg. Ber. v. 13. Dec. v. J. die in dem R. der K. Min. des H. u. d. Fin. v. 26. Nov nachgelassene Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten statt der Rev.-Proto Bauten, deren Kosten nicht über 100 Thlr. betragen, auch auf die von dem Min. ressortirenden Bauten gleichen Betrages Anwendung finde. (A. V. 30. — 1. 2

b) C. R. der K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) und d. F. (v. Kle 31. Aug. 1824 an sämmtl. K. Reg. u. an die Min. Bau-Kom. Bei Rechn Bauen über 100 Thlr. brauchen nur Mehr-Ausgaben durch Bau-Re Protokolle gerechtfertigt werden, wogegen Abnahme-Atteste, ohne auf den Betrag der Baukosten, genügen, wenn anschlagsmäßig gebaut wo

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien wird die C. Verf. v. 26. Nov. 1 Revision der Baue betr., hierdurch dahin abgeändert, daß von nun an bei Rechn Bauen über den Kostenbetrag von 100 Thlr. hinaus nur Mehr-Ausgaben ständliche Bau-Revisions-Protokolle gerechtfertigt zu werden brauchen, daß Rechnungs-Bauen, welche wohlfeiler ausgeführt als veranschlagt worden, ein

---

[1]) Vergl. oben S. 136 ff.

k, wonach bei Abnahme des Baues sich gefunden, daß solcher anschlagsmäßig tüchtig dauerhaft ausgeführt ist, ohne Rücksicht auf den Betrag der Baukosten, genügen soll. K. Reg. hat aber Ihren Baubeamten einzuschärfen, daß sie, bei Vermeidung der ernst- en Ahndung, die Atteste nur nach der sorgfältigsten örtlichen Prüfung ausstellen.

(Acta gen. des K. Min. der F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. I. Nr. 8395.)

**c) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. (Schuckmann) und d. F. v. 5. Sept. 1828 an sämmtl. K. Reg. und Prov.- uer-Dir. Anwendbarkeit des C. R. v. 31. Aug. 1824 auf Entreprise-Baue.**

In der C. Verf. v. 26. Nov. 1820 ist bestimmt, daß in den Fällen, wo die Kosten s Baues die Summe von Einhundert Thlrn. nicht übersteigen, und keine wesentlichen weichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständi- balancirender Revis.-Protokolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen ihnen ausführliche Revis.-Protokolle anzufertigen seien. Durch die anderweite C. V. . Aug. 1824 ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß bei Rechnungsbauten über den Kostenbetrag von Einhundert Thlrn. hinaus nur Mehr-Ausgaben durch ändliche Bau-Revis.-Protokolle gerechtfertigt werden dürfen, dagegen bei Rechnungs- n, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Be- der Kosten ein Abnahme-Attest genügen solle. Gegenwärtig wird dies, mit Bezug die, unterm 30. Nov. 1826, wegen Justifikation der Kosten für Entreprise-Baue, ne C. V. [1]) dahin ausgedehnt, daß auch bei Entreprise-Bauten, wenn solche völlig agsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht lich sind, von jetzt an bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnungen genügen ; jedoch sind, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen, solche jedes- dem Abnahme-Attest genau anzugeben. (A. XII. 645. — 3. 25.)

**d) C. R. der K. Min. des J. (v. Rochow), d. F. (Gr. v. Alvensleben) G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. Juni 1841 an sämmtl. K. Reg. Prov.-Steuer-Dir. und an die K. Min. Bau-Kom. Superrevision und Fest- g von Bauanschlägen durch die K. Ober-Bau-Dep. und Aufnahme von visions-Protokollen, sowie Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten.**

Nachdem die in der C. V. v. 26. Nov. 1820 enthaltene Bestimmung,

daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Einhundert Thlrn. nicht übersteigen und keine wesentliche Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balancirender Revis.-Protokolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen von ihnen ausführliche Revis.-Protokolle anzufertigen seien,

die anderweite C. V. v. 31. Aug. 1824 dahin erweitert worden,

daß bei Rechnungsbauten auch über den Kostenbetrag von Einhundert Thlrn. hinaus, nur eine Mehrausgabe durch umständliche Bau-Revis.-Protokolle gerechtfertigt werden dürfe, dagegen bei Rechnungsbauten, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten, ein Abnahme-Attest genügen solle,

letztere späterhin durch die C. V. v. 5. Sept. 1828 (A. S. 645.) mit Bezug auf die unterm 30. Nov. 1826, wegen Justifizirung der Kosten für Entreprise-Baue, erlassene dahin ausgedehnt,

daß auch bei Entreprise-Bauen, wenn solche völlig anschlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht wesentlich sind, fortan bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnung genügen sollen, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen solche jedoch jedesmal in dem Abnahme-Atteste genau anzugeben seien.

Diese Bestimmungen haben zu der nicht begründeten Voraussetzung geleitet, als je es der vollständig balancirenden Revis.-Protokolle auch in denen Fällen nicht, wo die dort aufgestellten Bedingungen zutreffen, die Anschläge aber, obgleich sie verfas- mäßig der Superrevision der Ober-Bau-Dep. zu unterwerfen gewesen wären, von Behörde doch nicht superrevidirt und festgestellt worden sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird nun hierdurch bestimmt, daß in der Regel Bau, zu welchem der Anschlag, den bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Vorschrif- mäß, der Superrevision und Feststellung durch die Ober-Bau-Dep. unterworfen ist,

---

[1]) Vergl. unten sub Nr. 4.

begonnen werden darf, bevor der Anschlag nicht von dieser Behörde superrevidirt und gestellt und die Ausführung ausdrücklich genehmigt ist.

Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu begründen sind, so haben die Verwaltungsbehörden darüber den betr. Ministerien Anzeige zu leisten, die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten vor festgestelltem Anschlage nachzusuchen, wenn aber die Umstände so dringend sind, daß auch vor dieser Entscheidung mit dem begonnen werden muß, daß dies geschehen, sogleich anzuzeigen und die nachträgliche Genehmigung zu erbitten. In allen Fällen aber, in denen ein der Superrevision und Feststellung durch die Ober-Bau-Dep. zu unterwerfender Anschlag zur Ausführung kommt, bevor derselbe dieser Behörde vorgelegen und von ihr geprüft und festgestellt worden, ist die Aufstellung eines vollständigen balancirenden Revis.-Protokolls erforderlich.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 178. Nr. 269., Centralbl d. Fin.-Min. 1841. S. Nr. 71.)

3) Das C. R. des K. Min.-des H. (G. v. Bülow) v. 27. Sept. 18 an sämmtl. K. Reg. verordnete in dieser Beziehung:

a) daß das Bau-Revisions-Protokoll den Nachweis der Abweichungen Anschlage enthalten müsse,

b) daß und in welcher Art die Revision der Bau-Revisions-Prot durch den Reg. Baurath zu bewirken, und

c) in welchen Fällen es der Vorlegung des Bau-Revisions-Protokolls der Ob.-Bau-Dep. bedürfe.

Wenn gleich in der Regel nur nach den Anschlägen gebauet, und Ueberschreitungen derselben auf alle Weise vermieden werden sollen, so liegt es doch in der Natur der daß kein Neubau oder irgend eine bedeutende Reparatur ohne alle Abweichung von Anschlage auszuführen ist. Das nach der Beendigung des Baues aufzunehmende sions-Protokoll aber muß den genauesten Nachweis darüber enthalten, da der Abweichungen, wenn auch hinsichtlich der Construktion unwesentlich, doch auf den betrag einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben können, und nur aus ciellen Angabe aller gefertigten Arbeiten und verwendeten Materialien das Resultat gen werden kann, ob überhaupt mehr oder weniger als der Anschlag vorschreibt, worden ist.

Es ist nun durchaus nothwendig, auch der bisherigen Praxis gemäß, daß Revisions-Protokolle von dem betr. Reg.-Baurath durchgesehen und festgesetzt Derselbe hat dabei vorzüglich zu prüfen, ob der Baubeamte bei der Ausführung sich Schranken der ihm ertheilten Autorisation gehalten oder der Entrepreneur seine lichkeiten erfüllt; ob die etwa statt gefundenen Abweichungen von dem Anschlage meidlich oder nützlich gewesen, und die Mehr- oder Minder-Kosten nach den Anschlag festgestellten Grundsätzen berechnet sind.

Der Reg.-Baurath hat diese Prüfung nicht nur, sondern auch die Revision der Ausführung bei den wichtigeren Bauen in der Regel, sondern auch bei dem geren mitunter gelegentlich vorzunehmen, um die Aufmerksamkeit der Baubeamten erhalten, und ihr amtliches Verfahren zu kontrolliren. Doch ist es nicht nöthig, Ober-Bau-Dep. von allen Einzelnheiten der bewirkten Ausführungen Kenntniß vielmehr reicht es hin, wenn derselben die Revisions-Protokolle über die wichtigeren nur in folgenden Fällen vorgelegt werden:

1) Wenn das betr. K. Min. aus besonderen Gründen die örtliche Super- durch den Dep.-Rath der Ober-Bau-Dep. für nothwendige hält.

2) Wenn bei der Ausführung wesentliche Abänderungen des genehmigten Ba hinsichtlich der Einrichtung oder Konstruktion der Gebäude vorgenommen worden und es auf die Beurtheilung ankommt, ob sich dieselben rechtfertigen lassen.

3) Wenn der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, Ausdehnung, nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, was lichst zu vermeiden, bedeutend überschritten worden ist.

In diesen letzteren sub 3 benannten Fällen genügt es, und wird auch für die selbst die leichteste Uebersicht gewähren, wenn die Preis-Erhöhungen oder hinzu menen Gegenstände in einem Nach-Anschlage ausgeführt, und durch denselben die schreitungen der bewilligten Summen nachgewiesen werden.

Von Seiten der Ober-Bau-Dep. wird es hiernächst nur auf Festsetzung des Anschlages ankommen, und es wird einer weitern Durchsicht der Revisions-Protok bedürfen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der ursprüngliche Bauplan in allen doch vielen Punkten hat modificirt werden müssen, in welchem Falle mit der Revis Anschlage, Satz vor Satz gefolgt werden muß, da bei der Verpflechtung der veran und nicht veranschlagten Gegenstände ein Nach-Anschlag nicht nur eine sehr mühsam

... auch eine ganz fruchtlose Arbeit erfordern, und die Uebersicht erschweren würde. In ... solchen Falle muß daher die Superrevision des ganzen Revisions-Protokolls durch ... Ober-Bau-Dep. erfolgen, in sofern der Bau überhaupt, nach deren oder der Reg.-Instrukt. v. 23. Okt. 1817 zu ihrer Kenntniß zu gelangen bestimmt ist.

Uebrigens ist bemerkt worden, daß ohnerachtet der bereits erlassenen C. V. doch meh... das Formelle der Bau-Angelegenheiten betr. Vorschriften immer noch unvollkommen ...t werden. Es wird daher der K. Reg. hierdurch aufgegeben:

1) keinen zur Super-Revision der Ober-Bau-Dep. bestimmten Anschlag einzureichen, ... derselbe nicht zuvor die Vor-Revision des betr. Reg.-Bauraths passirt ist; auch die ...gen Erinnerungen des letzteren, insofern solche die Umarbeitung des Anschlages ... die Beibringung vermißter Angaben berühren, vor der Einsendung, soweit es zur ...ndigen Beurtheilung nöthig ist, erledigen zu lassen.

2) Jedem Anschlage das erforderliche Erläuterungs-Protokoll beizufügen.

3) Bei Land-Gebäuden darauf zu sehen, daß außer Grund- und Aufrissen auch die ...en Profile, und, wo Auswechslungen vorkommen, auch die Zeichnung der Balken... beigefügt, sonst aber die Vertheilungen der Balken, wenigstens unter den Grund... angedeutet werden.

4) Bei Zeichnungen von Brücken auf die Angabe des höchsten und des niedrigsten ...standes zu halten.

5) Den Reg. Bauräthen sowohl als der Calculatur der Gebrauch der rothen Dinte ... Anschlägen zu untersagen, was zwar unbedeutend scheint, aber nothwendig ist, um ...leitungen zu verhüten.

6) Bei Ausarbeitung der Anschläge zu Landbauten die unterm 17. Mai 1820 ertheil... ...schriften wegen Berechnung der Mauerziegel genau befolgen zu lassen, auch über... Ihr Augenmerk dahin zu richten, daß

7) sämmtl. Materialien nach den einzelnen Positionen des Anschlags, und Angabe ...dsätze, nach welchen der Bedarf ermittelt worden, nachgewiesen, auch

8) Die Abmessungen der Körper und Flächen, welche in dem Anschlage vorkommen, ...ig angegeben werden.

Hiernach hat die K. Reg. auf das genaueste zu achten.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw. A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

Dazu:

C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 9. Juni 1835 an ... K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kom. Nothwendigkeit der Einsen... der Beläge in allen Fällen, wo es der Superrevision durch die Ober-Dep. bedarf.

Der K. Reg. wird aufgegeben, für die Folge in allen Fällen, wo nach Ausführung ...es die Superrevision durch die Ober-Bau-Dep. nöthig ist, die Beläge mit ein... Wenn die Mehr-Ausgabe lediglich die Grund-Entschädigungskosten betrifft, ...ch Ersparniß bei andern Anschlags-Positionen nicht gedeckt wird, so ist zwar die ...vision durch die Ober-Bau-Dep. nicht erforderlich; es muß aber nichts desto weni... Genehmigung zur Mehr-Ausgabe nachgesucht werden, da ohne diese die K. Ober-...ngskammer die Ausgabe moniren würde.

Zugleich wird die Anordnung der C. V. v. 27. Sept. 1822 zu 3 dahin in Erinne... gebracht, daß wenn — wie dies am häufigsten vorkommt — bedeutende Anschlags-...schreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Plane wesentlich abgewichen wäre, nur darüber Revisions-Nachanschläge aufzustellen

(A. XIX. 498. — 2. 139.)

4) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. ...chuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 30. Nov. 1826, an die K. Reg. zu ... und zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. Vorschriften über Verfahren bei Justifikation der Kosten für Entreprise-Bauten und das ...hren bei Zahlung der Baugelder.

Damit bei Justifikation der Kosten für Entreprise-Bauten in den Rechnungen künftig ... ein gleichmäßiges, den Geschäftsbetrieb möglichst vereinfachendes Verfahren statt... ...ind die unterzeichneten Min. mit der K. Ober-Rechn.-Kammer, über die Feststellung der Punkte übereingekommen, welche der K. Reg. auf den, diesen Gegenstand betr. ... 17. März d. J., zur künftigen Beachtung mitgetheilt werden.

1) Die Anschläge sind in der Regel von den Bau-Inspektoren und Kondukteurs nur ... anzufertigen und der Reg. einzureichen.

2) Die Bau-Entreprise-Kontrakte sind zwiefach auszufertigen: ein Exemplar behält ...nternehmer, das *andere wird der Reg. zurückgereicht*; der Baubeamte nimmt sich

diejenigen Notizen aus dem Kontrakte, welche ihm zur Beaufsichtigung des Baues thig sind;

3) In dem Kontrakte wird es in der Regel dem Unternehmer zur Bedingung ge sich Abschrift des Anschlags zu nehmen. Findet dies in einzelnen Fällen Bedenken, die Reg. die nöthigen Abschriften für den Entrepreneur besorgen zu lassen. Das Ori des Anschlags erhält jedenfalls der die Ausführung beaufsichtigende Baubeamte und solches bis zur Abnahme des Baues.

4) Die Anweisung der ersten Kontraktspost geschiehet ohne Beifügung des Kon und des Anschlags, jedoch jederzeit in der Art, daß die ganzen resp. anschlags- und traktmäßigen Baukosten, als von der zahlenden Kasse gleich zur Soll-Ausgabe zu in die Anweisung übernommen, auch da, wo vielleicht über einen und denselben Bau weise mit mehreren Entrepreneurs kontrahirt, oder ein Theil des Baues der Ausfü auf Rechnung vorbehalten wird, die kontraktmäßigen ganzen Kosten-Beträge für Entrepreneur, so wie der anschlagsmäßige Kosten-Betrag des Rechnungs-Baues Anweisung angegeben werden, damit diese Beträge von der Kasse sofort in ihrem und demnächst auch in der Rechnung in welcher die erste Zahlung darauf in erscheint, zur Soll-Ausgabe gestellt werden.

5) Sind Zwischen-Zahlungen stipulirt und von dem Vorschreiten im Bau in Verhältnissen abhängig gemacht: so erfolgt deren Anweisung auf den Grund und Zufertigung des Zeugnisses des Baubeamten, daß der Bau bis zu dem bestimmten vorgerückt sei.

6) Bei Anweisung der letzten Kontraktspost, wird der Kasse sowohl das der zurückgereichte Kontrakts-Exemplar, als das Bau-Revisions-Protokoll, oder das nahme-Zeugniß zugefertigt, je nachdem es vorschriftsmäßig des erstern oder nur des tern bedarf.

Erhält die Kasse das Bau-Revisions-Protokoll, so bedarf sie des Original-An nicht, und es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß der Kalkulator, welcher die Za Revisions-Protokolls prüft, die dem letztern vorgesetzte Abschrift des Anschlags rück der Uebereinstimmung mit dem Orginal bescheinigt.

Ist aber nur ein Abnahme-Zeugniß ausgestellt: so muß der Kasse der Anschla zugefertigt werden.

Die Bestimmung in dem Cirk. des Fin. Min. v. 29. Aug. 1820 [1]), wegen gung der Entreprise-Kontrakte rc. bei der ersten Zahlungs-Anweisung, ist nach Vor dem als aufgehoben zu betrachten.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. Generalia Nr. 12.)

Mit Bezugnahme hierauf bemerkt über das in dieser Beziehu Brückenbau-Angelegenheiten insbesondere zu beobachtende Ver das C. R. der K. Reg. zu Königsberg v. 22. März 1835, an die Landb ster und Landbau-Inspektoren rc.

Mit Bezug auf das sämmtl. Kreis-Baubeamten mittelst Verf. v. 8. Jan. 182 fertigte C. R. der K. Min. v. 30. Nov. 1826 wird Ihnen auf die unterm 16. gemachte Anfrage eröffnet, daß in den Brückenbau-Angelegenheiten für die Folge hendes Verfahren beobachtet werden soll.

Die von den Kreis-Baubeamten eingereichten Anschläge werden, sofern dage

---

[1]) Das allegirte C. R. des K. Fin. Min. v. 29. Aug. 1820 an sämmtl. K bestimmte:

»rc. 2) Zahlungen aus etatsmäßigen Fonds an Spezial-Kassen, Behörd »einzelne Personen zur weitern Berechnung als z. B. zu Bauten, Forst »Holzhauerlohn u. s. w. desgl.

»3) Abschlags-Zahlungen auf Forderungen, z. B. auf Bau-Entreprisen »beide Gattungen sind künftig durchaus nach den Bestimmungen der Verf. »Dec. 1817 zu behandeln und auf die betr. Fonds gleich zu verausgaben, »die nöthigen Kontrollen zu führen, damit die Rechnungslegung gehörig erf »bei Abschlags-Zahlungen die gezahlten Summen bei Berichtigung des »Anrechnung gebracht werden. Bei der ersten Zahlung sind der Kasse die »katorien, worauf die ganze Ausgabe sich gründet, z. B. die Entreprise-K »Genehmigungs-R. rc. gleich zuzufertigen und bei den folgenden Zahlungs- »sungen darauf Bezug zu nehmen rc.«

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., II. 11,530. II. 16, 15,170.)

[illegible] oder doch keine wesentlichen Abänderungen bei der Revision nöthig gewesen, den betr. [illegible] in allen den Fällen zur Ermittelung eines Bau-Unternehmers im Wege der [illegible] in vidimirter Abschrift zugefertigt, wo das Objekt über 50 Thlr. beträgt.

Ein solches Licitations-Verfahren ist durch die Bestimmung des K. Min. vom 20. [illegible] 1819 [1]) ausdrücklich vorgeschrieben, und kann nur in den Fällen davon abgestanden [illegible], wo besondere, von den Kreis=Baubeamten bei Ueberreichung des Anschlages anzu[illegible] Gründe die Ausführung des Baues auf Rechnung bedingen.

Unter 50 Thlr. werden in der Regel alle Bauten auf Rechnung ausgeführt, und be[illegible] es dazu keines besondern Anschlages, sondern nur einer vom betr. Bau-Handwerker [illegible] Liquidation, welche aber nach der Min. C. Verf. v. 6. Mai 1825 (v. K. A. [illegible] H. 2. S. 469) [2]) von dem Kreis=Baubeamten jedesmal an Ort und Stelle zu revi[illegible] und demnächst mit seiner Bescheinigung versehen, einzureichen ist.

Das Original des Anschlages bleibt während des Baues bei unsern Akten und dient [illegible] der Kasse zum Rechnungsbelage.

Sobald die Licitations-Verhandlungen eingegangen und auf Grund derselben der [illegible] geschlossen worden, erhalten die Kreis=Baubeamten das Haupt-Kontrakts-Exem[illegible] dem von hier aus gleich eine vidimirte Abschrift des Bau=Anschlages beigefügt ist, [illegible] an den Entrepreneur, nachdem sie vorher die ihnen für die Beaufsichti[illegible] und Revision des Baues erforderlichen Notizen daraus entnommen, und nach der [illegible] vidimirten Abschrift das in ihren Händen befindliche Koncept des Anschlages [illegible] es nöthig, berichtigt haben.

Das dem Entrepreneur ausgehändigte Kontrakts=Exemplar bleibt in dessen Händen [illegible] nicht, wie es bis jetzt noch häufig geschehen, uns zurückgereicht werden.

In welchen Fällen über die ausgeführten Bauten förmliche Revisions-Protokolle [illegible] werden müssen, und hingegen die Abnahme-Atteste genügen, ist durch die den [illegible] unterm 25. Sept. 1828 mitgetheilte Min. C. Verf. v. 5. Sept. 1828 [3]) [illegible], wonach genau zu verfahren.

[illegible] Anmahnungen ungeachtet haben wir doch vielfältig wahrnehmen müssen, daß [illegible] Kreis-Baubeamten bei Anfertigung der Anschläge zu Brücken und Wegebauten [illegible] übereinstimmend zu Werke gehen.

Namentlich wird häufig die unerläßliche Angabe vermißt:

1) auf welcher Landstraße oder Communikationsstraße,
2) in welchen Grenzen die Brücke liegt,
3) welche Nummer sie in unserm Kataster hat,
4) über welches Gewässer dieselbe führt,
5) und wenn solche zum letztenmal neugebaut, und wenn und wie oft nachher reparirt worden.

Diese Nachrichten dürfen nie fehlen, und müssen namentlich zu 1. mit gehöriger [illegible] der gesetzlichen Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 15. §. 1. und der [illegible] fließenden Unterscheidung zwischen Landstraßen und Kommunikationsstraßen, also [illegible] d s t r a ß e n: stets durch Bezeichnung der Städte, Postämter u. s. w., welche als [illegible] dieser Kommunikation, derselben den Charakter einer Landstraße geben, nicht [illegible] zunächst gelegenen D ö r f e r, geliefert werden.

Ueber das erforderliche Bauholz muß dem Anschlage jederzeit eine besondere Speci[illegible] nachgetragen werden, was bisher nur von wenigen Baubeamten beobachtet wor[illegible] Die Specifikation ist mit dem Atteste der betr. Oberförsterei versehen zu lassen.

Bei denjenigen Brücken, welche in Domainen-, Vorwerks- oder Forst-Grenzen lie[illegible] und wo bisher die Immediatbäuerlichen Einsassen die Hand- und Spanndienste gelei[illegible] haben, sind diese in Zukunft jedesmal zu einem besonderen Nachtrage des Anschlages [illegible] rechnen, da jene Einsassen, nach der Allerh. K. O. v. 7. April 1834 von Leistung der [illegible] und Spanndienste befreit, und die diesfälligen Kosten vom Domainen= oder Forst[illegible] zu bezahlen sind, wozu der obige Nachtrag als Belag dient.

Solcher muß also eine vollständige Berechnung enthalten, und nicht, wie es bis jetzt [illegible] der Fall gewesen, der diesfällige Kostenbetrag nur summarisch am Schlusse ange[illegible] sein.

Um in Zeiten eine Uebersicht von den Bedürfnissen zu erhalten, welche die Brücken= [illegible] Wegebauten im Laufe jeden Jahres erfordern, muß es bei der unterm 8. Aug. pr. für [illegible] Jahr getroffenen Bestimmung auch ferner verbleiben, wonach die Kreis=Baubeamten [illegible] sind, zum 1. Okt. jeden Jahres ein Verzeichniß einzureichen, welches die im Laufe [illegible] nächsten J. nöthigen Brücken- und Wegebauten in folgender Ordnung nachweiset:

---

[1]) Vergl. oben. Abschn. I. Kap. I. Tit. 3. S. 267.
[2]) Vergl. oben S. 237.
[3]) Vergl. oben S. 291.

1) laufende Nummer,
2) Bezeichnung der Brücke nach Nummer, Straße und Gewässer, wie der [illegible] grenze in der sie liegt,
3) Angabe des veranschlagten Kostenbedarfs.

Die Anschläge werden, ohne Rücksicht auf dieses Verzeichniß nach wie vor, über [illegible] Brücke separat, zeitig eingereicht. (A. XIX. 267. — 1. 191.)

5) C. R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen), der G., U. u. Med. Ang. ([illegible]horn), d. F. (v. Bodelschwingh), des K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) u. [illegible] J. (Gr. v. Arnim) v. 31. Dec. 1842, an sämmtl. K. Reg. Beschränk[ung] der Nothwendigkeit der Revision der Bezirks-Baubeamten auf Bauten [über] 20 Thaler.

Mit Bezug auf die C. Verf. v. 6. Mai 1825 [1]) wird zu weiterer Erleichterung [der] Königl. Baubeamten hierdurch bestimmt, daß für die Folge bei den auf Rechnung [der] unterz. Min. auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen [die] Revision der Bez. Baubeamten nicht weiter erforderlich ist, in sofern die Kosten [den] Betrag von Zwanzig Thlrn. nicht erreichen. Dagegen behält es bei den bisherigen [Vor]schriften sein Bewenden in Hinsicht

1) aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen K. Beamten und
2) aller Garnison-Bauten, wobei die Baubeamten so viel, als es den Um[ständen] nach zulässig erscheint, schon erleichtert sind,
3) aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Thlr. [betra]gen, wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke, oder sol[che Vor]kehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bau-Verständigen [bei]wohnende Sachkenntniß erfordern,
4) aller baulichen Einrichtungen an den Stations-Gebäuden der Telegraph[en].

Hiernach hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen.

(Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. Nr. 24. V[ol.] 17489. IV., Centralbl. d. Fin. Min. 1843. S. 88. Nr. 19., Min. Bl. [d.] 1843. S. 13. Nr. 22.)

Dazu:

R. der K. Min. der F. und des K. H., Abth. II., v. 8. Juni 1843 [...] 4. u. 5. (Oben Kap. I. S. 238.)

6) Die Instr. für die K. Oberrechnungs-Kammer v. 18. Dec. [...] bestimmt im §. 18. in dieser Beziehung:

Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß [...] anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung de[r ...] mäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen d[erselben] dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welche[r ...] gleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst [...] Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwen[dig wer]den, so müssen diese, so wie etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch [Revi]sionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die M[ehrkosten] durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden 2c.

Remunerationen für besoldete Baubediente dürfen nicht aus den Baufonds [bewil]ligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Be[aufsichti]gung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldet[en Per]sonale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich [in den] Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen. (A. IX. 10.)

7) Verfügungen einzelner Provinzial-Regierungen.

a) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1817, betr. das Verf[ahren] bei der Abnahme und Ausführung von Bauten. (A. I. 47. — 2. 26.)

b) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 27. Juni 1817, betr. das Ve[rfah]ren bei Abnahme K. Bauten und das Verfahren bei Auszahlung der Baug[elder]. (A. I. 49. — 2. 27.)

---

[1]) Dies R., welches oben (Kap. I. Tit. 2. Unterabth. I., S. 237.) gegeben w[orden,] bestimmt, daß öffentliche Bauten unter 50 Thlr. keine Veranschlagung [durch] Baubeamte sondern nur Revision durch dieselben erfordern.

. R. der K. Reg. zu Trier v. 23. April 1842, betr. das Verfahren
erungen und Abweichungen in den festgesetzten Bauplänen und Pro-
In. Bl. d. i. V. 1842. S. 126. Nr. 180.)
l. diese Publ. in den betr. Reg. Amtsblättern.

## Zweiter Titel.
## schriften über das Verfahren bei Auszahlung der Bau-Gelder.

legul. des K. Fin. Min. v. 6. Sept. 1815 über das Verfahren bei
g von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remu-

l. Reg. bemerkt in ihrem Ber. v. 7. März d. J. ganz richtig, daß die Führung
chnungen so wenig, als die Auszahlung der Lieferanten und Bau-Arbeiter für
enten sich eignet. Um allen daraus zu besorgenden Mißbräuchen vorzubeugen,
ern Seite aber unnöthige Kosten zu vermeiden, dienen der K. Reg. folgende
gen zur Nachricht und Achtung:
eamte dürfen niemals die Auszahlung der Baugelder selbst besorgen.
ngen für Entreprise-Bauten erfolgen jederzeit unmittelbar bei der betr. K.

luszahlung der Gelder bei Rechnungs-Bauten muß in der Regel auf der Bau-
selbst geschehen.
ri Rechnungs-Bauten die Baustelle mit der betr. Kasse nicht an einem Orte,
as Personal der Kasse nicht zureichend, die Zahlungen auf der Baustelle zu
ten, so kann die Auszahlung für Rechnung derselben einem Dritten gegen
ige Sicherheit dergestalt übertragen werden, daß derselbe aus der betr. Kasse
edarf nach Erforderniß vorschußweise erhält, solchen gehörig berechnet, und
chst förmliche Rechnung ablegt, welche sodann der Kasse zugefertigt wird, um
ige Summe zu verausgaben und den Vorschuß zu löschen. Als Remuneration
1 in solchen Fällen bei einer Anschlags-Summe bis 5000 Thlr. ein Prozent,
em Betrage über 5000 bis 10,000 Thlr. ein halbes Prozent, und von dem,
ie Summe von 10,000 Thlr. übersteigt, ein Viertel Prozent bewilligt
1.
d die Kasse, aus welcher die Baugelder erfolgen, die Auszahlung derselben
esorgen kann, fällt hingegen jede Veranlassung zu Remuneration weg.
aris rc.
gen. des Fin. Min., Abth. IV., sign. A. 19. 2a Vol. I.)

Regul. (ad 1.) ist genehmigt durch die K. O. v. 31. Aug. 1825 an
-Min. v. Schuckmann.

be nichts dagegen zu erinnern, daß bei der Auszahlung von Baugeldern und
von Remunerationen für diese Auszahlung bei Rechnungs-Bauten, auch
en in Ihrem Ber. v. 2. Aug. d. J. angezeigten Bestimmungen des Regul.
1815 verfahren werde, wobei Ich jedoch ausdrücklich festsetze, daß die Tan-
Auszahlung nur nach Maßgabe des gesammten Anschlags-Quantums ohne
einzelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-Arbeit, Zimmer-Arbeit rc.
en kann, und daß es dabei nicht darauf ankommt, wie lange der betr. Bau
ta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 19. 2a. Vol. I.)

R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 29. Okt. 1818. Ver-
Berechnung der Baugelder.

bei Berechnung der Baugelder ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet
die K. Reg. hierdurch angewiesen, bis zum Erscheinen einer allgem. Kassen-
bei nach folgenden Vorschriften zu verfahren:
rc. rc. rc.

---

legul. ist zunächst für die Westpreuß. Reg. zu Marienwerder ergangen,
aber auch den Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg,
innen, Breslau und Liegnitz zur Nachachtung zugefertigt worden.

§. 9.

Baue, welche auf Rechnung ausgeführt werden.

Zahlungen für Baue, welche an Unternehmer verdungen sind, müssen stets an Reg.-Kasse geleistet werden.

Werden Baue auf Rechnung ausgeführt, so müssen die Zahlungen, soviel als lich, auf der Baustelle selbst geleistet werden. Unter keinen Umständen darf aber de Bau leitende Baubeamte oder der Bauaufseher mit der Auszahlung beauftragt w Letztere muß vielmehr einer Spezial-Kasse, oder wenn das bei derselben angestellte nale, zur Auszahlung auf der Baustelle nicht hinreicht, einem Dritten, gegen Be hinlänglicher Sicherheit, übertragen werden. In solchen Fällen kann der die Z besorgenden Kasse oder Person eine Remuneration gezahlt werden, welche in der berechnen ist, daß von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe für die 5000 Thlr. Ein Prozent, für die zweiten 5000 Thlr. Ein halbes und für das Ein Viertel Prozent bewilligt werden.

Die Rechnungen und Liquidationen, welche als Zahlungsbelege dienen sollen, von dem Bau-Aufseher, oder wenn ein Baubeamter selbst die Spezial-Aufsicht Bau führt, von diesem aufgestellt werden. Der Baubeamte ertheilt unter der die Zahlungs-Anweisung. Die Zahlung muß in seiner oder des Bau-Aufsehers wart geschehen und die Quittung von demselben attestirt werden.

(Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 19. 2a. Vol. I.)

Mit Bezug auf diese Verfügungen und zu deren Ergänzung und terung sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Kuhlmeyer) v. 2 1829 an sämmtl. K. Reg., so wie an sammtl. K. Prov.-Steuer-Dir. und Min.-Bau-Kom. Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und we dafür zu bewilligenden Remunerationen.

Durch das mittelst Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 genehmigte Regul. v. 1815 über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der bewilligenden Remuneration, ist bestimmt:

daß Zahlungen für Entreprise-Bauten jederzeit unmittelbar bei der Kasse erfolgen sollen, und daß nur, wenn bei Rechnungs-Bauten eine Kasse oder dritte Person mit der Auszahlung der Gelder, welche in auf der Baustelle selbst geleistet werden soll, beauftragt worden, Tantieme nach den bestimmten Sätzen verabreicht werden dürfe.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in jedem Falle, wo Ausführung eines veranschlagten Baues in Entreprise gegeben worden ist, die der den Unternehmern zustehenden Summen durch die Staatskasse bewirkt we und dafür niemals eine Tantieme berechnet werden darf. Oft wird aber nur ei der veranschlagten Bauten, oder, was am häufigsten vorkommt, nur die Li der Materialien in Entreprise gegeben, ein anderer Theil aber, oder resp. beitung der Materialien, auf Rechnung ausgeführt.

Mehrere Reg. haben nun die vorgedachte allgemeine Bestimmung auf tielle Bau-Entreprisen nicht angewandt, vielmehr die aus denselben folgenden durch Spezial-Rendanten leisten lassen, und dafür die Tantieme bewilligt.

Dies Verfahren kann nicht genehmigt werden.

Die Zahlung aller Summen, welche auf den Grund von Entreprise-K solche mögen nun ganze Baue oder nur Theile derselben betreffen, erfolgt, mu Reg.-Hauptkasse unmittelbar, oder wenn der Entrepeneur das Geld an einem Orte zu empfangen hat, gleich Zahlungen anderer Art, durch eine Kreis- oder Unter-Kasse für Rechnung der Haupt-Kasse geleistet werden, ohne daß dafür eine bewilligt werden kann. Müssen dergl. Entreprise-Kontrakts-Summen der Voll wegen in der von dem Spezial-Rendanten zu legenden Bau-Rechnung n werden, so sind die betr. Ausgabe-Justifikatorien dem Rendanten von der K. fertigen, um den Betrag derselben als von der Reg.-Hauptkasse empfangen, in und unter dem betreffenden Anschlags-Titel in Ausgabe zu stellen. Für dieses Geschäft kann aber keine Tantieme bewilligt werden.

Nur in den Fällen, wo die Verdings-Summen unbeträchtlich sind, und Raten, entweder auf der Baustelle oder im Wohnorte des Spezial-Rendanten, zahlung kommen, kann, als Ausnahme von der Regel, die Zahlung dem Spezial-R übertragen und die Tantieme auf diese Beträge mitgerichtet werden.

Hiernach rc. (A. XIII. 626.—3. 116.)

b) C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) und der K. Fin.

**sleben) v. 14. Mai 1835 an sämmtl. K. Reg. Bewilligung einer Tan-**
**Auszahlung von Baugeldern.**

r K. Reg. wird auf den, durch die Dezision der K. Ober-Rechn.-Kammer in der
ung v. 11. März d. J. ad mon. 4 über die Buchhalterei- und Extraordinarien-
Ihrer Hauptkasse von den Unterhaltungskosten der Kunststraße pro 1833 ver-
Ber. v. 3. April d. J. hierdurch eröffnet, daß, wenn das C. R. v. 21. Juli 1829
e Auszahlung der Baugelder durch Spezial-Kassen und dritte Personen möglichst
all der Zahlungsleistung auf der Baustelle selbst, und hiermit übereinstimmend
ewilligung einer besondern Tantieme beschränken sollte, die hin und wieder nur
ehmungen von öffentl. Bauten im Ganzen bezogene Anwendung des Regul. v.
815 ad 2 auch auf alle partielle Bau-Entreprisen, als Ausführungen einzelner
und Lieferungen von Materialien ꝛc. ausdrücklich ausdehnt, und die Zahlungen
partiellen Entreprisen durch Spezial-Rendanten gegen Tantieme für unzulässig
e Form der über diese Entreprisen abgeschlossenen Verträge hierbei einflußlos
und keinen Unterschied machen kann.

K. Reg. hat daher, indem Sie bei blos mündlichen Akkorden eben so, wie bei
treprise-Kontrakten, den mit den Zahlungen aus denselben beauftragten Spe-
nten die Tantieme nicht passiren ließ, den Bestimmungen des Cirk. v. 21. Juli
gemäß gehandelt, dagegen kann es allerdings nicht gebilligt werden, daß Sie
einen Fällen begnügt hat, über Entreprise-Gegenstände von einem, die Summe
hlr. übersteigenden Betrage blos mündl. Vereinbarungen mit den Lieferanten
preneurs zu treffen, während das Gesetz die Gültigkeit des Vertrags in diesem
der schriftl. Abfassung abhängig macht.

darf daher die Vorschrift Thl. I. Tit. 5. §. 131 [2]) des A. L. R., bei deren Befol-
Zweifel der K. Ober-Rechnungskammer sich von selbst erledigt, künftig nicht
gelassen werden. (A. XIX. 841.—3. 182.)

**dies C. R. (sub b) wird anderweitig zur Beachtung hingewiesen in**
**. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw., (Rother) und des K. Fin.**
**. v. Alvensleben) v. 6. Dec. 1835, an sämmtl. K. Reg.**

von der K. Ober-Rechnungskammer die Bemerkung gemacht ist, daß von mehre-
g. die allgemeine Vorschrift, Verträge über Gegenstände von 50 Thlrn. und
lich abzufassen, (A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 131) theils ganz übersehen, theils
igen Entschuldigungsgründen (z. B. daß es an Zeit gemangelt habe) unbefolgt
rd, so finden wir uns, auf den Antrag obgedachter Behörde bewogen, der K.
schriftlich beikommende, an die Reg. zu Merseburg bei einer ähnlichen Veran-
ngene Verf. v. 14. Mai d. J. zur Beachtung zu empfehlen.
XIX. 1094.—4. 143.)

**. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 28. Febr.**
**sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und**
**Tantieme der Spezial-Baukassen-Rendanten.**

er C. B. des vormal. Min. des J. u. d. Fin. Min. v. 21. Juli 1829 (A. S.
der Zahlungen für Entreprise-Bauten ist am Schlusse bestimmt:
die Verdings-Summe unbeträchtlich sei, und in kleinen Raten entweder auf
stelle, oder im Wohnorte des Spezial-Bau-Rendanten zur Auszahlung komme,
ahme von der Regel die Zahlung dem Spezial-Rendanten übertragen und die
auf diese mit gerichtet werden könne.
ieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine zu weite Ausdehnung gegeben wor-
der K. Reg. eröffnet:
dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen Entrepreneur die
von 50 Thlrn. nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Baukassen-Rendanten
vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden darf.
Uebrigen hat es bei der C. V. v. 21. Juli 1828 lediglich sein Bewenden, wo-
Reg. zu verfahren hat. (A. XXI. 237.—1. 238.)

**. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 24. Sept. 1838, an sämmtl. K.**
**schließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und Oppeln. Desselben**

---

1. oben, sub a.
31 l. c. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, Nutzung, der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die ze des Orts, *wo die Sache liegt, beobachtet* werden.

Die K. Reg. wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses des, in de Herrn Staats-Min. Rother v. 28. Febr. d. J., die Tantieme der Spezial Rendanten betr., enthaltenen Satzes:

»daß nur dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen
»die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Bau
»danten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden kann,«

darauf aufmerksam gemacht, daß unter der jedesmal zu zahlenden Summ Verdingungssumme zu verstehen ist. (A. XXI. 238.—I. 239.)

e) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 31. Of sämmtl. K. Reg. Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten.

Die C. V. v. 17. Mai 1838 (Anl. b.) enthält nähere Bestimmur Berechnung der Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten für den F Beschaffenheit des Baues, insbesondere seine örtliche Ausdehnung, die Bestel rer Rendanten erfordert.

Für den Fall, wenn die Beschaffenheit des Baues, insbesondere seine dehnung, die Eintheilung des ganzen Bauplans in mehrere Abschnitt für jeden dieser Abschnitte ein besonderer Anschlag aufgestellt wird, bestimme ständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer, und zur Beseitigung von Zwe lich der Frage: ob in solchem Falle die Hauptsumme des für den ganzen B ten General-Anschlags, oder die Summen der für die einzelnen Bauabschnitt besonderen Anschläge, jede für sich, der Berechnung der Rendanten-Tantieme zu legen sei? daß, sofern die letztere nach Maßgabe der deshalb bestehenden schriften überhaupt zahlbar ist, dieselbe in der Regel, und wenn nicht mit de etwas Anderes vereinbart oder bei Feststellung des Bauplans Abweichendes sollte, von derjenigen Summe zu berechnen ist, welche den Fonds zur ansc Ausführung des einzelnen Bauabschnitts bildet. Diese Berechnung lich bei der Ausführung von umfassenden Anschlägen zum Bau der Chau Schiff- oder Flößbarmachung von Flüssen dann statt finden, wenn es die U gestatten, oder wenn es nicht zweckmäßig erscheinen sollte, für die verschieder besondere Spezial-Rendanturen einzurichten, in welchem Falle nach Anleitu v. 17. Mai 1838 zu verfahren ist. Um indeß jeder unrichtigen Auslegung die zu begegnen, mache ich die K. Reg. darauf aufmerksam, daß nur innere Gri mehrung der Anschläge bei einem und demselben Bau-Objekte und die Bildu Bauabschnitte begründen können, daß daher, wenn der Bauplan diese in Au jedesmal im Erläuterungsberichte zum Hauptanschlage die Veranlassung z desselben in verschiedene Spezial-Anschläge vollständig entwickelt werden muß nicht der besonderen Andeutung, daß die K. Reg., wenn sie die Umstände findet, im Interesse des Bau-Fonds und zur Erreichung von Ersparnissen bo nehmen muß. Spezial-Rendanten zu ermitteln, welche die Auszahlung der rung mehrerer Bauabschnitte zur Verwendung kommenden Gelder, ohne Anschlags-Summen nach den Bauabschnitten bei Berechnung der Tantieme, so daß die vorstehende Bestimmung nur für den Fall gilt, wenn Ihre ba Bemühung erfolglos gewesen ist, und erwarte ich darüber in den die Anschläg Ber. jedesmal eine Anzeige.

Hiernach findet die C. V. v. 3. Sept. 1825 (Anl. a.) und der Allerh. v. 31. Aug. desselb. J. ihre Auslegung, worin unter anderen festgestellt ist, tieme nur nach Maßgabe des gesammten Anschlagsquanti ohne Trenn zelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-, Zimmer-Arbei werden solle, und daß es dabei darauf nicht ankomme, wie lange der betr. wobei es sein Bewenden behält.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 29 Juni d. J. habe ich mich, mit Rücksicht auf die des §. 12 der Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. v. gefunden, die Allerh. Genehmigung zur ferneren Zahlung der durch die C. V 1815 und 29. Okt. 1818 bewilligten Vergütigungen der Zahlmeister bei den ausgeführten K. Bauten von resp. 1½ und ½ Proz. nachzusuchen. Des haben hierauf mittelst Allerh. K. O. v. 31. v. M. zu genehmigen geruht, daß zahlung von Baugeldern und Bewilligung von Remunerationen für diese Ar dergleichen Bauten auch ferner nach den Bestimmungen des Regul. v. 6. Se fahren werde, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Tan *Auszahlung* nur nach Maßgabe des gesammten Anschlags-Quantums, ohne *einzelne* Anschlags-Summen, z. B. für Maurerarbeit, Zimmerarbeit rc. erh

daß es dabei nicht darauf ankomme, wie lange der betr. Bau dauert. Hiernach
e K. Reg. zu achten.
lin, den 3. Sept. 1845.
An
j. zu Düsseldorf, Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtl. übrige K. Reg.

Anl. b.

ch die C. V. des vormal. Handels-Min. v. 6. Sept. 1815. und 29. Okt. 1818
tieme der Spezial-Rendanten, welche Baugelder auf der Baustelle auszahlen,
irt worden, daß dieselben von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe,
ür die ersten 5000 Thlr. 1 Prozent, für die zweiten 5000 Thlr. ½ Prozent und
e Summe von 10,000 Thlrn. übersteigenden Zahlungen, ¼ Prozent erhalten
ese Bestimmung ist, wie die C. V. v 7. Sept. 1825 ergiebt, durch die Allerh.
1. Aug. 1825 mit dem Zusatze genehmigt, daß die Tantieme nur nach Maßgabe
iten Anschlags-Quantums, ohne Trennung in einzelne Anschlagssummen, z. B.
arbeit, Zimmerarbeit rc. erhoben werden könne, und daß es dabei nicht darauf
wie lange der betr. Bau dauere.
ischen ist die Frage in Anregung gebracht, ob, wenn die Beschaffenheit des
Bestellung mehrerer Rendanten mit sich bringe, alsdann die Tantieme für
danten nur nach der gesammten Anschlagssumme zu berechnen, oder ob nicht
inzelnen Spezial-Rendanten rücksichtlich der von ihnen ausgezahlten Bau-
besondere Berechnung anzulegen und einem jeden von den ersten 5000 Thlrn.
e mit 1 Prozent u. s. w. zu bewilligen sei?
ebereinstimmung mit der K. Ober-Rechnungs-Kammer habe ich mich zwar
re Alternative entschieden, behalte mir jedoch vor, über die Zulässigkeit der
Berechnung der Tantieme für jeden einzelnen, von mehreren mit Zahlungen
und demselben Bau-Anschlage beauftragten Rendanten, in jedem einzelnen
ers zu bestimmen. Berlin den 17. Mai 1838.

Der Fin. Min. Gr. v. Alvensleben.

K. Regierungen.
n. Bl. d. i. V. 1841. S. 4. Nr. 8.)

erfügungen einzelner Provinzial-Regierungen.

ublik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 27. Juni 1817.
l. 49. — 2. 27. oben S. 296.)

ublik. der K. Reg. zu Breslau, v. 4. April 1826, betr. die Aufhe-
Bau-Rendanten-Tantieme bei Entreprise-Kontrakten.

er Bestimmung zufolge bringen wir hiermit, wegen Nichtstattfindung der
nten-Tantieme, bei Verrechnung von Bau-Geldern, die auf Grund geschlosse-
se-Kontrakte ausgezahlt werden, folgende Festsetzungen zur Kenntniß der Bau-
Spezial-Bau-Kassen-Rendanten, um sich danach aufs genaueste zu achten.
ministerielle Verf. v. 6. Sept. 1815 und 29. Okt. 1818 ist ausdrücklich vor-

ei Bauten, welche auf Rechnung ausgeführt, und bei denen die Zahlungen
s möglich, auf der Baustelle selbst geleistet werden, und auch dann nur
ieme gezahlt werden solle, wenn eine Spezial-Kasse oder dritte Person mit der
er Gelder beauftragt wird; daß hingegen Zahlungen für Entreprise-Bauten,
t aus der Reg.-Haupt-Kasse geleistet werden sollen.
ach wird künftig die Verrechnung der Kosten jederzeit durch die Reg.-Haupt-
en, und wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Orte zu empfan-
, die Zahlung einer Spezial-Kasse für Rechnung der Reg.-Haupt-Kasse über-
en.
die für den Entreprise-Bau gezahlte Summe aber der Vollständigkeit wegen
zial-Rechnung, neben den Rechnungs- (d. i. auf der Baustelle gezahlten) Bau-
rrechnet werden; so kann der Spezial-Bau-Kassen-Rendant doch von jener
umme eine Tantieme nicht verlangen.
sem angeführten Falle, und wenn wir es für nöthig finden, werden den Spe-
ssen, die, zur vollständigen Rechnungslegung über die ganze Abschlagssumme,
Ausgabe-Justifikatorien mit der Aufgabe zugefertigt werden: den Betrag
ls von der Reg.-Haupt-Kasse empfangen in Einnahme und unter dem betr.
itel in Ausgabe zu stellen.
pezial-Bau-Kassen-Rendanten werden demnach angewiesen: für solche Sum-
unserm oder im Auftrage unserer Haupt-Kasse an Entrepreneurs durch sie
en, auch dann die feststehende Tantieme nicht zu liquidiren und einzuziehen,
ntraktmäßige Entreprise-Summe nur einen Theil der Anschlags-Summe aus-

macht. Noch weniger ist eine Tantieme zu erheben, wenn die gezahlte Summe b
zen Anschlag umfaßt.

In Nichtbefolgungs-Fällen werden, nach Legung der Rechnungen, die zur U
erhobenen Beträge, mit Kosten von den Spezial-Bau-Kassen-Rendanten wieder
gen werden.

Gleichzeitig werden die Baubeamten verpflichtet, keine Rechnung zu attestire
darin eine Liquidirung der Tantieme für gezahlte Entreprise-Bau-Gelder vorkomm
müssen von der ganzen Bedarfs-Summe abgesetzt, und es dürfen die Tantiemen
der auf Kosten-Noten bezogenen Bezahlung liquidirt und verrechnet werden.

Unsere Kontrolle ist angewiesen worden, bei Revision der Bau-Rechnung
nach aufs pünktlichste zu verfahren. (A. X. 144. — 1. 120.)

c) C. R. der K. Reg. zu Köln v. 20. März 1837, an sämmtl. B
beamten. Tantiemen bei den Spezial-Baukassen.

Es kommt bisweilen der Fall vor, daß aus den, den Baubeamten dispon
ten Baufonds Beträge an K. Kassen gezahlt werden, so z. B. an die K. Forst
Bauholz oder Baumstangen, an K. Steuerkassen die Steuergelder von Kiesgruben
an die Festungs-Bau-Kasse für abgetretene Baumaterialien und Utensilien.

Von dergl. Zahlungen ist bisher den Spezial-Baukassen die gewöhnl. T
welche von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe für die ersten 5000 Thlr.
zent, für die zweiten 5000 Thlr. ein halbes, und für das Mehrere ein viertel
beträgt, vergütet worden.

Gemäß der Rev.-Verhandlung der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 15. d.
die Gewerbe- und Bau-Verwalt.-Rechnung unserer Haupt-Kasse pro 1835 kön
Beträge, welche die Spezial-Bau-Rendanten an K. Kassen zahlen, nicht zu d
Baugeldern, für deren Auszahlung und Berechnung die Tantieme berechnet wer
gezählt werden. Sie haben daher künftig in Ihren Abrechnungen und Bau-
Protokollen keine Tantieme von den durch Spezial-Kassen an K. Kassen geleist
lungen aufzunehmen und auch nicht zuzulassen, daß die Spezial-Kassen-Tan
dergl. Zahlungen liquidiren. (A. XXI. 1090. — 4. 206.)

4) Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Arbeitslö
öffentlichen Bauten.

C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 4. Febr. 1851 an sämmtl.
Steuer-Dir.

Ew. Hochw. erhalten hierbei Abschrift des an sämmtl. K. Reg. heute
Cirk. (a.), in Betreff des Stempels zu Quittungen über gezahlte Arbeitslöhne bei
oder anderen öffentl. Bauten, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Anl. a.

Nach den Bestimmungen des Stempelges. v. 7. März 1822 kommt es b
steuerung eines Dokuments lediglich auf dessen Inhalt und nicht auf die Veran
aus welcher dasselbe in der gewählten Form ausgestellt worden ist. Wenn
Chaussee- oder anderen öffentl. Bauten, wie dies meist zu geschehen pflegt, ba
meister oder eine andere geeignete Person für die Arbeiter Quittungen über A
zum Betrage von 50 Thlrn. und mehr ausstellt, von welchen kein einzelner
Betrag von 50 Thlrn. erhält, so sind diese Quittungen wegen der Form, in
ausgestellt werden, streng genommen, dennoch dem Quittungsstempel unterwor

Da aber, wenn man den Quittungsstempel in solchen Fällen fordern w
einzelne Arbeiter mit Recht würde verlangen können, eine besondere, alsdann be
nach nicht stempelpflichtige Quittung auszustellen, und dadurch abgesehen v
Inkonvenienzen, die Rechnungsbeläge auf eine nicht erwünschte Weise verme
würden, so ist nachgegeben worden, daß dergleichen Quittungen nur in soweit
tungsstempel unterworfen werden, als der einzelne Arbeiter von der quittir
50 Thlr. oder mehr zu empfangen hat, was entweder aus der beigefügten Lo
aus einer Bescheinigung des betr. Baubeamten hervorgehen muß. Soweit es
geschehen, hat die K. Reg. hiernach das Geeignete anzuordnen.

Berlin, den 4. Febr. 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. — Der Fi
v. d. Heydt. — v.

An sämmtl. K. Regierungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 48. Nr. 56.)

5) Ueber die rechnungsmäßige Behandlung der zu ref
den Bau- und Remissionsgelderbestände bei den K. Kassen vergl. das
K. Fin. Min. v. 9. Dec. 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 9. Nr. 13.)

# Dritter Titel.

## Von der Vorladung unbekannter Bau-Gläubiger bei öffentlichen Bauten.

**1) R. v. 6. Aug. 1792, betr. das Verfahren der Bau-Gläubiger bei öff. Bauten.**

Friedrich Wilhelm rc. Da die Sicherheit Unserer Kassen erfordert, daß nach Vollendung eines für Unsere Rechnung geführten Baues oder anderen Werkes, als die Anlegung von Schleusen, Kanälen, Ufer- und anderen Wasserbrücken, Chausseen, ein gewisser Abschluß angefertiget, und Unsere Kasse gegen alle nachherigen Ansprüche gedeckt werde, dieses aber mit der erforderlichen vollkommenen Sicherheit nicht anders, als durch ein sub poena effectu praecl. ergehendes Aufgebot bewerkstelliget werden kann, und dergl. Aufgebot ad Instantiam Fisci bei geführten landesherrl. Bauten um so weniger bedenklich sein kann, als diejenigen Gründe, aus welchen in der Regel einem Schuldner nicht gestattet wird, seine eigenen Gläubiger zu präcludiren, auf den Fall, wo Baue auf Rechnung des Landesherrn und seiner Kassen geführt werden, bei genauerer Prüfung ganz unanwendbar sind, so wird hierdurch von Uns verordnet:

Unser Fiscus in der Folge berechtigt sein soll, nach Vollendung eines solchen für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werkes, und erfolgendem Abschluß der Rechnungen, alle unbekannten und noch unbefriedigten Baugläubiger, welche von wegen des Baues für Arbeitslohn, Materialien oder sonst annoch Forderungen zu haben vermeinen, edictal. und sub poena praecl. vorladen zu lassen.

Was nun die näheren Bestimmungen dieses Aufgebots anlanget, so wird desfalls hiermit verordnet:

1) daß selbiges, wenn der Bau auf einem Unserer Dom.-Aemter geführt worden, von dem competenten Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justizcollegio der Prov. erlassen werden soll, doch hat es in Ansehung der unter Direktion Unseres Hof-Bauamts zu Potsdam und Berlin geführten Baue bei der Instrukt. v. 16. Juni 1783 §. 3 überall sein Bewenden;

2) daß der Termin zur Anmeldung etwaniger Forderungen in der Regel auf 3 Mon., und nur dann, wenn der Bau von geringer Erheblichkeit gewesen, nach richterl. Ermessen auf 6 W. bestimmt;

3) daß wegen der Art der Bekanntmachung durch Proclamata und Einrückung in Zeitungen und Intelligenzbl. die Vorschriften §. 79. und 81. Unserer Conc. Ordn., je nachdem der Termin auf 3 Mon. oder nur auf 6 W. bestimmt worden, beobachtet;

4) daß die Commination dahin,

die außenbleibenden Gläubiger, deren noch existirenden Forderungen aus den Akten und Rechnungen nicht bekannt sind, damit gegen die Kasse gänzlich präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle,

5) daß, wenn in dem Liquidationstermine Forderungen angemeldet werden, damit nach Proz. O. Part. II. Tit. 27. §. 91. verfahren, dem sich meldenden Gläubiger blos sententia vorbehalten, und die nähere Ausführung derselben, wenn das Liquidatum vom Fisco nicht sofort anerkannt wird, an das gehörige forum spec. causae verwiesen werden;

6) daß die Wirkung der, der Commination gemäß abzufassenden Praeclusoriae darin bestehen soll, daß ein solcher unbekannter und präkludirter Gläubiger sich an die Kasse nicht weiter halten kann; wohingegen diese Praeclusoria den aus den Akten und Rechnungen noch existirend bekannten und nicht besonders vorgeladenen Baugläubigern nicht entgegen stehet; auch in sofern Jemand sich nur mit einem oder dem andern Bau-Offizianten in Kontrakte oder andere Geschäfte bei dem Baue eingelassen hat, von diesem seine Forderung verschwiegen, oder die darauf angewiesene Zahlung gar unterschlagen worden, einem solchen Gläubiger der Regreß an die Person des Offizianten, mit welchem er sich eingelassen hat, vorbehalten bleibe.

Hiernach rc. Gegeben Berlin, den 6. Aug. 1792.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

Das Kammergericht. v. Carmer.

(N. C. C. T. IX. No. 63. de 1792. S. 1063—1066. Rabe's Samml. Bd. 2, S. 354.)

Dazu:

**R. v. 4. Sept. 1792, betr. das Verfahren wegen Streitigkeiten aus fiskalischen Bau-, Fuhr- und Lieferungskontrakten.**

Friedrich Wilhelm 2c. Wir lassen Euch das unterm 6. m. pr. aus dem J. Depart. an sämmtl. Reg. und Landes-Justiz-Kollegien ergangene C. R. wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus Bau- und Lieferungs-Kontrakten entstehen, anl. in Abschrift zufertigen, um in allen Fällen Bau- und andere dergl. Unternehmungen aus landesherrlichen Kassen bewerkstelligt werden, und es nöthig gefunden wird, Fiscum gegen Ansprüche derer, die dazu Lieferung und Arbeit gethan haben, völlig sicher zu stellen, Euch des Mittels der öffentl. Aufforderung solcher Prätendenten und ihrer Präklusion zu bedienen, wobei es sich von selbst verstehet, daß diejenigen Kontrahenten, Arbeiter und Lieferanten, welche ex actis bekannt, wenn derselben Befriedigung nicht klar nachgewiesen ist, in solchem Fall namentlich in dem patentum ad domum citirt werden müssen. Sind 2c.

Gegeben Berlin, den 4. Sept. 1792.

Auf Spezialbefehl. An sämmtl. Kr. und Dom. Kammern u. Dep.

(N. C. C. T. IX. No. 68. de 1792. S. 1083—1084. Rabe's Samml. B. S. 367.)

2) Die A. G. O. bestimmt im Th. I. Tit. 51. §§. 169—171. in Beziehung Folgendes:

§. 169. Wenn Baue auf Königl. oder andere öffentliche Rechnung geführt sind, so kann Fiskus, und wer mit demselben gleiche Rechte hat, darauf antragen, bei geendigtem Baue und geschlossenen Rechnungen die unbekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleistet haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden, spätestens aber in dem anzusetzenden Liquidationstermine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Kasse verlustig sein, und blos an diejenigen, mit welchen sie kontrahirt hatten, verwiesen werden sollen.

§. 170. Eine solche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainen-Amte geführt worden, von dem Domainen-Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz veranlaßt.

§. 171. a. Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermessen, von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, auf sechs Wochen bestimmt. Nach dieser Bestimmung des Termins richtet sich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. 50. §§. 109. 111.)

§. 171 b. Meldet sich im Termine ein solcher unbekannter Gläubiger, so werden ihm in dem abzufassenden Präklusionsurtel blos seine Rechte vorbehalten; übrigens wird er, wenn der Fiskus seine Forderungen nicht sofort für bekannt annimmt, zu näherer Ausführung derselben an die nach der Ressortverfassung kompetente Behörde verwiesen.

§. 171 c. Das auf ein dergl. Aufgebot erfolgende Präklusionsurtel steht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu ersehen gewesen, daß sie eine Forderung haben, oder daß dieselbe noch unbezahlt sei. Dieselben müssen sich alsdann an denjenigen halten, mit welchem sie kontrahirt haben, oder der die zu leistende Zahlung in Empfang genommen und sie doch nicht gehörig befriedigt hat.

## Zweiter Abschnitt.

## Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen öffentlicher Bauten[1]).

### Erstes Kapitel.

### Vorschriften über Domainen- und Forst-Bauten.

Von den älteren hierher gehörigen, aber größtentheils für antiquirt zu erachtenden Verordnungen sind folgende zu erwähnen:

---

[1]) Bei den einzelnen Gattungen öffentlicher Bauten finden, in sofern nicht die Natur der Sache Ausnahmen begründet werden, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche im ersten Abschnitte für alle Arten der öffentlichen Bauten dargestellt worden. Im vorliegenden Abschnitte werden diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche speziell nur für einzelne Kathegorien der öffentlichen Bauten erlassen worden.

dern zu jeder Zeit, wo es verlangt wird, Alles wieder in vorigen Stand zu daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten F bedarf.

Die K. Reg. hat darauf zu halten, daß nicht nur die gegenwärtigen Nu Forstdienst-Wohnungen, sondern auch die neu eintretenden Forstbeamten bei gabe der Dienstetablissements von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt we

(A. XIX. 627. — 3. 33.)

4) C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 6. Okt. 1849 an Reg. Sorge für möglichst billige Ausführung der Bauten im Domainen- und Forstverwaltung, und Erforderniß der Einholung mi Genehmigung in den Fällen, wo solche vorgeschrieben, vor der Ausfü Baues.

Wie in mehreren Fällen wahrgenommen, sind verschiedene Anschläge üb keiten aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, im Vergleich zu so unverhältnißmäßig hohen Kostensummen berechnet worden, daß es außer daß Privat-Gutsbesitzer ähnliche Baue mit viel geringeren Kosten und doch z chend bewerkstelligen würden. — Es liegt daher dringende Veranlassung vor, wiederholt aufzufordern, den Bauten und Reparaturen der Domainen- und F tung ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wo solche nicht zu umgehen sin auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken, vorzüglich aber darauf zu hal Kosten dazu so billig, als die Umstände nur immer gestatten, veranschlagt wer genfalls auch mit benachbarten praktischen Landwirthen darüber Rücksprache wie der Zweck mit den geringsten Kosten zu erreichen steht.

Bei dieser Gelegenheit wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, künftig kein welchen nach den bestehenden Vorschriften ministerielle Genehmigung erfo namentlich solche, wozu derselben disponible Fonds nicht zu Gebote stehen, eh führung anzuordnen, als bis diese Genehmigung zeitig genug vorher nach ertheilt worden ist, weil sonst leicht unangenehme Verlegenheiten daraus erwach

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 238. Nr. 348.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Vorschriften, betreffend die Veranschlagung der Dom und Forst-Bauten.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 8. Juli 1830 an Reg. Grundsätze zur Anfertigung der Bauanschläge für Bauten v und Wirthschaftsgebäuden auf den K. Domainen.

Mehrere hier eingegangene Entwürfe zu Wohn- und Wirthschafts-Ge den K. Domainen haben gezeigt, daß die Baubeamten in ihren Prinzipien schwankend sind, theils nicht diejenigen Regeln befolgen, welche sich nach der Er die zweckmäßigsten bewährt haben, weshalb solche Projekte häufig zur Umarbei zurückgegeben werden müssen, wodurch sowohl den Baubeamten, als den techni soren doppelte Arbeiten entstanden sind, darüber aber gewöhnlich die beste Ba nützt vorübergegangen ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, und damit die Baubeamten einen fi liche Fälle sicheren Anhalt haben, die Gebäude nicht über das unumgänglich ausgedehnt, und so weit es zulässig, nach einerlei Prinzipien ausgeführt werde wesentlichsten Grundsätze zur Bestimmung der Abmessungen rc. der landwirt Gebäude in gedrängter Kürze zusammengestellt (Anl. a.) und es werden d mehrere Exemplare hiervon mit der Veranlassung zugefertigt, diese ihren Baub Nachachtung mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzutheilen, daß wo in einzel örtliche Umstände eine Abweichung davon nothwendig machen, solche in den, d gen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sind den Baubeamten die schon bestehenden Vo Betreff der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge rc. wiederholt einzuschärfen, w

1) über jeden Neubau oder eine wesentliche Veränderung eines vorha bäudes, spezielle, aus Grundrissen, Balkenlagen, Aufrissen und einem oder meh filen bestehende Bauzeichnungen, nach dem Maßstabe von 10 Fuß auf den p dezimal-Zoll angefertigt, die einzelnen Maße eingeschrieben, und die Zeichnung Namens-Unterschrift des Baubeamten versehen werden müssen;

2) wo es auf die Beurtheilung der Stellung eines Gebäudes ankommt ständiger Situations-Plan, worauf die Himmelsgegenden anzugeben sind, bei

3) in den Anschlägen die Kosten für Arbeitslohn, Material und Fuhrlohn jedes ...ders nach richtigen Grundsätzen, unter spezieller Angabe der Grundsätze und Maße, ...chnet, ferner die Kauf- und Fund-Orte der Materialien und die Entfernuug derselben ...Bauplatz nach Meilen angegeben sein müssen;

4) wenn das Holz zu den Baulichkeiten aus K. Forsten frei abgegeben wird, am ...ß der Anschläge der Werth desselben ante lineam speziell nachzuweisen ist;

5) niemals mehrere Gebäude in Einem Anschlage zusammengefaßt werden, sondern jedes ein besonderer Anschlag anzufertigen ist;

6) wo der Wasserstand auf irgend einen Bau, z. B. bei Rosten rc. Einfluß hat, der ...e und niedrigste Stand desselben angegeben werden muß;

7) jedem Neubau- oder großen Reparatur-Anschlag ein vollständiges Erläuterungs-...koll beizufügen ist, woraus der Zweck und die Nothwendigkeit des Baues, die ...e für die angenommene Größe, Einrichtung und gewählte Bauart desselben, die ...schaffenheit des Baugrundes, die dem Gebäude zu gebende zweckmäßigste Stellung und ...mehr hervorgehen muß.

Endlich haben die Reg. Bauräthe außer den Anschlägen auch die dazu gehörigen ...ungen mit dem vollständigen Revisions-Zeichen zu versehen, sowie die Dep.-Räthe ...schläge nach Vorschrift der Verf. v. 14. Aug. 1829 [1]) zu prüfen und zu bescheini-...e Kalkulatoren aber bei Festsetzung der Anschläge sich des Gebrauchs der rothen ...n enthalten.

Anl. a.

...sätze zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den K. Domainen [2]).

Amtshäuser.

§. 1. Bei einem Amtshause ist die lichte Etagenhöhe nicht unter 10½ Fuß, ...ch zu 11 Fuß anzunehmen.

Vorwerkshäuser.

§. 2. Bei einem Vorwerkshause muß die Etagenhöhe 9 bis 9½ Fuß betragen.

Familienhäuser.

§. 3. Familienwohnungen erhalten 8 bis 8½ Fuß Etagenhöhe. Jede Familie ...t eine etwa 14 Fuß im □ große Stube, eine 7 Fuß lange, 14 Fuß tiefe Kammer, ...der Regel immer zwei einen gemeinschaftlichen Flur von 8 bis 9 Fuß Länge, 7 Fuß ...mit einer den Umständen nach durch eine Zwischenwand getrennten Küche dahinter [3]).

Deputanten-Viehställe.

§. 4. Deputanten-Viehställe werden nur 7 bis höchstens 7½ Fuß in den ...n vom Fundament bis zu den Balken hoch.

Brau- und Branntweinbrennereien im Allgemeinen.

§. 5 Brau- und Branntweinbrennereien müssen 10 bis 12 Fuß in der ...ht werden, und wo möglich mit der Vorderfronte gegen Abend oder Morgen

...ei der Berechnung der Größe derselben gelten folgende Sätze:

| Bemerkungen. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Quart $=$ | 64 Kubikzoll $=$ | $\frac{1}{27}$ Kubikfuß. | |
| 1 Metze $=$ | 3 „ $=$ | 192 „ $=$ | $\frac{1}{9}$ „ | |
| 1 Scheffel $=$ | 48 „ $=$ | 3072 „ $=$ | $1\frac{7}{9}$ „ | |
| 1 Biertonne $=$ | 100 „ $=$ | 6400 „ $=$ | $3\frac{7}{10}$ „ | |

A. Malzräume.

a) Monatlich können durchschnittlich 8 Quellsätze gemalzt werden, und wenn die ...it mit Ausschluß der heißen Monate (Juni, Juli, Aug. und Sept. auf 8 Monat ...men ist, so können jährlich 64 Quellsätze abgemalzt werden; worauf also der ...hrliche Getreidebedarf zum Brauen und Brennen zu vertheilen ist.

b) Das Getreide zum Malz muß im Sommer zwei, im Winter zwei bis drei Tage quellen.

c) Das Quellen, Keimen und Trocknen erfordert überhaupt fünf bis sechs Tage.

d) 1 Kubikfuß trockenes Getreide erfordert 1½ Kubikfuß Quellbottig, also: 1 Schef-...trockenes Getreide erfordert $2\frac{2}{3}$ Kubikfuß Quellbottig.

e) 1 Kubikfuß trockenes Getreide giebt während des Keimens circa $\frac{5}{4}$ Kubikfuß, und ...selbe nur 2 (höchstens 3) Zoll hoch auf dem Malzplatze liegen darf, so erfordert ...fuß trockenes Getreide $1 \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 7\frac{1}{2}$ □Fuß; also:

---

1) Vergl. unten.

2) Wo Abweichungen davon eintreten, müssen solche in den, den Bauanschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden.

3) Die in §§. 1. 2. und 3. genannten Gebäude sind, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit den Fronten gegen *Morgen und Abend anzulegen.*

α) 1 Scheffel trockenes Getreide $1\frac{1}{3} \cdot \frac{1}{4} \cdot 6 = 13\frac{1}{3}$ □Fuß Malzplat
Findet indeß ein sehr starker Betrieb statt, so daß viel Malz gebraucht w
nimmt man $\frac{1}{3}$ mehr an, mithin auf:

β) 1 Scheffel trockenes Getreide = $17\frac{1}{9}$ □Fuß Malzplatz[1]).

f) Täglich kann, wenn die Darre eine besondere Feuerung hat, zweimal geda
den, und weil das Quellen 2 bis 3 Tage Zeit erfordert, so kann während dieser Zeit
gedarrt werden; es muß also jedesmal der fünfte Theil des ganzen Quell- oder M
auf die Darre kommen.

Das Malz darf höchstens 3 Zoll hoch auf der Darre liegen; es gehören a
1 Kubikfuß Malz zu darren, 4 □Fuß Darre dazu. Hiernach erfordert:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes $\frac{1\frac{1}{3}}{}$
= $1\frac{1}{3}$ □Fuß Darrfläche, wofür man 2 □Fuß annehmen kann.

Hat die Darre keine besondere Feuerung, sondern wird gleichzeitig durch die
feuerungen, wie dies öfters der Fall ist, mitgeheizt, so kann täglich nur einmal
werden, in diesem Fall muß die Darre doppelt so groß sein, als vorhin angegeben
erfordert dann:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes 4 □

g) 1 Scheffel trockenes Getreide giebt $1\frac{1}{4}$ Scheffel Malz, oder
Malz erfordert $\frac{4}{5}$ Scheffel trockenes Getreide.

B. Brauereien.

a) Die Größe des Maischbottigs muß $\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ des Inhalts der Anzahl
Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu ve
den Malzes betragen. Rechnet man dessen Anfüllung circa 3 Fuß hoch, so m
bis $3\frac{1}{2}$ Fuß in den Stäben hoch werden.

b) Die Größe des Zapfbottigs muß $\frac{1}{1}\frac{1}{7}$* des Inhalts der Anzahl
Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu ve
den Malzes betragen. Ferner muß dabei der Raum für den Zapfboden (5 b
hoch) berücksichtigt werden[2]).

c) Die Größe der Braupfanne muß $\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ des Inhalts der Anzahl To
welche gebraut werden sollen, weniger 0,6 Kubikfuß* von jedem Scheffel des
bäude zu nehmenden Malzes betragen. Wird bei einem größeren Brau-Qu
Würze aber nicht mit einem Mal, sondern in 2, 3 oder 4 Abtheilungen abge
braucht die Pfanne natürlich nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so groß zu sein[3]).

Man giebt den Pfannen gewöhnlich $\frac{2}{3}$ der Länge zur Breite und $\frac{1}{4}$ der B
Höhe.

d) Das Kühlschiff, in welchem das Bier circa 6 Zoll hoch zu stehen k
auf jede Tonne Bier eines Gebräudes $7\frac{1}{2}$ □Fuß Bodenfläche erhalten. Es wi
Brauerei unter der Decke so angebracht, daß es dem Luftzuge gehörig au
Gestattet es aber die Oertlichkeit, so ist es besser dasselbe außerhalb des Gebäu
einer leichten Verdachung anzubringen.

e) Die Größe der ganzen Brauerei, incl. Pfanne und Gefäße, m
zwölf Mal so viel Grundfläche enthalten, als die Grundfläche des größten Bottig
wird aber der Maischbottig gleichzeitig als Zapfbottig benutzt, so reicht circa die
Grundfläche dieses Bottigs zum Brauereiraum aus.

C. Branntweinbrennereien.

a) Maischfässer.

Zum Einmaischen eines Pfundes Malz oder trockne Substanz anderer zum
wein anzuwendenden Materialien, als z. B. Kartoffeln, sind durchschnittlich
Wasser erforderlich, wonach 1 Kubikfuß Malz (Schrot) durchschnittlich 6 bis 7
Maischraum erfordert, oder:

1 Scheffel Malz (Schrot) circa 12 Kubikfuß Maischraum.

Werden aber Kartoffeln zu Branntwein verschwellt und einem Scheffel K
etwa $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{10}$ Scheffel Malz (Schrot) zugesetzt, so rechnet man, weil 1 Scheffel K
zu 100 Pfd. angenommen nur 25 Pfd. trockne Substanz und 75 Pfd. Wasser
hält, auf:

1 Scheffel Kartoffeln und $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{10}$ Scheffel Malz (Schrot)

---

[1]) Wenn es die Umstände gestatten, ist der Malzplatz circa zur Hälfte in g
Kellern und zur Hälfte in der Etage einzurichten.

[2]) 17 Tonnen Aufguß geben nämlich circa 10 Tonnen Bier.

[3]) In jedem Scheffel Malz bleibt nämlich circa 0,6 Kubikfuß Aufguß zurück.

ubikfuß Maischraum, wo in beiden Fällen aber schon circa $\frac{1}{10}$ Steigraum ährend der Gährung berücksichtigt ist.

einer als zu 300 Quart = $11\frac{1}{9}$ Kubikfuß dürfen gesetzlich keine Maischfässer angeerden, und das Minimum der täglich zu verschwelenden Maische darf gesetzlich er 600 Quart = $22\frac{2}{9}$ Kubikfuß betragen. Es ist vortheilhaft für die Branntoduktion möglichst große Maischfässer anzufertigen, doch pflegt man sie selten über uart = $111\frac{1}{9}$ Kubikfuß groß zu machen.

es bequemen Einmaischens wegen, macht man die Maischfässer gewöhnlich nur Fuß in den Stäben hoch, und giebt ihnen eine ovale Form.

t die Anzahl der Maischgefäße auf die in einem Tage zu verschwelenden Scheffel er Kartoffeln ermittelt, so sind bei einem fortgesetzten Betriebe resp. 2 oder 3mal Maischfässer von gleicher Größe erforderlich, je nachdem 2 oder 3tägige Maische 3 oder 4tägige Maische genannt) verschwelt wird. Der Gährungs-Prozeß der dauert nämlich 2 bis 3 Tage.

Dampffaß.

as Dampffaß zum Kartoffelkochen muß so groß sein, daß die für ein Maischfaß e Quantität mit einem Male abgedampft werden kann; wobei pro Scheffel n circa 2 Kubikfuß gerechnet werden. Die Höhe des Dampffasses wird am zwecken etwa doppelt so hoch als dessen Durchmesser angenommen, und dasselbe erhält latz gewöhnlich außerhalb des Gebäudes.

Blasen und Kühlfässer.

ird die Fabrikation des Branntweins auf die bekannte alte Weise bewerkstelligt, so hören dazu nach Maßgabe der täglich zu verschwelenden Masse resp. ein oder zwei aischblasen und eine Wienblase und zu jeder Blase ein Kühlfaß.

1 Scheffel Malz erfordert 12 Kubikfuß Maischblasenraum und
1 Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz 4 Kubikfuß dergl.

o nimmt man an, daß eine Blase in der gesetzlichen Brennfrist von 14 Stunden glich mindestens viermal abgetrieben wird, so muß die Maischblase (oder wenn ei angelegt werden, beide zusammen) bei Malz 3 Kubikfuß, bei Kartoffeln 1 Kubikfuß Raum für jeden Scheffel der täglich zu verschwelenden Masse enthalten.

5 Quart Maische geben durchschnittlich ein Quart Lutter, die Wienblase würde so $\frac{1}{5}$ des Kubik-Inhalts der für jeden Tag abzuschwelenden Maische enthalten üssen. Da aber in einer Blase mindestens täglich zweimal Lutter zu Branntwein bgetrieben werden kann, so braucht die Wienblase nur $\frac{1}{10}$ jenes Kubik-Inhalts zu tragen.

Das beste Verhältniß des Durchmessers der Blasen zu deren Seitenhöhe ist ie 5 : 2.

Die Kühlfässer werden oben etwa so weit als die dazu gehörigen Blasen, unten $\frac{3}{4}$ so weit als oben, und $1\frac{2}{3}$ so hoch als oben weit.

ird die Fabrikation des Branntweins auf dem Pistoriusschen doppelten Apparat bewerkstelligt, so gehören dazu zwei neben und mit einander in Verbinung stehende gleich große Blasen, ein Maischwärmer, etwas größer als eine Blase, nd außerdem ein Kühlfaß nach dem oben angegebenen Verhältniß.

Bei diesem Apparat kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) zehn Mal gefüllt werden, jede Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{10} = 1\frac{1}{5}$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{10} = \frac{2}{5}$ Kubikfuß.

n dem Pistoriusschen einfachen Apparat gehören eine Blase, ein Maischwärer und ein Kühlfaß nach den angegebenen Verhältnissen. Bei diesem kann der aischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) etwa nur sechs Mal gefüllt werden, die lase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{6} = 2$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz[1]) $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$ Kubikfuß.

D. Mastviehställe.

an rechnet, daß mit der aus einem Scheffel Malz täglichen Brandes gewonnenen e 4 bis 5 Stück Schweine oder 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh gemästet werden können, esetzt, daß sie nebenbei das nöthige Rauchfutter erhalten. Die Mastzeit der

---

[1]) Schfl. Malz oder trockene Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als Kartoffeln ꝛc., geben circa 20 Quart Maische, diese durchschnittlich Quart Lutter, und diese 1 Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt (nach ralles).

Schweine ist etwa zu 3 Monat, die des Rindviehes zu 5 bis 6 Monat anzunehmen Größe der Ställe wird nach §§. 10 und 12 bestimmt.

Kornspeicher.

§. 6. Kornspeicher werden 7½ bis 8 Fuß im Lichten in der Etage ho Balken derselben gewöhnlich 3¼ bis 3½ Fuß weit von Mitte zu Mitte gelegt, u einen Scheffel Getreide wird incl. der nöthigen Gänge, Umschippe-Plätze, Di öffnungen rc. 1⅓ bis 1½ □Fuß Schütteraum gerechnet.

Bei Berechnung des Schütteraums wird in der Regel nur höchstens die Hä nach den Pacht-Anschlägen festgesetzten jährlichen Körner-Ertrages angenommen; wenn z. B. anschlagsmäßig 2000 Scheffel[1]) Getreide aller Art geerntet werd Schütteraum auf höchstens 1000 Scheffel eingerichtet werden muß. Man legt die speicher mit den Fronten gern gegen Morgen und Abend an.

Getreidescheunen.

§. 7. Getreidescheunen dürfen, wenn es die Lokalität gestattet, nicht u Fuß tief werden, erhalten 12 bis 16 Fuß hohe Wände, 14 bis 16 Fuß breite Fl zu jeder Seite derselben circa 30 bis 32 Fuß lange Tasse. Es versteht sich von sel wenn das Raumbedürfniß so große Tasse nicht erheischt, diese dann kürzer werden.

Auf ein Schock Garben werden bei Wintergetreide durchschnittlich 240 K Raum (eine Garbe zu 4 Kubikfuß), bei Sommergetreide 210 Kubikfuß (eine Garb Kubikfuß), und auf eine vierspännige Fuhre Erbsen, Wicken rc. 600 Kubikfuß ge

Die Scheunen werden wo möglich mit den Fronten gegen Morgen un angelegt.

Heuscheunen.

§. 8. Bei Heuscheunen rechnet man auf den Centner Heu 14 bis 15 Raum.

Pferdeställe.

§. 9. Pferdeställe werden circa 10 Fuß im Lichten hoch, und man re ein gewöhnliches Ackerpferd 4 Fuß Breite, und incl. Krippe und Gang dahinter 15 Fuß Länge; bei zwei Reihen aber incl. Krippen und Mittelgang 24 bis 26 Fu Für sehr große und starke Ackerpferde, so wie für Kutsch- und Reitpferde, wer Beibehaltung jener Längen 4½ bis höchstens 4¾ Fuß Standbreite pro Stück ang

Sind besondere Fohlenställe nothwendig, worin die Fohlen frei umher rechnet man pro Stück 36 bis 40 □Fuß.

Gestattet es die Hoflage, so werden die Pferdeställe mit der Vorderfr Abend oder Mitternacht angelegt.

Rindviehställe.

§. 10. Rindviehställe erhalten 9 bis 10 Fuß innere lichte Höhe.

An Raum wird gerechnet auf:

a) einen Futtergang mit 2 Krippen und 2 Schwellen gewöhnlich 6 bis Breite; und auf einen dergleichen mit einer Krippe und einer Schwelle 4½ stens 5 Fuß Breite;
b) einen Ochsen 3½ bis 4 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang 11 Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit M 18 bis 20 Fuß Länge;
c) eine Kuh 3¼ bis 3¾ Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang da höchstens 10½ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen Mittelgang 17 bis höchstens 19 Fuß Länge;
d) ein Jungvieh 3 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter Länge, doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang Länge;
e) werden keine Futtergänge angelegt, so reichen bei Ställen und Vie Größe die ad b, c und d angegebenen Längenmaße auch mit Einschluß K pen hin;

---

[1]) 1 Scheffel enthält 1⅞ Kubikfuß, der Wispel also circa 42 bis 43 Kubikfuß.
a) 1 Scheffel Weizen wiegt circa . . . . . . . . . . . . .
b) 1 " Roggen " . . . . . . . . . . . . .
c) 1 " große Gerste " . . . . . . . . . . . . .
d) 1 " kleine Gerste " . . . . . . . . . . . . .
e) 1 " Hafer " . . . . . . . . . . . . .
f) 1 " Erbsen und andere Hülsenfrüchte . . . . . . . . 1

f) auf ein Absatzkalb in besonderem Stalle rechnet man 14 bis 16 □Fuß.

Rindviehställe müssen, wenn es die Hoflage gestattet, mit der Vorderfronte gegen [illegible] oder Mitternacht angelegt werden.

Schafställe.

§. 11. Schafställe werden nie unter 9 Fuß, selten mehr als 11 Fuß im Lichten [illegible] die Balken hoch gemacht, und dürfen in der Regel nicht unter 30 Fuß Tiefe [illegible].

Man rechnet auf:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Jährling | 5 bis 6 □Fuß | durchschnittlich also 6 bis 7 □Fuß pro Haupt, |
| 1 Hammel | 6 - 7 - | |
| 1 Mutterschaf | 7 - 8 - | |

[illegible] werden die Böcke in einer besonderen Abtheilung eingestallt, so rechnet man pro Stück 10 □Fuß.

Wo es die Lokalität gestattet, werden die Schafställe mit der Vorderfronte gegen [illegible] angelegt; besonders die Ställe für Muttervieh und Lämmer.

Schweineställe.

§. 12. Den Schweineställen giebt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß lichte Höhe, [illegible] rechnet auf:

| | |
|---|---|
| 1 Ferkel | 5 bis 6 □Fuß; |
| 1 klein Fasel | 8 - |
| 1 starkes Schwein (groß Fasel) | 10 - |
| 1 Mastschwein | 16 bis 20 -; werden aber mehr |

als zwei Schweine in einem Stalle gemästet, so reichen 12 bis höchstens 16 □Fuß pro Stück aus;

| | |
|---|---|
| eine Saukote zum Ferkeln | 40 □Fuß; |
| ein Kempenstall für 1 Stück | 40 - |

Wo möglich werden die Schweineställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt.

Federviehställe.

§. 13. Bei Federviehställen rechnet man, wenn sie nicht mit anderen Wirth[illegible]-Gebäuden unter einem Dache eingerichtet werden, und sich ihre Höhe nach diesen [illegible] muß, $6\frac{1}{2}$ bis 7 Fuß lichte Höhe, und auf:

| | |
|---|---|
| 1 Pute | 3 □Fuß; |
| 1 Gans | $2\frac{1}{2}$ - |
| 1 Ente | $1\frac{1}{2}$ - |
| 1 Huhn | $1\frac{1}{4}$ - |

Gestattet es die Lokalität, so werden Thüren und Fenster dieser Ställe gegen Mittag [illegible].

Backöfen.

§. 14. Die Herde der Backöfen werden eiförmig angelegt, so daß sich der Durch[illegible] der Länge zum Durchmesser der Breite etwa wie 4 : 3 verhält. Auf 1 Scheffel [illegible] rechnet man circa 12 □Fuß Herdfläche.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 15. a) In der Regel dürfen in keinem Wohnhause Ställe oder Scheunen ange[illegible] werden.

b) Die Pferde- und Rindviehställe müssen in der Regel so eingerichtet werden, daß Vieh nicht nach der Länge, sondern nach der Tiefe des Gebäudes zu stehen kommt, [illegible] also die Krippen mit den Giebeln parallel laufen.

c) Bei Schafställen von Fachwerk müssen die Fundamente 3 Fuß über der Erde hoch [illegible]. Bei allen übrigen Fachwerks-Gebäuden sind die Fundamente nicht unter $1\frac{1}{2}$ gewöhnlich 2 Fuß über der Erde hoch anzunehmen.

d) Fachwerkswände werden bis zu 8 Fuß Höhe ein Mal, bis zu 12 Fuß Höhe [illegible] Mal, und bis zu 16 Fuß Höhe drei Mal verriegelt.

e) Bis zu 15 Fuß Tiefe erhält ein Gebäude Wind-Rispen im Dache; von 16 bis [illegible] Fuß Tiefe einen einfach stehenden und über 24 Fuß einen doppelt stehenden Dachstuhl.

f) Bei ganzen und halben Windelböden und bei einfachen Ziegeldächern dürfen die [illegible] nicht über 4 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen; werden aber Kronen- [illegible] Doppel-Ziegeldächer angelegt, so dürfen die Balken nur $3\frac{1}{2}$ höchstens $3\frac{3}{4}$ Fuß von [illegible] zu Mitte von einander liegen.

g) Bei gestreckten Windelböden dürfen die Balken nur 5 höchstens 6 Fuß von [illegible] zu Mitte von einander liegen.

h) Bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern (vorausgesetzt, daß keine ganze und

halbe Windelböden angefertigt werden) können die Sparren 5 bis höchstens 6 Fuß
Mitte zu Mitte von einander liegen.

i) Walme an den Dächern werden in der Regel nicht gestattet.
(A. XIV. 504.—3. 15.)

2) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. März 1833 an sämmtl. K.
Inspektoren. Veranschlagung der Bewährungen von Hofräumen und G

Das K. Min. der Fin. hat schon öfters bei Revision der zur Genehmigung
legten jährlichen Forstbaupläne die Kostbarkeit der in Antrag gebrachten Bewährungen
gerügt; und es erscheint um so nothwendiger, in dieser Beziehung die möglichste Er
eintreten zu lassen, da dergleichen Anlagen ohnehin bei der Beschränktheit des Ba
doch immer den bei weitem wichtigeren Instandsetzungen und Reparaturen der Wohn
Wirthschaftsgebäude nachstehen müssen.

In der Absicht, daß die Anforderungen der beregten Art für die Zukunft a
dringend nöthigsten Bedürfnisse beschränkt werden, bestimmen wir daher mit Hinw
auf den §. 3 c. des Regul. v. 20. Dec. 1830, daß in keinem Falle baare Kosten f
währungen von Hofräumen und Gärten veranschlagt werden dürfen, wenn der Ba
sich nicht zuvörderst davon vollständig überzeugt hat, daß die bestehende Bewährung
aus nicht mehr reparaturfähig ist, und daß ihr gegenwärtiger Zustand von dem
Inhaber nicht durch Vernachlässigung der Verbindlichkeiten, welche ihm der allegirte
graph des Regul. auferlegt, herbeigeführt worden ist, und es werden von nun an A
Anschläge über Bewährungen von uns nur in sofern berücksichtigt werden, als der
beamte sie mit einer pflichtmäßigen Bescheinigung des obigen Inhalts versehen
wird. Damit aber auch da, wo es für nothwendig anerkannt wird, eine Bewährung
fiskalische Kosten neu herzustellen, diese Kosten möglichst gering ausfallen, finden
nothwendig, Folgendes festzusetzen:

1) daß die Zäune gänzlich wegfallen müssen, wo dieselben durch haltbare Gräben
wälle oder lebendige Hecken ersetzt werden können, und
2) daß Stangen und Spriegel, oder Schließzäune angelegt werden müssen, wo
Zäune durchaus nicht zu entbehren sein sollten, weshalb Anträge auf Anfe
von Stacketen- und Bretterzäunen künftig gar nicht mehr gemacht werden d
(A. XVII. 59. — 1. 34.)

3) Vorschriften, betr. die Veranschlagung der Gebäude auf F
Dienst-Gehöften.

a) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 30. Okt. 1830 an sämm
Reg. Aufführung der Wohngebäude für Forstbeamte.

Die der K. Reg. bekannten Normal-Zeichnungen zu den Wohngebäuden der
beamten sind in mancher Beziehung jetzt nicht mehr ganz anwendbar, und es i
Veranlassung genommen, andere dergleichen entwerfen zu lassen, und zwar:

a) zwei Hinsichts der Größe von einander verschiedene Häuser für Unterförster,
auf den Massivbau als auf den Fachwerksbau gerichtet, und
b) zwei dergl. für Oberförster, ebenfalls auf den Massivbau und auf den Fachw
gerichtet.

Von jeder dieser neuen mit I. a. und b. II. a. und b. III. a. und b. und IV.
b. bezeichneten Normal-Zeichnungen werden der K. Reg. Exemplare mit dem A
hierbei zugefertigt: in vorkommenden Fällen die speziellen Bauzeichnungen und A
Anschläge danach ausarbeiten zu lassen, sofern örtliche Umstände nicht etwa eine
chung davon bedingen.

In der Regel wird die Größe der Gebäude nach den Zeichnungen Nr. I. u
resp. für Unter- und Oberförster ausreichen, und nur dann werden die größeren G
nach Nr. II. und IV. oder in einzelnen Fällen rücksichtlich der Anzahl der Räume
größere Gebäude zu wählen sein, wenn die Forstbeamten ungewöhnlich große Land
schaften haben, mehr Dienst-Personal halten müssen, oder sonst Gründe obwalten.

In solchen Fällen muß aber der Bedarf größerer und mehrerer Räume pflicht
abgemessen und nachgewiesen werden.

Bei den massiven Gebäuden ist die Stärke der äußeren und inneren Wände zu
1½ und 1 Fuß angenommen, und vorausgesetzt, daß zu ersteren gebrannte und zu le
eventualiter Luftsteine von 11½ Zoll Länge, 5½ Zoll Breite angewendet werden; we
dergleichen Steine nicht von diesen Abmessungen, oder an deren Stelle vorthe
Bruchsteine Anwendung finden, versteht es sich von selbst, daß auch die Stärke der W
Abänderungen erleidet.

Ebenso richtet sich die Anzahl der Balken und Sparren-Gebinde für jedes Geb
nach der, der Lokalität angemessenen Dacheindeckungen, nämlich ob Schiefer-, Zie
Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächer Anwendung finden, wonach auch die Höhe

er bestimmt werden muß; ferner nach den vorhandenen Holzarten, und ob ganze, oder gestreckte Windelböden rc. gewählt werden.

Was die neu zu erbauenden Wirthschaftsgebäude bei den Forstdienst-Etablissements t, so lassen sich darüber zwar keine Normal-Zeichnungen ertheilen, weil deren Größe em sehr verschiedenen Umfange und der Bonität der Dienst-Ländereien abhängt; muß bei dem Entwurfe hierzu stets auf das wirkliche Bedürfniß zurückgegangen, die nach dem von den Dienst-Grundstücken vorhandenen Etatsanschlage, und dem und nach der Hütungs-Gerechtsame zu haltenden Viehstande ermittelt, und diese ehung in dem, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokoll speziell nach- n werden, damit der Revisor in den Stand gesetzt wird, die Angemessenheit des ts gehörig beurtheilen zu können. Ist der Ackerbau, wie häufig bei Unterförstereien, n geringem Umfange, so können zur Ersparung von Kosten die Stall- und Scheun- in einem Gebäude untergebracht werden. — Wagen-Remisen werden übrigens terförstern nicht bewilligt.

Sowohl bei den Wohn- als Wirthschaftsgebäuden ist in der Regel der Fachwerks- wählen, und nur in den Fällen, wo die Steine billig zu haben sind, so daß der bau wenig oder gar nichts mehr als der Fachwerksbau kostet, oder andere Umstände Massivbau sprechen, ist dieser anzuwenden.

Wo den Forstbeamten besondere Backöfen zugestanden werden, sind dieselben zur berung der Baukosten ganz einfach ohne Ueber- und Vorbau auszuführen. Sollte Lokalität aber nicht gestatten, solche der Feuersicherheit wegen entfernt genug den und Wirthschaftsgebäuden anzulegen, so sind sie mit Vorlagen und Schornsteinen hen.

Endlich ist den Anschlägen zum Bau eines Forstdienst-Etablissements stets ein laus-Plan, woraus die Stellung der Gebäude, des Backofens rc. hervorgeht, und die Himmelsgegenden angegeben sein müssen, beizufügen.

(A. XIV. 742. — 4. 22.)

b) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 25. Nov. an sämmtl. K. Reg.

Obgleich wegen der den neuen Gebäuden auf den Forstdienst-Gehöften zu gebenden ungen durch die C. V. v. 30. Okt. 1830 [1]) (Ann. S. 742.) bestimmte Vorschriften t worden sind; so haben in neuerer Zeit doch mehrere K. Reg. Projekte und Kosten- äge zu neuen Förster-Etablissements eingereicht, bei welchen diese Vorschriften unbe- geblieben, und insbesondere ist häufig gegen die, eine Verminderung der Bau- und en Reparaturkosten bezweckende Maßregel, wonach die Stall- und Scheun-Räume m gemeinschaftlichen Gebäude unterzubringen sind, gefehlt worden.

In einzelnen Fällen sind zwar der Kürze wegen derartige Projekte gleich hier umge- und die Anschläge danach berichtigt worden; dies kann indessen fernerhin nicht finden, weil die diesseitigen Arbeitskräfte dazu nicht ausreichen: und da durch malige Zurücksendung der Anschläge zu jenem Behuf häufig eine für die Bauaus- g nachtheilige Verzögerung entsteht, auch den Distrikts-Baubeamten doppelte Arbei- ursacht werden, so bringe ich der K. Reg. die genaue Befolgung obiger Vorschriften ch in Erinnerung.

Dabei bestimme ich gleichzeitig, daß künftig:

bei der Veranschlagung neuer Wohnhäuser für Forstschutzbeamte auf die Anlegung einer heizbaren Dachgiebelstube zu rücksichtigen ist, damit es den Bewohnern in Krankheitsfällen, oder in sofern etwa den Förstern Hülfsaufseher beigegeben werden müssen, es zu deren Unterbringung nicht an Raum gebricht;

sämmtl. Wohnhäuser der Feuersicherheit wegen stets mit Ziegeln, oder, wo es den Lokal-Verhältnissen angemessen erscheint, mit Schiefer einzudecken sind;

die Wirthschaftsgebäude aber nach wie vor mit Rohr, Stroh oder Schindeln einge- deckt werden können, wenn dies nicht polizeilichen V. zuwiderläuft, oder besondere Umstände dagegen sprechen;

die Wirthschaftsgebäude der Forstschutzbeamten auf das unumgängliche Bedürfniß, wobei auf die C. V. v. 26. März 1834 und v. 12. März d. J. wegen anderwei- ter Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten Bezug genommen wird, be- schränkt werden müssen, und daher Geschirr- und Rollkammern eben so wenig als Wagenremisen zu berücksichtigen sind. Selbst Holzställe werden sich meistens um- gehen lassen, und nur in besonderen, dann aber gehörig zu motivirenden Fällen zu beantragen sein; und

---

[1]) Oben S. 312.

5) bei der Anlage neuer Forstdienst-Etablissements die zweckmäßigste Baustelle f
selben auch mit Rücksicht darauf auszuwählen bleibt, daß trinkbares Wasser i
der Nähe befindet, oder, wo dies nicht erreichbar und ein besonderer Brunnen
wendig ist, dessen Bau doch nicht zu kostbar und die Wasserförderung mö
erleichtert wird.

Die K. Reg. hat die betr. Beamten Ihres Verwaltungs-Bez. hiernach anzu
und mit Strenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorschriften gehörig befolgt w
weil die nicht danach aufgestellten Bau-Projekte künftig ohne Weiteres zur Umarb
werden zurückgegeben werden. (A. XXII. 875.—4. 31.)

4) Revisionen der Domainen-Bau und Reparatur-Anschläge.

a) C. R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Dom. u. Forst., v. 14.
1829 an sämmtl. K. Reg.

Da nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechn.-Kammer die den Domainen-D
Räthen obliegende Revision der Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge nicht
mit derjenigen Umsicht und Sorgsamkeit bewirkt zu werden scheint, welche zur Err
irgend zulässiger Kosten-Ersparnisse dabei nothwendig in Anwendung kommen m
findet sich das Fin. Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, d
Revision der einzelnen Anschläge von Seiten der Domainen-Depart.-Räthe sich
Fällen nicht bloß auf die Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der resp.
und Reparaturen in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfang
auch die resp. Ansprüche und baulichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen und
Mitinteressenten, so wie auf das Verhältniß der Kosten zum Rein-Ertrage des ver
oder administrirten Objekts, und die etwa zulässige Vermeidung oder Verminder
ersten beschränken, sondern sich auch ganz besonders auf die Richtigkeit der angeno
Materialien, Arbeits- und Fuhrlohn-Preise, von welchen die Depart.-Räthe s
möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen verpflichtet sind, ausdehnen muß.
daher auch der Domainen-Depart.-Rath durch die Bescheinigung eines Anschla
verantwortlich,

nicht nur, daß der Bau oder die Reparatur in der veranschlagten Art und in de
nommenen Umfange an sich nothwendig, und Fiskus dazu verpflichtet sei, daß
auch nicht ohne Nachtheil der Domaine oder größere Unkosten ausgesetzt bleibe
und daß die baulichen Leistungen des Pächters, wenn der Gegenstand ein Pac
betrifft, und der Einsassen oder anderer Mitinteressenten, wo solche dabei kon
dabei vollständig berücksichtigt sind, sondern auch, daß die angenommenen Ma
Arbeit- und Fuhrlohn-Preise nach den besondern örtlichen Verhältnissen angem
nicht zu hoch sind,

und damit diese Verantwortlichkeit den Depart.-Räthen stets gegenwärtig bleibe
K. Reg. dafür zu sorgen, daß in den von ihnen unter den Anschlägen auszu
Bescheinigungen dieses C. R. jedesmal ausdrücklich in Bezug genommen, und die
nigung also stets dahin ausgestellt werde,

daß sich gegen den Anschlag in allen in dem C. R. des Fin. Min. v. 14. A
gedachten Beziehungen nichts zu erinnern gefunden habe, oder daß derselbe in
dem C. R. des Fin. Min. v. 14. Aug. 1829 gedachten Beziehungen geprüft un
tigt sei. (Acta gen. des K. Haus-Min., II. 10756.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

α) R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 30. Nov. 1829 an die
zu Frankfurt, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an sämmtl. K

Das Fin. Min. ist aus den in dem Ber. der K. Reg. v. 20. d. M. erörterten
den damit einverstanden, daß sich die Verantwortlichkeit der Domainen-Depart.
rücksichtlich der Korrevision der Bau- und Reparatur-Anschläge auf die Richtigkeit u
messenheit der Arbeits-Preise nicht mit beziehen kann, sondern für letztere nächst be
Inspektoren allein die Reg.-Bau-Räthe verantwortlich bleiben müssen. Hiernach
in den auszustellenden Bescheinigungen der Dep.-Räthe nächst dem C. R. v. 1
d. J. auch das gegenwärtige in Bezug zu nehmen.
(Acta gen. des K. Fin. Min., II. Nr. 17,298a.)

β) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenb
29. Okt. 1836 an sämmtl. K. Reg.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechn.-Kammer sind bisher öfters F
gekommen, daß Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge von Reg.-Bau-Räthen
und sogar zur Ausführung gebracht worden sind, obschon die, auf den Grund ei
gängigen Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauten und Rep
der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange, ferner der resp.

lichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen x., auszustellende vorschriftsmäßige
igung der Depart.-Räthe fehlte.
) werden daher die in dieser Beziehung durch die C. Verf. v. 11. Aug. und
1829 und v. 20. Nov. 1832 gegebenen Vorschriften hierdurch in Erinnerung
mit dem Bemerken, daß, wenn gegen Erwarten wieder Fälle vorkommen sollten,
ainen-Bau- und Reparatur-Anschläge ausgeführt worden, ohne vorher mit der
mäßigen Bescheinigung des Depart.-Raths versehen zu sein, alsdann, in sofern
ür den Fiskus ein Schaden entstanden sein sollte, diejenigen Beamten, welche
e Verschuldung trifft, zu gewärtigen haben, wegen Ersatz des entstandenen
in Anspruch genommen zu werden.
rigens müssen auch diejenigen Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge, die
gsmäßig zur Festsetzung hierher einzureichen sind, jedesmal vorher in der vorge-
i Art von dem Depart.-Räthen bescheinigt werden.
cta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 17,517.)

C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (Gr. v. Stolberg) v.
843 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in Stralsund.

rch die C. Verf. v. 14. Aug. und 30. Nov. 1829 ist bestimmt, in welchen Bezie-
: Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge von den Depart.-Räthen geprüft,
e von denselben bescheinigt werden sollen, ehe sie ausgeführt oder zur Super-
hierher eingereicht werden.
der wörtlich vorgeschriebenen Fassung dieser Bescheinigung ist selbstredend vor-
daß sich gegen die Anschläge bei der Prüfung in den angegebenen Beziehungen
rinnern gefunden habe, und es folgt hieraus von selbst, daß, wenn sich in der
der anderen Beziehung Bedenken ergeben, derentwegen ein Anschlag von dem
lath nicht mit Ueberzeugung in der vorgeschriebenen Art bescheinigt werden kann,
nken entweder zuvor gehoben, oder, wenn dies nicht thunlich, in der Bescheini-
nit das Weitere deshalb veranlaßt werden kann, unumwunden und bestimmt
werden müssen.
chwohl wird bei den zur Super-Revision hierher gelangenden Bauanschlägen
i bemerkt, daß die Depart.-Räthe in solchen Fällen die einer unbedingten
ung in der vorgeschriebenen Fassung entgegenstehenden Umstände keinesweges
rechen, sondern sich einer unbestimmten, verschiedener Deutung fähigen Ausdrucks-
rnen, und daß auch in den Begleitungs-Ber. der K. Reg. die erforderlichen
igen hierüber fehlen.
urch werden entweder zeitraubende Rückfragen veranlaßt, oder auch Mißver-
und wirkliche Nachtheile für den Baufonds, oder doch bei den nachherigen
-Revisionen unangenehme Erörterungen herbeigeführt.
Vermeidung dessen hat die K. Reg. darauf zu halten, daß die Depart.-Räthe in
die Bau- und Reparatur-Anschläge überhaupt nicht eher mit einer Bescheinigung
als bis diese unbedingt in der wörtlich vorgeschriebenen Art von ihnen ausgestellt
nn. Hegen sie daher hiergegen in der einen oder der anderen Beziehung Beden-
issen sie entweder sofort selbst die nöthigen Verfügungen wegen der Berichtigung
äge oder sonstigen Hebung der obwaltenden Anstände und Zweifel angehen,
lmständen nach den Gegenstand bei dem Kollegium zum Vortrag bringen, damit
: über letzteren entweder innerhalb der Grenzen seiner Befugniß Beschluß gefaßt
it, oder die diesseitige Entscheidung eingeholt werde. Erst wenn dies geschehen,
ilso, und zwar in den fraglichen Beziehungen, mit Bezug auf jenen Beschluß,
auf die ergangene Entscheidung, die Bescheinigung auszustellen.
wenn
ie Anschläge instruktionsmäßig der diesseitigen Super-Revision unterliegen, und
de und Zweifel, welche die unbedingte Bescheinigung verhindern, in einzelnen
e nachtheilige Verzögerung vor der Berichtserstattung nicht mehr gehoben wer-
: oder ohnehin der diesseitigen Entscheidung bedürfen, oder wenn der Anschlag
betrifft, der nicht als nothwendig anzuerkennen ist, und wozu Fiskus keine recht-
ndlichkeit hat, der aber doch für nützlich und zweckmäßig erachtet wird, und zu
führung daher die höhere Genehmigung nachgesucht werden soll, ist zwar der
desmal vor der Einsendung mit der Bescheinigung zu versehen, diese jedoch so
daß darin diejenigen Beziehungen, in welchen noch Anstände zu erledigen sind,
öhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmt angegeben werden, und daß der
er in Hinsicht aller übrigen, in den Eingangs gedachten C. Verf. bemerkten Be-
als richtig anerkannt wird. Auch kann in gleicher Art ausnahmsweise
ei Anschlägen, welche nicht der diesseitigen Super-Revision bedürfen, dann ver-
den, wenn die Ausführung so dringend ist, daß sie bis zur Hebung der, einer
i Bescheinigung entgegenstehenden Anstände und Bedenken nicht ausgesetzt wer-

den kann; wenn aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues in der ben schlagten Art, sowie die Verpflichtung des Fiskus, die Kosten ganz oder doch hauptsächl zu tragen, feststeht, und daher die Bedenken nur die Verpflichtung des Pächters oder ei anderen Interessenten zur Beitragsleistung, oder das Maß dieser Verpflichtung oder and Nebenpunkte betreffen, deren Erörterung ohne Gefahr für das fiskalische Interesse na träglich geschehen kann. In solchem Falle hat aber der Depart.-Rath in der Besche gung jedesmal zugleich anzugeben, welche Vorbehalte gegen wen und in welcher Form bei der Ausführung des Baues, und resp. bei dem Abschlusse des Entreprise-Kontrakts machen sein werden, und ist hiernach dann das Nöthige zu veranlassen.

(Min. Bl. 1843. S. 265. Nr. 356.)

b) Bei Veranschlagung von Neubauten auf K. Domainen ist jede zunächst zu prüfen und zu bescheinigen, daß das betr. Gebäude nicht durch Re raturen erhalten werden kann.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 25. Nov. 1828.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, wenn der Neubau eines Gebäudes auf Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag ge wird, die Frage, ob das Gebäude noch durch Reparatur erhalten werden könne? bloß durch den Depart.-Rath und Distrikts-Baubeamten, sondern auch durch den Ba des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau prüfen zu lassen, ehe auf den Neub gegangen wird. Es ist daher von jetzt ab kein Neubau-Anschlag von schon vorhan Domainen-Gebäuden zur Super-Revision einzusenden oder sonst zur Ausführung zu gen, wenn der Baurath des Kollegii nicht darunter bescheinigt hat, daß er das alte Ge genau untersucht und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe durch Reparaturen zu erhalten. (Acta gen. des F. Min.)

β) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 31. Okt. 1 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser.

Durch die Verf. v. 25. Nov. 1828 ist angeordnet worden, daß wenn der N eines Gebäudes auf den K. Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlech schaffenheit in Antrag gebracht wird, die Frage: ob das Gebäude noch durch Repar erhalten werden könne, nicht blos durch den Depart.-Rath und Distriktsbaubeamte dern auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau werde, ehe auf den Neubau eingegangen wird, und daß die betr. Neubau-Ansch dieser Beziehung von dem Reg.-Baurath dahin bescheinigt werden sollen, daß er Gebäude genau untersucht, und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, noch durch Reparaturen zu erhalten.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit nicht immer gehörig beachtet worden, und ich solche daher in Erinnerung bringe, wird die K. Reg. gleichzeitig beauftragt, die Di baubeamten anzuweisen, den Ministerial-Baurath bei seinen von Zeit zu Zeit statt den Inspektionsreisen auf alle Gebäude im Ressort der Domainen- und Forst-Verw welche sogleich oder doch in den nächsten Jahren zum Neubau kommen sollen, ganz bers aufmerksam zu machen, damit derselbe solche ebenfalls genau untersuchen Ueberzeugung erlangen kann, ob der Neubau wirklich unerläßlich oder durch eine Re tur noch zu umgehen sei. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 48. Nr. 82.)

c) C. R. des K. Min. d. K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) v. 12 1844 an sämmtl. K. Reg. In früheren Jahren aufgestellte Bauans sollen zuvörderst nochmaliger Prüfung und eventueller Berichtigung liegen.

Es sind in neuerer Zeit zuweilen dadurch Weiterungen entstanden, daß Ba Wege der Entreprise nach Anschlägen zur Ausführung gegeben wurden, welche ber früheren Jahren aufgestellt waren, und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht meh paßten, indem inzwischen die Arbeitslöhne und die Preise der Materialien sich ge hatten, auch die Anfuhre der letzteren auf größere Entfernung nothwendig geworden als ursprünglich vorausgesetzt wurde.

Um dies für die Folge zu vermeiden, hat die K. Reg. künftig in ähnlichen dergleichen ältere Anschläge vorher stets noch einmal nach den obwaltenden Lokal-V nissen genau prüfen und event. dieselben danach berichtigen zu lassen, und dann Aufstellung der Baupläne und Behufs der demnächstigen Ausführung Gebrauch da machen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 50. Nr. 63.)

### Dritte Unter-Abtheilung.

### [Vo]rschriften, betreffend die Feststellung der Verpflichtung zu Domainen- und Forstbauten.

1) Ueber die den Domainen-Pächtern und Rentbeamten, wie auch den [For]stbeamten obliegenden Bau-Verbindlichkeiten, vergl. die betr. Vor[schr]iften in v. Rönne's Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, (Thl. IX. des [Wer]kes) S. 394 — 400 und S. 551 — 560.

2) Ueber die in dieser Beziehung zu führende Kontrolle durch Bau-[Rev]isionen sind ergangen:

a) R. der Gen. Verwaltung für Dom. u. F. v. 28. Nov. 1835, betr. [die d]urch den Ministerial-Baurath zu veranlassenden Revisionen.

(A. XIX. 903., s. oben S. 44.)

b) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 7. Mai 1839, [an s]ämmtl. K. Reg. diesseits der Weser. Baurevisionen auf K. Domainen-[Vorw]erken.

Die neueren und zum Theil auch schon die früheren allgemeinen Bedingungen zur [Verpa]chtung der K. Domainen-Vorwerke legen den Pächtern so umfassende Bauverbind[lichkeit]en auf, daß es der K. Reg. nicht oft genug empfohlen werden kann, die Pächter in [Erfüll]ung derselben auf das Sorgfältigste zu kontrolliren.

Es gehört zwar zunächst zu den Dienstobliegenheiten der Distriktsbaubeamten, durch [di]e Gebäude-Revisionen diese Kontrolle auszuüben; doch liegt dieselbe auch den Reg. [Mitgl]iedern und den Domainen-Departementsräthen ob, sobald sie instruktionsmäßig oder [auf be]sonderen Veranlassungen die Domainenämter oder die Vorwerke bereisen. Jenes ist [in Abs]icht der Departementsräthe, namentlich bei den von ihnen regelmäßig in jedem [J]ahr unter Zuziehung der Distriktsbaubeamten abzuhaltenden Baubereisungen der Fall. [Um] insbesondere den Domainen-Departementsräthen die Uebersicht der wesentlichsten [Mom]ente zu erleichtern, welche dabei zu beachten sind, habe ich die letztern zusammenstellen [lassen], und fertige ich der K. Reg. in den Anl. Exemplare dieser Zusammenstellung (Anl. a.) [mit de]m Auftrage zu, solche sowohl den Domainen-Departementsräthen, als den Baube[amten] zur Beachtung mitzutheilen, und diese Beachtung besonders auch den erstern zur [Pflicht] zu machen.

Anl. a.

[Z]usammenstellung der wesentlichsten Momente, welche bei den [Revi]sionen der Gebäude auf den K. Domainen-Vorwerken und der [übri]gen zu denselben gehörigen Bauwerke und baulichen Gegenstände [in B]eziehung auf die Erfüllung der den Domainenpächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten zu beobachten sind.

Einleitung.

§. 1. Auch abgesehen von den besonderen Verbindlichkeiten der Domainenpächter, [bringt] es schon die Pflicht eines jeden guten Wirths mit sich, daß er die Gebäude auf dem [von ih]m bewirthschafteten Gute und die übrigen bei demselben vorhandenen Bauwerke und [baulic]hen Gegenstände stets in einem ordnungsmäßigen Zustande erhalte, damit sie ihrem [Zwe]cke vollkommen entsprechen, namentlich die Gebäude gesunde und sichere Wohnungen [und] Gelasse gewähren.

Vorzüglich hat jeder gute Wirth dahin zu sehen, daß jedes Gebäude nur seiner Be[stimm]ung gemäß benutzt werde, und daß alle Beschädigungen der Gebäude möglichst abge[wend]et, besonders also auch die Böden nicht zu sehr belastet, namentlich die Getreideböden [nicht] zu stark beschüttet werden.

Alle sich zeigenden Schadhaftigkeiten müssen zur Vermeidung größerer Schäden und [bed]eutenderer Herstellungskosten jedesmal gleich nach ihrem Entstehen durch die erforder[lichen] Reparaturen wieder beseitigt werden.

Von welchem Umfange aber auch die Herstellungen sein mögen, stets muß auf deren [Ausf]ührung durch tüchtige und kunstverständige Handwerker gehalten, dabei die geeignete [trock]ene und warme Jahreszeit wahrgenommen, und dazu das beste Material, als: gesun[des], kerniges und trockenes, in der Wadelzeit gefälltes Holz, scharf und hart gebrannte Zie[gel, ge]hörig durchgebrannter *Kalk, reiner scharfer Mauersand* ꝛc. verwendet werden.

### Umgebung der Gebäude.

§. 2. Die Fundamente aller Gebäude ohne Unterschied müssen frei von Dä Unkraut und Unreinigkeiten gehalten werden. Unmittelbar an den Gebäuden, ingle an den Brunnen und Bewährungen, darf keine Düngerstätte und Schmutzanhä geduldet, und muß für die Ableitung der Nässe aus und von den Gebäuden stets ge gesorgt werden. In den meisten Fällen wird Letzteres dadurch erreicht, daß das die Geb umgebende Terrain mit etwas Abfall planirt und unter den Traufen, Rinnsteine oder denartige Vertiefungen (flache Gräben) mit Gefälle nach den niedrigeren Stellen der R bung hin angelegt werden.

Alle nahe an den Gebäuden stehenden Bäumen und Sträuchern müssen die Z auf der Gebäudeseite in soweit abgehauen werden, daß sie die Gebäude nicht berühren Luft zwischen den letzteren und den Bäumen und Sträuchern durchstreichen kann, diese beim Hin- und Herbewegen durch den Wind weder Wände noch Dächer besc gen können.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß unmittelbar außerhalb an den Gebäuden Holz, Reisig, Torf, Stroh, Rohr und dergleichen aufgestapelt werde, sondern dies in angemessener Entfernung von denselben geschehe.

### Dünger in den Ställen.

§. 3. In den Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Federvieh-Ställen ist eine fung des Düngers nicht zu gestatten. Derselbe muß vielmehr öfters herausgeschafft den, damit die Wände und Schwellen rc. nicht leiden. Nur bei Schafställen ka Ausnahme stattfinden; doch hat auch diese ihre Gränzen, und besonders bei Scha von Fachwerk mit nur niedrigen Fundamenten ist dahin zu sehen, daß der Dünger n hoch angehäuft werde und nachtheilig auf die Wände einwirke.

Bei dem Ausfahren des Düngers aus einem ungepflasterten Stalle ist dar halten, daß der Erdboden nicht nach und nach mit ausgefahren werde, indem dad Fundamente der Umfassungswände und die Trägerstiele leicht Schaden leiden. Wäre jenes dennoch geschehen, so ist dafür zu sorgen, daß der Stall sogleich wieder trockenem Sande oder sonst geeignetem Material die zu der erforderlichen Höhe füllt wird.

### Fundamente.

§. 4. Die Unterhaltung der Fundamente sowohl massiver als nicht massiver G in und außerhalb derselben ist besonders zu beachten. Sie müssen, so oft sich lose oder Lücken darin befinden, mit kleingeschlagenen scharfkantigen Steinen in reinem mörtel verzwickt, und, wenn sie berappt oder geputzt waren, in derselben Weise mit mörtel wieder hergestellt, falls sie aber ausgewichen oder sonst größere Schadhaft daran entstanden sind, ganz erneuert werden. Tritt die Nothwendigkeit ihrer Er ein, was in der Regel auch bei neuen Unterschwellungen der Fall ist, dann müssen der Bodenbeschaffenheit angemessene Tiefe und Stärke erhalten und im gutem Ve und nur mit reinem Kalkmörtel ausgeführt werden. Lehm oder sogenannter S (eine Mischung von Kalk und Lehm) darf unter keinerlei Umständen dabei An finden. Werden dazu Bruch- oder Feldsteine genommen, so sind dieselben nach Er niß zu sprengen, damit sie scharfe und lagerhafte Seiten erhalten.

Bei neuen Unterschwellungen müssen die Fundamente, wenn es die Umstän anders zulassen, mindestens 1½ Fuß, in der Regel aber 2 Fuß über dem Terrain he den, damit die Schwellen trocken liegen und weniger der Fäulniß ausgesetzt sind. steht sich von selbst, daß, sofern besondere Fälle oder die besondere Bestimmung bäude höhere Fundamente erheischen, z. B. bei Schafställen, solche auch angele den müssen.

Häufig finden sich in Ställen und Scheunen die Fundamente der Unterzeugstie Trägerstiele mangelhaft, welches eine Versackung des Gebälkes und der sonst darauf den Gebäudetheile zur Folge hat und der Haltbarkeit der Gebäude sehr gefährlich w kann. Solchen Mängeln muß daher ungesäumt abgeholfen, und müssen auch der Fundamente stets recht sorgfältig erhalten, bei nothwendiger Erneuerung derselben zuvor die etwa versackten Stiele und deren Kreuzschwellen wieder in die richtige gebracht werden.

### Massive Wände.

§. 5. Wenn an den massiven Wänden in oder außerhalb der Gebäude e Stellen verwittert oder sonst zerstört, oder in einzelnen Stellen derselben weniger tende Risse entstanden sind, so müssen solche ausgestämmt und erneuert und bez weise die Risse verzwickt werden. Dabei sind die Wände, wenn sie berappt oder *und geweißt* oder gefärbt waren, in derselben Weise wieder herzustellen.

Alles dieses gilt auch von massiven Gesimsen, Vorsprüngen, kleinen Abdach

nd massive Wände so zerrissen und schadhaft, namentlich z. B. ausgebaucht oder
r Seite übergewichen, daß eine Verzwickung oder sonstige Ausbesserung eine län-
er nicht mehr erwarten läßt, so müssen sie nach vorheriger Absteifung der darauf
Gebälke rc. (den Umständen nach kann dies jedoch nach und nach geschehen)
bgebrochen und mit gehöriger Fundamentirung von Neuem aufgeführt werden.
bloß ein Theil einer Umfassungsmauer und zwar nur in unbedeutenderem Maße
n übergewichen, auch sonst die Mauer noch ohne allen Tadel, so daß, wenn dem
Ueberweichen vorgebeugt wird, andere Nachtheile für das Gebäude nicht zu
sind, dann ist es zulässig, derartige Mauern durch außerhalb anzubringende
iler zu sichern, vorausgesetzt, daß die Oertlichkeit solches gestattet.

Fachwerkswände.

. Bei den ausgemauerten und gelehmten Fachen an Fachwerks-Gebäuden ist
ehen, daß sie immer ganz und fest sind, lose, ausgewitterte oder abgefallene Fache
wieder hergestellt werden, weil die Nässe sonst eindringt und das Holzwerk

Verschwellungen rc.

. Sind die Schwellen der Gebäude blos ausgewichen oder versackt, an sich aber
hbar, so müssen sie wieder in die gehörige Lage gebracht werden. Sind sie aber
verkantet, vom Wurm zernagt oder verfault, daß die Wandstiele keinen sichern
hr darin haben, dann müssen neue Schwellen eingezogen werden. In beiden
ssen die Schwellen gehörig untermauert, die Wände wieder in die Höhe ge-
rade und lothrecht gerichtet und die unteren Enden der Stiele, sofern sie schad-
bis aufs gesunde Holz nachgeschnitten und mit neuen Zapfen versehen werden,
wieder einen festen unverrückbaren Stand auf den Schwellen erhalten.
hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, wonach, wenn in Fachwerkswänden
llen und die untern Enden der Stiele unbrauchbar waren, die letztern bis zur
ig stumpf abgeschnitten und die Wände, ohne neue Schwellen einzuziehen, bis
eschnittenen Stiele untermauert worden sind, darf unter keinen Umständen ferner
erden, weil die Stiele dann keinen sichern Stand bekommen und leicht aus-
nnen. Mögen auch die Stiele bis in die Nähe der Verriegelung verschnitten
Untermauerungen, welche ganz zweckmäßig sind, gewählt werden, so müssen jene
r wieder Zapfen erhalten und ordnungsmäßig in neu einzubringende Schwellen
rden.
n so wenig ist das von unkundigen Zimmerleuten öfters befolgte ganz unerlaubte
, wonach sie bei Einbringung neuer Schwellen die Stiele stumpf abschneiden,
hne Zapfen auf jenen ruhen lassen, und zur Vermeidung des Ausweichens der
serne Pflöcke vorschlagen, zu dulden. Vielmehr ist auf die Abstellung eines so
n Verfahrens mit allem Nachdruck hinzuwirken.
rden bei einem Gebäude nur einzelne Schwellen erneuert, indem sie andern noch
sind, so müssen jene mit den letztern resp. durch Verkämmungen und eiserne
tüchtig verbunden werden.
Schwellen von Halbholz kommt die Kernseite (Schnittseite) unten, also auf dem
ste, zu liegen. Längere Dauer gewähren die Schwellen, wenn man sie vor dem
n auf allen Seiten einige Mal abtheert. Von Ganzholz-Schwellen muß der
nigstens auf der Lagerseite abgearbeitet werden.
d Wandstiele weiter als bis zur untersten Verriegelung oder doch so weit bis an
heran schadhaft, daß sie nicht mehr mit neuen Zapfen versehen werden können,
neue dergl. Stiele eingezogen werden.
den sich außer den Stielen auch Riegel, Bänder, Rahme und andere Verband-
dhaft, so sind diese ebenfalls durch neue zu ersetzen.
hen Fachwerkswände auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie,
er möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung einstweilen zweckmäßig
ende Absteifungen erhalten, damit nicht der Zustand sich verschlimmere und gar
rz erfolge.

Träger, Unterzüge, Balken rc.

. In den Stall-, Scheunen- und Schüttboden-Gebäuden ist auf sorgfältige Unter-
er Gebälke durch Träger und Unterzüge zu sehen. Wo die letztern etwa zu weit
, und ein Durchbiegen derselben schon eingetreten ist oder doch zu befürchten steht,
n sorgen, daß sie noch anderweit, je nachdem es die Umstände zulassen, in dem
hen Maße, durch entsprechend lange Kopfbänder oder durch einzusetzende, gehörig
irte Zwischenstiele mit Kopfbändern unterstützt werden. Gebrochene Träger oder
aber müssen in entsprechender Stärke erneuert werden. Dasselbe gilt auch von
Rahmen und andern derartigen Verbandstücken. — Sind einzelne Balken oder
nur an den Enden verfault, so kann in den mehrsten Fällen nachgegeben werden,

### Umgebung der Gebäude.

§. 2. Die Fundamente aller Gebäude ohne Unterschied müssen frei von Dü
Unkraut und Unreinigkeiten gehalten werden. Unmittelbar an den Gebäuden, ingl
an den Brunnen und Bewährungen, darf keine Düngerstätte und Schmutzanhä
geduldet, und muß für die Ableitung der Nässe aus und von den Gebäuden stets ge
gesorgt werden. In den meisten Fällen wird Letzteres dadurch erreicht, daß das die Geb
umgebende Terrain mit etwas Abfall planirt und unter den Traufen, Rinnsteine oder
benartige Vertiefungen (flache Gräben) mit Gefälle nach den niedrigeren Stellen der Ab
bung hin angelegt werden.

Alle nahe an den Gebäuden stehenden Bäumen und Sträuchern müssen die Z
auf der Gebäudeseite in soweit abgehauen werden, daß sie die Gebäude nicht berühren,
Luft zwischen den letzteren und den Bäumen und Sträuchern durchstreichen kann,
diese beim Hin- und Herbewegen durch den Wind weder Wände noch Dächer besch
gen können.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß unmittelbar außerhalb an den Gebäuden
Holz, Reisig, Torf, Stroh, Rohr und dergleichen aufgestapelt werde, sondern dies in
angemessener Entfernung von denselben geschehe.

### Dünger in den Ställen.

§. 3. In den Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Federvieh-Ställen ist eine A
fung des Düngers nicht zu gestatten. Derselbe muß vielmehr öfters herausgeschafft
den, damit die Wände und Schwellen ꝛc. nicht leiden. Nur bei Schafställen ka
Ausnahme stattfinden; doch hat auch diese ihre Gränzen, und besonders bei Scha
von Fachwerk mit nur niedrigen Fundamenten ist dahin zu sehen, daß der Dünger n
hoch angehäuft werde und nachtheilig auf die Wände einwirke.

Bei dem Ausfahren des Düngers aus einem ungepflasterten Stalle ist dar
halten, daß der Erdboden nicht nach und nach mit ausgefahren werde, indem dad
Fundamente der Umfassungswände und die Trägerstiele leicht Schaden leiden k
Wäre jenes dennoch geschehen, so ist dafür zu sorgen, daß der Stall sogleich wieder
trockenem Sande oder sonst geeignetem Material die zu der erforderlichen Höhe
füllt wird.

### Fundamente.

§. 4. Die Unterhaltung der Fundamente sowohl massiver als nicht massiver G
in und außerhalb derselben ist besonders zu beachten. Sie müssen, so oft sich lose
oder Lücken darin befinden, mit kleingeschlagenen scharfkantigen Steinen in rein
mörtel verzwickt, und, wenn sie berappt oder geputzt waren, in derselben Weise mi
mörtel wieder hergestellt, falls sie aber ausgewichen oder sonst größere Schadhaf
daran entstanden sind, ganz erneuert werden. Tritt die Nothwendigkeit ihrer Er
ein, was in der Regel auch bei neuen Unterschwellungen der Fall ist, dann müssen
der Bodenbeschaffenheit angemessene Tiefe und Stärke erhalten und im gutem
und nur mit reinem Kalkmörtel ausgeführt werden. Lehm oder sogenannter
(eine Mischung von Kalk und Lehm) darf unter keinerlei Umständen dabei An
finden. Werden dazu Bruch- oder Feldsteine genommen, so sind dieselben nach Er
niß zu sprengen, damit sie scharfe und lagerhafte Seiten erhalten.

Bei neuen Unterschwellungen müssen die Fundamente, wenn es die Umstän
anders zulassen, mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß, in der Regel aber 2 Fuß über dem Terrain he
ben, damit die Schwellen trocken liegen und weniger der Fäulniß ausgesetzt sind.
steht sich von selbst, daß, sofern besondere Fälle oder die besondere Bestimmung
bäude höhere Fundamente erheischen, z. B. bei Schafställen, solche auch angel
den müssen.

Häufig finden sich in Ställen und Scheunen die Fundamente der Unterzeugst
Trägerstiele mangelhaft, welches eine Versackung des Gebälkes und der sonst darauf
den Gebäudetheile zur Folge hat und der Haltbarkeit der Gebäude sehr gefährlich w
kann. Solchen Mängeln muß daher ungesäumt abgeholfen, und müssen auch der
Fundamente stets recht sorgfältig erhalten, bei nothwendiger Erneuerung derselben
zuvor die etwa versackten Stiele und deren Kreuzschwellen wieder in die richtige
gebracht werden.

### Massive Wände.

§. 5. Wenn an den massiven Wänden in oder außerhalb der Gebäude
Stellen verwittert oder sonst zerstört, oder in einzelnen Stellen derselben weniger
tende Risse entstanden sind, so müssen solche ausgestämmt und erneuert und bez
weise die Risse verzwickt werden. Dabei sind die Wände, wenn sie berappt oder
und geweißt oder gefärbt waren, in derselben Weise wieder herzustellen.

Alles dieses gilt auch von massiven Gesimsen, Vorsprüngen, kleinen Abdachungen

Sind massive Wände so zerrissen und schadhaft, namentlich z. B. ausgebaucht oder einer Seite übergewichen, daß eine Verzwickung oder sonstige Ausbesserung eine län- Dauer nicht mehr erwarten läßt, so müssen sie nach vorheriger Absteifung der darauf den Gebälke rc. (den Umständen nach kann dies jedoch nach und nach geschehen) abgebrochen und mit gehöriger Fundamentirung von Neuem aufgeführt werden.

Ist bloß ein Theil einer Umfassungsmauer und zwar nur in unbedeutenderem Maße außen übergewichen, auch sonst die Mauer noch ohne allen Tadel, so daß, wenn dem Ueberweichen vorgebeugt wird, andere Nachtheile für das Gebäude nicht zu sind, dann ist es zulässig, derartige Mauern durch außerhalb anzubringende Pfeiler zu sichern, vorausgesetzt, daß die Oertlichkeit solches gestattet.

Fachwerkswände.

§. 6. Bei den ausgemauerten und gelehmten Fachen an Fachwerks-Gebäuden ist zu sehen, daß sie immer ganz und fest sind, lose, ausgewitterte oder abgefallene Fache gleich wieder hergestellt werden, weil die Nässe sonst eindringt und das Holzwerk ...

Verschwellungen rc.

§. 7. Sind die Schwellen der Gebäude blos ausgewichen oder versackt, an sich aber brauchbar, so müssen sie wieder in die gehörige Lage gebracht werden. Sind sie aber ... verkantet, vom Wurm zernagt oder verfault, daß die Wandstiele keinen sichern ... mehr darin haben, dann müssen neue Schwellen eingezogen werden. In beiden ... müssen die Schwellen gehörig untermauert, die Wände wieder in die Höhe ge- ..., gerade und lothrecht gerichtet und die unteren Enden der Stiele, sofern sie schad- ..., bis aufs gesunde Holz nachgeschnitten und mit neuen Zapfen versehen werden, ... wieder einen festen unverrückbaren Stand auf den Schwellen erhalten.

Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, wonach, wenn in Fachwerkswänden ... wellen und die untern Enden der Stiele unbrauchbar waren, die letztern bis zur ... stumpf abgeschnitten und die Wände, ohne neue Schwellen einzuziehen, bis ... abgeschnittenen Stiele untermauert worden sind, darf unter keinen Umständen ferner ... werden, weil die Stiele dann keinen sichern Stand bekommen und leicht aus- ... können. Mögen auch die Stiele bis in die Nähe der Verriegelung verschnitten ... Untermauerungen, welche ganz zweckmäßig sind, gewählt werden, so müssen jene ... wieder Zapfen erhalten und ordnungsmäßig in neu einzubringende Schwellen ... werden.

Eben so wenig ist das von unkundigen Zimmerleuten öfters befolgte ganz unerlaubte ..., wonach sie bei Einbringung neuer Schwellen die Stiele stumpf abschneiden, ... ohne Zapfen auf jenen ruhen lassen, und zur Vermeidung des Ausweichens der ... hölzerne Pflöcke vorschlagen, zu dulden. Vielmehr ist auf die Abstellung eines so ... Verfahrens mit allem Nachdruck hinzuwirken.

... Werden bei einem Gebäude nur einzelne Schwellen erneuert, indem die andern noch ... sind, so müssen jene mit den letztern resp. durch Verkämmungen und eiserne ... tüchtig verbunden werden.

Bei Schwellen von Halbholz kommt die Kernseite (Schnittseite) unten, also auf dem ...ente, zu liegen. Längere Dauer gewähren die Schwellen, wenn man sie vor dem ...gen auf allen Seiten einige Mal abtheert. Von Ganzholz-Schwellen muß der ... wenigstens auf der Lagerseite abgearbeitet werden.

Sind Wandstiele weiter als bis zur untersten Verriegelung oder doch so weit bis an ... heran schadhaft, daß sie nicht mehr mit neuen Zapfen versehen werden können, ... neue dergl. Stiele eingezogen werden.

Finden sich außer den Stielen auch Riegel, Bänder, Rahme und andere Verband- ... schadhaft, so sind diese ebenfalls durch neue zu ersetzen.

Drohen Fachwerkswände auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie, ... ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung einstweilen zweckmäßig ...ingende Absteifungen erhalten, damit nicht der Zustand sich verschlimmere und gar ...sturz erfolge.

Träger, Unterzüge, Balken rc.

§. 8. In den Stall-, Scheunen- und Schüttboden-Gebäuden ist auf sorgfältige Unter-...g der Gebälke durch Träger und Unterzüge zu sehen. Wo die letztern etwa zu weit ...en, und ein Durchbiegen derselben schon eingetreten ist oder doch zu befürchten steht, ... zu sorgen, daß sie noch anderweit, je nachdem es die Umstände zulassen, in dem ...lichen Maße, durch entsprechend lange Kopfbänder oder durch einzusetzende, gehörig ...ntirte Zwischenstiele mit Kopfbändern unterstützt werden. Gebrochene Träger oder ...ge aber müssen in entsprechender Stärke erneuert werden. Dasselbe gilt auch von ..., Rahmen und andern derartigen Verbandstücken. — Sind einzelne Balken oder ... nur an den Enden verfault, so kann in den mehrsten Fällen nachgegeben werden,

daß sie zur Umgehung einer gänzlichen Erneuerung nur, so weit sie schadhaft sind, schnitten, und diese Theile durch einzulegende Wechsel und Stiche ersetzt werden, aber die Stöße mit eisernen Spitzklammern befestigt werden müssen.

Haben sich Stöße an Unterzügen, Rahmen, Schwellen rc. auseinander gezogen aus ihren Verkämmungen gelöst, so sind sie zur Vermeidung größerer Mängel durch Klammern oder dergleichen angebolzte Schienen und Anker wieder zu verbinden. sie den Umständen nach vorher durch Schrauben oder Trieblagen in ihre ursprüng Lage zurückgebracht werden, so ist dies nicht außer Acht zu lassen.

Drohen Dachgespärre auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müs bis zur ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung eben so, wie den Fachwerkswänden gedacht, inzwischen zweckmäßig abgesteift werden.

Nicht selten findet sich bei näherer Besichtigung der Gebäude, daß einzelne hölzer, als: Kehlbalken, Hahnbalken, Kopfbänder u. dgl. m. ganz fehlen, welche absichtlich ausgeschnitten, oder durch andere Umstände zerbrochen und abhanden sind. In solchen Fällen muß ohne Verzug auf deren Ergänzung gehalten werden, nicht größere Schäden entstehen.

Bretterbekleidungen rc.

§. 9. Sind Wände oder Dachgiebel mit Brettern bekleidet und einzelne oder Leisten lose, so müssen sie gleich wieder festgenagelt, fehlende oder aber durch neue ersetzt werden, damit die Nässe nicht eindringen kann. Dasselbe gilt Wetterbrettern an den Giebeln und von den Gesimsbrettern.

Dächer.

§. 10. Die Dächer aller Art müssen von Moos und sonstigen Unreinigkei gehalten und allen Schadhaftigkeiten daran muß vorzugsweise möglichst bald na Entstehen abgeholfen werden.

Sind bei Ziegeldächern insbesondere einzelne Ziegel- oder Forststeine oder doch schadhaft, oder fehlen sie ganz, so sind neue dafür einzuziehen. Sind die aber schon so mangelhaft, daß ein Ausbessern durch Einziehung einzelner Ziegel rathsam erscheint, so muß die Umdeckung eintreten, wobei der Zuschuß an neuen Zi einer Stelle zusammen zu decken ist, die noch brauchbaren alten Dachsteine aber lich wieder auf dieselbe Dachseite, auf der sie gelegen haben, zu bringen sind. gilt analog von den Schiefer- und Schindeldächern. Beim Ausbessern, Um- und Neudecken, ist stets darauf zu halten, daß die Dächer in Verband gedeckt, Kehlen, Graden, Walmen, Lucken und Schornsteinen gehörig gesichert und deshalb Ziegeldächern mit den nöthigen Kalfsteinen versehen, die Hohl- (Forst-) Steine gemauert in Kalk gelegt, und wo sie den Stürmen besonders ausgesetzt sind, auch die Ziegel innerhalb des Daches mit Kalkmörtel verstrichen, Schieferdächer den obengedachten Stellen mit Rollenblei, oder wie es sonst zur Konservation der ortsüblich ist, eingedeckt werden. Ist bei Schieferdächern die darunter befindliche mangelhaft, so ist diese den Umständen nach ebenfalls auszubessern oder zu erneu

Bei Stroh- und Rohrdächern sind einzelne schadhafte Stellen durch Ein neuer resp. Stroh- und Rohrschöfe auszubessern. Wenn die Dächer aber schon gar schon die Baudstöcke sichtbar werden, so muß eine Umdeckung stattfinden. Dächer dürfen durchweg nicht unter 12 bis 14 Zoll Stärke erhalten. Besonders ist bei alten als neuen Stroh- und Rohrdächern auf eine tüchtige Verförstung und sehen, daß sie an den Giebeln mit den nöthigen Bord-, Wind- und Kreuzbre Latten eingefaßt werden. Eine Befestigung der Dachforst mit sogenannten Wi ist polizeiwidrig und nie zu gestatten.

Bei Dornschen Dächern müssen kleine Schadhaftigkeiten ohne Verzug und muß ihre Oberfläche von Zeit zu Zeit mit warmem Steinkohlentheer überstri den. Sollte im Winter der Schnee sich zu sehr auf den flachen Dächern anhäufen, Nachtheile für die Gebäude daraus entstehen könnten, so muß derselbe mit Krücken oder Schaufeln ohne Eisenbeschlag behutsam abgebracht werden.

Blecherne Dachrinnen und dergleichen Hohlkehlen, Abfallröhren, so wie Blecheindeckungen sind öfters zu reinigen, in den schadhaften Stellen zu verlöthen, durch Einlöthung neuer Blechtafeln herzustellen, und wenn der Oelanstrich dersel wittert, von Neuem anzustreichen, weil sie sonst nur kurze Dauer haben.

Ebenso müssen hölzerne Dachrinnen, wo dergleichen noch vorhanden sind, zu Zeit bei trockener und warmer Witterung mit einer Mischung von heißgemacht und Pech angestrichen werden.

Neudeckungs-Verbindlichkeit der Pächter insbesondere.

In Beziehung auf die, nach den in neuerer Zeit geschlossenen Kontrakten Verbindlichkeit der Pächter, alljährlich mindestens einen bestimmten Theil der Dä Art neu zu decken, ist bei den Baurevisionen zu beachten, daß hierbei, auch wenn ter bei der einen oder der anderen Art von Dächern oder bei sämmtlichen Dächern

inimum geleistet hat, doch niemals von einem ihm bleibend zu Gute gehenden
die Rede sein kann, er vielmehr auch in den folgenden Jahren wieder das
der Neudeckung oder auch mehr, als dieses, zu leisten hat, wenn der Zustand der
erfordert.
re der letztere aber so vorzüglich, daß in einem Jahre, oder auch mehrere Jahre
ander, verständiger Weise von der Neudeckungs-Verbindlichkeit des Pächters nicht
auf die Erfüllung des minimi Gebrauch gemacht werden könnte, so ist alsdann
weilen die Neudeckung von ihm nur so weit zu fordern, als es dem Zustande der
spricht, dies jedoch stets nur mit dem ausdrücklich hinzuzufügenden Vorbehalte,
er Neudeckungs-Verbindlichkeit des Pächters in den folgenden Jahren seiner
uch über das minimum hinaus wieder voller Gebrauch gemacht werden solle,
Zustand der Dächer solches nöthig mache.

Schornsteine.

. Die Schornsteine innerhalb der Gebäude dürfen niemals mit feuerfangenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs &c. verpackt, sondern müssen von allen
gehalten werden. Wenn sie Risse oder andere schadhafte Stellen haben, müssen
je nachdem es die Umstände erfordern, mit Mauer- oder Dachsteinstücken in
fältig verzwickt und resp. geputzt oder berappt werden. Dasselbe gilt von den
aufsätzen über den Dächern. Sind diese, wie öfters der Fall, verwittert oder in
mangelhaft, daß ein Verzwicken nicht mehr anwendbar erscheint, so müssen sie
ebrannten Ziegeln mit reinem Kalkmörtel von-Neuem aufgemauert werden.
ndere Aufmerksamkeit ist den hin und wieder noch vorhandenen, aus älterer Zeit
en, auf Holz geschleiften Schornsteinen zu widmen, weil sie leicht zu Feuersiß geben können. Zeigt sich ihr Zustand durch vermehrte Risse und Versackungen
so müssen sie abgebrochen und ohne alle Verbindung mit Holzwerk und ohne
gen freistehend, möglichst lothrecht oder bei mehreren Röhren unter Umständen
pitzbogen zusammengewölbt, neu aufgeführt werden.
fig befinden sich in den Schornsteinen und Rauchfängen noch sogenannte Fleisch-,
ie oder Speckhölzer zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren, deren
ch die Schornsteinwangen reichen. Da hiedurch leicht Feuersgefahr herbeiden kann, so müssen diese Hölzer herausgenommen und die Oeffnungen in den
it vermauert werden, und ist die Anbringung der Fleischbäume in den Rauch-
Schornsteinen nur dann zu gestatten, wenn sie nicht in den Wangen vermauert
n auf vorgekragten Ziegeln oder auf eingemauerten eisernen Haken ruhen, so
ortpflanzung des Feuers nicht zu fürchten steht, sobald sie in Brand gerathen.
nessener sind eiserne Stangen statt der hölzernen Bäume.

Feuerungsanlagen.

2. Feuerungsanlagen, als: Herde, Kamine, Kesselfeuerungen, Stubenöfen,
:. müssen den Regeln der Feuersicherheit entsprechen, und muß sowohl hierauf,
en gehörige Unterhaltung, gesehen werden. Unmittelbar an denselben dürfen
ölzerne oder Fachwerkswände, keine Treppen und dergl., eben so über den Thüizkamine und Vorgelege keine hölzerne Treppen befinden, so wie denn überhaupt
werk in angemessener Entfernung davon bleiben muß. Sie müssen von Brandgränzt, die Einheizungen mit eisernen Thüren verschlossen und vor denselben
auersteinpflaster, Fliesenpflaster, oder nach Umständen aufgenagelte Eisenbleche
werden.

Innerer Ausbau &c.

3. Im Innern der Gebäude ist durchweg auf Reinlichkeit und Ordnung, und
erung derselben überhaupt und in den Wohnhäusern besonders auf das öftere
.s Weißen der Wände und Decken in den Fluren, Stuben, Kammern, Küchen &c.
Namentlich sind in den Familienwohnungen die Wände und Decken bisher
beschädigt und beschmutzt angetroffen worden. Dies ist ferner nicht, auch sind
illen keine Spinneweben zu dulden. Letztere vermehren die Feuersgefahr, und
Innern der Gebäude das Gepräge von Unordnung und Sorglosigkeit.

Fortsetzung.

4. Thore, Thüren, Fenster, Läden &c. müssen ihrem Zwecke stets vollkommen ent-
enau passend und mit ganz brauchbaren Haken, Hespen, Schlössern, Klinkhaken,
orreibern &c. versehen sein, schadhafte Theile im Holzwerke und in den Beschlägen
tellt oder nach Umständen erneuert, und in Stelle zerbrochener Scheiben ganze
nd wo Thore, Thüren &c. mit Oelfarbe, Steinkohlentheer u. dgl m. angestrichen
dieser Anstrich zur Konservation des Holzes von Zeit zu Zeit wiederholt werden.
selbe gilt beziehungsweise von den Treppen und deren Verschlägen, den Ausbohlungen, Pflasterungen, Estrichen und Windelböden aller Art; nicht minder von
en, Raufen, Trögen, *Schlempgruben u. dgl. m.*

Bewährungen.

§. 15. Die Bewährungen der Höfe, Gärten, Triften, Koppeln rc. n von Steinen, Lehm oder von Holz sein, so darf ihre vollständige und zweck Erhaltung nicht außer Acht gelassen werden.

Das Herstellungsbedürfniß bleibt nach den in den früheren Paragra Gebäude gegebenen Andeutungen zu beurtheilen, wobei nur noch bemerkt wir den hölzernen Bewährungen zu deren längern Dauer beiträgt, wenn die Zau halb geflammt und mit Lehm umschlagen, allenfalls auch mehrmals heiß geth

Brunnen.

§. 16. Von großer Wichtigkeit für jede Wirthschaft ist die sorgfältige tung der Brunnen, weil Mangel an Wasser in vielfacher Beziehung höchst Verluste herbeiführen kann. Deshalb muß auf dieselben besonderes Augenm werden.

Die Brunnenschachte oder Kessel, gleichviel von Holz oder Steinen, dü Umfangswänden keine Versackungen, Ausbauchungen oder schadhafte Stellen gen sich solche, so sind zur Vermeidung von Unglücksfällen ohne Verzug gee rungsmaßregeln und Reparaturen, oder in sofern dadurch dem Mangel nich helfen, gänzliche Erneuerungen anzuordnen.

Von Zeit zu Zeit sind die Brunnen auszuräumen und vom Schlamme damit das Zudringen reinen gesunden Quellwassers nicht verhindert werde.

Offene Brunnen müssen mit guten Brustgeländern, Mauern, Umschro schlingen rc. von angemessener Höhe versehen, Röhrbrunnen sorgfältig und d deckt und die Wasserförderungs-Apparate jeglicher Art stets vollständig und i Zustande sein.

Steinpflaster auf den Höfen.

§. 17. Die Steinpflaster auf den Höfen müssen stets ohne Unebenh einem tüchtigen Verbande erhalten, und müssen zu dem Ende alle darin entst ken, Löcher, Vertiefungen und Erhöhungen durch Ausfüllung, Ausgleichung u sterung sofort wieder beseitigt werden.

Sind die Schadhaftigkeiten zu bedeutend, so muß Erneuerung eintrete sowie bei Anlage ganz neuer Pflasterungen, ist besonders auf eine angemessen derselben von den Gebäuden nach den niedrigeren Stellen der Hoflage zu sor

Feuerlöschgeräthe.

§. 18. Auch die Feuerlöschgeräthschaften verdienen besonder Sie müssen stets in der erforderlichen Zahl vorhanden und ihr Zustand muß sie zu jeder Zeit ohne Weiteres, ihrer Bestimmung gemäß, in Gebrauch genom können. Sowohl die fahrbaren, als die tragbaren und Handspritzen müssen Zeit probirt, möglichst rein gehalten und vor Beschädigungen und Beschmutzun die ledernen Schläuche von Zeit zu Zeit eingeschmiert, und diese, wie Schläuche, trocken, luftig und so aufgehängt werden, daß sie keine scharfe erleiden, wodurch sie leicht Brüche bekommen.

In Spritzenhäusern sind nur solche Gegenstände zu dulden, welche le Feuerlöschgeräthschaften gehören. Auch ihnen darf Reinlichkeit nicht fehlen.

Feuereimer, Leitern und Haken sind an leicht zu erreichenden Orten au

Brücken rc.

§. 19. Die Brücken erfordern gleichfalls eine fleißige Aufsicht, damit fahrbarem Zustande sich befinden. Ihre Länge muß dem darunter stattfinde durchflusse und ihre Breite der Frequenz des Weges entsprechen. Zeigen sich Brücken in den Stirnmauern oder in den etwa vorhandenen Flügelmauern, Ueberdeckungen oder Ueberwölbungen schadhafte oder lose Stellen, so müsse durch Verzwickungen und erforderlichen Falls durch Einsetzung neuer Steine den; haben dieselben aber bedenkliche Risse, oder sind sie gar schon ausgewich nur ihre Erneuerung übrig.

Bei hölzernen Brücken werden einzelne verfaulte oder gebrochene Pf Schälungshölzer, Balken oder Belagsbohlen durch neue von angemessener St zugsweise gutem Holze ersetzt. Helfen dergleichen einzelne Herstellungen ni muß ebenfalls der gänzliche Neubau eintreten.

Auch auf die gute Beschaffenheit und nöthigen Falls auf die rechtzeitige der Sicherheitsgeländer, wo dergleichen nothwendig, ist zu halten, sowie da Brücken gehörig hinterfüllt und ihre Anfahrten zum bequemen Ueberfahren hoc

Haben letztere oder die Brücken selbst eine Abpflasterung, so findet d §. 17. wegen der Steinpflaster auf den Höfen Gesagte im Allgemeinen mit *jedoch* Anwendung, daß die Pflaster auf den Brücken und Anfahrten nach de *etwas* abgewölbt werden müssen, damit Schnee- und Regenwasser abfließen k

s vorstehend von den Brücken gesagt worden, findet auch auf Bollwerke, Schleu-
i, Fischbälter, Schafwäschen, Wasserleitungen und ähnliche dergl. Bauanlagen
, theils wenigstens analoge Anwendung.

Wege und Fahrdämme.

). Die Straßen, Wege und Fahrdämme müssen in einem zu jeder Jahreszeit
ahrbaren Zustande erhalten, auch Vertiefungen darauf mit Sand oder anderem
Material (niemals aber mit Faschinen oder Holz) ausgefüllt, und die Geleise
eben so muß für gehörigen Wasserabzug gesorgt werden.
je Wege, welche lediglich in gewissen Jahreszeiten von dem Wirthe selbst zur
r Erzeugnisse von den Vorwerks-Grundstücken gebraucht werden, und nicht zur
ition mit andern Ortschaften oder Etablissements dienen, müssen wenigstens
m ihrem besondern Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden.
Bepflanzung der Wege und Fahrdämme mit Bäumen ist sorgfältig zu pflegen,
ttehenden Lücken müssen durch Wiederanpflanzung guter, gerader und hochstäm-
ne in gleich weiter Entfernung und fluchtmäßiger Stellung ergänzt werden.
chts der Pflasterungen auf den Wegen gilt das §. 19. bei den Brücken An-

Kanäle und Gräben 2c.

.. Kanäle und Gräben an den Wegen, an und in den Gärten, Feldern,
tungen müssen die ihrem Zwecke entsprechende Breite und Tiefe und nach der
affenheit angemessene Böschungen haben. Je leichter, lockerer oder flüssiger der
je mehr Böschung erfordern die Gräben. Sie sind stets rein von Sträuchern,
sonstigen Gewächsen zu halten, und sobald sie verfallen oder verschlämmen, wie-
umen, wobei der Auswurf vom Grabenbord zu entfernen und zu planiren ist.
og wird auch bei den Fischteichen und Viehtränken 2c. verfahren.
ittelbar an den Grabenborden dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt
nn in einzelnen Fällen nicht besondere Umstände dafür sprechen.

Deiche.

!. Die zum Schutz der Grundstücke gegen Hochwasser vorhandenen Deiche
sen gleichfalls sorgfältig behandelt und beaufsichtigt werden. Die Kronen und
i derselben sind stets in dem normalmäßigen Zustande zu erhalten, sich vorfin-
er, Senkungen und Unebenheiten darin, nachdem die Rasendecke daselbst abge-
guter, thon- und lehmhaltiger Erde, in dünnen, festzustampfenden Lagen aus-
und die Böschungen demnächst wiederum mit frischem dichten Rasen zu belegen.
nangelung des letztern ist das Besäen mit Heusamen zulässig. Der mittlere Theil
ist etwas höher als an den Seiten gegen die Böschungen hin zu halten und ab-
damit das Schnee- und Regenwasser nicht darauf stehen bleibt.
zu verwendende Erde darf weder Holz und Wurzelwerk, noch Steine, Rasen
je Körper enthalten, welche ihre feste Verbindung verhindern; sie muß vielmehr
ein und möglichst außerhalb der Deichlinie in gehöriger Entfernung von dersel-
mmen werden.
ittelbar am Fuße der Deiche darf weder geackert noch gegraben werden, sowie
gen Beschädigungen aller Art sorgsam zu schützen sind.
ere Festigkeit der Deiche und eine dichte Rasendecke auf den Böschungen sind
dernisse, und deshalb Hecken, Bäume, Sträucher, Dornen, Disteln, Pflanzen
i Wurzeln und großen Blättern weder auf, noch unmittelbar am Fuße der
dulden, dagegen Windenstrauch-Pflanzungen vor dem Deichfuße zum Schutze
gegen Wellenschlag 2c. zu befördern. Auch müssen die Deiche von allem Unrath,
mten Schilf 2c. ganz rein gehalten werden, damit der Wachsthum des Grases
dert werde. Nicht minder sind die Gänge und Löcher der Erdmäuse und Maul-
aufzugraben, solche wieder zu füllen und festzustampfen. Auf die Vertreibung
gung dieser Thiere ist nach Kräften hinzuwirken.

Feuerversicherung der Gebäude.

3. Schließlich ist mit der Revision der Gebäude jedesmal auch die Erörterung
verbinden,
lben sämmtlich und namentlich auch die neu hinzugekommenen oder doch sonst
Kurzem neu gebauten und im Neubau begriffenen resp. in den betreffenden
heilen bei dem Domainen-Feuerschädenfonds mit einer, den vollen Neubaukosten
enden Summe eingetragen, oder, wo die Einrichtung des Domainen-Feuer-
onds nicht besteht, bei einer geeigneten Feuersocietät nach den höchsten zulässigen
versichert sind?
darüber,
Pächter, wenn die Gebäude nicht bei dem Domainen-Feuerschädenfonds ein-
i, sondern bei einer Societät versichert sind, die desfallsigen Beiträge gehörig
rt hat?

Deich-Societäts-Verhältniß,
sowie endlich, wenn die Pachtstücke bei einer Deich-, Damm- oder Grabensocietä
ligt sind, auch darüber,
ob der Pächter die ihm nach seinem Pachtkontrakte gegen eine solche Societät
den Verbindlichkeiten gehörig erfüllt,
und ob auch gegentheils der Societäts-Vorstand für die respektive Unterhal
Herstellung der betreffenden Gegenstände, den Statuten gemäß, gesorgt hat?
Berlin, den 7. Mai 1839.
Min. des K. Hauses, zweite Abth. v. Ladenberg.
(A. XXIII. 299. — 2. 35.)

3) Ueber die Holzlieferung bei Domainen- und Forst-Baute
Abschn. I. Kap. I. Tit. III. sub Nr. 2. (Oben S. 257 ff.)

## Vierte Unter-Abtheilung.

## Vorschriften, betreffend die Verdingung von Domainen- und Forst-Bauten.

Im Allgemeinen vergl. Abschn. I. Kap. I. Tit. IV. (Oben S. 267.

1) Ueber die Frage: in welchen Fällen und unter welchen Bedi
bei Domainen- und Forst-Gebäude-Bau-Entreprisen von deren öffentlich
bietung abzustehen sei? sind ergangen:

a) R. des K. Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 9. Febr. 1
die K. Reg. zu Bromberg.

Die K. Reg. beauftrage ich, bei Dom.-Bauten die Vorschrift des §. 19. d
der K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824[1]), nach Maßgabe der abschriftlich
an die Reg. zu Königsberg erlassenen Verf. v. 30. April d. J. gehörig zu beachten

Anl. a.

Die K. Ober-Rechn.-Kammer hat mir den Beschluß der K. Reg. v. 14. J
über das Verfahren bei Austhuung von Bau-Entreprisen, in Bezugnahme auf
schrift des §. 19 der Instr. der K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824 mitg

Ich bin mit der K. Reg. darin einverstanden, daß bei Dom.-Bauten, zu
den Pächtern bedeutende Leistungen, namentlich die Baufuhren und Handdienste
die Ueberlassung der Entreprise an den Mindestfordernden nach öffentlicher Au
in diesen Leistungen der Pächter Schwierigkeiten findet, welche einem praktisch
dieser Maßregel in den Weg treten, daß daher bei den Dom.-Bauten dieser Art
Regel der öffentlichen Ausbietung der Entreprise abgestanden, und sie, was ich
lasse, nur da angewendet werde, wo besondere Verhältnisse es gestatten.

Anders ist es mit denjenigen Dom.-Bauten, zu welchen den Pächtern, und
Forst-Bauten, zu welchen den Nutznießern der Gebäude keine derartigen L
obliegen.

Bei diesen muß die Versteigerung der Entreprise die Regel bleiben, doch ü
der K. Reg., im Falle besonderer dafür sprechender, von Ihr zur Rechnung nach
weisender Verhältnisse, Ausnahmen zu machen 2c.

Berlin, den 30. April 1835.

Chef des Min. des K. Hauses, zweiter Abth.
v. Ladenberg.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr. (A. XX. 44. — 1. 27.)

b) C. R. desselb. Min. (Gr. zu Stolberg) v. 25. Sept. 1843 an
K. Reg. diesseits der Weser, excl. derjenigen zu Stralsund.

Zufolge der Bestimmungen im §. 13 der Instr. zur Geschäftsführung der
23. Okt. 1817 und im §. 19 der Instr. für die Ober-Rechn.-Kammer v. 18. O
müssen zur Herbeiführung möglicher Ersparung bekanntlich auch bei Domainen
deren Kosten ganz oder doch hauptsächlich aus der K. Kasse bestritten werden, in
wo solches anwendbar ist und nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung re
wenn die Baue auf Rechnung ausgeführt werden, die Materialien, Fuhren, einz
werker-Arbeiten, Erdarbeiten 2c. im Wege der Minus-Licitation beschafft, und

[1]) Vergl. oben S. 267.

preneur zur Ausführung übergeben werden, im Ganzen an den Mindestfor-
gethan werden.
chen davon, daß es in einzelnen Gegenden an Konkurrenz qualifizirter und
bemittelter Bewerber fehlt, denen nach der Beschaffenheit des Baues die Aus-
Sicherheit übertragen werden könnte, und daß es daher aus diesem Grunde
vermeidlich wird, Ausnahmen eintreten zu lassen, ist es indessen, so viel die
:n verpachteten Domainen betrifft, bereits anerkannt, daß in allen Fällen, in
Pächter, zufolge der neueren Pachtbedingungen, zu denselben erhebliche Bei-
ach nur die Fuhren unentgeldlich zu leisten haben, die Ausführung durch einen
'n der Collisionen, welche sie zwischen ihm und dem Pächter und wegen der
velche sie für den Letzteren herbeiführt, im Allgem. nicht rathsam erscheine.
it bin ich um so mehr einverstanden, als bei den meisten Bauten der Art die
'hin in Beziehung auf den künftigen Gebrauch und auf die Ihnen obliegende
; der Gebäude, schon ihres eigenen Interesses wegen, auf eine möglichst solide
Bedacht nehmen werden. Die K. Reg. mag daher auch über die Ausführung
, wozu die Pächter größere Beiträge oder auch nur die Fuhren unentgeldlich
ben, ferner mit ihnen ohne Anfrage aus freier Hand abschließen und hat bei
Regel der Austhuung an den Mindestfordernden nur dann unbedingt festzu-
etwa der verpflichtete Pächter selbst die Entreprise ablehnt, oder wenn er
it ihm bereits gemachten Erfahrungen oder sonst in seiner Persönlichkeit oder
mögenslage nicht hinreichende Garantie für die anschlagsmäßige solide Aus-
bietet.
will ich in den Fällen, wo hiernach mit den Pächtern über die Bau-Entre-
rier Hand kontrahirt wird, die K. Reg. auch durch die früher erfolgte und
eilweise zurückgenommene, theilweise modifizirte Anordnung wegen Ermäßi-
nschlagsmäßigen Kosten durch einen gewissen Prozent-Abzug nicht weiter

en sind die Pächter oft, besonders bei großen Bauen, oder wenn mehrere Baue
der bald hintereinander ausgeführt werden, im Stande, durch mancherlei
en erhebliche Ersparungen zu machen, welche sich durch die einzelnen Positio-
kostenanschlägen auch bei der sorgfältigsten Fertigung und Revision derselben
'en lassen. Ich setze daher voraus, daß die K. Reg. auch Ihrerseits die Re-
ostenanschläge, wie sie bei vollständiger Berücksichtigung der kontraktl. Ver-
der Pächter zu stehen kommen, keineswegs unbedingt als die jedesmal in die
ntrakte aufzunehmenden Summen betrachten, sondern vor Abschluß der Kon-
al pflichtmäßig erwägen wird, ob und welche Ermäßigung jene Resultate er-
i, und ich will bei Bauen, wenn die Kostenanschläge instruktionsmäßig zur
ion einzureichen sind, hierüber jedesmal bei Einreichung der Anschläge die
leußerung der K. Reg. erwarten.
nstandsetzungsbauen auf Domainen, welche bisher noch nicht unter den här-
dingungen verpachtet waren und zu deren Ausführung den neuen Pächtern
visse Beihülfe bewilligt wird, bleibt die Bestimmung der letztern natürlich
meiner jedesmaligen Festsetzung auf die desfallsigen Vorschläge der K. Reg.
Eben so bleibt, wenn in Beziehung auf bessere Benutzung der Grundstücke
noch nicht gewesene Gebäude erbaut, oder schon vorhandene Gebäude erwei-
er eingerichtet werden, ohne daß dem Fiskus dazu eine kontraktmäßige Ver-
liegt, für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse
ngen und auf die etwa vom Pächter übernommene Verzinsung des Bau-
diesseitige Bestimmung des letzteren vorbehalten.
gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., Nr. 14,896.)

eber die Frage: in wiefern und unter welchen Bedingungen den
amten Neu- und Reparatur-Bauten an ihren Dienst-Etablissements
e gegeben werden dürfen? sind ergangen:

. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) an sämmtl.
26. Mai 1838.

der Fall vorgekommen, daß nach der Ausführung des von einem Forstbeam-
rise übernommenen Baues von dem dazu vom Fiskus in natura verabreich-
e beträchtliche Quantität übrig geblieben und von dem Entrepreneur verkauft
nter dem Vorgeben, daß diese Ersparniß durch besonders sorgfältige und mit
sten verbundene Beschlagung der Bauhölzer herbeigeführt und möglich ge-
Die Schwierigkeit einer ganz zuverlässigen Kontrolle bei der Anweisung der
i dem Falle, wenn der Entrepreneur und Holzempfänger zugleich der mit die-
zunächst beauftragte *Forstbeamte ist, könnte* ein Motiv abgeben, den Forst-

beamten im Allgem. die Uebernahme von Bau-Entreprisen zu untersagen. Es ist davon Abstand genommen worden, weil die Lokal-Verhältnisse öfters den Forstbe als den geeignetsten Unternehmer eines auszuführenden Forstbaues erscheinen lassen. K. Reg. wird aber, neben der ihr obliegenden Kontrolle in Betreff der richtigen un schlagsmäßigen Verabreichung der zu den Bauten in natura zu liefernden Hölzer, be sonders angewiesen, in allen mit Forstbeamten abzuschließenden derartigen Bau-E prise-Kontrakten die besondere Stipulation aufzunehmen, daß das gesammte von d natura verabreichten Holze etwa zu erübrigende Material für Rechnung der Forst verkauft werden müsse und jede Abweichung hiervon als Unterschleif angesehen w würde, dem Entrepreneur auch nicht nachgelassen sei, den Abfall an Spänen zu verä

(A. XXII. 293.—2. 34.)

b) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 15. 1839 an sämmtl. K. Reg.

Ich finde mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß fortan in der Regel keinem schutzbeamten ein Neu- oder Reparaturbau an ihren Dienstetablissements, welcher e lich des Holzes auf mehr als 25 Rthlr. veranschlagt worden ist, in Entreprise g werden soll. Wo ganz besondere Lokal-Verhältnisse die Ueberlassung eines Baues besonders wünschenswerth erscheinen lassen möchten, wird die K. Reg. er hiervon bei Bauten bis zu einer Anschlagssumme von 100 Rthlr. selbstständig ei nahme eintreten zu lassen, wogegen bei größern Bauten, in etwa vorkommenden zu berichten ist. Wird aber ein Reparatur- oder Neubau einem K. Forstbeamten treprise überlassen, so darf derselbe, bei Vermeidung der Strafe, welche auf den bei der Forstbeamten gesetzt ist, das bei dem Baue etwa übrig bleibende Holz nehmigung des Min. weder verkaufen, noch sonst tauschweise oder unentgeltlich tre treten, und ist diese Bedingung dann in den Entreprise-Kontrakt mit aufzunehmen.

(A. XXIII. 17.—1. 24.)

## Zweiter Titel.

## Vorschriften, betreffend die Ausführung der Dom Bauten.

1) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 1 1839 an sämmtl. K. Reg., excl. der Westphälischen und Rheinischen. B nigung der Retablissements-Bauten auf verpachteten K. Domainen.

Zur Abwendung der von einem Dom.-Beamten kürzlich in Anspruch gen Verantwortlichkeit, welche dem Dom.-Fiskus gegen seine Pächter, nach der in den u. 525 Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. enthaltenen Bestimmungen, bei etwaiger Ver der in Folge eines Brandes nothwendigen Retablissementsbauten obliegt, ist ste besondere Beschleunigung der letzteren erforderlich.

Indem ich der K. Reg. diese Beschleunigung hiermit zur Pflicht mache, we selbe zugleich an, in solchen Fällen, ganz besonders auch bei der Wahl der Bau- neurs und Abfassung der auf solide Ausführung innerhalb möglichst kurzer Fri tenden Entreprise-Kontrakte, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren.

(A. XXIII. 798. — 4 26.)

2) Anwendung der Dorn'schen Bedachungs-Methode.

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (Wolfart), v. 23. Ju an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund.

Um den Verlegenheiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche dem Fisku erwachsen können, wenn da, wo die Bedachung der Gebäude auf den Domainen Dorn'schen Methode zur Anwendung kommt und die Pächter nach den, ihren zum Grunde liegenden Bedingungen, auch zur Unterhaltung anderweit zu kons Dächer nicht besonders verpflichtet worden sind, die Pächter sich weigern, solche nehmen, finde ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß wenn bei Neuba den Domainen die Wahl der Dorn'schen Bedachung für zweckmäßig erachtet mal vor der Einleitung des Baues darüber mit dem Pächter ein Arrangement werde, wozu bei der gewünschten Ausführung des Baues der Abschluß des Vertrages oder eine sonstige günstige Gelegenheit zu benutzen ist, in dem F daß der Pächter sich nicht damit einverstanden erklärt, seine vertragsmäßig Verbindlichkeiten auf die Dorn'schen Dächer nach Maßgabe der von mir

zeit d. J. genehmigten neuen allgemeinen Pachtbedingungen Anwendung finden zu
einstweilen von der Anlage der Dorn'schen Dächer ganz abgestanden werde.
(A. XXI. 314. — 4. 31.)

i) R. des K. Min. des K. Hauses, Gen.-Verw. für Dom. u. Forst. (v.
1), v. 20. Juni 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder und Bromberg.

Bei den ungünstigen Resultaten der seit mehreren Jahren von dem Gutsbesitzer
arz in Münsterwalde angestellten Versuche über die Sicherung der Strohdächer
Entzündungen durch Flugfeuer, hat die K. Reg., wie ihr auf den Ber. v. 24. v. M.
rt wird, von jener Methode bei den Gebäuden des diesseitigen Ressorts keine An-
g machen zu lassen. Eben so wenig findet das Min. angemessen, an derartigen
en die Methode mit dem mit Hechsel gemischten Lehm zu versuchen, indem auch
schwerlich ein günstiger Erfolg zu erwarten steht.
'agegen wird der K. Reg. empfohlen, in geeigneten Fällen, namentlich beim Bau
reunen, Holzschuppen, Spritzenhäusern, Schweine- und Federvieh-Ställen rc., bei
es auf Beschaffung besonderer Bodenräume weiter nicht ankommt, die bekannte
sche Dachdeckungsmethode, die von viel größerer Wichtigkeit erscheint, versuchsweise
s da zur Ausführung bringen lassen, wo die Distriktsbaubeamten sowohl, als die
ier der Gebäude sich vornehmlich dafür interessiren, und eine gute und dauerhafte
ung, so daß die Dächer ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, zu erwarten steht.

Min. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Domainen u. Forsten.
v. Koenen.

K. Reg. zu Marienwerder.
bschrift hiervon an die K. Reg. zu Bromberg, unter Beif. einer Abschrift des Ber.
Reg. zu Marienwerder v. 24. v. M. (Anl. a.) zur gleichmäßigen Beachtung, in
des Erlasses v. 27. März d. J.
erlin, den 20. Juni 1838.

Minist. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Dom. u. F.
v. Koenen.

Anl. a.

w. Exc. zeigen wir mit Bezugnahme auf unsere Ber. v. 16. Jan. 1835 u. 14. Juli
zgeh. an, daß sie seit mehreren Jahren vom Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde
r Umsicht und Sorgfalt angestellten Versuche, über die Sicherung der Strohdächer
ntzündungen durch Flugfeuer, den Erwartungen nicht entsprochen haben.
ie ersten Versuche geschahen nach der Pugmarin'schen Methode und zwar:
m Jahre 1830 auf der östl. Dachseite eines 56 Fuß langen Schafstalles;
m Jahre 1831 auf der westl. Dachseite eines 185 Fuß langen Pferde- und Vieh-
talles, und
m Jahre 1834 auf der nördl. Dachseite einer 323 Fuß langen Scheune. Diese Dach-
lächen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem verschiedentlich gemischten
Lehmüberzuge bedeckt worden, und schienen anfänglich dem Zwecke zu entsprechen,
och gingen die davon gehegten Erwartungen später nicht in Erfüllung, indem be-
onders jedesmal bald nach dem Abgange eines Winters eine Destruktion des auf-
getragenen Lehmüberzuges sich ergab, in deren Gefolge derselbe durch Regengüsse
nach und nach ganz aufgelöst und abgeschwemmt wurde.
ei einer am 16. d. M. zur Stelle gehaltenen Untersuchung hat sich ergeben, daß
i im J. 1830 und 1831 aufgebrachten Lehmauftrage fast keine Spur mehr vorhan-
, und wurde nur bemerkt, daß statt des Lehmübertrages v. J. 1831 ein Moosüber-
Dach bedeckt hatte.
m besten hat sich der im J. 1834 auf die Nordseite der Scheune gebrachte Auftrag
jedoch auch nur dadurch, daß sich darauf eine zusammenhängende, einen halben
ke Moosdecke gebildet hat.
ie lange diese Dachfläche dicht halten werde, muß noch die Zeit lehren, wiewohl es
ist, daß Strohdächer, auf welche eine zusammenhängende Moosdecke sich ausge-
at, verhältnißmäßig lange dauern.
s ergiebt sich hieraus, und der Gutsbesitzers Schwarz ist auch der Meinung, daß
gmarin'sche Methode zur Sicherung der Strohdächer wider Flugfeuer den davon
Erwartungen in Ansehung der Dauer nicht entspreche, und daß es nicht der Mühe
werde, weitere Versuche damit anzustellen, da alle verschiedene Mischungen des
rzuges beinahe gleiche ungünstige Resultate geliefert haben. Dagegen scheint die
sche Dachdeckungs-Methode, wonach der mit Hechsel gemischte Lehm in das In-
Strohdaches kommt, den Erwartungen besser zu entsprechen, und haben zwei von
Schwarz im vorigen Jahre gemachte Versuche sich bis jetzt gut bewährt.
a es jedoch im Wesentl. auf die Dauer der nach dieser, so wie nach einer jeden an-
thode gemachten Dachdeckung ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit derselben erst

beamten im Allgem. die Uebernahme von Bau-Entreprisen zu untersagen. '
davon Abstand genommen worden, weil die Lokal-Verhältnisse öfters den F
als den geeignetsten Unternehmer eines auszuführenden Forstbaues erscheinen
K. Reg. wird aber, neben der ihr obliegenden Kontrolle in Betreff der richtig
schlagsmäßigen Verabreichung der zu den Bauten in natura zu liefernden Hölz
sonders angewiesen, in allen mit Forstbeamten abzuschließenden derartigen
prise-Kontrakten die besondere Stipulation aufzunehmen, daß das gesammte
natura verabreichten Holze etwa zu erübrigende Material für Rechnung der
verkauft werden müsse und jede Abweichung hiervon als Unterschleif angese
würde, dem Entrepreneur auch nicht nachgelassen sei, den Abfall an Spänen zu
(A. XXII. 203.—2. 34.)

b) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v.
1839 an sämmtl. K. Reg.

Ich finde mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß fortan in der Regel
schutzbeamten ein Neu- oder Reparaturbau an ihren Dienstetablissements, welche
lich des Holzes auf mehr als 25 Rthlr. veranschlagt worden ist, in Entrep
werden soll. Wo ganz besondere Lokal-Verhältnisse die Ueberlassung ein
Baues besonders wünschenswerth erscheinen lassen möchten, wird die K. Reg.
hiervon bei Bauten bis zu einer Anschlagssumme von 100 Rthlr. selbstständi
nahme eintreten zu lassen, wogegen bei größern Bauten, in etwa vorkommen
zu berichten ist. Wird aber ein Reparatur- oder Neubau einem K. Forstbea
treprise überlassen, so darf derselbe, bei Vermeidung der Strafe, welche auf de
bei der Forstbeamten gesetzt ist, das bei dem Baue etwa übrig bleibende Ho
nehmigung des Min. weder verkaufen, noch sonst tauschweise oder unentgeltlic
treten, und ist diese Bedingung dann in den Entreprise-Kontrakt mit aufzuneh
(A. XXIII. 17.—1. 24.)

## Zweiter Titel.

## Vorschriften, betreffend die Ausführung der Do Bauten.

1) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v.
1839 an sämmtl. K. Reg., excl. der Westphälischen und Rheinischen.
nigung der Retablissements-Bauten auf verpachteten K. Domainen.

Zur Abwendung der von einem Dom.-Beamten kürzlich in Anspruch g
Verantwortlichkeit, welche dem Dom.-Fiskus gegen seine Pächter, nach der in
u. 525 Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. enthaltenen Bestimmungen, bei etwaiger
der in Folge eines Brandes nothwendigen Retablissementsbauten obliegt, ist
besondere Beschleunigung der letzteren erforderlich.

Indem ich der K. Reg. diese Beschleunigung hiermit zur Pflicht mache,
selbe zugleich an, in solchen Fällen, ganz besonders auch bei der Wahl der Ba
neurs und Abfassung der auf solide Ausführung innerhalb möglichst kurzer
tenden Entreprise-Kontrakte, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren.
(A. XXIII. 798. — 4 26.)

2) Anwendung der Dorn'schen Bedachungs-Methode.

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (Wolfart), v. 23.
an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund.

Um den Verlegenheiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche dem Fi
erwachsen können, wenn da, wo die Bedachung der Gebäude auf den Domai
Dorn'schen Methode zur Anwendung kommt und die Pächter nach den, ihre
zum Grunde liegenden Bedingungen, auch zur Unterhaltung anderweit zu ko
Dächer nicht besonders verpflichtet worden sind, die Pächter sich weigern, sol
nehmen, finde ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß wenn bei Neub
den Domainen die Wahl der Dorn'schen Bedachung für zweckmäßig erachtet
mal vor der Einleitung des Baues darüber mit dem Pächter ein Arrangeme
werde, wozu bei der gewünschten Ausführung des Baues der Abschluß des
Vertrages oder eine sonstige günstige Gelegenheit zu benutzen ist, in dem
daß der Pächter sich nicht damit einverstanden erklärt, seine vertragsmä
Verbindlichkeiten auf die Dorn'schen Dächer nach Maßgabe der von

April d. J. genehmigten neuen allgemeinen Pachtbedingungen Anwendung finden zu en, einstweilen von der Anlage der Dorn'schen Dächer ganz abgestanden werde.
(A. XXI. 314. — 4. 31.)

b) R. des K. Min. des K. Hauses, Gen.-Verw. für Dom. u. Forst. (v. nen), v. 20. Juni 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder und Bromberg.

Bei den ungünstigen Resultaten der seit mehreren Jahren von dem Gutsbesitzer hwarz in Münsterwalde angestellten Versuche über die Sicherung der Strohdächer er Entzündungen durch Flugfeuer, hat die K. Reg., wie ihr auf den Ber. v. 24. v. M. iedert wird, von jener Methode bei den Gebäuden des diesseitigen Ressorts keine An- dung machen zu lassen. Eben so wenig findet das Min. angemessen, an derartigen äuden die Methode mit dem mit Hechsel gemischten Lehm zu versuchen, indem auch von schwerlich ein günstiger Erfolg zu erwarten steht.

Dagegen wird der K. Reg. empfohlen, in geeigneten Fällen, namentlich beim Bau Scheunen, Holzschuppen, Spritzenhäusern, Schweine- und Federvieh-Ställen rc., bei en es auf Beschaffung besonderer Bodenräume weiter nicht ankommt, die bekannte rn'sche Dachdeckungsmethode, die von viel größerer Wichtigkeit erscheint, versuchsweise ders da zur Ausführung bringen lassen, wo die Distriktsbaubeamten sowohl, als die sitzer der Gebäude sich vornehmlich dafür interessiren, und eine gute und dauerhafte hrung, so daß die Dächer ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, zu erwarten steht.

Min. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Domainen u. Forsten.
v. Koenen.

ie K. Reg. zu Marienwerder.

Abschrift hiervon an die K. Reg. zu Bromberg, unter Beif. einer Abschrift des Ber. Reg. zu Marienwerder v. 24. v. M. (Anl. a.) zur gleichmäßigen Beachtung, in g des Erlasses v. 27. März d. J.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Minist. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Dom. u. F.
v. Koenen.

Anl. a.

Ew. Exc. zeigen wir mit Bezugnahme auf unsere Ber. v. 16. Jan. 1835 u. 14. Juli ganz geh. an, daß die seit mehreren Jahren vom Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde der Umsicht und Sorgfalt angestellten Versuche, über die Sicherung der Strohdächer Entzündungen durch Flugfeuer, den Erwartungen nicht entsprochen haben.

Die ersten Versuche geschahen nach der Pugmarin'schen Methode und zwar:
1) im Jahre 1830 auf der östl. Dachseite eines 56 Fuß langen Schafstalles;
2) im Jahre 1831 auf der westl. Dachseite eines 185 Fuß langen Pferde- und Vieh- stalles, und
3) im Jahre 1834 auf der nördl. Dachseite einer 323 Fuß langen Scheune. Diese Dach- flächen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem verschiedentlich gemischten Lehmüberzuge bedeckt worden, und schienen anfänglich dem Zwecke zu entsprechen, doch gingen die davon gehegten Erwartungen später nicht in Erfüllung, indem be- sonders jedesmal bald nach dem Abgange eines Winters eine Destruktion des auf- getragenen Lehmüberzuges sich ergab, in deren Gefolge derselbe durch Regengüsse nach und nach ganz aufgelöst und abgeschwemmt wurde.

Bei einer am 16. d. M. zur Stelle gehaltenen Untersuchung hat sich ergeben, daß dem im J. 1830 und 1831 aufgebrachten Lehmauftrage fast keine Spur mehr vorhan- war, und wurde nur bemerkt, daß statt des Lehmüberträges v. J. 1831 ein Moosüber- das Dach bedeckt hatte.

Am besten hat sich der im J. 1834 auf die Nordseite der Scheune gebrachte Auftrag ken, jedoch auch nur dadurch, daß sich darauf eine zusammenhängende, einen halben stärke Moosdecke gebildet hat.

Wie lange diese Dachfläche dicht halten werde, muß noch die Zeit lehren, wiewohl es nt ist, daß Strohdächer, auf welche eine zusammenhängende Moosdecke sich ausge- t hat, verhältnißmäßig lange dauern.

Es ergiebt sich hieraus, und der Gutsbesitzers Schwarz ist auch der Meinung, daß Pugmarin'sche Methode zur Sicherung der Strohdächer wider Flugfeuer den davon ten Erwartungen in Ansehung der Dauer nicht entspreche, und daß es nicht der Mühe werde, weitere Versuche damit anzustellen, da alle verschiedene Mischungen des überzuges beinahe gleiche ungünstige Resultate geliefert haben. Dagegen scheint die le'sche Dachdeckungs-Methode, wonach der mit Hechsel gemischte Lehm in das In- des Strohdaches kommt, den Erwartungen besser zu entsprechen, und haben zwei von r. Schwarz im vorigen Jahre gemachte Versuche sich bis jetzt gut bewährt.

Da es jedoch im Wesentl. auf die Dauer der nach dieser, so wie nach einer jeden an- Methode gemachten Dachdeckung ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit derselben erst

nach dem Verlaufe einiger Jahre mit Sicherheit beurtheilt werden können, und wir uns daher vor, zu seiner Zeit hierüber ferner zu berichten.

Marienwerder, den 24. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

An

den K. Geh. Staats-Min., Herrn v. Ladenberg, Exc., in Berlin.

(A. XXII. 572. — 3. 36.)

## Zweites Kapitel.

## Vorschriften über Justiz-Bauten.

**1) R. des K. Justiz-Min. (v. Kircheisen) v. 4. Dec. 1820. Zu g gigen Reparaturen, welche aus den Fonds der Gerichte ad extraord. l werden können, bedarf es keiner Genehmigung des Just.-Min.**

Es sind von Seiten der Gerichtsbehörden in neueren Zeiten öfters Appr zur Veranlassung nöthiger Reparaturen unbedeutender Art nachgesucht worden. letztern gehört auch der Beschlag der Kaminthüren im Gerichtslokal zu W. mit E Solche unbedeutende Einrichtungen sind keine Gegenstände, welche der ministeri stimmung bedürfen. Da jedes Gericht einen Fonds ad extraord. besitzt, so sin die Kosten, welche durch ähnliche nothwendige und geringfügige Reparaturen werden, zu bestreiten, und bedarf es deshalb keines vorherigen Approbatorii des Ju

(Jahrb. XVI. 244. Gräff III. 144.)

**2) C. R. des K. Staats-Min. (Gr. v. Bülow) v. 7. Mai 1 sämmtl. K. Reg, und an die Min.-Bau-Kom. Verfahren bei Ausführ Gerichtsbauten.**

Zur Beseitigung mehrerer über die Art und Weise, wie die Gerichtsbaue a werden sollen, entstandenen Bedenken und Zweifel, wird hierdurch in dieser Folgendes festgesetzt.

Sobald eine Justizbehörde einen Reparatur- oder Neubau beabsichtigt, er selbe die K. Reg., den Bau durch einen Bauinspektor veranschlagen zu lassen. Di den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch neure oder auf Rechnung auszuführen sei, begleitet, bei der K. Reg. ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Baudirektor übersendet di der Justizbehörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wi am zweckmäßigsten auszuführen sei. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder führung des Baues disponibel, so ersucht sie die K. Reg., den Bau durch ihre Ba leiten, und erforderlichen Falls die Entreprise-Kontrakte abschließen zu lassen, wo vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Sup der Ober-Bau-Dep. erfordert, solche von der Justizbehörde bei der Ober-Bau-D gesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justizbehörde der überwiesen, so läßt die letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die gen, und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die nungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf an daß solcher von dem Bau-Direktor abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Baubeamten der K. Reg. inne ihnen angewiesenen Geschäfts-Bez. die Baugeschäfte der Justizbehörden, eben so andere K. Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeltlich und für das ihn wiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu haben.

Hiernach die Justizbehörden mit Anweisung zu versehen, ist das K. Just. M ersucht worden.

(A. VI. 669.—3. 43. — Jahrb. XIX. 311. — Gräff III. 147.)

Dazu:

**R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. d. J. (v. Patow) v. 19. Juli 1 die K. Reg. in N. Konkurrenz der Regierungen bei Ausführung von bauten.**

Die K. Reg. kann von der Ihr nach der C. V. v. 7. Mai 1822 unzweif liegenden Verpflichtung,

die Entreprise-Kontrakte bei Gerichtsbauten in Ihrem Namen abz und sofern sich die Justizbehörden nicht die Zahlung vorbehalten, Rechnung über die Bauten abzulegen,

em Antrage v. 6. v. M. entbunden werden, da die Gerichtsbehörden in Er-
ines technischen Beistandes die Bau-Kontrakte nicht selbstständig abschließen
diesen Umständen es aber ganz angemessen erscheint, daß diejenige Behörde,
ntrakte durch ihre Beamte abschließen läßt, auch dafür die Verantwortlichkeit

erdurch die Verwaltungsbehörden, den Bau-Unternehmern gegenüber, leicht in
tellung kommen können, ist nicht wohl anzunehmen, da in allen gewöhnlichen
ugelder schon vor Einleitung der Bauten den Regierungen überwiesen wer-
ann die Leistungen der vertragsmäßigen Zahlungen lediglich von ihnen ab-
jenigen Fällen aber, in welchen sich die Gerichtsbehörden die Auszahlung der
ist vorbehalten, dieser Vorbehalt in den Kontrakt mit übernommen werden
der Vorwurf unpünktlicher Zahlung niemals die Verwaltungsbehörden tref-

ns hat die gedachte Verordnung während der langen Dauer ihres Bestehens
er andern Seite Klagen hervorgerufen, und muß es bei derselben daher
Bewenden behalten.
Bl. d. i. V. 1845 S. 248. Nr. 256.)

er die am Schlusse des (vorstehenden) R. v. 7. Mai 1822 erwähnte
g der K. Baubeamten zur unentgeltlichen Besorgung der Justiz-
chen sich auch aus:

reiben des K. Min. des H. (v. Bülow) v. 8. Mai 1822, an das
in.

Regel sind die Kreis-Bau-Inspektoren auch zur Veranschlagung der Gerichts-
let, ohne dafür besondere Reisekosten und Diäten fordern zu dürfen. Wenn
ondere Umstände eintreten, welche den Bauinspektor an der Veranschlagung
id worüber die betr. Reg. in den einzelnen Fällen zu hören sein werden, so
att seiner anzunehmenden Bau-Kondukteure die reglementsmäßigen Diäten
n erhalten, weil dieselben, wie Ew. Exc. in dem Schreiben v. 19. v. M. vor-
irtes Gehalt und fixirte Reisediäten nicht beziehen. Dem Bau-Kondukteur
n Bau-Eleven zur Hülfe zu bewilligen, ist nicht gebräuchlich, auch nicht abzu-
e solche Hülfe in dem von Ew. Exc. erwähnten speziellen Falle nothwendig
Inzwischen stelle ich Ew. Exc. anheim, hierüber noch die Reg. zu Merse-
ierung aufzufordern, und im Falle dieselben gegen den Inhalt des zu erstat-
Bedenken finden sollten, mir solchen gefälligst mitzutheilen.
). XIX. 311. (Gräff. III. 147.)

R. des K. Justiz-Min. (Sack) v. 16. Aug. 1831 an sämmtl. K.
rden.

das Cirk. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 312) ist festgesetzt worden,
eamten der K. Reg. innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbez. die
der K. Justizbehörden eben so wie alle andere K. Bauten, welche unter ihrer
i, unentgeltlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine
dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des K.
ür H. u. G. Ang. v. 13. d. M. findet diese Bestimmung auch dann Anwen-
das Geschäft von dem Baubeamten nicht auf einer Rundreise in dem Ge-
vorgenommen werden können.
V. 529. — Jahrb. XXXVIII. 132. Gräff. VI. 595.)

des K. Justiz-Min. (v. Kircheisen) v. 7. März 1825. Verpflich-
istizbehörden zur vorgängigen Kommunikation mit der betr. Reg.
uren der Justiz-Gebäude, welche aus den Fonds der Reg. zu bestrei-

L. K. O. L. G. werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wo Reparaturen
bäude nöthig sind und diese nicht aus den Salarienkassen bestritten werden,
den Baufonds der K. Reg. für die Kollegien-Häuser zu berichtigen sind,
der Ausführung des Baues sich mit der betr. Reg. in Kommunikation zu
von dieser für die Herbeischaffung der Fonds und für die zweckmäßigste Art
ig der Reparatur gesorgt werden könne.
). XXV. 119. — Gräff. III. 151.)

ber die Nothwendigkeit der Aufnahme von Bau-Inventarien
auten spricht sich das C. R. des K. Justiz-Min. v. 20. Nov. 1826,
urch mitgetheilten Korrespondenz des K. Justiz-Min. und des K.
aus.

Die O. L. G. Präs. v. G. zu N. hat wegen eines beim Inquisitoriate zu [illegible] führten Baues, ein Bau-Inventarium anfertigen lassen, um einem Monito der Ober[illegible] nungskammer bei Revision der Baurechnung vorzubeugen. Dies hat mich veranlaßt der Ober-Rechnungskammer über die Nothwendigkeit des Bau-Inventariums zu [illegible] niziren, und dieselbe hat sich in dem abschriftlich anl. Schreiben v. 19. d. M. dahin [illegible] daß zwar die Anfertigung des Bauinventariums nicht zur Rechnungsrevision, doch [illegible] Aufsicht auf das Gebäude nöthig sei, und daß die Anfertigung ohne neue Kosten [illegible] mit der Ausführung des Baues beauftragten Beamten bewirkt werden könne.

Ew. Exc. ersuche ich daher es zu veranlassen, daß die Baubeamten, welche [illegible] tung, eines Neu- oder größeren Reparaturbaues übertragen erhalten, beim Schluß Geschäfts das Bauinventarium unentgeltlich den Gerichtsbehörden überliefern. Ich demnächst die Gerichte anweisen, auf die Abgabe derselben zu insistiren.

Berlin, den 28. August 1820. Graf von Danckelman

An des K. Geh. Staats-Min. u. Min. des J. u. d. P., v. Schuckmann, Exc.

Ueber den in Ew. Exc Schreiben v. 28. Aug. d. J. in Anregung gebrachten [illegible] stand, betr. die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten, habe [illegible] veranlaßt gefunden, das Gutachten der Oberbau-Dep. zu erfordern, und [illegible] dasselbe, nachdem solches unterm 19. d. M. erstattet worden, Ew. Exc. in der Kenntnißnahme abschriftl. mit der Bemerkung mitzutheilen, daß ich nicht umhin [illegible] darin ausgesprochenen Ansicht beizutreten.

Berlin, den 2. Okt. 1820. v. Schuckmann

An des K. Geh. Staats- und Justiz-Min. v. Danckelman, Exc.

Die uns mittelst Dekrets v. 9. d. M. zur Begutachtung zugefertigten [illegible] des Geh. St. und Justiz-Min. Gr. v. Danckelman Exc. und der K. Oberrechnungskammer, betr. die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten, reichen [illegible] neben zurück.

Die Aufnahme eines Bau- oder sogenannten Klinken-Inventarii, ist ein [illegible] dehntes Geschäft, welches man nicht wohl den Distriktsbaubeamten, die ohnehin bekanntlich so sehr mit Arbeiten überhäuft sind, übertragen kann. Will man [illegible] nahme dennoch von ihnen verlangen, so wird man ihnen schon Hülfsarbeiter [illegible] Geschäfte zutheilen und diese dafür besonders remuneriren müssen. Wird [illegible] Neubau oder eine Hauptreparatur auf Rechnung ausgeführt, und zwar unter [illegible] eines gegen Diäten dabei angestellten Kondukteurs, so wird es unter solchen [illegible] keinem Bedenken unterworfen sein, auch von diesem Kondukteur die Anfertigung [illegible] ventarii zu fordern.

Berlin, den 19. Sept. 1820. K. Ober-Bau-Dep. Eytelwein. Schinkel

An ein K. Hohes Min. des J.

Verfügung.

Sämmtl. Gerichte werden hierdurch angewiesen, bei Neubauten oder Hauptreparaturen, welche unter Leitung eines Kondukteurs geschehen, darauf zu halten, [illegible] Bau-Inventarium bei Beendigung des Baues gehörig abgeliefert werde.

Berlin, den 20. Nov. 1820. Der Justiz-Min. Gr. v. Danckelman

(Jahrb. Bd. 23. S. 150 — 152. Gräff. III. 152.)

6) C. R. des K. Just. Min. (Gr. v. Danckelman) v. 14. M[illegible] an sämmtl. K. Justizbehörden. Bei den von Justizbehörden vorgen[illegible] Bauten unter 50 Thlrn., bedarf es keiner Konkurrenz der Regierungs[illegible] beamten.

Durch die C. V. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., des H., des J., [illegible] des Kr., v. 6. Mai 1825 (v. K. A. 1825, S. 469 [1]) ist festgesetzt worden, [illegible] bei allen für Rechnung dieser Min. auszuführenden Bauten, deren Kosten[illegible] Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten in [illegible] fallen solle, daß es künftig hierzu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten [illegible] bedürfe, wogegen aber dergleichen kleine Bauten nach wie vor durch die Bau[illegible] ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle zu revidiren wären; und daß es wegen [illegible] schlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als 50 Th[illegible] unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordn. verbleibe.

Sämmtl. K. Justizbehörden werden hiermit angewiesen, sich nach die[illegible] mungen zu achten. (Jahrb. XXIX. 211. Gräff III. 156.)

7) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 21. März 1833. Ver[illegible] Justizbehörden in Justizbau-Angelegenheiten.

---

[1]) Vergl. oben S. 237.

le Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Repara-
Gerichtslokalien, in soweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall
lgt werden, so sieht sich der Just. Min. veranlaßt, den Gerichtsbehörden die
ßen:

des R. v. 4. Dec. 1820. Jahrb. Bd. 16. S. 244.
" " 7. Mai. 1822. " " 19. " 312.
" " 18. Okt. 1826. " " 28. " 313.
" " 14. Mai. 1827. " " 29. " 212.

lg zu bringen und Folgendes anzuordnen:

kann keiner Untergerichtsbehörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten
uren an den Gerichtslokalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung
ten Ober-Ger. vornehmen zu lassen, in sofern nicht der Kostenbetrag, ohne
ng des Etats, aus dem Fonds ad extraord. der Salarienkasse des betr.
äemäßheit des R. v. 4. Dec. 1820 entnommen werden kann.
Ueberschreitung dieser Befugniß ist nach Bewandniß der Umstände mit einer
ife zu rügen.

ch die Obergerichte haben bei Bau-Unternehmungen deren Kosten aus den
Baufonds entnommen werden sollen, vor deren Ausführung, bei Einreichung
: Anschläge, die Genehmigung des Just. Min. nachzusuchen. Nur wenn
erzuge obwaltet, kann die Ausführung vor Eingang dieser Genehmigung ver-
n; es darf solches jedoch nur auf den Grund eines revidirten Bauanschlages
id es muß gleichzeitig mit der Einforderung des Anschlags der Fall dem Just.
lgt und auf Genehmigung der getroffenen Maßregeln angetragen werden.

e dem Ber. beizuleg. Anschläge müssen — in sofern es nach dem R. v. 14. Mai
fertigung und Revision derselben durch die K. Baubeamten bedarf — von
:g. Baurath angefertigt und revidirt werden.

: Revision der Bauanschläge durch die K. O. Bau-Dep. — welche überhaupt
nn die Kosten

ibauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlrn.
paraturen die Summe von 1000 Thlrn.

r übersteigen — ist von den Ober-Gerichten nicht unmittelbar, sondern nur
ist. Min. zu veranlassen.

e Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem
usführung gebracht werden sollen, müssen bei dem Just. Min. in der letzten
orhergehenden Jahres angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden sol-
enehmigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt
n Gefahr im Verzuge obwaltet; doch ist in dergl. Fällen jedesmal anzuzeigen,
Bau nicht früher in Antrag gebracht worden ist.

e Unter-Ger. sind hiernach besonders anzuweisen.
rb. XLI. 241. Gräff VI. 595.)

E. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 5. Sept. 1835, an sämmtl.
erichte. Verfahren bei den für K. Rechnung auszuführenden Justiz-

bkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für K. Rech-
ührenden Bauten und Reparaturen, und um den K. Baubeamten in ihren
Reisen die nothwendige Erleichterung zu gewähren, ist von den betr. K. Min.
worden, daß

aturen rc. für K. Rechnung, deren Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen,
vorgängliche Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt, und nachher durch den
Bez.-Baubeamten abgenommen werden, und daß

e Reparaturen und Bauten, deren Kosten jedoch noch nicht 100 Thlr. betra-
cht durch die K. Baubeamten, sondern durch approbirte Bauhandwer-
ranschlagt werden, wogegen die K. Baubeamten die Abnahme dergleichen
n und Reparaturen zu bewirken haben.

dem ist bestimmt worden, daß die Bez. Baubeamten alljährlich im Mon.
Plan über die im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen bei den K.
nehmigung einreichen sollen, und daß von diesen durch die Reg. genehmigten
nur in äußerst dringenden Fällen abgewichen werden darf. Das K. O. L. G.
diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, solche bei den
zirk vorkommenden Bauten und Reparaturen an Justiz-Gebäuden zu beachten,
dere dafür zu sorgen, daß alle Baufälle, bei welchen eine Untersuchung und
ng durch den Kreis-Baubeamten oder eine Abnahme der bereits ausgeführten
Reparaturen durch denselben erforderl. ist, jedesmal im Laufe des Mon. Febr.

jeden Jahres zur Kenntniß der betr. K. Reg. gelangen, damit die deshalb nothwend Reisen des betr. Baubeamten auf dessen Reiseplan gebracht werden können.

Sollten außerordentliche Fälle eine besondere Reise des Baubeamten nothw machen, so ist darüber in jedem besondern Falle mit der K. Reg. zu kommuniziren.

(A. XIX. 840. 3. 181. Jahrb. XLVI. 141. Gräff VIII. 328.)

Dazu sind nachstehende Anfragen nebst den darauf ergangenen Bes bungen zu bemerken:

a.

Die Bestimmungen des R. v. 5. Sept. c. (I. 3164.) ad 2. (Jahrb. Bd. 46. S. I wonach größere Bauten und Reparaturen, deren Kosten zwar über 50 Thlr., aber nicht 100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden s hat uns, da uns nicht bekannt, welche Personen unter solchen approbirten Bauhandwe zu verstehen seien, veranlaßt, dieserhalb bei der K. Reg. zu P. anzufragen.

Nach der abschriftlich beigefügten, uns darauf von der K. Reg gemachten, Mi lung sind unter approbirten Bauhandwerkern nur solche Maurer, Zimmerleute, Mü werk-Verfertiger, Brunnenmacher nnd Steinhauer zu verstehen, welche

1) entweder das Meisterrecht nach überstandener vorschriftsmäßiger Prüfung be K. Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker, und dem auf Grund de von der K. Reg. empfangenen Qualifikations-Zeugnisse erworben haben, oder
2) welche das Meisterrecht schon vor Erlaß der Instruktion, durch welche die P der Bauhandwerker angeordnet worden, erworben haben, wogegen
3) alle übrige Bauhandwerker, und namentlich Maurer- und Zimmer-Flick Schiefer- und Dachdecker, Ofensetzer und Schornsteinfeger, nur von den B Bau-Inspektoren geprüft werden, und nur von diesen ihr Qualifikations-Z erhalten, weil man von ihnen nur geringere Kenntnisse fordert.

Da indessen die ad 3 gedachten Ouvriers bei den meisten Bauten und Rep gebraucht werden, also auch von approbirten Bauhandwerkern ihres Gewerbes An gemacht werden müssen, gleichwohl aber die K. Reg. sie zu den approbirten Bauh kern nicht gezählt wissen will, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß sie mit jenen n wechselt werden dürften, so würde es in den meisten Fällen an solchen approbirten nen fehlen, welche die Anschläge anfertigen könnten.

Bei den meisten Bauten und Reparaturen werden auch Tischler, Schlosser, und Maler gebraucht, welche nach der Bemerkung der Reg. einer amtlichen Prü nicht unterworfen sind, über deren Arbeiten daher von approbirten Sachverständi kein Anschlag zu erhalten stände.

Ew. Exc. bitten wir deswegen bestimmen zu wollen, wie sich die Gerichte gleichen Fällen verhalten sollen.

Berlin, den 22. Okt. 1835.

Das Kammergericht.

b.

Einem rc. Kammergericht erwiedern wir auf das Schreiben v. 24. d. M., d unter dem Ausdrucke »approbirte Bauhandwerker« nur diejenigen verstehen, welche

1) das Meisterrecht nach überstandener (jetzt) vorschriftsmäßiger Prüfung bei der K. Prüfungs-Kommissionen für die Bauhandwerker (deren sich in unserm part. acht befinden) und dem auf Grund derselben von uns empfangenen Qu tions-Zeugnisse erworben haben und wirklich ausüben.
   Dahin gehören:
   a) Maurer,
   b) Zimmerleute,
   c) Mühlenwerkverfertiger und
   d) Brunnenmacher, zu deren Prüfung die Beilage des 39. St. unseres A pro 1821 und
   e) Steinhauer und Steinmetze, zu deren Examen p. 302 sqq. unseres Amt 1833 die vom betr. K. Min. erlassenen Instrukt. enthalten,
2) diejenigen der eben genannten Werkmeister, welche das Meisterrecht schon in rer Zeit, d. h. auf dem vor Erlaß dieser Instrukt. vorgeschrieben gewesen erworben haben und ausüben.

Da die »Zünfte« im ehemaligen Wortbegriff mit Exclusivrechten ni bestehen, sondern nur an einigen Orten noch vorhandene Privat-Vereine b ist es auch für Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes, im ganzen Be preuß. Staaten, gleichgültig, ob diese Werkmeister (ad. 1. sowohl wie ad zu einer derartigen Zunft halten oder nicht.

ür einzelne Bezirke, Aemter oder Städte besonders bestellte oder im Allgemeinen
r vereidete Bauhandwerker giebt es in unserm Depart. nicht mehr.
übrigen Bauhandwerker, außer den ad a, b, c, d, und e. genannten, bei deren
erbe gleichfalls die öffentliche Sicherheit zu berücksichtigen steht, namentlich
: Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter,
: Schiefer- und Dachdecker,
: Ofensetzer,
: Schornsteinfeger u. s. w.,
en nur von den Bez.-Bau-Inspektoren geprüft, und erhalten von diesen ihr
niß. Sie sind mit jenen also nicht zu verwechseln; man fordert von ihnen nur
gere Kenntnisse. Tischler, Schlosser, Glaser, Maler rc. werden auf diese Weise
icht geprüft.
dam, den 10. Okt. 1835.

K. Reg., Abth. des J. Böttger.

Hochl. Kammergericht.

c.

K. Kammerger. wird auf die Anfrage v. 22. d. M., welche Personen unter
nung »approbirte Bauhandwerker« in dem R. v. 5. Sept. d. J. zu verstehen
ırch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß sich die Gerichtsbehörden
sichtigten Ausführung aller Reparaturen und Bauten an den Gerichtsgebäuden,
osten derselben 50 Thlr. und mehr betragen, jedoch die Summe von hundert
rreichen, zur Anfertigung der Kostenanschläge der nach der Aeußerung der K.
probirte Bauhandwerker zu erachtenden Sachverständigen, namentlich der mit
der Bauten und Reparaturen zu beauftragenden Maurer- oder Zimmer-
edienen haben.
Umstand, daß bei dergl. Reparaturen und Bauten auch Tischler, Schlosser,
er oder andere Handwerker gebraucht werden, macht keinesweges nothwendig,
r dazu erforderlichen Handwerker einen besonderen Anschlag anfertigt. Der
fertigung des Kostenanschlages und mit der Ausführung des Baues oder der
zu beauftragende approbirte Bauhandwerker muß in seinem Anschlage alle
erlichen Leistungen anderer Handwerker aufnehmen und veranschlagen, und ist,
Uebernahme des Geschäfts in Kenntniß zu setzen, daß die Zahlung der veran-
osten an ihn erst nach erfolgter bescheinigter Abnahme des Baues oder der
urch den betr. K. Baubeamten und nach dessen Festsetzung erfolgen werde.
en ausnahmsweise bei einer Aenderung oder Renovation der Gerichts-Lokalien
er bedeutenden Utensilien-Anschaffung bloß Arbeiten solcher Handwerker vor-
elche nicht für approbirte Bauhandwerker zu erachten sind, und die Kosten
Thlr. und 1000 Thlr. betragen: so wird es ausnahmsweise genügen, die Bau-
er Anschaffungen ohne Anschlag eines approbirten Bauhandwerkers durch die
Handwerker, nach der ihnen vorher zu machenden oben erwähnten Bedeu-
en zu lassen.
llen Baulichkeiten und Anschaffungen unter 50 Thlr. bedarf es überhaupt kei-
ges.
n, den 3. Nov. 1835.

Der Justiz-Minister Mühler.

hrb. XLVI. 551., Gräff VIII. 429.)

d.

em sub 1. und 2. des R. v. 5. Sept. c. I. 3164. (Jahrb. Bd. 46. S. 141.)
n Vereinfachungen der Veranschlagung und Revision von Justiz-Bauten ist
haft geblieben, ob in den gedachten Fällen
die Anfertigung von Nothwendigkeits-Protokollen überhaupt oder wenigstens
die K. Kreisbaubedienten unterbleiben, eventuell von wem solche angefertigt
die bisher superrevidirt werden?
: durch approbirte Bauhandwerker gefertigte Anschläge (ad 2.) und die von
K. Kreisbaubeamten aufgenommenen Bauabnahme-Verhandlungen (ad 1.
.) der Superrevision der betr. Reg.-Bauräthe ferner nicht unterworfen sein
?
t gedachter V. angegebene Zweck läßt uns die Bejahung dieser Fragen ver-
gegen auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, wie namentlich beim Weg-
hwendigkeits-Protokolle alle Garantie dafür aufhört, daß die Gerichte der-
iere Bauten ohne Noth in Antrag bringen.
Exc. bitten wir daher, uns hierüber zu belehren.
burg, den 6. Nov. 1835.

Das Ober-Landesgericht.

e.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 6. d. M., das Verfahren bei Veranschl. und Abnahme von Justiz-Bauten betr., hierdurch eröffnet, daß die C. Verf. v. 5. d. J. zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für R. nung auszuführenden Bauten und Reparaturen erlassen worden ist. Davon ist die zeugung der Gerichtsbehörden von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Rep oder Anschaffung ganz unabhängig. Ehe eine Veranschlagung von Baukosten werden kann, muß das Obergericht, welches die Genehmigung zur Ausführung einer lichkeit oder neuen Anschaffung ertheilen soll, oder bei dem Just. Min. nachzusuchen sich von der Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überhaupt überzeugen in dem Ber. an den Just. Min. nachweisen.

Wie sich das Kollegium diese Ueberzeugung verschaffen oder dem Just. Min. nachweisen soll, muß der nähern Beurtheilung des Kollegiums in jedem speziellen überlassen bleiben. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Nothwendigkeit ein nächsten Jahre zu bewirkenden Baulichkeit durch den betr. Kreis-Baubeamten bei Anwesenheit an Ort und Stelle prüfen und bescheinigen zu lassen. Wo dies nicht m ist, muß der Nachweis der Nothwendigkeit auf andere Art geführt werden.

Die Reg.-Bauräthe haben nur die Kostenanschläge der ihnen untergeordneten beamten zu revidiren. Da letztere nach der Verf. v. 5. Sept. d. J. bei Kostenbe von 100 Thlr. nicht mehr erforderlich sind, so fallen auch die Superrevisionen der Reg.-Bauräthe weg.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 19. Nov. 1835.

Der Justizminister Mühler.

(Jahrb. XLVI. 555., Gräff VIII. 432.)

9) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 9. März 1843 an K. Justizbehörden, betr. die Konkurrenz der Reg.-Baubeamten bei Rechnung K. Justizbehörden auszuführenden Bauten, Reparaturen und silien-Herstellungen.

Von Seiten der Justiz-Verwaltung ist bisher die Regel befolgt worden, Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen für Gerichtsbehörden, we Staatsfonds unterhalten werden, ein Revisions-Attest oder ein Vermerk des K. Ba beamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit erf sei, wenn der einzelne Gegenstand der Anschaffung, die Reparatur oder der Ba oder mehr beträgt, ohne Unterschied, ob besondere Liquidationen darüber eingerei den, oder ob die Kosten in größeren Rechnungen mit enthalten sind.

Diese Bestimmung wird in Uebereinstimmung mit den bei den übrigen Ver getroffenen Anordnungen, und im Einverständniß mit der K. Ober-Rechnung dahin abgeändert, daß die Revision der Bez.-Baubeamten nicht weiter erforderlich werden die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 67. Nr. 45.)

10) C. R. der K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) u. der Fin. (F v. 16. Juli 1844 an sämmtl. K. Reg. Verpflichtung der K. Reg. zur rung der nöthigen Assistenz durch die Reg.-Baubeamten bei Bauten im der Landes-Justizkollegien.

Obwohl die Landes-Justizkollegien bei den von ihnen ressortirenden Bau überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen sie eines technischen Beiraths o technischen Beihülfe bedürfen, auf die Assistenz der Reg.-Baubeamten angewie und sich deshalb schon immer, und ohne Zweifel niemals ohne Erfolg, an die K. wendet haben, so ist doch die Nothwendigkeit, sich in solchen Fällen des techni standes der von einer anderen Behörde abhängigen Beamten zu bedienen, von be verwaltung als ein Uebelstand bezeichnet und der Wunsch geäußert worden, die hervorgehenden Unbequemlichkeiten durch geeignete Maßregeln nach Möglichkeit tigen. Diesem Wunsche gemäß wird die K. Reg. angewiesen, in Fällen der ang Art den Requisitionen der Landes-Justizkollegien oder sonst kompetenten Gerich mit aller Willfährigkeit entgegenzukommen, und den der K. Reg. untergeordnet amten die prompte und sachgemäße Erledigung solcher Geschäfte zur besonde zu machen. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 218. Nr. 246.)

11) C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 31. Mai 1845 an aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. Kosten für Uten

n Gefängnissen und für Reparaturen in diesen Gefängnissen und
)kalien der Gerichte.

el darüber erhoben worden sind, in wieweit die Kosten für Utensilien in
Gefängnissen und für Reparaturen an diesen Gefängnissen und an den
der Gerichte in den Fällen, in welchen diese Kosten aus Staatsfonds her-
nüssen, von den Gerichtsbehörden selbst angewiesen werden können, so
it auf die hierüber ergangenen Bestimmungen Folgendes festgesetzt.
bestreiten:
bei den Salarien=Kassen der Gerichte etatsmäßigen Fonds »zu sächlichen

il=Gefängnisse, welche lediglich zur Vollstreckung des Personal=Arrests
dauern und zur Abbüßung leichter Injurienstrafen, auch zur vorläufigen
Kriminalgefangenen aus höheren Ständen bis zur Vollstreckung des Er-
bestimmt sind,
ir Ergänzung der nöthigen Utensilien und Geräthschaften aller Art, so wie
Wiederherstellung derselben erforderlichen Kosten, ohne Rücksicht auf die
ihres Betrages,
osten der Reparaturen, zu welchen insonderheit die Reparaturen an Oefen,
heerden, Fenstern und Thüren, so wie das Weißen der Wände mit den
erforderlichen Ausbesserungen gehören, sofern sie für die auf einmal aus-
renden Reparaturen den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen:
'chäftslokalien der Gerichtsbehörden, die Kosten der Reparaturen in der
ter 1. zu b. angegebenen Art,
zelnen Beamten überwiesenen Dienstlokalien, die Kosten der Reparatu-
t dieselben nicht nach dem Regul. v. 18. Okt. 1822 oder anderen speziel-
mungen von dem Inhaber des Lokals getragen werden müssen, in der-
wie zu 2.;
n nach dem Regul. über die Verwaltung der Kriminalkostenfonds v. 10.
rrechnenden Fonds »zu Kriminalkosten,« die Kosten der Utensilien und
o wie der Reparaturen bei den Kriminal=Gefängnissen, mit Einschluß
gnisse, welche zur Aufnahme, sowohl der Kriminal- als auch der Civil-
mmt sind, in der vorstehend unter I. zu 1. a. und b. bestimmten Art;
em Justiz=Baufonds, die Kosten der Bauten und Reparaturen bei allen
zu unterhaltenden Gefängnissen und Geschäfts=Lokalien der Gerichte —
sofern sie für die auf einmal zusammen auszuführenden Bauten oder Re-
als 50 Thlr. betragen.
zeinen ist Folgendes zu beachten:
Anschaffungen von Utensilien und die Reparaturen an den Gebäuden
gängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt werden, wenn die Kosten
lr. betragen. Erreichen oder übersteigen sie diese Summe, so ist eine
derselben, sofern sie
100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker (geprüfte Hand-
lche das Meisterrecht erworben haben), und
e von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, durch den K. Bez.=Baube-
bewirken.
die Anschaffungen oder Reparaturen den Betrag von 5 Thlr. übersteigen
ere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommenden Falls in der Zah-
ausgedrückt werden muß, ist vorher die Genehmigung des vorgesetzten
nholen, und zu diesem Zweck in den zu I. und II. vorstehend erwähnten
des betr. Fonds kurz darzustellen, auch jedesmal die Nothwendigkeit der
Anschaffung überzeugend nachzuweisen. Zur Ausführung von Bauten
, deren Kosten 50 Thlr. übersteigen, ist die Genehmigung des Just. Min.
dabei die Anweisung des Fonds zu beantragen. Wenn die Kosten den
Thlr. erreichen oder übersteigen, ist ein Revisions=Attest oder ein Vermerk
ubeamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preis-
erlich.
n die Kosten die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, müssen
n dem Reg.=Baurathe revidirt werden, und haben dies die Obergerichte,
chläge bei dem Just. Min. einreichen, zu bewirken. In den Fällen, in
nschlagten Kosten
uten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlr. und
aturen die Summe von 1000 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist die er-
Superrevision der Anschläge durch die K. Ober=Bau=Dep. nicht unmit-
den Obergerichten, *sondern nur durch* den Just. Min. zu veranlassen.

empfohlen, bei Einreichung ihrer Anträge diesen äußersten Termin nicht abzuw
etwaige Erinnerungen und Anstände noch erledigt und dadurch die rechtzeit
und Festsetzung vollendet werden können.

In Beziehung auf die Kostenanschläge wird hierbei zugleich auf die Al
nung beruhende Bestimmung unter VII. dem C. R. v. 31. Mai 1845, won
darf stets ganz vollständig und mit Einschluß der Kosten für Utensilien rc.
Einrichtung der neuen oder erweiterten Gebäude berechnet werden soll, in Er
bracht, da eine Verabsäumung dieser Bestimmung leicht die Verschiebung der
und demzufolge auch des Beginns des betreffenden Baues um ein volles Ja
haben kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um
vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dafür zu sorgen, daß das in G
C R. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19., S. 312.) einzuleitende Geschäft der
gung bei den technischen Behörden möglichst beschleunigt und rechtzeitig beend

Neben den beiden vorerwähnten Baufonds bleibt außerdem noch der i
des C. R. v. 8. Juni 1846 (Just. Min. Bl. S. 115.) aus einem Theile des Arbei
der gerichtlichen Gefangenen in den einzelnen Obergerichts-Departements geb
Behufs der Bestreitung von Einrichtungskosten für die Verbesserung des Gefä
zur Disposition des Justiz-Ministers. Von der Verrechnung der auf diesen
weisenden Beträge gilt dasselbe, was im fünften Absatze der Allgem. Verf.
v. J. hinsichts der auf den Fond zu sächlichen Ausgaben angewiesenen B
ordnet worden sind. (Just. Min. Bl. 1850. S. 335. Nr. 103.)

13) Ueber die Führung von Gebäude-Inventarien bei de
behörden vergl. das C. R. des K. Just. Min. v. 7. Jan. 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 19. Nr. 7.)

14) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 2. Febr. 1829 an t
zu Münster. Mitwirkung der verwaltenden Behörden bei Ausmit
Richtplätzen.

Die K. Reg. erhält im Anschlusse Abschrift eines Schreibens des Just.
v. M. und des mitgetheilten Ber. des dortigen K. O. L. G. v. 16. ej. die
eines Richtplatzes daselbst betr., mit dem Eröffnen, daß, obwohl die Anschaffu
der Ankauf eines Richtplatzes hauptsächlich Sache der Kriminal-Behörden
diesen insbesondere auch für die Beschaffung der Kosten gesorgt werden muß,
behörde bei der Anlage doch in negativer Hinsicht, damit nämlich die An
einem Orte und auf eine Weise geschehe, welche den allgemeinen polizeilichen
besondere der Baupolizei entgegen sei, interessirt.

Ueberdies ist es angemessen, daß die verwaltenden Behörden den ric
dergleichen Anlagen möglichst zu Hülfe kommen.

Besonders aber dürfte es nützlich sein, die Ortsbehörden und den Ba
Reg. mit ihren Vorschlägen zu hören, und letztere Seitens der K. Reg. dem C
zutheilen, wozu die K. Reg. hierdurch angewiesen wird. (A. XIII. 164. — 1

15) Ueber die Behandlung der bei den Straf- und G
Anstalten etatsmäßig ausgesetzten Baufonds disponiren:

a) C. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 20. April 1839.
(A. XXIII. 430. — 2. 152.)

b) C. R. des K. Min. des J. v. 28. Mai 1844.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 205. Nr. 228.)

## Drittes Kapitel.

## Vorschriften über Post-Bauten.

1) Gen. Cirk. des K. Gen.-Postamts (v. Nagler) v. 14. 
(sub Nr. 2.)

Die im §. 14. des Gen. Cirk. Nr. 8. v. 25. Aug. 1827 enthaltene Vo
die Postanstalten die K. Baubeamten nicht unmittelbar mit Anfertigung vor
und Zeichnungen zu Posthausbauten, mit Aufnahme und Taxation von Post
beauftragen, sondern desfalls die betr. K. Reg. requiriren sollen, wird von m
anstalten noch immer nicht befolgt.

Da durch diese Achtlosigkeit der K. Kasse die Gebühren der Baubeamten
len, so wird an Befolgung vorgedachter Bestimmung hiermit erinnert, und we

falten, welche künftig gegen jene Vorschrift fehlen sollten, die dadurch veran-
n aus eigenen Mitteln tragen müssen. (A. XV. 29. — 1. 21.)

len. Cirk. des K. Gen.-Postamts (v. Nagler) v. 9. Juni 1831.
17.)

bei Neubauten und Reparaturen K. Postgebäude vorgekommen, daß Seitens
ieher, ohne Vorwissen und Zustimmung des Gen.-Postamts, Abweichungen
hmigten Bau-Projekten und Kosten-Anschlägen veranlaßt, und hierdurch Mehr-
wirkt worden sind. Letztere sollen von jetzt an denjenigen zur Last fallen,
n Veränderungen in Bau-Anschlägen Anlaß gegeben haben.
ollen diejenigen Postbeamten, welche, den mehrfach erlassenen Anordnungen
K. Baubeamten direkt zu irgend einer Veranschlagung, Revision oder
hrung in Postgebäuden requiriren, die daraus erwachsenen Ausgaben selbst

K. Baubeamten verpflichtet sind, die vorkommenden Arbeiten als Offizialge-
Remunerirung zu versehen, sobald der Auftrag zur Verrichtung ihnen auf
Gen.-Postamts durch ihre Dienstbehörde, die betr. K. Reg., ertheilt worden
illig, daß in den Fällen, wo ein Postbeamter, statt sich auf die Anzeige der
eit einer baulichen Vorrichtung zu beschränken, und dem Gen.-Postamte das
hren zu überlassen, direkte Requisitionen sich gestattet, und dadurch einen
Diäten und Fuhrkosten begründet, dieser die ohne Noth verursachte Ausgabe
Mitteln bestreite. (A. XV. 299. — 2. 30.)

rgl. C. R. der K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. v. 8. Juni 1831,
nkurrenz der K. Reg. und Bau-Inspektoren rücksichtlich der Kontrolle
e Veränderungen und Reparaturen an den K. Post-Gebäuden.
V. 292. — 2. 28, oben S. 84.)

## Viertes Kapitel.

## chriften über die Militair- und Garnison-Bauten.

schäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen der K. Preuß. Militair-
 [1]).

---

Geschäfts-Ordn. ist genehmiget durch die nachstehende K. O.:
genehmige die Bekanntmachung der von dem Kr.-Minist. unter Konkurrenz
etheiligten Behörden entworfenen Geschäfts-Ordn. für das Garnison-Bau-
und erwarte, daß von allen Seiten dahin gewirkt werden wird, die Bau-
aben auf das wahre und dringende Bedürfniß zu beschränken, weshalb die
pen und Behörden nicht überall unbedingte Vollkommenheit zu fordern, son-
sich mit den bestehenden Garnison-Einrichtungen, wo sie dem Bedürfniß
genügen, zu behelfen haben. Mit bedeutenden Kosten verbundene Einrich-
n, so wie Erwerbungen von Grundstücken, sollen überhaupt nur in solchen
isonstädten stattfinden, wo die Permanenz der Belegung nicht zweifelhaft ist.
lebrigen bestätige ich noch besonders die Anordnung des Kr.-Min., wonach
en.-Kommando's das Gesammtbedürfniß für das Garnison-Einrichtungswe-
sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, alljährlich in einer die größere oder
gere Dinglichkeit darlegenden Uebersicht nachzuweisen haben, damit danach
ertheilung der für diesen Zweig der Verwaltung disponiblen Mitteln bewirkt
n kann. Berlin, den 25. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

as Kriegs-Ministerium.
zug hierauf bemerkt das C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der
nsleben) u. des Kr. (v. Rauch) v. 16. Febr. 1840 an sämmtl. K. Reg. und
iten:
ie in Beziehung auf das Garnison-Bauwesen erlassenen vereinzelten Bestim-
en hat das Kr.-Min. zusammenstellen und unter Zugrundlegung derselben
besondere Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen bearbeiten lassen,
Emanirung Seine Maj. der König mittelst Allerh. K. O. v. 25. März 1839
nehmigen geruht haben.
er K. Reg. übersenden wir beil. Exempl. dieser Geschäfts-O. zur Kenntniß-
e und Nachachtung mit dem *Auftrage, diejenigen* Baubeamten Ihres Bez.,

Einleitung.

Das Garnison-Bauwesen bildet einen wesentlichen Theil der Milita
und erfordert die größte Aufmerksamkeit, in sofern es darauf ankommt, da
Unerläßlichste zu beschränken und die ökonomisch zugemessenen Mittel wirk
dem Bedürfniß entsprechend anzuwenden.

Es ist daher auch die Aufgabe einer jeden wohlgeregelten Bau-Verwa
Zweck überall mit den möglichst geringsten Mitteln vollständig erreicht, d. h. 
samkeit gut und solide gebaut und daß nirgends etwas über das wahre 
Bedürfniß verwendet werde.

Die Behörden und Beamten, welche darin ein- und mitwirken, haben
doppelte und gesteigerte Pflicht des einmüthigen Zusammenhaltens und gem
Wirkens, indem das Erreichen und Gelingen der verschiedenen Zwecke davon

Insbesondere hat der vorl. Abschn. zum Gegenstande, den Betrieb des G
wesens nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, und die da
den administrativen und technischen Organe auf die, ihnen in dieser Beziehun
Pflichten hinzuweisen.

Es ist die Absicht, dadurch einerseits das gegenseitige Geschäfts-Verh
zu begrenzen und die Thätigkeit auf den richtigen Standpunkt zu leiten, an
auch auf die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges hinzuwirken.

Das Bauwesen der andern Militair-Oekonomiebeamten wird im Gar
selben Grundsätzen behandelt, in soweit der Geschäftsgang, die Theilnahme
fugnisse der Behörden nicht durch besondere Bestimmungen anders geregelt 
lich bezieht sich solches auf das Proviant-Amts- und Magazin-Bauwesen, 
die Ordnung nur in sofern Anwendung findet, als dies durch besondere 
werden wird.

Erster Titel.

Geschäfts-Organisation.

I. Behörden und einwirkende Organe.

1) Die obere Leitung ressortirt vom Kriegs-Min. (Militair-Oekonom

§. 1. Die obere Leitung des gesammten Garnison-Bauwesens ressorti
Min. (Militair-Oekonomie-Dep.)

Bei demselben vereinigen sich alle auf den generellen Betrieb Bezug h
handlungen und von demselben werden alle Bestimmungen über die Ausfüh
ten erlassen, soweit die Prov.- und Lokal-Behörden nicht befugt sind, sich
zugewiesenen Geschäftskreise selbstständig zu bewegen.

2) Einwirkung der General-Kommando's.

§. 2. Die Einwirkungen der Gen.-Kommando's auf das Garnison-B
erforderlich, um die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum- u
fähigkeit der Gebäude, so wie das sonst dabei obwaltende militairische Interes
gemeinen auf die Erhaltung der, innerhalb ihres Corps-Bereichs bestehenden
Anlagen wahrzunehmen.

Sie tritt demnach bei denjenigen Bauten und Einrichtungen ein, 
unmittelbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind, ferner bei Haupt- und g
raturen an solchen Gebäuden, welche sich schon in der Benutzung der Trup
in soweit daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht. (§§ 14.

3) Die Intendanturen als Provinzial-Behörden. — Concurrenz der 
und der Ingenieur-Behörden.

§. 3. Die Organe des Kriegs.-Min. für die Administration und Au

---

»welche mit der technischen Leitung der Garnisonbauten chargirt sind,
»derlichen Anweisung zu versehen, und jedem derselben, so wie 
»Regier.-Baurath, ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche zu ü
»Exemplar aber für die Registratur zum eigenen Bedarf zurückzubehal

»Zusätzlich wird noch bemerkt, daß der §. 84. der Geschäfts.-O. ni
»größere Reparatur- und Neubauten sich bezieht, sondern daß die po
»mung auch bei allen denjenigen größeren oder kleineren Reparaturba
»len bleibt, bei welchen das bau- oder feuerpolizeil. Interesse auf irge
»betheiligt ist.

(An die Königl. Oberpräsidenten:)

»Ew. ꝛc. übersenden wir anl. 2 Exempl. dieser Geschäfts-O. zur Ke
»mit dem Bemerken, daß den Prov.-Reg. die zum dienstlichen Gebrau
»beamten erforderliche Exemplare direkt zugefertigt worden sind.«

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 67. Nr. 117.)

ꝛc. Bauten sind die von Sr. Maj. dem Könige, als Prov.-Behörden für die Oekonomie, bestätigten Intendanturen. Soweit hinsichtlich der Bau-Ausführun- ine technische Einwirkung in der Prov.-Instanz erforderlich ist, konkurriren nach des Ressorts die Reg. und die betr. Ingenieur-Behörden.

4) Organe in der Lokal-Instanz.

a) für den administrativen,

b) für den technischen Theil des Geschäfts.

. Das Garnison-Baugeschäft in seinen verschiedenen Beziehungen findet bei der ır, als Provinzial-Instanz seinen ersten Vereinigungspunkt.

er Lokal-Instanz, bei der Ausführung, bedarf dasselbe indessen getrennter Or- zwar:

a) für den administrativen,

b) für den technischen Theil des Geschäfts.

den ersteren bilden die Garnison-Verwaltungen, oder, wo diese nicht bestehen, ferner die Lazareth-Kommissionen und sonstige Vorstände der einzelnen Insti- ichen Organe der Intendanturen.

den technischen Theil des Geschäfts, d. h. für die bauliche Beaufsichtigung der ebäude, für die Ausführung der Neu- und Reparatur-Bauten bleiben im All- le Distriktsbaubeamte verpflichtet, in sofern dies Geschäft nicht ausnahms- und er Leitung von Ingenieur-Offizieren übertragen wird. (cf. §. 201.)

ührung der Bauten durch Ingenieur-Offiziere in Stelle der Distrikts-Bau-Beamten. — Garnison-Bau-Direktoren.

Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps bei dem Garnison-Bauwesen tritt nur weise und in dem Maße ein, als die militairische und eigentliche Haupt-Dienst- des Corps solches gestattet, dergestalt, daß in diesem Falle entweder die Platz- oder die den Gen.-Kommando's als Garnison-Bau-Direktoren zuge- genieur-Offiziere, die Stelle der Distrikts-Baubeamten bei den in den Festun- offenen Orten auszuführenden Garnison- ꝛc. Bauten vertreten.

:en Corps-Bereich besteht in dieser Hinsicht eine unter Zustimmung des Gen.- 's getroffene und dem Kr.-Min. gebilligte Vereinbarung, welche periodisch auf Wege, unter Einwirkung des Chefs des Ingenieur-Corps, wiederum modifizirt n *). Die als Garnison-Bau-Direktoren angestellten Ingenieur-Offi- :n zugleich als Bau-Consulenten der Intendanturen, bei welchen letzteren alle auch diejenigen, welche bei den Gen.-Kommando's eingehen, bearbeitet

iesem Bezuge bilden die Intendanturen den geschäftsmäßigen Einheitspunkt es ihrer Administration überwiesenen Bereichs.

) Beistand der Reg.-Bauräthe und resp. der Festungs-Inspecteure.

Nach Maßgabe der oben erwähnten Zutheilung des Baugeschäfts an Civil- r-Architekten bleibt es den Intendanturen überlassen, sich des technischen Raths des der betr. Reg.-Bauräthe oder der Festungs-Inspekteure zu bedienen.

7) Technische Revisions- und Super-Revisions-Instanzen.

Die technischen Revisions-Instanzen in den Provinzen sind:

für die Bau-Ausführungen durch die Distrikts-Baubeamten, die Reg.-Bauräthe,

für die Bau-Ausführungen durch die Platz-Ingenieure oder Garnison-Bau-Direktoren, die Festungs-Inspecteure,

ie Intendanturen sich deshalb in entsprechende Verbindung setzen.

deren technischen Instanzen für die Super-Revision der Entwürfe und Anschläge ngsweise die Ober-Bau-Dep. und das allgem. Kriegs-Dep. Das Milit.-Oek.- leit die Vollziehung der Super-Revision durch eine dieser Behörden.

ngskreis und Pflichten der ausführenden Organe, Stellung und gegenseitiges Verhältniß.

A. Der Intendanturen als Provinzial-Instanz.

1) Ueberhaupt.

Der Intendantur liegt, in Vertretung des Königl. Eigenthums die Beaufsich- Garnison- ꝛc. Gebäude und die Wahrnehmung des Bauwesens derselben zu-

---

rk. Für die Verw. des Garnison-Bauwesens zu Berlin, Potsdam und Char- urg ist ein eigenes Verfahren durch das Allerh. bestätigte Regul. v. 11. April ngeordnet.

Sie prüft die Anträge der Truppen und der Lokal-Verw.; sie fördert die E der administrativen und technischen Ermittelungen zum Beschluß; sie ordnet, in de zen ihrer Befugniß, die Ausführung an, und führt, wo dies erforderlich, die Ent des Kr. Min. herbei. Alle Verhandlungen über das Garnison-Bauwesen nehmen durch die Intendanturen ihren Gang.

2) Hinsichtlich der Instandhaltung der Garnison-Gebäude und der Ausführu Reparaturen.

§. 9. Die Intendantur ist verpflichtet, für die Instandhaltung der Garnison- für eine rechtzeitige Ausführung der Reparaturen und für eine angemessene Ver der dazu bestimmten Gelder, so wie überhaupt für die Wahrnehmung alles dess das Interesse des Staatshaushalts hierbei erfordert, Sorge zu tragen. Sie b baulichen Angelegenheiten, ohne weitere Rückfrage bei dem Milit.-Oek.-Dep., so der Erhaltung der Substanz und des bewohnbaren Zustandes der bestehenden und Einrichtungen die Rede ist, wozu auch die nicht wesentlichen Substanz-Verän und Verbesserungen zu rechnen sind, welche der Natur der Sache nach zur ordnu gen Benutzung der Gebäude, und mithin zur laufenden Unterhaltung gehören, w die zu ihrer Disposition gestellten Fonds ausreichen.

3) In Beziehung auf solche Bauten, welche der höheren Genehmigung unterwo Verantwortlichkeit hinsichtlich der Anerkennung des Bedürfnisses.

§. 10. Hingegen bleiben der höheren Genehmigung vorbehalten: alle N (mit Einschluß von Grundstücks-Erwerbungen) so wie solche Umbauten, Einrichtu Wiederherstellungs-Bauten, welche den Neubauten gleich zu achten sind; f wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen, soweit sie sich nicht einzelne Theile der Gebäude beziehen und mithin nach §. 9. zur laufenden Unt zu rechnen sind. Die darauf gerichteten Anträge müssen dem Milit.-Oek.-Dep Min. zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 63.), sowie auch in den §. 21. der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 gedachten Fällen eine Berichterstattung lich wird.

Die Intendantur ist jedoch princip. und speziell dafür verantwortlich, daß Bauantrag eingegangen werde, wo das Bedürfniß sich auf irgend eine Weise befriedigen läßt.

Für die richtige Würdigung derjenigen Bauanträge, welche aus baulichen der bis dahin benutzten Gebäude hervorgehen, und für die Wahl der zu ihrer B zu treffenden Maßregeln ist die Intendantur, zugleich mit den Baumeistern und technischen Revisions-Instanzen, gemeinschaftlich verantwortlich.

Es darf deshalb auch unter keinem Bau-Anschlage das schriftl. Anerken Intendantur fehlen, daß das Bedürfniß des Baues feststehe und das dienstliche nomische Interesse gehörig berücksichtigt sei.

4) Hinsichtlich der Entwerfung der Bau-Projekte.

§. 11. In Beziehung auf die Entwerfung der Bau-Projekte hat die Int als verantwortliche Provinzial-Instanz, die Verpflichtung, darauf zu sehen un sorgen, daß dabei die richtige Grundlage festgehalten und nirgends über das wi dürfniß hinausgegangen werde; daß ferner die Gebäude eine ihrer Bestimmung Dienstzweck möglichst entsprechende Einrichtung erhalten und die darüber besteh gemein gesetzlichen und speziell administrativen Bestimmungen gehörig berücksi mit den baulich-technischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. (cf. §.

5) Bei Abschließung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte.

§. 12. Die Bestätigung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte liegt d dantur ob, und es hängt von ihr ab, die Abschließung derselben und die Aufnah hin gehörigen Verhandlungen, nach Umständen durch einen eigenen Deputirten, ihre Lokalbehörde, in beiden Fällen jedoch unter persönlicher oder schriftlicher M des Baumeisters, bewirken zu lassen.

6) Hinsichtlich der Beschaffung der Baumaterialien, sowie

7) wegen Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften und der grenznachbar Verhältnisse.

§. 13. Mit der Beschaffung der Baumaterialien und mit der Bauausführ darf, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist oder besonders dringende Umstände d tung einer Ausnahme zu rechtfertigen vermögen, niemals eher vorgegangen w bis die Projekte festgestellt und die nöthigen Geldmittel überwiesen worden sind wird die Intendantur die gründliche Erledigung alles desjenigen, was die baupo Vorschriften und die grenznachbarlichen Verhältnisse bedingen, zu beachten und ten, und die von ihr ausgehende Bestimmung der Zeit der Bauausführung, so

..., als von den dabei stets einwirkenden technischen Rücksichten abhängig zu machen ..., über welche letzteren das Gutachten des Baumeisters zu vernehmen bleibt.

Wegen Herbeiführung des Einverständnisses des betheiligten Truppentheils 2c., sowie der Zustimmung des General-Kommandos vor Einreichung des Bau-Projekts.

§. 14. Ebenso wird die Intendantur, vor Beginn des Baues und vor Einreichung ... Projekts an das Kr. Min., des Einverständnisses des dabei betheiligten Truppentheils ... Militair-Instituts, und bei größeren Baugegenständen, soweit dabei vom Garnison- ... Lazareth-Bauwesen die Rede ist, in den in dem §. 62. bezeichneten Fällen, auch der ...mmung des Gen. Kommando's sich zu versichern haben, damit spätern Ausstellungen ... die Einrichtung und Nutzungsfähigkeit des ausgeführten Gebäudes vorgebeugt ...e. Nachträgliche, aus bloßer Ansichts-Verschiedenheit hervorgehende Erinnerungen ... in der Regel nicht beachtet werden.

9) Einwirkung während der Ausführung des Baues.

§. 15. Die Bauausführung selbst bleibt ausschließlich Sache des Baumeisters; doch ... Intendantur verpflichtet, sich während der Ausführung, unmittelbar oder durch ihre ...behörde von dem Fortgange des Baues und den damit verbundenen Maßnehmungen ...ntniß zu erhalten, um nöthigenfalls, nach Rücksprache mit dem Baumeister selbst, ... mit dessen vorgesetzter Behörde, entsprechend eingreifen zu können, wenn es darauf ...mmt, etwanige Mängel zu beseitigen, oder Verbesserungen herbeizuführen.

10) Bei sich ergebender Unzulänglichkeit der bewilligten Geldmittel.

§. 16. Wenn für einen speziellen Bauzweck von des Königs Maj. Allerh. Selbst ...umme ausgesetzt ist und demnächst bei der genauen Veranschlagung, oder in Folge ...innerungen der technisch superrevidirenden Behörde, ein Mehrbedürfniß gegen die ...te Summe sich ergiebt, so muß zu diesen Mehrkosten, bevor zur Ausführung ... werden darf, ebenfalls die Allerh. Genehmigung nachgesucht werden.

...) Konkurrenz der Intendanturen bei solchen Bauten, welche zugleich einen fortifi-katorischen Zweck haben.

§. 17. Neubauten oder Reparaturen an solchen Garnison-Gebäuden, welche mit for...rischen Zwecken in unmittelbarer Verbindung stehen, werden, unter Leitung des ... Kr. Dep. von den Ingenieur-Behörden ausgeführt. Die Intendantur konkurrirt ... dabei in Beziehung auf den Friedenszweck der Gebäude, und auf deren dem Be... entsprechende Einrichtung und Anwendung, weshalb sie den ihr vor der Einrei... vorzulegenden Entwurfs-Bearbeitungen die Erklärung ihres Einverständnisses, oder ...wanigen Bemerkungen beizufügen hat.

B. Wirkungskreis und Pflichten der administrativen Lokalbehörden.

1) Im Allgemeinen.

§. 18. Den Garnison-Verw. oder den in deren Stelle fungirenden Magisträten ... sonstigen administrativen Lokalbehörden, überträgt die Intendantur die ihr in ...ung auf das Bauwesen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten kommissa... ...weit solche durch Lokalbehörden wahrgenommen und mit einer speziellen Verwal... ...knüpft werden können.

Die Lokalbehörden haben sich dabei nach den Grundsätzen dieser Bau-Ordnung, den Vorschriften ihrer Verw. und nach den, ihnen von der Intendantur für die ein... Fälle zu ertheilenden, besonderen Bestimmungen und Anweisungen zu achten.

2) Wegen der ihnen obliegenden Fürsorge zur Erhaltung der Gebäude.

§. 19. Ihre erste Pflicht ist die Sorge für die Erhaltung der ihrer Verw. und Auf... überwiesenen Gebäude.

In wieweit sie die kleineren Reparaturen ohne weitere Anfrage vornehmen lassen ..., oder darüber zuvor zu berichten, und in wieweit sie dieselben unmittelbar, unter ...r Leitung zu beseitigen haben, oder die Ausführung den Baumeistern obliegt, wird ...t. III. der Bau-Ordn. näher angegeben werden.

3) Tabellarische Nachweisung der Reparaturkosten.

§. 20. Um bei der baulichen Instandhaltung der Gebäude die Erfahrungen der ver...nen Jahre angemessen benutzen zu können, müssen besondere Reparaturkosten-Nach...ngen geführt werden, welche dergestalt zu fertigen sind, daß daraus für jedes Ge...e übersichtlich entnommen werden kann, was dasselbe in einer Reihe von Jahren ...t, und in welchen Jahren und an welchen Gebäude-Theilen Reparaturen stattge...aben.

Wegen Unterlassung baulicher Maßnehmungen, ohne Vorwissen der Lokalbehörden.

§. 21. Ohne Vorwissen und ohne Mitzustimmung der administrativen Lokalbehör...n in den zu ihrer Verw. gehörigen Gebäuden überhaupt, also auch von Seiten des ...igenden Bau-Personals, keine bauliche Maßnehmung irgend einer Art vorge...n werden.

Sie prüft die Anträge der Truppen und der Lokal-Verw.; sie fördert die Er... der administrativen und technischen Ermittelungen zum Beschluß; sie ordnet, in den ... zen ihrer Befugniß, die Ausführung an, und führt, wo dies erforderlich, die Ent... des Kr. Min. herbei. Alle Verhandlungen über das Garnison-Bauwesen nehmen ... durch die Intendanturen ihren Gang.

2) Hinsichtlich der Instandhaltung der Garnison-Gebäude und der Ausführung ... Reparaturen.

§. 9. Die Intendantur ist verpflichtet, für die Instandhaltung der Garnison-G... für eine rechtzeitige Ausführung der Reparaturen und für eine angemessene Ver... der dazu bestimmten Gelder, so wie überhaupt für die Wahrnehmung alles desse... das Interesse des Staatshaushalts hierbei erfordert, Sorge zu tragen. Sie ... baulichen Angelegenheiten, ohne weitere Rückfrage bei dem Milit.-Oek.-Dep., so... der Erhaltung der Substanz und des bewohnbaren Zustandes der bestehenden ... und Einrichtungen die Rede ist, wozu auch die nicht wesentlichen Substanz-Verände... und Verbesserungen zu rechnen sind, welche der Natur der Sache nach zur ordnun... gen Benutzung der Gebäude, und mithin zur laufenden Unterhaltung gehören, ... die zu ihrer Disposition gestellten Fonds ausreichen.

3) In Beziehung auf solche Bauten, welche der höheren Genehmigung unterwo... Verantwortlichkeit hinsichtlich der Anerkennung des Bedürfnisses.

§. 10. Hingegen bleiben der höheren Genehmigung vorbehalten: alle Ne... (mit Einschluß von Grundstücks-Erwerbungen) so wie solche Umbauten, Einricht... Wiederherstellungs-Bauten, welche den Neubauten gleich zu achten sind; ... wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen, soweit sie sich nicht ... einzelne Theile der Gebäude beziehen und mithin nach §. 9. zur laufenden Un... zu rechnen sind. Die darauf gerichteten Anträge müssen dem Milit.-Oek.-Dep. ... Min. zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 63.), sowie auch in den §. 21. ... der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 gedachten Fällen eine Berichterstattung ... lich wird.

Die Intendantur ist jedoch princip. und speziell dafür verantwortlich, daß ... Bauantrag eingegangen werde, wo das Bedürfniß sich auf irgend eine Weise ... befriedigen läßt.

Für die richtige Würdigung derjenigen Bauanträge, welche aus baulichen ... der bis dahin benutzten Gebäude hervorgehen, und für die Wahl der zu ihrer Be... zu treffenden Maßregeln ist die Intendantur, zugleich mit den Baumeistern und ... technischen Revisions-Instanzen, gemeinschaftlich verantwortlich.

Es darf deshalb auch unter keinem Bau-Anschlage das schriftl. Anerkenn... Intendantur fehlen, daß das Bedürfniß des Baues feststehe und das dienstliche ... nomische Interesse gehörig berücksichtigt sei.

4) Hinsichtlich der Entwerfung der Bau-Projekte.

§. 11. In Beziehung auf die Entwerfung der Bau-Projekte hat die Int... als verantwortliche Provinzial-Instanz, die Verpflichtung, darauf zu sehen und ... sorgen, daß dabei die richtige Grundlage festgehalten und nirgends über das wir... dürfniß hinausgegangen werde; daß ferner die Gebäude eine ihrer Bestimmung ... Dienstzweck möglichst entsprechende Einrichtung erhalten und die darüber beste... gemein gesetzlichen und speziell administrativen Bestimmungen gehörig berücksich... mit den baulich-technischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. (cf. §. ...

5) Bei Abschließung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte.

§. 12. Die Bestätigung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte liegt de... dantur ob, und es hängt von ihr ab, die Abschließung derselben und die Aufnahm... hin gehörigen Verhandlungen, nach Umständen durch einen eigenen Deputirten, ... ihre Lokalbehörde, in beiden Fällen jedoch unter persönlicher oder schriftlicher Mit... des Baumeisters, bewirken zu lassen.

6) Hinsichtlich der Beschaffung der Baumaterialien, sowie

7) wegen Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften und der grenznachbarli... Verhältnisse.

§. 13. Mit der Beschaffung der Baumaterialien und mit der Bauausführu... darf, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist oder besonders dringende Umstände die ... tung einer Ausnahme zu rechtfertigen vermögen, niemals eher vorgegangen wer... bis die Projekte festgestellt und die nöthigen Geldmittel überwiesen worden sind. ... wird die Intendantur die gründliche Erledigung alles desjenigen, was die baupoli... Vorschriften und die grenznachbarlichen Verhältnisse bedingen, zu beachten und ... ten, und die von ihr ausgehende Bestimmung der Zeit der Bauausführung, sowie

is von den dabei stets einwirkenden technischen Rücksichten abhängig zu machen über welche letzteren das Gutachten des Baumeisters zu vernehmen bleibt.

gen Herbeiführung des Einverständnisses des betheiligten Truppentheils 2c., sowie r Zustimmung des General-Kommandos vor Einreichung des Bau-Projekts.

. 14. Ebenso wird die Intendantur, vor Beginn des Baues und vor Einreichung jekts an das Kr. Min., des Einverständnisses des dabei betheiligten Truppentheils ilitair-Instituts, und bei größeren Baugegenständen, soweit dabei vom Garnison-zareth-Bauwesen die Rede ist, in den in dem §. 62. bezeichneten Fällen, auch der nung des Gen. Kommando's sich zu versichern haben, damit spätern Ausstellungen ie Einrichtung und Nutzungsfähigkeit des ausgeführten Gebäudes vorgebeugt Nachträgliche, aus bloßer Ansichts-Verschiedenheit hervorgehende Erinnerungen in der Regel nicht beachtet werden.

9) Einwirkung während des Ausführung des Baues.

. 15. Die Bauausführung selbst bleibt ausschließlich Sache des Baumeisters; doch Intendantur verpflichtet, sich während der Ausführung, unmittelbar oder durch ihre hörde von dem Fortgange des Baues und den damit verbundenen Maßnehmungen tniß zu erhalten, um nöthigenfalls, nach Rücksprache mit dem Baumeister selbst, t dessen vorgesetzter Behörde, entsprechend eingreifen zu können, wenn es darauf it, etwanige Mängel zu beseitigen, oder Verbesserungen herbeizuführen.

10) Bei sich ergebender Unzulänglichkeit der bewilligten Geldmittel.

. 16. Wenn für einen speziellen Bauzweck von des Königs Maj. Allerh. Selbst mme ausgesetzt ist und demnächst bei der genauen Veranschlagung, oder in Folge nerungen der technisch superrevidirenden Behörde, ein Mehrbedürfniß gegen die e Summe sich ergiebt, so muß zu diesen Mehrkosten, bevor zur Ausführung en werden darf, ebenfalls die Allerh. Genehmigung nachgesucht werden.

Konkurrenz der Intendanturen bei solchen Bauten, welche zugleich einen fortifikatorischen Zweck haben.

. 17. Neubauten oder Reparaturen an solchen Garnison-Gebäuden, welche mit for-schen Zwecken in unmittelbarer Verbindung stehen, werden, unter Leitung des r. Dep. von den Ingenieur-Behörden ausgeführt. Die Intendantur konkurrirt dabei in Beziehung auf den Friedenszweck der Gebäude, und auf deren dem Be-entsprechende Einrichtung und Anwendung, weshalb sie den ihr vor der Einrei-orzulegenden Entwurfs-Bearbeitungen die Erklärung ihres Einverständnisses, oder anigen Bemerkungen beizufügen hat.

B. Wirkungskreis und Pflichten der administrativen Lokalbehörden.

1) Im Allgemeinen.

. 18. Den Garnison-Verw. oder den in deren Stelle fungirenden Magistråten r sonstigen administrativen Lokalbehörden, überträgt die Intendantur die ihr in ng auf das Bauwesen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten kommissa-weit solche durch Lokalbehörden wahrgenommen und mit einer speziellen Verwal-rknüpft werden können.

Die Lokalbehörden haben sich dabei nach den Grundsätzen dieser Bau-Ordnung, en Vorschriften ihrer Verw. und nach den, ihnen von der Intendantur für die ein-Fälle zu ertheilenden, besonderen Bestimmungen und Anweisungen zu achten.

2) Wegen der ihnen obliegenden Fürsorge zur Erhaltung der Gebäude.

. 19. Ihre erste Pflicht ist die Sorge für die Erhaltung der ihrer Verw. und Auf-rwiesenen Gebäude.

In wieweit sie die kleineren Reparaturen ohne weitere Anfrage vornehmen lassen oder darüber zuvor zu berichten, und in wieweit sie dieselben unmittelbar, unter Leitung zu beseitigen haben, oder die Ausführung den Baumeistern obliegt, wird III. der Bau-Ordn. näher angegeben werden.

3) Tabellarische Nachweisung der Reparaturkosten.

. 20. Um bei der baulichen Instandhaltung der Gebäude die Erfahrungen der ver-n Jahre angemessen benutzen zu können, müssen besondere Reparaturkosten-Nach-en geführt werden, welche dergestalt zu fertigen sind, daß daraus für jedes Ge-übersichtlich entnommen werden kann, was dasselbe in einer Reihe von Jahren und in welchen Jahren und an welchen Gebäude-Theilen Reparaturen stattge-ben.

egen Unterlassung baulicher Maßnehmungen, ohne Vorwissen der Lokalbehörden.

. 21. Ohne Vorwissen und ohne Mitzustimmung der administrativen Lokalbehör-f in den zu ihrer Verw. gehörigen Gebäuden überhaupt, also auch von Seiten des btigenden Bau-Personals, keine bauliche Maßnehmung irgend einer Art vorge-n werden.

5) Wegen Beschaffung der erforderlichen Lokale.

§. 22. Den Garnison-Verw. oder den Behörden, welche ihre Stelle vertreten, i
nach der Garnison-Verw. Ord., zunächst die Beschaffenheit der Lokale ob, welche fü
Garnison- und die Militair-Anstalten reglementsmäßig nöthig werden. Sie sind nicht
im Besitz der Bedarfs- und Belegungs-Uebersichten und Instruktionen, sondern müsse
auch von der Aushülfe, welche schon vorhandene öffentliche Gebäude oder Mieth
darbieten, genaue Kenntniß verschaffen. In sofern daher Anträge auf bauliche Ern
rungen, Umbauten oder Neubauten nicht von ihnen ausgehen, dürfen dieselben nicht
ihre Konkurrenz stattfinden. Die Truppentheile und Militair-Anstalten erlassen
Requisitionen an die Verw. in Betreff der Sicherstellung der Raumbedürfnisse, und
die Sorge der letzteren, pflichtmäßig zu prüfen, ob den grundsätzlich zulässigen Req
nen, nach dem ihr von der Provinzialbehörde mitgetheilten, oder den von ihr einzu
den Dispositionen, ohne Einleitung baulicher Maßregeln, oder nur durch solche un
welcher Ausdehnung, zu genügen ist.

6) Nähere Prüfung der in Antrag kommenden Baugegenstände.

§. 23. Die Lokal-Verwaltung ist verpflichtet, die bei ihr Antrag kommenden
Gegenstände, zunächst in Hinsicht des wirklichen Bedürfnisses, gewissenhaft zu prüfe
darüber ihr Gutachten vollständig abzugeben. Wenn demnächst dem Antrage weiter
gegeben wird, so theilt sie dem mit der Entwurfsbearbeitung beauftragten Baumeister
nur ihre eigene Ansicht über eine zweckentsprechende Einrichtung des Gebäudes x.
sondern sie vermittelt es auch, daß der Truppentheil oder die Anstalt, welche das G
benutzen soll, zur Vermeidung späterer Ausstellungen, durch einen Kommissarius a
Berathungen Theil nehme, und daß die Ansicht des Militair-Befehlshabers im Ort
Gouverneurs, Kommandanten), darüber ebenfalls vernommen werde, in soweit dem
ressortmäßig eine dienstliche Einwirkung dabei zusteht.

Auf diese Weise wird auch am sichersten der mühsamen und zeitraubenden Um
tung von Projekten und Anschlägen vorgebeugt, die sonst so leicht die nächste Folge
einseitigen Verfahrens ist.

7) Wegen Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften x. und Vertretung der
fiskalischen Rechte.

§. 24. Von den baupolizeilichen Vorschriften, von den Grund- und Grenz
tigkeiten, von den örtlichen Observanzen und Verhältnissen sich in Kenntniß zu e
ist nicht blos Pflicht der Baubeamten, sondern auch der administrativen Lokalbehör
in dieser Beziehung, und besonders auch bei der Vorbereitung der Bau-Projekte, od
nachbarlichen Bauausführungen, die Rechte des Fiskus vertreten zu können.

8) In Bezug auf die vom Baumeister gefertigten Entwürfe und Anschläge.

§. 25. Eine förmliche Revision der von dem Baumeister gefertigten Entw
Anschläge steht den administrativen Lokal-Verwaltungen nicht zu: doch haben sie b
bevor die Einreichung an die Intendantur durch den Baumeister erfolgt, in Bezieh
die projektirten Einrichtungen gründlich durchzugehen, und entweder ihr Einver
darunter zu vermerken, oder ihre etwanigen Erinnerungen, zur Berücksichtigung
Revision, besonders beizufügen, falls dergl. des im §. 23. vorgeschriebenen gem
Verfahrens ungeachtet, sich nachträglich noch ergeben haben sollten. (§. 65.)

9) In Beziehung auf den zu wählenden Bau-Modus und den Abschluß der Ko

§. 26. Die Lokal-Verw. und der Baumeister berathen gemeinschaftlich die
Bau-Ausführung und die darüber abzugebenden Vorschläge. Nach Maßgabe der B
mungen der Intendantur werden demnächst die Einleitungen zur Ausführung ge
und die nöthigen Kontrakte (sei es auf den Grund vorangegangener öffentlicher
gungen, oder aus freier Hand), unter Vorbehalt der Bestätigung der Intendantur,
schlossen. Die Lokal-Verw. und der Baumeister wirken hiebei vereint, die erste
besorgt in der Regel die Ausfertigung. (§§. 12. und 44.)

10) Wegen Einwirkung bei der Bau-Ausführung selbst.

§. 27. Die örtlichen Administrationsbehörden müssen sich von den versch
Ortsverhältnissen, welche auf die Wahl des Verfahrens bei der Bau-Ausführung E
äußern können, vollständig in Kenntniß zu erhalten suchen, damit sie im Stande
besonders da, wo der Baumeister nicht selbst am Orte wohnt, dahin mitzuwirken, d
einer tüchtigen und ökonomischen Bauführung möglichst entsprechenden Maßregeln e
fen werden.

11) Wobei aber eine direkte Einmischung nicht stattfindet.

§. 28. Das Verhalten der administr. Lokalbehörde, nach dem wirkl. Bedü
während des Fortgangs des Baues, ergiebt sich nach Anleitung des §. 15. Einer d
*Einmischung* in die Bauführung selbst wird sie sich danach jedenfalls zu enthalten h

ungskreis und Pflichten der beaufsichtigenden und ausführenden Baumeister.

1) Der Civil-Baubeamten.

. Der Wirkungskreis der Civil-Baubeamten in Garnison-Bau-Ang. grenzt hren Distrikten ab. Innerhalb derselben liegt ihnen die bauliche Aufsicht und rung des Baugeschäfts, eben so wie für die übrigen öffentl. Gebäude, auch für r-Gebäude von Amtswegen ob, in soweit nicht Ingenieur-Offiziere bleibend oder nd damit beauftragt sind.

2) Der Platz-Ingenieure.

. Den Platz-Ingenieuren werden in der Regel die in den Festungsstädten iben Garnison- rc. Baugeschäfte übertragen. Außerhalb des Festungsgebietes ht statthaft, da diese Offiziere, ihrer dienstlichen Stellung nach, sich aus der ht entfernen dürfen.

3) Der Garnison-Bau-Direktoren.

. Ist der Sitz eines General-Kommando's in einer Festung, so können auch arnison-Bau-Direktor angestellten Ingenieur-Offiziere die dort vorkommenden Bau-Geschäfte übertragen werden, in sofern sie nicht auf Defensions- und solche : Gebäude Bezug haben, welche mit der Befestigung in unmittelbarer Ver- hen, und unter allen Umständen dem Ressort des Platz-Ingenieurs verbleiben.

4) Nähere Begrenzung ihres Baubezirks.

. Der eigene Baubezirk des Garnison-Bau-Direktors bezieht sich zunächst auf s Gen. Kommando's, sodann auch auf nahe gelegene Garnisonorte. Um die Offiziere ihrer eigentlichen und dienstlichen Bestimmung nicht in einem unver- igen Grade zu entziehen, und das Anwachsen von Reisekosten zu vermeiden, so nen zur eigenen baulichen Beaufsichtigung überwiesene Bezirk nicht zu aus- .

tsetzung desselben in Beziehung auf den Wirkungskreis der Distrikts-Bau- Beamten.

. Die Intendanturen setzen die Reg. davon in Kenntniß, welche einzelne hrungen den Ingenieur-Offizieren übertragen werden, oder in welchen Garni- ihnen das Garnison-Bau-Geschäft als eigener Bezirk zugetheilt wird, damit die aubeamten von diesen Geschäften, so lange sie die Militair-Verw. durch jene bst wahrnehmen läßt, entbunden werden.

6) Beauftragung der Ingenieur-Offiziere.

a) der Platz-Ingenieure,

b) der Garnison-Bau-Direktoren.

. Die betr. Platz-Ingenieure erhalten von dem Allgem. Kr. Dep. durch den nspekteur, die Garnison-Bau-Direktoren dagegen durch die kommandirenden

t es das laufende Bauwesen und die Unterhaltung des schon Bestehenden in für alle mal;

g auf Neubauten und größere Reparaturbauten, in jedem einzelnen

liche Anweisung zur Wahrnehmung des Geschäfts.

7) Beauftragung der Civil-Baubeamten.

. Für die Civil-Baubeamten bedarf es dieser speziellen Anweisung nicht, da chäfte in Bezug auf die Militair-Oekonomie-Gebäude bereits zu ihren instruk- en Amtspflichten gehören, jedoch muß, wo die Amtsthätigkeit eines Distrikts- n für Neubauten, oder solche Einrichtungen, die mehr als die Erhaltung des bezwecken, in Anspruch genommen wird, die Vereinigung der Intendantur ., oder, nach Umständen, die der kompetenten Min. vorangehen.

Bieweit sie den Requisitionen der Intendanturen Folge zu leisten haben.

. Alle auf das Baugeschäft selbst Bezug habende Requisitionen, Anleitungen lungen der nach den höheren Bestimmungen demselben zu Grunde zu legenden Festsetzungen und Anordnungen, sie mögen nun Unterhaltung des Bestehen- eubauten und außergewöhnliche Anträge betreffen, ergehen, nachdem wegen aubeamten die Vereinigung mit der Reg., und für die Ingenieur-Offiziere, be des §. 34., die Anweisung durch die Dienstbehörde vorangegangen ist, von ntur, als der das Geschäft besorgenden Provinzialbehörde, direkt an die Bau- n gehören die Requisitionen zu Bau-Aufnahmen, zum Entwurf von Bau- d Veranschlagungen zur Bau-Ausführung selbst, zu gemeinschaftl. Revisions- w.

9) Desfallsige Benachrichtigung der Regierungen von Seiten der Intendan gegen es hinsichtlich der den Ingenieur-Offizieren zu ertheilenden Aufträ abschriftlichen Mittheilung an die Festungs-Inspekteure nicht beda

§. 37. Von denjenigen Requisitionen und Aufträgen an die Distrikts- durch welche Neubauten oder größere bauliche Einrichtungen eingeleitet w haben die Intendanturen, außer der nach §. 35. vorangegangenen Einigun den Reg. noch Abschrift mitzutheilen.

An den Festungs-Inspekteur bedarf es, in den analogen Fällen, solc Mittheilung Seitens der Intendantur nicht, da demselben vom Allgemeinen Kr gleichzeitig die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, wenn das Militair Depart. an die Intendantur verfügt.

10) Verhältniß des ausführenden Baumeisters zu den Intendanturen u Verwaltungen.

§. 38. Die direkte Kommunikation der Intendantur mit dem Baum sich hauptsächlich auf die von ihr ausgehende Anordnung und Feststellung b Der hiernach einzuleitende spezielle Betrieb des Baugeschäfts dagegen bleibt Beziehung dem Baumeister allein, und in administrativer Hinsicht, namentl der zu beachtenden örtlichen Verhältnisse, der den inneren Räumen zu gebende gen, der Wahl der Ausführungsart, der Aufnahme und Abschließung der B und Kontrakte rc., der gemeinschaftlichen Erörterung und Vereinigung des Ba der Lokalbehörde vorbehalten. Beide stehen zu einander in einem gegenseit tions-Verhältnisse. (§§. 8, 12., 15., 24., 26.)

11) Verhältniß zu den Truppentheilen, Militair-Befehlshabern, Militair-

§. 39. Mit den Truppentheilen, Militair-Befehlshabern, Militair-Aerz die ausführenden Baumeister in keinem direkten Amts-Verhältnisse, indem Baugeschäft Bezug habende Anträge und Requisitionen bei der administr Behörde sich vereinigen, und durch sie ihren Gang nehmen. (§. 23.)

12) Sie müssen aber bei vorzunehmenden Lokal-Besichtigungen rc. die resp. und Lokal-Verwaltungen zuvor davon in Kenntniß setzen.

§. 40. Sowohl die Ingenieur-Offiziere, als die Distrikts-Baubeamten sie in einem von einem Truppentheil benutzten Gebäude Besichtigungen, Re nahmen, oder bauliche Ausführungen vornehmen wollen, davon zuvor den k den Offizier des Truppentheils im Orte, sowie die betreffende Lokal-Verwalt in Kenntniß zu setzen, damit etwanige Hindernisse beseitigt, und die auf den Gebäudes Bezug habenden Aufklärungen gegeben werden können.

Bei einmal eingeleiteten Bauten ist jedoch eine jedesmalige derartig den ausführenden oder inspicirenden Baumeister nicht mehr erforderlich.

13) Verhältniß zu den Kasernen-Selbstbewirthschaftungen der Trup

§. 41. Zu den Selbstbewirthschaftungen der Truppen treten die B ähnlicher Art wie zu den Lokal-Verwaltungen) in ein näheres und direktes V dem sie, neben der Ausführung der größeren, dem Selbstbewirthschaftungs zur Last fallenden Bauten, bei den kleineren, auf Kosten dieses Fonds zu Reparaturen, dem Truppentheile mit Rath und That an die Hand zu g gewissen Zeitabschnitten die Annahme zu besorgen haben.

14) Revision der Gebäude durch den Baumeister und Fürsorge desselben ihrer angemessenen Instandhaltung.

§. 42. Der Baumeister muß, so oft als möglich, alle diejenigen scho Gebäude und Baugegenstände revidiren, welche sich in seinem Geschäftskre hat er jedoch seinen Sitz nicht im Orte, so ist diese Revision auf den Berufs-R stens einmal in jedem Jahre, vorzunehmen.

Ueberhaupt aber muß er seinerseits, durch entsprechende Anträge bei de tionsbehörden dafür sorgen, daß nichts versäumt werde, um die Gebäude i lichen Würden zu erhalten, und pflichtmäßig mit der Lokal-Verw. darauf bed nicht aus Unterlassung kleiner, leicht zu bewirkender Instandsetzungen größere Reparaturen entstehen. Wo es zuläßig ist, können diese technischen Revisi jährlichen Lokal-Revisionen der Intendanturbeamten verbunden werden.

15) Kontrolle über die ausgeführten Reparaturen und Feststellung der b Rechnungen.

§. 43. Er kontrollirt bei dieser Gelegenheit die kleineren Reparaturen, der Bewohnung sind, revidirt in technischer Beziehung, wo möglich an Ort u von den Verwaltungsbehörden und Truppentheilen mit dem Atteste der gut mäßigen Ausführung versehenen Rechnungen der Handwerker, setzt selbige, w lich ist, auch in den Preisen fest, und nimmt überhaupt diejenigen Geschäfte nach den speziellen Bestimmungen im Titel II. und III., zur Stelle wahrzune

i) Vorschläge über die zweckmäßige Ausführung der veranschlagten Neubauten und Reparaturen.

§. 44. Den Anschlägen zu den in seinem Bereiche vorkommenden Neubauten und [illegible]raturen fügt der betr. Distrikts-Baubeamte, oder Ingenieur-Offizier, seine mit den [illegible]-Verwaltungen berathenen Vorschläge über die vortheilhafteste und zweckmäßigste Art [illegible] Bau-Ausführung bei. (§. 26.)

17) Verhältniß des Garnison-Bau-Direktors:
a) als technischer Consulent der Intendantur;
b) als ausführender oder beaufsichtigender Baumeister.

§. 45. Die Stellung des als Garnison-Bau-Direktor angestellten Ingenieur-Offi[illegible] ist eine zwiefache:
a) als technischer Consulent der Intendantur;
b) als ausführender oder beaufsichtigender Baumeister.

Derselbe tritt von da ab, wo ihm, in letzterer Eigenschaft, Auftrag zu einem dauern[illegible] oder vorübergehenden Baugeschäft ertheilt ist, zu dem Festungs-Inspekteur, zu der In[illegible]tur und zu der administrativen Lokalbehörde in dasjenige direkte Verhältniß, wie es [illegible] Bau-Ausführungen der Art überhaupt festgestellt ist, und aus der desfalls für die kon[illegible] Behörden vorgeschriebenen Wirksamkeit folgt.

In der Stellung als technischer Consulent giebt derselbe, auf die ihm von dem Ge[illegible] Kommando und der Intendantur vorgelegten Bausachen, das geforderte sachverstän[illegible] Gutachten ab, oder hält, in sofern dies verlangt wird, dem General-Kommando, in [illegible]wart des Intendanten oder dessen Stellvertreters, darüber Vortrag. Die Inten[illegible] ist auch sonst befugt, in Angelegenheiten des Bau-Ressorts überhaupt, das Gutach[illegible] Garnison-Bau-Direktors zu erfordern, um davon geeigneten dienstlichen Gebrauch [illegible]en.

Befugniß desselben hinsichtlich der Revision der ihm vorgelegten Kosten-Anschläge.

§. 46. Der Garnison-Bau-Direktor kann Bau-Anschläge, welche von einem, [illegible] ein gewisses Bau-Geschäft zugetheilten jüngeren Ingenieur-Offiziere oder [illegible]teur, oder von einem Werkmeister gefertigt werden, förmlich revidiren und fest[illegible] (§. 215.)

Wenn ihm dagegen Seitens der Intendantur Bauanschläge von Platz-Ingenieuren [illegible] Distrikts-Baubeamten zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, so ist er nicht [illegible] darin Abänderungen oder Feststellungen vorzunehmen; er hat vielmehr sein Gut[illegible] auf einem besonderen Umschlage beizufügen.

19) Theilnahme desselben an den Lokal-Revisionen.

§. 47. Bei den jährlichen Lokal-Revisionen der Militair-Gebäude wird der Gar[illegible] Bau-Direktor, in seiner Eigenschaft als ausführender Baumeister, und demnach auch [illegible] so weit zugezogen, als die betr. Gebäude unter seiner Aufsicht und nicht unter den [illegible]-Ingenieure oder der Distrikts-Baubeamten stehen. Deshalb dürfen auch Reisen [illegible]nison-Bau-Direktoren, zu Lokalbesichtigungen außerhalb des ihnen speziell zuge[illegible] Baubezirkes, nur in Folge besonderer Aufträge, in einzelnen Fällen stattfinden.

Auf welchem Wege dem Garnison-Bau-Direktor allgemeine Verordnungen und Bestimmungen zugehen sollen.

§. 48. Die allgem. Verordnungen und Bestimmungen, welche den Ingenieur-Offi[illegible] durch die höheren Instanzen ihres Corps mitgetheilt werden, erhält der Garnison-[illegible] Direktor durch den Festungs-Inspekteur; jedoch wird auch die Intendantur ihm die [illegible]zug auf das Garnisonbauwesen bei ihr eingehenden, allgem. Vorschriften und Ver[illegible]gen zur Kenntnißnahme mittheilen.

D. Wirkungskreis und Pflichten der technischen Revisions-Instanzen.

1) Der Regierungsbauräthe.

§. 49. Die verfassungsmäßige Einwirkung der Regierungsbauräthe erstreckt sich auf [illegible]rnisonbauwesen, in soweit dabei die Distrikts-Baubeamten konkurriren; jedoch tre[illegible] dadurch zu den Intendanturen in kein direktes Verhältniß, sondern die erforderl. [illegible]munikation geschieht zwischen den beiderseitigen Provinzialbehörden, der Regierung und [illegible]tendantur.

In Beziehung auf die Prüfung der Bau-Revisions-Protokolle und der Bau-Abnahme-Atteste.

§. 50. Der Bestimmung gemäß werden die, durch Distrikts-Baubeamten aufge[illegible]en Bau-Revisions-Protokolle, oder ausgestellten Bau-Abnahme-Atteste, von den [illegible]ngsbauräthen durchgesehen und festgestellt. Zu diesem Behuf werden daher der[illegible] Protokolle oder Atteste, welche sich auf Garnisonbauten beziehen, von der Inten[illegible]en Reg. vorgelegt.

3) Hinsichtlich der Zuziehung bei den Lokal-Revisionen.

§. 51. Die Lokal-Revisionen der *Garnisongebäude*, so weit sie den Regierungs-

1) bei der Reparatur eine wesentlich veränderte, auf die Benutzung durch die Tr Einfluß habende Einrichtung des Gebäudes eintritt, oder zu wünschen,
2) wenn die Ausführung durch Militair-Handwerker in Antrag zu bringen ist;
3) wenn die Leitung eines Neubaues oder einer größeren Reparatur von dem G Bau-Direktor selbst übernommen wird;
4) wenn besondere Umstände, z. B. auf Veranlassung der Geschäfts-Berichte rc., Vortrag erforderlich machen;

besonders aber muß

5) von jedem Neubau das Projekt dem K. Gen.-Kommando zur Zustimmung v legt werden (§. 14.), indem es zu dessen Fürsorge gehört (§. 2.), einerseits das Interesse der Truppen, hinsichtlich einer entsprechenden Befriedigung der normalen Bedürfnisse, wahrzunehmen, andererseits aber auch übertriebenen oder den Vorschriften nicht vereinbaren Anforderungen der Truppen wirksam entgegen treten.

3) Formirung der Bau-Anträge bei dem Kriegs-Ministerium.

§. 63. Behufs der vorbereitenden Prüfung und resp weitern Veranlassung demnächst entweder der kommandirende General seine Anträge an das Mil. Oek. oder überläßt dies der Intendantur.

In beiden Fällen müssen diese Anträge, zur Vermeidung von Rückfragen, ständig begründete Gutachten der Intendantur, insbesondere auch über die wirkliche wendigkeit des Baues, enthalten.

4) Vorläufige Entscheidung des Ministeriums.

§. 64. Auf dergl. einzelne Anträge wird die Genehmigung zur Ausführung Bauten noch nicht ertheilt, sondern das Min. entscheidet vorläufig darüber nur in als es die weitere Behandlung des Bau-Projekts erfordert.

5) Spezielle Ausarbeitung des Bau-Projekts und Veranschlagung der Kosten.

§. 65. Diese Entscheidungen gehen an die Intendantur, welche darüber dem Kommando Vortrag hält und, im Falle des Einverständnisses des Mil. Oek. De vollständige Ausarbeitung des Bau-Projekts und die förmliche Veranschlagung Wege leitet.

6) Einverständniß des betreffenden Truppentheils und der Lokal-Verwaltung.

§. 66. Sobald das Bau-Projekt und der Kosten-Anschlag vollständig be worden, haben der dabei zugezogene Vorstand des Truppentheils rc. und die Lokal in deren Verwaltung das Gebäude übergeht, die Entwurfs-Zeichnung und den E rungs-Bericht, zum Zeichen des Einverständnisses, mit zu unterschreiben (§§. 23. u.

Wenn jedoch bei Baugegenständen geringeren Umfangs kein besonderer E rungs-Bericht gefertigt, vielmehr die nöthigen Aufklärungen in den Kosten-Anschl aufgenommen werden, so ist dieser letztere von den erwähnten betheiligten Behör zu unterzeichnen.

In dem Erläuterungs-Ber., oder, wenn es eines solchen nicht bedarf, in dem Anschlage selbst, finden zugleich auch diejenigen Vorschläge ihre Stelle, welche sich gemeinsamen Berathung des Baumeisters und der Lokal-Verw. über die zu zweckmäßigste Art der Bauausführung ergeben haben. (§§. 26. u. 44.)

7) Vorprüfung der Anschläge in technischer Hinsicht, Feststellung derselben in cal

§. 67. Den von dem Baumeister direkt eingereichten Entwurf nebst Erläut Ber. und Anschlag sendet die Intendantur, nach geschehener Durchsicht, mit ihren fungen und der hierüber nach Umständen noch eingeforderten Aeußerung des Bau begleitet, resp. an den Festungs-Inspekteur oder an die Reg. (§. 59.), und empf von diesen mit den Revisions-Attesten und Bemerkungen zurück, um demnächst die latorische Revision des Anschlages vollziehen zu lassen.

Anmerk. Bei dieser Revision ist der Gebrauch der rothen Dinte zu vermeiden, letzteren nach der bestehenden Observanz, nur die superrevidirende B sich bedient.

8) Nochmalige Vorlegung des Bauplanes beim General-Kommando und Einsend Ausarbeitungen an das Militair-Oekonomie-Departement. Herbeiführung de Super-Revision.

§. 68. Die Intendantur legt sodann den Bauplan (in den in §. 62 bez Fällen) nochmals dem Gen.-Kommando vor, und reicht denselben, im Fall des E ständnisses, nebst dem Erläuterungs-Ber. und Kosten-Anschlage, — letzteren un fügung des schriftlichen Anerkenntnisses der Nothwendigkeit des Baues (§. 11.), das Mil. Oek. Dep. ein, welches auch seinerseits das Projekt in Beziehung auf de und den Kostenpunkt prüft und endlich in den bestimmungsmäßig dazu geeigneten (§. 53.) die Superrevision der Bearbeitungen vermittelt. (§. 7.)

eüte Projekt und der Erläuterungs-Ber. werden demnächst dem Anschlage, Revision eingereicht wird, wiederum beigefügt.
ntendantur hat, bei Einleitung dieser Vorarbeiten, mit dem Baumeister das beachtende Verfahren zu verabreden.

Jährliche Genehmigung der Bauten und Ueberweisung der Geldmittel.

Die nunmehr erfolgende Superrevision und Feststellung der Anschläge, und g des Einverständnisses des Kr. Min. mit diesen Ausarbeitungen, geben jedoch nicht die Gewißheit, daß und wann der Bau zur Ausführung kommen werde. er wird vielmehr eine ausdrückliche Genehmigung nothwendig, welche das o nicht Gefahr im Verzuge ist, nur alljährl., nach Vergleichung des zum be- rmin angemeldeten Gesammtbedürfnisses mit den disponiblen Mitteln und be der letztern, den Gen.-Kommando's bekannt macht, worauf das Mil. Oek. tendanturen die erforderlichen Baugelder zur Disposition stellt.

1) Weitere Veranlassung nach erfolgter Genehmigung des Baues.

Wenn die Ausführung eines Baues in der Ministerial-Instanz genehmigt festellte Kosten-Anschlag vor- oder nachher zurückgegeben ist, so macht die In- m Gen.-Kommando darüber Vortrag, dem Baumeister und der Lokalbehörde gnete Eröffnung, damit nach Maßgabe des im Erläuterungs-Ber. vorgeschla- nunmehr genehmigten Bau-Modus ressortmäßig eingeschritten wird. Sie in- die Lokal-Verw. wegen Bildung der Baukasse; sie schickt den remittirten Ent- nschlag dem Baumeister zur Einsicht zu, um von den bei der Superrevision nderungen oder Berichtigungen zu seiner Beachtung Notiz zu nehmen, und ichzeitig eine beglaubigte Abschrift des Kosten-Anschlages zu seinem Gebrauch Orig. desselben der mit der Rechnungslegung beauftragten Lokal-Verw. behän- muß.

Aufbewahrung der Original-Anschläge.

dministrative Lokalbehörde sowohl, als der Baumeister bleiben für die sorg- wahrung dieser Anschlags-Exempl., und namentlich auch dafür verantwortlich, mit derselben nicht vor eintretender Verdingung der einzelnen Lieferungen und r Kenntniß der Unternehmer oder Werkmeister gelange.

achrichtigung des Festungs-Inspekteurs oder des Regierungs-Bauraths.

Der Festungs-Inspekteur oder resp. der Reg.-Baurath erhalten von der er- hmiaung des Baues und dem verfüaten Beainn der Ausführuna in dem §. 37.

Diesem Offizier ist auf sein Verlangen die Einsicht der Bauzeichnung zu ge[illegible] auch hat derselbe die Befugniß, Mängel, welche er im Fortgange des Baues, [illegible] der innern Eintheilung und Einrichtung des Gebäudes, wahrzunehmen glaubt, zur [illegible] zu bringen und event. seinen Kommandeur davon in Kenntniß zu setzen.

15) Desgleichen durch einen Beamten der betreffenden Verwaltungsbehörde.

§. 75. Ist der Bau für ein sonstiges Militair-Institut, für eine Lazareth-[illegible] Magazin-Verw. u. s. w. bestimmt, so tritt an die Stelle des obengedachten Offiz[illegible] Mitglied der betr. Behörde, in soweit diese Behörde nicht zugleich den adminis[illegible] Theil der Bauausführung hat, also schon in dieser Eigenschaft beim Bau konkurrirt.

16) Anzeige von der Vollendung des Baues, — Abnahme und Uebergabe desse[illegible]

§. 76. Von der Vollendung des Baues haben bei Neubauten oder größeren [illegible] bauten die ausführenden Organe ungesäumt der Intendantur Anzeige zu machen, [illegible] diese eben sowohl von dem Termin, wo das Gebäude in Benutzung treten kann, [illegible] richtet sei, als auch ihrerseits zur baldigen und vollständigen Abnahme und Ueber[illegible] zur Beschleunigung der Rechnungslegung, so wie zur Einziehung der Bestände der [illegible] Kasse und resp. zum Verkauf der übrig gebliebenen Baumaterialien, oder zur Be[illegible] darüber, nach den im zweiten Tit. enthaltenen Vorschriften mitwirken könne.

Anmerk. Als zusätzliche speziellere Vorschriften zum vorstehenden Ersten [illegible] in Bezug

A. auf die Unterhaltung der Gebäude in der Substanz;
B. auf Neubaue, Umbaue, Retablissements ꝛc., und zwar in Be[illegible]
I. der Beschränkung des Bedürfnisses;
II. der ersten Erwägung der Bau-Anträge und Projekte;
III. der Verantwortlichkeit der Intendanturen;
IV. des Ganges der Bau-Anträge in der Vorbereitung, und
V. der Entscheidung über den alljährl. Nachweis des Bedürf[illegible]

sind in dieser Geschäfts-Ordn. am Schluß die Bestimmungen [illegible] Min. v. 18. Febr. 1838 angehängt worden.

## Zweiter Titel

## Spezielle Vorschriften für die Einleitung und Ausführung gr[illegible] Reparatur- und Neubauten.

### I. Allgemeine administrative und technische Gesichtspunkte

#### 1) Auswahl der Baustelle überhaupt. Grundstücks-Erwerbung.

§. 77. Wenn die Nothwendigkeit eines Neubaues anerkannt ist, so kom[illegible] nächst darauf an, das zur Erreichung des Zwecks erforderliche Raumbedürfniß [illegible] meinen festzustellen, um sodann eine geeignete Baustelle zu ermitteln.

Kann zur Baustelle nicht ein dem Staate schon gehöriges Grundstück g[illegible] werden, und muß man daher zum Ankauf schreiten, so sind die dazu nöthigen [illegible] den Bau-Anschlag mit aufzunehmen.

#### 2) Auf welche Eigenschaften dabei hauptsächlich zu sehen ist. Anfertigung des [illegible]tions-Planes. Sorgfältige Untersuchung des Baugrundes.

§. 78. Nächstdem, daß die Baustelle den gehörigen Raum zur Erbauung d[illegible] gegebenen Zwecke entsprechenden Gebäudes gewähre, muß dieselbe auch eine ge[illegible] und zugängliche, dabei dem Hochwasser oder dem ansteigenden Grundwasser ni[illegible] setzte Lage, auch, wo möglich, einen guten Baugrund haben, um nicht durch kost[illegible] dament-Anlagen den Bau ohne Noth zu vertheuern.

Die einzureichenden Situations-Pläne müssen daher auch die nächsten U[illegible] des Bauplatzes und die Breite der anzenden Straßen darstellen, auch die [illegible] den durch Einzeichnung der Nordlinie, und die Höhenlage des vorhandenen Ba[illegible] gegen die verschiedenen Wasserstände durch einzutragende Nivellements-Zahlen [illegible] angegeben sein. Der Ausarbeitung des Bau-Projektes muß eine sorgfältige Un[illegible] des Baugrundes vorangehen. In der dem Anschlage beigefügten Bau-Aufnah[illegible] terungs-Bericht) ist ausdrücklich zu bemerken, daß und auf welche Weise der [illegible] untersucht, und von welcher Beschaffenheit derselbe befunden worden ist. Auch [illegible] die Gründe für die im Anschlage angenommene Fundamentirung näher zu entw[illegible] die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Verfahrens darzulegen.

(Conf. C. Verf. des Min. des J. für H. u. G. Ang. v. 27. April 1832[1] [illegible] Verf. des Allg. K. Depart. v. 31. Mai 1832.)

---

[1]) Vergl. oben Abschn. I., Kap. I., Tit. II., Unter-Abth. II., sub I., S. 252.

ahl der Grundstücke für Wohngebäude, insbesondere feuersichere Lage der Gebäude.

§. 79. Bei solchen Gebäuden, welche zur Bewohnung bestimmt sind, ist außerdem r Wahl des Grundstücks auch auf die Anlage von Brunnen zur Gewährung des en Trinkwassers, nach Umständen auch auf Errichtung eigener Oekonomie-Gebäude nsbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Latrinen eine Lage und Einng erhalten, die den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht.

Ferner sind die Verhältnisse zu den nachbarlichen Grundstücken, so wie die feuer- Lage zu beachten, zumal bei solchen Gebäuden, welche zu Aufbewahrungs-Gelassen s sollen.

Gemeinschaftliche Berathung über das Raumbedürfniß und über die Auswahl des Bauplatzes.

§. 80. Der mit der Ausarbeitung des Bau-Projektes beauftragte Baumeister tritt, em ihm Seitens der Intendantur die allgemeinen Grundzüge und näheren data supt worden sind, mit der Lokal-Verwaltung und dem Kommandeur des Truppentheils, dem Vorstande der Behörde, welcher das Gebäude zur Benutzung überwiesen werden sammen, um zunächst das Raumbedürfniß, nach Maßgabe der Vorschriften, so wie swahl des Bauplatzes, gemeinschaftlich zu berathen und darüber ein Protokoll aufmen, welches dem Bau-Projekte als Grundlage beizufügen ist.

Entscheidung in höherer Instanz bei vorkommenden Meinungs-Verschiedenheiten.

§. 81. Bei nicht zu beseitigender Verschiedenheit der Meinungen werden die Diffe-Punkte mit in das Protokoll aufgenommen und zur Entscheidung in höherer Instanz bert.

6) Weitere Vorbereitung des Bau-Projekts.

§. 82. Nach herbeigeführter Uebereinstimmung der Ansichten über die dem Gebäude inen Theilen zu gebende Einrichtung und nach sorgsamer Erwägung aller dabei in ung tretender Verhältnisse, wird nach Anleitung dessen, was darüber in den §§. 61 gesagt worden, zur Ausarbeitung des Bau-Projekts und des Kosten-Anschlages gangen.

Verfahren bei baulicher Umänderung oder Einrichtung vorhandener Gebäude.

§. 83. In ähnlicher Art wird verfahren, wenn es sich um den Einrichtungs-Bau schon vorhandenen Gebäudes handelt, welches zur Benutzung für einen bestimmten Benzweck ausgebaut und hergestellt werden soll.

Auch werden alle baulichen Einrichtungen und Reparaturen, durch welche der Zweck schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird (Substanz-Veränderung), alls zur Kategorie der Neubauten gerechnet.

Zustimmung der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde in baupolizeilicher Beziehung.

§. 84. Wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau rc. beabsichtigt wird, und nicht zugleich Befestigungs-Anlagen, oder Militair-Gebäude auf eigentlichem -Terrain betrifft, so muß der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde davon Mittheilung und die Zustimmung derselben, in baupolizeilicher Hinsicht, eingeholt werden, bevor führung geschritten werden darf.

Dieser Mittheilung und Zustimmung ungeachtet, welche zunächst das Allignement, erungs-Anlagen und andere baupolizeiliche Interessen zum Gegenstande hat, sind die K. Baubeamten und die Administrations-Behörden für den Bau, dessen Ausin ihre Hand gelegt ist, schon von Amtswegen zur Wahrnehmung der baupoli- Vorschriften verbunden.

Zustimmung der Kommandantur bei baulichen Anlagen in Festungen. Beobachtung des Rayon-Gesetzes.

§. 85. Bei baulichen Anlagen in Festungen kommt auch das Interesse der Fortifi- und der Festungs-Vertheidigung in Betracht, und es ist daher die Zustimmung der mandantur und resp. der Fortifikation erforderlich, auch, nach Befinden der Umstände, thige Kommunikation mit dem Festungs-Inspekteur, der davon höhern Orts weitere e macht, anzuknüpfen.

Ueber das Verfahren bei baulichen Anlagen, oder sonstigen Veränderungen der Erdde innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, sind in dem Allerh. vollzo. Rayon-Regulativ de dato Berlin, d. 10. Sept. 1828[1]) die nöthigen Bestimmunhalten.

Was bei Einrichtung landesherrlicher Schlösser zu Militair-Zwecken rc. zu beachten Bestimmungen über die Erhaltung öffentlicher Gebäude und über die Erhaltung der Bau-Denkmale und Ruinen.

§. 86. Wenn landesherrliche Schlösser zur Kasernirung und anderen öffentlichen

[1]) Vergl. unten.

Zwecken, mit Allerh. Genehmigung benutzt und ausgebaut werden, so soll das Ae dieser Schlösser, zum geschichtlichen Andenken, stets unverändert gelassen werden, denn, daß die neue Bestimmung des Gebäudes, ohne Veränderung seines Aeußeren, erreicht werden könnte, in welchem Falle die begründenden Umstände, zur Einholun Allerh. Genehmigung, angezeigt werden sollen.

Ueberhaupt soll, bei jeder wesentlichen Veränderung in öffentlichen Gebäuden Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüb vor mit der Ober-Bau-Deput. in Berathung treten, und, wenn Zweifel obwalten Herbeiführung der Allerh. Entscheidung, Bericht erstattet werden.

Durch die Allerh. K. O. v. 28. Jan. 1835 ist jedoch diese Bestimmung dahin ficirt worden, daß es bei Umänderung derjenigen Gebäude, welche dem Kriegs-M Festungen überwiesen sind, der Konkurrenz der Ober-Bau-Deput. nicht weiter bedar Kr. Min. dabei vielmehr nur den Zweck, zu welchem die Gebäude bestimmt sind, zu b sichtigen hat.

Dagegen ist, mittelst Allerh. K. O. v. 7. März 1835 dem Min. der G., U. u. Ang. die Sorge für die Conservation der Bau-Denkmale und Ruinen im Allgem übertragen, und dadurch das Ressort zur Erhaltung solcher Staats-Gebäude, die zu k öffentl. Zwecke mehr nutzbar, in Beziehung auf vaterländische Geschichte und Kunst wichtig sind, näher bestimmt worden. Seine Maj. wollen aber, in den vorkomm Fällen, die Nothwendigkeit der darauf zu verwendenden Kosten beurtheilen, und die fälligen einzelnen Anträge erwarten.

Wenn demnach bei Umänderung der Gebäude in Festungen einerseits der Zwe welchem sie bestimmt sind, zu berücksichtigen und entscheidend ist, so erscheint damit wohl auch die Sorge für die Conservation der Bau-Denkmale und Ruinen, in Bezie auf Kunst und Geschichte, an sich sehr wohl vereinbar.

11) Farbe der Militair-Gebäude.

§. 87. Zu der äußeren Abfärbung der Militair-Gebäude ist eine helle Sand farbe zu wählen, welche jedoch, zufolge Allerh. Bestimmung, in der Regel lichtgelb ge werden soll.

Nur in Festungen, wenn es darauf ankommt, dergleichen Gebäude dem feind Auge zu entziehen, ist die Anwendung einer mehr ins Graue fallenden Sandstei gestattet.

Diese Bestimmung ist jedoch selbstredend nicht auf diejenigen Gebäude zu bez bei welchen die Mauerflächen ohne Abputz bleiben, und das Haupt-Material sichtbar

12) Besondere Berücksichtigung der Solidität der Gebäude.

§. 88. So wie einerseits bei den Militair-Gebäuden alles Ueberflüssige zu ver ist, so ist es andrerseits Zweck, daß die für Rechnung des Staates errichteten Ba den größtmöglichsten Grad von Solidität erhalten, damit sie ihrer Bestimmung e chen, in der laufenden Unterhaltung nicht zu kostbar ausfallen, und überhaupt allen Anforderungen und Erwartungen Genüge leisten. Im Allgemeinen wird in die ziehung die Wahrnehmung der günstigen Bauzeit und die Beobachtung einer angem Reihefolge der einzelnen Bau-Arbeiten empfohlen, zugleich aber ernstlich vor Uebereilung gewarnt, die dem neuen Gebäude nicht selten schon bei seiner Ent den Keim der Verderbniß mittheilt, und daher niemals ohne dringende Noth ge werden darf.

13) Nähere Andeutungen darüber.

§. 89. Es ist jedoch hier nicht der Ort, aller Regeln zu gedenken, welche die praxis, zur Erreichung eines günstigen Erfolges an die Hand giebt; vielmehr wi Sachkenntniß, der Umsicht und Pflichttreue der verantwortlichen Baumeister dahin traut werden müssen, daß sie die ihnen übertragenen Bauarbeiten, unter Beoba einer verständigen Oekonomie, kunstgerecht und solide ausführen, dabei nur die bau testen und geeignetsten Materialien anzunehmen, und überhaupt die den jedesmaligen ständen entsprechendsten Maßregeln, zur möglichst vollständigen Erreichung des zweckes, zu ergreifen wissen werden.

## II. Vom Verdinge der Bauten, Licitations- und Submissions-Verfahren.

1) Bezeichnung der verschiedenen Wege der Ausführung.

§. 90. Die Ausführung eines Bauwerkes kann auf verschiedene Weise gesche

a) allein auf Rechnung,

b) im Wege der Entreprise,

oder

c) auf Rechnung, unter Verdingung einzelner Lieferungen und Arbeiten.

Bei der Ausführung in Entreprise ist demnächst das Licitations- oder Submi Verfahren und der Akkord aus freier Hand zu unterscheiden, so wie ferner, ob die

des ganzen Bauwerks eine General-Entreprise statt findet, oder ob die dabei den Arbeiten nach den verschiedenen Handwerkszweigen mit einzelnen Werk-l- oder ausschließlich der erforderlichen Materialien, verdungen werden.

2) Auswahl des einen oder des anderen Weges.

. Dem Staats-Interesse liegt wesentlich daran, daß für die bewilligten Bau-h tüchtige und dauerhafte Gebäude hergestellt werden, und es bleibt daher eine Pflicht, der Verwaltungs-Behörden sowohl, als der Baumeister, bei der Wahl der der anderen Art der Ausführung eines Bauwerks, alles dasjenige in ziehen, was, nach Maßgabe der provinziellen und örtlichen Verhältnisse und t auf die jedesmal bestehenden Conjuncturen, dem Staats-Interesse am förder-um hiernach die erforderlichen Maßnehmungen in jedem einzelnen Falle zu

3) Vorzugsweise Anwendung des Licitations-Verfahrens.

. Die zu schließenden Kontrakte sollen in der Regel auf ein vorhergegangenes Verfahren gegründet sein. Indessen sind Ausnahmen, welche durch die Natur s gerechtfertigt werden, gestattet.

4) Modalitäten desselben.

. Das Licitations-Verfahren bezieht sich entweder auf die Lieferung der Bau-allein, oder auf die Leistung der Bau-Arbeiten selbst, oder auch auf beide die Licitirung nach einzelnen Handwerkszweigen empfiehlt sich zunächst nur Vorhandensein mehrerer tüchtiger Werkmeister eine angemessene Konkurrenz gt, wogegen im andern Falle der Weg des freien Akkords den Vorzug verdient. Verhältnisse des Orts und der Gegend dienen dabei überhaupt zum maßgeben-

5) Lieferung der Baumaterialien insbesondere.

. Die Lieferung der Haupt-Materialien, als: der Steine, des Kalkes, des Bau-s wie der Anfuhr derselben, wird in der Regel an besondere Lieferanten ver-

Lieferung der Neben-Materialien, so wie das Material zu den Schlosser-, nstreicher-Arbeiten rc. wird dagegen — zur Vermeidung von Unterschleifen — haftesten an diejenigen Bau-Handwerker zu verdingen sein, welche die Arbeiten ren. (§. 127.)

6) Entnahme der Bauhölzer aus K. Forsten.

Das zu den öffentlichen Bauten erforderliche Holz soll, soweit die Umstände es is K. Forsten, gegen Entrichtung des vollen Werthes, entnommen werden. er der gemeinschaftlichen Erwägung der Administrations-Behörde und des vorbehalten, ob eine Abweichung von dieser Vorschrift, im Interesse des halts, nothwendig sein möchte. Ein solcher Fall tritt ein, wenn das Holz in en nicht in den erforderlichen Dimensionen vorhanden, oder wenn dasselbe echter ist, als das von Privat-Unternehmern, oder wenn es, bei gleicher Güte, ß des Transportes doch theurer zu stehen kommt, als letzteres.

7) Verdingung der Bau-Arbeiten.

Wenn, außer der Materialien-Beschaffung, auch die Bau-Arbeiten selbst zum einer Licitation gemacht worden, so ist es rathsam, beide Gegenstände in einem Ausbietung zu bringen, damit Collisionen bei der Ausführung vermieden, die d die Leistung, besonders in Beziehung auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge , angemessen zusammengestellt, oder, nach Umständen, auch beide vereint an rnehmer überlassen werden können.

Ansetzung des Licitations-Termins. Auslegung der Bedingungen.

Der Termin der abzuhaltenden Submission oder Licitation wird, nach Maß-Bekanntmachung erforderlichen Zeitraumes, unter Rücksprache mit dem Bau-immt, der zugleich diejenigen Modalitäten und sonstigen technischen Bedin-iebt, welche bei der betr. Behörde, zur Einsicht der Unternehmungslustigen, rden müssen.

9) Weitere Verhandlung. Abschluß der Kontrakte.

. Die Resultate der abgehaltenen Licitation, welcher der Baubeamte in der lich beiwohnt, werden der Intendantur, unter Einsendung der darüber auf-n Verhandlungen, zur Durchsicht und weiteren Bestimmung eingereicht, und, che dem K. Interesse angemessen finden, wird zur Abschließung des förmlichen geschritten.

10) Bestätigung der Bedingungen und Kontrakte.

. Die dem Licitations- und Submissions-Verfahren zum Grunde liegenden n dienen für die mit den Bau-Unternehmern abzuschließenden Kontrakte

Bedingungen und *Kontrakte unterliegen resp.* der Genehmigung und Bestä-

tigung der Intendantur, wofern die letztere, in einzelnen Fällen, nicht die Kontrakts-Abschließung, auf Grund der vorher schon genehmigten Bedingungen, a
Von den Erfordernissen der Bedingungen und Kontrakte wird weiter Rede sein.

11) Verdingung der Bau-Arbeiten aus freier Hand.

§. 100. Wird nach Maßgabe der Lokalität, und nach dem pflichtmäßigen der mit der Bau-Administration und Ausführung beauftragten Organe, unter Zust der Intendantur, die Licitation der Bau-Arbeiten selbst nicht für zweckmäßig er wird die Verdingung dieser Arbeiten aus freier Hand, auf dem im §. 66 bezeichnete unter vollständiger Erörterung des obwaltenden Sachverhältnisses, der Genehmi resp. höheren Behörden anheimgestellt.

12) Ausführung der Bau-Arbeiten auf Rechnung oder in Tagelohn.

§. 101. Die Ausführung der Bau-Arbeiten auf Rechnung oder in Tagelo nur in seltenen Fällen vortheilhaft und in der Regel nur da anzuwenden sein, Arbeiten ihrem Umfange, mithin auch den Kosten nach, im Voraus nicht gehörig ü und festgestellt werden können, wo ferner der Baumeister an Ort und Stelle a ist, um die Arbeiten zu jeder Zeit genau kontrolliren zu können, oder wo gewisse einen solchen Grad von Kunstfertigkeit verlangen, daß sie einem einzelnen Wa im Wege des Akkordes, zur selbstständigeren Ausführung, nicht anzuvertrauen sein Die desfallsigen Sachverhältnisse müssen aber ebenfalls stets ausführlich in den gedachten Erläuterungs-Ber. zu den betr. Kosten-Anschlägen, oder resp. in diesen selbst, auseinander gesetzt werden.

III. Erfordernisse der Bau-Anschläge, Bedingungen und Kontr

A. Anschläge.

1) Was der Anschlag enthalten soll.

§. 102. Der Bau-Anschlag soll eine vollständige Nachweisung und Berech zu einem Bauwerke erforderlichen Materialien sowohl, als auch des Arbeitslo der etwanigen Nebenkosten enthalten, um danach die muthmaßlichen Kosten ei werks möglichst genau übersehen zu können.

Der Anschlag wird durch den Baumeister nach den zu dem Bau-Projekt ent Zeichnungen, ausgearbeitet.

2) Vollständigkeit der Anschläge.

§. 103. Es ist ernstlich darauf zu halten, daß die Anschläge zu baulichen und Einrichtungen rc. in allen ihren Theilen vollständig und wohl überlegt a und nothwendige Gegenstände dabei nicht übersehen werden, damit Nachforderung durch Anwendung gehöriger Sorgfalt zu vermeiden gewesen wären, nicht vorko Die Behörden und Beamten, welche sich einer Vernachlässigung hierunter zu kommen lassen, sollen, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 11. Mai 1824[1]) zu wortung gezogen werden.

3) Besonders in Beziehung auf die richtige Würdigung des Zweckes der Bau-Verhältniß zu den Kosten.

§. 104. Die Beobachtung dieser Vorschriften ist um so mehr nöthig, als ö auf die nachträglich liquidirten Mehrkosten gleich anfänglich Rücksicht genomme wäre, das ganze Projekt, wegen der damit verknüpften zu großen Kosten, wür werfen gewesen sein, da solche zu dem Zwecke einer Bau-Anlage nicht selten in ei unangemessenen Verhältniß stehen.

4) Erforderniß der den Anschlägen beizufügenden Zeichnungen.

§. 105. Zur gründlichen Veranschlagung eines Bauwerkes sind vor all genaue Zeichnungen erforderlich, welche das Gebäude nach seiner Gestalt und Abmessungen in den einzelnen Theilen, richtig und klar darstellen. Gewöhnli viele Grundrisse nöthig, als ein Gebäude Geschosse hat; nächstdem bleiben An Profile, und bei künstlichen Verbindungen, oder wo die Deutlichkeit es sonst noch besondere Detail-Zeichnungen beizubringen.

Der Maßstab der Zeichnungen ist so zu wählen, daß darin die wesentliche sungen nach Länge, Breite, Tiefe, Stärke, Höhe rc. in Zahlen eingetragen werden was, des beizusetzenden Maßstabes ungeachtet, niemals unterlassen werden darf. die einzelnen Gebäude-Theile im Plane, durch charakterisirende Farben, zu bezei

5) Form der Bau-Anschläge. Uebersichtlichkeit derselben.

§. 106. Was die den Anschlägen zu gebende Form betrifft, so bleibt die Beschaffenheit des Baugegenstandes zu abhängig, als daß, bei der Verschieden Bauten und der darauf einwirkenden Lokal-Verhältnisse, ein allgemein gült dafür gegeben werden könnte. — Es wird vielmehr der Sachkenntniß und

---

[1]) Vergl. unten Beilage C. zur Geschäfts-Ordn.

...meisters überlassen bleiben müssen, die Form und innere Eintheilung des Anschlages den Umständen jederzeit so zu wählen, daß dadurch eine klare Uebersicht der mittelst Veranschlagung darzulegenden Bedürfnisse, im Ganzen wie im Einzelnen, gewonnen,

6) Denselben beizufügende Materialien- und Spezial-Nachweisungen.

§. 107. Zu bemerken bleibt in dieser Beziehung nur, daß die Materialien-Berechnungen und Spezial-Nachweisungen, woraus die Vordersätze des Anschlages hervorgehen, ...den in der Regel als besondere Beilagen beizufügen sind, damit der Anschlag selbst, ...Bezeichnung aller Abmessungen, nicht zu sehr überladen und die Uebersicht und ...ma dadurch erschwert werde.

7) Angabe der Mauerstärke und Berechnung des Materialien-Bedarfs.

§. 108. Bei der Berechnung des Materialien-Bedarfs ist, mit Rücksicht auf die ver...ne Stärke des Mauerwerks und auf die Größe der Mauersteine, die bestehende ...rift zu beachten. (cf. Beilage Litt. D.)

8) Ausschließliche Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte.

§. 109. In den Kosten-Anschlägen sollen keine andere Maße und Gewichte aufge...werden, als die durch die Maß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschrie... Hiernach sind auch die etwa aus dem Auslande zu entnehmenden Materialien zu ...en, die ermittelten Quanta aber auf diejenigen Maße und Gewichte zurückzuführen, ...lchen die Materialien gewöhnlich verkauft werden.

9) Aufnahme der Kosten für die Bau-Aufsicht.

§. 110. Am Schlusse der Anschläge werden die Kosten für die Bau-Aufsicht, für ...lohn, Zeichnen- und Schreib-Materialien, für Rendantur-Gebühren und andere ...sten unter dem Titel ad Extraordinaria aufgeführt.

...rdernisse des beizufügenden Erläuterungs-Berichts. Belegungs- und Benutzungs-Plan.

§. 111. Dem Bau-Anschlage ist ein Erläuterungs-Ber. beizufügen (§§. 66 u. 69.), ...ich über das Bau-Projekt und über die Motive der ausgewählten Konstruktions... die anzuwendenden Materialien und ihren Beschaffungs-Modus näher aus... auch zugleich die gehörig begründeten Vorschläge über die Art und Weise der Aus... des Baues enthält. Wo, nach den Bestimmungen im §. 66., ein besonderer ...ngs-Bericht nicht erforderlich ist, werden diese data in den Anschlag selbst aufge...

...rner ist dem Kosten-Anschlage der Belegungs- oder spezielle Benutzungs-Plan des ...s beizufügen, von welchem die betr. Lokal-Verw. eine Kopie erhält.

11) Erfordernisse der Nach-Anschläge.

§. 112. Wenn während eines Baues besondere nicht vorherzusehende Umstände ...in deren Folge das Bau-Projekt dergestalt modificirt werden muß, daß dadurch ...hrung der Kosten unausbleiblich nothwendig wird, so müssen dergleichen Fälle, ...Verzug, wo möglich noch vor, event. aber wenigstens unbedingt noch während ...hrung, mittelst besonderer Nach-Anschläge — bei denen im Allgemeinen die ...Formen, wie bei den Anschlägen selbst, zu beobachten sind — zur Sprache ...und gehörig begründet werden, um übersehen zu können, ob, wegen Unzuläng... ersten Anschlages, eine Vertretungs-Verbindlichkeit statt findet. Ohne einen ...höheren Orts genehmigten, Nach-Anschlag, oder resp. ohne spezielle höhere ...ung, darf eine Abweichung von dem Anschlage, oder eine Ueberschreitung ...unter keinen Umständen eintreten. — Ist die höhere Genehmigung aber ertheilt, ...Bau mit Ueberschreitung des Anschlages ausgeführt, gleichviel, ob letztere auf ...Nach-Anschlägen beruht, oder nicht, so werden die Mehrkosten, auf dem in den ...den §§. 174 und 175 vorgeschriebenen Wege, in dem gewöhnlichen Bau-Revi...protokoll mit nachgewiesen, indem, nach Beendigung eines Baues, eine abgeson...nahme selbstständiger Nach-Anschläge oder Revisions-Anschläge nicht weiter ...

12) Revision der Nachanschläge.

§. 113. In allen Fällen, wo der Haupt-Anschlag über einen Neubau oder Repa... der Revision der oberen technischen Baubehörde unterworfen gewesen, muß auch ...t in Verbindung stehende Nach-Anschlag von derselben revidirt werden.

... der Haupt-Anschlag von derselben nicht revidirt, der Betrag des Haupt-Anschla... Nach-Anschlages zusammen genommen aber so bedeutend, daß die Revision durch ...technische Behörde bestimmungsmäßig erforderlich ist, so wird das Revisions... über die Ausführung des Baues der Festsetzung derselben unterworfen.

B. Bedingungen.

1) Eintheilung und allgemeine Erfordernisse derselben.

§. 114. Die Bedingungen, *welche bei der Ausführung* von Bauten im Wege der

öffentlichen Licitation oder Submission zum Grunde gelegt werden, sind theils allg theils spezielle.

Die ersteren betreffen die Wahl und Verpflichtungen der Bau-Unternehmer und feranten überhaupt, die letzteren dagegen die besonderen Bestimmungen, in Bezieh die einzelnen Handwerkszweige und Materialien.

Ein wesentliches Erforderniß solcher Bedingungen ist, daß sie möglichst bün klar abgefaßt sein müssen, damit während der Ausführung oder Lieferung keine entstehen, und die Unternehmer keine Gelegenheit finden, sich ihren Verpflichtunge oder theilweise zu entziehen.

Auch sind dabei die jedesmaligen örtlichen und provinziellen Observanzen u daraus hervorgehenden, allgemeinen, rechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. F Gesichtspunkte können hierbei zum maßgebenden Anhalte dienen.

2) Was hinsichtlich der Qualifikation der Unternehmer festzusetzen ist.

§. 115. Im Allgemeinen wird nur der als unternehmungsfähig für die Aus selbst angesehen, welcher bereits als ein sachverständiger und zuverlässiger Man bekannt ist, oder seine Befähigung zur Uebernahme des einen oder des andern Han zweiges nachzuweisen vermag.

Es muß daher auch jeder Unternehmer die übernommenen Arbeiten selbst au oder doch — wenn After-Verdingungen über einzelne Arbeits-Objekte nachgegeben (was bei General-Entreprisen in der Regel nicht zu vermeiden ist) — der sachver Leitung der ganzen Arbeit gewachsen sein.

3) Hinsichtlich der Zulassung von Ausländern.

§. 116. Ausländer können, wenn sie sich als qualificirt ausweisen und ei messene Bürgschaft stellen, ebenfalls an Bau-Unternehmungen Theil nehmen, je unter der Bedingung, daß sie noch vor dem wirklichen Beginne des ihnen etwa lassenden Geschäfts den gewerb-polizeil. Vorschriften genügen, und die Be darüber beibringen.

4) Stipulationen über das Verfahren bei der Licitation rc., so wie wegen der zu l Kautionen.

§. 117. Die Art und Weise, wie bei der Licitation verfahren werden soll, bis zu welchem Offerten eingehen, und wie solche abgefaßt sein sollen, die Behörd den Zuschlag ertheilt, die Frist, bis zu welcher derselbe vorbehalten und der Kon sein Gebot gebunden bleibt rc., und die übrigen Modalitäten müssen in den aus Bedingungen vollständig angegeben werden, so wie darin auch der Betrag der Unternehmern zu leistenden Kaution festgesetzt sein muß.

5) Verfahren bei Nachgeboten, welche in der Regel nicht statt finden solle

§. 118. Zur Erhaltung des Vertrauens in die Behörde und zur Verm Weiterungen ist es unerläßlich, daß alle Nachgebote, welche bei der Licitation, nach des Termins, und bei der Submission nach dem Beginn der Eröffnung der Eingaben, erfolgen möchten, ganz unberücksichtigt gelassen werden — was zur K aller Konkurrenten ausdrücklich vorzubedingen, demnächst aber auch Seitens der unter allen Umständen genau zu beachten bleibt.

Die Lokal-Behörden sind aber verpflichtet, der Intendantur, außer den im selbst aufgenommenen Verhandlungen, auch sämmtliche von da ab bis zur Erth Zuschlages etwa noch eingehende Nachgebote sofort zu überreichen, oder resp. machen, damit letztere Behörde, bei der Entscheidung: ob auf die im Termine ab Gebote der Zuschlag zu ertheilen oder zu verweigern sei, das Ergebniß der gebote sachgemäß mit in Betracht ziehen könne.

Wird der Zuschlag danach verweigert, so muß eine nochmalige Konkurrenz den, in sofern nicht besondere Hindernisse, z. B. die Dringlichkeit der Ausführung, entgegenstellen.

6) Erfordernisse der eingehenden Submissionen.

§. 119. Es ist ferner darauf zu halten, daß die schriftlichen Offerten bei sionen stets in bestimmten Zahlen, nicht aber beziehungsweise auf ein zu erwarten unbekanntes Mindestgebot abgegeben werden. In den bekannt zu machenden Be gen bleibt auch dieses Gegenstandes ausdrücklich zu gedenken.

7) Verfahren, wenn sich bei der abgehaltenen Submission oder Licitation ein er des Resultat nicht ergeben hat.

§. 120. Sollte die Submission oder Licitation, der vorhandenen Konkurren achtet, kein günstiges Resultat gewährt haben, und daher die Genehmigung zur Er des Zuschlages versagt worden sein, so kann demgemäß, unter Aufhebung des sta nen Verfahrens, ein neues Verfahren in der Art versucht werden, daß mit Submission begonnen, und im Eröffnungs-Termine mit einer Licitation geschlo bei welcher letzteren das mindeste Submissions-Gebot zum Grunde gelegt, und

mittenten das Recht zugestanden wird, bei erfolgender mündlicher Ueberbietung, Mindestgebot der Licitation einzutreten.

eschränktes Submissions=Verfahren bei solchen Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt oder Kunstfertigkeit erfordern.

121. Wenn Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt oder eine gewisse Kunstfer- ordern, unter Eröffnung einer Konkurrenz verdungen werden sollen, so bleibt es nur die nach der Erfahrung schon bewährten, zuverlässigen Werkmeister ꝛc. zur hrer schriftlichen Gebote aufzufordern, und so gewissermaßen ein beschränktes ons=Verfahren eintreten zu lassen.

9) General=Entreprise. — Solidarische Verpflichtung der Unternehmer.

122. Die jedesmaligen Verhältnisse werden ergeben, ob es vortheilhafter sei, die ng der Arbeiten und die Lieferung der Materialien, nach den verschiedenen Hand= ngen, an mehrere Unternehmer zu verdingen, oder den ganzen Bau an einen ieur zu überlassen.

nn sich mehrere Unternehmer mit einander zu einer General=Entreprise verbin- t ihre diesfällige Verpflichtung als solidarisch, wonach Alle für Einen und Einer ehen, ausdrücklich in den Bedingungen zu stipuliren.

gabe der Gebote nach Prozenten unter der Anschlagssumme. — Verdingung in Pausch und Bogen. — Reduktions=Recht.

123. Der revidirte und approbirte Kosten=Anschlag ist die Grundlage der Licita- Submission, und die Unternehmer haben ihre Gebote nach Prozenten unter der =Summe abzugeben, dergestalt, daß von derselben ein bestimmter Rabatt in racht wird.

s Verfahren verdient den Vorzug vor jenem, wo die Unternehmer die Preise bei nen Positionen des Anschlags selbst auswerfen, indem daraus, je nachdem die oder anders beurtheilt wird, oft ganz unverhältnißmäßige Forderungen erwach- e die Vergleichung bedeutend erschweren, und nicht selten, wenn sich im Laufe der ng die Vordersätze des Anschlages ändern, ein nachtheiliges Resultat für den s herbeiführen. Es können jedoch auch Fälle eintreten, in welchen es zweckmäßig t, die Ausführung eines ganzen Baues, oder einzelner Arbeiten, in Pausch und r eine runde Summe zu verdingen, welches Verfahren, wo es die Umstände durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird.

in solchen Fällen bei der Abnahme des Baues mittelst des gewöhnlichen Bau= =Protokolls zu ermittelnden Kosten der wirklichen Ausführung werden sodann, vorgekommenen, gehörig gerechtfertigten Abweichungen vom Anschlage, zwar im lediglich nach den Anschlags=Preisen, und beziehungsweise nach den aus den en Liquidationen der Interessenten hervorgehenden Preisen ausgebracht, in der umme jedoch jedesmal genau nach dem Verhältniß des Anschlags=Quantums ings=Quantum festgesetzt, dergestalt, daß, wenn z. B. ein zu 6000 Thlr. veran= Bau für 5500 Thlr. verdungen worden ist, in dem Falle, daß die Kosten der Ausführung zu 7000 Thlr. ermittelt werden, dafür ein Betrag von 6416 Thlr. — und in dem Falle, daß die Kosten der wirklichen Ausführung zu 5000 Thlr. werden, dafür ein Betrag von 4583 Thlrn. 19 Sgr. zu gewähren ist u. s. w. fällige Reduktions=Recht ist in den abzuschließenden Bau=Entreprise=Kontrakten ausdrücklich zur Bedingung zu machen und vorzubehalten.

. C. V. des K. Min. des J. an die K. Reg. v. 27. Juli 1827.)

ie es wegen der Vergütigung für vorkommende Mehr=Arbeiten und wegen des Abzuges für weniger gefertigte Arbeiten zu halten ist.

24. Wenn der summarische Betrag der prozentweisen Unterbietungen der An tel von der Anschlagssumme abgezogen wird, so stellt die Restsumme zunächst niß der stattgefundenen Licitation dar.

ie Restsumme kann jedoch in der Regel nicht als ein unabänderliches Pausch- angesehen werden; dieselbe modificirt sich vielmehr, nach Maßgabe der im Ver= Bau=Ausführung eintretenden Veränderungen, dergestalt, daß vorgekommene eiten nach den aus der Licitation hervorgegangenen Preissätzen vergütigt, die efertigten Arbeiten dagegen nach dem gleichen Prinzip in Abzug gebracht werden. solche Artikel, welche im Anschlage gar nicht vorkommen, werden die, in den n Liquidationen der Handwerker oder Lieferanten angesetzten Preise durch den r nach Analogie festgestellt.

as wegen etwa entstehender Differenzen über die Feststellung der Preis=Sätze vorzubedingen ist.

25. Sollten über die Feststellung der Preis=Sätze und Taxen jedoch Differenzen Unternehmern entstehen, so geschieht die Festsetzung derselben, auf Erfordern der ations=Behörden, durch die betr. technischen Revisions=Instanzen, deren höchste theil hat.

13) Wegen solcher Arbeiten, wofür eine besondere Vergütigung nicht geleistet wird. — Nähere Bezeichnung derselben.

§. 126. Solche Arbeiten indessen, welche in der Natur der Sache liegen, aus übernommenen Verpflichtung und aus dem Kontrakts-Verhältniß von selbst folgen, ohne welche die ordentl. Erfüllung des Vertrages im rechtlichen Sinne nicht gedacht den kann, ist der Unternehmer gehalten, für den bedungenen Preis ohne weitere Ent- digung zu verrichten, auch wenn in dem Anschlage selbst davon nicht ausdrücklich die sein sollte.

So gehört z. B., auch ohne ausdrückliche Angabe im Anschlage, zum Mau- Fundamente das Verzwicken und Ausfüllen aller Fugen mit Steinstücken, das Zu- und Ankarren der Steine, die Bearbeitung des Mörtels u. dergl. mehr.

Es wird in der Regel zweckmäßig sein, das Ausheben der Baugrube oder der Fu- mentgruben, auch bei abgesonderter Veranschlagung, mit der Maurer-Arbeit zu- auszubieten und zu verdingen, weil sonst Collisionen zwischen den Unternehmern ent- können, und die Vortheile und Erleichterungen verloren gehen, welche dem Mau- statten kommen, wenn er auch die Erdarbeiten zu besorgen hat. Die Anfertigung Mauerwerks über der Erde erfordert die Zubereitung und Heranbringung des Ma- die Anfertigung der Rüstungen, die Anlage der Ecken und der Vorsprünge, das Ueb- ben der Thür- und Fensteröffnungen u. s. w. Damit indessen hierunter so we- möglich Mißverständnisse entstehen können, ist es erforderlich, die Arbeiten im An- selbst so genau als möglich zu bezeichnen und die Art und Weise ihrer Ausführung anzugeben.

14) Verdingung der Haupt-Materialien nach bestimmten Einheitssätzen. Neben-Materialien.

§. 127. Die Lieferung der Haupt-Materialien zur Baustelle wird am beste- bestimmten Einheitssätzen an besondere Unternehmer verdungen, und zwar beispi-

a) Feldsteine und Bruchsteine nach Schacht-Ruthen oder Klaftern;
b) Mauerziegel, Dachziegel rc., in den anzugebenden Dimensionen nach Tause-
c) der Kalk nach Tonnen, Scheffeln oder Kubik-Fußen;
d) Sand, Lehm u. dergl. nach Schacht-Ruthen;
e) das Bauholz, in den verschiedenen Dimensionen, nach laufenden Fußen; len, Bretter, Latten, in den bestimmten Gattungen, nach der Stückzahl;

Die Neben-Materialien werden dagegen vereint mit den Bau-Arbeiten zu ver- sein. (§. 94.)

15) Anschlagsmäßige und tüchtige Ausführung der Bauarbeiten. Verwerfung untauglicher Stücke.

§. 128. Jeder Bau-Unternehmer ist gehalten, die überkommenen Arbeiten an- mäßig, und, nach den deshalb speziell vorgeschriebenen Bedingungen, gut und tüch- zuführen.

Bei etwaniger Unzulänglichkeit der Beschreibung irgend eines Bau-Gegen- im Anschlage giebt der ausführende Baubeamte die nöthige Anleitung, nach wel- der Unternehmer zu achten verbunden ist.

Wo für einzelne Arbeiten Probestücke oder Schablonen gegeben werden, m- Ausführung genau nach denselben erfolgen. Untauglich befundene oder anschlag- gefertigte Arbeiten muß der Unternehmer sofort auf eigene Kosten durch andere er-

16) Autorität des ausführenden Baumeisters in dieser Beziehung. Berufung eine höhere technische Instanz. — Entsagung der Rechtsmittel.

§. 129. Der Unternehmer muß sich überhaupt, sowohl in Ansehung der zu den Arbeiten, als hinsichtlich der Güte des zu verwendenden Materials, dem Urthe- ausführenden Baumeisters unterwerfen und nach dessen Anweisung handeln. Do- derselbe auf die Entscheidung einer, jedesmal vorher zu bestimmenden höheren te- Instanz provociren, wenn er sich für beeinträchtigt hält. Aller Berufung auf de- Rechtens muß indessen auch hierbei entsagt, und dies in den Bedingungen stipulirt we-

17) Wie es hinsichtlich vorkommender Abweichungen zu halten ist.

§. 130. Werden im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem gene- Bauplane oder von dem Anschlage erforderlich, so muß der Unternehmer den dies- Anordnungen des ausführenden Baumeisters Folge leisten. Ohne dessen Geneh- darf er solche jedoch nicht vornehmen. Fertigt daher der Entrepreneur ohne sol- Anweisung mehr oder andere Arbeiten, als die Zeichnung oder der Anschlag besag- nicht allein keine Vergütigung dafür erfolgen, sondern derselbe bleibt auch außer jeden etwa daraus entstehenden Nachtheil noch besonders verhaftet.

18) Festsetzung der Termine zur Vollendung des Bauwerks und gewisser Theile d-

§. 131. Ferner bleibt in den Bedingungen anzugeben, bis zu welcher Zeit Theile des Bauwerks, z. B. der Grundbau, die Aufführung der reinen Mauer in

[illegible] Stockwerken, einschließlich des Streckens der Etagenbalken, das Richten und die [illegible]ckung des Daches, der innere Ausbau und endlich das Ganze vollendet sein solle.

Der Beginn der Bauarbeiten im Frühjahr und deren Abschluß im Herbste bleiben [illegible] Ermessen des Baumeisters überlassen, in sofern nicht in dringenden Fällen besondere [illegible] Bestimmungen hierauf einwirken.

19) Ordnungsmäßiger Betrieb des Baues, Anstellung sachverständiger Arbeiter und Aufseher.

§. 132. Dem Unternehmer ist ferner ein ordnungsmäßiger Betrieb des Baues und [illegible]stellung sachverständiger Arbeiter und Aufseher zur Pflicht zu machen; auch müssen [illegible] die orts- und baupolizeilichen Bestimmungen gehörig beobachtet werden.

Bei der Ausführung des Baues ist darauf zu halten, daß derselbe zwar mit Thätig[illegible] Eifer gefördert, jedoch auch niemals zum Nachtheil der Solidität in einzelnen [illegible] übereilt werde. Auch müssen sich die verschiedenen Ouvriers gegenseitig in die [illegible] arbeiten, und darf keiner dem andern Anlaß zur Versäumniß geben, widrigenfalls [illegible] den daraus entstehenden Schaden einsteht.

20) Präjudicien und Konventionalstrafen gegen den Unternehmer.

§. 133. Um dafür Sicherheit zu haben, daß der Fortgang des Baues auf keine [illegible]gehemmt werde, läßt sich jeder Unternehmer gefallen, daß, sofern er mit den über[illegible]nen Lieferungen oder Leistungen nicht so rasch fortschreitet, als bedungen worden, [illegible]lende sofort, und zwar für jeden Preis beschafft werde.

Derselbe bleibt außerdem für jeden aus der von ihm verschuldeten Zögerung entste[illegible] Nachtheil, außer der von ihm geleisteten Kaution, gesetzlich noch sonst mit seinem [illegible] verhaftet.

[illegible] können für den Fall eintretender Verzögerungen verhältnißmäßige Konven[illegible] stipulirt werden.

Garantie des Unternehmers nach vollendeter Ausführung des Baues, hinsichtlich der später sich zeigenden Mängel.

§. 134. Jeder Unternehmer haftet, nach geschehener Vollendung und Revision des [illegible] noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Zeit für die Güte und Dauer der [illegible] geleisteten Arbeiten und gelieferten Materialien, und verpflichtet sich, während [illegible] Zeit jeden Reparaturbau unentgeldlich auszuführen und jeden Schaden zu ersetzen, [illegible] Folge einer schlechten Ausführung oder der Anwendung mangelhaften Materials [illegible] gemacht werden kann.

[illegible]fung des Unternehmers auf die geschehene Revision des Baues ist nicht statthaft.

§. 135. Eine Berufung des Unternehmers auf die geschehene Revision des Baues [illegible] ganz unzulässig, da die verbauten Materialien bei der Abnahme großentheils [illegible] wahrgenommen und beurtheilt, und mithin selbst wirkliche Mängel unter dem [illegible] Anstrich der neuen Gebäude-Theile von dem Revisor leicht übersehen werden

[illegible]paraturen hingegen, die in Folge eingetretener Benutzung des Gebäudes, eines [illegible]lichen Ereignisses oder durch andere äußere Einwirkungen entstehen, können [illegible]ernehmer nicht zur Last gestellt werden.

[illegible] hinsichtlich der an den Unternehmer zu leistenden Zahlungen, wegen Gestellung [illegible]gabe der Kaution, sowie wegen Berichtigung der Stempel und sonstiger Kosten, zu bedingen ist.

§. 136. Endlich ist noch in den allgem. Bedingungen das Nöthige wegen Auszah[illegible] Baugelder, namentlich auch wegen der Termine, in welchen die Abschlagszahlun[illegible]leistet werden, sowie wegen Gestellung und Rückgabe der Kaution festzustellen. [illegible] darin zu bemerken, daß der Entrepreneur (oder mehrere pro rata) die Kosten der [illegible] des Licitations-Termins ꝛc., der Kontraktschließung, der gesetzl. Stempel und [illegible] darauf bezügliche Ausgaben auf seine Rechnung übernehmen muß.

[illegible] speziellen Bedingungen müssen eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Arbeiten enthalten.

§. 137. Die speziellen Bedingungen müssen, mit Hinweisung auf den Kostenanschlag [illegible] die Zeichnungen, eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Arbeiten und [illegible] Weise ihrer Ausführung, imgl. der Beschaffenheit der zu liefernden Materia[illegible] was sonst dahin gehört, enthalten, und so den Kosten-Anschlag gewissermaßen

[illegible] der Verschiedenheit der Bauwerke, der Konstruktionen, des Materials und [illegible] Verhältnisse, können jedoch allgemein gültige Normen für die Aufstellung [illegible]ziellen Bestimmungen nicht ertheilt werden; vielmehr muß das Nähere hierunter [illegible] jedesmaligen Fall dem sachverständigen Ermessen des Baumeisters anheim gegeben

25) Anfertigung von Probestücken bei einzelnen Arbeiten.

§. 138. In letzterer Beziehung wird nur noch empfohlen, von denjen ständen, welche bei der Ausführung in vielen gleichen Exemplaren erforderli Thüren, Fenster, Schlösser, Beschläge u. s. w. Probestücke anfertigen zu lasse in den, der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen Bezug zu neh mit denen sodann alle danach zu fertigenden Gegenstände genau übereinstimm

26) Probestücke von den Materialien. — Oertliche Prüfung ihrer Beschaf den Baumeister.

§. 139. Eben so wird es für die Lieferung der Materialien von Nutze als zuläsig, Probestücke einzufordern, um sich derselben bei der Abnahme zur I der bestimmten Abmessungen und der vorbedungenen Qualität bedienen zu k theilhafter aber bleibt es zu erachten, wenn der Baumeister noch vor Einleitu Verfahrens von der Beschaffenheit der Ziegeleien, Kalköfen, Steinbrüche, der lagen und Forsten in der Umgegend des Bauorts sich persönlich recht gründl. verschaffen sucht, und wenn demnächst, nach dem Ermessen der Administrati keine Besitzer und Fabrikanten zur Abgabe ihrer schriftl. Offerten aufgefordert denen nicht mit Grund die Lieferung eines vorzüglichen oder doch völlig Materials erwartet werden darf.

C. Bau-Kontrakte.

1) Erklärung.

§. 140. Der Bau-Kontrakt ist die schriftliche Vollziehung eines rechts trages zwischen dem Bauherrn und dem Bau-Unternehmer über die Ausf ganzen Bauwerks oder eines einzelnen Baugegenstandes. Im Wesentl. werd die ausgelegten und publicirten Bedingungen zum Grunde gelegt.

2) Welche Umstände beim Abschlusse der Kontrakte besonders in Betracht

§. 141. Bei dem Abschlusse eines Bau-Kontrakts kommt zunächst in B

a) ob der Vertrag sich auf einen Neubau, Ausbau oder Reparaturen bezi

b) ob der Weg der Licitation, Submission oder des Akkords aus freier H heitspreisen oder im Ganzen gewählt, oder auf Rechnung gebaut wird

c) ob und welche besondere Gewohnheiten, in Bezug auf die gewerbl. V der Provinz bestehen, welche bei Kontrakts-Schließungen beachtet w

d) ob und was Hinsichts der anzuwendenden Baumaterialien u. s. w. p selbst örtlich zu bemerken ist;

e) welche Formeln und Klauseln bei der Abfassung zu beobachten sind, b trakt, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, als ein rechtsbeständiger sehen werde.

3) Abfassung derselben.

§. 142. Nach Verschiedenheit der vorgedachten Verhältnisse richtet Abfassung der Kontrakte; es folgt daraus, daß eine durchgreifende Form fü prise-Kontrakte nicht vorgeschrieben werden kann, obwohl die allgem. Rege der Provinz geltenden Rechte abzuleiten sind.

Ueber die besondern Modalitäten verständigt sich die Behörde mit dem Baumeister; welcher insbesondere die technischen Gesichtspunkte, worauf e führung eines Baues ankommt, anzugeben und festzustellen hat, in soweit durch die Bedingungen geschehen ist.

4) Zugrundelegung der vorher aufgestellten Bedingungen, welche als ein Theil des Kontrakts zu betrachten sind.

§. 143. Es vertreten daher auch bei der Ausführung eines Baues Licitation oder Submission die desfalls vorher aufgestellten Bedingungen Kontrakts-Stipulationen, und sind solche als ein integrirender Theil des betrachten. Sie müssen daher demselben unter der ausdrücklichen Bemer werden: daß die Bedingungen, in sofern sie nicht, als Folge nachheriger theilweise durch den Kontrakt selbst eine Modifikation oder Abänderung erl Gültigkeit haben, als wenn sie wörtlich im Kontrakt wiederholt worden wä dingungen müssen daher auch von beiden kontrahirenden Theilen unterschrie

5) Weitere Ausführung. Etwaige Modifikationen.

§. 144. Im Allgemeinen muß daher der Kontrakt, mit Bezugnahm Licitations- oder Submissions-Verfahren zum Grunde liegenden Bedingu Anschläge und Zeichnungen, nach welchen der Bau ausgeführt werden soll tionen über die Verpflichtungen des Unternehmers enthalten, welche derselbe tation, namentlich in Beziehung auf die Arbeits- und Materialien-Preise, gegangen ist, so wie diejenigen Modifikationen, welche gegen die Bedingun *gegenseitiger* Vereinbarung, etwa eintreten sollen, und was sonst dar *ergänzen* ist.

6) Kontraktschließung bei Verdingung aus freier Hand.

§. 145. Wird ein Bau, auf Grund eines Anschlages, aus freier Hand verdungen, und dafür nicht bereits besondere Bedingungen entworfen, so müssen in den Kontrakt die nöthigen Festsetzungen wegen Anfang, Förderung und Beendigung des Baues, die Leitung der Kaution oder über Konventionalstrafen bei nicht gehöriger Erfüllung Vertrages, so wie über die in dieser Beziehung etwa nöthig zu erachtenden Vorbehalte nommen werden.

7) Nähere Festsetzung der Zahlungs-Termine und sonstigen Modalitäten.

§. 146. Ferner sind in dem Kontrakte die Zahlungs-Termine, so wie die Modalitä- Aufstellung und Revision der Bau-Rechnungen, und was sonst dahin gehört, näher stimmen, so wie auch darin das Nöthige wegen etwaniger, im Laufe des Baues zu eben, Abänderungen und der darnach eintretenden Vermehrung oder Verminderung an Unternehmer zu leistenden Vergütigung vorbehalten bleiben muß (conf. §. 123., . Der Zeitpunkt der Abnahme des vollendeten Baues und die Verbürgungs-Zeit des nehmers muß darin gleichfalls ausgedrückt sein.

8) Rechtliche Klauseln rc.

§. 147. Endlich noch sind in den Kontrakt die allgemeinen rechtlichen Klauseln, und it dies in den vollzogenen Bedingungen noch nicht geschehen, die nöthigen Festsetzun- wegen Beibringung der erforderlichen Stempel aufzunehmen.

Modalitäten der Bau-Ausführung, Bau-Aufsicht und Kontrolle.

1) Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sollen ohne Zustimmung der kompetenten Behörde nicht stattfinden.

§. 148. Im Allgemeinen darf bei der Ausführung der Bauten nur nach dem genehm. Bauplan und nach dem approbirten Kosten-Anschlage verfahren werden.

Abweichungen hiervon, welche eine wesentliche Veränderung zur Folge haben, dürfe Genehmigung der kompetenten Behörde nicht stattfinden. Der ausführende Bau-, welcher sich dergleichen erlaubt, soll, nach §. 18. der Instruktion für die Ober-ungs-Kammer, die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen.

2) Anordnungen, welche von Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation getroffen werden können.

§. 149. Dagegen ist durch die Instruktion für die Ober-Bau-Dep. v. 26. Sept. bestimmt, daß, wenn ein Mitglied derselben, bei seinen Lokal-Revisionen in den Pro-, eine in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung eines in der Ausführung eren Baues entdeckt und pflichtmäßig dafür hält, daß bei deren Abstellung Gefahr erzuge obwalte, und die Disposition der kompetenten Behörde darüber nicht erst ein- werden könne, dasselbe befugt sein soll, auf der Stelle die nöthigen Anordnungen, er Wirksamkeit, selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung hen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat. Es muß aber gleichzeitig der Provinzial- oder sonst kompetenten Behörde, von einer solchen Disposition Nachricht werden.

3) Dergleichen von Festungs-Inspekteuren oder von Regierungsbaurächen.

§. 150. In ähnlicher Art steht auch dem Festungs-Inspekteur und dem Reg.-Bau- bei den örtlichen Revisionen der Bauten, in sofern Gefahr im Verzuge ist, das Recht wegen der zu treffenden Abänderungen des Bauplans, sofort dem ausführenden resp. ir- oder Civilbaumeister die nöthige Anweisung zu ertheilen, jedoch gleichzeitig der Kantur davon Nachricht zu geben. Wo indessen keine Gefahr im Verzuge stattfindet, desfalls, sowohl in diesem, wie in dem §. 149. gedachten Falle, eine entsprechende Regel im geschäftsmäßigen Wege herbeigeführt.

4) Spezielle Beaufsichtigung der Bauten durch Bau-Kondukteure und resp. durch Ingenieur-Offiziere.

§. 151. An einer beständigen Aufsicht und sachverständigen Kontrolle der Bauten und der Ausführung darf es niemals fehlen, indem davon das Gelingen eines Bau- wesentlich abhängt.

Wo daher der Garnison-Bau-Direktor, oder der Distrikts-Baubeamte, in Rücksicht derweite Dienstgeschäfte, nicht im Stande ist, die Spezial-Aufsicht über die angeord- größeren Neubauten und Reparaturen selbst zu führen, oder sich nicht im Orte befin- muß, zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Baues, ein gehörig qualifi- Bau-Kondukteur angestellt werden. Bei größeren Garnison- rc. Bauten in den ken überträgt der Platz-Ingenieur die Spezial-Aufsicht einem ihm untergeordneten, Ingenieur-Offizier, dessen Stellung, Befugnisse und Obliegenheiten hierbei im dieselben bleiben, als bei den Fortifikationsbauten.

5) Anstellung von Bau-Aufsehern bei minder wichtigen Bauten.

§. 152. Bei *minder bedeutenden Bauten wird* es hinlänglich sein, wenn in Festun-

25) Anfertigung von Probestücken bei einzelnen Arbeiten.

§. 138. In letzterer Beziehung wird nur noch empfohlen, von den
ständen, welche bei der Ausführung in vielen gleichen Exemplaren erforder
Thüren, Fenster, Schlösser, Beschläge u. s. w. Probestücke anfertigen zu las
in den, der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen Bezug zu r
mit denen sodann alle danach zu fertigenden Gegenstände genau übereinstin

26) Probestücke von den Materialien. — Oertliche Prüfung ihrer Besch
den Baumeister.

§. 139. Eben so wird es für die Lieferung der Materialien von Nu
als zulässig, Probestücke einzufordern, um sich derselben bei der Abnahme zur
der bestimmten Abmessungen und der vorbedungenen Qualität bedienen zu
theilhafter aber bleibt es zu erachten, wenn der Baumeister noch vor Einleit
Verfahrens von der Beschaffenheit der Ziegeleien, Kalköfen, Steinbrüche, de
lagen und Forsten in der Umgegend des Bauorts sich persönlich recht gründ
verschaffen sucht, und wenn demnächst, nach dem Ermessen der Administra
keine Besitzer und Fabrikanten zur Abgabe ihrer schriftl. Offerten aufgeforde
denen nicht mit Grund die Lieferung eines vorzüglichen oder doch völl
Materials erwartet werden darf.

C. Bau-Kontrakte.

1) Erklärung.

§. 140. Der Bau-Kontrakt ist die schriftliche Vollziehung eines rech
trages zwischen dem Bauherrn und dem Bau-Unternehmer über die Au
ganzen Bauwerks oder eines einzelnen Baugegenstandes. Im Wesentl. we
die ausgelegten und publicirten Bedingungen zum Grunde gelegt.

2) Welche Umstände beim Abschlusse der Kontrakte besonders in Betrac

§. 141. Bei dem Abschlusse eines Bau-Kontrakts kommt zunächst in

a) ob der Vertrag sich auf einen Neubau, Ausbau oder Reparaturen be
b) ob der Weg der Licitation, Submission oder des Akkords aus freier H
heitspreisen oder im Ganzen gewählt, oder auf Rechnung gebaut wir
c) ob und welche besondere Gewohnheiten, in Bezug auf die gewerbl.
der Provinz bestehen, welche bei Kontrakts-Schließungen beachtet
d) ob und was Hinsichts der anzuwendenden Baumaterialien u. s. w.
selbst örtlich zu bemerken ist;
e) welche Formeln und Klauseln bei der Abfassung zu beobachten sind,
trakt, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, als ein rechtsbeständige
sehen werde.

3) Abfassung derselben.

§. 142. Nach Verschiedenheit der vorgedachten Verhältnisse richt
Abfassung der Kontrakte; es folgt daraus, daß eine durchgreifende Form
prise-Kontrakte nicht vorgeschrieben werden kann, obwohl die allgem. Re
der Provinz geltenden Rechte abzuleiten sind.

Ueber die besondern Modalitäten verständigt sich die Behörde mit de
Baumeister; welcher insbesondere die technischen Gesichtspunkte, worauf
führung eines Baues ankommt, anzugeben und festzustellen hat, in sowei
durch die Bedingungen geschehen ist.

4) Zugrundelegung der vorher aufgestellten Bedingungen, welche als ei
Theil des Kontrakts zu betrachten sind.

§. 143. Es vertreten daher auch bei der Ausführung eines Baue
Licitation oder Submission die desfalls vorher aufgestellten Bedingunge
Kontrakts-Stipulationen, und sind solche als ein integrirender Theil de
betrachten. Sie müssen daher demselben unter der ausdrücklichen Bem
werden: daß die Bedingungen, in sofern sie nicht, als Folge nachherige
theilweise durch den Kontrakt selbst eine Modifikation oder Abänderung e
Gültigkeit haben, als wenn sie wörtlich im Kontrakt wiederholt worden w
dingungen müssen daher auch von beiden kontrahirenden Theilen unterschr

5) Weitere Ausführung. Etwaige Modifikationen.

§. 144. Im Allgemeinen muß daher der Kontrakt, mit Bezugnah
Licitations- oder Submissions-Verfahren zum Grunde liegenden Bedin
Anschläge und Zeichnungen, nach welchen der Bau ausgeführt werden so
tionen über die Verpflichtungen des Unternehmers enthalten, welche dersel
tation, namentlich in Beziehung auf die Arbeits- und Materialien-Preise
gegangen ist, so wie diejenigen Modifikationen, welche gegen die Beding
gegenseitiger Vereinbarung, etwa eintreten sollen, und was sonst d
ergänzen ist.

6) Kontraktschließung bei Verdingung aus freier Hand.

§. 145. Wird ein Bau, auf Grund eines Anschlages, aus freier Hand verdungen, und dafür nicht bereits besondere Bedingungen entworfen, so müssen in den Kontrakt die nöthigen Festsetzungen wegen Anfang, Förderung und Beendigung des Baues, die Leistung der Kaution oder über Konventionalstrafen bei nicht gehöriger Erfüllung Vertrages, so wie über die in dieser Beziehung etwa nöthig zu erachtenden Vorbehalte genommen werden.

7) Nähere Festsetzung der Zahlungs-Termine und sonstigen Modalitäten.

§. 146. Ferner sind in dem Kontrakte die Zahlungs-Termine, so wie die Modalitäten bei Aufstellung und Revision der Bau-Rechnungen, und was sonst dahin gehört, näher bestimmen, so wie auch darin das Nöthige wegen etwaniger, im Laufe des Baues zu machenden, Abänderungen und der darnach eintretenden Vermehrung oder Verminderung dem Unternehmer zu leistenden Vergütung vorbehalten bleiben muß (conf. §. 123., ). Der Zeitpunkt der Abnahme des vollendeten Baues und die Verbürgungs-Zeit des Unternehmers muß darin gleichfalls ausgedrückt sein.

8) Rechtliche Klauseln ꝛc.

§. 147. Endlich noch sind in den Kontrakt die allgemeinen rechtlichen Klauseln, und soweit dies in den vollzogenen Bedingungen noch nicht geschehen, die nöthigen Festsetzungen wegen Beibringung der erforderlichen Stempel aufzunehmen.

Modalitäten der Bau-Ausführung, Bau-Aufsicht und Kontrolle.

1) Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sollen ohne Zustimmung der kompetenten Behörde nicht stattfinden.

§. 148. Im Allgemeinen darf bei der Ausführung der Bauten nur nach dem genehmigten Bauplan und nach dem approbirten Kosten-Anschlage verfahren werden. Abweichungen hiervon, welche eine wesentliche Veränderung zur Folge haben, dürfen ohne Genehmigung der kompetenten Behörde nicht stattfinden. Der ausführende Baubeamte, welcher sich dergleichen erlaubt, soll, nach §. 18. der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer, die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen.

2) Anordnungen, welche von Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation getroffen werden können.

§. 149. Dagegen ist durch die Instruktion für die Ober-Bau-Dep. v. 26. Sept. bestimmt, daß, wenn ein Mitglied derselben, bei seinen Lokal-Revisionen in den Provinzen eine in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung eines in der Ausführung begriffenen Baues entdeckt und pflichtmäßig dafür hält, daß bei deren Abstellung Gefahr im Verzuge obwalte, und die Disposition der kompetenten Behörde darüber nicht erst eingeholt werden könne, dasselbe befugt sein soll, auf der Stelle die nöthigen Anordnungen, der Wirksamkeit, selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat. Es muß aber gleichzeitig der Provinzial- oder sonst kompetenten Behörde, von einer solchen Disposition Nachricht gegeben werden.

3) Dergleichen von Festungs-Inspekteuren oder von Regierungsbauräthen.

§. 150. In ähnlicher Art steht auch dem Festungs-Inspekteur und dem Reg.-Baurath bei den örtlichen Revisionen der Bauten, in sofern Gefahr im Verzuge ist, das Recht wegen der zu treffenden Abänderungen des Bauplans, sofort dem ausführenden resp. Ingenieur- oder Civilbaumeister die nöthige Anweisung zu ertheilen, jedoch gleichzeitig der Intendantur davon Nachricht zu geben. Wo indessen keine Gefahr im Verzuge stattfindet, jedenfalls, sowohl in diesem, wie in dem §. 149. gedachten Falle, eine entsprechende Regel im geschäftsmäßigen Wege herbeigeführt.

4) Spezielle Beaufsichtigung der Bauten durch Bau-Kondukteure und resp. durch Ingenieur-Offiziere.

§. 151. An einer beständigen Aufsicht und sachverständigen Kontrolle der Bauten und der Ausführung darf es niemals fehlen, indem davon das Gelingen eines Baues wesentlich abhängt.

Wo daher der Garnison-Bau-Direktor, oder der Distrikts-Baubeamte, in Rücksicht seiner weiteren Dienstgeschäfte, nicht im Stande ist, die Spezial-Aufsicht über die angeordneten größeren Neubauten und Reparaturen selbst zu führen, oder sich nicht im Orte befinden muß, zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Baues, ein gehörig qualifizirter Bau-Kondukteur angestellt werden. Bei größeren Garnison- ꝛc. Bauten in den Festungen überträgt der Platz-Ingenieur die Spezial-Aufsicht einem ihm untergeordneten, einem Ingenieur-Offizier, dessen Stellung, Befugnisse und Obliegenheiten hierbei im dieselben bleiben, als bei den Fortifikationsbauten.

5) Anstellung von Bau-Aufsehern bei minder wichtigen Bauten.

§. 152. Bei minder bedeutenden Bauten wird es hinlänglich sein, wenn in Festun-

gen ein Wallmeister oder Pionier, und in andern Garnison-Orten ein im Schrei
Rechnen geübter und sonst zuverlässiger und umsichtiger, halbinvalider Unteroffi
Soldat (wo möglich ein ehemaliger Pionier), als Bau-Aufseher angestellt w
dergleichen Leute nicht vorhanden sind, müssen andere qualifizirte Subjekte ange
werden.

6) Kontrolle von Seiten der Distrikts-Baubeamten, Platz-Ingenieure u
Garnison-Bau-Direktoren.

§. 153. Dagegen sind die Distrikts-Baubeamten, Platz-Ingenieure oder G
Bau-Direktoren verpflichtet, alle Bauten ihres Ressorts ohne Unterschied in A
guten und soliden Ausführung durch so häufige Visitationen zu kontrolliren, al
Umfang ihrer Dienstgeschäfte nur irgend gestattet.

7) Anstellung von Bauwächtern.

§. 154. Ob zur Beaufsichtigung der Materialien, besonders zur Verhü
Entwendungen, außerdem noch besondere Tag- und Nachtwächter anzustellen si
nur nach dem Umfange des Baues und nach den jedesmaligen örtlichen Verhält
urtheilt werden.

Bestimmungsmäßig sind für diese Dienstleistungen vorzugsweise solche au
Militairs anzunehmen, welche sich im Genusse von Invaliden-Benefizien oder C
sorgungs-Scheinen befinden.

8) Pflichten des Bau-Kondukteurs.

§. 155. Zu den Pflichten des Bau-Kondukteurs, welcher dem ausführen
Militair- oder Civil-Baumeister zunächst untergeordnet ist, gehört es insbesonder
sorgfältige und anschlagsmäßige Ausführung der Bauarbeiten zu wachen, und d
sehen, daß nur Materialien von kontraktsmäßiger Beschaffenheit geliefert und au
sprechendste Art verwendet werden. Die Bau-Aufseher und Bauwächter sind de
Kondukteure untergeordnet und muß er darauf halten, daß dieselben die ihnen obl
Pflichten gehörig erfüllen und insbesondere sich keine Unterschleife oder Entwendu
Schulden kommen lassen.

9) Spezieller Wirkungskreis desselben.

§. 156. Er ordnet, nach den Anweisungen des ausführenden Baumeisters,
die Ausführung des Baues Bezug habende Details an, fertigt die nöthigen Bau
gen, die Umrisse der Schablonen an, und giebt den Bau-Handwerkern die sonst e
chen, mündlichen Anweisungen, im Sinne der bestehenden Vorschriften und A
Ueberhaupt bleibt derselbe für den ordnungsmäßigen Betrieb des Baues zunächs
wortlich, und wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt wird, so sind die dabei besc
Arbeiter gehalten, sich nach den Anweisungen des Bau-Kondukteurs unweigerlich z
imgleichen steht ihm dann das Recht zu, untüchtige und widerspenstige Arbeiter s
dem Bauplatze entfernen zu lassen, so wie derselbe auch auf die Beobachtung de
lichen Vorschriften zu wachen hat. — Wird der Bau dagegen auf Entreprise au
so hat der Kondukteur, nach Maßgabe des Kontrakts, sich vorkommenden Falle
Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu halten.

10) Abnahme der gelieferten Materialien.

§. 157. Ueber die abgelieferten Materialien oder angefertigten Arbeiten
Bau-Kondukteur Empfangsscheine im Sinne der Bau-Entreprise-Kontrakte aus, u
darüber, so wie über die aus dem Bau-Fonds geleisteten Zahlungen, nach Anwei
ausführenden Baumeisters, Buch und Rechnung führen. Dies Bau-Manual m
den Büchern der Bau-Kasse, so wie mit den Ablieferungsbüchern der Lieferanten u
Handwerker übereinstimmen und dient als Kontrolle derselben.

11) Führung der Bau-Journale.

§. 158. Auch ist der Bau-Kondukteur gehalten, ein ordentliches Bau-Jo
führen, worin täglich das Nöthige über den Fortgang des Baues, über die Anzahl d
beschäftigten Arbeiter, so wie über die von dem ausführenden Baumeister erlasse
stimmungen, und was sonst dahin gehört, kurz angedeutet sein muß. Kommen T
Arbeiten vor, so müssen darüber namentliche Listen geführt, darin die Arbeits
die Leistungen der Arbeiter angegeben, und durch ein Attest des Bau-Kondukteurs
bigt werden.

12) Aufbewahrung der Verhandlungen, Manuale, Zeichnungen 2c.

§. 159. Die bei der Ausführung des Baues vorkommenden schriftlichen V
lungen und Verfügungen der konkurrirenden Behörden, Rapporte u. s. w. sind
aufzubewahren und daraus ordentliche Akten zu formiren, welche sich beständig
*Baubüreau* befinden müssen, um solche gleich zur Hand zu haben.

Nach Beendigung des Baues werden die Akten und Manuale, so wie sä

en, Schablonen rc. dem ausführenden Baumeister eingehändigt und, nach Anlei-
Provinzial-Verwaltungs-Behörden, zu den resp. Inventarien gebracht.

ahme vollendeter Bauten, Abnahme-Atteste und Revisions-
:otolle, Uebergabe der Gebäude zum bestimmungsmäßigen
Gebrauch.

1) Aufnahme der Bau-Revisions-Protokolle.

160. Bei den Bauten, welche von Civilbeamten ausgeführt werden, findet fol-
visions- und Abnahme-Verfahren statt. Entweder der zur Führung des Baues
Bau-Kondukteur, oder der Distrikts-Baubeamte, wenn dieser den Bau nicht
t, sondern auch speziell beaufsichtigt hat, nimmt die gefertigten Arbeiten und ver-
Materialien an Ort und Stelle genau auf, und weiset dieselben nach in einem
-Protokolle, dem mit Papier durchschossenen Originale oder einer Abschrift des
en Haupt- oder Nachanschlags gegenüber, also in derselben Folge, welche bei der
igung beobachtet worden ist.

eiten oder Materialien, welche im Anschlage nicht vorkommen, werden, wie es
chtlichsten ist, entweder zwischen einzelnen Positionen eingeschaltet, oder am
es Anschlags-Titels, in welchen sie gehören, aufgeführt.

s Revisions-Protokoll enthält nicht nur die Ermittelung der Größen und die
ig des, nach den Anschlags- oder Akkord-Sätzen und resp. nach den durch den Bau-
:stgestellten Liquidationen der Unternehmer verdienten Geldbetrages, sondern auch
heilung der Güte der Arbeiten und Materialien, ohne allen Vorbehalt
e Bezugnahme auf andere Verhandlungen, mit Ausnahme der im
wähnten Fällen.

Aufnahme desselben erfordert in beiderlei Beziehung gleiche Sorgfalt. Der leich-
ersicht wegen sind aber alle Berechnungen und Bemerkungen, mit Bezug auf den
tehenden Anschlag, so kurz als möglich zu fassen; wo keine Abweichungen vom
vorgefallen sind, und sich nichts zu erinnern findet, genügt der Vermerk »Gesche-
der Ansatz der verdienten Summe.

Berechnungen der Flächen und Körper, die Nachweisung der Materialien, beide
je des Anschlages oder der Beilagen desselben, sind Theile des Revisions-Proto-
)in eben so zu behandeln.

ıang des von dem betheiligten Truppentheile kommandirten Offiziers oder des
Deputirten der Behörde, für welche das Gebäude bestimmt ist.

161. Vor der örtlichen Aufnahme, wenn diese durch den Distrikts-Baubeamten
igt, ist die Administrationsbehörde, imgleichen der von dem betheiligten Trup-
ommandirte Offizier, oder der Deputirte der Behörde oder der Anstalt, zu deren
g das Gebäude bestimmt ist, um schriftliche Erklärung zu ersuchen, ob ihrerseits
Angemessenheit der Ausführung etwas zu erinnern gefunden werde; denselben
berlassen, die Richtigkeit ihrer Erinnerungen an Ort und Stelle darzuthun, wes-
on dem zur Aufnahme bestimmten Termin zu benachrichtigen sind.

rauf und auf Ertheilung etwa nöthiger Auskunft beschränkt sich die Theilnahme
hten Deputirten an dem Geschäft der Aufnahme.

rgleichen Erinnerungen sind zwar für den verantwortlichen Baubeamten nicht ent-
müssen aber gehörig berücksichtigt, wo möglich erledigt, oder, wenn dies nicht
rscheint, zur Kenntniß der höheren Administrationsbehörde gebracht und begut-
tten.

iehung der betreffenden Unternehmer oder Bau-Handwerker. Einwendung
derselben.

162. Auch sind die Haupt-Unternehmer oder die Werkmeister, denen einzelne Ar-
r in Verdung gegeben worden, zur Beiwohnung des Termins vorzuladen, wenn
:rgezogen wird, ihre etwanigen Einwendungen gegen die Ermittelung, hinsicht-
antität und Qualität der geschehenen Leistungen, erst nach Abschluß des Revi-
:otolls, unter Vorlegung des sie angehenden Theiles desselben, zu vernehmen.

e Vorlegung ist jedoch nur in dem Falle, dann aber unbedingt erforderlich, wenn
hmer oder Werkmeister entweder nach §. 164. gar keine Liquidationen aufzu-
n, oder wenn ihre Liquidationen bei deren, in Folge der vorerwähnten Ermit-
wirkten, Feststellungen in den Beträgen haben herabgesetzt werden müssen. In
n Fällen werden die sich ergebenden Differenzen entweder nach pflichtmäßiger
ng der Baubeamten ausgeglichen, und die Richtigkeit der Festsetzung wird von
ligten durch einen kurzen Vermerk unter dem Revisions-Protokoll, oder resp.
Liquidation, anerkannt; oder es werden diejenigen Punkte, über welche keine
z Stande kommt, wie im vorherstehenden Paragraphen vorgeschrieben, zur
)racht.

4) Beilagen des Revisions-Protokolls.

§. 163. Die von den Unternehmern und Werkmeistern eingereichten, und durch Baubeamten gehörig festgestellten Liquidationen über die von ihnen ausgeführten Lieferungen und Leistungen, so wie die vorschriftsmäßigen Waagezettel, Inventarisations-... und andere Justifikatorien, als Kontrakte, Engagements-Verhandlungen u. dergl. müssen dem Revisions-Protokolle jedesmal beigefügt werden, in soweit die im nachfolgenden Paragraphen enthaltene Bestimmung nicht eine Ausnahme hierunter gestattet.

5) In welchen Fällen die Beifügung der Liquidationen unterbleiben kann.

§. 164. Die Beifügung besonderer von den Demerenten aufgestellten Liquidationen kann nämlich, zur Erleichterung des Geschäfts in folgenden Fällen unterbleiben:

a) wenn ein Unternehmer allein, oder auch einige solidarisch auftretende Unternehmer mit oder ohne Kontrakt, doch auf den Grund eines Anschlages, ohne alle Modifikation des letzteren; und

b) mehrere nicht solidarisch verbundene Unternehmer, nicht allein auf den Grund eines Anschlages, sondern auch auf den Grund solcher Kontrakte, welche die Kompetenz eines jeden einzelnen Interessenten genau limitiren, einen Bau dergestalt ausgeführt haben, daß die kontraktmäßigen Kompetenzen jedes Einzelnen ohne alle Modifikationen ausgezahlt werden müssen.

c) Wenn in den vorbezeichneten beiden Fällen der, oder die Unternehmer, den Bau zwar genau nach dem Anschlage oder resp. Kontrakte, überdies aber noch ... außer dem Anschlage oder Kontrakte ausgeführt haben, so sind nur über die fälligen Mehrkosten besondere Liquidationen der Interessenten beizubringen.

6) In welchen Fällen sie dagegen beizubringen ist.

§. 165. Dagegen muß in allen übrigen Fällen, wenn ein Bau entweder

α) ganz ohne Anschlag, oder

β) zwar auf den Grund eines Anschlages, aber mit solchen Modifikationen ... ausgeführt worden ist, daß ein bloßes Bau-Abnahme-Attest, nach den im ... enthaltenen Bestimmungen, nicht genügt, oder

γ) wenn die Ausführung von mehreren nicht solidarisch verbundenen Interessenten zwar nach dem Anschlage, ohne wesentliche Abweichung von demselben, aber auf den Grund von Kontrakten, aus denen die Kompetenz jedes einzelnen Interessenten unzweifelhaft hervorgeht, bewirkt worden ist,

das gesammte Liquidum durchgängig durch vollständige, von den Interessenten selbst gestellte, und von dem Baubeamten festgesetzte, spezielle Liquidationen constatirt werden.

7) Uebereinstimmung der Bau-Revisions-Summen mit dem Gesammt-Liquidum.

§. 166. Die Uebereinstimmung der Bau-Revisions-Summe mit den festgesetzten Forderungen der Interessenten, muß am Schlusse jedes Bau-Revisions-Protokolls resp. in jedem dessen Stelle vertretenden Bau-Abnahme-Atteste dargethan werden, ...

a) durch Zusammenstellung der Anschlags-Summe mit sämmtlichen einzelnen ...gen der Liquidationen über die Mehrkosten, in dem §. 164. sub c. gedachten ... oder

b) durch Zusammenstellung sämmtlicher einzelnen Liquidations-Beträge, in den ... gedachten Fällen.

8) Wieweit Bezugnahmen auf die Liquidationen im Revisions-Protokolle statthaft.

§. 167. Bezugnahme auf die beigefügten festgesetzten Liquidationen im Revisions-Protokoll, um die Wiederholung des Inhaltes zu umgehen, ist nur statthaft, wenn die Liquidationen deutlich geschrieben und genau nach der im Anschlage beobachteten Folge der Gegenstände geordnet sind, so daß die der Regel nach, oder auf besondere Veranlassung eintretende Superrevision ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

9) Sonstige Erfordernisse der Bau-Revisions-Protokolle.

§. 168. Am Schluß des Revisions-Protokolls werden ferner noch die allgemeinen Bemerkungen über die Güte der Arbeiten und Materialien niedergeschrieben; es ... die veranschlagten mit den verdienten, oder schon verausgabten Kosten verglichen, ... sachen des plus oder minus, mit Hinweisung auf die betr. Positionen oder ... Titel, imgleichen die Gründe, aus welchen eine genauere Veranschlagung nicht ... gewesen, kurz angegeben, und es wird ausdrücklich versichert, daß, außer dem Inhalte des Revisions-Protokolls, nichts auf die Abnahme des Baues Bezügliches anzuführen ...

10) Vorbereitung derselben während der Ausführung des Baues.

§. 169. Nicht nur zur Erleichterung des Revisions-Geschäftes gereicht es, ... auch die Sicherheit in den Angaben über Ausdehnung und Beschaffenheit vieler ... endigung des Baues nicht mehr genau zu besichtigenden Gegenstände macht es nothwendig, daß die Data zum Revisions-Protokoll sogleich vom Beginne des Baues an ... und in einem eignen Manuale, nach der Folge der Anschlags-Positionen und mit ...nung der Nummern derselben, übersichtlich zusammengestellt werden.

r vollendete Arbeiten ist in diesem Manuale sobald als möglich abzuschließen. Distrikts-Baubeamten müssen beim Besuch der Baustelle darauf halten, daß gestellten Bau-Kondukteurs diese Vorschrift beobachtet werde, und höhere Bau-rden bei ihren Bereisungen auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit

ing des Revisions-Protokolls und Einsendung desselben an die Intendantur.
0. Ist das Revisions-Protokoll nach §. 160. von dem angestellten Bau-Kon-genommen worden, so hat der vorzugsweise verantwortlich bleibende Distrikts- dasselbe an Ort und Stelle, wo möglich im Beisein des erstern, genau zu dem Befunde zu berichtigen, und nach Beobachtung des §. 161 und 162 vor-n Verfahrens zu attestiren.
von ihm aufgenommene, oder attestirte Revisions-Protokoll reicht er sodann . Intendantur mittelst Ber., der die etwa nöthigen Erläuterungen (§. 167.) oder n (§§. 161 und 162.) enthält, ein.

12) Rechtzeitigkeit der Revision und Abnahme.

1. Die Revision und Abnahme durch den Bau-Kondukteur und Distrikts-Bau-rf nicht, zum Nachtheil der Unternehmer, ungebührlich verzögert werden, jedoch her erfolgen, als bis allen etwa bemerkten kleinen Mängeln vollständig abge-en ist.
Vorbehalt in dieser Beziehung ist unstatthaft, und das Anerbieten der Unter-zur nachträglichen Abhilfe zu verpflichten, zurückzuweisen. Auch die Abwik-Bau-Rechnungs-Geschäfts erfordert möglichste Beschleunigung der Abnahme. aubeamte sich säumig, so muß die Intendantur, nach fruchtloser Erinnerung, n Dienstverhältniß gemäße Weise einschreiten.

13) Gänzliche Verweigerung der Abnahme.

2. Die Abnahme eines Baues, oder einzelnen Handwerkszweiges, wird gänz-iert, wenn den vorgefallenen Fehlern gar nicht, oder nur mit Ueberschreitung sführung gesetzten Frist abgeholfen werden kann. In solchem Falle ist dem r an Ort und Stelle Vorhaltung zu machen, dessen Erklärung zu Protokoll zu d, unter Einsendung desselben an die Intendantur, zu berichten.

n welchen Fällen bloße Revisions- oder Abnahme-Atteste genügend sind.

3. Zur Erleichterung der Baubeamten sind folgende, durch die C. V. der . und der Fin. v. 26. Nov. 1820, des ersteren Min. v. 31. Aug. 1824, und r G., U. u. Med. Ang., des J. u. der Fin. v. 5. Sept. 1828[1]) nachgelassene n des gewöhnlichen, §§. 160 et seq. vorgeschriebenen, Revisions-Verfahrens e Bauten der Militair-Verwaltung anwendbar.
Entreprise-Bauten, bei deren Ausführung gar nicht, oder nicht wesentlich vom lage abgewichen ist, genügt ein bloßes Revisions-Attest, in welchem jedoch die sentlichen Abweichungen angeführt, und das daraus entstehende plus und u nachgewiesen werden muß.
Bauten auf Rechnung ist ein solches Revisions- oder Abnahme-Attest hin-nd, wenn der Anschlag nicht überschritten worden ist.
eiden Fällen darf aber das Attest nur in Folge genauer Prüfung an Ort und gestellt werden.

Wie es bei solchen Bauten zu halten ist, welche ohne Anschlag ausgeführt worden sind.

4. Ist unter dringenden Umständen, auf höhere Verf., ein Bau ohne Anschlag worden, so wird nach Beendigung desselben ein ordentliches Bau-Revisions-ufgenommen, in welchem die bewirkten Arbeiten und verwendeten Materialien, Befunde, in übersichtlicher Folge nachgewiesen werden.
nden dabei die §§. 160 et seq. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwen-den nach §. 168. dazu geeigneten Fällen bedarf es bloß einer von dem Bau-fertigten, und nach den resp. Titeln abgetheilten, übersichtlichen Zusammen-von ihm besonders festgesetzten, von den betr. Interessenten selbst aufgestellten en.

16) Verfahren bei stattgefundener Ueberschreitung des Anschlags.

5. Hat durch unvermeidliche Erhöhung der Preise, durch nachträgliche Bewil-veranschlagter, oder durch größere Ausdehnung veranschlagter Gegenstände, ndere nicht vorausgesehene Verhältnisse eine Ueberschreitung des Anschlages Positionen oder Anschlags-Titeln statt gefunden, welche, bei Vollendung des nicht durch genehmigte Nach-Anschläge gerechtfertigt ist, oder durch Erspar-

---

[1]) gl. oben Abschn. I., *Kap. III.*, *Tit. I.*, S. 291 ff.

nisse bei anderen Gegenständen nicht vollständig gedeckt wird, so muß mit der Re
Anschlage Satz vor Satz gefolgt, und nach §. 160. verfahren werden.

Um indessen die Superrevision der Revisions-Protokolle möglichst zu
sind die bei den einzelnen Positionen hinzugekommenen Gegenstände und Preise
aus dem Revisions-Protokolle zu extrahiren, und in einen besonderen Nach-A
sammen zu tragen, damit die superrevidirende Behörde bloß diesen Nach-Ansch
setzen, und das Revisions-Protokoll nicht weiter durchzusehen braucht.

Hat dagegen der ursprüngliche Bauplan in allen, oder doch in vielen Pun
ficirt werden müssen, so würde ein solcher Nach-Anschlag eine sehr mühsame
lose Arbeit erfordern, und es muß also in solchen Fällen das Revisions-Pro
durchgegangen und festgestellt werden.

17) Wie weit die Annahme-Atteste stempelpflichtig sind.

§. 176. Es ist verordnet, daß zu den Attesten der Behörden oder einzelne
welche Bau-Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues,
ranten über die erfolgte Ablieferung verlangen, als amtlichen Attesten in P
sobald sie eine stempelpflichtige Summe betreffen, der gesetzliche Stempel von 1
wendet werden muß.

Dagegen bleiben alle diejenigen Atteste von dem Stempel befreit, welc
Bau-Entrepreneur oder Lieferanten zur Justifikation der Bau-Rechnung
werden müssen, und lediglich das Interesse der Verwaltung, zur Erfüllung der
Verfassung, bezwecken, bei deren Ertheilung also ein Privat-Interesse nicht zu
liegt.

18) Prüfung der Revisions-Protokolle oder Bau-Abnahme-Atteste durch die I
Bau-Räthe.

§. 177. Revisions-Protokolle oder Bau-Abnahme-Atteste, welche auf ei
stand sich beziehen, bei dessen Veranschlagung die Konkurrenz des Reg.- und
grundsätzlich eintreten muß, werden demselben durch die Intendantur zur Du
Feststellung zugesandt.

Die örtliche Prüfung des Revisions-Protokolls durch den genannten
erfolgt, wenn die Intendantur dieselbe überhaupt für nothwendig hält, oder
§§. 161 und 162., stattfindende Differenzen nur an Ort und Stelle ausgeglic
können; oder endlich, wenn er selbst, entweder wegen Aufklärung dunkel gebliebe
oder wegen amtlich ihm zustehender Kontrolle des Bezirks-Baubeamten, eine
fung rathsam findet.

19) Superrevision derselben durch die Ober-Bau-Deputation.

§. 178. Der Ober-Bau-Deput. werden die Revisions-Protokolle durc
tair-Oekonomie-Depart. zur Superrevision nur vorgelegt, wenn

a) letztere Behörde aus besonderen Gründen es nothwendig erachtet;
b) bei der Ausführung wesentlicher Abänderungen des genehmigten Baup
Einrichtung oder Konstruktion; oder
c) wenn Ueberschreitungen eines zur Revision der Ober-Bau-Deput. geei
schlages vorgekommen sind, und
d) wenn ein Bau ohne Anschlag, oder vor instruktionsmäßiger Superrevisio
hat ausgeführt werden müssen.

In dem §. 175. erwähnten Falle, in welchem ein Revisions-Nachansc
nommen wird, ist auch nur dieser zu superrevidiren. (C. V. v. 27. Sept. 182

Die örtliche Superrevision durch ein Mitglied der Ober-Bau-Deput. erf
entweder diese, oder die Minist.-Behörde es für nothwendig hält, im ersteren
Zustimmung der Minist.-Behörde, in sofern Reisekosten veranlaßt werden.

20) Verfahren bei Bauten, deren Ausführung durch Ingenieur-Offiziere be

§. 179. Die Vorschriften §§. 166 bis 178. finden auf die durch Ingenie
ausgeführten Bauten so weit Anwendung, als es mit dem Reglement über Fo
Bauten und mit den den Ingenieur-Officieren besonders ertheilten Instrukti
träglich ist.

Der Instanzen-Zug für dergleichen Bau-Angelegenheiten ist §§. 4. 5.
bezeichnet.

21) Uebergabe des Baues.

a) Seitens des Baumeisters an die beaufsichtigende Administrations-Beh

§. 180. Sobald die Abnahme eines Baues bewirkt ist, und die dabei
bemerkten Mängel beseitigt worden sind, erfolgt die Uebergabe desselben S
Baumeisters, nach Anordnung der Intendantur, an diejenige Administration

---

[1]) Vergl. oben Abschn. I. Kap. III., Tit. 1., S. 292.

s Gebäude zu beaufsichtigen hat. Der Intendantur bleibt es zu bestimmen über-
dem obenerwähnten Akt die weitere Uebergabe des Gebäudes an den Truppen-
Behörde oder die Anstalt, welche dasselbe benutzen soll, unmittelbar folgen kann,
esem Falle, ob die Gegenwart des Baubeamten, oder des mit der Ausführung
t gewesenen Ingenieur-Officiers dabei nothwendig ist.
eitens der letzteren an den Truppentheil, oder an diejenige Behörde, für welche
das Gebäude bestimmt ist.

181. Die Uebergabe erfolgt von der administrirenden Behörde an den Komman-
Truppentheils, oder den von diesem kommandirten Officier, oder an den Vor-
Behörde oder der Anstalt, zu deren Gebrauch das Gebäude bestimmt ist, mittelst
ung, welche eine deutliche Beschreibung der übergebenen und resp. übernom-
genstände enthalten, oder allenfalls auf beigefügte, von den Uebergabe- und
ne-Kommissarien ebenfalls zu vollziehende Inventarien-Nachweisungen sich
muß.

22) Berücksichtigung etwaniger Ausstellungen.

182. Ausstellungen, welche von den Uebernahme-Kommissarien gemacht und
Weiteres erledigt werden können, sind, bei Einsendung des Protokolls an die
tur, zur weiteren Veranlassung zur Sprache zu bringen.

fahren bei Auszahlung der Baugelder, Rechnungslegung und Rechnungs-Abnahme.

1) Wer mit Auszahlung der Baugelder zu beauftragen ist.

83. Mit der Auszahlung der Baugelder bei K. Bauten darf sich das Bau-Per-
er keiner Bedingung befassen, vielmehr muß, unter Anwendung entsprechender
s-Maßregeln, die betreffende Lokal-Verwaltung, oder eine andere in dem Orte,
au ausgeführt werden soll, befindliche K. Kasse, event. der Mag. oder die Bür-
ei, mit der Uebernahme des Kassen- und Rechnungswesens beauftragt werden,
Zahlungen nicht unmittelbar von der Haupt-Kasse erfolgen.

2) Ueberweisung der Geldmittel.

184. Sobald der Baufonds disponibel gemacht ist, wird derselbe der Intendan-
unzen, oder theilweise überwiesen, welche die benöthigten Summen nach dem
en Bedürfnisse assignirt, und durch die betr. Spezial-Kasse in Empfang nehmen

3) Ertheilung der Einnahme-Atteste.

85. Diese Kasse, oder sonst mit der Auszahlung beauftragte Behörde, hat sich
ffe des Geschäfts ein Einnahme-Attest von der Kasse ertheilen zu lassen, aus
: Baugelder fließen.

aus dem Verkauf alter Bau-Materialien oder Abgänge. Wie dabei zu ver-
fahren ist.

86. Die aus dem Verkaufe alter Bau-Materialien oder Abgänge sich ergebenden
n fließen ebenfalls zum Baufonds, und werden bei demselben durch Beifügung
ions-Protokolls u. s. w. auf Anweisung der Intendantur entsprechend in Ein-
ifizirt, wogegen der den Bau leitende Beamte attestirt, daß nicht mehr und nicht
i alten Materialien, Abgängen ꝛc. zum Verkauf zu stellen gewesen ist.
Termine zum Verkauf alter, oder übrig gebliebener neuer Materialien sind im
s Baubeamten, oder des zur speciellen Leitung angestellten Konduktcurs, abzu-
i die diesfälligen Licitations-Protokolle von den letzteren zu vollziehen.
n aber ein Kondukteur nicht angestellt ist, und der Baubeamte nicht im Orte
d der Verkauf entweder bis zur gelegentlichen Anwesenheit des letzteren zu ver-
er aber, nach den Umständen, ein anderes zweckmäßiges Arrangement deshalb
ein.

5) Einrichtung der Kassen-Bücher.

7. Der Vorstand der betr. Kasse muß ein Journal führen, worin alle aus dem
geleisteten Zahlungen nach der Zeitfolge eingetragen werden.
r ist ein besonderes, nach den Titeln des Anschlags geordnetes Manual anzu-
lches die Zahlungen aus dem Journal übertragen werden.
Manual dient besonders dazu, um übersehen zu können, ob ein oder der andere
ischlages überschritten werde.
Journal und Manual müssen in den Haupt-Summen beständig mit einander
ien und sich gegenseitig kontrolliren.
dem ist noch ein Vorschußbuch zu halten, um darin alle nicht zur definitiven
ng geeigneten Vorschuß- und Abschlags-Zahlungen notiren zu können.

6) Auf wessen Anweisung die Zahlungen zu leisten sind.

3. Die Zahlungen selbst erfolgen nach den in den Kontrakten festgestellten
r, und auf den Grund der mit den Unternehmern, Werkmeistern ꝛc. gehaltenen
auf Assignation des *ausführenden Baumeisters*, oder, in einzelnen Fällen, bei

besonderen, zu keinem Theil des Anschlages gehörigen Ausgaben, auf Anwei[illegible] Intendantur.

Bei Abschlags-Zahlungen, welche in den Kontrakten stipulirt sind, genüg[illegible] Regel das Attest des ausführenden Baumeisters: daß dem Unternehmer die betr. [illegible] mit Sicherheit gezahlt werden könne, sofern die Intendantur diesfällige Anwei[illegible] nicht vorbehalten hat. —

Bei allen Rest-Zahlungen hingegen, oder bei solchen Zahlungen, welche au[illegible] besonderer Rechnungen geleistet werden, muß die Anweisung durch die Int[illegible] geschehen.

7) Verfahren bei laufenden Zahlungen.

§. 189. Um den Geschäftsgang in Absicht der Anweisung und Erhebung [illegible] laufenden Zahlungen, z. B. die Remunerirung der Bau-Kondukteure, Bau-[illegible] Wächter rc. zu erleichtern, ist darüber jedesmal, noch vor dem Beginn des Bau[illegible] die Feststellung eines geeigneten Verfahrens herbeizuführen.

8) Erfordernisse der zur Kasse gelangenden Rechnungen. Beifügung der Wa[illegible] Richtigkeit des Kalküls. Beibringung der gesetzlichen Stempel.

§. 190. Alle zur Kasse gelangenden Rechnungen müssen von dem Baube[illegible] Ansehung der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeiten oder gelieferten Ma[illegible] vorschriftsmäßig attestirt, auch da, wo Gegenstände vorkommen, welche nach dem [illegible] bezahlt werden, mit den nöthigen Waagezetteln belegt sein. Ferner muß auf je[illegible] nung von dem Baubeamten der Titel des Anschlages, wozu dieselbe gehört, [illegible] werden, damit die Ausgabe gehörigen Orts in das Manual übertragen werden k[illegible]

Für die Richtigkeit des Kalküls in den Rechnungs-Belägen bleibt, hinsic[illegible] Berechnungen nach Körper- und Flächen-Maßen, so wie der Angaben der Ein[illegible] der Taxen und Quantitäten, der Baubeamte; — hinsichtlich der Richtigkeit der [illegible] aus ergebenden und zu zahlenden Geldbeträge aber, so wie für die richtige Bei[illegible] der gesetzlichen Stempel, der Kassenbeamte verantwortlich.

9) Tagelohnslisten und deren Beschaffenheit. Was bei der Zahlung zu beobac[illegible]

§. 191. Wenn Tagelohns-Arbeiten vorkommen, so müssen in der ba[illegible] Schlusse jeder Woche zusammen zu stellende Liste die bei dem Bau beschäftigten [illegible] namentlich aufgeführt, die Anzahl der Tage, wie lange und womit jeder beschäftig[illegible] ist, angegeben, und der bedungene Lohn ausgeworfen werden. Diese Liste wird [illegible] Baubeamten, so wie die Nothwendigkeit der geleisteten Arbeit, attestirt, und au[illegible] derselben die Zahlung an die betr. Individuen, in Gegenwart des Baubeamten [illegible] der Baustelle selbst, geleistet, weshalb der mit der Zahlung beauftragte Kassenbe[illegible] bunden ist, sich nach der Baustelle zu verfügen.

Von dem Baubeamten muß unter den diesfälligen Liquidationen auch [illegible] attestirt werden:

»daß der angewiesene Betrag von ... Thlr. ... Sgr. ... Pf. in seine[illegible] »wart an die in der Liquidation benannten Individuen wirklich gezahl[illegible] »sei.«

Wo ein Kondukteur oder Aufseher angestellt ist, vertritt dieser die Stelle [illegible] beamten bei den Auszahlungen des Tagelohns.

10) Periodische Kassen-Abschlüsse.

§. 192. Um den ausführenden Baumeister in beständiger Uebersicht de[illegible] bestandes zu erhalten, wird demselben von Zeit zu Zeit (etwa monatlich) ein Kasse[illegible] mitgetheilt, worin die auf jeden Titel des Anschlages geleisteten Zahlungen ange[illegible] müssen.

Der Intendantur bleibt anheim gestellt, wie oft sie sich einen solchen Absc[illegible] legen lassen will.

11) Ablegung der Rechnung. Theile derselben.

§. 193. Die Rechnung besteht bei solchen Bauten, welche auf Administra[illegible] geführt sind:

1) aus der eigentlichen Geld-Rechnung.
2) aus den auf den Grund des Bau-Revisions-Protokolls zu fertigenden [illegible] Nachweisungen der Bau-Materialien und der Inventarienstücke.

Wenn kein Bau-Revis.-Protokoll aufgenommen worden, so bleibt in übe[illegible] Verbindung mit der Geldrechnung, eine förml. Materialien- und Inventarien-[illegible] zu legen, und durch diese der verbliebene Bestand nachzuweisen.

Bei Bauten, welche von einem Unternehmer im Wege der General-[illegible] sowohl hinsichtlich der Arbeiten, als Materialien-Lieferungen, allein ausgeführ[illegible] ist jedoch eine besondere Nachweisung der Materialien und Inventarienstücke [illegible] förmliche Rechnung darüber nicht erforderlich.

12) Von der Geldrechnung insbesondere.

§. 194. Die nach dem sub Litt. E. beigef. Schema¹) anzulegende Geldrechnung ist die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, letztere nach den Titeln des An- ges geordnet, nach und ist belegt

1) durch die ertheilte Genehmigung und Anweisung zur Ausführung des Baues;

2) durch den revidirten und event. superrevid. Kosten-Anschlag und Erläuterungs-Ber. Die Zeichnungen sind dazu zwar in der Regel nicht erforderlich, müssen aber sorgfältig aufbewahrt werden, um sie, wenn es ausnahmsweise verlangt werden sollte, nachträglich vorlegen zu können (§. 159.);

3) durch Licitations-Protokolle über die stattgehabte Verdingung des Werks und der Materialien;

4) durch die Haupt-Exempl. der hiernach abgeschlossenen und von der Intendantur bestätigten Kontrakte;

5) durch ein Attest der betr. Hauptkasse ꝛc., daß nicht mehr und nicht weniger als die vereinnahmten Summen zu dem Bau gezahlt worden sind;

durch die von dem Baubeamten festgesetzten und in gesetzlicher Form quittirten Liquidationen der einzelnen Handwerker, Unternehmer und Lieferanten, in soweit bestimmungsmäßig erforderlich sind;

durch die gehörig justifizirten namentl. Zahlungs-Nachweisungen über die stattgefundenen Tagelohns-Arbeiten;

durch das Revis.-Protokoll oder resp. Bau-Abnahme-Attest über die stattgehabte technische Abnahme des Baues;

durch die Uebergabe-Verhandlung.

13) Kosten-Balance.

§. 195. Wenn kein Revis.-Protokoll aufgenommen worden, so müssen die von dem ...mten festgesetzten Liquidationen der Handwerker, Lieferanten ꝛc. nach den resp. ...-Titeln übersichtlich zusammengestellt und diese Zusammenstellung der Geld-Rech... ...gefügt werden. Auch wird dann jeder Ausgabe-Titel in der Geld-Rechnung für ...schlossen, am Schlusse desselben eine Balance des veranschlagten und danach wirk... ...gabten Quantums gezogen, und von dem Baubeamten die Ursache der Plus- ...s-Ausgabe im Allgemeinen kurz angedeutet.

14) Materialien- und Inventarien-Rechnung.

§. 196. Eben so werden für diesen Fall aus den Belägen der Geld-Rechnung die ...ten Materialien- und Inventarienstücke zusammengestellt, um in einer dann be... zu fertigenden Baumaterialien- und Inventarien-Rechnung (§. 193.) in Ein... und in Ausgabe, oder als Bestand nachgewiesen zu werden.

In der Geldrechnung ist bei den betr. Ausgabe-Titeln anzumerken, auf welcher Seite ... welcher Nummer der Materialien- oder Inventarien-Rechnung solche in Ein... ...scheinen.

...t nachdem die letztgedachten beiden Rechnungen angefertigt, und Seitens der ...beamten attestirt worden ist, kann daher die Geldrechnung geschlossen werden.

15) Nachweis über die Verwendung der Materialien.

§. 197. Ueber die Einnahme an Materialien, welche in Masse (in bestimmten ...), gleichviel, ob von besonderen Lieferanten oder von den Handwerkern selbst an... ...nd geliefert, unter Aufsicht aufbewahrt und verwendet werden, wird besondere ...g geführt, die richtige Verwendung wird attestirt, und über den nach Vollendung ...s vorhandenen Bestand wird anderweitig verfügt (Verkauf oder Verwendung zu ... Zwecken), auch wie dies geschehen sei, in der betr. Materialien-Rechnung nach... ...n.

Nur in soweit, als der Verkauf oder die anderweite Verwendung der verbliebenen ..., wegen nicht zu beseitigen gewesener Hindernisse, zur Zeit der Rechnung-Able... ...ch nicht definitiv hat bewirkt werden können, darf dieser Nachweis einer besonders ...nden Schlußrechnung vorbehalten bleiben.

...m Revis.-Protokoll wird durch eine Berechnung nach den Grundsätzen des geneh... ...nschlages nachgewiesen, daß die richtige Verwendung keinem Zweifel unterliege. ...e völlige Uebereinstimmung dieser Berechnung mit der Wirklichkeit ist in der ...t zu erwarten, bedeutende Differenzen müssen aber motivirt und bei der Revision höheren Behörden beurtheilt werden.

---

¹) ...es weitläuftige Schema ist, zur Ersparung des Raumes, nicht mit abgedruckt, da ...rausgesetzt werden kann, daß die Garnison-Bau-Ordnung sich in den Händen der ...theiligten Beamten befindet.

Sind die Arbeiten, einschließlich der nach gewissen Grundsätzen als erforderlich an nommenen Materialien, verdungen worden, so entscheidet eine nach denselben Grundsä angelegte Berechnung über den Betrag der als verwendet anzusehenden Materialien.

Hat beiderlei Verfahren stattgefunden, wie nur statthaft ist, wenn der Oertli nach eine völlige Absonderung der von den Unternehmern der Arbeiten herbeigeschaf und der besonders in Masse angekauften Materialien bei der Ablieferung, Aufstellung Verwendung möglich wird, so muß demgemäß auch bei der Abnahme des Baues Trennung erfolgen und das beobachtet werden, was für den einen und den andern vorgeschrieben ist.

16) Abnahme und Superrevision der Rechnung. — Ertheilung der Decharge.

§. 198. Nach Vollendung der Geldrechnungen nebst Zubehör werden dieselbe duplo an die Intendantur, Behufs Veranlassung der technischen Prüfung und Bewi der Abnahme (Vorrevision), eingesandt und sodann mit dem Abnahme-Protokoll a Ober-Rechn.-Kammer zur Superrevision befördert.

Wenn die Abnahme und Superrevision erfolgt, die etwanigen Notaten erledi und die Decharge ertheilt ist, so kann die Rechnungslegung als geschlossen an werden.

17) Disposition über die nach bewirkter Ausführung des Baues sich ergeben Ersparnisse (Minus-Ausgaben).

§. 199. Es wird hierbei noch zusätzlich bemerkt, daß über die bei der Aus eines Baues gegen die Anschlagssumme etwa bewirkten Ersparnisse (richtiger Minu gaben genannt, uneigentlich »Ersparnisse« bei einer auf Schätzung beruhenden E tion) nicht zu Gunsten anderer Baugegenstände oder fremder Zwecke disponirt darf, vielmehr müssen solche resp. als Einnahme und Ausgabe-Reste oder als Best der Rechnung nachgewiesen, und letztere an diejenige Kasse, aus welcher der B fließt, zurückgeführt werden, in sofern nicht ein anderes darüber Seitens der komp Minist.-Instanz ausdrücklich bestimmt worden ist.

Als Einnahme-Rest wird nämlich der Betrag solcher Minus-Ausgaben Spezial-Bau-Rechnung nur dann nachzuweisen sein, wenn er noch nicht zur G Baukasse eingezogen ist, und zwar als wegfallender Einnahme-Rest. Zugleich m dann aber auch als wegfallender Ausgabe-Rest auszubringen sein. Sind die zu ein bewilligten Gelder aber schon vollständig zur betr. Spezial-Baukasse eingezogen, da der Betrag der Minus-Ausgaben nicht als Einnahme, sondern nur als wegfallend gabe-Rest und als Bestand nachgewiesen werden. Es wird sodann aber auch zug wirklich erfolgte Zurückzahlung dieses Bestandes an die Kasse, aus welcher die G geflossen sind, durch deren der Rechnung beizuf., hinter dem Abschlusse der letztere dato nach zu allegirende Quittung darzuthun sein.

18) Aufbewahrung der Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. nach bewirkter Rechnung

§. 200. Nach bewirkter Superrevision der Rechnungen und ertheilter D werden resp. aus den Akten des Baumeisters und aus den Rechnungen und Bel trennt und extradirt:

a) Grund- und Aufrisse, Zeichnungen, Profile, Situations-Pläne, sonstige De nahmen und Zeichnungen, die Behufs Ausführung einzelner Gegenstände werden;
b) die Benutzungs- und Belegungs-Nachweisungen, die Beschreibungen der die revidirten Haupt- und etwanigen Nach-Anschläge, nebst den Bau-Re Protokollen und technischen Abnahme-Attesten, sowie die vollzogenen Inv

Alle diese Gegenstände werden bei der betr. Lokal-Verw. zugleich mit dem Exempl. der Bau- ꝛc. Rechnung sorgfältig aufbewahrt und inventarisirt. (cf. Ge Verw.-Ordnung[1]).

## Dritter Titel.

## Von der baulichen Instandhaltung der Garnison-Gebäude.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1) Wem sie obliegt.

§. 201. Die Sorge für die bauliche Instandhaltung der Garnison-Gebäu in Vertretung des Königl. Eigenthums, zunächst den betr. Lokal-Verwaltungen o halb sie dieselben, nach den Bestimmungen der Garnison-Verw.-Ordn., häufig u und besichtigen müssen.

---

[1]) Die Geschäfts-Ordn. für die Verwaltung der Garnison-Anstalten v. 20. Ap ist durch die K. O. v. 22. ej. m. genehmigt.

Jedoch ist auch die Theilnahme des Truppentheils an der baulichen Beaufsichtigung ... von ihm benutzten Gebäudes nicht ausgeschlossen, in soweit dies die Garnison.-Verw.-... festsetzt. (cf. §. 4.)

2) Welche Rücksichten hauptsächlich hervortreten.

§. 202. Bei der Erhaltung eines Gebäudes treten insbesondere zwei Rück... hervor:

a) Bewahrung desselben gegen äußere und innere Beschädigungen;
b) Wiederherstellung dessen, was durch die Benutzung des Gebäudes, durch die Einwirkung der Witterung und äußerer Zufälle, so wie durch die Vergänglichkeit des Materials mit der Zeit schadhaft wird.

3) Rechtzeitige Ausbesserung kleiner Schäden.

§. 203. Als wesentlich bleibt hierbei zu beachten, daß kleine Schäden gleich ausge...rt und durch Aufschub nicht größere Reparaturen nothwendig werden, zu denen es, ...ter Wirthschaft und Kontrolle, nur selten kommen kann.

4) Bewahrung gegen äußere und innere Beschädigung.

§. 204. Wie die Gebäude und Anstalten gegen äußere Beschädigungen geschützt wer...sollen, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe der örtlichen und sonsti...Verhältnisse bestimmen; dies, so wie die Maßregeln zur Sicherstellung derselben gegen ...e und äußere Feuersgefahr, fällt der Sorge der Lokal-Verw., wie der benutzenden ...en und Behörden anheim. (cf. Garnison-Verw.-Ordn.)

II. Classifikation der Reparaturen.

1) a) Laufende Unterhaltung,
   1) kleine Reparaturen,
   2) große Reparaturen.
b) Haupt-Reparaturen.

§. 205. Die bei den Garnison-Gebäuden vorkommenden baulichen Reparaturen ...n sich entweder auf die laufende Unterhaltung und zerfallen in große und kleine, ...f den Umbau oder die Erneuerung einzelner bedeutender Theile der Gebäude, ...letztere Haupt-Reparaturen genannt werden.

2) Nähere Bezeichnung der kleinen laufenden Reparaturen.

§. 206. Zu den kleinen laufenden Reparaturen werden im Allgem. diejenigen ge...t, welche die dauernde Erhaltung des Zustandes der Bewohnbarkeit und die Be...sfähigkeit des Gebäudes bezwecken, z. E.

...die Unterhaltung der Feuerungen, der Oefen und Kochheerde;
...die Instandhaltung des innern Wand- und Decken-Putzes und die Ausbesserung ...kleiner Schäden des äußeren Putzes;
...e Unterhalung der Treppen, der Dachfenster, Dachrinnen, und die Reparatur ein...zelner Dachtheile;
...die Unterhaltung der übrigen inneren Pertinenz-Stücke, als Thüren, Fenster, Fuß...böden ꝛc.
...die Instandhaltung der Brunnen und Abtritte, des Hof- und Straßenpflasters ꝛc.

3) Nähere Bezeichnung der größeren laufenden Reparaturen.

§. 207. Zu den größeren laufenden Reparaturen werden diejenigen gerechnet, welche ...haltung eines Gebäudes in Dach und Fach betreffen. Es gehören dahin z. E.

...die Unterhaltung der Umfassungswände;
...das Umdecken der Dächer;
...die Umlegung und Erneuerung der Fußböden;
...das Einziehen neuer Balken u. s. w.

4) Begriff der Haupt-Reparaturen.

§. 208. Eigentliche Haupt-Reparaturen kommen nur dann vor, wenn ganze Ge... oder bedeutende Theile derselben, ihrer Baufälligkeit oder mangelhaften Einrichtung ... unter möglichster Wiederbenutzung der vorhandenen Substanz, einem Umbau un...fen und daher während der Ausführung der Arbeiten ganz außer Gebrauch gesetzt ... müssen.

5) Zulässigkeit derselben.

§. 209. Zu dergl. Haupt-Reparaturen ist jedesmal die Genehmigung der oberen ...terial-Instanz erforderlich, und es findet auf die Ausführung derselben alles das-... Anwendung, was in Absicht des Verfahrens bei Neubauten vorgeschrieben ist.

...l.)

Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann zur Ausführung ...r Reparaturen gleichzeitig mit der zu machenden Meldung geschritten werden.

### III. Lokal-Revisionen der Garnison-Gebäude.

1) Zweck derselben.

§. 210. Die Lokal-Revisionen, welche der Titel I. ad III. anordnet, habe dem näheren Inhalte der Garnison-Verw.-Ordn., zugleich den Zweck, sich nicht al dem baulichen Zustande der Gebäude, sondern auch von der Beschaffenheit der Ut imgl. davon zu überzeugen, ob gegen Feuersgefahr alles gehörig geordnet, ob das lösch-Geräth in gutem Stande ist und von Seiten der dazu Verpflichteten stets die Vorsicht hierunter angewendet wird u. s. w. Der das Gebäude benutzende Trup imgl. die Lokal-Verwalt., fertigen vorher ein Verzeichniß der sichtbar gewordenen 2c., zum Anhalte der Revis.-Kommission bei der örtlichen Prüfung des Bedürfnisse

2) Welcher Gesichtspunkt dabei festzuhalten ist.

§. 211. Im Allgemeinen wird bei Revision von dem Gesichtspunkte ausg daß es nur auf Erhaltung des Vorhandenen in seinen wesentlicheren Theilen a Vorschläge zu neuen Einrichtungen und Anlagen unterliegen, in Bezug auf das Bedürfniß, nach Maßgabe des Tit. I. ad III. ebenfalls der örtlichen Erwägung. Aufnahme des Protokolls enthält die Garnis.-Verw.-Ordn. das Nähere.

### IV. Aufnahme der größeren Reparaturen und Anfertigung Kosten-Anschläge.

1) Verfahren bei Kasernen-Selbstbewirthschaftungen.

§. 212. Bei Gelegenheit der Jahres-Revision werden in der Regel auch d ren Reparaturen durch den Baubeamten an Ort und Stelle aufgenommen.

Bezieht sich die Reparatur auf ein Gebäude, welches der Selbstbewirthſ eines Truppentheils übergeben ist, so sind bei der Aufnahme der Kosten die Rep nach Anleitung der im Anhange I. der Garnis.-Verw.-Ordn. gegebenen Normen Kasernen-Selbstbewirthschaftungen zu trennen, und zwar so, daß

a) über diejenigen, welche dem Selbstbewirthschaftungs-Fonds zur Last fal
b) über diejenigen, welche aus dem großen Bau-Fonds zu bestreiten sind,

besondere Kosten-Anschläge gefertigt werden.

2) Wie in streitigen Fällen, hinsichtlich der Untersuchung der Reparaturen verfahren ist.

§. 213. In streitigen Fällen, ob eine Reparatur zu der einen oder andern zu rechnen sei, wird auf Grund des Gutachtens des Baubeamten die Entschei höheren Behörde eingeholt, die Ausführung der an sich unzweifelhaften und in de niß der Prov.-Administration liegenden Reparaturen aber dadurch nicht aufgehal

3) In wieweit die Veranschlagung der Kosten unterbleiben kann.

§. 214. Um die Baubeamten oder Ingenieur-Offiziere bei den ihnen zu Baugeschäften nicht zu sehr mit Detail-Arbeiten zu belasten, ist nachgegeben wor

a) wenn der Betrag einer Reparatur an einem Gebäude, für Materialien und lohn sämmtl. dabei vorkommenden Handwerks-Zweige zusammen genom Summe von 50 Thlr. muthmaßlich nicht übersteigt, die Aufnahme eines Ke schlages darüber nicht stattzufinden braucht;
b) im Falle die Reparatur den Kostenbetrag von 100 Thlr. nicht übersteigt, den Grund eines von einem approbirten und sonst anerkannt tüchtigen Ha gefertigten Anschlages verfügt werden kann.

4) Technische Prüfung der von Bau-Handwerkern angefertigten Kosten-Ansch

§. 215. Jedoch haben die Ingenieur-Offiziere und Baubeamten sich der te Prüfung eines solchen Anschlages, in sofern ihnen derselbe zu diesem Behufe z werden sollte, so wie der etwanigen Berichtigung desselben, nach Maßgabe der L und des wirklich stattfindenden Bedürfnisses, zu unterziehen. (§. 46.)

5) Kosten-Anschläge, welche vom Baumeister zu fertigen sind.

§. 216. Alle Reparaturen und baul. Einrichtungen hingegen, welche über 1 betragen, bedürfen, besonders in Fällen, wo es auf höhere technische Kenntnisse a förmlicher Anschläge, welche von dem Baumeister, nach Maßgabe der §. 212 e Lokal-Revisionen, aufzunehmen sind.

6) Form und Vollziehung derselben.

§. 217. Wegen der Form und Vollziehung der Anschläge wird auf den Abschnitt des Tit. I. und des Tit. II. verwiesen.

### V. Verfahren bei der Anmeldung kleiner Reparaturen.

1) Seitens der Truppen bei der Lokal-Verwaltung.

§. 218. Alle kleine Reparaturen, welche in Folge der Benutzung eines Gebä der Utensilien entstehen (§. 206) werden von dem Fourier jeder Kompagnie zu E Woche, oder in sonst verabredeten Terminen, in dringenden Fällen aber sofort

[illegible] der militairischen Beaufsichtigung des Gebäudes beauftragten Offizier schriftl. angemeldet. Dieser versieht das Verzeichniß, nach genommener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der darin aufgenommenen Reparaturen, mit seiner Namens-Unterschrift, und befördert dasselbe hiernächst an den Kasernen-Inspektor, welcher die Reparaturen speziell [illegible] und, wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, und sich von ihrer Nothwendigkeit [illegible] überzeugt hat, die weiteren Anträge bei der Garnison-Verw. veranlaßt. Auf [illegible] Weise wird auch bei den Lazarethen und anderen Militair-Instituten verfahren, [illegible] eine eigene Verwaltung haben.

2) Weitere Veranlassung von Seiten der Lokal-Verwaltung. Eventualiter Genehmigung der Intendantur.

§. 219. Die Lokal-Verw. werden von den Intendanturen darüber belehrt, innerhalb welcher Grenzen sie dergl. Reparaturen, zur Verhütung weiteren Schadens, ohne [illegible] gleich ausführen lassen können, sobald das Schadhafte sichtbar wird, und die [illegible]rung der Instandsetzung erlaubt; oder zu welchen Reparaturen sie die Genehmigung [der] Intendantur, unter Einsendung der diesfälligen Kosten-Anschläge, vor der Ausführung [nach]zusuchen haben.

[G]renzen der Befugniß der Lokal-Verwaltung zur selbstständigen Ausführung laufender Reparaturen.

§. 220. Eine durchgreifende Bestimmung kann in dieser Beziehung nicht erlassen [werde]n, weil dabei örtliche Umstände zunächst entscheidend sind. In der Regel sind jedoch [die Lo]kal-Verw. zur selbstständigen Ausführung aller derjenigen Reparaturen befugt, welche [d]ie Erneuerung und Instandhaltung einzelner Theile, im Zwecke der Bewohnbarkeit [der Ge]bäudes, zum Gegenstande haben, und womit weder eine Veränderung der Substanz [no]ch ein erheblicher Kostenaufwand verbunden ist.

4) Nähere Bezeichnung der dahin zu rechnenden Reparaturen.

§. 221. Es sind hierunter vorzüglich alle diejenigen Reparaturen zu verstehen, welche [einer tech]nischen Revision und Abnahme von Seiten des Baubeamten in der Regel nicht [bedür]fen, z. B. das Ausschmieren der Oefen, Ausbesserungen des Wandputzes, Reparatur [der T]hür- und Fensterbeschläge, Fensterscheiben u. s. w.

In wiefern es anräthlich sein dürfte, die Befugniß der Lokal-Verw. zur selbstständi[gen] Ausführung derartiger Reparaturen auch in quanto näher festzustellen, bleibt der be[sonde]ren Erwägung der Intendantur rücksichtlich eines jeden Gebäudes und Orts, unter [gehö]riger Beobachtung individueller Verhältnisse vorbehalten.

5) Ausführung solcher Reparaturen, wobei Gefahr in Verzuge ist.

§. 222. Doch sind in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Lokal-Verw. be[fugt], die Ausführung der nöthigen Reparaturen sofort und ohne vorherige Anfrage, auf [eigene] Verantwortlichkeit zu veranlassen, besonders auch da, wo aus der Verschiebung der[selben] unbezweifelt größere und kostbarere Reparaturen hervorgehen würden. Sie sind [aber] verpflichtet, den Intendanturen von solchen Maßnehmungen ungesäumt Anzeige zu [machen].

## VI. Ausführung der laufenden Reparaturen.

1) Art und Weise der Ausführung überhaupt.

§. 223. Ueber die zweckmäßige Art und Weise der Ausführung der an den Garnison[gebäu]den vorkommenden laufenden Reparaturen wird nach Maßgabe der örtlichen Ver[hältnisse], mit Berücksichtigung des von dem Baubeamten darüber abzugebenden Gutach[tens und] der Vorschläge der Lokal-Verw., in der Regel auf vorherige Besprechung bei der [R]evision, speziell bestimmt.

2) Verdingung der Arbeiten nach den einzelnen Handwerkszweigen.

§. 224. Besonders ist dabei von dem Grundsatze auszugehen, die Arbeiten nur an [tüchtige] und zuverlässige Werkmeister zu verdingen, und zwar so, daß nicht einem Entre[preneu]r sämmtl. Arbeiten zusammen genommen, sondern jedesmal nur die Arbeiten seines [Handw]erkszweiges übertragen werden, wenn nicht überwiegende Gründe für das Gegen[theil s]prechen.

3) Verdingung für einen bestimmten Zeitraum.

§. 225. Auch ist es zulässig, erprobten und tüchtigen Handwerkern die Ausführung [von ein]zelnen, oder mehreren Garnison-Gebäuden auf einen bestimmten Zeitraum zu über[tragen].

Bei der Annahme solcher Handwerker wird es jedoch nützlich sein, von Zeit zu Zeit [eine a]ngemessene Konkurrenz eintreten zu lassen, welche entweder im Wege der öffentl. Li[citatio]n, oder durch ein Submissions-Verfahren herbeizuführen ist, wobei indessen der Be[hörde] die Auswahl der zur Abgabe ihrer Offerten aufzufordernden Handwerker überlassen [bleibe]n muß. (§. 121.)

4) Dabei zum Grunde zu legende Bedingungen.

§. 226. Wegen der dem Abkommen mit den Handwerkern zum Grunde zu legen[illegible] Bedingungen, dasselbe mag nun aus freier Hand, oder nach Maßgabe einer vorange[illegible] genen Licitation &c. getroffen werden, wird im Allgem. nur auf dasjenige verwiesen, [illegible] weiter oben (§§. 137. 138.) darüber gesagt worden.

5) Einschränkungen des Zeitraums.

§. 227. Dergl. Abkommen über die Beseitigung der größeren und kleineren [illegible] raturen auf einen Zeitraum von mehreren als drei Jahren zu treffen, ist nicht zweck[illegible] zu erachten, weil dadurch die Behörde an der Benutzung etwa eintretender günstiger [illegible] junkturen behindert wird.

6) Vorbehalte bei etwaniger Verzögerung oder schlechter Ausführung der Arbeiten.

§. 228. Damit jedoch auch die Behörde an die Beibehaltung eines Handwe[illegible] nicht gebunden bleibt, wenn die Leistungen desselben der Erwartung nicht entsprechen[illegible] ten, so muß die Vereinigung mit demselben dahin getroffen werden, daß das [illegible] Engagement Seitens der Behörde sofort und zu jeder Zeit aufgehoben werden könne, [illegible] er sich eine Verzögerung der ihm übertragenden Arbeiten, oder eine schlechte Ausfü[illegible] derselben, nach dem Urtheile des Baubeamten, zu Schulden kommen lassen sollte.

7) Vertheilung der Arbeiten an mehrere Handwerker.

§. 229. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß ein Handwerker die in sämmtl. [illegible] son-Gebäuden des Orts vorkommenden Arbeiten seines Handwerkszweiges allein [illegible] nehme; vielmehr ist es rathsam, für ein oder mehrere Gebäude besondere Handwerke[illegible] Maßgabe der Konkurrenz zu wählen. Die Verw. erhält dadurch Gelegenheit, die [illegible] sten und tüchtigsten Arbeiter im Orte durch eigene Erfahrungen kennen zu lernen.

8) Ausführung von Bau-Arbeiten durch Militair-Handwerker.

§. 230. Solche Bau-Reparaturen, bei denen es mehr auf mechanische Fertig[illegible] auf kunstgerechte Ausbildung ankommt, z. E. das Ausweißen der Stuben und Flu[illegible] -nen auch an Militair-Handwerker nach mäßigen Vergütigungssätzen übertragen [illegible] wie der Anh. I. zur Garnison-Verw.-Ordn. dies näher festsetzt.

VII. Kontrolle und Abnahme der Reparaturen.

1) Welche Reparaturen durch den Baubeamten kontrollirt werden müssen.

§. 231. Alle Reparaturen, welche rücksichtlich der guten Ausführung einer Be[illegible] lung nach technischen Prinzipien unterliegen, müssen von dem Baubeamten, sowohl [illegible] sehung der angemessenen Ausführung der Arbeit selbst, als der guten Beschaffen[illegible] dazu gelieferten Materials, kontrollirt werden, damit nicht verschiedenartige und [illegible] Arbeit geliefert und schlechtes Material dazu verwendet, hierdurch aber der Grund [illegible] derholten Reparaturen und Mehr-Arbeiten gelegt werde.

2) Oertliche Revision und Abnahme durch den Baubeamten.

§. 232. Eben so sind die Baubeamten gehalten, nach erfolgter Ausführung [illegible] paratur die Revision an Ort und Stelle zu bewirken, und demnächst darüber das [illegible] Abnahme-Attest auszufertigen; namentl. und unter allen Umständen bei solchen ba[illegible] richtungen, welche wesentl. Veränderungen in der Substanz oder Abänderungen [illegible] rungs-Anlagen zum Zwecke haben, auch bei allen solchen Gegenständen, wobei das polizeil. Interesse auch nur entfernt betroffen wird.

3) Wie bei der Abnahme zu verfahren ist.

§. 233. Bei der Abnahme der Reparatur-Arbeiten durch den Baubeamten [illegible] ähnlicher Art, wie dies für die Abnahme der größeren Bauten (§. 161.) vorge[illegible] worden, die Zuziehung der betr. Lokal-Verw. erforderlich, jedoch die Mitvollzieh[illegible] Rev.-Verhandlung oder des Abnahme-Attestes durch letztere nicht nöthig. Findet [illegible] gegen die Ausführung der Arbeit etwas zu erinnern, so hat sie solches sogleich, und [illegible] Ausfertigung des Abnahme-Attestes, dem Baubeamten mitzutheilen, da alle späte[illegible] klamationen unwirksam bleiben würden.

4) Welche Reparaturen ohne Konkurrenz des Baubeamten ausgeführt werden [illegible]

§. 234. In Ansehung solcher Reparaturen dagegen, zu deren Beurtheilung [illegible] fung keine ausgedehnten technischen Kenntnisse erforderlich sind, wie z. B. das [illegible] der Oefen, Schlösser, Fenster, der Utensilien und dergleichen mehr, ist es in der [illegible] reichend, wenn von Seiten der Garn.-Verw. oder der betr. Lokalbehörde und [illegible] betheiligten Truppentheils, ohne Konkurrenz des Baubeamten, attestirt wird, daß [illegible] paratur wirklich nothwendig gewesen sei, und daß die Arbeit wirklich gut und zur Zu[illegible] heit statt gefunden habe.

5) Feststellungen der Rechnungen über solche Reparaturen.

§. 235. Dem Baubeamten sind aber die, solchergestalt im administrativen *attestirten* Rechnungen der Handwerker zur Einsicht vorzulegen (§. 43), damit er [illegible]

...fallenen Arbeiten Kenntniß erhalte, und die Rechnungen hinsichtlich der Preis-Ansätze ... Auch bleibt ihm überlassen, einzelne dieser Reparaturen nach Gutdünken speziell zu ...ren, und sich von der Art der Ausführung persönlich zu überzeugen.

### VIII. Unterhaltung der Gebäude gemischten Ressorts.

1) Verpflichtung dazu überhaupt.

§. 236. Die Verpflichtung zur baul. Unterhaltung solcher Garnison- und anderer ...r-Gebäude in den Festungen, welche mit bombenfester Einrichtung oder mit Ver...ungs-Zwecken verbunden, so wie derjenigen Gebäude, welche zunächst für die Forti...n bestimmt sind, jedoch während der Friedenszeit zugleich im Zwecke des Kaserne...l, oder zu anderen militair-ökonomischen Einrichtungen benutzt werden, bleibt von der Bestimmung und Konstruktion der einzelnen Gebäude abhängig.

2) Welche Gebäude dabei zu unterscheiden sind.

§. 237. Es sind dabei zu unterscheiden:

... bombenfeste Militair-Gebäude, welche keinen Vertheidigungs-Zweck haben, und, getrennt von den Festungswerken, nur für ihre eigenthümliche Bestimmung als Lazarethe, Magazine, Kasernen rc. angelegt, jedoch zugleich, zur Vermeidung ihrer Zerstörung durch Bombardement, eine bombensichere Einrichtung durch Wölbung oder Balken-Eindeckung erhalten haben.

... wirkliche Defensions-Gebäude, d. h. solche Gebäude, welche zu den Befestigungs-Linien selbst gehören, oder zu deren Flankirung, oder inneren Vertheidigung bestimmt, und daher — nächst der bombenfesten Einrichtung — ringsum, oder doch auf einer Seite, mit Scharten zur Geschütz- oder Gewehr-Vertheidigung versehen sind.

3) Gebäude, deren Unterhaltung dem benutzenden Theile allein obliegt.

§. 238. Die im vorstehenden §. unter a. erwähnten Gebäude werden in allen ihren ...und selbst in dem Falle, daß zu ihrem Neubau der Festungs-Baufonds die Kosten ...r theilweise hergegeben haben sollte, sowohl in den großen, als in den kleinen Re...n ausschließlich aus dem Etat derjenigen Behörde unterhalten, für welche sie ...besonderen Zwecke nach bestimmt worden sind, und die Fortifikations-Behörde konkurrirt dabei nur in soweit, als ihr die Ausführung der Bauarbeiten übertragen wird.

Nähere Bezeichnung der eigentlichen Defensions-Gebäude und Verschiedenheit ihrer Konstruktion.

§. 239. Die im §. 237 unter b bezeichneten Gebäude lassen sich ihrer Konstruktion ...lche eintheilen, welche

... bombenfest eingewölbt, und über den Wölbungen mit einer Erddecke versehen sind, oder

... mittelst Balken und Erde bombenfest eingedeckt und ohne Bedachung gelassen sind, oder

...r der massiv gewölbten, oder der Bombenbalken-Decke, zum Schutz gegen die Witterung eine Bedachung erhalten haben.

Grundsätze, welche hinsichtlich der gegenseitigen Unterhaltungs-Verbindlichkeit leitend sind.

§. 240. Die Gebäude ad I. §. 239 werden in allen inneren Theilen, als in den ...-Anlagen, Dielungen, Flurpflastern, Treppen-Thüren, Fenstern, im Wände- und ..., im Anstrich, außerdem in den Latrinen und Brunnen, sowohl hinsichtlich der ... kleinen Reparaturen, von derjenigen Behörde unterhalten, welcher die Benutzung ...n worden ist. Die Fortifikation hat dagegen die Instandhaltung der Substanz, ...rmassen, des äußeren Wändeputzes, der Etagenbalken und alles dessen, was ...ahrung des Gebäudes gegen das Eindringen der Nässe von oben dient, zu ...n.

Die Gebäude ad 2 werden ganz wie die ad 1 unterhalten. Die Fortifikation über...ungemäß auch die Instandhaltung der Bombenbalken-Decke und ihrer Ständerun...che die Stelle resp. der Gewölbe und Widerlager vertreten.

Die Gebäude ad 3 sind im Reparaturbau wie die ad 2 zu behandeln. Die Instand...der Bedachung fällt, sofern darunter kein benutzbarer Bodenraum vorhanden ist, ...ifikation zur Last; anderenfalls findet aber in diesem Bezuge und in jenem Spe...e der Art zwischen der Behörde, in deren Interesse der Bodenraum benutzt wird, Fortifikation, mit Rücksicht auf die größere oder geringere Nutzungsfähigkeit der ...ume, eine entsprechende Vereinigung statt.

Entscheidung in Fällen, welche der gegebenen Eintheilung nicht entsprechen.

§. 241. Für einzelne besondere Fälle, welche der vorstehenden Eintheilung nicht ...sprechen, und demnach ein abweichendes Verfahren bedingen möchten, bleibt dem ...st. in Beziehung auf die *Feststellung der Unterhaltungs*-Verbindlichkeit, die Ent...g *vorbehalten.*

7) Konkurrenz der Kommandantur bei baulichen Veränderungen in solchen Gebäuden.

§. 242. Wenn an solchen Gebäuden, welche von der Fortifikation ressortiren, Veränderungen vorgenommen werden sollen, so darf der diesfällige Antrag und di führung selbst niemals ohne Konkurrenz der Kommandantur, des Platz-Ingenieur Festungs-Inspekteurs erfolgen, indem diese nach der Natur der Sache, rücksichtl Standhaftigkeit und Erhaltung solcher Gebäude für ihren Hauptzweck verant lich sind.

8) Befugniß des Platz-Ingenieurs, hinsichtlich der baulichen Besichtigung.

§. 243. Es gehört zu den Befugnissen und Pflichten des Platz-Ingenieurs, w die bauliche Beaufsichtigung der zur Fortifikation gehörigen Gebäude obliegt, auf die zeitige Ausführung der darin nöthigen Reparaturen zu halten, und deßhalb mit der Lokal-Verw. (Garnison-Verw., Lazareth-Kommission u. s. w.), in fortlaufender e chender Verbindung zu bleiben.

9) Mitverantwortlichkeit der Administration für die entsprechende Verwend der Kosten.

§. 244. In soweit die dazu erforderlichen Kosten aus den Fonds bestritten welche der Administration von der Intendantur anvertraut sind, folgt daraus furrenz und Mitverantwortlichkeit für die entsprechende Verwendung der Summ auch ihre Theilnahme an den desfalls zu ergreifenden Maßregeln.

10) Unterhaltung der übrigen Gebäude gemischten Ressorts.

§. 245. Was die bauliche Unterhaltung der übrigen Gebäude gemischten z. B. der Ställe und Magazine, Montirungs-Kammern und Train-Gebäude, The Steuer-Gebäude u. a. m. anbetrifft, so besteht dafür entweder schon die Bestim unterhaltungspflichtigen Fonds, oder es ist deshalb in jedem einzelnen Falle ei Vereinigung zwischen den betr. Lokal-Behörden herbeizuführen, um die gegenseiti haltungspflicht nach Maßgabe des größeren oder geringeren Antheils an der N dieser Gebäude festzustellen. Solche Vereinigungen unterliegen jedoch in alle der Minist. Genehmigung.

## IX. Dienstwohnungen.

1) Der Generale und anderen Offiziere.

§. 246. In Betreff solcher Wohnungen, welche einzelnen Generalen und O gegen Entrichtung der halben Servisquote, oder eines bestimmten Mieths-Z Dienst-Wohnungen überlassen werden, gilt als Regel, daß selbige im bewohnb stande erhalten werden. Demnach trägt der öffentliche Fonds die bauliche Inst der dazu bestimmten Gebäude an Wänden, Dächern, Fenstern, Thüren, Treppen gen, Oefen und Feuerungen zum gewöhnlichen Gebrauch, wogegen alle von W schen des jedesmaligen Bewohners abhängigen und die Vermehrung innerer Be keit oder Verschönerung der Wohnung bezweckende Gegenstände, als Stuk Tapeten, feine Stuben-Oefen, Brat- und künstliche Koch-Oefen, getäfelte F Doppelfenster, Jalousieen, Gartenhäuser und dergleichen, von den Bewohnern beschaffen und zu unterhalten sind, mithin letzteren nur überlassen bleibt, in wie Personal-Veränderungen des Kosten-Ersatzes wegen, sich mit dem Nachfolge wollen und können.

Es ist daher auch in die Reparatur-Kosten-Anschläge nichts aufzunehmen, nach auf öffentl. Kosten nicht übernommen werden kann.

Ueber die Kasernen-Wohnungen für Offiziere enthält der Abschnitt über nement das Erforderliche.

2) Der Beamten und einzelnen Dienstwohnungs-Inhaber.

§. 247. Wie es in Absicht der Reparaturen an den den Beamten über Dienstwohnungen zu halten sei, bestimmt das der Garn. Verw. Ordn. als A fügte Regul. v. 18. Okt. 1822, nach welchem in Ansehung der Wohnungen der bisberechtigten Beamten der Militair-Verwaltung im Allgemeinen zu verfahr sofern letztere etatsmäßig zu Dienstwohnungen berechtigt und nicht andere Best deshalb erlassen sind.

Namentlich findet das gedachte Regul. auf die den Garnison-Verwaltungs- reth-Beamten verliehenen Dienstwohnungen, auch wenn sie in Kasernen und befindlich sind, überall Anwendung.

he spezielle Vorschriften zum ersten Titel der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen.

### halten die Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums v. 18. Febr. 1838.

ungen über den Geschäftsgang 2c. in Bezug auf das Bauwesen, für das Ressort der Garnison- und Lazareth-Verwaltung.

A.

rzug auf bauliche Reparaturen zur Unterhaltung der Substanz des bewohnbaren Zustandes der Gebäude, ohne wesentliche Veränderung.

r diese Klasse von Bauen sind den Intendanturen bestimmte Fonds ausgesetzt, n die Bestreitung dieser Unterhaltungskosten unbedingt, ohne Ueberschreitung und er Verantwortlichkeit derselben, erfolgen muß.

: Nothwendigkeit solcher Reparaturen wird lediglich durch das Anerkenntniß der turen, auf Grund der in Gemeinschaft mit den Bau-Technikern abgehaltenen visionen festgestellt, und dieses Anerkenntniß allein darf bei der Verwendung dieser ngs-Fonds entscheidend sein.

bald aber eine wesentliche Veränderung der Substanz eintreten soll, wird bei n der Benutzung der Truppen befindlichen Gebäuden die Kenntnißnahme und ung der K. Gen. Kommandos nöthig, und es gehört sodann der Bau nicht zur ig aus den, lediglich zur Disposition der Intendanturen stehenden, bloßen Unter-Fonds, sondern zur Klasse der Baue ad B., und wird nach den für diese Klasse en folgenden Bestimmungen behandelt.

Bezug auf die baulichen Reparaturen genügt es, hier festzusetzen, daß die Trup-dabei nur einzuwirken haben in sofern, als:

von Seiten derselben den baulichen Lokal-Revisionen jedesmal die Garnison-anten beiwohnen müssen, und zwar:

Bezug auf die Kasernen, die zu militairischen Kasernen-Vorstehern ernannten iziere;

Bezug auf andere Gebäude, die Offiziere, denen die Aufsicht über die darin unter-rachten Militair-Anstalten übertragen ist,

ohl, um die ihnen bemerkbar gewordenen Mängel in Betreff der Unterhaltung ide anzuzeigen, als auch, um von dem Urtheile der Bau-Revisions-Kommission Kenntniß zu nehmen, damit die Wiederholung von Anträgen vermieden werde, achkundigen und kompetenten Revisions-Kommissarien die Genehmigung von en nicht für nothwendig erkannt haben; oder

als in der Instr. für die Intendanturen v. J. 1824 für das Servis- und Garni-n-Wesen zu Litt. G. sub 6. vorgeschrieben ist, daß bei denjenigen kleineren ren, wo die Abnahme nicht von den Baubeamten geschieht, sondern die geschehene ige und tüchtige Ausführung im administrativen Wege von den betr. Beamten ltung allein attestirt wird, um eine Kontrolle gegen die die Ausführung leitende rde selbst zu haben, zugleich von Seiten des betheiligten Truppentheils mit rden soll:

»daß die Arbeit wirklich, und zur Zufriedenheit stattgefunden hat.«

se Atteste sind in Zukunft allemal unter die Rechnungen der Handwerker selbst zu in den Fällen, wo die Ausführung der Reparatur auf eine Anordnung des n Intendantur-Beamten oder des betr. Baumeisters nicht beruht, Seitens des ils auch auf die

»Nothwendigkeit«

n.

B.

g auf Neubaue (mit Einschluß etwa dazu erforderlicher Grund-erwerbungen), Einrichtungsbaue, Umbaue und Wiederher-stellungsbaue, Retablissements 2c.

dieser Klasse von Bauen ist eine Einwirkung der K. Gen. Kommando's erfor-die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum und Nutzungsfähigkeit e, sowie das sonst dabei obwaltende militairische Interesse, und besonders auch ig der innerhalb ihres Corpsbereichs bestehenden Anlagen wahrzunehmen.

Einwirkung tritt ein bei denjenigen dieser Baue und Einrichtungen, welche für lbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind, und für die hieher gehörigen größeren *Reparaturen an solchen Gebäuden*, welche sich schon in der Be-

nutzung der Truppen befinden, in soweit daraus eine wesentlich veränderte Einr[illegible]
hervorgeht.

Für diese können bestimmte Fonds nicht ausgesetzt werden. Die Disponibel[illegible] der Mittel für dieselben hängt vielmehr von Umständen ab, stellt sich für jedes J[illegible] schieden, und die gänzliche Unzulänglichkeit derselben gegen das Bedürfniß, wie e[illegible] den Anmeldungen und Anträgen im bisherigen Geschäftsgange erschienen ist, [illegible] nähere Bestimmungen, welche die Bau-Anträge auf das wirklich Nothwendige und [illegible] meidliche zurückführen.

Diese Bestimmungen werden in Folgendem ertheilt:

## I. Beschränkung des Bedürfnisses überhaupt.

Vor allen Dingen ist erforderlich, daß die Ausgaben zu den Mitteln und [illegible] des Staats überhaupt in das richtige Verhältniß gebracht werden.

Die Truppen müssen daher mit den bestehenden Garnison-Einrichtungen sich [illegible] als möglich behelfen und dürfen nicht Ansprüche auf unbedingte Vollkommenheit [illegible] welche auch, selbst bei vorausgesetzter Zulänglichkeit der Geldmittel, nicht [illegible] erreichen ist.

Es dürfen demnach Anträge auf eine normalmäßige Einrichtung an sich [illegible] Veranlassung geben, etwas Bestehendes zu verwerfen oder abzuändern, wo dem [illegible] niß, ohne wesentliche Veränderung irgend noch abgeholfen werden kann.

Die sogenannten Normal-Vorschriften über die Einrichtung der Garnison-[illegible] sind nur zum Anhalte für die administrativen Behörden und die Bau-Techniker [illegible] kommenden Neubauen und bedeutenden Reparaturbauen gegeben.

Es muß ferner der Grundsatz festgehalten werden, kostspielige Einrichtungen, [illegible] lich Neubaue überhaupt, nur in solchen Garnison-Orten vorzunehmen, wo die [illegible] der Belegung auf keine Weise zweifelhaft ist, als z. B. in den Festungs- und ande[illegible] und bleibenden Garnison-Städten.

In offenen, besonders kleineren Garnison-Städten hingegen, deren Beleg[illegible] licherweise bei einer eintretenden Dislokation wieder aufgegeben werden könnte, [illegible] geschehen ist, müssen die Truppen sich mit den vorhandenen Einrichtungen begnü[illegible] sie gleich dem Bedürfniß nur unvollständig entsprechen, da es nicht rathsam ist, [illegible] Gebäude zu erwerben oder aufzuführen, die nach wenigen Jahren vielleicht leer [illegible] stehen, und dem Staate noch obenein viel zu unterhalten kosten.

Auch die Kommunen solcher Orte dürfen weder durch Versprechungen aufg[illegible] noch durch Androhung von Garnison-Veränderungen veranlaßt werden, Baue [illegible] nison-Zwecke auf eigene Kosten zu unternehmen, indem daraus in vielen Fällen [illegible] nur Anträge an die Behörde oder an Se. Maj. den König auf Vorschuß-Bew[illegible] oder käufliche Uebernahme der Gebäude Seitens des Staats, Protestationen [illegible] schwerden bei eintretenden Garnison-Veränderungen, und gewöhnlich Ansprü[illegible] Staats-Kasse auf Entschädigungen oder Niederschlagung von Vorschüssen [illegible] welche, wenn auch allen Rechts-Ansprüchen vorgebeugt ist, doch als Gnadenbew[illegible] aus Billigkeitsrücksichten oft nicht abgelehnt werden können, und wo dann [illegible] durch die, meist von den Garnison-Chefs oder Befehlshabern herbeigeführten [illegible] Garnison-Städte gezwungen wird, die Ausgaben, welche er vermieden wissen [illegible] noch zu machen.

Es muß daher dahin gestrebt werden, das Bedürfniß in solchen Stä[illegible] miethsweise Beschaffung der nöthigen Lokale zu befriedigen.

Es pflegt auch zu geschehen und hat, wie die Erfahrung ergiebt, zu vielen [illegible] Veranlassung gegeben, welche hätten vermieden werden können, daß, bei ei[illegible] Wechsel der Befehlshaber und Kommandeure, dieselben die an anderen Orten [illegible] besseren Einrichtungen auch eben so in der neuen Garnison verlangen, über[illegible] gleich mit Verbesserungs-Vorschlägen hervortreten, welchen es ebensowohl an [illegible] Begründung, als es zu ihrer Befriedigung an Mitteln fehlt, und die nicht sel[illegible] Verschiedenheit der Ansichten, von künftigen Nachfolgern wiederum verworfen [illegible]

Diesem Bestreben ist entgegen zu wirken, und solchen Anträgen von S[illegible] obersten Militair-Kommando-Behörden die Unterstützung zu versagen.

Es muß jeder neu eintretende Kommandeur auch mit nicht ganz mangelf[illegible] richtungen, und ohne dieselben sofort zu verwerfen, so gut wie sein Vorgän[illegible] behelfen wissen, und die Gründe gehörig berücksichtigen, welche für die Beibe[illegible] vorgefundenen Einrichtungen sprechen.

Nur wenn die bisher immer steigend ins Unerreichbare angewachsenen [illegible] vermindern, wird es möglich werden, die disponiblen Mittel ungeschwächt zu[illegible] Befriedigung des wirklich reellen Bedürfnisses zu verwenden.

## II. Erste Erwägung der Bau-Anträge und Projekte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Kommandeure und die militairischen

ebenen Anstalten, von denen Anträge auf bauliche Verbesserungen oder Neu-
ersten Ursprunge ausgehen, in ihrer Stellung eben so wenig eine Uebersicht da-
können, ob gleichartige Gebäude in anderen Garnisonen in noch schlechterem
nd, als in den ihrigen, und ob das Bedürfniß, welches sie zu vertreten haben,
re ihnen nicht bekannte Bedürfnisse gehalten, vorgehen kann oder zurückstehen
avon, wie weit die Mittel reichen oder nicht, und daß eben auch aus diesem
e Menge von Anträgen, besonders in den letzten Jahren, entstanden und vor-
welche viel Schreiberei durch alle Instanzen und selbst die mühevollsten Aus-
;, Veranschlagungen und Zeichnungen veranlaßt haben, ohne zur Ausführung
ein.
othwendigen Vermeidung dieser Inkonvenienzen wird daher hierdurch bestimmt,
nmandanturen, Garnison-Chefs, Kommandeure der Truppentheile rc. beabsich-
nträge nicht einzeln, und nicht früher in Antrag bringen dürfen, als bis die-
vorangegangener Kommunikation mit dem Vorstande der Garnison-Verw.,
ch den Deputirten der Intendantur unter Zuziehung des betr. Distrikts-Bau-
ngenieurs vom Platz oder Garnison-Bau-Direktors, abzuhaltenden jährlichen
on zur Sprache gebracht sind, und zur gründlichen und gehörigen Erörterung
st: ob der Antrag nach dem allgemeinen Ueberblick überhaupt zu den nothwen-
mit Hinblick auf das Gesammt-Bedürfniß und die Mittel, zu denen gehört, von
vorabsehen läßt, daß er in der nächsten Zukunft berücksichtigt werden kann.

III. Spezielle Verantwortlichkeit der Intendanturen.

Intendanturen, welche demnächst den kommandirenden Generalen (wie weiter
V. ad 4. folgt), über die hier in Rede stehenden Baubedürfnisse Vortrag zu
denselben über den Grad der Dringlichkeit eines jeden Einzelnen, im Verhält-
übrigen, ihre begründeten Gutachten, so wie die desfallsigen Kosten-Uebersich-
t sollen, haben das nächste Interesse und eine spezielle Verantwortlichkeit dafür,
ei der ersten Besichtigung oder Berathung keine Bau-Projekte aufgenommen
das Bedürfniß sich auf irgend eine Weise anderweit befriedigen läßt, und daß
-Antrage vor einem andern ein Vorzug gegeben werde, den sie, wenn späterhin
icht ausreichen, bei der dem General-Kommando vorzulegenden Klassifikation,
z rechtfertigen können. Zunächst ist es die Pflicht des Rathes oder Assessors,
Deputirter der Intendantur die jährlichen Lokal-Revisionen abhält, den Mili-
en oder Truppentheilen über die vorstehend unter II. berührten Verhältnisse
unkte, bestimmt und offen zur Stelle gründliche Auskunft zu geben, und Anträge
it zur Berücksichtigung zu befürworten, als sie nach seiner eigenen pflichtmäßi-
ugung dazu geeignet sind.
muß er dem an der Lokal-Revision Theil nehmenden Bau-Techniker zuvor die
theilung machen, in wieweit auf die Genehmigung nach allgemeiner Ansicht zu
oder nicht, damit auch dieser den richtigen Gesichtspunkt gewinne, und nach einem
n Maßstabe verfahren werde.
größere oder geringere Kostenpunkt ist überall nicht entscheidend. Wo die Noth-
nicht nachgewiesen ist, dürfen auch selbst mit geringen Ausgaben verknüpfte Be-
nicht stattfinden. Insbesondere bleibt auch zu erwägen, ob und wieweit eine
anderweite Anträge herbeiführen muß, wie es nach der Erfahrung nicht selten
sei es, daß entweder von einer Bewilligung auf die andere exemplificirt wird,
hnlich der Fall ist, oder daß die Ausgabe an und für sich eine öftere Wieder-
elben bedingt.
minder sollen die Intendanturen dafür verantwortlich sein, im ferneren Verlauf
träge die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Grundsätze überall in An-
bringen und demgemäß eben sowohl in den Vorträgen bei den K. Gen.-Kom-
s in den Ber. an das Mil. Oek. Dep., nur nach ihrer bei den Bereisungen und
Gesammt-Ueberblick des Bedürfnisses und der Mittel gewonnenen Ueberzeugung,
en aussprechen; weshalb denn auch an dasselbe kein Bau-Antrag gelangen darf,
as schriftl. Gutachten der Intendantur beigefügt ist oder nachfolgt.

IV. Gang der Bau-Anträge in der Vorbereitung.

ei den Lokal-Revisionen muß in Bezug auf die zur Anmeldung gekommenen,
in Vorschlag zu bringenden Bau-Projekte gleich zur Stelle alles gemeinsam
d zu Protokoll niedergeschrieben werden, was zur vorläufigen und allgemeinen
g und Beurtheilung des Projekts, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit, als Hin-
mfangs erforderlich ist. Der Bau-Techniker giebt sein vorläufiges Gutachten
pproximativ-Angabe der Kosten hierbei ebenfalls zur Stelle zu Protokoll, oder
be nachträglich an die Intendantur.
Anträge, welche von den Truppentheilen auf anderem Wege vorgelegt werden,
urch nur eine Verzögerung.
n dennoch dergleichen *bei den K. General-Kommando's* von den Truppentheilen

oder Befehlshabern direkt ein, so sind dieselben ebenfalls zunächst den Intendanturen zur Beurtheilung in Hinsicht sowohl des administrativen Bedürfnisses, als der Zulänglichkeit der Mittel zuzufertigen, wie dies der Beschluß des K. Staats-Min. v. 21. Dec. 1823, die im J. 1824 ertheilte Instr. für die Intendanturen, und die Instrukt. über Bau-Ausführungen durch Ingenieur-Offiziere dahin bereits anordnen, daß alle Bausachen sich zunächst bei den Intendanturen koncentriren sollen, und wie es in Bezug auf die Frage des Umfanges des Gesammtbedürfnisses und der Zulänglichkeit der Mittel, gegenwärtig zwiefach unerläßlich wird.

2) Die auf dem einen oder andern Wege ihnen zugegangenen Bau-Anträge bringen die Intendanturen, nachdem die etwa bei den Lokal-Revisionen noch nicht gleich ertheilten vorläufigen Aeußerungen der betr. Bau-Techniker (Ingenieure vom Platz, Garnison-Bau-Direktoren, oder Distrikts-Baubeamten) von ihnen eingeholt sind, zum vorläufigen Vortrage bei den K. General-Kommando's.

3) Ist dergestalt ein Baubedürfniß in der Provinzial-Instanz vorbereitet und die Ueberzeugung gewonnen, daß andere Auskunftsmittel nicht ergriffen werden können, auch der Umfang des Bedürfnisses approximativ zu übersehen, so reicht die Intendantur das Projekt dem Militair-Oekonomie-Depart., unter Anzeige des Einverständnisses oder der Bemerkungen des K. General-Kommando's, vorerst zur vorläufigen Aeußerung ein, damit die Veranschlagung nicht vergebens eintrete.

V. Entscheidungen des Kriegs-Ministeriums.

Die Bewilligungen von Geldmitteln für Bauzwecke, welche die bloße Unterhaltung der Substanz übersteigen, und demnach die Genehmigung zu Bau-Ausführungen dieser Kategorie, kann fortan das Kriegs-Min. in der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht auf einzelne Bau-Anträge, sondern alljährlich nur einmal an einem bestimmten Termine auf Grund einer Uebersicht des Gesammt-Bedürfnisses und der Jahres-Mittel der Fonds, nach Maßgabe der sodann disponiblen Mittel ertheilen.

Bis zu diesem Termine können demnach die Anträge in dergleichen Bau-Angelegenheiten bei dem Kriegs-Min. auch nur vorbereitende sein, welche daher lediglich an das Militair-Oekonomie-Depart. zu richten sind.

In dieser Beziehung wird Folgendes festgesetzt:

1) Die nach vorstehender Bestimmung IV. ad 3. von den Intendanturen dem Militair-Oekonomie-Depart. eingehenden Bau-Anträge oder Projekte werden, nach vorläufiger Prüfung, mit den Bemerkungen des Depart., event. Behufs der Kostenveranschlagung zurückgegeben.

2) Auf gleiche Weise tritt die Veranschlagung, Revision und Feststellung der Anschläge einzeln und successive im vorgeschriebenen Wege ein.

3) Die in den Fällen 1. und 2. vom Militair-Oekonomie-Depart. ertheilten vorläufigen Entscheidungen und selbst die erfolgende Feststellung der Anschläge, geben jedoch in keiner Beziehung die Gewißheit, daß und wann der Bau zur Ausführung kommen werde. Diese herbeizuführen, legt vielmehr

4) jede Intendantur in der letzten Hälfte des Monats September (bis wohin die zur Entscheidung zu bringenden Bau-Anträge vorbereitet und einzeln zur vorläufigen Kenntnißnahme des Militair-Oekonomie-Depart. eingereicht werden müssen), dem General-Kommando eine Uebersicht und Klassifikation der für den Baubezirk derselben zur Anzeige gekommenen, unbedingt nothwendigen, und zur Ausführung noch nicht genehmigten Bauten und etwanigen Grundstücks-Erwerbungen für diesen Zweck nach beiliegendem Schema vor, worin sowohl diejenigen, welche etwa in den vorhergehenden Jahren nicht berücksichtigt werden konnten, als die im laufenden Jahre hinzugekommenen dergestalt aufgeführt werden, daß die Reihefolge nach dem höheren oder geringeren Grade der Dringlichkeit erfolgt, damit da, wo die Mittel für die Befriedigung nur eines Theils der aufgeführten Bedürfnisse hinreichen, die zuerst notirten zunächst berücksichtigt werden.

Die Intendantur entwirft die Klassifikation bei der ihr auferlegten Verantwortlichkeit, und der Intendant hält dem kommandirenden Herrn General, Behufs Beifügung der Bemerkungen desselben, Vortrag darüber, wonächst, und zwar spätestens bis zum 1. Okt. jeden Jahres, das K. General-Kommando diese Uebersicht dem Kriegs-Min. einreicht.

5) Bei dem letzteren erfolgt nunmehr, nach Maßgabe der Uebersicht des Gesammt-Bedürfnisses in allen Korps-Bezirken und dessen Klassifikation, die Vertheilung der für das nächste Jahr zur Disposition stehenden Mittel, wonächst zu Anfang des letztern sowohl jedem General-Kommando, als jeder Intendantur die Mittheilung zugeht, was nach Maßgabe der Zulänglichkeit auf jeden Bezirk hat zur Repartition kommen können, über welche Grenze hinaus dann bis zur nächstfolgenden Jahres-Vertheilung keine Bewilligungen Seitens des Kriegs-Min. erfolgen können.

Berlin, den 18. Febr. 1838.

Kriegs-Ministerium. v. Rauch.

unbedingt nothwendigen Neubaue, Umbaue, wesentlichen [illegible]
nach ihrer größeren oder geringeren Dringlichkeit.

| Laufende Nummer. | 1. Garnison-Ort. | 2. Baue oder Erwerbungen, welche in Antrag gebracht werden. | 3. Welche vorbereitende Verhandlungen bereits vorhergegangen sind. Datum etwa ergangener Verfügungen des Kriegs-Ministeriums. Ob schon eine Veranschlagung und Feststellung des Anschlags, oder nur erst eine Approximativ-Angabe der Kosten stattgefunden hat? | 4. Bau-Kosten. a. Gesammt-Summe des Anschlags oder der Approximativ-Angabe. Thlr. \| sgr. \| pf. | 4. Bau-Kosten. b. Wie viel für das Bau-Jahr 18... davon disponibel gestellt werden müßte. Thlr. \| sgr. \| pf. | 5. Motivirende Angabe des Bedürfnisses. Ob demselben auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann? Ob und warum die Ausführung schon im Jahre 18... in Antrag gebracht wird? | 6. Urtheil der verantwortlichen Intendantur nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. a) Ueber die Nothwendigkeit des Baues an sich. b) Ueber die größere oder geringere Dringlichkeit desselben, und des einen Antrages gegen den andern gehalten. | Bemerkungen des kommandirenden Generals. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Anleitung zur Ausfüllung vorstehender Uebersicht.

1) Diese Uebersicht hat den Hauptzweck, zugleich eine Klassifikation der An ihrer größeren oder geringeren Dringlichkeit zu sein. — Es müssen daher diejenige welche für dringender gehalten werden, den andern in der Nummer vorangeh unter Nr. 1. der Dringendste zu stehen kommt. Diese Klassifikation ist wesentlich, die Mittel nur für einige der Anträge ausreichen.

2) Wo Baue, die in den vorigen Jahren schon genehmigt sind und begi ben, in dem jedesmal in Rede stehenden Jahre noch fortdauern, so daß dafür behaltene Bau-Summen (z. B. für das 2te oder 3te Bau-Jahr) zur Disposition sind, müssen in diesem wieder mit aufgenommen und, allen andern vorangehen gestellt werden.

3) Hingegen sind Kapital-Abzahlungen für erworbene Grundstücke ꝛc., zu cessiven, jährlich fortlaufenden Leistung eine General-Militair-Kasse bereits ange hier als Bedürfniß nicht mit aufzuführen. Diese wird vielmehr das Militair-O Depart. vom Gesammtbestande der disponiblen Fonds alljährlich absetzen, ehe d Repartition auf die Korps-Bezirke kommt.

4) Diese Uebersicht stellt die Intendantur unter ihrer Firma auf, und sie Intendanten und dem betr. Rath oder Assessor vollzogen.

5) Wenn der kommandirende Herr General nicht vorzieht, seine Bemerku hinzuzufügen oder zu vollziehen, so registrirt der Intendant mit seiner Unterschrif trags-Bemerkungen desselben in der betr. Rubrik.

## Beilage A.

### Bestimmungen über die Gewährung der Tantiemen für die Z und Verrechnung von Baugeldern.

Einleitende Bemerkungen.

§. 1. Durch die Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 ist das Regul. v. 6. S über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu b den Remuneration, genehmigt worden.

Es sind demgemäß, und mit Bezug auf die Verf. des vormaligen Handel 29. Okt. 1818, und auf das C. R. der Min. des J. und der Fin. v. 21. Ju folgende Grundsätze zu beobachten.

Bei Entreprise-Bauten wird eine Tantieme nicht bewilligt.

§. 2. Zahlungen für Entreprise-Bauten, solche mögen nun ganze Bauten, Theile derselben betreffen, erfolgen, soweit es irgend angeht, bei der betr. Reg.-H oder, in ihrem Auftrage, bei einer ihr untergeordneten Kasse.

Müssen dergleichen Entreprise-Kontrakts-Summen, der Vollständigkeit weg von dem Spezial-Rendanten zu legenden Baurechnung nachgewiesen werden, betr. Ausgabe-Justifikatorien dem Rendanten von der Reg.-Haupt-Kasse zuzufe den Betrag in Einnahme und unter den betr. Anschlags-Titeln in Ausgabe zu f

Für dieses einfache Geschäft kann aber keine Tantieme bewilligt werden.

In welchen Fällen die Tantieme bei auf Rechnung auszuführenden Bauten gewä

§. 3. Ist bei Rechnungsbauten die Baustelle mit der betr. Haupt-Kasse einem Orte, oder das Personal der Kasse nicht zureichend, die Zahlungen auf der unmittelbar zu bewirken, so kann die Auszahlung einer Spezial-Kasse, oder einer gegen gehörige Sicherheit übertragen werden, welcher hiernächst förmliche Rechn Als Remuneration kann in solchen Fällen eine Tantieme nach Verhältniß der B und zu den feststehenden Prozent-Sätzen gewährt werden.

Wo die Gewährung auch bei Regierungs-Bauten nicht stattfindet.

§. 4. Sobald die Haupt-Kasse, aus welcher die Baugelder erfolgen, die Au und Verrechnung derselben selbst besorgen kann, fällt jede Veranlassung zur Remu auch bei Rechnungs-Bauten fort. Von allen Zahlungen für bauliche Gegenstän dere K. Kassen überhaupt wird keine Tantieme gezahlt.

Wie es bei Bauten gemischter Art zu halten ist.

§. 5. Bei Bauten gemischter Art, d. h. bei solchen Bauten, bei denen entw gesammten, oder ein Theil der veranschlagten Arbeiten in Entreprise gegeben wi Materialien aber auf Rechnung beschafft, oder aber, wo wiederum die Lieferung derlichen Materialien ganz, oder theilweise in Entreprisen gegeben, die Verarbeit selben aber auf Rechnung bewirkt wird, muß die Zahlung aller auf Entreprise-Ko beruhenden Summen, soweit möglich, durch die Reg.-Haupt-Kassen, oder durch d verpflichtete Unter-Kassen geleistet werden, damit für dergleichen Zahlungen kein men an Spezial-Bau-Rendanten ꝛc. gewährt zu werden brauchen.

[1]) Vergl. oben S. 298.

Anwendung dieser Grundsätze auf die durch die Garnison-Verwaltungen bei den Garnison-Bauten zu leistenden Zahlungen.

§. 6. Den Garnison-Verwaltungen steht die Tantieme von Baugeldern zu, wenn [...]hlung leisten und Rechnung legen für die auf Rechnung oder in Entreprise ausge[...] Neubaue, Ausbaue und Neu-Einrichtungen von Garnison-Gebäuden, welche erst, [...]m deren Bau und Einrichtung erfolgt ist, ihrer Verwaltung überwiesen werden; [...] bei Ausbauen neuer Theile an schon bestehenden Gebäuden. Ob bei den dem [...]bau gleichkommenden Haupt-Reparaturen der Garnison-Gebäude, in sofern dieselben [...] zu diesem Behuf gänzlich außer Gebrauch gesetzt und geräumt werden müssen, die [...]me bewilligt werden darf, darüber wird das Militair-Oekonomie-Depart. in jedem [...]en Falle auf diesfällige Anfrage bestimmen.

Bei anderen nicht zu ihrem Ressort übergehenden Gebäuden.

§. 7. Eben so steht ihnen die Tantieme in dem Falle zu, wenn sie bei Bauten ande[...]cht zu ihrem Ressort übergehender Gebäude, mithin ohne dazu verpflichtet zu sein, [...]istung von dergleichen Zahlungen und zur Rechnungslegung darüber veranlaßt [...], der Bau mag in Entreprise, oder auf Rechnung ausgeführt werden.

[...] welchen Fällen die Garnison-Verwaltungen zum Empfange der Tantieme nicht berechtigt sind.

§. 8. Nicht berechtigt zum Empfange der Tantieme sind sie bei allen Zahlungs- und [...]ngslegungs-Geschäften für Reparatur-Bauten, welche sich auf die gewöhnliche und [...]wöhnliche Herstellung und Instandhaltung der zu ihrem Verwaltungs-Bereich [...]hörenden Gebäude beziehen, ohne Rücksicht darauf, ob damit eine Substanz-Ver[...]ng verknüpft ist, oder nicht. Ferner auch bei Neubauten 2c. in Absicht aller derje[...] Summen, deren Zahlung für ihre Rechnung durch eine Kasse geleistet ist, und welche [...]rnison-Verwaltung angerechnet werden, um den Betrag in die Bau-Rechnung mit [...]hmen, so wie auch bei Zahlungen, die für bauliche Gegenstände an andere K. Kas[...]tirt werden müssen.

Gewährung der Tantieme an Lazareth-Beamte.

§. 9. Gleiche Grundsätze gelten auch für die Lazareth-Beamten, sowohl in Absicht [...]bäude, welche in ihre Verwaltung übergehen sollen, als auch solcher, die nicht zu [...] Ressort übergehen, imgleichen auch wegen der Reparaturen bei den schon zu ihrer [...]ltung gehörenden Gebäuden.

Für welche Leistungen die Tantieme als Entschädigung zu betrachten ist.

§. 10. Die Tantieme ist eine Entschädigung des Rechnungsführers für die Auszah[...]er Baugelder, ferner für die Rechnungslegung und Notaten-Erledigung bis zur Er[...] der Decharge, so wie für sonstige sich darauf beziehende schriftliche Arbeiten wäh[...] nach der Bau-Ausführung, zu welchen kein anderes Individuum die Verpflich[...] haben sollte; endlich für die damit verknüpften und daraus folgenden baaren [...], wie z. B. für den Rechnungs-Stempel. Es dürfen daher für Sekretariats[...], Kopialien, Papier 2c. keine weiteren Ansprüche auf Entschädigung, neben dem [...] der Tantieme, gemacht werden.

[...] welchem Falle außerdem noch Diäten und Reisekosten liquidirt werden dürfen.

§. 11. Im Fall jedoch der Bau-Kassen-Verwalter nicht an dem Orte der Baustelle [...] Wohnsitz haben sollte (so wie dies z. B. bei einigen Garnison-Verwaltungen eintre[...]), so würden ihm außerdem noch die Reisekosten und Diäten nach seiner Charge [...].

Wie bei Berechnung der Tantieme zu verfahren ist.

§. 12. Die Berechnung der Tantiemen geschieht nach Maßgabe der ganzen Bau[...]-Summe (ohne Trennung der einzelnen Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-, [...]-Arbeit 2c.). Es dürfen auch die Kosten des Baues oder Ausbaues für ein Haupt[...] von denen für etwanige zum Gesammt-Komplex gehörige Neben-Gebäude und [...] innere Ausstattung und Einrichtung nicht getrennt werden, vielmehr ist die ganze [...] Einrichtungs-Summe, Behufs Feststellung der Tantieme, zusammen zu werfen.

Prozentsätze.

§. 13. Von der hiernach sich ergebenden Ausgabe-Summe wird die Tantieme nach [...]n Prozentsätzen berechnet:

a) von einer Summe von 5000 Thlr. . . . . 1 pro C.
b) von dem Betrage über 5000 bis 10000 Thlr. ½ -
c) von dem Betrage über 10000 Thlr. . . . ¼ -

[...] Berechnung der Tantieme kommt es auf die Dauer des Baues nicht an.

Verausgabung der Tantieme.

§. 14. Der festgestellte Betrag der Tantieme wird, auf den Grund der Quittung [...] der Empfangsberechtigten, in der Hauptrechnung der Baukosten, und zwar am [...] derselben, *unter den Extraordinarien verausgabt.*

Wenn mehrere Personen auf den Empfang derselben Anspruch haben.

§. 15. Wenn mehrere Individuen auf den Empfang dieser Tantieme (Rend und Kontrolleur à ½, oder wie sonst das Theilnahme-Verhältniß Seitens der kom Behörde bestimmt werden möchte), Anspruch haben, so wird die diesfällige C gemeinschaftlich von ihnen unterschrieben.

Zeitpunkt der Erhebung.

§. 16. Die Erhebung des Betrages der Tantieme erfolgt in der Art, d beendigtem Zahlungs-Geschäft die Hälfte des Betrages, und nach bewirkter Rec legung die zweite Hälfte empfangen werden darf.

Wie es bei eintretendem Wechsel der Kassen-Beamten während des Baues zu h

§. 17. Tritt während des Baues ein Wechsel der Bau-Kassen-Verwalt wird der ganze Tantieme-Betrag nach Verhältniß der bereits geleisteten Ausgab tirt. Der auf diese Weise repartirte Betrag ist zur Hälfte für das Zahlungs-Gesc Vorgängers, und zur Hälfte für die (von dem Nachfolger zu bewirkende) Rechnung bestimmt.

Wenn der Wechsel nach beendigtem Zahlungs-Geschäfte, aber vor bewirkter Rechnungslegung eintritt.

§. 18. Tritt der Wechsel des Beamten nach beendigtem Zahlungs-Geschä vor bewirkter Rechnungslegung ein, und fällt diese dem neuen Beamten anh empfängt dieser die Hälfte der Tantieme.

Ausstellung besonderer Quittungen; Auseinandersetzung zwischen den Theilhab

§. 19. Bei einer solchen Theilung der Tantieme unter Vorgänger und Na muß jeder Interessent über seinen Antheil selbst quittiren, auch der Rechnung e sämmtlichen Theilhabern unterzeichnete, und von ihnen als richtig anerkannte Re der Tantieme beigefügt werden.

Gewährung von Tantiemen an Communal-Behörden und Magistrats-Bean

§. 20. Die Zahlung der Tantieme ist, unter ähnlichen Modalitäten, wie Garnison-Verwaltungen, auch in Beziehung auf Kommunal-Behörden und Mag. zulässig, wenn nicht andere K. Behörden oder sonst ein kautionsfähiger Beamter sind, welche dergl. Zahlungs-Geschäfte von Amtswegen übernehmen müssen.

Desgleichen an die Rendanten der Festungs-Bau-Kassen.

§. 21. Werden die Zahlungen der Baugelder für Garnison-Bauten du Festungs-Baukasse geleistet und verrechnet, so ist der Rendant derselben gleichfalls tigt, dafür eine Tantieme nach den obigen Bestimmungen zu fordern.

## Beilage B.

### Bestimmungen wegen der Diäten, Fuhrkosten und anderweiten ren der Baubeamten und Ingenieur-Offiziere, Remuneration Festungs-Unter-Beamten und Pionier-Arbeits-Zulagen.

Diäten, Reisekosten und Remuneration an Distrikts-Baubeamte.

§. 1. Da die Distrikts-Baubeamten verpflichtet sind, alle ihnen von K. B übertragenen Geschäfte von Amtswegen zu verrichten, so sind dieselben nicht be die Beaufsichtigung der Militair-Bauten besondere Diäten und Reisekosten zu li indem sie für die letztere die reglementsmäßigen Fuhrkosten-Entschädigungen erhal

Eben so wenig dürfen für besoldete Baubeamte Remunerationen aus dem B bewilligt werden.

In welchen Fällen sie darauf Anspruch haben.

§. 2. Für solche commissarische Aufträge hingegen, welche nicht zu dem eig Geschäftskreise des Baubeamten gehören, oder bei Reisen außerhalb seines Distri derselbe auf die gesetzlichen Diäten und Reisekosten Anspruch, welche nach den Allerh. vollzogenen Diäten- und Reise-Regulativ v. 28. Juni 1825 festgestellten liquidirt werden.

Vergütigung für Schreib- und Zeichnen-Materialien, Copialien ꝛc.

§. 3. Die benöthigten Schreib- und Zeichnen-Materialien, welche für den la Dienst erforderlich sind, müssen sich die Distrikts-Baubeamten aus der, ihnen zu Behuf auf den Etat der K. Reg. bewilligten Entschädigung beschaffen. In außerd Fällen dagegen, namentlich bei größeren Bau-Ausführungen, können die erford Schreib- und Zeichnen-Materialien, imgleichen die benöthigten Kopialien und ande baaren Auslagen der Baubeamten à Conto des Baufonds liquidirt, und ad ext desselben verausgabt werden, zu welchem Behufe jedoch allemal gehörig justificirt nungen der betr. Verkäufer und der Nachweis über den wirklichen Verbrauch der an ten Gegenstände beizubringen sind.

Diäten für Bau-Kondukteure.

§. 4. Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochener Leitung und 

...ligung, besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten ...sonale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in ... Bau-Anschlägen mit zum Ansatz kommen.

Nähere Bestimmung des Diäten-Satzes.

§. 5. Für die unbesoldeten Bau-Kondukteure, welche nur vorübergehend zur speziel... Leitung der Bauten angestellt sind, ist der Diätensatz, nach dem Feldmesser-Regl. v. ... April 1813, auf Einen Thlr. und Fünfzehn Silbergr. bestimmt, welcher jedoch in ein...en Fällen, bei bedeutenden und wichtigen Bauten, bei denen eine besondere Thätigkeit ... Qualifikation erfordert wird, bis auf Zwei Thaler erhöhet werden kann, wozu jedoch ...r allen Umständen die ministerielle Genehmigung eingeholt werden muß. Die in ...r Besoldung stehenden Bau-Kondukteure erhalten unter allen Umständen nur Einen ... Diäten.

Fahrkosten-Entschädigung für Bau-Kondukteure.

§. 6. Bau-Kondukteure sollen sich der Schnell- oder Personen-Posten, und nur ...rhalb der Poststraße der Lohnfuhren oder der Extrapost bedienen, welche ersteren in ...m Falle höher, als die Extrapost zu stehen kommen dürfen.

Zulagen und Fuhr-Entschädigung an Ingenieur-Offiziere.

§. 7. Werden zur speziellen Aufsicht größerer Garnison-Bauten in einzelnen Fällen ...nieur-Offiziere beauftragt, so erhalten solche die chargenmäßige Kommandirten-Zulage ...uf Reisen die principienmäßige Fuhr-Entschädigung aus den für solche Zwecke ...nten Titeln des Militair-Etats.

...us dem Baufonds dürfen selbige keine Diäten beziehen.

Diätensatz für Bauaufseher, Bauwächter u. s. w.

§. 8. Für Bau-Aufseher, Bauwächter u. s. w. können keine bestimmten Diätensätze ... werden, da sich solche nach der verschiedenen Leistungs-Fähigkeit der betreffenden ...nen und nach den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen richten, wobei die Vorschrif...r Diäten-Gewährung im Allgemeinen zum Anhalte dienen.

Werden dazu im Dienst befindliche Militairs kommandirt, so erhalten solche zu ihrem ...äßigen Einkommen eine ihrer Charge entsprechende Zulage, welche in jedem einzel...lle besonders zu bestimmen ist.

...ziehung oder Fortgewährung von Militair-Gnadengehältern und anderweiten Invaliden-Beneficien.

§. 9. Bei solchen Personen, welche sich im Genusse von Militair-Gnadengehältern ... anderweiten Invaliden-Beneficien befinden, sind die darüber bestehenden Bestim...n zu berücksichtigen, ob solche fortgewährt werden dürfen, oder zeitweilig ganz oder ...ise cessiren müssen, und ist ev. darüber die nähere Bestimmung einzuholen.

Arbeitszulagen für die Festungs-Unterbeamten.

§. 10. Um das Einkommen der Festungs-Unterbeamten zu verbessern, ist mittelst ... K. O. v. 2. Juni 1829 genehmigt, daß den Bauschreibern, Wallmeistern und Ma...schreibern bei Bauten in den Festungen, die nicht aus dem Festungs-Dotirungs... bezahlt werden, wenn sie eine gewisse bestimmte Höhe erreichen, besondere Arbeits...n aus den betr. Baufonds gewährt werden können, und daß hierzu auch aus dem ...n-Verwaltungs- und Lazareth-Etat pro rata beigetragen werden muß. Die ... Bestimmungen über diesen Gegenstand sind in dem Cirk. des Allgem. Kr. Dep. ...uni 1829 enthalten.

Die Anweisung und Verrechnung der diesfälligen, der Festsetzung des letztgedachten ...t unterliegenden Beträge, soweit selbige das Ressort des Mil. Oek. Dep. betreffen, ...n die Intendanturen für jeden Jahrgang und jedes Ressort besonders, ohne desfalls ...gedachten Dep. vorher anzufragen; zu dem Behuf werden denselben die diesfälli...rechnungen von den Platz-Ingenieurs durch die betr. Lokal-Verw. mitgetheilt.

Arbeits-Zulagen an Pioniere.

§. 11. In Ansehung der den Pionieren zu gewährenden Arbeits-Zulagen, wenn ...i den Garnison-Bauten, in und außerhalb ihrer Garnison herangezogen werden, ...h die Verf. des Allgem. Kr. Dep. v. 21. Jan. 1825, unter Bezugnahme auf die ... v. 15. März 1817, festgesetzt, daß die Pioniere, nach Maßgabe der verschiedenen ... künftig für jeden der sechs Wochen- und Arbeitstage eine tägliche Zulage von resp. ...5 Sgr. und 3 Sgr. erhalten, und diese Zulagesätze auch bei etwaniger Sonntags... gewährt werden sollen.

## Beilage C.

Die Beilage enthält die K. O. v. 11. Mai 1824 und die C. R. des K. Fin. Min. ... Mai 1824 und der Verw. für H., Fabr. u. Bauw. v. 27. Okt. 1835. (s. oben ...h. I., *Kap. I., Tit. II., Unterabth. II. sub I.*, S. 240 ff.).

### Beilage D.

Diese Beilage enthält das C. R. des K. Handels-Min. v. 17. Mai 18 Abschn. I., Kap. I., Tit. II., Unterabth. II., sub I. S. 249.)

2) C. O. v. 1. Aug. 1817 an das K. Kriegs-Min. Anl Pulver-Magazinen in den Festungen [1]).

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die A Pulver-Magazine in militairischer Hinsicht nicht anders, als in den Außen Festungen selbst, und nicht über deren Grenze hinaus, geschehe, daß aber für di des Publikums gegen Explosionen außer der militairischen Bewachung und s sicht, vorzüglich durch die Konstruktion der Pulver-Magazine, besonders l Dächer und durch dünne Rückwände gesorgt werde, wobei es sich jedoch von se daß der Stärke der Außenwände, um sie gegen den Feind sicher zu stellen, nic werden darf.

Um indessen die Städtebewohner nach Möglichkeit zu sichern und zu ber nen die Binnenwände noch mit Zwergwällen und Baumpflanzungen umge damit durch diese die Kraft einer etwanigen Explosion gebrochen werde.

Ich überlasse Ihnen, hiernach die Kostenanschläge einrichten zu lassen, auf mehrere Jahre zu vertheilen, und gemeinschaftlich mit dem Fin. Min. bei anzutragen, daß solcher auf die extraordinairen Etats gebracht werde.

(A. I. 188. — 3. 114.)

## Fünftes Kapitel.

## Vorschriften über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-B

J. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlich Nach dem gemeinen und besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte zusammen 2. Aufl. Prag. (1823) 1834.

Das A. L. R. enthält folgende hierher gehörige Bestimmunge

### Bau und Besserung der Kirchen-Gebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe, müssen vorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron o Kollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchen-Kollegium vorhanden ist, mögen b kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehun rers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspektor ode davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Fünfzig Thaler betragen angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur oh genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als F ler verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchen vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspektor, nach angestellter U darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenc legen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung d gebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation de Obern eingeholt werden.

### Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des B

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues pri Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Bau Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interess entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich an lassen.

---

[1]) Den K. Reg. durch das Cirk. des Pol. Min. v. 20. Aug. 1817 bekan

[2]) Die Bestimmungen über die Verpflichtung zu Kirchen-, Pfarr- und S gehören nicht hierher, sondern zur Verfassung der Kirchen und Sc sind daher in Thl. VIII. des Werkes (Kirchen- und Unterrichtswesen) ge

709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des n die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber auch festsetzen, wie es inzwischen Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

e §§. 710—756 a. a. O. enthalten hiernächst die Vorschriften über die woher die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude n.

r §. 757 a. a. O. bestimmt sodann:

Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirhern ob.

§§. 758—760 a. a. O. schreiben das Verfahren bei Einziehung der vor.

er die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude des Pfarrers übrigen Kirchenbedienten disponiren die §§. 784—798 a. a. O. i der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Schulgebäude und eister-Wohnungen handelt das A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 34.

I.

Verfügungen der Central-Behörden.

Grundsätze, betr. die Veranschlagung.

C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 18. 30, an sämmtl. K. Reg. Die Veranschlagung von Schulhäusern für neinden ist auf den unerläßlichen Bedarf einzuschränken.

mehreren Anträgen um Geldunterstützung für arme Gemeinden zum Aufbau lhäuser ist bemerkt worden, daß die Baukosten immer sehr hoch veranschlagt in dieser Beziehung die bedrängten Verhältnisse der Gemeinden von den betr. -Behörden, insbesondere von den Baubeamten nicht stets gehörig berücksichtigt inen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Kräfte der armen Kommunen Maßen in Anspruch genommen werden, wenn nicht gar das ganze Bauprojekt hen Kosten scheitert, wird auch die Staats-Kasse durch höhere Anforderungen ligt und außer Stand gesetzt, in anderen Fällen verhältnißmäßig mehr leisten

den Gemeinden und Staats-Kassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur rleichterung und Ersparung angedeihen zu lassen, und dadurch die Erreichung möglichst zu fördern, wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, alle derartige )er auf das sorgfältigste zu erwägen, und bei Aufstellung der Projekte nur auf endige Raumbedürfniß zu rücksichtigen, stets aber eine solche Bauart zu wählen, der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen (A. XIV. 89. — 1. 64.)

C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 14. 6, an sämmtl. K. Reg. Zeitige Einreichung der Bauanschläge an die Bau-Dep.

K. Ober-Bau-Dep. hat wiederholt dringend den Wunsch geäußert, daß in allen die Nothwendigkeit eines Baues nicht durch unvorhergesehene Ereignisse herwerde, die Einreichung der zu ihrer Superrevision gelangenden diesfälligen zeitiger als zeither bewirkt werden möchte, indem die große Beschleunigung, hinsichtlich jeder Sache verlangt werde, bei der Anzahl und der Ausdehnung -Gegenstände, bei der Ober-Bau-Dep. nicht möglich sei.

unterz. Min. sieht hierdurch sich veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, dem-Anschläge über auszuführende Bauten in dem diesseitigen Ressort, welche der ion und Feststellung der K. Ober-Bau-Dep. bedürfen, hinführo möglichst zeitig l. (A. XX. 336. — 2. 60.)

C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) u. d. F. lleben) v. 2. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheid derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unterstützungen für Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds.

t von den unterz. Min. wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der ts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Schulzwecke nicht von allen K. Reg. gleichförmig verfahren wird, und daher ig entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich verviel-

fältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um f
wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, viel
selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, we
die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öft
geführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unte
gesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdu
mengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in An
nommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher errei
soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der geg
Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten se
Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf
Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den
allgemeinen Staats-Fonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Z
aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalte
Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebend
als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande e
erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden gesch
den, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur B
erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens
auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den U
Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kosten-
ermittelt werden. Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge mu
obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtiget, jeder unn
vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zw
Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft lei
der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderunge
kunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine so
empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer
wand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen
so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerisch
ten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene S
beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch B
dem vorhandenen Societäts-Vermögen, also bei Bauten an Kirchen, P
Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nacht
auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden
(§§. 712, 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L. R.), ferner du
dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer
lich herzugebenden Baumaterialien (§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.), f
Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- u
gebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch
Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wiew
chen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus
chen- oder Kommunal-Vermögen u. s. w., sowie der etwaigen Geldb
Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeldlich zu
Hand- und Spanndienste (§. 714. l. c.) verbleibenden Rest der baaren
ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigen
aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmälig wi
tragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützun
niß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können, ist ein
tionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Baukosten mi
den Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältnisse der einzelnen
der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf
ständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen un
Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zu
Ertrags-Abschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässig
... r Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren kö

ꝛen, wenn, namentlich bei Landgemeinen die Grundbesitzer nach den im Leben
ntretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern,
sitzer, Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgen-
oweit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter
es Gewerbes und dessen ungefähren Umfanges, endlich diejenigen Ortseinwoh-
: weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des
treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nah-
erbes, aufgeführt werden. Dabei sind die Angaben der einzelnen Gemeinemit-
den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden
-Bedürfnissen, ingleichen an Feuer-Societäts-Beiträgen u. s. w. so genau als
blich, soweit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den
ungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.
den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu ver-
werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und
der Klassensteuer-Aufnahme-Listen ertheilt sind, auch bei der Fertigung der
e stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls
stgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrich-
nd-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) auf-

Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen
d es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision dar-
utachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues,
raturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige
anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert,
Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren
Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und successive Abbürdung die
n sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben
Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der
eitrage angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer
d den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht
finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen
er aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge
e. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszu-
und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu
d nach Billigkeit sich befürworten läßt.
llgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen
außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die
iegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial- oder
onds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind; oder
n anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche
g der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine
bei, soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise
chten lassen.
r Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden
, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es
r nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden
werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der
iebt, die desfallsigen Unterstützungs-Anträge einer um so strengeren Beurthei-
gen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge
gebührnissen und Uebelständen zu begegnen.
eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die K. Reg. die von den Land-
tachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach,
den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert
chten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so
m pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich
t zurück zu weisen.
. Reg. hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche
csfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer
oder auf die Provinz, oder auf den Reg. Bez. beschränkten Kirchen-Kollekte
den könne.
es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf
g angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die
ng oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der
en Fürsorge der K. Reg. überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch
Momente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte

und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewillig
in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines
lichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hinge
werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezug
auf die aus dem Finanz-Ministerio ergangene C. V. v. 30. März 1830 (Anl. a.) in E
nerung gebracht wird) jedesmal die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Do
nen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbeso
über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von bes
zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigeren Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich
K. Reg. überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden In
tion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Land
durch die Kreisblätter sind zu vermeiden; da es sich hierbei überall nur um ausnahm
und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Anl. a.

Die dortige K. Reg. ist von Seiten des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (u
18. Febr. 1830 Ann. S. 89) angewiesen worden:

bei Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinen, zum Aufbau ihrer
häuser, jedesmal die bedrängten Verhältnisse der Kommunen gehörig zu berü
gen, und alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, auch bei
stellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu sehen; stets
eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten
rialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht, um danach den Gemeinen u
den Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichteru
Ersparung angedeihen lassen zu können.

In Folge dieser Bestimmung veranlasse ich das K. Reg. Präsid. hiermit, es
ordnen und darauf zu halten, daß über alle zu machende Anträge in geistlichen und
Ang., bei welchen es auf Bewilligungen aus Domainen-Fonds oder aus Staats-
oder bei denen es auf Zahlungen aus anderen als etatsmäßigen Fonds und überhau
Anweisung extraordinairer Unterstützung ankommt, sich jedesmal zuvor mit der Reg.
für die Domainen und Forsten, rücksichtlich der darauf sich beziehenden Verhältni
betheiligten Individuen und Kommunen, berathe, und nie einseitig, sondern stets ge
schaftlich mit dieser Behörde berichte. Berlin, den 30. März 1830.

Der Finanz-Min. v. Motz.

An sämmtl. K. Reg. Präsidien.
(A. XXI. 961. — 4. 82.)

Dies C. R. ist gleichzeitig den K. Reg. der Rheinprovinz und
zu Stralsund mit nachstehendem Zusatze mitgetheilt worden:

Die K. Reg. hat sich danach auch Ihrer Seits zu achten und die Landräthe
gemäß zu instruiren.

Die in diesem Erlaß allegirten Vorschriften des A. L. R., in Bezug auf die
lichen Verpflichtung der Patrone, resp. der Gemeinen, bei Kirchen-, Pfarr- und S
hausbauten, werden bei der weiteren Instruirung der Landräthe durch die dort g
Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts, resp. des französischen Rechts, zu ersetzen
Im Allgemeinen aber wird sich hierdurch in den ergehenden Bestimmungen etwas We
liches nicht ändern, da in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinen, um welche e
hier besonders handelt, die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts mit denen
Landrechts meist übereinstimmen, und nach dem französischen Gesetze jene Verpflicht
noch bestimmter ausgesprochen und ausgedehnter festgestellt sind, als nach den preu
Gesetzen. (A. XXI. 966. — 4. 83.)

Auch der K. Reg. zu Potsdam ist das C. R. v. 2. Nov. 1837 glei
zeitig mit nachstehendem Zusatze communicirt worden:

Die K. Reg. hat hiernach die Landräthe des dortigen Reg. Bez. zu instruiren,
bleibt Derselben überlassen, auch das an die K. Domainen- und Rentämter von dort
erlassene C. v. 6. Febr. 1835 (Ann. S. 992—994.), mit welchem wir im Wesentl
einverstanden sind, danach zu ergänzen. Das diesem Cirk. beigefügte Schema zu
Uebersichten der Vermögensverhältnisse der Gemeinen wird einer Vereinfachung hier
unterliegen können. (A. XXI. 967. — 4. 84.)

d) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. der F
(Beuth) v. 12. Sept. 1842 an sämmtl. K. Reg. Veranschlagung von Kirch
Pfarr- und Schulbauten.

Die von den Staats-Min. Freih. v. Altenstein und Gr. v. Alvensleben und

37 erlassene C. V., betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche
ngen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken hat der Absicht in soweit entsprochen,
llgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten ver-
ts hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendig-
rkennen lassen, die Arbeitskräfte der Distrikts-Landbau-Beamten angemessener
ider, als bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen
unte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung
, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes:
n zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von
n Anregung kommt, so hat die K. Reg., bevor sie dem Baubeamten die Anfer-
technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den Umfang der
igung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. ver-
achenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und
cke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlassen, welche die C. V. v.
37 anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten
der Schulinspektoren nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Verneh-
ertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern:
h welche Maßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nach-
eben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der
gleicher Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und
in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der K. Reg. in Antrag zu bringen
en Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen
gen zu lassen, wie sie die C. V. v. 2. Nov. 1837 vorschreibt, jedoch mit folgen-
den:
über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher
melten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher
suchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit
Repartitions-Tabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden
und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;
Bedarfs-Nachweisung ist kein, von dem Distrikts-Baubeamten vorher ausgear-
er An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen,
e von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räum-
Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich
Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird.
rörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel
ch Maßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in
iaung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn
Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der
iltnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweis-
Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen
en.
Bedarfs-Nachweisung ist in der Regel, und wenn die Bauart nicht den Haupt-
nten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen
ht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen
ren und geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abwei-
wird bei sorgfältiger Erwägung der von der C. V. v. 2. Nov. 1837 gestellten
den Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die K.
sogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforder-
Material; es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in
ff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.
Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bau-Tabelle —
terhin das Erforderliche bestimmt wird — im Stande sein, die Bedarfs-Ab-
t so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung
ib zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die
ndrathe ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die
auart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der
r dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzu-

Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über die Aus-
Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskasse zu er-
rstützung der K. Reg. einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf
rt sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in soweit dies erforderlich
emnächst mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von
en oder Schul-Räthen der K. Reg. über den Bauplan jedesmal zuvor abzu-
achten, und *wenn der Bau katholische Kirchen* oder Pfarr-Gebäude betrifft,

nach Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des §
Tit. 11. Th. II. A. L. R. darüber Beschluß zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht genommen w
soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützun
der Staats-Kasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bring
nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen w
im ersteren hat die K. Reg. dem Bezirks-Baubeamten bestimmt anzugeben:

1) die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen,
auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützun
der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der, denselb
läuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und speziellen
zeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückl
weisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die des
den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Re
raths angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich die etwa erforderlichen w
Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermie
den. Ebenso hat der Regierungs-Baurath die Ueberschläge und Skizzen, bevor
uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu p
und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren G
schäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls n
ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein als oberflächlich,
nügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Materials, welches einer
unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. Die K. Reg. erhält nun,
halb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellun
Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den Anlagen

sub Nr. I.... Exemplare der Bemerkungen der Ober-Bau-Deputation über
wendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der K
wöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vork
Gebäude;
sub Nr. II.... Exemplare des Musters zu einer von den Bezirks-Baube
führenden Tabelle unter dem Rubro:
Baukosten im Verhältniß zur Grundfläche der Gebäude
Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter etc. als Resultate
Veranschlagungen;
sub Nr. II. A—E. je.... Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche
sub Nr. III.... Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.
Ferner sub Lit. X..... Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt:

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen V
die Bauart (massiv, in Fachwerk etc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil
Wahl außer dem Verhältnisse der Materialien-Preise, welches örtlich verschieden
die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig können Normalsätze
Regierungs-Bezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig
werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen Verhältnisse einen zu bedeutenden
auch auf den Kostenbetrag äußern; die Sachkunde verbunden mit der Lokalkenntn
Baubeamten wird sich immer nicht entbehren lassen, diesem aber wird es nicht sch
den, die Kosten mit hinreichender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbe
schläge, auch wohl der Ausführungen in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höh
Keller und der einzelnen Geschosse), Länge, Breite, Grundfläche des G
des; Kosten überhaupt (und in so fern bei der Veranschlagung eine Tr
Statt gefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- u
meinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes etc. auch hier
trennt), Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen od
falls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Wenn nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der
stände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft vor
*mende* Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, Wirthsch
*bäude* der Pfarreien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in den Stä

gemäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern Ueberschlages einfach und leicht
Auch die Ober-Bau-Deputation läßt dergleichen Tabellen, nach den verschiedenen
en abgesondert, führen, obgleich für sie der Nutzen derselben eingeschränkter ist, als
ein Bezirks-Baubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit
ahrens zur Gewinnung eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein
abellen abhängig ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Bau-
aus eigener Erfahrung oder aus den Dienstakten Beispiele nicht fehlen werden,
af den gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt
önnen, so muß es doch jedem Bezirks-Land-Baubeamten zur Pflicht gemacht wer-
gleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzu-
nd es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Kubik-
des Gebäudes (ohne Dachraum, in sofern dieser nicht zur Anlage von Zim-
utzt wird) zu vervollständigen; denn die Arbeit ist unbedeutend, der Nutzen auch
en Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser Tabelle ist das Muster II. gegeben. Die
läge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Mustern II. A. bis E. aufzustel-

twas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede gewesen
ist es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, die seltener
er unter wesentlichen Modifikationen der Einrichtung und innern Ausstattung
en. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III. aufzustellen sein.
s wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der sorgfäl-
rtführung der Tabelle (Nr. II.) Seitens der Bezirks-Baubeamten Kenntniß zu
und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende übereinstimmende Be-
der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegenstandes erreicht werde.
Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzustellen und
sich derselben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub Nr. 7.
Anlage II. zu bedienen.
uf den Grund solcher Ueberschläge und Skizzen hat demnächst die K. Reg. bei uns
träge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den im Eingange
ten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.
Diese Verfügung ist nicht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Anl. I.

Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf hinreichend genaue
Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und
Einrichtung oft vorkommender Gebäude.

Es ist mitunter die Unzuverlässigkeit der Ueberschläge behauptet und dabei auf Bei-
ung genommen worden, welche nicht passen, weil später die spezielle Veranschla-
ch ganz andern, von den Behörden gestellten Bedingungen erfolgt ist.
In dergleichen Fällen kann allerdings ein Ueberschlag so wenig wie der speziellste
g als Anhalt dienen.
Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei genauer Beibehaltung des ur-
lichen Bauplanes das Ergebniß eines Ueberschlages sehr weit von der Wirklichkeit
fernen kann, entweder weil die Preise und Verhältnisse sich geändert haben, oder
bei der Aufstellung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht verfahren worden ist.
In beiden Fällen bleibt aber selbst ein Anschlag unsicher und in ersterem kann die
ng ungleich größer werden, als der Fehler, welcher auch bei gehöriger Schätzung
ndung gegebener Hülfstafeln möglich bleibt.
Daß diese hinreichen, um nach dem vorliegenden Anschlage auf eine gewisse Bauart
ten eines Gebäudes zu demselben Zwecke, aber in anderer Bauart durch ganz einfache
ung annähernd zu finden, hat die Erfahrung bei der Ober-Bau-Deputation viel-
zeigt.
Es sollen jetzt nur folgende Fälle angeführt werden:
Das Küster- und Schulhaus zu Friedrichswalde, Amtes Grimnitz, war in Fach-
werk mit Ausmauerung in 3 Quartierziegeln veranschlagt zu . . 2365 Thlrn.
Die Ober-Bau-Deputation machte auf die Vorzüge des Massiv-
baues aufmerksam und schätzte die Kosten desselben zu . . . . 2516 „
Der spezielle Anschlag ergab . . . . . . . . . . . 2426 „

Differenz 90 Thlr.

oder $0{,}_{037}$ der Anschlags-Summe.
Für Frankena, Amtes Dobrilugk, war ein massives Pfarrhaus und ein solches
Schulhaus veranschlagt zu resp. 2201 Thlrn. und 1686 Thlrn, überhaupt zu
3887 Thlrn. Das K. Fin. Min. fand diese Summe sehr hoch und fast uner-
schwinglich. Die Ober-Bau-Deputation stellte vor, der Massivbau sei bei Wohn-
häusern der entschieden vortheilhafteste und wenig theurer als der Fachwerks-
bau, bei welchem hier nur ungefähr 648 Thlr. zu sparen seien, die Kosten also

| Nr. | Jahr. | Ort. | Bestimmung. | Bauart. | Be |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1831. | Berlin. | Krankenhaus für Gefangene, Venerische und Krätzige. | massiv v. Ziegeln mit überwölbten Kellern. | Ziut derl |
| 2. | 1840. | Storckow. | Schul- und Küsterhaus. 26½′. 81½′ 26½′ 2 Geschosse 45 Ein 40′ Gesch. 45 2 Geschosse | massiv, d. äußern Flächen gefugt, mit überwölbten Kellern. | D Le |
| | | | Schreibtische und Utensilien auf 430 Kinder . . . . . . | . . . . . . . . . . . | . . |
| 3. | 1835. | Friedrichswalde. | Küster- und Schulhaus auf 184 Kinder mit 2 Lehrer-Wohnungen. | Fachwerk ausgemauert mit drei Quartier-Ziegeln. | Zieg |
| 4. | — | desgl. | desgl. | massiv von Ziegeln. | del |
| 5. | 1841. | Potsdam. | Abgränzung des Hofes der Garde - Husaren-Kaserne. | 1. Bank. gegl. 1$\frac{3}{4}$′ h., 3′ br. 2. " " 2′ " 2′ " Plinthe " 3′ " 1$\frac{1}{2}$′ " Mauer " 6′ " 1$\frac{1}{3}$′ " incl. der aus einer geneigten v. Rathen. Ziegeln besteh. A | |

| …hen. des 2. …Geschosses. Fuß. | 3. Fuß. | 4. Fuß. | Länge. Fuß. | Breite. Fuß. | Grundfläche. □Fuß. | Kosten überhaupt. Thlr. | Kosten für den □Fuß Grundfläche. Thlr. | Körperlicher Inhalt. Kf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12½ | 12½ | leerer Bodenraum 8½ | 345½ | 37 | 23143½ | | | | 345½′ |
| Flügel | | | 140 / 140 | | | | | | |
| Risf. a. b. c. zu | | | 63 | 27 / 24 / 24 | 4725 | | | | |
| Risal. d. u. e. | | | 37¼ | 20⅔ / 20⅔ | 1539⅔ | | | | incl. 2er Pförtner-Wohn. à 18 und 25′□ und einer 230′ langen und 10′ hohen Mauer. |
| | | | | | 29408⅙ | 178143 | 0,105 | | |
| 10 | . | . | 2×45 | 26½ | 2385 | 7071 | 1,252 | | excl. Holz u. Fuhrlohn. |
| m. Dachwd. | | | 81½ | 40 | 3260 | 1160 | 0,225 | | Holzwerth. |
| | | | | | 5645 | 1648 | 0,292 | | Fuhrlohn. |
| | | | | | Summa | 9879 | 1,769 | | |
| . | . | . | . | . | . | 185 | 0,430 | | excl. Holz u. Fuhrlohn. |
| | | | | | | 137 | 0,345 | | Holzwerth. |
| | | | | | | 55 | 0,125 | | Fuhrlohn. |
| | | | | | Summa | 377 | 0,870 | | auf 1 Kind. |
| | | | | | | 560 | 0,230 | | Patronats- Beitrag excl. Holz und Fuhren. |
| . | . | . | 60 | 39 | 2340 | 1291 | 0,551 | | Gemeinde- Beitrag excl. Holz und Fuhren. |
| | | | | | | 514 | 0,223 | | Holzwerth. |
| | | | | | Summa | 2365 | 1,013 | | |
| . | . | . | 62 | 41⅙ | 2552⅓ | 838 | 0,328 | | Patronats- Beitrag excl. Holz und Fuhren. |
| | | | | | | 1227 | 0,480 | | Gemeinde- Beitrag excl. Holz und Fuhren. |
| | | | | | | 361 | 0,160 | | Holzwerth. |
| | | | | | Summa | 2426 | 0,948 | | |
| . | . | . | 380 | . | . | 1319,16 | 3,471 | | für den laufenden Fuß. |

Anl. II. A.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Schulhauses in der Stadt N. auf der
sehenen Baustelle an der n Straße (an dem n Platze) nach der beigefügten
Zeichnung.

Das Raumbedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . .
worden auf

n Lehrzimmer für die n oberen Klassen zu beziehungsweise m, m', m'' x
auf jeden q'□Fuß Grundfläche;

n' Lehrzimmer für die n' unteren Klassen zu m, m', m'' 2c. Schülern auf jed
Grundfläche;

1 Zeichnen-Saal für m Schüler, der zugleich bei öffentlichen Prüfungen
den und q''□Fuß Fläche erhalten soll;

1 Bibliothek-Zimmer von n□Fuß Grundfläche;

1 Zimmer für den physikalischen Apparat;

1 Zimmer zu den Lehrer-Konferenzen;

1 Wohnung für den Rektor, bestehend aus n Stuben, n' Kammern, Küc
Kammer und Gesinde-Stube;

p Wohnungen für verheirathete Lehrer, jede bestehend aus m Stuben, m
Küche, Speise-Kammer und Schlaf-Kammer für 1 Dienstmagd;

p' Wohnungen für unverheirathete Lehrer, jede bestehend aus 1 St
Kammer.

(Diese spezielle Angabe wird entbehrlich, wenn die Regierungs-Verfügung
Abschrift beigelegt werden kann.)

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist der Massivbau in Z
trocken bleibenden Bruchsteinen) am vortheilhaftesten (oder wegen Beschr
Mittel muß der Bau in Fachwerk gewählt werden). Die Fundament- und K
sind in Bruchsteinen (oder gesprengten Feldsteinen) aufzuführen.

Nach Maaßgabe der gewählten Baustelle wird das Bedürfniß durc
eines Hauses zu befriedigen sein, welches nach seiner Anordnung im Ganze
Vertheilung des Raumes zu den verschiedenen Zimmern in den beiliegend
rissen dargestellt ist. (Diese Grundrisse bestehen nur aus Skizzen in einfach
die Längen- und Breiten-Abmessungen der einzelnen Zimmer, und, m
rechnung der Mauer- oder Holzwand-Dicken, die des ganzen Hauses wer
len eingeschrieben.)

Nach denselben wird das Haus enthalten bei L Fuß Länge und L'
Q □Fuß Grundfläche.

(Sollen an das Hauptgebäude Flügel sich anschließen, oder das
Hof umschließen, so werden die einzelnen Theile der ganzen Grundfläch
und addirt.)

Die nöthigen Keller für die Bewohner (und zur Unterbringung des
terials für die Schule) werden ungefähr 1|n der ganzen Grundfläche einnehm
von h Fuß unter dem Scheitel der Kappen erhalten; die Sole derselben da
Oertlichkeit nur h' Fuß unter der Erd-Oberfläche (oder kann in beliebiger T
die Plinthe wird also h'' Fuß aufgeführt werden müssen.

Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes an einer (oder mehrer
ist die Sole der Fundamente h Fuße unter der Erd-Oberfläche anzunehmen,
wendig großer Höhe der Fundamente kann es rathsam werden, das ganze
geringen Mehrkosten zu unterwölben und über die entbehrlichen Keller and
disponiren).

Die lichte Höhe der Geschosse wird beziehungsweise H und H' Fuße be
flachem Dache wird hier die Höhe und die Konstruktion der Dach- oder Dräm
angegeben).

Das Dach wird in folgender Art (nähere Angabe) verbunden und m
belegt.

Ein ähnliches Haus in demselben (oder einem anderen) Orte von
Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre N. gekostet . . . . . .
würde aber jetzt auf der gegebenen Baustelle aufzuführen mehr (oder weniger)
kosten:

(hier werden nach Anleitung des Anschlages die Mehr- oder
Minderkosten für die Fundamente nach Schachtruthen, wegen

höherer oder niedrigerer Preise der Haupt-Materialen rc. überschläglich berechnet und hinzugesetzt oder abgezogen.)

Summa Thlr.

mithin der □ Fuß Grundfläche . . . . . . Thlr.

(Der Werth ist in ganzer Zahl und 3 Dezimal-Stellen anzugeben.)

Für das in Rede stehende Gebäude werden also bei Q □ Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Thlr.

(nur in ganzer Zahl.)

Es kommen aber noch hinzu:

für 1 laufende Fuß Sitzbank-Gerüste in den Unterrichts-Zimmern à . . . . . . . . . . . . . . . . . Thlr.

für andere Schul-Utensilien, welche verlangt werden (Angabe derselben), ungefähr . . . . . . . . . . . . . . . . .

Summa Thlr.

Hierzu kommen die Kosten:

für ein Hof-Gebäude nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung desselben) Q'' □ Fuß Grundfläche . . . . . . . . à Thlr.

für k laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Bretterzaun) à

für Q''' □ Ruthen Pflaster . . . . . . . . . . .

für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . .

Haupt-Summe = Thlr.

oder in runder Zahl Thlr.

Sind alte abzubrechende Gebäude vorhanden, so werden die Kosten des Abbruchs [und der] Werth der wieder zu verwendenden Materialien summarisch geschätzt und letz[terer nach] Abzug der ersteren wird von der vorstehend gefundenen Haupt-Summe abge[zogen].

Nachrichtlich wird bemerkt, daß jetzt einschließlich der Anfuhre nach der Baustelle:

1000 gewöhnliche Mauerziegel . . . . . Thlr.
1000 vorzüglich gute dergl. . . . . . . Thlr.
1000 Dachziegel . . . . . . . . . Thlr.
1 Cf. gelöschten Kalk . . . . . . . . Sgr.

und das Bauholz nach der Taxe für das Forst-Revier N. zu bezahlen (oder unge[fähr zu] folgenden Preisen anzukaufen ist).

(Wenn die Fuhren unentgeltlich geleistet und das Holz frei hergegeben wird, modifi[ciren sich] diese Angaben oder bleiben weg.)

Der jetzt übliche Tagelohn beträgt

für den Maurer . . . . . . Sgr.
" " Zimmermann . . . . Sgr.
" " Arbeitsmann . . . . Sgr.

Anl. II. B.

[Anschlag] der Kosten zum Bau eines Küster- und Schulhauses nebst Zubehör in dem [Dorfe] N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beigefügten skizzirten Situations-Zeichnung.

Das Raum-Bedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . . . . festge[stellt] worden auf:

Lehrzimmer für die 1. Klasse von n Schülern, auf jeden q □ Fuß Grundfläche,
Lehrzimmer für die 2. Klasse zu n Schülern, auf jeden q □ Fuß Grundfläche,
Wohnung für den Hauptlehrer (und Küster), bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Speisekammer,
Wohnung für den Hülfslehrer, bestehend aus Stube und Kammer (nach Umständen im Dachraum).

[Das] Stall- und Scheunen-Gebäude soll Raum enthalten für

n Kühe,
n' Schweine,
n'' Stück Federvieh,
n''' Mandel Garben, à Cf.
n'''' Ctr. Heu, à Cf.

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist für das Schul- und Wohnhaus [der M]assivbau in Ziegeln (oder in trocken bleibenden Bruchsteinen) als der vortheilhafteste [erachtet] worden; (oder wegen Beschränktheit der vorhandenen Mittel bleibt nur übrig, in [Fa]chwerk mit Ausmauerung oder Auslehmung zu bauen).

Nach dem beigefügten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das
Fuß Länge, K' Fuß Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Unter einem Theile des Flurs und unter der Wohnstube werden überwölbt
h Fuß hoch angelegt (oder unter der Speisekammer wird ein kleiner Keller ein
dessen Balkendecke um h' Fuß über den Fußboden der andern Zimmer sich erhebt).
vorläufiger Untersuchung des Baugrundes müssen die Fundamente h'' Fuß Höhe
Erde und mit Rücksicht auf die Oertlichkeit (oder die Keller-Anlage) die Plinthe-
Höhe erhalten.

Das Geschoß wird im Lichten H' hoch (bei flachem Dache wie in dem Form

Das Dach wird auf folgende Weise verbunden (Angabe der Konstruktion)
(Angabe des Materials) belegt.

Ein ähnliches Haus in N' von Q' □ Fuß Grundfläche hat nach speziellem
vom Jahre n (bei Hergabe freien Bauholzes und unentgeltlicher Leistung der Ha
Spanndienste) gekostet . . . . . . . . . . . . . . . . . .
würde aber jetzt in N. mehr (oder weniger) kosten,
wie im Formular A.,
mithin der □ Fuß Grundfläche Thlr. (wie im Formular A ).
Für das in Rede stehende Haus werden also bei Q □ Fuß Grundfläche die
Kosten betragen . . . . . . . . . . . . . . . . .
(hier die Kosten für Gegenstände, welche in N. erforderlich, in N' aber nicht
veranschlagt gewesen sind, etwa Sitzbank-Gerüste, Schul-Utensilien rc.).

Summa

Hierzu treten die Kosten:

für ein Stall- und Scheunen-Gebäude mit eingebauten Abtritten, nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung des Gebäudes) Q'' □ Fuß Grundfläche . . . . . . . . . . . . . à Thlr.
für K laufende Fuß-Bewährungs-Mauer (oder Zaun) . à Thlr.
für Q''' □ Ruthen Pflaster . . . . . . . . . à Thlr.
für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . .

Haupt-Summa

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A.
wegen der Preise der Haupt-Materialien und wegen des Tagelohns.)

Anl. II. C.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Pfarr- (Diakonat-) Hauses nebst Wir
Gebäuden und anderem Zubehör in der Stadt (in dem Dorfe) N. auf der dazu
nen Baustelle nach der beiliegenden skizzirten Situations-Zeichnung.

Nach der Verf. der K. Reg. v. . . . . . . ist das Bedürfniß an Wohn
n Stuben, von welchen n' im Dachraum befindlich sein können,
n'' Kammern,
Küche,
Speise-Kammer,
Gesinde-Stube,
n''' Keller
festgestellt worden (oder soll das Haus in der provinziell üblichen Größe der Land
häuser erbaut werden; oder macht die Beschränktheit der Mittel die äußerste Besch
des Bauplanes nothwendig).

(Wegen der Bauart wie in dem Formular B.)

Nach dem beigefügten Grundrisse (zu vergleichen Formular A.) erhält das
Länge, K' Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Unter dem Flur und unter den Zimmern a, b, c rc. werden überwölbte Kel
hoch angelegt. (Wegen des Baugrundes der Fundamente, der Höhe des Gescho
Daches und wegen der Kosten-Ermittelung wie in dem Formular B )

Summa . . . . . . . —

An Wirthschaftsgebäuden sind erforderlich:

ein Stallgebäude nach dem beiliegenden Ueberschlage (Formular D.) . . . . . . . . . . . . . . —
eine Scheune nebst Wagen-Remise desgl. (nach dem Formular E.) . . . . . . . . . . . . . . . . . —

und an andern Baulichkeiten:

L' laufende Fuß Hof-Bewährungs-Mauer (Zaun) à — Thlr. —

Latus —

Transport — Thlr.

Q''' □Ruthen Pflaster à — Thlr. . . . . . . . . . . — „
1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . . . . . — „

Haupt-Summa — Thlr.

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A., desgleichen n des Preises der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. D.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Stallgebäudes auf dem Pfarrhofe in N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig an- [...]en Angabe des Pfarrers, sollen gehalten werden können:

n Pferde,
n' Ochsen,
n'' Kühe,
n''' Stück Rindvieh,
n'''' Schafe,
n''''' Schweine in n Abtheilungen,
n Gänse, Enten, Hühner ꝛc.

Außerdem ist zu beschaffen:

Holz- (Torf-) Gelaß für n Haufen,
Roll-Kammer,
Knechte-Kammer,
Häcksel-Kammer,
Abtritt nebst Grube.

[...]it Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist der Massivbau in Bruch- (gesprengt[...]) Steinen als der vortheilhafteste gewählt worden (oder: wegen Beschränktheit [...]el muß in Wellerwänden [Lehmpatzen] oder in ausgemauertem [ausgelehmtem] [...]hwerk gebaut werden).

[...]ch dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formulare A.) erhält das [...] n Fuß Länge, n' Tiefe, also N □Fuß Grundfläche.

[...]i vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe eine hinreichend [...]chicht sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe [...]nd die Stelle H Fuß Höhe im Lichten.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., [...]en vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formulare A., desgleichen wegen der [...]er Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. E.

Ueberschlag der Kosten zum Bau einer Scheune auf dem Pfarrhofe zu N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig an[...]en Angaben des Pfarrers beträgt der Einschnitt und wird zu dessen Unterbringung [...]m erforderlich sein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| n | Mandel Weizen . . . . . . . . . . . | à | Cf. | Cf. |
| n' | „ Winter-Roggen . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n'' | „ Sommer-Roggen . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n''' | „ Gerste . . . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n'''' | „ Hafer . . . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n''''' | „ Buchweizen . . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n'''''' | Fuder Erbsen . . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| n''''''' | „ Wicken . . . . . . . . . . . | à | „ | „ |
| | | sind... | | Cf. |

Die einzubauende Wagen-Remise enthält bei l Fuß Länge, [...] Tiefe und h Fuß Höhe mit Einschluß des Senkgebälkes . Cf.
[...] anzulegende Kartoffel-Keller in l' Fuß Länge, b' Fuß Tiefe [...]schließlich der Balkendecke h' Fuß hoch in den Tasraum . Cf.

Summa der Räume . . K Cf.

Bei B. Fuß Tiefe, im Lichten H. Fuß Höhe der Tasse und H' geglichener Höhe des [...] wird also die Länge des Tasraums gefunden $= \frac{K}{B\,(H+H')} = L$, wobei der [...]um über der Tenne zur Aufbewahrung des Strohes vorbehalten bleibt.

Nach den örtlichen Verhältnissen ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) [...]n (in Wellerwänden, Lehmpatzen, in ausgemauertem u. ausgelehmtem Fachwerke) [...]rtheilhafteste (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß letzterer gewählt werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A
Gebäude L' Fuß Länge, B' Fuß Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe
fester Baugrund sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach ein
Plinthe h' Fuß Höhe.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem
und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formular A., desgl. we
der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. III.

Kosten-Ueberschlag zum Neubau einer Kirche zu N. N. nach anliegend

Dieselbe wird für 650 Personen ohne Emporen, massiv mit 5 Fuß (i
Höhe) tiefen Bruchstein-Fundamenten, im Uebrigen aber von Mauerziegel
48 Fuß tief, 30 Fuß hoch, auf der Hinterseite mit einer halbkreisförmige
Altar-Nische, und mit einem vor der Vorderseite stehenden Thurm aufgef
erhält 18 Fuß Länge und Breite, und bis zum Gesims 80 Fuß Höhe bei 4
das Thurmdach wird in einer Spitze zusammenlaufend, flach, mit Zink ab
Bedeckungsweise auch über der Altar-Nische stattfindet; dagegen erhält d
welches aus 28 Gebinden nebst einem mit einem einfachen Hängewerk ve
stuhl besteht, eine als Kronendach eingedeckte Ziegel-Bedachung.

Das Aeußere des Gebäudes bleibt ungeputzt, wogegen das Innere,
der Decken, sauber geputzt wird, deren Balken und Bekleidung sichtbar bl
allen von unten bemerkbaren Flächen gehobelt und mit Leimfarben-Anstrich
den u. s. w.

(Hier folgt noch die Rechtfertigung der Bauweise durch die zu G
Materialien etc., sowie hauptsächlich durch die von der Regierung angegebene
ner die Rechtfertigung der angenommenen Größe etc.)

| Nr. | Anzahl. | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. | Bemerku |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 67½ | 7000 C. F. Fundam. der Hauptm. aeq. 280. 5.5.<br>2000 " des Thurmes . 20.20.5.<br>625 " d. Sakristeiwd. 50.2½.5.<br>90 " d. Orgelchorständer etc.<br>9715 C. F. oder<br>S. R. Bruchstein-Fundam. incl. Ausgraben d. Erde u. alles Materials à 11 Thlr. 25 Sgr. . .<br>28350 C. F. d. Hptm. 270.3½.30.<br>2025 " d.M.d.Altarn. 27. 3.25.<br>2160 " " d. Sakrist. 48.1½.30.<br>1920 " d. Dachgiebel 2.48.²⁰⁄₂. 2.<br>11700 " d. 1. u. 2. Thurmgeschoß aeq. . 52. 5.45.<br>5880 " d. 3. u. 4. Thurmgeschoß . 56. aeq. 3.35.<br>52035 C. F. Davon zurück:<br>f. d. Oeffn. nach der Altarnische 1638 C. F.<br>10 groß. Fenst. 2700 "<br>Thüren . . . 950 "<br>klein. Fenster u. Jalousieöffng. . 750 "<br>6038<br>45997 C. F. oder | 798 | 22 | 6 | Ad 1. pro<br>Erde auszugrab.<br>Mauerlohn . .<br>1¼ S. R. Steine<br>Anfuhre à 5 Th<br>1¼ Tonne Kalk<br>Anfuhre à 2 Th<br>3 Fud. Sand à 6<br>Ad. 2 pro<br>Mauerlohn aeq.<br>Putzlohn bei aeq.<br>stark. Mauernpr.<br>⅔ □R. Putz à 1<br>(NB. Das Fuge<br>Aeußeren ist dem<br>gleich gerechnet.)<br>1400 Mauerziege<br>m. 10 Thlr.) .<br>1⅓ Ton. Kalk à 2<br>4 Fud. Sand à 6 |
| | | Seite | 798 | 22 | 6 | |

| Anzahl. | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 798 | 22 | 6 |
| 319½ | S. R. Ziegelmauerwerk, äußerlich ungeputzt, innerhalb auf beiden Seit. gep. rc. à 21 Thlr. 14. Sgr. | 6858 | 18 | — |
| 86 | □Rth. Außenfläche der Mauern, welche ungeputzt bleibt, sorgfältiger zu mauern, an Zulage mit Rücksicht auf kl. Gesimse, Gurtungen rc. à 2 Thlr. . . . | 172 | — | — |
| 480 | lfd. Fuß Haupt-Gesims d. Kirche u. d. Thurmes à 12 Sgr. . | 192 | — | — |
| 1¼ | □Rth. Kuppel-Gewölbe der Altarnische à 35 Thlr. . . . . | 43 | 22 | 6 |
| 24 | □Rth. Pflaster v. Mauerziegeln auf der flachen Seite à 5 Thlr. 10 Sgr. . . . . . . . | 128 | — | — |
| 76 | lfd. Fuß Sandsteinstufen vor den Thüren u. der Altarnische incl. Untermauerung à 1 Thlr. . . | 76 | — | — |
| 30 | □Rth. Balkendecke d. Kirche, d Orgelchors, der Sakristei und Thurmhalle nebst Dielung, mit Leisten über den Fugen, alles gehobelt, à 19 Thlr. 28 Sgr. . | 598 | — | — |
| 3⅓ | - Balkendecke im Thurm desgl. alles ungehobelt à 18 Thlr. . . | 60 | — | — |
| 2½ | - des Thurmdaches u. der Altarnische ohne Dielung à 14 Thlr. | 35 | — | — |
| 8 | Hänge-Böcke nebst Träger im Dachraum à 23 Thlr. 24 Sgr. | 190 | 12 | — |
| 28 | Sparren-Gebind nebst Rähmen, Mauerlatten, Kehlbalken rc. à 14 Thlr. 3½ Sgr. . . . . . | 395 | 8 | — |
| 70 | lfd. Fuß Verbandstücke d. Thurmdaches und des Daches der Altarnische à 4 Sgr. . . . . . | 49 | 10 | — |
| 20 | lfd. Fuß desgl. des Glockenstuhls à 6 Sgr. . . . . . . . . | 24 | — | — |
| 00 | - Ständer und Rahmstücke des Orgelchors, alles gehobelt, à 7 Sgr. . . . . . . . . . | 23 | 10 | — |
| 28 | Stufen d. Orgelchor-Treppe incl. Material u. Anstr. à 1⅔ Thlr. | 46 | 20 | — |
| 90 | Stufen der Thurmtrepp. à 20 Sgr. | 60 | — | — |
| 5 | Thürzargen à 3 Thlr. . . . . | 15 | — | — |
| 30 | □Fuß gehobelte Dielung der Sakrist. rc. incl. Unterlag. à 2½ Sgr. | 21 | 8 | — |
| 41 | □Rth. Kronen-Dach incl. Latten rc. à 12½ Thlr. . . . . . | 512 | 15 | — |
| 70 | □Fuß Zinkdach incl. Schalung rc. à 10 Sgr. . . . . . | 190 | — | — |
| 10 | Stück große Kirchenfenster à 33 Thlr. . . . . . . . . . . | 330 | — | — |
| — | die Hauptthüre im Thurm, mit Beschlag, Anstrich u. Oberlicht. | 38 | — | — |
| — | die innere Hauptthüre desgl. . . | 28 | — | — |
| 5 | Sakristei-Thüren rc. à 9 Thlr. | 45 | — | — |
| | Seite | 10930 | 26 | — |

**Bemerkungen.**

Ad 4. pro lfd. Fuß Gesims.

| | |
|---|---|
| Arbeitslohn . . . . | 6 Sgr. |
| 10 Ziegel (pr. 100 St. 1 Thlr.) . . . . . . | 3 - |
| $\frac{1}{10}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. | 2 - |
| Sand rc. . . . . . . . | 1 - |
| | 12 Sgr. |

Ad 5. pro □Ruthe.

| | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| Mauerlohn . . . . | 8 | — |
| Putzlohn . . . . . | 2 | 24 |
| 1800 Ziegel (à m. 10 Thlr.). . . . . . . | 18 | — |
| 2½ Tn. Kalk (à 2 Thlr.) | 5 | — |
| 6 Fud. Sand (à 6 Sgr.) | 1 | 6 |
| | 35 | — |

Ad 6. pro □Ruthe.

| | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| Mauerlohn . . . . | 1 | — |
| 400 Ziegeln . . . . | 4 | — |
| Kalk und Sand . . . | — | 10 |
| | 5 | 10 |

Ad 8. pro □Ruthe.

| | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| 44 lfd. Fuß Balken à 5 Sgr. . . . . . | 7 | 10 |
| 144 □′ Dielen incl. Leisten à 1½ Sgr.. . | 7 | 6 |
| Arbeitslohn $44 \times 1\frac{1}{2} = 66$ Sgr., $144 \times \frac{2}{3} = 96$ - | 5 | 12 |
| | 19 | 28 |

Ad 10. pro Hängebock.

| | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| 102′ Streben, Spannriegel, Hängesäul. u. Träger à 5 Sgr. . . | 17 | — |
| Arbeitslohn à 2 Sgr. . | 6 | 24 |
| | 23 | 24 |

Ad 11. pro Gebind.

121 Fuß Mauerlatten, Rähme, Kehlbalk., Sparren, Aufschieblinge, Bänder rc. à 2½ Sgr. 10 Thlr. 2½ Sgr.
Arbeitslohn à 1 Sgr. . . 4 - 1 -
14 Thlr. 3½ Sgr.

Ad 9a. pro Ruthe.

| | Thlr. |
|---|---|
| 66 Fuß Balken à 5 Sgr. | 11 |
| Arbeitslohn . . . . . | 3 |
| | 14 |

| Nr. | Anzahl | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag | 10930 | 26 | — | |
| 25. | 7 | kleine Fenster à 6 Thlr. . . . | 42 | — | — | Ad 16. pro Za |
| 26. | 15 | Jalousie-Laden à 7 Thlr. . . . | 105 | — | — | 30 lfd. Fuß 3zöllig Bohlen à 2 Sgr. |
| 27. | 40 | lfd. Fuß Brüstung d. Orgelchors gestämmt und mit Anstrich à 18 Sgr. . . . . . . . . | 24 | — | — | Arbeitslohn . . . |
| 28. | 975 | lfd. Fuß Sitzbänke rc. mit Anstrich à 12 Sgr. . . . . . | 390 | — | — | Ad 19. pro □R |
| 29. | 870 | Pfd. Eisen zu Thurm-, Balken-, Gesims-Ankern, Schienen, Bolzen rc. à 3 Sgr. . . . . . . | 87 | — | — | 700 Ziegel (à m. 1 Thlr.) . . . . . |
| 30. | — | für ein Kreuz auf den Thurm nebst Knopf und incl. Befestigung . . . . . . . . . . | 40 | — | — | 168 Fuß Latten à 3 P 1½ Schck. Näg. à 6 S Kalk und Sand . . |
| 31. | — | für 75 □Ruthen Anstrich der Wände und Decken à 20 Sgr. | 50 | — | — | Arbeitslohn . . . |
| 32. | — | für Rüstungen und Geräthschaften des Maurers (pro lfd. Fuß des Gebäudes ½ Thlr., daher für 96 Fuß und für den Thurm 24 Thlr.) . . . . . . . . . | 72 | — | — | Ad 21. pro Fe Dem Tischler . . . |
| 33. | — | desgl. des Zimmermanns . . . | 45 | — | — | „ Schlosser . . „ Glaser . . . „ Anstreicher . . |
| 34. | 2 | Glocken, zusammen 12 Centner schwer, à 60 Thlr. incl. Aufhängekosten . . . . . . . | 720 | — | — | |
| 35. | — | für den Altar . . . . . . . | 70 | — | — | |
| 36. | — | für die Kanzel nebst Treppe . . | 60 | — | — | |
| 37. | — | für die Orgel . . . . . . . | 800 | — | — | |
| 38. | — | für eine Uhr m. 3 Zifferblättern | 300 | — | — | |
| 39. | 18 | Monate Aufsichtskosten für: 1 Bau-Kond. 45 Thlr. } 1 Bau-Wächt. 10 „ } 55 Thlr. | 990 | — | — | |
| 40. | | ad Extraordinaria . . . . . | 1000 | — | — | |
| | | überhaupt | 15725 | 26 | — | |

| Nr. | Jahr. | Ort. | Bestimmung. | Bauart. | Bedachung. | Höhen der Keller. | Höhen des 1. Geschosses. | 2. | 3. | 4. | Länge. | Breite. | Grundfläche. | Kosten überhaupt. | Kosten für den □F. Grundfläche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Fuß. | Fuß. | Fuß. | Fuß. | Fuß. | Fuß. | Fuß. | □ F. | Thlr. | Thlr |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

(Acta gen. des Min. d. E. IV. 2302., und Acta gen. des Fin.-Min. I

Revision der Orgel-Bauanschläge.

Σ. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang., Geistl. Abth. (Nikolo-
0. Okt. 1825, an sämmtl. K. Reg.

ı Min. kommen Fälle vor, daß einige K. Reg. dem Musik-Direktor Haak zu
gelbau-Anschläge direkt zur Revision übersenden. Ein solches Verfahren ist in
10. Dec. v. J. nicht vorgeschrieben, und daher nur als ein, von der betr. Reg.
rak besonders ertheilter Auftrag zu betrachten, wofür derselbe aus den betr.
ssen, oder von demjenigen, den sonst die Zahlungs-Verbindlichkeit trifft, zu
ı ist.

Musik-Dir. Haak zu Stettin ist blos als Kommissarius der K. Ober-Bau-Dep.
r der Orgelbau-Anschläge, und zu deren Prüfung und Begutachtung in rein
r Hinsicht anzusehen, wie auch in dem obgedachten R. ausdrücklich bemerkt
und er wird nur dann von dem Min. für die Superrevision der Orgelbau-
:emunnerirt, wenn solche ihm von der K. Ober-Bau-Dep. mittelst besonderen
ı dem Ende zugefertigt werden. (A. IX. 1013. — 4. 80.)

Σ. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) und des
)uckmann) v. 16. Febr. 1826.

K. Reg. (das Konsistorium) wird in Verfolg der C. V. v. 10. Dec. 1824 und
325 benachrichtigt, daß der mit dem Geschäft der Prüfung der Orgelbau-An-
musikalischer Hinsicht als fortwährender Kommissarius der K. Ober-Bau-Dep.
gewesene Musik-Dir. und Organist Haak zu Stettin, am 14. Nov. v. J. ver-
Die unterz. Min. haben an dessen Stelle den Musik-Dir. und Organisten
er hiesigen Marienkirche zum Revisor der Orgelbau-Anschläge, welche die K.
Dep. ihm zufertigen wird, hinwieder ernannt, und ihn unter denselben Be-
welche dem ɪc. Haak zugestanden worden, als Kommissarius perpet. zu deren
ıd Begutachtung in rein musikalischer Hinsicht bestellt ɪc.
Σ. 85. — 1. 62.)

Ausführung nach dem Anschlage.

l. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Dec.
sämmtl. K. Reg., Prov. Schul-Kollegien und außerordentliche Reg.-
htigten bei den Universitäten.

t der Fall vorgekommen, daß ein von der K. Ober-Bau-Dep. entworfener Plan
n einer Kirche bei der Ausführung verändert und eingeschränkt worden, ohne
darüber mit der gedachten technischen Oberbehörde communicirt worden. Ein
kürliches Verfahren, das leicht zu Mißgriffen führt, kann nicht gebilligt werden,
die den Bau leitenden Behörden, Veränderungen und Beschränkungen solcher
kte, die von der K. Ober-Bau-Dep. bereits festgesetzt sind, nur nach vorgän-
:hmen mit der letztern sich gestatten. (A. XVII. 948. — 4. 49.)

Vorschriften, betr. die Art und Weise der Bau-Ausführung.

In Betreff der Altäre und Kanzeln.

Σ. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Süvern) v. 1. Okt.
sämmtl. K. Reg. Errichtung der Altäre und Kanzeln in den Kirchen.

Königs Maj. haben auf Veranlassung eines besonderen Falles, mittelst Allerh.
1. Aug. d. J. zu befehlen geruht, daß die alte Anordnung des Innern der Kir-
welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Morgen gerichtet, die
r an einem Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten, und bei jedem
er Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.
'I. 647. — 3. 30.)

Σ. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 20. Juli
sämmtl. K. Reg. Stellung des Altars und der Kanzel bei Kirchen-

Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 25. Mai c. zu bestimmen geruht,
ıcht der Stellung des Altars und der Kanzel bei Kirchenbauten es bei der
ɔ. 21. Aug. 1822 (A. 6. 46), nach welcher bei jedem Neubau einer Kirche der
m einen Ende gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seit-
bracht werden soll, auch bei den nach dem Muster der Kirche zu Nackel zu ver-
en kleinern Kirchen unverändert verbleibe. Hiernach hat die K. Reg. in vor-
Fällen sich zu achten. (A. XXIII. 615. — 3. 66.)

. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang., Geistl. Abth. (Nicolovius)
ȝ. 1829, an die K. Reg. zu Frankfurt u. abschriftl. an sämmtl. K.
rmal-Zeichnungen zu Kirchen- und Thurm-Bauten.

Das Min. hat aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 7. Sept. 18
Anstand genommen, Sr. Maj. dem Könige davon Anzeige zu machen, daß bei An
der durch das C. R. v. 1. Aug. 1827 mitgetheilten Normal-Zeichnungen von der,
ohne Thurm erbauten evangelischen Kirche, ein solcher Thurm von vielen Gem
Unterbringung der Glocken und Uhren, öfters gewünscht werde. Es ist zugleich de
Maj. eine, von der K. Ober-Bau-Dep. entworfene Zeichnung eines solchen Th
Zubehör der Zeichnung zu Rackel, zur Allerh. Genehmigung mit dem Antrage
worden, in solchen Fällen, wo zu dem Bau einer kleinern Kirche zugleich das Pr
Thurmbau verlangt wird, diese Zeichnung den Provinzial-Behörden als M
Anwendung bei vorkommenden Neubauten zugehen lassen zu dürfen.

Wie des Königs Maj. Sich über diese Angelegenheit auszusprechen geruht
K. Reg. aus der abschriftl. anl. Allergn. K. O. v. 18. Febr. d. J. des Mehre
ersehen. — (Anl. a.)

Hiernach hat nun die K. Ober-Bau-Dep. den Plan zum Thurm zu der
aufgeführten Kirche entworfen, von dem ein Exemplar beiliegt, welcher Entwurf
Genehmigung nach der abschriftl. anl. Allergn. K. O. v. 8. Mai d. J. erhalt
(Anl. b.)

Anl. a.

In Meiner an Sie erlassenen O. v. 11. Juli v. J. habe ich die Ihnen in
Exempl. zugeschickte radirte Zeichnung der in Rackel vor einigen Jahren erbaute
lischen Kirche als Muster für den Bau aller kleinen evangelischen Kirchen i
Staaten, welche ganz oder zum Theil auf Königl. Kosten erbaut werden, aufgest
Fall wird daher nicht leicht eintreten, daß Patron und Gemeinde die Kosten eine
baues für eine solche ganz oder zum Theil auf Königl. Kosten erbaute Kirche
brächte, da die Baukosten der Kirche nur dann außerordentlich von Mir bewilli
wenn Patron oder Gemeinde oder beide zur Aufbringung der Kosten zu arm si
aber dennoch ein solcher Fall eintreten sollte, so habe Ich dagegen nichts zu erin
der Bau des Thurms, nach der mit Ihrem Ber. v. 12. d. M. eingereichten, hier
gehenden Zeichnung ausgeführt werde; auch kann derselbe um einen Absatz nie
in diesem Falle, wenn das architektonische Verhältniß es erfordert, schmäler sein;
des Thurmbaues kann Ich aber für dergl. nach dem Muster der Rackel'schen
bauenden Kirchen nicht bewilligen. Bauen Patron und Gemeinden die Kirche
alleinige Kosten, so hängt es von ihrer Bestimmung ab, ob und nach welchem
bauen wollen. Ich überlasse Ihnen hiernach die Bescheidung der Reg. in Fran

Berlin, den 18. Febr. 1828. Friedrich Wilhe

An den Staats-Min., Freih. v. Altenstein.

Anl. b.

Für den in Meiner am 18. Febr. d. J. an Sie erlassenen Ordre bemerkte
ten Fall, daß bei den kleinen evangelischen Kirchen, welche nach dem Muster der
ganz oder zum Theil auf meine Kosten zu erbauen sind, die Kosten zum Thurm
Patronen und Gemeinden aufgebracht werden, finde Ich gegen den mit Ihrem B
v. M. eingereichten Entwurf zu einem solchen Thurm, welcher auf das zur
Blatt des frühern Entwurfs vorläufig aufgeheftet ist, nichts zu erinnern.

Potsdam, den 8. Mai 1828. Friedrich Wilhe

An den Staats-Min., Freih. v. Altenstein.

(A. XIII. 523. — 3. 45.)

c) C. R. des K. M. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 1. J
an sämmtl. K. Reg. und Konsistorien, und an das K. Prov. Schul-K
in Berlin. Empfehlung der von der K. Ober-Bau-Deput. herausg
Bau-Entwürfe für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Die K. Ober-Bau-Dep. hat die Herausgabe von Entwürfen für Kirche
und Schulhäuser veranlaßt, von welcher in dem Verlage des Buchhändlers R
Potsdam 2 Hefte bereits erschienen sind. Das ganze Werk wird etwa aus
bestehen; der Ladenpreis ist auf 3 Thlr. bestimmt.

Diese, von der höchsten technischen Behörde, als Ergebniß vieljähriger Erf
und genauer Sachkenntniß ausgegangenen Entwürfe haben die Zustimmung Sr.
Königs erhalten und sind daher sowohl bei Neubauten, als auch bei umfassende
lungsbauten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser als Muster zu betrachten.

Der Fin. Min. hat, wie der K. Reg. wohl bereits bekannt sein wird, di
lung des Werkes an die gedachten K. Reg. und an die Bau-Inspektoren veranl
wünsche, daß hiervon nicht blos die Geistlichen und Schulräthe und jedes bei de
*ten mitwirkende* Mitglied der K. Reg. nähere Kenntniß nehmen, sondern da
*Superintendenten*, die Erzpriester und Dekane, sowie die Pfarrgeistlichen auf da

...sam gemacht werden, damit es denselben schon bei der Einleitung von geistlichen und ...bauten nicht an geschmackvollen Mustern fehle, und sie im Stande seien, mit den ...verständigen gleich von Hause aus Baupläne zu verabreden, welche bei der höchsten ...hörde Beifall finden. Es wird auf diese Weise möglich sein, das nur allzuhäufige, ...ende Umarbeiten der Baupläne mehr als zeither zu vermeiden, und die Ausfüh... der Bauten damit selbst mehr zu beeilen.

Wo die Mittel es gestatten, da ist auf die Anschaffung des Werkes hinzuwirken, wo ... dieses nicht möglich ist, werden die Betheiligten wohl in anderer Weise wenigstens ... Ansicht gelangen können. Insbesondere wird dies durch die K. Bau-Inspektoren ...lich werden, welche auf Kosten der Staatskasse in den Besitz des Werkes gelangen. ...ßt sich annehmen, daß sie, wie die anderen Baubeamten, die sich das Werk anschaffen ...ten, den Geistlichen und Superintendenten gern die Einsicht desselben gestatten werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 6. Nr. 11.)

4) Nothwendigkeit der Ausführung durch Entrepreneurs.

C. R. v. 29. April 1779, an sämmtl. Inspektoren, wie es künftighin mit ... Bau und Reparaturen der Kirchengebäude und geistl. Stiftungen gehalten ...den soll.

Da bemerkt worden, daß den Kirchen und geistl. Stiftungen oft dadurch viel Nach... ...wächst, daß die Vorsteher derselben und Mag. nicht allemal die Baue und Repa... ... an den Gebäuden derselben mit gewissen Entrepreneuren verdingen, sondern selbige ...ig auf Tagelohn verrichten lassen, auch wenn sie vollendet, die Revision nicht immer ...reideten und geschickten Baubedienten vornehmen lassen; so soll, um diesen vorzu... ..., und damit alle geistl. Bauangelegenheiten künftig auf einen sichern und einförmigen ...behandelt werden, hiermit verordnet und festgesetzt sein:

daß überhaupt alle Baue und Reparaturen der Kirchen, Pfarren, Hospitäler und anderer geistl. Gebäude, wenn wie schon besonders verordnet ist, die Anschläge vom Ober-Bau-Depart. vorher revidirt, und vom Ober-Konsistorio approbirt worden, allemal mit sichern Entrepreneuren verdungen und von solchen vollbracht werden soll;

daß zum Vortheil der geistl. Kassen allemal in dergl. Bausachen ein öffentl. Termin zu Verdingung der Reparatur oder des Baues angesetzt, und erst nach dessen Abhaltung mit demjenigen Entrepreneur, welcher die besten Bedingungen anbietet und den Anschlag am wohlfeilsten erfüllen will, ein gehöriger Kontrakt geschlossen und darin die Bezahlung auf gewisse Termine festgesetzt werden soll;

daß die Mag. und Vorsteher, denen ohnehin oblieget, auf die anschlagsmäßige Vollführung des Baues zu sehen, niemals den letzten Termin den Entrepreneuren sollen auszahlen lassen, bevor nicht der Bau selbst von einem in Pflicht stehenden Baubedienten revidirt, die Tüchtigkeit desselben attestirt, und das Revisionsprotokoll dem Ober-Konsistorio eingereicht worden.

Wir befehlen also allen Mag., geistl. Inspektoren und Vorstehern der Kirchen und ...er geistl. Stiftungen in der Kurmark, auf die genaueste Befolgung dieser V. zu hal... und selbst nicht in Fällen, die von ihrer Besorgung abhangen, bei Vermeidung will...cher Strafe und Ersetzung alles Schadens dawider zu handeln.

Berlin, den 29. April 1779. T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.
(N. C. C. Tom. VI. pag. 1552. Nr. 11.)

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 11. Dec. 1846. Wo ...t ein Anderes rechtlich oder durch Verjährung feststeht, fallen die übrig geblie...en alten und neuen Materialien, Holzabfälle ꝛc. bei Kirchenbauten dem zur ...lieferung verpflichteten Patron zu. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 253. Nr. 299.)

## II.

## Verfügungen der Provinzial-Behörden.

Die Provinzial-Regierungen haben eine große Anzahl von Publik. ... C. V. über das Verfahren in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten ...ssen, welche indeß nicht von allgemeinem Interesse, und da dieselben mei...theils durch die betr. Reg.-Amtsblätter mitgetheilt, mithin den Betheiligten ...t zugänglich sind, hier nur allegirt werden.

1) Für die Provinz Preußen.

a) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 18. Okt. 1818.
(A. II. *1024. — 4. 37.)*

b) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Mai 1818.
(A. II. 367. — 4. 49.)

2). Für die Provinz Pommern.

a) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 4. Juli 1821.
(A. V. 360. — 2. 55.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

α) Publ. derselb. Reg. v. 16. Febr. 1823. (A. VII. 75. — 1. 32.).

β) C. R. des K. Min. der G., U. &c. Ang. v. 30. Dec. 1823.
(A. VII. 830. — 4. 54.)

b) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 19. Dec. 1823.
(A. VII. 832. — 4. 55.)

Mit Bezug hierauf erging das C. R. des K. Min. der G., U. &c. Ang. v. 18. März 1824. (A. VIII. 154. — 1. 75.)

3) Für die Provinz Schlesien.

C. R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Dec. 1822.
(A. VI. 893. — 4. 33.)

4) Für die Provinz Sachsen.

C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 29. Mai 1843.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 190. Nr. 242.)

5) Für die Provinz Posen.

C. R. der K. Reg. zu Posen v. 17. Febr. 1842.
(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 65. Nr. 98.)

6) Für die Provinz Westphalen.

Publ. der K. Reg. zu Minden v. 31. Okt. 1817.
(A. I. 101. — 4. 63.)

7) Für die Rhein-Provinz.

Publ. des K. Konsistoriums zu Köln v. 16. Okt. 1817.
(A. I. 104. — 4. 64.)

8) Bestimmungen über das Verfahren bei Ausführung der geistl. und Schulbauten, zu welchen K. Gnaden-Unterstützungen bewilligt worden.

a) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. d. F. v. 20. Nov. an die K. Reg. zu Merseburg.

b) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 8. März 1835.
(A. XIX. 995. — 4. 65.)

c) Bekanntmachung der K. Reg. zu Merseburg v. 20. Okt. 1842.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 368. Nr. 506.)

Vergl. beim Kirchen- und Unterrichtswesen in Thl. VIII. des Werks.

## Dritter Abschnitt.

## Vorschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen und über die Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern.

### Erstes Kapitel.

### Von der Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 33 und 34 verordnet:

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des *gemeinen* Wohl erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben ahnden.

diese Prinzipien sich stützend verordnet die K. O. v. 20. Juni die Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle [1]):

mit den im Ber. des Staats-Min. v. 5. v. M. entwickelten Ansichten darin daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung ihrer Stadtmauern, e, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der ten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finan- gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. auf und allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzu- ne ich Folgendes:

n die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obengenannte Anlagen Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; se Absicht zuvörderst der Reg. anzuzeigen, und vor der Ausführung deren n erwarten. Die Reg. sind von den Min. d. J., des K. und der F. wegen en weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

n eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß unter- ach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlich- der diesfälligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließ- ng der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewil- lls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzu- ag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerver- reichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Meinen Befehl hat das Staats-Min. durch die G. S. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

1830. S. 113., A. XIV. 773. — 4. 40.)

Zerfolg dieser K. O. sind ergangen:

. des K. Min. des Kr. (v. Hake), d. F. (Maaßen) und des J. Brenn) v. 31. Okt. 1830, an sämmtl. K. Reg. Instruktion hin- erfahrens wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer

olg der, in der Allerh. K. O. v. 20. Juni d. J. unter 1. enthaltenen Vor- ämmtl. K. Reg. in Hinsicht Ihres Verfahrens, wegen Abtragung städtischer und anderer Anlagen dieser Art mit folgender Instruktion versehen:

K. Reg. haben sich durch die, den Bezirk bereisenden Depart.-Räthe, eine e Kenntniß von dem Zustande der Mauern, Thore, Thürme und anderer er Städte dienenden Bauwerke zu verschaffen, und durch Anweisung der .-Behörden dafür zu sorgen, daß nicht diese Bauwerke öffentlich oder heim- verden, um durch Vorbereitung ihres Einsturzes die Einwilligung der Be- ingen.

sich durch die Zeit selbst eine Schadhaftigkeit derselben ergeben, so ist, da- ommune die Niederreißung gestattet werden kann, dafür zu sorgen, daß die g erfolgt, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhaftigkeit die Herstel- öthigerweise vermehrt werden. Dabei ist nach §. 2 der gedachten Allerh. zu ermitteln, wem die Herstellungskosten obliegen.

Anträge auf Niederreißung des Verschlusses der Städte eingehen, so ist zu wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln der Wieder- nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne

---

[1]) sind folgende, im wesentlichen dasselbe anordnende, Minist. Bestimmungen gt zu erachten:
er K. Min. des J. u. d. F. v. 7. Aug. 1821. (A. V. 642. — 3. 66.)
es K. Min. des J. v. 12. Febr. 1827. (A. XI. 138. — 1. 63.)
er K. Min. des J. u. d. F. v. 5. Jan. 1828. (A. XII. 125. — 1. 44.)
er K. Min. des J. u. d. Kr. v. 26. Mai 1828. (A. XII. 420. — 2. 67.)
erselb. Min. v. 14. Sept. 1828. (A. XII. 1034. — 4. 73.)

bedeutende Kosten, zur Verschönerung oder Erweiterung der Städte wegen der V
dung derselben mit den Vorstädten, oder zur Förderung sonstiger städtischer Zw
sucht wird.

4) In beiden letzteren Fällen muß ermittelt werden:

a) ob der Verschluß der Stadt für die polizeiliche, besonders für die nächtliche
heit derselben nothwendig und wünschenswerth bleibt oder nicht? und

b) ob die Bauwerke, welche niedergerissen werden sollen, vielleicht als Denkma
Baukunst, oder auch als historische Monumente der Erhaltung, und bei ei
dem Verfalle, der Wiederherstellung so würdig seien, daß, wenn die Kom
selbst zu Tragung der erforderlichen Kosten nicht im Stande sein sollten, o
Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweisung der ganzen Kost
eines Theiles derselben aus Staatsfonds sich rechtfertigen würde?

5) Nach diesen Ermittelungen, und nach Abwägung der, aus der Abtragun
tirenden Vortheile und Nachtheile, haben die K. Reg. zu ermessen, ob die Antr
Kommunen auf Niederreißung solcher Bauwerke zu befürworten sind oder nicht
letzteren Falle sind die Anträge von den K. Reg. sofort zurückzuweisen; im erster
ist nach vorgängiger Vernehmung mit dem K. Gen. Kommando unter Einreich
Erklärung desselben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommend
stände, an die Min. des Kr., des J. u. d. P., und wenn die Stadt mahl- und s
steuerpflichtig ist, auch an das Min. der F. zu berichten.

6) Was insbesondere die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anlangt, s
die K. Reg. hierbei, wie bei den anderen Städten, die nöthigen militairischen und
Rücksichten eintreten zu lassen, außerdem aber in allen Fällen bemerkbarer Schadha
nothwendiger Reparaturen, oder in Antrag gebrachter Abtragung oder Niederreißun
Anlagen der in Rede stehenden Art vorher darüber auch mit dem Prov.-Steuer-D
in Bezug auf das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer-Verwaltung zu kommu
oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn sie von dem Prov.-Steuer-D
zuerst ausgehen, Gehör und Folge zu geben. Eben so haben die K. Reg. neue o
änderte Einrichtungen an den fraglichen Anlagen nicht ohne Berücksichtigung der, d
Prov.-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, veranschlagen zu lassen, auch S
letzterem vor der Berichterstattung über die darin zu machenden Anträge, so wie ü
Frage, ob die vorzunehmenden neuen oder veränderten Einrichtungen ausschließl
Sicherung der Steuergefälle, oder auch aus anderen Gründen, erforderlich sind, u
die Konkurrenz und das Beitragsverhältniß zu den Kosten von Seiten der Stadt u
Steuerverwaltung zu verständigen, im Falle aber eine solche Verständigung nic
bewirkt werden können, die diesfälligen Verhandlungen mit dem Prov.-Steuer-D
Ihrem Ber. beizufügen; endlich aber, wo auch die indirekte Steuerverwaltung in
Geschäftskreise liegt, das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer hiernach Selbst
gehörig wahrzunehmen [1]).

7) Wenn von den Kommunalbehörden versichert wird, daß durch unvorherg
Umstände ein Bauwerk der mehrgedachten Art den Einsturz drohe, Gefahr im V
sei, und solche nur durch sofortige Wegreißung beseitigt werden könne, so haben die
den Zustand der Sache schleunigst durch einen Sachverständigen untersuchen zu lass
dafern nicht durch interimistische Vorkehrung der Gefahr ohne große Kosten un
läuftigkeiten vorgebeugt werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch nur in so
gestatten, als es für die öffentl. Sicherheit unerläßlich erforderlich ist. Den Mag
die eigene Verf. des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die
unerwartet durch Naturereignisse, oder sonstige unvorhergesehene Umstände ein
und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der
migung der Reg. nicht gestattet. So müssen sich aber nachher über das Vorha

---

[1]) Schon das C. R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 12. Juni 18
sämmtl. K. Reg. bestimmte:

»Durch ein Schreiben des K. Fin. Min. veranlaßt, bestimmt das Min.
»hiermit, daß bei allen Verf., in Folge deren in mahl- und schlachtsteuerpfl
»Städten in ihrem bisherigen Verschluß durch Niederreißung von Mau
»Thoren Veränderungen vorgenommen werden sollen, da wo keine be
»Steuer-Direktion besteht, die Abth. der K. Reg. für das J. sich mit der
»für die Fin., entgegengesetzten Falles aber mit der Steuer-Direktion übe
»Veränderungen so zeitig als möglich zu vernehmen hat, damit von der S
»Behörde die in Hinsicht des Mahl- und Schlachtsteuer-Interesse erforde
»Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden können.«

»Hiernach hat die K. Reg. Sich zu achten.« (A. X. 388.—2. 72.)

ngenden Gefahr gehörig ausweisen. Auch in solchen Fällen ist den Minist. nanderſetzung der motivirenden Umstände, Anzeige zu erstatten [1]).
nach ꝛc. (A. XIV. 774. — 4. 41.)

. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Nov. 1831 an das äsid. der Rheinprovinz. Erhaltung oder Zerstörung der Umfassungs- Befestigungswerke der Städte.

c. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 7. d. M., nach Kommunikation mit dem aß die Umfassungsgräben ohne Zweifel denjenigen zum Verschlusse sowohl, als igung der Städte gehörigen Anlagen beizuzählen sind, deren willkührl. Zer- Stadtgemeinden nicht gestattet werden kann.
ird daher, wenn die Ausfüllung und Einebnung solcher Gräben in Frage kommt, llerh. K. O. v. 20. Juni 1830 und der Instr. v. 31. Okt. verfahren wer-

eräußerung solcher Gräben ist an sich durch die gedachten Vorschriften nicht llein sie wird immer nur unter der Bedingung geschehen können, daß daran nigung der betheiligten Min. keine solche Veränderung vorgenommen werde, ngegebenen Zweck jener Gräben vereiteln würde. Pflicht der Städte wird es leiben, darauf zu halten, daß diese Bedingung eingehalten werde, indem die h wegen der Wiederherstellung an die Stadtkommunen zu halten haben wür- Städte es sind, welchen das Gesetz die Erhaltung zur Pflicht macht. Wie da- Zerstörung solcher Anlagen vorschriftsmäßig berichtet werden muß, so bleibt am, dies vor der Veräußerung zu thun, damit sich, wenn die Erhaltung ir nothwendig erkannt werden sollte, die Behörde überzeugen könne, daß solche r Veräußerung gesichert sei. Ohne sehr entschiedene Gründe wird von den Zustimmung nicht verweigert werden.
. ersuche ich, die K. Reg. hiernach mit Anweisung zu versehen.
[X]V. 774. — 4. 39.)

R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), und der F. (v. Alvens- 5. Sept. 1835, an sämmtl. K. Reg. Wahrnehmung des Steuer- i neuen oder veränderten Einrichtungen an den zum Verschluß der enden Bauwerken.

ch den Reg. durch die in Folge der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 wegen r Stadtmauern, erlassene C. V. v. 31. Okt. desselb. J. unter Nr. 6. ausdrück- ht gemacht worden ist, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch ränderte Einrichtungen an den vorhandenen Mauern, Thoren, Thürmen und Verschluß der Städte dienenden Bauwerken, nicht ohne Berücksichtigung der v.-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse vornehmen zu lassen und sich mit er das Erforderniß und den Zweck solcher Einrichtungen u. s. w. zu verstän- t dennoch die Erfahrung gelehrt, daß die Reg. es sich in solchen Fällen nicht mmer angelegen sein lassen, das Steuerinteresse gehörig wahrzunehmen.
ı wir uns daher veranlaßt sehen, die obige Bestimmung in Erinnerung zu brin- n pünktliche Befolgung zu empfehlen, bemerken wir, daß zu den in Rede llen, auf welche im Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer die Reg. als Bau- e ein aufmerksames Auge zu richten hat, und in welchen von ihr nicht einseitig ng der Steuerbehörde verfahren werden darf, namentlich auch diejenigen ge- on Privatpersonen Gebäude mit der Stadtmauer in Verbindung gesetzt, oder ı aufgeführt, oder Fenster und Thüren in oder über der Stadtmauer ange- Theile der Stadtmauer von Außen oder Innen unzugänglich gemacht werden in solchen Fällen die Berechtigung zu Anlagen der erwähnten Art untersucht, nicht vorhanden ist, die Erlaubniß dazu nach Bedürfniß auf den Antrag des r-Direktors versagt werden muß.
diejenigen Fälle werden der besonderen Beachtung der K. Reg. empfohlen, wo städtische Grundstücke, welche unmittelbar an die Stadtmauer stoßen, veräußert ı, damit durch die Verkaufs-Bedingungen das Steuerinteresse gegen Benach- rch Anlagen der oben erwähnten Art möglichst sicher gestellt werde.
[X]IX. 757. — 3. 111.)

der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d.

---

[1]) estimmten auch bereits die R. der K. Min. des J. u. d. Kr. v. 26. Mai 1828 II. 420. — 2. 67.), v. 18. Juni 1829 (A. XIII. 317. — 2. 64.) u. v. 15. 829. (A. XIII. 554. — 3. 54.)

P. (v. Rochow), d. Fin. u. des Kr. (v. Rauch) v. 28. Sept. 1837 Reg. zu Magdeburg. Bestreitung der Kosten für Anfertigung von Ze alter städtischer Bauwerke, Behufs deren Abtragung.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. Juli d. J. die Kosten für der Zeichnungen von dem Breiten-Thor-Thurme zu N. betr., erwiedert wird, munalbehörde in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 4. Okt. 1815 und 20. Juni Erlaubniß, Stadtmauern, Thore, Thürme u. dergl. abtragen oder Veränderun vornehmen zu dürfen, nachsucht, so ist es ihre Sache, durch Vorlegung vollstä gehörig ausgeführter Zeichnungen von dem in Frage stehenden Bauwerke die hörden, denen die Entscheidung zusteht, in den Stand zu setzen, den Antrag mi der Sicherheit zu beurtheilen. Die K. Reg. hätte daher, als auf Veranlassung Bau-Dep. unterm 19. Okt. 1834 ausgeführtere Zeichnungen von dem Thurme Thore in N. verlangt wurden, selbige von dem dasigen Mag. erfordern sollen. nicht geschehen ist, die K. Reg. vielmehr die verlangten Zeichnungen unmittelbar tigen lassen, so können die Kosten dafür jetzt nicht mehr füglich von der Kommun werden, und es sind daher dieselben auf das Extraordinarium der K. Reg. zu ü (A. XXI. 691. — 3. 90.)

e) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alv v. 30. Dec. 1838 an den Mag. zu Prenzlau, und abschriftlich an di zu Potsdam. Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore, rc.

Die von dem Mag. zu Prenzlau mittelst Eingabe v. 17. Okt. c. erhobene nach welcher derselbe, der unterm 12. Sept. d. J. ergangenen Anordnung der Potsdam zufolge, zu den Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore rc. die tragen soll, ist unbegründet, und die Deutung, welche der Mag., zur Unterstü Beschwerde, der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (A. S. 773.) giebt, irrig. hält in ihrem zweiten Paragraphen ganz klar die Bestimmung, daß da, wo we haltung des Verschlusses der Städte ein bestimmtes Rechtsverhältniß besteht, es bewenden soll; daß aber auch da, wo ein solches Rechtsverhältniß nicht besteht, welche Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer haben, jedenfalls einen verhä gen Antheil an den Unterhaltungskosten des Verschlusses zu tragen gehalten si letztere Bestimmung hebt also die erstere in mahl- und schlachtsteuerpflichtige keinesweges auf, läßt es vielmehr auch in diesen, wenn sonst ein bestimmtes Rec niß hinsichtlich dieses Gegenstandes darin besteht, bei solchem bewenden. Nun h in der Mark durch Observanz ein schon in vielen Fällen anerkanntes Rechtsverh bildet, nach welchem die Städte die Hälfte zur Unterhaltung ihrer Mauern, Th tragen müssen. Da nun bei Erhaltung der städtischen Mauern rc. ein Staats eintritt, so ist es nach Analogie dessen, was der Anh. zu der Reg.-Instrukt. schreibt, ganz in der Ordnung, daß die K. Reg. zu Potsdam im vorliegenden F jenem Zweck erforderlichen Vorkehrungen getroffen und beschlossen hat, den da Stadt zu entrichtenden Beitrag im Wege der Exekution einzuziehen, die am ein bewirken ist, wenn der Stadt bei der nächsten Ablieferung ihres Antheils an und Schlachtsteuer der ihr abgeforderte sehr geringe Betrag abgezogen wird.

Uebrigens ist die Verf. der K. Reg. vom 12. Sept. c. nicht von der Steuerv sondern von der Abth. für das J. ergangen, welche letztere, als Landes-Polizei solchen Festsetzungen so berechtigt als verpflichtet war.

Bei der gedachten Verf. muß es also so lange bewenden, bis der Mag. wege ausgeführt haben wird, daß derselbe nach dem bestehenden besonderen hältnisse einen geringeren oder gar keinen Beitrag zur Unterhaltung der M Thore der dortigen Stadt zu leisten hat. (A. XXII. 950.—4. 94.)

f) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen), der Fin. (Flottwell) (v. Wedell) v. 31. Juli 1844 an die K. Reg. zu Breslau. Abbruch vo mauern und Thürmen, welche durch Ankauf von Privatpersonen in der Kommunen gelangt sind.

Auf den von der K. Reg. wegen des von dem Mag. zu N. beabsichtigten des Thorthurms, der Nebenhäuser und eines Theils der Stadtmauer daselbst Mai d. J. erstatteten Bericht wird Derselben eröffnet, wie wir mit der darin vor Ansicht dahin einverstanden sind, daß die Anwendbarkeit der Vorschriften der A v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113.) auf den Thorthurm dadurch, daß solcher un benhäuser früher Privateigenthum gewesen und erst durch Ankauf in den Besit *mune* gelangt sind, nicht ausgeschlossen werde. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 218.

g) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J. (v. Mant

1846 an die K. Reg. zu N. Nothwendigkeit der Einholung der Mini= nehmigung zu jedem Umbau von Stadtmauern.

- Anlangend die von der K. Reg. gestellte Frage, ob die Min.-Genehmigung Imbau oder nur bei der gänzlichen Niederreißung einer Stadtmauer erforderlich diese Frage nach den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 20. Juni und der 11. Okt. 1830[1]) nur. dahin entschieden werden, daß bei jedem Umbau, durch ie wesentliche Veränderung der Stadtmauer veranlaßt wird, die Min.-Geneh- geholt werden muß. (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 194. Nr. 282.)

L. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) n. 1847 an die K. Reg. zu Frankfurt. Genehmigung zu Veränderun- Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letzteren auch nicht mehr der einde, sondern einem Dritten zusteht.

den Ber. v. 12. Okt. v. J., betr. die Anlegung einer Thür in der Stadtmauer der K. Reg. Folgendes eröffnet.

ngleich nach den Worten der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113) nur eine Beschränkung der Stadtgemeinden in der Befugniß, ihre Stadt- abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches doch offenbar nur in der Voraus- sehen, daß das Eigenthum der Stadtmauern rc. überall den Stadtgemeinen zu- s ist um so unbedenklicher, die Bestimmungen der gedachten Ordre auch in sol- , in denen, wie im vorliegenden, das Eigenthum der Stadtmauern rc. nicht den aben, sondern irgend einem Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als mmungen nur Folgerungen der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst Gegenstand für anwendbar erklärten Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. und bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht zangen werden können, daß die Stadtgemeinden, wenn sie die gänzliche oder btragung der ihnen gehörigen Stadtmauern rc. beabsichtigten, vorher das m derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, soweit die St. Ordn. v. 19. gilt, einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sobald sie in jener Ord- hriebenen Formen erfüllt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 5. Nr. 8.)

. des K. Gen. Dir. der Steuern v. 28. Nov. 1851. an die K. Reg. ten der Unterhaltung der Stadtmauern in mahl= und schlachtsteuer= Städten.

die vermöge des Ges. v. 1. Mai d. J. §. 1. Absatz 3. beibehaltene Bestim- . v. 4. April 1848 §. 6., wonach den Städten, welche die Mahlsteuer beibe- n, ⅓ des Roh-Ertrages dieser Steuer überwiesen werden soll, erleidet aller- das, durch das R. v. 31. März 1847 bestimmte Beitrags-Verhältniß der Bezug auf die Unterhaltung der Stadtmauern daselbst eine Aenderung, da die . v. 20. Juni 1830 ausdrücklich festsetzt, daß, wenn die Erhaltung der gedach- aus irgend einem Grunde nothwendig wird, ermittelt und festgestellt werden e Kosten zur Last fallen. Es muß daher in jedem einzelnen Falle ermittelt dessen Interesse die Erhaltung nothwendig erscheint und, wenn Mehrere hierbei : haben, in welchem Verhältnisse die dadurch für dieselben herbeigeführten Vor- ander stehen.

an aber die Stadt N. nicht blos wegen des Kommunal-Zuschlages zur Mahl- tsteuer, sondern auch wegen des ihr außerdem bewilligten Drittheils des Mahl- ges ein Interesse an der Erhaltung des städtischen Verschlusses hat, so kann sie ht entbrechen, außer dem durch das R. v. 31. März 1847 bestimmten ⅓, noch tniß jenes Drittheils der Mahlsteuer zu den Unterhaltungs-Kosten beizu-

r Grundsatz ist auch in einem Urtheil des K. Ob. Trib. v. 15. Mai d. J. in ache der Stadt Prenzlau wider den Fiskus angenommen worden[2]).

K. Reg. hat nach obigem Grundsatze nicht nur in dem vorliegenden Falle, son- i allen ähnlichen Fällen zu verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 8. Nr. 10.)

. des K. Min. des J. (Köhler) v. 31. Mai 1822 an die K. Reg. zu rder. Der Erlös aus Materialien niedergerissener Stadtmauern ge- Stadtgemeinden.

. die rechtl. Präsumtion dafür ist, daß den Stadtgemeinden das Eigenthum der

---

[1]. oben S. 413.

[2]. das allg. Erk. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1851 in Striethorst's Ar- ür Rechtsf. aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ob. Trib., Bd. 2. S. 134. ff.

Stadtmauern zustehe: so muß in den Fällen, wenn kein spezieller Titel ein anderes verhältniß ergiebt, und übrigens die polizeil. und finanziellen Rücksichten das Niel der Mauern gestatten, das Provenue aus den Materialien den Stadtgemeinden ü bleiben. (A. VI. 385.—2. 42.)

## Zweites Kapitel.

## Von den an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern vo nehmenden Veränderungen und der Erhaltung historischer Denkmäler.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 35 verordnet:

Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, d mand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehm einreißen.

2) K. O. v. 4. Okt. 1815, betr. die zu Veränderungen an öffentl. den oder Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß bei jeder wesentl. derung an öffentl. Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche sol zunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Bau-Deput. kommuniziren, u diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg zur Einholung Befehles, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll. (G. S. 1815. S. 20

3) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), fü G. (v. Bülow), und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 15. Dec. 1 sämmmtl. K. Reg. Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmäler und g licher Merkwürdigkeiten.

Die unterz. Min. sehen sich durch einige vorgekommene Fälle veranlaßt, di hierdurch verantwortlich zu machen, daß die in ihrem Bez. vorhandenen alten Ku stände und Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Die K. Reg. hat sich ang messene Mittel genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu verschaffen und hörden für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen. Da, wo Gefahr für den U solcher Gegenstände drohet, muß die K. Reg. derselben schleunig durch zweckdienl kehrungen abzuhelfen suchen, oder nöthigenfalls den unterz. Min. davon Anzeige und die geeigneten Maßregeln in Vorschlag bringen. (A. VII. 768.—4. 9.)

4) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 2 1830 an sämmtl. K. Reg. Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkma

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß die in den K. Landen vor alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glas u. s. w. nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr ver und wohl gar zerstört werden, so daß deren Untergang davon die unvermeidliche

Die K. Reg. wird dieserhalb auf das C. R. v. 15. Dec. 1823 mit der Auf verwiesen, dafür möglichst zu sorgen, daß dergl. Denkmäler alter Kunst, nam Glasmalereien, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten und durch Ergreifung g Maßregeln vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergang gesichert wer (A. XIV. 9.—1. 12.)

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 2 1835 an sämmtl. K. Reg. Erhaltung von alten Kunstgegenständen u malen der Vorzeit, geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glasmalereien rc.

Mit Bezugnahme auf die C. V. v. 15. Dec. 1823 und 28. Jan. 1830, d die K. Reg. dafür verantwortlich gemacht worden ist, daß die in ihrem Reg. Be denen alten Kunstgegenstände und Denkmale der Vorzeit, geschichtliche Merkw Glasmalereien u. s. w., nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Unt Folge ist, wird die K. Reg. hierdurch benachrichtigt, daß Se. Maj. der König Ressort solcher Angelegenheiten mittelst Allerh. K. O. v. 7. d. M. zu bestim Sorge für die Konservation der Bau-Denkmale und Ruinen im Allgemeinen Min. zu übertragen geruht haben. In Bezug auf die zur Erhaltung solcher erforderlichen Mittel wollen aber des Königs Maj. in den vorkommenden Fä zelnen Anträge zur Allerh. Beurtheilung der Nothwendigkeit der darauf zu ve Kosten erwarten.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen es auf vation der Ueberreste der Baukunst aus der Vorzeit, welche für die Geschichte, 1

! Werth und Interesse haben, ankommt, sich mit gutachtlichen Vorschlägen an
Min. zu wenden. (A. XIX. 142.—1. 86.)

l. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode), v. 24. Dec. 1844 an sämmtl.
l-Kommissionen, sowie an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheini-
haltung historischer Denkmäler (Hünengräber, Landwehren oder Schan-
i Separationen.

t zur Sprache gekommen, daß die Ausführung der in der Altmark stattfinden-
ationen zur Abtragung und Zerstörung der dort noch häufig vorhandenen Hü-
r und alten Landwehren oder Schanzen Veranlassung gebe. Dies würde
n soweit haben geschehen können, als es der Aufmerksamkeit der K. Gen. Kom.
Spezial-Kommissarien entgangen wäre, daß für die Erhaltung solcher historischen
bereits bestimmte Vorschriften und Anordnungen bestehen, welche in den C.-Er-
Min. der G. rc. Ang., des H. u. der G., und des J. v. 15. Dec. 1823 (A. 1823
nd v. 27. März 1835 (daselbst 1835. S. 142.) zur Kenntniß der Behörden ge-
en und von den K. Gen. Kom. ebenso, wie von den K. Reg., zu beachten sind.
n daher auf Feldmarken, wo die Separation ausgeführt werden soll, sich Ge-
er gedachten Art vorfinden, so wird zunächst festzustellen sein, ob und aus wel-
en dieselben für ein Privat-Eigenthum zu erachten sind oder nicht. Im letzteren
e es in keiner Weise zu rechtfertigen sein, die Theilung des gemeinschaftl. Eigen-
auf Gegenstände der fraglichen Art auszudehnen, die letzten als Abfindungs-
nutzen und sie dergestalt der Verwendung zu Privatzwecken und der Zerstörung
en durch die Mitwirkung der Behörde zuzuführen. In solchen Fällen muß
glichst darauf Bedacht genommen werden, den einer privativen Benutzung noch
enen Gegenstand dem gemeinsamen Eigenthume zu erhalten, ihn deshalb aus
masse vorweg herauszunehmen, und bei Feststellung der Planlagen einer sol-
tung Eingang zu verschaffen, wodurch die Erhaltung im öffentl. Interesse ge-
owohl aber den angrenzenden Grundeigenthümern nicht durch vorzubehaltende
er sonst für nothwendig zu erachtende Beschränkungen zur empfindlichen Be-
rd.

l. Gen. Kom. hat daher die Spezial-Kommissarien demgemäß mit Anweisung
und sie aufzufordern, in solchen Fällen, wo sich der Zweck der wegen Erhaltung
Denkmäler bestehenden Vorschriften auf dem eben gedachten und dem Wege der
g nicht erreichen lassen möchte, Ihr selbst Anzeige zu machen, damit Ihrerseits
anderweit zu ergreifenden Maßregeln mit der betr. Prov. Reg. in Berathung
de. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 23. Nr. 28.)

ergl. auch die Vorschriften, betr. die Konservation der Kunst-
r in der Monarchie und die Anstellung eines Konserva-
diesen Zweck. (Oben Abth. I. Abschn. II. Kap. I. S. 48. ff.)

# Zweiter Theil.

# Das Bau-Recht und die Bau-Polize

## Erste Abtheilung.

## Materielles Recht.

### Erster Abschnitt.

### Von der Einschränkung der Baufreiheit und der sichtigung der Bauten.

#### Vorbemerkung.

Aus dem Prinzipe der Freiheit des Eigenthums folgt zwar an sich das Recht des Eigenthümers, seinen Grund und Boden beliebig mi den zu besetzen und seine Gebäude beliebig einzurichten; allein die A dieses Rechtes muß sich in solchen Schranken halten, daß sie nicht zum und zur Unsicherheit des Gemeinwesens gereicht, und nicht verletze bestehenden Privatrechte anderer Personen eingreift. Diese letzter einzelner Personen, namentlich die Rechte der Nachbarn, finden ihren den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche erforderlichen Fal Anrufung der Justiz zur Geltung zu bringen sind, während dabei die liche Einwirkung nur beiläufig eintritt. Dagegen fließt aus der Hoheit des Staates das Recht und die Pflicht desselben, alle Bauten nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die der Privat-Personen, sicht in der Beziehung zu unterwerfen, daß dieselben weder dem Einzeln Bauenden selbst oder dritten Personen), noch dem Publikum gefährlich oder die öffentlichen Interessen benachtheiligen. Es liegt also der P solche Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, daß nicht allein die bal thum, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger aus baulichen tungen und Veränderungen bedrohenden Gefahren und Unglücksfälle v und abgewendet werden, sondern auch jeder Verletzung sonstiger öff Interessen vorgebeugt werde. In diesen Beziehungen erscheint mi Beschränkung der natürlichen Baufreiheit vollkommen gerechtfertiget.

---

[1]) Das Bau-Recht, in dem Sinne, wie dasselbe hier aufgefaßt und darge umfaßt nur die rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf Bau deren Ausführung, nicht aber die Frage, wem die Verpflich Tragung der Kosten oder zur Bewirkung von Bauten oblie letztere Frage gehört vielmehr zu den einzelnen betreffenden Zweigen, u daher davon in den betreffenden Theilen des Werkes gehandelt.

rreichung dieser Zwecke bedient sich die Polizei theils vorbeugen-
ntiv-) Maßregeln, wenn es sich von noch nicht ausgeführten, erst
n Bauten handelt, theils der Zwangs- (Koercitiv-) Maßregeln,
de ist von Gefahren und Nachtheilen, welche aus bereits vorhan-
nlagen entstehen können.

n präventiven Maßregeln der erwähnten Gattung gehören
:

Sorge dafür, daß die Bauten nicht durch Nicht-Sachkundige vor-
ausgeführt werden, vielmehr ein gehörig geeignetes Bau-Personal
rte Bau-Gewerke dazu vorhanden seien;

Kontrollirung aller beabsichtigten Neu- und größeren Reparatur-
Beginn des Baues oder der Reparatur, dergestalt, daß es dazu
her der polizeilichen Bauerlaubniß bedarf, und die Kontrolle darüber,
aßgabe der ertheilten Genehmigung demnächst auch die Bau-Ausfüh-
erfolge;

Ertheilung und Ueberwachung solcher Vorschriften, welche dazu
ms Bauten und baulichen Anlagen drohenden Gemein-Gefahren,
die Feuersgefahr und andere Unglücksfälle, sowie auch die der
achtheiligen baulichen Ausführungen, abzuwenden und zu beseitigen.

treff bereits vorhandener Gebäude und Bauanlagen dagegen stehen
Koercitiv-Mittel zu Gebote. Sie kann auf Wegschaffung oder
solcher Gebäude dringen, welche in Hinsicht auf Feuersgefahr oder
lligkeit Nachtheile besorgen lassen[1]), oder aus anderen Gründen für
nde, Reitende oder Fahrende gefährlich werden können[2]). In der-
en muß sie aber mit möglichster Schonung der Interessen der Eigen-
ts vorhandener Gebäude zu Werke gehen. Sie hat ferner das
Städten auf Erhaltung solcher Gebäude und Bauanlagen zu
n Hinwegräumung das Publikum benachtheiligen oder zur Verun-
Straßen oder öffentlicher Plätze gereichen möchte[3]).

fferen Erreichung aller dieser Zwecke erläßt die Polizei baupolizei-
nungen, die entweder allgemeine, oder nur für einzelne Bezirke
estimmte, sein können.

n Preußischen Staat ist bis jetzt eine allgemeine Bau-
ung noch nicht erlassen[4]), sondern die legislative Thätigkeit
eziehung hat sich darauf beschränkt, dem praktischen Bedürfnisse
von Bestimmungen für einzelne, besonders wichtige Gegen-

---

l. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 38 ff.
§§. 26 ff. u. 73.
§§. 36 ff.
Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen
Mai 1827 heißt es in dieser Beziehung sub II. Nr. 7.:
n Betreff der von Unsern Ständen in Antrag gebrachten Entwerfung einer
Polizei-Ordnung, geben Wir denselben zu erkennen, daß die bevorstehende
n der Feuer-Societäts-Reglements und der damit in Verbindung stehenden
zial- und Lokal-Feuerordnungen Gelegenheit darbieten wird, die Sache in
Erwägung zu ziehen. Bei den diesfälligen Berathungen soll auf ihren
Rücksicht genommen, und der Gegenstand, sowohl in Beziehung auf den
anderbau der Gehöfte und die Trennung der Wohn- und Wirthschafts-
e auf dem platten Lande, als überhaupt wegen der zur Verhütung feuer-
licher Bauanlagen erforderlichen baupolizeilichen Vorschriften genau erwogen,
ndtage aber das Resultat der diesfälligen Erörterungen zur Berathung
gt werden.« (A. XI. 334.)

stände der Bau-Polizei zu entsprechen. Dagegen sind für einzelne rungs-Bezirke und Städte spezielle Bau-Polizei-Ordnungen worden.

## Erstes Kapitel.

## Allgemeine Bestimmungen.

## Erster Titel.

## Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der sichtigung der Bauten zum Besten des Gemeinn und des Staates.

### Erste Unter-Abtheilung.

### Von der Sorge für die Ausführung der Bauten dur qualificirtes Personal.

Schon die Edikte v. 14. Mai 1710 und 23. Jan. 1717 (C. C. V. Abth. I. S. 389. Nr. 20. u. S. 401. Nr. 30.) verboten bei 50 Thlr. S Bauherren in den Residenzen oder Vorstädten, sich bei ihren Bauten d zu bedienen, welche nicht in die Gewerke der Maurer oder Zimmerleu nommen seien. Ferner verordneten für die Kurmark mehrere Verordn daß bei Prüfung der Meisterrechts-Kompetenten für das Handwerk merleute und Maurer ein Baubedienter zugezogen, und keinem M anderen Provinzen, ehe er diese angeordnete Prüfung bestanden, d nahme eines Baues in Städten oder auf dem platten Lande zu gestatt

Das A. L. R. geht von der allgemeinen Obliegenheit der Polizei zur Beaufsichtigung der Bauten aus und macht derselben die Fürso zur Pflicht, daß nicht die Ausführung von Bauten zum Schaden und sicherheit des gemeinen Wesens gereiche. (A. L. R. I. 8. §§. 66 ff.).

Daher bestimmte auch das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1539, u weisung hierauf:

> Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, mus vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Fe abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. 8. §§. 66 ff.)

Von demselben Gesichtspunkte ausgehend, bestimmte hiern Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Ge den §§. 94—101.:

> §. 94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszi Maurer-, Röhr- u. a. Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbe Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres gesetzlich geeignet sind.
>
> §. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlich ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gew noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legiti

¹) General-Privilegium der Zimmerleute v. 5. Mai 1734 für die Kur- (C. C. M. Tom. V. Abth. 2. Nr. 7.), Kurmärk. Kammer-V. v. 15. Ju 18. Febr. 1792, Direkt. V. v. 20. Okt. 1783, Kurmärk. Kammer-V Nov. 1783. (Haase's Handb. des Preuß. Polizei- und Kameralwese S. 36.)

§. 96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Bau-Deput. erforderlich.

§. 97. Wie Schiffs-Zimmerleute sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, d die V. v. 18. März d. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt t worden.

§. 98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Mau- öhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten ssionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Reg. sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Ge- ung des Gewerbe-Depart. beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen ertheilen die e nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbescheine auf Maurer-Flickarbeiten auf den Grund rlaubnißscheines des Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind sdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wieder-Einziehen ein- usgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.
G. S. 1811. S. 272.)

Die K. O. v. 11. Juli 1833 dehnte die Bestimmung des §. 94. des be-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 auch auf die Steinhauer aus.

Da das Gewerbe der Steinhauer gleichfalls ein solches ist, bei dessen ungeschicktem e gemeine Gefahr obwaltet, so habe Ich, auf den Antrag des Min. des J. für ng. den §. 94. des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 eklarirt, daß künftighin die Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf und eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll. Der Min. für Gewerbe-Ang. hat die erforderliche Anweisung über die Prüfung zu ertheilen den Orten, wo das Gewerbe häufig betrieben wird, entweder die für Maurer be- en Prüfungs-Kommissionen darnach einzurichten, oder eine besondere für Stein- zu bilden, wobei Ich nur noch ausdrücklich bestimme, daß das Gewerbe derjenigen, Steinbrüchen oder Werkstätten die Steine nach gegebenen Modellen bearbeiten, er nicht verstanden, sondern die Prüfung auf die Tüchtigkeit zur selbstständigen rung von Bauwerken aus Werkstücken beschränkt sein soll. (G. S. 1833. S. 86.)

Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 bestimmt in den §§. 44—46:

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe n, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Bau-Dep.

§. 45. Seeschiffer, rc. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und zimmerleute, Mühlen- und Brunnenmeister, Schornsteinfeger, Personen, welche stellen von Blitzableitern sich beschäftigen rc., müssen sich über den Besitz orderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Reg. sen rc.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerb- den vorzunehmen sind, und in wieweit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Ver- igen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anord- n der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren igung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu en[1]).

Die V. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen rc. S. 1849. S. 99.) bestimmte demnächst im §. 24[2]).

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, n- und Brunnenmeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum ändigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der allgem. Gew. O. v. 17.

---

[1]) Ueber die ausnahmsweise zulässige Entbindung von der Meisterprüfung vergl. das R. des K. Fin. Min. v. 20. April 1845. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 134. Nr. 162., s. in v. Rönne's Gewerbepol. Bd. 2, S. 93—94.)

[2]) Es ist hierbei zu bemerken, daß die im §. 46. der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 erwähnten Prüfungen der im §. 45. a. a. O. aufgeführten Gewerbetreibenden nicht verwechselt werden dürfen mit denjenigen Prüfungen, welche nach den Vorschriften der Gew. O. §§. 108. und 131—132. zur Aufnahme in eine Innung oder zur Erlangung der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen, und nach den Vorschriften der V. v. 9. Febr. 1849. §. 23. zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind. (Vergl. hierüber das Nähere in Th. VII. des Werkes [Gewerbe-Polizei], Bd. 2. S. 203 ff.)

Jan. 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Reg. auszuweisen. Im Uebrigen sind für gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen V. maßgebend.

I. In Gemäßheit des §. 99 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 hat das K. Min. für H., G. und Bauwesen Instruktionen für die Handwerker-Prüfungs-Kommissionen entworfen[1]), welche durch die K.O. v. 25. April 1821 mit einigen Modifikationen genehmiget und hiernächst unterm 28. Juni 1821 publicirt wurden, und für die Steinhauer ist unterm 14. Aug. 1833 eine Prüfungs-Instruktion erlassen worden[2]).

Da im Verfolg der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. bis jetzt anderweitige Bestimmungen in dieser Beziehung nicht erlassen worden sind, so sind dieselben zur Zeit noch in Gültigkeit, wie dies auch in dem (nachstehenden) R. der K. Min. des C. (Eichhorn), der Fin. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Köln anerkannt worden ist:

Rücksichtlich der in den Ber. v. 12. und 25. April d. J. zur Sprache gebrachten Bestimmungen, nach welchen die Prüfungen der im §. 45 der Gew. O. v. 17. Jan. erwähnten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, wird die K. Reg. auf die für den Theil dieser Gewerbetreibenden bereits bestehenden Prüfungsvorschriften verwiesen, so lange in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 357. Nr. 409.)

Die betreffenden Instruktionen sind folgende:

1) Instr. des K. Min. für H., G. und Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe betreiben wollen, ist durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren V., zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst zu halten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht nachsuchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Zeugnisse und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dieselbe hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Kenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit

---

[1]) Vergl. W. G. Bleichrodt, das Meister-Examen der Maurer und Zimmerleute in den Deutschen Bundesstaaten, vorzugsweise in Preußen und Baiern. Nebst einer vollständigen Anweisung, sich dazu gehörig vorzubereiten. Weimar. Voigt.

[2]) Das K. Min. des J. für H. u. G. hatte bereits unterm 14. Nov. 1812 eine Instr. für die Prüfung der Bauhandwerker erlassen. Daß aber nicht mehr diese, sondern die Instr. v. 28. Juni 1821 allein maßgebend ist, spricht das R. des K. Fin. Min. Abth. für H., G. u. Bauwesen (Beuth) v. 16. Okt. 1838 an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin aus:

»Dem K. Polizeipräsid. wird auf den Ber. v. 20. v. M. hinsichtlich der »Maurer- und Zimmermeister N. N. eröffnet, daß für die Prüfung der Bauhand- »werker nicht mehr die Instr. v. 14. Nov. 1812, sondern diejenige v. 28. Juni »1821 (A. S. 592—604.) maßgebend ist. (A. XXII. 1017. — 4. 180.)

[...]en[1]). Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkennt[...]
[...]er vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies
[...]ittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschulen
[...] sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich
[...] werden.

[...]r das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches
[...]es ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten
[...]während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

[...]. Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlang des Meisterrechts
[...]gefunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger
[...]e eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat,
[...] die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Be[...]
[...]der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu
[...]n, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm
[...]tungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch
[...]ie die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist
[...] wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude,
[...]nliche Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme 2c.
[...]lagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch
[...] gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen
[...] wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeich[...]
[...] Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommis[...]
[...] davon überzeugen ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen

[...] Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeits-
[...] der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit
[...] oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben
[...] Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob
[...] das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem
[...]ohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.
[...] aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

[...]. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmt[...]
[...]lieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem
[...]n einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese,
[...] Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur münd[...]
[...]fung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie
[...]orten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

[...]. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß und wor[...]
[...] zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:
[...]m die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden
[...]änden zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner
[...]er zu bemerken ist;
[...] die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes,
[...] Spundwand 2c. geschehen müsse;
[...]n die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers
[...]ht;
[...]eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist;
[...] gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;
[...] sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander

---

[...]se Bestimmung des §. 1. ist aufgehoben durch das C. R. des K. Fin. Min.
[...] v. Alvensleben) v. 8. März 1842, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei[...]
[...]d. zu Berlin.
Nach §. 1. der Prüfungs-Instr. für die Bauhandwerker v. 28. Juni 1821
[...] S. 592 ff.) soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich mel[...]
[...]den Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige
[...]bäude mit Aufmerksamkeit gesehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet
[...]d, einige Zeit gearbeitet haben.
Da diese Vorschrift nicht blos schon häufig zu Mißverständnissen Veranlassung
[...]eben hat, sondern auch mit der Allerh. O. v. 1. Aug. 1831, Inhalts deren die
[...]nderpflicht aufgehoben ist, im Widerspruche steht, so wird solche hierdurch auf[...]
[...]oben, wonach die K. Reg. sich zu achten hat.«
(Min. Bl. d. i. V. *1842. S. 86, Nr. 127.)*

unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Ver-
Zapfen, Verzahnen, Verdübeln 2c.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiffu-
bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme 2c. ausgeführt werden.
Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden a-
befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwelle-
Gebäude 2c. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher
richtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgl. worin die
richtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehe-
wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen V. rücksichtlich feuersicherer Bauart 2c. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten kollidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, i-
demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stück-
leiten muß: es brachen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder -
gende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene -
von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschick-
des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Komm-
haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu ver-
daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißig-
führung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel -
dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine -
rung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kom-
sion verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit -
einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell für -
rungen wenigstens nach dem Maßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen
stehe, und die Examinations-Komission hat auch hierauf ihre Prüfungen mit zu -
ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich
der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen; allein es wird -
auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus -
gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange -
gesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten,
zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Grün-
ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Pr-
oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl hö-
bräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfri-
gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten
Freunde sich dergl. Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Komm-
gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. S-
vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein -
höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister -
in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder ersch-
Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tra-
offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholt-
wobei ihm nach §. 20 der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt w-
muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Reg. eingereicht, in welcher -
die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Pr-
der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden -
von der Reg. das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit -
Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben,
möglichst genau ausgedrückt, in welchen Bau-Gegenständen er sich besonders g-
bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-K-

zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des
n Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt
ich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um
zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den
Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen
ungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen,
s freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären,
der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann
t mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger,
er Prüfungs-Kommission zugeordnet.

12. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür 5 Thlr. Examinations-
, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.
A. V. 592. — 3. 50.)

Instr. des K. Min. für H., Gew. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni
wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Maurer,
welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

ie Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben
st durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb
die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß, mit
nden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

1. (Wörtlich wie § 1 der Instr. für die Prüfung der Zimmergesellen.)

2. (Wie §. 2 der Instr. für Prüfung der Zimmergesellen, mit Ausnahme des
 rc. es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrich-
tiniger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen
, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden
n und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande
. Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Funda-
d andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Ge-
ie Feuerungsanlagen, die Gesimse rc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln.
) rc.

3. (Wie §. 3 der Instr. für die Prüfung der Zimmergesellen.)

4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich
zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:
e die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu die-
n, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der
schaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;
e die Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
ie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und
ufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
orin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei
hornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen,
tichkappen rc. bestehen;
e Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht
igedeckt werden müssen [1]);

---

[1] Bezug auf diese Bestimmung bemerkt das C. R. des K. Min. für H., G. u.
entl. A. (v. d. Heydt) v. 4. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg. (in Betreff der Qua-
fation der Maurermeister zum Gewerbe der Ziegeldeckerei:

»Die in dem Ber. v. 16. Aug. d. J. erwähnten Einwendungen des Gewerbe-
athes in N. gegen die Verf. der K. Reg. v. 5. Juli d. J. in Betreff der gewerbl.
Befugnisse der Maurermeister, sind nicht begründet.

»Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen
andwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath, nach §. 28
er V. v. 9. Febr. d. J. diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über
ie Abgrenzung jener Verrichtungen ergangen sind. Zu diesen Anordnungen
ehört auch die Instruktion zur Prüfung der Maurer v. 28. Juni 1821, soweit sie
e Gegenstände dieser Prüfung, und durch deren Abgränzung zugleich den Umfang
r Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen
etrieb des Maurergewerbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des
. 4 zu e. a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegel-
ecker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe
egriffenen Verrichtungen und wenn neben den Maurern Denjenigen, welche sich
ur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch

f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g) wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern, Vergießen behandelt werden müssen;
h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaße, theilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i) wenn die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe rc.

§. 5. Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die beamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten händig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im Maurerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige rung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen sion. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen [1]).

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-

---

»die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu er-
»darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der
»die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen. Hierbei
»auch nicht weiter in Betracht, daß nach den vorläufigen Anordnungen der
»über die Prüfung der Ziegeldecker, an diese, hinsichtlich ihres beschränkten
»zweiges höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Maurer,
»Meisterprüfung nach der Instr. v. 28. Juni 1821 bestehen. Denn
»bleiben die künftig zu beachtenden Bestimmungen, in Betreff der Prüfung
»Klassen von Gewerbetreibenden, nach §. 46 der Gew. O. v. 17. Jan. 18
»behalten, andererseits aber wird schon jetzt der Unterschied zwischen den
»Anforderungen durch die Aufgaben ausgeglichen, welche bei der Prüfung
»rer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurergewerbes zu lösen sind,
»bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. Sofern aber, wie die K.
»anerkennt, die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister
»sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerkes auch die Ziegeldeckergesellen
»es stehen demnach Ihrer Ansicht, daß den Maurermeistern die Beschäftigung
»Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des §. 47. der G. v. 9. Febr.
»nicht zur Seite.« (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 349. Nr. 440.)

[1]) Hierzu bemerkt das R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Beuth) v. 14. Sept. 18 die K. Reg. zu Merseburg:

»Der §. 5. der Instruktion v. 28. Juni 1821, die Prüfung der Maurer
»betr., über dessen Auslegung nach dem Ber. d. K. Reg. v. 23. v. M. von der
»mission zur Prüfung der Bauhandwerker in Halle Zweifel erhoben sind,
»wohl im Eingange die Vorschrift, daß der Examinand den ihm aufgegebenen
»sterbau in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten solle, und am
»die Bestimmung, daß er die Arbeiten eigenhändig ausführen müsse.

»Daß derselbe aber den Bau nur leiten solle, steht nicht in der Instruktion
»somit schließt das Eine das Andere nicht aus, indem es sich von selbst versteht,
»er nicht alle Handarbeit machen kann. Den letzten Worten des
»graphen ist kein anderer Sinn unterzulegen, als daß die Kommissarien
»zeugen müssen,

»daß der Examinandus alle vorkommenden Arbeiten selbst auszuführen
»oder selbst ausführen kann, und sie daher theilweise ausführen muß,

»wie die technischen Mitglieder der K. Reg. richtig sentirt haben rc.«
(A. XIV. 639. — 3. 98.)

blet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser
s Bau nachweise.
. (Wie §. 7. der Instr. zur Prüfung der Zimmergesellen.)
. (Wie §. 8. a. a. O.)
. (Wie §. 9. a. a. O.)
(Wie §. 10. a. a. O.)
(Wie §. 11. a. a. O.)
(Wie §. 12. a. a. O.)
Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz v. 7. Sept. 1811 §. 101. einen
in auf Maurerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden
it, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens
ang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufrie-
lben gearbeitet haben [1]). (A. V. 598. — 3. 51.)

**nstr. des K. Min. für H., G. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni
) welcher in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen,
ylenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verferti-
ühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbst-
eiben wollen, geschehen soll.**

rüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständ-
wollen, ist durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden,
nach die Prüfungs-Kommissionen, den §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß,
nden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Be-
ig an, allein nur zur Richtschnur des Prüfungs-Verfahrens dienen sollen.

Die bestätigte Prüfungs-Kom., aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst
rs geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betr. Orts, einem oder zweien
, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewer-
n Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich
mtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und
thige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Ein-
treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.
rden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes
Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen
er Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbe-
tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks
inden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung
machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeich-
ehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse
: Zeit mit den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.
liche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie,
hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften
isters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.
ondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befug-
stständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer

---

Reg. zu Potsdam bemerkt in einem Publik. v. 22. Jan. 1817, welches
s eine mit der Instr. v. 28. Juni 1821 übereinstimmende Prüfungs-In-
on voraussetzt:
Aus der Bestimmung des §. 12. der Instr. zur Prüfung der Maurer, daß
rer-Flickarbeiter nicht geprüft werden sollen, ist irriger Weise gefolgert, daß
Maurer- und, nach deren Analogie, die Zimmerflickarbeiter gar nicht geprüft
en dürften, und nicht einmal das Attest des Depart.-Baubedienten, welches
§. 101. des Edikts über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse v. 7. Sept. 1811
hreibt, sondern bloß ein Attest des Meisters brauchten, um den Gewerbschein
Verfertigung von Flickarbeiten zu erhalten. Dies ist aber unrichtig, weil die
ruktion bloß von den Prüfungen, die durch die Prüfungs-Kommission der
handwerker geschehen sollen, redet, und die citirte Stelle ganz richtig sagt,
die Maurer-Flickarbeiter (von dieser Prüfungs-Kom.) nicht geprüft werden
1.
ingegen bleibt es bei der Vorschrift des Ed. v. 7. Sept. 1811. §. 101, nach
er zum Betriebe der Maurer- und analogisch der Zimmer-Flickarbeiter bloß
in Attest des Kreis-Baubedienten der Gewerbschein ertheilt wird.
I. 81. — *1. 74.)*

sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Diejenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeiten ihrer Kenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Falle des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualificirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
   e) Papiermühlen.
2) oder:
   a) Oehlmühlen,
   b) Walkmühlen,
   c) Schnupftabaksmühlen,
   d) Lohmühlen mit Stampfen, und
   e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wir dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit 2 Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabaksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maßstabe, den Fuß zu ¼, ½ oder 1 Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maßstäben nicht genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maßstabe gezeichnet oder Modelle davon angefertiget werden.

Die im Anschlage auszuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in jeder Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. (Gleichlautend mit §. 3. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und Aehnlichen bestehen.

## I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wir müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 5, 8 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen

von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern
üge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste
struiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines
mmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute
Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom
wasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser
wegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben
bachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasser-
onstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit
ter Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiede-
tfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen,
e viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in
n einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der
ung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem
me oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die
wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserrads-
mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu
n?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und
d Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viele Pferde oder
, oder wie viele Menschen der Erfahrung zufolge zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel
n oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) einer Holzschneidemühle:
mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;
mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke
werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu
emacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke
eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich
iese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen,
ie viel Scheffel Samen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie
Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabaksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen,
und Siebezeugen, und wie viel Zentner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen
t zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu
emacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel
sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an
kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu kon-
n?

20) Wie viel sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu kon-
n?

21) Welche Vorrichtungen und *Hebezeuge* sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeu-
nd der übrigen *Baustücke nöthig*?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betr.:
   a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und wi Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?
   b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vo die eine vor der andern Art?
   c) wie viele Umläufe macht der Mühlstein von irgend einem Durchmesser in einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betr.:
   a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen
   b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz l wirkt wird?

C) die Graupenmühlen betr.:
   a) wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlstein von irgend einem Du sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?
   b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?
   c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Zeit von einer Minute sich hin- und herbewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlsteinen betr.:
   a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Besch müssen solche sein?
   b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die selben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betr.:
   a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, we Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?
   b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?
   c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die b Kraft der Mühle bewirkt wird?
   d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von nute machen?

F) die Oelmühlen betr.:
   a) wie müssen die Hebebaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?
   b) welche Gestalt können die Hebebaumen erhalten?
   c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Same wird, zu Theil werden?
   d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägel sehen ist, erhalten?
   e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchm Form muß der Fuß der Stampfe sein?
   f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Sch Zeit von einer Minute statt finden?
   g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit e werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betr.:
   a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt erhalten?
   b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nac Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?
   c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt find Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H) die Schnupftabaksmühlen betr.:
   a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden konstruiren?
   b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können Stampfen befindlichen Messer erhalten?
   c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?
   d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?
   e) wie viele Umläufe können
      α) die Kübel,
      β) die Reibe- und Quetsch-Steine oder Lauferstein, und
      γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von eine machen?

wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin- und herbewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

Lohmühlen mit Stampfen betr.:

wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

Hirsemühlen betr.:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabaks- und Loh-Mühlen, unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5. und 6. (Fast wörtlich gleichlautend mit §§. 7. und 8. der Instr. für die g der Zimmergesellen.)

. 7. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister n der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erschwe- überhaupt darf Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen r bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen mungen der Gesetze, und namentlich des Ed. v. 2. Nov. 1810 der Gewerbeschein einlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und e Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städte-Ordnung ürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der ng den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Reg. darüber Anzeige zu machen, ren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuches des Examinanden, fung gelassen zu werden, zu erwarten.

§§. 8—10. (Fast wörtlich gleichlautend mit §§. 10—12. der Prüfungs-Instr. für mergesellen.) (A. V. 604. — 3. 52.)

4) Instr. des K. Min. für H., G. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni , wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Personen hen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmeister gen.

§. 1. Der Allerh. K. O. v. 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- mmergewerks bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- öhrmacher, und daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betrei- Maurer- oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- oder Röhrmacher, welche vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der ssion beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die erlangten Atteste ne Beschreibung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmen- ge vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so chnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Auf- n erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären , damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbei- cht unnützer Weise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzuläng- ihrer Vorkenntnisse bei der erwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden , soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vor- sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz beson- mpfehlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll ange- elches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten der während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu enden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, hat er eine Probearbeit, bestehend in

Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung von Brunnenkessel in Verbindung steht,

Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.

Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter spezieller Aufsicht eines solchen

Brunnen= und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu ben, sowie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. (Gleichlautend mit §. 3. der Prüfungs=Instr. für die Zimmergesellen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
 a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt können;
 b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
 c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung Ganzen.
2) Ueber die Brunnen insbesondere:
 a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder konstruirt werden muß;
 b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
 c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht Frostes müssen zu liegen kommen;
 d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
 e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und ang werden müssen;
 f) über das Detail aller andern äußern und innern Theile der Brunnen, ihrer tigung, Zusammensetzung und Verdichtung.
3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
 a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
 b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser schehen muß.
4) Ueber Druckwerke:
 a) über ihre verschiedene Bestimmung;
 b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
 c) über die Details ihrer einzelnen Theile.
5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
 a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
 b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
 c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.
6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
 a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbes
 b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederher eingefrorene aufgethauet werden rc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, er unter spezieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mit der Kommission, sowie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführ Arbeit beurtheilt, die etwaigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorge und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Ex tions=Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prü Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Bau=Direktor der Provinz zu wenden, dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§§. 6. und 7. (Fast wörtlich wie §§. 7. und 8. der Prüfungs=Instr. für Zi mergesellen.)

§. 8. (Wie §. 7. der Instr. für die Prüfung der Mühlenwerkverfertiger.)

§. 9. Das Examinations=Protokoll wird der Reg. eingereicht, und von den Direktoren sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbst zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Falle wird von der Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und genau angegeben. Im letztern Falle weiset die Reg. den Examinanden ab.

§. 10. (Wie §. 11. der Prüfungs=Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 11. (Wie §. 12. ebendaselbst.)
 (A. V. 615. — 3. 53.)

. des K. Min. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 7. Febr. 1832, an
Reg.

. Reg. wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Maj., mittelst Allerh.
. Dec. 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen-
macher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen,
n und andern Anlagen, bei deren zuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr.
nn, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser
hiffspumpen u. dgl. ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben
n.

allgemeiner Bekanntmachung und Ausführung der vorstehenden Allerh. Be-
t die Reg. das Erforderliche zu veranlassen. (A. XVI. 211. — 1. 86.)

die gleichmäßige und strenge Handhabung der in den vorstehen-
ngs-Instruktionen ergangenen Vorschriften disponirt das C. R. des
s J. (v. Schuckmann) v. 5. Febr. 1829, an sämmtl. K. Reg.

stehenden Vorschriften wegen Prüfung der Bauhandwerker werden, der seit-
hrung zufolge, nicht überall gehörig ausgeführt. Einzelne Prüfungs-Kom-
en jene Vorschriften, wie es scheint, nach dem ihnen zunächst liegenden Zwecke,
den Distrikt, in welchem sie die Prüfungen zu besorgen haben, brauchbare
halten, aus. Nur dadurch läßt es sich erklären, daß Maurer- und Zimmer-
on den hiesigen Prüfungs-Kommissionen zurückgewiesen worden sind, unmit-
r die Prüfung bei einer auswärtigen Kommission bestanden, und sich dem-
en Grund der ihnen von auswärtigen Prüfungs-Kommissionen ertheilten
s-Atteste in Berlin als Meister etablirt haben.

Ansicht der Prüfungs-Kommissionen ist nun aber ganz unrichtig, und den über
der Bauhandwerker ergangenen allgemeinen Bestimmungen um so weniger
als eine Klassifikation der Qualifikation der Bauhandwerker nach Städten
n, welche sie bewohnen, sich schon um deshalb nicht rechtfertigen läßt [1]), weil
auten überall, wenn gleich in kleinen Orten nicht so häufig, wie in großen

---

[1]) ...licher Weise bemerkt auch das R. der K. Reg. zu Königsberg v. 10. Juni

Ein Unterschied zwischen Baugewerksmeistern in großen, mittlern und klei-
Städten, und eine Abstufung der Kenntnisse, die hiernach von ihnen gefor-
werden, ist zwar nicht in der Natur der Sache begründet, da in einer kleinen
t und auf dem Lande umher eben so wichtige Bauten als in einer großen
mmen können und vorkommen, und es würde demnach, besonders auch jetzt,
das Gewerbesteuer-Edikt v. 2. Nov. 1810 §. 16. jedem mit einem Gewerbe-
e Versehenen das Recht giebt, sein Gewerbe im ganzen Preuß. Staate zu
n, im Allgemeinen kein Grund vorhanden sein, einem Meister, der in einer
n Stadt das Recht zu seinem Gewerbsbetriebe erhalten hat, solches in einer
rn zu versagen. Aber der Umstand, daß bisher bei den Prüfungen auf den
nort des Meisters Rücksicht genommen, und vielen sehr mittelmäßigen Sub-
das Meisterrecht für kleine Städte ertheilt worden ist, hat das K. Depart.,
ie Gewerbe und den Handel veranlaßt, mittelst Verf. v. 16. Mai 1811, zu
mmen, daß in allen Fällen, wo Meister, die für kleine Orte schon geprüft sind,
größern Städten gehen wollen, um da ihr Gewerbe zu treiben, eine noch-
e Prüfung mit ihnen von der Prüfungs-Kommission vorgenommen wer-
oll.

Ein Meister aus einer kleinen Stadt, der in solcher Prüfung nicht bestanden
nn die Erlaubniß nicht erhalten, in einer größern sein Gewerbe zu treiben.

Ein ähnliches Verfahren findet auch in Ansehung der Baugewerksmeister statt,
e vom platten Lande nach den größern Städten ziehen wollen. Bei diesen
ngen kann es aber nicht, wie bei den Stückmeistern, oder solchen, die das
errecht künftig nachsuchen, darauf ankommen, daß der Meister große und
Zeichnungen ausführe, oder weitläufige zeitraubende Aufgaben löse, sondern
uf eine mündliche Prüfung, ob derselbe vollständige Kenntnisse von den, bei
Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweck-
en Gebrauche und von der Veranschlagung habe.

Bei der Prüfung derjenigen Subjekte, welche das Bauwerksmeisterrecht nach-
(der Stückmeister) *ist keine Rücksicht zu nehmen*, ob sie ihr Gewerbe in gro-

Städten, vorfallen, die einmal qualificirt befundenen Individuen ohnedies auch d Prüfungs-Atteste berechtigt werden, ihr Gewerbe überall zu betreiben.«

Die K. Reg. wird daher angewiesen, auf eine strenge Handhabung der Prüfung der Bauhandwerker erlassenen Vorschriften zu halten. Dadurch wird sichersten dahin gelangen, daß sich die Bauhandwerker tüchtig habilitiren, was d mehr und mehr schon der Fall ist.

Die K. Reg. hat Ihre Prüfungs-Kommissionen darnach zu instruiren, sei Hinsichts ihres Verfahrens möglichst genau zu kontrolliren, etwanige Mißgriffe st rügen, auch den Kommissionen zu eröffnen, daß das Min. des I. die Nichtbefol ertheilten Vorschriften von ihrer Seite, ernstlich zu bestrafen wissen werde.

(A. XIII. 162. — 1. 85.)

### 5) C. R. des K. Min. des I. für H. und G. (Beuth) v. 14. Aug an sämmtl. K. Reg. Prüfungen zur Ausübung des Steinhauer- (St Steinsetzer-) Gewerbes.

Zur Ausführung der in der G. S. erscheinenden Allerh. K. O. v. 11. Jul wodurch der §. 94 des Gewerbepolizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 dahin deklarirt wo künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Gr Prüfungs-Attestes der Provinzial-Reg. zulässig sein soll, sind über die Prüfung d hauer die Bestimmungen getroffen, welche die K. Reg. aus der beigefügten Inst wird. (Anl. a.)

Da in manchen Reg. Bez. das Steinhauer-Gewerbe in dem Umfange, dessen Beginn eine Prüfung stattfinden muß, gar nicht, oder nur in einzelnen betrieben wird, so bedarf es der Organisation von Prüfungs-Kommissionen nich den Orten, wo dergleichen Kommissionen für die sonstigen Bauhandwerker besteh vielmehr auf deren Errichtung nur in soweit Bedacht zu nehmen, als das wirklich niß sie erfordert.

In der Regel werden diese Kommissionen mit denjenigen für die Prüfung rer verbunden werden können, doch bleibt es der K. Reg. überlassen, da, wo die Verhältnisse es erheischen möchten, eigene Kommissionen zu organisiren rc.

Anl. a.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 11. Juli d. J. der §. 94 des G. über zeitlichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf d eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Reg. zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der digen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden Paragraphen angeordneten Prü thun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-A Vorschrift des §. 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unt besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerh. K.O. v. 11. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sin gen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine b nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestim welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als derer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe besteh geändert [2]).

---

»ßen, kleinen und mittlern Städten treiben wollen, sondern dieselben so ab »daß sie für jeden Ort dazu fähig sind rc.«

Königsberg, den 10. Juni 1811.

Polizei-Deput. der Königl. Ostpreuß. R

(v. d. Heyde Repert. Bd. 3. S. 262.)

Ein Gleiches ist auch in dem R. des K. Min. des H. u. d. G., v. 1811, und in dem Publ. der Reg. zu Liegnitz, v. 17. Juli 1811 und 21. (Heinze, Samml. Preuß. Baupolizeiges. S. 15 u. 19) verordnet.

[1]) Vergl. oben S. 423.

[2]) Hierzu bemerkt das C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuck 21. Sept. 1833 an sämmtl. K. Reg.

»In der, der K. Reg. unter dem 14. Aug. d. J. zugefertigten Instr.

§. 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hin- als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhal- von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Be- [illegible] vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission [illegible], in wieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;

2) einem oder zwei Baubeamten;

3) zweien oder dreien Steinhauermeistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde be- [illegible] Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten und zweier [illegible] erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt wor- [illegible], wird durch die Amtsbl. bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs [illegible] nach §. 2 erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der [illegible], nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und cirkulirt [illegible] Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres [abge]wiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu [Prüfen]de mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich aus- [drücken], fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die [Lösung] der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe [schriftli]ch und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen [Abmess]ungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als [einfach]er, parabolischer und hyperbolischer, ingleichen der Schneckenlinie, die Verjüngungs- [linie d]er Säulen;

[A]ngabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude, Theile nach der Projektion auf gegebene [Maße];

c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungs-Flächen prismatischer, pyramidali- [scher, cy]lindrischer, konischer und sphärischer, ingleichen solcher Körper, welche aus den ge- [nannten] zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Re- [duktion] der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Ein- [heiten f]ür Flächen und Körper ausgeführt werde (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, [...] und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen rc.).

[d]) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Stein- [arbe]it, und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen [Umstän]den, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den [Rücksich]ten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschich- [teten Fel]sarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern [de]r Werkstücke aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken [und] unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs- [Mater]ials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch [di]e Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von [Stü]cken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien [anzuleg]en, und nach und nach zu vervollständigen sein.

e) Erklärung der, bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, [wobei w]enigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Be- [griffe v]ermieden, und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer all- [gemeine]r beobachtet werde.

---

[...] [Prü]fung der Steinhauer, sind diese Gewerbtreibenden §. 1 in der Parenthese, auch [...] Steinsetzer genannt.

[...] „Da in einigen Provinzen nur Steinpflasterer mit dem Namen Steinsetzer be- [...]legt werden, so ist bereits die Frage entstanden, ob jene einer Prüfung ebenfalls zu [...] unterwerfen sind? Diese Frage erledigt sich schon durch den Inhalt der Instr. selbst [...] verneinend." (A. XVII. 787. — 3. 125.)

Erklärung der, in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommer nungen imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetze werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohre bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren, mit Rü Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufri Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge Gerüsten und Maschinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältni verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, sowie die Zeichnu aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem G und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen i Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Ter dehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständige günstig aus, so werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung u Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht selbst zu Pro von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Reg. zu beri entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen, oder auf Verlangen des Exami zusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon ge länglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wi Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der R betr. Reg.

§. 8. Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, nand noch nicht merkwürdige, oder in Gegenständen der Steinmetzarbeit bei bäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbe Bauhandwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, so soll die Benutzung dieser B vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch vorhanden sein sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengä wurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des B vorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeis schwierigeren Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenen Verhältniß, mit Kanelen,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen licher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücke wendung die Konstruktion scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Gru nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-G sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Vie Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Hö

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bei vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man si stern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen wachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu ferti

§. 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontale kalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, dense stand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; imgleichen d Theilen desselben nach größerm Maßstabe, der angemessen bestimmt

lem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in wel-
:m der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Kör-
rmaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen
'aße berechnet werden muß.

1. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe
ird von den aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben be-
es Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung
ei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz
:erden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die
und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervoll-
der Probearbeiten zu verlangen sei; im erstern Falle auch ein naher Termin

2. Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande: die Kenntniß von den Verbin-
der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und
Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebäl-
:simsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruch-
r Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Ge-
bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im All-
estanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige
ezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht ge-
le früher bemerkten Lücken auszufüllen.

werden die Erinnerungen gegen seine Probearbeiten ihm vorgehalten, und es
iberlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu

1 Schlusse der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und
: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

3. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des
1 Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt
ssion die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung
Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine
mission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Reg. zu be-
deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden
aufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betr. Reg. angewiesen wer-

4. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder
ung in Haustinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säu-
vorkommt.

aue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können des-
ür mehrere Stückmeister benutzt werden.

5. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender
Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbei-
itet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die
mmissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kom-
ehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht, und
len Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

:iner Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der
1 wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem K. Land-Baubeamten
unentgeltlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern
ssion besorgt, von welchen das eine ein K. Baubeamter sein muß. Das andere
ıd der Baubeamte, letzterer in sofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks
n dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Fall der Geprüfte nach
le der K. Reg. sie zu entrichten vermögend ist.

dem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Ein-
r Akten, an die Reg. gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifi-
est ausgestellt, oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste
ge der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen
:he genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weni-
hiet oder gleich geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeitszeugnisse zu erthei-
: verstattet.

6. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Rthlr. Gebühren, welche
m Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaues, oder
:lung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer

Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem §. 1 gegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten. (A. XVII. 779.—3

II. Die §§. 94.—101. des Gewerbe-Polizei-Edikts[1]) und die Prüf Instruktionen für die Bau-Handwerker gelten im ganzen Staate.

1) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), for Justiz (v. Kamptz) v. 10. Mai 1832, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Da über die gesetzliche Kraft der Instruktionen, wegen der Prüfung der Ba werker, in den Rheinprovinzen hin und wieder bei den Gerichtshöfen Zweifel ent sind, so haben die unterzeichneten Minister sich veranlaßt gefunden, darüber die Bestimmung Sr. Maj. des Königs einzuholen. Die K. Reg. wird aus der (sub abschriftlich anliegenden Allerh. K. O. v 18. April d. J. ersehen, daß es die Allerh. Sr. Maj. des Königs allerdings gewesen ist, daß die gedachten Instruktionen und die §§. 94—101. des G. v. 7. Sept. 1811 im ganzen Staate gültig sein, und al befolgt werden sollen, so wie daß Se. Maj. zu befehlen geruhet haben, daß die ge §§. des angeführten Gesetzes, da die Publikation der Allerh. K. O. v. 25. April 18 vollständig erfolgt ist, noch jetzt durch das Amtsbl. der K. Reg., jedoch mit der Er bekannt gemacht werden, daß die Verpflichtung zur Prüfung nicht als eine neue, getroffene, sondern als eine schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen d Amtsbl. bestandene Einrichtung betrachtet werden soll.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, sowohl die anliegende Allerh. K.O. v. 1 d. J. und das gegenwärtige Rescript, als auch die §§. 94.—101. des G. v. 7. Se durch Ihr Amtsbl. zur Nachachtung zu publiciren.

Anl. a.

Als Ich durch Meine an den Staats-Minister, Grafen v. Bülow, unter 1 April 1821 erlassene Ordre die Instruktionen wegen der Prüfung der Bauhan mit einigen Modifikationen genehmigte, und deren Anwendung im ganzen Staat ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des G. v. 7. Sept. 1811 §§. 94 welche diesen Instruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt wer ten. Da aber nach Ihrer Anzeige v. 27. v. M. die vollständige Publikation Mein damals nicht stattgefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses I Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie mächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsbl. der Rheinischen Reg. be machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsbl. bestanden hat, und nicht als e durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Berlin, den 18. April 1832.

Friedrich Wilhel

(A. XVI. 477.—2. 87.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

a) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz) v. 18. Mai 1832 an den neral-Prokurator Ruppenthal zu Köln.

Ew. H. 2c. erhalten Abschrift der Allerh. K. O. v. 18. v. M. die Prüfung d handwerker in den Rheinprovinzen betreffend, und der darauf von dem K. Min für H. u. G. an die Rheinischen Reg. unter dem 10. d. M. erlassenen Verf., um seits das Weitere zu veranlassen, damit in künftigen Kontraventionsfällen gegen l lichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, von den Polizeigerichten der §. 33. des I Regl. v. 20. Juli 1818[2]) gegen die Schuldigen zur Anwendung gebracht werde.

(A. XVI. 479. — 2. 88.)

---

[1]) Die, jetzt an deren Stelle tretenden, betr. Vorschriften der allgemeinen Gewerb v. 17. Jan. 1845 haben nach dem Eingange dieses Gesetzes ebenfalls für den Umfang der Monarchie Gültigkeit.

[2]) Dieser §. disponirt:

»Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, das nicht besonders ver »soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erka »den.« (A. II. S. 630.)

Das R. des K. Min. des J., d. P. (v. Rochow) und der F. (v. Alve v. 14. Mai 1841 an die Reg. zu Koblenz bemerkt, daß diese Stra 1 bis 5 Rthlr. nicht durch die C. Verf. v. 9. Aug. 1839. (A. XXIII. E habe geschärft werden sollen, indem der §. 2 jenes C. R. unter 2 sage, daß werbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe bis

b) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz) v. 23. März 1838 an den K. Prokurator zu Cleve.

Durch die Allerh. K. O. v. 18. April 1832 (A. S. 478) sind, obgleich damals schon Nothwendigkeit eines Gewerbescheins nicht mehr bestanden, dennoch die §§. 94—101. . v. 7. Sept. 1811 auch in der Rheinprovinz eingeführt, insbesondere also nament- §§. 94. und 95., nach welchen ein Reg.-Qualifikations-Attest zum Betriebe des eines Bauhandwerkers (welches zur Zeit des Gesetzes nur nach Lösung eines scheins, dessen das Gesetz daher erwähnte, betrieben werden konnte) erforderlich zwar selbst für diejenigen, welche das Gewerbe bis dahin schon betrieben, denen die Erlangung des Attestes erleichtert wurde. Ist nun dieses Attest nothwendig lichen Interesse und keine besondere Strafe wider Uebertretungen der diesfälligen bestimmt, so muß schon nach §§. 33. des Ressorts-Regl. v. 20. Juli 1818[1]) . 630.) die von der Reg. in der Verf. v. 23. Juli 1829 noch besonders erwähnte von 1 bis 5 Thlr. eintreten. — Es ist also richtig:

daß die Uebertretung in dem Betriebe des Gewerbes vor Erlangung des Attestes der Regierung auch in Ansehung derjenigen besteht, welche vor Emanation jener Anordnungen bereits einen selbstständigen Betrieb gehabt haben;

daß dieses Faktum des früheren Betriebes selbst mithin bei nicht erfolgter Erlangung des Attestes nicht exkulpirt, ein diesfälliger Beweis folglich unzulässig ist, und

daß ein auf Grund eines solchen Beweises freisprechendes Erkenntniß der Kassation nicht wohl entgehen kann.

s hat daher gar keinen Anstand, daß, wozu ich Sie hiermit anweise, Ew. 2c. die des öffentlichen Ministeriums hiernach instruiren. (A. XXII. 214. — 1. 203.)

2) C. R. des K. Min. des J. für H. und G. (v. Schuckmann) v. 6. 1833 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen[2]).

Aus der abschriftlich anliegenden Allerh. K. O. v. 18. April d. J.[3]) ersieht die K. daß es bei dem Erlasse der Allerh. O. v. 25. April 1821, durch welche die Instruk- zur Prüfung der Bauhandwerker genehmigt wurden, Sr. Maj. des Königs Absicht ist, auch den §. 94. des G. v. 7. Sept. 1811, die Prüfung der Architekten nd, für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären. Es ist daher auch im dorti- g.-Bezirke gesetzlich unzulässig, daß Personen, die nicht schon vor Publikation der ionen vom Jahre 1821 im Besitze der Ausübung waren, jetzt, ohne die Prüfung den zu haben, das Gewerbe der Architekten treiben.

Die K. Reg. hat daher gegen solche einzuschreiten, und sie nach den Bestimmungen unbefugten Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker zu bestrafen, übrigens aber die . O. v. 18. April a. pr. nebst den §§. des Gesetzes, welche sie in Bezug nimmt, durch mtsbl. zu publiciren. (A. XVII. 205. — 1. 125.)

3) In Betreff der Grafschaft Wernigerode bemerkt das Publ. des b. Präsid. der Provinz Sachsen v. 18. Mai 1823 §. 20:

Was insbesondere die Bauhandwerker betrifft, welche einer besonderen Prüfung worfen sind, so sollen diejenigen, welche sich in der Grafschaft ansetzen wollen, ohne noch die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer K. Kommission bestanden zu haben, der gräflichen Kommission nach der deshalb ergangenen ministeriellen Instruktion werden, und von derselben das erforderliche Qualifikationsattest erhalten, ohne keinem solchen Bauhandwerker in der Grafschaft die Ausübung des Gewerbes ver- werden kann 2c.

Will ein Bauhandwerker, welcher die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer K. Kom- n bereits bestanden hat, zur Ausübung seines Gewerbes in der Grafschaft selbst sich lassen, so bedarf er hierzu keiner neuen Prüfung, wohl aber der besonderen Zustim- des Herrn Grafen.

---

50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung nicht ausgeübt wer- den dürfe (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 135, Nr. 198.). — Vergl. indeß v. Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. 2. S. 11. Note 2, wo gezeigt ist, daß und wes- halb die Bestimmungen des C. R. v. 9. Aug. 1839 für antiquirt zu erachten. Vergl. auch §§. 332 ff. des Strafgesetzbuchs.

[2]) Vergl. oben S. 440. Note 2.

[3]) An diese ist die V. v. 10. Mai 1832 (oben sub Nr. 1.) ergangen.

Vergl. oben S. 440.

Bauhandwerker, welche nicht in der Grafschaft ihren Wohnsitz genommen, ... jedoch innerhalb derselben ihr Gewerbe eben so gut ausüben, als die in ihr ... außerhalb derselben, ohne dazu von irgend einer Seite einer besonderen Erlaubniß ... dürfen, wenn sie nur von einer K. oder gräflichen Prüfungs-Kommission für tüchtig befunden worden sind, und dem Gewerbesteuer-Ed. Genüge thun. (A. VII. 512. — ...)

III. In Betreff der Frage: welche Bauhandwerker einen Qualifikations-Nachweis, und zwar nach den Vorschriften der Prüfungs-Instruktionen, oder anderweitig, führen müssen, bemerke man folgende Grundsätze:

a) Nur die seit Anordnung der Prüfungs-Kommissionen etablirten Bauhandwerker sind den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktionen unterworfen[1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 8. Aug. 18.. an die K. Reg. zu Potsdam. Den vor dem J. 1811 qualificirten Zimmerleuten steht ohne weitere Prüfung die Befugniß zum Mühlenbau zu.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 28. v. M., wird die unterm 22. Juni d. J. erlassene Verf. wegen der Befugnisse der Zimmerleute zum Mühlenbau dahin näher bestimmt, ... abgesehen von den Innungs-Artikeln, sämmtliche vor dem Jahre 1811 qualificirte Zimmerleute Ihres Depart. aus dem Grunde als im rechtlichen Besitze der Befugniß zum Mühlenbau sich befindend angesehen werden können, weil das Gewerbe der Zimmerleute mit dem der Mühlenbaumeister damals vereinigt gewesen, und der Mühlenbau von Zimmermeistern ausgeübt worden ist.

Es kann daher den hier bezeichneten Individuen die fernere Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 95. des Gewerbe-Pol.-Ed. v. 7. Sept. ... gestattet, und das Weitere demgemäß veranlaßt werden. (A. XI. 750—3. 100.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 19. Aug. 1830 an den Ober-Präsid. der Provinz Posen. Die vor dem 28. Juni 1821 etablirten Bauhandwerker unterliegen keiner weiteren Prüfung.

Ew. rc. erwiedere ich auf das Schreiben v. 8. d. M., daß es ein Mißgriff ist, ... Abstellung ich Ihnen anheim gebe, wenn die Reg. zu Bromberg der Instruktion ... Juni 1821 wegen der Prüfung der Bauhandwerker, eine rückwirkende Kraft beilegt.

Der §. 95. des G. v. 7. Sept. 1811, welcher durch den Ober-Präsid. d. Zeit ... unter dem 30. Dec. 1815 dort publicirt worden (eine Maßregel, welcher bisher ... ten des Min. des J. Gültigkeit beigelegt worden ist) verordnet überdies ausdrücklich, ... diejenigen sich der Prüfung nicht zu unterwerfen haben, welche sich in dem rechtlichen Besitze der Befugniß befinden, die dort genannten Gewerbe selbstständig zu betreiben, ... der Zeitpunkt, nach welchem der rechtliche Besitz zu beurtheilen, kann kein anderer ... als der 28. Juni 1821, wo die Prüfungs-Kommissionen angeordnet worden sind.

Ueber die Frage: in wiefern es dem Eigenthümer freisteht, seinen Bau selbst zu führen? ist die Reg. zu Posen unterm 12. d. M.[2]) beschieden worden, und ich ... Ew. rc., danach auch in dem Reg. Bez. Bromberg verfahren zu lassen.

Dem Antrage aber, von Handwerkern, die nur zum Bau gewöhnlicher ländlicher Wirthschaftsgebäude angewendet werden, die gesetzlichen Erfordernisse nicht zu verlangen, kann ich nicht beistimmen, da eine solche Festsetzung mit dem Gesetz nicht vereinbar würde.

Indessen finde ich den Inhalt der Bekanntmachung der Reg. zu Bromberg ... Juli d. J. überhaupt einer Berichtigung bedürftig. Das Gesetz verlangt, daß die Bauhandwerker mit Legitimationen versehen sein sollen, und es folgt daraus, daß derjenige, welcher sich über seine Legitimation nicht ausweisen kann, bis dahin, daß dies geschieht, wie derjenige behandelt wird, der überhaupt nicht legitimirt ist. Weiter darf man ... gehen, und die Bestimmungen in dem Publik., wodurch Strafen noch besonders ... verhängt werden, daß jemand die Legitimation nicht bei sich führt; oder eine Meldung ... der Polizei verlangt wird; (§. 2.) oder den Meistern periodische Revisionen vorgeschrieben werden, deren Unterlassung verpönt wird; liegen außerhalb des Gesetzes, und ... daher für ungültig erklärt werden.

---

[1]) Die K. O. v. 18. April 1832 (oben S. 440.) stimmt hiermit in sofern überein, ... sie verordnet, daß die Verpflichtung zur Prüfung bereits seit der Publikation der Instruktionen bestanden hat.

[2]) Vergl. unten.

Die Reg. sind zwar, nach ihrer Dienst-Instruktion v. 23. Okt. 1817, Anh. §. 45., bügt, Handlungen, welche die Gesetze strafbar bezeichnen, zu verpönen; sie überschrei- er ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar er- l, mit Strafen belegen. (A. XIV. 638. — 3. 97.)

3) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 11. April 1831 an Reg. zu Magdeburg. Die vor dem 25. April 1821 concessionirten andwerker in den wieder- oder neu erworbenen Provinzen behalten diese niß ohne weitere Prüfung.

Die Prüfung der Bauhandwerker in den jenseits der Elbe wieder- oder neu erwor- Provinzen ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 24. v. M. zum Bescheide ertheilt rst durch die Allerh. K. O. v. 25. April 1821 zur gesetzlichen Bedingung geworden e diejenigen, die vor diesem Termine im rechtlichen Besitze der Befugniß waren, ewerbe selbstständig zu betreiben, verbleiben in demselben, ohne der Prüfung unter- zu sein. Daß sie mit diesem Rechte auf diejenigen Landestheile beschränkt seien, sich im Jahre 1821 befunden haben, ist von des Königs Maj. nicht ausgesprochen, st sich jetzt noch weniger rechtfertigen, seitdem die gedachte Allerh. K. O. ifung allgemein für das ganze Reich vorgeschrieben und so die Rechte überall stellt hat.

Da nun der rc. N. N. das Gewerbe als Zimmermann bereits im Jahre 1809 selbst- betrieben hat, so kann ihm auch die Ausübung desselben in den Ländern diesseits e nicht verboten werden. (A. XV. 380. — 2. 73.)

) Geprüfte Bau-Kondukteure sind zum Betriebe des Maurer- Zimmergewerbes ohne weiteren Qualifikations-Nachweis zuzu- ).

. des K. Min. des J. (Köhler) v. 15. Juli 1829 an die K. Reg. zu burg.

Der K. Reg. wird mit Bezug auf Ihre Anfrage v. 22. v. M. eröffnet, daß Bau- teure, welche durch die architektonische Prüfung ihre Qualifikation zu K. Baubeam- llen nachgewiesen haben, zum Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes zuzu- ind, ohne daß sie sich deshalb noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen haben. A. XIII. 621. — 3. 114.)

) In Betreff des Qualifikations-Nachweises bei einzelnen Gattun- en Bauhandwerkern sind folgende Vorschriften zu bemerken.

) Gewerbe der Dach- und Schieferdecker [2]).

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Beuth) v. 15. Nov. 1829 an die zu Merseburg.

Die Verf. des ehemaligen Min. des H. v. 10. Okt. 1818 (Anl. a.) ist, wie der K. f den Ber. v. 22. v. M., die Prüfung der Dach- und Schieferdecker betreffend, wird, nur an die Reg. in den altpreuß. Provinzen erlassen worden, indem man en §. 101. des G. v. 7. Sept. 1811 vor Augen hatte. Dieselbe dient daher auch r Vorschrift für diejenigen Reg., welche wieder- oder neueroberte Provinzen ver- in denen der genannte §. nicht publicirt worden ist. In diesen Provinzen besteht Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 21. April 1825 für Maurer, Zimmerleute, Müh- umeister, so wie Röhren- und Brunnenmacher, die gesetzliche Verbindlichkeit, sich n nach der Allerh. genehmigten Instruktion gebildeten Bau-Handwerker-Prüfungs- ssionen examiniren zu lassen. Andere Bau-Handwerker sind daher in dem Bezirke Reg. weder diesen Kommissionen, noch der Erlangung eines Qualifikations-Attestes is-Baubeamten unterworfen.

Anl. a.

Das H. Min. ist mit der K. Reg. darin einverstanden, daß die Dach- und Schiefer- auf den Grund eines von den Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualifikations- ftes, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes verstattet, und daher zu Zwecke der Prüfung durch die Bau-Examinations-Kommission überhoben werden

---

Vergl. auch oben Th. I., Abth. I., Abschn. II., Kap. 5., Tit. 2, Unter-Abth. 1.
Vergl. §. 45. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. (Oben S. 423.)

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 18. v. M. überlassen, hiernach zu verfahren.
Berlin, den 10. Okt. 1818.

Min. für G. u. H. v. Bülow.

(A. XIII. 905. — 4. 94.)

2) R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) und der Verw. f. H. rc. (Rother) v. 12. Febr. 1837 an die K. Reg. zu Erfurt.

Die K. Reg. stellt in Ihrem Ber. v. 15. Dec. v. J. die Frage auf: ob die Tü[ncher] zu den Maurer-Flickarbeitern zu rechnen sind? Bei dieser Veranlassung wird E[w.] vörderst auf den Unterschied zwischen der Deckung der Dächer mit Schiefern und mit [Zie]geln aufmerksam gemacht, und Ihr zur Nachachtung Abschrift der in dieser Bezieh[ung an] die Reg. zu Magdeburg erlassenen Verf. v. 26. März v. J. (Anl. a.) zugefertigt, [da] beide Fälle nicht dieselbe gewerbliche Qualifikation erforderlich ist.

Was das Gewerbe der Tüncher anlangt, so ist das Anstreichen der Häuser [und in]nern Räume derselben mit Farbe überhaupt keine Arbeit, welche nur geprüften Ma[urern] vorbehalten wäre. Sofern sich die Tüncher in dortiger Gegend aber herkömmlich a[uß]dem auch mit dem Bewerfen und Abputzen beschäftigen, werden sie nach §. 101. [des] Gewerbe-Polizei-Gesetzes als Maurer-Flickarbeiter zu betrachten sein.

Anl. a.

Obgleich die Verf. des ehemaligen Handels-Min. v. 10. Okt. 1818 (A. [XIII.] S. 905.) auf welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 21. v. M. Bezug nimmt, in [einem] Spezialfalle ergangen ist, und dabei nicht die Absicht vorgewaltet hat, den Betrieb [des] Dachdeckergewerbes, je nachdem Ziegel oder Schiefer angewendet wird, verschiedenen [Be]dingungen zu unterwerfen, so schreibt doch die Instrukt. v. 28. Juni 1821 (A. S. [...]) rücksichtlich der Maurergesellen ausdrücklich vor, was sie von der Dachdeckung ver[stehen] sollen, und spricht nur von Ziegeldächern. Daß kein Grund vorhanden sei, von [dem] Dachdecker, wenn er nicht zugleich Maurer ist, weniger zu verlangen, als von dies[em in] Beziehung auf die Dachdeckung verlangt wird, daß also das Dachdecker-Gewerbe [rück]sichtlich des Nachweises der Qualifikation den Vorschriften der erwähnten Instru[ktion] unterworfen erachtet werden muß, erscheint hiernach unbedenklich; dagegen ist es [aber] unstatthaft, eine ausdehnende Erklärung des §. 4. derselben dahin zu geben:

daß auch für Dachdeckung mit Schiefer eine besondere Qualifikation nachge[wiesen] werde.

Auch würde eine solche Festsetzung ihren Zweck verfehlen, da die Absicht nur dahin ge[richtet] ist, gemeine Gefahr durch ungeschickten Gewerbebetrieb abzuwenden, welche zwar [beim] Herabfallen der Ziegeln eintreten, aber bei Anwendung von Schiefern zur Deckung [nicht] anerkannt werden kann.

Die K. Reg. hat daher hiernach zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1836.

Min. d. J. für G. Angel. v. Brenn. — Verw. für H., Fabrik. und B[au] Rother.

(A. XXI. 246. — 1. 2. 46.)

β) Gewerbe der Verfertigung und Aufstellung von Blit[zab]leitern [2]).

1) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 17. Nov. 1820.

Die Anlage der Blitz-Ableiter steht unter polizeilicher Leitung, und es darf Niemand gestattet werden, dergleichen zu fertigen und bei Thürmen, Häusern und [an] Gebäuden anzubringen, ohne daß derselbe den Besitz der dazu erforderlichen K[enntnisse] durch ein Qualifikations-Attest der unterzeichneten Reg. nachweisen kann.

Die K. Kreis-Landräthe, Polizeibehörden und Distrikts-Baubeamten haben [auf] ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten rc. (A. IV. 870. — 4. 88.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 22. Sept. [...] an die K. Reg. zu Oppeln.

---

[1]) Den Inhalt dieses R. (v. 10. Okt. 1818) machen auch bekannt:
a) die Reg. zu Magdeburg durch Publik. v. 10. Nov. 1818. (A. II. — 4. 101.
b) die Reg. zu Liegnitz durch Publik. v. 30. Nov. 1818. (Heinze, Bau-Gesetze, S. 27.)
c) die Reg. zu Oppeln durch Publik. v. 27. Febr. 1824. (A. VIII. — 1. 153.)

[2]) Vergl. §. 45. der Gew. O., s. oben S. 423.

Obgleich der §. 94. des Gewerbe-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811 der Verfertigung und [...]ellung von Blitzableitern nicht speciell erwähnt, so wird sich doch daraus das, von [...] K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 3. d. M. beabsichtigte Verbot herleiten, und durch die [...] derselben angeführten Umstände, so wie durch feuerpolizeiliche Rücksichten füglich be[...] [...]den lassen.

Da jedoch nicht sowohl die Verfertigung, als vielmehr die Aufstellung der Blitzab[...]er, dem Gemeinwesen nachtheilig werden kann, so wird der näheren Erwägung der [...]g. anheim gegeben, ob es nicht hinreichen dürfte, die Verordnung darauf zu beschrän[...] daß die Aufstellung der Blitzableiter, in Gemäßheit der Bestimmung des A. L. R. I. Tit. 8. §. 66. von der hervorgegangenen speciellen Genehmigung der Orts-Polizei[...]rde abhängig gemacht wird, und letztere verpflichtet werden, die gedachte Genehmi[...] nur in soweit zu ertheilen, als durch ein Attest des Kreis-Bau-Inspektors nachgewie[...] worden, daß sich gegen die Zulässigkeit der Aufstellung nichts zu erinnern findet.

Den Bauherren und Gewerks-Baumeistern, welche ohne besondere Erlaubniß der [...]Polizei-Behörde Blitzableiter anlegen möchten, würde nach §. 70. l. c. des A. L. [...]e Polizeistrafe von 5 — 10 Rthlr. anzudrohen sein. (A. XI. 730. — 3. 84.)

3) C. R. der K. Reg. zu Breslau v. 24. Dec. 1843 an die K. Land[...]e.

Ew. rc. erhalten in Folge des unterm 9. Okt. d. J. erstatteten Ber. hierdurch zur [...]richt, wie die Prüfung der Blitzableiter-Verfertiger nicht zu den Dienstobliegenheiten [...] Baubeamten gehört, indem das R. des Herrn Finanz-Min. v. 31. März 1830 [...]12933) bestimmt:

»Nach §. 80. Thl. I. Tit. 8. des A. L. R. dürfen übrigens Blitzableiter an Gebäuden »nur nach vorgegangener Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach der von dieser zu »ertheilenden Anweisung angelegt werden, und letztere hat es daher stets in der Hand, »der aus der ungeschickten Anfertigung, besonders aber der fehlerhaften Aufstellung »derselben, dem gemeinen Wesen drohenden Gefahr dadurch vorzubeugen, daß sie »den Konsens zur Errichtung derselben nicht eher ertheilt, bevor sie sich von der Un»schädlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage die erforderliche Ueberzeugung verschafft »hat. Dies ist auch überhaupt um so angemessener, als es sich bei diesen Anlagen »um Benutzung der Fortschritte in den Naturwissenschaften handelt, die Qualifikation »des Handwerkers hier mithin nicht, wie bei den Bauhandwerkern durch eine Prü»fung, für seine Lebenszeit dahin festgestellt werden kann, daß gemeine Gefahr durch »ihn nicht zu besorgen ist.«

[...]ach liegt die Ertheilung der Erlaubniß zur Anfertigung von Blitzableitern den Poli[...]hörden ob, wonächst die Verf. v. 27. Sept. 1843, soweit sie die Prüfung der Blitzab[...]-Verfertiger durch die Baubeamten betrifft, hiermit außer Kraft gesetzt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 328. Nr. 444.)

[...]γ) In Betreff der Befugniß zur Ausübung des Geschäfts des Ofen[...]ens bemerkt das Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der [...]erbe im §. 102.:

Jedem Maurermeister ist auf den Grund seines Gewerbescheins gestattet, Oefen zu [...] Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu be[...]waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen [...]bschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaub[...]ein der Kreisbaubedienten legitimiren [1]). (G. S. 1811, S. 273.)

Mit Bezug hierauf ist das Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Febr. [...] ergangen.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß neu etablirte Töpfermeister und Ofen[...]anten das Geschäft des Ofensetzens in Ausführung gebracht haben, ohne sich dazu [...]er Vorschrift des G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Ge[...], durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten legitimiren zu können.

Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die sich neu etablirenden [...]er oder Ofenfabrikanten, welche zugleich das Geschäft des Ofensetzens betreiben wollen, [...]er Anmeldung des Gewerbes zugleich einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten [...]igen haben, worauf in dem Gewerbe-Anmeldungsschein bemerkt werden muß, daß [...] die Befugniß habe, Ofen zu setzen.

---

[1]) Die Gew.O. v. 17. Jan. 1845 enthält keine Vorschrift, wonach es für Ofensetzer einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedürfte. Hiernach würde also obige Bestimmung des Ed. v. 7. Sept. 1811 für aufgehoben zu erachten sein.

Derjenige Töpfer oder Ofenfabrikant, welcher den gedachten Erlaubnißsch beibringt, ist auch nicht befugt, Oefen zu setzen.

Die Bau-Inspektoren haben nur denjenigen Töpfermeistern und Ofenfal Erlaubnißscheine zum Ofensetzen zu geben, die von ihnen gehörig geprüft worden gezeigt haben, daß sie alle Arten von Oefen zu setzen und das Geschäft in jeder B verstehen, auch mit den Bau-Polizeivorschriften, wegen Feuersicherheit, gehörig sind. (A. XVIII. 865. — 3. 150.)

IV. Bestimmungen über die Qualifikation der Baumeister, bez weise ihre Berechtigung zur eigenen Ausübung der Bauhandw

1) Nach §. 44. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 (s. oben S. 423.) fen Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen werbe machen wollen, eines Prüfungszeugnisses der Ober-Bau-Depu Die letztere ist indeß durch den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, (s. oben aufgelöst und es sind deren Geschäfte, insbesondere die Baupolizei legenheiten, auf die Abtheilung für das Bauwesen im M H., G. und öffentl. A. übertragen worden. Nach §. 6. a. a. O. ist, au Bauabtheilung, im Min. für H., G. u. öffentl. A. eine technische Bau- tation errichtet, zu deren Geschäftskreise unter Andern auch die säm Prüfungen der Bauführer und Baumeister gehören, über deren Aus sie an das vorgesetzte Min. für H., G. u. öffentl. A. zu berichten hat.

Hiernach sind die Prüfungszeugnisse der Baumeister for dem Min. für H., G. u. öffentl. A., beziehungsweise der tech Bau-Deput., zu ertheilen.

Vergl. das Geschäfts-Regl. für die K. technische Bau-Dep. v. 2 1850 (insbesondere bezüglich des Verfahrens bei den Prüfungen).

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 34. Nr. 58., s. oben S. 39 ff.)

2) Die V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerbe disponirt im §. 25.:

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmunge beiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung führt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(G. S. 1849. S. 99.)

Mit Bezug hierauf ist das (nachstehende) mittelst C. R. des K. H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 11. Febr. 1851 sämmtl. Reg. zu nißnahme mitgetheilte, R. desselb. Min. v. 23. April 1849 an den Priv meister N. ergangen:

Zu den im §. 25. der V. v. 9. Febr. d. J. genannten »Baumeistern« gehören, w auf Ihre Eingabe v. 9. d. M. erwiedert wird, allerdings auch die Privat-Baumeister. ist jedoch im §. 25. a. a. O. die Zuziehung geprüfter Handwerksmeister nicht, wie S Fassung Ihrer Eingabe voraussetzen, bei allen Bauarbeiten, sondern nur bei de derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regie besitzen, oder den im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung führt haben, zur Pflicht gemacht. Auch finden die beschränkenden Bestimmu §. 25. a. a. O., welchen nach dem im §. 15. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ausges Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, auf den Gewerbebetrieb vor Verkündigung der V. v. 9. Febr. d. J. geprüften Privat-Baumeister inso Anwendung, als diese, durch Ablegung der Prüfung nach §. 24. der Prüfungs-V v. 8. Sept. 1831, die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewer erlangt haben. (Min. Bl. d. i V. 1851. S. 98. Nr. 108.)

3) In Betreff der Befugniß Königl. Baubeamten und Ing Offiziere zur Ausführung öffentlicher Bauten ohne Zuziehu Handwerksmeistern disponirt das (nachstehende) R. der K. Min u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 24. März 1841 Mag. zu Spandau und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam.

Dem Mag. eröffnen wir auf die Vorstellung v. 1. Dec. v. J., daß die im

[illegible] vorgetragene Beschwerde, wegen der bei den dortigen Festungsbauten angeblich [illegible]kommenen Nichtbeachtung der zwischen den Maurermeistern und Gesellen bestehen[illegible] Verträge, durch die Eröffnung des K. Kriegs-Min. an die Kommandantur in Span[dau] [illegible] der abschriftlich eingereichten Verf. v. 30. Mai d. J. bereits ihre Erledigung ge[fun]den hat.

Die von dem Mag. beantragte Vermittelung beim K. Kriegs-Min. zu Gunsten der [illegible] Meister eintreten zu lassen, können wir uns jedoch nicht veranlaßt finden, weil [illegible] K. Ingenieur-Offiziere bei Ausführung der ihnen übertragenen Festungsbauten so, wie die K. Baubeamten bei den von ihnen auszuführenden Bauten, befugt sind, [Ar]beiten unter ihrer Leitung durch Gehülfen ausführen zu lassen, ohne daß sie einen [Meist]er zuzuziehen brauchen; als auch solche Gehülfen zur Uebernahme von Akkord-Ar[beiten] bei den Festungsbauten berechtigt sind, ohne daß es dabei der Zuziehung eines Mei[sters be]darf, wenn diese Arbeiten nur unter Leitung und Kontrolle der Ingenieur-Offiziere [ausgef]ührt werden, denn in diesem Falle läßt sich nicht behaupten, daß der Gehülfe die [Arbeit] selbstständig verrichtet.

Hiernach können wir uns mit der dem Mag. von der Reg. zu Potsdam ertheilten [Verf.] v. 5. Okt. d. J. (Anl. a) nur einverstanden erklären.

Anl. a.

Wir eröffnen dem Mag auf den Ber. v. 1. Aug. c., wie es kein Bedenken leidet, [da]ß [di]e K. Fortifikation als technische Behörde und der dazu bestellte Platz-Ingenieur [befu]gt, wie die Staats-Baumeister und wie die Architekten, zu den von ihnen auszu[führend]en Bauanlagen Maurergesellen ohne Zuziehung von Handwerksmeistern annehmen [und be]schäftigen können; und wir finden in dieser Hinsicht gegen die Erklärung des Allgem. [Kriegs]-Depart. im K. Kriegs-Min. v. 30. Mai c. in der Sache nichts zu erinnern.

Potsdam, den 5. Okt. 1840.

K. Reg. Abth. des J. Böttger.

An den Magistrat zu Spandau.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 70, Nr. 102.)

## V. Ausführung von Bauten durch ausländische Bau-Handwerker und [Quali]fikations-Nachweis derselben.

### 1) R. der Pol. Dep. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. Nov. 1815.

Es ist bei einem K. Min. der F. und des H. angefragt worden, ob denjenigen ausländischen Maurern und Zimmerleuten, welche in ihrem Wohnorte im Auslande zum [Betrieb] ihres Gewerbes für eigne Rechnung befugt sind, die selbstständige Ausübung des[selben i]n den K. Preuß. Staaten ohne nähere Prüfung ihrer Geschicklichkeit und technischer [Tüchti]gkeit ebenfalls gestattet werden könne. Da, wenn dieses geschehen sollte, die in [dem E]d. v. 7. Sept. 1811 wegen des Nachweises der Qualifikation der Bauhandwerker [enthaltene]n Vorschriften, deren Ausführung sehr wichtig ist, in vielen Fällen auch von In[ländern u]mgangen, also den Gewerbetreibenden dieser Klasse, welche die Forderungen des [Ed.] erfüllt haben, Veranlassung zu mannigfachen Beschwerden gegeben, und die Sicher[heit des] Publikums durch die ungeschickte und nachlässige Ausführung von Bauen gefährdet würde, so ist die Vorbescheidung von dem Min. des J. dahin erfolgt,

daß ausländische Maurer und Zimmerleute zum selbstständigen Gewerbs-Betrieb in den preuß. Staaten sich allerdings der Tüchtigkeits-Prüfung zu unterwerfen gehalten.

[E]s ist auch um so nöthiger, die im Gefolge jenes Ed. erlassenen Prüfungs-Instr. [vor G]estattung des selbstständigen Gewerbebetriebes auch gegen alle fremde Bau[handwer]ker, ohne Unterschied, zur Anwendung zu bringen, weil es bei diesen, im Fall der [Verursach]ung eines polizeil. Nachtheils erzeugenden Schadens, schwieriger ist, die gesetzl. [Strafen z]u verfügen, als bei Inländern.

[D]och ist nachzugeben beliebet worden, daß die in Bezug auf die Prüfungen nachge[lassenen] Modifikationen auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und [Zimmer]leute des Auslandes, deren Geschicklichkeit öffentlich anerkannt und durch völlig [glaubhaft]e Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nach[gewiesen] ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbauten befreit werden dürfen. [M]ündlicher müssen dieselben alsdann aber, sowohl in Hinsicht auf die Konstruktion [als] Berechnung und Veranschlagung der Gebäude, geprüft werden rc.

([Ko]nze, Samml. der Preuß. Baupolizei-Gesetze rc., S. 21.)

### [2)] R. der K. Reg. zu Reichenbach v. 14. Juli 1819.

[Nac]h einem an die K. Reg. in Potsdam erlassenen R. des Min. der Fin. und des [H. v. ...] Okt. 1815, ist bestimmt worden, daß die in Folge des Ed. v. 7. Sept. 1811 [erlassenen] Prüf.-Anordnungen, *wegen des von Bauhandwerkern beabsichtigten selbststän-*

digen Betriebes ihres Gewerbes, auch gegen alle ausländischen Bauhandwerker ohne Unterschied derselben in Anwendung gebracht werden sollen, weil es bei diesen, im Fall der Veranlassung eines, polizeiliche Nachtheile erzeugenden Schadens schwieriger ist, die ... liche Strafe zu verfügen, als bei den Inländern. Doch soll erlaubt sein, daß die, in ... auf die Prüfungen, nachgegebenen Modifikationen, auch zu ihren Gunsten eintreten, ... diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit allgemein ... kannt, und durch völlig glaubhafte Atteste über die zweckmäßige Ausführung von ... werken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten ... befreit werden dürfen.

Um so gründlicher müssen daher dieselben alsdann sowohl in Hinsicht auf die ... struktion, als in Berechnung und Veranschlagung der Gebäude geprüft werden.

(a. a. O., S. 32.)

3) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (Beuth) u. d. F. (v. ... leben) v. 12. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Oppeln.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 18. Juni d. J. über die Beschwerde der ... und Zimmermeister N. N., zu welcher denselben die Ausführung von Bauten durch ... reichische Werkmeister-Gesellen und Handlanger, Anlaß gegeben hat, hiermit Fo... eröffnet.

Hinsichtlich der Zulassung Oesterreichischer Bauhandwerker zum selbstständi... werbebetriebe im diesseitigen Gebiete, ist zwischen dem Gewerbebetriebe im Umherzieh... dem stehenden, zu unterscheiden.

Zu dem erstern, welcher dann stattfindet, wenn jene Handwerker Arbeit such... unbestellte Arbeiten ausführen, sind sie nach §. 12 des Hausir-Regul. v. 28. Ap... von der K. Reg. überhaupt nicht zu verstatten, da die Bauhandwerker nicht zu de... bezeichneten Dienstleistungen, wofür auch Ausländern in der Regel Gewerbescheine ... werden dürfen, gehören, und die im fraglichen §. 12 gedachten Ausnahme-Fäl... vorliegen.

In allen andern Fällen, namentlich auch dann, wenn die Oesterreichischen ... handwerker auf Bestellung Bauarbeiten ausführen, ist deren Gewerbebetrieb als ... zu betrachten. Zu diesem können sie nur dann zugelassen werden, wenn sie de... meinen Erfordernissen für den stehenden Betrieb der Baugewerbe genügen. Hierzu ... da die Bauhandwerke zu den ehemals städtischen Gewerben zu zählen sind, beim ... in einer Stadt, nach §. 15 der St. O. v. 19. Nov. 1808 die Erlangung des Bürg... indem dieses Erforderniß nach §. 1 des Ed. v. 7. Sept. 1811 auch gegenwärtig ... Kraft ist. Was aber den Begriff auf dem Lande anlangt, so setzt der stehende Gewer... immer einen bestimmten Ort voraus, der als Sitz desselben anzunehmen ist, und ... chem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Es müssen daher auch die Oest... schen Bauhandwerker, wenn sie diesseits ihr Gewerbe betreiben wollen, einen be... festen Wohnsitz im Inlande nachweisen, in welchem sie zu den Staats- und Kom... lasten, gleich den Inländern, beizutragen haben. So lange dieser Nachweis nicht ... ist, muß ihnen auch der Gewerbebetrieb versagt werden.

In Ansehung des Nachweises der technischen Qualifikation müssen dieselb... Erfordernisse der Prüfung ebenso genügen, wie die Inländer, da in Oesterr... Staatsprüfung nicht besteht. Ueberhaupt ist auch aus der Bemerkung in der ... 16. Sept. 1822,

> daß ausländische Bauhandwerker nur dann ohne Prüfung zugelassen werd... nen, wenn in dem Staate, aus welchem sie herüberziehen, eine ähnliche ... besteht, wie diesseits, und sie darüber, solche bestanden zu haben, ... Zeugnisse beibringen,

nicht herzuleiten, daß auswärtige Bauhandwerker, welche diesseits zum Gewerb... verstattet werden, grundsätzlich von einer weiteren Prüfung zu dispensiren seien, ... im Auslande bereits eine Staatsprüfung bestanden haben, indem es immer auf die ... letzteren, sowie besonders darauf ankommt, ob diesseitigen Unterthanen in dem betr... auswärtigen Staate eine gleiche Erleichterung zu Theil werde.

Daß den Oesterreichischen Gesellen und Handlangern die Beschäftigung bei ... auf diesseitigem Gebiet nicht zu versagen sei, ist von der K. Reg. ganz richtig ... worden.

Dieselbe wird beauftragt, die Bittsteller nach den obigen Prinzipien mit Be... versehen. (A. XXI. 1089. — 4. 205.)

4) Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 disponirt in dieser ... hung im §. 18, daß Ausländer, sofern nicht durch Staatsverträge ... res bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Preuß. Ministerien im Preuß... ein stehendes Gewerbe betreiben dürfen. Dagegen soll, nach §. 20 a. a. O.

ge des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner
bei keinem Gewerbe mehr abhängig, hierdurch aber nichts in der
ng zum Erwerbe des Bürgerrechts geändert sein. (G. S. 1845. S. 44.)
Bedingte Befugniß der Meisterwittwen der Bauhandwerker zur
des Gewerbes.

. der K. Reg. zu Breslau v. 27. Dec. 1809.

inem R. des Min. des J. v. 30. v. M. ist festgesetzt worden, daß den Schorn-
Maurer- und Zimmermeister-Wittwen fernerhin die Fortsetzung der von ihren
Ehemännern betriebenen Professionen nicht gestattet werden soll: indem es
werbe eines Schornsteinfegers, in Beziehung auf allgemeine Feuersicherheit,
ch auf die persönlichen Kenntnisse und Betriebsamkeit eines dergl. Meisters
d daher bei den Umständen einem sogenannten Meister-Gesellen nicht allein
erden kann.

verhält es sich auch bei dem Gewerbe der Maurer und Zimmerleute: da es
rgleichen lediglich auf persönliche Geschicklichkeit und ganz genaue mit Gewissen-
knüpfte Kenntniß, wie Gebäude ganz feuersicher zu bauen, ankommt rc.
ze's Preuß. Baupolizei-Gesetze, S. 14.)

ubl. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 21. Okt. 1823.

einer Entscheidung des K. Min. des H. soll den Meister-Wittwen der Bau-
welche einer Zunft angehören, die in den Gewerbs-Privilegien festgestellte
zur Fortsetzung des Gewerbes in dem Falle auch ferner belassen werden,
en Werkmeister annehmen, welcher die Qualifikation zum selbstständigen Ge-
e nachgewiesen hat. Im andern Falle darf den Wittwen aber nach §. 94 des
lizeigesetzes die Fortsetzung des Gewerbes nicht gestattet werden.
II. 974. — 446. 1.)

ie allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §§. 61 und 62 disponirt
eziehung:

Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt
e müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allge-
ern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen
n genügen.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung
während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden
en Rechnung durch einen nach §. 61 qualificirten Stellvertreter betrieben wer-
n die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften
eres anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nach-
g. (G. S. 1845, S. 53.)

Befugniß der Bauherrn zur eigenen Ausführung von Bauten.

K. Min. des J. u. d. P. (Beuth) v. 12. Aug. 1830 an die K. Reg.

.. Reg. findet, wie Ihr auf den Ber. v. 28. v. M. eröffnet wird, die gewünschte
wegen der Befugniß zur Ausführung von Bauen, sowohl in dem C. R. des
u. d. F. v. 19. Aug. 1821 [1]), als in den Vorschriften des A. L. R. I. 8. § 69,
§. 236. 243. II. 20. §§. 768. 769. 770 u. 1539.
lben gemäß, ist nur derjenige befugt, für sich selbst, oder zum eignen Gebrauch,
auszuführen, der entweder die Qualifikation besitzt, oder bei der Bauausfüh-
sich auf solche Arbeiter beschränkt, aus deren schlechter Verrichtung kein Nach-
en Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen kann [2]).
. IV. 639. — 3. 96.)

. Vorschriften in Betreff der sogenannten Flick-Arbeiter. (Vergl.
ew. Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811, oben S. 423.)

l. des K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) v. 15. April 1825 an die
n Erfurt. Arten der Flickarbeiten, welche durch ungeprüfte Zimmer-
gt werden dürfen.

---

R. (A. XI. S. 1017) bestimmt, daß der Eigenthümer eines Grundstücks nur
befugt ist, sich selbst ein Haus aufzuführen, wenn er zuvor seine Qualifikation
ewiesen hat.

l. auch das R. v. 19. Aug. 1830 (A. XIV. 638. — 3. 97.) wegen Anwendung
R. für den *Reg. Bez. Bromberg* (*oben* S. 442 ff.).

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 19. d. M., ob und unter welchen [...]gen und Einschränkungen auch den ungeprüften Zimmerleuten die Besorgung [...] arbeiten zu gestatten sei? anliegend sub Lit. a. und b. Abschrift zweier C. B. [...] und 21. Juni 1814 an sämmtl. damalige Reg. mit dem Auftrage zugefertigt, [...] Inhalt Ihrerseits ebenfalls zu verfahren [1]).

Anl. a.

In dem Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der G[...] zwar bei Bewilligung der Gewerbescheine auf Maurerflickarbeiten die Zimm[...] nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber auch dort nicht untersagt.

Wenn nun aus Ueberschreitung der Grenzen der Zimmerflickarbeit bei [...] der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Maurerflickarbeiter sich z. B. erla[...] neue Feuerungen anzulegen, so finden wir kein Bedenken, auf den Ber. der K[...]schen Reg. Poliz. Dep. v. 8. d. M. die Ertheilung der Gewerbescheine an [...] flickarbeiten hierdurch nachzugeben, doch ist diese auf nachfolgende Gegenstä[nde zu be]schränken:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf schon vorhandenen Fußböden, ja selbst Legung von Fu[...]
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf [dem] Lande,
5) auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe un[d] landwirthschaftlicher Behälter, und
7) auf Reparatur von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stacket- und Bretterzäune an Stellen, wo noch [...]handen waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in d[...] besondere Vorschriften stattfinden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekan[nt sein] möchten. In Absicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimm[...] ist es wie bei der Maurerflickarbeit zu halten. Es muß nämlich in Folge [...] 7. Sept. 1811 §. 101 vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des K[...]dienten und die für Maurer in der V. wegen Prüfung der Bauhandwerker [...] 1812 §. 12 angeordnete Nachweisung erfordert worden, daß der Flickarbeiter [...] zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Z[...] gearbeitet habe.

Berlin, den 3. Mai 1814.

Dep. für G. u. H. im Min. d[...]

Anl. b.

Auf den Ber. der K. Pommerschen Reg. Polizei Dep. v. 26. d. M., wir[d ...] angeführten Umständen hierdurch genehmigt, daß die Zimmerflickarbeiter auch [...]tung neuer Bretterzäune und Stackete berechtigt gemacht werden können.

Berlin, den 21. Juni 1814.

Dep. für G. [...]

(A. X. 1129. — 4. 136.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. J[...] an die K. Reg. zu Magdeburg. Zimmer- und Maurerflickarbeiter dü[rfen keine] Gesellen halten [2]).

Auf den Ber. v. 24. d. M. wird der K. Reg. zum Bescheide ertheilt, da[ß den ge]nannten Flickarbeitern im Zimmer- und Maurer-Gewerbsbetriebe die Befugni[ß, Gesellen] zu halten, nicht eingeräumt werden kann, ja, daß es, nach der Disposition de[r ...]

---

[1]) Der Inhalt der R. v. 3. Mai und 31. Juni 1814 wird von mehreren [...] besondere, im Wesentlichen gleichlautende und die erwähnten R. nur wi[...] Publ. bekannt gemacht, weshalb deren Abdruck nicht erforderlich ist. [...] folgende Publ.:
   a) der Reg. zu Reichenbach v. 16. Mai 1817. (A. I. 243. — [...]
   b) der Reg. zu Magdeburg v. 11. Sept. 1817. (A. I. 59. — [...]
   c) der Reg. zu Königsberg v. 24. Febr. 1818. (A. II. 146. — [...]
   d) der Reg. zu Merseburg v. 2. Okt. 1820. (A. IV. 531. — [...]
   e) der Reg. zu Münster v. 21. Okt. 1823. (A. VII. 977. — 4. [...]

[2]) Die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ertheilt im §. 125 nur denjenige[n ...] die Befugniß, Gehülfen und Gesellen zu halten, welche ein stehende[s Gewerbe] selbstständig betreiben. (G. S. 1845. S. 64.)

B. v. 7. Sept. 1811 §. 101 nicht einmal nothwendig scheint, diesen Arbeitern beson- andlanger zu erlauben. (A. XI. 210. — 1. 114.)

))' R. d. K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. April 1827 an die K. n Königsberg. Qualifikation als Maurerflickarbeiter und Beaufsichtigung en durch die Meister.

t. Die K. Reg. hat den Denunciaten zu bedeuten, daß wenn er sich mit Maurer- it beschäftigen wolle, er sich dazu, nach §. 101 des Ed. v. 7. Sept. 1811 bei der Bau-Kommission qualificiren müsse. Die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten ist nicht zu erschweren, und kommt es dabei nur auf die persönliche Fähigkeit des benden an.

n keinem Falle kann ein bloßes Attest eines Meisters jenes Zeugniß des Kreis- mten vertreten, und den Meister berechtigen, sich der Aufsicht und der Verantwort- er den Gesellen übertragenen Arbeiten zu entschlagen, und den sogenannten Mei- roschen, ohne Etwas dafür zu leisten, als eine bloße Steuer zu erheben. (A. XI. 209. — 1. 113.)

n dieser letzteren Beziehung bemerkt auch das R. des K. Min. des J. .. (Köhler) v. 4. Febr. 1829 an die K. Reg. zu Königsberg.

Die K. Reg. wird angewiesen, die Behauptung des N. N., daß der Maurermei- N. seinen zur Aufführung des Schornsteins hergegebenen Gesellen N. N. bei der o wenig kontrollirt habe, daß der Bau verzögert, und der Schornstein schief auf- vorden, und daß der N. N. auf Anrufen des Bauherrn nicht auf dem Bau erschie- näher untersuchen, und nach Befinden rügen zu lassen, indem es den Meistern nicht gestattet werden kann, den Meistergroschen von den Gesellen zu beziehen, um die Arbeit derselben zu bekümmern. (A. XIII. 164. — 1. 87.)

) In Betreff der Mühlenflickarbeiter [1]).

) C. R. des K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) v. 20. Mai 1824 an Reg.

ie Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlen- erfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfallsigen Instr. Juni 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlenbesitzern nur eine Zahl mit der Konstruktion der Mühlen technisch bekannt ist, sie aber nach der jetzi- erblichen Verfassung, Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen oder zu e Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztere zu machen d zugleich berechtigt sind, fühlbar wird.

m diesem Uebelstande abzuhelfen, ist beschlossen worden, unter gewissen Modifi- ungeprüften Müller-Gesellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flickarbeiten zu [2]).

---

[1]) Vergl. das R. des K. Min. des J. v. 28. April 1827, daß die Bestrafung von Mühlenbau-Kontraventionen durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (A. XI. 480. — 2. 116, vergl. Th. VI. des Werkes, Bd. 2. S. 596.)

[2]) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 16. Juli 1824 wiederholt dies R. (v. 20. Mai 1824) bis hierher wörtlich und fügt sodann hinzu:

»Sämmtlichen Landräthen und Magisträten wird dies hierdurch mit dem Er- »öffnen bekannt gemacht,

1) »daß unter Flickarbeiten nur
»die Verbesserung schadhafter
»oder
»die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks,
»z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämmen, sowie der Schau- »feln und Radearme u. s. w.,
»in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begrif- »fen ist,

2) »daß nur solche Müllergesellen sich mit Flickarbeiten beschäftigen dürfen, welche »zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen ver- »mögen, daß sie wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gear- »beitet haben.«

»Die hiernach geeigneten Müllergesellen, welchen die Erlaubniß zum Betriebe »von Flickarbeiten zu ertheilen sein wird, sind übrigens, als bloße Arbeiter um Lohn »oder auf *Bestellung, in Gemäßheit des* §. 12. des G. v. 30. Mai 1820, der

Der K. Reg. wird dies hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung, jeden in Gewerbe-Steuerrolle zur Ausführung von Flickarbeiten (worunter nur:

die Verbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzel Räder des Mühlwerks z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämm so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w.

in keinem Fall aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist) nehmen zu lassen, welcher zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenmeisters nachzuweisen vermag, daß er wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet hat. (A. VIII. 578. — 2. 142.)

β) R. des K. Min. d. J. (v. Schuckmann) v. 2. Jan. 1828 an K. Reg. zu Erfurt.

Die Bestimmung, wonach den Maurer- und Zimmerflickarbeitern die Befugniß, Gesellen zu halten, von Gewerbepolizei wegen nicht zu gestatten, ist auch auf die zu Mühlenflickarbeitern berechtigten, geprüften Müllergesellen auszudehnen, und diesen, wie jenen, nur ebenfalls die Annahme von Handlangern nachzulassen.

Hiernach ist die Verf. des vormaligen Min. d. H. v. 20. Mai 1824 zu deklariren. (A. XII. 171—1. 79.)

5) In Betreff des Gewerbes der Tüncher (Anstreicher) vergl. das R. v. 12. Febr. 1837 (A. XXI. 246—1. 246) (oben S. 444.)

IX. Strafbestimmungen für Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Ausführung von Bauten durch nicht qualificirte Bauhandwerker.

1) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 14. März 1825 an den Mag. zu Berlin, und zur Nachricht an das dortige Polizei-Präs. Polizeistrafen für Bau-Pfuschereien.

Der hiesige Mag. hat in dem anl. Ber. auf die Bestimmung angetragen: daß die pfuschenden Gesellen der Bauhandwerker eine Polizeistrafe bestimmt werden möge.

Da auf den unbefugten Betrieb solcher Gewerbe, welche den Nachweis einer besonderen Qualifikation erfordern, die Gewerbesteuer-Strafen nicht anwendbar sind, wenn das Gewerbe in einem nicht steuerpflichtigen Umfange betrieben worden; so ist die Festsetzung einer Polizeistrafe für dergl. bloß polizeiliche Gewerbs-Kontraventionen allerdings Bedürfniß.

Das K. Polizei-Präs. wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 und in Gemäßheit der, wegen dieses Gegenstandes früher in dem K. Staats-Min. stattgefundenen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für die in Rede stehenden Kontraventions-Fälle eine Polizei-Strafe von Ein bis Fünf Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu komminiren und event. festzusetzen. (A. IX. 240.—1. 160.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Dec. an die K. Reg. in Potsdam. Bauherren, welche Bauten durch nicht qualificirte Bauhandwerker ausführen lassen, haben deshalb keine Strafe verwirkt [1].

Die K. Reg. führt in Ihrem Ber. v. 14. d. M., bei Wiederholung des Antrages wegen Festsetzung einer Strafe für diejenigen Bauherren, welche sich anderer Bauhandwerker als approbirter Bauhandwerker bedienen, Selbst an:

daß der §. 1555. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (auf welchen in Verbindung mit §. 1539 ibid. [2]) Sie Sich beruft) keine Strafe festgesetzt habe, daß er

---

»Gewerbsteuer nicht unterworfen; doch hindert diese Flickarbeiter nichts, auch Gesellen anzunehmen und zu halten, und dadurch steuerpflichtig zu werden.« (A. VIII. 911—3. 131.)

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (G. v. Alvensleben) v. 14. Mai 1841 an die Reg. zu Koblenz bemerkt ebenfalls: »Die Ansicht, daß eine Bestrafung des Bauherren, der sich unqualificirter Bauhandwerker bedient, unstatthaft ist, ist die richtige. Als Kontravenienten sind vielmehr in diesem Falle nur die Handwerker zu betrachten, welche Bauarbeiten verrichten, ohne hierzu befähigt zu sein.« (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 135, Nr. 198.)

[2]) Der §. 1555. l. c. schrieb vor, daß derjenige, welcher den §§. 1538—1554 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (wozu nach §. 1539. auch gehört, daß man sich zu Neubauten und Haupt-Reparaturen vereideter Werkmeister bedienen muß) zuwiderhandelt, sich der in den besonderen Polizei-Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig macht. — Der Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ist indeß durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. aufgehoben.

besondere V. hinweise; daß eine solche V. sich in der Gesetzgebung nicht auffinden lasse; daß nach Ihrer (der K. Reg.) Meinung, der Gesetzgeber dabei die Art. IV. seq. des Publik. Pat. zum A. L. R. vorbehaltenen Prov.-Gesetz-Bücher, die aber bis jetzt nicht erschienen sind, im Auge gehabt habe; und daß daher, in Ermangelung dieser von der obern Polizei-Behörde eine Strafe angeordnet werden müsse.
Wenn man nun auch die Richtigkeit der hierin enthaltenen Prämissen, welche jedoch alle erheblichen Einwendungen unterliegen, einräumen wollte, so ist doch die daraus ne Folge:

»daß die obere Polizei-Behörde eine Strafe anordnen müsse«

ls richtig anzuerkennen; vielmehr würde nur höchstens so viel zu folgern sein, daß re Polizei-Behörde befugt sei, eine solche Strafbestimmung zu erlassen, und jeden- ürde hier ein gleichförmiges Verfahren durch höhere Bestimmung haben eintreten , damit nicht in dem einen Reg. Bez. der Bauherr für dasselbe Vergehen strafbar für er es in dem andern nicht ist.
Im Allgemeinen erscheint aber eine Bestrafung der Bauherren, welche zur Ausfüh- ines Baues oder einer Haupt-Reparatur sich keiner qualificirten Handwerker n, zur Erreichung des, vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zwecks (Verhütung von brünsten), nicht nothwendig, weil die schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, ht-approbirte Bauhandwerker bei Strafe keinen Bau oder Haupt-Reparatur selbst- ausführen dürfen, und daß die Bau-Unternehmer nicht ohne polizeiliche Erlaub- iche zugleich die nöthigen Sicherheits-Vorschriften enthält, und in der Ausführung ich kontrollirt wird, einen Bau ausführen lassen dürfen, vollkommen genügen.
Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Erleichterung der Bauten und Repara- und im Sinne der Gewerbefreiheit solche Arbeiten, welche gesetzlich von Flickar- verrichtet werden dürfen, der Ausführung durch approbirte Bauhandwerker nicht gen, und daß die Besitzer von Baulichkeiten sie durch ihre Leute verrichten lassen , wenn sie das Geschick dazu haben, ohne sich eines Flickarbeiters zu bedienen, da Befugnisse mit Rücksicht auf Baupolizei so festgestellt worden, daß keine gemeine aus ihrer Ungeschicklichkeit zu besorgen ist. (A. XII. 1087.—4. 120.)
Dazu:

t. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Juni 1829 an den Mag. zu

Das Min. des J. kann in dem Ber. d. Mag. v. 26. d. M. keine Veranlassung die von allen Seiten wohl erwogene Bestimmung zurückzunehmen, welche die re Bestrafung eines Bauherrn dafür, daß derselbe sich eines unqualificirten Bau- rkers bedient, unzulässig erklärt; denn der Zweck wird vollkommen sicher erreicht, ie Polizei-Behörde dafür Sorge trägt, daß kein Neubau- oder Haupt-Reparatur rlaubnißschein, und daß eines und das andere den speziellen Bestimmungen dieses nißscheins gemäß vorgenommen werde. Dies hat der Bauherr zu vertreten, auch wenn er sich vollkommen qualificirter Bauhandwerker bedient; und mehr kann und n so weniger von ihm verlangt werden, als ihm die Beurtheilung der formellen kation der Arbeiter nicht zu überlassen ist, und anderer Seits die unqualificirten ndwerker, wenn sie unvermögend sind, die verwirkte Geldstrafe zu entrichten, mit niß belegt werden können. (A. XIII. 398.—2. 131.)

b) Die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 bestimmt:

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein e beginnt oder fortsetzt, hat, in sofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177. nd 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle nißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.
Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefrauda- afe nach sich zieht.
§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginnen eine re polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, le vorschriftsmäßige Genehmigung übernimmt oder fortsetzt, oder von den in der igung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert n oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.
Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf teuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht nen.
§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer if Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß rwaltungsbehörden verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Be- zuwiderhandelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176 bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetrei benden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbststän digen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.) (G. S. 1845, S. 75.)

4) Ueber die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Zurücknahme ertheilter Gewerbe-Approbationen und Bestallungen wegen Unrichtigkeit der Nachweise auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wegen Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers, woraus der Mangel der erforderlichen Eigenschaft erhellet, und über das hierbei zu beobachtende Verfahren, über das Recht zur Suspension der Ausübung des betr. Gewerbes während des eingeleiteten Verfahrens, disponiren die §§. 71 — 74. der allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845, und über die als Strafe eintretende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe die §§. 171 — 175. a. a. O.

Vergl. die Erläut. dazu in v. Rönne's Gewerbepolizei (Thl. VII. Abth. des Werkes) Bd. 2. S. 454. ff. u. S. 560. ff.

In Betreff der Entziehung der Gewerbe-Konzession bei Bau-Handwerkern insbes. bestimmt das (nachstehende) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 9. Okt. 1853 an den K. Landrath N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtl. K. Reg.:

Die Fälle, in welchen gegen Bauhandwerker auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes als Strafe zu erkennen ist, sind, wie ich Ew. rc. auf die Eingabe v. 13. Juli d. J. erwiedere, nach den Bestimmungen der §§. 171 ff. der Gew. O. zu beurtheilen. Soweit Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften jenen Bestimmungen nicht unterliegen, sondern nach den betr. Polizei-Verordnungen nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen, können dieselben die Entziehung der erwähnten Befugniß für sich allein nicht begründen, die hierüber zu treffende Entscheidung ist vielmehr durch die Voraussetzungen bedingt, welche sich aus den §§. 45. und 71. a. a. O. ergeben. Demzufolge erscheint der von der K. Reg. in N. unterm 30. Juni d. J. abgelehnte Antrag, nach welchem jedem Bauhandwerker schon nach der ersten Uebertretung baupolizeilicher Anordnungen die Entziehung der Konzession zum Gewerbe-Betriebe für den Fall der Wiederholung angedroht werden soll, in der Ihrerseits gewählten Fassung nicht zulässig. Dagegen können den Kontraventionen unter Umständen allerdings zur Einleitung des, im §. 71. angeordneten Verfahrens Veranlassung darbieten, wenn dem betheiligten Meister so erhebliche Verstöße gegen sicherheits- oder baupolizeiliche Rücksichten, oder so häufige Vernachlässigungen der Obliegenheiten, welchen er bei dem Betriebe seines Gewerbes zu genügen hat, zur Last fallen, daß hieraus der Mangel der, bei Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses (§. ...) vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. In wieweit gegen solche Kontravenienten auf dem angedeuteten Wege einzuschreiten ist, hat die K. Reg. nach der Beschaffenheit der ihrer Entscheidung zugewiesenen Spezialfälle zu erwägen und es bleibt Ihnen anheimgegeben, derselben das Verhalten derjenigen Bauhandwerker, welchen in solcher Weise der Mangel der nothwendigen Eigenschaften nachgewiesen werden kann, zu weiterer Veranlassung anzuzeigen. Im Uebrigen ist aber dem Uebelstande, daß baupolizeiliche Kontraventionen häufig ungestraft bleiben, weil sie von den Polizeibehörden zu spät entdeckt werden, durch rechtzeitige Revision der vorkommenden Bau-Ausführungen zu begegnen. Bei sorgfältiger Ueberwachung der Bau-Unternehmer Seitens der Behörden können Kontraventionen diesen nicht wohl entgehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 244. Nr. 201.)

5) Vergl.:

α) R. v. 28. April 1827 wegen Bekanntmachung der Bestrafungen von Mühlen-Kontraventionen durch die Amtsblätter (A. XI. 486.—116) (s. Thl. ... des Werkes, Bd. 2, S. 596);

β) in Betreff der Rhein-Provinz die R. v. 10. und 18. Mai 1... und 23. März 1838. (Oben S. 440 ff.)

X. Publikanda einzelner Reg. über den Betrieb des Maurer- und Zimmer-Gewerbes.

1) Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 4. Juni 1818 u. 25. Aug. 1825. (... 491. u. IX. 743.)

2) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 12. Sept. 1811. (v. d. Heyde, ... Bd. 3. S. 261.)

3) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11. Jan. 1823. (A. VII. 163.)

4) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 6. Aug. 1817. (A. I. 59. u. 220., III. 1. u. 137.)
5) Publ. der Reg. zu Danzig v. 28. Febr. 1810. (A. IV. 98.)
6) Publ. der Reg. zu Reichenbach v. 16. Mai 1817. (A. I. 242.)
7) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 6. Juli 1819, 8. Okt. 1821. u. 27. März (A. III. 828, Heinze's Baupol. Ges. S. 65 u. 73.)
8) Publ. der Reg. zu Breslau v. 25. Sept. 1821 u. 8. Mai 1823. (Heinze's Baupol. Ges. S. 63.)
9) Publ. der Reg. zu Stettin v. 25. Juni 1823. (A. VII. 399.)

Vergl. in den betr. Regier. Amtsblättern.

## Zweite Unter-Abtheilung.

## Von der Prüfung der Zulässigkeit der Bauten und von der Ertheilung der Bau-Konsense.

### Vorbemerkung.

Zu den Mitteln, deren sich die Bau-Polizei bedient, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, gehört unter Andern die Einrichtung, daß kein neuer Bau und keine wichtige Veränderung vorhandener Bauten vorgenommen werden darf, ohne vorher der Polizeibehörde Anzeige davon gemacht und die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Indem nämlich die Polizeibehörde von beabsichtigten Neu- oder Reparaturbauten Nachricht erhält, wird ihr Gelegenheit gegeben, eine Prüfung darüber anzustellen, ob Gründe vorliegen, welche im allgemeinen Interesse Aller, oder im besonderen Interesse Einzelner gegen die beabsichtigte Bauausführung oder Veränderung, oder doch gegen die Art und Weise der Ausführung sprechen, und demzufolge eine Beschränkung der allgemeinen Baufreiheit rechtfertigen.

Deshalb hat auch die Preuß. Gesetzgebung schon frühzeitig von diesem wirksamen Mittel zur Erreichung der Zwecke der Bau-Polizei Gebrauch gemacht.

Bereits die (auf eine K. O. v. 11. Nov. 1706 gestützte) V. v. 20. Nov. 1706 [1]) bestimmte:

»daß weder in den Residenzen, noch Vorstädten, und also an keinem Orte der Städte »in- und außerhalb, weder ganze, noch halbe Gebäude gebauet, noch aufgerichtet wer»den sollen, bevor sich die Bauherrn deshalb bei dem Gouverneur gebührend gemel»det und von diesem einen Schein erhalten haben.«

Hiernächst bestimmten die R. v. 9. Juli 1708 an die Bauräthe und de... an den Magistrat zu Berlin [2]), daß

»in den Residenzen kein Bau, noch sonst einige Veränderung eines Gebäudes vorzu»nehmen, es sei denn solches vorher (den Bauräthen) angezeiget und deren Meinung »eingeholet, ob der vorseiende Bau fortzusetzen.«

Diese V. wurde unterm 19. Juli 1709 renovirt [3]). Es befahl ferner Patent v. 14. Mai 1710 [4]), daß

»weder in den Residenzen, noch in den dazu gehörigen Vorstädten rc. kein Bau, es »bestehe solcher in Erbauung eines neuen oder Abbrechung eines alten Gebäudes, »ohne vorhergegangene Besichtigung der zum Bauwesen verordneten Kommissarien »ferner vorgenommen und angefangen werden solle.«

Dasselbe verordneten das anderweitige Patent v. 16. Juli 1710 [5]) und

1) Mylii, C. C. M., Tom. V., Abth. 4. S. 381. Nr. 13.
2) a. a. O., S. 381. u. 383.
3) a. a. O., S. 387. Nr. 18.
4) a. a. O., S. 389. Nr. 20.
5) a. a. O., S. 390. Nr. 21.

Publiko, und vorzüglich allen denjenigen in Erinnerung gebracht worden, welche ...rien, Brennereien, Fabriken, Speicher und ähnliche Gebäude anzulegen oder zu ... beabsichtigen, wird hierdurch, zur genauesten Achtung abermals, und zwar mit ... bekannt gemacht, daß auch zur Anlegung und Veränderung der ...fiedereien und Lichtziehereien die polizeiliche Zustimmung vor... nöthig ist. Da dergleichen Einrichtungen oftmals, wegen der Nachbarschaft ...chen, Magazinen oder andern öffentlichen Gebäuden, Holzplätzen u. s. w., die ...e Genehmigung nicht erhalten können, so haben diejenigen, welche ohne vor... Anfrage bei der Polizei-Behörde, über die Zulässigkeit solcher baulichen Anlagen ...aufgeschäfte oder andere vorbereitende Maßregeln einlassen, ihrem eigenen Man... ...merksamkeit und Vorsicht es zuzuschreiben, wenn sie, durch nachfolgende Ver... der Erlaubniß, aus Gründen der gemeinen Wohlfahrt, an ihrem persönlichen ... benachtheiligt werden. (A. III. 238.—1. 153.)

...) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Sept. 1834, an ... Reg. zu Marienwerder. Nachsuchung der kreispolizeilichen Erlaub... Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen, auf dem platten Lande, ... Strafe der Verabsäumung dieser Vorschrift, und Begriff von Haupt-...turen.

Das Min. d. J. u. d. P. findet es 2c. unbedenklich, die Zweckmäßigkeit einer An... anzuerkennen, wodurch die Ausführung eines jeden Neubaues und jeder Haupt-...r auf dem platten Lande von der Genehmigung der Kreispolizeibehörde abhängig ...wird; und da die Befolgung einer solchen Anordnung nicht füglich ohne Straf-... zu erreichen sein dürfte, so ist eben so wenig dagegen etwas zu erinnern, wenn ...g. in Ihrer diesfälligen Bekanntm. v. 28. Sept. v. J. (Anl. a.) auf etwaige ...ntionen eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thlrn. androhet, wobei es sich von selbst versteht, daß dadurch die Anwendung der Vorschriften der §§. 69. 70. ... Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. nicht ausgeschlossen wird.

...e gedachte Bekanntmachung der K. Reg. v. 28. Sept. v. J. wird daher hierdurch ...nehmigt, und der K. Reg. nur anheim gegeben, mit einer Erneuerung derselben ...eidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, eine ...g darüber zu verbinden, was unter einer Haupt-Reparatur zu verstehen ist.

Anl. a.

...rch die V. v. 12. Nov. 1824 ist zwar allgemein vorgeschrieben, daß kein Bau ...gängige obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe. Da jedoch für die ...igung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, ...r §. 68. u. 70. Thl. I. Tit. 8. des A. L. R. sich nur auf die Anlage von Feuer-... ohne polizeilichen Konsens bezieht, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn ... der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, ...en Fall der §. 70. l. c. zur Anwendung kommt, ein Jeder, welcher überhaupt ...eubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuer-... und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Marienwerder, den 28. Sept. 1833.

Königl. Preuß. Reg. Abth. d. J.

Anl. b.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verf. v. 28. Sept. 1833, wonach Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1—5 Thlr. verfällt, ...mit zur Erläuterung des Begriffs einer Haupt-Reparatur bekannt gemacht, daß ...aupt-Reparaturbauten folgende Gegenstände zu verstehen sind:

...e Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Ge-...äude von Fachwerk oder von Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn ...ches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt ...rden soll; imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;

...e Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;

...as Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;

die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;

...ie Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung o breitung;
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung ei Dachstuhls;
8) die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil de Anzahl erstreckt;
9) die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) in Ansehung der Dacheindeckungen;
   a) wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilwei Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
   b) wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln auf Gebäuden, i Feuerungen-befindlich sind, ganz erneuert werden sollen;
   c) wenn dergl. Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer sch von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtigt werden.

Marienwerder, den 9. April 1835.

K. Preuß. Reg. Abth. des J. u.

(A. XVIII. 860. — 3. 148.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Sept. 1834 K. Reg. zu Minden. Desselben Inhalts.

In Erwiederung auf die Anfrage v. 30. April d. J., wegen der von de Marienwerder angeordneten Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu allen und Haupt-Reparaturen, wird der K. Reg. der dieserhalb erforderte Bericht der Reg. anliegend in Abschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß zwar die in Red Anordnung in den vorhandenen Vorschriften in der Art, wie die Reg. zu Mar vermeint, noch nicht ausdrücklich enthalten ist, daß jedoch, da die Zweckmäßigkei sich nicht füglich bezweifeln läßt das Min. d. J. u. d. P. kein Bedenken dabei f selbe zu genehmigen.

Aus diesem Grunde nimmt auch Dasselbe keinen Anstand, die K. Reg. z einer gleichen Anordnung für Ihren Verwaltungs-Bez. zu ermächtigen, wobei anheim gegeben wird, zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligte als der Behörden, näher zu bezeichnen, was unter einer Haupt-Reparatu stehen ist. (Anl. a.)

Anl. a.

Durch unsere, in dem 32. St. des Amtsbl. pro 1828. S. 375. enthaltene v. 9. Juni 1828, ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß von einem Neubau, bei Errichtung oder Veränderung einer Feuerstelle, der Obrigkeit Anzeige ge den müsse.

Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe drücklich angedrohet worden, indem die §§. 69. u. 70. Thl. I. Tit. 8. des A. nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens beziehen, so durch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. a. a. O. zur Anwendu ein Jeder, welcher überhaupt, sei es in den Städten oder auf dem platten La Neubau oder einen Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimm Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feue und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Zur Vermeidung möglichster Belästigung der Betheiligten sowohl, als de den, wird bemerkt, daß unter Haupt-Reparaturen diejenigen zu verstehen sind, b ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder des Mat Veränderung erleiden, oder bei welchen wesentlich auf die Festigkeit oder Feu Einfluß ausübende Abweichungen gegen die ursprüngliche Einrichtung stattfi wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird.

Minden, den 23. Okt. 1834.

Königl

(A. XVIII. 863. — 3. 149.)

4) R. d. K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Sept. 183 K. Reg. zu Königsberg. Auch nicht bäuerliche Grundeigenthümer un gutsbesitzer bedürfen der baupolizeilichen Konsense.

Auf den Ber. v. 24. April d. J. den baupolizeilichen Konsens zu den B *nicht* bäuerlichen Grundeigenthümer des platten Landes betr., eröffne ich der K. *ich* über die Anwendbarkeit der Bestimmungen im Zusatz 8. (ad §. 69. T. 2. R. L.

[illegible] Prov. Rechts [1]) ganz die Ansicht theile, welche das Kollegium in dem, dem eingefügten Schreiben an das O. L. G. daselbst v. 21. April 1828 ausgeführt hat. Allgemeine polizeiliche Anordnungen keinen Gegenstand des Provinzialrechts ausmachen können, leuchtet von selbst ein, und ist außerdem aus dem Eingange und dem des Publik. Pat. v. 4. Aug. 1801 unzweifelhaft zu entnehmen. Die Bestimmung [illegible] §. 8. kann daher als polizeiliche Anordnung nicht in Betracht kommen, und also [illegible] die Exemtion der nicht bäuerlichen ländlichen Grundbesitzer und der Ritterguts- daraus hergeleitet werden, wonach sie von der Einholung eines baupolizeilichen [illegible] zu Neubauten und Haupt-Reparaturen entbunden wären.

(A. XX. 719. — 3. 160.)

[illegible]) In Betreff der polizeilichen Erlaubniß zur Aufstellung von Blitzableitern vergl. das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1827.

(A. XI. 730. — 3. 84., s. oben S. 444 ff.)

[illegible]) Ueber den Begriff der Haupt-Reparaturen vergl. auch R. der [illegible] zu Potsdam v. 28. Mai 1842. (s. unten.)

## II.

## Behörden, welche zur Ertheilung der Bau-Erlaubniß kompetent sind.

1) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 4. März 1817. Befugniß der [illegible] Bau-Erlaubnißscheine zu ertheilen.

[illegible] landräthlichen Behörden werden hierdurch ermächtigt, die im Gefolg §. 67. u. [illegible] 8. des A. L. R. nothwendige Erlaubniß zur Errichtung neuer Bauten und [illegible] in Städten oder auf dem Lande nach vorheriger Prüfung zu ertheilen, ohne [illegible] unserer Genehmigung, mit Ausnahme besonderer Umstände, bedarf.

(A. I. 220. — 3. 138.)

[illegible]) C. R. der K. Reg. zu Breslau v. 27. Aug. 1822. Befugniß der [illegible] lichen Aemter zur Ertheilung von Bau-Konsensen, desgl. Strafen des [illegible] vor ertheilter polizeilicher Erlaubniß.

[illegible] Durch den 69. §. des 1. Thls. und dessen 8. Titel im A. L. R. ist verordnet:

[illegible] daß zu jedem Neubau oder zu jeder Verlegung einer Feuerstelle auf eine andere Stelle, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine besondere Erlaubniß eingeholt werden müsse.

[illegible] eils ist dies auf dem Lande nicht immer geschehen, theils aber ist die Anmeldung [illegible] den Ortsgerichten erfolgt.

[illegible] Damit nun aber künftig die landräthlichen Aemter stets Kenntniß von dergl. ländlichen Bauten erhalten, so setzen wir hierdurch von Polizei wegen fest:

daß die Anmeldung eines jeden Neubaues, er betreffe Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Backöfen ꝛc., oder die Verlegung eines dergl. Gebäudes, ohne Unterschied zuvor bei dem betr. landräthlichen Amte des Kreises von dem Bauherrn erfolgen müsse, bei Vermeidung der im 70. §. dess. Tit. auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzten Strafe ꝛc.

(Heinze, Baupolizei S. 149.)

[illegible]) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 27. Febr. 1833, an den Magistrat zu Kalbe und zur Kenntnißnahme an sämmtl. Landräthe diesseits der Elbe. [illegible] ng der polizeilichen Bau-Erlaubniß bei Domainen-Bauten.

[illegible] Magistrat wird auf die im Ber. v. 17. Sept. v. J. gemachte Anfrage: »ob [illegible] Neubauten und Hauptreparaturen, welche auf dem dortigen Domainen-Amte vor[genommen] werden, ebenfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig sei, oder nicht?« hiermit [illegible] daß Seiner polizeilichen Aufsicht und Kontrolle sämmtliche zum Polizeibezirk [gehörige] Personen und Etablissements unterworfen sind, weshalb denn auch auf der [Do]maine Neubauten und Hauptreparaturen ohne sein Vorwissen nicht unternommen [werden dü]rfen.

---

[1]) §. 8. des Ostpreuß. Provinzialrechts lautet dahin:

»In Städten ist die Erlaubniß zur Anlegung neuer oder zur Verlegung alter »Feuerstellen bei dem Magistrate, und auf dem platten Lande wegen bäuer»licher Besitzungen, sie mögen eigenthümlich oder nicht eigenthümlich besessen »werden, bei der Grundherrschaft nachzusuchen; dagegen bedürfen hierzu die »Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, welche nicht zu den bäuerlichen »gehören, keiner *besonderen Erlaubniß*.«

Da jedoch für Domainen-Baue die Baupläne von den Bau-In die baupolizeilichen Vorschriften bekannt sind, entworfen, und dieselben a werden, so bedarf es rücksichtlich derselben zur Erreichung der Zwecke, d v. 22. Juni 1830 spricht, des in derselben wegen Ertheilung der Bau-K schriebenen Verfahrens nicht. — Es genügt vielmehr vollkommen, wenn Seitens des Bau-Inspektors dem Magistrat vor dem definitiven Abschl mitgetheilt werden, damit derselbe Gelegenheit erhalte, sich über die Sicheru Feuerordnung zu äußern. (A. XVII. 1071. — 4. 124.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Sept. 1838, w sein soll, daß in der Regel auf dem Lande die Ortspolizei-B Kontrolle der Landräthe, die Bau-Konsense ertheilen.

(A. XXII. 788. — 3. 203., s. unten.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 1 an die K. Reg. zu Potsdam, und Abschrift an diejenigen zu F Magdeburg. Ertheilung der Bau-Konsense auf dem Lande d Polizeibehörden und Kontrolle der letzteren hierbei Seitens der L Regierungen.

Der Inhalt des Ber. der K. Reg. v. 11. Nov. v. J., die Ertheilung sense auf dem Lande betr., hat Veranlassung gegeben, von den Reg. zu Fr und Magdeburg über das in dieser Hinsicht in ihren Bezirken stattfind Ber. zu erfordern.

Daraus ist ersehen worden, daß in der formellen Handhabung der dem Lande eine Ungleichheit obwaltet, zu welcher weder die in Betra materiellen gesetzlichen Bestimmungen, noch die beabsichtigte Kontrolle de Baupolizei Seitens der Landräthe, eine genügende Veranlassung geben. diese Kontrolle auch unbezweifelt ist und stattfinden muß, so ist dieselbe d durch eine wesentliche Schmälerung der Wirksamkeit der gutsherrlichen Po bedingt. Sie läßt sich vielmehr mit der, dieser letzten zukommenden selbst lung sehr wohl vereinigen, ohne an Einfluß und Bedeutung zu verlieren.

Eine solche Vereinigung wird dadurch erreicht werden, daß künfti sense auf dem Lande bei den Gutsherren als Ortspolizeibehörden nachges angewiesen werden, die von ihnen entworfenen Konsense in allen Fällen, Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder Verlegung vorhandener Feue mit den nöthigen Erläuterungen und ungefähren Handzeichnungen, den L zulegen, von welchen alsdann im Falle des Einverständnisses ein Besta hinzuzufügen, andern Falles aber die sonst erforderlich scheinende Verfügun Auf diese Weise werden die den Domainen zustehenden Befugnisse in ein telbaren Mitwirkung sehr bedürfenden Theile der Polizeiverwaltung vo sichtigt, ohne der nothwendigen Kontrolle Seitens der Landräthe Abbruc den Bauinteressenten Weiterungen zu verursachen. Die Bestimmung der 1804[1]) wird dadurch vollkommen erfüllt.

Ueber diejenigen Fälle, in welchen die K. Reg. aus besondern Grün eine Superrevision der Baupläne vorbehalten zu müssen glaubt, was je bei Bauten von größerer Erheblichkeit und bei Retablissements-Anlagen sind die Landräthe mit besonderer Anweisung zu versehen. Uebrigens aber dem vorstehenden Erlasse gemäß, die erforderliche Bekanntmachung zu erl

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 284. Nr. 467.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. L die K. Reg. zu Breslau, und Abschrift an die K. Reg. zu Oppeln Desselben Inhalts.

Die mit dem Ber. der K. Reg. v. 20. April d. J., wegen Wahrneh polizei auf dem Lande, vorgelegte C. V. v. 8. Nov. 1839 an die Landräthe überträgt denselben mehr, als die von ihnen zu führende Kontrolle über die waltung der Gutsherrschaften fordert. So nothwendig es ist, die Handh polizei auf dem Lande der besondern Aufsicht der Landräthe zu unterstellen ist es auch, über die Zulässigkeit jedes einzelnen Baues die Ortspolizeiverwa Das Letztere darf daher nicht in das bloße Gutbefinden der Landräthe, ei

[1]) Vergl. die V. v. 10. April 1804 wegen des Auseinanderbaues de Gehöfte und Gebäude in der Kurmark (N. C. C. Tom. XI. p. 2163.

gestellt werden, daß die Vernehmung der Ortspolizeibehörde nicht unterbleibe. Es daher einer Anordnung der Vorzug zu geben sein, welche die Gutsherrschaften er-ligt, ihrerseits die Baukonsense zu ertheilen, sie aber zugleich verpflichtet, in allen , wo es sich um Ausführung von Neubauten und um Anlegung oder Verlegung euerstellen handelt, den Bauerlaubnißschein nebst erläuternder Handzeichnung dem the zuvörderst vorzulegen, welcher, bei vorhandenem Einverständniß mit dem Be- der Gutsherrschaft, solches durch einen einfachen Bestätigungsvermerk bescheinigt, Falles aber das ihm Erforderlichscheinende veranlaßt.

Demgemäß hat die K. Reg. die nöthige Anordnung zu treffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 284. Nr. 468.)

7) V. der K. Reg. zu Potsdam, Abth. des J. v. 28. Mai 1842. Erthei- der Bau-Konsense auf dem Lande durch die Orts-Polizeibehörden unter olle der Landräthe und Verfahren hierbei, desgl. Strafen verabsäumter lung der Bau-Konsense und Begriff der Haupt-Reparaturen.

Behufs näherer Erläuterung und Ergänzung der, wegen Einholung der Baukonsense Lande, von uns seither erlassenen V. bringen wir auf Grund höherer Anordnung[1]) e Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beachtung.

1) Die nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 69. erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß ichtung einer neuen Feuerstelle, sowie zur Veränderung oder zur Verlegung einer n einen andern Ort, ist jeder Zeit bei der Gutsherrschaft, als Ortspolizeibehörde, uchen.

) Dasselbe muß geschehen, wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein altes verlegt soll, wenn sich in demselben auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem oder einer Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes die Rede ist, oder end- n eine Haupt-Reparatur an demselben vorgenommen werden soll.

) Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile bäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Verände- iden, die auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder der bisherige Zweck des Gebäudes wesentlich verändert werden soll. Hierzu sind n:

e Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der ebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches f die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, gleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes.

e Anlegung eines Kellers, in einem schon vorhandenen Gebäude;

s Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführ- ng eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder f einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt wesen ist;

e Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn e neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit bunden ist; imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

e Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

e Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch neuer Sparren, wenn solche sich er ein Drittheil der ganzen Anzahl derselben erstreckt;

e Aufführung neuer Schornsteine;

Ansehung der Dachdeckungen, wenn ein Ziegel-, Lehmschindel- oder Dornsches ch in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll, oder nn Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen uerungen befindlich sind, erneuert werden sollen.

) In allen Fällen aber, wo es sich um Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder ung oder Verlegung vorhandener Feuerungen handelt, sind die Gutsherrschaften , die entworfenen Baukonsense mit den nöthigen Erläuterungen und ungefähren nungen dem Landrathe des Kreises vorzulegen, von welchem alsdann im Falle ständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzugefügt, andern Falls aber die etwa scheinende Verfügung getroffen werden wird. In allen andern Fällen haben

---

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. Okt. 1841. (Min. Bl. d. i. V. , S. 284. Nr. 467., s. oben.)

die Gutsherrschaften die Erlaubniß zu den Bauten, so wie zu den Haupt-Re[...] selbstständig zu ertheilen.

5) Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer nebeneinande[...] Gehöfte sind uns die Retablissementspläne auch ferner von den Herren Landrä[...] dem sie vorher die Zulässigkeit des Baues jedes einzelnen Gebäudes in Be[...] Konstruktion, Stellung und Feuersicherheit geprüft haben, mit ihrem Gutacht[...] zur Genehmigung vorzulegen.

6) Derjenige, welcher, ohne den hier vorgeschriebenen polizeilichen Kon[...] holt zu haben, eine neue Feuerung, mag dies in einem neuen oder schon vorha[...] bäude geschehen, anlegt, oder eine schon vorhandene verändert oder verlegt, [...] Gemäßheit der §§. 69. bis 72. A. L. R. Th. I. Tit. 8. in eine Strafe von 5 bi[...]

Derjenige aber, welcher ohne polizeilichen Konsens den Bau oder die [...] eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes vornimmt, oder an [...] vorhandenen Gebäude eine Haupt-Reparatur ausführt, verfällt in eine Straf[...] 5 Thaler.

7) Gleiche Strafen treffen den, welcher sich bei dem Baue Abweichunge[...] genehmigten Bauplane und dem Baukonsense vorzunehmen erlaubt.

8) Die gegen die Bauherren hier angeordneten Strafen treffen in glei[...] die Gewerks-Baumeister.

9) Im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstra[...] hältnißmäßige Gefängnißstrafe, wobei 5 Thlr. Geldstrafe einer Gefängnißstrafe v[...] gleich zu achten ist.

10) Außer den hier erwähnten Strafen ist der Bauherr verpflichtet, den [...] zeilichen Konsens oder diesem Konsense zuwider aufgeführten Bau nach Befu[...] stände abzuändern, oder, wo eine derartige Abänderung nicht genügen sollte [...] wieder abzubrechen.

11) Wegen der bei den Bauten nothwendigen Entfernungen der Gebäu[...] ander, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

12) Die Abfassung der Strafresolute bei Bau-Kontraventionen steht i[...] stanz den Gutsherrschaften als Orts-Polizeibehörden zu, von welchem der Ref[...] stattfindet.

Alle Gutsherrschaften haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die pünkt[...] gung der hier gegebenen Vorschriften zu halten, und in allen Fällen, wo di[...] mungen zuwider gehandelt wird, den Bau sofort zu sistiren.

Die Schulzen oder deren Stellvertreter aber haben genau darauf zu [...] kein Bau ohne oder gegen den polizeilichen Konsens begonnen oder ausge[...] vielmehr davon sofort den betr. Gutsherrschaften, resp. dem Kreislandrathe, [...] machen. Schulzen, die dieser ihnen obliegenden Verpflichtung nicht pünktl[...] men, werden für jeden Kontraventionsfall unnachsichtlich in eine Strafe v[...] Thaler genommen werden. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 210. Nr. 284.)

## III.

## Erforderniß der Einreichung von Zeichnungen bei Nach[...] der Bauerlaubniß.

1) R. des K. Min. des I. (Köhler) v. 30. April 1822, an [...] Oppeln. Die Einreichung von Zeichnungen von Neubauten in den [...] bei Nachsuchung des Bau-Konsenses nicht immer, sondern nur in [...] Fällen erforderlich[1]).

---

[1]) Die K. Reg. zu Liegnitz verordnet in einem R. v. 30. Nov. 1811, da[...] nehmer von Neubauten in den Städten, ohne Unterschied, vor deren [...] vollständige Zeichnungen mit Profilen und Balkenlagen, dem Distrikts-[...] tor, und demnächst der Ortspolizei-Behörde zur Prüfung, ob den Forde[...] Bau-Polizei überall genügt werden wird, und zur Genehmigung des Ba[...] legen schuldig. Eben dieses gelte von Wasser-Bauten, welche Niema[...] meidung einer Polizeistrafe, ohne Vorwissen derer, welche bei der neue[...] interessirt, und ohne vorgängige örtliche Untersuchung von Seiten des [...] Wasserbau-Inspektors unternehmen dürfe. (Heinze, Baupol. G. S. 11[...]

In dem R. derselben Reg. v. 15. April 1828 heißt es:

»Es ist bereits früher, und namentlich in Rücksicht der Neubaue [...] »ten, unterm 24. Okt. 1812 (Amtsbl. Nr. 48.) und der Neubaue auf[...]

Was die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 7. d. M. zur Vertheidigung der von Ihr ange- ... Einreichung einer Zeichnung von allen Neubauen in den Städten angeführt hat, ... uns so wenig von der Nothwendigkeit dieser Anordnung, als von Ihrer Befugniß ... derselben überzeugen. Weder im A. L. R., noch in andern Provinzial-Baugesetzen ... Einreichung einer Zeichnung im Allgemeinen vorgeschrieben; auch sind bei gewöhn- ... Bauten die Ortsobrigkeiten füglich im Stande, die Frage, ob ein Bau für feuerge- ... zu achten oder sonst ein Nachtheil davon zu besorgen sei, ohne eine solche Zeich- ... zu beurtheilen.

Die K. Reg. hat daher Ihre diesfällige allgemeine Verf. um so mehr zurückzuneh- ... als in keiner der übrigen Provinzen eine solche allgemeine Anordnung besteht, diese ... dem Publiko sehr kostbar werden, und selbst die Ortsobrigkeiten in ihren Amtsbefug- ... unnöthiger Weise beschränken würde.

Dagegen wird bei einzelnen wichtigen Fällen die Ortsobrigkeit, wenn sie es anders ... ig erachtet, allerdings eine Zeichnung zu fordern, und darüber mit dem Distrikts- ... Inspektor zu berathen befugt sein; ob aber dazu Veranlassung sei, ist in jedem ein- ... Fall dem Arbitrio derselben zu überlassen. (A. VI. 4. 28. — 2. 84.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. Febr. 1835.
(A. XIX. 282. — 4. 203., s. unten.)

## IV.

## ...de der Verweigerung der Bauerlaubniß und Pflichten der Polizei-Behörden bei Prüfung der Zulässigkeit beabsichtigter Anlagen.

1) Die Bau-Polizeibehörden haben allgemein darüber zu wachen, daß ... Bauten und Veränderungen bestehender Baulichkeiten vorgenommen wer- ... welche gegen die Rücksichten verstoßen, deren Beachtung der Fürsorge der ... obliegt. In dieser Beziehung ist also im Allgemeinen auf die be- ... en Beschränkungen der Baufreiheit aus sicherheitspolizeilichen und ord- ... polizeilichen Rücksichten (s. Unter-Abth. III.) hinzuweisen; auch dürfen die ... lichen Verhältnisse dabei nicht unberücksichtiget gelassen werden.

Diese allgemeinen Grundsätze spricht das R. des K. Min. des J. u. d. ... (Rochow) v. 6. April 1835, an die K. Reg. zu Stettin, aus.

Wenn die K. Reg. darin der Ansicht des Landrathes beitritt, daß die Beur- ... der Zulässigkeit eines Baues lediglich auf die feuerpolizeilichen Rücksichten ... änke, so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß die Baupolizei nicht ... r die möglichste Verhütung von Feuersgefahr, sondern auch für die Festigkeit und ... Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem aber ... 68. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. verpflichtet ist, die Interessen der Nachbarn zu ... tzen, und, vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung ... künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen. (A. XIX. 497. — 2. 138.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Jan. 1832, an ... Reg. zu N. N. In wiefern die persönliche Führung der Bauenden bei ... des Antrages auf Bauerlaubniß zu berücksichtigen.

---

... unterm 27. Jan. 1817 (Amtsbl. Nr. 5.) angeordnet worden, daß vor Ausfüh- ... rung derselben die vollständigen Zeichnungen und resp. Baupläne, nicht nur in ... den Städten den Ortspolizei-Behörden, und auf dem Lande von Kreis-Land- ... räthen sondern auch den betr. Distriktsbau-Inspektoren zur Prüfung vorgelegt ... werden sollen,

... ob dabei den Forderungen der Bau-Polizei, besonders in Hinsicht der Feuer- ... sicherheit, genügt werde.

Wir finden Uns durch mehrere vorgekommene Fälle der Nichtbefolgung veran- ... t, jene Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen.

... m den Bauenden die Befolgung derselben noch mehr zu erleichtern, bestimmen ... r zugleich, daß dieselben gedachte Baupläne und Zeichnungen in den Städten ... r den Polizei-Verwaltungen, und auf dem Lande den betr. Landräthen vorzu- ... l, und diese selbige den Distrikts-Baubeamten zur technischen Revision zuzu- ... n haben, welche dieselben sodann den erstern zur weitern Veranlassung an die ... enden remittiren werden ꝛc. (a. a. O., S. 165.)

Der Ber. d. K. Reg. v. 11. d. M. über die Beschwerde der N. :
Versagung der Erlaubniß zum Bau eines Hauses auf dem von ihrem G
rirten, im Walde belegenen Grundstück, enthält mehrere unrichtige Vora
Schlüsse, wovon der Grund hauptsächlich darin zu suchen ist, daß die K
dem Ihres Berufs, nach den bestehenden Gesetzen zu verfügen, zur R
Verweigerung jener Erlaubniß kein einziges Gesetz in Ihrem Ber. alle
von Selbst gemachten Regeln ausgegangen ist.

Zuvörderst ist es eine unrichtige Voraussetzung, daß der, welcher
Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, damit zugleich die B
habe, Grundeigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Davon ist weder im
1813, noch in den folgenden, die Nationalkokarde betr. G. das Geringste
nach weniger ist die K. Reg. und in keinem Falle befugt, die gesetzlichen
schärfen, und zwar um so weniger, als durch die Allerh. K. O. v. 6. Ap
der G S.) sogar neuerdings festgesetzt ist, daß die Versagung und resp
vom Bürgerrecht auf die Befugnisse des Gewerbebetriebs und Grundstück
keinem Einflusse sein soll.

Sodann ist es eine ganz unrichtige Behauptung: daß, wenn Jen
Acker ein Haus erbaue, dies als eine neue Erwerbung von Grundei
trachten sei.

Endlich ist aber die Thatsache, wegen welcher der N. N. zu N. bein
unbestimmt vorgetragen rc.

Für jetzt wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß, da der N. N. ur
thümers eines Ackers in N. ist, und eine feuerpolizeiliche Gefahr nicht be
derselbe nach §. 1. u. 2. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und §. 1. des Ed. v. 14
Beförderung der Landkultur betr., für wohl befugt gehalten werden n
Grundstück ein Haus zu bauen, und dieses um so unbedenklicher erscheint,
Miethen einer Wohnung bei dem Häusler N. daselbst an diesem Orte ber
konstituirt hat, und durch seine Verhinderung, sich ein eignes Häuschen
polizeilich, also nicht einmal das Geringste gewonnen wird. Der Einwa
Ansiedelung auf dem in Rede stehenden Grundstück die polizeiliche Aufsicht
ist ohnehin unerheblich.

Das Dominium hat nicht allein die Befugniß, sondern auch die Pf
auf dem ganzen Bereiche seines Bezirks zu verwalten, und ist nicht befugt
durch willkührliche und ungesetzliche Beschränkungen leichter zu machen.

In dem vorliegenden Falle, in welchem die K. Reg. Namens des Fi
Selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit hat, ist eine Unterlassung diese
weniger zu rechtfertigen, als die K. Reg. vielmehr anderen Dominien
Beachtung der Gesetze mit gutem Beispiele vorangehen sollte.

Uebrigens wird die K. Reg. noch darauf aufmerksam gemacht, daß
Erwerbung von Grundeigenthum und der beabsichtigte Bau eines Hauses
vermögen und der Verbesserung desselben eine nicht geringe Sicherheit für
ordentlichen Erwerb zu finden sein möchte, wogegen die von der K. Reg.
schränkung ihn gar leicht verleiten könnte, von neuem Verbrechen zu bege
erschwerten ehrlichen Erwerb auf unredlichem Wege zu ersetzen.

Die K. Reg. hat daher dem N. unter Beobachtung der feuerpolizei
die Erbauung eines Hauses auf seinem Grund und Boden zu gestatten rc

(A. XVI. 233. — 1. 102.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Aug
K. Reg. zu Erfurt. Rücksichten der Baupolizei-Behörden bei E
Erlaubniß zur Errichtung von Wohnhäusern inmitten der Feldflu

Nach den Bestimmungen des A. L. R. soll zwar in der Regel
Befugniß zustehen, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen;
fugniß unterliegt der im §. 66. Tit. 8. Thl. I. ausgesprochenen Beschrä
dieser rechtfertigt es sich wohl, die Errichtung eines Wohnhauses inmitte
untersagen, wenn der Erbauer weder in der Lage ist, vom Feld- oder Gar
noch irgend eine Beschäftigung hat, die es ihm wünschenswerth machen k
Rede stehenden Stelle eine Wohnung zu haben, zumal wenn er in einem
und nicht ohne Grund die Vermuthung wider sich erregt, daß er die ein
erbauenden Wohnhauses zur Benachtheiligung der nachbarlichen Feldbesitze

(A. XX. 719. — 3. 159.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. F
das K. Polizeipräs. zu Berlin. Bedingung der Anlegung von
bei Ertheilung der Konsense zu Neubauten.

x. Bei Neubauten hat das K. Polizeipräs. die Anlegung von Privatbrunnen, soweit [illegible] nach der Oertlichkeit zulässig und zugleich nach den Umständen erforderlich ist, oder [illegible] sonstige erhebliche und alsdann billig zu berücksichtigende specielle Hindernisse eintre-[illegible], durch die Bauerlaubnißscheine ausdrücklich zu bedingen, und die Ausführung [illegible] zu lassen. (A. XXI. 240. — 1. 242.)

**5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 25. Nov. 1838, an die [illegible] zu Frankfurt a. d. O. Die Reg. sollen zur Ergänzung der landrecht-[illegible] Bestimmungen über Einholung polizeilicher Erlaubniß zu Bauten und [illegible]raturen die dem provinziellen und örtlichen Bedürfniß entsprechenden Ver-[illegible]ungen erlassen.**

Wenn gleich das A. L. R. im §. 65. Tit. 8. Thl. I. die Befugniß eines jeden Eigen-[illegible], seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, und diese zu verändern, als [illegible] aufstellt, so reihet es dieser Regel doch als Beschränkung der natürlichen Freiheit [illegible]genthümers beim Bauen den Grundsatz im §. 66. I. c. an,

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte rc. kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden solle.

[illegible] nun ferner §. 69. l. c. nur ausdrücklich dann die Einholung obrigkeitlicher Ge-[illegible]ung vorschreibt, wann, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuer-[illegible]richtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll, und nur die Ver-[illegible]gung dieser Vorschrift im §. 70. l. c. mit Strafe bedroht, so ergiebt sich doch deut-[illegible] zur Erreichung des im §. 66. angegebenen Zweckes die Vorschrift des §. 69 und [illegible] nicht genügt, und es besonderen polizeilichen Vorschriften vorbehalten ist, die [illegible] nothwendig herausstellenden Vorschriften zur Erreichung jenes Zweckes durch be-[illegible] Polizei-Verordn. zu erlassen. Denn einestheils deutet hierauf nicht nur die [illegible] des §. 69. hin, welcher mit dem Worte »Vorzüglich« beginnt, also die Einholung [illegible]keitlichen Erlaubniß in andern Fällen nicht ausschließt, sondern auch der Umstand, [illegible]. die Bauten auf dem Lande und in den Städten in der angedeuteten Beziehung [illegible]ichstellt, ohne daß jedoch zur Sicherung des angegebenen städtischen Interesses be-[illegible] Vorschriften sich vorfänden.

[illegible]f diesem Grunde beruhen auch alle späteren V. wegen des Auseinanderbaues auf [illegible]nde, und überhaupt wegen Vermeidung von Feuersgefahr, welche nicht allgemein [illegible] ganze Land erlassen werden können, weil sie durch die provinziell- oder ortsübliche [illegible] wesentlich bedingt sind.

[illegible]ach den anliegenden Verhandlungen und namentlich nach der Verf. der K. Reg. [illegible]ng. v. J. scheint es in den dortigen Reg. Bez. an dergl., die landrechtlichen Vor-[illegible] ergänzenden V. noch zu fehlen, und es ist daher das Resolut des Magistrats zu [illegible]9. April d. J., namentlich in Ansehung des N., nicht zu bestätigen. Wenn die [illegible] jedoch in der Verf. v. 13. Aug. d. J. selbst anerkennt, daß die Einholung polizei-[illegible]rlaubniß zur Ausführung von Hauptreparaturen an Gebäuden wünschenswerth [illegible]nn Dieselbe nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es Ihre Sache ist, mit [illegible] auf §. 11. der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 eine, die Einholung dieser poli-[illegible] Erlaubniß vorschreibende V. zu erlassen, in welcher zugleich die Hauptreparaturen, [illegible] eine ausdrückliche Erlaubniß erfordern, möglichst genau aufgeführt und von denen [illegible] werden müssen, welche als kleine Reparaturen einer solchen Erlaubniß nicht be-[illegible]. In dieser Beziehung wird die K. Reg. auf das R. v. 30. Sept. 1834 [illegible]860.) [1]) und die gleich dahinter abgedruckten V. der Reg. in Marienwerder v. 28. [illegible]1823 und 9. April 1835 aufmerksam gemacht und Ihr überlassen, hienach das [illegible] zur Erlangung speziellerer und das öffentliche Interesse besser sichernder bau-[illegible]cher Vorschriften für Ihren Reg. Bez. zu veranlassen.
(A. XXII. 1018. — 4. 161.)

## V.

## [illegible]fung der Kontraventionen gegen die Vorschriften über Einholung der Bau-Konsense und der Abweichung von solchen.

**Vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 70 — 72.** (Oben S. 456.)

**Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851** (welches an die Stelle der

---

[1]) [illegible]gl. oben S. 457.

Strafvorschriften des A. L. R. getreten ist) bestimmt hierüber im §. [illegible] Nr. 12 [1]):

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft:

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Re[paratur], wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung [oder] mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Ba[uplane] ausführt oder ausführen läßt.

3) Vergl.:

a) Publik. d. K. Reg. zu Breslau v. 27. Aug. 1822 (Oben S. 459);

b) die beiden R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1834 (Oben S. 457. u. 458.);

c) R. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Mai 1842. (Oben S. 461.)

4) **Befugniß der Ortspolizeibehörden, die Bauunternehm[er im] Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänder[ung] oder zum Abbruch der ohne polizeilichen Konsens oder gegen d[ie im] Baukonsens gestellten Bedingungen ausgeführten Bauten anzuh[alten].**

C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Jan. 1850 an deren Lan[dräthe].

In einem speziellen Baupolizei-Kontraventionsfalle, in welchem, der V. v. [...] v. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgesetzt hat, ist [nach]träglich zur Sprache gekommen, daß die gleichzeitig durch das Gesetz geforder[te Ab]änderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues Seitens des R[ichters in] dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die angedro[hte Po]lizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom Gesetz vorgesch[riebenen] Maßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs eines vorschriftswidrig [ausgeführ]ten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwaltungsbehörden getroff[en wer]den müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, [in wel]chen Bauunternehmer Bauten ohne Konsens oder gegen die im Baukonsens geste[llten Be]dingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in dem b[etreffen]den Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht — nach Maßgabe der V. v. 22. Ju[ni ...] (Amtsbl. für 1830 S. 181.) und Sammlung der polizeil. Strafvorschriften für de[n] Bezirk Magdeburg v. 24. Aug. 1849 S. 28., die Bauunternehmer event. im [Wege der] gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vo[rschrifts]widrig ausgeführten Bauten anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu [versehen] und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt, wie verpflichtet sind, jeden ohne [Konsens] oder konsenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 36. Nr. 50.)

## VI.

## Nichtverpflichtung des Staates zum Schadenersatz aus Er[thei]lung der polizeilichen Bauerlaubniß.

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Aug. 1828, an den Töpfe[rmeister] N. zu N.

Dem Töpfermeister N. werden die Anlagen seines Gesuchs v. 22. v. M. [um Er]stattung der, durch den Bau eines Töpferofens in N. erwachsenen Kosten aus [Staats]kassen, mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die Ertheilung der polizeichen E[rlaubniß] Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zum E[rsatze] begründet, wenn dessen ungeachtet der Bauende durch Ansprüche von Pri[vatperso]nen im Wege Rechtens gehindert wird, von der polizeilichen Erlaubniß Gebr[auch zu] machen. Es kann daher auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden.

(A. XII. 776.—3. 111.)

---

[1]) Hiernach sind die auf diesen Gegenstand bezüglichen R. des K. Min. d. J. [...] v. 6. Juni 1834. (A. XVIII. 550.) und v. 13. Juli 1835 (A. XIX. [...]) [nicht] mehr von praktischem Interesse.

## VII.

### Verpflichtung der Gerichts-Behörden zur hypothekarischen Eintragung der übernommenen Einschränkungen der baulichen Dispositions-Befugniß.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 18. Dec. 1842, an die K. R. zu Erfurt. Hypothekarische Eintragung der übernommenen Beschränkungen der baulichen Dispositions-Befugniß.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. Okt. d. J., betr. die hypothekarische Eintragung der von Hauseigenthümern, der Polizeibehörde gegenüber, übernommenen Beschränkungen der Dispositions-Befugniß, Abschrift der von dem Just. Min. an das K. O. L. G. Naumburg desfalls erlassenen Verf. v. 28. v. M. in der Anl. a. übersandt.

Anl. a.

Nach dem abschriftlich beil., seitens des Min. d. J. mir mitgetheilten Ber. v. 8. Okt. hat sich die Reg. zu Erfurt darüber beschwert, daß das Gericht zu Z. und sodann die Dep. des K. O. L. G. es abgelehnt haben, auf das mit Verletzung polizeilicher Vorschriften neu errichtete Haus des N. zu Z. einen Vorbehalt dahin:

daß die Polizeibehörde befugt sei, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse des G. einstweilen ausgesetzte Aenderung der vorschriftswidrig aufgeführten Giebelwand zu verlangen,

übereinstimmenden Antrage der Polizeibehörde und des N. gemäß, eintragen zu lassen. Wenn gleich der Ausführung der K. Reg. nicht überall beizutreten ist, so erscheint eine Eintragung des obwaltenden Verhältnisses, welche jedenfalls zur Warnung Gläubiger und Besitznachfolger gereicht, durchaus angemessen, und läßt sich nach für ähnliche Fälle gegebenen Vorschriften auf eine zwiefache Weise bewirken und recht-

Von der einen Seite hat der Umstand, daß ein Gebäude vorschriftswidrig errichtet deshalb nach dem Verlangen der Polizeibehörde abzubrechen oder zu ändern ist, einen Einfluß auf den Werth des Grundstücks. Nach Analogie der K. O. v. 10. Okt. §. 10. des Anh. zur Instr. v. 12. Aug. 1820 und des R. v. 5. April d. J. (Just. Bl. S. 166.) muß es deshalb wenigstens für zulässig erachtet werden, die Lage der lediglich in Beziehung auf den Werth des Grundstücks, unter Rubr. I. zu ver-

Andererseits hat es aber auch kein Bedenken, eine derartige Befugniß der Polizei Einschränkung des Eigenthums unter Rubr. II. einzutragen. Es handelt sich hier von der allgemeinen, durch die baupolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränsondern von einer bestimmt begrenzten durch das vorschriftswidrige Verfahren des entstandenen Befugniß der Polizei. Ob diese, auch wenn sie nicht angetragen gegen künftige Besitzer ohne Entschädigung geltend gemacht werden könne, Reg. bezweifelt, kann dahingestellt bleiben. Es würde daraus immerhin nicht folsie auch nicht auf Verlangen eingetragen werden dürfe.

Durch das R. v. 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 457.) ist bereits rücksichtlich der Eintragung nicht bedürfender Rechte, nämlich der gemeinen Lasten, verfügt, daß der Hypothekenrichter seine Ansicht dem Berechtigten nicht obtrudiren dürfe, mit der Eintragung zu verfahren habe, wenn letzterer sie für nöthig halte und ver- Ueberdies hat der § 4. des Regul. für die Festungsbauten v. 30. Sept. 1828 (G. 121.) für eine ähnliche Befugniß der Staatsgewalt die Eintragung ausdrücklich geschrieben. Danach kann auch eine Eintragung, wie sie her verlangt wird, nicht verweigert werden.

Auf die eine oder auf die andere Weise muß dem Verlangen der Reg. zu Erfurt gewerden.

Berlin, den 28. Nov. 1842.

Der Justizminister Mühler.

K. O. L. G. zu Naumburg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 421. Nr. 593.)

## VIII.

### Stempelfreiheit der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und der Bau-Konsense.

1) Die Frage: ob es in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Werth des Baues, eines Stempels zu den obrigkeitlichen Bau-Konsensen bedürfe? war durch R. d. K. Min. des J. u. d. F. v. 13. März 1829 (A. XIII. 628.—3.117.)

und des J. u. d. P. v. 17. Nov. 1829 (A. XIII. 929.—4. 109.) n
keh bejahet, daß der Bau-Konsens ein nach Gelde nicht sch
betreffe, daß aber der Behörde vorbehalten bleibe, ob sie den Stem
oder 15 Sgr. für angemessen erachte.

2) Die R. des K. Min. d. J. v. 28. Jan. 1826 und der F
1825 (A. X. 33. u. 34.) hatten bemerkt, daß zu Gesuchen um Erl
polizeilichen Anlagen der Stempel von 5 Sgr. erforderlich sei, we
stand die Höhe von 50 Thlr. erreiche oder übersteige.

3) Diese Entscheidungen sind indeß für beseitiget zu er
dem durch das C. R. des K. Fin. Min. v. 7. Mai 1839 bekannt
schluß des K. Staats-Min. v. 18. Sept. 1838 (Centralbl. des
S. 151. Nr. 96.) die polizeil. Verhandlungen und Gesuche in
heiten und die Bau-Konsense stempelfrei sein sollen.

## Dritte Unter-Abtheilung.

## Von den Beschränkungen der Baufreiheit und der B gung der Bauten aus sicherheitspolizeilichen u nungspolizeilichen Rücksichten.

### Vorbemerkung.

Die Vorschriften, welche die Baufreiheit aus sicherheitspolizei
nungspolizeilichen Gründen einer Beschränkung unterwerfen, sind
stimmt, um der Feuersgefahr zu begegnen, theils um andern
Anlagen drohenden Unglücksfällen, insbesondere auch bei Müh
vorzubeugen; sie haben ferner zum Theil sanitätspolizeiliche Rücksi
und endlich dienen mehrere derselben dazu, um die Verunstalt
unzierung, so wie die Verengung der Straßen und
Plätze zu verhüten.

### I.

### Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Be Feuersgefahr[1]).

A. Von dem Auseinanderbau und der Entfern bäude auf dem platten Lande[2]).

---

[1]) Die nicht die Bau-Polizei betreffenden Vorschriften der Feuer- beim Polizeiwesen (Thl. IV. des Werkes, Bd. 2. S. 157 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 142. ff. u. Suppl. Bd. II. S. 135. ff.). — B a. O. Bd. 2. S. 156 ff. gegebene Literatur und Einleitung.

[2]) Ueber die Berücksichtigung des späteren Auseinanderbaues in den D werfung der Separations-Pläne, bemerkt das C. R. de u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Mai 1839, an sämmtl. K. Gen. Kom. u der Provinz Preußen.

»Es ist bei mir der Antrag gemacht:
»bei jeder vorkommenden Spezial-Separation Bauplätze
»Auseinanderbau der Dörfer auszuweisen zu lassen,
»weil die vielen in den letzten Jahren stattgefundenen Feuersbrün
»mäßigkeit der jetzigen Bauart der Dörfer gezeigt haben. Diesen
»zwar zurückgewiesen, da solcher in seinem ganzen Umfange weder
»lässig ist, indem der Auseinanderbau der Gehöfte bei Retablissemen
»Ortschaften auch da, wo solcher nicht schon durch besondere gesetzl
»gen allgemein vorgeschrieben ist, dadurch erzwungen werden kann, da
»mentsplan Sr. Maj. dem Könige behufs der Genehmigung desselb
»denselben bedingten Expropriation vorgelegt wird, auch die ausge
»stücke immer nicht so vortheilhaft benutzt werden können, als wen
»Grundstücken der Interessenten nach ihrer Bewirthschaftungsart b

Bereits die Cirk. Ordre v. 16. April 1705 an die Beamten, was sie bei
n Anbau der Amts-Unterthanen beobachten sollen¹) schreibt vor, daß wenn
s-Unterthanen Häuser, Scheunen und Ställe erbauen, die Beamten zuvör-
ß die Baustellen besehen, und mit Sachverständigen überlegen sollen, wie der
n am bequemsten und sichersten ausgeführt werden könne. Die Kurmär-
e rc. Kammer-Verordn. v. 10. Mai 1791²) macht zur Pflicht, darauf zu
n, daß abgebrannte Höfe auseinander gebaut werden. Auch die meisten
er-Polizei-Ordnungen und Feuer-Societäts-Reglements enthalten dergleichen
schungen.

Das A. L. R. I. 8. §. 65 verordnet, daß in der Regel jeder Eigenthümer
n Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu ver-
rn wohl befugt ist, fügt jedoch im §. 66 die Einschränkung hinzu, daß zum
aden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens kein Bau und keine Verän-
ng vorgenommen werden darf, und verordnet im §. 69, daß ohne obrigkeit-
Erlaubniß auch auf dem Lande keine neue Feuerstelle errichtet, sowie keine
n einen andern Ort verlegt werden soll. Nähere Erläuterungen dieser all-
inen Vorschrift, in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle, enthält das A. L.
ht, verweist vielmehr im §. 82. a. a. O. für derartige Gegenstände auf die
deren Polizei-Gesetze eines jeden Ortes³).

s ist daher die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung über diesen Gegen-
für die einzelnen Landestheile der Monarchie abgesondert darzustellen.

I. Für die Kurmark Brandenburg sind ergangen:

1) Ed. v. 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbauens der Unter-
-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark⁴).

---

»und weil sich zur Zeit der Auseinandersetzung gar nicht vorhersehen läßt, auf welche
»Weise der vielleicht erst nach einer langen Reihe von Jahren nöthig werdende Aus-
»einanderbau alsdann am zweckmäßigsten bewirkt werden kann; indeß finde ich mich
»doch dadurch veranlaßt, die K. General-Kommission anzuweisen, Ihren Spezial-
»Kommissarien aufzugeben:
»bei Anordnung der Separationspläne für eng und feuergefährlich gebaute Ort-
»schaften auf einen möglichen Auseinanderbau Bedacht zu nehmen, und mit
»Rücksicht darauf die nahe am Dorfe belegenen, zu Bauplätzen geeigneten Län-
»dereien zu vertheilen. (A. XXIII. 365.—2. 82.)

[1] Mylii C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. cap. 3. No. 5.

[2] Vergl. Haase's Handb. des Preuß. Pol. und Kameralwesens, Bd. 2. S. 141.

[3] Bei der Revision des A. L. R. haben die Verwaltungsbehörden, und namentlich
des Min. des J., mit den Vorschriften des A. L. R. I. 8. §§. 53—67, betr. die
Einschränkung des Eigenthümers beim Bauen, eine Menge von Bestimmungen in
Verbindung gesetzt, welche als Anweisungen für die Polizeibehörden bei der von
ihnen auf das Bauwesen zu führenden Aufsicht betrachtet werden müssen. Das Vo-
tum des Minist. des J. reiht sich an einen diesen Gegenstand betr. Antrag des Ob.
Präsid. v. Vinke, von welchem ein, dem Westphälischen Landtage zum Gutachten
vorzulegender Entwurf zu einer V. wegen der Einschränkungen des Eigenthums bei
dem Häuserbau in der Provinz Westphalen, eingereicht worden war. Späterhin
ist dieser Gegenstand auf sich beruhen geblieben und zur allgemeinen Gesetzrevi-
sion verwiesen. Die Revisoren des A. L. R. bemerken, daß die Monenten die
Vorschriften des Kurmärkischen Ed. über das Auseinanderbauen (s. unten sub I.)
mit gewissen Modifikationen zum allgemeinen Gesetze erhoben wissen wollen, sind
jedoch der Ansicht, daß es keine Verbesserung des A. L. R. sein würde, wenn dasselbe
mit dergleichen polizeil. Instruktionen überladen werde, weshalb sie von den Kurmär-
kischen V. und ähnlichen in den ausgearbeiteten Vorträgen zusammengestellten Re-
skripten für die Revision keinen Gebrauch gemacht, sondern auf die deshalb ergan-
genen besonderen Verordnungen verwiesen haben. Hierbei ist auch der Entw. des
neuen bürgerl. Gesetzbuches stehen geblieben. (Vergl. Acta gen. des Min. des J.
in Land- und Wasserbau-Sachen Nr. 94. Vol. I. und II. Gesetzrevision Pens.
II., Motive zum A. L. R. I. 8, S. 55. Motive zum bürgerl. Gesetzb., Thl. II.
46.)

[4] im Wesentlichen gleichlautendes Edikt wegen des Auseinanderbauens neu zu

Wir Friedrich Wilhelm rc.: Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, daß die in den Dörfern der Kurmark ausbrechenden Feuersbrünste deshalb außerordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebaut sind, daß die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt und dadurch der Gebrauch der Löschungswerkzeuge sehr erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Es sind zwar bereits mehrere Gerichtsobrigkeiten, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart, von ihrem eigenen und ihrer Unterthanen wahren Besten bemüht gewesen, diesem Mißbrauch abzuhelfen, sie haben aber, wie Wir vielfältig in Erfahrung bringen, in den ungegründeten Widersprüchen und Vorurtheilen ihrer Unterthanen große Hindernisse gefunden.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherrl. gesetzl. Verordnung die Gerichtsobrigkeiten in der Kurmark gegen alle unbegründete Widersprüche ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hierdurch:

§. 1. Daß wenn einzelne oder mehrere Unterthanengebäude, Gehöfte oder wohl ganze Dörfer, durch Feuersbrünste in Asche gelegt werden, und deshalb oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen, neu erbaut werden sollen, kein Unterthan die Befugniß haben soll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

§. 2. Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizei über ihre Dörfer obliegt, und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen sein muß, soll es überlassen bleiben, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelne Gebäude, ihre vormaligen oder welche neuen Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Höfe und Dorfstraßen erweitert werden sollen, wobei ihnen blos zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

§. 3. Wenn zur Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar neue Grundstücke des Besitzers bebaut werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu kultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust am Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung stattfinden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer des zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung desselben schwierig ist, keine Vergütung verlangt, oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. 4. Sollte auch der Unterthan bei der Versetzung seiner eigenen Gebäude an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit ist, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, zum Beispiel, wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. 5. Ein Gleiches soll auch stattfinden, wenn nicht blos die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß er genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworene Kreisschätzer, die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete

---

errichtender Gebäude auf dem Lande und in Städten ist unterm 26. Juni 1[illegible] Neu-Ostpreußen ergangen (Mylii N. C. C. Tom. X. S. 2550. Nr. [illegible] ches indeß, da die betr. Landestheile nicht mehr zur Monarchie gehören, [illegible] keinem weiteren Interesse ist.

...r, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen ... die Detaxations- und Vermessungskosten, ingleichen die Kosten für die Aufnahme der ... nöthigen Plane, in unsern Domainenämtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu ... bei Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur ... aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, ... solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prä... ...fähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. ... sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren ...liche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören sind, dagegen aber, wenn dieselben ... nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Natural-Entschädigung durch Grundstücke nicht anders zweck... ...geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nach... ...erhält; so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich ... lassen.

§. 10. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise ... andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähig... ...s Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, ...enn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Natural-Entschä... ...anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ... muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine ...feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, ...sofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein ...den.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend ... muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht ...den, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und ...schädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit über... ... müssen, sowie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte ... Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen ... Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen ...ung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den indivi... ...Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Ge... ...ung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte ...meinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, ... der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder ... Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf an... ...eise für die Erleichterung der Gemeinden gesorgt werden kann, wobei es Uns zum ...en gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem ...lichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freiwillige Zuschüsse die Ausführung ...nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem ... ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen ...det werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten, ... diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16. Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechter... ...schuldig und verbunden sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, ... Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern, in Ansehung des Aus... ...baues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht ..., so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ...seitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Pro... ... nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen ...dlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplanes, an die Kammer zu ...

§. 18. Sind die Unterthanen außer der Gerichtsobrigkeit noch andern Gutsherr... ...dienst-, zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, ...der Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung: so müssen bei der ...ung ihre Dienst-, Zehend-, Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, ... Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, ... von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu tref... ...ommen die *Genehmigung unsers Ober-Konsistoriums* eingeholt werden.

§. 19. Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger, sorg fung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich ertheilen muß. Diesen Bes Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen zung darüber zu erfordern, und wenn sie hiebei sich beruhigen, die Ausführun zu veranstalten, dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch besch sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdann verlust, mit Einreichung sämmtl. die Sache betreffenden Verhandlungen, an zu berichten.

§. 20. Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern J reifliche Erwägung zu ziehen, und darüber mit Einreichung ihrer und der L Akten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das General-D Entscheidung zu berichten.

§. 21. Bei diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Pla bau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dageg lei Behörde irgend ein Rekurs stattfinden, indem Wir in dergleichen Polizeis es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanengebäude ankömm niges Verfahren verlangen, und keine Prozesse bei den gewöhnlichen Gerich wollen.

§. 22. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundb und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, der die Entschädigung zu le Wege Rechtens in dessen ordentlichen Gerichtsstande auszumachen, wo jedoch, Falls ihm durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Prozeßkosten all fallen sollen.

§. 23. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Ge werden sollen, dem vom General-Direktorio ertheilten Bescheide nicht Folg den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des ohne alles prozessualische Verfahren, welches Wir hierin ausdrücklich untersag Renitenten Pachtbauern oder Laßunterthanen sind, innerhalb einer Präjud Acht Tagen gegen sie mit der Exmission verfahren; dem neuen Annehmer aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen zur ersten Bedingung gemacht werden.

§. 24. Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Stelle, so sollen die zu Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforde aus seinem bereitesten Vermögen herbeigetrieben, oder wenn die Gutsherrs anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versiche ein solcher Vorschuß nicht prompt herbeizuschaffen stände, mit Taxation und des Hofes unverzüglich verfahren, und dabei dem Käufer die Ausführung zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch tungstermin die Befugniß haben, durch seine Erklärung dem ihm eröffneten sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu mache dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- u tionskosten zu tragen, imgl. den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen den Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 25. Gegen eine solche Exmission und Subhastation soll übrigens selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen di that der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, son ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regreß zu neh hung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormü näckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in dem Auseinand höfte und Gebäude betr. Sachen sollen übrigens als Polizeisachen betrachte die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

§. 27. Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigke gnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinander terthanengebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die kungen solcher nützlichen Anordnungen reichlich wieder eingebracht wird, sein lassen, und verordnen Wir hiemit, daß über die Vorschriften dieses Ed

Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justiz-Kolle- kein Prozeß dagegen gestattet werden soll. Urkundlich rc.
(N. C. C. Tom. IX. S. 2525. Nr. 29. de 1795. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 77.)

2) V. v. 28. Aug. 1796, gegen die Verbindung der Wohn- und Wirth- schafts-Gebäude auf dem platten Lande in der Kurmark.

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rücksicht sowohl auf die allgemeine als auf seine eigene Sicherheit veranlaßt werden sollte, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt auseinander zu bauen, daß bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unver- meidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde; so lehrt die Erfahrung doch, daß dieses in der Kurmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und das Zusammenbauen der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude großen Schaden zu stif- ten gefährt. Se. K. Maj. von Preußen, Unser Allergn. Herr, wollen indessen, aus Lan- desväterlicher Fürsorge für die Person und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen: daß

1. vom Tage der Publikation gegenwärtiger V. an, in der gesammten Kurmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es sei solches ein Herr- schaftliches, Pfarr-, Küster- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbspänner- oder ein anderes Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschafts- gebäude, es sei Scheune oder Stallung, weiter stattfinden, und am wenigsten ein Wohn- haus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbauet werden soll. Ebenso wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit auseinander gebaut wer- den, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Feuer von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Ge- bäude verhütet werden kann.

Nur Wirthschafts-Gebäude ohne Feuerungen sollen mit einander verbunden werden [illegible]

2. Wenn indessen der Raum eines Gehöftes oder andere dringende Umstände den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft des Ackerwirths so eingeschränkt sein sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunen-Raum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter ein Dach erbaut wird, dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet sein, daß das Wohnhaus durch eine von unten auf bis an den Giebel gehende zugeklebte Wand von der Scheune und den Vieh- ställen abgesondert ist, auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuer- schau von der Dorf-Gerichte, bei deren eigener Verantwortung, gehalten werden.

3. Dergl. Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und erfolgter Genehmigung der Prov.-Kammer, statt finden.

4. Da bereits durch das Ed. v. 15. Juni v. J., wegen des Auseinanderbauens der Gebäude vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher, den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrig- keitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigene Kosten wegzunehmen. Dies soll auch bei vorschriftswidrigem Bau der Guts-Obrigkeiten selbst und derer Einsassen geschehen.

5. Keine Gerichts-Obrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Ab- weichung von gegenwärtiger V. gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Autori- sation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureißen, und aus eigenen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen.

Die Polizei-Beamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebaut wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises, bei Flecken aber, worüber ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie oder Land- und Steuerräthe, hierbei etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6. Da nach der Bestimmung unter Nr. 3 die nachgelassenen Ausnahm Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Prov.-Kammer stattfinden soll keine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter, bei der unter Nr. 5 bestimmten Stra die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, we vorkömmt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Land Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Prov.-Kammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7. Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des den, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu se (Rabe's Samml. Bd. 3. S. 502.)

3) Nachtrag v. 19. April 1804 zu dem Edikt v. 15. Juni 17 des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der

Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergn. Herr, haben in Erfahrung g die bei der Abfassung des Ed. v. 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaue thanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark zum Grunde liegende heilsame Verminderung der täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten L Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung me und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vol reicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Ed. im §. 1. sich bloß einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursache werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, th K. Maj. allerh. Landesväterliche Absicht durch eigenmächtige, unzweckmäß Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feu eitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträg bräuche, verordnen daher Höchstgedachte Se. K. Maj. hierdurch allergn. und

§. 1. daß nicht nur die Vorschrift des A. L. R. 1. Th. 8. Tit. §§. 6 welcher, bei Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängi liche Erlaubniß, weder in den Städten noch auf dem Lande eine Feuerst oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, auf das strengst sondern auch jede Guts- und Gerichtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu mung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniß e und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeiwidrige ob gefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2. Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sei Eigenthümer od than, schuldig sein, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit tes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen o gefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren baren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit des Landraths eine solche Versetzung zur Beförderung mehrerer Feuersicherh zeilicher Ordnung in den Dörfern für nöthig erachtet, und der Eigenthümer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, au seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Gr wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

§. 3. Da Se. K. Maj. auf die Beförderung der Gemeinheitstheilu überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesseru deskultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abges Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden § besti aussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen werden könne durch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischen bäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und b den kann.

§. 4. Behält es in Ansehung der bei solchen Versetzungen der Gebäu renden Entschädigungen, bei den in dem Ed. v. 15. Juni 1795 vorgeschriebe sätzen sein Bewenden, und wird der §. 9 dieses Ed. hiermit dahin näher bestim der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bei der schädigung durch Grundstücke, nicht bloß der Nachbar des zu versetzenden Einsa überhaupt jeder andere Einsasse und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt seiner ge schädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständ Landrath erfolgten Bestimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit herzug ben soll.

i. In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Bau-
der anderer Ursachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bei den Vorschrif-
wähnten Ed. sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu
n sonst noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Interessenten
werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maßgabe des oftgedachten Ed. v.
1795 §§. 11. 12. 13. und 14. durch freisgutsherrliche und Gemeindebeihülfen
zu erleichtern sind.
i. Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sei Gutsbe-
Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt ꝛc.
C. C. Tom. XI. Nr. 12. de 1804., Rabe's Samml. Bd. 8. S. 34.)

Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 5. Juli 1826.

der V. v. 28. Aug. 1796 ist bestimmt, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf
n Lande so weit auseinander gebauet werden müssen, daß ein hinlänglicher
schen denselben verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum
schritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da
rfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindestens 30 Fuß von den Ställen,
0 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich ist, so haben
Landräthe angewiesen, nur in dieser Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung
äude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung
n, wobei jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum sich
n weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Lokalität
en Raum nicht gestattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbe-
stattet werden.
r, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabsichtigt, hat daher durch
setzte Pol.-Obrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeichnung, in wel-
die Entfernung von den nächsten Gebäuden nach Maßen und deren Bau- und
art genau angegeben sein muß, bei dem Landrathe einzureichen, und darf vor
schriftl. Konsense desselben, den Bau, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe
Befinden der Umstände, der Wiederabtragung des Gebäudes, nicht anfangen.
handwerker, welche vor Vorzeigung des schriftlichen landräthl. Konsenses einen
igen, verfallen in 5 bis 10 Thlr. Strafe. Hinsichts der Bauten in den altsäch-
destheilen unsers Reg. Depart. hat es lediglich bei den Vorschriften der Kur-
Dorf-Feuerordnung v. 18. Febr. 1775 nach wie vor sein Bewenden.
X. 824. — 3. 151.)

Vergl. die Bau-Pol.-Ordn. v. 11. Okt. 1847 (Abschn. III.) für das
nd der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schie-
nnten).

Ueber die Frage: in wiefern die für die Kurmark ergangenen V.
uni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 (s. ad I. sub 1, 2
h für andere Landestheile zu berücksichtigen? ist das Min. des J.
er von gleicher Ansicht ausgegangen.

Auf eine Anfrage der K. Reg. zu Königsberg in der N. M. sprach
rt. der Allgem. Pol. im Min. des J. sich in dem R. v. 27. Jan.
dahin aus, daß die erwähnten Ed. zwar ohne Immediat-Genehmigung
die Neumark publicirt werden könnten, daß aber die Reg. darnach
mmenden Fällen verfahren könne und abzuwarten sei, ob dagegen
werden würde.

Ein an die Reg. zu Stettin, Königsberg in der N. M.,
berg in Pr., Liegnitz, Breslau, Marienwerder und Gum-
erlassenes R. desselb. Min. v. 20. Juli 1813[2]) bemerkte,
ie allegirten Verordnungen auf den Grundsätzen des A. L. R. I. 8. §§. 29—31.
beruhten und nichts, als eine Instruktion der Behörden über deren Anwen-
enthielten, weshalb es nicht das geringste Bedenken habe, vielmehr die (genann-
Reg. autorisirt würden, diese Vorschriften auch in ihren Depart. anzuwenden;

---

1 gen. des K. Min. des J., Pol. Abth., betr. den Auseinanderbau der Unter-
en-Gehöfte und Gebäude, sign. Land- und Wasser-Bau-Sachen Nr. 94. Vol. I.
. D. Hierauf gründet sich das Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai
3. (s. unten.)

es sei jedoch von der in dem Nachtrage v. 19. April 1804 §§. 2 u. 3 getroffenen Bestimmung wegen Versetzung nahestehender Gebäude in der Regel keine Anwendung zu machen und solche, mit Rücksicht auf die Lasten der Zeit, den Interessenten ohne die allerdringendste Veranlassung zuzumuthen.

3) Das an dieselben Reg. erlassene R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Juli 1815[1]) bemerkte dagegen:

daß jene V. nicht mehr ganz den neueren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen angemessen seien, auch verschiedene Härten enthielten (z. B. die Art der Aufbringung der Entschädigungen und das Verfahren gegen die Renitenten) und deshalb auch in der Kurmark nie zur vollständigen Ausführung gekommen seien. Es sei daher bei den Vorschriften des A. L. R. I. 8. §§. 65 ff. stehen zu bleiben und es seien die erwähnten Kurmärkischen Gesetze nur in sofern in Ausübung zu bringen, als sie eine nähere Instruktion bei Anwendung jener landrechtlichen Bestimmungen enthielten und denselben nicht widersprechend seien. Es sei darin schon verordnet, daß auf dem Lande ohne Genehmigung der Polizei keine neue Feuerstelle errichtet oder eine alte verlegt werden solle, so wie denn in den Städten gar kein Bau ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolgen dürfe. Schon hieraus folge die Befugniß der Polizeibehörden, zu verlangen, daß die Gebäude in solcher Art und in solcher Entfernung aufgebauet würden, daß keine Feuersgefahr daraus entstehe; auch leide es kein Bedenken, das Abbrechen feuergefährlicher bestehender Anlagen, selbst wenn die Interessenten keinen Neubau aus eigener Veranlassung intendirten, zu fordern. Ferner liege es auch in der Natur der Sache, daß, wenn überhaupt ein Interessent wegen solcher Maßregeln und Einschränkungen nach den bestehenden Gesetzen eine Entschädigung zu fordern berechtiget sei, solche von denjenigen, zu deren Vortheil die Einschränkungen erfolgen, seien es Gutsherrschaften oder bäuerliche Besitzer, geleistet werden müßten. Die erwähnten Kurmärkischen Gesetze seien daher bei der ... die zur Abwendung der Feuersgefahr nöthigen Maßregeln festzusetzen, als Norm anzunehmen, wogegen davon auch abgegangen werden könne und die Normen der Billigkeit angepaßt werden dürften, wenn die besonderen Verhältnisse es rathsam machten und soweit sonst nicht die Schranken der Gesetze übertreten würden.

4) Das R. des K. Min. des J. (Kahle) v. 19. Aug. 1826 an die Reg. zu Magdeburg, geht von denselben Grundsätzen aus.

Der Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 6. d. M., die Maßregeln zur Verhütung der überhand nehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande betr.[2]), ist auch auf dem vorgewesenen Prov.-Landtage zur Sprache gekommen, und auf den diesfälligen Antrag der Stände die Allerh. Bestimmung zu erwarten. Bis dahin kann zum Erlaß einer Partikular-V. in dem Bez. der K. Reg. keine Einleitung getroffen werden. Auch scheint es deren nicht so dringend zu bedürfen, als Ihrerseits dafür gehalten wird; indem die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66 u. f.) um so mehr ausreichen, den bemerkten Zweck zu erlangen, als es unbedenklich ist, bei deren Anwendung die Bestimmungen der Ed. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804, als jene erklärend, in den dazu geeigneten Fällen mit zu berücksichtigen.

(A. X. 802. — 3. 131.)

5) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 1. März 18.. an die K. Reg. zu Magdeburg.

Es ist zwar ꝛc. früher angenommen worden, daß diese Bestimmungen der für die Kurmark ergangenen Ed. v. 15. Juni 1795. 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 ... andern Prov. zur Anwendung gebracht werden könnten.

Damit sind jedoch nur diejenigen Bestimmungen gemeint gewesen, welche ... nähere Erläuterung der in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu ... sind, nicht aber solche, die eine Abänderung der letztern enthalten. Zu dieser ...

---

[1]) a. a. O.

[2]) Die Reg. hatte nämlich auf Erlaß eines Gesetzes angetragen, wodurch die Bedachung neu zu errichtender benachbarter Gebäude mit Stroh, Rohr, Schindeln allgemein untersagt und der Reg. die Befugniß ertheilt werde, in Fällen, wo von dem Retablissement ländlicher Gehöfte und städtischer Wirthschaftsgebäude die Rede, deren Auseinanderbau zur Erfüllung des Zwecks der ... zu verlangen.

(Acta des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc., Baupolizei-Sachen, Gen. Nr. 7., Vol. III.)

[...]ren die in dem Ed. v. 15. Juni 1795 gegebenen Normen über die, Behufs des Auseinan[...]aues nöthig werdenden Verlegungen von Gehöften, und das für den Fall des Wider[...]ichs der Interessenten zu beobachtende Verfahren, indem die zwangsweise Verlegung [...]Gehöfte nicht als eine bloße Beschränkung des Eigenthums betrachtet werden kann. [...]selbe ist vielmehr, da es sich dabei von einer wirklichen Abtretung des Eigenthums [...]delt, nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 4 ff. zu beurtheilen. Ob [...] zu gewährende Entschädigung in Gelde, oder vielmehr in andern Grundstücken und [...] in Grundstücken und in Gelde besteht, und ob mithin ein reiner Verkauf, oder ein [...]sch in medio ist, kann dabei keinen Unterschied machen, da bei dem Tausche im Allge[...] dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei dem Verkaufe, und eben [...]egen auch Niemand zur Vertauschung seines Eigenthums wider seinen Willen ge[...]ngen werden kann, wenn nicht deren Nothwendigkeit zum gemeinen Wohle in dem [...]inen Falle, entweder durch das Oberhaupt des Staates ausgesprochen, oder durch [...]dere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. durch das in Rede stehende Ed. für [...]urmark, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordn. ꝛc., die Entscheidung darüber [...]en Behörden ausdrücklich überlassen, und durch diese in vorgeschriebener Art [...]t ist.

Aus diesen Gründen muß ich bei der Ansicht, daß bei dem Wiederaufbau von [...]en und Dörfern in denjenigen Provinzen, wo das Ed. v. 15. Juni 1795 keine [...]setzkraft hat, Niemand ohne Allerh. Entscheidung zur Abtretung seines Eigenthums [...]ungen werden kann, um so mehr beharren, als solche noch ganz kürzlich in mehreren [...]n nicht bloß von dem K. Staats-Min., sondern auch von des Königs Maj. Selbst [...]ig anerkannt worden ist.

Daß es hiernach, ohne Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in vielen Fällen [...]wierig, oft sogar unmöglich sein wird, die Retablissements-Pläne so einzurichten, [...]er lobenswerthe Zweck einer möglichsten Verminderung der Feuersgefahr für die [...]t in seinem ganzen Umfange erreicht werden kann, verkenne ich keinesweges. Es [...]en indessen über diesen Gegenstand bereits Verhandlungen, deren Erfolg zu [...]en ist.

Bis dahin bleibt in denjenigen Fällen, in welchen die Interessenten nicht im Wege [...] zu den für zweckmäßig erachteten Austauschungen zu vermögen sind, nichts wei[...]rig, als dieselben auf diejenigen zu beschränken, ohne welche eine den neuen polizeil. [...]riften entsprechende Wiederherstellung nicht möglich ist, und demnächst die Nothwen[...] der hiernach noch erforderlichen Eigenthums-Abtretungen zum allgemeinen Besten [...]st schnell so vollständig festzustellen, daß darüber die Entscheidung Sr. Maj. des [...] eingeholt werden kann, auf deren Beschleunigung ich alsdann jederzeit, in sofern [...] die Nothwendigkeit anerkenne, möglichst hinzuwirken mich bemühen werde.
(A. XVII. 207. — 1. 126.)

III. Für die Neumark.

1) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Jan. 1835, an das Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Auseinanderbau der Gebäude in [...]eumark.

Den von Ew. Exc. unterm 27. v. M. u. J. vorgelegten Antrag der Kommunal[...]ags-Versammlung der Neumark v. 28. Nov. v. J., welcher dahin geht,
daß bei Ertheilung der Bau-Erlaubnißscheine nur nach der, dem Feuer-Societäts-Regl. angehängten Feuer-O. v. 29. Aug. 1825 [1]) verfahren, und die Errichtung von Gebäuden in einer geringeren als der darin bestimmten Entfernung nicht gestattet werde,
[...]h bei den dafür sprechenden erheblichen Gründen mit Ew. Exc. nur für begründet [...]

Bei Rücksendung desselben ersuche ich deshalb Ew. Exc. behufs der Ausführung jenes [...]s das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 281. — 1. 202.)

2) Vergl. auch die R. v. 27. Jan. 1812, 20. Juli 1813 und 7. Juli [...] (s. sub II., Oben S. 475. ff.)

IV. Provinz Preußen.

---

[1]) Vergl. Thl. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei). Nach der diesem Reglement beigefügten Feuerordnung §. 1. ist die Entfernung auf 60 Fuß angenommen worden.

1) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823 [1]), betr. Auseinanderbauen der Gebäude auf dem Lande und andere baupolizeiliche Vorschriften bei Bauten auf dem Lande.

Obgleich die längst publicirten gesetzlichen Bestimmungen das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande vorschreiben, so haben wir doch bemerkt, daß solche nicht gehörig beobachtet werden und in vielen Fällen der Grund der weitern Ausbreitung von Feuersbrünsten gewesen sind.

Wir finden uns daher dringend veranlaßt, unsere im 20. St. des Amtsbl. v. J. 1814 S. 444. enthaltene Verf. v. 13. Mai 1814 hiedurch nachfolgend in Erinnerung zu bringen:

Wenn gleich im A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 66. ausdrücklich festgesetzt ist, daß bauliche Anlagen nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung unternommen werden sollen, so hat doch Zweifel stattgefunden, in welchen Fällen diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen sei, oder aus Rücksichten für das allgemeine Beste verweigert werden könne und müsse, besonders wenn nicht von neuen Anlagen, sondern nur von Wiederherstellung eingeäscherter oder sonst verunglückter Gebäude die Rede ist.

Die polizeiwidrige und höchst feuergefährliche Anlage der meisten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande, welcher nur durch eine Verlegung der bisherigen Baustellen zweckmäßig abgeholfen werden kann, hat das Bedürfniß einer festen Entscheidung jener Zweifel mehrmals fühlbar gemacht und in den V. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796, so wie in dem Nachtrage zum ersteren v. 19. April 1804, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte sind deshalb bestimmte und zulängliche Vorschriften gegeben.

Zwar sind dieselben zunächst für die Kurmark erlassen. Da sie indeß auf den allgemein gesetzlichen Grundsätzen der §§. 29. bis 31. des A. L. R. Thl. I. Tit. 8. beruhen und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung, so ist von dem K. Dep. der allgem. Pol. im Min. des J. durch die Verf. v. 20. Juli [2] bestimmt worden, daß die erwähnten durch die Ed.-Samml. von den genannten J. [...] V. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 auch in der hiesigen Provinz zur Ausübung gebracht werden sollen. Demgemäß werden sämmtl. Polizeibehörden hiedurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten; dem Publikum aber wird Nachstehendes zur Achtung bekannt gemacht:

1) Wie es allgemeine Pflicht ist, so liegt es auch besonders den Bewohnern des platten Landes ob, sowohl vor der Einrichtung ganz neuer, als vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art die Genehmigung der betr. Polizeiobrigkeiten, nämlich der Landrathsämter oder Gutsherrschaften, nachzusuchen. Die Gutsherrschaften selbst hingegen bedürfen für ihre Bauten der Genehmigung der ihnen vorgesetzten landräthlichen und die Einsassen städtischer Dörfer der Genehmigung der städtischen Polizeibehörden.

2) Bauliche Anlagen, denen diese Genehmigung fehlt, sind außer der von dem Bauunternehmer verwirkten polizeilichen Ahndung abzubrechen, wenn sie nach den folgenden Bestimmungen unstatthaft befunden werden.

3) Zur Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß ist außer dem, was sonst in polizeilicher Rücksicht nothwendig ist, noch erforderlich, daß die neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden Gebäude ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung, sowohl unter sich selbst, als von den schon vorhandenen, finden, dergestalt, daß beim Ausbruche eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löschung desselben von allen Seiten unbeschränkt, sondern auch zwischen den Gebäuden selbst soviel Zwischenraum übrig bleibe, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Insonderheit aber dürfen Wohn- und Wirthschaftsgebäude niemals zusammen unter einem Dache, sondern nur von einander abgesondert und gehörig entfernt angelegt werden.

4) Wenn die bisherige Lage der Baustellen diesen Erfordernissen nicht entspricht, so sind die Bauunternehmer schuldig, entweder selbst neue Baustellen für sich auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, oder, wenn dieses nicht geschieht, sich der Anordnung der Polizeibehörde hierüber zu unterwerfen.

5) In sofern durch eine solche Verlegung der Baustellen und, um einem jeden Baupflichtigen einen angemessenen Bauplatz anweisen zu können, Veränderungen i[...]

---

[1]) Ein im Wesentlichen gleichlautendes Publik. (Datum konstirt nicht) hat die [...] Danzig (A. VII. 697. — 3. 112.) erlassen.

[2]) Vergl. oben sub II. S. 475.

igen Besitzstande von Grund und Boden nothwendig werden, sind die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine, die dadurch an Feuersicherheit gewinnen, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauschungen verpflichtet.

6) Für einen solchen Fall wird die Entschädigung von dem Landrathe des Kreises nach der Billigkeit und den Vorschriften der V. v. 15. Juni 1795 §. 3. in Richtigkeit gebracht.

7) In Absicht des Maßes der Entschädigung findet gegen diejenigen, die aus der Verlegung Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anspruch, gegen die obrigkeitliche Anordnung aber die Berufung auf die höheren Polizeibehörden statt.

8) Hofwirthe, die sich der Anordnung entziehen und die Bebauung der ihnen zugewiesenen Baustellen unterlassen, werden als solche behandelt, die in Ausführung eines ihnen obliegenden Baues säumig sind.

9) Auch zum Zwecke der Gemeinheitstheilungen ist die Obrigkeit befugt, eine Abänderung in der bisherigen Lage der Dorfsgebäude nach den vorstehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die nach der Oertlichkeit abzumessenden Verhältnisse anzuordnen.

10) Wenn gleich durch die Vorschrift v. 19. April 1804 festgesetzt ist, daß sowohl aus polizeilicher Rücksicht als zum Zwecke der Separation, die Verlegung der Baustellen ohne vorhergegangene Einäscherung oder sonstige Verunglückung der Gebäude veranlaßt werden darf, sobald eine vollständige Entschädigung zugesichert wird, so ist doch von diesen Vorschriften in Rücksicht auf die Lasten der Zeit ohne die dringendste Veranlassung kein Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der unterzeichneten Reg. nachzusuchen ꝛc. (A. VII. 395. — 2. 111.)

2) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 25. Aug. 1823, betr. das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande.

Obgleich schon die Dorfs-Ordn. v. 23. Okt. 1780. §§. 47—49. über das Auseinanderbauen der ländlichen Wirthschaftsgebäude Festsetzungen enthält, und auch in der V. v. Sept. 1813. Amtsbl. 1813. St. 39. S. 677. [1]) darüber sehr bestimmte Vorschriften gegeben worden sind, so müssen wir dennoch mit Bedauern bemerken, daß auf die Ausführung dieser Vorschriften nicht mit der erforderlichen Strenge gehalten wird.

Zum großen Theil ist es diesem Uebelstand zuzuschreiben, daß das Feuer, wenn es einmal ausgebrochen ist, und eins der Gebäude ergriffen hat, sich häufig mit reißender Schnelligkeit und ohne ein Hinderniß zu finden, auf die damit in Verbindung stehenden Gebäude verbreitet, und einen größeren Schaden anrichtet, als es der Fall gewesen würde, wenn die einzelnen Gebäude von einander abgesondert gewesen wären.

Die Behörden und das gesammte Publikum werden daher auf diesen, für das Gemeinwesen überaus wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und erstere besonders angewiesen, sich bei vorkommenden Neubauten nach folgenden Vorschriften zu achten:

(Die nunmehr folgenden Vorschriften sub Nr. 1 — 6. sind fast wörtlich gleichlautend den in dem Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823 [oben S. 478.] Nr. 1. — 6. ertheilten.) (A. VII. 599. — 3. 41.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Marienwerder. Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande.

Der K. Reg. gereicht auf ihre Anfrage [2]) im Ber. v. 4. d. M., den Auseinanderbau

---

[1]) Durch diese V. hat die Reg. zu Marienwerder das R. des K. Min. d. P. v. 20. Juli 1813 (s. sub II., oben S. 475.) publicirt.

[2]) (Acta gen. des Min. d. J., sign. Land- und Wasser-Bausachen, Nr. 94. Vol. I.)

Die Reg. zu Marienwerder hatte in ihrem Ber. bemerkt, daß für die ländlichen Ortschaften im dortiger Provinz die Dorf-Ordn. für Westpreußen d. d. Berlin v. 3. Okt. 1780, als ein besonderes Polizeigesetz bestehe, in welcher §. 40. hinsichtlich der Gebäude vorgeschrieben sei, daß keinem Bauer erlaubt sein solle, ein Gebäude aufzurichten, bevor der Beamte die Baustelle dazu angewiesen und daß zur Vermeidung von Feuersgefahr, die Wirthschaftsgebäude von dem Wohnhause wenigstens 100 Schritt und, wo es thunlich, auch 200 Schritt entfernt sein sollten. Mit Bezug hierauf und gestützt auf das R. d. Min. v. 20. Juli 1813, habe sie das Publik. v. 27. Aug. 1823. (s. sub 2.) erlassen, finde aber nunmehr, daß diese Bestimmung nicht überall, oder doch nur mit großer Härte für die betheiligten Bau-Unternehmer ausführbar sei, weshalb sie dahin antrage, festzusetzen, daß es zwar bei der im A. L. R. I. 8. §. 66. aufgestellten Regel verbleiben, die Regierung aber nicht gehalten sein *solle, unter allen Umständen* auf Befolgung des §. 49. der

der Gehöfte auf dem Lande betr., hiermit zum Bescheide, daß die Dorf-O. v. 3. Okt. 17
kein eigentliches Landesgesetz, sondern nur ohne K. unmittelbare Vollziehung von dem
maligen General-Direktorio erlassen ist. Da nun überdies die allegirte Vorschrift
§. 49. derselben in das A. L. R. nicht mit aufgenommen worden ist; so kann der
der K. Reg. kein Bedenken leiden.

Dieselbe wird daher autorisirt, bei den nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §.
ertheilenden polizeilichen Genehmigungen, die Vorschriften der Eingangs gedachten
Ordn. nur so weit in Anwendung zu bringen, als es die Lokalität, der Nahrungs
und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauenden gestatten.

(A. VIII. 1176. — 4. 131.)

4) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Sept. 1838,
die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Auseinanderbau der Wohn- und
schaftsgebäude auf dem Lande.

Da bisher schon, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. d. M., wegen des Verf
hinsichtlich des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem
eröffnet wird, oft Ausnahmen von den diesfälligen strengen Vorschriften der Instr
für die Domainenbeamten v. 13. Juni 1805, und der Dorf-Ordn. v. 9. Mai 1818
den Grund des Min. Erlasses v. 22. Sept. 1827 [2]), von der K. Reg. nachgelassen
sind, deren Nothwendigkeit durch die Oertlichkeit bedingt war, so mag dies in dergl.
einstweilen auch ferner noch geschehen. Die Ausnahmen sind jedoch möglichst zu be
ken, überhaupt nur bei massiv auszuführenden Gebäuden nachzulassen, und in keinem
auf an und für sich feuergefährliche Anlagen auszudehnen. Auch dagegen findet sich
zu erinnern, daß die Genehmigung der Bauten auf dem Lande den Ortspolizei-Be
(Gutsherrschaften, Domainen-Rentämtern 2c.) überlassen wird, in sofern die Bau
streng innerhalb der gesetzlichen Vorschriften halten und diese Behörden hierin v
Landräthen gehörig kontrollirt werden. Es ist sogar nothwendig, daß jenen Be
ihre verfassungsmäßige Selbstständigkeit gelassen wird. Sobald jedoch bei den
Abweichungen von den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Entfernung der zu
tenden Gebäude beabsichtigt werden, so dürfen nur die Landräthe selbst, nach genau
fung der örtlichen Verhältnisse und nach gewonnener Ueberzeugung von der Noth
keit einer Ausnahme, die Bau-Erlaubniß aber nur mit der Maßgabe ertheilen, daß
stens zwei Dritttheile der vorgeschriebenen Entfernung inne gehalten werden müssen
diejenigen Fälle, wo selbst diese Ermäßigung der gesetzlichen Bestimmung noch nicht
gen möchte, hat die K. Reg. Sich die Beurtheilung und Entscheidung vorzubehalten
bei etwanigen sehr erheblichen Bedenken nach wie vorher zu berichten 2c.

(A. XXII. 788. — 3. 203.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. Nov. 1838,
K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Bei den von der K. Reg. in dem Ber. v. 9. d. M., das Verfahren hinsichtl
Auseinanderbauens der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande betr., b
genen Umständen, genehmige ich hiermit, daß von dem Verlangen eines völligen
baues bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Entfernung der Gebäude von e
in dem Falle zwar abstrahirt werden kann, wenn ein solcher wegen der Beschaffenh
Baugrundes oder wegen der Vermögensverhältnisse des Bauherrn nicht ausführb
aber dann jedenfalls auf feuerfeste Bedachung der Gebäude zu halten ist, welche
ander mehr, als vorgeschrieben ist, nähern. (A. XXII. 789. — 3. 204.)

6) R. d. K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 15. April 1847
K. Reg. zu Marienwerder. Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten

Auf den Antrag der K. Reg. v. 8. d. M. genehmigt das Min. aus den ang
Gründen, daß die von der Reg. zu Königsberg unterm 19. Nov. d. J., wegen A
einanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude 2c. auf dem platten Lande, e

---

Dorf-Ordn. zu bestehen und daß es genüge, letztere auf solche Fälle zu be
wo ihre Anwendung nach obrigkeitlichen Ermessen und mit Berücksichtigung
obwaltenden Umstände thunlich sei.

(Acta gen. des Min. d. J., Pol. Abth. sign. Land- und Wasserbau
Nr. 94. Vol. I.)

[1]) Nach welchen Wohngebäude in den Dörfern, zur Vermeidung der Feuers
wenigstens 150 Fuß von Wirthschaftsgebäuden entfernt aufgebaut werden

[2]) Wonach allenfalls in dringenden Fällen Dispensation von den bestehenden Vor
schriften ertheilt werden kann.

ung, auch in dem dortigen Regierungsbezirke für anwendbar erklärt und dem-
veröffentlicht werde. (Anl. a.)

Anl. a.

n Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des hiesigen
ngsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und
schaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen
Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestim-
hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von
Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von anderen
äusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Ent-
als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.

4. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander und die
in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirth-
gebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischen-
versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene
räume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe
werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flamme über alle
e verhindert oder doch erschwert wird.

5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von Wohn-
60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens
entfernt bleiben.

6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit feuersichern
sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit feuersichern
dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

8. Unter einem Dache dürfen die §§. 5, 6., 7. genannten Wirthschaftsgebäude
ohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere
e eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaftsgebäude und Wohn-
rch eine von Grund auf bis über den Dachforst massiv aufgeführte Scheidewand,
ch auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden;
rfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch
; endlich müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach

9. Auch massive mit feuersicheren Dächern versehene Scheunen, Ställe und
Wirthschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden,
gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.

10. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Dachsteinen,
oder Steinpappe verstanden.

11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als
n Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind
Wellerwand, Pisée oder Luftsteinen und mit feuersicherm Dach zu erbauen.
e Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen
e in §. 8. näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuer-
Dach zu versehen.

13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie
ets massiv in Wellerwand, Pisée oder Luftziegeln und mit feuersicherm Dache
werden.

14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von den-
Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 Fuß; von den-
ie mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten
iv mit feuersicherm Dache zu erbauen.

15. Wer einen Bau ohne Konsens oder abweichend vom Konsense ausführt,
n er des Konsenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrif-
gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlrn. und muß das bereits
wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten,
n diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Baukonsens zu erthei-
durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 131. Nr. 170.)

V. Provinz Pommern.

Auszug aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 1839, an den K. Oberpräs. der Provinz Pommern. Auseinande licher Gebäude [1]).

Euer ꝛc. überlasse ich, nachdem hiernach das Erforderliche eingeschalt berichtigt worden, die Bekanntmachung dieser den Auseinanderbau ländlich betr. B. durch die Amtsblätter der Reg. zu Stettin und Cöslin zu bewirken.

Anl. a.

B. der K. Reg. zu Stettin und Cöslin, betr. den Auseinanderbau ländlich

Um die in unserer B. v. 13. Aug. 1829 (Cöslin, v. 8. Aug. 1826[2]) und auf sich beziehenden Bekanntmachung des K. Oberpräsid. v. 11. Juli 1831 Bestimmungen zusammen zu fassen, und zugleich die wegen Ertheilung der entstandenen Zweifel zu beseitigen, geben wir auf Veranlassung und mit Gene K. Oberpräsid. und nachdem über den bezeichneten Gegenstand die Ansicht des Landtages von Altpommern gehört worden ist, unter Aufhebung jener B.[3]), den Grund der §§. 1538. und 1539. Tit. 20. Thl. II. und §. 66. bis 72. Ti des A. L. R. desgl. der §§. 13. bis 15. der Land-Feuer-Ordn. für Pommern 1756, folgende nähere Vorschriften:

§. 1. Gebäude, welche mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln eingedeckt mindestens 30 Fuß von einander entfernt, die Gebäude zweier angrenzenden 60 Fuß auseinander gebaut werden. Diese Entfernungen gelten jedoch nur, w Gehöfte oder Gebäude neu aufgeführt werden, und die Beschränktheit des Ba größere Entfernung nicht gestattet. — Wenn dagegen eine Feuersbrunst ganze doch einen großen Theil derselben in Asche legt, ist als Regel anzunehmen, da nen Gebäude eines Gehöftes 40 Fuß, die Gehöfte selbst aber 100 Fuß von e fernt angelegt werden müssen. Werden Gebäude mit Ziegeln oder sonst fe

---

1) Unterm 8. Aug. 1826 erließ die Regierung zu Cöslin und unterm 13. die Reg. zu Stettin ein Publik. über den Auseinanderbau der ländlich welche die Aufmerksamkeit der ständischen Land-Feuer-Societät erre Konklusum des ersten hinterpommerschen Kommunal-Landtages dessen Genehmigung mittelst R. des Min. d. J. u. d. P. v. 21. Juni 18 397.) erfolgte, und welches das Ober-Präsid. der Provinz Pomm 11. Juli 1831 im Wesentlichen dahin bekannt machte, daß jedes Kat der Versicherung eines Neubaues auf dem Lande von dem Landrathe be niget werden solle, daß bei dem qu. Bau auch den baupolizeilichen genügt worden sei, indem ohne ein solches Attest die General-Feuer Direktion die Kataster nicht anzunehmen beabsichtigte. Die ferneren ständischen hinterpommerschen General-Feuer-Societäts-Direktion und pommerschen Kommunal-Landtages veranlaßten das Oberpräsidium Pommern die Angelegenheit der weiteren Berathung der Reg. anhe und auf eine gemeinsame Verordnung für ganz Alt-Pommern übe einanderbau ländlicher Grundstücke hinzuwirken. Dazu wurde der E der Reg. zu Stettin ausgearbeitet und nach Benutzung der Erinnerung zu Cöslin der General-Feuer-Societäts-Direktion mitgetheilt, deren B ebenfalls für den von der Reg. zu Stettin anderweitig angefertigten B. beachtet wurden. Hierauf wurde der Entwurf dem 6. Kommuna von Alt-Pommern vorgelegt, nach dessen Conclusis noch einige Mo hinzugefügt wurden. In dieser Gestalt überreichte das Ober-Präsidium d unterm 15. Jan. 1835 mit dem Antrage auf einige ihm noch erforderlic Abänderungen dem K. Min. des J. u. d. P. zur Genehmigung. Das seinerseits noch mehrere Bestimmungen einer Modifikation bedürftig un zu diesem Behufe den Entwurf mittelst R. v. 17. Febr. 1835, worauf nach dieser Bedenken mittelst (obigen) R. v. 10. Sept. 1836 die Genehmigu

(Acta des K. Min. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeilicher H benen Vorschriften ꝛc, Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I

2) Abgedruckt in den A. X. 821. — 3. 150.

3) Hierdurch sind auch die R.:

a) des Min. des J. v. 15. Dec. 1826, an die Reg. zu Cöslin (A. XI. 127.), und:

b) des Min. des J. u. d. P. v. 21. Juni 1831, an das Ober-Präsid (A. XV. 397. — 2. 84.)

beseitiget.

ist doch zwischen so bedeckten Gebäuden ein freier Raum von mindestens 20 Fuß,
in solche neben Gebäuden mit Stroh- oder Rohrdach (oder dergl.) gebaut werden,
schenraum von mindestens 25 Fuß erforderlich. Gestattet aber die Oertlichkeit den
inderbau, so sind auch bei Gebäuden dieser Art die vorhin angegebenen Entfer-
zu beobachten.

lach Ablauf dreier Jahre, oder v. 1. Jan. 1849 ab, sind Rohr- und Strohdächer
ibauten überall verboten, und es muß statt derselben überall eine als feuersicher
anerkannte Bedachung, welche sowohl bei Nachsuchung des Baukonsenses, als auch
rben genau bezeichnet werden muß, gewählt werden.

. 2. Wohngebäude mit Scheunen dürfen nicht zusammengebaut werden. Dagegen
in einzelnen Fällen nachgegeben werden, Stallungen mit Wohngebäuden zu ver-
wenn zwischen beiden Gebäuden Scheidewände bis zur Dachforst durchverbunden,
se im Dache ausgemauert oder verlehmt, außerdem aber die Balken beider mit
rlehmten Windelboden oder einer gestreckten Lehmdecke belegt werden.

. 3. Schmieden dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit Wirthschaftsgebäuden
en, auch in den Häusern keine Backöfen angelegt, vielmehr sollen Schmieden und
n nur außerhalb der Dörfer oder doch in gehöriger Entfernung von andern Gebäu-
feuersicheren Orten erbaut werden. — Demgemäß sollen künftig Backöfen und
en, wo die Oertlichkeit es gestattet, und die Bauart der ersteren es erheischt, in der
50 Fuß von andern Gebäuden entfernt erbaut werden; da jedoch die Feuergefähr-
ieser Anlagen und namentlich der Backöfen sehr durch deren Bauart bedingt wird,
der Kreis-Landrath den Bau von Schmieden und Backöfen, als Ausnahme,
geringerer Entfernung als 150 Fuß und unter anderen Bedingungen gestatten,
und der Bezirks-Baubeamte darüber einig sind, daß durch die in dem Konsens
riebene Einrichtung und Bauart die Feuersicherheit der Anlage verbürgt werde. —
en müssen aber jeden Falls immer mit gemauerten Essen und Ziegeldächern, wie
t Schornsteinkappen aufgeführt werden.

insichtlich der Entfernung der Kalk- und Ziegelöfen von den Ziegelscheunen und
Gebäuden, wird festgesetzt, daß solche mindestens 120 Fuß betragen muß. Nur in
ll, wenn sowohl der Ziegelofen, als auch die Trockenscheune mit Ziegeln gedeckt,
it mit einer anerkannt feuersicheren Bedachungsart versehen sind, können der-
Gebäude einander beim Bau bis auf 30 Fuß Entfernung genähert werden.

rauntweinbrennereien dürfen aber überhaupt auch jetzt schon nur in Gebäuden
werden, welche mit Ziegel- oder sonst einer feuersicheren Bedachung versehen sind,
iesem Zweck versehen werden.

4. Diese Vorschriften kommen zur Anwendung bei allen Bauten auf dem Lande,
nsatz der Städte, ohne Unterschied; also auch bei denen, welche vom Fiskus selbst
et und in seinem Auftrage ausgeführt werden. Da jedoch alle Bauprojekte der
rt von höhern K. Behörden geprüft und dazu die Konsense von diesen ertheilt
so bedarf es bei dergleichen Bauten der polizeilichen Einwirkung der Orts-Poli-
en nicht. — Dagegen muß zu einem jeden andern Bau auf dem Lande, so wie
ge von Feuerungen in schon vorhandenen Gebäuden, der polizeiliche Konsens bei
polizei-Obrigkeit nachgesucht werden; d. h. in den K. Amts-Ortschaften, beim
den ritterschaftlichen Orten, bei der Gutsherrschaft, und in den Kämmerei-Dörfern,
Magistrat, welchem die Gutsherrschaft über diese Orte zusteht. — Wollen die
schaften und Magistrate selbst auf ihren Gütern Bauten ausführen lassen, so
zu diesen den Konsens des Kreis-Landraths einzuholen.

5. Der gegen diese Vorschriften auf irgend eine Weise fehlende Bauherr verfällt
ns in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. Handelt es sich aber dabei um Anle-
r Abänderung einer Feuerstelle, so hat derselbe eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr.
beides auch dann, wenn der ohne vorschriftsmäßigen Konsens ausgeführte oder
ne Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

t dies aber nicht der Fall, so muß derselbe nach Anweisung der Obrigkeit, auf
es Bauherrn, abgeändert oder nach Befinden ganz wieder abgetragen und der
stand hergestellt werden.

ie Bauhandwerker, welche einen Bau ausführen, oder namentlich auch schon ein
rere Gebäude richten, ohne sich vorher den Konsens vorzeigen zu lassen, ver-
er in eine Polizeistrafe von mindestens 1 bis 5 Thlr., und wenn es sich dabei
Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle handelt, von 5 bis 10 Thlr.

n allen Bauten, welche nicht bloße Flickarbeiten sind, bedarf es übrigens nach den
den Vorschriften der Zuziehung wirklich concessionirter Werkmeister.

. 6. Nach den bevorstehenden Bestimmungen werden die Baukonsense für alle
ten, (mit Ausnahme der fiskalischen Bauten §. 4.) von der Ortspolizei-Obrigkeit,
berall nur da ertheilt, wo die in dieser V. vorgeschriebenen, baupolizeilichen Anord-
strenge befolgt werden können. — In jedem Fall aber, wo eine Modifikation

derselben nachgesucht wird, kann der Konsens nur vom Kreis-Landrath, nach Anhörung des Gutachtens der Ortspolizei-Obrigkeit, ertheilt werden. Wollen sich die Betheiligten bei der Entscheidung des Landraths nicht beruhigen, so steht denselben der Rekurs an die K. Reg. offen. Ob und unter welchen Umständen der Ausnahme-Konsens zu ertheilen, und ob eine Ziegel- oder sonstige feuersichere Bedachung für hinreichend zu erachten, ob außerdem bei sehr nahestehenden Gebäuden noch eine massive Verblendung anzuwenden ist, bleibt nach Maßgabe der Oertlichkeit lediglich der Beurtheilung des Landraths oder Bestimmung der K. Reg. vorbehalten.

§. 7. Die Ortspolizei-Obrigkeit und resp. die Landräthe, welche auch hierbei überall, die Polizei-Verwaltung jener zu beaufsichtigen haben, werden für die genaue Befolgung dieser V. um so mehr verantwortlich gemacht, als nach dem höhern Orts bestätigten Beschluß des ersten Hinterpommerschen Kommunal-Landtages v. 13. Dec. 1830 und des zweiten v. 12. Dec. 1832. auch jedes Versicherungs-Kataster über Neubauten, vom Kreis-Feuer-Societäts-Direktor dahin bescheinigt werden soll, daß und wie die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden sind.

Diese Bescheinigungen sind in dem Vorpommerschen Depart. der Hinterpommerschen Feuer-Societät von den Kreis-Landräthen zu ertheilen.

§. 9. Die Distrikts-Baubeamten aber werden verpflichtet, ihrerseits diese V. bei vorkommenden ländlichen Bauten, insbesondere auch bei den K. Patronats-Bauten, zu beachten.

Stettin und Cöslin, den 7. Dec. 1836.

(A. XX. 722. — 3. 163.) Königl. Regierung.

## VI. Provinz Schlesien.

1) Publik. der K. Reg. in Liegnitz v. 27. Jan. 1817. Beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtende Vorschriften.

Diese Beobachtung bestätigt es, daß die Einw. des platten Landes im hies. Reg.-Bez. beim Aufbau neuer Gehöfte, und beim Retablissement abgebrannter Stellen, nicht nach den bestehenden, durch die C. V. v. 10. Okt. 1810 bekannt gemachten Vorschriften verfahren, sondern Gebäude und Gehöfte gewöhnlich zu nahe aneinander setzen, auch Gebäude, in welchen Feuerungen enthalten sind, mit Ställen u. s. w. unter ein Dach bringen.

Jene Vorschriften werden daher hierdurch nachstehend erneuert zur Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Wenn Gebäude, oder Gehöfte, ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder Dominien, noch Gemeinden den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Landrath und den Distr.-Land-Bauinspektor die Baustelle geprüft und der Bau genehmigt worden, welches die genannten Beamten ganz unentgeltlich besorgen müssen.
2) Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes Gebäude unter einer Entfernung von 30 Fuß Preuß. Maß an das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von den mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.
3) Dürfen die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte nicht näher als 8 preuß. Ruthen zu stehen, wenn solches ausführbar ist.
4) Dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht Behältnisse, als Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen ꝛc. angebracht, oder unter einem Dach angelegt werden. Solche müssen in vorgedachten Entfernungen in besondern Gebäuden enthalten sein, in soweit es nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen stehet.
5) Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.
6) Wenn mehr als ein Gehöfte erbaut werden muß, dann hat zuvörderst der Land-Bauinspektor einen Situationsplan, wie die Gebäude gestanden und wie solche wieder aufgebauet werden wollen, anzufertigen, und dieser Situationsplan ist uns zur Genehmigung vorzulegen.
7) Ist der Raum, auf welchem Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden können, so sind einzelne Gebäude außerhalb des Vorwerks oder Dorflage zu erbauen.
8) Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, oder sollen Baufälligkeits halber neu erbaut werden, so darf nicht darauf gesehen werden, daß jedes Gehöfte seine vormalige Stelle wieder erhalten, wenn der Zweck, den Aufbau nach den bestimmten Entfernungen zu bewerkstelligen, etwas anderes

) Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zu Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Ort der Feldmark wieder zu vergüten.

) Der zum Auseinanderbau erforderliche Raum muß von dem Eigenthümer gegen Vergütung an der Stelle abgetreten werden, welche die Eingangs gedachten Kommissarien dazu für zweckmäßig erachten.

Hiernach haben sich sämmtl. Dominia und Gemeinden auf dem Lande zu achten, m Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß die ohne Erlaubniß und ohne daß die geord- Untersuchung vorausgegangen, also vorzeitig angefangenen neuen Bauanlagen dann r werden abgebrochen werden, wenn sie der Vorschrift zuwider aufgestellt befunden n ꝛc. (A. I. 252. — 1. 169.)

2) Vergl.:

a) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817, betr. die bau- eil. Vorschriften über Neubauten ꝛc., sub B. (A. I. 246. — 4. 136., s. unten II., Spezial-Bau-Ordnungen.)

b) Neu revidirtes und vervollständigtes Regl. der K. Reg. zu Oppeln Dec. 1822 zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem plat- ande, Kap. I. Tit. 13. (A. VI. 965. — 4. 71., vergl. Polizeiwesen [Th. VI. des s] Bd. 2. S. 290.)

VII. Provinz Posen.

1) V. der K. Reg. in Bromberg v. 8. April 1819. Trennung der Wirth- s- und Wohngebäude.

Es ist angefragt worden, wiefern die Vorschrift der Dorfs-Ordn. für Westpreußen . Okt. 1780, §. 49[1]), wonach Wirthschafts-Gebäude nur in einer Entfernung von 200 Schritten von den Wohnhäusern errichtet werden sollen, jetzt noch Anwen- dbe.

Wenngleich die gedachte Dorfs-Ordn. bis zum J. 1807 auch in denjenigen Theilen Reg. Bez., welche zum ehemaligen Netz-Distrikt oder Bromberger Kammer-Deput. haben, allerdings in gesetzlicher Kraft gestanden hat, so kann solche doch, weil sie ein l. Gesetz und durch das transitorische Gesetz der vorigen Reg. v. 10. Okt. 1809 für ft anzusehen ist, nach §. 2 des Patents wegen Wiedereinführung der Preuß. Ge- das Großherzogthum Posen, v. 9. Nov. 1816 (G. S. 1816, S. 225), nicht mehr wendung kommen. Vielmehr treten, da das A. L. R. im ersten Th. und achten Tit. bis 82 über die Einschränkungen der Grund-Eigenthümer beim Bauen Bestim- n enthält, diese in die Stelle jenes vormaligen hiesigen Prov.-Gesetzes.

Die gedachten allgemeinen gesetzl. Bestimmungen sind, in soweit sie auf Bauten in ädten und auf Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen in den Städten f dem platten Lande Beziehung haben, bereits durch die Amtsblatt-Verf. v. 7. Juli Amtsbl. 1816 S. 346, 347) in Erinnerung gebracht. Ueber den Bau von Scheu- tällen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden auf dem platten Lande ist darin zwar lich nichts besonderes festgesetzt. Indeß bestimmt unzweideutig §. 66, daß kein Bau ne Veränderung, welche zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens n würden, vorgenommen werden sollen. Nach §. 71 aber soll in allen Fällen, wo et, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder ge- für das Publikum ist, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

Unstreitig wird nun, wenn in Städten und in geschlossenen Dörfern die Wirth- Gebäude nahe an den Wohnhäusern stehen, bei vorfallenden Feuersbrünsten die ine Gefahr sehr vergrößert, und es läßt sich also allerdings erklären, daß es zum n oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereiche, wenn bei Neubauten in der- Ortschaften die Wirthschaftsgebäude nahe an den Wohnhäusern errichtet werden. ie Polizei-Behörde ist gesetzlich befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die jaftsgebäude, nach Maßgabe der Oertlichkeit, von den Wohngebäuden möglichst werden, und jeder Bau-Unternehmer ist schuldig, sich hierin nicht nur der Weisung izei-Behörde zu fügen, sondern jene Rücksicht, bei Vermeidung der im Gesetz (A. . a. O. — §. 71) bestimmten nachtheiligen Folgen, auch ohne vorhergegangene ung gehörig zu beobachten.

leber das Maß der zu beobachtenden Entfernung läßt sich zwar keine allgemeine

---

[1]) Vergl. hierüber das R. des K. Min. des J. v. 22. Okt. 1824. (Oben S. 479 ff.)

anwendbare Vorschrift füglich ertheilen, insbesondere würde sich die Be
Dorfs-O., wonach die Entfernung der Wirthschaftsgebäude von den Wol
bis 200 Schritt betragen soll, nicht überall aufrecht erhalten lassen, weil t
heit der Hoflagen, die Unbeträchtlichkeit mancher Grundstücke überhaup
Verhältnisse in vielen Fällen schlechterdings nicht gestatten, jene Entfern
beobachten.

Soweit es aber nach der Lokalität in einzelnen Fällen irgend angängl
Neubauten die Zurücklegung der Wirthschaftsgebäude von den Wohnhäuser
gedachte Entfernung erfolgen. (A. III. 544. — 2. 166.)

2) Vergl. die allgem. Feuer-Polizei-Vorschriften der K. Reg
v. 19. März 1821 (gleichlautend von der K. Reg. Bromberg pul
16. Jan. 1821), Abschn. I., Nr. 20. (A. V. 151. — 1. 86., [s. Polizei
des Werkes] Bd. 2. S. 303.)

VIII. Provinz Westphalen.

Im Herzogthume Westphalen hat eine unterm 29. J
die althessischen Lande erlassene V. des Landgrafen zu Hesse
Ludwig X., durch V. v. 3. Mai 1803 Gesetzeskraft erhalten, we
daß in Fällen, wenn wegen Feuersgefahr, fehlenden Raumes zum
Ackerbau, oder aus anderen hinreichenden Gründen, nach dem
Regierung die bisher zum Bebauen vorhandenen Grundstücke nicht
chen sollten, sondern die Bestimmung neuer Bauplätze bei oder i
oder einem Dorfe räthlich erachtet und genehmiget worden, alsdann
Baulustigen und Grundeigenthümer zunächst die Güte versucht, bei
Widerspruche aber das Grundstück gerichtlich taxirt werden und der
thümer verpflichtet sein solle, dem Baulustigen seinen Grund und
baldige Zahlung des Taxwerthes abzutreten. Die Frage, ob dies
§. 2 des Publ. Pat. des A. L. R. für Westphalen v. 21. Juni 1
gehoben zu erachten? ist von dem Hofgerichte zu Arnsb
Schreib. v. 8. Nov. 1826 und dem Ber. v. 24. ej. m.) beja
erwähnte V. eine von dem A. L. R. abweichende Vorschrift enthal
cher Zwangsverkauf nicht unter den §. 4 A. L. R. I. 11. zu s
Die K. Reg. zu Arnsberg hat dagegen (in dem Schr. v. 17. N
in dem Ber. v. 15. Dec. ej. a.) die Negative angenommen,
gleich das erwähnte Gesetz zu den Landes-Ordnungen zu zählen, w
Einführung des A. L. R. bestandene gemeine Recht abänderte
cirten, mithin nach §. 2 des Publ. v. 21. Juni 1825 als erlosch
sei, doch nach §. 3 cit. diejenigen Landes-Ordnungen, welche sich a
zialrechts-Verhältnisse beziehen, fortdauernd gültig bleibe
das G. v. 29. Juli 1791 dieser Kategorie anzugehören scheine
Min. des J. (v. Schuckmann) erklärte indeß in dem R. v. 9. Fe
der erwähnten Großherzogl. Hessischen V. durch das A. L. R.
derogirt werde.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. Dec. v. J.,

die fortdauernde Gültigkeit des Großherzogl. Hessischen, im He
phalen unterm 3. Mai 1803 eingeführten G. v. 29. Juli 1791
weise Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen betr.,

hiermit, daß ich mit dem K. Hofgerichte und mit der auf dem vorl. Ber.
nung des Ober-Präs. v. Vincke dahin einverstanden bin, daß der in
Großh. Hessischen V. durch das A. L. R. derogirt worden ist.

Die K. Reg. erhält demnach hiermit die Anweisung, Sich forthin
Materie lediglich nach dem letzteren zu richten, und die schon von Ihr pro
instruirten Landräthe definitive dazu anzuweisen.

---

[1]) Vergl. Acta gen. des K. Min. des J., Pol. Abth., betr. den
der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude, sign. Land- und Wass
Nr. 94, Vol. I.

Kommunikation mit dem K. Justiz-Min. halte ich, da ich die Sache nicht finde, nicht nöthig; jedoch hat die K. Reg. von diesem R. dem K. O. L. G. n geben. (A. XI. 228. — 1. 128.)

## erpolizeiliche Baubeschränkungen beim Neubau und bei raturen, insbesondere feuergefährlicher Gewerbs-Anlagen.

### m Allgemeinen.

legl. v. 24. März 1765, wegen der in den Provinzen Cleve u. Mark rnes Fachwerk zu erbauenden Häuser.

drich, König rc. Demnach Wir bey Erwegung des innern oeconomischen Unserer Clev- und Märkischen Landen, unter andern auch angemerket haben, nnen vorhandene Holzungen und Forsten, durch den letzteren Krieg, dergestalt und zum Theil ruiniret worden sind, daß selbige nur sehr sparsam genutzet nen rc., so haben wir solche Maaßregeln zu erwählen für nöthig und nützlich wodurch dieser rc. Endzweck am sichersten erreichet rc. werden könne. In dieser len und befehlen Wir hierdurch rc., daß von nun an rc., die neu zu erbauende Unseren Clev- und Märkischen Provinzen, es sei in den Städten oder auf dem eswreges, wie bishero größtentheils geschehen, von Holz und hölzernen Fach- Leimen oder Steinen ausgefüllet wird, sondern durchgehends massiv und mit Mauren bis unter die Dächer aufgeführet, auch um so viel weniger einige andere uet werden sollen, als nicht nur eines Theils alle hölzerne und aus Fachwerk Häuser, wenn sie gleich mit Steinen oder Leimen ausgefüllet werden, ohnedem gefahr. und der Communication einer Feuersbrunst weit mehr als massive erworffen, mithin denen zunächst dabei stehenden Häusern weit gefährlicher ntheils auch selbige ungleich stärkere und öftere Reparationes am Holzwerk die von Steinen massiv aufgeführte Häuser hingegen nicht nur für den Brand- er, sondern auch wegen ihrer Dauerhaftigkeit und also erforderlichen wenigeren s-Kosten in der Folge für die Besitzer derselben vortheilhafter sein müssen, fer- zu noch kommt, daß die zu den Mauren erforderlichen Backsteine in gedachten nicht nur mittelst des Brandes von Steinkohlen ziemlich wohlfeil zu haben rn auch überdem noch der Grund selbst, mehrentheils allenthalben dazu bequem ist, mithin zugleich der Vortheil daher entstehet, daß die Steine, wo nicht auf des Baues selbst, dennoch wenigstens in der Nähe gebrandt, und dadurch die Transports erspaaret werden können. Unterdessen aber, und da Uns bekannt, schiedenen Gegenden der Graffschaft Mark, Holz in Ueberfluß vorhanden, und e wohlfeil zu haben, so wollen Wir, daß um daselbst den neuen Anbau nicht , die bisherige Bauten in Fachwerk noch dergestalt vorerst bleiben sollen, und efahren werden kann; jedoch muß solches jederzeit erst dem Land- und Steuer- reyses angezeiget, und von diesem, mit Anführung der Umstände, alsdann zur n an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden rc.

C. C. Tom. III. S. 609. Nr. 25. de 1765.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. März 1834 an die K. Gumbinnen, Unzulässigkeit eines allgemeinen Verbots aller Reparaturen fährlichen Gebäuden.

die Anfrage v. 4. v. M., in Betreff der Veranlassung des von der K. Reg. Febr. 1829 an den Magistrat zu N. erlassenen Verbots aller Reparaturen an lichen Gebäuden, wird der K. Reg. hiermit eröffnet, daß die hiesigen Akten von n, generell oder speziell an Dieselbe ergangenen Verf. nichts ergeben, übrigens in solches Verbot, wenn ihm nicht besondere Vorschriften zur Seite stehen, sich rtigen läßt. (A. XVIII. 240. — 1. 142.)

Beschränkung der den Häusern zu gebenden Höhe.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Jan. 1831 an die u Breslau. Errichtung eines fünften Stockwerkes auf Gebäuden und ung desselben von der Feuer-Societäts-Versicherung [1]).

---

[1]) R. ist nur für die Stadt Breslau erlassen, und um so mehr anzunehmen, eine Ausdehnung desselben auf andere Städte nicht zuläsig, als dasselbe, nicht bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründet, dem speziellen baupolizeilichen irfnisse Breslau's entsprungen zu sein scheint.

In Gemäßheit dessen, was die K. Reg. in dem Ber. v. 22. Dec. v. J. a gesucht hat, stehe ich nicht an, nach Ihrem Antrage die Seitens des Magistrat lau nachgesuchte Bestätigung des früheren von demselben in Gemeinschaft mit verordneten-Versammlung gefaßten Beschlusses v. 15. Sept. 1820 hiermit ertheilen:

daß, wenn zu Breslau in einem Hause über vier Etagen (mit Einschluß de hinaus Feuerungen irgend welcher Art angelegt werden, ein solches Haus dem Taxwerthe der untern vier Etagen, folglich mit gänzlicher Ausschließu über hinaus befindlichen Theile des Gebäudes und des Daches bei der dort schen Feuer-Societät zur Versicherung angenommen werden dürfe, dergestalt ein dergleichen Haus ganz oder zum Theil abbrennt, die Feuer-Societät alsdann nur auf den an den unteren vier Etagen stattgefundenen Schaden b

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere in der Sache zu veranlassen, zu auch darauf zu halten, daß die Polizeibehörde in den Fällen, wo die Errid fünften Stockwerks ein gegründetes bau- oder feuerpolizeiliches Bedenken err nehmigung zur Errichtung eines solchen Stockwerks versage.

Die schon früher von der K. Reg. angeführten und auch jetzt von dem M gezeigten Umstände scheinen eine solche Versagung in der Regel genügend zu red (A. XV. 149. — 1. 76.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Jan. 18 K. Reg. zu Stettin. Polizeiliche Beschränkung der den Häusern den Höhe.

Das K. Min. des J. u. d. P. ist aus den in dem Ber. der K. Reg. v angegebenen, theils allgemeinen, theils aus örtlichen Verhältnissen hergenomm den mit der K. Reg. darüber einverstanden, daß zur Verhütung von Unglüc sonders bei einem ausgebrochenen Feuer, die den dortigen Häusern zu geben ein bestimmtes Maximum in allen Fällen beschränkt werden müsse, wo nicht en pelte und alsdann hinlänglich von einander entfernte, oder, wenn nur Eine, a feuerfeste, d. h. unterwölbte oder steinerne und in ganz massiv ausgeführtem findliche Treppen eine Ausnahme zulassen. Dieses Maximum muß jedoch n Zahl der in ihrer Höhe sehr verschiedenen Stockwerke, sondern nach Fußen fest den rc. (A. XXI. 238. — 1. 240.)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 11. Jun die K. Reg. zu Marienwerder. Polizeiliche Einwirkung auf den Nicht bau abgebrannter Scheunen in den Städten.

Da, wie ich der K. Reg. auf den über das Gesuch des Zimmermeisters um Auszahlung der zweiten Hälfte des Bonifikations-Betrages für seine im F abgebrannte Scheune und um Dispensation von dem Retablissement derselben v. M. erstatteten Ber. hierdurch bemerklich mache, der Wiederaufbau von Sche Städten durchaus nicht zu begünstigen, vielmehr aus feuerpolizeilichen Rücksi Verminderung solcher Scheunen möglichst hinzuwirken ist, außerdem auch d Bittsteller angeführten der Wiederherstellung der gedachten Scheune entgegenst sondern Gründe eine nähere Berücksichtigung verdienen, so trage ich kein Be rc. N. von dem Wiederaufbau dieser Scheune zu entbinden, und die K. Reg anzuweisen, ihm die reklamirte zweite Hälfte der Brand-Entschädigungsgelder, weis des Retablissements, auszahlen zu lassen rc. (A. XXI. 547.—2. 244.)

5) V. v. 17. Juli 1846, betr. die Anwendung der in den Städ den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen ten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder i mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen zur Verhütung der F welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemeng schen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die fü bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf Unseres Staats-Min. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt

§. 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten u platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im G städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheb det wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rütt

lichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städti-
n Gebäude geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist
es in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Ge-
werbetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rück-
t hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modificiren oder eine Ausnahme davon
stattet sei.

§. 2. Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maßregel wird in den Feuer-So-
tät-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(G. S. 1846 S. 309.)

## II. In Bezug auf feuergefährliche Gewerbs-Anlagen insbesondere.

### a) Allgemeine Vorschriften.

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 disponirt im §. 26, daß
besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist zur Errichtung gewerbli-
Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebs-
e für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das
likum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbei-
n können.

In Bezug hierauf bestimmen sodann die §§. 27 — 38 a. a. O.:

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Geneh-
g bedürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

ießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen
r Art, Gasbereitungs- und Gasbewahranstalten, Anlagen zur Bereitung von Stein-
lentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials er-
tet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen,
s- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen,
hmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller
t, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsai-
n-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Kno-
en- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien,
udretten- und Düngpulverfabriken;

hören dahin ferner:

ampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind
wegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), so wie Branntweinbren-
reien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Be-
des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei
Reg. nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnun-
und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Reg. mit so erhebli-
Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum
aupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das
h sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Reg.
rtspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amts-
und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen
ur öffentl. Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen ge-
die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt
Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsbl.
gegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur
präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Reg., sobald die Anzeige
Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenen
ingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß
festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher
ur, sind zur *richterlichen Entscheidung zu verweisen*, ohne daß von der Erledigung die-

ser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung d (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung d nehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen lungen mit beigefügtem Gutachten an die Reg. einzureichen.

§. 32. Die Reg. hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehend Bau- und gesundheits-polizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf Nachtheile, Gefahren und Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erth endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorz welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Reg. abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehme Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bes der Rekurs an die Ministerien offen, derselbe muß binnen einer präklusivischen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Poli angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit Wochen, von demselben Tage an, einzureichen, nach fruchtlosem Ablauf dieser Fr Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der A widersprochen hat, wird die von der Reg. ertheilte Genehmigung bis zur Entsch Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29. 30. 31. 33 Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspol walten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und d Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche d gründete Einwendungen erwachsen, den Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulä neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichnete bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenhei triebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch de die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobal Veränderung der Betriebsstätte vorgenommmen werden soll, muß die Genehm Reg. von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind Bestimmungen der §§. 27—36. auch die dafür ergangenen besonderen Vorsc der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nun §. 28. überall der Reg. zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (M jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36. die darin bestehenden b Vorschriften anzuwenden Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen b Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung ner, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter, Getreidemahlmühlen von de niß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Tit. 15. Thl. II. A. L. R. und Ordr. v 1826. G. S. 108.) hierdurch aufgehoben. (G. S. 1845. S. 46.)

Vergl. die speziellen Erläut. dieser Vorschriften in d. Rönne's ( Polizei (Thl. VII. Abth. 2. des Werkes) Bd. 2. S. 23. ff.

b) Vorschriften über die Anlage und den Gebrauch der Da schinen [1]).

---

[1]) Vergl.: a) Sammlung von Zeichnungen einiger ausgeführten Dampf Dampfmaschinen nebst Beschreibung derselben und Berechnung der Dampf nach der de Ponnbous'schen Theorie. Auf Veranlassung der Königl. techn putation für Gewerbe bearbeitet von W Nottebohm. 35 Bl. in Roy in 4. (Preis 7 Rthlr.)

b) A. Dieck, Dampfmaschinen und Dampfkessel, deren gesetzmäßi und Anwendung, nebst erweiterten Tabellen für die Wandstärke der D und Dampfcylinder bis zu 100 Zoll Durchmesser und 10 Atmosphären über den äußeren Luftdruck. Eine Sammlung der Gesetze und Minister gungen, die über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen un kessel in Preußen erlassen und noch in Anwendung sind. Essen, 1851. 8. (

Vorbemerkung.

Die Sicherstellung gegen die Gefahren, welche durch die Anlage und den [illegible]brauch der Dampfmaschinen entstehen können, ist erst in der neuesten Zeit in [illegible]schiedenen Ländern ein Gegenstand der Gesetzgebung geworden, obgleich bereits [illegible]länger als hundert Jahren Dampfmaschinen in Gang gesetzt worden sind. [illegible] in neueren Zeiten gaben Unachtsamkeit in der Behandlung, Begierde nach [illegible]inn, und Ueberspannung der Festigkeit der Materialien, Veranlassung zu [illegible]glücksfällen, welche die Polizeibehörden aufmerksam machten, und mehrere [illegible]schriften zur Vermeidung derselben bewirkten.

Zuerst wurde in England im Jahre 1817 im Unterhause eine Kommis[illegible] zur Untersuchung und Angabe von Sicherheitsmaßregeln ernannt [1]), und [illegible]r wurden von einer anderen Kommission Vorschläge darüber gemacht, wie [illegible] Eigenthümer von Dampfmaschinen anzuhalten, solche so einzurichten, daß [illegible]ben der Gesundheit und Bequemlichkeit weniger nachtheilig würden [2]).

In Frankreich wurde die Akademie der Wissenschaften beauftragt, ein [illegible]chten über die Sicherstellung gegen die Gefahren der Hochdruckmaschinen [illegible]geben, welches Gutachten unterm 14. April 1823 erstattet wurde [3]) und in [illegible]r dessen eine Verordnung v. 29. Okt. 1823 erging [4]), wozu Staatsraths-[illegible] v. 19. März u. 1. April 1824 erlassen wurden.

Auch für das Königreich der Niederlande erging hierüber eine besondere [illegible]rdnung [5]).

In Preußen wurde in Folge der Vermehrung der errichteten Dampfma-[illegible]n, und zunächst auf den Antrag des Magistrats und des Polizei-Präsidiums [illegible]erlin, unterm 29. Aug. 1824 von der technischen Deputation für Ge-[illegible] Seitens des Ministeriums des Handels für Gewerbe- und Bauwesen [illegible]Gutachten darüber erfordert, wie die Anlegung der Dampfmaschinen mit [illegible]chster Sicherheit und ohne Erschwerung des Verkehrs erfolgen könne. Dies [illegible]chten wurde zwar unterm 30. Okt. 1824 erstattet [6]) und bildet die Grund-[illegible] der späteren Verordnungen über diesen Gegenstand, allein man fand den [illegible]unkt nicht für geeignet, schon damals ein umfassendes Gesetz darüber zu er-[illegible], vielmehr bemerkte das R. des Min. des J. v. 12. April 1828 an das [illegible] Präsidium zu Berlin [7]), daß mit Rücksicht auf die neueren wissenschaftlichen [illegible]hrungen Bedenken getragen werden müsse, eine allgemeine Instruktion zu [illegible]llen, und daß in den einzelnen Fällen, wo Bedenken obwalten sollten, anzu-[illegible] sei. Ein in Aachen vorgekommener Unglücksfall durch Explosion einer [illegible]mpfmaschine veranlaßte indeß anderweitig unterm 26. Jan. 1829 die dortige [illegible]ierung zu dem Antrage auf Erlassung eines Gesetzes über die Anlage der [illegible]mpfmaschinen. Der eingereichte Entwurf dieses Gesetzes wurde von dem Min. [illegible] J. u. der P. unterm 13. Febr. 1829 der technischen Deputation für Ge-[illegible]be zur Begutachtung mitgetheilt, welche unterm 13. Juli ej. a. einging. Das [illegible]auf an die Regierung zu Aachen erlassene R. v. 26. Nov. 1829 [8]) bemerkte [illegible]s, daß ein allgemeines Gesetz über die Konstruktion der Dampfmaschinen

---

1) Vergl. Dodd historial and explanatory Dissertation on Steamengines and Steam-packets. London, 1808. 8.
2) Vergl. Repertory of arts, Vol. 37. p. 230 u. 274.
3) Annales de l'industrie nationale et étrangère. Tom. X. p. 113.
4) Bulletin des lois pr. 1823. Nr. 637. p. 330.
5) Arrêté du 6. Mai 1824, qui prescrit des mesures de précaution provisoires dans l'application des machines a vapeur.
6) Akten des K. Min. des J. u. d. P. betr. die sicherheitspolizeil. Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen, Nr. 16. Vol I.
7) Vergl. die alleg. Akten.
8) Vergl. die alleg. Akten.

weder zweckmäßig und allen Erfordernissen genügend zu entwerfen, noch überh
nach allgemeinen Rechtsprinzipien zu begründen sei; es sei vielmehr angeme
nur von Sicherheits=Polizeiwegen die polizeiliche Erlaubniß zur Bedingung
Anlage und des Gebrauches der Dampfmaschinen zu machen. Die Erthei
dieser Erlaubniß müsse dann nur davon abhängen, ob von der Anlage und
Gebrauche einer Dampfmaschine eine gemeine Gefahr für das Publikum zu
sorgen sei. Nachdem die Regierung zu Aachen, nach Rücksprache mit
General=Prokurator, den hierüber noch erforderten ferneren Bericht ers
hatte, brachte das Min. d. J. u. d. P. unterm 12. Okt. 1830 [1]) bei dem
Staats=Min. ein Gesetz in Antrag, daß zu jeder Anlage und zum Gebrauch e
Dampfmaschine bei Vermeidung von Strafen die vorgängige polizeiliche Erla
niß nachzusuchen sei, und sprach sich zugleich dahin aus, daß neben dieser al
meinen Polizei=Verordnung noch eine besondere allgemeine Anweisung der
hörden zur Wahrnehmung des polizeilich=technischen Interesses zu erla
welche von Zeit zu Zeit aus den gesammelten Erfahrungen zu ergänzen und
verbessern sein würde.

In Folge dessen erging die K. O. v. 1. Jan. 1831, betr. die Anlage
den Gebrauch der Dampfmaschinen.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werde
Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne
nach den Vorschlägen des Staats=Min., hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntma
gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeil. Erlaubniß geschehen.

2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer
den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Ar
Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels rc.,
zwar, in den Städten bei der betr. Orts=Polizeibehörde, auf dem platten Lande abe
dem Kreis=Landrathe nachzusuchen.

3) Im Falle der polizeil. Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer G
migung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu ve
men, öffentlich bekannt zu machen, und

4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den B
mungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht [2]).

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die
stellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betr. Polizeibehörde eine Dampfmaschi
Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschri
Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung
die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei=Strafe von
bis Funfzig Thlrn. zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufge
oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn diese
einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, f
haft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer au
Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche po
Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen; gleichzeitig i
auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch=polizeil. I
esses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung ve
werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den
derlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide. (G. S. 1831. S. 243.)

Dazu:

1) K. O. v. 27. Sept. 1837. Anwendung der Vorschriften der K. O

---

[1]) Vergl. die alleg. Akten.

[2]) Vergl. §. 17. des Regul. v. 6. Mai 1838.

n. 1831, auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen en, als zum Maschinenbetriebe [1]).

Nach dem Antrage des Staats-Min. v. 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die riften Meiner O. v. 1. Jan. 1831, die Anlagen und den Gebrauch von Dampfma- betr., auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken ı Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen [2]). Das Staats-Min. hat diesen urch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1837. S. 146.)

) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) und n. d. P. (v. Brenn) v. 24. Febr. 1832, an sämmtl. K. Ober-Präsid. bbarkeit der K. O. v. 1. Jan. 1831 auf Dampfmaschinen, welche unter lbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden.

die Frage in Anregung gekommen:

unter welchen Modifikationen die Allerh. K. O. v. 1. Jan. v. J., wegen der An- age von Dampfmaschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Okt. v. J. von uns erlassene Instr., auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sei, welche unter unmittelbarer Aufsicht K. Behörden betrieben werden?

wir uns veranlaßt, dieserhalb Folgendes festzusetzen.

Bei dergl. Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordent- lichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1. der Instr.) von der Be- hörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizeibehörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen An- stand nimmt, hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemein- schaftl. Entscheidung erfolge.

s Ober-Präsid. wird hierdurch beauftragt, diese nachträgliche Bestimmung in den bekannt zu machen. (A. XVI. 175. — 1. 76.)

) Regulativ v. 6. Sept. 1848, betr. die Anlage von Dampfkesseln [3]).

---

as R. des K. Min v. J. u. d. P. v. 24. Sept. 1830 an die Reg. zu Aachen A XIV. 603. — 3. 81.), welches bestimmte, daß die Anlage von Dampfkessel- schmieden nicht nach Analogie der für Werkstätten zweiter Klasse in dem Dekret . 15. Okt. 1810 ertheilten Vorschriften zu behandeln, mithin erst dann zuzulassen i, wenn feststeht, daß deren Betrieb solchergestalt ausgeführt werde, um für die achbarlichen Besitzer weder Beschwerlichkeiten noch Schaden zu veranlassen, erscheint iernach von keiner Bedeutung weiter.

In dieser Beziehung bemerkte auch bereits das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. Köhler) und der Verw. für H., Fabr. ꝛc. (Beuth) v. 17. Juli 1835.:

»Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831, und der Instr. v. 13. Okt. 1831. (G. S. S. 243 — 247), ꝛc. auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instr., wie der §. 1. ausdrücklich besagt, sich keinesweges blos auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die »zu andern Zwecken an- zulegenden Dampfkessel« beziehen.

»Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad von Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden kön- nen, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben ein Unglück entsteht oder nicht.« (A. XIX. 240. — 1. 174.)

ie erste Instr. zur Vollziehung der K. O. v. 1. Jan. 1831 wurde von dem Min. s J. für H. u. G. Ang. u. d. F. unterm 13. Okt. 1831 ertheilt, an deren Stelle nächst das anderweitige Regul. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. Mai 1838 (G. S. 1838. S. 262.) trat, welches indeß wiederum aufgehoben urde durch das zur *Zeit gültige Regul.* v. 6. Sept. 1848.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831, die [illegible]lage und Gebrauch der Dampfmaschinen betreff., ergangenen Instruktion v. 21. [illegible] 1835 [1]) und des Regul. v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838 S. 262.) wird, mit Bezug au[f die] Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 und v. 27. Sept. 1837 (G. S. 1831 S. 243., [illegible] S. 146.) und auf die §§. 27. und 37. der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 ([G. S.] 1845 S. 46. u. 48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Ma[schinen]betrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erla[ssen].

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Da[mpf]kessels (Allgem. Gewerbe-O. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erf[order]liche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen [2]).

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung sto[ßenden] Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden [Maß]stabe aufgetragen ist;

2) Der Baurиß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen [illegible] geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessel[s, der] Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und [illegible]röhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu [kann nach] Umständen noch ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein [Durch]schnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe de[r vom] Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes übe[r den] Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke un[d Be]schaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension de[r Ven]tile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung un[d der] Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Ho[chdruck-] oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt [illegible] ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn [illegible] zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen [Ab]flusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. [illegible] der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomo[bils] beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3. und 4. an[gegeben].

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Er[theilung] der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner [Legitima]tion beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei-Obrig[keit auf]bewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der [Bestim]mungen in den §§. 29—32. der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. [illegible] sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, [deren] genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Da[mpfkessels] (Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Nr. 4. und 5.) durch einen sachverständigen Be[amten zu] bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten [pflegen,] dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadra[tfuß be]trägt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, [dürfen] Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in de[nselben] aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln[en]

---

[1]) Vergl. dieselbe in der G. S. 1835. S. 95. Durch die ausgesprochene Aufh[ebung] dieser Instr. ist auch das R. der K. Min. d. F. u. d. J. v. 31. Mai 184[illegible] Bl. 1846 S. 108. Nr. 166.) beseitiget, welches die bis dahin fortba[uernde] Gültigkeit derselben aussprach.

[2]) Durch die im §. 1. dieses Regul. enthaltenen Bestimmungen sind die Be[stimmungen] des Publik. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Juni 1847 (Min. Bl. 1847 Nr. 216.), welche sich auf die (aufgehobene) Instr. v. 21. Mai 1835 g[ründen,] beseitiget.

Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe
ben.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in
denen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden
nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt
sein, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten
Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge
haben muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuer-
züge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden
Mauern muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher
oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen
sein kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer
höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel
liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe
des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von
mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß
Breite mindestens zehn Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuord-
nen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abge-
führt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem
Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in
Eisen ausgeführt werden.

Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden
sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des
Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der
Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines
Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung
von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen
Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre
und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk
und feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden
der Schornsteine entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers über-
lassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der
Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unter-
nehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im
§. 27 der Allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten
Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädi-
gungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der
Kessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nach-
träglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf
anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine An-
wendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrich-
tungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasser-
standshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Schei-
ben, Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner
Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte
Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug nach der Stiele und der zur Füh-
rung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer
berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der
Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung
über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

| | mehr als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 bis ½ | ½ bis 1 | 1 bis 1½ | 1½ bis 2 | 2 bis 2½ | 2½ bis 3 | 3 bis 3½ | 3½ bis 4 | 4 bis 4½ | 4½ bis 5 | 5 bis 5½ | 5½ bis 6 | Atmosphär |
| 10,0 | 7,0 | 5,2 | 4,3 | 3,6 | 3,2 | 2,8 | 2,5 | 2,2 | 2,0 | 1,85 | 1,7 | □Lin. fr. D |

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welch
nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mind
zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar b
geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannu
Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, u
beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welch
Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung ver
wird.

Dampfkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es m
einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorg
bene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß ein
richtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig
Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so
es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dam
angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werde
denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung d
Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck
daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich
das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des L
tivführers befindet.

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandu
Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerrö
zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Siederöhren
einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen du
Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwen
den. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweck
der Konstruktion verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials u
Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

1. Bei Dampfkesseln von cylinderischer Form müssen die Wände des Kesse
der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärke
nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf
inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen
aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entn
Wandstärke;

b) Siederöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der bei
Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylinderischen Feuer- und Rauch
welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmerten Eisenblech bestehen, die a
beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylinderische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle
entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylinderischer Form bleibt die Bestimmu
Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen,
Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die

[illegible]bene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, [illegible]mt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und [illegible]stung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der [illegible]chtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit [illegible]r geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser [illegible]ung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampf- [illegible] (§. 1.) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, [illegible]d, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das [illegible]e Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33. der Allgem. Gew. Ordn. v. 17. Jan. [illegible] eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 unter 4. vorgeschriebene Unter- [illegible]g muß sich

auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,

auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der [illegible], wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt [illegible] soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Auf- [illegible] des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von [illegible]gten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise [illegible] geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu erthei- Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung [illegible]rtigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. [illegible]. v. 1. Jan. 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor [illegible] Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschrif- [illegible]rüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung [illegible] Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind [illegible] in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu [illegible]ten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

... äußern Luftdruck, und b den Zahlenwerth 2,718281 . . . bedeutet.)

| Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | ⅓ | ⅔ | 1. | 1⅓ | 1⅔ | 2. | 2⅓. | 2⅔. | 3. | 3⅓. | 3⅔. | 4. | 4⅓. | 4⅔. | 5. | 5⅓. | 5⅔. | 6. | 6⅓. | 6⅔. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,1 | 0,101 | 0,101 | 0,102 | 0,102 | 0,103 | 0,103 | 0,104 | 0,104 | 0,105 | 0,105 | 0,106 | 0,106 | 0,107 | 0,107 | 0,108 | 0,108 | 0,109 | 0,109 | 0,110 | 0,110 | 0,111 |
| 2 | 0,1 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 121 |
| 3 | 0,1 | 102 | 103 | 105 | 106 | 108 | 109 | 111 | 112 | 114 | 115 | 117 | 118 | 120 | 121 | 123 | 124 | 126 | 127 | 129 | 130 | 132 |
| 4 | 0,1 | 102 | 104 | 106 | 108 | 110 | 112 | 114 | 116 | 118 | 120 | 122 | 124 | 126 | 128 | 130 | 132 | 134 | 136 | 138 | 140 | 142 |
| 6 | 0,1 | 103 | 106 | 109 | 112 | 115 | 118 | 121 | 124 | 127 | 130 | 133 | 136 | 139 | 142 | 145 | 148 | 151 | 154 | 158 | 161 | 164 |
| 9 | 0,1 | 105 | 109 | 114 | 118 | 123 | 127 | 132 | 136 | 141 | 145 | 150 | 154 | 159 | 163 | 168 | 173 | 177 | 182 | 186 | 191 | 195 |
| 12 | 0,1 | 106 | 112 | 118 | 124 | 130 | 136 | 142 | 148 | 154 | 160 | 166 | 172 | 178 | 185 | 191 | 197 | 203 | 209 | 215 | 221 | 227 |
| 15 | 0,1 | 108 | 115 | 123 | 130 | 138 | 145 | 153 | 160 | 168 | 175 | 183 | 191 | 198 | 206 | 213 | 221 | 229 | 236 | 244 | 252 | 259 |
| 18 | 0,1 | 109 | 118 | 127 | 136 | 145 | 154 | 163 | 172 | 181 | 190 | 200 | 209 | 218 | 227 | 236 | 245 | 254 | 263 | 273 | 282 | 291 |
| 21 | 0,1 | 111 | 121 | 132 | 142 | 153 | 163 | 174 | 184 | 195 | 206 | 216 | 227 | 237 | 248 | 259 | 269 | 280 | 291 | 301 | 312 | 323 |
| 24 | 0,1 | 112 | 124 | 136 | 148 | 160 | 172 | 184 | 196 | 208 | 221 | 233 | 245 | 257 | 269 | 281 | 294 | 306 | 318 | 330 | 342 | 355 |
| 27 | 0,1 | 114 | 127 | 141 | 154 | 168 | 181 | 195 | 208 | 222 | 236 | 249 | 263 | 277 | 290 | 304 | 318 | 331 | 345 | 359 | 373 | 386 |
| 30 | 0,1 | 115 | 130 | 145 | 160 | 175 | 190 | 205 | 220 | 236 | 251 | 266 | 281 | 296 | 311 | 327 | 342 | 357 | 372 | 388 | 403 | 418 |
| 33 | 0,1 | 117 | 133 | 150 | 166 | 183 | 199 | 216 | 233 | 249 | 266 | 283 | 299 | 316 | 333 | 349 | 366 | 383 | 400 | 416 | 433 | 450 |
| 36 | 0,1 | 118 | 136 | 154 | 172 | 190 | 208 | 226 | 245 | 263 | 281 | 299 | 317 | 336 | 354 | 372 | 390 | 409 | 427 | 445 | 464 | 482 |
| 39 | 0,1 | 120 | 139 | 159 | 178 | 198 | 217 | 237 | 256 | 276 | 296 | 316 | 335 | 355 | 375 | 395 | 415 | 434 | 454 | 474 | 494 | 514 |
| 42 | 0,1 | 121 | 142 | 163 | 184 | 205 | 226 | 248 | 269 | 290 | 311 | 332 | 354 | 375 | 396 | 417 | 439 | 460 | 481 | 503 | 524 | 546 |
| 45 | 0,1 | 123 | 145 | 168 | 190 | 213 | 235 | 258 | 281 | 303 | 326 | 349 | 372 | 394 | 417 | 440 | 463 | 486 | 509 | 532 | 555 | 577 |
| 48 | 0,1 | 124 | 148 | 172 | 196 | 220 | 244 | 269 | 293 | 317 | 341 | 365 | 390 | 414 | 438 | 463 | 487 | 511 | 536 | 560 | 585 | 609 |
| 51 | 0,1 | 126 | 151 | 177 | 202 | 228 | 253 | 279 | 305 | 331 | 356 | 382 | 408 | 434 | 459 | 485 | 511 | 537 | 563 | 589 | 615 | 641 |
| 54 | 0,1 | 127 | 154 | 181 | 208 | 235 | 262 | 290 | 317 | 344 | 371 | 399 | 426 | 453 | 481 | 508 | 535 | 563 | 590 | 618 | 645 | 673 |
| 57 | 0,1 | 129 | 157 | 186 | 214 | 243 | 272 | 300 | 329 | 358 | 386 | 415 | 444 | 473 | 502 | 531 | 560 | 589 | 618 | 647 | 676 | 705 |
| 60 | 0,1 | 130 | 160 | 190 | 220 | 250 | 281 | 311 | 341 | 371 | 402 | 432 | 462 | 493 | 523 | 553 | 584 | 614 | 645 | 675 | 706 | 737 |
| 63 | 0,1 | 132 | 163 | 195 | 226 | 258 | 290 | 321 | 353 | 385 | 417 | 448 | 480 | 512 | 544 | 576 | 608 | 640 | 672 | 704 | 736 | 768 |
| 66 | 0,1 | 133 | 166 | 199 | 232 | 265 | 299 | 332 | 365 | 398 | 432 | 465 | 498 | 532 | 565 | 599 | 632 | 666 | 699 | 733 | 767 | 800 |
| 69 | 0,1 | 135 | 169 | 204 | 238 | 273 | 308 | 342 | 377 | 412 | 447 | 482 | 516 | 551 | 586 | 621 | 656 | 692 | 727 | 762 | 797 | 832 |
| 72 | 0,1 | 136 | 172 | 208 | 244 | 280 | 317 | 353 | 389 | 425 | 462 | 498 | 535 | 571 | 608 | 644 | 681 | 717 | 754 | 791 | 821 | 864 |

zu [illegible] haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,01} n. - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.

| Durchmesser der Siederöhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | $\frac{1}{3}$. | $\frac{2}{3}$. | 1. | $1\frac{1}{3}$. | $1\frac{2}{3}$. | 2. | $2\frac{1}{3}$. | $2\frac{2}{3}$. | 3. | $3\frac{1}{3}$. | $3\frac{2}{3}$. | 4. | $4\frac{1}{3}$. | $4\frac{2}{3}$. | 5. | $5\frac{1}{3}$. | $5\frac{2}{3}$. | 6. | $6\frac{1}{3}$. | $6\frac{2}{3}$. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,333 | 0,335 | 0,337 | 0,338 | 0,340 | 0,342 | 0,313 | 0,345 | 0,347 | 0,349 | 0,350 | 0,352 | 0,354 | 0,355 | 0,357 | 0,359 | 0,361 | 0,362 | 0,364 | 0,366 | 0,368 | 0,370 |
| 2 | 333 | 337 | 340 | 343 | 347 | 350 | 354 | 357 | 360 | 364 | 367 | 371 | 374 | 378 | 381 | 385 | 388 | 392 | 395 | 399 | 402 | 406 |
| 3 | 333 | 338 | 343 | 348 | 353 | 359 | 364 | 369 | 374 | 379 | 384 | 389 | 395 | 400 | 405 | 410 | 416 | 421 | 426 | 431 | 437 | 442 |
| 4 | 333 | 340 | 347 | 353 | 360 | 367 | 374 | 381 | 387 | 394 | 401 | 408 | 415 | 422 | 429 | 436 | 443 | 450 | 457 | 464 | 471 | 478 |
| 5 | 333 | 342 | 350 | 358 | 367 | 375 | 384 | 392 | 401 | 409 | 418 | 427 | 435 | 444 | 453 | 462 | 470 | 479 | 488 | 497 | 506 | 515 |
| 6 | 333 | 343 | 353 | 363 | 374 | 384 | 394 | 404 | 414 | 425 | 435 | 445 | 456 | 466 | 477 | 487 | 498 | 508 | 519 | 529 | 540 | 551 |
| 7 | 333 | 345 | 357 | 369 | 380 | 392 | 404 | 416 | 428 | 440 | 452 | 464 | 476 | 488 | 501 | 513 | 525 | 537 | 550 | 562 | 575 | 587 |
| 8 | 333 | 347 | 360 | 374 | 387 | 401 | 414 | 428 | 441 | 455 | 469 | 483 | 497 | 510 | 524 | 538 | 552 | 567 | 581 | 595 | 609 | 623 |
| 9 | 333 | 348 | 363 | 379 | 394 | 409 | 424 | 440 | 455 | 470 | 486 | 501 | 517 | 533 | 548 | 564 | 580 | 596 | 612 | 628 | 644 | 660 |
| 10 | 333 | 350 | 367 | 383 | 400 | 417 | 434 | 451 | 468 | 486 | 503 | 520 | 537 | 555 | 572 | 590 | 607 | 625 | 643 | 660 | 678 | 696 |
| 11 | 333 | 352 | 370 | 389 | 407 | 426 | 444 | 463 | 482 | 501 | 520 | 539 | 558 | 577 | 596 | 615 | 635 | 654 | 673 | 693 | 712 | 732 |
| 12 | 333 | 353 | 373 | 394 | 414 | 434 | 455 | 475 | 495 | 516 | 537 | 557 | 578 | 599 | 620 | 641 | 662 | 683 | 704 | 726 | 747 | 768 |
| 13 | 333 | 355 | 377 | 399 | 421 | 443 | 465 | 487 | 509 | 531 | 554 | 576 | 599 | 621 | 644 | 667 | 689 | 712 | 735 | 758 | 781 | 805 |
| 14 | 333 | 357 | 380 | 404 | 427 | 451 | 475 | 499 | 523 | 547 | 571 | 595 | 619 | 643 | 668 | 692 | 717 | 741 | 766 | 791 | 816 | 841 |
| 15 | .333 | 358 | 384 | 409 | 434 | 459 | 485 | 510 | 536 | 562 | 588 | 613 | 639 | 665 | 692 | 718 | 744 | 771 | 797 | 824 | 850 | 877 |
| 16 | 333 | 360 | 387 | 414 | 441 | 468 | 495 | 522 | 550 | 577 | 604 | 632 | 660 | 688 | 716 | 744 | 772 | 800 | 828 | 856 | 885 | 913 |
| 17 | 333 | 362 | 390 | 419 | 447 | 476 | 505 | 534 | 563 | 592 | 621 | 651 | 680 | 710 | 739 | 769 | 799 | 829 | 859 | 889 | 919 | 950 |
| 18 | 333 | 363 | 394 | 424 | 454 | 485 | 515 | 546 | 577 | 607 | 638 | 669 | 701 | 732 | 763 | 795 | 826 | 858 | 890 | 922 | 954 | 986 |

| Durchmesser der Röhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | 0⅓. | 0⅔. | 1. | 1⅓. | 1⅔. | 2. | 2⅓. | 2⅔. | 3. | 3⅓. | 3⅔. | 4. | 4⅓. | 4⅔. | 5. | 5⅓. | 5⅔. | 6. | 6⅓. | 6⅔. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,05 | 0,055 | 0,056 | 0,057 | 0,057 | 0058 | 0,058 | 0,059 | 0,059 | 0,060 | 0,060 | 0,060 | 061 | 0,061 | 0,061 | 0,061 | 0,062 | 0,062 | 0,062 | 0,062 | 0,063 | 0,063 |
| 2 | 0,05 | 059 | 062 | 063 | 065 | 066 | 067 | 068 | 069 | 069 | 070 | 071 | 071 | 072 | 072 | 073 | 073 | 074 | 074 | 075 | 075 | 076 |
| 3 | 0,05 | 064 | 068 | 070 | 072 | 074 | 075 | 077 | 078 | 079 | 080 | 081 | 082 | 083 | 084 | 084 | 085 | 086 | 087 | 087 | 088 | 088 |
| 4 | 0,05 | 069 | 073 | 077 | 079 | 082 | 084 | 086 | 087 | 089 | 090 | 091 | 093 | 094 | 095 | 096 | 097 | 098 | 099 | 100 | 100 | 101 |
| 5 | 0,05 | 073 | 079 | 084 | 087 | 090 | 092 | 094 | 096 | 098 | 100 | 102 | 103 | 105 | 106 | 107 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 |
| 6 | 0,05 | 078 | 085 | 090 | 094 | 098 | 101 | 103 | 106 | 108 | 110 | 112 | 114 | 116 | 117 | 119 | 120 | 122 | 123 | 124 | 126 | 127 |
| 7 | 0,05 | 083 | 091 | 097 | 102 | 106 | 109 | 112 | 115 | 118 | 120 | 122 | 124 | 126 | 128 | 130 | 132 | 134 | 135 | 137 | 138 | 140 |
| 8 | 0,05 | 087 | 097 | 104 | 109 | 114 | 118 | 121 | 124 | 127 | 130 | 133 | 135 | 137 | 140 | 142 | 144 | 146 | 147 | 149 | 151 | 153 |
| 9 | 0,05 | 092 | 103 | 110 | 116 | 121 | 126 | 130 | 134 | 137 | 140 | 143 | 146 | 148 | 151 | 153 | 155 | 158 | 160 | 162 | 163 | 165 |
| 10 | 0,05 | 096 | 109 | 117 | 124 | 129 | 134 | 139 | 143 | 147 | 150 | 153 | 156 | 159 | 162 | 165 | 167 | 169 | 172 | 174 | 176 | 178 |
| 12 | 0,05 | 106 | 120 | 130 | 138 | 145 | 151 | 157 | 161 | 166 | 170 | 174 | 178 | 181 | 184 | 187 | 190 | 193 | 196 | 199 | 201 | 204 |
| 14 | 0,05 | 115 | 132 | 144 | 153 | 161 | 168 | 174 | 180 | 185 | 190 | 195 | 199 | 203 | 207 | 210 | 214 | 217 | 220 | 224 | 227 | 229 |
| 16 | 0,05 | 124 | 144 | 157 | 168 | 177 | 185 | 192 | 199 | 205 | 210 | 215 | 220 | 225 | 229 | 233 | 237 | 241 | 245 | 248 | 252 | 255 |
| 18 | 0,05 | 134 | 155 | 171 | 183 | 193 | 202 | 210 | 217 | 224 | 230 | 236 | 241 | 247 | 252 | 256 | 261 | 265 | 269 | 273 | 277 | 281 |
| 20 | 0,05 | 143 | 167 | 184 | 197 | 209 | 219 | 228 | 236 | 243 | 250 | 257 | 263 | 268 | 274 | 279 | 284 | 289 | 293 | 298 | 302 | 306 |
| 22 | 0,05 | 152 | 179 | 197 | 212 | 225 | 236 | 246 | 254 | 263 | 270 | 277 | 284 | 290 | 296 | 302 | 308 | 313 | 318 | 323 | 327 | 332 |
| 24 | 0,05 | 161 | 190 | 211 | 227 | 241 | 253 | 263 | 273 | 282 | 290 | 298 | 305 | 312 | 319 | 325 | 331 | 337 | 342 | 348 | 353 | 358 |
| 26 | 0,05 | 171 | 202 | 224 | 242 | 257 | 269 | 281 | 292 | 301 | 310 | 319 | 327 | 334 | 341 | 348 | 354 | 361 | 367 | 372 | 378 | 383 |
| 28 | 0,05 | 180 | 214 | 238 | 256 | 272 | 286 | 299 | 310 | 321 | 330 | 339 | 348 | 356 | 363 | 371 | 378 | 384 | 391 | 397 | 403 | 409 |
| 30 | 0,05 | 189 | 226 | 251 | 271 | 288 | 303 | 317 | 329 | 340 | 350 | 360 | 369 | 378 | 386 | 394 | 401 | 408 | 415 | 422 | 428 | 434 |
| 32 | 0,05 | 199 | 237 | 264 | 286 | 304 | 320 | 334 | 347 | 359 | 370 | 381 | 390 | 400 | 408 | 417 | 425 | 432 | 440 | 447 | 454 | 460 |
| 34 | 0,05 | 208 | 249 | 278 | 301 | 320 | 337 | 352 | 366 | 379 | 390 | 401 | 412 | 421 | 431 | 440 | 448 | 456 | 464 | 471 | 479 | 486 |
| 36 | 0,05 | 217 | 261 | 291 | 315 | 336 | 354 | 370 | 384 | 398 | 410 | 422 | 433 | 443 | 453 | 462 | 471 | 480 | 488 | 496 | 504 | 511 |
| 38 | 0,05 | 227 | 272 | 305 | 330 | 352 | 371 | 388 | 403 | 417 | 430 | 443 | 454 | 465 | 475 | 485 | 495 | 504 | 513 | 521 | 529 | 537 |
| 40 | 0,05 | 236 | 284 | 318 | 345 | 368 | 388 | 405 | 422 | 437 | 450 | 463 | 475 | 487 | 498 | 508 | 518 | 528 | 537 | 546 | 554 | 563 |
| 42 | 0,05 | 245 | 296 | 331 | 360 | 384 | 405 | 423 | 440 | 456 | 470 | 484 | 497 | 509 | 520 | 531 | 542 | 552 | 561 | 571 | 580 | 588 |
| 44 | 0,05 | 254 | 308 | 345 | 374 | 400 | 421 | 441 | 459 | 475 | 490 | 505 | 518 | 531 | 543 | 554 | 565 | 576 | 586 | 595 | 605 | 614 |
| 46 | 0,05 | 264 | 319 | 358 | 389 | 415 | 438 | 459 | 477 | 495 | 510 | 525 | 539 | 552 | 565 | 577 | 588 | 599 | 610 | 620 | 630 | 640 |
| 48 | 0,05 | 273 | 331 | 372 | 404 | 431 | 455 | 477 | 496 | 514 | 530 | 546 | 561 | 554 | 587 | 600 | 612 | 623 | 634 | 645 | 655 | 665 |

erleiden haben, und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

| Durchmesser der Röhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | 0⅓. | 0⅔. | 1. | 1⅓. | 1⅔. | 2. | 2⅓. | 2⅔. | 3. | 3⅓. | 3⅔. | 4. | 4⅓. | 4⅔. | 5. | 5⅓. | 5⅔. | 6. | 6⅓. | 6⅔. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,07 | 0,077 | 0,079 | 0,080 | 0,081 | 0,082 | 0,083 | 0,083 | 0,684 | 0,084 | 0,085 | 0,085 | 0,086 | 0,086 | 0,087 | 0 087 | 0,087 | 0,088 | 0,088 | 0 089 | 0,089 | 0,089 |
| 1½ | 0,07 | 080 | 083 | 085 | 087 | 088 | 089 | 090 | 091 | 092 | 092 | 093 | 094 | 094 | 095 | 096 | 096 | 097 | 097 | 098 | 098 | 099 |
| 2 | 0,07 | 084 | 087 | 090 | 092 | 094 | 095 | 097 | 098 | 099 | 100 | 101 | 102 | 103 | 103 | 104 | 105 | 106 | 106 | 107 | 108 | 108 |
| 2½ | 0,07 | 087 | 092 | 095 | 098 | 100 | 101 | 103 | 105 | 106 | 107 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 115 | 116 | 117 | 118 |
| 3 | 0,07 | 091 | 096 | 100 | 103 | 106 | 108 | 110 | 112 | 113 | 115 | 116 | 118 | 119 | 120 | 121 | 122 | 123 | 125 | 126 | 126 | 127 |
| 3½ | 0,07 | 094 | 101 | 105 | 109 | 111 | 114 | 116 | 119 | 120 | 122 | 124 | 126 | 127 | 128 | 130 | 131 | 132 | 134 | 135 | 136 | 137 |
| 4 | 0,07 | 098 | 105 | 110 | 114 | 117 | 120 | 123 | 125 | 128 | 130 | 132 | 133 | 135 | 137 | 138 | 140 | 141 | 143 | 144 | 145 | 147 |

(G. S. 1848 S. 321.)

Dazu:

α) Zum §. 4.

R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 1849 an die K. Reg. zu N. Anlegung von Dampfkesseln in der Nähe barter Gebäude.

Auf die Anfrage in dem Berichte v. 1. d. M. erwiedere ich der K. Reg., be stimmung des § 4 des Regul., betr. die Anlage von Dampfkesseln, nach welc wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß beträgt, zwei Fuß starke Mauer von denselben getrennt werden sollen, auf alle benach bäude, gleichviel ob sie dem Eigenthümer der Anlage gehören oder nicht, A findet. (Min. Bl. 1849 S. 145. Nr. 196.)

β) Zum §. 7. Nr. 3.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 1853 an sämmtl. K. Reg. Bei Konzessionirung von Dampfmaschi sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachba stücke zu treffende Einrichtungen.

Die erhebliche Zunahme der Zahl von Dampf-Maschinen und anderer ge Anlagen der im § 27. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 aufgeführten Art, mit we ßere Feuerungen verbunden sind, legt der Verwaltung die Pflicht auf, bei Ertl Konzessionen zu denselben mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, um der B der Umgegend durch dergleichen Feuerungen vorzubeugen.

Die Zurückweisung der Einwendungen gegen solche neue Anlagen, deren F mit Steinkohlen gespeist zu werden pflegen, mag in den meisten Fällen keinem unterliegen, wenn die einzelne Anlage für sich ins Auge gefaßt wird, und die besorgende Belästigung der Umgegend mit Rücksicht auf die beabsichtigte oder d nehmer vorgeschriebene Einrichtung nicht für so erheblich zu erachten ist, daß Vorschriften der Allgem. Gew. O. die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt könnte. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß nach und nach, wenn in eine Bezirke die Zahl derartiger Feuerungs-Anlagen sich vermehrt, namentlich in St Berücksichtigung in Anspruch nehmende Belästigung des Publikums entstehen ist daher neuerlich zur Abhülfe solcher Uebelstände auf die in England, zunächst don, eingeleiteten gesetzlichen Maaßregeln hingewiesen.

Wenngleich nun zur Zeit noch kein Bedürfniß anzuerkennen ist, im Wege gebung einzuschreiten, da, mit Ausnahme weniger kleinerer Bezirke, dergl. B Preußen doch nur noch vereinzelt vorkommen und die deshalb bestehenden gesetz schriften im Allgemeinen als ausreichend angesehen werden können, um d Beschwerden abzuhelfen, so empfiehlt es sich doch, bei Ertheilung der Konzession sehen, daß nicht nur die Anlagen zur Heizung eine Einrichtung erhalten, welche lichst vollständige Verbrennung des Rauchs erwarten läßt, sondern daß auch werde, späterhin Verbesserungen der Einrichtung herbeizuführen. Damit bei d zu konzessionirenden gewerblichen, mit größeren Feuerungen verbundenen Anlag ein bestimmtes Projekt beantragte Konzession der späteren polizeilichen Anfor Einrichtung von Verbesserungen nicht entgegenstehe, hat die K. Reg. in die Resolute, wie in die zu ertheilenden Konzessionen stets die — auch schon in d die Anlage von Dampfkesseln, v. 6. Sept. 1848 § 7. Nr. 3. im Allgemeinen — Bedingung aufzunehmen:

> daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeignet materials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständig nung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergel getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädi benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, geha solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung d gungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 147. Nr. 120.)

γ) Zum §. 11.

C. R. desselb. Min. v. 15. März 1852. an sämmtl. K. Reg. u. Polizei-Präsid. zu Berlin. Anwendung von sogenannten Feder-Manom mpfkesseln und Dampfleitungs-Röhren.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regul., die Anlage von Dampf-[kes]seln betr., v. 6. Sept. 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-[r]öhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfin-[den]den Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. [dar]auf aufmerksam zu machen, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter [ver]wendeten sogenannten Feder-Manometer nach den dieserhalb stattgefundenen tech-[nisch]en Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die An-[wen]dung solcher Feder-Manometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Die K. Reg. veranlasse ich, dies durch die Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 93. Nr. 81.)

4) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. der Verw. für H., [G.] u. Bauw. (Rother) v. 31. März 1837, an die Einwohner N. N. zu Glad-[bach] und abschriftlich an die K. Reg. zu Düsseldorf. Gründe, welche zu Pro-[test]ionen gegen Dampfmaschinen-Anlagen berechtigen [1]).

Ihrem Rekursgesuche in der von der K. Reg. zu Düsseldorf zur Entscheidung hier [einge]sandten Verhandlung v. 13 Jan. c., wegen der dem Fabrikanten N. daselbst ertheil-[ten] Konzession zur Anlage einer Dampfmaschine von 6 Pferden Kraft, kann, wie Ihnen [hie]rdurch eröffnet wird, keine weitere Folge gegeben werden; vielmehr wird der Ihnen in [diese]r Angelegenheit ertheilte Bescheid der genannten K. Reg. v. 16. Dec. pr. lediglich [bestä]tigt.

Wenn Gründe, wie die in Ihrer Rekursschrift von Ihnen angebrachten, hinlänglich [sein] sollten, um derartige Anlagen zu untersagen, so müßten letztere nicht nur durchgängig [aus] den Ortschaften verwiesen, sondern keinerlei Gewerbe, deren Betrieb mehr als gewöhn-[lich]e Rauch entwickelt, wie Färbereien, Brauereien, Branntwein-Brennereien ꝛc., dürften [nicht] geduldet werden, welches die Absicht des Gesetzes nicht ist. Der von der Gefährlich-[keit] des hohen Schornsteins hergenommene Grund ist völlig unerheblich, da die an so vie-[len P]unkten sich bestätigende Gefahrlosigkeit solcher Bauwerke, nicht durch ein einzelnes [und] nicht einmal näher bekanntes Beispiel des Umsturzes widerlegt werden kann.

Uebrigens bleibt allerdings der Eigenthümer der Anlage für den entstehenden Scha-[den n]ach allg. Gesetzen verantwortlich, was aber durch die Konzession nicht erst festgestellt [w]erden braucht. (A. XXI. 210. 1. 213.)

5) Verfahren bezüglich der polizeilichen Gestattung von Dampfma-[schin]en-Anlagen.

a) Auch die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 rechnet im §. 27. die [Dam]pfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler aller Art zu denjenigen ge-[wer]blichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedür-[fen,] und verweist in Betreff des Verfahrens bei darauf gerichteten Anträgen im [§. 3]7. auf die allgemeinen Bestimmungen der §§. 27 — 36. a. a. O. [2]), außerdem auf die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der [Ma]ßgabe, daß die polizeiliche Genehmigung nunmehr überall der Regierung [3]) [zuste]he. (G. S. 1845. S. 46 ff.).

---

[1]) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. d. I. u. d. P. v. 8. Jan. 1836 an das Polizei-Präsid. zu Berlin bemerkte in dieser Beziehung in gleichem Sinne, daß die auf allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen beruhenden Einwen-dungen keine Berücksichtigung finden könnten, indem die K. O. v. 1. Jan. 1831 sub Nr. 3. den Nachbaren eines Grundstücks, auf welchem eine Dampfmaschine errichtet werden soll, die Protestation gegen die Anlage nur aus privatrecht-lichen Gründen nachgelassen habe und die Beurtheilung der Zulässigkeit der An-lage aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen lediglich der Polizeibehörde vorbehalten bleiben müsse. (Akten des K. Min. d. I. u. d. P., betr. die sicherheits-polizeil. Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Dampf-maschinen, Polizei gegen Unglücksfälle Nr. 16.)

[2]) Vergl. oben S. 489 ff.

[3]) Hierdurch ist das R. des K. Min. d. I. u. d. P. v. 28. Nov. 1836. (A. XX 999.) antiquirt, welches bemerkte, daß da nach der K. O. v. 1. Jan. 1831. die Orts- und resp. Kreis-Polizeibehörden über die Zulässigkeit der Anlage von Dampf-maschinen zu entscheiden haben, in dergl. Fällen die Reg. die Rekurs-Instanz bilde.

β) R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 21. M[illegible] 1844 an die K. Reg. zu Stralsund.

Wenn der §. 37. der Gew. O. v. 17. Jan. pr. auf die besonderen, für die E[illegible]tung von Dampfmaschinen ꝛc. ergangenen Vorschriften verweist und deren Berücksicht[illegible] bei dem nach §§. 27—36. a. a. O. zu beobachtenden Verfahren anordnet, so wi[illegible] nichts anderes sagen, als daß bei dem Verfahren nach §§. 27—36. auch die in [illegible] Beziehung bestehenden besonderen materiellen Vorschriften zur Anwendung gebracht [illegible] den sollen. Hieraus folgt aber, daß der Unternehmer einer Dampfmaschinen-Anlage [illegible] Antrag nach Maßgabe des §. 28. durch Zeichnungen ꝛc. gehörig erläutern, die R.[illegible] sodann die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage nach Maßgabe der R. O. v. 1. Jan. [illegible] (G. S. S. 243.) und des Regul. v. 6. Mai 1838 [1]) (G. S. S. 262.) erörtern und [illegible] erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die eingegangenen Widersprüche über diese [illegible] diren und event. die Bedingungen vorschreiben muß, unter welchen die Anlage zu ge[illegible] ist, und zwar durch ein förmliches Resolut, gegen welches hiernächst jedem Theile der [illegible] kurs zusteht. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 100. Nr. 167.).

b) In Betreff der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung [illegible] Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken [2]) sind erga[illegible]

α) C. R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel [illegible] 3. April 1846 an die K. Reg. der Provinzen Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz, und an die K. Reg. zu Merseburg, und abschriftlich zur [illegible] achtung an die K. Oberbergämter zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn.

Der K. Reg. wird in Verfolg der Verf. v. 12. April 1844 [3]) in Betreff der [illegible] Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und [illegible] werken, eröffnet, daß die früher zur Erwägung gekommene Frage: ob die Entsch[illegible] über die polizeiliche Zulässigkeit solcher Dampfmaschinen den Bergbehörden zu über[illegible] sei? durch die inzwischen publicirte Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ihre Erledigung ge[illegible] hat. Die Dampfmaschinen sind daselbst (§§. 27., 37.) denjenigen gewerblichen [illegible] beigezählt, deren Genehmigung bei der Regierung — also nicht mehr bei der Orts[illegible] Kreis-Polizeibehörde — nachzusuchen, und deren Zulässigkeit mit Berücksichtig[illegible] Umstände und der auf die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens zur [illegible] gebrachten Einwendungen nach Vorschrift der §§. 28. ff. zu erörtern ist. Zu einer [illegible] derung dieser allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Dampfmaschi[illegible] Berg- und Hüttenwerke, insbesondere zur Uebertragung der Befugnisse der Regier[illegible] hinsichtlich der Ertheilung der Konzession zu solchen Anlagen auf die Bergbehörden [illegible] bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung über das Verfahren bei der Geneh[illegible] von Dampfmaschinen-Anlagen keine zureichenden Gründe vor. Dagegen lä[illegible] ein wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der polizeil. Interessen rücksicht[illegible] Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken erwarten, wenn dabei von Sei[illegible] Polizeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in Anspruch g[illegible] men wird, weil Letztere, wie schon in der Verf. v. 12. April 1844 bemerkt worden, [illegible] allein zur technischen Beurtheilung der Bergwerks- und Hüttenmaschinen vorz[illegible] befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit auf den Betriebsstellen [illegible] Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschinen zu beobachten.

Um nach diesen Gesichtspunkten das Verfahren bei Anlage von Dampfm[illegible] auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen für die Zu[illegible] regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wir[illegible] gendes festgesetzt.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe [illegible] Entwurf des Bauplans dem betr. Bergamte vorzulegen, und, daß dies geschehen, de[illegible] Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entwe[illegible] der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf [illegible] des Unternehmers die in der Instr. v. 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen [illegible]

---

[1]) Jetzt des Regul. v. 6. Sept. 1848, welches dasjenige v. 6. Mai 1838 a[illegible] hoben hat.

[2]) In Betreff der polizeil. und oberbergamtl. Genehmigung zu Anlagen von Sch[illegible] hütten, Hochöfen, Metallgießereien und Hammerwerken vergl. C. R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 30. Juni 1846. (Min. Bl. d. i. V. [illegible] S. 117. Nr. 184., f. in v. Rönne's Gewerbepolizei, Bd 2. S. 27.)

[3]) Wodurch die oben gedachten Regierungen vorläufig zur gutachtlichen Bericht[illegible] tung aufgefordert worden sind.

orderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des v. 6. Mai 1838 durch qualificirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Anlheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die hnungen der betr. Reg. behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der n, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch w. O. §§. 27 ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach ibe der Vorschriften der §§. 27. ff., der O v. 1. Jan. 1831, des R. v. 24. Febr. der Instr. v. 21. Mai 1835, der O. v. 27. Sept. 1837 und des Regul v. 6. Mai noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Reg. überdas Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren. Die Resolute hat die Reg. durch die Gew. O. vorgeschriebenen Weise gehörig publiciren zu lassen und dem ite Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, nbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeil. Bedenken entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des its, als auch die technische, polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres h Vollendung der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und r Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die ниß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen, und sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Die K. Reg. wird angewiesen, die vorstehend gegebenen Vorschriften durch Ihr . zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 60. Nr. 88.)

I) C. R. derselb. Min. v. 30. Sept. 1846 an dieselben Behörden.

Der Vorschrift des Erl. v. 3. April d. J. (Min. Bl. S. 60. Nr. 88.) wegen Kon- der Bergbeamten bei der polizeil. Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen ist in ier zur Sprache gekommenen Falle eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, le auf Dampfmaschinen-Anlagen solcher Werke in Anwendung gebracht worden ist, dem Bergressort völlig fremd sind. Die K. Reg. wird daher darauf aufmerksam t, daß die obige Vorschrift sich nur auf solche Dampfmaschinen-Anlagen bezieht, auf Berg- und Hüttenwerken errichtet werden, die unter Administration oder Kon- r Bergbehörden stehen. Wo diese letztere bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken attfindet, da ist auch die Zuziehung der bergamtlichen Behörden bei der Prüfung mpfmaschinen-Anlagen nicht zu veranlassen.

Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 208. Nr. 297.)

c) Vorschriften über die Anlegung von Schmieden.

1) R des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 17. Dec. 1830 an die R. zu Potsdam. Abbau der Schmieden von anderen Gebäuden auf dem Lande [1]).

Aus einer bloßen Analogie der, in der V. v. 16. April 1794 [2]), wegen der Entfer- der Backöfen von den nächsten Gebäuden enthaltenen Bestimmung, läßt sich eine rit für die Anlage der Schmieden um so weniger ableiten, als es keinem Zweifel egt, daß die gewöhnliche Art der Behandlung der Backöfen solche gefährlicher für chbarschaft darstellt, als dies bei massiv gebauten und bedachten Schmieden anzu- i ist. Daher wird auch in andern Reg. Bez., in sofern nur die Schmieden massiv werden, eine 40 Fuß betragende Entfernung derselben von andern Gebäuden für lich gehalten x. (A. XIV. 836. — 4. 95)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 5. Sept. 1838 an die R. zu Königsberg. Erforderniß feuersicherer Bedachung der Schmieden.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 17. v. M. in der Anl. (a.) Abschrift der heute Gutsbesitzer N. erlassenen Resolution zur Nachricht und mit dem Auftrage, gegen en wegen der begangenen Baupolizei-Kontravention das Geeignete zu veranlassen.

Anl. a.

Auf das Gesuch v. 7. Juli d. J., um Erlaubniß zur Erbauung einer Schmiede mit Lehmschindeldache, wird Ihnen hiermit zum Bescheide eröffnet, daß, wenn gleich hindeldächer, nach neueren Allerh. Bestimmungen, überhaupt zugelassen werden , wo eine feuerfestere Bedachung aus nachgewiesenem Unvermögen des Bauenden

---

[1] Vergl. Bekanntmachung des Ob. Präs. der Prov. Brandenburg v. 20. Jan. 1832, betr. die zur Vermeidung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeil. Vorschriften, §. 11. (A. XVI. 203.)

[2] Vergl. die V. v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in der Kurmark. (N. C. C. *Tom. IX. pag. 2145. No. 41*, Rabe Bd. 2. S. 620, s. unten.)

nicht möglich ist, ihre Anwendung doch nur bei solchen Gebäuden stattfinden darf, keine feuergefährlichen Anlagen enthalten. Eine Schmiede gehört aber zu den gefährlichen Anlagen, bei welchen ganz besonders strenge auf möglichst feuerfeste gehalten werden muß. Lehmschindeldächer sind jedoch für Schmieden nicht als ge Sicherheit gewährend anzusehen, weil, abgesehen davon, daß sie an sich nicht die heit gewähren, welche durch Stein- oder Metallbedachung oder Bedachung nach scher Methode herbeigeführt wird, die Schmiedearbeiten, welche nothwendig fortw Erschütterungen des Gebäudes veranlassen, ein Zerbröckeln des Lehms und somit blößen der leicht feuerfangenden unteren Dachfläche oder Unterlage mit sich bring ist deshalb auch schon im J. 1832 eine Umdeckung der nicht feuerfest gedeckten Sc angeordnet, und auf allmälige Ausführung dieser Anordnung Bedacht genommen um so weniger kann aber die Bedachung einer neuen Schmiede in dieser Art gesta den. Berlin, den 5. Sept. 1838.

Min. des J. u. d. P. v. Rochow

(A. XXII. 790. — 3. 205.)

3) In Betreff Schlesiens:

α) C. R. der K. Kr. u. Dom. Kammer zu Glogau v. 16. Juli 1' sämmtl. Landräthe.

Da verschiedentlich geschehen, daß auf den Dörfern die Schmiedehäuser sam hörigen Wohnungen, Scheunen und Stallungen, dadurch abgebrannt, daß von henden Eisen Funken abgesprungen, und solchergestalt die dem Schmiede zugehöri nung und übrige Gebäude, welche in den mehrsten Dörfern nahe an der Schm öfters wohl nur 8 Ellen davon entfernt stehen, entzündet worden. .

So haben Wir zu Verhütung der vielfältigen Feuerschaden verordnet und f daß künftig Niemandem eine Schmiede zu erbauen gestattet werden soll, wenn sol eine ziemliche Weite, und wenigstens 20 Ellen von den übrigen Wohnungen un Gebäuden angelegt wird 2c. (Heinze's Baupol., S. 280.)

β) C. R. d. d. Breslau 23. Febr. und Glogau 16. April 17 sämmtl. Landräthe.

Es ist schon an verschiedenen Orten dadurch Feuer entstanden, daß glühend Eisen aus den Dorfschmieden, von welchen viele nur hölzerne Laden statt der haben und also während der Arbeit offen gelassen werden müssen, auf die Dächer sind, und nach genauer Prüfung der Sachverständigen ist deren Sentiment dahi fallen, daß solches besonders an Orten, wo man sich der sogenannten Pechkohlen leicht möglich ist. Um nunmehr den so häufig vorkommenden, und in hiesiger noch so sehr um sich greifenden Bränden auf dem platten Lande zu begegnen, mit festgesetzt, daß an allen den Orten, wo die Schmieden außer den hölzernen La Fenster haben, selbige damit noch versehen, und letztere bei Tage, oder so lange be beitet wird, stets zugehalten, die hölzernen Laden aber blos bei Nachtzeit angelegt Hiernächst habt Ihr die Einwohner Eures Kreises zu instruiren; diejenigen aber, Ordre nicht Folge leisten, in 1 Thlr. Strafe zu nehmen und wiederholt auf dere gung zu halten. Uebrigens ist Uns die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen die Düngergruben zu nahe an den Schmieden belegen sind, vorzüglich an den O diese Gruben mit den Schmieden Kommunikation haben, und dadurch ebenfalls gefahr zu befürchten sei.

Nun scheint die verfügende generelle Verlegung der gewöhnlich nahe bei den den befindlichen Düngergruben mit Schwierigkeiten verbunden zu sein, weil d schränktheit des Platzes und anderer Lokal-Umstände eine Translokation nicht statten dürften, und allenfalls solches nur da nöthig zu sein, wo eine Kommuni Düngergrube mit der Schmiedewerkstatt stattfindet, dies aber nur bei den wenig schmieden der Fall ist, da schon bei deren Anlegung darauf hat Rücksicht genom den müssen. Daher denn dieser Fehler da, wo er sich ja noch vorfindet, auf eine andere Art abzuschaffen sein wird 2c. (Heinze's Baupol., S. 281.)

γ) Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, Kap. I (s. in v. Rönne's Polizeiwesen [Th. VI. des Werkes] Bd. 2. S. 287.)

d) Vorschriften über die Anlegung von Zuckersiedereien.

1) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (Beuth) und des J. und (Köhler) v. 26. Aug. 1833 an die K. Reg. zu Merseburg. Anleg Zuckersiedereien innerhalb der Städte.

2c. Wenn gleich das Zuckersieden mit mehrerer Feuersgefahr verbunden i andere Gewerbe, bei deren Betrieb entweder keine, oder doch so bedeutend

rlich ist, daß dasselbe nach §. 2062. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. in Beziehung auf erungs-Verträge zu den gefährlichen Gewerben gerechnet wird; so folgt doch darineswegs die unbedingte Anwendung der Vorschrift des §. 1543. Tit. 20 Th. II. L. R. [1]) auf Zuckersiedereien, zumal hiernach eine besondere, das ist: eine durch rungen und gehörige Vorsicht nicht abzuwendende Feuersgefahr erfordert wird, um dung eines Gewerbebetriebes innerhalb der Städte ꝛc. unzulässig zu machen, eine der bei dem Betriebe der Zuckersiederei im Allgemeinen nicht angenommen werden ad bisher auch nicht angenommen worden ist ꝛc. (A. XVII. 793. — 3. 134.)

) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), und der K. Verwaltung , Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 16. Juli 1835 an die K. Reg. zu Köln. von Zucker-Raffinerien.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 26. März d. J. hinsichtlich der von den Ge- N. N. beabsichtigten Anlage einer Zucker-Raffinerie zu Köln dahin geäußerte daß das dem Dekrete v. 15. Okt. 1810 [2]) beigefügte Verzeichniß nur Beispiele :, der Reg aber überlassen sei, die Zahl der Anlagen, die dem Dekrete unterliegen, ehren, je nachdem sie das Bedürfniß erkennt, kann nicht als richtig angenommen Der §. 10. des Dekretes, wo es heißt:

division en 3 classes des établissemens, qui répandent une odeur insalubre commode, aura lieu conformément au tableau annexé au présent décret im-d. Elle servira de règle toutes les fois, qu'il sera question de prononcer les demandes en formation de ces établissemens."

damit nicht vereinbar sein, sowie denn auch die verschiedenen Nachträge, welche in lich in der Form von Gesetzen zu dem gedachten Verzeichnisse geliefert worden sind, t, daß letzteres den Zweck hat, alle gewerbliche Unternehmungen zu benennen, dem durch das Dekret geordneten Verfahren zu unterwerfen sind. Auch ist bei der Sachen der Fall wirklich vorgekommen, daß die Gerichte ein von ihr darüber hin- gangenes Verbot für ungültig erklärt haben.

Eben so wenig kann die von der K. Reg erlassene Bekanntmachung, wodurch Sie lage von Zucker-Raffinerien von Ihrer Erlaubniß abhängig macht, aus dem ange- Ges. v. 24. Aug. 1790 Tit. 11. Art. 3. gerechtfertigt werden. Dieses Ges., in Ver- mit dem v. $\frac{19}{22}$. Juli 1791 Tit. 1. Art. 46 spricht blos von Polizei-Verf., welche Obrigkeit, unter Genehmigung der Depart. Verw. erlassen darf.

Schon hieraus geht hervor, daß solche den Charakter der Lokalität an sich tragen und nicht in Polizei-G. übergehen dürfen, die für einen ganzen Landes-Distrikt sollen. Zu einer Maßregel letzterer Art ist die K Reg. nach der Allerh. V. v. 1817 §§. 7. und 11. nicht berechtigt, wobei ihr noch durch §. 21. Nr. 13. aus- unterfagt ist, Verf., durch welche die Gewerbefreiheit beschränkt wird, ohne Zustim- Min. zu erlassen.

Hiernach ꝛc. (A. XIX. 845. — 3. 186.)

) Vorschriften über die Anlegung von Kalk-, Ziegel- und Gips- , Dachsteinfabriken und Ziegeleien.

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Juni 1829 an den eister N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt. Unzulässigkeit der g neuer Dachstein-Fabriken oder Ziegeleien in den Städten.

Durch den Ber., welchen die dortige Reg. über das Gesuch des Ziegelmeisters N. v. d. J., um die Erlaubniß zur Anlage einer sogenannten Dachstein-Fabrik hinter der Vorstadt belegenen Wohnhause, nach vorgängiger Untersuchung an Ort und stattet hat, kann das Min. des J. u. d. P. sich nicht bewogen finden, die abschlä- Resol. v. 19. Febr. d. J. abzuändern.

Die Anlage einer Dachstein-Fabrik oder Ziegelei innerhalb einer Stadt ist schon an

---

[1] Der §. 1543. cit. (welcher indeß durch das Einführ. Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzbuche außer Kraft getreten ist) lautete:

»Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr ver- »bunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe »von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet »werden.«

[2] Das am linken Rheinufer noch geltende Ges. v. 15. Okt. 1810, betr. die gewerb- n Anstalten, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in einem dem Ges. angehängten Tableau verschiedene Klassen solcher alten auf.

sich in polizeilicher Hinsicht für unzulässig zu erachten, theils wegen der damit, auch b
besten Vorkehrungen verbundenen, schon durch den starken Verbrauch von Brenn
herbeigeführten Feuersgefahr, theils wegen des davon unzertrennlichen starken R
welcher die Bewohner der nahegelegenen Häuser belästigt, und das Bebauen der un
bebauten benachbarten Grundstücke, wenn nicht verhindert, doch gewiß erschwert,
die Eigenthümer in der für städtische Grundstücke vorzugsweise geeigneten Art der B
ihres Eigenthums beschränkt.

Da nun dieser offenbare Nachtheil mehrerer Nachbarn, wogegen der gerin
winn eines Einzelnen nicht in Betracht kommen kann, bei der von dem N. beabs
Anlage, welche unstreitig innerhalb der Stadt zu liegen kommen, und selbst bei d
dem Bittsteller beabsichtigten anderweiten Einrichtung immer feuergefährlich bleiben
ganz besonders zu befürchten ist, indem ganz in seiner Nähe schon zwei Fayance-F
und eine Glockengießerei sich befinden, welche, da sie einmal angelegt worden sin
Polizeiwegen auch ferner gestattet werden müssen, so muß es bei der gedachten wohl
beten Resol. um so mehr verbleiben, als es durchaus unzulässig ist, die schon vorha
Uebelstände durch Gestattung neuer, ähnlicher Anlagen zu vermehren.

(A. XIII. 395. — 2. 128.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 13. Okt. 18
die K. Reg. zu Düsseldorf. Anlegung von Feld-Ziegelöfen.

Wegen den von der K. Reg. mit Ihrem Ber. v. 10. Aug. d. J. vorgeleg
twurf einer Bekanntmachung in Betreff der Erlaubniß zur Anlegung von Feld-Zi
findet das unterz. Min. nichts zu erinnern, und genehmigt daher den Erlaß
(Anl. a.) durch das dortige Amtsbl. auf die Begründung, welche die in Rede st
in den G. v. 24. Aug. 1790 und v. 22. Juli 1791 findet.

Anl. a.

Auf Grund der Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. werden hiermit
jenigen Theil unseres Verw. Bez., in welchem das bürgerliche Gesetzbuch Gel
nachstehende Vorschriften wegen Anlage von Feld-Ziegelöfen ertheilt und Behufs
Beachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Die Anlegung resp. das Abbrennen der Feld-Ziegelöfen ist in der
vorbehaltlich der allgem. Kontrolle der Orts-Polizeibehörde ohne vorgängige E
gestattet.

Art. 2. Das Erforderniß einer besonderen Bewilligung der Behörde ist
wenn die Anlegung von Ziegelöfen in geringerer Entfernung als 300 Fuß vo
oder anderen Gebäulichkeiten oder von öffentlichen Straßen, einschließlich de
Straßen und chaussirten Gemeindewege, beabsichtigt wird.

Art. 3. Die Gesuche um Bewilligung der in dem Falle des vorstehen
erforderlichen Erlaubniß sind an den betr. Landrath zu richten, welcher, soweit ein
polizeiliches Interesse nicht vorwaltet, die Ortsbehörde mit der erforderlichen
fung beauftragt und je nach Ergebniß dieser Prüfung die nachgesuchte Bewilligun
oder vorbehaltlich des dem Impetranten verbleibenden Rekurses an die unterz.
versagt.

Art. 4. In den Fällen, wo bei der projektirten Anlage eine öffentliche S
oder ausschließlich betroffen wird, soll die Prüfung der Zulässigkeit der Anla
ersteren Falle der Ortsbehörde und dem Bezirks-Wegebaumeister gemeinschaftl
letzteren Falle dem Wegebaumeister allein übertragen werden.

Den über die bewirkte Untersuchung abgegebenen Ber. hat die landräthl.
unter Beifügung des veranlassenden Gesuchs und ihres Gutachtens zur weiter
lassung hier einzureichen.

Art. 5. Wenn mit Hintansetzung der vorstehend in den Art. 2. 3. entha
stimmungen die Anlage von Ziegelöfen ohne vorgängige Erlaubniß der Behö
nommen wird, soll deren Niederreißung auf Kosten des Kontravenienten sofo
sodann auch der Kontravenient, unter Vorlegung der die Kontravention fest
Verhandlung, dem betr. K. Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt und mit e
zeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. belegt werden. Düsseldorf, den 29. Okt. 1839.

Königl. Regierung.

(A. XXIII. 921. — 4. 152.)

3) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Manteuffel) v. 1
1845. Die Anlegung von Ziegelöfen, die nur zum vorübergehe
brauche bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften der Gew. Ord
ff., sondern nur der allgemeinen polizeil. Aufsicht.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Juni c. eröffnet, daß die Bes
§§. 27. ff., der Gew. Ordn. v. 17. Jan. d. J. über das Verfahren bei Prüfu

er besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anla-
en Feldziegelöfen, oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errich-
dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorü-
rbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine
den, weil solche Ziegelbrände nach dem bei der Verwaltung festgestell-
rauche zu den im §. 27. a. a. O. genannten Ziegelöfen nicht gerechnet

daher solche nur vorübergehend in Betrieb gesetzte Feldbrände in Betracht
egt die Beibehaltung des, rücksichtlich der polizeilichen Genehmigung und
derselben im dortigen Verwaltungsbezirke bisher zur Anwendung gekom-
ns, keinem Bedenken; dagegen ist die Zulässigkeit jeder Anlage zur fortge-
mäßigen Anfertigung von Ziegeln, nach den Bestimmungen der Gew.
ern. (Min.-Bl. d. i. V. 1845 S. 263. Nr. 284.)

ug hierauf sind ergangen:

K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. IV. (Oesterreich) v. 15. Okt.
Kalk- oder Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürf-
nterliegen nicht den Vorschriften der Gew. O. §§. 27. sqq.

Ber. v. 22. v. M. erklärt sich das unterz. Min. damit einverstanden, daß,
er Flechtöfen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu
zen Feldbränden benutzt werden, mithin bei denselben die Voraussetzungen
14. Aug. 1845 (Min. Bl. S. 263. ff.) hinsichtlich der Feldziegelöfen zu-
schriften der §§. 27. ff. der allgem. Gew. Ordn. außer Anwendung bleiben,
rartige Kalköfen die ortspolizeiliche Genehmigung genügt.
l. d. i. V. 1849 S. 231. Nr. 332.)

s K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 21. Nov.
Anlagen zum Feld-Ziegelbrennen unterliegen nicht den Vor-
der §§. 27. ff. der Gew. O.

Reg. erhält in der Anlage (a.) einen über die ortspolizeiliche Erlaubniß zum
nen heute erlassenen Rekursbescheid zu Ihrer Nachricht.

Anl. a. Rekursbescheid.

Rekurs des Dominii N. gegen das Resolut der K. Reg. zu N. v. 21.

lches dem Stellenbesitzer N. zu N. die Anlage eines sogenannten Feldziegel-
f seinem dortigen Grundstücke bestattet worden ist,
h zum Bescheide,
gedachte Resolut, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, die in der Rekursin-
va entstandenen Kosten niederzuschlagen, die Ertheilung der Erlaubniß zu
t dem 2c. N. beabsichtigten Ziegelbrennen aber der Ortspolizeibehörde zu
n.

Gründe.

N. hat die Genehmigung zur Errichtung eines sogenannten Feldziegelofens
ei näherer Vernehmung hat sich jedoch ergeben, daß seine Absicht lediglich
ne Errichtung eines besonderen Ofens auf seinem Grundstücke durch einen
geformte Ziegel aufstellen und ausbrennen lassen zu dürfen, weshalb Pro-
h außer Stande erklärt, Zeichnungen über die Anlage vorzulegen. Hiernach
rschriften der §§. 27. ff. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845, über das Verfah-
ttung der Zulässigkeit der, einer besonderen polizeil. Genehmigung bedürfen-
en Anlagen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es han-
m Errichtung eines, zur dauernden Benutzung bestimmten Ofens, sondern
beitung des, im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln. Die im §. 27.
hneten Anlagen setzen aber bauliche Einrichtungen voraus, welche zum Ge-
ortdauernd benutzt werden sollen, deren Beschaffenheit mithin durch Zeich-
dargelegt und demgemäß einer technischen Prüfung unterstellt werden kann.
Verfahren bei derartigen Anlagen soll den Unternehmer, wenn die Konzes-
t, gegen alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, sicher-
iese Voraussetzungen treffen hier nicht zu.
nde in der hier beabsichtigten Art, unterliegen vielmehr lediglich der allgemei-
n Aufsicht, und ist daher im vorliegenden Falle nach Anweisung der Polizei-
fahren. Berlin, den 21. Nov. 1849.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Bl. d. i. V. 1849. S. 285. Nr. 401.)

4) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 12. Sept. 1817 (nebst R. d. v. F. v. 12. Aug. 1817), betr. die Befugniß der Besitzer ländlicher Grund zur Anlegung von Ziegeleien.

Durch eine Verf. des K. Fin. Min. v. 12. Aug. c. ist Besitzern von ländl Grundstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht blos zum eigenen Bedarf, in gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines auch zum öff chen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß ge wird. (A. I. 46.—3. 23.)

5) R. des K. Min. d. J. für Gewerbe=Ang. (v. Brenn) v. 9. Juni 1 an die K. Reg. zu Merseburg. Zur Anlegung von Ziegeleien auf dem in den vormals Sächsischen Landestheilen bedarf es keiner landesherrli Konzession.

Da Ziegeleien weder in die Kathegorie der Manufakturen und Fabriken, noch nigen gewerblichen Anstalten gehören, bei welchen nach der Allerh. K. O. v. 2 1833 [1]) die nähere Erörterung des Ortsbedürfnisses in Betracht kommt, die Verm der Ziegeleien in dortiger Gegend aber überhaupt wünschenswerth erscheint; so be fernerhin zur Errichtung derselben auf dem Lande in den vormals Sächsischen Kr ner landesherrlichen Konzession, und es genügt daher, wenn deren Zulässigkeit in Be auf Bau= und Feuer=Polizei von der betr. Behörde geprüft und anerkannt wird. (A. XXI. 516.—2. 210.)

f) Vorschriften in Betreff verschiedener anderer gewerblicher Anla

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16 Mai 1819 an den Lo Meister N. N. zu Angermünde, und abschriftlich an die K. Reg. zu Po Verbot der Anlegung mit Stroh und Rohr gedeckter Lohmühlen in der N derer Gebäude.

Das Gesuch des Lohgerber=Meisters N. in der Eingabe v. 8. Febr. d. J Erlaubniß, die von Ihm in Seiner vor dem dortigen See=Thore belegenen, mit St Rohr eingedeckten Lohscheune aufgestellte Roßmühle beibehalten zu dürfen, ist n was die darüber befragte Reg. zu Potsdam einberichtet hat, nicht zu gewähren. vielmehr bei der von dieser Behörde getroffenen Anordnung lediglich verbleiben, u der Bittsteller die fragliche, noch dazu ohne alle polizeil. Erlaubniß vorgenomm len=Einrichtung abbrechen, oder das Mühlengebäude, welches allerdings als eine laae zu betrachten ist, mit einem Ziegeldache versehen, wie denn überhaupt aus feue Rücksichten eine so gefährliche Anlage, als die einer Lohmühle unzweifelhaft ist, mit Stroh und Rohr gedeckten Gebäude, in der Nähe von Wohnhäusern und an bäuden nicht zugelassen werden kann. (A. XIII. 396.—2. 129.)

2) V. des K. Polizei=Präs. zu Berlin v. 23. Juni 1829. Anlege Konstruktion von Schwefelkammern.

Die Erfahrung hat noch kürzlich wieder gelehrt, daß die nicht feuersichere Kon oder die unvorsichtige Benutzung der zum Schwefeln der Körbe, Strohhüte und Gegenstände bestimmten Behältnisse, Schwefelkammern genannt, leicht zu brünsten Veranlassung geben können, und es ist daher nöthig geworden, über die und Konstruktion solcher Schwefelkammern Folgendes bekannt zu machen u schreiben.

1) Wer eine Schwefelkammer einrichten will, muß davon mit genauer Angabe schreibung des Lokals, in welchem sie angelegt werden soll, bei der Polizei Anzeige machen, die Erlaubniß dazu erbitten und deren Ertheilung abwart
2) Wer die Anzeige ganz unterläßt, oder den Eingang der polizeilichen Erlau abwartet, sondern vorher mit der Einrichtung vorschreitet, hat die ihn tre den unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen.
3) Ueber die Konstruktion der Schwefelkammern und der Behältnisse, in wel befinden dürfen, wird mit ausdrücklichem Vorbehalt der dennoch nöthigen, zu 1. erwähnten Polizei=Erlaubniß, Folgendes festgesetzt:
   a) hölzerne Schwefelkammern dürfen nur in, von massiven Wänden nen gewölbten und mit gepflasterten Fußböden versehenen, Räum werden;
   b) gemauerte oder mit Blei ausgeschlagene Schwefelkammern, welche a

[1]) Die K. O. v. 22. Mai 1833 findet sich in den Sammlungen nicht abged
[2]) Vergl. auch die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845. §§. 27. ff. (s. oben S

den Fällen mit Blei beschlagene Thüren haben müssen, können auch in nicht gewölbten, aber mit massiven Wänden, gerohrten und geputzten Decken, und mit steinernen oder Gypsböden versehenen Räumen aufgestellt werden;

c) als Erleichterung wird gestattet, kleinere hölzerne Apparate, welche wenigstens drei Fuß von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufzustellen, welche massive Umfassungswände, gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

Aber auch in diesem Falle ist polizeiliche Erlaubniß nöthig.

Die schon jetzt vorhandenen Schwefelkammern müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Publik. dieser V. durch das Amtsbl. an, nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichtet oder weggeschafft werden. (A. XIII. 397.—2. 130.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 12. Juli 1830 an die K. zu N. Anlegung von Porzellan- und Steingut-Oefen.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde des Steingut-Fabrikanten N. N., wegen verweigerter Vermehrung seiner Oefen, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 22. erörtert hat, kommt es zunächst in Betracht, daß ein wesentlicher Unterschied zu ist:

neue Häuser dahin gebaut werden sollen, wo dergl. lästige Anlagen schon vorhanden sind?

eine neue lästige Anlage da beabsichtigt wird, wo sich die Häuser bereits früher hinaut befanden?

Die beabsichtigte Ziegelei-Anlage des N. N., auf welche die K. Reg. exemplifizirt, ist ein von der Erweiterung der Anlage des N. ganz verschiedener Fall. In Bezieauf diesen letzteren, würde es nun aber hart sein, einem Gewerbtreibenden, der als früher existirte, als sein nichtgewerbtreibender Nachbar, die Erweiterung seines Ge zu untersagen, ihn hiernächst aber, wenn er darauf nicht verzichten will, zu zwingen, tte zu suchen, und sich anderswo ganz neu aufzubauen.

Unter solchen Verhältnissen kann die Polizei nur fordern, daß die bestehenden und anzulegenden Feuerungen der Nachbarschaft so wenig lästig werden, als möglich, und bei einem Töpfer- oder Steingut-Ofen durch eine angemessene Feuerungs-Anlage öhe der Schornsteine zu erreichen.

Die K. Reg. hat demgemäß wegen Konstruirung des Schornsteins von dem zu erden Porzellan-Ofen, mit Zuziehung eines sachverständigen Technikers, in Ansehung he dieses Schornsteines die erforderliche Anordnung zu treffen, zugleich aber dem bei der Anlage eine solche Einrichtung des Schornsteines zur Bedingung zu machen, r Rauch möglichst verzehrt wird. (A. XIV. 602.—3. 80.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart) v. 25. Aug. 1838 an Reg. zu Breslau. Anlegung von Gießereien und Maschinenbau-Werk-

Bei Rücksendung der mittelst Ber. v. 5. d. M. eingereichten Akten, die von dem Meund Eisenhändler N. in Gnadenfrei beabsichtigte Anlage einer Metallgießerei und enbau-Werkstatt betr., findet das Min. d. J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. des zu eröffnen.

Wenngleich die Metall- und namentlich die Glockengießerei, sowie der Maschinenn denjenigen Gewerben gehören, die nicht ohne Feuer betrieben werden können, so n dieselben doch keineswegs feuergefährlicher zu sein, als andere, fortwährende ng erfordernde Gewerbe. Da nun nach den in Schlesien bestehenden V., namentch dem Regl. wegen Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, d. d. Potsdam 1765, für Schmieden in den Dörfern nur eine Entfernung von 20 Ellen von den Häusern erfordert wird, so dürfte, ungeachtet die Metallgießerei wohl einer stärkeren ng bedarf, als die meisten Schmieden, für dieselbe doch jedenfalls eine Entfernung bis 80 Fuß von den Wohngebäuden genügen.

Außerdem kann in dem vorl. Falle der Umstand, daß in der Nähe der von dem N. ten Baustelle die Durchführung eines Weges beabsichtigt wird, an welchem die betr. hümer künftig zu bauen sich veranlaßt finden möchten, keinen Grund zur Versaer von dem N. nachgesuchten Erlaubniß abgeben, indem jetzt nur nach den gegenig, sowie bei künftigen Bauanlagen nach den alsdann obwaltenden Ortsverhältn entschieden ist.

Den N. zur Wahl der Baustelle zu nöthigen, würde hiernach eine nicht zu rechtfer- Beschränkung seiner Rechte als Eigenthümer sein, und deshalb wird die K. Reg. ist, demselben den Bau einer Gießerei und Maschinenbau-Werkstatt auf der Stelle d. Grundstückes zu gestatten rc. (A. XXII. 791.—3. 206.)

5) R. der K. Min. der F. (Gr. v. Alvensleben) u. des J. u. d. P[illegible] ding) v. 25. August 1841 an die K. Reg. zu Münster. Bauanlagen z[illegible] tung brennbaren Gases.

Wenngleich, wie wir der Reg. auf den Ber. v. 15. Mai d. J. die Erri[illegible] Anstalten zur Bereitung brennbaren Gases betr., hierdurch eröffnen, in den zu[illegible] gehörig gewesenen Theilen Ihres Verw.=Bez. das franz. Dekret v. 15. Okt. 1[illegible] der ungesunde oder lästige Ausdünstungen verbreitenden Anstalten, nach Auswe[illegible] cueil des lois etc. publiées dans les departements de l'Ems supérieur, de[illegible] du Weser et des bouches de l'Elbe, Tome 4. pag. 453. publicirt und auch n[illegible] unterm 28. Nov. 1833 ergangenen Verf. des Fin. Min., auf dessen Anwend[illegible] ten worden, so ist doch die Allerh. K. O. v. 6. Febr. 1839 [1]) (A. S. 244.), wo[illegible] bereitungs=Anstalten in die zweite Klasse solcher Anstalten eingeordnet sind, nur[illegible] linken Rheinufer gelegenen Theil der Rheinprovinz publicirt, und es kann [illegible] Dekret in dem von der K. Reg. zur Sprache gebrachten Falle nicht zur Anwen[illegible] men, sondern in dieser Hinsicht nur auf die §§. 66.—68. Tit. 8. Thl. I. des A[illegible] kurrirt werden.

Eine Gasbereitungs=Anstalt verbreitet aber nicht nur lästige Gerüche, [illegible] auch feuergefährlich. Die K. Reg. hat deshalb beim Eingehen einer derartigen [illegible] dung, auf Grund jener landrechtlichen Vorschriften, eine sorgfältige Aufnahme d[illegible] Nachbarschaft des Bauplatzes auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen, und we[illegible] hiernach die Anlage überhaupt für zulässig hält, bei Ertheilung der Bauerlaub[illegible] gen Bedingungen der Bauart und der künftigen Benutzungsweise zu stellen, w[illegible] der Beschädigung oder Belästigung des Publikums vorbeugen zu können gla[illegible] Bedingungen werden sich nach der jedesmaligen Lage des Bauplatzes und der [illegible] der Anstalt ändern, und am zweckmäßigsten in Form einer Konzessions=Urku[illegible] menzustellen sein.

Die örtliche Untersuchung ist durch die Orts=Polizeibehörde, unter Zuzi[illegible] Baubeamten, vorzunehmen und dasselbe Verfahren auch bei solchen Anlagen a[illegible] welche nur zur Privatbenutzung dienen sollen, wenn deren Anlage in einer Art [illegible] wird, daß dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft erwartet werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 231. Nr. 367.)

6) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Beuth) v. [illegible] 1843 an die K. Reg. zu Aachen. Polizeiliche Genehmigung zu Gasb[illegible] Anstalten.

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 18. Febr. d. J.:

> ob die Gasbereitungs=Anstalten, welche nicht zu gewerblichen Zwe[illegible] worden, ebenso, wie es im G. v. 15. Okt. 1810 für die zweite Kla[illegible] schädlichen und unangenehmen Geruch verbreitenden Anstalten vo[illegible] ist, behandelt werden müssen?

ist zu bejahen. Das gedachte G. hat mit allem Recht keinen Unterschied gem[illegible] établissements dangereux, insalubres ou incommodes gewerblichen Zwecken [illegible] nicht. Es ist daher auch der Allerh. K. O. v. 6. Febr. 1839 (A. S. 244. f.) [illegible] beschränkte Deutung zu geben. Eben so wenig kann auf die Größe der A[illegible] ankommen.

Dagegen ist die größere oder geringere Gefahr und die Erheblichkeit der [illegible] der Nachbarschaft durch den übeln Geruch zu beurtheilen, wenn die informati[illegible] modo aut incommodo bewirkt worden ist.

Die K. Reg. hat daher die letztere in Beziehung auf die beabsichtigte [illegible] Gasbereitungs=Anstalt im Kasinogebäude zu N. nachträglich zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 172. Nr. 212.)

7) R. d. K. Min. des J. und der Fin. (Gr. v. Alvensleben) v. [illegible] 1840 an die K. Reg. zu Köln. Anlegung von Stärke=Fabriken.

Die Stärke=Fabriken gehören nach dem Dekrete v. 15. Okt. 1810 [2]) z[illegible] Klasse von Fabrikations=Anlagen, deren Errichtung in der Nähe bewohnter Ge[illegible] haupt nicht stattfinden soll. Die Wohngebäude derjenigen Personen, welch[illegible] von dem Fabrikanten N. in Köln beabsichtigte Anlage einer Stärke=Fabrik prot[illegible] liegen sämmtlich in nicht beträchtlicher Entfernung, zum Theil nur 13 bis 14 [illegible] der Baustelle. Der Widerspruch muß daher als begründet anerkannt werden [illegible] kehrungen, welche der N. zur Beseitigung des üblen Geruches zu treffen beabs[illegible]

---

[1]) Vergl. die K. O. v. 6. Febr. 1839 in Bd. III. (Medizinal=Polizei.)

[2]) Vergl. die vorige Note.

dere Entscheidung nicht begründen. Das Dekret erkennt an, daß die Anlage
erste Klasse gestellten Fabriken den Besitzern nahe liegender Wohngebäude nach-
en würde. Der Schutz, den es ihnen dagegen zusichert, besteht nicht in den
baulicher Vorkehrungen, die in ihrem Erfolge zweifelhaft bleiben, sondern in
le der Anlage selbst. Die K. Reg. wird daher den Antrag des N. zurückweisen.
. Bl. d. i. V. 1840. S. 314. Nr. 563.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Febr. 1841 an
z. zu Merseburg. Vorsichtsmaßregeln, bezüglich der Einrichtung der
und Walzmühlen zur Pulver-Fabrikation.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 16. Okt. v. J. rücksichtlich der Anwendung
en bei den Stampfen der Pulvermühlen geäußerten Bedenken habe ich das K.
isterium um eine Mittheilung der bei der Pulverfabrikation in den K. Fabriken
dung kommenden Vorsichtsmaßregeln ersucht. In Folge der hierüber erhalte-
ist eröffne ich der K. Reg. hierdurch Folgendes:

nach der ältern Methode betriebenen Pulver-Fabriken zerfallen in der Haupt-
ei Kategorien, in Stampf- und Walzmühlen. Der Betrieb mit Stampfen muß
ihrlichere betrachtet werden, und ist daher in den diesseitigen Staats-Fabriken
nwendung gekommen, weshalb auch dort von den für die letztern geltenden
schriften für Stampfmühlen kein Gebrauch gemacht werden kann. Dahingegen
egs-Min. die Angabe bestätigt, daß nach den zeitherigen Erfahrungen die An-
on Metallen für die Stampfwerke nicht zu umgehen ist. Die Intensität der
der zum Pulversatz zu vereinigenden Stoffe erfordert ein ohne Nachtheil nicht
erndes Maß von Kraft bei der Bearbeitung derselben in den Stampfwerken.
ngleich diese Kraft aus dem Gewichte der Stampfen, ihrer unmittelbaren Fall-
rer Geschwindigkeit zusammengesetzt ist, und daher durch veränderte Kombi-
Zusammenwirken dieser Elemente mannigfaltig modificirt werden kann, so bleibt
timmtes Gewicht der Stampfen erforderlich, dessen Verminderung durch Er-
beiden übrigen mitwirkenden Faktoren nicht ersetzt werden kann, und die An-
on Metallen unerläßlich macht, da das Holz weder das nöthige Gewicht, noch
liche Dauer gewährt. Die Anwendung von Stein würde noch weit gefähr-
ie von Metall sein, und muß daher ganz unberücksichtigt bleiben.
nach kann die Ausschließung des Metalls an den Kolben der Stampfen in den
enten Stampfmühlen, wie die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 16. Okt. v. J. für
erth erklärt hat, nicht angeordnet werden.
. d. i. V. 1841. S. 69. Nr. 101.)

. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 14. Sept.
sämmtl. K. Reg., und an das Polizeipräsidium in Berlin. Vorsichts-
in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen.

Bezug auf den (vorläufigen) Erlaß v. 30. April c. und in Folge der Mitthei-
Herrn Kriegs-Min. Exc., wird der K. Reg. eröffnet, daß die in den Pulver-
r Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln wesentlich
esmaligen Betriebs-Einrichtungen und den besonderen lokalen Verhältnissen
n abhängig sind, und deshalb allgemeine polizeiliche Vorschriften hierüber nicht
n werden können.
desfallsigen Vorschriften werden vielmehr, wie es auch in den K. Fabriken
r jedes Etablissement, dem eigenthümlichen Verfahren desselben entsprechend,
estzustellen und dabei diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche nach
erständigen Gutachten erforderlich sind, vorzuschreiben sein. Bei Errichtung
Veränderung bestehender Pulverfabriken ist der K. Reg. hierzu in den §§. 27.,
d 36. der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. pr. die Ermächtigung ausdrücklich
r auch in Beziehung auf bereits bestehende derartige Anlagen unterliegt es
estimmungen des §. 10. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. keinem Bedenken, daß
, sofern es sich nicht um Abänderung ausdrücklich genehmigter baulicher Ein-
handelt, diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche vom Standpunkte der
-Polizei aus für unerläßlich zu erachten sind.
der K. Reg. in beiden Beziehungen eine Anleitung über die in jedem einzelnen
den obwaltenden Verhältnissen zu treffenden Maßregeln zu geben, wird Der-
et Anl. a.) eine von des Herrn Kriegs-Ministers Exc. mitgetheilte Zusammen-
zur Anwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken zu befolgenden Anord-
rsandt, und muß Ihrer näheren Erwägung überlassen bleiben, welche dieser
n mit Beziehung auf *die lokalen Verhältnisse* und Betriebs-Einrichtungen in
irke *für anwendbar zu erachten sind.*

Anl. a.

Polizeiliche Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulver-Fabriken

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.

1) Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einande[r ab]sondert anzulegen und insoweit mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall zu u[mgeben,] daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Ex[plosion] nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Ateliers als: die Köhlerei, Salpeter[...] 2c., so wie die Wohngebäude und Holzniederlagen, sind von den Gebäuden des [gefähr]lichen Betriebes möglichst entfernt zu placiren.

2) Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern und gegen diese durch einen [...] geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung der au[s einem] Atelier in das andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen.

3) Das Fabrikterrain ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu be[pflanzen] und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Unterhaltun[g eines] guten Graswuchses zu sorgen.

Die Wege sind mit Gerberlohe zu beschütten.

4) Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am be[sten aus] bloßem, mit gut in einander gefalzten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen [und mit] einem leichten Dache zu versehen.

Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, [viele] Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu [diesem] Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach außen sich öffnende [Klappen] angebracht.

5) Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die Gebä[ude des] gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6) Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden Wa[sser-] oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulverstaub nicht [auf den] Betriebsrädern ablagern kann.

7) Die Thür- und Fensterbeschläge 2c. sind ganz oder doch in der Art theil[weise aus] Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen [nicht] stattfinden kann.

Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht [vermeiden] läßt, müssen, soweit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder mit Leinwand [umwickelt] werden.

8) Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weißer Oe[lfarbe zu] überstreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Brenngläs[er wirken] können.

9) Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, zum [mindesten] aber das Pulvermagazin, erhält einen Blitzableiter.

10) Das gesammte Etablissement ist mit einem Zaun zu umgeben, oder [in] geeigneter Weise abzuschließen.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1) Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Bronzekugeln und die [Verdich]tung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Berei[tung des] Pulvers auf Walz- und Stampfmühlen.

2) Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Stampfen [in keinem] Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muß vielmehr aus Br[onze oder] Kupfer bestehen.

3) Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zulässig, we[nn sie mit] einem starken Reifen von Kupfer oder Bronze umgeben sind. In dieser Weise [armirte] konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr noch de[n Vorzug] vor cylindrischen Läufern aus Stückstein.

4) Was oben sub A. 7. über die Vermeidung einer Reibung v[on Eisen] auf Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Ma[schinen zu] beachten.

Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch [Bedeckung] derselben mit einem, mit Schafwolle gefütterten Trichter oder durch eine mit [...] Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senkrecht stehende[r] schnell bewegender Maschinen-Wellen wird am Besten in Wasser gestellt.

5) Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulver-Kohle nöth[ig, so muß] hierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuersicheres und durch [eine eiserne] Thür verschlossenes Gewölbe vorhanden sein.

ie Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers, dürfen nicht durch gewöhn- geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdämpfe zu bewirken. Küche muß sich hierbei in einem besonderen, von dem Trockenhause durch einen trennten Gebäude befinden.

### Allgemeine Vorsichtsmaßregeln beim Betriebe selbst.

ur Arbeit in den Pulver-Fabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne ellt werden.

ann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiciren, so fachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

edem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Betrieb en, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung große Ansammlung von Menschen und Material entstehen kann.

en bei Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpetersiedern, izern ꝛc. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt.

n den Ateliers dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Be- ng darin beschäftigt werden.

er Besuch von Frauen und Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist nicht

remde dürfen die Ateliers nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

der in ein Pulverhaus Eintretende muß Filzschuhe überziehen, oder seine Fuß- blegen. Die Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen r Absatzeisen versehen sein.

er Fußboden jedes Pulverhauses muß mit Decken belegt sein und am Eingange ecke liegen, um Sand und Schmutz abkratzen zu können.

Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus on Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gereinigt wer- nigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen werden soll, müssen itet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen oder Durchstauben nicht ann.

Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur mit sehene Gefäße anzuwenden.

Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen sen beschlagene Räder erhalten.

Die Pulverkohle darf erst 3 bis 4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, ntzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden.

Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, lben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwen- Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches sich in jedem iden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark ange-

Unter keinerlei Umständen darf mehr Pulver oder Satz in den Werken vorhan- gerade in der Arbeit begriffen und hierzu unbedingt erforderlich ist. Das ikat ist sogleich nach dem nahe gelegenen Ablage-Magazin zu bringen und auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmälig, nach dem Fortschritte heranzuholen.

Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, der geworfen werden Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu tragen und n und Stoß und Reibung zu vermeiden.

Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muß masse daraus entfernt und der Fußboden oder die Stelle, wo die Reparatur ll, so stark genäßt werden, daß ein entstehender Funke keine Entzündung mehr kann.

Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmeisters der Fabrik

Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge e gut in Schmiere halten und dafür sorgen, daß die Schraubenmuttern fest sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der eigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine

Die Pulverarbeit darf nur bei völliger Tageshelle ausgeführt werden. Beim

Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Ma schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen, und di baren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gest darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führe

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockenl fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäud meiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einma gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen rc. vom reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Z öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Hand welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden G und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbei sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräu stark mit Wasser zu begießen.

29 Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu er polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik nothwendig. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 202. Nr. 292.)

## 10) C. R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) v. 12. Dec. sämmtl. K. Reg., und abschriftl. an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin sichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündho Oefen haben Veranlassung gegeben, darüber die K. Ober-Bau-Dep. mit ihrem zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeil. Erlaubniß zur solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetrieb dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeib beobachten sein.

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark geba daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzünd Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige tigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu b auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraum einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3) alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen so fernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraums von der F etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine tigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang mu Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Ra ken in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Oberf fernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare S röhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die h gende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werde mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse rc. gelegt

er K. Reg. bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu ver-
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 403. Nr. 558.)

1) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 29. Okt. 1843 an die
. zu Erfurt. Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber.
a die mit der Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers
ene Gefahr der Explosion noch erheblich größer ist, als bei der Schießpulver-
ung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des
ulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoß
auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des
en Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und
en Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion
s Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das
m durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von beziehungsweise
400 Schritt von den nächsten bewohnten Baulichkeiten, in welcher der Apotheker
dem Ber. der K. Reg. v. 15. d. M., eine Anstalt zur Bereitung von Knallqueck-
errichten beabsichtigt, genügt daher bei weitem nicht zum Schutze der Menschen
Eigenthums gegen dabei etwa eintretende Unglücksfälle, und deshalb ist dem N.
nachgesuchte Erlaubniß um so mehr zu versagen, als das betr. Grundstück unmit-
ben einem sehr lebhaften Wege der städtischen Feldmark liegt.
e K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Weitere zu verfügen.
Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 286. Nr. 377.)

## C.

## orschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen.

as A. L. R. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Verpflichtung
nthümer der Gebäude zu deren feuersicheren Bedachung. Nur im All-
n wird im §. 66. Tit. 8. Th. I. der Grundsatz ausgesprochen, daß kein
d keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit
einen Wesens vorzunehmen, und der §. 82. a. a. O. behält die näheren
ungen hierüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor.
stimmt der (jetzt durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Straf-
he beseitigte) §. 1539. Tit. 20. Th. II., unter Hinweisung auf jene Vor-
, daß jeder, der einen Bau führen, oder eine Hauptreparatur vornehmen
) dazu vereideter Werkmeister bedienen, und deren Anweisungen zur Ab-
g der Feuersgefahr beachten soll.
agegen enthalten die meisten der Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen
gerichtete Anweisungen. So bestimmt bereits die allgemeine Feuer-Ord-
den Städten der Kurmark v. 1. Nov. 1718 [1]) in Th. I. §. 23, daß in
dten kein Stroh-, Rohr- und Schindeldach ferner zu dulden, sondern
bzuschaffen und alle Dächer mit Ziegeln zu decken, und das Ed. v.
. 1728 wegen Verhütung der Feuersgefahr rc. in Städten und Dör-
erordnet im §. 9., daß die Steuerräthe, Commissarii, und Magisträte
ehen sollen, daß die wegen Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindel-
n den Städten ergangenen Bestimmungen gehörig beachtet werden. Die
rdn. der Stadt Königsberg in Pr. v. 3. Juli 1770 [3]) enthält in Th. I.
orschriften über das Verbot, die Dächer mit Strohmatten zu verstopfen
Strohpuppen zu unterziehen. Das Regl. v. 18. Jan. 1772 [4]) für das

C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. No. 28., Rabe's Samml. Bd. I.
h. 1. S. 505
C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 247. No. 29., Rabe's Samml. Bd. I.
h. 1. S. 512.
C. C. Tom. IV. S. 7203. No. 47. de 1770., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
86.
C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
224. Das R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 4. April 1818 an die Reg. zu

Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Ma schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen, und di baren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gest darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führe

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trocken fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäud meiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einma gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen rc. vom reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auc ter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Z öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Han welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen angenblicklich werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbe sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsrä stark mit Wasser zu begießen.

29) Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu er polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik nothwendig. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 202. Nr. 292.)

## 10) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 12. Dec. sämmtl. K. Reg., und abschriftl. an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin sichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündho Oefen haben Veranlassung gegeben, darüber die K. Ober-Bau-Dep. mit ihrem zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeil. Erlaubniß zur solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebe dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeib beobachten sein.

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebe daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündu Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige tigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraum einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3) alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen s fernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraums von der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine tigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang mu Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Ra ken in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Ober fernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare E röhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die h gende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werde mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse rc. einge

er K. Reg. bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu ver-
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 403. Nr. 558.)

1) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 29. Okt. 1843 an die
j. zu Erfurt. Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber.
Da die mit der Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers
ene Gefahr der Explosion noch erheblich größer ist, als bei der Schießpulver-
ung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des
ulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoß
auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des
ren Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und
en Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion
s Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das
m durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von beziehungsweise
400 Schritt von den nächsten bewohnten Baulichkeiten, in welcher der Apotheker
dem Ber. der K. Reg. v. 15. d. M., eine Anstalt zur Bereitung von Knallqueck-
errichten beabsichtigt, genügt daher bei weitem nicht zum Schutze der Menschen
Eigenthums gegen dabei etwa eintretende Unglücksfälle, und deshalb ist dem N.
nachgesuchte Erlaubniß um so mehr zu versagen, als das betr. Grundstück unmit-
ben einem sehr lebhaften Wege der städtischen Feldmark liegt.
ie K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Weitere zu verfügen.
Min. Bl. v. i. V. 1843. S. 286. Nr. 377.)

## C.

## Vorschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen.

as A. L. R. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Verpflichtung
nthümer der Gebäude zu deren feuersicheren Bedachung. Nur im All-
n wird im §. 66. Tit. 8. Th. I. der Grundsatz ausgesprochen, daß kein
d keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit
einen Wesens vorzunehmen, und der §. 82. a. a. O. behält die näheren
nungen hierüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor.
stimmt der (jetzt durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Straf-
che beseitigte) §. 1539. Tit. 20. Th. II., unter Hinweisung auf jene Vor-
, daß jeder, der einen Bau führen, oder eine Hauptreparatur vornehmen
dazu vereideter Werkmeister bedienen, und deren Anweisungen zur Ab-
der Feuersgefahr beachten soll.
gegen enthalten die meisten der Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen
gerichtete Anweisungen. So bestimmt bereits die allgemeine Feuer-Ord-
den Städten der Kurmark v. 1. Nov. 1718 [1]) in Th. I. §. 23, daß in
ädten kein Stroh-, Rohr- und Schindeldach ferner zu dulden, sondern
bzuschaffen und alle Dächer mit Ziegeln zu decken, und das Ed. v.
. 1728 wegen Verhütung der Feuersgefahr ꝛc. in Städten und Dör-
verordnet im §. 9., daß die Steuerräthe, Commissarii, und Magisträte
sehen sollen, daß die wegen Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindel-
n den Städten ergangenen Bestimmungen gehörig beachtet werden. Die
rdn. der Stadt Königsberg in Pr. v. 3. Juli 1770 [3]) enthält in Th. I.
Vorschriften über das Verbot, die Dächer mit Strohmatten zu verstopfen
Strohpuppen zu unterziehen. Das Regl. v. 18. Jan. 1772 [4]) für das

C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. No. 28., Rabe's Samml. Bd. I.
. 1. S. 505
C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 247. No. 29., Rabe's Samml. Bd. I.
. 1. S. 512.
C. C. Tom. IV. S. 7203. No. 47. de 1770., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
. 86.
C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
224. Das R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 4. April 1818 an die Reg. zu

Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Ma schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen, und di baren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gest darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führe

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockent fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäud meiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einma gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen ꝛc. vom reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Zu öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Hand welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbei sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräu stark mit Wasser zu begießen.

29) Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu en polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik notwendig. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 202. Nr. 292.)

### 10) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 12. Dec. sämmtl. K. Reg., und abschriftl. an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin sichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündhol Oefen haben Veranlassung gegeben, darüber die K. Ober-Bau-Dep. mit ihrem zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeil. Erlaubniß zur solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetrieb dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeib beobachten sein.

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark geba daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzünd Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige tigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu b auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraume einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3) alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen so fernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraums von der F etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine tigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rau fen in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von der äußeren Oberf fernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Sc röhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die h gende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc. gedeckt

r K. Reg. bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu ver-
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 403. Nr. 558.)

l) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 29. Okt. 1843 an die
zu Erfurt. Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber.
a die mit der Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers
ne Gefahr der Explosion noch erheblich größer ist, als bei der Schießpulver-
ung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des
ulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoß
auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des
n Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und
n Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion
s Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das
n durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von beziehungsweise
400 Schritt von den nächsten bewohnten Baulichkeiten, in welcher der Apotheker
dem Ber. der K. Reg. v. 15. d. M., eine Anstalt zur Bereitung von Knallqueck-
rrichten beabsichtigt, genügt daher bei weitem nicht zum Schutze der Menschen
Eigenthums gegen dabei etwa eintretende Unglücksfälle, und deshalb ist dem N.
nachgesuchte Erlaubniß um so mehr zu versagen, als das betr. Grundstück unmit-
en einem sehr lebhaften Wege der städtischen Feldmark liegt.
K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Weitere zu verfügen.
in. Bl. d. i. V. 1843. S. 286. Nr. 377.)

## C.
## orschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen.

is A. L. R. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Verpflichtung
nthümer der Gebäude zu deren feuersicheren Bedachung. Nur im All-
i wird im §. 66. Tit. 8. Th. I. der Grundsatz ausgesprochen, daß kein
d keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit
einen Wesens vorzunehmen, und der §. 82. a. a. O. behält die näheren
ungen hierüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor.
timmt der (jetzt durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Straf-
e beseitigte) §. 1539. Tit. 20. Th. II., unter Hinweisung auf jene Vor-
daß jeder, der einen Bau führen, oder eine Hauptreparatur vornehmen
dazu vereideter Werkmeister bedienen, und deren Anweisungen zur Ab-
der Feuersgefahr beachten soll.
gegen enthalten die meisten der Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen
erichtete Anweisungen. So bestimmt bereits die allgemeine Feuer-Ord-
den Städten der Kurmark v. 1. Nov. 1718 [1]) in Th. I. §. 23, daß in
dten kein Stroh-, Rohr- und Schindeldach ferner zu dulden, sondern
zuschaffen und alle Dächer mit Ziegeln zu decken, und das Ed. v.
. 1728 wegen Verhütung der Feuersgefahr rc. in Städten und Dör-
erordnet im §. 9., daß die Steuerräthe, Commissarii, und Magisträte
hen sollen, daß die wegen Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindel-
den Städten ergangenen Bestimmungen gehörig beachtet werden. Die
dn. der Stadt Königsberg in Pr. v. 3. Juli 1770 [3]) enthält in Th. I.
orschriften über das Verbot, die Dächer mit Strohmatten zu verstopfen
Strohpuppen zu unterziehen. Das Regl. v. 18. Jan. 1772 [4]) für das

C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. No. 28., Rabe's Samml. Bd. I.
. 1. S. 505
C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 247. No. 29., Rabe's Samml. Bd. I.
. 1. S. 512.
C. C. Tom. IV. S. 7203. No. 47. de 1770., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
86.
C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4.
224. Das R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 4. April 1818 an die Reg. zu

platte Land des Herzogthums Magdeburg zur Verhütung der Fe brünste 2c. verordnet im §. 15., daß neu aufzuführende Gebäude nicht Stroh, sondern nur mit Ziegeln zu decken. Auch die Feuer-Ordn. v. 20. 1773 [1]) für die Städte der Grafschaft Mark bestimmt in Tit. 1. §. 8. sämmtliche Dächer in den Städten von Ziegeln oder Schiefer sein, und da keine von Rohr oder Stroh gelitten werden sollen.

Außerdem ist hierüber auch für den damaligen Umfang der narchie eine besondere Verordnung ergangen, nämlich das Patent v. 1 1720, wegen Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer [2]).

Se. Königl. Maj. von Preußen 2c. haben schon verschiedentlich zur Verhüt besorglichen Feuersgefahren befohlen, daß alle Stroh-, Rohr- und Schindeldächer Städten abgeschafft werden sollen. Wenn aber solches dennoch aller Orten nicht stelligt worden, indem viele die darauf zu verwendenden Kosten gescheut haben Königl. Maj. aber ein zur Verhütung der Feuersgefahr so nützliches Werk Stande gebracht wissen wollen: so haben Dieselben zur Erreichung dessen in hohen resolvirt, daß vor dem 1. Sept. 1721 alle Stroh-, Rohr- und Schindeldächer Städten weggeschafft werden, und daß denjenigen, so ihre Stroh-, Rohr- und S dächer in Ziegeldächer verwandeln, von den dazu verwandten Kosten nach ge Taxe, ebenso wie von einem andern Baue, acht pro Cent baar aus der Accise- gütet, hingegen aber durchaus nicht zugegeben werden soll, daß dergleichen neue Rohr- und Schindeldächer in Städten angelegt werden.

Es wird demnach diese Sr. Königl. Maj. allergnädigste Willensmeinung jedermänniglich bekannt gemacht, und haben insonderheit alle Steuerräthe und darüber nachdrücklich zu halten, oder unfehlbarer Verantwortung zu gewärtigen, dere aber haben sie die Handwerksleute, welche dergleichen verbotenen Bau richten sollten, ernstlich zu bestrafen, auch die Zimmerleute zu vereiden, daß Städten keine andern als zur Tragung der Ziegel tüchtige neue Dächer bauen

(C. C. M. Tom. V., Abth. 1. cap. 2. No. 36, Rabe's Samml. Bd. I. S. 587.)

Die Verwaltungs-Behörden ihrer Seits haben namentlich neueren Zeit die ernstlichsten Bemühungen angewendet, in allen Pro dem Uebelstande der feuergefährlichen Bedachungen abzuhelfen, und es diesem Zwecke an die meisten Provinzial-Regierungen geeignete Anw erlassen, auch haben diese darüber größtentheils Instruktionen bekannt In der praktischen Anwendung zeigten sich indeß jene Anordnungen, bes der Zeit nach der unglücklichen Kriegsperiode, stets zu strenge und theilweis führbar, welches mehrfache Vorstellungen dagegen herbeiführte. Dies veran Staatskanzler v. Hardenberg, im J. 1812 darüber und über etwa

---

Magdeburg bemerkte auf die Anfrage der letzteren, ob das Regl. v. 1772 auch auf die (jetzt mit dem Herzogthume Magdeburg und dem thume Halberstadt vereinigte) Altmark anzuwenden sei, daß es komme, ob aus dem Verhältnisse der Feuersocietät, oder aus Verträgen der Aufnahme der Altmark in dieselbe getroffen worden, eine rechtliche lichkeit der Altmark zur Bedachung neuer Wohnhäuser mit Ziegeln zu be Ohne eine solche Verpflichtung sei eine Ausdehnung des Magdeburgsch gesetzes auf die ehemalige Altmark nicht zulässig. (Act. des K. Min. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften, sign. Bau-Polizei-S No. 7. Vol. I.)

1) N. C. C. Tom. V. c. S. 87. No. 17. de 1773., Rabe's Samml. Bd. I. S. 8.

2) Das von der Reg. zu Köslin erlassene R. des K. Min. des J. (v. v. 19. Mai 1820 bemerkte, daß dies Patent nicht auf die in den befindlichen Gebäude, und am wenigsten auf die meistens am Ende freiem Felde belegenen Scheunen anwendbar sei, und mithin auch kein der Bestimmung gewähre, daß darin überall die feuergefährlichen Beda zuschaffen, und bei Neubauten und Hauptreparaturen nur Ziegeldächer (Act. des K. Min. des J. u. der P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht Vorschriften 2c., Bau-Polizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I.)

en des bisherigen Verfahrens das Gutachten des Depart. für die allge-
olizei im Min. des I. zu erfordern [1]). Letzteres gab in seinem diesfälli-
v. 17. Sept. 1812 selbst zu, daß in den getroffenen Anordnungen
irten liegen, welche, insbesondere unter den damaligen Zeitumständen,
erung bedürften, wobei indeß sorgfältig zu verhüten sei, daß aus Rück-
r Milde und scheinbarer Billigkeit die Nachgiebigkeit gegen die mannig-
sflüchte und Gesuche der in dem Falle des Gesetzes befindlichen Indivi-
t zu groß werde, da im Allgemeinen darüber, daß die Abschaffung der
edachung und der Giebelbauart in den Städten eine durchaus wün-
the, und in Rücksicht auf das Gesammtinteresse des Publikums und der
er Schindeldachhäuser selbst, vornehmlich bei Feuersgefahr, auch eine
Sache sei, keine Frage sein könne. Das hierauf erlassene R. des
nzlers v. Hardenberg v. 8. Okt. 1812 verordnet demgemäß, nach
igen des allgem. Bau-Depart., Folgendes:

daß bei Neubauten oder Hauptreparaturen der Gebäude dieselben schlechterdings
edachung einzurichten und wirklich mit Ziegeln zu decken;

daß wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes, und nicht eben einer
ratur bedürfendes Haus gebracht werden müsse, oder bei einer Hauptreparatur
die Ziegelbedachung zwar Regel sei, indeß doch in dem Falle passiren solle,
Gebäude seiner Mauer und seiner Konstruktion nach kein Ziegeldach tragen
) es also blos deshalb abgerissen und neu gebaut werden müßte. Es müsse
Beweis, daß dieser Fall wirklich vorhanden sei, nach einer gewissen Form, z. B.
ersuchung des nächsten Bauofficianten, gehörig geführt werden, und es sei zu
en Ausnahme von der Regel jedesmal die ausdrückliche Einwilligung der Reg.
. Sonst dürfe keine weitere Ausnahme gestattet, und könne namentlich keine
uf den Einwand genommen werden, daß der Dachstuhl und die Sparren nicht
seien, um Ziegeln zu tragen (wo nämlich nicht von den Hauptwänden des
selbst zugleich die Rede sei);

daß die Anordnung, daß in jeder Stadt auch außer den Fällen der Neubauten
aturen, und ohne spezielle Veranlassung alljährlich nach einer von Obrigkeits-
ustellenden Ordnung eine gewisse Anzahl vorhandener Schindeldächer in Zie-
erwandelt werden sollen, ganz zu suspendiren.

leich enthielt das Reskript die Anweisung, hiernach die Regierungen
rforderlichen Verhaltungs-Maßregeln zu versehen.

Folge dessen erließ das allgemeine Polizei-Depart. unterm 15. Okt.
angeordnete Anweisung an die Reg. zu Liegnitz und Breslau [2]).
Rheinprovinz ist nach den Anträgen des K. Min. des I. u. der P.
dere K. O. v. 2. Juli 1836 hierüber erlassen [3]), deren Anwendbarkeit

---

e Mittheilungen gründen sich auf den Inhalt der Akten des K. Min. des I.,
die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc. sign. Bau-Polizei-Sa-
, Gen. No. 7. Vol. I.

alle übrigen Reg. wurde nicht darnach verfügt, obwohl das R. des Staatskanz-
lers v. 8. Okt. 1812 die allgemeine Anweisung enthielt »die Regierun-
« (also ohne Ausnahme) darnach zu bescheiden. Es scheint dies seinen Grund
n gehabt zu haben, daß die nächste Veranlassung zu der Verfügung des Staats-
lers eine Vorstellung des Bürgermeisters zu Grünberg gegen die Anordnun-
der Reg. zu Liegnitz gegeben hatte.

ch die in der Rheinprovinz noch gültig gebliebenen älteren Verordnungen,
entlich durch das Bergische Feuer-Versicherungs-Regl. v. 26. Sept 1801, die
pfälzische Feuer-Ordn. v. 2. Sept. 1803 und die allgemeine Feuer-Ordn für
Großherzogthum Berg v. 5. Sept. 1807, war die Anlegung neuer Stroh-,
r- und Holzbedachungen ausdrücklich und unbedingt verboten, und es sollte
acht darauf genommen werden, alle vorhandenen Bedachungen dieser Art inner-
einer bestimmten Frist ganz zu entfernen. Das K. Min. des I. u. der P.
e indeß mittelst Immediatberichts v. 7. Juni 1836 vor, daß die strenge
chführung dieser Bestimmungen nicht ausführbar sei, so lange nicht die Mittel
ührt würden, welche auch Unvermögenden die Anlegung von Ziegeldächern
lich machen, und daß es daher für die Rheinprovinz einer Modifikation jener

auf die Provinz Westphalen das R. des K. Min. des J. u. der P. v. 7. S
ej. a.[1]) für zulässig erachtet hat.

### A. Verfügungen der Central-Behörden.

**1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. März 1826 an die K. zu Bromberg[2]). Im dortigen Reg. Bez. soll nur bei Neubauten auf Z bedachung in den Städten bestanden, und dabei noch auf die Vermögen stände der Bauenden Rücksicht genommen werden.**

So wenig die K. Reg. im Allgemeinen die Uebereinstimmung Ihres im J. erlassenen, und zum öfteren zur Beschwerde gezogenen Verbotes wegen Anlegung Stroh-, Rohr- und Schindeldächer mit den gesetzlichen Vorschriften zu zeigen ver gewesen, ebenso wenig konnte auch angenommen werden, daß solches nach den Oertlichkeiten in den meisten Fällen ausführbar sein dürfte.

Das Min. des J. hat daher zuvörderst Veranlassung genommen, hierüber die achtliche Aeußerung des K. Ob. Präs. der Provinz zu vernehmen, welche dahin fallen ist, daß von den Einwohnern der dortigen Städte die Beschaffung von Ziegel bei einer andern Gelegenheit, als bei dem Baue neuer Gebäude, nicht gefordert können.

Das Min. des J. tritt dieser Ansicht bei, und hat die K. Reg. nur darauf zu daß bei den von nun an neu erbaut werdenden Gebäuden auf Ziegelbedachung B genommen werde, auch deshalb eine deklarirende Bekanntmachung vorausgehen zu

Wenn es sich dabei jedoch von selbst versteht, daß diese Anordnung nicht gangene Fälle extendirt werden kann, so muß auch in den Fällen, wo erwiesene V mögen eine solche massive Bauart verhindert, und eine Unterstützung aus Kommun teln nicht erlangt werden kann, nach den Umständen mildernde Verf. getroffen wer

(A. X. 133. — 1. 109.)

Dazu:

**R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 9. Juni 1826 an die K. R Bromberg.**

Das Min. des J. findet in dem wegen der Stroh-, Rohr- und Schindeld den Städten von der K. Reg. unterm 29. April d. J. erstatteten Ber. Nichts, w anlassung geben könnte, die Verf. v. 25. März d. J. zu modificiren.

Die Polizei-V. v. 12. Aug. 1720 ist vor Besitznahme der dortigen Provinz gen, und daher eben so wenig als dort publicirt zu betrachten, als auf die dortige B art anwendbar.

Das A. L. R. in der von der K. Reg. angezogenen Stelle kann aber eine so dehnte Verf., wie Sie getroffen, nicht rechtfertigen.

Was nun die Anwendung der V. v. 25. März d. J. anlangt; so ist in d verordnet, daß solche in Beziehung auf die Anlegung der Dächer bei Neubauten n vergangene Fälle extendirt werden solle, damit nicht Einzelnen, welche durch Nach der Vorbesitzer oder der Polizeibehörde, Gebäude mit vorschriftswidriger Bedach sitzen, vielleicht zu gänzlicher Zerstörung ihres Nahrungsstandes, angesonnen werde diesfallsige in den einzelnen Fällen vielleicht unausführbare Aenderungen zu tref K. Reg. vielmehr Sich darauf beschränken solle, durch schärfere Anweisung der Behörden, bei Neubauten dergleichen Polizei-Widrigkeiten vorzube

Demnächst ist der K. Reg. überlassen worden, nach den Umständen m Verf. zu treffen, wodurch es Ihr also Selbst überlassen bleibt, außer auf die Dürftig Bauenden, auch auf die Verhältnisse des Ortes und die Lage des Gebäudes Rü nehmen, und daher auch dem Dürftigen die Erlaubniß zur Anlegung feuergef

---

älteren Verordnungen dahin bedürfe, daß zwar die möglichste Abschaffung fährlicher Bedachungen die Regel bleibe, dergleichen aber da zu dulden, wo ger gefährlich erscheinen, und besondere Rücksichten und Verhältnisse eine A rechtfertigen. Dabei sei zugleich die Empfehlung der bisher nicht sehr ver Lehmschindelbedachung zu wünschen, um dieser mehr Eingang in der Rhein zu verschaffen. Die auf diese Principien entworfene Verordnung erhielt di Genehmigung. (Act. des K Min. des J. u. der P, betr. die in baupoliz sicht gegebenen Vorschriften ꝛc., Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

[1]) Vergl unten.

[2]) Dies R. ist gleichzeitig auch der Reg. zu Posen zur Kenntnißnahme mi (Act. des Min. des J, betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschr Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

ungen zu versagen, wenn dadurch für die Nachbarn und die Stadt überhaupt zu befürchten ist.

adurch erledigt sich denn der von der K. Reg. am Schlusse Ihres vorliegenden machte Antrag von selbst, indem in kleinen Städten, wenn die Häuser nicht zu-hängen, sondern wie in Dörfern vereinzelt gebaut sind, die K. Reg. jene mildern-sichten nehmen kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Häuser in ge-n Straßen unter sich zusammenhängen, auch in der kleinsten Stadt es wünschens-eibet, durch Anlegung feuerfester Dächer bei Neubauten, die Gefahr der Stadt nach zu vermindern. (A. X. 416. — 2. 92.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. Sept. 1827 an die K. Reg. dam. Die Wegnahme einer Strohbedachung kann nicht nach ertheilter ubniß verlangt werden.

r K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. d. M. über die Beschwerde des Hüfners gen der ihm angesonnenen Ziegelbedachung seiner neuerbauten Scheune Folgen-net. Da der N. N. zu dem unternommenen Scheunen-Bau die obrigkeitliche nung nachgesucht und erhalten hat, so kann ihm weder hinsichtlich der Stelle iche aufgeführt hat, noch wegen der Strohbedachung eine Ausstellung gemacht, selbe angehalten werden, das Strohdach wieder abnehmen und an dessen Stelle iegen zu lassen. Bei einer künftigen Hauptveränderung wird aber darauf zu n, daß, wenn es möglich zu machen ist, die Scheune, wenn nicht mit Ziegeln, Lehm-Schindeln, eingedeckt werde. (A. XI. 774. — 3. 115.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. Febr. 1828 an die K. Reg. zu e Anlegung einer feuersicheren Bedachung bei Haupt-Dach-Reparaturen Städten kann nur gefordert werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche ft dafür besteht, und auch alsdann nur mit gebührender Rücksicht auf mögensverhältnisse des Bauenden.

r K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M. über die Beschwerde des Tuchmachers benossen zu N wegen der ihnen angesonnenen Abschaffung der Strohdächer auf hnhäusern eröffnet, daß, so zweckmäßig auch an sich die Maßregel ist, zur Be- der succesiven Einführung der Ziegel-Bedachungen in den Städten darauf zu aß die vorkommenden Haupt-Dach-Reparaturen nicht mit feuergefährlichen Ma-ausgeführt werden, dennoch die unnachsichtliche Durchführung dieser Maßregel mmt darauf eingerichtete gesetzliche Vorschrift vorausgesetzt; eine solche hat die K. Ihrem obgedachten Ber. nicht angeführt rc. Wäre eine solche unbedingte und be-esetzliche Vorschrift nicht vorhanden, so würde es dann noch darauf ankommen, tr. Haus-Eigenthümer sich im Stande befinden, die deshalb erforderlichen Kosten gen (welche letztere gemeinhin noch durch den Umstand vermehrt werden, daß parren, und wenn man auch dies nicht für erheblich achten wollte, selbst oft das rf die Last nicht zu tragen vermögen) oder ob ihnen dabei Unterstützung geleistet nne?

ch Ihrer eigenen Anzeige scheinen aber die Gebäude der Bittsteller kein Ziegel-br tragen zu können, und leben die Besitzer selbst notorisch in Armuth. Von einer verschaffenden Beihülfe erwähnt Sie auch nichts, und läßt sich daher nicht wohl wie es möglich werden dürfte, jene Anordnung zur Ausführung zu bringen. Daß Gebäude, welches seiner ursprünglichen Einrichtung nach nicht stark genug ist, ein ch zu tragen, gerade deshalb noch nicht den Einsturz drohen, und mithin auch Klasse derjenigen gerechnet werden könne, wo die im G. (A. L.R., Thl. I. Tit 8. f.) geordneten Vorkehrungen eintreten müssen, darüber wird der K. Reg. bei rwägung wohl selbst kein Zweifel aufstoßen. Sollten daher den Betheiligten die r Ausführung einer massiven Bedachung nicht gewährt werden können, weshalb jegengesetztenfalls die erforderlichen Einleitungen zu treffen überlassen bleibt, ie, den Mangel eines bestimmt gebietenden G. vorausgesetzt, der erlassenen Verf. tere Folge geben rc. (A. XII. 183. — 1. 90.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. Okt. 1828, an die K. Reg. zu Die Erneuerung schon bestehender Schindeldächer muß zugegeben wenn die Beschaffenheit des Gebäudes eine Ziegelbedachung nicht ge-).

---

dieser Beziehung bemerkte das (nicht veröffentlichte) R. des K. Min. des J. v. Dec. 1822 an die K. Reg. zu Breslau, daß nur dann der Einwand, daß

Der Bürger und Töpfer N. zu N., hat wegen der ihm verweigerten Erlau Reparatur des Daches auf seinem Hause mit Schindeln zu bewerkstelligen, die be stellung v. 23. v. M., hier eingereicht. Da nach der Behauptung des Bittst in der dortigen Vorstadt, und zwar in einer mit ländl. Gebäuden vermischt bel gend belegenes Haus von der Beschaffenheit sein soll, daß es kein Ziegeldach vermag, und daher, um es dazu in Stand zu setzen, ganz umgebauet werden n kommt es zunächst darauf an: solches durch Sachverständige untersuchen zu lassen hiebei die Richtigkeit jener Behauptung sich ergeben, und mithin das Gebäude halb abgerissen und neu gebauet werden müssen, um die nothwendige Haupt tur am Dache ausführen zu können, so kann auf der, wegen Auflegung eines Zi von der K. Reg. erlassenen Anordnung nicht bestanden, sondern es muß dann di Erneuerung des Schindeldaches ausnahmsweise gestattet werden. Wird dag eine Verstärkung des vorhandenen, oder die Auflegung eines neuen Dachstuhls derlich befunden, so kann von den bestehenden Vorschriften nicht dispensirt wer möge in diesem Fall die K. Reg. bei der Bericht-Erstattung über das Ergebniß zugleich zu veranstaltenden Untersuchung anzeigen, ob der Bittsteller wirklich in ten Vermögens-Umständen sich befinde, daß er den Mehrbetrag für ein Ziegel Beihülfe nicht aufbringen könne. (A XII. 1085. — 4. 118.)

5) R. des K. Min. des J. (v. Brenn) v. 23. Juni 1831, an die zu Erfurt. Das Verbot der Strohdocken bleibt den Ortspolizeigese behalten [1]).

Der Ber., welchen die K. Reg. am 18. März d. J. wegen der Anwend nannter Strohdocken bei der Eindeckung der Ziegeldächer, an das K. Min. d. und G. Ang. erstattet hat, ist zur Beschlußnahme an mich abgegeben worden, u reicht hierauf der K. Reg. zum Bescheide, daß das Verbot der Strohdocken, d durch kein allgem. Landesgesetz begründet ist, nach §. 82. des A. L. R. Thl. I. T Pol. Gesetzen eines jeden Orts vorbehalten bleibt. (A. XV. 397. — 2. 85.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Febr. 18 die K. Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Strohpuppen, hölzernen bretter, Gesimse und Abfallrinnen bei Neubauten und Haupt-Rep

---

die Grundmauern des Gebäudes ein Ziegeldach zu tragen nicht vermögen, Auflegung eines solchen befreien könne, wenn die genaue Untersuchung di keit des Einwandes bestätige, und wenn nicht ohnedem eine Haupt-Rep den Wänden und dem Mauerwerke selbst vorgenommen werden müsse. K. Min d. J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc., lizei-Sachen, Gen. No. 7., Vol. I.)

[1]) Zum besseren Verständniß dieses R. wird Folgendes bemerkt. Die Reg furt zeigte unterm 18. März 1831 an, daß in mehreren Kreisen ihres ments fast durchgehends die Gewohnheit herrsche, die mit Schlußziegeln ei Dächer, statt sie in Kalkmörtel zu legen, mit in die Falzen der Schlußzie legten dünnen Strohbündeln (Docken) einzudecken. Gestützt auf diesen sehr breiteten Gebrauch hätten auch die Einwohner der Stadt Tennstadt a ihnen für die Zukunft diese Bedachungsart zu gestatten. Die Reg. könne gen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit nicht nachgeben, nehme ab eine abschlägliche Bescheidung zu erlassen, weil auf die ausgebreitete Anwe Strohdocken in ihrem Departement Bezug genommen werden würde, durch kein ausdrückliches Gesetz untersagt sei. Das K. Min. des J für Ang., an welches der Bericht zunächst gerichtet war, hatte sich in seinem v. 15. Mai 1831 an das Min. d. J. u. d. P. dahin geäußert, daß nach sicht den Polizeibehörden nicht die Befugniß zustehe, an die von ihnen zu Bauerlaubniß beliebige Bedingungen über Bau-Art und Bau-M knüpfen; denn nach § 82. A. L. R. I. 8 seien hierzu besondere Polizei-Ge derlich, deren Erlaß nur der obersten Staatsgewalt zustehe. Wenn daher setz die in Rede stehende Bedachungsart verbiete, so müsse solche auch fer stattet werden. Das Min. des J. u. d. P. folgerte indeß aus dem §. 82. ei Polizeibehörde eines jeden Ortes (der Orts-Polizeibehörde) die Be darüber zustehe, ob eine relativ feuergefährliche Anlage zulässig sei oder daher wurde die Reg. zu Erfurt lediglich auf die Lokal-Polizei-Gesetze (Akt des K. Min. des J. u der P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht Vorschriften rc., Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

: der Pol. Behörden für möglichste Einführung der Ziegelbe-

Reg. wird auf Ihre Ber. v. 6. und 12. Nov. v. J. eröffnet, daß in An-
:dachungen in den Städten des dortigen Reg.-Bezirks kein Bedenken ob-
die Behörden für wohl befugt zu achten, die Anwendung von Strohpup-
Dächern gänzlich zu untersagen [1]). Auch ist bei Neubauten und Haupt-
mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß die hölzernen Windbret-
nd Abfallrinnen nicht wieder angebracht werden. Dagegen läßt es sich nicht
orschreiben, daß überall mit Ziegeln gedeckt werde, da es nicht möglich ist,
Bauenden die Mittel dazu zu beschaffen, und eine solche allgem. Vorschrift
n Fällen doch unausführbar bleibt. Dadurch wird aber keineswegs ausge-
die K. Reg. auf Herstellung einer massiven Bedachung in allen den Fällen
chen die Bauenden die Mittel haben, solche zu beschaffen, und da dies,
Städten, in der Regel vermuthet werden muß, so sind die Ortsbehörden
ohne spezielle Anfrage und Anzeige beim Landrath keine Strohbedachung

odann die von den Bauenden einzureichenden Zeichnungen betrifft, so wird
eigenen Vortheile des Bauenden die polizeil. Beurtheilung der Zulässigkeit
wesentlich erleichtert, daß es, bei der vorschreitenden besseren Ausbildung
werker, zu keinen erheblichen Weiterungen und Kosten führen kann, wenn
ßig verlangt wird; in denjenigen Fällen aber, wo es sich von einer unbe-
der, nach dem Ermessen der Baubehörde, auch ohne Zeichnung übersichtl.
andelt, ist auf Beibringung einer Zeichnung nicht zu bestehen.
IX. 282. — 4. 203 )

des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Mai 1835, an die K.
nbinnen. Nur beim Nachweise gänzlichen Unvermögens kann von
feuerfester Bedachung der Wohnhäuser in den Städten dispensirt

wie die K. Reg in dem Ber. v. 8. d. M. [2]), wegen der Einführung feuer-
ung für die Wohnhäuser in den Städten, selbst sagt, die Unternehmer von
der Hauptreparaturen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, in der
ne aufnehmen müssen, so geht daraus hervor, daß es ihnen nicht an Kredit
Es versteht sich aber von selbst, daß in einem solchen Falle dem Bauenden
zur Errichtung eines Strohdaches nicht ertheilt werden darf. Die Nach-
das Min. des J. u. d. P. zur Anwendung gebracht zu sehen wünscht, soll
der K. Reg., zu erkennen gegeben wird, auf die seltenen Fälle gänzlicher
des offenbaren Unvermögens zur Ausführung einer Steinbedachung
änkt bleiben.
Reg. hat daher die Landräthe mit der gemessensten Anweisung zu versehen,

---

em Berichte der K. Reg. zu Gumbinnen v. 12. Nov. 1834 ist nämlich
iche der Verbreitung vorgekommener Feuersbrünste im dortigen Departement
rs darin mit zu suchen, daß die Gebäude in den Städten größtentheils mit
annen eingedeckt und deren Zwischenräume mit sogenannten Strohpuppen
Strohbündeln von 1 bis 1½ Zoll Stärke), worüber noch häufig Kalk oder
estrichen wird, verstopft werden. Die Reg. war indeß der Ansicht, daß das
dieser Bauart eine besondere Verordnung zu seiner Rechtfertigung erfor-
uf deren Einwirkung sie daher antrug. Das (obige) R. v. 7. Febr. 1835
indeß, daß das K. Min. das Verbot auch ohne eine solche für gerechtfertiget
e, indem es (in gleichem Sinne, wie das vorstehende R. v. 3 Juni 1831)
mpetenz der Lokalbehörden zur Erlassung solcher Anordnungen für begründet
n. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht
enen Vorschriften rc., Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

gierung stellte in diesem Berichte vor, daß die (vorstehende) Verfügung v.
. 1835, zur Folge haben werde, daß sehr viele Bauende den Mangel des
verschützen und darauf gestützt die Genehmigung der Strohbedachung bean-
würden. Sie wünschte daher autorisirt zu werden, daß bei Errichtung neuer
ungen in den Städten in allen Fällen ohne Ausnahme auf Ziegel-
ung bestanden werden könne. Das Min. erläuterte daher das R. v. 7. Febr.
ahin, daß nur beim strengen Nachweis völligen Unvermögens eine Aus-
gemacht werden dürfe.

daß in vorkommenden Fällen mit der größten Strenge auf dem Nachweise des gänzlich[en] Unvermögens bestanden werde. (A. XIX. 499. — 2. 141.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Juni 1835, an d[ie] K. Reg. zu Königsberg. Fortschaffung der feuergefährlichen Strohpuppen a[us] den Dächern.

ꝛc. Was den Theil der Beschwerde des N. zu L., daß ihm der dortige Mag. un[ter] Androhung von 1 Thlr. Strafe aufgegeben habe, die Strohpuppen-Verdichtung sein[es] Daches durch eine feuersicherere zu ersetzen, anlangt, so kann das Min. es nur bill[igen], daß die K. Reg. dafür besorgt ist, und darauf hält, daß die feuergefährlichen Strohpup[pen] aus den Dächern endlich und sobald möglich entfernt, einstweilen aber, wo sie jetzt n[och] bleiben, durch Verlehmung oder Verkalkung wenigstens weniger gefährlich gemacht w[er]den. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß nach der Absicht der K. Reg. bei Aufse[tzung] neuer Dächer und bei an sich nöthigen Umdeckungen die Strohpuppen dennoch ganz w[eg]bleiben müssen, und daß die bei alten Dachungen nachgelassene Verstreichung und D[urch]ziehung, so oft es nöthig ist, erneuert werde. (A. XIX. 501. — 2. 143.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. Juli 1835, an [die] K. Reg. zu Köslin. Bedingungen der Zulässigkeit der Bedachung neu erba[uter] Scheunen mit Strohdächern [1]).

Unter Rücksendung der Anl. Ihres Ber. v. 14. Mai c., das Retablissement [der in] der Stadt Tempelburg abgebrannten Scheunen betr., wird der K. Reg. hierdurch erö[ffnet], daß es bei der allgemeinen Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1539 keiner [be]sonderen Anordnung weiter bedarf, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß jeder Scheunenbesitzer zu T., dessen Vermögensumstände solches gestatten, seine neu zu erbau[ende] Scheune mit einem Ziegeldache versehe. Wer aber dazu außer Stande ist, kann zu[m] Bauung einer Scheune mit einem Strohdache nur unter der Bedingung verstattet we[rden], daß das mit Stroh gedeckte Gebäude sich in zulänglicher, wenigstens 60 Fuß betrag[ender] Entfernung von sonstigen Gebäuden befindet.

Wer dem entgegen eigenmächtig mit der Wiederaufrichtung seiner Scheune o[hne] polizeil. Genehmigung vorschreiten sollte, setzt sich dadurch den Nachtheilen aus, welch[e die] §§. 71, 72 A. L. R. Thl. I. Tit. 8. androhet, und hat, nach den Umständen, selbst Wiederabtragung seines Gebäudes zu erwarten. (A. XIX. 843. — 3. 184.)

10) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Sept. 1835 an [den] Mag. zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt. Abschaffung [der] Schindelbedachung in den Städten.

Die Abschaffung der Schindeldächer in den Städten ist, nicht erst durch die [Be]kanntmachung v. 20. Jan. 1832 [2]), sondern schon in der früheren Zeit des vorigen J[ahr]hunderts, und inzwischen wiederholt angeordnet worden. Wenn dessenungeachtet [in] N. noch eine so auffallende Menge (nach Anzeige der Reg. zum großen Theil [sogar] neuer) Schindeldächer, wie sie selbst der Mag. zugiebt, anzutreffen ist; so beweis[t dies] genugsam, mit welcher tadelnswerthen Lässigkeit von Seiten der Polizeibehörde der [Nicht]befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachsicht geschenkt worden ist.

Es kann daher im Allgemeinen nur angemessen gefunden werden, daß die [Reg.] darauf Bedacht genommen hat, das Verfahren des Mag. bei Handhabung dieses [Theils] der Baupolizei einer strengen Kontrolle zu unterwerfen, und das Min. des J. u. d[. P.]

[1]) Die Reg. zu Köslin hatte schon in einem Berichte v. 13. April 1820 in Anreg[ung] gebracht, ob die Bestimmungen (insbesondere des Patents v. 12. Aug. 1720) w[egen] Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer auch auf die in den Vorstäd[ten] befindlichen Gebäude und namentlich auf die daselbst belegenen Scheu[nen] anwendbar seien. Das R. des K. M. d. J. v. 19. Mai 1820 verneinte dies [mit] dem Bemerken, daß eine solche Ausdehnung der in Rede stehenden Vorschriften so weniger zu rechtfertigen sein würde, als sich der Ausführung doch [in der] Regel unüberwindliche Hindernisse aus der Armuth und Nahrungslosigkeit [der] Bewohner der vorstädtischen Gebäude entgegenstellen dürften. Es sei [nur] möglichst auf den Auseinanderbau der vorstädtischen Gebäude hinzu[wirken], wodurch dieselben Zwecke zu erreichen stünden. (Akt. des K. Min. des J., be[tr.] in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc., Sign. Baupolizei-Sachen, G[en.] No. 7. Vol. I.)

[2]) Vergl. die Bekanntm. des K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg [v.] 20. Jan. 1832 (A. XVI. 1022. — 4. 112) zur Verhütung der Feuersgefahr [in] den Städten der Kur- und Neumark, §§. 4. — 9.

.. keine Veranlassung, darin etwas abzuändern. Die damit verbundene Belästigung ..en die Hauseigener sich selbst zuzuschreiben, da sie sich so wenig geneigt gezeigt haben, .. bestehenden Vorschriften nachzukommen, und da es außerdem eine Ungerechtigkeit ge.. die übrigen Mitglieder der Feuer-Sozietät sein würde, wenn man, im Vertrauen auf .. eigenen Eifer für das allgem. Beste des Verbandes, ihnen noch länger Nachsicht ..ken wollte. (A. XIX. 844. — 3. 185)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 11. Dec 1835, an die K. Reg. zu ..dam. Sorge d. P. Behörden für möglichste Abschaffung der Strohbedachungen.

Wenn die K. Reg. nach dem Ber. v. 30. v. M., die Bedachung des Küster- und ..gebäudes in N. betr., die Anlage von Strohdächern überall noch da gestatten zu .. glaubt, wo nicht die Steinbedachung gesetzlich vorgeschrieben ist; so läßt ein solches ..fen sich nicht rechtfertigen. Eines Theils bedarf es, um das Verlangen feuerfester ..chung zu begründen, keiner besonderen Vorschrift, da die Landes-Polizeibehörde schon ..öge der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist, bei Neu..en die zur Verhütung von Feuersgefahr nöthigen Anordnungen zu treffen; anderen ..ls erscheint aber auch eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht ausführbar, da nicht ..ch allgemein vorgeschrieben werden kann, wozu in sehr vielen Fällen die Mittel zur ..führung fehlen würden. Destomehr ist es indessen die Pflicht der K. Reg. durch die ..bräthe ausdrücklich darauf zu halten, daß ein so wesentliches Sicherungsmittel gegen ..ersgefahr, wie die Steinbedachung ist, bei Neubauten oder nothwendigen Hauptrepa..ren von allen denjenigen angewandt werde, welche irgend die dazu erforderlichen .. besitzen. Auf diese Weise wird man allmählig dahin gelangen, die Strohbe..ung ganzer Dörfer wenigstens durch einige Ziegeldächer unterbrochen zu sehen, und .. schon einen erheblichen Schutz gegen Einäscherungen ganzer Ortschaften gewinnen, .. in allen Fällen dem Einzelnen Zumuthungen zu machen, welche nicht ohne unbilli..ung durchzusetzen wären.

Wenn nur stets konsequent nach diesem Grundsatze verfahren wird, so ist mit Sicher.. darauf zu rechnen, daß in der Kurmark die Abneigung gegen die Ziegelbedachung ..bald sich vermindern wird, zumal die Beibehaltung der Strohdächer gegenwärtig, ..eines Theils die Ziegeln so überaus wohlfeil und bei der häufigen Anlegung von ..vielen auf guten Wegen ohne Schwierigkeit überall hinzuschaffen sind, während andern ..ls der Zustand der Landwirthschaft den Verlust einer so bedeutenden Menge Dün..materials empfindlich macht, nur der Anhänglichkeit an alte Gewohnheit und der ..lenz der Polizeibehörden zuzuschreiben ist.

Die K. Reg. wird deshalb veranlaßt, hiernach künftig zu verfahren.

(A. XIX. 1103.—4. 150.)

12) R. d. K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 7. Juli 1836, an den K. Ober-Präs. ..Rheinprovinz. Bedachung der Gebäude auf dem Lande in der Rheinprovinz.

Indem ich Ew. etc. auf Ihren Ber. v. 13. Juni v. J., in Betreff des bisher in der ..provinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude auf dem Lande in Anwendung ge..menen Verfahrens, die in dieser Angelegenheit von des Königs Maj. unterm 2. d. M. ..ene Allerh. O. anliegend (a) in beglaubigter Abschrift zur weiteren Veranlassung mit.., genehmige ich zugleich nach Ew. etc. Antrage, daß alle diejenigen wegen Uebertre.. der bisher bestandenen Vorschriften eingeleiteten Untersuchungen und angestrengten Kla.., so wie die noch nicht gebüßten diesfälligen Strafen niedergeschlagen werden, welche, sowie ..Klagen und Untersuchungen, solche Fälle betreffen, in denen nach jener Allerh. O. die ..Anlage oder Ausbesserung eines Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Daches erlaubt ge.. sein würde, und ich ermächtige Ew. etc. hiernach zu verfahren.

Anl. a.

Auf Ihren Ber. v. 7. d. M. will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch bestimmen, daß ..ch in der Rheinprovinz mit der Zulassung von Strohdächern dergestalt gehalten wer.. soll, wie dies in den übrigen Landestheilen geschieht, indem die Herstellung einer feuer.. ..n Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beschaffung derselben ..derlichen Mittel nicht fehlen, und verordnen daher, unter Aufhebung der über die ..-Bedachung der Gebäude in der Rheinprovinz bisher in Anwendung gekommenen ..en Bestimmungen [1]), hierdurch Folgendes:

---

[1]) Hiernach sind als beseitiget anzusehen:

a) Publik. der Reg. zu Koblenz v. 28. März 1819, daß vom 1. Mai 1819 an die Anlegung neuer und Haupt-Reparatur alter Strohdächer zu untersagen.
(A. III. 207.—I. 131.)

b) R. des K. Min. d. J. v. 24. Sept. 1824 an die K. Reg. zu Trier, daß nur dann

1) Die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern und überall, wo mehrere Häuser zusammen stehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln und Lehmschindeldächer, nach der bekannt zu machenden Bereitungsart, gestatten.

2) Stroh- oder Rohr-Bedachungen oder Holzschindeln sind nur erlaubt:

a) auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Preußische Fuß von andern entfernt stehen;

b) in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Rhein-Niederungen, in sofern dieselben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind.

In diesen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß schriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden sein.

c) Auf einzelnen nicht zu denen sub a. und b. gehörigen Gebäuden dürfen sie nur alsdann gestattet werden, wenn die Vermögensumstände des Hausbesitzers demselben die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß sodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgesucht werden [1]).

3) Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im §. 2. bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung kann der Landrath, auf das Gutachten der Ortsbehörde solche gestatten.

---

auf strengere Ausführung der Vorschriften wegen Abschaffung der Strohdächer zu bestehen, wenn dies ohne Nachtheil für die individuellen Verhältnisse und Kräfte des Bauenden möglich. (A. VIII. 894.—3. 113.)

[1]) Die mittelst R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. April 1826 mitgetheilte Verf. vom 16. ej. m. bemerkte bereits, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da zu bestehen sei, wo die Vermögensumstände der Eigenthümers solches gestatten. (A. X. 414.—2. 91.) Vergl. auch die vorige Note. Der (mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. [Köhler] vom 25. Juni 1835 genehmigte) Entwurf eines Publik. der Reg. zu Trier, welcher unterm 15. Juli publicirt worden ist, bemerkte in dieser Beziehung, daß die Fälle, wo ausnahmsweise von den Vorschriften über die feuersichere Dachbedeckungen abgewichen werden dürfe, in der Regel nur bei landwirthschaftlichen Nebengebäuden eintreten werden. In diesen Fällen sei gleichwohl zur Verminderung der Feuersgefahr, noch nicht die unbedingte Bedachung mit Stroh von selbst nachzugeben, sondern hänge von den Vermögens-Umständen der Bauenden ab, ob sie die Kosten einer vorschriftsmäßig angefertigten Lehmschindelbedachung zu bestreiten im Stande sind. Diese trete alsdann als Regel ein, und nur in solchen Fällen, wo deren Aufwand das Vermögen des Bauenden erwiesener Maßen übersteigt, kann die gewöhnliche Strohbedachung nachgegeben werden. Für diese, wie für jene Art der Bedachung sei die besondere polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und je nachdem für die eine oder andere diese Erlaubniß ertheilt worden, hätten die Ortspolizei-Beamten die Ausführung innerhalb der nachgegebenen Grenzen zu überwachen, und namentlich dahin zu sehen, daß nicht der Bauende, während er nur die Erlaubniß zur Anlegung eines Lehmschindeldaches erhalten, seine Gebäude nur mit Stroh decke, und dieses nachher mit Lehm überstreiche. Zu diesem Ende sollen die Polizeibeamten, bei Gewärtigung nachdrücklicher Ordnungsstrafe, die Bauenden gleich beim Beginn des Baues zur genauen Befolgung der ertheilten Vorschrift anweisen, und sie vor den Folgen warnen, welche die Abweichung von derselben und der Mißbrauch der ertheilten Erlaubniß nach sich ziehen würde. Wenn aber dessen ungeachtet die Bauenden fortfahren sollten, die Bedachung ihrer Gebäude gegen die erhaltene Erlaubniß zu fertigen, mithin Lehmschindel- oder Strohdächer aufzulegen, wo sie nur mit Ziegel oder Schiefer decken sollten, oder statt Lehmschindeldächer Stroh aufzulegen und dieses nur von Innen oder von Außen mit Lehm zu bekleiden, so sollen die Landräthe auf sofortige Anzeige der betr. Bürgermeister und auf Kosten des Contravenienten eine technische nähere Untersuchung des Daches vornehmen lassen, nach Befund der Umstände in den dazu geeigneten Monaten Mai und Juni die Umdeckung des Daches polizeilich verfügen, außerdem aber den Kontravenienten nach Anleitung des Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 zur Bestrafung dem Polizeigerichte überweisen. (A. XIX. 502.—2. 144.)

4) Wer künftig, dieser V. entgegen, ein neues Stroh- oder Rohr-Dach auflegen läßt, ein Stroh- oder Rohrdach mit Stroh oder Rohr ausbessert, ohne die im §. 2. und 3. die Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße von Ein bis Fünf Thlrn., im Falle des Neubaues mit Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches bestraft [1]).

5) Uebertretungen der Ortsbehörden in der in §. 2. und 3. ihnen ertheilten Befugnisse werden mit angemessenen Ordnungsstrafen, welche die Reg. festsetzen, geahndet.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Amtsbl. der Reg. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1836. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 431.—2. 152.).

Dazu:

a) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 18. Sept. 1839, an die Rhein. Reg. zu N. Einführung feuerfester Bedachungen in der Rheinprovinz.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Ber. der K. Reg. v. 8 d. M. bei Anwendung der im §. 4 der Allerh. K. O. v. 2. Juli 1836 (A. S. 432.) wegen Zulassung der Strohbedachungen in der Rheinprovinz, angedrohten Strafen entstanden sind, wird der K. Reg. hiermit eröffnet, daß, wenn nach jenem Paragraphen im Falle des Neubaues auch die Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches erfolgen soll, hier der Ausdruck »Neubau« nicht auf das ganze Gebäude, sondern nur auf das Dach zu beziehen ist, weil sonst der Zweck der Allerh. V. die allmälige Einführung feuerfester Bedachungen, wenn nicht ganz vereitelt, doch jedenfalls sehr weit hinausgeschoben werden würde.

Die möglicher Weise daraus für Einzelne, namentlich in den Fällen, wo die nachgesuchte Erlaubniß zur Auflegung eines Strohdaches nicht würde haben versagt werden können, entspringende Härte wird man auf anzubringende Beschwerde zu mildern im Stande sein.

Die Entscheidung in solchen Fällen will ich mir jedoch vorbehalten und der K. Reg. noch bemerklich machen, daß ich die von Derselben den Landräthen ertheilte Ermächtigung in dergl. Fällen es bei der verwirkten Geldstrafe bewenden zu lassen, nicht billigen kann, indem die in Rede stehende Allerh. O. bei neuen Bedachungen ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt. (A. XXIII. 715.—3. 180.)

b) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 29. Jan. 1845, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderem Strauchwerke.

Einverstanden mit Ew. ꝛc. Ansicht, daß das in einigen Gegenden der Rheinprovinz übliche Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, Rohr und Strauchwerk nicht weniger feuergefährlich ist, als das aus diesem Grunde bereits durch die Allerh. O. vom 2. Juli 1836 (A. S. 432.) zum Theil verbotene Decken der Dächer mit dergl. Materialien, ermächtige ich Sie, die nachstehenden Vorschriften durch die Amtsbl. der K. Reg. in der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Gebäude, welche weniger als 1000 Fuß von den Gebäuden anderer Besitzer entfernt liegen, dürfen an den Außenwänden mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderm Strauchwerke nicht bekleidet werden.

2) Ausbesserungen schon vorhandener Wandbekleidungen solcher Art an Gebäuden, welche die Nr. 1. bezeichnete Lage haben, dürfen ohne Genehmigung der Orts-Polizeibehörden nicht vorgenommen werden. Diese Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn entweder die auszubessernde Fläche größer ist, als 4 Quadratfuß, oder wenn aus der mangelhaften Beschaffenheit der ganzen Wandbekleidung ersichtlich wird, daß der Besitzer die Ausbesserung von geringerem Umfange nur vornehmen will, um so allmälig die ganze Wandbekleidung zu erneuern.

---

[1]) Die C. V. der Reg. zu Trier v. 13. Aug. 1833 an sämmtl. Landräthe bemerkte, daß wenn auch der Antrag des öffentlichen Ministeriums auf Niederreißung eines angelegten Strohdaches abgewiesen worden, doch diese in dem polizeigerichtlichen Urtheile ausgesprochene Abweisung in keiner Hinsicht als eine richterliche Entscheidung entgegenstehe, wenn die Verwaltungsbehörde die Niederreißung des Strohdaches durch die ihr Kraft eigener Gewalt zustehenden Mittel zu bewerkstelligen, beabsichtige, daß es vielmehr der Verwaltungsbehörde immer fort unbenommen bleibe, wegen dieser Niederreißung in Beziehung auf eine von ihr erforderlich erachtete Sicherheitsmaßregel nach ihrem Ermessen zu verfahren; daß es hierzu auch keiner gerichtlichen Verf. bedürfe. (A. XVII. 1072.—4. 125.)

Die Reg. sind jedoch ermächtigt, auch in den bezeichneten beiden Fällen
besserungen ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Gebäude seiner Bel
nach einer Wandbekleidung zum Schutze gegen die Witterung nothwen
und der Besitzer vermögend ist, eine solche auf andere Weise herzustelle
3) Wer, diesen Vorschriften zuwider, neue Wandbekleidungen solcher
(Nr. 1.) oder schon vorhandene ohne polizeiliche Genehmigung ausbesse
verfällt in eine polizeiliche Geldbuße von 1. bis zu 5 Thlrn. und soll
Falle zugleich zur Fortschaffung der neuen Wandbekleidung angehalt
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 42. Nr. 52.)

13) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Sept.
den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Anwendbarkeit der V. v
1836 auf die Provinz Westphalen[1]).

Ew. Exc. erwiedere ich auf den Antrag v. 26. v. M. wegen Ausdehnu
2. Juli d. J. für die Rheinprovinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude
Allerh. V. auf die Prov. Westphalen, daß es der Allerh. Genehmigung der
ausgesprochenen Grundsätze für die Rheinprovinz nur deshalb bedurft hat, we
Anwendung derselben ausdrückliche Gesetze entgegen standen.

Da nun außerdem, wie auch der Eingang der V. zeigt, dadurch nur diejeni
sätze in der Rheinprovinz haben zur Anwendung gelangen sollen, nach denen i
gen Provinzen bereits, wenigstens der Regel nach, verfahren wird, so kann es
ken haben, die Bestimmungen vom 2. Juli d. J. auch für Westphalen in Anw
bringen, wenn nicht etwa auch dort ausdrückliche gesetzliche Vorschriften dies hi
ten. (A. XX. 433.—2. 153.)

14) R. des K. Min. des J. u. d. d. P. (v. Rochow) vom 30. J
an den Gutsbesitzer N., Regierungsbezirk Posen. Die Steinbedachung
Wohn= und Wirthschaftsgebäude ist möglichst zu bewirken.

Ew. rc. beehre ich mich auf das Gesuch um Aufhebung des Erlasses der
sen in Bezug auf die Steinbedachung ländlicher Wohn= und Wirthschaftsgeb
ergebenst zu erwiedern, daß sich nach langjähriger Erfahrung die feuerfeste Bed
das sicherste Mittel gegen große Brandschäden auf dem Lande erwiesen hat, wei
und Schindelbedachung die Flamme zu rasch überhand nimmt und sich durc
zu schnell mittheilt, um rechtzeitig unterdrückt zu werden, und um bei einem Br
dieses auf das Gebäude, in welchem das Feuer entstanden ist, beschränken zu k
polizeil. Verordnungen des vorigen Jahrhunderts haben deshalb schon una
feuerfeste Bedachungen auf dem Lande möglichst hingewirkt. Wenn dessen ung
großen Theile die feuerfesten Bedachungen noch immer nicht so verbreitet sin
dringend wünschen muß, so liegt dies in der früheren unvollkommenen Hand
Polizei, und gibt einen Grund mehr ab, die bestehenden desfallsigen Vorschr
sorgfältiger in's Auge zu fassen.

Durch die älteren Schles. Ed. sind feuerfeste Bedachungen für alle ländlich
in Schlesien vorgeschrieben, nur in Ansehung der nicht mit Feuerungen versehe
schaftsgebäude hat man, zur Erleichterung der Landbewohner, Ausnahmen vo
gel gestattet; dagegen wird auf feuerfeste Bedachung aller mit Feuerungen versehe
und ähnlicher Gebäude streng gehalten. Dies ist auch in der That dringend n
keinem Zweifel unterliegt, daß in den meisten Fällen die Feuersbrünste aus F
in Gebäuden ausbrechen, in welchen Feuerungen vorhanden sind und mit Feue
gen wird.

Wenn nun nach dem von der Reg. zu Posen erstatteten Ber. die nähere V
zu Ew. rc. Schreiben darin liegt, daß dem Dominium P. die Erlaubniß zur
eines neuen Wohnhauses für den Teichwärter in W. mit Stroh, und zur Beda
neuen Kruggebäudes in B. mit Schindeln, verweigert worden ist, beide Gebäu
Feuerungen versehen sind, so kann ich das Verfahren der Behörden nicht mißb

[1]) Hierdurch sind die Publikanda der Reg.:
a) zu Münster v. 6. Aug. 1819, daß die Strohbedachung bei Ge
nicht in geschlossenen Dörfern, Flecken oder Städten liegen, zu
die Bedachung mit Lehmschindeln überall zu gestatten sei (A. II
74.), und:
b) zu Minden v. 6. Aug. 1820, betr. die Verminderung der feuergefährli
Dächer in den geschlossenen Ortschaften. (A. IV. 580.—3. 80.)
für beseitiget zu erachten.

Königs Maj. die oben angeführten Gründe durch die Allerh. Ord. v. 2. Juli Bedachung ländlicher Gebäude in der Rheinprovinz betr., von Neuem anzuerruhet haben.

-rnach sehe ich mich außer Stande, den Wunsch, dem Dominium P. ausnahmsjestatten, daß die dortigen Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, erkönnen rc. (A. XXIII. 469.—2. 189.)

) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Bodel-) v. 16. Juni 1842, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Haltung auf re Bedachungen in der Nähe vorüberführender Eisenbahnen.

liegen zwar keine Erfahrungen darüber vor, bis auf welche Entfernung hin die der aus dem Schornstein der Lokomotiven ausgeworfenen Kohlen noch wirksam kann aber nur ein Grund gefunden werden, eher mehr als weniger Vorsicht an- und von den Eisenbahn-Gesellschaften die möglichste Beseitigung wahrscheinli- )ren zu verlangen.

K. Reg. hat deshalb auf den Grund des der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Ge- estellten Vorbehalts darauf zu halten, daß die innerhalb eines Rayons von 10 ı beiden Seiten der Bahn belegenen Strohdächer auf Kosten der Gesellschaft in e Bedachungen verwandelt werden. Dabei ist es auch nicht zu gestatten, daß die -r fraglichen Gebäude sich etwa von der Eisenbahn-Gesellschaft für die Erfüllung liegenden Verpflichtungen in Gelde abfinden lassen, und die feuergefährlichen Be- nichts destoweniger bleiben. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 212. Nr. 285.)

) R. des K. Min. des K. H. (Thoma) u. d. Gen. Verw. der Domainen ten (v. Reuß) v. 11. Mai 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt. Den )fang freien Bauholzes aus K. Forsten Berechtigten ist bei Umwand- Rohr- und Strohdächern in Ziegeldächer das dazu erforderliche Holz ren, wenn der mehrere Holzaufwand der ersten Anlage durch Vermin- er Feuersgefahr ausgeglichen wird.

den Ber. v. 6. v. M. ist das Min. mit der K. Reg. darüber einverstanden, esitzer, der mit einer Bauholzberechtigung belasteten Forst von dem Besitzer des rechtigten Gutes nicht angehalten werden könne, zu den bisher mit Stroh oder bedeckt gewesenen Häusern, das zum Ziegeldach erforderliche Holz zu verabrei- nn da das Ziegeldach einen ungleich stärkeren Dachstuhl erfordert, so wird die ung des Waldbesitzers durch die Hergabe des zum Ziegeldach erforderlichen Hol- zlls vermehrt, und es kann von dem Bauholzberechtigten hierbei auf die Bestim- )es A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 210 nicht rekurrirt werden. Auf der andern s aber wiederum nicht zu verkennen, daß die Feuersgefahr bei einem mit Ziegeln Hause geringer ist, als bei Stroh- und Rohrdächern, und daß in dieser Hinsicht ı Interesse der Servitutpflichtigen durch Umwandlung der Rohr- und Stroh- Ziegeldächer gefördert wird.

ßerhalb und mit Rücksicht darauf, daß der in feuerpolizeilicher Hinsicht wün- chen, in vielen Fällen von der Polizeiverwaltung sogar gebotenen Umwandlung - und Rohrdächer in Ziegeldächer durch die Verweigerung des zu den letztern hen Holzes entgegen gewirkt werden würde, findet das Min. nichts dagegen zu daß den zum Empfang des freien Bauholzes aus K. Forsten berechtigten Ein- iche an Stelle ihrer bisherigen Rohr- und Strohdächer bei eintretenden Neu- Ziegeldächer anlegen, das dazu erforderliche Holz überall da gewährt werde, wo Lokalität der zu dieser ersten Anlage erforderliche mehrere Holzaufwand durch rung der Feuersgefahr ausgeglichen wird.

Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 182. Nr. 227.)

) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 24. Dec. 1843 an die zu Magdeburg. Entfernung der Korn-, Stroh- und Heudiemen, sowie )hdächer, aus der Nähe vorübergehender Eisenbahnen [1].

ı Beurtheilung der Entfernung, in welcher Korn-, Stroh- und Heudiemen in der Eisenbahnen aufgemacht werden müssen, um nicht von dem Funkensprühen der

---

[1] ber die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen, vergl. die R. ı Min. des J. u. d. P. v. 23. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 245), ı J. v. 11. Juli 1845 (a. a. O. 1845. S. 223), des J. u. d. F. v. 4. Dec. 1847 a. O. 1847. S. 332.) derselb. Min. v. 20. März 1848. (a. a. O. 1848. S. 133) rgl. diese Erlasse in v. Rönne's Wegepolizei und Wegerecht, S. 72 — 74.).

Lokomotiven erreicht zu werden, kommt es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. eröffnet wird, darauf an, wie weit die Zündkraft der aus dem Schornstein der Dam schine herausgeworfenen Kohlen trägt. Hierüber liegen zur Zeit noch keine ganz be ten Erfahrungen vor.

Es ist jedoch, in Betracht der neueren Schutzmittel gegen das Verstreuen vo len bei anderer Veranlassung für ausreichend erachtet worden, die aus dem Sorl ren der Lokomotiven für Strohdächer entstehende Feuersgefahr zu entfernen, we letztern in einer Entfernung von 10 Ruthen von der Eisenbahn nicht geduldet werd

Eine gleich große Entfernung wird daher auch die auf freiem Felde auszuf Diemen hinlänglich schützen. Demgemäß mag die K. Reg. eine verwarnende öf Bekanntmachung erlassen. Eines eigentlichen Verbots und der Androhung einer zur Aufrechthaltung desselben, bedarf es dagegen nicht, da ein Zuwiderhandeln jene Warnung nach §§. 19 ff. des A. L. R. Thl. I. Tit. 6. jeden Anspruch auf Er gung aufheben würde und hierin ein genügendes Motiv liegt, der polizeiliche schrift die wünschenswerthe Beachtung zu sichern.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 23. Nr. 30.)

18) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 18. Febr. 18 sämmtl. K. Reg., und an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Zul der Anwendung von Strohdocken (Strohpuppen) zur Dichtung der Pf dächer.

Vor weiterer Beschlußnahme auf die Anfrage der K. Reg. v. 22. Dec. v. Anwendung von Strohdocken zur Dichtung der Pfannendächer betr., hat das M J. sich veranlaßt gefunden, dieserhalb die gutachtliche Aeußerung des K. Ober-Ba zu erfordern. Nach derselben, welcher beizutreten das Min. kein Bedenken findet die Feuersicherheit der Gebäude durch Eindeckung der Dachpfannen mit Stro welche zuvor gehörig in verdünntem Lehm getränkt sind, im Vergleiche mit der Ei der Pfannen in Kalk, nicht wesentlich, weil das Flugfeuer, welches bei einem solch gleiche zunächst in Betracht zu ziehen ist, auf die in Lehm getränkten Strohdocken solche von den Ziegeln ganz bedeckt sind, und auf die darunter liegenden keine nachtheilige Wirkung äußern kann, als auf die bloßen Latten eines mit Kal deckten Pfannendaches. In Fällen, wo durch die Hitze eines benachbarten bren Gebäudes die Dachziegeln dergestalt zerbersten, daß sie herabfallen, ist die Feuer gleich groß, das Dach sei mit Strohdocken oder mit Kalk eingedeckt, denn in solche werden die entblößten Latten ebenso leicht entzündet werden, als die in Lehm ge Docken, vorausgesetzt, daß die Lehmtränkung derselben mit gehöriger Sorgfalt be was gewöhnlich nicht versäumt wird, weil hiervon auch die Dichtigkeit des Daches lich abhängt. Unter diesen Umständen erachtet die Ober-Bau-Dep. die Anwend lehmter Strohdocken zur Eindeckung der Dachpfannendächer auch da für zulässig, bäude nahe nebeneinander stehen, dieselbe bemerkt jedoch ausdrücklich, daß der Feu heit wegen, die vollkommene Ueberdeckung der Strohdocken durch die Pfann läßlich ist, und daß die hin und wieder empfohlene Tränkung der Strohdocken gesättigten Alaunauflösung weniger zweckmäßig erscheint, als die in verdünntem Le

Hiernach wird die K. Reg ermächtigt, die betreffenden Bestimmungen der Brandordnung und der Feuerordnung für ihren Regierungsbezirk zu ergänzen.

(Min Bl. d. i. V. 1844. S. 41. Nr. 53.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 30. April 18 sämmtl. K. Reg., ausschließlich zu Gumbinnen, und an das K. Polizeipr zu Berlin.

In dem diesseitigen Erlasse v. 18. Febr. c. (Min. Bl. S. 41. Nr. 53.), Anwendung der sogenannten Strohdocken (Strohpuppen) zur Dichtung der D nendächer, ist erwähnt, daß, um die gehörige Feuersicherheit zu erreichen, die Str von den Pfannen vollkommen überdeckt sein müssen.

Hiernach ist daher in denjenigen Gegenden, wo für diesen, die Feuersicherhe genden Umstand nach der Art der Bereitung oder Eindeckung der Dachpfann hinlängliche Gewähr vorhanden, die Anwendung der Strohdocken nicht zu gest da, wo dieselbe aus diesem Grunde bisher schon untersagt gewesen, es dabei a zu belassen.

Die K. Reg. (das K. Polizeipräs. hieselbst) wird hierauf aus Veranlass speciellen Anfrage mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, darnach rücksi Anwendung der C. V. v. 18. Febr. c. sich zu achten, und die Unterbehörden m chen Falles mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 130. Nr. 144.)

19) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Jacobi) v. 17. Sept. 1844 an die R. zu Merseburg. Bedingte Zulässigkeit der Lehmschindelbedachung auf platten Lande an Stelle der Ziegelbedachung.

Der Ber. der K. Reg. v. 4. Juni c., die Lehmschindelbedachung auf dem platten betr., hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand die gutachtliche Aeußerung ...-Bau-Dep. zu erfordern. Die gedachte Behörde hat sich nun dahin ausgespro... die Lehmschindeldächer weit weniger feuergefährlich, als Stroh- und Schindel- jedoch minder feuerabhaltend als Ziegeldächer zu betrachten seien. Unter diesen den können die Lehmschindeldächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel- nicht gleichgestellt werden, und dies um so weniger, als die Lehmschindeldächer den ...n der Zeit und Witterung, besonders bei einer nicht sehr sorgfältigen Anfertigung, ...liche Weise ausgesetzt sind. Die fragliche Bedachung kann daher nicht unbe... ein Surrogat der Ziegelbedachung angesehen werden, vielmehr ist dieselbe, als ... empfehlenswerthe Art der Strohbedachung, nur in den Fällen zuzulassen, welche Reg. bereits in ihrer Amtsblatt-Verordn. v. 8. Juli 1818 bezeichnet hat [1]).

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 265. Nr. 286.)

...0) In Betreff Neu-Vorpommerns berichtete die Reg. zu Stral- ...unterm 12. März 1823 an das K. Min. d. J. u. d. P., daß nach dem ... der ehemaligen Reg. v. 30. Okt. 1722 (Landes-Urkunden-Samml., Bd. II. S. 367.) innerhalb der Ringmauern der Städte kein Stroh- ...duldet werden solle, welche V. auf die Vorstädte, weil sie nicht innerhalb ...gmauern belegen, oder, wo solche fehlen, doch als zur Stadt selbst gehö... angesehen würden, bisher nicht angewandt worden sei. Die Städte ... aber durch die in den Vorstädten befindlichen Strohdächer beim Aus- ...ner Feuersbrunst ganz in dieselbe Gefahr gesetzt, als wenn solche in der selbst lägen, indem die Vorstädte oft den Städten so nahe lägen, daß sie ...in continuum ausmachen. Die Reg. beantragte daher einen Erlaß, daß in den Vorstädten neue Bauten, worin Feuerstellen angebracht werden nur zulässig, wenn sie mit Stein- oder Lehmschindel-Dächern versehen . Hierauf reskribirte indeß das K. Min. des J. (v. Schuckmann) unterm ... 1823, daß die beantragte Erweiterung der Vorschriften des Pat. v. ... 1722 bedenklich und nicht darauf einzugehen sei, wogegen empfohlen dahin zu wirken, daß neue Scheunen vor den Thoren nicht zu nahe an ...r gebaut würden.

(Act. des K. Min. d. J., betr., die in baupolizeilicher Hinsicht ergangenen Vorschriften ec., Baupolizei-Sachen gen. Nr. 7., Vol. II.)

...1) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 5. Sept. 1838, ...as Verbot feuergefährlicher Bedachung der Schmieden. (A. XXII. — 3. 205.) (Oben Kap. II. sub B., S. 505 ff.)

... Publikanda der Provinzial-Behörden.

...) Publ. der K. Reg. in Oppeln v. 28. Febr. 1818. Anweisung ...wandlung der noch vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer, und der ...en Feueressen in massive Schornsteine [2]).

---

[1]) ...mlich auf dem platten Lande, statt der Bedachung der Gebäude mit Stroh- und Holzschindeln.

[2]) Die Reg. zu Oppeln fand sich unterm 12. Aug. 1822 veranlaßt dem K. Min. ... J. u. d. P. anzuzeigen, daß zwar die V. v. 21. Okt. 1766, 25. Sept. 1767, ... 24. Sept. 1768 in Absicht der Schindelbedachungen festsetzten, daß außer dem ...lle eines Neubaues alljährlich eine gewisse Anzahl von Häusern zur Ziegelbe...chung bestimmt und dazu die wohlhabenden Hauseigenthümer bezeichnet werden ...llten, wonach auch im dortigen Reg.-Departement stets verfahren, so wie auch ...rauf gehalten sei, daß bei Hauptreparaturen an Gebäuden Ziegelbedachung ein...t; allein diese Maßregeln reichten nicht hin und es werde dabei die völlige Ab...ffung der Schindeldächer noch weit hinausgeschoben, zumal nicht feststehe, was ... Haupt- und eine kleine Reparatur sei. Die Regierung beantragte daher einen Erlaß hierüber. Das K. Min. bemerkte indeß in dem R. v. 13. Sept. 1822, daß

Ob zwar zur Vermeidung der Feuersgefahr schon öfters Maßregeln und unterm 19. April d. J. (Amtsbl. 1817, Stück XIX. S. 257, Nr. 149.) festgese sind, nach welchen die Verwandelung der in den Städten noch größtentheils vor Schindeldächer in Ziegeldächer geschehen soll; so werden doch solche nicht allent folgt, und ist zeither größtentheils mit der Entschuldigung vorgetreten worden, weder bei der Stadt keine Dachziegeln für den erforderlichen Bedarf vorräthig, selbst in der Nähe derselben keine dergleichen zu erhalten wären.

Diese Entschuldigung kann indeß in Zukunft bei den Magisträten, welche d der Stadt vor Augen haben sollen, dadurch vorgebeugt werden, daß mehr als schehen, auf gehörige Vorräthe von Dachziegeln gehalten, und daß unter kein wande einem der Bauenden, den Polizei-Verordnungen zuwider, das Eindecken de mit Schindeln gestattet werde.

So wie wir nun auf die Ziegelbedachung strenge gehalten wissen wollen; s wir auch, mit Bezugnahme auf gedachte Festsetzung, die Verwandelung nicht n den Städten, sondern auch der besonders noch in den Dörfern einiger Kreise vor so feuergefährlichen hölzernen Feueressen, dergestalt in Erinnerung, daß die U derselben in massive Schornsteine nunmehr in diesem Jahre vollständig erfolgt.

Den Herren Landräthen, sowie den Magisträten tragen wir daher hiermi wo in den Städten und Dörfern dergleichen hölzerne Feueressen sich annoch bef die Genügung unserer hierdurch zum allgemeinen Wohl wiederholten Verord vollem Ernst und Zwang zu halten; damit es aber auch nicht an den dazu erfo Ziegeln ermangeln möge, so muß für den gehörigen Vorrath bei Zeiten gesorgt bei den Dörfern aber kann der Zweck dadurch leicht erreicht werden, daß die g meinde eines Dorfes vortritt, und auf die Beschaffung der dazu erforderliche durch eine anzulegende Plan-Ziegelei Bedacht nimmt.

Die Beschaffung massiver Schornsteine für den Landmann, kann auch auf e feilere Art, nämlich durch Luftziegeln bewirkt werden, und es bedarf daher au nur die Anlegung des Fundaments entweder mit Feldsteinen oder gebrannten Zi des Theils des Schornsteins über den Dachfenstern mit gebrannten Mauerziege

(A. II. 265. — I. 86.)

2) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 21. Aug. 1818. Abschaf Stroh- und Schindeldächer, der hölzernen Dachrinnen und der Bau Schrotholz.

Ungeachtet der mehrmals wiederholten, ganz bestimmten polizeilichen Be zu Abschaffung:

a) der so feuergefährlichen Schindeldächer,
b) der eben so nachtheiligen hölzernen hervorragenden Rinnen zwischen den in den Städten, und
c) der Bauten von Schrotholz in den Städten und auf dem platten Lande,

haben dennoch so manche, der gemeinsamen Wohlfahrt nachtheilige Ueberschr statt gefunden ꝛc.

Wir verordnen hiernach erneuert:

1) In den Städten und Vorstädten sollen forthin, in Gemäßheit der scho Mai 1752. 21. Juni 1758 emanirten, und hernach am 29. Dec. 1803, 12. Au und unter dem 23. Aug. 1816 durch das 36. Stück des Amtsblattes von gedac wieder bekannt gemachten Vorschriften, die Anlegung neuer hölzerner Schin Strohdächer schlechterdings nicht weiter gestattet werden.

Der Magistrat oder das Polizei-Direktorium, welche die Auflegung ei Schindeldachs gestatten, oder stillschweigend nachgesehen haben sollten, verfall irremissible Polizeistrafe von 25 Thlr. Dem Zimmermann aber, der sich brauchen lassen, ein solches Schindeldach aufzulegen, soll im ersten Kontrave der Betrieb seines Gewerbes auf Ein Jahr untersagt werden. Der zweite Kontra fall macht ihn unfähig, das Gewerbe eines Zimmermanns weiter zu betreiben.

2) Die dermalen noch vorhandenen alten Schindel- und Strohdächer in S ten, müssen nach und nach innerhalb der Frist, welche für jede Stadt von neue liren, in Ziegeldächer verwandelt werden.

---

zwar möglichst auf Abschaffung der Schindeldächer zu halten, aber nicht gesetzlichen Vorschriften hinaus zu gehen sei; es lasse sich eine besti schrift darüber, was eine Hauptreparatur sei, nicht ertheilen, sondern dies den einzelnen Fällen das technische Ermessen der Sachverständigen besti (Act. des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen ten ꝛc. Baupolizei-Sachen gen. Nr. 7. Vol. I.)

Demnach hat die Polizeibehörde jeder Stadt, und zwar so viel die Städte in den Kreisen des Reg.-Depart. betrifft, in Gemeinschaft einer Deput. aus der Stadtver-Vers. den Zeitraum, innerhalb dessen die Abschaffung der zur Zeit noch vorhan- Schindeldächer zu bewerkstelligen ist, dergestalt in Vorschlag zu bringen, daß läng- nen 12 Jahren in keiner Stadt ein Schindel- oder Strohdach anzutreffen sei. In dieser Uebereinkunft ist zugleich, und zwar zunächst mit Rücksicht auf das größere ngere polizeiliche Interesse, der Vertheilungsplan auf jedes Jahr des concertirten s zu machen, oder die Ordnung zu bestimmen, nach welcher innerhalb dieses es in jedem Jahre von den Eigenthümern der zur Zeit mit Stroh- oder Schin- n belegten Gebäude, deren Umwandelung in Ziegeldächer, und in soweit es kommt, der Neubau der Gebäude bewirkt werden solle. Nach dem Schluß dieser ung aber ist jedem der Eigenthümer der mit Schindeldächern dermalen noch Gebäude der Termin bekannt zu machen, in welchem von ihm die Abschaffung des dachs geschehen sein muß.

diesen Vertheilungsplan gehören auch, wie sich von selbst versteht, die öffentl. jeder Stadt. Auch in Ansehung ihrer ist daher Abrede zu nehmen, in welchem deren Bedachung mit Ziegeln zu beschaffen.

Der Vertheilungsplan ist mit dem Schlusse dieses Jahres von sämmtlichen Ma- sowie von dem Polizei-Direktorio hieselbst, der K. Reg. zur Prüfung vorzule- In soweit dessen Genehmigung erfolgt, ist von dem Magistrat strenge darauf zu daß das zuverlässig vollzogen werde, was der Vertheilungsplan angeordnet. r, daß dieses mit Nachdruck geschehen könne, ist die Fürsorge unumgänglich

ß auf den Betrieb der städtischen Ziegeleien die größte Aufmerksamkeit verwendet, d zu jeder Zeit ein zulänglicher Vorrath tüchtiger Ziegeln für die Nachfrage bereit halten werde. Ebenso nöthig ist die Ueberlegung,

rch welche Benefizien von Seiten der Städte dürftige Stellenbesitzer bei dem Um- ihrer Häuser zu unterstützen, und in welchem Maße bei den Bau-Etats der mmerei-Kassen ein Fonds zu bilden, um daraus Vorschüsse an hülfsbedürftige uende gegen die Sicherheitsstellung, die selbige mit ihren Grundstücken der ge- inen Stadt möchten anbieten können, abzureichen.

Zu nothwendigen einstweilen noch zu gestattenden Reparaturen eines alten Schin- darf der Magistrat forthin und höchstens bis zu einer Summe von zehn Schock n Einlaß-Atteste ertheilen. Hält in irgend einem dringenden Fall der Magistrat ß zur Reparatur eines alten Schindeldaches die Einbringung von mehr als zehn chindeln als Ausnahme zu vergünstigen, so muß derselbe mit Darstellung der ei uns dazu die Erlaubniß nachsuchen.

Die Einstellung neuer hölzerner Dachrinnen, und die Sorge für die Stellung der nach der Länge an den Straßen, mit Brandgiebeln, war schon unterm 16. April ordnet, und diese V. durch das vorgedachte Amtsblatt erneuert. Auch war eben efohlen, daß die Auflegung hölzerner Dachrinnen zwischen den Giebelhäusern zu n sei. Es wird daher in Ansehung dieser Gegenstände hierdurch Nachstehendes in Erinnerung gebracht.

Jedes neue Haus, sowohl in den Städten als in den Vorstädten, darf nicht als mit dem Dach nach der Straße, und mit gehöriger Brandgiebel-Mauer bis unter h, in welchem durchaus keine Thüre, Fenster oder andere Oeffnung ange- n darf, massiv oder feuersicher erbauet werden. Quer- oder Giebelhäuser so höchst nachtheiligen feuerfangenden Rinnen, dürfen ferner nicht erbaut

Auch bei Gelegenheit der an einem solchen Giebelhause vorfallenden Haupt- ren muß, wenn es irgend möglich, darauf vorgedacht werden, daß man das Ge- ch der Länge und mit dem Dache nach der Straße zu stelle.

Bei den vielen noch existirenden selbst massiven Quer- oder Giebelhäuser kön- r die Rinnen nicht vermieden werden, doch soll forthin keine hölzerne Rinne wei- legt werden, sie wäre denn über ihre ganze Fläche mit Kupfer, Zink oder Eisen- rzogen. Anstatt der hölzernen Rinnen sind dagegen dergleichen von Stein oder eisen vorzüglich zu wählen.

Durchaus unzulässig ist der Ausguß der Dachrinnen auf die Straßen. Es hin von jeder Polizei-Obrigkeit darauf gedrungen werden, daß, so oft eine neue e aufgelegt wird, das Wasser in blechernen, kupfernen oder auch thönernen Rin- s dem Hause senkrecht herunter bis einen Fuß über das Steinpflaster abgeleitet

. Binnen längstens 3 Jahren müssen aber auch die dermalen noch existirenden der Dachrinnen auf die Straße, sowohl an den Marktplätzen, als in allen Haupt-

straßen einer jeden Stadt, kassirt sein, und nach Vorschrift sub D. durch am Hause unter geführte Rinnen das Regenwasser von den Dächern abgeleitet werden.

Die Polizei-Obrigkeit einer jeden Stadt hat zu Vollziehung dieser Festsetzung Vorkehrung in ähnlicher Art wie ad 2 zu machen.

F. Der Bau mit geschrotem Holze, sowohl in den Städten als auf dem Lande, welcher schon durch die C. V. v. 27. Febr. 1756, und 23. April 1785, sowie das vorgedachte Amtsblatt bei Verlust aller Remission, sowie bei Verlust des Meister für den bauenden Zimmermeister untersagt war, weil solcher nicht nur zum Ruin der ften gereicht, sondern auch die Feuer-Unsicherheit vermehrt, wird dessenungeachtet manchen Orten bemerkt. Auch kommen der Festsetzung des letztbezogenen Cirkulars immer noch hie und da Bohlenwände zum Vorschein. Es wird daher hiermit schrift jener Verordnungen erneuert, und außer den in den früher emanirten Gesetz gedroheten Nachtheilen der Kontravention hierdurch auch noch festgesetzt: mit Schrotholz angefangener Bau von Polizeiwegen jedesmal wieder abge werden soll.

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften setzt ausdrückliche, vorher einzuh Genehmigung der Landes-Polizeibehörde voraus.

Uebrigens ist die Anordnung der C. V. v. 12. Jan. 1805, v. 29. Juni 181 des mehr erwähnten Amtsbl., wegen Ausführung der Bauten nach einem Plan her vorzulegender Zeichnung an die Orts-Polizeibehörde um so genauer zu beo und in allen Städten insonderheit strenge darauf zu halten, daß ohne Vorwi Magistrats oder der sonstigen Polizeibehörde kein Hausbau unternommen werde nicht zuvor die nöthigen Erörterungen über die Art und Weise, wie der Bau geführt den soll, vorausgegangen, und solche von dem Departements-Landbau-Inspektor worden sind. Diese polizeiliche Aufsicht erstreckt sich zugleich auf die Sorge, Gebäude kein geschmackloses Aeußere gegeben werde.

Damit die Abschaffung der hölzernen Schindeldächer in den Städten be wirkt werde, haben die Accise-Aemter des Departements nur auf Atteste der Schindeln in die Städte eingehen zu lassen. (A. II. 866. — 3. 116.)

3) Vergl. auch:

a) die Bau-Ordnungen und Bau-Polizei-Vorschriften für einzelne Bezirke und Städte, unten Abth. IV.;

b) die Publikanda der Provinzial-Behörden, betr. die Belehrung zweckmäßige und feuersichere Bedachungsarten, unten Abth. III. Abschn.

## D.

## Vorschriften über die Abschaffung hölzerner Dachrinnen

### I. Verfügungen der Centralbehörden.

1) R. der K. Min. des H. u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 1820, an die K. Reg. zu Köslin.

Bei den von der K. Reg. angezeigten Verhältnissen hat Sie von Ihrem gen, Statt der in mehreren Städten Ihres Departements auf den Häusern be hölzernen Dachrinnen metallene einzuführen, abzustehen. Die Haupt-Feuers-Ge steht von den Giebel-Dächern und dem Mangel der Brandmauern, und diesem fehler muß man schon nachsehen, weil die Kräfte der Eigenthümer nicht hinreichen demselben abzuhelfen.

Was dagegen die in die Straßen hervorragenden Dachrinnen anlangt: so K. Reg. mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 80, Tit. 8. Th. I. des A. L. R.[1] speciellen Falle das Nöthige anzuordnen. (A. IV. 889. — 4. 109.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 26. Febr. an die K. Reg. zu Oppeln.

Nach dem, aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 18. Dec. v. J.

[1]) Hier ist angeordnet, daß die Anlegung neuer oder Wiederherstellung eingegangener auf die Straße hinausgießender Dachrinnen nur unter Erlaubniß der Polizei keit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen darf.

...gefährlichkeit der hölzernen Rinnen zwischen den Giebelhäusern, erforderten Gut-...en der K. Ober-Bau-Dep. würde das Beschlagen jener Rinnen mit Zink, Kupfer oder ...blech, bei Schindeldächern von keinem Nutzen sein und auch bei Ziegeldächern nicht ...n alle Gefahr schützen, indem die Bleche durch Anhäufung des Flugfeuers leicht ...n solchen Grad der Hitze annehmen, welcher die hölzerne Unterlage entzündet. ...gen wird die gewünschte Sicherheit durch Rinnen von Blech ohne Holz, oder von ...sen und noch mehr dadurch erhöht werden, daß in dem Winkel, welchen die Dach-...en zweier Giebelhäuser bilden, eine fünf Fuß hohe unter einen Stein starke Mauer ...ührt wird.

Das Min. des I. u. d. P. findet inzwischen keine Veranlassung, deshalb nach dem ...age der K. Reg. ein besonderes G. zu extrahiren, da theils die aus der Natur der ...daddächer hervorgehende Feuersgefahr auch durch jene Vorkehrung nicht ganz zu besei-... ist, theils nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66 ff. die Polizei in jedem einzelnen ...e, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse arbitriren ..., was zur Erreichung der Feuersicherheit rathsam und ausführbar ist.

(A. VIII. 278. — 1. 152.)

## II. Publikanda der Provinzialbehörden.

### 1) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 19. Jan. 1817.

Durch die Verf. v. 11. Juni v. J. Amtsbl. Nr. 28. S. 325. und v. 7. Juli ... Nr. 31. S. 346. ist bereits festgesetzt worden, daß Dachdeckungen mit Stroh ...hölzernen Schindeln, sowie Neu- und Haupt-Reparatur-Bauten in den Städten ...Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörden nicht unternommen werden ...

Indem wir diese Verf. hierdurch in Erinnerung bringen, fügen wir denselben nach-...de baupolizeiliche Vorschriften bei.

1) Jedes Haus, sowohl in den Städten, als in den Vorstädten darf unter keinerlei ...nde anders, als mit dem Dache nach der Straße erbauet, und muß mit Brand-...mauern, die bis unter das Dach reichen, versehen werden. Giebelhäuser mit den ...lligen und Feuer auffangenden Dachrinnen finden dagegen gar nicht statt, und die ...bniß zu Hauptreparaturen bei den Dächern derselben muß vor der Ausführung ...mal besonders bei uns nachgesucht werden. Wer hiegegen handelt, verfällt in eine ...e von 1—50 Thlr. und wird zur Wegschaffung der vorschriftswidrigen Reparatur ... durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

2) Sollen keine hölzerne Rinnen zwischen benachbarten Häusern weiter aufgelegt ...n. An deren Stelle sind Rinnen von Steinen oder von Gußeisen zu wählen, und ... dergleichen nicht zu erhalten sind, so muß die Vertiefung der zusammen-...nden Dächer zur Ableitung des Wassers mit Dachsteinen oder mit Blech eingedeckt ...n.

3) Noch unzulässiger ist der Ausguß der Dachrinnen auf die Straße. So oft ... eine neue Dachrinne aufgelegt wird, ist unerläßlich zu veranstalten, daß das Was-... blechernen, kupfernen oder auch thönernen Röhren längs dem Hause herunter bis ... über das Steinpflaster abgeleitet werde, bei Vermeidung willkührlicher Strafe. ...och existirenden Ausgüsse der Dachrinnen auf die Straße, sind demnächst an den ...plätzen und in den Hauptstraßen einer jeden Stadt binnen Jahresfrist zu ...n.

4) Endlich müssen auch die hölzernen Feueressen, die etwa noch in den Städten ...nden sein können, aufgesucht, die gut konstruirten im kommenden Frühjahr, die ...tern und jeden Augenblick Gefahr drohenden, aber ohne weitern Aufschub eingeschla-... werden ꝛc. (A. I. 254. — 1. 170.)

### 2) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 16. Febr. 1818.

Die in mehreren Städten unseres Depart. zwischen den Giebelhäusern angebrachten ...ziemlich weit hervorstehenden hölzernen Dachrinnen, sind in polizeilicher Hinsicht um ...eniger zulässig, als

... nicht allein die Feuersgefahr dadurch vermehrt, sondern auch

... der Vorübergehende durch das herabfallende Regen- und Schneewasser belästi-get und

... das Straßenpflaster daselbst immer eher als an andern Stellen schadhaft wird.

In Erwägung dieser eingreifenden Momente, fordern wir sämmtl. Kreis-Behör-...auf,

... mit Nachdruck darauf zu halten, daß bei Anlegung neuer Dachrinnen in den Städ-...ten ihres Verwaltungs-Bez., solche von Stein, Eisen oder Blech, nie aber von Holz, ... auch nie hervorstehend angefertigt, sondern mit blechernen Abfallröhren versehen ... werden, eben so

b) unnachsichtlich es zu veranlassen, daß innerhalb 6 Monaten die Abschaffu
chen hölzernen Rinnen, wenigstens vorläufig in den Hauptstraßen jeden
mindestens in der Art bewirkt ist, daß dieselben der Fronte der Häuser g
schnitten und mit blechernen Abfallröhren versehen sind ꝛc.
(A. II. 167. — 1. 87.)

3) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 31. Jan. 1818 [1]).

In Verfolg unserer V. v. 21. Febr. 1816 — Amtsbl. 1816, S. 524—
Vorschriften, wornach die Bau-Polizei zu üben ist, betr., machen wir hiemit be
auch hölzerne Rinnen zwischen benachbarten massiven, oder in Fachwerk geb
auch mit Ziegeldächern schon versehenen Häusern gelegt werden dürfen, wenn d
Blech beschlagen werden ꝛc. (A. II. 160. — 1. 83.)

4) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 21. Aug. 1818. (A. II.
116., s. oben Kap. 3. sub Lit. B., Nr. 2. S. 532.)

5) V. der K. Reg. zu Minden v. 4. Okt. 1818.

In mehreren Städten unseres Reg. Bez. sind zwischen den Giebelhäus
und zum Theil sehr weit hervorstehende Dachrinnen angebracht. Dergleichen
vermehren die Feuersgefahr, belästigen die Vorübergehenden durch das h
Regen- oder Schneewasser, und machen das Straßenpflaster durch diesen
schadhaft. Sie sind daher in polizeilicher Hinsicht nicht zulässig, und wir find
halb und mit Bezug auf die §§. 80 und 82 Tit. 8. Th. I. des A. L. R. vera
durch Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die bisherigen, meistens auf die halbe Straßen-Breite ausgießend
schnabel, es bestehen nun solche aus Stein, Blech oder Holz, sollen binnen ein
Ortspolizeibehörden festzusetzenden und die vorhandenen Umstände zwar ber
den, aber möglichst abzukürzenden, Termine, abgebrochen werden.

§. 2. Die hölzernen Dachrinnen sind, in den Hauptstraßen der Städ
innerhalb eines Jahres, in den übrigen Straßen aber unfehlbar innerhalb z
von der Bekanntmachung dieser Verf. an gerechnet, gänzlich abzuschaffen.

§. 3. An die Stelle derselben treten Rinnen von Stein, Gußeisen, Kup
starkem verzinnten oder von Eisenblech, und dürfen selbige nie hervorstehen.
Blei sind, besonders deshalb, weil sie bei Feuersbrünsten für die Löschenden se
werden können, nicht zulässig.

§. 4. Sämmtliche Dachrinnen sind mit blechernen, dicht an den Häu
genden, Abfallröhren, deren Ausguß höchstens zwei Fuß von der Erde abste
versehen.

§. 5. Diejenigen Hauseigenthümer, welche in den festgesetzten Termine
schriften nicht befolgt haben werden, verfallen in eine den Umständen angemes
liche Strafe ꝛc. (A. II. 1151. — 4. 103.)

6) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 17. Jan. 1819.

Die in verschiedenen Städten dieser Provinz noch anzutreffenden weit h
den hölzernen Dachrinnen, vermehren nicht allein die Feuersgefahr, sonder
dadurch auch bei Regen- oder Thauwetter die darunter hin gehenden nicht wer
auch sind sie für das Straßenpflaster nachtheilig. Wir haben zur Abstellung d
standes in dieser Stadt, an den hiesigen Magistrat bereits die nöthige Verfüg
fordern aber auch die Magisträte gesammter übriger Städte, wo sich solche he
Dachrinnen befinden, hierdurch auf, unverzüglich die Anordnung zu treffen, da
der mit solchen Dachrinnen versehenen Häuser, bis zum 31. Juli d. J. die
Fronte der Häuser gleich, abschneiden und mit blechernen oder andern Abfal
sehen lassen ꝛc. (A. III. 236. — 1. 151.)

7) Vergl. auch die einzelnen Bau-Ordnungen und Bau-Polizei-V
(Unten Abth. IV.)

---

[1]) In Betreff der Stadt Posen vergl. die Bau-Ordnung v. 30. Sept. 1
(A. XXI. 1096. — 4. 208.)

## E.

### Vorschriften über den Bau der Schornsteine[1]).

### Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schorn-

Feuergefährlichkeit der nicht massiv gebauten Schornsteine veranlaßte früherer Zeit mehrere Vorschriften, über die Abschaffung derselben, entlich in den verschiedenen Feuer-Ordnungen enthalten sind. Die Feuer-Ordnung für die Städte der Kurmark v. 1. Nov. 1718[2]), Th. I. §. 6, daß denen, welche gar keine Brau-Küchen oder Stuben-e haben, sondern den Rauch durch den Boden oder das Dach gehen nge untersagt sein solle, Feuer und Herd zu halten, bis die Schorn- von Grund an oben ausgemauert und zum Dach hinausgeführt, ichtige Schwibbogen, welche drei Fuß tief über die Feuerstellen, gezo-

---

treff des Reinigens der Schornsteine und der Schornsteinfeger-Zwangs-e vergl. v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2. S. 213 ff.
die Entfernung feuerfangender Sachen von Schornsteinen (in den Landes-, wo die Bergische Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807 gilt) vergl.:
) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 25. Sept. 1836 an die Reg. zu er,
) R. desselb. Min. v. 8. Febr. 1838, an die Ob. Präs. der Prov. Westphalen heinland, nebst K. O. v. 9. Jan. 1838 (s. Polizeiwesen Bd. 2. S. 190.)
Diese Bestimmungen verordnen, daß die Vorschriften des §. 15 der allegirten chen Feuer-Ordn., nach welcher alle feuerfangende Sachen von den Herden, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gestat-den sollen, nicht allgemein auf Schornsteine anzuwenden, daß aber nur hiervon abzugehen, wenn bei hölzernen Schornsteinen um dieselben ein Bret-chlag in der Entfernung angelegt wird, daß man um den Schornstein herum-kann, und bei steinernen, nur einen halben Ziegel starken Schornsteinen ein gerüste aus leichten, nur zwei Zoll weit von den Schornsteinwänden aufzustel-Hölzern angebracht und allenfalls die zwischen den Hölzern und den Schorn-änden entstehenden zwei Zoll breiten Räumen mit Lehm oder mit in Lehm n Dachsteinen ausgefüllt werden.
Mit Bezug hierauf ordnet das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) Jan. 1840 an die Stände des Kreises Hamm und abschriftlich an die K. n Arnsberg an, daß von diesen Vorschriften auch bei Anlegung sogenannter hpfeifen nicht abzuweichen.
"Wenngleich die in der dortigen Gegend üblichen sogenannten Rauchpfeifen, e die Stände des Kreises Hamm von der für hölzerne Schornsteine ausge-benen äußern Umkleidung, laut Ihrer Eingabe v. 5. Nov. v. J. ausgenom-wünschen, nur durch einen Rauchboden mit dem Feuer in Verbindung stehen, o sie doch darum nicht minder feuergefährlich, als die gewöhnlichen hölzernen rnsteine.
Denn abgesehen davon, daß bei einer leicht möglichen Entzündung des jeden-sehr trockenen und für Feuer empfänglichen Holzwerkes des Rauchbodens die Rauchpfeifen vom Feuer ergriffen und ein Mittel zu dessen weiterer Ver-ng werden würden, so lehrt die Erfahrung, daß bei starkem Winde auch bis Rauchröhren Funken fliegen und diese der Entzündung aussetzen.
Von der auf Grund eines Gutachtens der Ob. Bau-Dep. in Gemäßheit der . Ord. v. 9. Jan. 1838 hinsichtlich der hölzernen Schornsteine angeordneten rheits-Maßregel kann daher in Ansehung der denselben gleich zu achtenden pfeifen nicht abgegangen und deshalb dem Antrage der Stände keine Folge n werden. Es scheint vielmehr, in sofern die Rauchböden an sich nicht cher, sondern ebenfalls in Holz ausgeführt sind, nothwendig, auch die Be-g des Bodenraumes in ihrer Nähe von der bei hölzernen Schornsteinen vor-ebenen Bedingung abhängig zu machen, weshalb die Reg. hierauf aufmerk-macht werden wird."
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 88. Nr. 29.)
4. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. Nr. 28., Rabe's Samml. Bd. I. . S. 503.

gen worden. Die Feuer-Ordn. v. 5. Juni 1748 [1]) für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen verordnet im §. 2 die unverzügliche Anlegung steinerner Schornsteine, und die Feuer-Ordn. v. 24. Mai 1756 [2]) für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern bestimmt im §. 3, daß in jedem Hause, wo Feuer gehalten wird, ein guter, feuersicherer, zum Dache genugsam ausgeführter Schornstein, oder in dessen Stelle ein Schwibbogen von 3 Fuß tief über der Feuerstelle vorhanden sein solle. Die Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 [3]) für die Stadt Königsberg disponirt in Tit. I. §. 3, daß die Schornsteine bis an das Dach gemauert sein, auch nicht gestattet sein soll, solche durch hölzerne Schlote auszuführen, und die Feuer-Ordn. de. eod. dat. [4]) für das Königreich Preußen und die Provinz Litthauen ordnet in §§. 10 ff. an, daß hölzerne Schornsteine nicht weiter zu dulden, sondern solche massiv und vier Fuß über den hinaus aufzuführen [5]).

Das Regl. v. 18. Jan. 1772 für das platte Land des Herzogthums Magdeburg zur Verhütung der Feuersbrünste ꝛc. [6]) verordnet im §. 10 falls, daß binnen Jahresfrist alle noch vorhandenen hölzernen Schornsteine abzuschaffen, und die Feuer- und Brand-Ordnung v. 20. April 1773 für die Städte der Grafschaft Mark [7]) bestimmt im Tit. I. §. 5, daß alle Schornsteine durchgehends gemauert und also 3 bis 4 Fuß aus dem Dache, keine aber, so von Holz sind, gelitten werden sollen.

Außerdem sind über diesen Gegenstand aber auch besondere Verordnungen ergangen.

1) V. v. 1. Okt. 1708 wegen Abschaffung der engen steinernen und hölzernen Schornsteine ꝛc.

Wir Friderich ꝛc. Nachdemmahlen Wir in reiffe Erwegung gezogen (daß, ungeachtet derer, gegen die, einige Jahre her verspürte, vielfältige Feuersbrünste gemachte guten Verfaß- und Veranstaltungen) dennochselbige entweder nicht aller Orten nach beobachtet worden, oder nicht hinlänglich gewesen, Unsere so viele durch Brand Unterthanen vor extremer Armuth zu bewahren: Und Wir dann befinden, daß die brünste fast durchgehends und grössesten Theils von der Einwohner elenden Hütten Feuerstellen und dem Holtz oder anderer leicht feuerfangenden Materien, zu nahe

---

[1]) N. C. C. Tom. I. S. 739. Nr. 16. von 1755, Rabe's Samml. Bd. I. S. 423.

[2]) N. C. C. Tom. II. S. 89. Nr. 53. von 1756, Rabe's Samml. Bd. I. S. 479.

[3]) N. C. C. Tom. IV. S. 7203. Nr. 47. von 1770, Rabe's Samml. Bd. I. S. 81.

[4]) N. C. C. Tom. IV. S. 7285. Nr. 48. von 1770, Rabe's Samml. Bd. I. S. 146.

[5]) In den folgenden §§. werden hierzu Präklusiv-Fristen unter Strafandrohung bestimmt und es wird den Polizei-Behörden aufgegeben, jährliche Designationen über die noch vorhandenen hölzernen Rauchfänge an die Kriegs- und Domainenkammer einzusenden. Unter Bezugnahme hierauf hat die Reg. zu Danzig Publikanda erlassen, worin gerügt wird, daß jenen Vorschriften noch nicht vollständig genügt worden, und wodurch die Polizei-Behörden veranlaßt worden, diesen Gegenständen ihre fortgesetzte Sorgfalt zu widmen, und über die Resultate ihrer Bemühungen jährlich zum 1. Nov. spezielle Nachweisungen einzureichen.

Diese Publikanda:

a) v. 12. März 1819. (A. III. 205. — 1. 129.) nebst der dazu gehörigen Verordnung v. 6. Juni 1829 (A. III. 524. — 2. 150.)

b) v. 27. März 1821 (A. V. 166. — 1. 88.) und:

c) v. 25. März 1823 (A. VII. 127. — 1. 75.)

sind übrigens von keinem weiteren Interesse und daher nicht abgedruckt.

[6]) N. C. C. Tom. V. S. 23. Nr. 4. de 1772, Rabe's Samml. Bd. I. S. 221.

[7]) N. C. C. Tom. V. S. 87. Nr. 17. de 1773, Rabe's Samml. Bd. I. Abth.

[Back]öfen und Schmiedeessen, mithin auch von vieler Unvorsichtigkeit durch Trocken-
[un]g und Reinigung des Flachses, Dröschung des Getraydes, Futterung des Viehes
[F]euer und Lichte, der Fuhrleute ruchloses Tabackschmauchen in Ställen und dergleichen
[ent]führt: Wir dannenhero aus landes-väterlicher Sorgfalt bewogen worden, auf meh-
[re] Mittel bedacht zu sein, wodurch dergleichen Unglücksfälle möglichst verhütet, und Un-
[se]re Unterthanen vor ferneren Verderb- und Ruin in Zeiten bewahret werden mögen; Als
[ist] Unser ernstlicher Befehl hiermit an alle Magistrate, Richter, Beambte und Befehls-
[haber] in Unserm Königreich, allen übrigen Uns zustehenden Reichs-Provintzien und
[Landen] dergestalt: Daß jeder seines Orts, wie in Städten, also auf dem Lande, alsofort
[na]ch Empfange dieser Verordnung, entweder selbst, oder durch sichere Deputirte, aller
[Einwoh]ner Schornsteine, Feuermauern und Rauchfänge &c. besichtigen und examiniren
[la]ssen, und es dahin veranstalten sollen, daß die steinerne, enge, schadhafft und wandel-
[bare o]hn Zeitverlust geweitert und gebessert, oder da es nöthig, gar abgenommen, und
[a]n statt gantz neue aufgeführet, die höltzerne aber, in Zeit von einem Jahre abge-
[nommen] und davor neue steinerne in rechter Weite, ohn Einschieb und Verkleibung einiger
[St]ecken gebauet, auch selbe an denen Orten, wo Kiehn, Fichten und dergleichen fett
[ver]brandt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in
[jeder] Stadt, Flecken und Ambt, ein oder mehr Schornsteinfeger, nachdem solches die An-
[zahl der] Einwohner Häuser erfordert, gesetzt, in denen gegenwärtigen schlechten Häusern
[w]orinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbe anzulegen sich schicket, die Feuerstelle
[mit E]ingelung der Steine mit einer Leimernwand nöthiger Höhe, umzogen, auch oben-
[übe]r dem Feuerherd die hangende Hürden oder Rähmen, welche einige zum Holtz-
[trocknen] haben, sambt denen Backöfen und Schmiedeessen, welche nicht frei, umher räum-
[lich] sonder Gefahr stehen, weggerissen, und an sichere Oerter versetzet, mit steinern
[oder] leimern Wänden an allen Seiten wohl verwahret, die Rauchfänge und
[Schornstein]e überall wohl und öffters gesäubert, ferner genugsame Geräthschafften, als Feuer-
[haken, L]eitern, Eimer, Hand- und andere grosse Sprützen (sobiel es die Gelegenheit jeden
[Orts ve]rstatten will) angeschaffet, und zu deren Verwahrung sichere Plätze angewiesen und
[...] Endlich auch (damit im Nothfall am Wasser kein Mangel sey) aller Orten nach
[Beschaff]enheit der Zeit und Situation, von den Unterthanen genugsame Brunnen gemachet,
[so]viel immer möglich und nöthig, die umherliegende Quellen, Flüsse und Bäche &c.
[ohne Ä]eckern und Wiesen unbeschadet, herbei, in gewisse Graben, Sümpfe oder Viehträn-
[ken gele]itet, dieselben, aufgeräumet, auch in Bau und Besserung beständig unterhalten wer-
[d]en.

[W]elcher Magistrat, Richter, Beambte und Befehlshaber an hierinn vorgeschriebenen
[Ansta]ltungen säumig befunden wird, sol in ansehnliche Straffe gesetzet, und nachdem
[der] Schaden entstehen möchte, weiter ernstlich angesehen werden &c.

(C. C. M. Th. V. Abth. I. Kap. 2. S. 227. Nr. 19., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. I. S. 290.)

[...]) Renovirtes Ed. v. 1. Okt. 1708 wegen Abwendung der Feuersgefahr, [...] Jan. 1716 [1]).

(C. C. M. Th. V. Abth. I. Kap. 2. S. 237. Nr. 27. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. I. S. 423.)

[...]) Ed. v. 21. Okt. 1777, wegen der Schornsteine.

[W]ir Friedrich &c. &c.

[T]hun kund &c., daß, da Uns vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten
[Lande] vorgekommenen Brände, zum Theil höchst wahrscheinlich, von den hölzernen Schorn-
[steinen] entstanden, so haben Wir, zur Abwendung alles fernerhin zu besorgenden Unglücks,
[höch]st resolviret, die in Unserer Kur- und Neumark, wie auch in Unserm Herzogthum
[Pomme]rn annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande,
[ohne A]usnahme zu verbieten. Wir verordnen daher und setzen hiermit feste, daß

[§]. 1. In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drei Provinzen die
[Schorn]steine durchgehends von Mauerarbeit angefertigt werden sollen, wobei denn Unser
[all]ergnädigster Wille ist, daß diejenigen Unterthanen, welche wegen eines erbauten Wohn-
[hauses] Kreisremission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten,
[od]er Gerichtsobrigkeit, nachweisen sollen, daß sie das Haus mit einem massiven Schorn-
[stein erb]auet, widrigenfalls ihnen keine Remission angedeihen soll. Damit auch dieser Un-
[serer all]erhöchsten Verordnung desto eher gebührend nachgelebet werde, so setzen Wir
[hiermit fe]ste, daß

[§]. 2. derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein
[zu verb]inden, seines Meisterrechts verlustig und wenn ein sogenannter Knorrenhauer, oder

---

[1]) [D]ies Ed. enthält eine *fast wörtliche Wiederholung* des vorigen.

ein Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen durch gegenwärtiges Edikt verbo Arbeit zu machen, sich unterstehen möchte, dieselben mit vierwöchentlichem Arrest be werden, der Eigenthümer aber gehalten sein soll, solchen hölzernen Schornstein so wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle einen massiven Schornstein aufführ lassen.

§. 3. Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainenkammern, und den St steuerräthen in besagten Provinzien, hiermit, darauf genau Acht zu haben, daß dieses E pünktlich beobachtet werde, auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angew keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern solche jederzeit massiv einzurichten.

Urkundlich 2c.

(N. C. C. Tom. VI. S. 924. Nr. 46 de 1777, Rabe's Samml. Bd. I. Ab S. 258.)

Diese Vorschriften sind indeß nicht allgemein mit Strenge ausgeführt w den, sondern die Central- und Provinzialbehörden haben sich vielmehr me darauf beschränkt, die feuergefährlichsten Schornstein-Anlagen zu be gen, auch bei Ausführung der angeordneten Maßregeln auf den Vermögen stand der Bauenden und auf Konservation des Nahrungsstandes derselben m lichste Rücksicht zu nehmen, angeordnet [1]).

1) R. des K. Min. des I. und der P. (v. Schuckmann) v. 31. Aug. 1 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abschriftlich an das K. Ober-Präsid. zu B Fortschaffung der hölzernen Schornsteine in den Städten.

Der K. Reg. wird aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was v ten des K. Ober-Präsid. gegen Ihre Verf. v. 22. April d. J. wegen Fortschaffun hölzernen Schornsteine in den Städten unterm 25. d. M. in Antrag gebrach den ist [2]).

Es leidet nun zwar kein Bedenken, daß diejenigen Schornsteine, welche we zieller Mängel feuergefährlich sind, sie mögen übrigens von Holz oder gemauert sei geschafft werden müssen. Dagegen ist die Nahrungslosigkeit der kleinen Städte de gen Departements dermalen so groß, daß außer dem Falle eines Neubaues oder ein paratur die Veränderung der hölzernen Schornsteine in der Regel nicht verlangt w kann, besonders da die gesetzliche Verbindlichkeit hierzu, nach der der K. Reg. unte Mai. d. J. gemachten Eröffnung, keineswegs klar ist. Es kommt hinzu, daß in Zeiten überhaupt von erfahrenen Technikern die Feuergefährlichkeit gut konstruirter ner Schornsteine bezweifelt worden ist, und auch über die Bauart der neuen m

---

[1]) In einem abweichenden Sinne hat die K. Reg. zu Merseburg unterm 20. 1819 nachstehendes Publ. erlassen:

»Obschon die hölzernen Feueressen durch ältere Gesetze längst verbot »diese Verbote auch neuerlich durch die V. v. 24. März 1817 Nr. 122. im 14 »des A. Bl. vom Jahr 1817 eingeschärft worden sind; so ersehen wir »mehreren Anzeigen, daß sich im hiesigen Reg. Bez. noch viele dergleichen »geklebte, zum Theil auch blos hölzerne Feueressen vorfinden. Die ganz »dentliche durch mehrere neuere Beispiele belegte Gefährlichkeit dieser Bauart »jedoch durchaus keine weitere Nachsicht, und wir können daher nicht umhin, »gen der hölzernen und geklebten Feueressen bereits bestehenden Verordnungen »mit unter der Verwarnung einzuschärfen, daß diejenigen Hauseigenthümer »Reg. Bez., welche zu Michaelis d. J. noch solche Feueressen haben, in zwei »Polizeistrafe für jede verfallen sind 2c.«

Vergl. auch das Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 28. Febr. 1818. (A. Bl. 1 86.) (Vergl. oben Kap. III. sub Litt. B., Nr. 1, S. 531. ff. ).

[2]) Die Reg. zu Frankfurt hatte durch eine im Amtsblatte publicirte V. v. 22. 1821 angeordnet, daß alle hölzerne Schornsteine in den Städten, welche zum 12. Sept. ej. a. in massive umgeschaffen worden, einzuschlagen sei. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg machte die Reg. zu Frankf term 14. Mai 1822 darauf aufmerksam, daß diese Maßregel wenigstens in d ländlichen Theilen des Reg.-Bezirks durch kein Gesetz unterstützt werde. D die Reg. von der Maßregel nicht abstehen wollte, so brachte das Ober-P den Gegenstand zur Erörterung bei dem K. Min. des I., worauf die ( v. 31. Aug. 1821 erging. (Akt. des K. Min. des I., betr. die in baupolizeil. gegebenen Vorschriften 2c., Bau-Polizei-Sachen, gen. Nr. 7. Vol. I.)

hornsteine, ob nämlich enge massive Schornsteine nachgelassen werden können, jetzt Ver-
ndungen obwalten.

Die K. Reg. hat daher die Magisträte hiernach im Allgemeinen anzuweisen, und mit
führung Ihrer Verf. v. 22. April d. J. annoch Anstand zu nehmen.
(A. V. 940.—4. 80.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1821 an
K. Reg. zu Frankfurt.

Theils um deswillen, weil es ganz an einem gesetzlichen Grunde fehlt, die Abschaffung
in den Städten noch vorhandenen hölzernen Schornsteine, zumal innerhalb eines so
zen Zeitraums, als die K. Reg. dazu in der mittelst Ber. v. 2. d. M. eingereichten
f. an die Landräthe Ihres Bez. v. 28. Juli d. J. festgesetzt hat, allgemein und ohne
ere Rücksicht auf den Zustand derselben und auf die wirklich stattfindende Feuersgefahr
ordnen, theils weil der Zweck schon dadurch sich erreichen läßt, wenn bei der von Zeit
eit vorzunehmenden Revision genau verfahren, und die Fortschaffung der schadhaften
besonders feuergefährlichen Rauchfänge dieser Art, da wo solche vorgefunden werden,
ordnet wird, kann das Min. des J. nur bei der unterm 31. Aug. d. J. deshalb er-
nen Verf. stehen bleiben, auf den übrigen Antrag in dem vorliegenden Ber. aber nicht
hen. (A. V. 941.—4. 81.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 27. Okt. 1821 an
Reg. zu Magdeburg.

Die Ansicht, welche die K. Reg. nach dem Inhalte des Ber. v. 5. d. M. [1]) wegen
schaffung der in Ihrem Bez. annoch vorhandenen hölzernen Schornsteine dahin aufgefaßt
aß dergleichen Anlagen, sofern dies noch nicht geschehen ist, möglichst feuersicher ein-
tet, für die Folge aber gänzlich vermieden werden müssen, ist den Umständen ganz
essen, und wird Ihr wegen der weiter zu nehmenden Rücksichten noch Abschrift einer
Reg. zu Frankfurt a. d. O. unlängst über diesen Gegenstand erlassenen Verf. [2]) hier-
ertheilt, um darnach ebenfalls zu verfahren [3]). (A. V. 942.—4. 82.)

Das hierauf erlassene Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 28. Nov.
lautet dahin:

Die bestehenden älteren Vorschriften und namentlich die Ed. v. 1. Okt. 1708 und 21.
1777 [4]), wonach hölzerne Schornsteine weder erbaut noch geduldet werden sollen,
e lange Zeit hindurch von den Orts-Pol.-Behörden unbeachtet geblieben und da-
in mehreren Theilen unseres Reg. Bez. eine so große Menge hölzerner Schornsteine
nden, daß mit der vorgeschriebenen Einnahme derselben nicht sofort verfahren wer-
nn. Se. Exc. der H. Min. des J. hat daher nachgelassen, daß zwar von der Ein-

---

[1]) Die Reg. zu Magdeburg hatte nämlich angezeigt, daß sie veranlaßt gefunden habe, der bestehenden älteren V. v. 1. Okt. 1708 und 21. Okt. 1777 in Erinnerung zu bringen, wonach hölzerne Schornsteine nicht zu dulden, sondern statt deren massive Rauchfänge anzulegen seien; es hätten sich jedoch in der Ausführung Schwierigkeiten gezeigt, da noch eine große Anzahl hölzerner Schornsteine vorhanden und die Eigenthümer solcher Gebäude größtentheils so arm seien, daß es ihnen unmöglich falle, die hölzernen Schornsteine durch massive zu ersetzen. Daher werde man sich darauf beschränken müssen, dahin zu sehen, daß die einmal vorhandenen Schornsteine möglichst feuersicher eingerichtet, neue aber nur massiv gebaut würden. (Akten des K. Min. des J., betr. die in baupol. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc. Baupolizei-Sachen, gen. No. 7. Vol. I.)

[2]) Vergl. die (vorstehenden) R. v. 31. Aug. und 13. Okt. 1821.

[3]) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. des J. v. 10. Sept. 1822 verwies die K. Reg. zu Oppeln zwar ebenfalls auf die an die Reg. zu Frankfurt erlassene V. v. 31. Aug. 1821, jedoch mit dem Bemerken, daß diese Verf. nicht die Absicht habe, den polizeilichen Vorkehrungen zur Bewirkung feuersicherer Bauart Hindernisse entgegen zu stellen, und daß die darin enthaltene Beschränkung hauptsächlich dadurch begründet worden, daß für die von jener Reg. damals beabsichtigte Fortschaffung aller hölzernen Schornsteine in den Städten innerhalb eines nur 5monatlichen Zeitraums keine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden sei. Bei den diesfälligen Bestimmungen der Feuer-Löschordnung für Schlesien v. 10. Okt. 1776 sei es aber unbedenklich, hiernach auch fernerhin zu verfahren, wobei indeß die individuellen Verhältnisse zu beobachten seien und bei wirklichem Unvermögen einige Beihülfe aus Kommunalmitteln zu vermitteln sei. (Vergl. die allegirt. Akten.)

[4]) Vergl. oben S. 539. ff.

reißung der bereits vorhandenen, gut konstruirten und nicht feuergefährlichen hölz
Schornsteine abstrahirt, dagegen aber dergleichen Anlagen, wenn sie feuergefährlich
sofort feuersicher eingerichtet, und bei den Neubauten oder bei bedeutenden Reparat
die Aufführung hölzerner Schornsteine nicht weiter gestattet werden soll.

Indem wir dieses den betr. Orts- und Pol.-Behörden und dem dabei interes
Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß,
denn obigen Bestimmungen zuwider, dennoch ferner hölzerne Schornsteine aufgeführt
den, dieselben nicht nur sofort auf Kosten der Eigenthümer eingenommen, sondern
von den Eigenthümern sowohl, als von den Werkmeistern, welche dergleichen Sch
steine gefertigt haben, eine Geldstrafe von wenigstens zwanzig Thalern eingezogen, w
Strafe in Wiederholungsfällen und nach Befinden der Umstände verschärft, auch bei
niger Insolvenz in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Werkmeistern, welche, wiederholter Bestrafung ungeachtet, hölzerne Sch
steine aufführen, wird der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.
(A. V. 943. — 4. 83.)

3) R. des K. Min. des I. (Köhler) v. 10. Nov. 1826 an den Ma
Jastrow. Wegschaffung der geklebten Schornsteine.

Dem Mag. zu Jastrow wird zu erkennen gegeben, daß Derselbe, als untergeo
Pol.-Behörde, Sich der Anfertigung und Einreichung des von dem landräthlichen
erforderten Verzeichnisses von den dort noch vorhandenen hölzernen und geklebten Sch
steinen nicht entziehen kann. Es bleibt dem Mag. dabei unbenommen, die individ
Umstände, sowohl der gegenwärtigen Besitzer der betreffenden Gebäude, als auch
diesen letzteren eintretenden besonderen Verhältnisse Behufs der Berücksichtigung b
weiteren Verf. bemerklich zu machen.

Was die successive Fortschaffung dieser in der That feuergefährlichen Gegen
betrifft: so ist solche in den Vorschriften der Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 Tit. 1. §.
wie des westpreuß. Feuer-Soc.-Regl. v. 14. Dec. 1785 begründet, auch wohl zu er
ten, daß der Mag. Sich von der Nützlichkeit dieser Maßregel überzeugen, und auf B
derung der Ausführung derselben nach allen Kräften hinwirken werde. Damit jedoch
Maßregel den Einzelnen nicht drückend falle, hat die K. Reg. bereits unterm 5. Juni
die Andeutung erhalten, solche zunächst auf diejenigen hölzernen Schornsteine zu be
ken, die sich als besonders feuergefährlich darstellen, oder die neu zu erbauen sind. U
von der Reg. gegenwärtig angezeigt worden ist, daß das landräthliche Amt zu D
Krone Anweisung erhalten habe, auch dort hiernach zu verfahren und schonende M
ten nach den obwaltenden Verhältnissen eintreten zu lassen: so erscheint die geführt
schwerde erledigt. (A. X. 1132.—4. 137.)

4) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler) v. 12. Okt. 1832 an d
Reg. zu Marienwerder. Desselb. Inhalts.

In Bescheidung auf den Ber. v. 18. v. M., über die Vorstellung mehrerer E
thümer in N., wegen des ihnen aufgegebenen Massivbaues ihrer geklebten Schorn
wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß, da in Ansehung schon vorhandener Bau
immer anzunehmen ist, daß solche entweder mit früherer ausdrücklicher oder mit still
gender Genehmigung der Pol.-Behörde errichtet worden sind, namentlich auch die
schaffung der vorhandenen geklebten Schornsteine immer nur allmälig bei Neubauten
eintretenden Reparaturen bewirkt werden kann.

Dieser Ansicht gemäß, hat die K. Reg. 2c. den Polizei-Behörden eine vorz
Aufmerksamkeit auf die polizeiwidrigen Bauanlagen zur besondern Pflicht zu machen,
mit dieselben nicht allein jede sich darbietende passende Gelegenheit zur Fortschaff
cher Uebelstände gehörig benutzen, sondern auch neue Anlagen dieser Art unter
Umständen gestatten, es sei denn, daß die K. Reg., was in einzelnen Fällen nach
dividuellen Verhältnissen der Bauenden und nach der Oertlichkeit vielleicht zuläs
scheinen kann, solche zu genehmigen sich veranlaßt finden möchte.
(A. XVI. 1021. — 4. 111.)

5) R. des K. Min. des I., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Juli
an die K. Reg. zu Merseburg. Ausführung von sogenannten Lehmzopf-
Schlacken-Essen.

Auf den anderweiten Ber., die Zulässigkeit der aus dem Lehm und Stroh
führten sogenannten Lehmzopf-Essen betr. v. 27. Mai d. J. erhält die K. Reg. anl. in
die auf diesen Gegenstand sich beziehende gutachtliche Aeußerung der K. Ober-Bau
v. 20. Mai d. J. (Anl. a.) um daraus näher zu ersehen, daß hiernach die Lehmzopf
rücksichtlich der Feuersicherheit den Schornsteinen aus Luftziegeln nicht gleich zu
und nur in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden
ländlichen Gebäuden, zuzulassen sind.

Gutachten hat die K. Reg. bei den nunmehr, sowohl in Ansehung der Lehm-
is auch der darin ebenfalls gedachten sogenannten Schlacken-Essen zu treffen-
ngen zum Grunde zu legen.

Anlage a.

K. rc. Min. d. J. reichen wir den mittelst verehrlichen Marginal-Dekrets v.
) vorgelegten Ber. der K. Reg. zu Merseburg v. 21. März c. nebst Anlagen,
n der sogenannten Lehmzopf-Essen, gehorsamst zurück.

bekannt, daß brennbare Stoffe, mit Lehm in gehöriger Dicke umhüllt, nicht in
zen, sondern nur verkohlt werden. Hieraus lassen die Ergebnisse der mit den
Lehmzopf-Essen vorgenommenen, im vorliegenden Promemoria v. 30. Sept.
ebenen Versuche sich erklären.

ch nicht zu verkennen ist, daß diese aus einem stark in Lehm getränkten Stroh-
ehende einfache Bauart, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei
ren, niedrigen ländlichen Gebäuden, wohl anwendbar erscheint, können wir zu
Allgemeinen doch nicht rathen, weil ihre Feuersicherheit allein von recht sorg-
rhaltung und sofortiger Wiederherstellung entstehender Schadhaftigkeiten ab-
ungewiß bleibt, ob dabei nicht Vernachlässigungen, ja selbst bei der Ausführung
angen werden, welche Veranlassung zu Reparaturen geben, worüber eine
wierig, oft gar nicht mehr geführt werden kann.

is ergiebt sich, daß die sogenannten Lehmzopf-Essen den aus Lehmziegeln
uchröhren keinesweges gleichzustellen und diese jenen unbedingt vorzuziehen
) einem K. rc. Ministerio wir gehorsamst anheimstellen, die im Regierungsbe-
g zur Anwendung kommende Dorf-Feuer-Ordn. v. 18. Febr. 1775 ferner
issen, besonders da anzunehmen ist, Jeder werde die zu einer Rauchröhre
Luftziegel selbst anfertigen können, hierzu also kein größerer Kosten-Aufwand,
tung des Strohgeflechtes, zu den Lehmzopf-Essen erforderlich sein, der Bau
ren selbst aber in den beiden Fällen im Kostenpunkte ziemlich sich gleich blei-
) für die Sache noch der Vortheil entsteht, daß Rauchröhren von Luftziegeln
fsicht und Kontrolle geprüfter Maurermeister aufgeführt werden dürfen, welche
ichere Anlage verantwortlich bleiben.

1 dem erwähnten Promemoria noch zur Sprache gebrachten sogenannten
sen, bestehend aus Kupferschlacken in Gyps vermauert, sind bei sorgfältiger
unter Aufsicht und Kontrolle eines Sachverständigen als feuersichere Anla-
hten, besonders wenn die dem Feuer zunächst liegenden Theile der Rauch-
1 Gyps, in Lehmmörtel aufgeführt werden.

, den 20. Mai 1846.

K. Ober-Bau-Deputation.
(Unterschriften.)

An
Ministerium des Innern.

. Bl. d. i. V. 1846. S. 138. Nr. 221.)

Verbot der Luftsteine bei Schornsteinbauten.

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1838, an die
Merseburg.

on der K. Reg. nach dem Ber. v. 3. d. M. beabsichtigten besonderen Anord-
n Nachtheilen der Benutzung der Luftsteine zu Schornsteinbauten vorzubeu-
s nicht zu bedürfen, da ohnehin zu jeder Feuerungsanlage und Verlegung eine
polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, und in diese das für nothwendig erach-
Verbot der Anwendung von Luftsteinen, allenfalls mit einer Strafandrohung
der Uebertretung, aufgenommen werden kann, in sofern die K. Reg. es nicht
von Ihr vorgeschlagenen Strafen für Bauten der gedachten Art ohne poli-
bniß und für Abweichungen bei denselben von dem ertheilten Bauerlaubniß-
r alle Male, durch eine gehörig zu publicirende, auf den §. 69 ff. Tit. 8. Thl. I.
zu gründende Bekanntmachung anzudrohen rc.

XII. 464. — 2. 149.)

e Bekanntmachung der K. Reg. zu Minden v. 7. Aug. 1830, ent-
1 bedingtes Verbot des Gebrauches der Luftsteine zu Schornstein-

o Fälle vorgekommen, daß bloß von Luftsteinen oder ungebrannten Ziegeln
Schornsteine, in Folge statt gehabten starken Frostes eingestürzt, und andere
geworden sind, daß, um Gefahr zu vermeiden, solche haben abgenommen wer-
auch hat die Erfahrung gelehrt, daß solche von Luftsteinen aufgeführte
durch das *Fegen und Abkratzen des Rußes* nach und nach so an der Stärke

der Wangen geschwächt worden, daß dieselben nicht allein hierdurch feuerunsi
den, sondern auch wegen ihrer Schadhaftigkeit haben abgebrochen werden müss

Wir machen daher die Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks auf die
lige Bauart aufmerksam, und rathen ihnen, es vorzuziehen, bei Neubauten d
steine von gebrannten Ziegeln aufführen zu lassen, bestimmen aber zugleich, da
auch von Luftziegeln anzulegende Schornsteine, in soweit solche über das Dach
gen, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden müssen.

Die sämmtlichen H. Landräthe und Orts-Polizei-Behörden werden ang
die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und im Falle sich Kontraventions-
nen sollten, sofort zu veranlassen, daß die von Luftziegeln angelegten Schornste
oberhalb des Daches nicht mit gebrannten Ziegeln aufgeführt worden, in sowei
wieder abgebrochen, und von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

Derjenige Bau-Unternehmer, welcher dieser V. entgegenhandelt, ist in e
Strafe von 1 Thlr., der Maurermeister aber, der einen solchen Schornstein auf
in eine Polizeistrafe von 2 Thlr. zu nehmen. (A. XIV. 643. — 3. 100.)

### III. Vorschriften über Anlegung enger Schornstei

1) Die K. O. v. 4. Okt. 1821 hatte bestimmt:

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen ist zwar die
Schornsteinröhren bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde abe
gemeinschaftlichen Ber., v. 15. v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere R
Russischer Art, bis zu 6 Zoll im Durchmesser, unter Beobachtung derjenigen
und polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Rei
selben festsetzen und den Ortspolizeibehörden publiciren lassen werden, angel
dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

(G. S. 1822. S. 42.)

2) Die hiernach angeordnete Beschränkung bezüglich des
Maßes der Russischen Rauchröhren ist indeß aufgehoben wor
den (nachstehenden) Allerh. Erl. v. 12. April 1853, betr. die Aufhebu
stimmungen über das engste Maß der Russischen Rauchröhren.

Auf Ihren Ber. v. 3. April d. J. will Ich die in der Order v. 4. Okt. 1
1822. S. 42.) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nac
Art auf ein Maß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und S
lassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instru
Regierungen wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anord
Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 12. April 1853.

Friedrich Wilh
v. d. Heydt. v. W

An
den Min. für H., G. und öffentl. A. und
den Min. des J.

(G. S. 1853. S. 753. Nr. 3840.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) u. des J
phalen) v. 10. Sept. 1853 an die K. Reg. zu N. und zur Nachricht
übrige K. Reg. und das Pol. Präsid. in Berlin.

Auf den Ber. v. 25. Juli c. eröffnen wir der K. Reg., daß es nicht ang
schienen hat, die Instr. v. 14. Jan. 1822, wegen der Anlage enger, nicht
Schornsteine, welche auf Grund der Allerh. Ordre v. 4. Okt. 1821 in der G.
worden, nach Aufhebung der in jener Ordre enthaltenen Bestimmung theilweis
eine allgemeine Verordnung aufrecht zu erhalten. Die diesfälligen, der gesetzliche
entbehrenden Vorschriften gehören zu denjenigen, deren Erlaß nach der V. v.
1850 den Orts-Polizei-Behörden und Regierungen zusteht. Falls Dieselbe es
lich erachtet, daß die in der Instr. v. 14 Jan. 1822 außer den, die Weite der R
röhren betreffenden Bestimmungen sonst noch enthaltenen Vorschriften übe
struktion der Schornsteine sofort außer Anwendung treten, weil sich nicht mi
bemessen lasse, ob dadurch nicht eine Lücke in den dortigen baupolizeilichen A
entstehen möchte, so bleibt es ihr überlassen, beim Erscheinen der zu erwartende
machung in der G. S. durch eine im Amtsbl. zu erlassende Verordn. auszuspr
jene Vorschriften — welche muthmaßlich auch im Amtsbl. des dortigen Reg.-Be

ers bekannt gemacht sein werden, und worauf alsdann zunächst zu verweisen — so weit sie sich nicht auf die Weite der Schornsteinröhren beziehen, der ihr n Befugniß gemäß, bis auf Weiteres noch als maßgebend in Kraft erhalten (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 195. Nr. 168.)

Hiernach ist die (nachstehende) auf Grund der K.-O. v. 4. Okt. 1821 Instr. v. 14. Jan. 1822 auch gegenwärtig noch von praktischem [1]).

hdem des Königs Maj. durch die K. O. v. 4. Okt. d. J. die Anlage enger, vom nfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, für welche in den Berlinischen n andern Feuerordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten en; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerh. K. O. hierdurch festgesetzt, daß und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigeuersicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen.

Weite der Röhren.

. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmiurchschnittsfläche sechs Zoll im Durchmesser.

ch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in Einem oder en Stockwerken befindlichen, gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. lso mehrere Ofenröhren in die Schornsteinröhre aus, so ist die Durchschnittsältnißmäßig zu vergrößern.

Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereien, Branntereien rc. für welche, der großen Mannigfaltigkeit wegen, keine allgemeine Reeht werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau die Quer-Durchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder beamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

Form des Quer-Durchschnitts.

. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgl. jedes klige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens 6 Zoll messen, zur Form urchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der nehmen.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern, wenigstens einen halben Stein stark erden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber altender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erward die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem ein zu verstärken.

Schleifen und Auffatteln der Röhren.

. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift llen; so darf dies Schleifen nur statt finden, entweder in einer Mauer von Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel gstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser t werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird. s Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in Fällen mit Genehmigung der betr. Reg. gestattet werden.

e Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht statt finden.

Stärke der Wangen freistehender Röhren.

. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Ver-

---

gegen sind folgende, lediglich das Maß der Weite der Russischen Schornröhren betr., Erlasse für völlig antiquirt zu erachten:
Bekanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1830 (G. S. 1830, S. 84. u. A. XIV. 428.);
C. R. desselb. Min. v. 17. Mai 1830 (A. XIV. 428. — 2. 116.)

bindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige
dacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einz
Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbei
Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

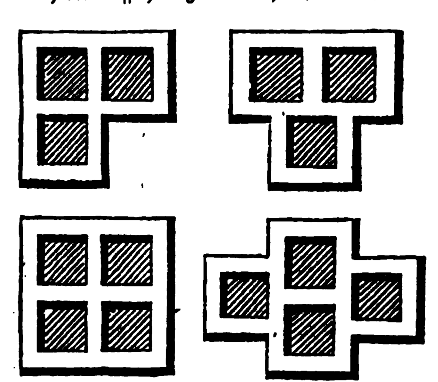
a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 
messer, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit
12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in ein
und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bild
16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehör
versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röh
kasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt d
Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in
vorkommenden Fällen
fung durch Pfeiler bedar
entweder einzeln oder in
gend, mehr als 4 Fuß
Dachfläche aufgeführt 
einen Stein starke Wang
tüchtig geankert werden.
Ankerung ist jedenfalls 
Höhe mehr als 8 Fuß b



Bei diesen Regeln, welc
näheren Bestimmungen
überall gute Materialien
Arbeit vorausgesetzt.

Reinigung der 

§. 6. Die Reinigung 
staubartigem Ruß, der si
kann, geschiehet mittelst 
Form des Querschnitts 

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, na
mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter g
Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, we
engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt we
Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jed
die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entsteh
tigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obers
imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, 
nigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen
nungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließ

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachboden
teren Aufsatz aus; so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Trep
Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigst
letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darun
Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite
die Thürbreite hinausgehen.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfah
Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei
und Abänderungen von den Maurermeistern bei Vermeidung der auf feue
lagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen. (G. S. 1822.

Dazu:

a) C. R. der K. Min. für H. u. G. (v. Bülow), so wie des
mann) v. 10. Dec. 1822, an sämmtl. K. Reg. Anwendbarkeit
*ten über* polizeiliche Aufsicht auf Schornsteine, überhaupt a
Schornsteine.

Durch die in dem 3. St. der diesjährigen G. S. enthaltene Allerh. K. O. v. 4. Okt. und die Instr. v. 14. Jan. d. J. ist die Ausführung enger Schornsteinröhren nachgegeben worden.

Die K. Reg. wird in Verfolg dessen hierdurch erinnert, daß alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen beobachtet werden muß. (A. VI. 1019. — 4. 76.)

b) C. R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 7. Nov. 1824, an sämmtl. K. Reg. Zulässigkeit enger Schornsteinröhren bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern[1]).

Da die Instr. zur Anlegung enger Schornsteinröhren v. 14. Jan. 1822 sich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt sind, beziehet, und die Frage entstanden ist: ob und unter welchen Bedingungen dergl. enge Schornsteinröhren, auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zulässig sind? so wird nachträglich hierdurch festgesetzt, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die im §. 7. der Instr. für den obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibet, und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab bdn außerhalb bewirkt werde. (A. VIII. 1176. — 4. 132.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 15. Juni 1826, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Anwendbarkeit der russischen Schornsteinröhren bei Kochöfen.

Dem K. Pol. Präs. wird in Bescheidung auf die Anfrage im Ber. v. 10. April die Konstruktion der russischen Schornsteinröhren betr., das in der Sache abgegebene Gutachten der K. Ober-Bau-Dep. v. 18. v. M. (Anl. a.) anl. in Abschrift zur Achtung mitgetheilt.

Anl. a.

Die von Einem K. Min. des J. und der P. unterm 26. v. M. zur Begutachtung zugefertigte Anfrage des hiesigen Polizei-Präs., ob der Rauch aus einem Kochofen sowohl wie aus einem Stubenofen in eine enge Schornsteinröhre geleitet werden könne, oder ob für jenen so wie für eine Heerd-Feuerung eine weite Röhre erforderlich sei, reichen wir anbei gehorsamst zurück.

Der Umstand, welchen das Polizei-Präs. erwähnt, daß in einem Kochofen mitunter Gegenstände bereitet werden, die sich leicht entzünden, als Fett u. dergl., ist allerdings beachtungswerth; indessen dürfte es eine lästige Beschränkung sein, die Abführung des Rauches aus Kochöfen durch enge Röhren ganz zu untersagen, indem dadurch die Verwendung eines gewöhnlichen Stubenofens in einen Kochofen unzulässig gemacht werden würde.

Wir sind der Meinung, daß bei Ermittelung der erforderlichen Weite der Schornsteinröhre, ein Kochofen gleich zwei gewöhnlichen Heizöfen zu rechnen sei, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen bereits bei Anlage der Schornsteine die Absicht, Kochöfen zu setzen, ausgesprochen und ohne Rücksicht auf die Bestimmung derselben die Weite der Röhren nach Maßgabe des Reglements bestimmt worden ist.

In diesen Fällen würde es hart sein, auf Abänderung zu dringen. Sollte auch ein Fall entstehen, so wird man erwägen müssen, daß bei Einführung neuer Einrichtungen solcher nicht immer ganz zu vermeiden ist.

Berlin, den 18. Mai 1826.

K. Ober-Bau-Deput.

An
d. K. Min. des J. und der P.
(A. X. 417. — 2. 93.)

d) In Betreff der Reinigung der engen Schornsteinröhren (Instr. §. 6.) ist ergangen:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Febr. 1834 an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf die Anfrage v. 22. Nov. v. J., wegen der Reinigung der engen (russischen) Schornsteinröhren, wird der K. Reg. eröffnet, daß nach dem deshalb erforderten Gut-

---

[1]) Dies C. R. ist von der K. Reg. zu Liegnitz mittelst Publik. v. 20. Dec. 1824 publicirt. (Heintze's Baupolizei, S. 222.)

achten der Ober=Bau=Deputation die einfachste und zweckmäßigste, auch im Ausl[...] üblichste Art der Vereinigung der engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Sch[...] steinröhren, die durch Bürsten, und zwar durch Drahtbürsten ist, daß man sich der[...] auch zur Fortschaffung des Glanzrusses mit Vortheil wird bedienen können, daß [...] die Reinigung mit denselben bei solchen Röhren, wo das Ansetzen des Glanzruß[...] besorgen ist, häufiger, als es unter andern Umständen zu geschehen pflegt, bewirkt w[...] den muß.

Dieser Fall soll jedoch nach der Aeußerung der gedachten technischen Behörde h[...] sächlich nur dann eintreten, wenn die Weite der Schornsteinröhre nicht der Feuerung [...] gemessen ist, indem häufig übersehen wird, daß, je weiter der Schornstein im Verhält[...] zur Feuerung ist, um so mehr der Zug der zum vollkommenen Verbrennen des Bren[...] terials erforderlichen atmosphärischen Luft sich vermindert, und desto leichter un[...] brannte ölichte Theile mit den Rauchsäulen in die Höhe steigen.

(A. XVIII. 225. — 1. 126.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Juni 1835 [...] den Mag. zu Delitzsch.

Das Min. des J. u. d. P. muß, wie dem Mag. auf die Eingabe v. 4. d. M. [...] Betreff der Reinigung der engen, von einem Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Sch[...] steinröhren, eröffnet wird, die dieserhalb von der Reg. am 19. v. M. ertheilte Besch[...] für ganz austräglich halten.

Wenn auf genaue Befolgung der Vorschriften der Instr. v. 14. Jan. 1822 [...] Anlage solcher engen Schornsteinröhren, und außerdem darauf gehalten wird, [...] erforderliche Reinigung derselben durch Kreuzbesen und Kratzbürsten gehörig st[...] so ist im Allgemeinen nicht zu befürchten, daß in den russischen Röhren der Gla[...] größerer Menge sich ansetze, als in den gewöhnlichen 15 bis 18 Zoll weiten Schorn[...] Die gehörige Reinigung aber bestimmt sich verschiedenartig, nach dem Gebrau[...] Feuerungen, und nach der Beschaffenheit des üblichen Brennmaterials. Wie oft [...] schehen müsse, läßt sich daher im Allgemeinen gar nicht festsetzen, sondern es bl[...] Pflicht der Polizeibehörde, in dieser Beziehung aufmerksam zu sein, und durch [...] nungen für die einzelnen Fälle, wie sie nach den Umständen nöthig werden, für [...] hütung von Gefahr soviel als möglich zu sorgen. (A. XIX. 473. — 2. 115.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. Dec. 1835 [...] K. Reg. zu Breslau.

Der von der K. Reg. am 25. Okt. d. J. an die K. Verw. für H., Fabri[...] Bauwesen, in Betreff der Reinigung der von Menschen nicht zu besteigenden [...] Schornsteinröhren, erstattete Bericht ist zur ressortmäßigen Verfügung an das Mi[...] J. u. d. P. abgegeben worden.

Nach vernommener Aeußerung der K. Ober=Bau=Dep. wird der K. Reg. e[...] daß eine bestimmte Beantwortung der Frage:

> in welcher Zeit die Reinigung der engen Schornsteinröhren immer wie[...] werden müsse? um das Ansetzen von Glanzruß zu verhüten,

nicht sowohl für sehr schwierig, wie die K. Reg. annimmt, sondern vielmehr bei [...] endlichen Verschiedenheit des Gebrauchs der Feuerungen, des Brennmaterials, so[...] Weite und sonstigen Beschaffenheit der Röhren, für unmöglich gehalten werden mu[...]

Da nun hiernach eine allgemeine Feststellung füglich nicht erfolgen kann, [...] der K. Reg. überlassen bleiben, nach Beschaffenheit der Umstände und der Oertlich[...] den Grund der gemachten Erfahrungen, Belehrungen über diesen Gegenstand [...] Amtsbl. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. (A. XIX. 1086. — 4. 134.)

δ) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 30. Juni 184[...] sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizei=Präsidium in Berlin.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteinröh[...] gewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in sofern nicht entsprochen haben, als [...] etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten [...] seitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Be[...] tung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen [...] den nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher [...] Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertheilt werden können. Nachdem indeß [...] mehr auch die K. Ober=Bau=Dep. das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schorn[...] ren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für un[...] und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instr. v. 14. Jan. 1822 (G. S. [...] gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht ausgefallen sein[...]

ie K. Ober-Bau-Dep. bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge botwidrigen Aufsatteins entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als durchschnittenen Balkendecke, ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

)as Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszu- rennende Schornstein gehört, sowie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Be- achung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

)asselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und soweit dies thunlich, in eiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist er bei strengem Froste, anhaltender Dürre. und überhaupt unter Umständen, welche e Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

'as Geschäft des Ausbrennens muß der betr. Schornsteinfegermeister persönlich lei- n, welcher

ı) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist;

ı) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthü- ren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest ver- schlossen, und daß

:) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen auf- gestellt werden.

on Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbren- n eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit sicht- are Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft lange.

ie K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zu (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 222. Nr. 239.)

) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. Okt. 1845 K. Polizei-Präsidium in Berlin.

urch den C. Erl. v. 30. Juni d. J. (Min. Bl. S. 222. Nr. 239) ist die Reinigung n nicht besteigbaren Schornsteinröhren mittels Ausbrennens nur gestattet, kei- aber angeordnet worden, daß diese Art der Reinigung da angewendet werden ) kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist. Da nun ein solches nach dem ) K. Polizei-Präs. v. 4. d. M. hier nicht obwaltet, so mag es für die hiesige Resi- dem bisher zur Anwendung gekommenen Reinigungsverfahren um so mehr ver- als solches sich nach der Anzeige des K. Polizei-Präs. als ausreichend erwiesen hat. Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 315. Nr. 351.)

) C. R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) und der K. Verw. für H., Bauw. (Beuth) v. 7. Juni 1836 an sämmtl. K. Reg. Gestattung guß- Schornsteinröhren.

) ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen ten Schornsteinröhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben; sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß Letztere unter en und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht lässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein n werden:

: eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der in der Instr. v. 14. Jan. 822 (G. S. 1822, Nr. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Ge- ubetheilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt, auf- stellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke, oder die Dachfläche durchschnei- n, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von walztem oder Gußeisen, oder von anderem Metall, zu führen.

ine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist thig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die ste Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume ennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe hen könnten.

ür die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschle- ung gehörig gesorgt werden.

m Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Ab- ndung und der Weite der Röhren, sowie wegen der Reinigungsöffnungen, bei der rgedachten Instruktion überall das Bewenden ꝛc.

(A. XX. 404. — 2. 127.)

IV. Bedingungen der Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 3. Sept. 1835 an das Pol. Präsid. in Berlin.

Nachdem aus Veranlassung des Ber. des K. Poliz. Präsid. v. 23. Mai d. J., Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren betreffend, dieser Gegenstand der Pr der K. Ober-Bau-Dep. unterworfen worden ist, empfängt das K. Poliz. Präsid. in abschriftlichen Beilage (a. und b.) das Ergebniß derselben mit dem Eröffnen, daß den darin aufgestellten nähern Bestimmungen und Beschränkungen künftige Aufs Schornsteinröhren nachgelassen werden können.

Anl. a.

Ew. Exc. zeigen wir auf das verehrliche Schreiben v. 20. d. M. gehorsam daß wir mit den von dem hies. K. Poliz. Präs. vorgeschlagenen Bedingungen, unter chen Aufsätze über Schornsteinröhren zu gestatten sein werden, im Wesentlichen standen sind.

In der Beilage (b) haben wir jedoch eine Vorschrift, etwas kürzer und allge gefaßt, entworfen.

Berlin, den 19. Aug. 1835.

K. Ober-Bau-Deputation.

Anl. b.

Vorschrift

über die Beschaffenheit eiserner oder gemauerter oder aus gebranntem Thon be Schornstein-Aufsätze, welche zur Verhütung oder Verminderung des Einrauch dienen sollen.

§. 1. Schornstein-Aufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, dürfen auch keinem Holzwerke derm brennbarem Körper auf gefährliche Weise sich nähern. Nur mit auf Erfüllung dieser Bedingungen wird die Wahl der Form derselben, stimmung der Höhe und die Stellung gegen die Vertikale beschränkt.

§. 2. Ist die Ausmündung des Schornsteins, von der oberen Dachfläche aus, Schornsteinfeger nicht zugänglich, so dürfen besteigbare (wenigstens 18 u. 1 weite) Röhren nur mit lothrechten, höchstens 4' hohen, parallelepipedischen cylindrischen, wenigstens 6" im □ oder im Durchmesser weiten, eisern sätzen versehen werden, die von unten sich reinigen lassen. Enge nicht be Schornsteinröhren (Instr. v. 14. Jan. 1822[1]) G. S., J. 1822, Nr. 3) dü diesem Falle keine andere Aufsätze erhalten, als solche, welche aus 3 oder 4 rechten, eisernen Stäben und einer wagerechten Blechdecke von der Gr des Schornsteins bestehen.

§. 3. Ist dagegen die Ausmündung des Schornsteins zugänglich, so sind Auf jeder Form und bei gehöriger Unterstützung in jeder Stellung über beste und nicht besteigbaren Röhren zulässig.

Dergleichen Aufsätze müssen aber über letzteren jedenfalls, über ersteren, sie den Bedingungen §. 2 nicht entsprechen, Behufs der Reinigung ohne Sc rigkeit und große Anstrengung und ohne Anwendung einer Leiter, oder ein rüstes abgenommen werden können, und zwar im Ganzen oder in Theile leicht zu handhaben, also auch in Blech nicht über 6' lang sind.

Hiernach wird die Höhe des Aufsatzes nie über 9' betragen dürfen.

§. 4. Blecherne Kappen oder Aufsätze aus Mauerwerk oder gebranntem Thon, nicht abgenommen werden können, sind nur auf besteigbaren Schornstein und nur in solcher Form statthaft, welche die Reinigung von unten thunlich

§. 5. Röhren aus Eisenblech, welche den Rauch aus der Ofen- oder aus einer Feuerung unmittelbar in's Freie führen, bleiben untersagt, und sind Gestattung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren leichter als frü entbehren.

Berlin, den 19. Aug. 1835.

K. Ober-Bau-Deputation.

(A. XIX. 847. — 3. 187.)

---

[1]) Vergl. oben S. 545.

## F.

## Vorschriften in Betreff der Oefen[1]).

### I. In Betreff der Backöfen.

**A. Für den gesammten (damaligen) Umfang der Monarchie ist das Ed. v. Jan. 1724, daß die Backöfen in denen Häusern auf dem platten Lande sollen [w]eggeschafft, und auf die offene Strasse des Dorffes gesetzt werden, ergangen.**

Demnach bishero zum öfftern wahrgenommen worden, daß durch die Back-Oefen [in d]enen Häusern auf dem Lande, vielfältig Feuer ausgekommen, und gantze Gebäude in [Bra]nd gesetzet und eingeäschert worden; Als wollen und verordnen Seine K. Maj. ꝛc., [hierm]it in Gnaden, aber zugleich auch ernstlich, daß zur Verhütung fernern Schadens, alle [Back]-Oefen auf dem platten Lande aus denen Häusern sollen weggeschafft und auf die offene [Stra]sse des Dorffes, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, [auße]rhalb des Dorffes gesetzet werden, gestalt denen Land-Cammer-Räthen und Beamten [hierm]it alles Ernstes anbefohlen wird, dahin zu sehen, damit diese Sr. K. Maj. allergn. [Will]ens-Meynung aufs fordersamste, so bald als möglich, auch allenfalls mit Einschlagung [der je]tzigen Back-Oefen, zum gehörigen Effect gebracht werde.

Berlin, den 8. Jan. 1724.

Fr. Wilhelm.

(C. C. M. Th. 5. Abth. 1. Kap. 2. S. 265. Nr. XXXIX., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 675.)

**B. Für die Provinz Brandenburg.**

**1) V. v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den [Dör]fern der Kurmark.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund: daß, obgleich zur Abwendung der Feuers[gefah]r, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Kurmark [entste]ht, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt [habe]n, daß solche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein [genug] gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit [vorz]ubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Backöfen in den Dörfern der Kurmark sollen durchgehends so angelegt wer[den], daß sie in einer Entfernung von fünfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu [stehe]n kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen [Thü]re vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen [Dach]er oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa [ausb]rechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2) Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen [in ein]er geringern Entfernung als fünfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet [werd]en muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege, und einem Stein[dach]e, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, [beste]hen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht statt[finde]n, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle [von] deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

3) In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4) Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den aus[ersehe]nen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, [wen]n er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen, bei nachdrück[liche]r Strafe, setzen.

5) Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche, gegen die Vorschriften des §. 1, [den] Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie [in] gleicher Frist die an sichern Stellen bestehenden, nach den Vorschriften dieses §., [einzu]richten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als funfzig [Schr]itte von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte [nach] Verlauf dieser Fristen noch irgendwo in der Kurmark ein dieser Verordnung zuwider [einge]richteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe, wenn er an einer vorschrifts[widr]igen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber blos vorschriftswidrig eingerichtet ist,

---

[1]) Ueber die Befugniß zum Setzen der Oefen, vergl. §. 102 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 [G. S. 1811. S. 273] und Publ. der Reg. zu Breslau v. 26. Febr. 1834 [A. XVIII. 865. — 3. 150.] (Oben sub III. Litt. y., S. 445 ff.)

auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Ge-obrigkeit, und in Unsern oder den Prinzlichen Aemtern der Oekonomie-Beamte, so in eine fiskalische Strafe von 10 Thlrn., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubill. verurtheilt werden.

6) Der kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer, den Kreis-Direk Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Kurmark wird es zur Pflicht g auf die Befolgung dieser Vorschrift die strengste Aufsicht zu führen, die Land- und Ausreuter aber sind von den Kreis-Direktorien und Landräthen gemessenst anzuwei Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und wenn sich Miß finden, solches, bei nachdrücklicher Strafe, sofort anzuzeigen. Damit diese Verordn jedermanns Wissenschaft gelangen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entsch möge, so soll selbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenzblätter und Ze eingerückt, und in den Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. T. IX. No. 41. de 1794. S. 2145. Rabe's Samml. Bd. 2. (

2) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Mai 1817, betr. die B auf dem Lande. (A. I. 106. — 2. 71.)

C. Für die Provinz Preußen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. April 18 die K. Reg. zu Königsberg und abschriftl. an die zu Gumbinnen und M werder. Fortschaffung der Backöfen aus den Wohnhäusern auf dem Lande.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 17. Sept. v. J., das Fortschaffen der Backö den Wohnhäusern auf dem platten Lande betr., habe ich mich veranlaßt gesehen, di stände, welche mit einer strengen Ausführung der im §. 5. des Feuerlöschregl. platte Land von Preußen v. 3. Juli 1770 [1]) enthaltenen Bestimmungen verbund Allerhöchsten Orts anzuzeigen. Hiernach haben des Königs Maj. mittelst Alle Ordre v. 29. März d. J. mich zu autorisiren geruht, den Reg. in Preußen, in de das Feuerlöschregl. v. 3. Juli 1770 verbindliche Kraft hat, die Befugniß, Aus von der Vorschrift des §. 5. dieses Regl., die Verpflichtung zur Wegschaffung d Oefen aus den Wohnhäusern enthaltend, machen zu dürfen, unter der Bedin ertheilen, daß die Backöfen in massiven Feuerheerden, unter massivem Rauchfa Schornsteine und in feuersicher gedeckten Häusern sich entweder schon befinden, o angelegt werden.

Ich ermächtige daher die K. Reg., hiernach zu verfahren, wobei Dieselbe, b jedem einzelnen Falle von Ihr Selbst, sowohl hinsichtlich des Belassens als der A von Backöfen in den Wohnhäusern zu ertheilenden Erlaubniß, das Sachverhält der Lokalität genau zu prüfen hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß in de wo nach der Allerhöchsten Ordre die Ausnahme nachgelassen werden darf, außer Se. Maj. dem Könige befohlenen Bedingung, auch noch die sonst nöthigen feu lichen Maßregeln und Einrichtungen genau beobachtet werden müssen, und bei geschriebenen Feuervisitationen darauf zu achten ist, daß dies auch fortwährend g

(A. XXII. 464. — 2. 150.)

2) Vergl. Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 18 der K. Reg. zu Danzig v. 30. Juli 1819.

(S. in v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2. S. 308 und 311.)

D. Für die Provinz Pommern.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 6. Okt. 1818, betr. die A auf dem platten Lande. (A. II. 1108. — 4. 79.)

2) Publik. der K. Reg. zu Köslin, v. 6. Nov. 1818 [2]). Be der Oefen und Gebäude der Back- und Darr-Anstalten.

(A. II. 1107. — 4. 78.)

---

[1]) Vergl. N. C. C. Tom. IV. p. 7285. No. 48., Rabe's Samml. Bd. I. S. 141. — Der §. 5. des Regl. bestimmt, daß in den Häusern a platten Lande gar keine Backöfen zu dulden, sondern solche außerhalb de anzulegen.

[2]) Eben so unterm 29. Dec. 1818 von der Reg. zu Stralsund erlassen.

I. Für die Provinz Schlesien.

) Publik. an sämmtl. Landräthe Breslau'schen Kammer-Depart., die Ab-
ng der Privat-Backöfen, und Errichtung allgem. Backhäuser in den Dörfern
l. d. Breslau den 5. März 1765 und Glogau den 18. März 1765.
(Heintze's Baupol., S. 267.)

) Publik. d. K. Reg. zu Liegnitz v. 4. Dec. 1811, betr. die Wegschaf-
er bei den Wohnhäusern der Dorf-Einwohner befindlichen Backöfen.
(Heintze's Baupol., S. 270.)

) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 11. Okt. 1816, wegen der in der
er Wohnhäuser der Dorf-Einwohner noch befindlichen Backöfen.
(Heintze's Baupol., S. 271.)

) Vergl. Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, zur Verhü-
nd Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande, Kap. I., Tit. 3.
(S. in v. Rönne's Polizeiwesen Bd. 2. S. 285.)

Vergl. diese Publik. in den betr. Amtsblättern.

L. In Betreff der Stuben-Oefen.

. Für die Provinz Schlesien.

) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 26. Jan. 1826 [1]), betr. das
der Oefen. (A. X. 150. — 1. 123., Breslauer Amtsbl.)

) Vergl. Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, zur Verhü-
nd Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande, Kap. 1., Tit. 5.
(s. in v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2., S. 286.)

L. Für die Provinz Pommern.

L. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 8. Dec. 1821 an die
. zu Stralsund. Verfahren beim Setzen der Stubenöfen.

Da das, durch die Vorschrift der K. Reg. zu Liegnitz v. 18. März d. J. [2]) für den
erselben angeordnete, Verfahren beim Setzen der Stubenöfen sehr zweckmäßig
t, so wird auf den Antrag der K. Reg. v. 21. v. M. hiemit genehmigt, daß dieselbe
nordnung, mit der vorgeschlagenen Abänderung in der Strafbestimmung (Anl. a.)
n Verw. Bez. zur Anwendung bringen kann.

Auch ist, nach einer richtigen Bemerkung des K. Ober-Präs. und wirkl. Geh. R. Sack
er Gelegenheit den Töpfern und Maurern die jedesmalige Anbringung eines kleinen
res von der Klappe in der Ofenröhre (als ein Mittel, die täglich vorkommenden
fälle der Menschen-Erstickungen durch Stick-Gas aus den zu früh geschlossenen
n verhüten) anzurathen.

Anl. a.

In dem Amtsbl. der K. Reg. zu Liegnitz v. 31. März d. J. haben wir unter Nr. 40.
Abschrift beigef., das beim Setzen der Stubenöfen zu beobachtende Verfahren, betr.
gefunden, dessen Bestimmungen uns so zweckmäßig scheinen, daß wir solchen auch
ern Verw. Bez. anwenden zu können wünschen. Wir haben zuvor den Landbau-
R. R. darüber vernommen, derselbe hat die Vorschriften ebenfalls gebilligt, und
noch hinzugefügt, daß keine Oefen an eine hölzerne Wand gesetzt werden dürfen,
ie nicht wenigstens 2 Fuß davon entfernt oder näher stehend im Sinne der Anord-
mit Ziegeln 6 Zoll stark bekleidet wären. Wir glauben auch, daß sie zum Theil auf
n den untern Etagen ausgedehnt werden müssen. Da hierbei ein allgem. Verbot,
ohne Strafbestimmung nicht von Nutzen sein würde, zum Grunde liegt, so erman-
r nicht, zuvor Ew. Exc. Genehmigung uns hierzu vorschriftsmäßig zu erbitten.
Absicht geht dahin, außer der Verpflichtung zur Entschädigung, den ersten Kontra-
fall mit 5 Thlr, den zweiten mit 10 Thlr., und den dritten mit dem Verlust des
ebetriebes bei Töpfern und Maurern zu beahnden.

Stralsund, den 21. Nov. 1821.

K. Preuß. Regierung.

(A. V. 944. — 4. 84.)

---

[1] Die Reg. zu Liegnitz hat unterm 18. März 1826 (A. V. 168. — 1. 89.) ein fast
wörtlich gleichlautendes (nicht ganz so vollständiges) Publik. erlassen.

[2] Dies Publik. v. 18. März 1821 ist fast wörtlich gleichlautend mit dem der K.
Reg. zu Breslau v. 26. Jan. 1826.

III In Betreff der Anlegung von Porzellan- und Steingutöfen vergl. R. des K. Min. des J. v. 12. Juli 1830. (Oben S. 511.)

IV. In Betreff der Anlegung von Zündholz-Trockenöfen, R. des K. Min. des J. v. 12. Dec. 1842. (Oben S. 516.)

## G.

## Vorschriften über die Anlegung von Blitzableitern [1].

Das A. L. R. I. 8. §. 80 schreibt vor, daß die Errichtung von Blitzableitern nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden darf.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 25. April 1823. Blitzableiter an Kirchen. (A. VII. 365. — 2. 84.)

2) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 24. Nov. 1823. Konstruktion der Gewitter-Ableiter. (A. VII. 915. — 4. 116.)

3) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 11. Juli 1825. Anlegung von Blitzableitern. (A. IX. 711. — 3. 119.)

Vergl. diese Publik. in den betr. Amtsblättern.

## II.

## Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung anderer Unglücksfälle.

### I. Vorschriften wegen Befriedigung der Boden-Oeffnungen (Boden-Luken.)

1) Die häufigen Unglücksfälle, welche in den Westphälischen Provinzen durch Herunterstürzen von Menschen aus den Bodenlucken (Oeffnungen in den Stroh- und Heuböden) sich ereigneten, hatten dem dortigen Ober-Präsidenten, nachdem mehrere früher ergangene Aufforderungen der K. Reg. zu Münster zur zweckmäßigen Einrichtung Behufs Verhütung solcher Fälle, ohne genügenden Erfolg geblieben, Veranlassung gegeben, auf Erlaß baupolizeilicher Anordnungen zu deren Beseitigung anzutragen. Auf den diesfälligen Bericht des K. Min. des J. u. d. P. wurde dem Antrage durch die K. O. v. 15. April 1825 an den St. Min. v. Schuckmann stattgegeben [3].

Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den Westphälischen Provinzen durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entstanden sind, will ich auf Ihren Ber. v. 28. v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen, daß die Bodenluken entweder vermittelst vier in die Balken eingezapften Pfosten und drei Querlatten, oder sonst auf eine nach Ermessen der Pol. Behörde hinreichende Weise geschlossen werden. Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbesitzer, die dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von 5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt oder um das Leben gekommen sein sollte, nach den Vorschriften der Krim. Gesetze zur Untersuchung zu ziehen, und zu bestrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls das Erforderliche zu verfügen. (A. IX. 440. — 2. 1[illegible])

---

[1]) Ueber die Frage: welche Handwerker zur Fertigung und Anlegung von Blitzableitern qualificirt und berechtigt sind, vergl. das Publik. der K. Reg. zu [illegible] v. 17. Nov. 1820, das R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 22. Sept. 1827 und das Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 24. Dec. 1843. (Oben S. 445.)

[2]) Vergl. in dieser Beziehung die Publ. der Reg. zu Münster v. 23. Mai 181[illegible] 225. — 2. 141.) und v. 15. Jan. 1818. (A. II. 453. — 2. 103.)

[3]) Diese K. O. ist durch die A. Bl. der Prov. Westphalen publicirt [illegible] (Vergl. Bergius Ergänz. zur G. S., S. 135.)

Diese K. O. wurde dem Ober-Präsid. v. Vinke zu Münster mittelst des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 21. April 1825 zugefertigt.

Ew. ꝛc. unterm 26. Febr. d. J. erneuerter Antrag zur Verhütung der durch die mangelhafte Einrichtung der Bodenluken in der dortigen Prov. bis jetzt so häufig erfolgten Unglücksfälle, hat mir Veranlassung gegeben, wegen dieses Gegenstandes des Königs Maj. unmittelbar Ber. zu erstatten. Indem ich Ihnen die darauf unterm 15. d. M. an mich ergangene Allerh. K. O. hierbei in begl. Abschrift übersende, ermächtige ich Ew. ꝛc. gemäßheit derselben eine durch die A. Bl. der Westphäl. Prov. zur öffentlichen Kenntniß zu bringende polizeiliche V. zu erlassen, auch durch angemessene Verf. dafür zu sorgen, daß die beschriebene Sicherheits-Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ausführung komme ꝛc.

(A. IX. 440. — 2. 110.)

In Folge dessen und mit Bezug darauf sind demnächst ergangen:

a) die Publ. des K. Ober-Präsid. der Provinz Westphalen v. 31. Mai 1825 und v. 28. Okt. 1836. (A. IX. 441. u. XX. 682.)

b) Publ. der K. Reg. zu Minden v. 22. Sept. 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 205. Nr. 295.)

Vergl. diese Publ. in den Amtsbl. der Provinz Westphalen.

2) Daß die nur für die Provinz Westphalen erlassene K. O. v. April 1825 auf andere Landestheile keine Anwendung finden könne, dessen ungeachtet aber auch in solchen der Zweck der erwähnten K. O. durch Verordnungen der Polizeibehörden bei Strafe angeordnet werden können, führt das R. d. K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Juli 1833 an die K. Reg. zu ... (A. XVII. 770. — 3. 110.) aus.

3) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt im §. 345. Nr. 9.:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

4) Publ. des K. Pol. Direkt. zu Magdeburg, v. 25. März 1817, welches bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verordnet, daß die zum Auf- und Abwinden der Kaufmannsgüter, des Getreides ꝛc. bestimmten Bodenöffnungen, in Lagerhäusern, Speichern ꝛc. ꝛc. mit einem Verschlage von wenigstens zwei und einem halben Fuß hoch versehen werden, auch an den innern Bodenlucken die Fallthüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet sein dürfen, in welcher das Aufziehen und Herablassen der Güter nicht stattfindet.

(A. I. 238. — 1. 158.)

II. Vorschriften wegen Befriedigung der Brunnen, Teiche und anderer Wasserbehälter.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 11. Mai 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg. Einfassung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. d. M. die Einfassung der Brunnen mit Schutzwehren zur Verhütung von Unglücksfällen betr., eröffnet, daß es dieserhalb keiner allgemeinen Anordnung bedarf.

Die Orts-Obrigkeiten müssen entweder bei Ertheilung der Bau-Concession die gedachte Einfassung der Brunnen zur Bedingung machen, oder bei schon vorhandenen Anlagen solche nachträglich durch specielle Mandate anordnen, deren Befolgung durch gewöhnliche Exekution ad faciendum zu erreichen ist.

(A. XI. 463. — 2. 94.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 7. Okt. 1831 an die K. Reg. zu Gumbinnen. *Bewährung der Teiche* und anderer Wasserbehälter.

Der K. Reg. eröffne ich auf deren Anfrage v. 26. Aug. d. J., die Bewährung der Wasserbehälter betr., daß ich bei der unter ihren Mitgliedern stattfindenden Meinungsverschiedenheit der Ansicht derjenigen beitrete, welche dafür halten, daß durch die erlassene Verf. v. 22. Aug 1820 [1]) schon Alles, was von Seiten der Pol. Verw. [...] veranlaßt werden kann, geschehen und eine Ausdehnung derselben auf Teiche und Wasserbehälter, welche sich nicht an besuchten Orten befinden, nicht rathsam ist, [...] nicht die Steilheit ihrer Ufer oder die besondere Beschaffenheit ihrer Lage überhaupt, bei den Brunnen eine Bewährung durchaus nothwendig macht.

(A. XV. 792. — 4. 54.)

3) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 19. [...] 1846 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Umwährung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Von mehreren Reg. sind Verordn. erlassen, in welchen die Umwährung der Brunnen in einer gewissen Höhe angeordnet und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit Polizeistrafe bedroht worden ist.

Die Gültigkeit einer solchen V. hat nun in einem zur richterlichen Entscheidung gekommenen Specialfalle nicht anerkannt werden können, weil die V., der Bestimmung §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 zuwieder, ohne diesseitige Genehmigung [...] und mithin als ein Polizeigesetz im Sinne des §. 776. ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht zu betrachten gewesen ist.

Da jene Verordn. an sich nicht unzweckmäßig und in manchen Gegenden [...] Anwendung häufiger Unglücksfälle nothwendig sind, so wird, um dem Wiederkehren [...]licher Entscheidungen zu begegnen, die K. Reg. ermächtigt, eine derartige V. — [...] Sie dazu in Ihrem Bezirke ein Bedürfniß anerkennt — mit dem Bemerken zu [...] beziehungsweise zu erneuern, daß dies mit höherer Genehmigung geschehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 137. Nr. 217.)

4) Vergl. §. 345. Nr. 9. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

(S. oben S. 555.)

5) Die Provinzialbehörden haben über diesen Gegenstand folgende [...] erlassen:

a) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 13. Sept. 1817 und erneuert [...] 31. Okt. 1818. (A. I. 207. u. II. 1133.)

b) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 26. Okt. 1818.
(A. II. 1133. — 4. 91.)

c) Publik. der K. Reg. zu Köslin v. 11. Okt. 1820, betr. die [...]wehrung der Brunnen. (A. IV. 871. — 4. 90.)

d) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 24. Aug. 1822., betr. die [...]gung der Schlammfänge in und bei Dörfern. (A. VI. 758. — 3. 99.)

e) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 21. Juli 1822., betr. die [...]hütung der Unglücksfälle bei gefährlichen Wasserpfützen. (A. VI. 757. — 3. [...]

Vergl. diese Publ. in den betr. Reg.-Amtsblättern.

III. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen.

Publ. der K. Reg. zu Aachen v. 25. Sept. 1833., betr. die Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen.

(A. XVII. 772. — 3. 117. u. Amtsbl. der Reg. zu Aachen.)

IV. Vorschriften wegen Abschaffung der an den Stadtthorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 23. März 1[...] an sämmtl. K. Reg.

Nachdem die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten [...]

---

[1]) Vergl. das Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. Aug. 1820 in den Annalen IV. 573.

rschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall sich erwiesen hat, indem
unvorsichtigem Fahren ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist, so hat
n.-Postmeisters Exc. den Wunsch geäußert, daß allgemein ein weniger gefähr-
hließen der Thore angeordnet werden möchte.
ißt sich zwar nicht verkennen, daß bei unvorsichtiger Handlungsweise fast jeder
Gefahr bringen kann; es leuchtet aber auch ein, daß die gedachten Schwengel,
hörig angewandter Vorsicht, z. B. bei starkem Winde, besonders zur Nachtzeit
verden können.

K. Reg. erhält daher hierdurch den Auftrag, darauf zu halten, daß dergleichen
bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht
m Falle eines Neubaues oder bedeutender Reparatur gänzlich vermieden, son-
o weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch
Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und statt derselben andere Einrich-
Verschließen gewählt werden, in welcher Hinsicht, das von der K. Ober-Bau-
über erforderte, in Abschrift (sub a.) beifolgende, Gutachten mehrere Vorschläge

Anl. a.

Exc. verfehlen wir nicht, auf das hierbei zurückgehende, verehrliche Dekret v.
lit Bezugnahme auf unseren Ber. v. 27. Jan. d. J. beispielsweise einige
ngeben, durch welche die Schwengel der Thorwegsflügel entbehrlich gemacht
nen.

rne Ueberwürfe, welche an einem Flügel befestigt sind, und über eine
me an den andern Flügel gelegt und nach Umständen durch einen Vorsteck-
oder ein Vorlegeschloß an der Kramme gehalten werden.
ese sehr einfache und wohlfeile Vorrichtung ist jedoch nur bei leichten Gitter-
vegen von mäßiger Größe anwendbar; sie erfordert auch, wie die folgenden
2, 3 und 4, in der Mitte der Oeffnung einen kleinen Anhänge-Pfosten
Kloben zum Ketteln des einen Flügels oder einen eingepflasterten Stein
ingearbeiteter Vertiefung, in welche ein, an dem Flügel angebrachter
l geschoben wird, oder endlich eine, unter der Thorwegsöffnung durchgehende
velle.

gel, nach Umständen von Holz oder Eisen von größerer oder geringerer Länge,
e an einem Flügel befestigt sind und in horizontaler Richtung vor den andern,
rammen versehenen Flügel geschoben werden.
r Verschluß kann durch ein Vorlegeschloß am Riegel oder durch ein gewöhn-
Schloß bewirkt werden.

shölzer, nach Umständen von Doppel-Latten, Rollenholz
Kreuzholz, welche nach dem nebenstehenden Profil in eiserne,
n Thorpfosten oder Thorpfeilern, so wie an den Thorwegs-
n befestigte Hacken gelegt und beim Oeffnen der Flügel her-
hoben werden.
findet sich die Thorwegs-Oeffnung in einer Wand oder
er, welche mit der Oeffnung in Einer Ebene stehet und an
Seite wenigstens die Länge der Oeffnung hat; so kann statt
oosholzes
hölzerner Riegel von angemessener Stärke angebracht
en, der in Krammen von entsprechender Weite über den gan-
horweg vor- und beim Oeffnen zurückgeschoben wird.
iese Vorrichtung ist sehr tüchtig, aber etwas umständlich.
hlägt endlich der Thorweg unten gegen eine Schwelle und
gegen einen Rahm oder ein Lattenholz; so genügen
nbriegel an einem Flügel, an welchen der andere mit
n horizontalen Riegel, mit einem Ueberwurf oder einem
oß verbunden wird.

Exc. werden aus dieser, möglichst kurzgefaßten Angabe hochgeneigtest ersehen,
nstände sehr verschieden und die Kombinationen derselben sehr mannigfaltig
lso der Versuch vergeblich seyn würde, eine, auch nur die meisten Fälle berück-
eisung zu ertheilen. Indessen wird unseres Dafürhaltens in jedem einzelnen
Zahl eines angemessenen Mittels zur Vermeidung der gefahrbringenden Kon-
r Thorwegsflügel mit Schwengeln keinen Schwierigkeiten unterliegen.
in, den 3. März 1827.

K. Ober-Bau-Dep.

XI. 173. — 1. 96.)

V. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei stürzen der Sandberge und Sand-, Thon-, Lehm- un Gruben, wie auch der Kalk- und Steinbrüche.

A. Das K. Min. des J. u. d. P. hat zur Verhütung solcher fälle die Reg. veranlaßt, zweckmäßige polizeiliche Vorschriften zu erlass

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 20. Juli sämmtliche K. Reg. Verhütung von Unglücksfällen durch Einstürzen berge und Sandgruben.

Wenn gleich mehrere K. Reg. und Polizei-Behörden zur Vorbeugung de fälle durch Einstürzen der Sandberge und Sandgruben sehr angemessene poliz schriften erlassen haben, so haben sich doch seit Kurzem wieder mehrere Fälle welchen Menschen beim Sandholen durch Einsturz des Sandberges oder der um das Leben gekommen sind.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, zur Vorbeugung solcher Unglücksfä Verwaltungs-Bezirk angemessene polizeiliche Vorschriften zu erlassen &c.
(A. VI. 749. — 3. 91.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. Dec. 18 K. Reg. zu Trier. Verhütung von Unglücksfällen durch Sand-, Kies-Gruben, oder durch Kalk- und andere Steinbrüche.

Die K. Reg. wird auf deren Ber. v. 22. d. M. hierdurch ermächtigt, zur von Unglücksfällen bei unregelmäßiger Anlage und Benutzung von Sand-, &c. Gruben oder Kalk- und anderen Steinbrüchen eine Verordnung in ähnlic dies bereits von der Reg. zu Düsseldorf am 20. Dec. 1818 (Anl. a.) geschel Androhung von Polizei-Strafen in Kontraventionsfällen, für Ihren Reg. Be Amtsbl. zu erlassen [1]).

Anl. a.

Da bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtig ben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufig Verschüttungen und Beschädigungen entstanden sind, welche Unglücksfälle es machen, eine strengere Aufsicht über die Lehm- und Sandgruben und die führen zu lassen, so setzen wir hiermit Folgendes fest:

1) Ohne vorhergegangene Meldung bei dem betreffenden Bürgermeister, un dieser die Stelle, wo gegraben werden soll, für gut befunden oder ange darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—5 Thlr., oder verhältnißm fängnißstrafe keine Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgrube angelegt we dürfen bei gleicher Strafe die Sand- und Lehmgruben nicht ausgehöhlt müssen die überragenden Erdtheile, so wie sie in Verfolg des Graben sofort abgestochen werden.
2) Die Ortsbehörden dürfen das Sand-, Mergel-, Lehm- und Kiesgrab solchen Orten gestatten, wo dasselbe ohne Gefahr für Menschen un schehen kann. An Landstraßen und Wegen dürfen bis auf eine von acht Schritt auf jeder Seite des Weges Lehm-, Sand-, M Kiesgruben und Steinbrüche nicht gestattet werden, und wo dergleic stehen, sind solche zu verschütten, und bis daß dieses geschehen, sof einzuhegen.
3) Die Ortsbehörden haben zur Ausführung dieser Vorschriften sofort un binnen acht Tagen die in ihren Gemeinden befindlichen Sand- und in Augenschein zu nehmen, und dann die vorgeschriebenen polizei kehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch künftig streng darau

[1]) Das an die K. Reg. zu Trier erlassene R. des Pol. Min. (v. Kamptz) 1819. (A. III. 214. — 1. 139.) genehmigte eine von der Reg. zu T dem Vorgange der Stettiner Reg.) erlassene Pol. V. wegen unvors legung von Lehm- und Sandgruben mit dem Beifügen, daß in A Strafbestimmungen, die in der Rheinprovinz bestehende fremde Ges berücksichtigen sei.

aß die Lehm- und Sandgruben nicht ausgehöhlt, sondern die überragenden rdtheile, so wie sie im Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen erden.

)ie Verabsäumung dieser Vorschriften von Seiten der Bürgermeister wird für den Fall mit einer angemessenen Ordnungsstrafe geahndet werden, und bleiben ieselben außerdem für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch die erabsäumung der nöthigen Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln herabsäumt wer- en sollte.

)ie für den öffentlichen Baudienst und nach den Anordnungen der zuständigen aubeamten in Betrieb zu setzenden oder befindlichen Materialgruben, bleiben von en obigen Bestimmungen in sofern ausgenommen, als die Baubeamten selbst, — n Jeder in seinem Geschäftskreise, — für die sorgfältige Beobachtung der obigen orsichtsmaßregeln und den gefahrlosen Betrieb der ihrer Beaufsichtigung unter- orfenen Materialörter allein verantwortlich sind, und in Versäumnißfällen die ben bezeichnete Bestrafung zu erwarten haben.

Düsseldorf, den 10. Dec. 1828.

K. Reg.

(A. XIV. 811. — 4. 72.)

) C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 23. Juli 1833 ämmtliche K. Oberpräs. und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu . Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und ruben.

lach den Zeitungsberichten haben sich seit einiger Zeit mehrere Unglücksfälle in ein- Reg.-Bez. durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben ereignet.

ch ersuche das K. Oberpräs. daher:

die K. Reg. des Ober-Präsid. zu veranlassen, auf diesen Gegenstand ihre be- sondere Aufmerksamkeit zu richten, und da, wo zur Verhütung von dergleichen Unglücksfällen noch keine oder nicht ausreichende polizeiliche Vorschriften durch die Amtsbl. erlassen worden sind, solche zu veranlassen, und event. selbige in Erinnerung bringen zu lassen.

)ie K. Reg. zu Merseburg hat in dieser Hinsicht unterm 8. März 1826 eine zweck- polizeiliche Verordnung erlassen, welche ich der Kürze halber zu event. Benutzung ie in Abschrift beifüge. (Anl. a.)

Anl. a.

)ei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben sind im hies. Reg.-Bezirk durch htiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzu- in den letztverflossenen 7 Jahren, zusammen 82 Menschen durch Verschüttung ben gekommen.

)iese Unglücksfälle hätten bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizeibehörden füglich werden können.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um ähnliche Unglücksfälle zu verhüten, hierdurch rdnen:

aß von Polizeiwegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und pätestens binnen 8 Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile bgestochen, und künftig darauf gehalten werden soll, daß jeder, der die Anlage euer Erd-, Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet ist, der Orts-Polizei- ehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von erselben zu ertheilende Anweisung zu befolgen;

ie Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von efahrenen Wegen angelegt, und müssen außerdem mit einer Barriere versehen erden;

er Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um as Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jeder, der diesen Vorschriften zuwider handelt, wird, wenn auch kein Unglück aus rabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Poli- e belegt 2c.

Merseburg, den 8. März 1826.

K. Preuß. Reg.

(A. XVII. 479. — 2. 141.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Puttkammer) v. 18. Juli 1849 an die Reg. zu N. Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei die Anlage und den Betrieb von Kies-, Sand- und andern Gruben.

Die Verhandlungen über den Erlaß einer V. wegen Verhütung der aus der ... und dem Betriebe von Steinbrüchen, Kies-, Lehm-, Sand-, Mergel und anderen Gr... deren der Erlaß v. 8. März 1847 gedacht hat, und welche zwischen dem unterz... dem K. Fin. Min., der Verw. des gesammten Berg-, Hütten- und Salinenwesens, ... K. Landes-Oekonomie-Kollegium und der K. Ober-Bau-Dep. geschwebt haben, sind ... mehr dahin resultirt, daß wenn überhaupt eine polizeiliche Einwirkung auf den Gr... verkehr für nothwendig erachtet werde, dieselbe sich auf die Beseitigung der zunä... Tage liegenden Ursache fast aller vorkommenden Unfälle: »des Unterhöhlens der Gr... beschränken müsse, so daß es deshalb für die meisten Fälle dahin genüge, wenn einfa... ordnet wird:

1) daß Kinder und junge Leute ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute in den G... nicht zu beschäftigen seien; und
2) daß das Unterhöhlen der Wände der Grube unter keinen Umständen stat... dürfe.

Es ist daher beschlossen worden, von dem Erlaß einer allgemeinen V. ... Gegenstand Abstand zu nehmen, und denjenigen K. Reg., in deren Bezirk Anord... über die Anlage und den Betrieb von Kies- und anderen Gruben sich als nothwend... ausstellen, zu überlassen, auf der Grundlage des gewonnenen und oben dargelegten ... tals die erforderlich erscheinenden Bestimmungen selbstständig zu treffen.

Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 172. Nr. 237.)

5) Vergl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §. 345. Nr. 9.
(S. oben S. 555.)

B. Von den K. Regierungen sind dergleichen Vorschriften (außer den bereits gegebenen) theils schon früher, theils in Folge dieser Auffor... erlassen.

1) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 13. Dec. 1817, betr. die Verhütung ... Unglücksfällen bei Grundarbeiten. (A. I. 233. — 4. 125.)
2) Publ. der K. Reg. in Köslin v. 19. Dec. 1817, betr. die Verschüttung ... Sandgruben. (A. I. 234. — 1. 234.)
3) Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 2. Okt. 1818, betr. die Vermeidung von Un... glücksfällen bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben. (A. II. 1134. — 4. 92.)
4) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach v. 3. Sept. 1817, denselb. Gegenstand ... (A. I. 208. — 3. 228.)
5) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 20. Aug. 1822, denselb. Gegenstand ... (A. VI. 749. — 3. 95.)
6) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 27. Nov. 1818, denselben Gegenstand ... (A. II. 1134.)
6) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 30. Dec. 1818, dens. Gegenstand ... (a. a. O.)
7) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 19. Dec. 1818, denselben Gegenstand betr. (A. II. 1136. — 4. 93.)
8) Publ. der K. Reg. zu Erfurt v. 20. Juli 1819 u. v. 31. März 1819, den... Gegenstand betr. (A. III. 795. u. V. 170.)
9) Publ. der K. Reg. zu Münster v. 30. Dec. 1818. (A. II. 1131. — 4...

Vergl. diese Publ. in den betr. Reg. Amtsblättern.

## VI. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, wel... durch fehlerhafte Ausführung von Bauten oder Reparatu... entstehen.

1) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt im §. 202:

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wide... allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hier... Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Thaler... mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ... Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

2) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 7. Mai 1817, betr. die Anfertigung [d]er Fundamente unter hölzernen Gebäuden.

Nach Vorschrift des Generalprivilegii des Zimmergewerks in der Kur- und Mark [Bra]ndenburg v. 5. Mai 1734 darf kein Zimmermeister

1) bei schwerer Verantwortung zu einem hölzernen Gebäude die Schwellen strecken, noch weniger dasselbe richten, bevor das Fundament aufgeführt worden ist,
2) bei 4 Thlr. Strafe, wovon ⅓ zur Kämmerei, ⅓ zur Stadt-Armenkasse und ⅓ zur Gewerkslade fließt, die Schwellen niedriger über der Erde als ½ Fuß im Lichten (d. h. bis zur Unterkante der Schwelle gemessen) strecken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und sind [als all]gem. baupolizeil. Anordnungen auch von unzünftigen Meistern zu befolgen.

Von den Strafen, in welche letztere verfallen möchten, ist ⅓ als Polizeistrafe anzu[sehe]n, und wird als solche eingezogen werden; die übrigen ⅔ werden, wenn der Meister in [de]r Stadt wohnt, bestimmungsmäßig zu gleichen Theilen unter die Kämmerei- und Ar[men]kasse vertheilt, wohnt er aber auf dem platten Lande, so fließen dieselben nach Th. II. [Tit.] 19. §. 28. des A. L. R. in die Orts-Armenkasse.

Die Landräthe, Pol. Direktoren und Ortsobrigkeiten haben sich hiernach zu achten. [Es v]ersteht sich jedoch von selbst, daß es in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Lan[dest]heilen vorläufig bei den dort geltenden Vorschriften verbleibt.

(A. I. 244. — 2. 146.)

3) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 21. Okt. 1837. Polizeiliche Anord[nung] gegen die schlechte Ausführung von Bauten.

Es sind Fälle vorgekommen, wo durch das unzweckmäßige und unvorsichtige Ver[fahren] bei Ausbrechung von Fronten, Mittel- und Scheidewänden und Wieder-Unter[mauer]ung derselben bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden, sich bald oder nach Verlauf [weni]ger Jahre die desfallsigen Folgen so gezeigt haben, daß dadurch dergl. mit neuem [Mauer]werk in den untern Stockwerken unterfangene Gebäude theils so schadhaft geworden [sind,] daß ihr augenblicklicher Abbruch sich nothwendig machte, und theils solche, ohne [daß] die Schadhaftigkeit derselben bemerkt zu haben, theilweise oder ganz plötzlich einge[stürzt] sind.

Um nun diesem für das Publikum so äußerst nachtheiligen und gefährl. Gebahren [bei Un]termauerung der Wände unterer Stockwerke bei massiven Gebäuden zu entgegnen, [bestimm]en wir von Landes-Polizeiwegen, daß bei dergl. Fällen für die Zukunft nach den [folgen]den Vorschriften pünktlich verfahren werden muß:

Jeder, welcher einen Theil der Fronten, Mittel- oder Scheidemauern eines Gebäu[des] ausbrechen und wieder neu aufführen lassen will, muß nicht nur hiervon eine deutliche Zeichnung, sondern auch eine völlig erläuternde Beschreibung einreichen, woraus hervorgeht, auf welche Weise das Ausbrechen und Wiederaufmauern dieser Fronten und Scheidewände stattfinden soll, und in welcher sich hauptsächlich dar[ü]ber deutlich auszulassen ist:

a) wie diese Absteifung bewirkt werden soll?
b) welche Strecken nach und nach auszubrechen und wieder aufgemauert werden sollen?

Findet die Stadt-Bau-Dep. darin Abänderungen nöthig, so hat solche der Bauherr und Bauausführer genau zu befolgen.

Demnächst ist strenge darauf zu halten, daß bei dergl. Untermauerungen Nachstehendes beobachtet werde:

a) Es müssen dazu feste, völlig ausgebrannte und gehörig regulaire Ziegeln angewendet werden.
b) Zum Kalkmörtel darf nur sehr scharfer Wassersand, welcher von allen kleinen Steinchen gereinigt ist, angewendet werden, und solcher muß die gehörige Mischung von Kalk und dem vorgedachten Sande erhalten.
c) Jede Schicht Mauerziegel muß völlig in der Waage, im Lothe und richtigen Verbande aufgemauert werden.
d) Jede Fuge muß so schmal als möglich sein und darf die Höhe oder Breite dieser Fugen nie ¼ Zoll übersteigen.
e) Die letzte oder oberste Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerschicht scharf eingetrieben und solche außerdem noch verkeilt und verzwickt werden.

[E]s ist die Aufsicht des ausführenden Maurermeisters bei einer solchen Untermaue[r]ung nicht ausreichend, sondern es muß außerdem noch ein technisches Mitglied der [st]ädtischen Bau-Dep. die Oberaufsicht führen, und ist der ausführende [Meister] und Bauherr verpflichtet, den Anordnungen dieses technischen Mitgliedes

Bau-Dep. in Allem Folge zu leisten, ohne daß dieserhalb in der Ver bauführenden Maurermeisters und Bauherrn etwas geändert wird ꝛc.
(A. XXI. 1091. — 4. 207.)

## VII. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch Gewerbs-Anlagen entstehen können.

(S. oben sub I, B., S. 487 ff.)

## III.

## Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Mühlen insbesondere[1]).

Die V. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und des Mühlenzwanges ꝛc. bestimmt im §. 5:

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtig gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte o getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien, mit Beobachtung de und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Müh oder eine vorhandene verändert werden. (G. S. 1810. S. 96.)

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 zählt im §. 27 Wasser oder Wind beregten Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art z gen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Ge bedürfen, und ertheilt in den §§. 28—38 die näheren Vorschriften üb Nachsuchung und Ertheilung der polizeilichen Genehmigung derselben achtende Verfahren. (s. oben sub I., Nr. II. a. S. 480.)

I. Vorschriften über die Einrichtung der Mühlen zur Verh Unglücksfällen.

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. d P. (Köhler) v. 17. Febr. 1836 an sämmtl. K. Reg. und an das K. zu Berlin. Empfehlung der Einfassung der Mühlen-Laufersteine m Reifen zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Zerspringen derselb

Aus Veranlassung der in dem Ber. der K. Reg. v. 25. Mai 1834 angez eines gefährlichen Zerspringens von Lafersteinen in Mühlen, sind vor weitere nahme wegen der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift einer Einfassung der durch eiserne Reifen, sämmtl. übrige Reg. nicht allein zur Anzeige über die e Bezirken vorgekommenen Unglücksfälle der in Rede stehenden Art, sondern a achtlichen Aeußerung über jenes Sicherungsmittel und über das Verhältniß desselben zu dem Werthe der Steine aufgefordert worden.

Da nach den hierauf erstatteten Ber. das Zerspringen von Laufersteí überhaupt stattgefunden hat, nur selten, in vielen Reg. Bez. aber seit undenklic nicht vorgekommen ist; so kann, so zweckmäßig auch die von der K. Reg. vor von vielen Mühlenbesitzern bereits im eigenen Interesse angewandte Einfassu fersteine erachtet werden muß, dennoch eine allgemeine Anordnung zur Herste ben nicht als nothwendig anerkannt werden.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich daher um so weniger bew Antrage der K. Reg. eine weitere Folge zu geben, als die in Rede stehende M Mühlenbesitzern einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, der Mehrzahl der eingegangenen Gutachten der Zweck nicht durch die Anleg sondern nur durch zwei oder mehrere eiserne Reifen sicher zu erreichen sein wü

[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier nur die Rede ist von de Mühlenbauten betr. baupolizeilichen Vorschriften, welche die Verhütun glücksfällen zum Zwecke haben. Hierher gehören auch die Vors die Berechtigung der Handwerker zur Ausführung von Mühlenbauten S. 429). Dagegen ist hier nicht die Rede von den gesetzlichen Vors die Anlegung neuer und die Wiederherstellung oder Reparatur Veränd handener Mühlen, so wie von den bei Mühlenanlagen zu berücksichtig schriften über Vorfluth und Wasserstau, wovon bei der Gewerbe-P VII. Abth. II. des Werkes) in Bd. 2. S. 58. ff. gehandelt ist.

Der K. Reg. bleibt indessen überlassen, den Mühlenbesitzern Ihres Verwaltungs-
zirks die Anwendung dieses Sicherungsmittels durch eine Amtsblattbekanntmachung zu
fehlen. (A. XX. 212. — 1. 157.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Mai 1837 an
K. Ober-Präsid. zu Posen. Verpflichtung der Müller, bei Mühlen, wo die
hlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, die Oeffnung nach
Kammrade zu mit einer Einfassung zu versehen.

Bei der in der Prov. Posen bestehenden Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf
Lande, das Geschäft des Müllers zum Theil selbst übernehmen, indem sie insbesondere
Getreide allein in den Mühlkorb schütten, scheint es allerdings nothwendig, auf die
elhafte Einrichtung der dortigen Mühlen aufmerksam zu sein und dafür zu sorgen,
nicht die Mahlgäste durch einen unglücklichen Zufall in das Kammrad gerathen
n.

Die zu diesem Zwecke von Ew. rc. unterm 6. d. M. vorgelegte Bekanntmachung
a.) wird daher, jedoch mit der Maßgabe genehmigt, daß die darin vorgeschriebene
chtung zur Sicherung der unerfahrenen Mahlgäste, auf diejenigen Mühlen beschränkt
, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, indem bei den
n eine Vorrichtung dieser Art nicht erforderlich sein dürfte.

Anl. a.

In einigen Gegenden der Prov. Posen besteht die eigenthümliche Sitte, daß die
äste, namentlich auf dem platten Lande, das Vermahlen des Getreides auf den
ühlen selbst übernehmen, und zu diesem Ende das Getreide in den Mühlkorb zu
pflegen; diese Sitte hat aber, bei der mangelhaften Einrichtung der hiesigen Bock-
ühlen nicht selten die Folge gehabt, daß die Mahlgäste bei dem ungewohnten Ge-
insgeglitten, in das Kammrad gerathen, und dadurch einem schrecklichen Tode zuge-
worden sind.

Um diese Lebensgefahr abzuwenden, wird auf den Grund der Autorisation des K.
des J. u. d. P. v. 23. Mai c. hierdurch verordnet, daß auf allen Mühlen, wo die
äste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, jeder Müller Seitens der Poli-
hörde durch Strafverfügungen angehalten werden soll, die Oeffnung nach dem
rade zu, durch ein Geländer oder Lattenverschlag binnen vier Wochen einzufassen,
ß im Unterlassungsfall die Polizeibehörde befugt sein soll, die Anlage auf Kosten
nigen Müllers machen zu lassen. rc. rc.

Posen, den 5. Juni 1837.

Der Ob. Präs. der Prov. Posen.
Flottwell.

(A. XXI. 494. — 2. 190.)

3) Vorschriften in Betreff der Windmühlen insbesondere.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Nov. 1836 an die
g. zu Königsberg. Einzäunung der Windmühlen.

In Folge einer Eingabe des Magistrats zu Kr., die Nothwendigkeit der Umzäunung
der dortigen städtischen Feldflur stehenden Bockwindmühle des Mühlenbesitzers R.
ird der K. Reg. rc. bemerklich gemacht, daß zwar die Polizei nicht auf den Grund
werbungs-Urkunde von dem Eigenthümer die Einzäunung jener Mühle fordern
Da jedoch auf der einen Seite jeder Gewerbtreibende, soweit es möglich, seinen
ebetrieb so einrichten muß, daß er für das Publikum nicht gefährlich werde, und
r andern die Polizei besonders verpflichtet, jeder dem Publikum drohenden Gefahr
ugen, eine solche aber in dem vorliegenden Falle nach der besonderen Lage der qu.
allerdings vorhanden sein muß, indem nach der Anzeige des Magistrats schon Vieh
r Kurzem ein Knabe durch die in Rede stehende Mühle beschädigt worden; so ist
gs zur Verhütung fernerer Unglücksfälle von Polizeiwegen darauf zu halten,
ieselbe eingefriedigt werde rc. (A. XX. 998. — 4. 168.)

b) Bewährung der Treppen und Aufgänge der Windmühlen.

a) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Jan. 1820. Die Treppen der
ühlen sind bei 2 Thlr. Strafe für jede Mühle mit sicheren Geländern zu
[1]). (A. I. 97. — 1. 64.)

---

[1] Gleiche Publ. haben die Reg. zu Breslau unterm 17. Mai 1820 (A. I
. 71.) und die Reg. zu Königsberg unterm 6. Juli 1820 (A. IV. 5
rlassen.

Bau-Dep. in Allem Folge zu leisten, ohne daß dieserhalb in der Verhä bauführenden Maurermeisters und Bauherrn etwas geändert wird rc.
(A. XXI. 1091. — 4. 207.)

## VII. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, durch Gewerbs-Anlagen entstehen können.

(S. oben sub I, B., S. 487 ff.)

## III.

## Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Mühlenb insbesondere[1]).

Die V. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Au des Mühlenzwanges rc. bestimmt im §. 5:

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien, mit Beobachtung der und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle oder eine vorhandene verändert werden. (G. S. 1810. S. 96.)

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 zählt im §. 27 d Wasser oder Wind beregten Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art zu gen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genel bedürfen, und ertheilt in den §§. 28—38 die näheren Vorschriften über Nachsuchung und Ertheilung der polizeilichen Genehmigung derselben achtende Verfahren., (s. oben sub I., Nr. II. a. S. 489.)

I. Vorschriften über die Einrichtung der Mühlen zur Verhüt Unglücksfällen.

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des P. (Köhler) v. 17. Febr. 1836 an sämmtl. K. Reg. und an das K. P zu Berlin. Empfehlung der Einfassung der Mühlen-Laufersteine mit Reifen zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Zerspringen derselben

Aus Veranlassung der in dem Ber. der K. Reg. v. 25. Mai 1834 angezei eines gefährlichen Zerspringens von Laufersteinen in Mühlen, sind vor weiterer nahme wegen der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift einer Einfassung der La durch eiserne Reifen, sämmtl. übrige Reg. nicht allein zur Anzeige über die etwa Bezirken vorgekommenen Unglücksfälle der in Rede stehenden Art, sondern auch achtlichen Aeußerung über jenes Sicherungsmittel und über das Verhältniß d desselben zu dem Werthe der Steine aufgefordert worden.

Da nach den hierauf erstatteten Ber. das Zerspringen von Laufersteine überhaupt stattgefunden hat, nur selten, in vielen Reg. Bez. aber seit undenkliche nicht vorgekommen ist; so kann, so zweckmäßig auch die von der K. Reg. vorge von vielen Mühlenbesitzern bereits im eigenen Interesse angewandte Einfassung fersteine erachtet werden muß, dennoch eine allgemeine Anordnung zur Herstellu ben nicht als nothwendig anerkannt werden.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich daher um so weniger veranl Antrage der K. Reg. eine weitere Folge zu geben, als die in Rede stehende Ma Mühlenbesitzern einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, z der Mehrzahl der eingegangenen Gutachten der Zweck nicht durch die Anlegun sondern nur durch zwei oder mehrere eiserne Reifen sicher zu erreichen sein würde

---

[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier nur die Rede ist von denj Mühlenbauten betr. baupolizeilichen Vorschriften, welche die Verhütung glücksfällen zum Zwecke haben. Hierher gehören auch die Vorschr die Berechtigung der Handwerker zur Ausführung von Mühlenbauten (S. 429). Dagegen ist hier nicht die Rede von den gesetzlichen Vorschri die Anlegung neuer und die Wiederherstellung oder Reparatur Veränder handener Mühlen, so wie von den bei Mühlenanlagen zu berücksichtigen schriften über Vorfluth und Wasserstau, wovon bei der Gewerbe-Poli VII. Abth. II. des Werkes) in Bd. 2. S. 53. ff. gehandelt ist.

er K. Reg. bleibt indessen überlassen, den Mühlenbesitzern Ihres Verwaltungs-
die Anwendung dieses Sicherungsmittels durch eine Amtsblattbekanntmachung zu
n. (A. XX. 212. — 1. 157.)

r R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Mai 1837 an
Ober-Präsid. zu Posen. Verpflichtung der Müller, bei Mühlen, wo die
iste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, die Oeffnung nach
mmrade zu mit einer Einfassung zu versehen.

ei der in der Prov. Posen bestehenden Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf
de, das Geschäft des Müllers zum Theil selbst übernehmen, indem sie insbesondere
eide allein in den Mühlkorb schütten, scheint es allerdings nothwendig, auf die
afte Einrichtung der dortigen Mühlen aufmerksam zu sein und dafür zu sorgen,
it die Mahlgäste durch einen unglücklichen Zufall in das Kammrad gerathen

ie zu diesem Zwecke von Ew. rc. unterm 6. d. M. vorgelegte Bekanntmachung
wird daher, jedoch mit der Maßgabe genehmigt, daß die darin vorgeschriebene
ung zur Sicherung der unerfahrenen Mahlgäste, auf diejenigen Mühlen beschränkt
o die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, indem bei den
ine Vorrichtung dieser Art nicht erforderlich sein dürfte.

Anl. a.

n einigen Gegenden der Prov. Posen besteht die eigenthümliche Sitte, daß die
ste, namentlich auf dem platten Lande, das Vermahlen des Getreides auf den
hlen selbst übernehmen, und zu diesem Ende das Getreide in den Mühlkorb zu
pflegen; diese Sitte hat aber, bei der mangelhaften Einrichtung der hiesigen Bock-
hlen nicht selten die Folge gehabt, daß die Mahlgäste bei dem ungewohnten Ge-
sgeglitten, in das Kammrad gerathen, und dadurch einem schrecklichen Tode zuge-
rden sind.

m diese Lebensgefahr abzuwenden, wird auf den Grund der Autorisation des K.
s J. u. d. P. v. 23. Mai c. hierdurch verordnet, daß auf allen Mühlen, wo die
ste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, jeder Müller Seitens der Poli-
rde durch Strafverfügungen angehalten werden soll, die Oeffnung nach dem
de zu, durch ein Geländer oder Lattenverschlag binnen vier Wochen einzufassen,
im Unterlassungsfall die Polizeibehörde befugt sein soll, die Anlage auf Kosten
igen Müllers machen zu lassen. rc. rc.

osen, den 5. Juni 1837.

Der Ob. Präs. der Prov. Posen.
Flottwell.

I. XXI. 494. — 2. 190.)

) Vorschriften in Betreff der Windmühlen insbesondere.

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Nov. 1836 an die
. zu Königsberg. Einzäunung der Windmühlen.

n Folge einer Eingabe des Magistrats zu Kr., die Nothwendigkeit der Umzäunung
der dortigen städtischen Feldflur stehenden Bockwindmühle des Mühlenbesitzers R.
rd der K. Reg. rc. bemerklich gemacht, daß zwar die Polizei nicht auf den Grund
erbungs-Urkunde von dem Eigenthümer die Einzäunung jener Mühle fordern
Da jedoch auf der einen Seite jeder Gewerbtreibende, soweit es möglich, seinen
ebetrieb so einrichten muß, daß er für das Publikum nicht gefährlich werde, und
andern die Polizei besonders verpflichtet, jeder dem Publikum drohenden Gefahr
ugen, eine solche aber in dem vorliegenden Falle nach der besonderen Lage der qu.
allerdings vorhanden sein muß, indem nach der Anzeige des Magistrats schon Vieh
: Kurzem ein Knabe durch die in Rede stehende Mühle beschädigt worden; so ist
s zur Verhütung fernerer Unglücksfälle von Polizeiwegen darauf zu halten,
elbe eingefriedigt werde rc. (A. XX. 998. — 4. 168.)

) Bewährung der Treppen und Aufgänge der Windmühlen.

:) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Jan. 1820. Die Treppen der
ühlen sind bei 2 Thlr. Strafe für jede Mühle mit sicheren Geländern zu
n[1]). (A. I. 97. — 1. 64.)

---

[1] leiche Publ. haben die Reg. zu Breslau unterm 17. Mai 1820 (A. IV. 304. —
. 71.) und die Reg. zu Königsberg unterm 6. Juli 1820 (A. IV. 573. — 3. 72.)
lassen.

β) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Nov. 1831 a. K. Reg. zu Stralsund, Stettin und Köslin. Bewährung der Aufgänge zu Mühlen.

Durch einen von dem H. Fin. Min. mir mitgetheilten Bericht des Prov. Steuer-Direktors rc. Boehlendorff ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß in der Prov. Pommern (und namentlich häufig in Neu-Vorpommern) viele Bockwindmühlen finden, an denen keine Treppe angebracht ist, um zu der Mühle hinauf zu gelangen, sondern lediglich der Mühlenschwanz zum Aufgange dient, wodurch das Besteigen der Mühlen, selbst wenn auch zuweilen auf den Mühlenschwanz kleine Latten aufgenagelt oder darin Ausschnitte gemacht sind, nicht blos sehr beschwerlich, sondern sogar, namentlich zur Abend- und Nachtzeit, lebensgefährlich wird, auch wirklich schon Unglücksfälle veranlaßt worden. Auch sollen bei vielen Mühlen die vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter nicht gehörig befestigt, und dadurch ebenfalls Unglücksfälle nicht blos möglich, sondern wirklich herbeigeführt sein.

Da nun die Mühlen nicht blos von den Müllern und deren Knappen, sondern von den Mahlgästen und Steuer-Offizianten betreten werden müssen, und letztere sogar ausdrücklich verpflichtet sind, ihre Revisionen nicht blos bei Tage, sondern auch zu allen Zeiten vorzunehmen, dieses aber bei der angezeigten Beschaffenheit des Aufganges zu den Mühlen in der That ohne erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit nicht möglich ist, so leidet es kein Bedenken, daß die Polizeibehörden so befugt als verpflichtet sind, den gerügten Uebelständen abzuhelfen, und darauf, daß durch gehörige Befestigung der vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter, durch Bewährung derselben, durch Anbringung ordentlicher Treppen, oder wenigstens durch Beifügung eines sicheren festen Geländers an dem zum Aufgange dienenden Mühlenschwanz, den gerügten Gefahren vorgebeugt werde, zu halten, auch den desfallsigen Anordnungen durch Strafverfügungen Nachdruck zu geben und nöthigenfalls die erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf Kosten der säumigen Mühlenbesitzer machen zu lassen.

Ich veranlasse daher die K. Reg., durch die Polizeibehörde die Beschaffenheit des Aufganges zu den einzelnen Bockwindmühlen Ihres Depart. näher erörtern, die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit derer, welche die Mühlen besteigen müssen, erforderlich scheinenden Maßregeln, nach Maßgabe der Lokalität, anordnen zu lassen, und auf deren genaue Befolgung zu wachen.

Sollte der gerügte Uebelstand wirklich ganz allgemein, und die fehlerhafte Einrichtung in den einzelnen Fällen ziemlich gleich sein, so kann in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung, etwa in ähnlicher Art, wie es von der K. Reg. zu Königsberg unterm 6. Juli 1820 geschehen, erlassen werden. Bei der Erbauung neuer Mühlen ist aber der baupolizeiliche Konsens in keinem Fall zu ertheilen, wenn die Mühle nicht eine besondere, mit einem sichern Geländer versehene Treppe erhält. (A. XV. 793. — 4.)

4) Vorschriften in Betreff der Wassermühlen.

a) Publ. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 16. März 1820. Einfassung der Brunnen rc., imgl. Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen.

In Gefolg einer Verfügung des K. Min. des J. v. 25. d. M. wird die durch das Amtsblatt v. J. 1818. St. 52. Nr. 549. erlassene Bekanntmachung v. 10. Aug., nach welcher zur Verhütung von Unglücksfällen die Einfassung der Brunnen rc. und ferner die Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen verordnet worden, ad 2. dahin näher bestimmt:

daß der von den Müllern anzulegende Rost (oder Rechen) vor der Grundschütze des Vorfluthes zur Vermeidung eines großen Kosten-Aufwandes auch aus hölzernen Stangen in möglichst geringer Weite bestehen kann, weil dadurch der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht wird.

Die Unterlassung dieser so wie der ad 1. der allegirten Verordnung erlassenen Bestimmung wird in vorkommenden Fällen unnachsichtlich mit fünf Rthlr. Strafe geahndet, und die nicht bewirkte Vorkehrung auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

(A. IV. 98. — 1. 65.)

b) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 21. Okt. 1832. Anlegung von Schützenvorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Wassermühlen.

Es ist schon oft und neuerdings erst wieder vorgekommen, daß die mit dem Ziehen oder Einsetzen der Schützen auf den Mühlenarchen beschäftigten Personen verunglückt und ums Leben gekommen sind. Dergleichen Unglücksfälle können durch Vorrichtungen verhütet werden, mittelst welcher das Ziehen oder Einsetzen der Schützen aus dem Innern der Mühlen möglich wird, und die sich sonst überall leicht anbringen lassen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, sprechen wir zugleich den Wunsch

e erwähnten Schütz-Vorrichtungen an allen Mühlen, wo sie noch fehlen honung von Menschenleben recht bald angelegt werden möchten.
(A. XVI. 990.—4. 97.)

5) R. d. K. Min. d. J. u. der P. (v. Schuckmann) v. 24. Juni 1824 an Reg. zu Arnsberg. Anlegung von Zustreichern in den Oelmühlen zur tung von Unglücksfällen.

Bei der augenscheinlichen Zweckmäßigkeit der, von der K. Reg. zu Münster für ihren orgeschriebenen Vorrichtung der Anbringung von Zustreichern in den Oelmühlen, ge Ich auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 4. d. M. daß Dieselbe die dies-Verf. der K. Reg. zu Münster v. 20. Mai 1818 (Anl. a.) auch auf Ihren Reg. Bez. e und autorisire die K. Reg. hiermit, ein Publik. gleichen Inhalts in dem dortigen zu erlassen.

Anl. a.

Zur Abwendung der öftern Unglücksfälle in den, nach altdeutscher Art eingerichteten len, wo die Arbeiter bei Gelegenheit, daß sie den Saamen unter die Steine kehren, r eigenes und der Mühlensteine Rundgehen schwindlich, unter die Steine fallen, ährlich verwundet werden, ist die einfache Vorkehrung in den holländischen Oel-nachzuahmen, worin unten an der stehenden Welle, womit sich die Steine herum-, zwei Arme als Zustreicher angebracht sind, an deren Enden ein Haken befestigt sich ein- und auswärts drehen und feststellen läßt, im ersteren Falle den Saamen e Steine, im andern Falle, wenn er gehörig zerquetscht ist, ihn herauszukehren.
Die H. Landräthe und Bürgermeister haben dahin zu wirken, daß die Müller nach rn, diese nicht kostbare Vorkehrung angebracht haben, deßhalb ihnen die nächsten , wo sie bereits bestehet, namhaft zu machen, um solche kennen zu lernen. Die hwarten sich etwa säumig bezeigenden Müller sind uns namhaft zu machen, und n selbige in eine Polizeistrafe von Fünf Thlrn.
Münster, den 20. Mai 1818.

K. Preuß. Reg. Erste Abth.

(A. VIII. 559.—2. 126.)

I. Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von öf-lichen Wegen und nachbarlichen Grundstücken.

) R. d. K. Min. d. J. (Köhler) v. 7. Juni 1828, an die K. Reg. zu Kö-rg. Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen [1]).

n Bescheidung auf die Anfrage v. 2. April d. J., die Entfernung betr., in welcher ndmühlen von den öffentlichen Wegen zu errichten sind, wird die K. Reg. hiermit t, vorläufig und bis dahin, daß über diesen Punkt eine allgem. gesetzliche Festsetzung möchte, eine Entfernung von zwanzig Ruthen als Regel anzunehmen, in keinem er eine neue Mühlenanlage zu gestatten, die nicht mindestens zehn Ruthen von nze des nächsten Weges entfernt ist. (A. XII. 544.—2. 156.)

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 29. Okt. 1835. an die K. n Breslau. Anlegung von Windmühlen in Beziehung auf deren Entfer-on Landstraßen und Gebäuden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Aug. c., den von dem Müller N. zu N. igten Windmühlenbau betr. eröffnet, daß bei der Anlage von Windmühlen eine ung von 20 Ruthen von öffentlichen Wegen und Landstraßen für genügend, aber erforderlich anzunehmen ist, jedoch letzteres in der Art, daß unter Umständen.

---

[1]) Dies R. ist in den A. XII. 780.—3. 115. wörtlich nochmals abgedruckt. Es sind brigens hierdurch folgende Reg. Publik. für beseitiget zu erachten:

a) der Reg. zu Bromberg v. 15. März 1819., daß bei Anlegung neuer Windmühlen eine Entfernung von 180—200 Schritten von der Landstraße zu beobachten, und auch beim Neubau bisheriger, der Landstraße näher stehender Windmühlen, sofern es die Lokalverhältnisse irgend gestatten, eben so weit von der Straße zurückzuweichen. (A. III. 224.—1. 143.)

b) der Reg. zu Stralsund v. 15. Mai 1819. desselb. Inhalts mit dem Beifügen, daß, wo die Lokalität die Verlegung der Mühlen selbst nicht zulasse, auf Verlegung des Weges Bedacht zu nehmen.
(A. III. 511.—2. 142.)

c) der Reg. zu Gumbinnen v. 3. Okt. 1821., daß bei Anlegung neuer Windmühlen eine Entfernung von 15 Ruthen von der Landstraße zu beobachten
(A. V. 953.—4. 89.)

nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, auch eine geringere Entfernung nad den werden kann, z. B. wenn die Mühle an einem tiefliegenden Hohlweg zu stehen k wo von ihrer unmittelbaren Nähe ein Unglück dadurch, daß die Pferde scheu werden zu besorgen ist. In Ansehung der Entfernung der Windmühlen von nachbarlichen den dagegen kann ein gleiches Maß nicht überall angenommen werden, da sich die gefährlichkeit der Nachbarschaft einer Windmühle größtentheils nach ihrer Bauart be außerdem aber auch schon das eigene Interesse des Windmüllers ihn abhält, sich den fangenden Gebäuden in einer gefahrdrohenden Entfernung zu nahen.
(A. XIX. 1109.—4. 151.)

3) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des d. P. (Köhler) v. 23. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. Anlegung Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von nachbarlichen G stücken und Gebäuden.

2c. Eine bestimmte Entfernung, in welcher neue Mühlen von nachbarlichen stücken erbaut werden sollen, steht zwar gesetzlich nicht fest; daß aber eine gewisse nung zwischen nachbarlichen Grundstücken und einer Mühle vorhanden sein müsse, is die Grundstücke mit Gebäuden besetzt sind, aus feuerpolizeilichen, und wenn sie a genutzt werden, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nöthig.

Im vorliegenden Falle kommen beide Rücksichten zur Beachtung; beide kön eine Inhibirung des von dem 2c. K. beabsichtigten Mühlenbaues nicht begründen, Grenze des Grundstücks des 2c. S. 65 Fuß weit von der Mühle des 2c. K. entfer und bei einer solchen Entfernung die Beackerung des Grundstücks mit Zugvieh fährlich erscheint, und weil die Scheune des 2c. S. von der Mühle 112 Fuß entfern also unter gewöhnlichen Umständen auch eine Feuersgefahr für die Gebäude nicht sorgen ist.

Dagegen sind bisher auch in dem Entwurfe zu einer allgem. neuen Wege-O 20 Ruthen als die mindest nöthige Entfernung einer Mühle von öffentlichen Wege nommen, und wenn auch mitunter eine geringere Entfernung zugelassen worden, is doch nur unter besonderen Umständen, z. B. dann geschehen, wenn es sich von ei fen Hohlwege handelte, in welchem die Pferde auch bei größerer Nähe durch die Mü lenflügel nicht scheu gemacht werden können, oder wenn die Mühle gegen den durch dichte Bäume 2c. verdeckt war 2c. (A. XXI. 548. — 2. 245.)

4) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. den Inhalts.

In sofern die Mühle, zu deren Anlage die K. Reg. dem Gastwirth K. zu R. nehmigung ertheilt hat, bereits vollendet oder doch schon erheblich im Bau vorge sein sollte, so mag es für dies Mal bei der Entfernung zwischen der Mühle und der von 13 bis 14 Ruthen verbleiben, wiewohl der von der K. Reg. im Bericht v. 12 zur Rechtfertigung Ihres Verfahrens angeführte Grund,

daß die Mühle, wenn Fuhrwerke auf der Chaussee ihr gerade gegenüber, mi am nächsten sind, für diese durch die Scheune des S. verdeckt werde,

keinesweges für ganz durchgreifend erachtet werden kann, da die fragliche Scheune der absichtlich oder zufällig vernichtet und dadurch die Mühle ihres jetzigen Deck teils beraubt werden kann, ohne daß dann die Versetzung der Mühle ohne Härte ge Eigenthümer derselben möglich sein würde.

Sollte indeß der 2c. K. die Ausführung des fraglichen Mühlenbaues no begonnen haben, so ist mit Rücksicht auf die der K. Reg. im R. v. 23. Aug. d. J. gemachten Eröffnungen die demselben ertheilte Konzession zurückzunehmen, da der vielleicht jetzt noch ohne Schwierigkeiten ein geeigneter Platz angewiesen werden der, wie der K. Reg. zur Nachachtung in künftigen Fällen bemerklich gemacht w sehr frequenten Straßen stets die normalmäßigen 20 Ruthen von der Straße entfe muß, es wäre denn, daß ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde stände den Anblick der Mühle von der Straße aus verdeckten [1]).
(A. XXI. 549. — 2. 246.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 6. April 1844 Bauern N. N. Entfernung neuer Windmühlen-Anlagen von Landstraß Wegen, so wie von Privat-Grundstücken.

---

[1]) Dieser letzte Satz des R. findet sich wörtlich nochmals abgedruckt in den 1072. 4. — 183.

Auf die Beschwerde v. 24. v. M. wird den Bauern N. N. eröffnet, daß Ihr Widerspruch gegen die neue Mühlenanlage des Müllers G. von der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. nicht berücksichtigt worden ist, weil die Beschränkung, daß der Bauplatz einer Windmühle 14 Ruthen von einem öffentlichen Wege entfernt sein muß, nur im polizeilichen Interesse für die Wege und Straßen begründet ist und auf Privat-Grundstücke nicht ausgedehnt werden kann. (Min. Bl. 1844. S. 85 Nr. 113.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (Milde) v. 10. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg. Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh.

Nach den von der K. Reg. in Folge des Cirk.-Erlasses v. 8. Sept. v. J. erstatteten Berichten sind die Ansichten über die Nothwendigkeit einer allgemein als Regel vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, sehr verschieden.

In manchen Regierungsbezirken hat sich das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht herausgestellt, indem darauf gerichtete Einwendungen gar nicht vorgekommen sind, wogegen manche Regierungen sich veranlaßt gefunden haben, gewisse Entfernungen, oder die Bewährung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung von einer bestimmten Höhe in den Konzessionen vorzuschreiben.

Da nun ein öffentliches Interesse für derartige allgemeine Anordnungen insofern nicht vorwaltet, als in vielen Gegenden das Zugvieh an Windmühlen gewöhnt ist, oft auch die benachbarten Aecker ohne Anwendung von Zugvieh bestellt werden, weshalb es in jedem Falle auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wesentlich ankommt, muß ich Anstand nehmen, eine diesfällige Bestimmung als allgemeine Regel vorzuschreiben.

Das K. Landes-Oekonomie-Kollegium ist übrigens in seiner wiederholt erforderten Aeußerung dabei stehen geblieben, daß eine Entfernung der Windmühlen von sechs Ruthen, und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker in der Regel entsprechen werde.

Hiernach muß der K. Reg. überlassen bleiben, sofern Dieselbe es nach den Verhältnissen in Ihrem Bezirke für nothwendig erachtet, entsprechende in der Regel zu beobachtende Vorschriften zu erlassen oder die Behörden mit angemessener Anweisung zu versehen, wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle die gehörige Berücksichtigung zu Theil bleibt. Jedenfalls werden dabei die gutachtlichen Aeußerungen der Ortsbehörden und Landräthe zu beachten sein, und deshalb wird in den einzelnen Fällen für deren Befassung gesorgt werden müssen, damit solche bei den in die Rekurs-Instanz gelangenden Verhandlungen aus den Akten ersichtlich sind. (Min. Bl. 1848. S. 310. Nr. 364.)

7) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Koblenz, Köln, Aachen und Trier, und an das K. Pol. Präsidium zu Berlin. Anlegung von Windmühlen auf in der Separation begriffenen Grundstücken.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, in die Rekurs-Instanz gelangt.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichnete Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 100.) zu beseitigen sein.

Es steht aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergl. Mühlenanlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufbürden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfniß

nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, auch eine geringere Entfernung den werden kann, z. B. wenn die Mühle an einem tiefliegenden Hohlweg zu steh wo von ihrer unmittelbaren Nähe ein Unglück dadurch, daß die Pferde scheu we zu besorgen ist. In Ansehung der Entfernung der Windmühlen von nachbarlich den dagegen kann ein gleiches Maß nicht überall angenommen werden, da sich gefährlichkeit der Nachbarschaft einer Windmühle größtentheils nach ihrer Bauar außerdem aber auch schon das eigene Interesse des Windmüllers ihn abhält, sich fangenden Gebäuden in einer gefahrdrohenden Entfernung zu nahen.
(A. XIX. 1109.—4. 151.)

3) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und d. P. (Köhler) v. 23. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. Anlegi Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von nachbarliche stücken und Gebäuden.

rc. Eine bestimmte Entfernung, in welcher neue Mühlen von nachbarlich stücken erbaut werden sollen, steht zwar gesetzlich nicht fest; daß aber eine gewi nung zwischen nachbarlichen Grundstücken und einer Mühle vorhanden sein müss die Grundstücke mit Gebäuden besetzt sind, aus feuerpolizeilichen, und wenn s genutzt werden, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nöthig.

Im vorliegenden Falle kommen beide Rücksichten zur Beachtung; beide k eine Inhibirung des von dem rc. K. beabsichtigten Mühlenbaues nicht begründe Grenze des Grundstücks des rc. S. 65 Fuß weit von der Mühle des rc. K. en und bei einer solchen Entfernung die Beackerung des Grundstücks mit Zugviel fährlich erscheint, und weil die Scheune des rc. S. von der Mühle 112 Fuß ent also unter gewöhnlichen Umständen auch eine Feuersgefahr für die Gebäude n sorgen ist.

Dagegen sind bisher auch in dem Entwurfe zu einer allgem. neuen Weg 20 Ruthen als die mindest nöthige Entfernung einer Mühle von öffentlichen W nommen, und wenn auch mitunter eine geringere Entfernung zugelassen worden doch nur unter besonderen Umständen, z. B. dann geschehen, wenn es sich von fen Hohlwege handelte, in welchem die Pferde auch bei größerer Nähe durch die lenflügel nicht scheu gemacht werden können, oder wenn die Mühle gegen de durch dichte Bäume rc. verdeckt war rc. (A. XXI. 548. — 2. 245.)

4) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) un u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. den Inhalts.

In sofern die Mühle, zu deren Anlage die K. Reg. dem Gastwirth K. zu nehmigung ertheilt hat, bereits vollendet oder doch schon erheblich im Bau vo sein sollte, so mag es für dies Mal bei der Entfernung zwischen der Mühle und t von 13 bis 14 Ruthen verbleiben, wiewohl der von der K. Reg. im Bericht v. zur Rechtfertigung Ihres Verfahrens angeführte Grund,

daß die Mühle, wenn Fuhrwerke auf der Chaussee ihr gerade gegenüber, am nächsten sind, für diese durch die Scheune des S. verdeckt werde,

keinesweges für ganz durchgreifend erachtet werden kann, da die fragliche Sche der absichtlich oder zufällig vernichtet und dadurch die Mühle ihres jetzigen D tels beraubt werden kann, ohne daß dann die Versetzung der Mühle ohne Härt Eigenthümer derselben möglich sein würde.

Sollte indeß der rc. K. die Ausführung des fraglichen Mühlenbaues begonnen haben, so ist mit Rücksicht auf die der K. Reg. im R. v. 23. Aug. d gemachten Eröffnungen die demselben ertheilte Konzession zurückzunehmen, da vielleicht jetzt noch ohne Schwierigkeiten ein geeigneter Platz angewiesen wer der, wie der K. Reg. zur Nachachtung in künftigen Fällen bemerklich gemach sehr frequenten Straßen stets die normalmäßigen 20 Ruthen von der Straße e muß, es wäre denn, daß ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauer stände den Anblick der Mühle von der Straße aus verdeckten [1]).
(A. XXI. 549. — 2. 246.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 6. April 18 Bauern N. N. Entfernung neuer Windmühlen-Anlagen von Landst Wegen, so wie von Privat-Grundstücken.

---

[1]) Dieser letzte Satz des R. findet sich wörtlich nochmals abgedruckt in d 1072. 4. — 183.

Auf die Beschwerde v. 24. v. M. wird den Bauern R. R. eröffnet, daß Ihr Widerspruch gegen die neue Mühlenanlage des Müllers G. von der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. nicht berücksichtigt worden ist, weil die Beschränkung, daß der Bauplatz einer Windmühle 14 Ruthen von einem öffentlichen Wege entfernt sein muß, nur im polizeilichen Interesse für die Wege und Straßen begründet ist und auf Privat-Grundstücke nicht ausgedehnt werden kann. (Min. Bl. 1844. S. 85 Nr. 113.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (Milde) v. 10. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg. Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh.

Nach den von der K. Reg. in Folge des Cirk.-Erlasses v. 8. Sept. v. J. erstatteten Berichten sind die Ansichten über die Nothwendigkeit einer allgemein als Regel vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, sehr verschieden.

In manchen Regierungsbezirken hat sich das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht herausgestellt, indem darauf gerichtete Einwendungen gar nicht vorgekommen sind, wogegen manche Regierungen sich veranlaßt gefunden haben, gewisse Entfernungen, oder die Bewährung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung von einer bestimmten Höhe in den Konzessionen vorzuschreiben.

Da nun ein öffentliches Interesse für derartige allgemeine Anordnungen insofern nicht vorwaltet, als in vielen Gegenden das Zugvieh an Windmühlen gewöhnt ist, oft auch die benachbarten Aecker ohne Anwendung von Zugvieh bestellt werden, weshalb es in jedem Falle auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wesentlich ankommt, so muß ich Anstand nehmen, eine diesfällige Bestimmung als allgemeine Regel vorzuschreiben.

Das K. Landes-Oekonomie-Kollegium ist übrigens in seiner wiederholt erforderten Aeußerung dabei stehen geblieben, daß eine Entfernung der Windmühlen von sechs Ruthen und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker in der Regel entsprechen werde.

Hiernach muß der K. Reg. überlassen bleiben, sofern Dieselbe es nach den Verhältnissen in Ihrem Bezirke für nothwendig erachtet, entsprechende in der Regel zu beobachtende Vorschriften zu erlassen oder die Behörden mit angemessener Anweisung zu versehen, wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle die gehörige Berücksichtigung zu sichern bleibt. Jedenfalls werden dabei die gutachtlichen Aeußerungen der Ortsbehörden und Landräthe zu beachten sein, und deshalb wird in den einzelnen Fällen für deren Beschaffung gesorgt werden müssen, damit solche bei den in die Rekurs-Instanz gelangenden Verhandlungen aus den Akten ersichtlich sind. (Min. Bl. 1848. S. 310. Nr. 364.)

7) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Koblenz, Köln, Aachen und Trier, und an das K. Pol. Präsidium zu Berlin. Anlegung von Windmühlen auf in der Separation begriffenen Grundstücken.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, in die Rekurs-Instanz gelangt.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichnete Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es steht aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergl. Mühlenanlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufbürden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfniß

der Anlage einer Windmühle nicht füglich so unabweislich sein kann, daß dieselbe eine einige Verzögerung zulassen sollte. (Min. Bl. 1847 S. 229. Nr. 402.)

8) Die Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von einer desgl. betr. die Verhinderung der Windmühlen durch Hemmung des Windes dergl. in der Gewerbe-Polizei (Th. VII. Abth. II. des Werkes Bd. S. 67 — 74).

## IV.

### Baupolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Verunstaltung und Verunzierung, sowie der Verengung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Zu den Pflichten der Baupolizei gehört auch die Sorge für Verhütung aller solcher Bauten und Bauanlagen, welche in irgend einer Beziehung zur Verunstaltung und Verunzierung der Straßen und öffentliche Plätze, als auch zu deren Verengung, und somit zur Hemmung des Verkehrs gereichen und Unglücksfälle, oder sogar Nachtheile für den Gesundheitszustand der Bewohner herbeiführen können. Daher ist es die Aufgabe der Baupolizei, überall solche Maßregeln zu treffen, daß dergleichen Uebelständen vorgebeugt werde, und bei vorkommenden Bauten und Bauveränderungen solche Einrichtungen getroffen werden, welche zur Beseitigung vorhandener Hindernisse dieser Gattung führen.

Das Allgem. Land-Recht enthält mehrere Bestimmungen, welche aus diesem Gesichtspunkte ergangen, den darauf zu richtenden polizeilichen Anordnungen zur Grundlage dienen.

Dasselbe schreibt nämlich in Th. I. Tit. 8. §§. 36 u. 76—82. vor:

§. 36. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, nicht zerstört oder vernichtet werden.

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§. 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der auf den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergl. Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder die Wiederherstellung eingegangener Erker, Löcher, auf die Straße hinausgießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen, vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §§. 78—81. berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen ausgehend, sind nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen.

#### I. Verpflichtung der Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung. (A. L. R. I. 8. §§. 36., 76. 77.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 23. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Minden. Die Besitzer leerer Hausstätten sind an den Orten, wo das A. L. R. gilt, zu deren Bebauung verpflichtet.

Der K. Reg. geben wir auf Ihre Anfrage v. 29. Aug. d. J., ob Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung verpflichtet werden können? zu erkennen, daß das Edikt v. 14. Sept. 1811 die alleg. Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 36. keinesweges aufhebt, und es kein Bedenken hat, daß die K. Reg. an den Orten, wo das A. L. R. eingeführt ist, gedachte Vorschrift in Anwendung bringen. (A. IV. 606. — 3. 90.)

) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Okt. 1820 an die K. Reg. zu
. Der §. 36 des A. L. R. I. 8. ist auf wüste Stellen, welche schon vor
tion des A. L. R. eine andere Benutzungsart erhalten, nicht, bei noch
denen Bauplätzen aber unbedingt anwendbar.

er K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 10. d. M. zu erkennen gegeben, daß auf solche
pausstellen, welche bereits vor Einführung des A. L. R. mit Bestande Rechtens
ere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, jetzt die erwähnte Vorschrift Th. I.
. 36. nicht mehr angewendet werden kann.

enn aber dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind; so kann es darauf:
hemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des A. L. R. eingegangen sind,
kommen. Jedoch muß die K. Reg. überhaupt dergleichen Fragen nicht in abstracto
richt stellen, sondern bei etwanigen fernern Zweifeln die concreten Fälle vortragen.
A. IV. 746. — 4. 26.)

) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 11. Febr. 1846
K. Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenzie-
on Baustellen.

In Erwiederung auf den Ber. der K. Reg. v. 27. Dec. v. J. erhält Dieselbe den
lossenen Bescheid (a.) an den Magistrat zu N., betr. die polizeil. Anordnungen we-
sammenziehens von Baustellen, zur Kenntnißnahme und Beförderung.

Anl. a.

Die Beschwerde, welche der Mag. zu N. mittelst Eingabe v. 6. Nov. v. J. über die
n Vorstädter N vorgenommene Zusammenziehung zweier ihm zugehöriger Stellen
erhoben hat, ist nicht begründet. Eine Handlung oder Unterlassung, welche nicht
afe verboten ist, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mit Strafe belegt
. Da nun im §. 76. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. zwar das Verbot, daß Baustellen
mit besondern Nummern versehen sind, ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht in Eine
werden dürfen, ausgesprochen, das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift aber we-
em Allg. Landrecht, noch durch eine Polizeiverordnung mit Strafe bedroht ist; so
e solche auch nicht festgesetzt werden. Glaubt der Magistrat, daß die Androhung
rafe für die Zukunft nothwendig erscheine, so bleibt Demselben überlassen, Sein Ge-
K. Reg. vorzutragen, welche, wenn sie Seiner Ansicht beitritt, dem Antrage zu ent-
befugt ist. Wenn übrigens der Magistrat annimmt, daß die in Rede stehende Vor-
hne eine Straffestsetzung von keiner Wirkung sei, so muß Derselbe darauf aufmerk-
macht werden, daß die Obrigkeit, wenn dies aus polizeilichen Rücksichten nothwen-
meint, auf Grund des §. 76. a. a. O. die Wiederherstellung des früheren Zustandes
rdern, und in jedem einzelnen Falle durch besondere Strafandrohungen ihren An-
gen wird Nachdruck geben können. Berlin, den 11. Februar 1846.

Min. des Innern. Erste Abth. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 59. Nr. 87.)

I. Vorschriften betreffend die Abtretung und den Erwerb
errains und der Materialien Behufs baulicher Verbesse-
n und Vergrößerungen von Städten[1]).

) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Aug. 1828 an die K. Reg.
binnen. Verpflichtung der Orts-Kommunen zur Entschädigung für die
ng neuer Bauplätze zum Wiederaufbau abgebrannter vorstädtischer
en.

uf den Ber. v. 24. Juli d. J. wird der K. Reg., über die Beschwerde der Bürger

---

ergl. auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 19. Nov. 1824, betr. die Aufbringung
r Kosten Behufs der Erweiterung zu enger Straßen;

b) R. des K. Min. des Kr. und des J. u. d. P. v. 4. Nov. 1835, daß auch
ommunen in Hinsicht ihrer Privat-Grundstücke und desjenigen Eigenthums, wel-
es ihnen an den öffentlichen Straßen und Plätzen zusteht, der Beschränkung unter-
gen, daß damit zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens keine
ränderung vorgenommen werden darf.

(s. v. Rönne's Polizeiwesen Bd. 2. S. 341 u. 342.)

Auch ist hier auf die Bestimmung des A. L. R. I. 11. §§. 4—11., I. 8. §§. 29
131. u. Einl. §§. 74—75. wegen der Verpflichtung der Grundbesitzer zur Abtre-
ng ihres Grund und Bodens im öffentlichen Interesse, hinzuweisen.

N. und Genossen zu N., wegen der ihnen zum Wiederaufbau ihrer abgebrann nen anzuweisenden Plätze, zuvörderst bemerklich gemacht, daß weder dem Staat Feuer-Societät die Verpflichtung obliegt, für die Entschädigung der Beschwerdef sichtlich der von ihnen zur Ausführung des angeordneten und genehmigten Retabl Planes, abgetretenen Plätze aufzukommen, vielmehr solche lediglich von der Orts- zu fordern und zu gewähren ist. Da nun letztere deshalb die Einleitung getroffe Beschaffung der zum Wiederaufbau der Scheunen erforderlichen Plätze das daz Kommissarius der K. Reg., in Vorschlag gebrachte Terrain abzutreten, und diese Betheiligten angenommen worden ist; so liegt der Kommune nun auch noch die lichkeit ob, diejenigen 201 Rthlr. aufzubringen, welche zur Einlösung des von d N. früher für das fragliche Terrain gezahlten Kaufgeldes erforderlich sind, al K. Reg. Anordnung zu treffen hat. Aus der Feuer-Societät können nur solch gen geleistet werden, die das Regl. darauf verwiesen hat, und darüber hinausge träge zu genehmigen, ist das Min. des J. nicht ermächtiget. (A. XII. 777.—3

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der Verw. f und Bauw. (Rother) v. 31. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Düsseldorf. tretung von Grund und Boden behufs baulicher Verbesserungen und Verg gen von Städten ist (in den Rheinprovinzen) nur nach vorgängiger la licher Ermächtigung die Verpflichtung vorhanden.

Die K. Reg. befindet sich im Irrthum, wenn Sie im Ber. v. 12. Sept. nimmt, daß es die Absicht der Verf. v. 26. Juni 1835 und 26. Juli d. J. sei, c lizeil. Vorschriften wegen Anmeldung der vorzunehmenden Bauten etwas zu än entscheiden vielmehr lediglich die Frage, ob jemand ohne landesherrliche Ermäc zwungen werden könne, zu besserer baulichen Einrichtung einer Stadt sein ohne vorgängig festgestellte Entschädigung herzugeben, oder, was dem gle zum Zweck einer künftigen Einrichtung dieser Art dasselbe ohne Entschädigung zu lassen?

Diese Frage muß nicht nur wiederholt verneint, sondern auch der K. Re nerung gebracht werden, daß nach dem dort geltenden bürgerlichen Gesetzbuch wohl, als dem G. v. 8. März 1810 (welches nach der V. v. 20. Juli 1818 a rechte Rheinufer anwendbar ist) niemand zur Abtretung seines Eigenthums werden kann, als nach Erfüllung der dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Diesen G. läßt sich nicht die alte V. v. 1554 entgegensetzen. Denn abg den Zweifeln über ihre fortdauernde Gültigkeit, läßt es sich nicht in Abrede stell angeführte Stelle blos von der Pflicht zur Anmeldung des vorhabenen Bau keinesweges aber der Orts-Obrigkeit die Befugniß beilegt, über dabei vorkomm thumsfragen zu entscheiden.

Allerdings hatte der Kaufmann N. in N. daran gefehlt, daß er die Anm terlassen hatte. Ob er deswegen der polizeil. Strafe verfallen sei, ist bei der hie Beschwerde nicht zur Erörterung gezogen worden, da es sich damals nur daru ob das ihm entgegenstehende obrigkeitliche Verbot aufrecht zu erhalten sei.

Was die K. Reg. zur Rechtfertigung eines solchen Verbots anführt, ist nic gend. Die Hinweisung auf Feldwege, zu denen die Angrenzer so viel Land abtre als erforderlich ist, um ihnen die gesetzliche Breite zu verschaffen, ist nicht zutreff der vorliegende Fall betrifft nicht einen vorhandenen Weg, sondern einen öffnenden, und einen solchen, für welchen eine bestimmte Breite vom G. v schrieben ist. Wenngleich die Verbreiterung städtischer Straßen unter Umständ des Bedürfniß sein kann, so folgt doch daraus nicht, daß dabei nach Gutbefinde behörde, oder auch der Prov. Behörde zu Werke gegangen werden könne. vielmehr die städtischen Verhältnisse, wo die Grundstücke großen relativen W können, besondere und sorgfältigere Umsicht, als bei Wegeanlagen im offenen

Die bisherige Praxis, auf welche sich die K. Reg. beruft, mag so lange g ben, als kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Nachdem dies nun abe müssen die G. wieder in Kraft treten.

Die K. Reg. hat demzufolge in allen Fällen, wo ein Eigenthümer der Ab nes Grundes Behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerung einer Stadt setzt, davon hier unter Darlegung der Verhältnisse Anzeige zu machen.

(A. XXI. 239.—1. 241.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Nov. die K. Reg. zu Bromberg. Abtretung von Grund und Boden zur Er von Straßen.

rc. Vermöge des der Polizeibehörde zustehenden Rechtes zur Bestimmung fluchten, würde nur zu fordern sein, daß der in die Straße einspringende Theil

Grundstückes von Gebäuden frei bleibe: die Abtretung dieses Theiles zur Erweiterung Straße aber immer nur gegen Entschädigung verlangt werden können. Findet hier, wenngleich der Mag. nach der vorliegenden Beschwerde zu einer Entschädigung bereit ist, eine gütliche Einigung nicht statt, so würde, nach Feststellung der polizeilichen Nothwendigkeit der Abtretung der Straße, das vorschriftsmäßige Expropriations-Verfahren eingeleitet werden müssen. (A. XXIII. 920. — 4. 150.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 27. Aug. 1840 an den K. Ob.-Präsid. der Provinz N. In den Landestheilen, wo die St. O. gelten, hat die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung zur Erwerbung des bei der Erweiterung einer Stadt zu den Straßen und Plätzen erforderlichen Terrains, sondern nur die Verbindlichkeit, für die vorhandenen Straßen dasjenige zu thun, was die Polizei erfordert.

Wenn die Reg. in dem mir vorgelegten Ber. voraussetzt, daß bei der Erweiterung einer Stadt das zu den Straßen und Plätzen erforderliche Terrain von der Stadtgemeinde erworben werden müsse, und daher eine Zustimmung der Stadtverordneten zur Uebernahme der diesfallsigen Verbindlichkeit im Allgemeinen nicht erforderlich sei? so würde ich mich nur dann mich einverstanden erklären können, wenn mir ein Spezialgesetz nachgewiesen würde, welches so, wie es auf dem linken Rheinufer der Fall ist, den Kommunen diese Verbindlichkeit auflegte. Anderwärts pflegt, wenn die Kommunen sich hierzu nicht freiwillig anheischig machen, nach Feststellung des Bauplans den Neubauenden die Verpflichtung auferlegt zu werden, daß Straßenterrain bis zur Hälfte der Breite mit ihren Grundstücken zu erwerben. Auch wird wohl von Grundbesitzern, welche ihre Grundstücke für die Bestimmung zu Bauplätzen theuer zu verkaufen hoffen, das Straßenterrain unentgeltlich abgelassen, wie dies hier in Berlin geschehen ist. Erst dann, wenn auf diese Weise Straßen wirklich entstanden sind, tritt die Verpflichtung der Kommune ein, für diese dafür zu thun, was die Polizei erfordert.

Ew. 2c. ersuche ich daher ergebenst, bei den künftigen Verhandlungen dafür zu sorgen, daß dasjenige, was rein polizeilicher Natur ist, von demjenigen, was eine auf den Seckel der Stadt zu übernehmende nicht polizeiliche und nicht gesetzlich feststehende Verbindlichkeit angeht, wohl unterschieden und in ersterer Beziehung die nach der Städteordn. den Stadtverordneten zustehende Stellung sorgfältig beachtet werde. Selbst wenn die Verbindlichkeit gesetzlich feststände, würde immer die Frage: in welcher Ausdehnung sie nach dem Zustande der Stadtkasse in Anspruch genommen werden könne, nur nach sorgfältiger Berathung mit den Stadtverordneten im Voraus zur Entscheidung gebracht werden können. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 345. Nr. 615.)

5) R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. Aug. 1842 an die K. Reg. zu Trier. Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und andern öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 27. Febr. d. J. ausführlich erörterte Meinungsverschiedenheit, über die Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und andern öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials, beruht hauptsächlich in einer abweichenden Interpretation des Ausdrucks „carrière" im Art. 55 des G. v. 16. Sept. 1807, indem ein Theil des Kollegiums darunter nur einen eigentlichen Steinbruch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, d. h. ein Steinlager, welches mit einem gewissen künstlichen Betriebe durch Einschrotung oder Eingrabung ausgebeutet wird, verstanden wissen will, während andere Mitglieder der Meinung sind, daß darunter nicht sowohl ein eigentlicher Steinbruch in der vorbemerkten engen Bedeutung, sondern im weitesten Sinne überhaupt jeder Fundort für Steine, auch wenn solche zerstreut oder offen zu Tage liegen, bezeichnet sei, und daß die Bauverwaltung überall auch für den Werth des Materials selbst Entschädigung zu leisten habe, wenn dasselbe von dem betr. Grundbesitzer bisher schon verkauft oder genutzt worden sei.

Nach der Wortfassung sowohl als nach dem Sinne des G. muß für erstere Ansicht entschieden werden.

Das G. v. 16. Sept. 1807 — offenbar in der Absicht, die Ausführung gemeinnütziger Bauwerke zu erleichtern und die Staatskasse dabei vor übermäßigen Ausgaben zu bewahren, andererseits aber aus dem Gesichtspunkte, daß nur die wirklichen Bruchsteine an sich einen Geldpreis haben, anderes Steinmaterial einen solchen aber erst durch den gesteigerten Bedarf für öffentliche Bauwerke erhalte — bestimmt im Art. 55.: daß für den Werth der zu öffentlichen Bauwerken erforderlichen Materialien keine Vergütigung zu leisten sei, mit alleiniger Ausnahme des Falles, „ou l'on s'emparerait d'une carrière

*déjà en exploitation*; alors les dits matériaux seront évalués d'après le
*courant* etc."

Nach der ganzen Fassung dieser Gesetzstelle kann der Ausdruck: „une
d'éjà en exploitation" nur in der obigen engeren Bedeutung von einem eig
Steinbruche verstanden werden, welcher in einem gewissen regelmäßigen Betrieb
beutet und durch fortlaufenden Verkauf genutzt wird. Dieser Ansicht steht auch d
rität des Dictionnaire de l'académie zur Seite, welches den Ausdruck carrière
„le lieu d'où l'on *tire* de la pierre" und erläuternd hinzufügt: „*descendre* d
carrière" „*creuser* une carrière — *fouiller* une carrière etc., was überall au
Tage liegende Steine nicht bezogen werden kann. Bei der entgegengesetzten An
wonach für alle Steine ohne Ausnahme Entschädigung gezahlt werden soll, s
Grundbesitzer dergleichen etwa früher schon verkauft haben, würde der Zweck des
gänzlich vereitelt, und die Bauverwaltung leicht in die Lage gebracht werden, da
öffentlichen Bauten erforderliche Material überall, und häufig zu übermäßigen
bezahlen zu müssen.

Uebrigens ist die Bemerkung, daß das G. v. 16. Sept. 1807 hier nicht An
finden könne, weil es durch das G. v. 8. März 1810 aufgehoben sei, nicht zu
denn das letztere hat nur diejenigen Dispositionen des G. v. 16. Sept. 1807 au
welche damit im Widerspruch stehen, was bei dem Art. 55. nicht der Fall ist.

Wenn ferner bemerkt wird, daß dieser Art. 55. von dem Falle handle, wo
das zur Gewinnung der Materialien bestimmte Terrain eigenthümlich erwerbe, di
niß der Bauverwaltung zur unentgeltlichen Entnahme des Materials ohne gleichz
werbung des Terrains aber darin nicht ausgesprochen sei, so läßt die Wortfassung
allerdings Zweifel zu. Diese Befugniß des Staats zur Entnahme des Materi
eigenthümliche Erwerbung des Grund und Bodens ist aber bisher niemals in A
stellt, und findet auch gesetzliche Anerkennung in der allegirten Bestimmung des c
de 1791. Art. 1. „les agens de l'administration ne pourront *fouiller* dans u
pour y chercher des pierres etc. qu' au préalable ils n'ayent averti le prop
et qu'il ne soit justement indemnité etc. Die hier zuletzt erwähnte Entschädi
übrigens nur auf das obige: „fouiller" und den dadurch verursachten Schade
ziehen — nicht auf eine Vergütigung für das gewonnene Material selbst — wo
Bestimmung mit dem Art. 55 des G. v. 16. Sept. 1807 ganz im Einklange steh
nun die sogenannten Steinrauschen in den Waldungen der Gemeinen K., O. u
deren Widerspruch zunächst diese Erörterung veranlaßt hat — als „carrières dé
ploitation in dem oben erörterten Sinne des G. nicht anzusehen sind, so ist die Be
tung für wohl befugt zu erachten, das dort sich vorfindende Steinmaterial, ohne
Entschädigung für dessen angeblichen Werth, zur Ausführung öffentlicher Bauten
spruch zu nehmen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 321. Nr. 430.)

6) Ueber die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Z
Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführend
gen, vergl. den Allerh. Erl. v. 9. März 1853. (G. S. 1853. S. 481.)

III. Vorschriften, betreffend die Beschränkungen der
den zur Verhütung der Verengung und Verunstaltung d
gersteige [1]), Straßen [2]) und öffentlichen Plätze.

A. Verordnungen des K. Ministeriums.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Okt. 1825,
Bürgermeister zu N. N. Bauliche Anlagen, welche die Straßen und d
gersteig verengen, sind nicht zu gestatten.

Auf Ihre Vorstellung v. 15. Mai d. J., worin Sie Sich über die von de
Königsberg verfügte Wegbrechung der vor dem dortigen N. N.schen Hause mit h
Erlaubniß erbauten Freitreppen beschwert haben, wird Ihnen nach Eingang
der Reg. darüber erstatteten Berichts hierdurch eröffnet: daß Ihre Beschwerde u
det ist.

Der §. 78. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. verordnet, daß die Straßen nic
werden sollen, und im §. 81. desselb. Tit. ist die Benutzung der Bürgersteige n
nachgegeben, als sie ohne deren Verengung Statt finden kann.

---

[1]) Vergl. die Vorschriften wegen Anlegung der Bürgersteige in d.
Polizeiwesen, Bd. 2. S. 342 ff.

[2]) Vergl. die Vorschriften wegen gemeinschädlicher Benutzung der Str
Bürgersteige a. a. O., Bd. 2. S. 341 ff. und S. 807 ff.

Auch sind unter den im §. 80 dieser Gesetzstelle von der Polizei-Obrigkeit bei Bauten zulassenden Gegenständen weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen genannt. dortige Mag. war demnach nicht befugt, Letztere bei dem N.N.schen Bau zu gestatten, es muß daher bei der von der Reg. unterm 9. Okt. v. J. verfügten Fortschaffung die-treppen sein Bewenden behalten 2c. (A. IX. 1059. — 4. 113.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Okt. 1825, an die K. zu Königsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird hierneben der Bescheid, welcher heute an den Bürgermeister N. N. eine Beschwerde wegen der von derselben verfügten Wegbrechung der vor dem N. Hause daselbst erbauten Freitreppen erlassen, und wodurch diese Verf. der K. Reg. -igt worden ist, zur Nachricht in Abschrift zugefertiget. Zugleich werden der K. Reg. -ten des Mag. zu N. N. mit der Aufgabe wieder zugesandt, wegen der in N. N. noch -findenden ähnlichen Straßen-Verengungen über jeden einzelnen Fall Ber. zu erfor-, und nach den Umständen sofort die Fortschaffung der die Straßen verengenden An- zu verfügen, oder dazu angemessene Fristen zu gestatten. Auch hat die K. Reg. in Amtsbl. allen Mag. zu verbieten, dergl. Anlagen zu erlauben, und sie anzuweisen, Fortschaffung der etwa vorhandenen möglichst Bedacht zu nehmen.
(A. IX. 1060. — 4. 114.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 31. Dec. 1831, an die -verordneten-Versammlung zu Schwiebus. Die Polizeibehörden sind nicht -ntersagung des Baues einstöckiger Häuser berechtiget.

Die Polizeibehörden sind zwar, wie der Stadtverordneten-Versammlung auf die -ung v. 21. d. M. wegen des dem N. N. daselbst gestatteten Baues eines einstöcki- -uses eröffnet wird, befugt und verpflichtet, Neubauten und Bau-Veränderungen zu -gen, welche zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze dienen würden. Daß dies der Fall mit dem Hause des 2c. N. sei, folgt indessen daraus allein noch daß solches einstöckig erbaut worden, während die übrigen Häuser derselben Straße -ockwerke haben. Vielmehr kann ein geschmackvoll aufgeführtes einstöckiges Haus, dergl. in den größten Städten befinden, sehr wohl zur Zierde gereichen, und der -nd, daß bis jetzt dort in der Regel nur der Bau zweistöckiger Häuser gestattet wor- -icht für dergestalt erheblich angesehen werden, daß deswegen der Mag. und die Reg. -laubniß zum Bau eines einstöckigen Hauses hätten versagen müssen.
Es muß daher bei der diesfälligen Entscheidung dieser Behörden sein Bewenden be- (A. XV. 824. — 4. 70.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 3. Juli 1835, an die N. N. zu Wetzlar. Unzulässigkeit des Anbauens weit vorspringender -enkasten, Tische und Schaufenster bei Häusern an den Straßen.

Das Min des J. u. d. P. sendet den Einw. N. N. zu Wetzlar auf die Vorstellung M. die eingereichte Verf. der Koblenzer Reg. v. 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen, daß die dadurch wegen der Ausstellung der Waaren getroffenen Anordnungen die dafür angeführten Gründe hinreichend gerechtfertigt sind.
Das Auslegen der Waaren auf den Straßen und das Anbauen von weit vorsprin- Waarenkasten, Tischen und Schaufenstern sind, wenn gleich lang hergebrachte, doch üble Gewohnheiten, welche keine Berücksichtigung verdienen. Die Zwecke, die den- früher zum Grunde lagen, können jetzt, wo einem Jeden die Aufschrift der Laden- verständlich ist, auch auf andere Weise erreicht werden. Wenigstens ist es nicht -rlich, daß ein Theil der Straßenbreite auf Kosten der Bequemlichkeit der Passage in -ch genommen wird, um dem handelnden Publikum und seinen Abnehmern zu Hülfe -men, und deshalb muß von Seiten der Behörde nach Möglichkeit darauf gehalten die in Rede stehenden, zur Unbequemlichkeit des Publikums gereichenden Störun- freien Passage von den Straßen zu entfernen 2c. (A. XIX. 788. — 3. 139.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 17. Dec. 1839, an Reg. zu Gumbinnen. Abschaffung von Winden und ähnlichen Vorrich- an den Häusern nach der Straße hinaus.

Dieser Fall giebt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die an der befindlichen Winden und ähnliche Vorrichtungen immer die Passage mehr oder beschränken, theils durch ihren Gebrauch, theils durch die damit zu beseitigenden -nde und endlich durch die Fuhrwerke, auf welche die letzten heran oder fortgeschafft daß daher dergleichen Anlagen für die Zukunft an der Straße überhaupt nicht werden dürfen und die vorhandenen nach und nach, wenn sie verfallen, fortge- -erden müssen. (A. XXIII. 921. — 4. 151.)

dergleichen Härte in der Ausführung polizeilicher Anordnungen auch dahin führt, letztern, wie nützlich und nothwendig sie auch sein mögen, verkannt und wohl selbst werden. (A. I. 258. — 4. 137.)

2) R. des K. P. Min. (v. Kamptz) v. 2. Dec. 1818 an die K. Liegnitz. Die §§. 71—73 u. 78—81 des A. L. R. I. 8. beziehen sich §. 67. a. a. O. dergestalt, daß die folgenden Paragraphen nur den Fa Neubaues oder einer demselben gleichkommenden Veränderung voraussetz daher lediglich auf denselben anwendbar sind, wovon indeß Ausn stattfinden.

In sofern nicht besondere Provinzial- oder Lokal-G. vorhanden sind, sonde dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66—82. enthaltenen Grundsätze zur Richtschnu muß ich allerdings die in dem Ber. v. 13. Dec. v. J. vorgetragene Meinung d Theils der K. Reg billigen, welcher die, §§. 71—73 und §§. 78—81. des an L. R. Tit. ausgesprochenen Vorschriften auf den §. 67. eben dieses Tit. dergestal daß die citirten folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues, oder eine den gleichkommenden Veränderung voraussetzen, und daher lediglich auf dens wendbar sind. Diese Meinung wird durch Fassung und Inhalt der angeführte stellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66 verbietet:

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Veru der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung vorgen werde,

und der §. 67. vorschreibt:

»wer also einen neuen Bau in den Städten anlegen will, muß davon zu »Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

bei der anzustellenden Prüfung dahin sehen soll, daß durch eine richtige ständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes rc. —

Auch die §§. 69. u. 80. setzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtung Wiederherstellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem diese Vorschrift auch die schon vorhandenen Anlagen ergreifen, und demgemäß d thümer verbunden sein sollte, selbige abzubrechen; so würde eine ganz andere Fas insonderheit ein darüber ausdrücklich ausgesprochenes Gebot erforderlich sein.

Der obgedachte Grundsatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) wenn eine Bau-Anlage, erlassenen feuerpolizeilichen oder andern, deren Ab oder andere Einrichtung bestimmt vorschreibenden, G. und V. entgegen ist:
2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bauanlag Publikum Gefahr zu besorgen ist (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 38 ff.).
3) wenn, wie wohl nur in höchst seltenen Fällen eintreten kann, schon vo Bauanlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder f der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, indem dies den §§. 26 ff. entgegen ist, und hierbei die Bestimmung des §. 73. des mehrmals gedac des A. L. R., wonach solche Bau-Anlagen nicht geduldet werden sollen
4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein, dem Publikum schädlicher ode licher, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes ge Bau unternommen worden (A. L. R. a. a. O. §. 71.); und endlich
5) wenn eine Bau-Anlage nur ad bene placitum gestattet worden.

Außerdem können, wie von selbst vorliegt, diese Grundsätze nicht so weit au werden, daß dadurch die polizeiliche Fürsorge für die Abwendung von Unbeque und Unannehmlichkeiten des Publikums, besonders bei den zur Baupolizei nicht Gegenständen — wohin der von der K. Reg. angeführte Fall von den Prellp rechnen ist — ausgeschlossen wird.

Soviel die Frage:

ob der Inhaber einer Bau-Anlage, die weder im Sinne des §. 38. des m genen L. R. Tit. gemeingefährlich, noch, weil sie entweder vor Einführung R. entstanden, oder zwar später, doch mit Zulassung oder Genehmigung der O keit ausgeführt worden, zur sofortigen Abrechung qualificirt sei, wenn der schaffung doch aus besonderen Gründen dringend erforderlich ist, und hie Entschädigungsleistung verpflichtet werden könne?

betrifft; so gehört deren Beantwortung eigentlich nicht zum Ressort des P. Min.; indessen dafür, daß ein solcher Eigenthümer, wenn die Bau-Anlage für das Publik blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, zur Wegschaffung auch ohne digung aus den oben ad 3. gedachten Gründen verpflichtet, dagegen aber zum E gungs-Anspruch wohl befugt sein würde, wenn die Wegschaffung nur zur Bese

Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publikums oder zur Verschönerung der Stadt, sofern in diesen Fällen überhaupt die Wegschaffung angeordnet werden kann, erfolgt. ...e von der K. Reg. vorgelegte zweite Frage:

ob die Entschädigung vom Staate oder von der Kommune zu leisten sei?

...t zu sehr außer dem Wirkungskreise des P. Min., als daß solche von demselben officiell ...twortet werden kann: ich bemerke jedoch, daß darüber mehrere noch nicht entschiedene ...e bei Gelegenheit der Abstellung der Buden, bei dem O. L. G. zu Königsberg, anhän...g sind rc. (A. II. 1148. — 4. 102.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 29. Febr. 1828 an die Reg. zu N. N. Die Polizeibehörde hat nicht das Recht, schon vorhandene ...liche Anlagen abzuändern.

... rc. Das unterzeichnete Min. kann die Polizeibehörde nicht für befugt halten, schon ...handene bauliche Anlagen, wie die Düngergrube des Bittstellers (A. L. R. Thl I. ...8. §§. 125 und 126[1])), abändern zu lassen. Diese Gesetzstelle hat überall nur das ...vat-Interesse des nachbarlichen Grundstücks, keineswegs aber ein öffentliches ...resse im Auge, dergleichen Privat-Interessen sind aber nur vom Richter im gewöhn...n Prozesse zu entscheiden rc. (A. XII. 133. — 1. 89.)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 20. Juli 1832 an den ...istrat zu Culm. Die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser sind ... Gegenstand des polizeilichen Einschreitens[2]).

Dem Magistrat wird auf den Ber. v. 4. d. M. eröffnet: daß die äußere Verzierung ...der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens ist, und daher ...Magistrat auf die Verf. der K. Reg. v. 5. Mai d. J. zurückgewiesen werden muß. ...n Derselbe aber diejenigen Hausbesitzer, welchen Elokations-Ländereien zugetheilt ...en sind, auf den Grund der früher ergangenen Bischöflichen Mandate für ver...et hält, ihre Häuser auch äußerlich auf eine gefällige Art abputzen zu lassen, so ...t es Ihm unbenommen, diese Verpflichtung gegen sie im Wege des Prozesses auszu...n. (A. XVI. 702. — 3. 81.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 23. Okt. 1834 an die ...eg. zu Königsberg. Nichtbefugniß der Polizeibehörde, die Anlegung von ...ritten in bereits vorhandenen Häusern zu verlangen.

... rc. In Beziehung auf die Anfrage am Schlusse Ihres Ber. wird der K. Reg. be...ch gemacht, daß die Ermächtigung der Polizeibehörde, auf Einrichtung von Abtritten ...n Privathäusern zu halten, zwar hinsichtlich neu anzulegender Gebäude keinem Be...n unterliegen kann, in Ansehung der bereits vorhandenen Gebäude aber nicht füglich ...rbar sein würde. (A. XVIII. 1112. — 4. 134.)

Der Ber. der K. Reg. zu Königsberg v. 24. Sept. 1834 lautet ...:

... rc. — Im Allgemeinen fügen wir hinzu, daß in Königsberg besonders der Mangel ...tritten bei den meisten Häusern das Bedürfniß öffentlicher Abtritte erzeugt, und die ...ren Leute zwingt, sich derselben zu bedienen, oder in deren Ermangelung die Straßen ...le Winkel mitunter schamlos zu verunreinigen.

Daß auch die öffentlichen Abtritte einen Uebelstand darbieten, ist nicht zu läugnen. ...dadurch aber ließe sich demselben begegnen, wenn es der Polizeibehörde erlaubt wäre, ...dern und zwangsweise herbeizuführen, daß jeder Hausbesitzer einen Privat-Abtritt ...em Hause einrichte, wozu es bei den allermeisten Häusern auf den Höfen nicht an ...heit mangelt.

Ew. Exc. und Ein K. Min. des J. u. der P. bitten wir ganz gehorsamst um hoch...ge Entscheidung:

ob die Polizeibehörde dergestalt vorgehen darf?

(A. XVIII. 1111. — 4. 133.)

---

[1]) Die §§. cit. bestimmen, daß Schweineställe, Kloak-, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädlichen Anlagen, wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben, auch von Grund aus aufgemauert werden müssen.

[2]) Hiernach ist das C. R. der K. Reg. und Dom. Kammer zu Glogau v. 12. Jan. 1805 (Heinze's Baupol, S. 96.), in welchem ein amtliches Einschreiten der Polizeibehörde befohlen wird, für modificirt zu erachten.

6) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 184[illegible] an die K. Reg. zu N. Beschränkung der Parzellirung von Grundstücken in [illegible] polizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender [illegible] räume.

Auf den über die Beschwerde des Mag. zu N. unterm 29. d. M. erstatteten [illegible] wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der von Ihr entwickelten Ansicht nicht beitr[illegible] kann. In polizeil. Rücksicht muß es in der Regel als nothwendig betrachtet werden, [illegible] in den Städten bei bebauten Grundstücken, namentlich bei Wohnhäusern, Höfe vorhan[den] sind. Der Eigenthümer aber darf einen solchen Hof ohne polizeiliche Erlaubniß [illegible] verbauen, noch weniger aber ihn ganz von dem Grundstücke trennen. In einer sol[chen] willkürlichen Trennung wird oftmals eine für das gemeine Wesen nachtheilige Ver[ände]rung liegen und ist die Polizeibehörde dann auch auf Grund des §. 66. Tit. 8. Th. I. A. L. R. eben so befugt als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern. Das K. [illegible] gericht zu N. hat daher auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, als es [die] Einwilligung des Magistrats zur Abtrennung des Hofes von dem Grundstücke des N. [ge]fordert hat. Da nun die K. Reg. selbst anerkennt, daß der N. den Theil des Hofes, [der] bisher der Abtritt befindlich gewesen und wo er allein ohne Belästigung der Na[chbarn] stehen kann, verkauft hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß der Magistrat [aus] polizeilichen Rücksichten die Genehmigung zur Abtrennung versagt hat.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat auf [die] Beschwerde mit Bescheid zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 316. Nr. 351.)

## II.

## Vorschriften über die Verpflichtung der Eigenthümer zur [bau]lichen Unterhaltung ihrer Gebäude und die Wegschaffung Ge[fahr] drohender Gebäude und Baulichkeiten.

1) Das A. L. R. enthält hierüber in Th. I. Tit. 8. §§. 37—59[1]) [fol]gende Bestimmungen:

§. 37. Dergleichen Gebäude (nämlich in den Städten) muß der Eigenthümer, [so] weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils [für] das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

---

[1]) Die §§. 60—64 a. a. O. bestimmen:

»§. 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Gr[und]»stücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahr[ungen] »in den Steuer- oder Lagerbüchern eingetragen sind.«

»§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in [Ver]»fall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht »entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bei den städ[tischen] »Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.«

»§. 62. Ein Gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute [noth]»wendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder »bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.«

»§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen bei einem erfolgenden Ver[kaufe] »dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zur Beziehung der Wirth[schaft] »und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.«

»§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen [wer]»den, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung [und] »Vertheilung anheim.«

Diese Vorschriften sind indeß durch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. [1811] (G. S. 1811, S. 300) für aufgehoben zu erachten. Zwar gab das Ed. v. 14. [Sept.] 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., [§§. ...] und 33 (G. S. 1811, S. 281) den Gutsherrn bis zur Auseinandersetzung [illegible] die Befugniß, einzelne Stellen einzuziehen, wenn sich nach erfolgter Ausbietung [kein] Annehmer finde; allein auch diese Beschränkung ist durch die Deklar. v. 2[9. Mai] 1816, Art. 76 und 77 (G. S. 1816, S. 172) aufgehoben. Nur für einzelne [Lan]dinzen blieb, nach dem G. v. 8. April 1823, betr. die Regulirung der gutsherrl[ichen] und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen [wie]der vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise, und in dem [Ge]biete der Stadt Thorn §§. 99 seq. (G. S. 1823, S. 89) eine Beschränkung der Gutsherrschaft in der Einziehung bäuerlicher Stellen bestehen.

(Motive zur Gesetzrevision, Pens. XVI. S. 55.)

§. 38. Vernachlässigt er diese dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, r eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veran- ng der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmen- lligen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine n zu veranstalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit der- en Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung n zur Bedingung gemacht werden.

§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder Gläubigern zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige altungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abge- werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten ger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen n.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen hnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedin- n für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der nter ihnen den Zuschlag gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung zu ver- berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf nden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes über- n, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, unter dingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Unternehmer ht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, cht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer oder der Gläubiger dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirk- Vollführung des Baues genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger rzug.

§. 53. Wenn in dem Falle des §. 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläu- zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen ücke.

§. 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49 veranstalteten Zuschlage, der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilliget werden, so n dieselben der Kämmerei zu statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er 48 das Gebäude der Kämmerei lassen, und sich aller ferneren Nutzungen desselben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf haftenden dienstlichen Lasten frei.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrat dergleichen verfallenes e nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publi- e Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkau- lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die tigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§. 58. Was §§. 36 sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch den, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige ümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wie- ellen kann oder will.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societäts-Beiträge dere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer en Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten.

) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 disponirt im §. 345 Nr. 10:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird :

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz dro
bessern oder einzureißen, keine Folge leistet.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Dec. 182
Polizei-Präsid. zu N. Die Polizei-Obrigkeit ist zwar verpflichtet,
schaffung Gefahr drohender Gebäude zu dringen, dagegen ist von ihr
tigung zur Ersetzung der abgetragenen Gebäude durch Neubau nur n
gung der jedesmaligen Verhältnisse Gebrauch zu machen.

Nach den in Ihrer Eingabe v. 19 d. M. angeführten Gesetz-Stelle
Th. I. Tit. 8. §§. 36 sqq u. 58) ist die Pol. Obrigkeit zwar verpflichtet, auf B
solcher Gebäude zu dringen, welche dem Publiko Gefahr bringen. Was ab
bau der bereits abgetragenen Gebäude betrifft, so ist sie nach denselben Gesetz
berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, denselben zu erzwingen. Vielmehr tritt bei
ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will? die Erwägung der j
Verhältnisse ein.

Nun kann aber das unterz. Min. es mit der dortigen K. Reg nicht
finden, für jetzt die dortigen Einwohner zu Neubauten zu zwingen, da bekannt
ser daselbst sehr im Werthe gesunken sind, und es mehr Noth thut, den W
Grundbesitzer zu erhalten, als auf die Vermehrung der Häuser Bedacht zu
wahrscheinlich jetzt keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren dürften.

Das Min. kann Sie daher nur auffordern, nach der Anweisung der dorti
zu verfahren. (A. XIII. 930. — 4. 110.)

4) R. des K. Just. Min. (v. Kircheisen) v. 11. Dec. 1810, bet
petente Behörde für den Verkauf und Zuschlag eines verlassenen
lenen Hauses.

Das K. O. L. G. zu Stettin empfängt hierbei auf seinen Ber. v. 12 d
des öffentlichen Verkaufes eines verfallenen und von dem Eigenthümer verla
ses, auszugsweise ein Schreiben des Chefs des allgem. Pol. Dep. im Min.
d. M. (Anl. a.) mit der Anweisung, nunmehr die anderweitige Subhastation
stehenden Hauses nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit der möglichsten E
Kosten, zu bewerkstelligen.

Anl. a.

Ich bin mit Ew. Exc. auf das rc. Schreiben v 24. d. M. völlig darüber
den, daß die Subhastation eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlasse
stücks nur von dem Richter, unter welchem dasselbe belegen, bewerkstelliget w
und daher das O L. G. in Stettin berechtigt sei, in dem von demselben mit
12 d. M. (Anl. b.) angezeigten Falle, das Verfahren des dortigen Mag. w
heben, und das in Rede stehende Grundstück zur nochmaligen Subhastation, m
tung der gesetzlichen Vorschriften, bringen zu lassen.

Ich habe dem gemäß der Pommerschen Reg. aufgetragen, den Mag. in
gehörig zu belehren und ihn anzuweisen, künftig in dergleichen Fällen, den
belegenen Sache und die Bewirkung der Subhastation zu requiriren. Dabei
Berlin, den 4 Dec. 1810.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allgem. P. im Min. des
Sack.

An das K. Staats-Min. Hrn. v. Kircheisen.

Anl. b.

Ein hiesiger Einw. wurde von dem Pol. Direkt. hiers. aufgefordert, sein
Wohnhaus, zur Abwendung schädlicher Folgen für das Publikum, in bauliche
setzen. Er leistete dieser Aufforderung kein Genüge, und da sich die Pol. Behör
sah, den gefährlichsten Theil des Hauses abbrechen zu lassen, so verließ er dasse
klärte zugleich, daß er zur Uebernahme des Baues zu unvermögend sei, und s
tere Verf über das Haus gefallen lassen wolle. Das Pol. Direkt. gab nunme
Mag. von dem Verhältnisse der Sache Kenntniß, und dieser veranlaßte, nachdem
thümer seine frühere Erklärung wiederholt, die beiden einzigen Hypothekenglä
darauf angetragen hatten, das Haus und die Stelle zum öffentlichen Verkauf
nach §§. 40 sqq. Tit. 8. Th. I. des A. L R. den öffentlichen Verkauf, durch Anse
Bietungstermine und durch Bekanntmachung derselben mittelst dreimaliger Ins
Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz.

Dies Ausgebot hatte den Erfolg, daß sich, beim Mangel an Kauflustige
der zweite Hypothekarius seinen Rechten auf das Haus entsagte, solches auch
der Verbindlichkeit des Wiederaufbaues übernehmen wollte, der erste eingetrag
ger erbot, das Haus nebst Zubehör für den jetzigen Taxwerth nach Abzug der

[illegible]ens, anzunehmen und wieder aufbauen zu lassen. In dieser Lage hat uns als Hy[illegible]erbehörde des auf der sogenannten Herrenfreiheit belegenen qu. Hauses der Mag. [illegible]herigen Verhandlungen mit dem Antrage überreicht,

wegen Ueberlassung des Hauses an den ersten Hypothekarius das Erforderliche zu verfügen.

Es scheint uns aber, daß derselbe einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, und die [illegible] zur Ertheilung des Zuschlags noch nicht geeignet ist. Das A. L. R. verordnet zwar I. Tit. 8. §. 40.

kann oder will der Eigenthümer eines solchen Gebäudes die Kosten der Wiederherstellung nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dasselbe zum öffentlichen Verkauf ausbieten;

[illegible]s Dafürhaltens ist dies aber nicht wörtlich, sondern nur so zu verstehen, daß die Obrig[illegible] einem solchen Falle ermächtigt sei, bei der kompetenten Justizbehörde auf den öffent[illegible] Verkauf zu dringen. Denn jede Subhastation eines Grundstücks, sie sei nothwendig freiwillig kann nur von dem Richter der Sache geschehen, und auch den Zuschlag kann [illegible]ser ertheilen. Der hiesige Mag. scheint in der Meinung zu stehen, daß wir, auf den [illegible] seiner Verhandlungen, Adjudicatoriam abfassen müßten; es würde aber eine mit [illegible]setzen nicht verträgliche Anomalie enthalten, wenn der Realrichter auf Verhandlun[illegible] die eine ganz fremde, so wenig richterliche, als mit gerichtlichem Glauben versehene [illegible]de aufgenommen hat, einen eo ipso rechtskräftigen Additionsbescheid abfassen sollte. [illegible]rliegenden Falle treten noch mehrere erhebliche Bedenken gegen die Legalität der Ver[illegible]ungen ein.

1) Konstirt aus unserm Hypothekenbuche nicht, daß derjenige, welcher sich zur An[illegible] des Hauses unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus erboten, und welchen der [illegible] für den ersten Hypothekengläubiger angenommen hat, dies wirklich sei. Es ist mög[illegible]aß er es durch Cession oder Erbgangsrecht geworden, er hat dies aber nicht nachge[illegible], und sonst steht ihm nach dem Hypothekenbuche kein Hypothekenrecht zu.

2) Der Eigenthümer ist des Schreibens unkundig, alle seine weder gerichtlich, noch [illegible]robachtung des §. 3. Abschn. 5. der Cirk. V. v. 30. Dec. 1798 abgegebene Erklärun[illegible] also für ihn unverbindlich. Denn der Obersekretär des Mag., welcher die Ver[illegible]ungen aufgenommen hat, ist keine Gerichtsperson.

3) Das Ausgebot des Hauses zum Verkauf ist ohne Verwarnung erfolgt, noch [illegible]r ist den eingetragenen Gläubigern in Folge des R. v. 1. März 1805 (Neues Bd. 4. S. 69—71.) eröffnet worden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, [illegible] Löschung sämmtlicher eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen und [illegible] Absicht der letztern ohne Produktion der Ingrossationsdokumente verfügt wer[illegible]rden.

Diese und mehrere minder erhebliche Mängel scheinen es nothwendig zu machen, daß [illegible]ehe nach §. 46 l. c. des A. L. R. der Zuschlag ergehen kann, von uns als judice [illegible]ae, ein ganz neues Subhastationsverfahren eingeleitet und vor allen Dingen eine [illegible]mäßige Taxe aufgenommen werde.

Die Vorschriften des A. L. R. l. c. besonders die hier eintretenden §§. 40 und 46. [illegible]doch, unsers Erachtens, darin dunkel,

welche Behörde den öffentlichen Verkauf eines verfallenen und von seinem Eigenthümer verlassenen Hauses veranstalten und den Zuschlag ertheilen müsse?

[illegible] nun nicht in der Anwendung zu fehlen, bitten wir:

[illegible] nicht bloß hierüber, sondern auch zu belehren, ob es in diesem Falle nicht ebenfalls einer vorschriftsmäßigen Taxe bedürfe, und in Rücksicht der eingetragenen Gläubiger, nach dem alleg. R. v. 1. März 1805 zu verfahren sei. Stettin, den 12. Nov. 1810.

(Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 10 S. 480; Rabe's Samml. Bd. 10. S. 489.)

5) R. des K. Just. Min. v. 11. Juni 1829. Dem Antrage der Polizeibehörde [illegible] Subhastation eines baufälligen Hauses braucht keine Klage darauf voran[illegible]en.

Auf die Anfrage im Ber. v. 22. v. M., ob der im §. 40 A. L. R. I. 8. nachgelasse[illegible] Subhastation eines baufälligen Hauses von Seiten der Polizei-Behörde eine förmliche vorausgehen müsse oder nicht? wird dem (Tit.) eröffnet, daß eine Klage nicht erfor[illegible] sondern eine bloße Requisition genügend ist; jedoch versteht es sich von selbst, daß [illegible]izeibehörde bei der Requisition nachzuweisen hat, daß die gesetzl. Erfordernisse, welche bedingen, vorhanden sind. (Act. Gen. d. Just. Min. S. Nr. 40. Vol. I. Fol. 291.)

[illegible]) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 5. März 1838 an das K. O. L. G. Recht der Ortsbehörden, auf Subhastation baufälliger Häuser anzutra[illegible]enn der Eigenthümer die Kosten zu dem von Seiten der Obrigkeit zu un[illegible]nenden Bau nicht herbeischaffen will oder kann.

Das L. u. St. G. zu N. hat mir die zwischen ihm und dem K. O. L. G. [...] Auslegung der §§. 39. u. 40. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. obwaltenden Meinungsverschiedenheit zur Aeußerung meiner Ansicht aus dem Grunde vorgelegt, weil hiervon die [...]tung der Subhastation des dortigen, in der N. Straße belegenen baufälligen Grund[...] abhängig ist.

Das L. u. St. G. hat auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften der §§. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. die Einleitung jener Subhastation von dem Nachweise,

daß die Eigenthümerin des Grundstücks die Kosten zu den von Seiten der O[...] zu veranstaltenden Baue nicht herbeischaffen wolle oder könne, abhängig gemac[...] zu dem Ende verlangt,

daß der Mag. diese Kosten berechne, die Eigenthümerin zu deren Bezahlung binnen [...] gewissen Frist auffordere, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist seinen alsdann b[...]deten Antrag auf Subhastation wiederhole.

Das K. O. L. G. hält dagegen den obigen Nachweis nach den alleg. gesetzl. B[...]mungen nicht für erforderlich, vielmehr den Antrag auf Subhastation schon gegen[...] für zulässig.

Von diesen beiden entgegengesetzten Ansichten erscheint indeß die des L. u. [...] als die richtige. Der §. 39. a. a. O. bestimmt zwar allerdings blos,

daß falls die Zwangsmittel, welche der §. 38. ebend. gegen den in der Bo[...] der nöthigen Reparaturen saumseliger Eigenthümer zuläßt, fruchtlos wär[...] Obrigkeit den nothwendigen Bau auf Kosten des Eigenthümers zu veran[...] berechtigt sei,

und es kann nicht daran gezweifelt werden, daß hierdurch der Obrigkeit nur e[...] zur Ausführung des Baues ertheilt, nicht aber eine Verpflichtung dazu auferle[...] Dagegen bin ich, im Einverständniß mit dem dortigen L. u. St. G., nach der [...]dung des §. 40. mit dem §. 39. und bei der Fassung des ersteren der Meinu[...] daß von der Ausführung jenes Rechts die Befugniß des Magistrats be[...] ist, die Subhastation des baufälligen Gebäudes zu veranlassen.

Dies geben die Anfangsworte des §. 40.:

»Kann oder will er (der Eigenthümer) die Kosten nicht herbeischaffen,«

und die damit in Verbindung gebrachte Disposition

»so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkauf ausbi[...] zu erkennen.

Der Grund dieser gesetzlichen Vorschriften scheint folgender zu sein.

Nach Vorschrift des §. 38. sollte zwar dem Eigenthümer zur Ausführung de[...] »eine den Umständen nach billige Frist nachgelassen werden.« Dabei konnte ind[...] einer Beschränkung des Umbaues oder der Reparatur auf denjenigen Kostenbetr[...]cher zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr eben erforderlich war, noch nic[...]wendig die Rede sein. Der Eigenthümer konnte vielmehr bei dieser Gelegenheit [...] einen Neubau oder eine Reparatur bewirken wollen, die zwar sonst nützlich und n[...] aber doch zur Entfernung der Gefahr nicht unerläßlich war und grade hierdurch, od[...] Mangel an Kenntniß, den Bau zu leiten, oder aus Nachlässigkeit mochte die Ver[...] der gestellten Frist entstanden sein. Um nun den Eigenthümer in einem solchen [...] Falle nicht zu übereilen, soll die Obrigkeit sofern sie zum äußersten Mittel des Zw[...] nämlich zum Verkauf des Gebäudes, schreiten will, noch einen Versuch machen [...] zur Beseitigung der Gefahr eben nothwendigen Bau auf Kosten des Eigent[...] vorzunehmen sich erbieten. Das Gesetz verlangt hierbei nicht, daß die O[...] diese Kosten vorschieße, sie hat nur den Anschlag des Betrages zu veranlassen [...] Vorschuß vom Eigenthümer zu erfordern. Kann oder will er (§. 40.) diesen [...]schuß nicht leisten, so tritt alsdann das Recht der Obrigkeit ein, zur Subha[...] zu schreiten.

Sämmtliche nachstehende Vorschriften ergeben überdies als Bestätigung [...]sicht, daß der Gesetzgeber in der fraglichen Materie stets den Gesichtspunkt festhält, [...] der die Eigenthümer noch die Hypothekengläubiger des baufälligen Grundstücks [...] werden sollen. In der That kommt es im polizeil. Interesse auch auf eine Beschle[...] des Baues nicht an. Denn die etwa vorhandene Gefahr wird durch Einreißen [...] solchem Grade baufälligen Theils abgewendet und in dieser Beziehung ist der Be[...]hörde gar keine Frist vorgeschrieben.

Hiernach hat das K. O. L. G., wegen des im vorliegenden Falle eingeleitete[...]fahrens das dortige Land- und Stadt-Gericht mit Anweisung zu versehen.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 377. Nr. 313.)

7) Für die Landestheile des Französischen Rechtes bestimmte:

a) der Code pénal Art. 471. Nr. 5.

Seront punis d'amende, depuis un franc jusqu'à cinq francs inclusivement

5) Ceux, qui auront négligé ou refusé d'executer les reglements ou arrêtés …rnant la petite voirie, ou d'obéir à la Sommation de l'autorité administrative …réparer ou démolir les édifices menaçant ruine.

b) Der Code Napoléon Art. 1836:

Le propriétaire d'un bâtiment est responsable du dommage causé par sa ruine, …qu'elle est arrivée par une suite du défaut d'entretien ou par le vice de la con…ction.

Mit Bezug hierauf erging das C. R. der K. Reg. zu Aachen v. 14. Okt. …33 an sämmtliche Landräthe.

In dem Dorfe H. ist vor einiger Zeit ein altes baufälliges Haus eingestürzt x.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Sie zu beauftragen, die Kreis-Eingesessenen im …meinen darauf aufmerksam zu machen, wie die Eigenthümer Einsturz drohender Ge…bäuden an sie ergehenden Aufforderungen, solche auszubessern oder niederzureißen, in …äßheit des Art. 471. Nr. 5 des Strafgesetzb. bei einer Geldbuße von 1—5 Franks, …zukommen haben, und wie solche überdies nach Art. 1386 des bürgerlichen Gesetzb. …allen aus dem Einsturz entstehenden Schaden verantwortlich bleiben. x.

(A. XVII. 1032.—4. 102.)

8) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Nicolovius) v. 20. Nov. …3, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf). Die Po…behörden sollen untersuchen lassen, ob die Thurmglocken noch in gutem Zu…de sind, damit nicht durch deren Herabfallen Unglück entstehe.

Bei der Annahme der Thurmglocken in dem Dorfe H. bei D., sind an einer derselben …gen und einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr …wundern ist, wie nicht längst beide während des Läutens herabgefallen sind. Die …hat sich bewogen gefunden, dieses zur öffentl. Kenntniß zu bringen, damit alle Kir…Vorsteher es sich zur Warnung nehmen, und nachsehen, ob nicht irgendwo eine ähn…Gefahr drohe. Den Landräthen hat sie aber aufgetragen, nach 6 Wochen überall …Sachverständige untersuchen zu lassen, ob noch Mängel zu entdecken sein, und deren …llung zu verfügen.

Der K. Reg. wird solches x. bekannt gemacht, und ihr anheim gegeben, in ihrem …ähnliche Verf. zu erlassen. (A. VII. 916.—4. 117.)

## Fünfte Unter-Abtheilung.

### … den Einschränkungen der Baufreiheit in der Umgebung von Festungen und Pulvermagazinen.

### I. Die Rayon-Bestimmungen.

Dr. C. Zimmermann (Bürgermeister und O. L. G. Assessor), das Rayon-Re… v. 10. Sept. 1828, nebst den erläuternden Bestimmungen zu demselben historisch …chtlich erörtert. 8. Spandow 1845.

Die älteste gesetzliche Vorschrift über die Beschränkung der Baufreiheit in …Nähe von Festungen enthält das Reglement für das K. Ingenieur-Korps …4. Febr. 1790, welches in Tit. III. (von den Obliegenheiten der Ingenieurs …a place) im §. 2 bestimmt:

… Se. K. Maj. setzen hiermit ausdrücklich fest, daß der Ingenieur de la place nicht zu…n soll, daß auf die Weite von 12 bis 1300 Schritten irgend ein Haus, noch Weg oder …ssee angelegt werde, noch ein Graben gemacht werde, wenn nicht vorher solches dem …verneur oder Kommandanten gemeldet, mit dem Ingenieur de la place Rücksprache …ommen und von selbigem die Alignements gegeben worden. Ist aber die Sache von …tigkeit, so muß der Ingenieur de la place solches dem Brigadier melden, der sodann …öthigen Verfügungen treffen, oder wenn es erforderlich sein sollte, dem Ober-Kriegs…gio davon Nachricht geben wird.

In einer Entfernung von 700 bis 800 Schritt von dem bedeckten Wege muß künf…weder ein Haus, noch andere Umfassungsmauer aufgeführt werden bei Strafe der Nie…ßung und keiner zu erwarten habenden Schadloshaltung. Sind nahe um die Fe…swerke herum nasse und sumpfige Gegenden, so muß der Ingenieur de la place nicht …en, daß die Eigenthümer derselben solche durch Abziehgräben trocken zu machen …, um solche besser nutzen zu können, vielmehr muß er, sobald er gewahr wird, daß …ichen der Festung schädliche Abziehgräben gemacht werden, solches dem Gouverneur …Kommandanten anzeigen, und auf die Einstellung dieser Arbeit dringen.

Mit Bezug hierauf bemerkte sodann die K. O. v. 18. April 1797[1]):

Auf die Anfrage des Ingenieur-Departements v. 25. d. M. bestimmen Se. K. M. von Preußen hiermit, daß es in Absicht der im Ingenieur-Reglement festgesetzten Bestimmung, nach welcher in einer Entfernung von 700 bis 800 Schritt von dem bedeckten Wege einer Festung weder ein Haus, noch Umfassungsmauer aufgeführt, auf die Weite von ... bis 1300 Schritt nicht zugegeben werden soll, daß irgend ein Haus, Weg oder Chaussee noch Graben angelegt werden, wenn dazu nicht die Approbation des Gouvernements ertheilt worden, unabänderlich bei dieser Festsetzung verbleibt, und davon unter keiner Bedingung abgegangen werden müsse.

Potsdam, den 28. April 1797.

Friedrich Wilhelm.

Speziellere Bestimmungen wurden vorerst nicht erlassen, indeß zeigten die Kriegsjahre 1806, 1813 und 1814, daß die bisherigen Vorschriften unzulänglich seien, und daß es genauerer Rayon-Bestimmungen bedürfe, einmal aus der militärischen Rücksicht, die Festungen zu sichern, sodann aus der Rücksicht, im Interesse des Staates künftig möglichen und umfangreichen Entschädigungs-Ansprüchen vorzubeugen.

Demgemäß erging zunächst die K. O. v. 12. März 1814 (G. S. 1814 S. 15), welche Bestimmungen über den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken, ... Der Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den Rayon-Bestimmungen überhaupt, veranlaßte sodann eine Zusammenstellung der bezüglichen Verordnungen, welche in der K. O. v. 24. August 1814. (G. S. 1814. S. 75.) erfolgte. ... die K. O. v. 13. Sept. 1816 (G. S. 1816. S. 215.) wurde bestimmt, bei den, in den letzten Kriegen angelegten verschanzten Lagern und hergestellten Verschanzungen, vorwärts derselben ein Landstrich von nur 500 Schritten ... bauet erhalten werden solle.

Durch das Regulativ v. 22. März 1822, (bestätiget durch die K. O. v. 9. April 1822) (G. S. 1822. S. 125.) wurden Festsetzungen über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzplätze getroffen.

Die K. O. v. 10. Okt. 1823 (G. S. 1823. S. 514.) verordnete, daß die Vorschriften des Rayon-Gesetzes v. 24. Aug. 1814, nebst dessen Deklaration, auf alle seitdem neu erworbenen und neu angelegten, sowie auf alle etwa neu anzulegenden Festungen der Monarchie Anwendung finden, und insbesondere bei den Festungen am Rhein die strengeren Französischen Rayon-Gesetze ... mehr Platz greifen sollten.

Die K. O. v. 30. Aug. 1824 (G. S. 1824. S. 163.) bestimmte die Beschränkungen, unter welchen die Benutzung von Lehm- und Sandgruben innerhalb des Rayons statthaft.

Alle diese in den verschiedenen K. O. zerstreut enthaltenen Bestimmungen wurden demnächst in dem Regulativ v. 10. Sept. 1828, (bestätiget durch K. O. v. 20. ej. m.), zusammengestellt und durch die G. S. (pro 1828 S. 119) publicirt.

Die K. O. v. 30. Sept. 1828, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, nebst Regulativ v. 10. Sept. 1828 lauten dahin:

Ich gebe den Minist. des J., des Kr. u. d. Justiz das unterm 10. d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränd...

---

[1]) Diese K. O. findet sich in den Sammlungen nirgends abgedruckt.

r Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, hierneben voll-
zurück, mit dem Auftrage, dasselbe durch die G. S. bekannt machen zu lassen.
Potsdam, den 30. Sept. 1828.

Friedrich Wilhelm.

Regulativ

das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdober-
che innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. Vom 10. Sept. 1828.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder
erungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und
rkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt
 könnte, nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor
kehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung
den K. O. v. 28. April 1797 [1]), vom 12. März 1814 [2]), vom 24. Aug. 1814 [3]), v.
pt. 1816 [4]), v. 6. Jan. 1820 [5]), v. 9. April 1822 [6]), v. 1. Okt. 1823 [7]), und v.
g. 1824 [8]) enthaltenen Bestimmungen [*]) Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maßgabe ihrer Ent-
 von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter
sondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungs-
rken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800
hr. Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind:

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-
nie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zwei hundert und
hszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehen-
en Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-
nie und bis zu einer Entfernung von 360 (drei hundert und sechszig) Ruthen oder
1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§ 2. Von diesen obgenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden

---

1) Vergl. oben S. 584.

2) Vergl. die K. O. v. 12. März 1814, betr. den Wiederaufbau der zerstörten Vor-
städte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken
welche nur interimistische Festsetzungen enthielt) in der G. S. 1814. S. 25.

3) Vergl. die K. O. v. 24. Aug. 1814, betr. den Wiederaufbau der außerhalb der
Werke einer Festung zerstörten Gebäude, in der G. S. 1814. S. 75.

4) Vergl. die K. O. v. 13. Sept. 1816, betr. den Landstrich, der um Verschanzungen
unbebaut bleiben soll, in der G. S. 1816. S. 215.

5) Die K. O. v. 6. Jan. 1820 ist durch die betreffenden Sammlungen nicht publicirt
worden.

6) Vergl. die K. O. v. 9. April 1822, nebst dem Regulativ v. 29. März 1822, über
die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der
Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen, in der G. S. 1822
S. 145.

7) Vergl. die K. O. v. 1. Okt. 1823, wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes v. 24.
Aug. 1814, auf sämmtl. neu erworbene und neu anzulegende Festungen, in der
G. S. 1823. S. 174.

8) Vergl. die K. O. v. 30. Aug. 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb
der Festungs-Rayons, in der G. S. 1824, S. 163.

*) Außer den oben allegirten K. O. sind durch das neue Regl. v. 10. Sept. 1828 auch
folgende Bestimmungen beseitigt worden:

a) K. O. v. 22. Juli 1817, daß die zu Stettin vorschriftswidrig zu nahe den Fe-
stungswerken wieder aufgeführten Gebäuden abzutragen.
(A. 1. 231. — 3. 148.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. Kr., v. 20. Febr. 1824, an die K. Reg. zu Stet-
tin, betr. die Benutzung von Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-
Rayons. (A. VIII. 214. — 1. 110.)

c) R. des K. Min. des J., v. 8. Juni 1829, betr. die Bau-Anlagen innerhalb der
Festungs-Rayons. (A. XIII. 393. — 2. 127.)

ersten von resp. 160 und 200 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wird
steckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener
zen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar
obern Rande des Glacis, oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußern
rande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der W
wehren selbst.

Von der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen
nisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom
Ministerio für die einzelnen Fälle festgestellt, und die Absteckung demnächst durch
fikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege b

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-
gen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige die G
Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäu
sichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Orts-Polizei-Behörde e
Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinne
übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuzie
Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung
Kriegs-Min. gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des I
korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks e
vers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung
tet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheische
Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuscha
im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine
unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, di
gung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß de
besitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigne
ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in geeigneten Fällen nach erfol
tragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von
zeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißs
Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bez. einmal vorhandenen Bauwerke und
tungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werde
doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die
Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Redukt
eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Bau
ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufäl
störung, zur Friedenszeit, eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wob
die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisheri
art erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4 gedac
stellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald
Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage
bindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in mil
Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den
Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige
wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Geb
gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen
nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayons
der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubn
erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwir
fallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thalern, und die eigenmächtig u
meue Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggescha

---

[1]) Hierdurch ist das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Aug. 1

## 2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

### Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in ...ndung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holz- ..., Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und ...fachwerk, Pisecwände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen, wie bei Erweite- ...bauten ganz unzulässig, und dürfen nur nach §. 5 und 6 bei der Reparatur oder Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Bau- ...e angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter ...en, z. B. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu er- ...n, mit Brettern zu verkleiden, und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu ... sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbebetrieb ...rundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen ...ne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachge- ... werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über ...auhorizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Kelleranlagen stattfinden. ...en können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, ...- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und ...ände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

### Zweiter Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bez. können alle für den ersten Bezirk ge- ... Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude in ausge- ...em oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und ...n Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung ... Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht ... Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig — ... können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis ...f Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die ... neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fach- ...erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern das- ...icht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militairbehörde bestimmt.

### Dritter Bezirk.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, ...hafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen ...t in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflich- ...s Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern, ...n im §. 4 gedachten Reverse auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich inner- ...ses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden ..., so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ...immter, auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt ...bei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen ...ter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von ... Schritten oder 300 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirk- ... Geschützbereiches, zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stel- ...der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen ...aften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder ... umgeben werden.

### Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bez. bis auf eine Entfernung von 300 Ruthen ...en Festungswerken Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und

---

das K. Ober-Präs. zu Koblenz, wonach eine besondere Strafe gegen die Eigen- thümer, welche ohne Erlaubniß innerhalb des Rayons gesetzwidrige Bauten ausge- führt, neben der Wegschaffung der Gebäude, nicht eintreten sollte, für beseitiget anzu- sehen. (A. XI. 773. — 3. 114.)

sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sol bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wiefern dadurch eine no lige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Ve derung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß ur chene Räume dadurch entstehen, und es muß daher diesen, wie bei den übrigen Ar der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privatinteresse berühren, die h vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entf außerhalb sämmtl. Rayon-Bez. zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmunge durch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung ve werden kann, zuvor mit der Ingenieur-Behörde und demnächst zwischen dem Min. und des Kr. berathen wird.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in de samen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Fe werke gelegt werden.

Das Ober-Präsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem G Kommando in Verbindung, und beide Behörden ernennen eine gemischte Kom welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betr. Kommandanten über die der tirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einig Festungs-Inspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Ve lungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Min. und des Kr. zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Bez., wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwart jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben und es bleibt dem Kriegs-Min überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung de ral-Inspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb der nung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen der Rayon-Bez. ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zuläsig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhu handener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu chen Thurmbauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung v Ruthen von der Glacis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militair-Behörd geholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bez. u bis zum Fuße des Glacis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen d stehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur Höhe erhalten, die Grabsteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzern mäler und kleine Urnen von Stein sind zuläsig, Familiengewölbe oder sonstige Ma ten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bez. unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen, Ziegeleie

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden ge Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar fe Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem d Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergl. Gruben oder Brüchen auf Königl. Grund und darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- ꝛc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kan Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nu ausnahmsweise, unter Zustimmung des General-Inspekteurs der Festungen, nach werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingef werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in di verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, wel gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab-, Bau- oder holz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc.

[...]det werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bez. nur unter nach[...]enden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen 2c. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Min. erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises, — insofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe 2c. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen 2c. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasser-Fahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bez. überall bis zum Fuße des Glacis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bez. seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bez. nur bis 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bez. bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4 Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bez. wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

3. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, außerhalb des Glacis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen [...]en Rayon-Bez.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und [...]uten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Ent[...]g vorwärts ihrer Glacisfronte mit einer besonderen Rayon-Linie umgeben, welche [...] beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirk der hinterliegenden Haupt-Enceinte [...]ßt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten [...]ndigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und [...]ngen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten [...]-Bez. der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bez. von 100 Ruthen aber und insofern dessen [...]e nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bez. der Haupt-Enceinte fällt, erleiden [...]uten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche [...]upt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bez. noch vorgeschrieben sind.

[...] Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, [...]en Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzte[...]gende Vorschriften in Anwendung:

Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5 und 6 erlassenen Bestimmungen.

Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bez. der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt, und

um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glacisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

Auf den Antrag v. 9. Aug. d. J., wegen Erlasses einer Vorschrift über die An... von Ziegeleien in der Umgebung von Pulvermagazinen, wird der K. Reg. nach dies... Kommunikation mit dem K. Kriegs-Min. hierdurch eröffnet, daß, nach den schon in ... Fällen zur Sprache und Anwendung gebrachten, mittelst Allerh. K. O. v. 5. Nov. ... ausdrücklich genehmigten Grundsätzen:

1) neue Bauanlagen, welche den Pulvermagazinen in irgend einer Beziehung ... theilig werden können, 700 Schritt oder 1400 Fuß von denselben entfernt ... müssen;
2) daß innerhalb einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritten nur gewöhnl. ... häuser, Ställe und kleine Scheunen erbaut werden dürfen; und
3) daß alle andere, entweder durch ihre Benutzungsart oder durch ihre Bes... feuergefährlichere Anlagen wenigstens 1000 Schritte von den Pulvermag... entfernt zu halten sind.

Die K. Reg. hat hiernach die beabsichtigte öffentliche Bekanntmachung einzu...
(A. XVIII. 1109. — 4. 131.)

III. Bau neuer massiver Gebäude in den Festungen ... Vorstädten.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 22. Juli 1817 an ... Reg. in Köln.

Die von der K. Reg. unterm 1. d. M. erbetene Vorschrift wegen des Bau... massiver Gebäude in den Festungen oder den Vorstädten, ward hinsichtlich der Rhein... dem damaligen Ober-Präsid. zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt, und ... vielleicht nur, nach dem vorl. Ber. zu urtheilen, nicht durchgehends stattgefunden.

Wegen Anwendung dieser Vorschrift ist übrigens das unterz. Min. mit der ... darin einverstanden, daß solche nur auf diejenigen nach vorheriger Rücksprache und ... einstimmung mit der Festungs-Kommandantur genau zu bezeichnenden Theile der ... welche mit dem Fortifikations-Interesse Verbindung haben, zu beschränken ist.
(A. I. 231. — 3. 149.)

## Sechste Unter-Abtheilung.

## Von den Einschränkungen der Baufreiheit zur Verhütung ... Verletzung anderer öffentlicher oder gemeinschaftlicher Interessen.

I. Einschränkungen in Betreff der Aufführung von Gebäuden an Kunststraßen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Sept. ... an die K. Reg. zu Bromberg. Strafbestimmungen gegen unbefugte ... von Gebäuden an der Kunststraße oder an deren Grabenrändern.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. v. M. ermächtigt, eine polizeiliche ... stimmung für unbefugte Anbauer von Gebäuden an der Kunststraße selbst, oder ... Graben-Rändern derselben zu erlassen, und durch das dortige Amtsblatt bekannt... chen, der ähnlich, welche nach Ihrer Anzeige von der Reg. zu Oppeln auf denselbe... (c. Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Anl. a.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in St... auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht ... nommen werden dürfen, so lehrt doch häufig die Erfahrung, daß dieser Bestimmung ... immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit ... mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe ... Straße selbst, oder an den Grabenrändern aufgeführt hat.

Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch ... mäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Ku... ohne vorherige Anzeige und Genehmigung seines Vorhabens an den Kreis... und den betr. Kondukteur, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und da... dahin mitzusehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 preuß. Fuß vom Rande des Straßen-Grabens abgesetzt werde, baut, in einen Thlr. Polizeistra... men werden soll.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an sstraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus enden, §§. 71. und 72. Tit. VII. Thl. I. des A. L. R. näher bezeichneten Folgen uzuschreiben ꝛc.

Oppeln, den 30. Juli 1827.

K. Preuß. Reg.

(A. XI. 771. — 3. 113.)

!) R. der K. Min. der F. (Maaßen) u. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. uni 1834, an die K. Reg. zu Merseburg. Befugniß der Polizeibehörde rhinderung der Aufführung nachtheiliger Bauanlagen längs der Chaussee.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 2. April c. eröffnet, daß es sondern gesetzlichen Bestimmung über das Verfahren bei Errichtung von Gebäu r anderer baulichen Anlagen längs den Chausseen nicht bedarf, da die Befugniß des-Polizeibehörde zum Erlaß diesfälliger Anordnungen schon in den bestehenden , und namentlich in den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 67 seq. be: ist.

Insbesondere ist es nach §. 69 l. c. keinem Zweifel unterworfen, daß es in der der Polizeibehörden liegt, die Anlage neuer Wohngebäude in einer der Chaussee ligen, oder dieselbe entstellenden Nähe von derselben zu verhindern. Es kommt nur darauf an, die Polizeibehörden mit einer desfallsigen Instruktion zu versehen, Publikum auf die Nothwendigkeit der Einholung einer besondern Erlaubniß. und im Unterlassungsfalle eintretenden, in den §§. 70. und 71. a. a. O. bestimmten ligen Folgen aufmerksam zu machen. Auch ist es nicht zweifelhaft, bei Ertheilung nsense die Beschaffenheit und den Zweck der zu errichtenden Gebäude zu berücksich und in den geeigneten Fällen auf eine größere Entfernung als von 10 Fuß zu .

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und das Verfahren der hörde dadurch zu erleichtern, daß Sie für Ortschaften und Straßen im voraus gmement festsetzt, nach welchem man sich bei Aufführung neuer Häuser, Mauern, , Stakete, oder bei Erneuerung alter, zu richten hat.

(A. XVIII. 551. — 2. 169.)

I. Einschränkungen in Betreff der Aufführung baulicher Anlagen in der von Eisenbahnen.

ergl. die betr. Erlasse in v. Rönne's Wege-Polizei, S. 72—74.

II. Einschränkungen in Betreff der Aufführung von Gebäuden in der von Waldungen [1]).

) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 17. Mai 1823, an die zu Oppeln. Unbedingte Zulässigkeit des Aufbaues einzelner Häuser in e von Wäldern auf städtischem oder Dorf-Territorium.

r K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage im Ber. v. 22. d. M. erwieder in Rede stehende Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Terri in der Nähe von Wäldern unbedingt erlaubt ist, und aus den angedeuteten poli Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden kann.

. VII. 272. — 2. 23.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 6. April 1827, an die K. Reg. zu Erbauung von Häusern in der Nähe von Privat-Waldungen.

s Min. findet sich veranlaßt, der K. Reg auf Ihren Ber. v. 5. d. M., die Bedes N. N. wegen der ihm untersagten Erbauung eines Wohnhauses betr., Folgenrlich zu machen:

ß die von der K. Reg. in Bezug genommene französische Forst-Ordnung vom J. em dortigen ehemals zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen, vormals franLandestheile je gegolten hätte, will nicht einleuchten. Es ist für die Einführung von der K. Reg. kein Gesetz allegirt. Auch das Staatsraths-Gutachten v. 12. XIV. verordnet eine solche Einführung nicht. Dieses Gutachten ist eine Deklaes altfranzösischen G., welche nur für diejenigen Landestheile anwendbar ist, in enes G. von 1669 publicirt worden. Seitdem die Rheinprovinzen mit dem Staate vereinigt sind, sind sehr viele altpreußische G. deklarirt worden, ohne daß halb, weil solche Deklarationen in die G. S. aufgenommen worden, hätte fol-

---

[1] ergl. auch v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 804.

gern können, daß jene altpreußischen G. nunmehr auch in den Rheinprovin
führt seien.

Diese Meinung wird auch durch die von der K. Reg. allegirte V. der Oest
Baierschen Landes-Administrations-Kommission v. 21. Jan. 1815 bestätigt:
selbe nimmt auf die Forst-Ordn. v. 1669 keinen Bezug, sondern stellt ein ganz
stem auf, welches auch auf Privat-Waldungen Beziehung hat. In diesem v
aber Anlagen der in Rede stehenden Art nicht geradezu, sondern reservirt dabei
nur die Genehmigung des Staats, welche das Min. des J. zu dem Bau des
der bisherigen Stelle hiermit zu ertheilen keinen Anstand nimmt.

Allein auch dieser Genehmigung dürfte es kaum bedurft haben, da die V.
1815 eigentlich nur von neuen Anlagen redet, mithin auf Herstellung von Ge
schon — wie Supplikant behauptet und die K. Reg. nicht bestreitet — Jahrhun
durch oder überhaupt zeither bestanden haben, nicht bezogen werden kann.

(A. XI. 487. — 2. 117.)

3) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) und der F. (v.
15. Dec. 1828, an die K. Reg. in den Rheinprovinzen. Erbauung
sern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe K. Forsten.

Die Frage, ob die Vorschrift im Art. 18. Tit. 27. der franz. Ordonnanz
wonach Häuser und Wirthschaftsgebäude in der Nähe von K. Forsten nicht er
den sollen, in den vormals zu Frankreich gehörigen Landestheilen am linken
Anwendung finde, — muß auch auf den Ber. d. K. Reg. v. 2. Aug. v. J.
beantwortet werden; denn der Beschluß des Gen. Reg. Kommissars d. d.
10. Brumaire des J. VII. (31. Okt. 1798) hat nur einzelne Art. der Ordonnanz
in die Rheinprovinzen eingeführt, unter welchen der fragliche Art. 18. Tit. 27
halten ist.

Wenn der Art. 609 des Code des délits et des peines v. 3. Brumaire
die Gerichte anweiset, auf die, in der Ordonnanz v. 1669 und in andern beson
bestimmten polizeilichen Strafen zu erkennen: so kann sich dies nur auf die
beziehen, in welchen jene besondern Regl. eingeführt sind, welches letztere rück
gedachten Art. 18. Tit. 27. der Ordonnanz von 1669 nicht der Fall ist. Es b
keines G., um diese Vorschrift außer Kraft zu setzen, sondern die K. Reg. wi
angewiesen, dergleichen Bauten nicht ferner hinderlich zu sein, am wenigsten a
dachten Art. eine Klage bei einem Gerichte anzustellen.

(A. XII. 1084. — 4. 117.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), und de
Verw. für Dom. und F. (v. Ladenberg) v. 12. April 1835, an
Rheinische Reg. Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäud
Nähe K. Forsten.

Der Bericht der K. Reg. v. 27. Aug. v. J. hat Veranlassung gegeben, ü
wendbarkeit des Art. 18. Tit. 27. der französischen Forstordnung vom J. 1669,
das Verbot der Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nä
sten, auch von den übrigen Reg. der Provinz Gutachten zu erfordern.

Nach Einsicht derselben ist nunmehr beschlossen worden, die Frage: ob ü
Gegenstand Bestimmungen erforderlich seien? zu dem Entwurfe der neuen F
zu verweisen, bis dahin aber, von dem nicht abzugehen, was in der Verf. v. 15
über diesen Gegenstand ausgesprochen worden ist, zumal diese Frage nicht
sichtlich der K., sondern auch der Privatwaldungen zu beantworten ist.

(A. XIX. 504. — 2. 145.)

IV. Einschränkungen in Betreff der Anlage von Gebäuden in
eines Bergbaues.

In dieser Beziehung enthält das A. L. R. Th. II. Tit. 16. §.
schränkende Bestimmungen, auf welche die nachstehende Bekanntmach
Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund v. 12.
verweist.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen,
bäude u. dergl. anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen; daß
solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von
*amte* des Vereins die Bescheinigung verschafft haben, daß ihre Anlage mit den
*befindlichen* Gruben in keine Kollision gerathen werde.

Dies veranlaßt uns zur Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privat-
n, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichtsmaßregel verabsäumen, den
. b. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R. in Erinnerung zu bringen, welcher wörtlich

Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen u. dergl. in einem Reviere,
in Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung
ben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte,
ch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr ge-
n kann, anweisen zu lassen, so ist er, wegen der, durch den fortgehenden Bergbau
entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.«

merken hierbei ausdrücklich: daß vorgehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüt-
und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung
rten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerksbe-
orher gebilligt worden ist, und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau
ibenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.
(A. XX. 720. — 3. 161.)

. Einschränkungen in Betreff der Anlage von Gebäuden auf den zur
nhütung gehörigen Grundstücken.

. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Mai 1835, an die K.
Erfurt.

ei Zufertigung des der Gemeinde zu N. auf eine Beschwerde wegen der N.schen
nlage ertheilten Bescheides (Anl. a.), wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß
rath, indem er die Gemeinde mit ihrem Widerspruche, soweit derselbe auf der ob-
n Hütungsgemeinheit beruhet, lediglich an die Gen. Kom. verwies, nicht ordnungs-
erfahren ist. Den einzelnen Grundbesitzern einer Feldmark kann nicht gestattet
ihre der Gemeinhütung unterworfenen Grundstücke beliebig mit Gebäuden zu be-
enn dadurch würden nicht allein die Rechte der Mithütungs-Berechtigten verletzt,
es kann dadurch auch sehr oft die Möglichkeit vereitelt werden, eine gänzliche Auf-
er Hütungsgemeinschaft nach zweckmäßigen Plänen auszuführen. Deshalb ist
der Gemth. O. v. 7. Juni 1821 vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen, und
auf welche Weise der Austritt Einzelner aus der Gemeinheit nur zulässig ist. Da
§. 178 die Regulirung solcher Auszüge den Landräthen überträgt, so wird die K.
anlaßt, den Landrath v. N. anzuweisen, daß er künftig in ähnlichen Fällen dar-
fahre, und die nähere Anleitung dazu von der Gen. Kom. sich erbitte.

Anl. a.

ie Ertheilung der polizeil. Erlaubniß zu der von dem Schankwirthe N. unternom-
nlage einer Ziegelei, kann, wie der Gemeinde auf die Vorstellung v. 12. d. M.
wird, nicht gemißbilligt werden. Die von der Gemeinde dagegen geltend gemach-
dheits- und feuerpolizeilichen Gründe sind zur Versagung dieser Erlaubniß nicht
d, da erfahrungsmäßig in der Entfernung von 250 Fuß weder der Rauch und
sonderlich belästigend oder gar schädlich, noch die Anlage selbst für das Dorf feuer-
h ist, weshalb auch die Errichtung von Ziegelöfen selbst in Städten, oft in gerin-
tfernung von bewohnten Gebäuden, nachgelassen wird.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Bau erstreckt sich jedoch nur auf die Prüfung der
keit desselben in polizeilicher Hinsicht, nicht aber auf die Beurtheilung von Privat-
men, welche dem Bau etwa entgegenstehen. Der Schutz der letzteren muß dem
überlassen bleiben. Ist indessen von diesem ein solcher nicht zu erreichen gewesen,
ht es sich, daß die der Polizeibehörde obliegende Pflicht, einen Jeden im ruhigen
seines Eigenthums und in der Ausübung der ihm deshalb gesetzlich zustehenden
sse zu schützen, auch den ꝛc. N. vor den Handlungen der Eigenmacht hat in Schutz
müssen, welche die Gemeinde im Wege der unerlaubten Selbsthülfe gegen densel-
hat erlauben wollen.

Das Min. des J. und der P. findet daher keinen Grund, die in der Sache von dem
he und der Reg. erlassenen Verf. abzuändern ꝛc.

rlin, den 18. Mai 1835.

Min. des J. u. d. P.

(A. XIX. 505. — 2. 146.)

## Siebente Unter-Abtheilung.

## Von der polizeilichen Beaufsichtigung bei Ausführung d Bauten und Reparaturen.

### 1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 11.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Woche bestraft:

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleus anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten od erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

### 2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 28. März 18 die K. Reg. zu Minden. Vorsichtsmaßregeln bei der Errichtung von gerüsten.

Gegen den Inhalt und den Erlaß der von der K. Reg. nach dem Ber. v. 5. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu achtenden Vorsichtsmaßregeln, findet das Ministerium des Innern etwas Weie nicht zu erinnern, und überläßt der K. Reg. hiernach das Weitere wegen Pub dieses Erlasses zu verfügen.

Anl. a.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch unterlassene oder man Absteifung der Baugruben, durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rü und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit M verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes z achtung angeordnet.

1) Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gemäßheit des §. 773., Tit. 20. des A. L. R. die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkeh treffen, damit nicht durch den Einsturz der Baugrube, durch das Herabfal Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Jemand beschädigt Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauf Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2) Jeder, dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- und Werkmeis das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Besch heit nach gehörig zu prüfen, namentlich sind die Absteifungen, die Spieß- oder bäume, Streichstangen, Netzriegel und Bretter, ingleichen die Rüststränge, Kla und Rüstnägel, hinsichts ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu werfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche zeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmetzen und Zimme behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden bäume, Taue und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen, und die nic haltbar befundenen Utensilien durch anderweite besser zu ersetzen.

3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim B schäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden irgendwie gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis sechsf Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brett zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichst sind mit hänfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annagel Brettern anstatt jener, nur bei dem Abputz der Gebäude (wo eine starke Bel der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Beleg Gerüste muß auf starken Netzriegeln mit mindestens 1½zölligen gesunden Br stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführun Dielung; zur Verhütung des Auskippens oder Fortgleitens müssen die Bret den betr. Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln be werden.

5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, ba beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch

mern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden. Von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.

6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gebicle, Bretter an die Spießbäume genagelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einfüßigen Dossirung, so wie die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkten der Netzriegel möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft. Mauer- und Dachsteine, desgl. der Schutt müssen in geräumigen, geschlossenen Rinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letztere herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10) Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt, (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Ständergerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke sich auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu kontroliren und zu verhindern, daß dieselben nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.

12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777 und ff. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts Anwendung.

Minden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 94. Nr. 134.)

## Zweiter Titel.

## Von den Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten der Nachbarn[1]).

F. C. A. Grein (St. G. R.), die Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bau-Angelegenheiten, nach den Vorschriften des A. L. R. mit Hinweisung auf die nach der Bauordnung v. 30. Nov. 1641 und den Spezial-Bau-Observanzen in Berlin vorkommenden Abweichungen. 8. Berlin 1842.

Die Baufreiheit des Eigenthümers unterliegt, wie bereits oben erwähnt worden, nicht allein denjenigen gesetzlichen Einschränkungen, welche ihren Grund im Interesse des Staates haben, sondern auch solchen, welche aus dem In-

[1]) Diese Materie kann hier nur in sofern abgehandelt werden, als sie durch die Bestimmungen des A. L. R. normirt ist, wogegen auf die Provinzial-Rechte und Orts-Observanzen (und deshalb auch auf die Vorschriften des in der Rhein-Provinz geltenden französischen Rechtes) nicht näher einzugehen ist.

teresse Anderer entnommen sind. Diese letzteren Beschränkungen, welche zum Besten nachbarlicher Grundstücke bestehen, sind theils gesetzliche, theils auf besondere Rechtstitel gegründete.

## Erste Unter-Abtheilung.

## Von den gesetzlichen Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten nachbarlicher Grundstücke.

### I.

### Allgemeine Einschränkungen des Eigenthums beim Bauen.

Die Regel, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden belie[bi]ge Bauten vornehmen darf, ist im A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 141 ausdrücklich a[ner]kannt. Indeß darf er beim Bauen die Gränzen seines Grundstückes nicht üb[er]schreiten, und ist auch in Betreff neuer Bauten noch anderweitigen Einschr[än]kungen unterworfen.

Das A. L. R. enthält hierüber folgende Dispositionen:

1) Th. I. Tit. 8. §§. 123, 139—141:

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und [an]derer über die Gränze ragender Bauwerke ist der Nachbar zu dulden nicht verpfl[ichtet].

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen vor älteren schon vorhandenen Gebäu[den] des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorsch[rei]ben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachba[rs], so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinem Grunde und Bo[den] so nahe an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

2) Th. I. Tit. 9. §§. 340—342.

§. 340. Will Jemand einen Bau auf seiner Gränze führen, so muß er seinen Vo[r]satz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbaren anzeigen.

§. 341. Hat er dieses gethan, und ist die angegebene Linie von den Nachba[rn] genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehe[n] über die angegebene Linie vorgerückt worden, so darf er den Nachbarn nur den Gru[nd] und Boden nach einer billigen Taxe vergüten.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen, oder hat er des W[i]derspruches der Nachbaren ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet, oder hat [er] die von ihnen genehmigte Linie aus Vorsatz oder grobem Versehen überschritten, so ist [er] schuldig, das Gebäude auf seine Kosten bis innerhalb seiner Gränzen einzuziehen und [ist] außerdem die Nachbaren zu entschädigen.

Dazu:

a) Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 18. April 1843. Begriff der „wahr[en] Gränzlinie" im §. 139. A. L. R. I. 8.

Unter der wahren Gränzlinie ist nicht die im §. 139. Tit. 8. a. a. O. [vorge]schriebene Baulinie, sodern die Eigenthumsgränze zu verstehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 224. Nr. 293. Just. Min. Bl. 1843. S. 102. Nr. 1[..] Entsch. Bd. 9. S. 3.)

Dieselbe Ansicht spricht das Erk. des Ob. Trib. v. 2. März 1847 au[s].

(Rechtsfälle des Ob. Trib. von Strietho[r]st, Bd. I. S. 17. Nr. 9.)

Koch und Temme schließen sich der Ansicht des Ob. Trib. an.

(Koch, Beurtheilung der Entsch., S. 599 und Temme Civilrecht, Bd. [..] S. 206. Note 3.)

Reinhardt ist gleichfalls der Ansicht, daß hier die wahre Grenzlinie [der] Grundstücke gemeint sei, da hier nur der Fortbestand des Gebäudes a[uf] fremdem Grund und Boden durch dessen Erwerbung in Frage [ist]. Ein Widerspruch zwischen §. 139. A. L. R. I. 8. und §. 342. A. L. R. I. [9.]

[illegible] nicht vor, da es überall eine nicht hierher gehörige Frage sei, ob der [illegible]wende auch noch auf eigenem Boden zurücktreten müsse.
(Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 76.)

b) Enthält die Bestimmung des §. 139. A. L. R. I. 8. eine privatrechtliche [Eig]enthumsbeschränkung (Legal-Servitut) oder ein Bau-Polizeigesetz, und findet [di]e Bestimmung nur auf solche Gebäude Anwendung, welche auf einem bisher [un]bebauten, an ältere schon vorhandene Gebäude angränzenden Platze aufge[füh]rt werden, oder auch auf solche, welche auf der Stelle eines eingegangenen [Geb]äudes wieder aufgebaut werden?

α) Die beiden letzteren Alternativen nimmt der II. Sen. des O. L. G. Ratibor (in dem Erk. v. 15. Mai 1839) an.
(Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 186. und Jur. Wochenschr. 1840. S. 820.)

β) Dagegen führt das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 9. Dec. 1839) die [beid]en ersteren Alternativen, und in Betreff der zweiten Frage das Für[sten]thums-Ger. zu Neisse (in dem Erk. v. 24. Sept. 1838) ebenfalls die [letz]tere Alternative aus. (Koch a. a. O. S. 185. 187. Jur. Wochenschr. 1840. S. 822. [Cent]ralbl. für Pr. J. 1842. S. 109.)

γ) Funk (O. L. G. Ass.) ist der Meinung, daß die §§. 139 u. 140 cit. [nur] Anwendung finden, wenn das gebaute Gebäude als ein neues Gebäude [anzu]sehen. (Jur. Wochenschr. 1839. S. 114 ff.)

c) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1846 stellt folgende [Grund]sätze auf:

[a)] Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139., 140 A. L. R. I. 8.) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 140 bis 144. l. c.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

b) Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139., 140. l. c. sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, so soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

[c)] Die §§. 142., 143. l. c. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50., Just. Min. Bl. 1847 S. 27.)

Die Gründe dieses Plenarbeschl. werden in den Entsch. des Ob. Trib. [Bd.] 13. S. 27. mitgetheilt.

d) Mit Bezug auf diesen Plenarbeschl. hat demnächst der III. Sen. des [Ob.] Trib. (in dem Erk. v. 22. Aug. 1848) angenommen, daß wenn darin [bestim]mt ist, daß neu errichtete Gebäude im Sinne der §§. 139. und 140. l. c. [nur] solche sind, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin [noch] kein Gebäude gestanden hat, darunter auch der Fall begriffen sei, wenn an [Stel]le eines bereits früher auf dem Platze gestandenen Gebäudes ein anderes [dergest]alt errichtet werden soll, daß nicht die bisher bebauten Gränzen eingehal[ten] werden, vielmehr mit Ueberschreitung derselben das Gebäude einen dem Nach[bar] näheren Platz angewiesen erhält, als es zeither eingenommen hat.
(Entsch. des Ob. Trib. Bd. 16. S. 520. Nr. 2062.)

e) Erstreckt sich die Verpflichtung (nach §. 140. A. L. R. I. 8.), beim [Ba]u anderthalb Werkschuh von der Gränze zurückzuweichen, nur auf die [Wa]ndmauern, oder auch auf etwaige Dachausladungen und andere [Bau]werke?

Ersteres nimmt das (vormalige) O. L. G. zu Hamm (in dem 9. April 1839) an. (Arnsberger Arch. Bd. 12. S. 460.)

Dagegen nehmen Letzteres an:

α) das (vormalige) O. L. G. zu Arnsberg (in dem Erk. v. 1846 (a. a. O. S. 343.);

β) das Ob. Trib. (Datum des Erk. konstirt nicht.) (a. a. O. S. 462.);

γ) das L. u. St. G. zu Essen (in dem Erk. v. 3. Okt. 1838 (a. a. O. S. 447.);

δ) Reinhardt (Reg. u. O. L. G. Rath) (a. a. O. S. 445.).

f) In welcher Art und Weise ist die Entfernung in dem Falle des A. L. R. I. 8. zu berechnen?

Das Erk. eines nicht genannten Gerichtshofes hat angenommen, Entfernung stets vom Gebäude an berechnet werden müsse und daß d Raum innerhalb des Trauffalls dabei nicht mit in Betracht dürfe. (Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 65.)

g) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 21. Dec. 1839 Rechtssätze angenommen:

a) Der Besitzer der älteren Gebäude hat das Recht, zu verlangen, daß des auf einem bisher unbebaut gewesenen Platze neuerrichtetes Gebäude jeden §. 140. A. L. R. I. 8. 1½ Werkschuh von der Gränze zurückbleibe. diesseitige ältere Gebäude mehr als 1½ Werkschuhe von der Gränze entfe es doch nicht genügend, wenn der Neubauende ohne Ueberschreitung sein Gränze nur 3 Werkschuh (§. 139.) von dem alten Gebäude zurückbleibt; ist der Zwischenraum zwischen diesem und der Gränze, so weit er die E von ½ Werkschuh überschreitet, für einen unbebauten Platz zu achten, a die Bestimmung des §. 140. anwendbar ist.

b) Die in dem §§. 139. und 140. a. a. O. enthaltenen Vorschriften beziehe die Berechtigung beider Nachbarn, Licht durch Oeffnungen und Fenster i bäude zu bringen. (§. 137. A. L. R. I. 8.) Es ist daher nicht zureiche nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfern legt worden; vielmehr muß letztere in der ganzen Höhenausdehnung des inne gehalten werden. Das im §. 123. a. a. O. nur enthaltene Verbot Gränze ragender Bauwerke steht dem nicht entgegen.

(Präjudizien-Samml. des Ob. Trib. S. 27. Nr. 780.)

h) Mit Bezug auf den oben sub c. erwähnten Plenarbeschl. v. 1846 und das oben sub g. gedachte Präj. v. 21. Dec. 1839 hat der I des Ob. Trib. unterm 25. März 1852 ausgesprochen, daß der Präj. v. 21. Dec. 1839 ad b. angenommene Grundsatz, daß es nicht z sei, wenn nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichne fernung angelegt worden, vielmehr letztere in der ganzen Höhenausdehn gehalten werden müsse, durch den Plenarbeschl. v. 11. Mai 1846 ke änderung erlitten habe. (Entsch. Bd. 22. S. 475. Präj. Nr. 2366. u. Bd. 2 Striethorst's Arch., Bd. 5. S. 98. Nr. 21.)

i) Die Frage: ob bei einem Bau an der Gränze, wenn die An den Nachbar unterlassen und die Gränze überschritten ist, die Klage auf rückung des Gebäudes durch den Einwand, daß der Nachbar um den wußt und demselben nicht sofort widersprochen habe, (§. 332. A. L. beseitiget wird? ist von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 30. Ju verneint worden. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 30. Nr. 288.)

Derselben Ansicht ist Reinhardt, welcher indeß annimmt, da vorausgesetzt werde, daß der Bauende dem Eigenthümer die Anzeige nach A. L. R. I. 9. gemacht habe. (Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

k) Bedarf die Erklärung, mittelst welcher der Nachbar die Lini *nigt, in* welcher der Bau geführt werden soll, auch dann nicht der f

n Form, wenn ihm bekannt ist, daß diese Linie die wahre Gränzlinie hreitet?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 20. April 1839 angenom= daß auch in dem erwähnten Falle die schriftliche Form nicht erfor= ) sei. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 30. Nr. 668.)

Reinhardt ist gleicher Ansicht. (Arnsberger Archiv. Bd. 13. S. 73.)

l) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 26. Febr. 1852) ide Grundsätze ausgesprochen:

Die §§. 139. und 140. A. L. R. I. 8. beziehen sich auf das Recht des Zwischenraumes nachbarlicher Gebäude (jus interstitii) und setzen voraus, daß neue Gebäude, d. h. Gebäude an einem Orte errichtet werden sollen, wo bisher noch keine gestanden haben; sie finden keine Anwendung auf den Fall, wenn ein bereits vorhandenes Gebäude erhöhet werden soll.

Die §§. 142. und 143. a. a. O. dagegen beziehen sich auf das Recht auf Licht und Aussicht (prospectus coeli) und auf einen neuen Bau.

Bei bereits vorhandenen, unmittelbar an einander stoßenden Gebäuden ist der Eigenthümer des größeren mit einem Fenster versehenen Gebäudes nur dann berechtigt, dem Höherbauen des Nachbars, durch welches jenes, wenngleich schon seit länger, als 10 und 30 Jahren, vorhandene Fenster vermauert wird, zu widersprechen, wenn er ein Untersagungsrecht hierzu besonders erworben hat. (§. 145. a. a. O.) (Striethorst's Archiv, Bd. 5. S. 55. Nr. 12.)

m) Ch. des M. führt aus, daß wenn der Vorsatz des Bauenden, wie weit Gebäude vorzurücken gedenke, dem Nachbar angezeigt ist, schon in des Stillschweigen eine Genehmigung der ihm angezeigten Baulinie (§. 342. A. L. R. I. 9. §. 61. Th. I. Tit. 4.) Wenn dagegen die Bau- war anfangs genehmigt ist, das Gebäude aber demnächst, ohne den Nach- nochmals zu fragen, in einer längeren Flucht, als Anfangs beachsichtigt , errichtet wird, und es sich findet, daß die Verlängerung über die unbe- ne Gränze hinausreicht, die Verlängerung, auch wenn der Nachbar während Baues geschwiegen haben sollte, auf sein Verlangen eingezogen werden muß. (Jur. Zeit. 1835. S. 1102.)

n) Grein bemerkt, daß der §. 341. A. L. R. I. 9. zwar die Genehmi- der angegebenen Baulinie von Seiten des Nachbars verlange; da aber der 2 a. a. O. die nachtheiligen Folgen nur dann eintreten lasse, wenn der nde die Anzeige ganz unterlassen oder Widerspruches des Nachbars unge- gebaut habe, also nicht auch dann, wenn die Anzeige geschehen, der Nach- ber sich gar nicht erklärt habe, so müsse im Falle des §. 341 a. a. O. auch schweigende Genehmigung für zureichend erachtet werden, und diese liege enn nach geschehener Anzeige der Nachbar nicht wenigstens beim Beginne Baues der Linie widerspreche. Die §§. 341 und 342 h. t. sprächen nur von einem Ueberschreiten der Baulinie, dasselbe müsse aber von dem ern gelten, wenn nämlich die angegebene Baulinie zwar eingehalten sei, er erst nach Beginn des Baues finde, daß sie jenseits der Gränze liege. steht sich von selbst, daß dem Bauenden ein dolus oder ein grobes Ver- bei Angabe der Baulinie nicht zu Nutzen kommen könne.
(Grein, Baurecht S. 19. Note 2 u. 3.)

o) Der Ausdruck »Gebäude« hat einen engern und einen weitern Im letzteren umfaßt er jede Bauanlage, mithin auch eine selbstständige r, und in diesem Sinne ist er im §. 327. A. L. R. I. 9., wo vom Bauen mdem Boden die Rede ist, genommen. Im engern Sinne werden nur lagen, welche zur Wohnung oder Aufbewahrung von Gegenständen die- runter verstanden, und in diesem Sinne ist davon im §. 139 A. L. R. I. 8. e. (Erk. [Gerichtshof und Datum konstirt nicht] im Arnsb. Arch., Bd. 10. S. 63.)

## II.

## Von Rainen und Pflugrechten [1]).

Raine sind nicht die eigentliche Gränzlinie, sondern führen zu deren Ermittelung; kann indeß ein Gränznachbar nicht beweisen, daß ihm den Rain ein besseres Recht zustehe, so tritt die Bestimmung des A. L. R. I. §. 366 ein, daß die Mitte des die Gränze bildenden Rains für die eigen Gränzlinie zu erachten ist. Die Erhaltung der Raine und Pflugrechte unveränderten Zustande liegt im wesentlichen Interesse der Gränznach Daher verordnet das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 118 und 119:

§. 118. Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Gr stücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.

§. 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer ohne Einwil der Miteigenthümer verändert oder geschmälert werden.

Dazu:

1) Das Ob. Trib. folgert (in dem Erk. v. 17. Jan. 1844) aus §. 118. a. a. O., daß, wenn ein Privatweg ein Grundstück durchschneide gesetzliche Vermuthung dafür spreche, daß der Weg Eigenthum desjenig welchem das Eigenthum dieses Grundstückes zusteht.

(Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 57.)

Dr. Sommer hält diese Folgerung für unrichtig und nimmt an über das Eigenthum solcher Wege das Ortsherkommen entscheiden müsse.

(a. a. O. S. 53.)

2) Kann der Miteigenthümer des Gränzraines in Folge des im A. L. R. I. 8. erwähnten Ausschließungsrechtes auch ohne Zuziehung des Miteigenthümers jeden Dritten von dem Gebrauche des Rains und des führenden Weges ausschließen?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 5. Okt. 1838 bejahet.

(Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 25. Nr. 54.)

## III.

## Von Scheideräumen oder sogenannten Winkeln [2]).

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. bestimmt in den §§. 120—122:

§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden Regel für gemeinschaftlich geachtet.

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen und nur allein Gossen, Privete, oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermuth der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einem zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel darf auch der, selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Ein ligung nicht führen.

---

[1]) Raine sind schmale Streifen Landes zwischen zwei Feldstücken, welche als male der Gränze dienen. (A. L. R. I. 17. §§. 363 — 366.) Sie werden rechte genannt, wenn sie zum Führen und Ausheben des Pfluges gebrau den Es ist daher nicht richtig, wenn der §. 118. A. L. R. I. 8. beide als gleichbedeutend auffaßt. Vergl. Herrmann's Fragmente und Bemerkungen Bd. I. S. 85. (Sieweris Materialien H. 3. S. 51. Mr. Grein a. a. O. S. 9. §. 7.

[2]) Unter Winkeln werden die zur Aufnahme des Traufwassers bestimmten gänge und die nach §. 139. A. L. R. I. 8. bei neu errichteten Gebäuden ren Zwischenräume zwischen den Gebänden nachbarlicher Grundstück den. (Grein a. a. O. S. 13. §. 11.)

zu:

Der Ausdruck: »Häuser« im §. 120 a. a. O. ist gleichbedeutend mit …de,« weil kein Grund vorliegt, weshalb diese Vorschrift nicht auf alle …r Gebäude angewendet werden sollte. Die Bezeichnung: »Winkel« … nur auf schmale Zwischenräume und der §. 121 a. a. O. läßt schlie… nur dergleichen von höchstens drei Fuß Breite gemeint sind.
…ein a. a. O. S. 13. Note 2.)

Was ist unter »offenen Fenstern« im §. 121 a. a. O. zu ver…

…R. führt aus, daß solche Fenster gemeint seien, die nicht vergit… verstäbt sind, sondern gewöhnlichermaßen geöffnet werden können.
…Zeitung 1833. S. 968.)

Die Erk. I. u. II. Inst. (Gerichtshöfe und Data konstiren nicht) in der …1833 S. 467 ff. führen aus, es seien offene, nicht durch Gitter …leichen Beschränkungen verschlossene, mit Scheiben versehene Fenster, …groß sind, daß sie gehöriges Licht gewähren, gemeint.

Grein bemerkt, daß die Vorschrift des §. 121 a. a. O. in Betreff der …lf den Bestimmungen der §§. 138—140 a. a. O. in Verbindung stehe, Worte »offene Fenster« solche Fenster bezeichnen sollten, die mit Gittern …en nicht versehen sind. (a. a. O. S. 14. Note 2.)

D. (in der Jur. Zeit. 1833 S. 467) meint dagegen, daß unter Fen… jede Lichtöffnung zu verstehen, und unter offenem Fenster jedes, …en Zweck erfüllt, Aussicht und Licht zu gewähren.

Begründet auch das Vorhandensein von Thüren (im Falle des …eine Vermuthung für das Eigenthum?

…R. verneint; denn wenn der eine Nachbar eine Thüre halte, der …achbar nach demselben Zwischenraume die Traufe fallen lasse, darin …e oder Privete oder offene Fenster habe, aber keine Thüre, sondern …r durch des Ersteren Thüre gelangen könnte, so würde der Erstere im …s Eigenthums, der Zweite im Besitze von Grundgerechtigkeiten sein.
…r. Zeit. 1833. S. 971.)

Das Recht zur einseitigen Benutzung eines gemeinschaftlichen Zwischen…wischen benachbarten Gebäuden kann auch nicht durch Verjährung mit…zigjährigen Besitzes erworben werden.
…kannt von dem I. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 23. Sept. 1851, …ab der §§. 120, 121 h. t. und der §§. 660, 663 A. L. R. I. 9.
…riethorst's Arch. Bd. 3. S. 94. Nr. 21.)

## IV. Von Gränzscheidungen [1]).

…s A. L. R. handelt die Lehre von den Gränzscheidungen in den §§. 149 des A. L. R. I. 8. [2]) ab, welche dahin lauten:

---

…er Scheidungen (Befriedigungen, Behegungen) der Grundstücke versteht man …r der Oberfläche des Bodens hervortretende Vorkehrungen, welche verschiedene …ndstücke von einander trennen. Sie sind entweder Mauern oder Planken, …Stakete, oder lebendige Hecken. Bei Planken und Staketen heißt die …e, welche platt ist, d. h. an welcher die Bretter und Latten nicht durch andere …vortretende Gegenstände unterbrochen werden, Bund- oder Kehrseite.

…Gesetz-Revisoren bemerken zur Erläuterung dieser §§. auf Grund der …rialien Folgendes:

»Das A. L. R. kommt vom §. 149 h. t. an auf die Scheidungen mehrerer be…barten Grundstücke, und zwar, nachdem zuvörderst einige allgemeine Grund…

§. 149. In der Regel ist ein Jeder sein Grundstück durch Zäune, P
oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbars zu tren

---

»sätze vorausgeschickt sind, auf die Verbindlichkeit zur Unterhaltun
»168.) Hierbei entsteht die sehr wichtige Frage, in wiefern der
»Erhaltung der Scheidung zu bestehen befugt sei, wenn solche nicht
»angrenzenden Besitzers Eigenthum ist. Man muß geneigt sein, es
»fluß der natürlichen Freiheit zu betrachten, daß der Eigenthümer di
»wie die Anlage in seinem Belieben stand, eben so beliebig wie
»könne. Mehrere Bestimmungen des A. L. R. deuten aber auf die
»Verpflichtung, die Scheidung zu erhalten, ohne daß der Grundsa
»gesprochen wäre; so die §§. 152. 153. 162. 164. 172. In dieser
»haben die verschiedenen Bedenken ihren Grund, ob die Unterhalt
»dung eben so fakultativ sei, wie die erste Anlage nach §. 152 — ob d
»§§. 162—167 auch auf andere Scheidungen, als Zäune, anwendba
»lich auf Wellerwände, deren nur im Eingange des §. 162, dann
»gedacht werde — ob der § 164 nur dann Anwendung finde, we
»eines weggenommenen Gebäudes eine andere Art der Befriedigun
»ob auch der Nachbar hierauf bestehen könne — was unter Gebäut
»und ob insbesondere die von einer Gemeine weggeräumte alte
»anderen Einfriedigungen in eine Kategorie zu stellen. Es ist gar nic
»daß der Text diese und andere Bedenken zurückläßt. Die aufgestell
»gen für das Eigenthum sind zwar vollkommen ausreichend, und
»zur Unterhaltung verpflichtet sei, ist beantwortet, unentschieden ist
»geblieben, ob eine Scheidung unterhalten werden müsse.

»Der Sinn des Gesetzes wird indeß klar durch eine Vergleich
»druckten Entwurf. Dort waren nämlich im §. 105 die Einfriedi
»halb der freien Feldflur gestattet. Dann kam der Entwurf auf die
»die wir jetzt §§. 154 ff. des Textes finden, und an diesen reihete si
»§. 162), daß jeder Besitzer städtischer Grundstücke den Zaun zu
»bauen und unterhalten müsse. Es ist nicht zu verkennen, daß die
»mung eine Verpflichtung, die Scheidung zu erhalten, aussprechen
»Gegensatz ergab sich von selbst, weil die Einfriedigungen in der frei
»gestattet waren. Bei der Umarbeitung des Entw. bemerkte nun S

ad §. 105 (des Entw.): Auch in der Feldflur verdienen Befri
»rem, und sind also einem Jeden zu gestatten, wo nicht
»oder Servituten entgegenstehen.«

»Dieser Bemerkung verdankt der §. 151 des Textes seine Ent
»die Einfriedigungen auch in der Feldflur gestattet. Dadurch aber
»satz, den die nachfolgenden Bestimmungen bilden, verloren, und
»auf alle Einfriedigungen, ohne Unterschied, wo die Grundstücke b
»werden.

»Suarez fuhr alsdann fort:

»Bei den §§. 107—116 (des Entw.) entsteht einige Du
»Stellung der Sätze. Die Meinung dabei ist eigentlich dies
»Der Bau und die Unterhaltung der Zäune, sowie al
»ten von Scheidewänden, kommt demjenigen zu, welcher Ei
»selben ist. Daraus folgt, daß, wenn Jemand einen neue
»wo bisher gar nichts gewesen ist, derselbe in jedem Falle fü
»tung sorgen müsse.

»Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthüm
»ꝛc. sei, so finden die §§. 107. 109. 110. 112 (des Ent
»praesumtiones Anwendung. Treten auch diese praes
»ein, so ist das onus der Unterhaltung beiden Nachbarn ge
»Wenn die Sache so auseinandergesetzt wird, so fall
»Monita weg.

»Aus dieser Bemerkung ist die Darstellungsweise, wie wir s
»finden, hervorgegangen.

»Vorangeschickt ist im §. 152 der Satz, daß derjenige, der eine
»anlegen will, die Kosten der Anlage oder Unterhaltung übernehm
»folgt im §. 153 der Satz, daß dem Eigenthümer die Unterhaltun
»hieran reihen sich die Vermuthungen für das Eigenthum nach
»§§. 107. 109. 110 und 112 des Entw., oder mit andern Worten:
»schiedenen Rücksichten, welche durch die Beschaffenheit und die Lage

§. 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Grenzen gegen den Nachbar überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich

§. 151. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in sofern be- nicht Koppelwinden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegenstehen.

§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung e Kosten besorgen.

§. 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob erweislich das Eigenthum derselben gebührt.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Schei- l, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet und ist die Planke zu unterhalten

§. 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter ange- sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke zunehmenden Bauen und Reparaturen gestatten [1]).

---

gen gegeben sind. Von den aus der Beschaffenheit hervorgehenden Vermuthungen handeln die §§. 154—161 des Textes — von der Lage die §§. 162—167. Fin- den diese Vermuthungen nicht Anwendung, so ist die Last der Unterhaltung gemein- schaftlich — §. 168 h. t. Der §. 162, dessen Auslegung wegen der Frage, ob er auf andere Arten von Scheidungen, als Zäune und Wellerwände Anwendung finde, allerdings schwierig ist, wird auf diese Weise vollkommen klar. In den vor- hergehenden §§. ist nämlich von Scheidungen die Rede, deren Beschaffenheit auf das Eigenthum schließen läßt, und nun soll ferner gesagt werden: Bei anderen Scheidungen, deren Beschaffenheit nicht auf das Eigenthum schließen läßt, als da sind Zäune und Wellerwände, ist u. s. w. Der Entw. ließ hierüber keinen Zweifel zurück, er sagt im §. 110, dem der §. 162 d. T. correspondirt, nachdem vorher von der Beschaffenheit die Rede gewesen war: Bei anderen Zäunen ist u. s. w.

»Nimmt man das Gesagte zusammen, so ist der Sinn des Gesetzes dieser: Be- friedigungen in der freien Feldflur sind zwar gestattet, allein die Anlage und die Unterhaltung der Scheidung ist willkürlich, der Nachbar ist nicht auf deren Erhal- tung gegen den angrenzenden Besitzer, dem die Scheidung eigenthümlich gehört, zu dringen befugt. Im Gegensatze der freien Feldflur aber müssen die Scheidungen unterhalten werden, und zwar von dem Eigenthümer. Wer der Eigenthümer sei, ist zunächst nach der Beschaffenheit, und wenn diese keinen genügenden Anhalt giebt, nach der Lage zu ermessen. Läßt sich endlich hieraus die Entscheidung nicht entnehmen, so tritt die Vermuthung für eine Gemeinschaft ein.

»(Ges. Revis. a. a. O. Motive zu §§. 118—154 des Entw. S. 74 und 75.)« ...nn in einem Gebäude ein Bau oder eine Reparatur erforderlich ist, welches so ...e an des Nachbars Gränze steht, daß kein Zwischenraum zwischen dem Gebäude ... des Nachbars Grund und Boden vorhanden, so steht nach Germanischem ...hte dem Eigenthümer des Gebäudes das sogen. Hammerschlagsrecht (die ...ugniß, zum Zweck des Baues oder der Besserung eines Gebäudes des Nachbars ...ndstück zu betreten*) und das sogen. Leiterrecht (die Befugniß, Behufs des ...es oder der Reparatur auf des Nachbars Boden Baugerüste zu errichten) zu. ... Institut erkennt das A. L. R. in Beziehung auf solche Bauwerke an, die gerade ...er auf der Grenzlinie stehen, nämlich bei Scheidungen (im §. 155 h. t.). ...t aber zweifelhaft gefunden, ob dasselbe bei anderen Bauwerken Anwendung ...t?

Es bejahen:

a) Der II. Sen. des O. L. G. zu Ratibor (in dem Erk. de publ. den 22. März ...), weil die Qualität des Bauwerkes im Sinne des §. 155 h. t. ganz gleich- ...g sei, da bei allen Gattungen von Bauwerken, welche die in Rede stehende ... haben, ganz dieselbe Nothwendigkeit und dieselbe Art und Weise zur Inspici- ... und Vornehmung der Reparaturen eintrete.

(Koch Schles. Archiv. Bd. 4. S. 199.)

b) Koch, indem er bemerkt, daß es ein im A. L. R. oft wiederkehrender Redak-

---

1. Hagemanns Landwirthschaftsrecht, §. 166. Engau Decision. II. 41. Klöntrupp, alphabet. Handbuch II. 135.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenig
schehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört.

§. 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingepfalzt, s
für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beiden Theilen gemeinschaf
werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch v

§. 159. Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung,
demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen oder sogenannte Blend

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffe
Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.

§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist
felhaften Falle für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem d
den Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 162. Bei Zäunen oder Wellerwänden ist in der Regel jeder B
Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritte in den H
bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 163. Hat aber Jemand durch einen neuen Bau seinen Haupt
verändert, so behält er dennoch in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäu
bindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnö
muß der, welcher das Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun b
halten, selbst wenn er sonst nach der Regel des §. 162. dazu nicht verpflich

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seine
ten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun sein
Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar z
schuldig.

§. 167. Der Queer- oder Rückzaun muß von beiden gegeneinander
barn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges E
mittelt werden kann, noch die vorstehenden besonderen Bestimmungen
eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zu
befindlichen Scheidungen gemeinschaftlich.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht
schen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande nicht
hoch sein.

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölz
Gärten und geschlossenen Ackerstücken lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezaunes
dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlagen nach der Anweisung de
gen so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthu
eben so gut, als durch den Zaun gesichert werde.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstück
unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nacht
geschehe.

§. 174. Will also Jemand gegen die Grenze seines Nachbars ein
Hecke anlegen, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewä
halb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdr
schen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalte

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Ausw
von beiden Seiten.

§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder dere
die Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. 9. §§. 285 ff.)

§. 178. Eine mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherig

---

tionsfehler sei, daß ein gewisser Satz oder ein Institut nur in eine
Anwendung anerkannt sei, welcher Fehler sich auch hier finde, inden
Hammerschlags- oder Leiterrecht nur bei solchen Scheidungen, wel
und Brettern bestehen, und sonst nicht wieder erwähnt werde.
bei dem Buchstaben der gedruckten Rechtssätze stehen zu bleiben
Entscheidung des O. L. G. zu Ratibor vollkommen richtig. (a. a.

:s angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung, als ng gemeinschaftlich.
9. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs an seiner Seite sich zuzueignen wohl

). Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wie vorhin der den hat, angelegt werden.
1. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmä-des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.
2. Wider den Willen des einen Nachbars, ist der andere einen bisheri-haftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht

3. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174 Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen g allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Wi-

4. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §§. 175—177 verord-

)bigen Vorschriften des A. L. R. lassen sich in systematischer An-dahin darstellen:

Von der Befugniß und Verbindlichkeit, Gränzscheidun-legen.

Recht des Eigenthümers eines Grundstückes, solches durch Scheidun-nen des Nachbarn zu trennen, ist ein Ausfluß des Eigenthums, und ese nicht eingeschränkt. (§§. 149—151.)

ist gesetzlich kein Eigenthümer verpflichtet, Gränzscheidungen neu ı, wo bisher dergleichen noch nicht existirt haben[1]). Dies folgt aus rift des §. 152 a. a. O. und die Vorschriften der §§. 153. ff. über blichkeit zur Unterhaltung einer Scheidung beziehen sich nicht u errichtende Scheidungen, weil eine Verbindlichkeit zur Unter-überhaupt nur in Beziehung auf schon vorhandene Scheidun-r ist[2]).

ängt also lediglich von dem Belieben eines jeden Eigenthümers ab, Grundstück von denen seines Nachbars durch Scheidungen trennen icht, und die Nachbarn haben nur dann ein Recht, von ihm die Er-ter Scheidung zu verlangen, wenn schon früher eine solche vorhanden Erhaltung ihm oblag.

on der gesetzlichen Beschaffenheit zu errichtender Schei-

us der Beschaffenheit einer Scheidung folgen gesetzliche Vermuthun-ıs Eigenthum an derselben; aus letzteren aber folgt die Ver-eit zur Unterhaltung. Wegen dieser Last hat kein Gränznachbar se dabei, als Eigenthümer einer Scheidung angesehen zu werden, aher zu verhindern, daß der Eigenthümer nicht der zu errichtenden eine solche Beschaffenheit gebe, daß die Vermuthung für das Eigen-die Unterhaltungspflicht gegen den Nachbar spricht, kann letzterer daß neue Scheidungen demgemäß eingerichtet werden, daß sie nicht wähnten aus ihrer Beschaffenheit hergeleiteten gesetzlichen Vermu-ı Widerspruch treten. Demgemäß enthalten die Gesetze folgende n:

ı Planken und Stacketen,
ß die Stiele, Ständer oder Pfosten dem Grundstücke des Eigenthü-

---

die Bemerkungen der Gesetz-Revisoren hierüber. (Oben S. 603. ff.
2)
. Grein a. a. O., S. 30. Note.

mers, die Bundseite aber dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrt werde a. a. O.);

β) daß die Bretter oder Latten nicht in die Mitte der Stiele eing den (§. 157. a. a. O.);

b) bei gemauerten Scheidewänden,

α) daß in der dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrten Seite keine Vertiefungen oder sogenannte Blenden angebracht werden (§§ 160 a. a. O.);

β) daß die Platten auf der Mauer nicht nach der Seite des Nach laufen (§. 161. a. a. O.).

2) Obwohl aus der Bedachung der Stiele einer Planke oder ei tes keine Vermuthung für das Eigenthum und die Unterhaltungsve entspringt, so führt doch eine nach der nachbarlichen Seite ablaufende dieser die Traufe zu. Deshalb ist verordnet, daß die Abdachung einer Planke oder eines Stacketes nach der Seite desjenigen Grunt schehen muß, dessen Eigenthümer die Planke oder das Stacket gehör a. a. O.).

3) Was die Höhe zu errichtender Scheidungen betrifft, so ist der mer bezüglich derselben nicht eingeschränkt:

a) wenn die zu errichtende Scheidung aus einer lebendig besteht; denn der §. 169. a. a. O. findet auf letztere keine A weil die Lehre von lebendigen Hecken erst mit dem §. 170. a. ginnt und die §§. 172 und 173. a. a. O. in Betreff deren Einricht niren [1]);

b) wenn durch die Scheidung ein Grundstück in der freien befriedigt werden soll; denn auf dergleichen findet der §. 169. a. Anwendung, weil solche nicht einmal unterhalten zu werden brau das Gesetz nur von Scheidungen zwischen Höfen und zwisch spricht [2]);

c) wenn der Eigenthümer über die in den Gesetzen vorgeschrie hinausgehen will; denn der §. 169. a. a. O. verbietet nur, Scheidun der angegebenen Höhe zu errichten [3]).

Wenn dagegen ein außerhalb der freien Feldflur liegendes Grunt eine Mauer, eine Planke, oder ein Stacket befriediget werden soll, so Scheidungen:

a) wenn sie Höfe von Höfen, oder Höfe von Gärten [4]) tren unter sechs,

b) wenn sie Gärten von Gärten trennen, nicht unter fünf Fuß (§. 169. a. a. O.) [5]).

4) Lebendige Hecken müssen, ohne Unterschied der Holzart, gewählt wird, anderthalb Fuß von der nachbarlichen Gränze zurücktreten. a. a. O.)

---

[1]) Vergl. Grein a. a. O., S. 35. Note 1.

[2]) a. a. O., S. 35. Note 2.

[3]) a. a. O., S. 35. Note 3.

[4]) Dies bestimmt zwar der §. 169. a. a. O. nicht ausdrücklich, allein da der Vorschrift des §. 169. nicht konstirt, so ist es am sichersten, auch für d dieselbe anzuwenden. (Grein, a. a. O., S. 36. Note.)

[5]) Diese Vorschriften finden auch bei Scheidungen zwischen Höfen auf d Anwendung. (Grein, a. a. O., S. 35. Note 2.)

Auch steht dem Nachbar so lange das Recht zu, die Erhöhung einer errichteten Scheidung zu fordern, bis er solches durch Verjährung (Grein a. a. O. S. 37.)

Uebrigens ist die Anlegung lebendiger Hecken als Scheidungen durch die
hriften der §§. 170—173. a. a. O.[1]) sehr begünstiget.

C. Von dem Eigenthume an vorhandenen Scheidungen.

1) Das Eigenthum einer Scheidung gehört zunächst demjenigen, auf dessen
d und Boden dieselbe steht. Nur wenn die Grundstücks-Gränze nicht
ttelt werden kann (§. 154. a. a. O.), treten anderweitige gesetzliche Ver-
ungen ein.

2) Es kommt hierbei auf diejenigen Verhältnisse an, aus welchen nach dem
e dergleichen Präsumtionen entstehen, nämlich:

a) auf die Beschaffenheit, und

b) auf die Lage der Scheidungen.

Die Beschaffenheit der Scheidungen betreffend, so wird:

a) für den alleinigen Eigenthümer angesehen,

α) bei Planken und Staketen derjenige, gegen dessen Grund und
die Stiele, Ständer oder Pfosten stehen (§§. 158. 154.);

β) bei gemauerten Scheidewänden derjenige, auf dessen Seite Ver-
en oder sogenannte Blenden [2]) in der Mauer sich befinden (§. 159.
O.);

---

[1]) a) Die Veranlassung zu der besonderen Begünstigung der lebendigen Hecken vor
en hölzernen Scheidungen ist in dem Cirk. v. 17. Juli 1782 nebst dessen Dekl.
. 3. Mai 1785. (N. C. C. Tom. VII. pag. 1485 Nr. 34. u. pag. 3105. Nr. 33,
abe's Samml. Bd. I. Abth. 7. S. 152 und S. 451) zu suchen, welches den Grund
ser besonderen Begünstigung in die Holzersparung gesetzt hat, da die hölzernen
äune eine zu große Menge Holzes hinwegnehmen. Nach der Bekanntmachung des
r. Entw. zum Gesetzbuch hatten sich dagegen nur zwei Monenten mißbilligend
lärt (der kursächsische Ober-Apell.-Rath v. Lindenau und die ostfries. Stände),
il die lebendigen Hecken durch ihre Wurzeln den Gang der Pflugschaar hinderten,
n Boden aussaugten und nicht die Sicherheit gewährten, wie ein hölzerner Zaun.
uarez beseitigte indeß diese Monita in der rev. mon. mit der Bemerkung, daß
bei der stillschweigenden Billigung sämmtlicher übrigen Monenten nicht berück-
tigt werden könnten. (Gesetz-Revision, Pens. XIII., Motive zu Tit. 8. §§. 118
154. S. 78.)

Vergl. auch Grein Baurecht, S. 32. Note 2.

b) Grein meint, daß die Worte des §. 180 h. t.: »wo es die Umstände
lassen« sich nur auf Verhältnisse, aus der Lage und Beschaffenheit des zu schließen-
n Grundstückes hergenommen, beziehen. Liegt der Garten oder das Ackerstück in
der großen bevölkerten Stadt, so werde der Einwand des Eigenthümers, daß die
nstände die Anlegung einer lebendigen Hecke nicht gestatteten, stets begründet sein,
eil derselbe dann sein Eigenthum nicht hinreichend sichere. (Grein Baurecht,
. 32. Note 3.)

c) G. führt aus, es sei aus der Disposition des §. 172 h. t. zu entnehmen, daß
e Scheidungen benachbarter Grundstücke nicht allein dem Zwecke der Grenzbestim-
ung, sondern auch dem der Sicherstellung des Eigenthumes des Nachbars entspre-
en sollten. Hierauf deute auch die Vorschrift des §. 169 h. t., wonach Scheidun-
n zwischen Gärten in der Regel nicht unter 5 Fuß hoch sein sollten. Denn eine
inder hohe Verzäunung bezeichne gleich genau die Grenzen, nicht aber sichere sie
n Nachbar auf gleiche Weise.

(Jur. Z. 1836. S. 560.)

[2]) Den Blenden müssen in dieser Beziehung die Strebepfeiler gleichgestellt
rden. (Grein a. a. O., S. 44. Note 3.) Dagegen ist in dieser Hinsicht kein Ge-
cht auf den Unterschied zwischen der glatten und rauhen Seite der Mauer zu legen
rnsberger Archiv Bd. 10. S. 64.)

Findet die aus dem Vorhandensein von Blenden in einer Scheidemauer abge-
te Vermuthung des Eigenthums derselben in den §§. 159—161. A. L. R. I. 8.
auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung?

Der II. Sen. des O. L. G. zu Naumburg hat (in dem Erk. v. 19. April

γ) bei Mauern, an welchen sich keine Blenden befinden, derjen auf dessen Seite die auf der Mauer liegenden Platten überlaufen (§. 1 a. a. O.);

b) die Scheidung als gemeinschaftliches Eigenthum erachtet,

α) wenn bei Planken und Stacketen die Bretter oder Latten in der M der Stiele[1]) angebracht sind (§. 157. a. a. O.);

β) wenn bei Mauern auf beiden Seiten Vertiefungen oder sogenannte den sich befinden (§. 160. a. a. O.);

γ) wenn bei Mauern, an welchen sich keine Blenden befinden, die liegenden Platten auf beiden Seiten überlaufen (§. 161 a. a. O.).

Wenn aus der Lage der Scheidung präsumirt werden soll, so wird:

a) bei einer Seitenscheidung vermuthet, daß sie demjenigen Nach gehöre, welchem dieselbe vom Eintritte in den Haupteingang zur rechten H liegt (§. 162. a. a. O.)[2]).

Diese Vermuthung kommt aber nur bei Scheidungen zwischen Grundst in den Städten zur Anwendung[3]).

Es ist hierbei stets auf den seit Errichtung der Scheidung ältesten be ten Haupteingang zurückzugehen, und kann eine Veränderung desselbe jedoch nicht vermuthet werden kann) keine Veränderung in den einm stehenden Rechten und Verbindlichkeiten herbeiführen. (§. 163. a. a. O.)

b) Bei Quer- oder Rückscheidungen wird vermuthet, daß die dung gemeinschaftliches Eigenthum der beiden gegeneinander st

---

1842) verneint und will die allegirten Vorschriften nur auf Scheidungen Freien, zwischen Höfen und Gärten und in der Feldflur bezogen wissen. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 204.)

Das Ob. Trib. dagegen bejahet (in dem Erk. v. 20. Mai 1843.) (Entsch. Bd. 9. S. 206.)

Koch tritt dieser Entscheidung bei.

(Beurtheilung der Entsch. des Ob. Trib., S. 626.)

[1]) Grein ist der Ansicht, daß wenn diese Worte auch nicht haben aussprechen daß der Falz in den Stielen genau in der Mitte derselben sich befinden m jene Vermuthung da auszuschließen sei, wo nach Verhältniß der Stärke d die Bretter oder Latten sich wesentlich mehr nach der einen, als nach der Seite hin befinden. (a. a. O. S. 45. Note 1.)

[2]) Grein folgert aus den Motiven (s oben 603 ff.), daß die Bestimmung a. a. O. nicht bloß von Zäunen und Wallerwänden, sondern auch von Scheidungen gelte (a. a. O., S. 46. Note 2.).

[3]) Grein bemerkt, man habe zwar angenommen, daß die Vorschrift der §§. 162 f. sich auf Scheidungen zwischen Grundstücken in Dörfern bezögen, allein recht. Das A. L. R. stelle keinen Unterschied zwischen ländlichen und Grundstücken auf; wenn man aber auch annehmen wolle, daß ein Garten gen seiner Lage in einer Stadt als ein städtisches Grundstück anzusehen sei, doch der §. 162. keine Anwendung auf Scheidungen zwischen Höfen finden, weil sonst, wie in anderen Vorschriften, allgemein von Scheidungen Höfen und Gärten zu reden gewesen wäre. Erst in neuerer Zeit sei es in Dörfern aufgekommen, mehr nach Regelmäßigkeit und nach Straßen zu be wöhnlich lägen in Dörfern die Gebäude vereinzelt, und seien so angelegt, eine bequeme Verbindung mit den Ländereien gebracht worden. Die Lage ten richte sich nach der Lage der Gebäude, und schon deshalb habe eine den Zaun rechter Hand anzulegen, sich in Dörfern nicht bilden gekonnt. lage der im §. 162. aufgestellten gesetzlichen Vermuthung fehle bei Sch Dörfern. Daß außer städtischen Grundstücken noch die Gärten angef möge aus dem Begriffe, den man mit einem städtischen Grundstücke ver hervorgegangen sein, und es könne jene Vermuthung auf Scheidungen um so weniger angewendet werden, da dies oft den bestehenden Verh widersprechen würde. (Grein, Baurecht, S. 46. Note 3.)

n ist (§. 167. a. a. O.), und diese Präsumtion findet auch auf Schei-
zwischen Grundstücken in Dörfern Anwendung [1]).
enn die Vermuthungen aus der Beschaffenheit mit denen aus der Lage
idung kollidiren, so gehen erstere den letzteren vor [2]).

Wenn weder nachgewiesen werden kann, auf wessen Grund und Boden
idung steht, noch die Beschaffenheit oder Lage derselben eine Vermuthung
nthums an die Hand giebt, so wird die Scheidung für gemeinschaft-
Eigenthum beider Gränznachbarn erachtet (§. 168).

. Von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung vorhande-
heidungen.

Der Eigenthümer, welcher eine Scheidung anlegt, ist, im Interesse des

---

Betreff der Vorschriften der §§. 162. und 167. a. a. O. ist es zweifelhaft ge-
den:

a) ob diese §§. nur Vermuthungen für das Eigenthum oder unbedingte
chtsregeln aufstellen?

Grein nimmt in Betreff des §. 162. Ersteres an; denn wenn beabsichtiget
re, daß, ohne Rücksicht auf das Eigenthum, immer derjenige die Scheidung unter-
ten solle, dem dieselbe vom Eintritte in den Haupteingang zur rechten Hand liege,
würde der §. 165. h. t. überflüssig sein. Anders verhalte es sich mit dem
167. Die im §. 162. gebrauchten Worte »in der Regel« fehlten hier, und in Be-
auf Quer- oder Rückscheidung sei der Fall, daß ein Nachbar sein Grundstück
liße und die Quer- oder Rückscheidung des Anderen gleichfalls als Quer- oder
Scheidung benutze, nicht bedacht. Daher sei anzunehmen, daß derjenige, welcher
Grundstück später schließe, und die Quer- oder Rückscheidung des Nachbars als
he benutze, dadurch auf Grund des §. 167. h. t. verpflichtet werde, diese Schei-
g nicht zu unterhalten. (a. a. O. S. 56. Note 1.)

b) Es fragt sich: ob der Eigenthümer in den Fällen der §§. 162. und 167.
die Verpflichtung hat, auf Verlangen des Nachbars eine neue Scheidung zu
ichten, wo bisher noch keine gewesen ist? Grein verneint; denn die §§. 162.
167. sprächen zwar nicht bloß von unterhalten, sondern auch von bauen und
egen, und wenn man unter dem Ausdrucke: »unterhalten« auch verstanden
n wolle, »verfallene Scheidungen neu wieder herstellen,« so würden entweder
Worte: »bauen und anlegen« ganz überflüssig sein, oder die erwähnte Eigen-
eeinschränkung ergeben. Unterhalten in der engeren und eigentlichen Bedeu-
heiße aber nur, das Bestehende durch Reparaturen und andere Vorkehrungen
dem Untergange bewahren, beziehe sich mithin nicht auf ein Herstellen des be-
Untergangenen, und in dieser Bedeutung sagten die §§. 162 und 167. nur,
iß der Verpflichtete die Scheidung nicht blos im baulichen Zustande erhalten,
ndern auch die verfallene Scheidung auf Verlangen des Nachbars neu wieder
rstellen müsse. Für diese Auslegung spreche auch:

α) daß die Eingangsworte beider §§, die Scheidungen als vorhanden vor-
ßen;

β) daß, wenn in diesen Vorschriften von Scheidungen in Gegenden, in welchen
r noch keine gewesen, hätte gehandelt werden sollen, der Gesetzgeber sich eben
r, wie im §. 152. würde ausgesprochen haben;

γ) daß der §. 164. sonst ganz überflüssig sein würde, weil der Eigenthümer,
er sein noch ungeschlossenes Grundstück befriedigen wolle, die Einrichtung der
linker Hand zu liegen kommenden Scheidung gleich vom Nachbar verlangen und
erst abwarten werde, bis auch der Nachbar sein Grundstück schließe;

δ) daß bei der entgegengesetzten Auslegung der §. 162. und 167. diese Vor-
ten die im §. 153. aufgestellte allgemeine Regel fast gänzlich aufheben, und
zur seltenen Ausnahme machen würden;

ε) daß Eigenthumsbeschränkungen nicht zu vermuthen, und es gewagt sein
e, beim Mangel anderer Vorschriften, aus dem §. 162. und 167. eine solche
chränkung herzuleiten;

ζ) daß die Motive (s. oben S. 603 ff.) ergeben, daß man hierbei nicht an eine
e Einschränkung des Eigenthums gedacht habe. (a. a. O. S. 30. Note.)

deducirt Grein a. a. O., S. 48, Note 1 und bezieht sich hauptsächlich auf den
alt der Materialien (s. oben S. 603 ff.)

Nachbars [1]), in der Befugniß eingeschränkt, dieselbe wieder wegzun verfallen zu lassen, indem er zu deren Unterhaltung verbunden ist.

2) Diese Verpflichtung bezieht sich indeß nicht auf Scheidun schen Grundstücken in der freien Feldflur.

Diesen Grundsatz nehmen an:

a) das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 4. Nov. 1835).
(Arnsberger Arch., Bd. 3. S. 64.)

b) Die Revisoren, Bornemann und Grein.
(Ges. Rev. a. a. O. Motive zu §§. 118 — 154 des Entw. — Born stem Bd. 2. S. 253., Grein, Baurecht, S. 52. u. 53. Note 1.)

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 1. Juli 1851 ausgesp derjenige, welcher eine neue Gränzscheidung außerhalb der frei flur in einer Gegend, wo bisher keine vorhanden gewesen ist, angele pflichtet sei, dieselbe auf seine Kosten zu unterhalten.
(Striethorst's Archiv, Bd. 2. S. 215.)

Derselbe Gerichtshof führt (in dem Erk. v. 16. Sept. 1851) a §§. 152. u. 153. A. L. R. I. 8 voraussetzen, daß der im freien Feld Zaun von dem Eigenthümer des Grundstückes zu dessen Begränzun worden, und sich also nicht auf einen Zaun beziehe, welcher das Gr Nachbars nicht berührt. (Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 77. Nr. 17.)

3) Kann durch Verjährung das Recht erworben werden Eigenthümer eines Zaunes im freien Felde dessen Unterhaltung zu fo

Das Ob. Trib. verneint aus §§. 505 u. 506 Tit. 9., we lage und Unterhaltung einer Gränzscheide im freien Felde nach den h. t. eine res merae facultatis sei. (Arnsberger Arch., Bd. 3. S. 65.)

4) Kann der Eigenthümer eines Walles mit einer Hecke, durch benachbarte Grundstücke geschieden werden, von den Nachbarn ange den, dieselbe zu unterhalten?

Das Ob. Trib. verneint in dem Erk. v. 24. Juni 1835.
(Arnsberger Arch., Bd. 5. S. 58 ff. — Centralbl. 1838. S. 862 u. 8

5) Wenn der Eigenthümer eines Gebäudes an der Gränze f nimmt, so ist er verpflichtet, an dessen Stelle eine Gränzscheidung deren Eigenthümer er wird. (§. 164 a. a. O.)

Dazu:

a) Dorguth (Geh. J. R.) Bedenken bei dem Verständnisse des
(Jahrb. Bd. 36. S. 247. Centralbl. 1842. S. 165. u. 179.)

In dem Aufsatze in den Jahrb. a. a. O. spricht der Verf. die es werde das Uebereinkommen vorausgesetzt, daß beide Nachbarn e haben wollen; etwas anderes, als einen Zaun, könne der Andere ni wenn ihm die Gränze rechts liege; alles Andere, sowie wenn der Ne einen Zaun nicht möge, müsse er selbst errichten.

In dem späteren Aufsatze im Centralbl. a. a. O. dagegen erkl Auslegung für gewagt, weil das Gesetz von einer Uebereinkunft gar ni und weil der andere Nachbar den Eigenthümer des weggenommenen

---

[1]) In dem Aufsatze in der Jur. Zeit 1836. S. 560 wird ausgeführt, daß bar ein Recht habe, auf Erhaltung der Scheidung zu dringen. Dies bloß aus den §§. 152 u. 153 a. a. O., sondern auch aus den §§. 171 u. 1 welche letzteren alles Grundes ermangeln und inkonsequent sein würden, zur Unterhaltung einer Scheidung Verpflichteten gestattet wäre, dieselbe einseitigen Entschlusses gänzlich eingehen zu lassen.

n via juris nicht wohl nöthigen könne, ihm das onus fabricae cum do- der Scheidung zu überlassen. Er gelangt zu der Annahme, daß hier mit Worte: »Zaun« überhaupt nur das Scheidungsmittel angedeutet n solle, daß aber der §. 170 von dem eigentlichen Zaune rede.

) Grein führt aus:

) Da der §. 164 h. t. nur auf den §. 162 h. t. und nicht auf den §. 167 h. t. Be- hme, so könne es scheinen, als habe der §. 164 nur Gebäude, welche die Haltung eitenscheidung nothwendig gemacht, im Auge gehabt. Wenn aber auch der Gesetz- n den Fall, das Gebäude als Quer- oder Rückscheidung gedient haben, nicht ge- aben sollte, so ständen sich doch beide Fälle gleich, und das bloße Allegat könne reichen, die Anwendung der sonst allgemeinen Bestimmung des §. 164 auf den Fall auszuschließen, zumal im zweiten Falle der Eigenthümer des Gebäudes schon igenthümer der zu errichtenden Scheidung zur theilweisen Unterhaltung derselben rt sein würde.

) Die Fassung des §. 164 h. t. sei in sofern unrichtig, als nicht der Eigenthümer, derjenige, welcher das Gebäude wegnehmen, zur Errichtung der Scheidung ver- werde. Es sei aber der Eigenthümer als der Verpflichtete gemeint. Da das Eintritt der aufgestellten Verpflichtung ausdrücklich davon abhängig mache, daß äude weggenommen werde, so könne auch die Verpflichtung nicht eintreten, wenn äude, ohne alles Zuthun des Eigenthümers durch Zufall zerstört werde.
Grein, Baurecht, S. 54. Note 3. und S. 55. Note 1.)

) Genügt es zur Anwendung des §. 164. A. L. R. I. 8., daß das weg- ene Gebäude dem Nachbar die Erhaltung eines Zaunes unnöthig ge- at?

er II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Präj. v. 18. Dec. 1840) t. und angenommen, daß es dieser Anwendung nicht entgegen stehe, daß genommene Gebäude nicht unmittelbar auf der Gränze gestanden hat, in der im §. 140. l. c. vorgeschriebenen Entfernung von der Gränze rt worden ist. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 28. Nr. 960.)

) Die Unterhaltung einer vorhandenen Scheidung liegt demjenigen ob, erweislich oder präsumtiv als Eigenthümer derselben anzusehen ist. a. a. O.)

rvon findet nur die in §§. 165 und 166 a. a. O. erwähnte Aus- statt.

Der Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten hat nicht bloß den vor- n Zaun rechter Hand zu unterhalten, sondern auch in dem Falle, her noch gar kein Zaun daselbst vorhanden gewesen ist, den Bau des- bewerkstelligen.

annt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 5. Dec. 1848. tsch. des Ob. Trib., Bd. 17. S. 506. Nr. 2081.)

In Betreff der Befriedigungen in der freien Feldflur hat der II. Sen. er-Trib. (in dem Präjudiz v. 21. April 1837) angenommen, daß cht gestattet sind, daß aber deren Erhaltung, wenn der Nachbar nicht ein es Recht darauf erworben hat, willkührlich sei; daß dagegen Scheidun- rer Grundstücke, ohne dabei zwischen städtischen und ländlichen zu unter- und zwar, wo nicht die Gesetze etwas Besonderes darüber verordnen, Eigenthümer erhalten werden müssen.
Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 29. Nr. 235.)

Muß die neue lebendige Hecke 1½ Fuß von der äußersten Gränze oder Fuß von der Mitte des Grabens oder Rains zurücktreten?

r II. Sen. des Ob. Trib. nimmt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1847) s an. (Striethorst's Rechtsf., Bd. 3. S. 98.)

## V.

### Von Pflanzungen an der nachbarlichen Gränze.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 124 bestimmt:

Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß diese gestalt hinter ein Geländer ziehen, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die W benachbarten Gebäude berühren.

Dazu bemerkt Grein, daß nach den Worten des §. 124 d erwähnte Eigenthumsbeschränkung nur dann eintreten solle, wenn Je seinem Hause Bäume oder Weinreben pflanzen wolle. Es scheine, als h nur an den Fall gedacht, daß Bäume und Weinreben an der Wand ein ses gepflanzt werden, damit dieselben an dieser in die Höhe wachsen, Eigenthümer nur verpflichten wollen, dafür zu sorgen, daß die Zweige über die Gränze nach der Wand des nachbarlichen Gebäudes hinziehen. aber alsdann einer besonderen Vorschrift nicht bedurft hätte, so müsse selbe weiter ausdehnen und annehmen, daß bei Pflanzungen der geba überhaupt weder das Geländer, noch die Zweige die nachbarliche Wand dürften. (Grein, Baurecht S. 61. Note 2.)

2) Vergl. in Betreff der lebendigen Hecken die Vorschrift des a. a. O. (Oben S. 606.). Vergl. auch A. L. R. I. 9. §§. 287 ff.

## VI.

### Von der Erhöhung und Erniedrigung des Grund u Bodens.

Präjudikat wegen des Rechtes, sein Gebäude auch zum Nachtheil d bars zu erhöhen. (Stengels jur. Beitr. Bd. 4. S. 123.)

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 185 — 188. disponirt:

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhö Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

§. 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe drücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

§. 187. Erniedriget Jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung e dens oder sonst; so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Be stehen bleiben.

§. 188. Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Aufwurf eines befindet, hat die Vermuthung, daß er Eigenthümer des Grabens sei, für sich und auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

2) Wenn Jemand die Wegschaffung einer von seinem Na größerer, als der §. 185 a. a. O. gestatteten Nähe aufgeworfenen Erde verlangen will, so muß er in continenti gegen die Erhöhung seinen spruch äußern, widrigenfalls ihm nach §. 186 nur ein Recht auf E gung bleibt und er die Wegschaffung der Erhöhung nicht fordern kann. der Eigenthümer, während dessen Besitzzeit der Nachbar die Erderhöhung nommen hat, sein Grundstück veräußert, so kann der Käufer des letzteren auf Wegschaffung, noch, außer im Fall eines erst während seiner entstandenen Schadens, auf Schadensersatz klagen. Rechtsfall nebst Be gen von Hinschius. (Jur. W. 1836. S. 729.)

3) (Zum §. 187.) a) Eine Drumme, welche zur Abführung des in die Erde gelegt ist, ist keine Erniedrigung des Grund und Bode daher der Entfernung vom benachbarten Grundstücke auf drei F unterworfen.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849. (Entsch. Bd. 17. S. 115.)

b) Die Vorschrift des §. 187 ist auf ein von Menschenhänden angelegtes ...rt, wodurch der Nachbar sein Grundstück befriediget, zu beziehen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 28. Okt. 1850.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 172., Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 91. Nr. 19.)

## VII.

## Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

Litteratur.

... G. Haubold, exercitat. Vitruv., quibus jura parietum commun. illustr. Spec. 1 et 2. 4. 1821.

... Ruete, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich gemeinschaftlicher Mauern. Nach Römi...schem Rechte dargestellt. 8. Bremen 1843.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 133—136 bestimmt:

§. 133. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerheerde, können an der gemein...chen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung nicht ...t werden.

§. 134. Dagegen ist ein Jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne beson...ückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§. 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur ... der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in sofern dadurch dem Gebäude selbst kein ...eil geschieht.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer ...n Mauer dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche ...achbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat.

## VIII.

## ...n Schweinställen, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und anderen, den Gebäuden schädlichen Anlagen.

Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 125—127 disponirt:

§. 125. Schweinställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäu...ädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten ...den, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufge...t werden.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei ...uhe zurücktreten.

Dazu:

1) Dorguth bemerkt: es sei nicht klar, was im §. 125 a. a. O. unter ...l verstanden werde. Die Römischen Kloake seien hier nicht gemeint; ...den sich mit in den §§. 96—100 a. a. O. wieder.

(Jahrb. Bd. 36. S. 247.)

2) Was ist unter: »anderen, den Gebäuden in gleichem Maße schädlichen ...gen« (in §. 125 a. a. O.) zu verstehen?

Grein bemerkt hierüber:

daß die Vergleichung der Vorschriften des A. L. R. von den Einschränkungen des ...humes zum Besten nachbarlicher Grundstücke mit denen in den Berliner Spezial...bservanzen ergebe, daß bei Ausarbeitung dieser Lehre des A. L. R. im Wesent...die Vorschriften der Bau-Observanzen zum Grunde gelegt seien. Die Vorschrift des ...Tit. II. sei im Wesentlichen in §. 125 aufgenommen. Man möge die Worte: »und ...chen mehr« nicht bestimmt genug gefunden und, ohne eine Erweiterung der Ein...ung des Eigenthumes zu beabsichtigen, die Worte: »und andere, den Gebäuden ...che Anlagen« an deren Stelle gesetzt haben. Daraus, daß die im §. 5. l. c. nament...geführten Anlagen wieder aufgenommen seien, gehe hervor, daß man eine andere ...nung nicht beabsichtiget habe; auch ergebe der Umstand, daß in dem Gesetze von ...ställen gerade die den nachbarlichen Gebäuden schädlichsten, die Schweineställe, ... genannt waren, daß nicht jede Möglichkeit eines geringen Nachtheiles der Anlage ...chbarliche Gebäude den Eintritt der Einschränkung des Eigenthums herbeiführen ...sondern daß nur erheblichen von Nachtheilen vorgebeugt werden sollte, und daß

daher nur solche Anlagen der Einschränkung des Eigenthumes unterworfen se welche eben so nachtheilig, als die namentlich aufgeführten, auf nachbarliche Gebä ten. Da übrigens Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, ohne der Vorschrift des §. 125 so angelegt werden könnten, daß sie nachbarlichen nicht schädlich werden, und da das Gesetz bei diesen Anlagen die Beschaffenheit im speziellen Falle nicht berücksichtige, sondern unter allen Umständen verlang speziell genannten Anlagen drei Fuß von nachbarlichen Gebäuden entfernt bl ausgemauert werden, so könne auch bei Beantwortung der Frage, ob eine and für eine, nachbarlichen Gebäuden, im Sinne des Gesetzes schädliche, zu erachten die Beschaffenheit der Anlage im konkreten Falle Rücksicht genommen werden, sei in abstracto zu beurtheilen, ob eine Anlage der Art als eine solche zu welche nachbarlichen Gebäuden in gleichem Maße schädlich ist, wie die speziell Anlagen. (Grein, Baurecht S. 70. Note 2.)

3) Findet insbesondere die Bestimmung der §§. 125 und 126 nicht bloß auf Düngergruben, sondern auch auf Miststätten Anwendu der Dünger nur auf die Erdoberfläche gelagert wird, so daß also auch 3 Fuß rheinl. Entfernung vom Hause des Nachbars zurückweichen, u gerichtet werden müssen, daß die Jauche und das sich dort ansammelnd wasser nicht über den Vorraum des Nachbars abfließen?

Der Civil=Sen. des O. L. G. zu Arnsberg bejahet in de 21. Juli 1838.

(Arnsberger Arch., Bd. 6. S. 531—533. Vergl. Centralbl. 1840. S. 53

4) Was ist im §. 125. a. a. O. unter dem Ausdrucke: »G verstanden?

Grein folgert daraus, daß Scheunen und Mauern besonders worden, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung genommen glaubt, daß zu den hier gemeinten Gebäuden Schweineställe, Kloake un chen Anlagen nicht zu rechnen seien, daß vielmehr solchen Anlag des Nachbars gleicher Art ganz nahe treten dürfen. (Baurecht S. 71.

5) Ist die Polizeibehörde befugt, schon vorhandene ba lagen nach Maßgabe der §§. 125 u. 126 a. a. O. abändern zu lassen

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Febr. 1828 vern (Oben S. 577.)

Vergl. jedoch die R. v. 8. März u. 13. April 1842. (s. unten.)

6) Müssen die im §. 125 a. a. O. bezeichneten Anlagen in al len ausgemauert werden?

a) Das Min. des J. Pol. Abth. (v. Meding) bejahet unbedin

α) R. des K. Min. des J., Pol. Abth., v. 8. März 1842 an di zu Gumbinnen.

Der §. 126. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. schreibt ganz allgemein vor, da und Kloakgruben von Grund aus aufgemauert werden müssen, und es ist kein sichtlich, weshalb diese Vorschrift in dem vorliegenden Falle und überhaupt d wendung finden sollte, wo eine solche Anlage in größerer als der vorgeschrieben nung von der Nachbarsgränze errichtet wird.

Auch liegt jener Vorschrift, insofern dieselbe die Beförderung der Rein Gesundheit zum Zweck hat, allerdings ein öffentliches Interesse zum Grunde, w Polizei wegen wahrgenommen werden muß.

Bei dem Fall, welcher zu dem in v. Kamptz Ann. 1828. S. 183. abgedr seitigen Erlaß, worauf die K. Reg. Bezug nimmt, Veranlassung gab, waren die den Umstände anderer Art, als in dem vorliegenden Fall, und es kann daher a hier um so weniger zurückgegangen werden, als auch von der darin ausgespro sicht, wonach die in Rede stehende Gesetzstelle nur ein Privatinteresse des N Grundstücks im Auge haben soll, später wieder abgegangen worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 68. Nr. 104.)

β) R. desselben Min. v. 13. April 1842 an dieselbe Reg.

rc. Der §. 126. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. bestimmt ganz unbed Schweineställe, Kloake, Düngergruben rc. von Grund aus aufgemauert werd Der Umstand, daß dergleichen Anlagen den benachbarten Gebäuden schädlich si als Veranlassung zu dieser Bestimmung angeführt, sondern im §. 125. a. a.

anderweitigen Vorschrift, wonach solche Anlagen von benachbarten Gebäuden
Fuß Rheinländ. entfernt bleiben sollen. Da nun auch nicht zugegeben wer-
ß bei einer Verordnung, welche die Bewohner der Nachbarschaft vor Gestank
Anlagen bewahrt, kein öffentliches Interesse obwalte, so muß es bei dem
Erlasses v. 8. v. M. bewenden.
(M. v. l. V. 1842. S. 69. Nr. 105.)

ornemann versteht den §. 126 dahin, daß die im §. 125 bezeich-
gen auch dann, wenn sie über 3 Fuß von des Nachbars Grunde ent-
von Grund aus aufgemauert werden müssen, in sofern ihre gänzliche
keit nicht nachgewiesen werden könne.
m Bd. 2. S. 242. Note**.)

rein führt aus:

r Abwendung des Schadens ordneten sowohl der §. 125, als der §. 127 eine
von drei Fußen, und wenn nicht zwischen den in diesen Vorschriften bestimm-
ällen ein Unterschied in Betreff der Verbindlichkeit des Ausmauerns der An-
treten sollen, so hätten beide Vorschriften zusammengezogen werden können.
126 zwischen beide Vorschriften geschoben worden, ergebe, daß die Vorschrift
ich nicht auf den im §. 127 bestimmten Fall beziehen soll. Der §. 127 bilde
n Gegensatz zu den §§. 125 u. 126, als im Falle des §. 127 dem Eigenthü-
mauern nicht zur Pflicht gemacht sei.
s dem Worte des §. 126: »dergleichen« könne man folgern, daß nach dieser
nur Anlagen ausgemauert zu werden brauchten, die nicht über 3 Fuß von
Gebäuden rc. entfernt geblieben. Allein dies Wort könne sich nur auf die
nannten oder bezeichneten Anlagen und nicht auf die in dieser Bestimmung
ne Einschränkung des Eigenthums beziehen; die Verbindlichkeit zum Aus-
er Anlagen scheine allgemein zu sein, und die Entfernung der Anlage dabei
acht zu kommen. Andererseits sei aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber
mer hinsichts solcher Anlagen auch da noch einzuschränken beabsichtige, wo die
rnung der Anlage ausreiche, den Nachbar vor Schaden zu bewahren. Daher
t die richtige, daß es der Ausmauerung über 3 Fuß entfernter Anlagen nur
, wenn der Nachbar nachweisen könne, daß die Anlage seinem Gebäude rc.
enommenen größeren Entfernung noch schädlich werde.
, Baurecht, S. 73. Note 1 u. 2.)

er III. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 8. Aug. 1848)
chtssätze angenommen:

n in den §§. 125 und 126. A. L. R. I. 8. aufgezählten Anstalten sind nur
Anlagen gemeint, die der Nachbar schon vorhandener Gebäude, Mauern
cheunen erst noch anlegen will, oder, nachdem jene Gebäude u. s. w. schon
en, unbefugter Weise angelegt hat.
. 125 und 126. a. a. O. sind keine die Verjährung ausschließenden Verbots-

:. Wochenschr. 1848. S. 411., u. Striethorst's Rechtsf. des Ob. Trib.
v. 4 S. 246. Nr. 120.)

uß bei der Messung der in den §§. 125 und 126 A. L. R. I. 8.
enen Entfernung einer Mistgrube von der Gränze des Nachbars die
Umfassungsmauer der Grube mit gemessen werden?

het von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 22. Sept. 1843.
äjud. Samml. des Ob. Trib., S. 26. Nr. 1339.)

## IX.

## Von Rinnen und Kanälen.

A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 128 bestimmt:

uf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbarn hin, Rinnen
m der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand
s wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frei lassen.

rein hält die Worte des §. 128 a. a. O.: „jedoch an des Nachbars
für überflüssig; denn wenn die Rinne oder der Kanal eine andere
hme, so bleibe von selbst ein Raum von mehr als einem Fuße gegen
es Nachbars liegen. (Grein, Baurecht S. 77. Note 1.)

2) Derselbe ist der Ansicht, daß der §. 128 a. a. O. auch eintrete, die Rinnen zur Abführung anderer Flüssigkeiten, als des Wassers, bestimm (a. a. O.)

3) Muß bei der Messung der im §. 128 l. c. vorgeschriebenen Entfe einer zur Abführung des Wassers angelegten Rinne von der Wand des bars die Stärke der Einfassungsmauer mitgemessen werden?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. Febr. 1849) bejahet.
(Entsch. Bd. 17. S. 114.)

4) Liegende Rinnen sind nicht zu denjenigen Gebäuden zu rechnen, Fortbestehen nach Lübischem Rechte (Buch I. Tit. 8. Art. 2.) durch spruch des Nachbars nach Ablauf von Jahr und Tag nicht mehr ge werden kann.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849.
(Entsch. Bd. 17. S. 392.)

## X.

## Von Brunnen.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 129—132 bestimmt:

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachb verunreinigt oder unbrauchbar gemacht würde, sind unzulässig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund u den, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eige nicht gewährt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besonderes Untersuchu erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grä neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Ueberhaupt darf unter des Nachbars Grunde Niemand graben.

## XI.

## Von Thüren.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 148 schreibt vor:

Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führ fen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

## XII.

## Vom Lichte und von der Aussicht, oder von Fenstern un anderen Licht-Oeffnungen.

Fahne, das Fenster- und Lichtrecht nach Römischen, gemeinen Deutschen, Pre und Französischen Recht. Berlin, 1835. Neue Ausg. 1840. (Auch in den Bd. 45. S. 837 im Auszuge abgedruckt.)
Dorguth, Bemerkungen zu §§. 137 ff. h. t. (Jahrb. Bd. 36. S. 246.)
Desselben Aufsatz: Die Mängel der Praxis bei Rechtsstreitigkeiten über Bauten. W. 1841. S. 837 ff.)
Grein, Baurecht S. 78 ff. §§. 54—63 und S. 101 ff. §§. 67—71.
Funk (O. L. G. Ass.), zur Erläuterung der §§. 139—144. A. L. R. I. 8. (Jur. W. S. 109 ff.)

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 137—147 enthält folgende B mungen:

§. 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein Jeder Oeffnung Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Au die benachbarten Gründe gewähren.

§. 138. Sollten jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nach oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, w Umstände gestatten, 6 Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses a allen Fällen aber mit eisernen nur 2 Zoll von einander stehenden Stäben, oder Drahtgitter verwahret sein.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Geb

es angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinem Grund und Boden so [illegible] an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, [illegible] seit 10 Jahren oder länger vorhanden, und die Verhältnisse, wo sie sich befinden, [illegible] nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der [Nach]bar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel [erbli]cken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster [sich] befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur [so] weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stock[we]rkes den Himmel sehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, [no]ch nicht seit 10 Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139 bestimmte [Ent]fernung gebunden.

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Bau, wodurch ihm das Licht [ge]nommen wird, nur in sofern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen beson[der]s erworben hat. (Tit. 22.)

§. 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel aus[drück]lich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142 Anwendung.

§. 147. In allen §§. 139. 140. 142. 143. 146. bestimmten Fällen bleibt der unbe[baute] Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von dem[selben] zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Dazu bemerke man folgende Ergänzungen und Erläuterungen:

1) Zu §§. 137—147 a. a. O.

a) Die Gesetzrevisoren bemerken zu den §§. 137—147 a. a. O.:

Von Licht und Aussicht kann bei einem Gebäude in einer doppelten Beziehung die [Rede] sein. Es kann darauf ankommen, in wiefern der Besitzer durch Anlegung von Fen[ster]n sich Licht und Aussicht verschaffen dürfe; und es kann darauf ankommen, ob das Licht [ein]em Gebäude durch Vorbaue entzogen werden dürfe. Mit der ersteren Rücksicht beschäf[tige]n sich die §§. 137 und 138, und mit der anderen die folgenden §§. Bei dieser Gele[genhe]it sind zunächst die Entfernungen angegeben, um welche jeder Neubau von dem [Eigen]thum des Nachbars zurücktreten muß, und hieran reihen sich die besonderen Bestim[mun]gen, welche die Entziehung des Lichtes betreffen. An der Spitze finden wir den all[gem]einen Grundsatz, daß ein Jeder, um seinem Gebäude Licht zu verschaffen, nach Belie[ben] Oeffnungen und Fenster in seiner eigenen Wand oder Mauer anlegen dürfe, wenn[glei]ch dieselben eine Aussicht über des Nachbars Grund und Boden gewähren. Dies ist [ein] Einfluß der natürlichen Freiheit des Eigenthums.

(Gesetzrev. Pens. XIII., Mot. zum Tit. 8. S. 68.)

b) Ueber die Entstehung der §§. 137—147 a. a. O. bemerken die Revis[or]en, daß solche, ohne sich auf einen hergebrachten Rechtszustand zu gründen, [be]ahe zufällig genannt werden könne. Sie theilen deren Entstehung aus den [Ma]terialien mit.

Vergl. auch Bornemann's System, Bd. 2. S. 243.

c) Ueber die Frage: wie lange die Beschwerde über einen nachtheiligen [Bau] des Nachbars (§§. 137—144) stattfindet? bemerkt Bielitz, daß es nur [dar]auf ankomme, ob der Nachtheil gleich im Anfange des Baues, oder erst nach [desse]n Vollendung sich offenbarte. Nur im letzteren Falle könne der Nachbar [inne]rhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist durch Nichtgebrauch auf Wegnahme [des] Neubaues oder dessen Abänderung antragen (§. 44 A. L. R. I. 22); im [erste]ren Falle müsse die Beschwerde gleich nach erhaltener Nachricht von dem [Ba]u angebracht werden (§. 332. I. 9.), denn späterhin finde nur ein Scha[den]ersatz-Anspruch statt, welcher nur 3 Jahre (nach §. 54. I. 6) dauere.

(Nachträge H. 2. S. 117.)

2) Zu §§. 137 u. 138. a) Ist es nach den Vorschriften des A. L. R. [de]m Eigenthümer erlaubt, in einer dem Nachbar zugekehrten, nahe der Gränze [bele]genen Wand-Fenster, blos der Aussicht wegen, auszubrechen?

Grein bemerkt, daß mehrfach die Negative angenommen sei, weil:

α) der §. 137 das Ausbrechen von Fenstern in der eigenen Wand nur gestatte, um Licht in sein Gebäude zu bringen;

β) es auch nach den Berliner Bau-Observanzen, welche bei Aufstellung der Vorschriften des A. L. R. berücksichtiget worden, nur erlaubt sei, ein Fenster dem Nachbar auszubrechen, wenn man sich nicht von der eigenen Seite her nothdürftig Licht und Luft verschaffen könne, woraus folge, daß durch die Worte des A. L. R.: »um Licht in sein Gebäude zu bringen,« nur diese Vorschrift der Bau-Observanzen habe wiedergegeben werden sollen;

γ) endlich auch das Recht der freien Aussicht im A. L. R. I. 22 §. 62 ausdrücklich als die Grundgerechtigkeit bezeichnet werde, auch in einer, an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen, wodurch indirekt ausgesprochen sei, daß nicht dem Eigenthümer als solchen, sondern nur dem, der eine besondere Grundgerechtigkeit (servitus luminum) erworben habe, die Befugniß zustehe, in seiner unmittelbar an den nachbarlichen Hof oder Garten stoßenden Mauer Fenster auszubrechen.

Es lasse sich indeß hiergegen anführen:

ad α) daß der §. 137 nur von Befugnissen des Eigenthümers, und nicht von Einschränkungen des Eigenthums rede, und in seiner allgemeinen Fassung nur die Einleitung zu den folgenden Einschränkungen des Eigenthums bilden solle. Darum sei auch in diesem §. nicht von Fenstern zu einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand die Rede, wie im §. 138; und wollte man aus der Vorschrift des §. 137 erwähnte Einschränkung des Eigenthums folgern, so würde es auch nicht erlaubt sein, in entfernt liegenden Wänden Fenster, der bloßen Aussicht wegen, auszubrechen.

ad β) daß man sich wenigstens eben so klar, wie im §. 1. Tit. IV. der Spec. Bau-Observ. würde ausgesprochen haben, wenn man die in dieser Bestimmung enthaltene Einschränkung des Eigenthums in's A. L. R. zu übernehmen beabsichtiget hätte.

ad γ) daß das Wesen des Rechtes der freien Aussicht nach §. 62 A. L. R. I. 22 nicht in dem Ausbrechen der Fenster, sondern darin liegt, dieselben in einer an des Nachbars Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer unvergittert und unverstäbt zu halten. Dies ergebe die Fassung des §. 62 cit., nach welcher derselbe nicht mit der Vorschrift des §. 137, sondern mit der des §. 138 in Verbindung stehe, und das Wort »öffnen« im §. 62 cit. nichts weiter heißen solle, als unvergitterte und unverstäbte Fenster zu haben, so daß die serv. lum. nur in einer Befreiung der dem Eigenthümer nach §. 138 obliegenden Verbindlichkeit bestehe. (Grein, Baurecht, S. 81. Note 1.)

Bornemann hatte in der I. Ausg. des Systems des Preuß. Civilrechts Bd. 2. S. 248 angenommen, daß die Befugniß des Fensteranlegens auf das Bedürfniß zu beschränken sei, weil durch Anlegung von Fenstern gewissermaßen in die natürliche Freiheit des Eigenthums des Nachbars schon eingegriffen werde, für diese Meinung auch die Worte des §. 137 a. a. O. »um Licht in sein Gebäude zu bringen,« sprächen.

In der II. Ausg. Bd. 2. S. 141 spricht derselbe indeß die entgegengesetzte Meinung aus, indem Einschränkungen des Eigenthums (des Bauenden) nicht ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen werden dürften.

b) Wie ist das Wort »unmittelbar« im §. 138 auszulegen?

α) Das L. u. St. G. zu Siegen nimmt (in dem Erk. v. 1. Febr. 18..) an, daß die im §. 138 vorgeschriebene Verwahrung der Fenster, wie die deutliche Absicht des Gesetzes ergebe, nicht blos dann nöthig sei, wenn das Gebäude, worin das Fenster sich befindet, gerade auf der Gränze steht, sondern auch dann, wenn zwischen dem Gebäude, worin das Fenster ist, und dem Grundstücke des Nachbars keine andere, den Zugang durch das Fenster hindernde Einrichtung vorhanden ist. (Arnsberg Arch. Bd. 4. S. 593.)

β) Dagegen führt der Civ. Sen. des O. L. G. zu Arnsberg (das Datum des Urtels konstirt nicht) aus: wenn man den §. 138 mit §§. 139 ... verbinde, so scheine zwar der Ausdruck: »unmittelbar« auch bei der gesetzlichen Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Werkschuhen anwendbar zu sein, in welcher Neubauten von unbebauten Räumen des Nachbars zurückbleiben sollen, zumal der §. 1... Annahme des Gegentheils eine rein transitorische Bestimmung sein ... Allein es müsse die Bestimmung des A. L. R. nur von einer auf der ...

...henden Mauer verstanden werden; es gebe in Deutschland eine Menge Sta...ten, welche die Anlegung von Fenstern in der Gränzmauer untersagen oder ...r unter Modifikationen erlauben, und zwar aus dem Grunde, weil mit dieser ...ster-Anlage zugleich die Benutzung des Luftraums des Nachbars und selbst ...s Bodens durch Auswerfen, Ausschütten u. s. w. verbunden sei. Das A. L. R. ...be sich darauf beschränkt, die Fenster-Anlage in einer unmittelbar an der ...änze stehenden Mauer zu beschränken; der §. 138 habe in den Berliner ...al-Observanzen seinen Ursprung. (Mathis Bd. 2. S. 357 ff.) Da nach diesen ... auf die äußerste Gränze zu bauen nicht verboten sei, so folge daraus, ... das Wort: »unmittelbar« im streng grammatischen Sinne genommen wer...müsse. (a. a. O. S. 595.)

γ) Die Revisoren sind derselben Ansicht.

(Motive zum bürgerl. Gesetzb. zu §§. 104—107 Tit. 2. Th. 2. S. 52.)

δ) Das Trib. zu Königsberg führt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1841) aus: ... die Absicht des §. 138 gehe dahin, daß der Bauende durch die Fensteranlage wenig... nicht veranlaßt oder gezwungen werde, das Gebiet der Nachbarn durch Blicken, Wer...fen rc. zu belästigen. Wenn nun der Bauende Fenster in eine Mauer breche, ...e nur wenige Zoll von der Gränze abstehe, die also nicht Gränzmauer genannt ...en könne, dem §. 138 also nicht unterworfen sei, so sei doch der Nachbar in diesem ...e eben so übel daran, als ob eine wirkliche Gränzmauer geöffnet wäre. Der §. 138 ...e also bei der Deutung, welche das O. L. G. zu Arnsberg ihm gebe, den Nachbar ...zureichend schützen. Indeß spreche der §. 140 aus, daß die Baulinie des Grundbe...s nicht die Gränze, sondern eine 1½ Fuß von ihr zurückweichende Parallele sein solle. ...1½ Fuß breite Zwischenraum sei also das Mittel, welches der Gesetzgeber als das ...ngste verlange. Die auf der Baulinie errichtete Mauer sei im Sinne des Gesetzes ...vermittelte; eine näher an die Grenze gerückte sei nicht gesetzlich vermittelt ...wie der §. 138 es ausdrücke, eine unmittelbar anstoßende.

(Jur. W. 1842. S. 277.)

ε) Grein führt aus: die Worte: »unmittelbar an des Nachbars Hof ... Garten rc.,« seien so zu verstehen, daß sich zwischen der Wand oder Mauer ...elcher das Fenster oder die Oeffnung befindlich, und dem nachbarlichen ...ndstücke keine Anlage befinden dürfe, welche es unmöglich mache, aus dem ...r auf das nachbarliche Grundstück zu gießen, zu werfen und zu steigen. ...ollten also diese Worte nicht so viel sagen, als: »hart an des Nachbars ... oder Garten rc.;« wie theils aus der Bedeutung des Wortes: »unmittel... theils daraus hervorgehe, daß auch Fenster in einer Wand, welche nicht ... 1½ Fuß von des Nachbars Hof oder Garten entfernt liegt, vergittert oder ...bt werden müssen. Dies Letztere sei zwar im §. 138 nicht bestimmt, recht...e sich aber aus folgenden Gründen:

αα) Die §§. 139 und 140 seien in die Lehre vom Licht und von der Aussicht auf...men und müßten deshalb auch mit den Grundsätzen dieser Lehre in Verbindung ... Diese Letztere sei jedoch nur in der Annahme zu finden, daß durch diese Vorschrif...e Gränzen der Entfernung, innerhalb welcher die §. 138 aufgestellte Einschränkung ...igenthums Anwendung finden solle, hätten festgestellt werden sollen. Von dieser ... sei man auch in der Praxis der Regel ausgegangen, indem man den Raum von ..., zu welchem jeder Nachbar 1½ Fuß liegen lassen müsse, als einen befriedigten Raum ...hen habe, in welchem kein Nachbar ohne Genehmigung des andern diesem nachthei...lagen machen darf.

ββ) Es sei deshalb nicht nöthig gewesen, im §. 138 die Entfernung weiter zu be...en; denn diese habe schon nach §§. 139 und 140 beim Bauen eingehalten werden ..., und wenn der §. 138 sich nur auf Fenster in einer hart an dem Hofe oder Garten ...achbars stehenden Wand hätte beziehen sollen, so würde derselbe überflüssig sein, da ...Genehmigung des Nachbars hart an der Grenze nicht gebaut werden dürfe.

γγ) Jene Annahme harmonire nicht mit dem Grunde, aus welchen jene Einschrän...g des Eigenthums hervorgegangen sind; denn wenn die Wand nur einige Zoll von ...renze entfernt sei, so könne aus offenen Fenstern in einer solchen Wand ebenso leicht ...das benachbarliche Grundstück gegossen, geworfen und gestiegen werden, als wenn die ...d hart an der Gränze stehe.

δδ) Wenn gleich nach §. 139 neue Gebäude von denen des Nachbars 3 Fuß ent...

fernt bleiben müßten, so bezwecke doch bei der Vorschrift des §. 140 die Bestimmung §. 139 nur eine Begünstigung des dauernden Eigenthümers; denn auch der Nachbar mindestens 1½ Fuß von der Gränze entfernt geblieben sein, und wenn er weiter zur treten sei, solle dem anderen gestattet sein, der Gränze näher als 1½ Fuß zu bauen. Es könne sich die erwähnte Einschränkung nur auf Fenster in Wänden, welche nicht 1½ Fuß von der Gränze entfernt sind, beziehen, besonders da sonst die im §. 121 aus Vorhandensein offener Fenster gezogene Vermuthung jede Grundlage verlieren würde.

(Grein, Baurecht S. 83 und 84, Note 1 und 2.)

ζ) Koch spricht sich in folgender Art hierüber aus:

Die Ausleger sind über das »unmittelbar« verschiedener Meinung. Einige m daß auch das Ein- und Aussteigen und Werfen unmöglich gemacht werden müsse deshalb die Beschränkung in allen Fällen eintrete, wo nicht noch ein anderes Hin (Mittel) auf der Gränze sei. Dabei ist die Natur des Eigenthums ganz bei Seite; Jeder kann auf seinem Grunde bauen und machen, was er will, wenn er nicht aus lich beschränkt ist. Wäre jene Auslegung richtig, so müßte der Nachbar auch verh können, daß das an der Gränze stehende Gebäude ganz abgetragen würde; denn da erst recht Jeder über die Gränze gehen, sehen und werfen. Hiergegen mag Jeder au eigene Kosten sein Grundstück mit einer Bewährung umziehen.

(Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 402. Note 13.)

3) Was ist im §. 138 unter den Worten: »wo es die Umständ statten« zu verstehen?

a) Das Trib. zu Königsberg führt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1 aus, daß dabei nicht an die absolute Möglichkeit gedacht sei; denn jedes F lasse sich erhöhen, bis es ganz aus der Stube verschwinde, und noch Der §. 138 nehme vielmehr auf die jedesmaligen Umstände, d. h. auf di tive Möglichkeit Rücksicht. (Jur. W. 142. S. 280.)

b) Die Revisoren bemerken:

Es kann der Fall sein, daß die geringe Höhe der Zimmer oder Behältnisse, die Oeffnungen gemacht werden sollen, eine vorschriftsmäßige Anlage — nämlich se vom Boden erhöht — unmöglich macht. Auf diesen Fall beziehen sich die im §. 13 eingeschalteten Worte: wo es die Umstände gestatten. Es muß alsdann Bauverständige bestimmt werden, um wieviel die Oeffnungen von dem Boden de hältnisses zu erhöhen sind. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht, in sofern es deren können die nach einem alten Manuskript in Mathis jur. Monatsschrift Bd. 2. seq. insbesondere S. 366 abgedruckten Spezial-Observanzen der Berliner Bau-Ko sion, woraus die vorliegende Bestimmung offenbar entnommen ist, angeführt Dort ist namentlich mit Bezug auf Behmer Nov. jus contr. Observ. 86 angeführt das Zimmer nicht sechs Fuß hoch sei, so könne die Bau-Kommission ex officio die des anzulegenden Fensters über dem Fußboden festsetzen.

(Gesetzrev. Pens. XIII., Motive zu Tit. 8. §§. 107—117 d. E., S. 69.)

c) Grein äußert sich dahin:

Zu den Umständen, die Fenster oder Oeffnungen 6 Fuß vom Fußboden zu e könne nicht gerechnet werden, daß Fenster in einer Höhe von 6 Fuß das Zimmer stalteten; denn Fenster, welche 6 Fuß vom Fußboden entfernt angelegt seien, würd Zimmern in einer Privatwohnung niemals zur Zierde gereichen. Eben so wenig dahin, daß die Höhe des Zimmers nicht zulasse, 6 Fuß vom Fußboden Fenster in gewöhnlichen Fensterhöhe anzubringen. Endlich könne es auch nicht in die Will Eigenthümers gestellt sein, die Verhältnisse selbst herbeizuführen, welche es nicht machten, die Fenster 6 Fuß vom Fußboden zu erhöhen. Daher müsse der, welcher Neubau unternehme, und in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten den Wand Fenster anlegen wolle, dafür sorgen, daß dieselben 6 Fuß vom Fuß erhöht werden könnten, und es sei bei einem Neubau niemals zulässig, unter der ge Höhe Fenster in einer Wand zu machen. (Grein, Baurecht S. 86.)

d) Das Ob. Trib. (Datum des Erk. konstirt nicht nicht) führt daß der Sinn nicht dahin gehe, daß hiernach der Eigenthümer seinen Fe alsdann die vorgeschriebene Höhe geben solle, »wenn ihm die Umstände statten«, d. h. wenn er es ohne Nachtheil für sich thun könne. Denn wen §. 138. a. a. O. diesen Sinn hätte, so würde die Vorschrift ganz ohne re Bedeutung und deren Befolgung lediglich von dem Belieben des Eigenth abhängig sein. (Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 74.)

4) Finden die Vorschriften des §. 138 A. L. R. I. 8. auch auf Oef

nd Fenster, welche über der Luftsäule eines unmittelbar anstoßenden Ge-
s des Nachbars angelegt worden, und auch auf Oeffnungen und Fenster
s errichteten Gebäuden, welche nicht unmittelbar auf der Gränze stehen,
dnung.

Verneint von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Jan. 1841.
(Präj. Nr. 975., Präj. Samml. S. 26.)

5) Der Einschränkung des §. 138. (A. L. R. I. 8.) ist nicht allein die An-
von Oeffnungen und Fenstern, welche die Einbringung von Licht in ein
de bezwecken, sondern auch die Anlage von Oeffnungen zu andern Zwecken,
zur Beförderung des Luftzuges, unterworfen.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib., per sent. v. 26. März
(Entsch. Bd. 19. S. 104.)

3) Zu §§. 142. und 143. a) Ueber den Begriff von »Fenster«
:

c) im Allgemeinen: Jur. W. 1839. S. 116. Jur. Z. 1833.
67. und 968. Bielitz Nachtr. H. 2. S. 40., Grein, Baurecht S. 78.
) Dorguth folgert aus dem bestimmten Artikel: »die Fenster« im
., aus dem Zusammenhang der §§. 137 ff. und aus der Natur der Sache,
r nicht bloß eigentliche Fenster verstanden werden. (Jahrb. Bd. 36. S. 246.)
) Der II. Sen. des O. L. G. zu M. führt in dem in der Themis 1838.
. mitgetheilten Erk. (Datum konstirt nicht) aus, daß die §§. 142. und
icht von dem Falle, wo Bodenfenster im Giebel verbaut werden,
n, und daß es in diesem Falle bei den allgemeinen Prinzipien der natür-
Freiheit bleibe.

) Ist die in den §§. 142. und 143. ausgesprochene Verpflichtung dessen,
den Fenstern des Anderen bauen will, nur bei Neubauten im eigent-
Sinne, oder auch bei Erhöhungen schon vorhandener Gebäude, als beste-
zunehmen?

Letzteres nehmen an:

) die Revisoren, ohne dies jedoch näher zu begründen.
(Ges. Revis. a. a. O. Motive zu §§. 107—117. des Entw. S. 73.)

) Funk, welcher diese Ansicht durch Zusammenstellung der §§. 142. und
it dem allgemeineren §. 141. begründet. (Jur. W. 1839. S. 114.)

) Bielitz, welcher ausführt:

§. 142. enthalte eine Einschränkung des §. 141. indem es erlaubt sei, so hoch zu
n, wie man es für gut finde, und welche sowohl auf Erhöhungen alter, als Errich-
, neuer Gebäude passe. Der §. 142. spreche von einem neuen Bau, nicht von
m neuen Gebäude; daß man aus den Fenstern des ersten und zweiten Stockwer-
es Nachbarhauses den Himmel zu erblicken außer Stand gesetzt werde, könne auch
Folge einer Erhöhung des alten Gebäudes sein; endlich verböten die §§. 46. und
Einl. zum A. L. R. jedes Unternehmen, wodurch Jemand in dem bisherigen Ge-
che seines Eigenthums gestört werde. (Nachträge, H. 2. S. 40.)

) Grein, welcher sich auf die ratio legis stützt, indem nämlich der
eigentliche Grund der Bestimmung, daß ein zehnjähriges Vorhandensein
nstern im nachbarlichen Gebäude, vor welchem gebaut werden solle,
ngränzenden Eigenthümer in der Befugniß, in der sonst zulässigen
u bauen, einschränken solle, in der Annahme liege, daß diese Einschrän-
em Eigenthümer, welcher es so lange unterlassen habe, seinen Grund
oden zu baulichen Anlagen zu benutzen, weniger nachtheilig sei, als
achbar das Verbauen der schon 10 Jahre oder länger vorhandenen
. Sei dies richtig, so habe der Eigenthümer durch Errichtung eines
des zu erkennen gegeben, daß er seinen Grund und Boden zu bau-
Anlagen benutzen wolle, und es müsse ihm auch gestattet werden, das
de zu erhöhen, so wie ihm solches gleich gestattet gewesen wäre.
(Grein, Baurecht, S. 89. und Note 2.)

Dagegen wird die erstere Alternative angenommen von dem L G. zu M. in dem Erk. v. 22. Mai 1827, wegen der Worte des §. 1 neuen Baue," des §. 147. "unbebauter Zwischenraum," und weil kungen des Eigenthums nicht ausdehnend erklärt werden dürfen.

(Themis 1838. S. 41.)

c) Darf Jemand die Fenster seines Nachbarn, der von eine Seite her sich kein Licht verschaffen kann, durch Anlagen, die ihm kei gewähren (namentlich durch aufgerichtete Stangen, woran Bretter befestiget sind) verdecken?

Es verneinen:

α) die Erk. (Gerichtshöfe und Data constiren nicht) im Centra S. 539., weil dergleichen Anlagen lediglich dahin abzielten, den seinen Rechten zu kränken, wodurch gegen die Vorschriften der §§. 2 A. L. R. I. 8. gehandelt werde.

β) Grein, welcher bemerkt,

daß dergleichen Vorkehrungen nicht das Recht erhalten können, die Nachbars nach Ablauf von 10 Jahren zu verbauen; denn es involvirten Bau, und nur ein solcher sei geeignet, den Eintritt jener Einschränkung des zu hindern. Auch brauche der Nachbar sich dergleichen Vorkehrungen, die ih Aussicht entziehen, überhaupt nicht gefallen zu lassen. Dies folge daraus, da den Nachbar gegen das Verbauen eines Fensters, sobald dasselbe 10 Jahre sogar auf Kosten der Rechte des angrenzenden Eigenthümers schützen; daß die den Umstand, daß die Fenster den Behältnissen Licht gewähren, höher stellen, sie durch die mögliche Aussicht über das nachbarliche Grundstück dem Nachbar l und daraus, daß, wie die Motiven ergäben, dem Bau ad aemulationem entg werden solle, welchem Vorkehrungen der gedachten Art gewiß gleich zu stellen

(Grein, Baurecht, S. 89. und Note 1.)

d) Bezieht der Ausdruck "Licht haben" im §. 142 sich a schon vorhandene Fenster, oder auf die Möglichkeit, solche anzulegen?

Grein nimmt Letzteres an, indem er ausführt,

daß wenn z. B. ein Behältniß durch die ganze Tiefe eines Gebäudes g es mit der einen Seitenwand an das nachbarliche Grundstück, mit der andern des Eigenthümers stoße, nicht abzusehen sei, weshalb der Nachbar mit neuen in der weitesten Entfernung bleiben solle, da sich der Eigenthümer des Gebäude durch Fenster in der seinem Hofe zugewendeten Wand Licht verschaffen könne in Rede stehende Einschränkung des Eigenthums führe dem eingeschränkten oft die größten Nachtheile herbei; sie solle nur bezwecken, daß dem Eigenthüme bäudes die Möglichkeit, Behältnisse desselben zu benutzen, nicht dadurch genom daß die Fenster in solchen Behältnissen verbaut, und denselben das Licht werde, welches der Eigenthümer anderweitig sich nicht verschaffen könne, und die dem eingeschränkten Eigenthümer am wenigsten lästige Weise angewen sobald es dem Nachbar möglich sei, sich von seiner eigenen Seite her Licht zu h

(Grein, Baurecht, S. 91, Note 1.)

e) Der Ausdruck: "von einer anderen Seite Licht ha zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

α) Es ist streitig geworden: ob damit ein solches Licht gemeint durch Oeffnungen oder Fenster in einer unmittelbar an das Freie Wand eingelassen wird; oder ob ein solches Licht genüge, welches anderen Zimmer mittelst Glasthüren eindringt?

Die erstere Alternative haben das Stadt-Ger. zu Breslau Erk. de publ. den 26. April 1836) und der II. Sen. des O. L. G. lau (in dem Erk. v. 14. Febr. 1837) angenommen, weil das Gesetz Sprachgebrauch, unter dem Lichte eines Zimmers nur dasjenige welches durch Oeffnungen oder Fenster in der Wand oder Mauer hinei wird. (§. 137.) (Koch, Schles. Arch. Bd. 1. S. 365 ff.)

β) Wann läßt sich annehmen, daß es dem Eigenthümer unmögli von seiner eigenen Seite her Licht zu verschaffen?

Brein führt aus, daß, da eine absolute Unmöglichkeit sich in keinem
herausstellen werde, weil sich immer bauliche Veränderungen würden vor-
n lassen, durch welche den Behältnissen Licht zugeführt werden könne,
aß es nöthig sei, dasselbe durch Fenster in einer dem Nachbar zugekehrten
zu haben, so könne das Gesetz nur eine durch die bestehenden Verhältnisse
e Unmöglichkeit vor Augen gehabt haben, und es komme also darauf an,
dem Nachbar ohne wesentliche bauliche Veränderungen möglich sei, einem
nisse seines Gebäudes von seiner Seite her Licht zu verschaffen oder nicht?
Brein, Baurecht, S. 91.)

) Ist es, um den §. 143 anzuwenden, genug, wenn das Gebäude von
anderen Seite her Licht haben kann, oder darf nur darauf gese-
erden, ob das Gebäude bisher von einer anderen Seite Licht ge-
at?

Bornemann meint, daß nach den Worten und dem Inhalte der
alien Letzteres angenommen werden müsse. Denn in der revis. monit.
 immer: »Hat das Gebäude nur von dieser Seite Licht und Fenster«,
auf das Vorhandensein der Lichtöffnungen das Gewicht gelegt worden;
inge die ratio legis dies mit sich, nach welcher die Fensterbesitzer in statu
eiben solle. (System, Bd. 2. S. 247. Note*).)

Unter welchen Umständen ist anzunehmen, daß man aus den ungeöff-
Fenstern eines Zimmers den Himmel sehen kann?

) Die Mehrzahl der Ausleger ist der Ansicht, es sei erforderlich, daß ein
von gewöhnlicher Größe in gerader ungezwungener Stellung unmittel-
r den geöffneten Fenstern, den Blick nach oben gekehrt, in der ganzen
der Fenster den Himmel sehen könne.

Für diese Ansicht haben sich erklärt:

α) Das Erk. I. Instanz (Gerichtshof und Datum sind nicht angegeben)
sberger Arch. Bd. 2. S. 518.); denn der Zweck des Gesetzes könne
hin gehen, daß die Zimmer von oben unmittelbares Licht empfangen

β) Das Stadtgericht und der II. Sen. des O. L. G. zu Breslau
Erk. v. 26. April 1836, und 14. Febr. 1837, weil das Gesetz
besonderen Stellungen vorschreibe und ein Mann mittlerer Größe
hmen sei.
Koch, Schles. Arch. Bd. 1. S. 365 und 366 und Centralbl. 1837. S. 1072.)

γ) Das Ob. Trib. in dem Erk. v. 10. Juni 1835, ausgehend haupt-
von der Voraussetzung, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Neu-
enn ein Zimmer in seiner ganzen Ausdehnung 10 Jahre lang sein Licht
lbar von oben empfangen habe, diesen Zustand nicht mehr solle beein-
en dürfen. (Arnsberger Arch. Bd. 2. S. 522.)

δ) Boele, sich auf die Entstehungsgeschichte der §§. 142 und 143 und
eck des Gesetzes stützend. (Ulrich, Bd. 2. S. 529.)

ε) Funk, welcher sich darauf stützt, daß die alleg. Bestimmung des A. L.
n Grund in L. 16. de servit. praed. urban. habe, und dem praktischen
der Römer nicht zuzutrauen sei, darin das Wesen eines jus in re zu
daß man knieend in einer Fensterecke einen kleinen Theil des Himmels sehen
weshalb auch nicht anzunehmen, daß die Redaktoren, die sich dem Römi-
Rechte anschließen wollten, jenen Sinn ihren Worten haben unterlegen
Außerdem stützt Funk seine Ansicht auch auf die ratio legis und den
lichen Sprachgebrauch. (Jur. W. 1839. S. 120.)

) Dagegen hatte bereits das Hofgericht zu Arnsberg (in dem Erk.

v. 5. Aug. 1834) angenommen, daß es genüge, wenn der Nachbar, Fenstern der Bau ausgeführt worden, auf irgend eine Weise aus de neten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken könne Gesetze, welche die Freiheit des Eigenthums beschränken, eine extensive nicht zulassen, und die entgegengesetzte Auslegung auf Ungereimtheiten

(Ulrich, Bd. 2. S. 520.)

In Uebereinstimmung hiermit hat:

γ) das Ob. Trib. mittelst Plenar-Beschl. v. 9. Dec. 1839 ang

Es genüge, wenn der Zwischenraum der Gebäude nicht weniger als drei betrage, und es dem Besitzer des Nachbarhauses auf irgend eine Weise und in Stellung möglich sei, aus den ungeöffneten Fenstern im unteren, oder resp. zw werke seines Hauses in vertikaler Richtung den Himmel zu sehen. Es sei zuvört tig, anzunehmen, daß die in §§. 142 und 143 gegebene Regel bezwecke, den bi Zustand der Erhellung des nachbarlichen Gebäudes zu sichern. Denn der Na das neue Gebäude der Helligkeit der Behältnisse in dem berechtigten bringe, kö der Annahme der entgegengesetzten Grundsätze sehr verschieden sein; überdies l der Bestimmung des §. 146 folgern, wie das A. L. R. eine Verabredung, daß sagt werden dürfe, was den bisherigen Zustand zum Nachtheile des Berechti verändert, als eine Ausdehnung der im §. 142 dem Berechtigten zugesproc nisse betrachte. Es folge also aus dem §. 142, daß sich der Berechtigte nicht üb Veränderung der Helligkeit seiner Behältnisse, sondern nur dann beschw wenn die Veränderung über die gesetzlichen Grenzen hinausgehe. Da die in und 143 vorgeschriebene Beschränkung nicht blos als erworbene Grundgerec dern auch als gesetzliche Eigenthumsbeschränkung eintreten könne, sobald nu des Nachbarn schon 10 Jahre vorhanden sind, so erhelle aus der Natur des henden Verhältnisses, das bei der gleichen Freiheit eines jeden Eigenthümers Grundstücke zu bauen, hier eine Anwendung des §. 97 der Einl. zum A. L. worden, womit die im §. 146 aufgestellte Präsumtion konsequent zusammenhä die Annahme, daß der §. 142 nicht den bisherigen Zustand aufrecht erhalten, bestimmen solle, wie weit derselbe zum Nachtheile eines bereits vorhandenen Ge ändert werden dürfe, auch mit den leitenden Prinzipien des A. L. R. harmoni Materialien (wie näher gezeigt wird) bestätigten diese Intrepretation, indem Inhalte bloß die Absicht zum Grunde liege, zu verhindern, daß die Behältnisse her Licht gehabt haben, durch einen Neubau ganz unbrauchbar gemacht we übrigens erforderlich sei, daß der Himmel in vertikaler Richtung gesehen we und nicht genüge, wenn man denselben nur nach einer oder auch nach beiden S blicken vermöge, folge theils daraus, daß die Vorschrift des §. 142 mehr gew als die unbedingte Regel des §. 139, theils daraus, daß es nach den Worten darauf ankomme, wie weit das neue Gebäude, welches vor den berechtigt aufgeführt wird, das Licht beschränken dürfe, das von dieser Richtung her ster früher eingefallen ist.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 432. — Jur. W. 1840. S. 48. Ein Bd. 5. S. 166.)

δ) Grein ist ebenfalls der Ansicht des Ob. Trib.; denn das lange nur, daß das Fenster nicht geöffnet werde, und bezwecke nicht, d nern des Behältnisses den Blick zum Himmel zu erhalten, sondern nu hältnisse nicht das nöthige Licht zu entziehen.

(Grein, Baurecht, S. 92.)

ε) Die Revisoren halten die Bestimmung des §. 142 für und undeutlich. Wenn man sie dahin auslege, daß eine vor dem Fenst stehende Person den Himmel müsse erblicken können, so komme man führlichkeit, weil die Größe und Dicke, mehr aber noch die Haltung von dem erheblichsten Einflusse sei. Es sei daher zur Sprache gekomme die Gesichtslinie durch die innere Dossirung der unteren Fensterbank und Dossirung der oberen Fensterbank gegeben werden könne; allein bei d legung bilde die Dicke der Mauern und die Breite der Fensterbänke, Natur der Sache, einen entscheidenden Moment, und außerdem sei Weise für das Bedürfniß des Lichts sehr wenig gesorgt, weil man noch

r geringen Abstande des benachbarten Hauses den Himmel werde erblicken
nnen. (Ges. Rev. a. a. O. Motive zu §§. 107 – 117 des Erk. S. 73.)

g) In Verbindung mit der vorigen steht die fernere Frage: ob der Nach-
r schon dann den Bau eines neuen Gebäudes untersagen kann, wenn er nicht
rch das ganze ungeöffnete Fenster den Himmel erblicken kann?

Es bejahet das Just.-Amt Brilon (in dem Erk. v. 15. Aug. 1829);
nn es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, das dem Nachbar
d Fensterbesitzer gewährte Recht dadurch wieder zu verkümmern, daß es schon
reichend sein solle, wenn der Himmel auch nicht durch das ganze Fenster,
ndern nur durch einzelne Scheiben oder Scheibenreihen erblickt werden könne.
ne solche Auslegung sei auch dem Wortverstande des §. 142 h. t. zuwider, da
ser §. nicht von einem einzelnen Theile der Fenster spreche, und da, was vom
nzen Recht sei, auch von allen einzelnen Theilen des Ganzen gelten müsse.
(Arnsberger Arch. Bd. 1. S. 364.)

Dagegen verneint das Hofgericht zu Arnsberg (per sent. v. 2.
ärz 1830), welchem das O. L. G. zu Münster (in dem Revis. Erk. v. 6. März
31) beigetreten ist, da der §. 142 nur verlange, daß man überhaupt aus dem
geöffneten Fenster den Anblick des Himmels gewinnen könne, nicht aber, daß
es aus allen Theilen desselben möglich sei. (a. a. O. Bd. 1. S. 636.)

h) Muß der, nach dessen Grundstück die Fenster angelegt sind, nothwendig
nen zehn Jahren bauen, oder kann er sich sein Recht auch durch eine Pro-
station, die, dritter Besitzer wegen, in das Hypothekenbuch des benachbarten
undstückes eingetragen werden müßte, erhalten?

Die letztere Alternative nehmen an:

α) Bornemann, weil die Entstehungsgeschichte der §§. 142 u. 143. er-
be, daß das Recht der Fensterbesitzer aus einer stillschweigenden Einwilligung
Andern gefolgert werde, und weil es dem Rechtsprinzipe widersprechen würde,
nn das, was nicht kraft eines besonderen Rechtes, sondern ex libertate natu-
i geschieht, und daher von dem Anderen gar nicht gehindert werden kann,
der Folge, ohne Rücksicht auf den Widerspruch und die Reservation dieses
deren, dennoch ein Recht gegen denselben begründen sollte. Es sei daher an-
nehmen, daß die §§. 142 und 143 nur Platz greifen können, wenn der Andere
durch eine Protestation das Recht des Verbauens nicht reservirt habe.
(System, Bd. 2. S. 244 und 245.)

β) Bielitz, weil durch eine bei Gericht eingelegte und dem anderen Theile
annt gemachte Protestation nach §. 561. A. L. R. I. 9. der Lauf der Verjäh-
ng durch Nichtgebrauch unterbrochen und jedes Recht gegen die nachtheiligen
lgen der Handlungen eines Anderen nach §§. 413 und 466 A. L. R. I. 14.
wahrt werden könne. (Jur. W. 1839. S. 122.)

Dagegen halten die erstere Alternative für richtig:

α) Funk, weil jede Protestation ein gewisses Recht bei dem Protestirenden
rausſetze, in welches vor der Protestation eingegriffen, die Fensteranlage aber
e gesetzliche Befugniß des Nachbars sei, und weil ferner im Entw. die Zuläs-
keit einer Protestation ausgesprochen gewesen, diese Vorschrift jedoch gestrichen
dagegen die auf drei Jahre anfänglich festgesetzte Frist in eine zehnjährige
längert sei, was dafür zu sprechen scheine, daß man die Unzulässigkeit einer
testation angenommen und es vorgezogen habe, zur Beseitigung der sonsti-
Härte des Gesetzes die Frist des Bauens selbst zu verlängern.
(Jur. W. 1839. S. 117 u. 118.)

β) Grein, welcher bemerkt,

daß das Recht, Fenster in einer dem Nachbar zugekehrten Wand auszubrechen, dem
enthümer als solchem zustehe, und von ihm nicht erst durch Verjährung erworben zu
den brauche. In *den Besitz des Rechtes, dem Nachbar das Verbauen vorhandener*

Fenster zu untersagen, komme er aber nicht durch das bloße Ausbrechen der F
dern erst dann, wenn der Nachbar einen Gegenbau beginne, auf die dagegen er
testation aber wieder davon abstehe. Der auf zehnjähriges Vorhandensein der
gründete Erwerb des Rechtes, dem Nachbar das Verbauen der Fenster zu
könne daher nicht auf Grundsätzen der Verjährung beruhen, welche einen zehnj
sitz dieses Rechtes voraussetze, von welchem hier nicht die Rede sei, und Maßr
geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen, störten noch nicht den Lauf der
ten zehnjährigen Frist. Eine Klage gegen den Besitzer der Fenster, denselben
fugt zu erachten, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, dem Nachbar das Verbau
sagen, könne nach der Natur einer solchen Klage erst angestellt werden, wenn
der Fenster sich eines solchen Rechtes berühmt habe; sie sei aber überhaupt n
weil der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben könne, durch ein zehnjähriges Vo
der Fenster für den Eigenthümer ein Recht, dem Nachbar das Verbauen derse
tersagen, nur zu dem Behufe in Aussicht zu stellen, um den Nachbar zu verc
Eintritt eines solchen Rechtes durch eine vor Ablauf der zehnjährigen Frist an
Klage zu verhindern. Könne dies aber durch eine Klage nicht erreicht werden,
Protestation dazu nicht aus, und es bleibe somit dem Eigenthümer nur übrig
chen Gegenbau zu beginnen, wenn er den Eintritt jener Einschränkung des
verhindern wolle. (Grein, Baurecht, S. 90. und Note 1.)

i) Bis zu welchem Zeitpunkte muß das Widerspruchsrecht (
ausgeübt werden?

α) Der II. Sen. des O. L. G. zu Ratibor führt (in dem
Sept. 1838) aus:

Der §. 142. setze voraus, daß der Bau noch nicht ausgeführt sei, daß
Streit zwischen den Nachbarn bei den ersten Vorbereitungen zum Bau, etwa
gränzung des Bauplatzes, entstehe. Die Worte: »der Bau solle zurücktrete
nicht für synonym mit: »abgebrochen, niedergerissen werden« erachtet werden,
als durch theilweises und totales Abbrechen, lasse sich das Zurücktreten eines
Gebäudes nicht bewirken. Die Voraussetzung, daß erst gebaut werden solle,
aus den Anfangsworten des Gesetzes: »sind jedoch die Fenster des Nachbars,
gebaut werden soll«, und finde sich auch im §. 144. ausgesprochen. Hiermit st
die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften überein. Nach §. 48. A. L. R. I. 7.
Besitzergreifung keine Art des Besitzes erlangt werden. Die Besitzergreifung
die nicht aus dem Besitze einer körperlichen Sache von selbst folge, könne nur
Ausübung erlangt werden. (§. 78. l. c.) Das Recht, vom Nachbar
daß er in einer gewissen Entfernung von den Fenstern eines Nachbarhau
nem eigenen Grundstücke kein Gebäude errichte, sei kein aus dem Eigenthum
absolut fließendes Recht, und erfordere daher die Besitzergreifung. Die zehnjäh
der Fenster sei nur der Titel (§. 132. A. L. R. I. 2.) zur Beschränkung des
rechtes des Nachbars. Die Handlung, wodurch der Besitz dieses Untersagu
worben werde, sei das Verbieten des Baues, und dieses müsse gleich beim B
Baues erfolgen (§. 128. Tit. 7., §. 43. Tit. 22. A. L. R. I., in Verbind. mit
(Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 177., Jur. Wochenschr. 1840. S. 677

β) Das Ob. Trib. hat dagegen (in dem Erk. v. 6. Sept.
genommen, daß der §. 142. nicht auf den Fall einzuschränken sei, daß
zwischen den Nachbarn bei den ersten Vorbereitungen zum Bau entste

Denn zur Ausübung des Widerspruchsrechtes sei erst dann Veranlass
den, wenn eine Beeinträchtigung des Lichtrechtes angenommen werden könne.
könne der berechtigte Nachbar aber dann, wenn die Vorbereitungen zum Neu
werden, noch nicht annehmen, weil es noch nicht feststehe, ob das Gebäude sei
nissen das Licht rauben werde. Erst wenn er dies wisse oder wissen mußte,
laßt und verpflichtet, sein Untersagungsrecht auszuüben. Vor Beginn des Bau
eine Veranlassung zur Ausübung dieses Rechtes in der Regel nur dann vorha
der Besitzer des Hauses von dem bauenden Nachbar in Betreff der Höhe de
menden Baues dergestalt unterrichtet worden, daß das Vorhandensein des im
dachten Falles angenommen werden könne. Habe er diese Kenntniß erst nach
nem Baue erhalten; so sei er bei Ausübung seiner Befugniß berechtiget, das
des Gebäudes zu begehren, wenn dies auch nur durch Niederreißen oder Abtr
werden könne, weil sonst das Widerspruchsrecht in vielen Fällen illusorisch g
den würde. Das Recht aus §. 142. bedürfe auch keiner besonderen Besitzergr

s sei ein Ausfluß des Eigenthums an der Sache, mit der es zugleich übergehe. (§. 77. L. R. I. 7.) (Koch's Schl. Arch., Bd. 4. S. 179., Jur. Wochenschr. 1840. S. 080.)

k) Kann der Fensterbesitzer gegen den, welcher dieselben zu verbauen an-gt, in possessorio summariissimo auf Unterlassung des Baues klagen?

Bornemann theilt mit, daß das Stadtgericht zu Berlin und das mmergericht, und zwar, nach seiner Ansicht, mit Recht, das Gegentheil genommen haben. Denn aus dem bloßen Dasein der Fenster lasse sich noch t auf den Besitz eines Fensterrechtes schließen. Bis zum Beweise, daß die ster seit mindestens 10 Jahren bestehen, oder ein Fensterrecht ausdrücklich stituirt worden, sei anzunehmen, daß der Eine nicht vermöge eines besonderen hies, sondern Kraft seiner natürlichen Freiheit als Eigenthümer die Fenster e, und der Andere nicht durch den Bau in ein besonderes Recht des Ersteren greife, sondern sich ebenfalls nur seiner natürlichen Freiheit als Eigenthümer ene. Wenn aber der Fensterbesitzer die zehnjährige Existenz der Fenster weise, so werde in die Possessorienklage ein fremdartiger Gegenstand, die ge nach dem Fensterrechte selbst, hineingebracht, was durchaus unzulässig sei.
(System Bd. 2. S. 249.)

l) Auf Zäune, Planken und Scheidewände sind die gesetzlichen schriften über den Abstand neu errichteter Gebäude von Gebäuden des Nach- nicht auszudehnen.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 13. Mai 1852.
(Entsch. Bd. 22. S. 479. Präj. Nr. 2378 u. Bd. 23. S. 53.)

m) Nach Lübischem Rechte kann jeder Nachbar ein neues Gebäude bis ie Gränze seines Grundstückes vorrücken, wenn nur nicht das Traufrecht, ssen Besitz der andere Nachbar sich befindet, dadurch beeinträchtiget wird.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 25. Mai 1852.
(Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 278. Nr. 51.)

n) Nach den Danziger Statutar-Rechten (Jus Culmense ex ult. rev. 5. 3. Tit. 4. Kap. 3. Danziger Willkühr Thl. I. Kap. 3. Art. 6—8.) kann Besitzer eines Gebäudes nur, wenn er ein Untersagungsrecht erworben hat, Nachbar hindern, daß derselbe durch Erhöhung der gemeinschaftlichen ndmauer, oder durch einen Bau überhaupt, die in seiner, nach dem benach-en Grundstücke zugekehrten, Wand befindlichen Fenster verbaue.

Die Bestimmungen des A. L. R. I. 8. §§. 139—143 können neben diesen tutar-Rechten nicht zur Anwendung kommen.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 13. Dec. 1849.
(Entsch. Bd. 20. S. 428.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

### n den nachbarlichen Einschränkungen des Eigenthums durch andere Rechtstitel, in sofern aus diesen Grundgerechtigkeiten bei Gebäuden hervorgegangen sind.

## I.

### Vom Rechte der freien Aussicht (servitus luminum und servitus prospectus).

A. Vom Rechte der freien Aussicht im engeren Sinne rvitus luminum).

In Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 138 [1]) ist der

---

[1]) Oben S. 618.

Eigenthümer eines Grundstückes verbunden, Fenster in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer zu vergittern oder zu verstäben, und, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses zu erhöhen. Eine den Eigenthümer von dieser Verbindlichkeit befreiende Grundgerechtigkeit ist als Recht der freien Aussicht im engeren Sinne (servitus luminum) zu bezeichnen, welches also an sich noch nicht die Befugniß ertheilt, dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes das Verbauen der Fenster des berechtigten Grundstücks zu verbieten. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks wird durch die servitus luminum nicht in der Befugniß beschränkt, der nachbarlichen Gränze so nahe zu bauen, als die Gesetze solches sonst zulassen, wenngleich durch einen solchen Bau den Fenstern des berechtigten Grundstücks das Licht entzogen wird; denn wer dem Nachbar gestattet, offene (nicht vergitterte oder verstäbte) Fenster zu halten, begiebt sich dadurch noch nicht der Befugniß, seinen Grund und Boden, soweit es sonst zulässig, zu baulichen Anlagen zu benutzen. Denn das A. L. R. Th. I. Tit. 22 §. 62. bestimmt nur:

Das Recht der freien Aussicht schließt die Befugniß in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

Offene Fenster verhindern aber den Nachbar nicht, dieselben zu verbauen, wenn sie nicht bereits zehn Jahre bestehen, und wenn das Recht zur Haltung offener Fenster diese Wirkung haben soll, so muß dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

B. Von dem Rechte der freien Aussicht im weiteren Sinne (servitus prospectus).

Ist die Absicht bei Konstituirung des Rechtes der freien Aussicht dahin gegangen, dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes eine Aussicht über das des Nachbars zu gewähren, oder ist dies Recht in solchem Umfange während der Verjährungsfrist im Besitze des Berechtigten gewesen, so giebt dasselbe nicht bloß die Befugniß, dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes das Verbauen der Fenster zu untersagen (servitus ne luminibus officiatur), sondern es darf dieser auch ohne Genehmigung des Berechtigten einen solchen Bau auf dem belasteten Grundstücke nicht vornehmen, welcher zwar den Fenstern das Licht nicht entzieht, aber die Aussicht aus denselben beschränkt. Denn das Recht der freien Aussicht in diesem Umfange (servitus prospectus) soll nicht bloß das Licht, sondern auch die aus den Fenstern mögliche Aussicht erhalten.

Ist zweifelhaft, ob eine servitus luminum oder prospectus hat ertheilt werden sollen, so ist für erstere zu präsumiren, da solche die geringere Eigenthums-Einschränkung enthält.

## II.

## Von der Grundgerechtigkeit, dem Nachbar das Verbauen vorhandener Fenster zu untersagen (servitus ne luminibus officiatur).

Dies Recht hat der Eigenthümer eines Grundstückes vermöge der Gesetze nur dann, wenn die Fenster, vor welchen gebaut werden soll, schon zehn Jahre oder länger vorhanden sind. (A. L. R. I. 8. §. 142. [1])

Wer also auch innerhalb der zehnjährigen Frist den Nachbar verhindern will, angelegte Fenster zu verbauen, oder wer ein solches Recht in einem größeren Umfange, als dem gesetzlichen nach Ablauf der zehn Jahre, ausüben will, der muß dasselbe durch besonderen Rechtstitel erwerben. Waltet ein Zweifel ob

[1]) Vergl. oben S. 619.

mfang der servitus ne luminibus officiatur ob, und es läßt sich solcher eseitigen, so tritt die Vorschrift des §. 142. cit. ein, wobei der §. 146. naßgebend ist.

### III.

### Vom Traufrechte.

Das Traufrecht (servitus stillicidii) besteht in der Befugniß, das Naturereignisse herbeigeführte Wasser vom Dache seines Gebäudes unmittel- f den nachbarlichen Grund und Boden tröpfeln zu lassen.

Das A. L. R. bestimmt darüber:

) Thl. I. Tit. 8. §. 189.:

Wer ein Gebäude an der Gränze aufführt, darf, in sofern er nicht ein besonderes azu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, er denselben hinwegleiten.

) Thl. I. Tit. 22. §§. 59—61.:

. 59. Auch die als Grundgerechtigkeit Jemanden zukommende Befugniß der Dach- oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muß allemal so eingerichtet daß der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

. 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Kanal erforderlich, so muß derselbe und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

. 61. Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geschehen lassen, daß der Nachbar in allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Gebäuden heraufbaue, wenn unter der Traufe bleibt, und selbige unter sein Dach nimmt.

Der Traufberechtigte ist in Ermangelung besonderer Bestimmungen nur , das durch Naturereignisse auf das Dach des berechtigten Grundstückes e Wasser nach den bestehenden Verhältnissen dieses Daches von demselben elbar auf das nachbarliche Grundstück tröpfeln zu lassen. Er ist ohne spe- inwilligung des Eigenthümers des belasteten Grundstückes nicht befugt:

) das Regenwasser aufzufangen und durch Rinnen auf das nachbarliche Grundstück zu leiten (servitus stillicidii recipiendi);

) durch eine Vergrößerung des Gebäudes oder eine größere Ausdehnung des Daches dem nachbarlichen Grundstücke eine größere Wassermasse zuzuführen;

) das berechtigte Gebäude zu erhöhen oder zu erniedrigen, und dadurch der Traufe einen höheren oder niedrigern Fall zu geben;

) den Vorsprung des Daches weiter, als bisher in den Luftraum des nachbarlichen Grundstückes zu führen.

### IV.

### Vom Rechte des Ausgusses.

Bei städtischen Grundstücken ist der Eigenthümer schuldig, das auf seinem stücke sich sammelnde Wasser von dem nachbarlichen Grundstücke durch eine Lage der Oberfläche oder andere Vorkehrungen abzuhalten. Wenn er e durch Veränderung der Bodenfläche oder andere Anlagen dem nachbar- Grundstücke zuführen will, so muß er hierzu durch speziellen Titel ein (das Recht des Ausgusses) erworben haben, worüber das A. L. R. Tit. 22. §§. 59 u. 60. [1]) die näheren Bestimmungen enthält.

---

[1]) Siehe oben.

## V.

### Von dem Rechte der Benutzung einer nachbarlichen Wand oder Mauer.

Diese Grundgerechtigkeiten können sehr verschieden sein; die gewöhnli[chen] Arten aber sind:

1) das Recht an die nachbarliche Mauer ein Gebäude ohne Gegen[mauer] zu setzen;
2) das Recht, auf die nachbarliche Mauer zu bauen, oder Balken auf selbe zu legen (servitus oneris ferendi);
3) das Recht, in die nachbarliche Mauer Balken zu legen (servitus [tigni] immittendi).

Diese Grundgerechtigkeiten können nur durch speziellen Rechtstitel er[wor]ben werden.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 55 — 58. disponirt darüber [fol]gendes:

§. 55. Das Recht auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder Balken auf dieselbe zu legen, muß, als eine Grundgerechtigkeit, besonders er[worben] werden.

§. 56. Eine solche Mauer muß der Eigenthümer unterhalten, oder das Ei[genthum] derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

§. 57. Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern [unter]stützt, dieselbe ausbessert, oder von Neuem aufführt: so muß er das Gebäude so la[nge auf] seine Kosten unterstützen.

§. 58. Hat ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht, oder wird selbig[er von] dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt: so muß letzterer f[ür die] Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden [kann,] selbst sorgen.

## Zweites Kapitel.

### Bau-Polizei-Gesetze und Bau-Ordnungen für einzelne Re[gie]rungs-Bezirke und Städte [1]).

#### I. Provinz Brandenburg.

1) Instr. der K. Neumärkisch. Kr. u. Dom. Kammer v. 1. Juni 1[...] wegen der neuen Bauten und Haupt-Reparaturen der Bürgerhäuser in Städten der Neumark [2]). (Hoffmann's Repert. der Preuß. Brandenb. [...] Th. I. Forts. 2. S. 263., Rabe's Samml. Bd. 13. S. 335.)

2) Bekanntmach. des K. Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg v. [...] Jan. 1832., mit den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung [der] Feuersgefahr für die zu einer Feuersocietät verbundenen Städte der [Kur-] und Neumark. (A. XVI. 203. — 1. 82.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Juli 1840., nebst Bekanntmach. des Präsid. v. 14. Okt. 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 373. Nr. 662.)
b) R. des Ob. Präsid. v. 21. Okt. 1832. (A. XVI. 1022. — 4. 112.);
c) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 25. Jan. 1834. (A. XVIII. 241. — 1. 144.)
d) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 22. April 1835. (A. XIX. 500. — 2. 142.)

---

1) Da diese Verordnungen, sofern sie noch von praktischem Interesse, durch betr. Regier.-Amtsblätter publicirt worden, so erschien die Hinweisung [hier] genügend.

2) Diese Lokal-Verordn. ist durch die neuere Gesetzgebung zum größten Theile antiquirt zu erachten.

e) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 12. Jan. 1833.
(A. XVII. 210. — 1. 127.)
f) Bekanntmachung des K. Ob. Präsid. v. 31. Jan. 1837.
(A. XXI. 245. — 1. 244.)

g) R. des K. Min. des J. v. 11. Okt. 1847 mit der Bau-Polizei-Ordn. und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz [Bran]denburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.
[(]Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 7. Nr. 11.)

[I]I) Für die Stadt Berlin [1]):

[...]ch's, Spezial-Bau-Reglement für die Stadt Berlin. Mit Erläut. Nebst einem [Anh]ang, welcher die im A. L. R. zerstreut befindlichen Baugesetze enthält. 8. Berlin. [18]38.

) Bau-Ordnung für die Stadt Berlin v. 30. Nov. 1641.
(Hoffmann's Repertor. d. Pr. Brandenburg. G. S. Thl. I. S. 538., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 29.)

) R. v. 6. Aug. 1733 nebst Gutachten der Churmärk. Kr. und Dom.-[Kamm]er v. 3. Juli 1733. (Mylii C. C. M. Tom. VI. Abth. II. Nr. 236.)

) Spezial-Observanzen, nach welchen die Bau-Kommission in Berlin [...] (Mathis jur. Mon. Schr., Bd. 2. S. 357.)[2]).

) Bau-Polizei-Ordn. für die Stadt Berlin, v. 21. April 1853[3]).
[(]Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 119. Nr. 102.)

[I]I. Provinz Preußen.

) Publik. des K. Polizei-Präsid. zu Königsberg, v. 12. Mai 1817., [ü]b[er d]ie Bau-Polizei. (A. I. 245. — 2. 147.)

---

[1]) Ueber die Gültigkeit der Bau-Ordnung für die Stadt Berlin v. 30. Nov. 1641 [u]nd der Berliner Spezial-Bau-Observanzen vergl.:
a) das Appell. Erk. in Eisenberg's und Stengel's Beitr. Bd. 18. S. 71.
b) Jur. Zeit. 1832. S. 495—96., 666—673., 715—717., 1049—53., und 1074—78.
c) R. v. 9. April 1832. (Jur. Zeit. 1832. S. 495.)
d) Grein, Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bauangelegenheiten rc. 8. Berlin. 1842. (Vorrede S. I. u. II.)
e) Centralbl. für Preuß. Juristen pro 1837. S. 1141.

[2]) Ueber deren Gültigkeit in den Berliner Kämmereidörfern und den der Gerichts[b]arkeit des Magistrats zu Berlin unterworfenen Orten vergl. Jur. Zeit. pro 1835. [S]. 1192.
[D]iese Bestimmungen finden sich vollständig abgedruckt im Anhange zu dem alleg. [W]erke von Grein, die Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bauangelegenheiten, [w]orauf hier (zur Raumersparung) verwiesen wird.

[3]) Das C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 6. Okt. 1853. (an sämmtl. [K]. Reg.) bemerkt in Bezug auf diese Bau-Polizei-O.:

Seit längerer Zeit hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die baupolizeilichen Vorschriften für Berlin einer Revision zu unterwerfen, und in einer allgemeinen auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 zu erlassenden Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die mannigfachen Rücksichten, welche bei einer derartigen V. in Berlin in Betracht kommen, haben Veranlassung gegeben, die einzelnen Bestimmungen nicht nur einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch vor Erlaß der Verordnung mit den verschiedenen betheiligten Min. in Einvernehmen zu treten. Diese V. ist demnach als geeignet zu erachten, beim Erlaß ähnlicher Bau-Polizei-Verordnungen als Anhalt zu dienen. Die K. Reg. empfängt daher ein Exemplar jener Berliner Bau-Polizei-Ordnung v. 21. April d. J. (Min. Bl. S. 119) mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Vorschriften zwar nicht für alle Städte maßgebend sein werden, aber bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen in sofern von Werth sein möchten, als danach der Umfang der polizeilichen Einwirkung bemessen und eine entsprechende Fassung gewählt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 243. Nr. 200.)

2) Publik. des K. Polizei-Präsid. zu Königsberg, v. 3. April 1819 9. März 1807[1]), betr. die baupolizeil. Vorschriften. (A. III. 546. — 2. 1

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 4. Nov. 1823, an die K. Gumbinnen, betr. die Anwendung des Königsbergschen Publik. v. 9. 1807, wegen baupolizeilicher Anordnungen im Reg. Bez. Gumbinnen. (A. VII. 967. — 4. 143.)

III. Provinz Schlesien.

a) Für den Reg. Bez. Oppeln.

1) Erneuerte Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen für die St Departement der K. Preuß. Oberschles. Reg. zu Oppeln. (A. I. 228. —

2) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 19. April 1817, betr. das in den Städten. (A. I. 227. — 2. 142.)

b) Für den Reg. Bez. Liegnitz.

1) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 23. Aug. 1816. (Heinze's Baupol. S. 114.)

2) R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 24. Febr. 1818. (a. a. O. S. 1

c) Für den Reg. Bez. Reichenbach.

Publik. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817., betr. die b zeilichen Vorschriften über Neubauten 2c. (A. I. 246. — 4. 136.)

d) Vergl. die im Polizeiwesen Bd. II. S. 283—302. mitg zunächst die Feuer-Polizei betr. Reglements und Publikanda, welche an polizeiliche Vorschriften für die betr. Regierungs-Bezirke enthalten.

IV. Provinz Posen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Nov. 1837 an den K. O der Prov. Posen, welcher die von dem Magistrate zu Posen unterm 1838 entworfene und von der K. Reg. daselbst unterm 9. Juni 1838 b Bauordnung für die Stadt Posen genehmiget. (A. XXI. 1093. — 4.

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 10. Ma an die K. Reg. zu Bromberg und Posen. Die Reg. im Großherzog Posen sollen ermächtigt sein, in den dortigen Städten von den gesetzlich schriften in Betreff des Erfordernisses von Zwischenräumen bei Häuserb den Straßen zu dispensiren.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes v. 27. Dec. v. J zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großher Posen, zu Nr. 33 der ständischen Petitionen, die beantragte Abänderung d §§. 139—147 Tit. 8. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften betreffend, K. Reg. hiermit ermächtigt, in denjenigen Städten Ihres Regierungs-Bezirks, angemessen erscheint, durch eine von Ihr zu bestätigende ortspolizeiliche Verord zu sorgen,

daß in Zukunft neu aufzuführende Gebäude in den Straßen und an Plätzen durch Zwischenräume nicht getrennt, sondern, sofern nicht beso hältnisse eine von Ihr zu genehmigende Ausnahme erheischen, stets den nen nachbarlichen Häusern unmittelbar angebaut werden.

Die K. Reg. hat jedoch, bevor Dieselbe für die einzelnen Städte eine sol nung trifft, darüber die Magisträte zu hören, und wenn diese etwa der Maßregel treten, oder sonst in Beziehung auf die Ausführung der letzteren in einzelnen Bedenken obwalten sollten, deshalb die Entscheidung des Min. des J. einzuho (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 86. Nr. 133.)

---

[1]) Dies letztere Publ. gründet sich auf die Genehmigung des vormaligen Direktoriums v. 9. März 1807. und ist unterm 9. ej. m. von der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg bestätigt worden. (Akt. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften Sachen, Gen. Nr. 7. Vol. II. fol. 4.)

V. Provinz Pommern.

I) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 16. Aug. 1820, betr. das Verfahren ubauten und Reparaturen in den Städten. (A. IV. 606. — 3. 91.)

2) R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-Ordn. Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken n, Bülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 233. Nr. 285.)

3) R. desselb. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Altpom- n Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Bülzow und Ste- (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 327. Nr. 396.)

Vergl. diese R. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen, bei der Feuer- zei.

I. Provinz Westphalen.

ubl. der K. Reg. zu Münster v. 14. Jan. 1818, betr. die Bau-Polizei. (A. II. 162. — 1. 84.)

II. Rhein-Provinz.

ür die Stadt Crefeld ist ein Bau-Polizei-Reglement erlassen, welches K. O. v. 22. März 1821 genehmiget und mittelst R. der K. Reg. zu dorf v. 28. April 1821 publicirt worden ist. (A. V. 189. — 1. 108.)

## Zweiter Abschnitt.

### om Bau auf fremdem Boden, oder mit fremden rialien, oder auf fremdem Boden mit fremden Materialien zugleich.

s A. L. R. handelt diese Lehre in Th. I. Tit. 9. unter dem Abschn. 6. Erwerbung der An- und Zuwüchse ab.

### Erstes Kapitel.

### Vom Bau auf fremdem Boden.

s A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 327 —333 disponirt:

327. Hat Jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grund n ohne Vorwissen des Grundeigenthümers errichtet; so hängt es von dem Grund- r ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf dessen Wegschaffung und Abbrechung

28. Wählt der Grundeigenthümer das letztere, so muß das Abbrechen und n auf Kosten des Bauenden erfolgen; und dieser haftet noch außerdem, nach seiner Verschuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und ent- Gewinn.

329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, so kann er entweder selbst zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grund und Boden den überlassen.

330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, so muß er dem Bauen- wendeten Baukosten, so weit sie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung erständigen, nicht übersteigen, gestatten.

31. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlassen, so ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch außerdem den- haden erstatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes nach seiner Lage und seinem Gewerbe erweislich leidet.

32. Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, gleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muß er mit der hädigung für Grund und Boden sich begnügen.

I. Wie es zu halten sei, wenn der Besitzer eines ganzen Guts Gebäude dar- und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben Titel vom Besitze verordnet. (Tit. 7. §§. 204—221. S. 238.)

1) Ob und in wiefern gehen den speciellen Vorschriften der §§. 32[illegible] des A. L. R. Th. I. Tit. 9. die Vorschriften des A. L. R. I. 7. betr. [illegible]rationen des Besitzers (§§. 204—211) vor?

Die Gen. Kom. zu Posen führt (in dem Erk. v. 8. Jan. 1841[illegible]

es sei unbedenklich, daß der redliche Besitzer im Falle des §§. 332 A.[illegible] nicht blos die Meliorationskosten, in Gemäßheit der §§. 204—211 A. L. R. I. 7 [illegible] könne; denn, es liege kein Grund vor, die günstigere Vorschrift des §. 332 nich[illegible] anzuwenden. Dagegen stehe dem unredlichen Besitzer nach §. 238 des A. L. [illegible] nur das Recht zu, die offenbaren Verbesserungen wegzunehmen, und daher sei [illegible] felhaft, ob auch ihm der §. 332 zu Statten komme. Der §. 332 setze keineswegs[illegible] daß der Bauende bona fide gebaut habe [1]), denn der §. 333 bestimme, daß nur [illegible] Fall die Vorschriften des Tit. 7 anzuwenden, wenn der Besitzer eines ganzen [illegible] Gebäude darauf errichte, woraus folge, daß in allen übrigen Fällen nur die speciel[illegible] schriften der §§. 327—332 Anwendung fänden. Es sei auch die Materie vom [illegible] fremdem Grund und Boden, die sich eben nur auf das Bebauen eines Platzes [illegible] im Tit. 9 als ein modus acquirendi behandelt, woraus sich erkläre, daß die §§. [illegible] ohne Rücksicht auf redlichen und unredlichen Besitz Seitens des Bauenden nur [illegible] den, ob der Bau mit oder ohne Vorwissen des Eigenthümers erfolgte. Die [illegible] für alle Fälle gegebenen Modalitäten der §§. 327—331 ließen keinen Zweifel[illegible] daß die allgem. Vorschriften des Tit. 7 ganz ausgeschlossen blieben.

(Centralbl. 1841. S. 295.)

2) Wie ist der im §. 327 A. L. R. I. 9. gebrauchte Ausdruck: [illegible] sich bestehendes Gebäude« zu verstehen?

Das O. L. G. zu Münster (Datum des Erk. konstirt nicht) fü[illegible] daß der Ausdruck ganz allgemein sei und jede Bauanlage begreife, [illegible] solche für sich und als unverbunden mit einem bereits vorhandenen [illegible] besteht, mithin auch eine freistehende Mauer. (Arnsberger Archiv, Bd. 10.

## Zweites Kapitel.

### Vom Bau mit fremden Materialien.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 334 und 335 bestimmt:

§. 334 Hat Jemand fremde Materialien, auf seinem eigenen Grund [illegible] ohne Vorwissen des Eigenthümers, verbauet, so kann zwar Letzterer weder die [illegible] baueten Materialien zurückfordern, noch das Eigenthum des Gebäudes verlangen[illegible]

§. 335. Er muß aber von dem Bauenden, nach Maßgabe der demselbe[illegible] fallenden Verschuldung, für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

## Drittes Kapitel.

### Von dem Bau auf fremdem Boden und mit fremden Mate[illegible] zugleich.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 336—339, schreibt vor:

§. 336. Hat Jemand fremde Materialien auf fremdem Grunde und Bo[illegible] Vorwissen beider Eigenthümer, verbauet, so ist die Frage über das Eigenth[illegible] ihm und dem Grundeigenthümer, nach obigen Grundsätzen §§. 327—332 zu e[illegible]

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muß der Bauende nach [illegible] §. 335 gerecht werden.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundei[illegible] in sofern dieser an der Kränkung des Erstern in seinem Eigenthume nicht Theil ge[illegible] hat, gar keinen Anspruch.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von de[illegible] den zu erhaltenden Entschädigung, an das, was der Grundeigenthümer dem [illegible] etwa noch zu leisten hat, sich vorzüglich halten.

Zum §. 339 a. a. O. bemerken die Gesetz-Revisoren:

dieser §. deute ein Vorzugsrecht des Eigenthümers der Materialien in [illegible] gen desjenigen, welcher die Materialien verbaut hat, ohne das Vorzugsrecht [illegible]

---

[1]) Dies nimmt Bornemann an, indem sonst eine unerlaubte Handlung [illegible] welcher keine Rechte entstehen könnten. (System, Bd. 2. S. 82.)

...zuheben. Die Bestimmung sei bei der Umarbeitung des gedr. Entw. eingeschoben, ...die Vorarbeiten des L. R. gäben über den Sinn derselben keine nähere Auskunft. ...Eigenthümer der Materialien könne indeß in dem Vermögen des Bauenden, ...zwar auf die von dem Grundeigenthümer etwa noch zu zahlende Summe kein ande- ...Vorrecht haben, als dasjenige, welches die Preßordnung Tit. 50 §. 424 demjenigen, ...Gemeinschuldner Materialien geliefert hat, gegen die Masse gebe, wenn sich ...Gebäude noch in derselben befindet. Der Anspruch des Bauenden an den Grund- ...thümer vertrete den Werth eines zur Masse gehörenden Gebäudes, und hierauf ...sich das Vorrecht dessen, der die Materialien geliefert habe.
(Gesetzrev. Pens. XIII. S. 114.)

## Dritter Abschnitt.

## ...n dem Rechtsverhältnisse zwischen Bauherrn und Bau-Handwerkern und Bau-Unternehmern.

...as A. L. R. handelt diese Lehre in Th. I. Tit. 11 unter dem Abschn. 8 ...erträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen ...ngen versprochen werden,« ab, und stellt die Verträge, wodurch Werk- ...oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden, ...jenigen, wodurch denselben ganze Werke in Pausch und Bogen ange- ...werden, als Unter-Abtheilung der Klasse der genannten Gattung der ...bar.

### I.

### ...träge zwischen Bauherrn und Bau-Handwerkern und Künstlern.

...as A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 920—924 bestimmt:

...920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der ...ch alsdann Statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen ...dungen werden.

...921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und ...h für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

...922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden ...rücklich vorgeschrieben; so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeigesetze entgegen- ...h darnach zu richten verbunden.

...923. Er darf jedoch dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in sofern ...leichen Versehen ihm nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

...924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §§. 909. 910. 918. ...n für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige ...g nach richterlichem Ermessen ausgesetzt werden.

### II.

### Verträge über ein verbungenes Werk.

...1. Allgemeine Vorschriften.

...as A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 925—965 [1]) disponirt:

...925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht blos zu einer Arbeit gedungen, son- ...n ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden; so finden zuvör- ...allgemeinen Grundsätze §§. 869 sqq. Anwendung.

---

...1) §§. 925—965. Die §§. 966 und 967 A. L. R. I. 11, sowie die Vorschriften ...n Verträgen über ein verdungenes Werk überhaupt (§§. 925—965 ibid.) bleiben ...er Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Baues oder Werkes kein Bau- ...r Werkverständiger ist. Auch ist die Ausführung eines Baues nicht als eine ...e einzelner, selbstständiger in sich vollendeter Leistungen anzusehen und nicht ...Bestimmung des §. 885 ibid. zu subsumiren; vielmehr ist nur die Hinstellung ...vollendeten Gebäudes als die dem Bauübernehmer obliegende Leistung anzu- ...en, und es muß dieser den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen.
So erkannt im J. 1832 von dem II. Sen. des Geh. Ob. Trib.
(Präj. Nr. 35, Präj. Samml. S. 69.)

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernom kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande der Verletzung über oder unter de weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 870.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüg wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmei Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbund kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem Anderen nicht überl

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verab fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabei bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten G gleich seinen eigenen, beitreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der We zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordern, L zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige und Gehülfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann der Regel nach und wenn nicht ein Anders redet ist, die Zahlung nicht eher erfordern, als bis das Werk bedungenermaßen fer fert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und a werden.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort und gehörig fortsetzen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vo der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme be nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, s von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Mate

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung ent Schaden, nach Verhältniß seines entweder bei Abschließung des Vertrages, oder Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit der der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrag treten [1]).

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller o lichen Grund verzögert, so muß Letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedunge Zögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, ten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlunge auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bei der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die können sich darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen, so muß derselbe, nach der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bei der Ablieferung des Werks kann jeder von beiden Theilen v daß dasselbe auf seine Kosten von Sachverständigen besichtigt werde [2]).

---

[1]) a) Bornemann (Syst. Bd. 3. S. 336. Note **) folgert aus §§. 936–9 daß ein bloß zufälliger Aufenthalt den Besteller noch nicht zum Rücktritte b

Ein Rechtsfall über die Anwendung des §. 938 h. t. wird im Cent Preuß. Jur. pro 1840 S. 1085 mitgetheilt.

b) Zu §§ 938 und 945. Der Besteller eines zu spät abgeliefert kann von der Befugniß des Rücktritts nicht mehr Gebrauch machen, sob Werkmeister gegenüber einmal erklärt hat, daß er sich dieses Rechtes nic sondern bei dem Vertrage stehen bleiben wolle.

So erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 7. Mai (Entsch. Bd. 19. S. 151.)

[2]) Was ist Rechtens, wenn der Besteller die Annahme des Werkes wegen an Untüchtigkeit verweigert, und sich demnach auf eine Besichtigung durch ständige nicht einlassen will?

Bornemann ist der Ansicht, daß der Werkmeister, welcher das fert offerire, und falls der Besteller dessen Tüchtigkeit nicht anerkennen wolle, die

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und kontraktmäßig angefertigt sei, so muß der Besteller es annehmen und die versprochene Zahlung leisten [1]).

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Kontrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frei, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen [2]).

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller wegen befundener Untüchtigkeit das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach seiner Wahl entweder Ersatz in gleicher Quantität und gleicher Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das Letztere, und hat er die Materialien selbst angeschafft, so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden [3]).

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung Statt.

---

...ung durch Sachverständige verlange, alles gethan habe, was von seiner Seite zur Erfüllung geschehen müsse, daß dagegen der Andere in mora accipiendi, und demzufolge der Werkmeister alternativ befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, und Schadloshaltung wegen der unterbliebenen Vollziehung des Geschäftes zu verlangen, oder auf Erfüllung zu klagen. Die Klage werde aber dahin zu richten sein, daß der Besteller verurtheilt werde, principaliter sofort einen Sachverständigen zu ernennen, und nach Besichtigung der tüchtig befundenen Werke, gegen Zahlung des Preises nebst Verzugszinsen abzunehmen, eventualiter bei fernerer Weigerung, ohne vorgängige Besichtigung, diesen Preis nebst Zinsen zu zahlen. Eben dahin werde die Klage zu richten und der Besteller zu verurtheilen sein, wenn derselbe zwar die Tüchtigkeit des Werkes nicht bestreite, dennoch aber die Abnahme ungebührlich verzögere. Nach diesen Grundsätzen habe auch das Kammergericht erkannt.
(Syst., Bd. 3. S. 338. 339.)

Müller nimmt auf Grund der §§. 945 ff. h. t. an:
a) daß ein Bau, welcher nach Maßgabe der im Bauakkorde entweder unmittelbar oder mittelbar durch Bezugnahme auf die vorgelegten Anschläge und Zeichnungen gegebenen Vorschriften ausgeführt worden und zu dem bestimmten Gebrauche tauglich sei, und welchem keine ausdrücklich vorbedungene Eigenschaft ermangele, für tüchtig und kontraktmäßig ausgeführt zu halten sei, wenn gleich erhebliche Fehler in der äußerlichen Form begangen worden sei;
b) daß eine Minderung der Akkord-Summe nur wegen solcher Fehler, durch welche der nach dem Anschlage zu bestimmende Werth des Baues wirklich vermindert worden, und blos in dem Falle, wenn der Einfluß solcher Fehler auf den Werth des Baues nach Gelde zu schätzen sei, stattfinde, der Bauherr hingegen in allen übrigen Fällen wegen aller und jeder Fehler nur Schadloshaltung fordern könne.
(C. L. Müller, sieben Abhandlungen über Einreden nach der Theorie des Pr. Rechts rc. Leipzig, 1836. Abh. VII.)

Bei Lieferung übernommener Werke kommt es in Rücksicht auf Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit nicht allein auf die ausdrücklich bedungenen, sondern auch auf die stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften der Sache an, und es kann der Unterschied zwischen den freien und mechanischen Künsten auf diese Lehre nur in sofern Einfluß haben, als ein Kunstwerk zwar für sich und als solches noch von Werth sein mag, wenn es gleich zu dem bestimmten Zweck nicht tauglich ist.
(Sierwert H. 2. S. 188. Nr. 13. und H. 5. S. 128. Nr. 8. Klein, System. 2. Ausg. Bd. 1. S. 324. §. 325. Note 1.)

[3]) ... v. 17. Juni 1831, R. v. 5. Mai 1834 und R. v. 12. Dec. 1837. Im §. 950 ... ist statt: »Besteller« zu setzen: »Werkmeister.«
(Jahrb. Bd. 37. S. 323. und Bd. 43. S. 445. Gräff Bd. 6. S. 7. und Bd. 8. S. 3. Jahrb. Bd. 50. S. 469., Gräff Bd. 12. S. 2.)

§. 952. Ist jedoch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift § 947 Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, obgleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet Letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet Letzterer bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit durch Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks gegen den verabredeten Preis und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle der §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Kontrakte abgehen, oder noch zur Erfüllung mit andern Materialien zugelassen sein wolle.

§. 964. Doch findet Letzteres nur in sofern Statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den Vorschriften §§. 936. 937. 938. sein Bewenden.

### B. Von verdungenen Bauen insbesondere.

Das A. L. R. disponirt in Thl. I. Tit. 11. §§. 966 — 970.:

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sei.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister als Kunstverständiger nicht hat vorhersehen können; so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb drei Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §§. 954 – 958. [1]) zu beurtheilen.

### C. Rechte aus diesem Vertrage bei entstandenem Konkurse.

Das A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §§. 971—980. bestimmt:

§. 971. Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der

---

[1]) Siehe oben.

wendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Konkurs-Ordnung [1]) näher bestimmtes recht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Konkurs noch nicht eröffnet ist, auf Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners, eintragen lassen [2]).

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestel-, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungs-s auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen [3]).

---

[1]) Die A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 424. weist die Baugläubiger in die vierte Klasse, und disponirt in dieser Beziehung:

»Diejenigen, welche vor Ausbruch des Konkurses zum Aufbau, oder zur Aus»besserung der zur Masse gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten »gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe ver»wendet worden sind.«

»Bei entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts »das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Ist kein Kontrakt vorhanden, so »wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Lieferung, des geleisteten Vor»schusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.«

Es ist kontrovers, ob die Eintragung in Gemäßheit der §§. 971. 972. erst nach der gänzlichen Vollendung des Baues, oder auch schon früher zulässig ist?

Die erstere Alternative nehmen an:

a) die Revisoren, weil das Pfandrecht nicht durch den Vertrag, sondern durch dessen Erfüllung, d. h. durch die Ausführung des Werkes entstehe, mithin auch nur von diesem Zeitpunkt an ein Recht auf die Eintragung ins Leben treten könne. (Gesetzrev. Pens. XIV. S. 165.)

b) Bornemann, indem in Ermangelung einer anderweitigen Abrede die Forderung des Werkmeisters erst alsdann existent werde; nur wenn im Laufe der Arbeit Abschlagszahlungen zu leisten seien, könne deren Eintragung am Tage der Fälligkeit verlangt werden. (System Bd. 3. S. 340. 341.)

Die letztere Alternative nimmt Bielitz an, weil die Eintragung zugleich die Stelle einer Kaution vertrete, mithin auch vor vollendetem Baue erfolgen dürfe. (Komment. Bd. 2. S. 723. 724.)

Der §. 974. bezeichnet die Befugniß des Werkmeisters als ein Zurückbehaltungsrecht; so daß der §. 974. mit der im A. L. R. I. 20. §. 566. aufgestellten Regel, wonach jedes Retentionsrecht mit dem Ausbruche des Konkurses über das Vermögen des Schuldners seine Kraft verliert, wenigstens scheinbar in Widerspruch steht.

Es bemerken hierüber:

a) die Gesetz-Revisoren:

»Der §. 974. des Textes giebt dem Werkmeister, wenn vor der Uebergabe Kon»kurs über das Vermögen des Bestellers ausbricht, ein Zurückbehaltungsrecht, wäh»rend der §. 566. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. jedes Zurückbehaltungsrecht aus»schließt, sobald über das Vermögen des Schuldners Konkurs ausbricht. Es ist »versucht worden, diesen scheinbaren Widerspruch dadurch zu lösen, daß man auf »den gedruckten Entwurf zum Gesetzbuche zurückginge. Dort hieß es nämlich:

»§. 694. Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister Eigenthümer, bis das
» Werk von dem Besteller übernommen worden.

» Daraus wollte man schließen, es sei im §. 974 d. T. nur von solchen bedunge»nen Werken die Rede, deren Eigenthum dem Werkmeister bis zur Uebergabe ver»bleibe. Allein eben dieser Auslegung hat durch die veränderte Fassung vorge»beugt werden sollen. Suarez sagt nämlich in der rev. mon. zu der angezoge»nen Bestimmung des Entwurfs:

»ad §. 694. kann eigentlich nicht gesagt werden, daß der Werkmeister Eigenthümer
» des Werkes sei, besonders alsdann nicht, wenn der Besteller die Ma-
» terialien hergegeben hat. In diesem Falle ist das dominium gleich-
» sam in suspensu, so lange, bis die Tradition erfolgt ist. Das Nähere
» hierüber gehört in die Materie von der Specification, und ist auch dort
» vorgekommen. Zu dem gegenwärtigen Zwecke wird es genug sein,
» festzusetzen, daß, wenn vor der Ablieferung des Werkes Konkurs über
» das Vermögen des Bestellers entsteht, dem Werkmeister an das Werk
» ein jus *retentionis* zustehe.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werkes Konkurs über das Vermög
Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene, vollendete Werk
Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

---

» Der aus dieser Betrachtung hervorgegangene §. 974. des Textes hat an
»sich seine vollkommene Richtigkeit; zu tadeln ist bloß der Ausdruck: »Zurü
»tungsrecht,« indem man dabei an das §§. 536 sqq. Tit. 20. Thl. I. des
»beschriebene Rechtsverhältniß zu denken genöthiget ist. Der Werkmeister
»an dem noch nicht abgelieferten Werke nicht bloß ein Zurückbehaltungsrec
»dern ihm steht das Eigenthum zu, wenn er die Materialien selbst hergege
»und ein Pfandrecht, wenn er die Materialien des Bestellers bearbeitet hat (
»nicht die neue Form den, der solche hervorbrachte, zum Eigenthümer gema
» — er kann also das Werk an sich behalten, aber nicht vermöge eines ju
»tionis, sondern vermöge seines Eigenthumes oder Pfandrechtes; sein Ve
»zur Konkursmasse ist ähnlich demjenigen, welches die A. G. O. Thl. I.
»§. 39. beschreibt.« Gesetzrev. Pens. XIV. S. 165. 166.)

b) Siewert und Bielitz haben den Widerspruch durch Hinweisung
gedruckten Entw. II. Tit. 8. §. 694. aufzuklären gesucht, wo bestimmt war:

»Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister Eigenthümer, bis da
»von dem Besteller übernommen ist.«

Sind diese daher der Meinung, daß der §. 974. h. t. dieses Verhältniß
setze, oder sogar nur von solchen Werken spreche, deren Eigenthum dem Wer
ster bis zur Uebergabe verbleibe. Es lasse sich daher das dem Werkmeiste
legte Retentionsrecht nicht auf den Fall anwenden, wo der Besteller die Mat
zu dem Werke geliefert und der Werkmeister sie bloß verarbeitet habe. U
Grund dieser Ausnahme gebe die A. G. O. I. 50. §. 36. Aufschluß.

(Siewert H. 6. S. 147. — Bielitz Komment. Bd. 2. S. 724.)

c) Die Motive zum n. bürgerl. Gesetzb. sind derselben Meinung
sie bemerken:

» Man könnte zwar den §. 974. A. L. R. I. 11., da er ganz allgemein
»auch von unbeweglichen Sachen verstehen, und den §. 971. a. a. O. nur
»Fall beziehen, wenn der Werkmeister entweder gar nicht die Gewahrsam de
»weglichen Sache gehabt, oder diese bereits dem Besteller übergeben hat.
»Materialien des A. L. R. ergiebt sich indeß, daß der §. 974 cit. bloß auf be
»Sachen, von welchen im vorhergehenden §. 973. die Rede ist, zu bezi
»cf. Motive der Dep. zum 14. Pensum der Gesetzrev. Thl. I. Tit. 11. S. 1

(Motive zum n. bürgerl. Gesetzb. S. 569.)

d) Dagegen ist Bornemann, welcher den betr. Inhalt der Materialie
falls mittheilt, der Ansicht, daß sich eben hieraus ergebe, daß die Fassung de
gerade in der Absicht geändert worden, um der Meinung entgegen zu tre
der §. 974 h. t. sich nur auf bewegliche Sachen beziehe, oder sogar nur vo
ken spreche, deren Eigenthum dem Werkmeister bis zur Uebergabe bleibe
der erwähnten Bemerkung von Suarez in der rev. mon. ad §. 694. de
erhelle, daß dem Werkmeister, ohne Rücksicht auf sein etwaniges Eigenthum
Materialien, ein besonderes qualifizirtes Retentionsrecht ertheilt worden sei,
sich, wenn dem Werkmeister die Materialien nicht gehören, in der Regel grü
bei Bilateral-Verträgen keiner eher zu erfüllen brauche, als bis auch der
dazu bereit und im Stande sei. Die Konkursgläubiger könnten an und
die dem Gemeinschuldner gehörigen Materialien zwar zurückfordern; da
dessen von der Arbeit und den Auslagen des Werkmeisters nicht zu trenne
so könne nur gegen Befriedigung des Letzteren die Herausgabe des Werkes
anderen Worten die Erfüllung des Vertrages verlangt werden.

(System Bd. 3. S. 341.)

e) Dr. Jakobi (St. G. Rath) führt aus, daß sich die Ausnahme de
h. t. gar nicht rechtfertigen lasse, und nur daher entstanden sein könne, d
dabei die eigentliche Beschaffenheit des Retentionsrechtes ganz aus den A
setzt, oder sich durch das eigenthümliche Verhältniß des Werkmeisters zu
ohne scharfe Sonderung, zu jener Bestimmung habe verleiten lassen. E
§. 974 h. t. nur als eine Ausnahme von der Regel des §. 566. A. L.
zu erklären. Der Werkmeister lasse sich in dem betr. Falle nur als Se
betrachten, der also vorzugsweise vor den übrigen Gläubigern seine Bef
aus der Masse fordern könne, und schlimmsten Falls, wie ein Pfandgläu
den Werth der Sache selbst anzuweisen sei. (Jur. W. 1837. S. 745 ff.)

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Mate-
, soweit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden
ie der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich
, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. Soweit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den
uß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht ent-
t werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich
en berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in
kurs-Ordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Konkursmasse vollendet vor-
enen Werks gegen die Gläubiger nur aus eben den Gründen, die er dem Gemein-
er selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern [1]).

## Zweite Abtheilung.

# Von dem Verfahren in Bau-Sachen.

### Erster Abschnitt.

### gnition und Untersuchungs-Verfahren in Bau-Polizei-Sachen.

) Ueber das polizeiliche Untersuchungsverfahren in Baupo-
ebertretungs-Sachen vergl. v. Rönne's Polizeiwesen, Suppl.
S. 217. ff.

) In Betreff der Frage, ob und inwiefern der Rechtsweg in Bau-
ei-Sachen zulässig oder ausgeschlossen ist? vergl.:

) G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezie-
uf polizeiliche Verfügungen. (G. S. 1842 S. 192.)
rgl. dies G. nebst sämmtl. Ergänz. u. Erläut. desselben in Gräff u. v.
e's Ergänz. der Preuß. Rechtsb. (zur A. G. O. Th. I. Einl. §. 1.)

) Daß insbesondere gegen baupolizeiliche Anordnungen der Rechts-
geschlossen sein solle, ist angenommen von dem Gerichtshofe zur
eid. der Kompetenz-Konflikte:
) in dem Erk. v. 2. Nov. 1850, wo es sich von der polizeilich angeord-
Begschaffung einer Baulichkeit handelte. (Just. Min. Bl. 1851. S. 50.)

---

, Derselbe theilt
) mit, daß die Dep. des St. G. zu Berlin für Subhast.-, Konkurs-
d Nachlaßsachen, von dieser Ansicht ausgehend, in mehreren Sachen erkannt
e. Er giebt eines dieser (im Jahr 1832 gefällten) Erkenntnisse. Ein Kridar
tte beim lithographischen Institute eine Anzahl Abdrücke von Bildern bestellt, und
r auf die Druckkosten noch 22 Thlr. 5 Sgr. schuldig geblieben, weshalb das In-
t 120 Exemplare zurückbehielt. Dasselbe wurde mit jenem Restbetrag aus
es auf den Erlös der zurückbehaltenen Exemplare angesetzt, weil das Zurückbe-
ungsrecht nach §§ 536. 539. I. 20. A. L. R. gerechtfertigt sei, auch der allge-
en Regel des § 566. a. a. O. ungeachtet, im vorliegenden Falle wegen §. 974
. nicht aufgehört habe, indem das Institut lediglich einem Werkmeister gleich zu
n sei. (Jur. W. 1837. S. 764—773.)
. A. G. O. Thl. I. Tit. 50 §§. 39 sqq.
ie Frage: ob der Besteller, wenn er sich deshalb mit den Gläubigern zu eini-
vermag, von dem Werkmeister die Vollendung verlangen kann? wird von
nemann bejahet, weil die Konkurseröffnung den Werkmeister nicht hindere,
ihren Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche lediglich durch eine körperliche und
e Thätigkeit zu realisiren seien (§. 61. A. G. O. I. 50.).
(System Bd. 3. S. 313 — 344.)

bb) in dem Erk. v. 11. Dec. 1852, wo es sich von der vert
Ertheilung eines nachgesuchten polizeilichen Bau-Konsenses handelte.
(Just. Min. Bl. 1853. S. 92., Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 79.)

cc) in dem Erk. v. 26. Nov. 1853, wo es sich von der Wiederh
eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues handel
(Just. Min. Bl. 1854. S. 35.)

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem gerichtlichen Verfahren bei Bau-Streitig

I. Für das prozessualische Verfahren in Bau-Streitigkeit
zwar im Allgemeinen die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 1—2
enthält der Tit. 42 in den §§. 34—42 darüber folgende spezielle Bestim

II. Bausachen.

§. 34. Mit den Grenzprozessen haben die Bausachen, wenn nämlich üb
lässigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denselben zu führen, gestritten
Aehnlichkeit, daß es dabei gewöhnlicher Weise auf Einnehmung des Augenschein
sächlich ankommt.

§. 35. Deren vorzügliche Beschleunigung. Da aber dergl. Sa
ihrer Natur, und der Vorschrift der Gesetze, vorzüglich beschleunigt werden solle
das Gericht den sich meldenden Kläger sofort an einen Deputirten verweisen, w
selben mit seinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen; hierauf de
ten noch auf eben den, oder spätestens auf den folgenden Tag, durch den Ger
mündlich vorladen lassen, ihn mit seiner Antwort hören; dem Statum caut
unter ihnen reguliren, sodann die Okularinspektion, mit Zuziehung vereideter Sa
diger, vornehmen, von diesen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig ist,
deutlichen Riß, sonst aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein
ches Gutachten, entweder zum Protokolle, oder schriftlich, einfordern; die über
gen und durch den Augenschein nicht auszumittelnden Thatsachen etwa vorhand
gen ordentlich abhören, und sodann die Instruktion, ohne Zulassung schriftlicher
nen abschließen muß.

§. 36. Dieser Deputirte ist also berechtigt, die Sachverständigen und Zeug
telbar ohne Rückfrage bei dem Kollegio, durch bloße Abschriften der Dekrete v
und seinen Vorladungen muß eben so, als wenn sie vom Gerichte selbst ergang
Folge geleistet werden.

§. 37. Die von dem Deputirten eingereichten instruirten Akten sind bei dem
sofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntnisse in Bausachen sind allemal
zu beschleunigen.

§. 38. Remedia[1]). Gegen dergleichen Erkenntniß findet die Appellatio
ler Wirkung statt. Es muß aber dieselbe innerhalb einer dreitägigen Frist bei
nenden Richter angemeldet; von demselben, wenn es auch nur ein Unterrichter
weder sofort, oder doch in einem, nach Beschaffenheit der Umstände, so nahe als
bestimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle instruirt,
eine nochmalige Lokalbesichtigung entweder von einer Partei angetragen, oder
dem Richter nöthig befunden würde, dieselbe einem andern Kommissario und an
verständigen, als in erster Instanz gewesen sind, aufgetragen, und hiernächst die
nen Akten ebenfalls ohne weitere Deduktion, an den kompetenten Appellations-R
sendet werden.

§. 39. Sind die in beiden Instanzen zugezogenen Sachverständigen üb
Gegenstand verschiedener Meinung, so müssen sie gegen einander gestellt und ent
Einverständnisse gebracht, oder wenigstens dahin, daß jeder von ihnen die Gr
Meinung, und diejenigen, warum er des anderen Meinung verwerfe, deutlic
stimmt angeben müsse, angehalten werden. Bei der Aburteilung einer solchen
alsdann der Richer beiderlei Gutachten gegen einander halten, und allenfalls, we
bei auf wissenschaftliche Grundsätze der angewandten Mathematik, und insof
Baukunst, ankommt, noch von einem dritten Sachverständigen ein Votum über
liche Streitfrage einfordern.

---

[1]) Nach §. 3. der V. v. 14. Dec. 1833 fällt in den §§. 34—41 bezeichneten
chen die Revision ganz fort, und es findet in denselben nur das Recht
Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 40. Gegen das Appellations-Erkenntniß ist zwar die Revision zulässig; doch wird [...]ben in der Regel keine suspensive Wirkung beigelegt. Es muß also, wenn auf die [...]setzung des Baues erkannt worden ist, der Gegentheil sich dieselbe, der eingewandten [...]ion ungeachtet, gefallen lassen; oder es müssen, wenn dieselbe nur unter gewissen [...]gaben gestattet ist, diese Maßgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf die [...]tion des vor dem Anfange des Prozesses schon angefangenen Theils des streitigen [...]s erkannt ist, bleibt dieselbe bis zum Erkenntnisse in der dritten Instanz ausgesetzt.

§. 41. Da solchergestalt in der Revisions-Instanz keine so gegenwärtige Gefahr im [...]ge mehr obwaltet, so sind in derselben schriftliche Deduktionen zulässig. Doch müssen [...]l diese, als das Erkenntniß selbst, vorzüglich beschleunigt werden.

§. 42. Alles Vorstehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem schon wirk[...]ngefangenen Baue die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle [...]rozesses abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem Bau über die Be[...]fe dazu oder die Art denselben zu führen, oder, wenn nach Vollendung desselben, über [...] daraus dem Nachbar erwachsenden Nachtheil und die ihm desfalls gebührende [...]loshaltung, oder wenn endlich zwischen dem Bauherrn und Baumeister über Berech[...] oder Bezahlung oder Baukosten Streit entsteht, so findet bei der Instruktion der [...]k, dasjenige ordentliche oder summarische Verfahren Statt, wozu die Sache ihrer Be[...]heit und Wichtigkeit nach qualificirt ist, und wegen Vornehmung der Okularinspek[...] durch Zuziehung von Sachverständigen dabei, sind die Allgemeinen Vorschriften der [...]ordnung zu beobachten.

[...]II. Die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 40. §§. 34—42. sind in[...] geändert durch die Bestimmungen der V. v. 21. Juli 1846 über das Ver[...] in Civil-Prozessen.

[...]s findet demgemäß (nach §§. 13. u. 14. a. a. O.) bei Bausachen, wenn [...]em schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung und [...]ung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (§§. 34—42. A. G. O. I. [...]uch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des [...] der V. v. 1. Juni 1833 Anwendung. Es ist nämlich auf die Klage so[...] Termin zur mündlichen Verhandlung und zugleich zur weiteren münd[...] Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der [...]D. vorgeschriebenen kürzeren Frist — anzuberaumen.

Der erkennende Richter ist dabei befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch [...]ch erfolgter Klagebeantwortung, über die von ihm zu bezeichnenden Ge[...]nde noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kom[...]us anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung wer[...]e Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der [...] nach §. 34. der V. v. 1 Juni 1833 vorgeladen.

[...]II. Die Rechtsmittel in Bausachen betreffend (§§. 38—42. A. G. O. [...]), so bestimmt die V. v. 21. Juni 1846, über das Verfahren in Civil[...]en im §. 27.:

In Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, [...]ortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Proz. O. Tit. [...] 34—42.), muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung späte[...]nen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz [...]) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der [...] Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellations[...]gung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kennt[...] Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die [...]onsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien [...]er der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

[...]n Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die [...]onsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht [...]en.

[...]r die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren [...]ng, der Form, in welcher die Erklärung anzubringen sind, und des Verfahrens [...] Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

[...]. S. 1846 S. 298.)

## Dritte Abtheilung.

# Von der volkswirthschaftlichen Einwi kung des Staates in Bau-Sachen.

### Vorbemerkung.

Aus Rücksichten der Staats- und National-Oekonomie ist die Reg wesentlich dabei betheiligt, daß nicht allein die Gebäude und Bauanlagen i stalt ausgeführt werden, daß die Interessen der Sicherheits- und Ordn Polizei gehörig bewahrt bleiben, sondern auch daß die Bauten ihrem Z möglichst entsprechend konstruirt werden. Sie ist ferner auch, aus g Gründen, dabei interessirt, die Bauten überhaupt sowohl, als das Retabliss abgebrannter Gebäude, so viel als möglich in zweckmäßiger Art und W befördern und zu unterstützen. Der Bau-Polizei liegt es daher a in beiderlei Beziehungen auf angemessenen Wegen einzuschreiten.

## Erster Abschnitt.

### Von der Fürsorge der Bau-Polizei für gefahrlose zweckmäßige Ausführung der Bauten und Reparat durch Ertheilung von Belehrung darüber[1]).

Zur Beförderung des Gelingens der praktischen Bau-Polizei dien angemessene Belehrungen des Publikums über die Art und Weise, wie und Bau-Anlagen nicht blos dergestalt auszuführen, daß schon hierbei a beugung der Gefahren Rücksicht genommen wird, durch welche die Sicher Wohlfahrt des Publikums und Einzelner im entgegengesetzten Falle b wird, sondern auch in solcher Weise, daß durch zweckmäßige Bauart un richtungen die Gebäude und Bauanlagen den Bauenden und den Bew möglichst vortheilhaft und nützlich werden. Die Central- und Provinzi zei-Behörden des Preuß. Staates haben dies Mittel zur Beförderung der der Bau-Polizei nicht unbenutzt gelassen.

### Erstes Kapitel.

#### Vorschriften, welche die zweckmäßige Bedach betreffen[2]).

I. Verfügungen der Central-Behörden.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Dec. 18 die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Zulässigkeit der Anwendung des Asph Dachdeckungen. (A. XXII. 1020. — 4. 163.)

---

[1]) Das C. R. des K. Min. des J., Abth. für H., G. und Bauwesen (Beuth) Jan. 1831 empfiehlt sämmtl. Regierungen das Handbuch der Mechanik vo v. Gerstner zu Prag, mit dem Bemerken zur Anschaffung, daß dasselbe ei kommene Maschinen-Lehre umfasse, und Jeden, dem die Kenntnisse der Ele Mathematik bekannt sind, in den Stand setzen solle, die vorzüglichsten bei B und Hüttenwerken, so wie in den Fabriken vorkommenden Maschinen zu b und zu entwerfen. (A. XV. 148.)

[2]) Das C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. Juli 1830, an säm Reg., empfiehlt die v. Schöningsche Schrift über die Bedachung ländlich bäude. (A. XIV. 644. — 3. 101.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart) v. 22. Juni 1839, an die Reg. z. Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (A. XXII. 1021. — 4. 164.)

3) R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 28. Sept. 1839 die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Zulässigkeit der Dachdeckungen mit einer ...chung von Asphalt. (A. XXIII. 237. — 1. 212.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Jan. 1837 den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Empfehlung der Dornschen ...hbedeckungs-Methode und Belehrung darüber.

Auf den Ber. Ew. Exc. v. 14. v. M., trage ich kein Bedenken, dem mir vorgeleg... Beschlusse der Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark v. 10. Dec. v. J.,

wonach die Dachbedeckung nach Dorn'scher Methode der Ziegel- oder Metall-Bedachung gleich geachtet und dieser nützlichen Erfindung durch den Abdruck und die angemessene Vertheilung des hierauf bezüglichen Gutachtens des vierten Ausschusses des Kommunal-Landtages v. 2. v. M. und J. (Anlage a.) die möglichste Publizität gegeben werden soll,

beantragte Bestätigung hierdurch zu ertheilen.

a.

Gutachten

...IVten Ausschusses 11ten Kommunal-Landtags, über die Anfrage der Kurmärkischen ...-Feuersocietäts-Direktion, betreffend die von dem Fabriken-Kommissionsrath Dorn erfundene neue Dachbedeckung.

Der unterz. Ausschuß hält dafür, daß diese neue Art von Bedachung bei Feuersge... ...mindestens eine gleiche Sicherheit, wie die mit Ziegeln, gewährt, und erlaubt sich ...ine nähere Erörterung der Sache.

Bekanntlich besteht dies Verfahren darin, daß auf einer flachen Lage von Latten ...oder drei Schichten Lehm, der mit Gerberlohe gehörig vermischt ist, aufgetragen wer... und daß eine jede derselben einzeln mit Steinkohlentheer sorgfältig bestrichen und mit ... überstreut wird. Diese Methode, welche sich durch ihre große Einfachheit und viel... Nutzbarkeit empfiehlt, hat der Erfinder vor etwa drei Jahren zur Deckung seiner ... Gebäude zuerst angewandt, gleichzeitig aber höchst uneigennützig bekannt gemacht, ...seine Erfahrungen einem Jeden, der sich davon zu unterrichten wünschte, auf das ... und bereitwilligste mitgetheilt, so daß, der Kürze des Zeitraums ungeachtet, die ...liche Aufmerksamkeit in einem hohen Grade auf diese Angelegenheit gerichtet ist. Als ...iel für die immer zunehmende Anwendung dieses Verfahrens mag es daher dienen, ...rade in diesem Augenblick ein großer Waarenspeicher an der Herkulesbrücke, den eine ...gesellschaft erbaut, auf diese Weise gedeckt wird; auch, daß der Steinkohlentheer, des ...ordentlich zugenommenen Verbrauchs wegen, beträchtlich im Preise gestiegen ist, und ...namentlich die hiesige Gasfabrik, welche dies Erzeugniß früher kaum abzusetzen wußte, ...die Nachfrage bei weitem nicht mehr befriedigen kann.

Allerdings ist die Zeit noch zu kurz, als daß diese neue Art der Dachdeckung bereits ...rem größeren Umfange und in allen Beziehungen erprobt sein könnte. Was aber ihre ...igkeit und Haltbarkeit anbetrifft, so hat sich dieselbe, nach den Erfahrungen, zu denen ... Berlin die Gelegenheit darbot, da überall bewährt, wo die Arbeit mit der gehörigen ...falt angefertigt worden ist. In mehreren Fällen aber, wo sich größere oder kleinere ...ten in der betr. Masse gezeigt hatten, oder Feuchtigkeit eingedrungen war, lag immer ...Fehler zum Grunde, welcher entweder leicht ausgebessert werden konnte, oder der doch ...ner achtsamern Behandlung hätte vermieden werden können. Wenigstens war dies ...Resultat derjenigen Berathungen, welche in dem hiesigen Verein zur Beförderung des ...erbfleißes vor Kurzem stattgefunden haben, denen auch der Referent zum Theil beige... ...t hat, und wonach dem Erfinder die goldene Medaille als Preis, und außerdem eine ...ie von 500 Rthlr. zuerkannt worden ist.

Als wesentliche Erfordernisse für die Dauerhaftigkeit der Masse treten bis jetzt hervor:

a) die gehörige Vermischung des Lehms mit fasriger Gerberlohe, etwa in dem Verhältniß ⅓ Lehm zu ⅔ Lohe, oder von der letztern etwas mehr, wenn der Lehm besonders fett ist.

b) Die gleichmäßige Auftragung der verschiedenen Schichten, und besonders Achtsamkeit, daß bei Anfertigung der oberen die unteren nicht beschädigt werden.

c) die Anwendung von Steinkohlentheer, und

d) die gehörige Eindringung desselben in die Masse, wozu warme, trockene Witterung erforderlich ist, welche daher bei der etwa nöthigen Wiederholung des Ueberstreichens abgewartet werden muß.

Wie oft übrigens die Oberfläche ausgebessert, oder in welchen Zeiträumen sie von ... überstrichen werden muß, das wird freilich von der mehr oder minder vorsichti...

und starken Benutzung solcher Dächer, und wie es scheint, mehr noch von der Einwi
großer Sonnenhitze, als von der des Regens abhängig sein. Jedenfalls ist das Gesch
Ausbesserung überaus leicht, und kann, ebenso wie die ganze Bedeckung, unter ge
Anleitung, von dem gewöhnlichsten Arbeiter verrichtet werden. Zu diesem Vorzuge de
fachheit und Wohlfeilheit (welcher sich hoffentlich auf die Dauer erhalten wird), komm
noch der, daß man um so größere und nutzbarere Räume gewinnt, je flacher das Dac
wird, und je höher man folglich die Hauptwände aufführen kann. Endlich aber e
sich noch ganz besonders der schönen Baukunst ein weites Feld, indem man um so ei
fachere Formen anwenden, und die Gebäude, ihren verschiedenen Bestimmungen na
so angemessener konstruiren kann, je mehr die unförmlich hohen und spitz zugehenden
sich vermeiden lassen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und besonderen Bem
gen, welche bei der Neuheit des Gegenstandes nicht überflüssig schienen, kann sich de
schuß nun um so leichter mit der ihm zunächst vorliegenden Frage der Feuersicherhe
Gefährlichkeit solcher Bedachungen beschäftigen.

Allerdings muß auch in dieser Beziehung eingeräumt werden, daß ausreichen
fahrungen aus dem Leben hierüber noch fehlen, wenigstens hat bis jetzt noch kein M
des Ausschusses ein so gedecktes Haus mitten in einer Feuersbrunst zu beobachten Ge
heit gehabt. Indessen werden sich aus der Natur der Sache Gründe herleiten lasse
sich ein Urtheil darüber zu bilden, und jedenfalls ist ein Versuch von Wichtigkeit, d
am 14. Juli d. J. auf dem Grundstücke des Fabr.-Kommiss.-Raths Herrn Dorn
Veranlassung des Stadt-Bauraths, in Gegenwart des Polizei-Präsid., eines Reg
raths, sowie im Beisein der städtischen Bau-Dep., mehrerer Polizei-Beamte und
Maurer- und Zimmer-Meister, stattgefunden hat, und in Folge dessen bei der
Feuerkasse diese Bedachung der mit Ziegeln ganz gleich erachtet wird. Obgleich ü
sen Versuch bis jetzt noch keine amtlich vollzogene Verhandlung ausgefertigt ist;
der Referent die nachfolgenden Thatsachen doch in sofern verbürgen, als er diesel
gefälligen unmittelbaren Mittheilung des Herrn Stadt-Bauraths Langerhans
und mehrere Augenzeugen über den Erfolg gesprochen hat.

An dem gedachten Tage wurde nämlich eine Fläche von 48 Quadratfuß
deckung, nach der Methode des H. Fabriken-Kommissions-Raths Dorn auf 2 Fu
Umfassungs-Wände von Mauersteinen gelegt, und der untere Raum durch eine
wand in zwei gleiche Theile getheilt. Sodann wurden zwei Feuer, das eine unterh
einen Hälfte, das andere oberhalb der andern, Morgens 6 Uhr 20 Min. angezünd
stark unterhalten. Bei dem Feuer, welches unterhalb des Dachgerüstes brannte, u
ches ein starker Luftzug durch viele Oeffnungen in den Umfassungswänden beständ
fachte, geriethen die Latten dennoch nicht in eine helle Flamme, sondern verkohlten
lig und fielen stückweise herunter, bis endlich um 7 Uhr 12. Min., also nach einem
raume von 52 Min. auch die darüber befindliche Masse zusammenbrach. Ihrer
Lage wegen fiel dieselbe aber gerade auf das darunter brennende Feuer, und däm
beträchtlich. Ein Umstand war bei diesem Versuche besonders überraschend, daß
die Oberfläche der Masse, des darunter brennenden Feuers ungeachtet, während ein
von etwa 44 Min. ihre Temperatur fast gar nicht veränderte, sondern erst nach d
kohlung sämmtl. Latten, etwa 8 Min. vor dem völligen Einsturze dieses Dachtheile
mäßige Wärme annahm.

Das zweite Feuer, welches oben auf der Probebedachung gebrannt hatte, u
um seine Wirkung recht zu konzentriren, von rund herum gestellten Mauersteinen
mengehalten und mit klein gehauenem Holze beständig genährt wurde, ward nach
von ungefähr einer Stunde heruntergenommen, und es zeigte sich darauf die gan
deckung bis auf eine geringfügige Verkohlung der Oberfläche völlig unversehrt. Es
also nicht einmal die untern Schichten der aufgetragenen Masse, viel weniger die
selbst, vom Feuer gelitten, wovon man sich auf das Vollständigste überzeugte, inde
zum Schluß das betr. Stück ganz umwenden ließ.

Auch hatte man versuchsweise einige Stücke des mit Lohe vermischten und m
überstrichenen Lehms in das Feuer gelegt, welche Stücke darin natürlich schwelte
sofort erloschen, als sie nicht mehr der unmittelbaren Einwirkung des Feuers au
waren.

Aus dem Allen geht demnach hervor, daß diese Art der Dachbedeckung bei
gefahren eine noch größere Sicherheit, als die mit Ziegeln, gewährt, und es dürf
etwa folgende Resultate daraus ziehen und schon jetzt zusammenstellen lassen:

1) Der bei weitem niedrigere Dachstuhl enthält viel weniger Holz, und biete
der Flamme um so viel weniger Nahrung dar.
2) Bei einem Ausbruche des Feuers von Innen, schließt die auf der Holzlage
Lehmdecke weit luftdichter, als die beste bei solchen Gelegenheiten leicht z
Ziegelbedeckung dies vermag, und verhindert so zum Theil, theils verzögert
nigstens den Ausbruch der hellen Flamme, so daß das Feuer nicht so lei

schnell um sich greifen kann, und folglich Zeit für die herbeieilende Hülfe gewonnen wird.

Wenn die flache Bedachung endlich zusammenstürzt, so fällt sie in das Innere des brennenden Gebäudes und dämpft sogar bis zu einem gewissen Grade die darunter lodernde Flamme.

Indem solchergestalt die Ziegeln ganz entbehrlich werden, wird auch die große Gefahr ihres einzelnen beständigen Herabgleitens von dem steilen brennenden Dachstuhle beseitigt, und dadurch das Leben aller derer weit besser geschützt, welche, sei es nur zur Rettung der eigenen Habe, oder zur Hülfe der Bedrängten, in das brennende Haus aus- und eingehen müssen.

Einen ganz besonders wirksamen Widerstand leistet diese Masse aber, wenn einem damit gedeckten Gebäude Feuersgefahr von außen droht. Denn sind auch einzelne Bestandtheile derselben, wie Theer und Lohe, für sich allein leicht entzündlich, so werden sie doch durch jene Vermischung mit Lehm und Sand der unmittelbaren Einwirkung der Luft entzogen, und müssen folglich jene Eigenschaften verlieren.

Ist daher die Oberfläche eines solchen Daches dem Feuer unmittelbar ausgesetzt, so können die in dem Theer enthaltenen Harztheile nur auf der Oberfläche schwelen, wodurch aber nichts anderes, als eine leichte Verkohlung der betr. Stelle bewirkt und hierdurch wiederum eine weitere Verbreitung des Feuers um so sicherer verhindert wird.

Endlich gestatten flache Dächer einen um so bequemeren Zutritt zu denselben, und erleichtern dadurch auf das Wesentlichste eben sowohl die Anwendung der, dem Gebäude von Außen drohenden Gefahr, als die Hülfsleistung beim Brande von Nachbarhäusern.

[D]ieser eigenthümlichen Vorzüge ungeachtet, kann es jedoch in keinem Falle jetzt schon [...] erscheinen, eine besondere Versicherungsklasse aus den so gedeckten Gebäuden zu [...]ffen ist es vollkommen gerechtfertigt:

[...] die in Rede stehende Dorn'sche Methode einer Ziegel- oder Metall-Bedachung ganz gleich zu erachten, und folglich die damit versehenen Gebäude in die entsprechenden Klassen zu lociren.

[...]es zu beschließen und hiernach die Gen.-Direktion der Kurmärkischen Land-Feuer-[...] bescheiden, gibt daher Einer verehrten Plenar-Versammlung der unterz. Aus[...] anheim. Berlin, den 2. Dec. 1836.

Der IVte Ausschuß des 11ten Kommunal-Landtags der Kurmark.

(Unterschriften.)

(A. XXI. 241.—1. 243.)

[...]) C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Viebahn) u. der [...]u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 29. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., [...]e Anwendbarkeit der unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart [...]eten Dachdeckungs-Methoden.

[D]ie Aufmerksamkeit der unterz. Min. ist auf die, unter dem Namen der Schwedi[schen Ei]ndeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden gelenkt worden, deren Material [...]pappe oder Papiermasse in Form von Pappen oder Packpapierbogen besteht.

[D]iese Methoden sind folgende:

[...]) Das Schwedische Steinpappen-Dach.

[...]schon im Jahre 1785 durch den Schwedischen Admiralitäts-Medikus Arfried [...] Carlskrone erfundene Pappe (künstlicher Schiefer) besteht aus pappenähnlichen [...]von braunröthlicher angenehmer Farbe. Sie ist im Wasser nicht löslich, schwer [...]lich, und besteht nach der chemischen Analyse einiger Autoren aus zwei Thei[le]n, eisenhaltiger Erde, Vitriol mit animalischen Oelen und aus zwei Theilen [...]her Papiermasse oder sogenanntem Ganzzeuge, nach Anderen aber aus einem [P]apierteig, zwei Theilen thierischem Leim, aus drei Theilen weißer Kreide, rothem [u]nd etwas Alaun. Zur größeren Kompression werden diese Tafeln durch Walzen [...] mit gekochtem Leinöl oder Leim bestrichen, der zum rascheren Trocknen mit Blei[...]t ist. Diese Steinpapptafeln werden mit gegenseitiger Ueberdeckung auf einer [...]en Lattung mittelst kupferner Nägel befestigt und die Fugen mit einem Kitte aus [K]reide und essigsaurem Bleikalk verstrichen.

[...]leich nach dem Bekanntwerden sind vielfache Versuche mit dieser Steinpappe an[...]nd im Preußischen Staate, besonders in Schlesien, viele Dächer damit belegt [...] Die darüber zunächst veröffentlichten Resultate ließen den Gegenstand als einen [...]en erscheinen, der in den letzten zehn Jahren des verflossenen Jahrhunderts in [...]en Flugschriften abgehandelt und mit Ausnahme weniger dagegen erhobener [...], sehr günstig beurtheilt wurde. Es entstanden in Schweden und Rußland Stein-

pappen-Fabriken, und auch in Schlesien ward eine solche von einem Fabrikanten
angelegt und privilegirt.

Dennoch ist diese Bedachungs-Methode wenige Jahre darauf ganz in Verg
gerathen, wenigstens öffentlich nichts mehr darüber gehört worden, bis im Jah
auf der Gewerbe-Ausstellung in Paris ein Fabrikant Hirsch wiederum Steinpap
legte. Ihm folgte in neuerer Zeit der hiesige Kaufmann und Fabrikbesitzer Re
der im Jahre 1837 eine, dem Anscheine nach sehr brauchbare Steinpappe (K
Schiefer) erfand, und Dächer zur Probe damit belegen ließ. Auch diese Erfin
keinen nachhaltigen Erfolg gehabt, wenigstens ist, so viel hier bekannt, bis jetzt d
tat über das Verhalten dieser Probedächer nicht veröffentlicht worden. Zur Z
Berlin Steinpappe im Handel nicht zu erhalten; wohl aber eine Art Dachpap
dem Papierfabrikanten Ebart in Spechthausen erfunden, die zwar Steinpappen
werden, aber von der ersteren ganz verschieden sind.

Die Verwendung der Steinpappe scheint bisher daran gescheitert zu sein
geringer Neigung der Dachflächen die Aufgabe noch nicht gelöset ist, die Deckung
das Eindringen des vom Winde aufwärts getriebenen Regens und Schnees
stellen, indem die Anwendung des Kitts um so schwieriger bleibt, als die St
durch Temperaturwechsel sich mit der Zeit dehnt und dann die Kittfuge sich zu
ginnt. Bei der Steifigkeit derselben ist ein Falzen und gegenseitiges Ineinand
zur Dichtung der Fuge nicht wohl möglich. Bei steilen Dächern kann das
allenfalls unterbleiben, ist aber die Steinpappe nur für diese brauchbar, so geht
ein großer Vortheil ihrer Anwendung verloren.

Sonst dient aber die Farbe, das gefällige Ansehen der damit eingedeckten
das geringe Gewicht, die Einfachheit in der Behandlung beim Decken dem Ma
besonderen Empfehlung und ließen sich die oben angedeuteten Schwierigkeiten
den, so wäre es für alle Arten von Gebäuden, ohne Rücksicht auf deren Zweck u
struktion, brauchbar. Hinsichts des Widerstandes gegen Flugfeuer wird das Stei
dach den Stroh-, Rohr- und Holzdächern vorzuziehen sein, den Metall- und Ste
aber nachstehen.

2) Das Schwedische Pappendach.

Das Material zu dieser Eindeckung besteht in, aus wollenen Lumpen
großen Papptafeln in einer Dicke von 3 Schöpfbogen, die auf drei Seiten zu ei
umgebogen und sodann in siedenden Steinkohlen- und Nadelholz-Theer so lang
taucht werden, bis sie ganz davon durchdrungen, ihre hygroskopische Eigenschaft
haben. Die beim Sattelbache bis auf $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ der Grundlinie geneigte Dachflä
mit einer ebenen Schälung versehen sein, auf welche die Papptafeln verlegt, g
in den Falz geschoben und mit doppelten Rohrnägeln befestigt werden. Die Flä
dann mit einem starken Theer-Ueberzuge übertragen und mit scharfem Sand, Zi
Steinkohlenasche oder zerfallenem Kalk möglichst dicht überstreut.

Diese Eindeckungsart ist seit mehreren Jahren in Ostpreußen und seit Ku
Rhein in der Umgegend von Duisburg für ökonomische und gewerbliche Gebäu
fach in Anwendung gekommen, auch hier auf einigen untergeordneten Schuppen d
bahnhöfe versuchsweise benutzt worden. Bisher hat die öffentliche Stimme sic
darüber ausgesprochen; indessen wird immer noch ein längerer Verlauf von Jahr
warten sein, bevor ein entscheidendes Urtheil über deren allgemeine Anwendbar
geben werden kann.

Dieselben Eigenschaften, die der Steinpappe zur Empfehlung dienen, f
auch bei den Theerpappen, jedoch mit Ausnahme des gefälligen Ansehens der bau
ten Flächen, indem diese nach Verlauf weniger Wochen schmutzig und buntschecki
nen, sobald der Theer bei heißem Sonnenschein erweicht und dann die weißgelb
braune Kruste stellenweis schwarz färbt. Für Gebäude, welche ästhetischen For
entsprechen sollen, dürfte, wenn deren Dachflächen sichtbar bleiben, daher v
Methode weniger Anwendung zu machen sein.

Was die Eigenschaft des Daches in Rücksicht der Verbrennlichkeit und des
tens bei Aufnahme von Flugfeuer anbetrifft, so ist darüber nur Günstiges gehört
In einem, aus dem Jahre 1842 hier bekannt gewordenen Spezialfalle, bei dem
einer Tabaksfabrik in Duisburg, hat das mit Theerpappen eingedeckte Flügelgeb
von dem Hauptgebäude herunterfallenden brennenden Dachhölzern so widerstan
das Flügelgebäude nicht in Brand gerathen ist, ungeachtet das Abräumen der D
von den brennenden Holzstücken nicht sofort hat geschehen können. Versuche zei
haupt, daß die Pappe nicht mit heller Flamme brennt, sondern nur glimmend ve

3) Das Schwedische (Finnländische) Papierdach.

Von diesem Dache ward zuerst im Jahre 1829 in einer in Stockholm ers
Broschüre, betitelt: „Underrättelse om Tacktäckning med Papper" Nachricht
dasselbe fand aber wenig Beachtung, da man dem Papier als Deckmaterial, we

lichen Anschauung von dessen Unhaltbarkeit, kein Vertrauen schenkte. Im Jahre
rschien aber eine ausführliche Abhandlung von dem Kaiserl. russ. Bauintendanten
zu Helsingfors, worin diese Methode nach einer 12- bis 14jährigen Erfahrung die
eichnetsten Eigenschaften beigemessen und Dächer dieser Art für Land- und Stadt-.
e, wegen ihrer Dauer, Wohlfeilheit, Feuer-Sicherheit und geringen Neigung, be-
l aber auch wegen ihres gefälligen Ansehens und leichten Behandelns beim Decken,
len wurden.

Das Material besteht aus einem dünnen, aus wollenen Lumpen fabrizirten unge-
Packpapier, in großen Bogen von resp. 3 und 2 Fuß Abmessung. Diese Bogen
ebenfalls in siedenden Holztheer so lange eingetaucht, bis sie ganz davon durch-
t sind, wodurch besonders ihre Festigkeit und Biegsamkeit gewinnt. Die Dachfläche
it einer dichten, ganz ebenen Bretterschälung versehen sein, worauf die Bogen mit
itiger Ueberdeckung durch besondere Nägel (Plattköpfe) befestigt werden. Zur Dich-
r Fugen wird nur ein dicker Ueberzug von Theer und Harz über die ganze Fläche
t, die gleichzeitig mit einem Gemenge aus Sand und Ziegelmehl oder aus letzterem
leinglätte mindestens ½ Zoll stark überstreut werden muß. Dies wird mit den Füßen
elter zur Bindung mit dem Theer fest eingetreten und dann das Nichtgebundene
ersten wieder abgekehrt. Das Ueberziehen mit Theer und Infrustiren mit dem
) muß dreimal wiederholt und darauf gesehen werden, daß sich die Fläche als ein
äßiges Kontinuum bildet.

Soviel Vortheilhaftes über diese Methode, die auch in England jetzt allgemein für
rthschaftliche Gebäude benutzt werden soll, veröffentlicht ist, so ist doch, so weit hier
t, weder in der Umgegend von Berlin, noch in den Provinzen Anwendung davon
t worden, mit Ausnahme eines kleinen und deshalb nicht entscheidenden Versuchs.

Was nun die Kosten dieser Eindeckungsarten im Vergleich zu den der gebräuchlich-
cher anbetrifft, so wird die Quadrat-Ruthe gedeckter Fläche nach den hiesigen
, incl. Lattung oder Schalung zu stehen kommen:
ei Steinpappe, wenn der von dem Fabrikbesitzer Neander geforderte Preis von
1¼ Sgr. pro Quadratfuß zum Grunde gelegt wird, auf 19 Thlr. 25 Sgr.
ei Theerpappen 14 Thlr. 26 Sgr.
ei Papier 15 Thlr. 3 Sgr.

Dagegen kostet eine Quadrat-Ruthe incl. Lattung oder Schalung:
ei Ziegel-Spließdach 9 Thlr. 25 Sgr.
ei Ziegel-Kronendach 11 Thlr. 27 Sgr.
ei Ziegel-Doppeldach 12 Thlr. 15 Sgr.
ei Schieferdach 29 Thlr. 28 Sgr.
ei Zinkdach 31 Thlr. 15 Sgr.

Hierbei darf nicht unbemerkt bleiben, daß Ziegeldächer im Vergleich zu den übrigen,
etwas höher zu stehen kommen, da bei gleicher Grundlage des zu überdeckenden
, die Dachflächen wegen nothwendig größerer Steilheit auch größere Flächen ent-
müssen als andere flacher liegende; in den vorstehenden Zahlen aber nur die Kosten
roßer Flächen angegeben sind.

Ein festes Urtheil über die allgemeine Anwendbarkeit dieser Methoden, von welchen
1. vorläufig außer Frage bleiben muß, da das zu derselben erforderliche Material
n Handel ist, läßt sich hiernach zur Zeit noch eben so wenig fällen, als ein unter
Umständen gültiges Verfahren der Darstellung angeben; es ist indeß von Interesse,
einen wie in der anderen Beziehung Erfahrungen zu sammeln und zu dem Ende
ur von den Resultaten, welche die angegebenen Methoden bei ihrer Anwendung
rivatbauten ergeben haben, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu neh-
ondern auch bei fiskalischen Bauten Versuche damit zu machen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, bei der Veranschlagung fiskalischer, namentlich
m Ressort des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und
inal-Angelegenheiten angehörender und ausschließlich aus Staats-Fonds auszu-
der Bauten diese Deckungs-Methoden im Auge zu behalten. Es bedarf jedoch kaum
merkung, daß bei Anstellung solcher Versuche mit möglichster Vorsicht zu verfahren,
ch von denselben überall abzusehen ist, wo nicht bereits ähnliche Dächer angefertigt,
ein geübte Arbeiter vorhanden sind. Ueber das Ergebniß der gemachten Erfah-
l wird zu seiner Zeit Bericht erwartet.

Zur Information für die Baubeamten wird bemerkt, daß sich ausführliche Abhand-
über die Konstruktion von Dächern nach den sub 2. und 3. angegebenen Metho-
folgenden Schriften finden.
„Ueber Wirthschafts-Einrichtungen nach den Grundsätzen des Schottischen Acker-
baues u. s. w.“ von J. Laudon, aus dem Englischen übersetzt von Biernacki.
Berlin, bei Reimer. 1819.
„Dächer mit Papier bedeckt,“ von dem Kaiserl. russischen Bau-Intendanten

Engel, in Crelle's Journal für die Baukunst, VII. Band, 1. H
Reimer 1834.
3) »Nachtrag« zu dem vorigen Aufsatze in demselben Journal, Band VII. 3.
4) »Der Bau der flachen Dächer,« von G. Linke, Abtheilung IV. und VII.
schweig bei Vieweg 1840.
5) »Dächer von getheerten Pappen,« von Böhm, im Notizblatte des Berlin
tekten-Vereins, Potsdam bei Riegel 1840.
6) »Mallet-Dachbedeckungen von getheertem Papier,« in Dingler's
Band 92.
7) »Dachbedeckung mit getheerten Pappen,« in der Deutschen Gewerbe-
Jahrgang 1846.
8) »Ueber Pappendächer,« von Hoffmann, in dessen Reiseskizzen, in der all
Bau-Zeitung, Jahrgang 1846. Wien bei Förster.

Auch ist, wie bereits oben bemerkt, das Papierdach in der kleinen Sch
Schrift: Hagelstam, Underrättlse om Tacktöckning med Papper, Stockhol
städt et Söne 1829 ausführlich beschrieben, aber davon eine deutsche Uebersetz
erschienen.

Ueber das sub 1. erwähnte ältere Schwedische Steinpappendach enthält
Handbuch der Landbaukunst, 4. Aufl. 2. Band, eine ausführliche Mittheilung, m
gabe der bis zum Jahre 1818 über den Gegenstand erschienenen Literatur.
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 381. Nr. 473.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (Mellin
Jan. 1850 an sämmtliche K. Reg., und an das K. Polizei-Präsidium in
betr. die Bedachungen mit Steinpappen.

Auf den Antrag der Besitzer der Papierfabriken zu Spechthausen und
lage bei Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Ebart, sind über die Feuersiche
dort gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, da der Ge
von allgemeinem Interesse ist, unter Zuziehung des Ober-Bauraths Linke zu Be
des Regierungs-Bauraths Redtel zu Potsdam, Versuche angestellt worden.

Nach dem auf Grund derselben von der K. Ober-Bau-Deputation abgegeb
schriftlich anliegenden Gutachten v. 6. Dec. v. J. (Anl. a.) sind die in Rede
Pappdächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit
gleich zu achten.

Für den Fall, wenn die Bedachung mit dergleichen Steinpappe im
Regierungs-Bezirke zur Anwendung kommen sollte, wird der K. Reg. hiervon
gegeben.

Anl. a.

In Verfolg Ew. Exc. Erlasses v. 6. v. M. verfehlen wir nicht, unter W
schluß des uns nachträglich übersandten Schreibens des Magistrats zu Neustadt-
walde über die jetzt gebräuchlichen Theerpappen-Dächer und deren Feuersich
Nachstehendem uns gutachtlich zu äußern.

Schon seit 15 Jahren sind mit Steinkohlen- oder Nadelholztheer getränkt
Pappen zur Eindeckung von ökonomischen und gewerblichen Gebäuden in mehr
vinzen des Staates in Anwendung gekommen, über welche die öffentliche Stimme i
meinen sich günstig ausgesprochen hat, obwohl das früher verwendete Material
Verfahren beim Eindecken manches zu wünschen übrig ließ. In jüngster Zeit
Eindeckungsart in den Marken, vorzugsweise in der Umgegend von Neustadt-
walde eine allgemeine Verbreitung gefunden, seitdem die Besitzer der Papier-Fa
Spechthausen und Weitlage, Gebrüder Ebart, nach einem eigenthümlich
fahren nicht allein eine Theerpappe, von ihnen Steinpappe benannt, anfertigen
welche sich durch Biegsamkeit, vollkommenes Durchdrungensein von dem The
mäßigen Preis auszeichnet, sondern auch eine Anzahl Arbeiter für das Geschäft
deckens, das trotz der Einfachheit einer sorgfältigen Behandlung bedarf, heran
haben, wodurch der Erfolg begünstigt und der Methode das öffentliche Vertrauen
nen worden ist. In der That zeichnen sich die Ebart'schen Dächer durch Wasse
keit, festes und glattes Aufliegen der Tafeln, gleiche Färbung und gefälliges Ausseh
und, nach dem bisherigen Verhalten zu schließen, dürfte denselben auch hinsichts der
haftigkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden können. Soweit überhaupt eine
rung von 7 Jahren zu einem entscheidenden Urtheile zu berechtigen im Stande ist,
die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bedachungsart wohl nicht zu bezweifeln, und
allenfalls selbst für Gebäude geeignet sein, welche ästhetischen Anforderungen ent
sollen, indem die schwarzbräunliche, fast gleichmäßige Farbe und die in gleichen Zw
räumen regelmäßig wiederkehrenden, ebenfalls mit Pappe überzogenen Deckleist
Ganze nicht unangenehm erscheinen lassen.

Allerdings würde eine Ausnahme mit solchen Gebäuden gemacht werden müssen, in
den feuchte Dämpfe von hohem Wärmegrade unmittelbar unter dem Dache entwickelt
en, indem bei der ziemlich luftdichten Beschaffenheit der Dachflächen und der Wärme-
gsfähigkeit der Pappen zu besorgen steht, daß zur Zeit äußerer niedriger Temperatur
Dämpfe daran niederschlagen und tropfbar werden, in Folge das Beuteln der Bogen,
vorzeitige Fäulniß der denselben zur Unterlage dienenden Bretterschalung entsteht.
nach dürfte bei Lokomotivschuppen, Siedereien, Tabaksfabriken, bei Trockenräumen
it erhitzter Luft, Reitbahnen und selbst bei Viehställen, wenn dergleichen dichter Zwi-
decken entbehren, nur in dem Falle von der Methode Gebrauch gemacht werden kön-
daß gegen die Sparren eine möglichst dichte Schalung von gespundeten Brettern
gt würde.

Besonders vortheilhaft ist es, daß die Steinpappe zur Eindeckung selbst sehr flacher
er, ohne an Wasserdichtigkeit und Haltbarkeit zu verlieren, nach der bisherigen Erfah-
benutzt werden kann. Die Dächer zu Weitlage haben eine Neigung von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{12}$
Basis zur Höhe; anderweitig sind aber dergleichen in Ausführung gebracht, deren
$\frac{1}{3}$, nach Angabe der Gebrüder Ebart, sogar $\frac{1}{3}$ der Gebäudetiefe beträgt. Das
Ansehen einiger, schon vor mehreren Jahren errichteter Dächer läßt jedoch wahr-
n, daß diejenigen sich am besten erhalten haben, deren Höhe nicht unter $\frac{1}{8}$ der Basis
; weshalb ohne zwingende Umstände über diese Gränze nicht wohl hinauszugehen
nn namentlich das Deckverfahren mit gegenseitiger Falzung der Pappen in Anwen-
kommt, wobei wegen 4fachen Ineinandergreifens hinter dem Falze eine muldenför-
Vertiefung sich bildet, in welcher das Wasser stehen bleibt. Daß bei steileren Nei-
durch beschleunigteres Ablaufen des Regen- und Schneewassers die Dächer längere
gutem Zustande verbleiben müssen, ist erklärlich, andererseits aber eben so einleuch-
daß dieselben bei einer Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Basis, durch vermehrte Schwierig-
Ausführung an und für sich, durch Vergrößerung der Dachfläche bei gleichbleiben-
undraume aber auch relativ kostspieliger werden müssen. Wichtiger noch als der
unkt bleibt hierbei der Umstand, daß bei Annahme eines das Betreten des Daches
ch machenden Gefälles nicht allein sehr wesentliche Vortheile verloren gehen, son-
ch die Feuersicherheit in sofern vermindert wird, als bei eventueller Aufnahme von
er dies weniger schnell oder gar nicht zu löschen, brennenden benachbarten Gebäu-
n dem Dache aus, wie es sonst mit Leichtigkeit geschehen kann, niemals mit Lösch-
ungen beizukommen ist.

Die in Weitlage fabrizirten Pappen messen beschnitten in der Länge 3 Fuß 2 Zoll,
Breite 2 Fuß 4 Zoll, enthalten mithin $7\frac{7}{18}$ □Fuß Flächeninhalt, können aber auf
en nach vorheriger Bestellung ohne erhebliche Preissteigerung um einige Zoll ver-
t werden. Das Gewicht derselben beträgt ppt. $4\frac{7}{12}$ Pfd., wobei 24 bis 28 Stück
hnittlich 1 Centner wiegen, womit aber in Rücksicht auf Ausschuß und Verlust durch
tiges Ueberdecken oder Falzen der Tafeln, durchschnittlich nur 1 □Ruthe Dachfläche
erden kann. Das Verfahren beim Eindecken ist verschiedenartig; welche Art in-
uch in Anwendung kommt, so bedarf sie stets einer dichten geschmiegten, besser noch
eten Verschalung der Dachflächen von mindestens 1 Zoll dicken Brettern, welche
sgetrocknet sein müssen, indem entgegengesetzten Falles, durch Schwinden und
derselben, das Platzen der nach längerem Liegen und Hartwerden wenig dehn-
Pappen eintritt.

Nach der von einander abweichenden Hauptkonstruktion ergiebt sich das Leisten-
der das ebene Dach, wovon das erstere, mehrfacher Vortheile nicht zu gedenken,
eshalb vorzuziehen bleibt, weil es dazu einer Schalung gänzlich ausgetrockneter
, die bei letzterem unbedingtes Erforderniß ist, nicht eben bedarf. Sobald aber die
g weniger als $\frac{1}{8}$ der Basis zur Höhe hat und die Flächen häufigem Betreten preis-
sind, hat das ebene Dach Vorzüge. In beiden Methoden findet sich wieder eine
denheit, je nachdem das Leistendach mit Falzung und verdeckter Nagelung, oder
enseitiger Ueberdeckung und offener Nagelung, das ebene Dach aber mit gera-
hnen, Falzung und seitwärts verdeckter Nagelung oder mit gegenseitiger
ckung und offener Nagelung, endlich mit Diagonalbahnen und offener Nage-
fertigt wird. Die verdeckte Nagelung ist der offenen, wobei die Nagelköpfe mit
Steinkohlenpech, der mit der Zeit abspringen kann, zugedeckt werden müssen, hin-
Festigkeit und Dichtigkeit vorzuziehen, gestattet aber nicht eine so einfache Be-
beim Verlegen der Tafeln. Beim Leistendache müssen in gleichen Zwischenräu-
der Breite der Pappen, schwache Latten von vierseitigem, dreieckigem oder halb-
Querschnitte parallel von der Traufe nach dem Forste auf die Schalung gelegt
starken Nägeln befestigt werden. Von dem gehörigen Festsitzen dieser Leisten,
che der Seitenumbug der Tafeln Halt findet, hängt die Sicherstellung derselben
möglichem Abheben und Aufrollen bei Stürmen besonders ab, weshalb es rathsam
, die Zwischenweiten der *Sparren nach* der Breite der Pappen genau abzumessen

damit die Leisten auf jene treffen und deren Nägel tief in das Holz getrieben werde
nen. Hierdurch wird die Anwendung dieser Methode für vorhandene mit Rück
ein anderes Deckmaterial konstruirter Gebäude vertheuert, indem es entweder der
lung eines neuen Gespärres oder einer stärkeren Schalung von mindestens 1zölliger
tern bedarf, über welche die Leisten befestigt und die durchgreifenden Nagelspitzen da
umgenietet werden können.

Beim ebenen Dache, sowohl mit verdeckter als offener Nagelung, kann, we
Wind erst eine Tafel gelöset hat, das Abheben der ganzen Fläche leichter eintreten,
dem nur durch eine möglichst enge Nagelung vorzubeugen. Die Sparrenweite bie
bei, wenn sie ein gewisses Maaß nicht übersteigt, ohne Einfluß, weshalb die Kon
für vorhandene Gebäude sich mehr eignet.

Das Dach mit Diagonalbahnen — Rautendach — welches sich sonst em
würde, ist mit Vorsicht und allenfalls nur bei einer festen Schalung von völlig t
Brettern anzuwenden, indem die Erfahrung lehrt, daß beim geringsten Werfen die
platzen. Dasselbe eignet sich aber vorzugsweise, um an Stelle defekt gewordene
scher Dächer zu treten, wobei die alte Lehmlage als ein Medium zwischen der S
und der Pappe liegen bleibt, und verhindert, daß eine Bewegung in jener diese
theilig wird.

Was nun den wichtigsten, vielseitig in Frage gestellten Punkt — die Feuer
dieser Bedachungsart — betrifft, so darf es nicht befremden, wenn nach der allg
Anschauung über die leichte Entzündbarkeit des zu den Pappen in Verwendung k
den Hauptmaterials, diese selbst für feuergefährlich gehalten und deshalb hier und
den Landfeuersocietäten Bedenken getragen worden sind, damit eingedeckte Gebäu
die gewöhnliche Versicherungsprämie aufzunehmen. Die in Folge hohen Auftrag
Leitung des Ober-Bauraths Linke und des Regierungs- und Bauraths Redt
gehabten mehrseitigen Versuche, deren Hergang und Ergebniß in der Verhandlu
19. Mai d. J. ausführlich beschrieben worden ist, erweisen aber zur Genüge, d
Dach durch glühende Kohlen, einzelne brennende Holzstücke, überhaupt durch F
gar nicht, oder doch nur langsam und erst durch eine längere Zeit fortgesetztes, au
Stelle einwirkendes helllodernbes Feuer in Brand gesetzt wird, wobei es außerdem
bleibt, ob frisch fabrizirte oder ältere Pappe zum Belegen genommen, der Theer
vor kurzer oder längerer Zeit übergebracht, und dieser mit Sand inkrustirt wa
Nicht minder ergiebt sich daraus, daß die Fortpflanzung des Feuers, wenn die
durch längeres Einwirken eines Holzbrandes auf eine Stelle entzündet worden
langsam von Statten geht, und sich sogar nur auf einen geringen Umkreis jener be
weshalb, wenn die Neigung des Daches das Betreten erlaubt, das Löschen außeror
erleichtert wird.

Besonders günstig ist aber das Verhalten des Daches bei einem im Innern
bäudes entstandenen Brande, wenn Gespärre und Schalung davon ergriffen sind
bei der fast luftdichten Dachfläche, das Feuer erst nach längerer Zeit durch die Fu
Bretter tretend die Pappen entzündet und endlich verkohlt, wobei weder ein Abhe
Fortfliegen derselben stattfindet. Es waltet hierbei jedenfalls geringere Gefahr
Blei-, Zink-, Asphalt-, Schiefer- und Ziegeldächern ob, in sofern oft vor gänzlich
sammensturz des Dachgerüstes bei ersteren das Schmelzen und Abtröpfeln des
und des Erzharzes, bei letzteren aber das Herabfallen der durch übermäßige H
springenden Platten und Steine stattfindet, und das Annähern an das brennende
erschwert.

Daß übrigens bei fortgesetzter Einwirkung eines hellflammenden Feuers
Dachfläche diese selbst, es sei das Deckmaterial, welches es wolle, in Brand geräth
dies um so eher statthaben muß, sobald das Gespärre von der Flamme seitwärts o
innen ergriffen wird, ist einleuchtend und deshalb von einer unbedingten Feuer
irgend einer Bedachungsart, wenn das Gespärre nicht selbst aus Metall konstruirt i
die Rede.

Unzweifelhaft lehrt das Verhältniß der Weitlager Versuche, daß diese Pappd
Bezug auf Feuersicherheit den Stroh-, Rohr- und Schindeldächern, mit welcher
Feuerversicherungs-Societäten sie in eine Klasse gesetzt haben, bei weitem vorzuzie
Ziegelspießdächern aber gleichzusetzen sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß
sten Feuer-Societäten zwischen dem Ziegelspieß- und dem Ziegelkronen- und Dopp
keinen Unterschied machen, tragen wir in Betracht des nach einzelnen Richtungen h
theilhafteren Verhaltens der Pappdächer nicht besonders Bedenken, sie den Ziegel
im Allgemeinen gleichzustellen; namentlich wenn die Neigung nicht über ¼ der Ge
tiefe zur Höhe hat und demnach das Betreten gestattet.

Die Kosten dieser Dächer sind, obwohl der Preis der Pappe für den Cent
4¼ Thlr. beträgt, doch circa um 2¼ Thlr. höher als die der Ziegeldächer, jedoch um
als die Hälfte geringer als die der Schiefer- und Zinkdächer, sie würden aber erheb

r zu stehen kommen, wenn es der Bretterschalung nicht bedürfte. Nach hiesigen Prei-
ostet 1 □Ruthe Leistendach:

1) das Material.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Centner Pappe | 4 Thlr. | 15 Sgr. | — Pf., |
| Rohrnägel à mille 20 Sgr. | — » | 24 » | — » |
| Centner Steinkohlentheer | — » | 15 » | — » |
| Scheffel Kalkpulver | — » | 2 » | 6 » |
| Stück 1zöllige Bretter à 15 Sgr. | 4 » | 10 » | — » |
| Stück ½zölliges Brett zu Leisten | — » | 15 » | — » |
| Stück starke Nägel | — » | 5 » | — » |
| Schock Lattnägel | — » | 11 » | 3 » |
| | 11 Thlr. | 7 Sgr. | 9 Pf., |

2) das Arbeitslohn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fuß Bretter zu säumen, spunden und verlegen à 4 Pf. | 1 Thlr. | 18 Sgr. | — Pf., |
| ten zu fertigen und zu befestigen | — » | 7 » | 6 » |
| ß mit Pappe zu belegen | 1 » | — » | — » |
| | 2 Thlr. | 25 Sgr. | 6 Pf., |

Im Ganzen 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Dagegen wird bei denselben Einheitspreisen Ruthe ebenes Dach nur 13 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Ueber die Höhe der jährlichen Unterhaltungskosten läßt sich in Ermangelung aus- r Erfahrung hinsichts der Dauer der Pappen noch nicht mit Sicherheit urtheilen. haben die Reparaturen nur in Erneuerung des Kalktheer-Ueberzuges bestanden, aber bei einigen vor 6 bis 7 Jahren errichteten Dächer sich noch nicht als ein drin- Bedürfniß herausgestellt hat; indessen dürfte es im Allgemeinen rathsam erscheinen, nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren erneuern zu lassen, wodurch für die □Ruthe 0 Sgr. Kosten entstehen können.

Wenden wir uns schließlich zu der besonders aufgeworfenen Frage: ob in der An- dieser Steinpappen nicht ein geeignetes und zugleich wohlfeiles Auskunftsmittel nicht seltenen Fällen gefunden werden könne, wo Stroh-, Rohr- und Schindeldächer tenden Reparaturen bestehenden Bestimmungen gemäß fortgeschafft werden sollen, änderungskosten in ein Ziegeldach aber die Vermögenszustände der Eigenthümer lich aus dem Grunde übersteigen, daß die zum Tragen einer schweren Dachlast konstruirten Gebäude umgebaut werden müssen — so ist deren Beantwortung ll schon in der vorstehenden Erörterung enthalten. Wäre hierbei nur allein die g in Betracht zu ziehen, so möchte bei dem sehr geringen Gewicht der Pappen leichteste Konstruktion zum Tragen der Last geeignet sein. Stroh-, Rohr- und dächer haben aber eine Neigung, die oft mehr als die halbe Gebäudetiefe zur trägt, wobei sowohl das Eindecken als das Repariren der Flächen bei weitem er und deshalb kostbarer wird. Dergleichen steile Pappdächer sind außerdem ch nicht zur Ausführung gekommen, und ist momentan nicht wohl abzusehen, wie gen derselben auf eine bequeme Weise bewirkt werden kann. Bezweifeln läßt ings nicht, daß die Praxis Mittel auffinden wird, zum Ziele zu gelangen; sei es e eines Fahrstuhles, wie beim Schieferdache, oder eines Baumganges wie beim d Strohdache. Indessen möchte noch ein anderer Umstand von der Verwen- r Pappen in manchen Fällen abstehen lassen. Rohr- und Strohdächer haben in eine Sparrenstellung mit 5, selbst 6füßigen Zwischenweiten, bei welchen eine feste g von 1zölligen Brettern nicht wohl herzustellen bleibt, es würde demnach die ge Weite entweder durch Zwischenstellung neuer Sparren beschränkt, oder statt lung aus 1zölligen Brettern eine dergleichen aus 1¼ bis 1½" starken Dielen ge- erden müssen, wodurch aber in beiden Fällen die Kosten sich nicht unerheblich würden.

rlin, den 6. December 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

An
. Staats- u. Min. für H., G. u. öffentl. A.,
Herrn v. d. Heydt, Exc.

. Bl. d. i. V. 1850. S. 70. Nr. 86.)

Verfügungen der Provinzial-Behörden.

Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 27. Juli 1818. Belehrung über ung der Lehm-Schindeldächer. (A. II. 865. — 3. 115.)

2) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Aug. 1818 [1]). Bel[ehrung] über die feuersichere Art der Anlegung der Pfannendächer.
(A. II. 861. — 3. 114.)

3) Publik. der K. Reg. zu Minden v. 3. Sept. 1825. Belehrun[g] zweckmäßige Anlegung der Lehmschindeldächer. (A. IX. 747. — 3. 148.)

4) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 10. Nov. 1825. Empfehl[ung] Ziegelbedachung und Belehrung über die zweckmäßige Art der Anfertig[ung] Dachziegel in Feldöfen. (A. X. 147. — 1. 122.)

5) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 4. Jan. 1830. Belehrung [zur] Sicherung der Strohdächer gegen Feuer. (A. XIV. 138. — 1. 108.)

6) Publ. der K. Reg. zu Münster v. 1. Dec. 1836. Belehru[ng] die Verbesserung der Dachdeckungsart mit gebogenen Pfannen.
(A. XX. 1024. — 4. 193.)

## Zweites Kapitel.

### Vorschriften, welche die zweckmäßige Zeitfolge für bau[liche] Konstruktionen betreffen.

Vergl. die oben S. 285 ff. in Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. 2. allegirten Publ.:

1) der K. Reg. zu Münster v. 15. Nov. 1823.
2) der K. Reg. zu Liegnitz v. 10. Febr. 1824.
3) der K. Reg. zu Cöln v. 9. Febr. 1825.
4) der K. Reg. zu Marienwerder v. 20. Jan. 1843.

## Drittes Kapitel.

### Vorschriften, welche die Verhütung und Vertilgung d[es] Hausschwammes betreffen.

1) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. Feb[r.] an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsidium in Berlin. Mittel [zur Ver]tilgung des Hausschwamms.

In Erwiederung auf den Bericht v. 12. Sept. d. J. wird der K. Reg. ein[e Abschrift] des von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgegeb[enen Gut]achtens v. 17. Jan. c. in Betreff der Gefährlichkeit der Anwendung des Quecksil[ber-Subli]mats zur Vertilgung des Hausschwammes anliegen (a.) zugefertigt.

Da nach Inhalt desselben durch Anwendung des Mittels auf vielerlei, nic[ht] zu bestimmende Weise Nachtheile für die Gesundheit der Menschen entstehen kön[nen,] der Gebrauch desselben durch andere, dem Zwecke entsprechende, und gefahrlose [Mittel] entbehrlich wird, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, den Gebrauch des Qu[ecksilber-]Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes zu verbieten.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Anl. a.

Ein K. 2c. Min. der G., U. u. Med. Ang. forderte die wissenschaftl. De[putation] dem 4. Nov. v. J. auf, sich gutachtlich zu äußern, ob der Gebrauch des Quecksil[ber-Subli]mats bei Kgl. Bauten zu untersagen, bei Privatbauten aber wenigstens [da]vor zu warnen sei.

Sehr viele Mittel sind gegen den Hausschwamm angewandt worden; Quecksilber-Sublimat, konzentrirte Auflösung von Eisenvitriol und von essigsau[rem Eisen]oxydul mit Kreosot, erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem Holzessig, habe[n sich als] die wirksamsten bewährt. Der Arsenik ist sogleich nach den ersten Versuchen wie[der auf]gegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Verarbeitung des Holzes vergiftet

---

[1]) Die Reg. zu Bromberg hat unterm 15. Nov. 1818 (A. II. 1152. — 4. [...]) wörtlich gleichlautendes Publ. erlassen.

; Sublimat hat man in England und Amerika in großem Maßstabe und mit Erfolg
wandt; auch die hölzernen Unterlagen der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mann-
n sind damit getränkt. Genaue Versuche, die in Leipzig angestellt worden sind, haben
t gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge einer Sublimatlösung anwendet,
Holz hinreichend damit getränkt wird, daß aber dieses Mittel dann zu theuer wird.
s so gute Resultate sind an vielen Orten, z. B. in der hiesigen Porzellan-Fabrik, durch
endung einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten holzsauren Eisens, wenn diese
el nur recht konzentrirt und gehörig angewandt wurden, besonders nach der von Bou-
e vorgeschlagenen Methode, erreicht worden, so daß, da der Quecksilber-Sublimat sich
h andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, kein dringender Grund vor-
en ist, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu trän-
welches auf vielerlei nicht vorher zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann.

Die wissenschaftliche Deputation ist hiernach der Meinung, daß die Anwendung des
silber-Sublimats für die Bewohner der Gebäude oder für die später darin beschäf-
n Bauhandwerker schädlich werden und dem zu befürchtenden Nachtheile durch die
endung eines angemessenen Surrogats, namentlich des schwefelsauren oder holzsauren
oxyduls, vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 7. Januar 1846.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Dr. Klug. Dr. Horn. Dr. Link. Dr. Wagner. Dr. Mitscherlich.
Dr. Froriep. Dr. v. Stosch. Dr. Schmidt. Dr. Casper.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 33. Nr. 46.)

2) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 21. Dec. 1825. Belehrung über rtilgung des Hausschwammes. (A. X. 146. — 1. 121.)

3) Publ. der K. Reg. zu Erfurt v. 2. April 1827. Mittel wider den r- und Holzschwamm. (A. XI. 229. — 1. 120.)

## Viertes Kapitel.

### orschriften betreffend die zweckmäßige Einrichtung der Oefen und Backöfen.

1) C. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 5. Aug. 1829, an sämmtl. K. Empfehlungen der Amsberger Spaar-Oefen. (A. XIII. 519. — 3. 42.)

2) Das R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 12. Febr. 1832, mmtl. K. Reg. theilte eine Bekanntmachung des Med. Rath Dr. Vogel gau v. 25. Dec. 1831 mit, worin dieser einen Preis von hundert Duka- r die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines Heiz- und -Ofens aussetzte. (A. XVI. 212. — 1. 87.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der V. für H., Bauwesen v. 17. April 1846, an sämmtl. K. Reg. machte indeß bekannt, and den ausgebotenen Preis gewonnen habe, die Aufgabe erloschen sei. (A. XX. 405. — 2. 128.)

3) R. der K. Reg. zu Erfurt v. 20. Nov. 1844. Empfehlungen einer Art Backöfen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 20. Nr. 25.)

4) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 6. April 1847, betr. die Belehrung nlegung Holz ersparender Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 96. Nr. 135.)

## Fünftes Kapitel.

### ere Anordnungen und Empfehlungen zweckmäßigen Verfahrens und zweckmäßiger Einrichtungen bei Bauten.

1) R. des K. Polizei-Direktoriums zu Berlin v. 27. Nov. 1754. Verbot führung der Mauern von Lehm und sogenanntem Spahr-Kalk. (N. C. C. Tom. I. Abth. 2. S. 709. Nr. 82.)

2) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 9. Oktbr. 1823. Verfahr frorene Wasser-Röhrfahrten aufzuthauen. (A. VII. 978. — 4. 149.)

3) Publik. d. K. Reg. zu Erfurt v. 3. Sept. 1824. betr. die V maßregeln bei Bauten auf nassem Grunde. (A. VIII. 915. — 3. 135.)

4) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 19. Febr. 1827 u. der zu Münster v. 24. Aug. 1830. betr. die Anwendbarkeit der sogenannten ten Windeldecke. (A. XIV. 640. — 3. 99.)

5) C. R. des K. Fin. Min., Abth., für H., Fabr. und Bauw. (v 20. Juni 1837, an sämmtl. K. Reg., Empfehlung der Weddingschen A lung über die Anwendung horizontaler Wasserräder zu Mühlen- u. Fab lagen. (A. XXI. 1069. — 4. 179.)

6) C. R. des K. M. des K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) v. 3 1844, an sämmtl. K. Reg. Empfehlung zur Anwendung des Schnei Flächen-Maßstabes. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 102. Nr. 125.)

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Maßregeln des Staates zur Beförderung Bauten.

### Erstes Kapitel.

### Vorschriften, betreffend die Retablissements-Unterstützu für Abgebrannte.

1) R. der K. Min. d. I. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Motz Febr. 1827. an die K. Reg. zu Cöln. Unterstützung für Abgebrannte a Remissions-Fonds.

Auf den Ber. v. 4. Okt. a. pr. wird genehmigt, daß den abgebrannten Einw aus den Remissions-Fonds eine Unterstützung ꝛc. verabreicht werde.

Uebrigens kann in dringenden Fällen von der K. Reg. sogleich, ohne vorhe frage eine Unterstützung aus dem Remissions-Fonds angewiesen werden; nur zur Uebernahme der unbeibringlichen Grundsteuer-Quoten bestimmte Fonds keine Beeinträchtigung erleiden. (A. XI. 179. 1. — 101.)

2) C. R. der K. Min. d. I u. d. P. (Köhler) u. der F. (v. Alven v. 27. Febr. 1836 an sämmtl. K. Oberpräs. Beschränkung der Bewilli von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden.

Ew. ꝛc. empfangen anbei Abschrift der Allerh. K. O. v. 23. d. M. (Anlage daraus zu entnehmen, in welcher Art des Königs Maj. die Bewilligung von R ments-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken und gleichze Aufforderung an die Gebäude-Besitzer zu einer genügenden Versicherung ihrer gegen Feuersgefahr, mittelst einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu befe ruht haben.

In Gemäßheit dieses Allerh. Befehles, haben wir das Erforderliche bereits bar an die K. Reg. verfügt.

Anl. a.

Da es nöthig ist, die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei schäden auf angemessene Grundsätze zurückzuführen und zu beschränken, so bestin auf Ihren Bericht v. 15. d. M., daß in der Regel dergleichen Beihülfen aus der kasse bei Mir nur in solchen Fällen beantragt werden sollen, wo es nach einem g Brandschaden, auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit entschädigungen, Straßenverlegung oder Verbreiterung ꝛc. verbundenen Retablis Planes ankommt, ferner, wenn durch Feuer zerstörte Kommunal-Gebäude na ihrem Zwecke entsprechenderen Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen und d munen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Anträge auf Unter einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der selteneren Fälle, wo b Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, müssen dagegen künftig ganz unter Sie haben hiernach zu verfahren, übrigens aber die Reg. zu einer Bekanntmachun die Amtsblätter zu veranlassen, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Ver ihrer Häuser gegen Feuersgefahr aufgefordert, und zugleich darauf aufmerksam

, daß sie sich in der Folge auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum ssement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen. In ovinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Societäts-Reglem. bevorsteht, kann diese tmachung bis dahin ausgesetzt werden.

:rlin, den 23. Januar 1836. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 213. — 1. 159.)

) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. der Fin. an die K. Reg. der igen Posen, Westphalen und der Rheinprovinz. Desselben Inhaltes.

is der in der abschriftlichen Anlage beigef. Allerh. K. O. v. 23. v. M. wird der K. ersehen gegeben, in welcher Art des Königs Maj. die Bewilligung von Retablisse-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken geruht haben. Die at sich daher hiernach in vorkommenden Fällen bei etwanigen Anträgen auf dergl. itzungen zu richten.

e am Schlusse der Allerh. O. befohlene Bekanntmachung, wodurch die Einsassen in nügenden Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr aufgefordert und zu-rauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß sie sich künftig auf eine Retablisse-:ihülfe aus Staatsfonds durchaus keine Hoffnung machen dürfen, hat die K. Reg. durch ihr Amtsblatt zu erlassen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

e Allerhöchste Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provin-die Einführung neuer Feuer-Societäts-Regl. bevorsteht, jene Bekanntmachung bis s Emanation auszusetzen sei, findet nunmehr auf die dortige Provinz nicht weiter dung, da das neue Reglement für dieselbe inzwischen durch die G. S. publicirt ist; at die K. Reg. hieraus Veranlassung zu nehmen, in der gedachten Bekanntmachung ubesitzer zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch die mittelst des :n Regl. eingeführte neue und verbesserte Einrichtung, namentlich durch die zweck-e Repartirung der Beiträge, die Versicherung ihrer Gebäude bedeutend erleichtert

(A. XX. 215. — 1. 160.)

:) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. der F. an die K. Reg. der Pro-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und abschrift-das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. Desselben Inhalts.

ie in dem vorstehenden C. R. bis zu den Worten: „wie dies geschehen, anzu-l."

e Allerh. Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provinzen, Einführung neuer Feuer-Societäts-Regl. bevorsteht, jede Bekanntmachung bis zu manation auszusetzen sei, bezieht sich lediglich auf die Provinzen Posen, Westpha-Rheinland; es ist indeß auch den dortigen Reg., da inzwischen die fraglichen neuen ir gedachte Provinzen durch die G. S. zur Publicität gekommen sind, die unver-Erlassung der befohlenen Bekanntmachung aufgegeben worden.

(A. XX. 216. — 1. 161.)

) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Wedell) v. 24. Okt. 1842, an die zu Posen. Unterstützung der durch Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner.

s Königs Maj. haben bei Gelegenheit der Nachsuchung eine Unterstützung für die e Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner eines Ortes mittelst Allerh. O. v. 1. J. zu bestimmen geruht, daß wenn in Zukunft Unterstützungs-Nachweisungen von nten eingereicht werden, dafür zu sorgen sei, daß neben den in Vorschlag gebrach-ülfen jederzeit auch der Betrag der aus Kollektengeldern 2c. bereits gewährten Un-gen ersichtlich sei, und daß die Kreisbehörde und die Reg. auf den Nachweisungen den Aeußerungen und Vorschlägen der Lokal-Behörde nach vorheriger Prüfung standen erklären, oder ihre abweichenden Ansichten aussprechen und motiviren.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 375. Nr. 515.)

## Zweites Kapitel.

### schriften, betreffend die Gewährung von Bau-Begnadigungs-Geldern.

rgl. Borowski, Abriß des prakt. Kameral- und Finanz-Wesens nach undsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den K. Preuß. (3. Ausg.), Thl. II. §. 132. S. 465.

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 13. 23. an die K. Reg. zu Merseburg. Aufhebung der Bau-Begnadigungs-n Herzogthume Sachsen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. Febr. d. J. wegen der Bau-Begna[illegible] Gelder im Herzogthume Sachsen nunmehr Folgendes eröffnet.

Den Städten der Stifter Merseburg und Naumburg sind diejenigen be[illegible] Steuer-Beträge, welche sie neben dem zur Staatskasse fließenden Kontingente [illegible] Zweihundert und Einhundert Thlr. jährlich bloß zum Behufe des Bau-Begna[illegible] Fonds aufgebracht und zur Instituten-Kasse eingezahlt haben, von dem Zeitpunkt[illegible] gen Suspension der Bau-Begnadigungs-Gelder unterm 19. Sept. 1821 er[illegible] Allerh. K. O. ab zu erlassen und resp. zurück zu zahlen.

Dagegen bleibt hinsichtlich der von der K. Reg. zugleich in Antrag gebrach[illegible] minderung der Steuer-Quoten in den erbländischen Bezirken die weitere Bestim[illegible] jetzt und bis zur endlichen Berichtigung aller diesfälligen Angelegenheiten ausge[illegible] (A. VII. 968. — 4. 144.)

2) Publik. der Reg. zu Stralsund v. 25. Mai 1824. Aufheb[illegible] durch das Patent v. 3. Juli 1734 für Neubauten in den Städten be[illegible] Exemtionen.

Nachdem der Zweck des von der vormaligen hiesigen Reg. unter dem 3. J[illegible] erlassenen Patents, den Anbau der in den Städten dieser Provinz vorhandene[illegible] Stellen zu befördern, jetzt größtentheils erreicht ist, und daher schon seit dem Ja[illegible] die Auszahlung der bis dahin für Neubauten üblich gewesenen Bau-Prämien [illegible] Staatskasse aufgehört hat, so finden wir uns veranlaßt mit Genehmigung des [illegible] des J. nunmehr auch die durch das angeführte Patent den Neuanbauenden in de[illegible] ten zugesicherte 10jähriger Befreiung von Einquartirung, Servis und allen bü[illegible] Lasten, weil selbige nur zur größeren Belästigung der übrigen Stadteinwohner ge[illegible] alle künftige Fälle hierdurch ebenfalls aufzuheben.

Indem wir solches zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums bringe[illegible] wir zugleich die Magistrate der Städte in unserem Verwaltungsbezirk hierdurch [illegible] jetzt an für Neubauten weiter keine Exemtionen der angegebenen Art zu bewillige[illegible] (A. VIII. 594. — 2. 158.)

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

# I.

## Chronologisches Register.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

### 1641—1800.



### 1801—1809.



### 1810.



### 1811.

### 1845.



### 1846.



### 1847.



### 1848.



### 1849.

# III.

# Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

## A.



## B.

## C.

## K.



## L.



## M.

## R.



## S.

## T.



## U.

Die

# Verfassung und Verwaltu

des

# Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben B
habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der G
sammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz
Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Forts
gen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnunge
Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit d
früheren Gesetzgebung,

dargestellt.

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanz
Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden

von

**Ludwig von Rönne,**

Kammer-Gerichts-Rathe.

---

Sechster Theil.

## Das Polizeiwesen.

---

**Vierter Band.**

Das Bau- und Wegewesen des Preußischen Staates.

Erste Abtheilung.

## Die Bau-Polizei.

---

**Supplement-Band,**

enthaltend

**die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.**

---

**Breslau,**

bei Georg Philipp Aderholz.

1852.

Die

# Bau-Polizei

des

# ·reußischen Staates;

eine

h geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug
jesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-
für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen
ür die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzun-
die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und
›te, in ihrem organischen Zusammenhange mit der
früheren Gesetzgebung,

dargestellt

Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

---

**Supplement-Band,**

enthaltend

›is zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.

---

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

1852.



# Uebersicht des Inhaltes.

Seite.

Seite.

---

## Zur Einleitung.

### [illegible] und Literatur der Bau-Polizei. (S. 7—14.)

Mühlböck, Baugesetz-Sammlung aller in den Oesterreichischen [illegible] orzüglich der Provinz Nieder-Oesterreich ergangenen Bau-Ver- [illegible] 3 Bde. gr. 8. Wien 1848.

Schmädel, Handbuch der im Gebiete der Baupolizei-Verwal- [illegible] es Bau-, resp. Nachbar-Rechts bestehenden Gesetze Bayerns. 8. Augsburg 1848.

[illegible] nger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwal- [illegible] nigreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quel- [illegible] t und systematisch geordnet. 16. Band, 1. Theil, die Abthei- Bauwesen enthaltend. gr. 4. München 1838.

[illegible] umich), über die Sicherstellung gegen Feuersgefahr und Brand- [illegible] ie über die Ausübung der Feuer- und Baupolizei im Preuß. [illegible] besonderer Anwendung auf die Provinz Brandenburg und na- [illegible] die Stadt Berlin. 8. Berlin 1848. (4 Neugr.)

[illegible] schke und W. Emmich, die Preuß. Baupolizei-Gesetze und [illegible] n. Berlin 1850. 8. (1 Rthlr.)

Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizei-Ge- [illegible] alphabetischer Materienfolge. 8. Breslau 1845. (½ Rthlr.)

---

[illegible] m K. Min. für H., Gew. u. öff. Arbeiten ist die Begründung [illegible] senschaftlichen Journals unter dem Titel: „Zeitschrift für Bau- [illegible] laßt, worüber sich das (nachstehende) C. R. des K. Min. für [illegible] nd öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 11. April 1851 an sämmtliche [illegible] sspricht:

[illegible] m vielfach empfundenen Bedürfniß zu genügen, habe ich die Begrün- [illegible] auwissenschaftlichen Journals veranlaßt, welches unter dem Titel „Zeit- [illegible] uwesen" mit dem Mai d. J. beginnend in zweimonatlichen Lieferungen [illegible] wird. Dies Journal, dessen Leitung ich einer z. Z. aus dem Ober- [illegible] twich, Baurath Hitzig und dem ersten Redakteur, Baurath Hoff- [illegible] nden Kommission übertragen habe und dessen Einrichtung aus dem in [illegible] mplaren hier beigefügten Prospektus (Anl. a.) ersichtlich ist, wird in [illegible] stets die amtlichen, von den Behörden hierzu geeignet erachteten Mit- [illegible] wie die Personal-Veränderungen im Bauwesen enthalten, im Uebrigen [illegible] ngemessenen Besprechung bauwissenschaftlicher Gegenstände geöffnet sein. [illegible] e die K. Reg., dies Unternehmen nicht nur durch Einsendung dort ver- [illegible] eigneter Beiträge zu fördern, sondern auch den Baubeamten des dorti- [illegible] die Mitwirkung und Betheiligung bei dem neuen Journal, sowie die

thunlichste Berücksichtigung der an dieselben von Seiten der Redaktion etwa er den Ansuchen zu empfehlen. Die Redaktion (z. Z. der Baurath Hoffmann in vorkommenden Fällen zugleich über Honorare und sonstige Bedingungen forderliche Auskunft geben. Der K. Reg. werde ich gleich nach dem Erschein einzelnen Lieferungen ein Exemplar der Zeitschrift für Ihre Bibliothek und au je ein Exemplar für jede etatsmäßige Bau-Inspektor- und Baumeister-Stelle Bezirkes zufertigen lassen. Die Inhaber dieser Stellen sind unter Mittheilu Prospektus vorläufig zu benachrichtigen, daß ihnen diese Exemplare zu ihren Registraturen f. Z. überwiesen werden sollen.

Anl. a.

Prospektus.

Unter dem Titel: „Zeitschrift für Bauwesen" wird mit diesem Ja bauwissenschaftliches Journal erscheinen, dessen Umfang vorläufig auf 24 Bog mit eingefügten Holzschnitten und außerdem 50—60 Tafeln Zeichnungen i Quart- und Folio-Format für den Jahrgang festgesetzt ist. Der Jahrgan 12 Hefte umfassen und in 6 Doppelheften von zwei zu zwei Monaten aus werden.

Dies Journal, dessen Leitung von dem Herrn Minister für Handel, G und öffentliche Arbeiten der unterzeichneten Redaktions-Kommission übertra wird dem Ministerium als Organ für alle amtlichen Veröffentlichungen in auf Bauwesen dienen und ist zunächst bestimmt, die Baumeister des Pre Staates von allen in ihr Fach einschlagenden Angelegenheiten fortgesetzt in niß zu erhalten.

Die Betheiligung der Königl. technischen Baudeputation und de chitekten-Vereins in Berlin an der neuen „Zeitschrift" wird durch Mi der Redaktions-Kommission vermittelt.

Der Architekten-Verein giebt das bisher von ihm herausgegebene Notizbl und wird sich der „Zeitschrift" als seines Organes bedienen.

Der Inhalt des Journals wird folgende Hauptgegenstände umfassen:

1) Amtliche Mittheilungen der Ministerien, der technischen Baudeputati der Bauakademie; baupolizeiliche Bestimmungen; Personal-Veränderun Preußischen Bauwesen.
2) Mittheilungen des Architekten Vereins zu Berlin. Mittheilungen a Vereine, welche sich mit hierher gehörigen Gegenständen beschäftigen u dem neuen Unternehmen anschließen.
3) Mittheilungen über ausgeführte, in Ausführung begriffene und pro Bauwerke des Land- und Schönbaues, wie des Wasser-, Wege- und bahnbaues, zunächst im Preußischen Staate, sodann auch in den übrig schen Staaten und im Auslande.
4) Fortlaufende Berichte über den Fortgang der wichtigeren Bauarbei Preußischen Staate.
5) Theoretische Erörterungen über bauwissenschaftliche Gegenstände.
6) Notizen über Baumaterialien und einzelne gemachte Erfahrungen.
7) Mittheilungen aus den einschlagenden Gebieten der bildenden Künste, Al terthums- und Geschichtsforschung und der Statistik.
8) Desgleichen aus den Gebieten des Eisenbahnbetriebes, des Maschinen der Telegraphie und Dampfschifffahrt.
9) Fortlaufende Notizen, Auszüge und Besprechungen über die neueste Li der hierher gehörigen Fächer. —

Redaktion und Verleger werden bemüht sein, ebenso für ein regelmäßig monatliches Erscheinen der Lieferungen, für Mannigfaltigkeit und zusagende des Inhaltes, sowie für eine stets angemessene und würdige Ausstattung Sor tragen; namentlich soll auf eine entsprechende Herstellung der Zeichnungen, be chen man auch ausgeführte Blätter, Veduten und Farbendrucke finden wird, tig Bedacht genommen werden. Berlin, im März 1851.

Die Redaktions-Kommission. Die Verlagshandlung.
Hartwig, Hitzig, G. Hoffmann. Ernst & Korn, Gropius
Buch- u. Kunsthandlung.

Durch die Seitens Sr. Excell. des Hrn. Min. genehmigte Einrichtung Zeitschrift wird dieselbe ebenso Organ der technischen Baudeputation, wie des tekten-Vereins zu Berlin sein.

Die thätige Mitwirkung der ausgezeichnetsten Männer des Faches,

Hagen, Busse, Stüler, Soller, Strack, Hartwich, v. Quast, C. Hoffmann, W. Stier, G. Stier, Knoblauch, Drewitz, , Hesse, Lohse, erscheint dadurch gesichert.

: Verlagshandlung hofft durch das Zusamenwirken so umfassender Kräfte der erung der periodischen architektonischen Literatur in Preußen fernerhin vorzu- und jedem Architekten ein möglichst vollständiges Bild der neuesten Leistun- Bestrebungen derselben zu übergeben.

s erste Doppelheft dieser Zeitschrift, bestehend aus Lieferung 1. und 2., wird ang Mai ausgegeben werden.

: Preis des Jahrganges von sechs Doppelheften oder 12 Lieferungen ist auf . festgestellt; sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie auch igl. Preuß. Postämter sind in den Stand gesetzt, die Zeitschrift ohne Preis- ; zu liefern.

Die Verlagshandlung.

in. Bl. d. i. V. 1851 S. 96. Nr. 106.)

# Erster Theil.

## :setzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

## Erste Abtheilung.

### : Behörden und Beamten des Bau- und Wegewesens.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

### Erstes Kapitel.

#### Die Central-Behörden. (Zu S. 36—50.)

Die K. O. v. 27. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 89. setzte das K. Staatsministerium von der Absicht des Königs in , ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffent- :beiten zu bilden und beauftragte das Staatsmin., die erforderli- :schläge wegen der dadurch bedingten Ressortveränderungen bei den ·n Centralbehörden zu machen.

Auf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staatsministe- ging demnächst der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bil- Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, und die ng des Ressorts desselben und des Ressorts des Fin. Min.

den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch was folgt:
uf das nach Meiner O. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Min. für Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden rbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine zu widmen hat, gehen über:
on dem Ressort des Finanzmin.: sämmtliche Geschäfte der Abth. für Han- :, Gewerbe und Bauwesen und der Abth. für Berg-, Hütten- und Sali- nwesen;
n dem Ressort des Min. des Inn.: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit rselbe diesem Min. gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaft- he Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherr- h-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen guts- :rrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, ler Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Kon- urrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestüt- wesen und der *landwirthschaftlich-technischen* Lehranstalten;

3) das Postdepartement;
4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Min. für Handel, (
und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der V. v. 7. Ju
(G. S. S. 184.) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das
ministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Min. f
del, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem Mi
Legationsrathe, Dr. von Patow, anvertrauen. 1)

II. Um das Ressort des Finanzmin. auf eine seinem Zwecke entsprechende W
zustellen, will Ich:
1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer b
Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domä
Forsten dem Finanzmin. wieder übertragen, und
2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.
Ich beauftrage das Statsmin., diese Anordnungen, welche durch die (
kannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.
(G. S. 1848 S. 109. Min. Bl. 1848 S. 89. Nr. 95.)

3) An die hiernach eingetretenen Ressort-Veränderungen sc
demnächst ferner eine Abänderung in Betreff der bisher bestande
hörden für die obere Verwaltung des Bauwesens.

Die technische Ober-Bau-Deputation 2) wurde au
und der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel,
und öffentliche Arbeiten einverleibt; dagegen wurde anderweitig ei
nische Bau-Deputation errichtet, deren Bestimmung vorzugs
einer künstlerischen und wissenschaftlichen baulich-technischen und e
hörde für die Prüfungen der Bauführer und Baumeister ist.

Hierüber ist der Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neu
nisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger
nung v. 22. Dec. 1849, ergangen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums (Anl. a.) habe Ich beschlos
neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu las
für die oberen Staats-Baubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Le
Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsga
kürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium
22. Dec. 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Ba
indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine
mung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassu
bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen
rung dieses Erlasses, welcher nebst der V. v. 22. Dec. 1849 (Anl. b.) d
G.-S. bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu ver
Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel, v. S
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Anl. a.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ober-Baudeputation, wie solche be
ganisirt ist, ihrer Bestimmung nicht vollständig entspricht, vornämlich, weil i

---

1) Durch amtliche Bekanntmachung v. 6. Dec. 1848 (Min. Bl. 1848 (
Nr. 449.) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handelsgerid
sident v. d. Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und ö
liche Arbeiten, und der Wirkliche Geh. Ob. Fin.-Rath von Pe
Esche zum Unter-Staats-Sekretair bei diesem Ministerium
worden. — Die amtliche Bekanntmachung v. 24. Jan. 1850 (M
1850 S 14. Nr. 19.) veröffentlicht, daß der Geh. Ob. Fin.-Rath L
reich zum Direktor der Abtheil. für Handel und Gewerbe, i
Geh. Ob. Fin.-Rath Mellin zum Direktor der Abtheil. für das
wesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten in diesem Min
ernannt worden.

2) Vergl. über deren bisherige Organisation das S. 37—38. der Ba
Mitgetheilte.

eben derselben, nach der Allerhöchst festgestellten Geschäfts-Instruktion vom 26. December 1809, fast ausschließlich auf die Revision der Kosten-Anschläge und die Prüfung der Baumeister beschränkt sind, dagegen von der Eintheilung der Baufonds, von der Ausführung der Bauten selbst und von der Besorgung der Geschäfte der Baubeamten amtlich keine ausreichende Kunde erhalten und somit dem praktischen Wirken entfremdet werden. Die Ober-Baudeputation genießt deshalb im Lande auch nicht das Vertrauen in dem Umfange, als zu einem recht gedeihlichen Erfolge in diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige zu wünschen ist. Um diese Uebelstände zu beseitigen und um die obersten Staats-Baubeamten zu einer lebendigeren Theilnahme an der Verwaltung und Entwickelung des Bauwesens zu führen, scheint es rathlich, die Ober-Baudeputation ganz aufzulösen, dagegen die gesammte Verwaltung des Staats-Bauwesens der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel rc. zuzuweisen, die jetzigen Mitglieder der Ober-Baudeputation zu Ministerial-Bauräthen zu ernennen und solche theils der eben gedachten Bau-Abtheilung, theils anderen Ministerien, soweit bei solchen, nach noch näher zu veranlassender Berathung, besondere Ministerial-Bauräthe für erforderlich zu erachten sind, zuzuordnen. Wir behalten uns ehrfurchtsvoll vor, Ew. Königl. Majestät hierüber nähere Vorschläge unterthänigst zu machen. Von der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel rc. würden demnächst unter der Leitung des Ministers für Handel das Baubedürfniß erwogen und die Aufstellung der Etats für das Staatsbauwesen bewirkt, so wie sämmtliche Bauentwürfe und Kostenanschalge für die bedeutenderen Staatsbauten, zunächst ganz in den Gränzen, wie solche nach den bestehenden Bestimmungen bisher von der Ober-Baudeputation zu prüfen waren, revidirt und in allen Beziehungen festgestellt, so wie auch die Bau-Ausführungen selbst überwacht werden.

Neben dieser, das gesammte Staats-Bauwesen verwaltenden Ministerial-Bau-Abtheilung bleibt aber auch noch eine technische Baudeputation erforderlich, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig repräsentirt, die großen oder in Beziehung auf Kunst oder deren Geschichte interessanten öffentlichen Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, so wie die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung, oder die Gegenstände, welche ihr sonst von den Verwaltungschefs zu diesem Behufe zugehen, zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches zu sorgen, so wie die sämmtlichen Prüfungen der künftigen Baumeister zu bewirken hat, und dabei das Kuratorium der Bau-Akademie bildet. Die sämmtlichen Ministerial-Bauräthe würden Mitglieder der technischen Baudeputation sein. Außerdem würde aber auch jeder andere Baumeister im preußischen Staate, welcher wegen besonderer Auszeichnung in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung sich zum Mitgliede der technischen Bau-Deputation eignet, zu diesem Ehrenamte, mit welchem eine besondere Gehaltsbeziehung nicht verbunden sein soll, Ew. Königl. Majestät von dem Minister für Handel rc. in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach gestatten wir uns, den Entwurf einer Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, so wie eines dieselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasses mit dem Antrage auf huldreiche Vollziehung des letzteren ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An des Königs Majestät.

Anl. b.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, vom 22. December 1849.

§. 1. Die Ober-Bau-Depuation wird aufgelöst.

§. 2. Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören *namentlich:*

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge.
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dabei zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Baumeister und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung

ers auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchsten-
n Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-De-
on nicht verbunden.

. 8. Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich
; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veran-
zen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesen-
itglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen
aufführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte
eder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prü-
einberufen werden.

. 9. Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe
ffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäfts-
über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehal-
Prüfungen, zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Mini-
r Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Regle-
äher festgestellt.

lin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

f v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

.-S. 1850 S. 13., M.-Bl. d. i. V. 1850 S. 14. Nr. 20.)

**An die vorstehende V. schließen sich nachstehende Ministerial-Bekannt-
ngen:**

**Bekanntmach. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt)
v. 22. Jan. 1850.**

Mit Bezug auf den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organi-
der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige V. v. 22. Dec.
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auf-
der K. Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren
e Abtheilung für Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. am
rz d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende tech-
Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die K. Ober-
Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die
ngen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 16. Nr. 21.)

**Bekanntmach. desselben Min. v. 28. Febr. 1850, mit dem Geschäfts-
Reglement für die K. technische Bau-Deputation.**

er K. technischen Bau-Deputation, deren Einrichtung auf Grund der
22. Dec. 1849 (G.-S. 1850 S. 15.), nach Maaßgabe der Bekanntmachung v.
n. d. J. (Min.-Bl. S. 16.), mit dem 1. März in Wirksamkeit tritt, ist ein
res Geschäfts-Reglement ertheilt werden, welches ich nachstehend zur öffentli-
enntniß bringe (Anl. a.).

Anl. a.

fts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850.

. 1. Die K. technische Bau-Deputation ist nach §. 6. d. V. v. 22. Dec.
über die obere Verwaltung des Bauwesens bestimmt, das gesammte Baufach
stlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, größere
iche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die
bung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Er-
gen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer
ung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen,
mmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das
rium der Bau-Akademie zu bilden.

. 2. Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Depu-
durch das Min. für H., G. und öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Ver-
ung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten über bau-
ngelegenheiten eingeholt werden. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben
gt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision
en und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische
Deputation *erscheinen, zu deren Kenntniß* und Besprechung zu bringen.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deputation sind berech Entwürfe von interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Ke nißnahme und Besprechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Ko anschlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gä ausgeschlossen.

§. 3. Der technischen Bau-Deputation ist die Verwaltung der verein Bibliothek der technischen Bau-Deputation und der Bau-Akademie übertragen. sorgt für den Ankauf derjenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervolls gung der Bibliothek, so wie zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den ein Fächern des Bauwesens dienen, und legt am Jahresschluß Rechnung über d zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die Rechnung wird dem Ministeriu Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4. Der technischen Bau-Deputation ist ferner die Aufbewahrung des tenarchivs der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene mehrung, übertragen. Von dem Inventarium wird der Abtheilung für das wesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur bes Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deputation die bei den Feldm prüfungen eingereichten Probekarten.

§. 5. Bei der technischen Bau-Deputation werden auch die der bish Ober-Bau-Deputation überwiesenen Urmaaße und Gewichte aufbewahrt, für unbeschädigte Erhaltung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine R des Zustandes derselben vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlun dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische M sungen an die Bau-Deputation über.

§. 6. Der technischen Bau-Deputation verbleibt die von der bisherigen Bau-Deputation angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für angemessene Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbe

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelne Technik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagege Bau-Abtheilung des Ministeriums abgegeben.

§. 7. Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesen waltung der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bish Kuratorium derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden M rial-Bauräthe bei der technischen Bau-Deputation ergänzt wird. Die Anträg gen Ertheilung der Stipendien werden daher an die technische Bau-Dept gerichtet.

§. 8. Die technische Bau-Deputation besteht aus sämmtlichen Ministerial räthen und den außerdem ernannten Mitgliedern, welche unter Leitung ein dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Vo den gemeinschaftlich die ihnen überwiesenen Gegenstände zu bearbeiten und die fungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9. Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt Referenten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer wöhnlichen Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzung den Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der H derungsursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den thungen Theil zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Li tirt. Der Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Minister für H Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Vertretung der Unter-Staats oder der Direktor der Bau-Abtheilung den Vorsitz übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht z men, welcher dem Minister für Handel rc. eingereicht wird.

§. 10. Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, fal Korreferent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich b und dann an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum

bringt und dann das Gutachten oder den Beschluß aufsetzt. Gutachten über re öffentliche Bauunternehmungen, oder über die Anwendung allgemeiner Grund- im öffentlichen Bauwesen, werden sodann in ihrer vollständigen Fassung bei der nächsten Sitzungen nochmals zum Vortrag gebracht und von den anwe- t Mitgliedern, so wie zuletzt von dem Vorsitzenden, unterzeichnet. Die übri- Konzepte werden, nachdem der Referent sie gezeichnet, event. dem Korreferenten emnächst dem Vorsitzenden zur Revision und Unterzeichnung vorgelegt. Soll- i dem Vortrage abweichende Meinungen sich geltend machen, so wird darüber immt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. em nach Stimmenmehrheit abgefaßten Konzepte ist die abweichende Meinung ihren und dasselbe dem betreffenden Mitgliede zur Unterschrift vorzulegen oder Votum originaliter oder in Abschrift der Ausfertigung beizufügen. Die Rein- n werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch von einem Mitgliede eichnet. In Betreff der Zeugnisse ist §. 11. das Nähere bestimmt.

Die in der Sitzung verhandelten Gegenstände gehen aus dem Vortrags-Jour- rror. Der Gang der Verhandlungen, so wie die von den einzelnen Mit- n eingebrachten Sachen, werden in einem Sitzungsprotokole summarisch er- , welches von dem anwesenden jüngsten Mitgliede geführt und von demselben, von dem Vorsitzenden, unterzeichnet wird.

§. 11. Die Anträge wegen Zulassung zu den Prüfungen werden vom Vor- en einem Mitgliede zugeschrieben, auf dessen Vortrag im Kollegium entschie- ird, ob die vorgelegten Nachweise genügen, zu ergänzen oder zurückzuweisen Nach dem Schlusse des Meldungstermins werden die Prüfungstermine ange- nd die Examinanden, so wie die Examinatoren, davon benachrichtigt.

Bei der Bauführer-Prüfung werden die Aufgaben für die Klausurarbeit von edern des Kollegiums abwechselnd, der Vorschrift vom 1. August v. J. ent- nd, ertheilt.

Bei den mündlichen, nach §. 7. der letztgedachten Vorschrift öffentlich abzuhal- Prüfungen führt eines der drei ältesten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz. ür jedes Fach werden einige Mitglieder ernannt, theils um abwechselnd zu , theils sich in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Zeugnisse werden im n der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, mit dem dazu be- en Siegel versehen und von dem Vorsitzenden, so wie von den Examinatoren, ichnet.

Ueber die Gegenstände der Prüfungen und über das Verfahren bei denselben eits in den Bekanntmachungen v. 18. Sept. und 1. Dec. v. J. nähere Be- ung getroffen.

. 12. Die Anmeldungen der Bauführer zur Baumeister-Prüfung werden in er Art, wie bei der Bauführer-Prüfung, zum Vortrag gebracht. Die Pro- aben sind von den dazu ernannten Mitgliedern zu ertheilen. Wenn die Aus- ung dieser Aufgaben eingereicht und als genügend anerkannt ist, wird der s zur Klausurarbeit und mündlichen Prüfung so angesetzt, daß mehrere Exa- den gleichzeitig daran Theil nehmen können. Die Klausurarbeit wird eben in §. 11. ertheilt, und für jede Richtung werden die betreffenden Examina- ernannt.

. 13. Die Privat-Baumeisterprüfungen werden in derselben Art, wie die t-Baumeisterprüfungen, angeordnet. Wenn der Kandidat das Zeugniß über estehen der für den selbstständigen Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Meister- g als Maurer, Zimmermann oder Steinmetz und den Nachweis über drei- Studienzeit nach Ablegung der Meisterprüfung einreicht, wird ihm von dem ten Dezernenten eine angemessene Probeaufgabe ertheilt, nach deren Bearbei- hm der Termin zur Prüfung angesetzt wird, welche mit der achttägigen Klau- eit beginnt.

. 14. Die nach den transitorischen Bestimmungen der Vorschrift v. 1. August zulässige Nachprüfung derjenigen, welche die bisher vorgeschriebenen Vorprü- bestanden und die Probearbeiten erhalten haben, werden in der bisherigen beghalten, indem ihnen eine resp. sechswöchentliche oder vierzehntägige Klau- eit aufgegeben und der Termin zur mündlichen Prüfung an dem darauf fol- Vortragstage angesetzt wird.

§. 15. Feldmesserprüfungen werden nach der bestehenden Vorschrift bei den egierungen abgehalten, so lange nicht anders darüber bestimmt wird. Die Prü- verhandlungen werden an die K. technische Bau-Deputation eingesandt, welche eugnisse unter ihrem Namen und Siegel ausstellt.

§. 16. Die Einwirkung der technischen Bau-Deputation als Kurator Bau-Akademie bezieht sich namentlich auf die etwaige Abänderung organisch richtungen, die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und vollständigung der Lehrmittel. Die Bau-Deputation wird über diese Angel ten mit dem Direktorium der Bau-Akademie in Verbindung treten, und diese Angelegenheiten betreffenden Berichte von dem Direktorium an das rium durch die technische Bau-Deputation mit deren Gutachten einzureichen, die Bescheidung eben so durch die technische Bau-Deputation erfolgt.

§. 17. Die Bureauarbeiten der technischen Bau-Deputation werden vo Expedienten (zugleich Bureauvorsteher), einem Registrator und einem Kan tair besorgt, wobei der Erstere das Journal führt, die Dekrete expedirt, di schriften kollationirt und die sonstigen Bureaugeschäfte beaufsichtigt.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. He (Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 34. Nr. 58.)

4) Die K. allgemeine Bau-Schule (s. S. 42—46.) hat ei derweitige Organisation erhalten und besteht gegenwärtig unter d nennung: „Königliche Bau-Akademie zu Berlin."

Hierüber sind ergangen:

a) Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin, v. 1. Aug. 1

§. 1. [Bestimmung der Anstalt.] Die K. Bau-Akademie, welche Stelle der K. Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich de fache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2. [Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.] Di Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten un net. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus ein Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitglie K. Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigne genstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Mi ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau e und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und örterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenz zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3. [Anstellung der Lehrer.] Für die Hauptgegenstände des Un werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu hal bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge de toriums angestellt.

§. 4. [Außerordentlicher Unterricht.] Außerdem kann jedem chen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer and heren Lehranstalt, von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu e Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es g thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5. [Aufnahme der Studirenden.] Die Aufnahme der Stu erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei d rektor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß ständig in angemessener Reihenfolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, w geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt u den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgege sowohl für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§. 6. [Bedingungen der Aufnahme.] Bei der Meldung zu nahme sind beizubringen:

---

1) Diese Vorschriften sind mittelst C.-R. des K. Min. für H., G. u. ö v. 17. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849 S. 198. Nr. 284.) f Regierungen mit der Anweisung mitgetheilt, solche durch Abdruck i Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleistet, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister able- wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlichen vorgeschriebenen Meister-Prü- für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer Steinmetz.

§. 7. [Zulassung von Ausländern.] Ausländer werden, soweit es der zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Be- ungen erfüllen.

§. 8. [Matrikel.] Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen gung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9. [Meldungen zu den Vorlesungen.] Beim Beginn jedes Halb- und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem nten der Bau-Akademiekasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und g des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffen- orlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern, behufs Eintra- in deren Listen, zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung ichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Be- ung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10. [Zulassung nicht immatrikulirter Personen.] Außerdem der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung festgesetzten Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatri- ten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11. [Zeugnisse für die Studirenden.] Auf Verlangen werden den renden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrge- de, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegan- Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12. [Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.] Der halbjäh- Unterricht beginnt am 8. Oktober und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlos- Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13. [Anordnung der Vorträge.] Der Unterricht wird so angeord- daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in an- ener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen nt gemacht.

§. 14. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Be- auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nach- hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur nahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der K. Allgemeinen Bauschule ngt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Aka- angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeug- und nur für die ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten

Unterricht aufgenommen ist, hat behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akade den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 201.)

b) **Amtliche Bekanntmachung v. 18. Aug. 1849, betr. die K. Ba Akademie zu Berlin.**

Nachdem des Königs Majestät die anderweite Organisation der Allgem Bauschule, welche fortan die Benennung: „Königliche Bau-Akadmie Berlin" führen wird, zu genehmigen geruht haben, ist das Direktorium der Akademie dem Geheimen Ober-Baurath Busse, dem Geheimen Ober-Bau Stüler und dem Ober-Baurath Hartwich übertragen und der Erstere zum führenden Vorstand bestellt worden.

Das Direktorium der Bau-Akademie wird auch die Leitung der Bau- un Gewerbschule ferner führen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 160. No. 218.)

## Zweites Kapitel.

### Die Provinzial-Behörden.

I. Organisation der Regierungen. (Zu S. 51—57.)

In Betreff der Aversional-Vergütigung für Fuhrk Schreib- und Zeichnen-Materialien (s. S. 55. ad *), vergl. C. R. v. 11. März 1847 (s. unten).

II. Rechte und Pflichten der Regierungen. (Zu S. 57.

a) Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli 1848 bestimmt, daß die seither gefundenen geheimen Konduitenlisten [1]) in der Civilverwaltung schafft sein sollen.

(G. S. 1848 S. 200.)

Mit Bezug hierauf sind demnächst ergangen:

1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. 1849 an sämmtliche K. Regierungspräsidien, sowie an das K. Polize dium, die K. Ministerial-Baukommission und die K. Ober-Baudeputati Berlin, betr. die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweis über die Beamten der Bauverwaltung.

Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli v. J. (G.-S. 1848. S. 200.) die Abs der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung betreffend, bezieht sich a diejenigen Konduitenlisten, welche bisher über die Beamten der Bauverwaltu zustellen waren. Da jedoch bei dem zahlreichen Dienstpersonal der gedachte waltung eine Uebersicht des Dienstlaufs und der persönlichen Verhältnisse der amten nicht zu entbehren ist, so sollen Personal-Nachweisungen an die der bisherigen Konduitenlisten treten und für jene Nachweisungen die zu Listen bisher benutzten Formulare mit der Maaßgabe beibehalten werden, daß den letzteren das Urtheil über das Benehmen und den Charakter des Beamten fernt wird.

Es sind daher auch ferner am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis 1. Februar des folgenden Jahres diejenigen Nachweisungen, welche

a. der Erlaß v. 17. Juni 1821 [2]) bezüglich der Regierungs-Bauräthe aller im fixirten Gehalte stehenden Staats-Baubeamten für den Wasser- und Wege-Bau,

b. die Erlasse v. 10. Nov. 1829 [3]), 14. Dec. 1832 [4]), 28. Febr. 1834 [5])

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 58. ff.
2) Vergl. das C. R. v. 17. Juni 1821 in der Bau-Polizei, S. 60. sub B.
3) Vergl. das C. R. v. 10. Nov. 1829 in der Bau-Polizei, S. 58. sub C. a.
4) Vergl. das C. R. v. 14. Dec. 1832 a. a. O., S. 135.
5) Vergl. das C. R. v. 28. Febr. 1834 a. a. O., S. 62. ad 4.

5. Febr. 1836 [1]), bezüglich der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis-Kommunal-Baumeister,
hierher einzureichen, jedoch mit Uebergehung jedes Urtheils über die dienst- außerdienstliche Führung der Beamten, aber mit Angabe der etwa erhal- zeichnungen oder Gratifikationen für außergewöhnliche Dienstleistungen, der etwa erlittenen Bestrafung, — indem die Strafen, welche ein Be- im Dienste zugezogen hat, als etwas Thatsächliches in seine Personal- ngen gehören; — endlich mit einer Aeußerung über die körperliche Rüstig- ie Wünsche des Beamten wegen seiner Versetzung in höhere oder andere nter Beifügung der diese Wünsche unterstützenden Gründe.
ernach wird
., das dem dort bezeichneten Erlasse beigegebene Schema keiner Aenderung die letzte Spalte „Anmerkungen" aber fortan nur im obigen Sinne aus- in;
., in dem mit dem Erlasse v. 10. Nov. 1829 ergangenen Schema, unter tung der durch das R. v. 28. Febr. 1834 angeordneten neuen Kolumne Verheirathung und Descendenz des Beamten, die Spalten-Angabe „wie eschäfte besorgt hat und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist," weg- nd die Spalte „Bemerkungen" nur in der zu a. bestimmten Weise zu ein.
abe die beiden Schemata hiernach neuerdings aufstellen und je in einem (unter A. und B.) beifügen lassen.
Feu durch die Erlasse v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 angeordneten Mittheilungen an die K. Ober-Baudeputation, Betreffs der im dortigen gsbezirke während des abgelaufenen Jahres domizilirten Baumeister und ', resp. Feldmesser, behält es das Bewenden.
gens vertraue ich, daß das K. Regierungs-Präsidium Sich unausgesetzt Würdigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Baubeamten in genauer Kennt- en und für die Vollständigkeit der Personal-Akten sorgen wird, damit auf r letzteren über die Qualifikation und Führung der Beamten jederzeit Auskunft erfolgen kann.

Schema A.

eisung der fixirt angestellten Staats-Baubeamten im Regierungsbezirke N. N. am Ende des Jahres 18 . .

| 3. …namen. | 4. Wohnort. | 5. Geburts-Jahr. | 6. Dienstantritt. überhaupt. (im Jahr) | in der jetzigen Stelle. (im Jahr) | 7. Gehalt. aus Königl. Kassen rthl | sg. | aus Kommunal-Kassen. rthl | sg. | 8. Emolumente. rtl. | sg | 9. Fuhr- und Schreib-materialien-Gelder rthl. | sg. | 10. Summa. rthl | sg | 11. Geschäfts-Kreis. | 12. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

[1]) gl. das C. R. v. 25. Febr. 1836 a. a. O., S. 62. ad 5.

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommun-
Baumeister, welche sich im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 18 . .
aufgehalten haben.

| 1. Laufende Nr. | 2. Charakter des Beamten. | 3. Vor- und Zunamen. | 4. Wohnort. | 5. Geburts-Jahr. | 6. Datum des Prüfungs-Attestes als | | 7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat. | 8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat. | 9. Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat. | 10. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Bauführer. | Baumeister. | | | | |
| | | | | | | | | | | |

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 71. Nr. 116.)

2) C. R. desselb. Min. v. 15. März 1850 an sämmtliche K. Reg-
rungs-Präsidien, betr. die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nach-
weisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Verf. v. 3. Aug. v. J., (Anl. a.) wegen Ein-
chung der jährlichen Personal-Nachweisungen über die Baubeamten, Baumeister u
Bauführer 2c., wird das K. Regierungs-Präsidium veranlaßt, diese Nachweisun
an Stelle der bisherigen K. Ober-Baudeputation, fortan der, mit dem 1. d.
unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Bauraths Severin in Wirksamkeit ge
nen K. technischen Baudeputation einzureichen und eben dahin auch die vorgeschr
benen Nachweisungen wegen der Feldmesser einzusenden.

Anl. a.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich das K. Regierungspräsidi
darauf aufmerksam, daß die durch meine Verfügung v. 5. April d. J. (Min.
Jahrg. 1849 S. 71. Nr. 116.) vorgeschriebenen jährlichen Personal-Nachweisun
über alle in fixirtem Gehalte stehenden Staats-Baubeamten, sowie über die in
betreffenden Bezirken domizilirten Baumeister und Bauführer und über die Kr
und Kommunal-Baumeister, den früheren Erlassen v. 17. Juni 1821 und 10. N
1829 entsprechend, nicht nur hierher, sondern gleichzeitig auch der K. Ober-B
deputation einzureichen sind, während der letztern Behörde allein die vorgeschriebe
Nachweisungen wegen der Feldmesser zugehen.

Uebrigens beabsichtige ich, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzei
der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirk
angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß d
K. Ober-Baudeputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Sta
oder Kommunaldienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der G
werbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen e
Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die vorgedachten Nachweisun
hier angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Das K. Regierungs-Präsidium wird veranlaßt, diese Maaßregel durch die Am
blätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und dieselben darauf aufmerk
zu machen, daß es hiernach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betr
fenden Meldungen, deren Schema bei dieser Gelegenheit wiederum mitzutheilen
wird, den Behörden rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Berlin, den 3. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An v. d. Heydt.

sämmtliche K. Regierungs-Präsidien.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 109. Nr. 146.)

*b)* Ueber die Verpflichtung der Feldmesser, Baukondukteure und Bauf

linge zur Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die von ihnen gelieferten Arbeiten disponiren:

1) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmt. K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission.

Die unter dem 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 [1]) ertheilten Vorschriften, ich Feldmesser und Baukondukteure (zu welchen jetzt Bauzöglinge treten) vertet sind, derjenigen Reg., in deren Bez. sie gearbeitet haben, am Schlusse eines Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit hen. — Die K. Reg. wird daher diese Vorschrift durch das Amtsblatt und auf geeignete Weise in Erinnerung bringen, mit dem Bemerken, daß es gleichg sei, ob die Beschäftigung im Staatsdienst stattgefunden habe oder nicht, auch Sie zu einer nachträglichen Einreichung der versäumten Anmeldungen auffordern. Bereits in dem Cirk. v. 10. Nov. 1829 ist darauf aufmerksam gemacht, daß, diese Anmeldung unterläßt und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, iner Nachlässigkeit beizumessen hat, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm t und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 114. Nr. 132.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 14. April 1846 an sämmt. K. Reg., betr. die Meldungen der Baukondukteure über geleistete Ara und Aufenthaltsort und Berücksichtigung derselben zu ferneren Beligungen und Anstellungen.

Die K. Reg. erhält hierbei eine von mir erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), eldung der Baukondukteure betreffend, mit dem Auftrage, solche unverzüglich s Amtsblatt und die zu deren Verbreitung geeigneten Zeitungen einrücken en.

Bei Ihren Vorschlägen wegen Besetzung vakanter Baubeamtenstellen hat die eg. auch die in Ihrem Bezirke bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten ftigten Baukondukteure in der Art mit zu berücksichtigen, daß Sie an dieselben, sie an sich für eine vakante Stelle geeignet erscheinen, die Aufforderung erläßt, sich eventuell über deren Annahme zu erklären. Von dieser Erklärung nn jederzeit gleichzeitig mit Ihren Vorschlägen Anzeige zu machen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vor, wonach die geprüften Baukondukteure alljährlich bei der K. Reg., in Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines ichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so ie nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht en werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die iche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch ntliche Baukondukteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der K. Reg. en, sondern für andere Behörden, Kommunen, Eisenbahn-Gesellschaften oder personen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren wärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungszeugnisses ich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer äßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, bes bei Chausseebauten, bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt m Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu geen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauschäftigten Baukondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur hme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer ncietät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846. Der Finanzminister Flottwell.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 50. No. 73.)

---

[1]) Vergl. die R. v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 in der Baupolizei, S. 58—60.

III. Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten bei den gierungen. (S. 79—81.)

1) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düe v. 31. Jan. 1847 an sämmtliche K. Reg. Die Bezeichnungen f verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen Stadt Berlin mittelst Allerh. Ordre v. 28. Okt. v. J. zu bestimmen geruh bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschoß Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, f Bezeichnungen:

a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain.
b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d. zweites Stock, drittes Stock rc. für die höheren Geschosse,

zum Grunde gelegt werden sollen, wovon die K. Reg. zur Nachachtung u nachrichtigung sämmtlicher Unterbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50. No. 76.)

2) C. R. der K. Reg., Abth. des J. zu Magdeburg v. 22. Mai an deren Baubeamte, betr. die Ausschließung der zu Bauanschlägen renden Zeichnungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge.

Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors hierselbst hat Ober-Rechnungskammer genehmigt, daß die zu Bauanschlägen gehörenden nungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge fortan ausgeschlossen Wir haben daher, im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-D es für angemessen gehalten, von jetzt ab den Herren Baubeamten die Zeich zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben.

Demgemäß weisen wir Sie hierdurch an, die Ihnen zugehenden Zeich an sich zu nehmen, gehörig zu inventarisiren und sorgfältig aufzubewahren.
(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 102. No. 155.)

## Fünftes Kapitel.

### Die Organe der Behörden des Bau- und Wegewesens.

### Erster Titel.

### Allgemeine Vorschriften für die Beamten des Bau- und Wegew (Zu S. 94—139.)

I. Eintritt in den Staatsdienst.

A. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung. (Zu S. 94—9

In Bezug auf das Erforderniß der christlichen Religion ist hinzuweisen, daß die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen fe ten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

B. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche fung. (Zu S. 95—112.)

1) Zum C. R. des K. Min. des J. für H., Gew. u. Bauwes 8. Sept. 1831. (Zu S. 97—101.)

a) Zum §. 1.

*α*) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 18. Jan. 1847, be beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in hem Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im Jahre 1845 gegen das 1840 beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eise und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Ausü Verdienst ist der Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel a schäftigung herbeigeführt und das Finanzmin. mit zahlreichen Gesuchen angeg

en nicht hat entsprochen werden können. Unter diesen Umständen ist es nicht län- zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Re- tiv v. 8. Sept. 1831 vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange entsprechen.

Ich habe daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme beson- dringender Fälle, in denen neben ausgezeichneter Befähigung eine der vorschrifts- ßigen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht wei- zu berücksichtigen. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse in Kenntniß , weise ich Sie zugleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Bericht- ttung zurückzuweisen und Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser- en davon unterrichtet werden, daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu wer- Aussicht haben, welche den regulativmäßigen Erfordernissen vollständig zu genü- im Stande sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 2. Nr. 3.)

) R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Frech) v. 5. Juli 1849 an die K. Reg. zu N., wegen der behufs Zulassung zum Feldmesser-Examen nachzuweisenden Schulbildung.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 15. Mai d. J., nachdem ich mit Herrn Min. für H. u. G. deshalb in Vernehmen getreten, daß zur Feldmesser- fung, in Rücksicht auf Schulbildung, alle Diejenigen unbedingt zugelassen wer- welche

) ein Gymnasium besucht und die Reife zur Versetzung aus der zweiten in die erste Klasse erlangt, oder das entsprechende Maaß von Kenntnissen vor einer Gymnasial-Prüfungs-Kommission dargethan haben, wobei die Dispensation von der griechischen Sprache nicht gestattet ist;

) aus der ersten Klasse einer zur Anstellung von Entlassungsprüfungen berech- tigten höhern Bürger- oder Realschule als reif entlassen worden sind, oder das entsprechende Maaß von Kenntnissen vor einer Prüfungs-Kommission dieser Lehranstalten nachgewiesen haben, wobei jedoch die in der Instruktion v. 8. März 1832 §. 4. Litt. A. b. [1]) bezeichneten Kenntnisse in der Latei- nischen Sprache stets vorhanden sein müssen.

Der K. Reg. überlasse ich, nach diesen mit der Ansicht Derselben übereinstim- en Grundsätzen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 173. Nr. 239.)

b) Zum §. 7.

) C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 7. April 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Minist.-Bau-Kommission in Berlin. Nichtaus- führung öffentlicher Bauten durch Feldmesser, sondern wiederum nur durch Baumeister oder Bauführer.

Bei dem frühern Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bis- die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bauausführungen öfter Feldmessern ragen; da nun aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und führer vorhanden ist, so wird die Befolgung des §. 7. der Vorschriften v. 8. Sept. , nach welcher Feldmesser bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden sollen, innerung gebracht. Bei denjenigen Bauausführungen, zu denen Feldmesser al dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffe- Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber bleiben und es sind ferner wiederum nur Baumeister oder in deren Ermange. Bauführer anzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 158. Nr. 158.)

) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (Milde) v. 6. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission in Berlin. Leitung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentl. Bauten.

---

1) Der §. 4. Litt. A. b. der Instr. v. 8. März 1832 lautet dahin: „Im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leich- tere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Ety- mologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quan- tität und dem daktylischen Versmaaße bekannt sein." (A. XVI. S. 106.)

In Berücksichtigung, daß es einerseits wünschenswerth erscheint, den
Gelegenheit zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen zu geben, um
tüchtige Baumeister zu gewinnen, und daß anderseits die Kreisbaubeamte
ten Zeit erübrigen können, um die spezielle Leitung eines größern Baues
ren übrigen Dienstgeschäften zu bewirken, wird, unter Bezugnahme auf
Verf. v. 7. April d. J., (Min. Bl. S. 158. Nr. 158.) [1]) Folgendes b

1) Bei allen Bauten, bei denen, außer der obern Leitung des Kreis
ten, noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erfor
sind dazu Baumeister oder Bauführer zu bestellen.
2) In den Anschlägen zu diesen Bauten sind die Kosten für diese S
leitungen und zwar in der Regel mit 1½ Rthlr. pro Tag mit zu
gen. Wird in einzelnen Fällen wegen Schwierigkeit oder Ausd
Geschäfts, oder weil zu solchem eine besondere Erfahrung oder K
gehört, und deshalb dazu ein Baumeister von vorzüglicher Quali
thig ist, so kann der Diäten-Satz auf 2 Rthlr. erhöht werden,
stets besonders motivirt werden muß.
3) Die Kreis-Baubeamten dürfen neben ihrem Gehalte für die spez
eines öffentlichen Baues in ihrem Geschäfts-Kreise eine besondere
tion nicht beziehen.
4) Für den Fall, daß die K. Reg. nicht selbst die zu Bauten in ihr
erforderlichen Baumeister und Bauführer zu ermitteln vermag, h
bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeite
chem Listen über die unbeschäftigten Baumeister und Bauführer g
den, die Ueberweisung eines solchen zu beantragen.
5) Mit der Führung dieser Listen ist für jetzt der Bauinspektor M
auftragt, bei welchem sich die Baumeister und Bauführer auch
(während der gewöhnlichen Dienststunden) erkundigen können, ob
schäftigung für Baumeister und Bauführer vorhanden ist.
6) Die Bestimmung, daß bei öffentlichen Bauten zu deren Spezial-L
technischen Beaufsichtigung fernerhin nicht Feldmesser, sondern nur
oder Bauführer angestellt werden dürfen, wird wiederholt; doch
Bestimmung selbstredend auf solche Feldmesser, welche früher beim
Mangel an Baumeistern zu einem bestimmten Bau für die Dau
engagirt sind, keine Anwendung. Sind jedoch die Feldmesser nu
auf Kündigung angestellt, so muß nunmehr diese Kündigung ei
sind für die hiernach abgehenden Feldmesser alsdann Baumeister
führer zu engagiren.
7) Ferner ist Seitens der K. Regierungen darauf zu halten, daß ebe
allen Staats-Bauten (mit Ausnahme der Militair-Bauten), als a
len andern Bau-Unternehmungen, namentlich bei Aktien-Chausseen
nen u. dgl., die technische Leitung der Bauausführungen nur gepr
meistern übertragen werde. Hierbei ist unter: „technische Leitung"
gemeint, unter welcher die ausführenden Werkleute in der Weise
sie nach den Anordnungen desjenigen verfahren müssen, der die Le
wobei also die Verantwortung für die Solidität und Sicherheit d
rung nicht auf die Werkleute, sondern auf Denjenigen fällt, der d
führung leitet. Unter diesen leitenden Baumeistern können jedoch a
Aufseher ohne Baumeister-Qualifikation angestellt werden, welche
dann für die technisch-richtige und polizeilich-gefahrlose Ausführung
antwortlich sind und deren Anordnungen daher die betr. Werkleut
tergeordnet werden dürfen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 302. Nr. 360.)

c) Zum §. 9.:

Publik. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 17. Sept. 1845, betr.
nahme der Feldmesser in die Königl. allgemeine Bauschule.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die A
gemeine Bauschule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher A
haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung §. 9. der
ten v. 8. Sept. 1831 angeordnet ist. Die K. Ober-Bau-Deputation ist
diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die

1) Vergl. oben sub a. S. 17.

meine Bauschule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die K. allgemeine Bauschule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der K. Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt erfolgen könne; spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin bei der K. allgemeinen Bauschule, erfolgen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 282. Nr. 306.)

2) Durch die V. v. 22. Dec. 1849 (s. oben S. 4) ist die dadurch angeordnete technische Baudeputation zugleich zur Behörde für sämmtliche Prüfungen der Bauführer und Baumeister bestellt worden. Sie ist dem Ministerium für H., G. u. öffentl. Arb. untergeordnet und hat diesem in dem jährlichen General-Berichte namentlich auch über die von ihr gehaltenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

Das für die technische Baudeputation erlassene Geschäfts-Reglement v. 28. Febr. 1850 (s. oben S. 7. ff.) hat demnächst in den §§. 11. bis . allgemeine Anordnungen über das Verfahren der technischen Baudeputation in Betreff der ihr übertragenen Prüfungen ertheilt.

Die näheren Anordnungen hierüber sind in nachstehenden Erlassen enthalten:

a) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 17. Aug. 1849 an sämmtliche K. Reg., mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die Königl. Bauakademie zu Berlin.[1])

In der Anlage erhält die K. Reg. ein Exemplar der neuen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Bauakademie hierselbst v. 1. d. M., (Anl. a. und b.) um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849.

§. 1. [Stufen der Ausbildung] Für Diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2. [Bauführer-Prüfung.] Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der K. Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

d) also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;

[1]) Die (gleichfalls durch dies C. R. als dessen Anlage b. mitgetheilten) Vorschriften für die K. Bau-Akademie v. 1. Aug. 1849 vergl. oben S. 10. ff.

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eig
nahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten
geeignet sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden,
die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbei
einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche
währt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welch
Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage de
Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst (wobei jedoch eine längere
Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berü
der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifizire
kannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Versich
Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen s
tigt hat.

§. 4. [Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.] 1
meister zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der K. Obe
putation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- un
bau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserb
sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in d
ten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumei

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung d
rer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestan
führer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und W
außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten
nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fäche
wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige prakt. Thätigkei
führer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) u. eine mindestens zw
Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) ge

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1
ist bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns o
metzen (Steinhauers) praktisch erlernt und für den selbstständig
des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfu
den haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung de
für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so
Prüfungsbehörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren
der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen
teln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet
meister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer
unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folge
liche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der b
Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privat-Baumeister zu mache
forderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und
völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berück
der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren
kannt machen.

i der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an
tt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe
haben.

7. [Prüfungsbehörde.] Die K. Ober-Bau-Deputation bildet die
gsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt
orbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverstän-
nordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Be-
er betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Er-
in den einzelnen Fächern ausgestellt.
e mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten
en, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.
ndidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung
fung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen;
der Kandidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prü-
cht Statt.

8. [Befugnisse der Bauführer.] Die Bauführer werden vereidigt
d alsdann zur speziellen Leitung von Bauausführungen, unter Oberleitung
nischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters, befähigt. Ihre Angaben in
auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

9. [Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.] Bauführer,
nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weiteren Anspruch auf Beförderung
Baumeister-, oder Bau-Inspektorstelle erreichen wollen, erhalten die Befähi-
t derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn
fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen.
en die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, er-
ie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

10. [Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.]
umeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau, sind
t, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen
dig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abge-
Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunaldienstes befä-
Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land-
asserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die
g als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.
e Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die
von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues,
dig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt
Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem
e Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

11. [Beziehung zur Feldmeßkunst.] Den Bauführern, den Bau-
und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten
so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache un-
r gehören.

12. [Beziehung zu Bauhandwerken.] Bauhandwerke dürfen Bau-
nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das
ffende Handwerk abgelegt haben.

13. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis
ten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Be-
Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nach-
erüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend
lassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorge-
ten Bedingungen auf der Königl. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufge-
worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise
uführer-Prüfung zugelassen.

15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung abgelegt,
n betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind da-
dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nach-
g zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vor-
geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse
asselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres

1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-
melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen
ster-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in 3
einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualifikation zur
einer Bau-Inspektorstelle ꝛc. zu erlangen. Berlin, den 1. August 1

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche A
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 198. Nr. 284.)

Dazu:

α) Zum §. 2. ad a.

Die Real-Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Ent
Zeugnisse für Kandidaten des Baufaches für befähigt erklärt wor
ergeben sich aus den nachstehenden Reskripten:

A) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. Arb. (v.
Esche) v. 13. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer vom heuti
datirten, in Gemeinschaft mit dem Herrn Min. der g., U. und M.-Ang.
Bekanntmachung, die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen betr.,
nächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandi
Baufaches befähigt erklärt worden sind, um diese Bekanntmachung demn
durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

In den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 (Min.-Bl. S. 198—202.
Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,
und für die K. Bauakademie zu Berlin, §. 6. I. a. ist die Zulassung zu
fungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bauakademie von dem
der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder a
sten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realsch
hängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt
behaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen z
lung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufache
erklärt, und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassu
nisse von der K. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K
demie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule.
2) Düsseldorf, desgl.
3) Elberfeld, desgl,
4) Cöln, desgl.
5) Siegen, desgl.
6) Berlin, die Königl. Realschule.
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz, Realschule.
10) Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12) Königsberg, die Burgschule.
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit, desgl.
16) Danzig, die Petrischule.
17) Danzig, die Johannisschule.
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Min. der g., U. und M.-Ang. v. Ladenberg.

Der Min. für H., G. und öff Arb. In Vertretung. v. Pommer-Esch

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 206. Nr. 274.)

B.) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenbe
für H., G. und öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 14. Okt. 1850 an sä
Königl. Reg.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 13. Juli c. (Min. Bl. S. 206. Nr. 274.) ist die K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergange- Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen betr., welche Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches bigt erachtet sind, um solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 13. Juli d. J. wird hiermit öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 schulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten Baufaches befähigt, anerkannt sind.

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut.
2) in Colberg, die Realschule.
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule.
4) in Erfurt, die Realschule.
5) in Nordhausen, die Realschule.
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule.
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalten werden [illegible] von der K. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bau- [illegible]mie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1850.

Der Min. der g., U. und M. Ang. — Der M. für H., G. u. öffentl. Arb.
v. Ladenberg. — v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 328. Nr. 426.)

[illegible]) C. R. des K. Min. für H., G. und öff. Arb. (v. d. Heydt) und [illegible]., U. u. M.-Angel. (v. Raumer) a. 8. Februar 1851 an sämmtliche Reg.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 14. Okt. pr. wird der K. Reg. in der (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die [illegible] Bezeichnung von höheren Realschulen betreffend, welche zur Ertheilung an- [illegible]barer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet mit dem Auftrage zugefertigt, solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kennt- zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 14. Okt. v. J. wird hiermit öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichne- [illegible]sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die [Kand]idaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der K. [techni]schen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bau-Akademie ebenfalls genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Min. für H., G. und öffentl. Arb. — Der Min. der g., U. u. Med.-Ang.
v. d. Heydt. — v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 37. Nr. 40.)

D) C. R. derselb. Min. v. 19. Mai 1851 an sammtl. K. Reg.

Die K. Reg. empfängt in der Anlage Abschrift einer Bekanntmachung vom [heuti]gen Tage (a), wonach die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg [zur E]rtheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bau- [fache]s befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsblatt [zur ö]ffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 8. Febr. c. wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu
burg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die
des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden denn
durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse d
und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestand
der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Ba
ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Min. für H., G. und öffent. Arb. Der Min. der g., U. un
v. d. Heydt. v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 130. Nr. 156.)

**C) C. R. der K. Min. für H., G. und öff. A. (v. d. Hey
G., U. u. M.-Ang. (Schulze) v. 17. Juli 1851 an sämmtl. K.**

Die K. Reg. empfängt in der Anlage (a.) Abschrift einer Beka
vom heutigen Tage, wonach die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbu
Schule zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Ka
Baufaches befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch
blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 8. Febr. d. J. wi
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu P
bundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeug
Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden denn
durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse d
und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestand
der Königl. technischen Baudeputation und dem Direktorium der Königl.
demie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Min. f. H., Gew. u. öff. Arb. Der Min. d. g., U
v. d. Heydt. Im Auftrage: (

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 181. Nr. 197.)

**β) Zum §. 11.**

**C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-(
19. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg. Ausführung von Feldmess
durch Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.**

Die K. Reg. ist nach dem Bericht v. 27. Juli im Zweifel darüber, c
der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sid
fache widmen, v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198—200.), — wonach
Baumeistern und Privat-Baumeistern die Ausführung von Feldmesser-A
in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im B
mittelbar gehören, — fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Priv
ster, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche — v
schriften v. 1. Aug. 1849 es zulassen — die Qualifikation als Feldmesse
legung der Feldmesserprüfung nicht erlangt haben.

In Uebereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ans
ich hierüber, daß Baumeister rc. überhaupt nicht als solche, sondern nur
messer-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualifikatio
messer erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern rc. z
weil bei Ablegung der architektonischen Prüfungen die vorgängige Ablegur
messer-Prüfung, sowie die Bewährung als Feldmesser, nachgewiesen wer
Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert
das Verhältniß in so weit, als fortan nur denjenigen Baumeistern rc. die
Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen, beigelegt werden kann, weld
messer-Qualifikation wirklich erworben haben, während die übrigen der B
des §. 11. unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Be
Bauführern und Baumeistern eben so unbezweifelt zu, als sie jedem An

würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und Qualifikation als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der §. 11. der Vorschriften v. 1. August 1849 in wendung zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 256. Nr. 345.)

) C. R. des K. Min. für H., G. und öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 30. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg., betr. die Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

In der Anlage (a.) erhält die K. Reg. ein Exemplar der von der K. Oberdeputation auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften für die Ausbildung Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. August c. (Min. S. 198—202.) erlassenen Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. Sept. c., um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kennt- zu bringen.

Anl. a.

kanntmachung der Königl. Ober-Baudeputation über die Anforderungen, welche den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. 1849.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften v. 1. August d. J. für die bildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die derungen bei den betr. Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar:

a) Algebra und niedere Analysis, nebst Lehre von den Logarithmen.

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.

c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.

d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Kurvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werbei diesen Disziplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:

) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.

) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte rc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwissenschaften:

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien, Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Br der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwall gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne.
b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkomm Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der gen- und Querprofile und der Wasserableitung. Kenntniß von der An gung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau.
Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

## II. Baumeister-Prüfung.

### A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:
1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwick und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Ei thümlichkeit.
2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierig anlagen.
Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zu reitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Fü des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktion des Landbaues.
4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, schließlich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Ba und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die rige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bau

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unt und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

### B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:
1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, scheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. angeführten Gegenstände.
3) Die Wasserbaukunst:
a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschl Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fu rungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen rc.
b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, h technische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des tes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, bau, Schleusenbau, Holzflößerei.
c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken Holz, Stein und Eisen.
e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docks, schleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschied Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasser und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe fü stimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Kurven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeisterprüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen An[forde]rungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der [Bau]führer-Prüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt.

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik be[sch]ränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugs[wei]se spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe [ge]stellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie [weit] die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur haben die Exa[mi]nanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit eine vorläufige Skizze [zu en]twerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen [nicht] abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königl. Ober-Baudeputation.

(Min. Bl. d. i. V. S. 225. Nr. 326.)

Mit Bezug hierauf erging:

**Bekanntmachung der K. technischen Baudeputation v. 8. Mai 1850, betr. die Bauführer-Prüfungen.**

Durch Verf. Sr. Exc. des K. Geh. Staatsministers für H., Gew. u. öffentl. [Arb.] ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der K. Ober-Baudeputation v. [18.] Sept. v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer an[geord]net worden, daß bei denselben künftig auch Differential-Rechnung und Inte[gra]l-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren auch [analy]tische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der [K.] Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur Diejenigen, [di]e sich nach dem 30. Sept. 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es [den K]andidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der [höher]en Analysis abzulehnen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 110. No. 148.)

**Bekanntmachung der K. Ober-Baudeputation v. 1. Dec. 1849 über das nach der Vorschrift v. 1. Aug. 1849 zu beobachtende Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.**

Bauführer-Prüfungen.

§. 1. In Folge der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 198—202.) [wird] halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der K. Bauakademie ein [Zeit]raum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin [bekann]t gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichne[ten] Behörde einzureichen sind.

Nachweise.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter [a.] b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche [der] Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegen[stän]de der Beschäftigung, die theils in Bureauarbeiten, theils in Theilnahme an [Bau]-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, [unter] dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeug[niß] der K. Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach [verw]andter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen [Lehr]ern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des [preu]ßischen Staats geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß sich der Kan-

didat nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigk
Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen
oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behö
selben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der K. Bau-Akademie zu Berlin st
den hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und
nutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugniss
reichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Di
derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Baudeput
gegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereit
Einreichung derselben Bezug genommen werden.

## Zeichnungen.

§. 3. Außer den Nachweisen a., b., c. sind nach §. 2. der Vorschrift
Zeichnungen d., e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen
einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von n
5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf ei
von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist ı
in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes o
Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufg
und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eide
der mündlichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere
gen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige P
periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche un
Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art v
des Meldungstermins vervollständigt werden können.

## Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der
gen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten
werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin
nehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nac
widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht
rücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit
Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden W
Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abän
einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung
Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagege
genügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maa
Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre
nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7. Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführ
bei den K. Regierungen oder der K. Ministerial-Baukommission statt,
nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

## Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Ve
der im §. 4. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. vorgeschriebenen Nachweise
und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich
Akten der Prüfungsbehörden, weshalb die Vorlegung des darüber au
Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen is

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschni
den während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe
den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearb
ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten durch das Zeugniß eines Vermessungsrevisors oder eines im Wasser-, Wege- Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baunten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Berungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, mer- oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen rauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angen ist.

## Meldung.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur rtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

## Prüfungs-Termine.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genüd angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klaurbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange esetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Bauer-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. hrend der Bauführer-Prüfungsperiode finden Baumeister-Prüfungen nur in so statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. e Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt en.

Dieselbe Anordnung findet eben so bei der Baumeister-Prüfung für den Was-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüg statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde t werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichhat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. April d. J. angeordt Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtunbeziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchent- Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinkann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an statt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Bei- gefertigt haben. (§. 6. der Vorschrift.)

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikaszeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeita bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung statten kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederho- unzulässig. (§. 7. der Vorschrift.)

## bergangsbestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften orderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit

ter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der K. Bau-
aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thä
einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachwe
die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Mel
Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16. Ebenso haben Diejenigen, welche im April d. J. i
ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der K. Bauschule
nommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische
keit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und
die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, b
ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der St
angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen
mungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums od
Abgangszeugniß einer zur Anstellung von Abgangsprüfung
rechtigten höheren Bürger- oder Realschule nachweislich erla
ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise de
bildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meld
Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nach
sen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der K. Bau-
aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitu
geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meld
Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom
d. J. Denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter
lung der bisherigen Vorschriften unbedingt in die K. Allgem
schule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung
Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeis
sus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet habe
überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum
d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nach
b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar v
1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen d
lassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt
aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feld
Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung
1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig praktische T
und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung
sen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung
bedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-P
fung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und
ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zu
Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b., c. und
beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithi
ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bauinspektor-Vorprüfung ni
lassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-
unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1
d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Gr
Zeugnisse der K. Allgem. Bauschule, ohne eine Prüfung abzulegen, erhalten
wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b.,
resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegte
fung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückg
werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister
Prüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst nach gese

amit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Erthei- der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zwei- je praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben wer- hnen nach §. 16. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. Zeugnisse als Baumeister r bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege- eister-Stelle (künftige Wegeinspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, ohne weitere Prüfung zu einer Bauinspektor-Stelle befördert werden können. Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. . 16. und 17. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. bis zum Schlusse des Jahres gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Mel- en zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24. Bauführer, welche den Bauinspektor-Kursus der Königl. jemeinen Bauschule bereis vollendet haben, oder noch bis zum luß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumei- Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für - und Wasserbau, zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibrin- des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bauinspektor-Vorprü- bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf r üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nach- ng in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thä- nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. Vorschrift).

§. 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat- meister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der rift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungstermin mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung ver- n werden. Berlin, den 1. Dec. 1849.

Königliche Ober-Baudeputation.

Genehmigt durch die Verf. des K. Min. für H., Gew. und öffentl. Arb. v. ov. 1849.

Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 276. No. 399.)

Dazu (zum §. 2.):

R. der K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) u. d. F. abe) v. 20. Juli 1850 an die K. technische Baudeputat. in Berlin. elfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bau- und Baumeister, sowie der Zeugnisse über deren praktische Aus- g und Thätigkeit.

Derselbe Grund, welcher für die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse für Kandi- behufs ihrer Prüfung zu Feldmessern spricht, gilt, wie der K. technischen Bau- ion auf den Ber. v. 18. Juni d. J. erwiedert wird, unter den im Erlasse April d. J. enthaltenen Voraussetzungen auch für die Stempelfreiheit der bis 5. des Berichts bezeichneten Atteste, so daß also nicht blos die Schul- se der Kandidaten zu Feldmessern, sondern auch die Zeugnisse über deren he Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Bau- -Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse praktische Thätigkeit und die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften istern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, n diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem daten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über usfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, aus- werde.

Soweit die Bekanntmachung der vormaligen K. Ober-Baudeputation v. 1. Dec. §. 2. andere Bestimmungen enthält, werden selbige hiermit modifizirt. Die hnische Baudeputation wolle hiervon auch das Direktorium der K. Bauaka- in Kenntniß setzen.

Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 256. No. 344.)

hältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der V. v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt. Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.
(G. S. 1848 S. 151.)

**2) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 1[illegible] 1845 an die K. Reg. zu N. Diäten für Regierungs-Baumeister u[illegible] referendarien.**

Das nach dem Berichte der K. Reg. v. 18. Juli d. J. von der Rechnungskammer bei Revision der dortigen Buchhalterei-Rechnung von b[illegible] bungen und allgemeinen Verwaltungskosten pro 1843 gezogene Monit[illegible] des dem vormaligen Baumeister N. bei kommissarischen Geschäften b[illegible] Diätensatzes von 1 Thlr. 10 Sgr. muß für begründet erachtet werden, d[illegible] nach dem von meinem, des Finanzministers, Amtsvorgänger an das Präs[illegible] K. Reg. unterm 19. April 1841 erlassenen Verfügung dort nicht als B[illegible] darius, sondern als Baumeister mit einem fixirten Gehalte angestellt g[illegible] und mithin bei allen auswärtigen Geschäften nur auf einen Diätensatz vo[illegible] nach seiner Dienstkathegorie Anspruch gehabt hat.

Da der Nachfolger des N. durch Reskript des Finanzmin. v. 8. Nov. ganz gleicher Art, also nicht als Baureferendarius angestellt ist, so k[illegible] gleichfalls nur 1 Thlr. Diäten bei auswärtigen Geschäften bewilligt werde[illegible]

An Baureferendarien, welche keine Besoldung beziehen, können zwa[illegible] wie an Regierungs-Baureferendarien 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten gezahlt we[illegible] denselben indeß selbstständige Aufträge zur Vertretung der Bauräthe nac[illegible] das Präsidium der K. Reg. unterm 11. April 1836 erlassenen Entscheid[illegible] ertheilt werden dürfen, so kann der Fall nicht eintreten, daß ihnen nach §[illegible] B. 2. und 3. des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs v. 28. Juni 1825 [illegible] tensatz von 2 Thlrn. zu bewilligen wäre.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 247. Nr. 254.)

**3) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pomm[illegible] v. 23. Dec. 1848 an sämmtliche K. Reg., so wie an die K. Mi[illegible] Baukommission. Reisekostensatz für Bauinspektoren.**

Die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten v. 28. Juni [illegible] stimmt im §. 9., daß zum Reisen mit Extrapost diejenigen Beamten berech[illegible] welche nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünft[illegible] klasse gehören. Der Bauinspektoren ist in dieser Rangordnung nicht ge[illegible] indessen schon im Cirkular v. 4. Juli 1834 [1]) bestimmt ist, daß die Bau[illegible] zur Uniformklasse Nr. 6. gehören, und da dieser Uniformklasse in der [illegible] fünfte Rangklasse entspricht, so wird hierdurch festgesetzt, daß den Bauinsp[illegible] denjenigen Fällen, in welchen sie überhaupt Reisekosten zu liquidiren berech[illegible] die Sätze für Beamte der fünften Rangklasse zuzugestehen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 23.)

**Mit Bezug hierauf erging das C. R. desselben Min. v. 5. O[illegible] an sämmtliche K. Reg., betr. das Rangverhältniß, den Diäten- und [illegible] kostensatz der Bauinspektoren.**

Wenn die K. Reg. in dem Berichte v. 4. Sept. c. nach vorgängige[illegible] nahme auf die Gleichstellung des Ranges der Bauinspektoren mit den Re[illegible] Assessoren erwähnt, daß der Diätensatz der Bauinspektoren 2½ Thlr. be[illegible] scheint Dieselbe der Cirk. Verf. v. 23. Dec. 1848 (Min. Bl. 1849 S. 23.[illegible] eine andere, als die mit derselben beabsichtigte Deutung zu geben. Da n[illegible] Allerhöchste Erlaß v. 10. Juni 1848 unter Aufhebung der bis dahin be[illegible] Unterscheidung zwischen Berechtigung zur Reise mit Extrapost und mit [illegible] Post, die Höhe der zu zahlenden Meilengelder lediglich von dem Rangve[illegible] der Beamten, und nicht, wie die V. v. 28. Juni 1825 zum Theil (im §. [illegible] than, gleichzeitig von dem Bezuge eines gewissen Diätensatzes abhängig hat, so wurde es nöthig, zu bestimmen, ob die Bauinspektoren im Range b[illegible]

---

1) Vergl. das C. R. v. 4. Juli 1834 in der Bau-Polizei, S. 173.

der Provinzial-Kollegien (V. Rangklasse) gleich zu setzen, oder ob ihnen ein er Rang beizulegen sei. Diese Frage entscheidet die Cirk. Verf. v 23. Dec. und es geht die Absicht derselben daher lediglich dahin, eine Bestimmung we- es Fuhrgeldersatzes der Bauinspektoren zu treffen, keinesweges aber rücksichtlich Diäten die ganz bestimmten Vorschriften der V. v. 28. Juni 1825 und v. uni 1848, nach welchen ihnen bei Geschäften außerhalb ihres Amtsbezirks, ifelhaft der Satz von 2 Thlrn. zusteht, irgendwie zu alteriren, wie dies bei den Vorschriften der allegirten gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht zuläßig n sein würde.

Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 225. Nr. 325.)

**4) R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. IV. (Oesterreich) März 1849 an die K. Reg. zu N. Diäten der Bauführer.**

Die K. Reg. wird beauftragt, den Bauführer N. auf das Gesuch v. 18. Febr. in zu bescheiden, daß ein Bauführer als solcher keinesweges als ein Staats- er angesehen werden könne, mithin auch der Allerhöchste Erlaß v. 10. Juni über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, auf hrer keine Anwendung finde. In seiner Eigenschaft als Feldmesser finde zahlung eines Bauführers nach den Vorschriften des betr. Reglements statt, dem Engagement als Bauführer werde dagegen die Bezahlung in jedem en Falle nach den Umständen festzusetzen sein.

Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 48. Nr. 74.)

**5) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 9. 1850 an sämmtliche K. Reg., wegen des den Land-Bauinspektoren igten Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen reisen.**

Die Cirk. Verf. v. 16. Dec. 1845, nach welcher den Land-Bauinspektoren wäh- rer Dienstreisen innerhalb ihres Baukreises ein Tagegeld von 20 Sgr. für ßerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht gezahlt werden kann, hat mehr- ne unrichtige Auslegung gefunden.

Die dem Erlasse zum Grunde liegende Allerh. Ordre v. 26. Sept. 1845 be- wörtlich, daß den Land-Bauinspektoren außer der bewilligten Fuhrkostenent- ung

„für jeden Reisetag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. gewährt werde."

Hiernach steht den Bauinspektoren nicht zu, für diejenigen Tage, an welchen sie der auswärtigen Uebernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, die fragliche ung zu liquidiren.

Da diese Vergütung sonach keine eigentlichen Diäten für kommissarische Ge- stand, vielmehr einen auf besonderer Allerhöchster Bestimmung beruhenden Zu- n den Reisekosten ausmachen, so wird auch durch die Bestimmung des §. 5. lerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 wegen der Tagegelder und Fuhrkosten bei eisen der Staatsbeamten hierin nichts geändert, vielmehr bewendet es auch in bei dem Allerhöchst bewilligten Satze von 20 Sgr. für jedes Nachtquartier.

Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 70. Nr. 85.)

**) R. der K. Min der J. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Flottwell) v. 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz. Benutzung Königl. Baubeamten in andersetzungssachen und Festsetzung deren Kostenrechnungen.**

Auf den Bericht v. 6. Febr. d. J., betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, eröffnen r K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die Festsetzung der gedachten Kostenrechnungen erfolgt nicht, wie die K. Reg. nt, bei der Regierung in Breslau, sondern geht von der dortigen Gene- mmission, als der das ganze Auseinandersetzungsgeschäft leitenden Behörde, Die Befugniß und Verpflichtung der letzteren hierzu ist nicht nur in der Sache egründet, sondern folgt auch aus den Bestimmungen der gerichtlichen Gebüh- v. 23. Aug. 1815, der V. v. 29. März 1844 über die Gebühren rc. der rständigen und Zeugen bei *gerichtlichen* Geschäften, und des Kosten-Regula-

tivs für die Auseinandersetzungsbehörden v. 25. April 1836, in denen hinsichtlich der Festsetzung von Kostenrechnungen solcher Sachverständigen, welche K. Bau... sind, keine Ausnahme gemacht ist; der §. 13. des Regulativs v. 25. April 1836 spricht ausdrücklich nur von Kostenfestsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden, und verweist etwaige Reklamationen hiergegen in den Weg des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium.

Ist gleichwohl durch das Reskript v. 22. März 1843 (Min. Bl. S. ... Nr. 251.) [1]) angeordnet worden, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zu...genen Bauverständigen durch die General-Kommission zu Breslau die Liquidation zuvörderst durch den Baurath der Regierung daselbst geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimmung allein darin, daß sich bei der General-Kommission die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse ... vorfinden. Aus gleichen Gründen bedient sich das Min. des J. in etwaigen ...mationsfällen des Beiraths der Ober-Bau-Deputation. Zur Abänderung de... v. 22. März 1843 liegt daher kein Grund vor. Damit aber etwaige Reklamationen der Baubeamten gegen Ermäßigung der Kostenrechnungen nicht ohne ...forderliche Prüfung verworfen werden, ist die General-Kommission zu Breslau ...gewiesen worden, auch über solche Reklamationen das Gutachten des Regierungs-Bauraths zu Breslau einzuholen. Gegen den hiernach erfolgten Bescheid ... Reklamanten noch der Weg der Beschwerde beim Ministerium des Innern of...

Hiernach hat die K. Reg. den Bauinspektor N. anzuweisen, seine Kostenrechnungen durch den betreffenden Spezial-Kommissarius an die General-Kommission zur Festsetzung einreichen zu lassen.

Was dagegen das Verlangen der K. Reg. betrifft, von den Aufträgen, ... Ihre Baubeamten erhalten, in Kenntniß gesetzt zu werden, so erscheint dasselbe ... gerechtfertigt, und ist die General-Kommission zu Breslau daher auch angewiesen worden, in vorkommenden Fällen diese Nachricht Ihr entweder selbst zu geben ... sofort durch den Kommissarius der Sache geben zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 170. Nr. 197.)

### β) Vergütigung und freie Verabfolgung von Schreib- ... Zeichnen-Materialien. (S. 116—117.)

**1) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 11. März 18... sämmtliche K. Reg., so wie an die K. Ministerial-Bau-Kommission. ...digung der Stellvertreter von Baubeamten für Fuhrkosten, Schreib- ... Zeichnen-Materialien und Bureaukosten.**

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und ...kosten-Fixa, so wie Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Bureaugelder ... verschiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krankheit veranlaßten ...tung jene Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ... gezahlt worden, und daß in Folge dessen die Stellvertreter von diesen Aversis ... erhalten haben. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche hieraus für den D... besorgen sind, wird die K. Regierung mit Bezug auf die allgemeine Ver... v. 31. Mai 1833 [2]) angewiesen, bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten ...schließlich der Regierungsbauräthe), welche dergleichen Aversa beziehen, gl... Einleitung der Stellvertretung anzuordnen, daß, wenn die zu vertretenden ... Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, ... denselben ein Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen worden, dem Stellvertreter ... entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder unmittelbar zu überweisen; eben so ... einen verhältnißmäßigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien- und B...kosten-Aversa dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 34. Nr. 56.)

**2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-...) v. 26. März 1849 an sämmtliche K. Reg., bet. die Bestreitung der ... Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien ...**

Nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 8. d. M. genehmige ich ...

---

1) Das R., welches hier in Bezug genommen worden, ist irrthümlich ... term 22. März 1843 erlassen allegirt; dasselbe ist vom 22. April ... (Vergl. dasselbe in der Bau-Polizei, S. 115—116. sub Nr. 3.)

2) Vgl. das C. R. v. 31. Mai 1833 in der Baupolizei, S. 55. sub ...

bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien, die außer der gewöhnlichen Korrespondenz des Baubeamten gebraucht werden, dem betr. Baufonds, in sofern in den Kostenanschlägen auf diese Ausgabe Rück genommen ist, bestritten und daselbst ohne besondere höhere Genehmigung ver- bucht werden dürfen, sobald von dem Bezirks-Baubeamten auf den betreffenden gen amtlich bescheinigt ist, daß die angelieferten Schreibmaterialien lediglich zu den des Baues angeschafft und dazu auch vollständig verwendet worden sind.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 48. Nr. 73.)

### v) Unterstützungs-Gelder für die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen der Erkrankung oder körperlichen Beschädigung.

**C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. an sämmtliche K. Reg., betr. die Gewährung vorübergehender Unterstützung an die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, desgleichen auch Ausdehnung auf deren Hinterbliebenen nach Umständen der bei den Bauausführungen derselben verunglückten Personen.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureau-Arbeitern u. dgl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Indem ich der K. Reg. beglaubte Abschrift des diesfälligen Allerhöchsten Erlasses v. 16. Nov. d. J. (Anl. a.) im Anschlusse zugehen lasse, weise ich Dieselbe an, bei größeren Bauten sogleich bei Aufstellung der Anschläge auf derartige Ausgaben zu rücksichtigen, und entweder einen nach den Umständen zu bemessenden besonderen Betrag dafür auszuwerfen, oder den sonst üblichen Ausgabe-Titel für unvorhergesehene Ausgaben danach angemessen zu erhöhen.

Die Bestimmung über die eintretenden Falls aus dem Baufonds zu zahlende Unterstützung behalte ich mir auf den desfalsigen Bericht der den Bau leitenden Behörde vor.

Anl. a.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts v. 28. Okt. d. J. will Ich hiermit genehmigen, daß den, bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureauarbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Potsdam, den 16. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
von der Heydt. von Rabe.

An
die Min. für H., G. und öffentl. A. und den Finanzmin.
(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 99. Nr. 109.)

## B. Pflichten. (Zu S. 117. ff.)

### 1) Verpflichtung der Baubeamten zur Beobachtung der höchsten Wasserstände und zur Sammlung der Notizen darüber. (Zu Seite 126—127.)

**1) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 25. Aug. 1845 an sämmtliche K. Reg., mit der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln.**

Bei Benutzung der von den K. Reg. der Ober-Bau-Deputation zugesandten Wasserstands-Tabellen sind mehrere Uebelstände bemerkbar geworden, welche den be-

quemen Gebrauch beeinträchtigen und grossentheils aus Mangel an zur Vollständigkeit und Sicherheit herrühren, so daß nicht immer genaue Resul ableiten lassen. Um insbesondere die Aufmerksamkeit der betheiligten Bau auf Erhaltung der Pegel in unverrücktem Stande und auf sorgfältige Beol der Wasserstände zu linken, hält die Ober-Baudeputation eine Ergänzung de bis 8. der Instruktion v. 13. Febr. 1810 für wünschenswerth, und hat Ende den Entwurf einer Instruktion über die Beobachtung und Zusamme der Wasserstände in den Pegel-Tabellen zur Genehmigung eingereicht.

Die K. Reg. erhält anliegend ein Exemplar dieser von mir unterm Tage vollzogenen Instruktion (Anl. a.) mit den zugehörigen 3 Schemas z richt und mit dem Auftrage, danach die betreffenden Wasserbaubeamten mi forderlichen Anweisung zu versehen.

Um mit dem Beginn des nächsten Jahres (1846) das Verfahren bei A und Aufzeichnung der Beobachtungen nach der gegenwärtigen Instruktion gemein einzuführen, wird es erforderlich, schon früher die Höhenlage der sä Pegel mit ihren Festpunkten zu vergleichen. Wo dieses in den letzten Jah geschehen ist, oder wo die Festpunkte verschwunden oder in Vergessenheit sind, muß die Vergleichung, event. die Wahl neuer Festpunkte noch im Lau Jahres stattfinden. Die K. Reg. wird daher angewiesen, bis zum 1. d. J. Listen sämmtlicher Haupt-Pegel, über deren Beobachtung die Ober-tation vorschriftsmäßig Tabellen erhält, derselben einzusenden, und darin Pegel den Festpunkt und dessen Höhe über den Nullpunkt des Pegels, mit auf die im §. 2. der beigefügten Instruktion enthaltenen näheren Bestim deutlich bezeichnen zu lassen.

Zugleich erhält die K. Reg. einen Auszug des Berichts der Ober-Baud v. 12. Juli d. J. (Anl. b.), um daraus die Motive zu den Bestimmun neuen Instuktion zu entnehmen und dieselben den betreffenden Wasserba gleichfalls mitzutheilen.

Anl. a.

Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserständ Haupt-Pegeln, vom 23. August 1845.

§. 1. Alle Haupt-Pegel, an welchen die Wasserstände bisher schon re beobachtet sind, behalten unverändert ihre Höhe. Sollte sich ergeben, daß zelnen derselben die Wasserspiegel zu Zeiten unter den Nullpunkt herabsink das Maaß abwärts zu verlängern, damit auch die Höhen unter Null gen lesen werden können.

§. 2. Für Erhaltung der Festpunkte, mit welchen die Pegel verglichen ist möglichst Sorge zu tragen. Diese Festpunkte müssen so scharf bezeich daß ihre Höhe bis auf eine Linie sicher sei. Wo bei einzelnen diese Sch nicht mehr stattfindet, ist der wahrscheinliche Werth ihrer Höhe zu ermitteln neue Bezeichnung oder ein neuer Festpunkt zu wählen, der aber durch se Nivellement an den früheren angeschlossen werden muß.

Die Wahl eines neuen Festpunktes ist kurz, aber deutlich und bestim gistriren und die Registratur, nebst Situations- und Nivellements-Zeichnun die K. Reg. der Königl. Ober-Baudeputation mitzutheilen.

§. 3. Der Bau-Inspektor oder Baumeister des Bezirks vergleicht Jahre wenigstens einmal die Höhenlage jedes Pegels mit dem zugehörig punkte durch genaues Nivellement; außerdem aber, so oft eine Reparatur neuung des Pegels oder irgend eine Veranlassung eingetreten ist, durch Stellung des Pegels möglicher Weise verändert sein könnte. Wenn die Höhen-Differenz gegen den Festpunkt von der bei Aufstellung oder Vergleich Pegels stattgefundenen weniger als einen halben Zoll beträgt, ist der Null Pegels beizubehalten, sonst aber zu berichtigen. Außerdem prüft der B auch die Richtigkeit des Maaßes und den lothrechten Stand der Pegellat der in §. 8. erwähnten Jahres-Tabelle werden die Resulate dieser vermerkt.

Sollte der Festpunkt so weit vom Pegel entfernt liegen, daß die Ver der Horizontalen ein ausgedehntes Nivellement erforderte, der Festpunkt al einen näher liegenden sich nicht ersetzen lassen, so genügt die Vergleichung gels mit einem weniger sichern Punkt in der Nähe, wie etwa mit einem Ir einem großen, festliegenden Geschiebe oder einem fest eingerammten Pfahl bei allen Differenzen, die sich hierbei ergeben möchten, und sonst alle fün

s die Vergleichung mit dem Haupt-Festpunkte vorgenommen werden. Jenes Ver-
ren kann eintreten, wenn letzterer über 100 Ruthen vom Pegel entfernt ist.

Pegel, die entweder geneigt oder in mehreren Absätzen lothrecht aufgestellt sind,
en besonders sorgfältig geprüft werden; erstere durch Projektirung ihrer End-
te auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden
punkte in den einzelnen Absätzen.

§. 4. Die Wasserstände werden an jedem Tage zu Mittag zwischen 11 und
r beobachtet. Sollte der Wasserstand sich schnell ändern, wie etwa bei Eis-
en oder Gewitterregen, so ist das Maximum oder Minimum des Wasserstandes,
nn es nicht in der bestimmten Beobachtungszeit eintritt, in der letzten Spalte
Tabelle unter Angabe der Stunde und Tageszeit besonders zu vermerken. Die
ligten Regierungs-Bauräthe, Bau-Inspektoren und Baumeister müssen es sich
gen sein lassen, diese Angaben auf ihren Dienstreisen zu kontroliren und durch
ht der laufenden Monats-Tabelle sich davon überzeugen, daß die Eintragungen
g und regelmäßig erfolgt sind.

§. 5. Der Eisgang und Eisstand muß sorgfältig und so vollständig notirt
en, daß aus der Tabelle zu ersehen, nicht nur wie lange das Gewässer neben
Beobachtungsorte mit Eis bedeckt gewesen, sondern auch, wie dasselbe bis zu
nächsten, oberhalb und unterhalb belegenen Pegeln sich verhalten habe, also auch
Eisstopfungen und Deichbrüche innerhalb dieser Strecken unter Angabe des
, wie solche eingetreten sind.

§. 6. Anhaltender oder sehr starker Regen, oder Schneefall, eben so auch hef-
Winde mit Angabe ihrer Richtung, sind gleichfalls in die Tabelle aufzunehmen.
en Tabellen für Seehäfen ist die Richtung und Stärke des Windes fortgesetzt
eben, letztere unter den Bezeichnungen: Windstille, mäßiger Wind, starker
, Sturm und Orkan. Ferner ist in den Seehäfen, bei welchen Rückstau aus
See nach Binnenbassins stattfindet, die Richtung des Stroms durch die Worte:
aufend und einlaufend zu bezeichnen. Endlich aber ist in den Seehäfen, in
en die Tiefe des Fahrwassers bedeutenden Veränderungen unterworfen ist, nach
wirklichen Messung die Tiefe und Richtung dieses Fahrwassers in der Tabelle
führen.

§. 7. Jede Monatstabelle ist auf einen halben Bogen zu schreiben, oben der
e des Gewässers, der Beobachtungsort, die Jahreszahl und der Monat zu be-
en. Der linke Rand bleibt wenigstens auf ½ Zoll Breite frei, um bei Heften
Blattes umgelegt zu werden. Neben demselben stehen die Zahlen der Monats-
die Wochentage werden nicht angegeben. Die nächste Kolumne enthält die
erstände nach der Beobachtung am Mittage jedes Tages. In den folgenden
en ist die Nachricht über Richtung und Stärke des Windes, über Regen oder
e, über Temperatur und dergleichen aufzunehmen.

Als Norm für die Monats-Tabelle der Wasserstände an Flüssen dient das
ma Nr. I., an Seehäfen Nr. II. Diese Tabellen werden von derjenigen Per-
der Behörde unterschrieben, welche die Beobachtungen anzustellen hat.

§. 8. In jeder Monats-Tabelle werden die in der Hauptspalte enthaltenen
erstände summirt und daraus der mittlere Wasserstand des ganzen Monats be-
t; die Zahlen, welche die höchsten und niedrigsten Wasserstände bezeichnen, scharf
strichen.

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Bau-Inspektor oder Baumeister nach
Schema Nr. III. die oben erwähnten monatlichen Summen zusammen, be-
t daraus den mittlern Wasserstand des ganzen Jahres und bezeichnet den höch-
und niedrigsten Wasserstand. Unter dieser Tabelle bemerkt derselbe, daß er die
achtungen wiederholentlich kontrolirt, den Pegel untersucht, mit dem Festpunkte
chen, und welches Resultat er gefunden hat, eventuell auch was bei größeren
renzen in der Höhenlage des Pegels veranlaßt worden ist.

§. 9. Der Baubeamte behält von den Monats-Tabellen ein Exemplar in sei-
Registratur und sendet ein zweites der vorgesetzten K. Reg., welche dasselbe im
nge jedes folgenden Monats der Königl. Ober-Baudeputation mittheilt, selbst
vidimirte Abschrift zurückbehält. Am Ende des Jahres sind die Wasserstände
ne Skale in bisheriger Art einzutragen. Ein Exemplar derselben wird, nebst
Berechnung des mittleren Wasserstandes nach dem Schema III., von der K.
der K. Ober-Baudeputation übersendet. Berlin, den 23. August 1845.

Der Finanzminister. Flottwell.

## Schema Nr. I.

Wasserstände der Nogat, beobachtet am Pegel zu N. N. Februar 18

| | Mittags. | |
|---|---|---|
| 1. | 3′ 5″ | |
| 2. | 3′ 4″ | |
| 3. | 3′ 2″ | Das Eis setzt sich oberhalb des Dorfes N. N. |
| 4. | 3′ 10″ | |
| 5. | 4′ 7″. | |
| 6. | 6′ 3″ | |
| 7. | 8′ 5″ | |
| 8. | 11′ 7″ | Abends um 7 Uhr steht das Wasser auf 12′ 4″. |
| 9. | 9′ 6″ | Starker Eisgang. |
| 10. | 8′ 3″ | Heftiger Regen mit Sturm aus S. W. |
| 11. | 7′ 4″ | |
| 12. | 7′ 11″ | |
| 13. | 8′ 2″ | |
| 14. | 8′ 3″ | |
| 15. | 8′ 7″ | |
| 16. | 9′ 0″ | Anhaltender Regen. |
| 17. | 9′ 7″ | desgl. |
| 18. | 9′ 8″ | |
| 19. | 9′ 3″ | |
| 20. | 7′ 11″ | |
| 21. | 7′ 8″ | |
| 22. | 7′ 4″ | |
| 23. | 6′ 11″ | |
| 24. | 6′ 3″ | |
| 25. | 5′ 2″ | |
| 26. | 5′ 6″ | |
| 27. | 6′ 1″ | |
| 28. | 6′ 2″ | |
| Summa | 199′ 1″ | |
| Mittel | 7′ 1″ 3‴ | |

## Schema Nr. II.

Wasserstände der Ostsee, beobachtet am Pegel zu Pillau. Februar 1

| | Mittags. | Richtung des Stromes. | Richtung des Windes. | Stärke des Windes. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 6′ 3″ | aus | O. | stark. | Das Haff, das Tief und Se mit starkem Eise bedeckt. |
| 2. | 6′ 2″ | „ | O. | „ | |
| 3. | 6′ 2″ | „ | S. O. | „ | |
| 4. | 6′ 3″ | „ | S. O. | mäßig. | |
| 5. | 6′ 4″ | „ | S. S. O. | „ | Das Seegat wird vom Eise fr |
| 6. | 7′ 0″ | ein | S. W. | stark. | Die Tiefe des Seegats 12′ tung W. S. W. |
| 7. | 7′ 4″ | „ | S. W. | mäßig. | |
| 8. | 8′ 0″ | „ | W. S. W. | stark. | Das Tief und der vordere Haffes wird vom Eise frei. |
| 9. | 8′ 7″ | „ | W. S. W. | „ | |
| 10. | 9′ 1″ | „ | W. | Sturm. | Bei N. W. Sturm Abends 11 das Wasser bis 9′ 8″. |
| 11. | 8′ 8″ | still | W. | stark. | |
| Latus | 79′ 10″ | | | | |

Fortsetzung von Schema II.

| Mittags. | Richtung des Stromes. | Richtung des Windes. | Stärke des Windes. | |
|---|---|---|---|---|
| r. 79' 10" | | | | |
| 8' 6" | aus | S.W. | mäßig. | |
| 8' 4" | = | S.W. | = | |
| 8' 3" | = | S.W. | = | |
| 8' 2" | = | S.W. | = | Das Eis aus dem Elbinger Haff treibt in See. |
| 8' 2" | = | S.W. | = | Fortdauernd schwacher Eisgang. |
| 8' 1" | = | S.W. | = | desgl. desgl. |
| 8' 2" | = | S.W. | = | Tiefe des Seegats 13' 3". |
| 8' 2" | = | W. | = | Das Elbinger Haff ist vom Eise frei. |
| 8' 4" | ein | W. | stark. | |
| 8' 0" | aus | S.W. | mäßig. | Heftiger Regen. |
| 7' 8" | = | W. | stark. | Schwacher Eisgang aus dem Königsberger Haff. |
| 7' 6" | = | S. | mäßig. | |
| 7' 4" | = | S. | = | |
| 7' 5" | ein | S.W. | = | Das Königsberger Haff ist vom Eise frei. |
| 7' 4" | aus | W. | = | |
| 7' 3" | = | W. | = | |
| 7' 4" | = | W. | = | |
| 213' 10" | | | | |
| 7' 7" 7''' | | | | |

## Schema Nr. III.

Zusammenstellung der Wasserstände des Pegels am Pegel zu N. N. für das Jahr 1803.

| | Summen. |
|---|---|
| Januar | 261' 1" |
| Februar | 224' 3" |
| März | 227' 7" |
| April | 214' 2" |
| Mai | 217' 10" |
| Juni | 216' 4" |
| Juli | 245' 3" |
| August | 236' 3" |
| September | 234' 10" |
| Oktober | 257' 6" |
| November | 229' 5" |
| December | 279' 9" |
| Summa | 2829' 1" |

Der mittlere Wasserstand des Jahres 7' 9"
Der höchste Wasserstand den 21. December 10' 5"
Der niedrigste Wasserstand den 13. April 6' 9"

Ich versichere hiermit, daß ich während dieses Jahres die Beobachtungen wie- ntlich kontrolirt und immer richtig befunden, so wie auch, daß ich am ili d. J. den Pegel untersucht und dabei den Maaßstab richtig eingetheilt und ht aufgestellt und die Höhenlage des Nullpunktes 14' 3" 1''' unter dem an- nenen Festpunkte an der Plinte des Thurmes der Neuen Kirche gefunden
N. N., den 31. December 1803.

Der Bau-Inspektor N. N.

Anl. b.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Ober-Baudeputation, die Motive zu den B[illegible]stimmungen der vorstehenden Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln enthaltend, vom 12. Juli 1845

Zu dem Entwurfe der Instruktion bemerken wir Folgendes:

ad §. 1. Nach §. 1. der Instruktion v. 13. Februar 1810. sollen zwar [illegible] Pegel so gesetzt werden, daß der Nullpunkt etwa 2 Fuß unter dem bekannten [illegible]drigsten Wasserstande liege, damit dieser nie unter dem Nullpunkte notirt wer[illegible] dürfe. Es giebt jedoch mehrere Pegel, deren Nullpunkte höher liegen, entwe[illegible] weil sie aus früherer Zeit herrühren, oder weil bei Aufstellung derselben der [illegible]drigste Wasserstand nicht sicher genug ermittelt werden konnte, oder weil Verä[illegible]rungen im Strome auf Senkung des Wasserspiegels gewirkt haben. Bei derglei[illegible] Pegeln finden wir in den Tabellen öfters die Bemerkung: „unter Null", o[illegible] nähere Angabe des Maaßes in Füßen und Zöllen. Durch Senkung des Nullpu[illegible]tes würde zwar dieser Uebelstand zu heben sein; aber, wenn auch zeitraubende [illegible]schreibung aller früheren Tabellen zu umgehen sein sollte, doch zu Irrungen [illegible] Mißverständnissen bei dem betheiligten, an das alte Maaß gewöhnten Publi[illegible] Veranlassung gegeben werden. Verlängerung des in Füße und Zölle eingeth[illegible] Pegels und Bezeichnung des Wasserstandsmaaßes von 0 aus abwärts, [illegible] Worte: „unter Null" erscheint daher als das einfachste Auskunftmittel.

ad §. 2. Die Erhaltung des festen Punktes, nach welchem der Pegel [illegible] ist, muß als höchst wichtig angesehen werden, um nach Abnahme des un[illegible] gewordenen oder beschädigten Pegels denselben ausgebessert oder einen neuen [illegible] wieder anbringen zu können. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen wegen [illegible]gels gehöriger Aufmerksamkeit vor längerer Zeit die früheren Festpunkte [illegible] waren und die Stellung des Pegels verändert worden ist, ohne daß jetzt [illegible] Maaß der Veränderung sich ermitteln lassen.

ad §. 3. Eine öfter zu wiederholende Vergleichung des Standes der [illegible] zu den Festpunkten ist nothwendig, damit anfänglich unmerkliche Abweichun[illegible] nicht nach und nach einen sehr bedeutenden Unterschied erzeugen. Wie oft eine [illegible] Revision stattfinden müsse, wird nach Umständen zu beurtheilen, in keinem [illegible] aber die Periode zu lang zu bestimmen sein. Es können ohne Vorwissen des [illegible]beamten Veränderungen vorgenommen werden; um so mehr muß dieser von der [illegible]tigen Lage des Nullpunktes, der lothrechten Stellung des Pegels und der ri[illegible] Theilung des Maaßes von Zeit zu Zeit sich gehörige Ueberzeugung versch[illegible] Wenn die Oertlichkeit es unthunlich macht, lothrechte Pegel in der ganzen erf[illegible]derlichen Höhe, gegen Beschädigung durch Eisgang und Schiffahrt ge[illegible] geschützt, aufzustellen, werden die entweder geneigt (auf einer Deich-Böschung, [illegible] einer eingezogenen Schälung ꝛc.) angebrachten oder die in Absätzen lothrecht [illegible] gestellten Pegel besonders sorgfältig zu prüfen sein, erstere durch Projektion [illegible] Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespo[illegible]renden Höhepunkte in den einzelnen Absätzen. Welche der beiden letztge[illegible] Pegelanordnungen den Vorzug verdiene, bleibt von den Umständen abhängig.

ad §. 4. In §. 4. der älteren Instruktion ist die Tageszeit der Beob[illegible]tung nicht bestimmt angegeben, bis jetzt nicht überall dieselbe gewesen, und Be[illegible]mung darüber wohl nöthig. Wenn die aufgezeichneten Beobachtungen zuverlässig [illegible] sollen, wird eine Kontrole derselben eintreten müssen, so oft Gelegenheit [illegible] darbietet.

ad §. 5. Die Notizen über Eisgang und Eisstand sind oft sehr unregel[illegible] eingetragen. Wir sehen deshalb nähere Bestimmung nicht für überflüssig an.

ad §. 6. Eben so werden auch die Notizen über Regengüsse, Richtung [illegible] Stärke des Windes und bei Seehäfen mit dahinter liegenden Bassins das Ein- [illegible] Auslaufen des Stromes nicht überall gehörig angeführt. Größere Aufmerksam[illegible] darauf ist zu empfehlen.

ad §. 7. Gleiche Form der Tabellen ist für die leichte Uebersicht von Wich[illegible]keit. Die jetzt gebräuchlichen sind besonders darin unbequem, daß vor der [illegible] für den Tag der Beobachtung der nöthige Rand zum Einheften fehlt und [illegible] die Ziffern verdeckt sind. Deshalb haben wir die einfacheren Schemata I. und [illegible] für das Eintragen der Beobachtungen an Strom- und Seehäfen-Pegeln dem E[illegible]wurfe der Instruktion beigefügt.

ad §. 8. Die Berechnung der mittleren Wasserstände für jeden Monat [illegible] für das ganze Jahr nach den Schematen I., II. und III. wird den Baubeamten [illegible]

en und ihnen Veranlassung geben, eine genauere Kenntniß der Wasserstände in
immten Zahlenverhältnissen sich zu verschaffen.

ad §. 9. Die Einsendung der Tabellen von Seiten der Königl. Regierungen
nicht durchgängig in denselben Zeit-Abschnitten, zum Theil monatlich (nach der
ren Instruktion §. 5.), zum Theil vierteljährlich, meistentheils aber erst nach dem
lusse des Jahres erfolgt. Die zeitige Kenntniß eingetretener hoher oder niederer
serstände ist uns oft wichtig, und wir müssen wünschen, die Tabellen wenigstens
einigen Haupt-Pegeln jedes Stromes, so wie von den Seehäfen nach dem
lusse jedes Monats zu erhalten. Die jährlichen Skalen dienen zu bequemer
ersicht und würden daher auch künftig einzusenden sein, dagegen die früher vor-
riebenen zehnjährigen Skalen ganz wegfallen können, da die einjährigen für
n längeren Zeitraum leicht zusammenzustellen sind.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Königl. Ober-Baudeputation.

n des K. Geh. Staats- und Finanzministers, Ritters ꝛc. Herrn Flottwell Excellenz.
(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 265. Nr. 287.)

**2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. III. (Mellin) 14. April 1850 an sämmtliche K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Kommission. Einsendung der Wasserstandstabellen.**

Seitdem die Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens v.
Dec. 1849 [1]) mit dem 1. März d. J. zur Ausführung gekommen ist, sind die
rstandstabellen häufig noch unter der Adresse der ehemaligen Ober-Baudepu-
r oder auch der technischen Baudeputation eingegangen. Die K. Reg. wird
deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß diese Tabellen an das unterzeichnete
einzusenden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 110. Nr. 149.).

**) Vorschriften in Betreff unentgeldlicher Besorgung amtlicher Funktionen Seitens der Baubeamten. (Zu S. 130. bis 134.)**

**R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 24. Mai an die K. Reg. zu N. N., und abschriftlich an sämmtliche K. Reg. pflichtung der Baubeamten zur unentgeldlichen polizeilichen Revision Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen.**

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 12. März d. J., daß die darin
führten Gründe mich nicht bestimmen können, in Beziehung auf die polizeiliche
sion der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen von dem allgemeinen Grund-
abzuweichen, wonach die Baubeamten die ihnen im öffentlichen polizeilichen
resse ertheilten Aufträge ohne besondere Vergeltung für das ihnen vom Staate
ährte Gehalt und die sonstigen Emolumente auszurichten haben, wenn es sich
l auch um Anlagen von Privatpersonen handelt. Es muß daher bei der frü-
n Entscheidung dahin sein Bewenden behalten, daß den Baubeamten auch für
lichen Aufträge keine Gebühren bewilligt werden dürfen.

Daß von anderen Behörden nach anderen Grundsätzen verfahren würde, ist hier
bekannt und kaum anzunehmen, da der allgemeine Grundsatz sämmtlichen Re-
ungen wiederholt in Erinnerung gebracht ist und der §. 2. des Regulativs über
Anlage von Dampfkesseln v. 6. Sept. 1848 die Revision der Dampfkessel-An-
n im allgemeinen polizeilichen Interesse ausdrücklich vorschreibt. In-
n ist aus jener Anzeige Veranlassung genommen, sämmtlichen Königl. Regie-
en Abschrift dieser Verfügung mitzutheilen, um sich danach gleichmäßig zu
n.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 119. Nr. 136.)

**) Uebernahme von Neben-Aemtern und Neben-Geschäften. (Zu S. 134–135.)**

Ueber die Theilnahme der Baubeamten an der Ausführung kon-
cionirter Eisenbahnen sind ergangen:

---

1) Vergl. oben S. 44. ff.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 25. Sept. 1844 an säm K. Reg.

Hinsichtlich der Theilnahme etatsmäßiger Baubeamten an der Ausführu zessionirter Eisenbahnen sind Allerhöchsten Ortes nachfolgende Grundsätze ge worden:

1) Den Baubeamten wird, während dieselben im Staatsdienste sich l die Uebernahme einzelner Geschäfte nur ausnahmsweise, und zwar n stens während eines Zeitraums von einigen Wochen, und auch dies ter meiner speziellen Genehmigung, gestattet.
2) Etatsmäßig angestellte Baubeamte, welche eine dauernde Beschäftig einer konzessionirten Eisenbahn übernehmen wollen, erhalten die E zum einstweiligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf einen bes höchstens 6 Jahre dauernden Zeitraum. Deren Stellen werden zwa besetzt, dabei wird aber zugleich nachgelassen,
3) daß wenn dergleichen Baubeamte vor Ablauf der bestimmten Zeit Wiedereintritt in den Staatsdienst melden, dafür gesorgt werde, l wenn sonst gegen ihre moralische Führung oder gegen ihre fortdauern tigkeit für die wiedereinzunehmende Stelle keine erhebliche Bedenke treten sind, ihrem früheren Range und Einkommen gemäß wieder an sobald sich dazu eine schickliche Gelegenheit darbietet. Die Zwischen jedoch in keiner Beziehung als Staatsdienst angerechnet.
4) Wenn die Anmeldung zum Wiedereintritt in den Staatsdienst oder ; sionirung nicht während der Zeit erfolgt, für welche dem Bean Staatsdienst zu verlassen nachgegeben ist, so wird ein Anspruch auf anstellung oder Pensionirung nicht anerkannt.
5) In allen Fällen aber darf es sich bei den Beamten nicht um ein il den Wieder-Eintritt in den öffentlichen Dienst zustehendes förmlich handeln, sondern die vorgesetzte Behörde hat je nach der Eigenthü der einzelnen Veranlassung zu ermessen, wie weit innerhalb der obige gen mit derartigen Zugeständnissen zu gehen, oder auch, ob diese, i schaffenheit der Umstände, gänzlich zu versagen seien.

Die K. Reg. hat den Baubeamten Ihres Bezirks von diesen Bebi (ohne öffentliche Bekanntmachung) mit dem Eröffnen Kenntniß zu geben, die Projektionsarbeiten für Eisenbahnen, welche bei ihrer großen Ausdehnu anders als mit Hintansetzung der amtlichen Geschäfte von denselben gefertig können, von ihnen nicht ohne diesseitige Genehmigung übernommen werde und daß das C. R. v. 15. Sept. 1825 [1]) auf dergleichen Arbeiten keine dung finde.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 13., 497.)

2) C. R. desselben Min. v. 30. März 1845.

Es hat sich mit dem Interesse des K. Dienstes als unvereinbar ergel Baubeamten behufs der Beschäftigung beim Eisenbahnbau das einstweili scheiden aus dem Staatsdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts ferner gestatten, wie dies nach Inhalt des Cirk. v. 25. Sept. v. J. zur Beförde Eisenbahnbaues beim Beginn desselben Allerhöchsten Orts nachgegeben w Se. Maj. der König haben daher bestimmt, daß in Zukunft den im Sta etatsmäßig angestellten Baubeamten eine dauernde Beschäftigung bei Eis nur dann, wann sie ohne Aussicht auf Wiederanstellung aus dem Staatsdie scheiden wollen, gestattet werde.

Die K. Reg. hat hiervon den Baubeamten Ihres Bezirks (ohne öffent kanntmachung) Nachricht zu geben.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

3) C. R. desselben Min. v. 31. März 1845.

Die bedeutenden pekuniären Vortheile, welche die Beschäftigung bei de wärtig in großer Ausdehnung Statt findenden Eisenbahnbauten den Bau- teuren gewährt, haben dazu Veranlassung gegeben, daß dieselben sich vorz dieser Beschäftigung zuwenden, und daß es sowohl für die Bau-Ausführun Staates, als auch für die Anstellungen vielfach an tüchtigen und bewährt

---

1) Vergl. das C. R. v. 15. Sept. 1825 in der Baupolizei, S. 134, l

nduktеuren mangelt. Da Diejenigen, welche eine solche mit größerer Einnahme bundene Beschäftigung vorziehen, eine Gleichstellung mit Denen, welche den Be- fnissen des Staats genügen, nicht in Anspruch nehmen dürfen, so haben des Kö- s Majestät zu bestimmen geruht, daß den Bau-Kondukteuren nur eine dreijährige chäftigung bei Eisenbahnbauten bei ihrer künftigen Anstellung im Staatsdienste bei ihrer Pensionirung in Anrechnung gebracht werde.

Die K. R. hat den in Ihrem Bezirk beschäftigten Bau-Kondukteuren (ohne ntliche Bekanntmachung) hiervon Nachricht zu geben.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

## Zweiter Titel.

### sondere Vorschriften bezüglich der einzelnen Gattungen der Bau- und Wegebeamten. (Zu S. 139. ff.)

#### Erste Unter-Abtheilung.

Die Feldmesser. (Kondukteure.) (Zu S. 139—173.)

I. Eintritt in den Staatsdienst.

) In Betreff des Erforderniſſes der christlichen Religion ist darauf hinzuweisen, daß die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 im Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festge- n Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

b) Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

Vergl. die R. v. 18. Jan. 1847 und 5. Juli 1849. (S. oben S. 16 u. 17.)

c) Vereidigung.

Das Regl. v. 8. Sept. 1831 (s. Baupolizei, S. 99.,) bestimmt im §. 6., die Vereidigung der Feldmesser von den Regierungen nur nach Able- der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum itairdienste, verfügt werden kann.

Mit Bezug hierauf sind nachstehende, abändernde Bestimmungen er- gen:

) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 2. Mai 1846 an sämmtliche K. Reg.

Die Bestimmung des §. 6. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser Baubeamten v. 8. Sept. 1831, wonach die Vereidigung der Feldmesser nur Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum tairdienst, erfolgen kann, hat verschiedentlich zu Mißverhältnissen Anlaß gege- Es wird daher der gedachte §. 6. hierdurch dahin abgeändert, daß die Ver- ung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden , sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Mili- dienst gemeldet haben und mit den vorgeschriebenen Qualifikations- esten der Departements-Prüfungs-Kommission versehen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 77. Nr. 114.)

) R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 3. Sept. 1846 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Auf den Bericht v. 5. v. M. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß es nicht emessen erscheint, die nach der Verf. v. 2. Mai c. (Min. Bl. S. 77. Nr. 114) ttete Begünstigung, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ab- ung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich zeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit dem vor- hriebenen Qualifikations-Atteste der Departements-Prüfungs-Kom- ion versehen sind, auch auf solche Individuen auszudehnen, welche sich nicht zum

einjährigen, sondern nur im Allgemeinen zum Militairdienste bei der (
kommission gemeldet haben.
(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 235. Nr. 328.)

## II. Rechtliche Verhältnisse des Feldmessers währen[d] Staatsdienstes.

### a) Amtseinkünfte. (Zu S. 144—148.)

R. des K. Min. für landwirthsch. Ang. (Bode) v. 8. Dec. 18[..] die K. Reg. zu N., betr. die Prüfung und Begutachtung der Besch[werden] der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen durch die [Ver]messungs-Revisoren.

Das unterzeichnete Min. ist zwar, wie der K. Reg. auf Ihren Beric[ht] 30. Okt. d. J. eröffnet wird, damit einverstanden, daß die Prüfung und Be[gutach]tung von Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquid[ationen] nicht als eine Offizialarbeit des betreffenden Vermessungs-Revisors anzuseh[en]. Der gegenwärtige Bericht der K. Reg. hat jedoch zu einer nochmaligen Er[örterung] der Frage geführt, ob die den Vermessungs-Revisoren für derartige Arbeiten [zuste]henden Gebühren von dem Beschwerdeführer einzufordern seien oder nicht, u[nd das] Ministerium hat hierbei beschlossen, eine Modifikation des R. v. 2. Nov. [...] der Art eintreten zu lassen, daß diese Gebühren in dem Falle von dem Besch[werde]führer zu tragen sind, wenn dessen Beschwerde unbegründet gefunden wird, [daß] andernfalls die Gebühren des Vermessungs-Revisors von der Kasse zu [...] ad Extraordinaria zu verausgaben sind.

Hiernach hat die K. Reg. künftig zu verfahren.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 276. Nr. 397.)

### b) Anspruch auf Beförderung zu Vermessungs-Revis[oren] und Qualifikation als solche. (Zu S. 148—152.)

C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (Flottw[ell]) 18. Aug. 1848, an sämmtl. K. General-Kommissionen und Reg., be[tr.] Ernennung und Anstellung von Vermessungs-Revisoren.

Durch das C. R. v. 10. April 1834 [1]) sind die General-Kommissionen [ermäch]tigt, bei der Ernennung von Vermessungs-Revisoren mit den Regierungen [in der] Art zu konkurriren, daß die Bestallungen, insofern ein von der General-Kom[mission] hauptsächlich beschäftigter Geometer ernannt wird, gemeinschaftlich zu vollzieh[en], auch haben bisher einige Auseinandersetzungsbehörden von dieser Befugniß G[ebrauch] gemacht. Da indessen der §. 67. des Feldmesser-Reglements v. 29. April 18[..] Ernennung der Revisoren den Regierungen zuweist, und alle sonstigen Ernen[nungen] und Beförderungen der im Staatsdienste beschäftigten Geometer durch die eig[ene] Administrations-Behörde allein erfolgen, so erscheint es angemessen, daß [die] Ernennung der Vermessungs-Revisoren und die Ausfertigung ihrer Bestal[lungen] ausschließlich von den Regierungen ausgeht; um so mehr, als ohnehin bish[er eine] ungleichmäßige Praxis stattgefunden und nicht alle Auseinandersetzungsbehörden [ihrer]seits Revisoren ernannt haben.

Das C. R. v. 10. April 1834 wird demnach aufgehoben, und haben [die] Auseinandersetzungsbehörden wegen der Anstellung von Revisoren durch die [Regie]rungen fernerhin mit diesen nach Anleitung der gegenwärtigen Verfügung [in Ver]bindung zu setzen.

Die Regierungen werden Ihrerseits angewiesen, bei beabsichtigten Ernen[nungen] wegen der Auswahl der fähigsten Individuen und Beurtheilung des Bedürfni[sses der] Anstellung von Revisoren sich mit den Auseinandersetzungsbehörden zu vers[tändigen].
(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 143. Nr. 227.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

Die Staats-, Bau- und Wege-Beamten. (Zu S. 173. ff.)

### I. Chaussee-Aufseher und Wegewärter.

#### A. Anstellung und Dienstverrichtungen. (Zu S. 174—

---

1) Vergl. das R. v. 10. April 1834 in der Baupolizei, S. 149. ad 4.

**Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 10. Sept. 1849, betr. die Ge- um Anstellungen als Chaussee-Aufseher.**

Die vielen bei uns eingehenden Gesuche um Anstellung als Chaussee-Aufseher :. Dienste, welche wegen mangelnder Begründung zurückgewiesen werden müs- veranlassen uns, folgende Bestimmungen zur Nachachtung in Erinnerung zu en.

Nach §. 2. des Allerhöchst bestätigten Regulativs v. 27. Aug. 1836 [1]) sollen rgungsberechtigte Militair-Invaliden nur bis zum vollendeten 45sten nsjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß Gesundheitszustand so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen ten eines Wegewärters verrichten können, und nachdem sie durch einjährigen edienst ihre Qualifikation, auch ihre moralisch gute Führung nachgewiesen ha- als Wegewärter (Aufseher) und zwar nur auf dreimonatliche Kündigung an- lt werden können.

Diejenigen, welche eine solche Anstellung nachsuchen, haben daher

1) den Civil-Versorgungsschein,
2) ihren Geburtsschein und
3) das vorgeschriebene ärztliche Attest

reichen.

Wenn diese Atteste genügend befunden worden, werden sie der K. Wegebau- ktion zur Prüfung zugewiesen, und nachdem sie in dieser die nöthige Fertig- m Lesen, Schreiben und Rechnen dargethan haben, in die Exspektantenliste kommen.

Die Exspektanten werden demnächst wohl thun, bald möglichst, gegen das üb- Tagelohn, als Hülfsarbeiter auf einer ihnen zuzuweisenden Chausseestrecke ein- en, indem sie sich dadurch, vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ihrer llungsfähigkeit, Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erwerben.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 202. No. 289.)

## B. Lohn und Emolumente.

**Ueber die Bildung und Verwendung des Gratifikationsfonds aus Revenüen der Grasnutzung und der Weidenpflanzungen in den sseegräben und auf den Böschungen (S. 182—185.) sind ferner er- n:**

**) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmt- K. Reg. Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den ungen der Chausseen.**

Auf den Bericht der K. Reg. v. 13. v. M. wird unter den angezeigten Um- n die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen . N.schen Chaussee auf 3 bis 6 hintereinander folgende Jahre hiermit geneh- wenn bei der alternativen Ausbietung resp. auf ein Jahr oder auf einen en Zeitraum für den letzteren verhältnißmäßig ein höheres Gebot gemacht Jedenfalls ist aber in den Kontrakten die Klausel aufzunehmen, daß wenn chen der Grundsatz der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräbern und an öschungen der Chaussee im dortigen Regierungsbezirke überhaupt aufgegeben, die Chaussee verlegt werden sollte, der Vertrag nur als von Jahr zu Jahr ssen, zu betrachten sei, der Pächter also keinen Anspruch auf Entschädigung n aufgerufenen Theil der vertragsmäßig verabredeten Pachtzeit habe.

Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 148. No. 172.)

**2) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bonin) u. für H., Gew. u. öffentl. (Oesterreich) v. 30. Sept. 1848 an sämmtliche K. Reg. Erhebung Verrechnung des Ertrages aus der Grasnutzung auf den Böschungen n den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Wei- anzungen.**

Der bisher bei der General-Staatskasse außeretatsmäßig vereinnahmte, zu einem ikations- und Unterstützungsfonds für Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmte z aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben

---

[1]) Vergl. das Regul. v. 27. Aug. 1836 in der Bau-Polizei, S. 177. (Note).

der Staats-Chausseen, sowie der Erlös aus den Weidenpflanzungen, soll
sten Jahre ab etatsmäßig gemacht und die Einziehung der vorbezeichnet
seitens der Provinzial-Steuerbehörde bewirkt werden.

Die K. Reg. hat die deshalb erforderlichen Mittheilungen baldigst a
vinzial-Steuerbehörde gelangen zu lassen, welche die betreffenden Erheb
1849 ab bewirken und durch die Abschlüsse der indirekten Steuern nach
sen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 350. No. 424.)

**3) C. R. des K. Min. d. F. (v. Bonin) v. 30. Sept. 1848 a liche K. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Reg. Desselben Inhalt**

Ew. Hochw. erhalten hierbei zur Nachachtung Abschrift einer wege
Erhebung und Verrechnung des Ertrages aus der Verpachtung des Gra
Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlös
Weidenpflanzungen, heute an die K. Reg. erlassenen Verfügung. In
stimmung mit derselben sind die bezeichneten Einnahmen von 1849 ab
Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter zu erheben, mithin auch in deren Ve
Abschlüssen und Jahresrechnungen nachzuweisen.

Die Verrechnung dieser Nutzungen soll nicht unter den Erträgen de
und sonstigen Kommunikationsanlagen, sondern als eine bei der General-
wieder auszusondernde Einnahme für andere Fonds erfolgen. In den Ve
Abschlüssen wird der Ansatz daher in Spalte 42. zu bewirken sein. Sof
terer neben diesen Nutzungen noch andere Einnahmen (Braumalzsteue
außerordentliche Hafengelder, nacherhobene Rheinzölle) in Ansatz zu stell
die als berichtigtes Soll aufzuführende Summe der Spalte 42. nach ihr
theilen durch einen Vermerk zu erläutern.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 351. No. 425.)

**4) R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (Kühne) v. 22. Nov. 1848 Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betr. die Einziehung des E der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen an den Chausseen.**

Auf Ew. Hochw. Anfrage v. 29. v. M. wird hierdurch erwiedert, d
her von den Wegebaubeamten bewirkte Verpachtung der Grasnutzu
Verkauf des Weidenabtriebs an den Chausseen auch ferner durch die R
und die denselben untergebenen Beamten zu besorgen ist, da die dieser
erlassenen Verfügungen, namentlich das Cirk. v. 20. August 1840,
S. 419. No 721.[1]) durch das Cirk. v. 30. Sept. c. (Min. Bl. S.
No. 424., 425.), wie auch aus diesem hervorgeht, nicht abgeändert worden
ist die Einziehung der Pachtgelder, jenem Cirkular gemäß, durch
der Provinzial-Steuerverwaltung, insbesondere durch die Chausseegeld-
bewirken und sind den Provinzial-Steuerdirektionen zu diesem Behufe di
den Verpachtungs-Verhandlungen von den Regierungen zu übermachen. —
ist es nicht erforderlich, daß in den Etats jeder einzelne Pächter aufgef
vielmehr genügt eine summarische Angabe nach Baukreisen, wozu der An
über Einnahme von Kommunikations-Anstalten zu benutzen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 390. No. 488.)

**5) C. R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 1849 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die B einer Tantieme für die Einziehung des Erlöses aus der Grasnu den Weidepflanzungen auf den Böschungen und in den Gräben d Chausseen.**

Ew. Hochw. werden in Verfolg der Verfügungen v. 30. Sept. un
v. J. (Min. Bl. S. 350. f. und S. 390.) ermächtigt, den mit der Ein
Pachtgelder 2c., für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den
Staats-Chausseen, so wie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen, 
Chausseegeld-Erhebern, vom Anfange dieses Jahres ab, eine Hebegebü
Prozent zahlen zu lassen, auch ein gleiches Zugeständniß nach Befinden d
geld-Pächtern zu machen.

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 183.

In den Verwaltungs-Abschlüssen ist der Betrag dieser Hebegebühr unter Spalte 42 der ursprünglichen Brutto-Einnahme, und zwar als Register- und Rechnungs-zütung, vorweg abzusetzen. In der Zeile für das berichtigte Soll wird demnach er genannten Spalte nur der Nettoertrag jener Nutzungen nachgewiesen.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 73. No. 118.)

**6) R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juli 1849 )en K. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg, betr. die Tantieme die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung rc. an den Staats-ussen.**

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Bericht v. 19. v. M., daß außer den Chaussee-Erhebern und Chausseegeld-Pächtern, auch den Verwaltern anderer Steuer-stellen, welche mit der Einziehung der Pachtgelder für die Grasnutzung auf Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus Weidenpflanzungen beauftragt sind, insoweit letztere mit ihrem Einkommen auf lemen angewiesen sind, von diesen Pachtgeldern eine Hebegebühr von 3 Prozent ligt werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 174. No. 242.)

**C. R. der K. Min. für H., Gew. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) u. d. F. abe) v. 12. Sept. 1849 an sämmtliche K. Regierungen u. Provinzial-r-Direktoren, betr. die Verpachtung der Gras- und Weidennutzungen n Staats-Chausseen.**

Auf den Bericht der K. Reg. v. 18. v. M. wird genehmigt, daß die Bezirks-baumeister die von ihnen über die Verpachtung des Grases auf den Böschun-d in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie der Weidenpflanzungen, ab-ssenen Verträge mit den Ausbietungs-Verhandlungen, behufs der Einziehung Verrechnung der Beträge, unmittelbar an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter en lassen und der K. Regierung nur eine Nachweisung von den verpachteten ngen und den dafür zu entrichtenden Pachtbeträgen eingereicht werde.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 233. No. 336.)

**8) R. derselben Min. v. 6. Nov. 1849 an die K. Reg. zu Cöln, betr. Bestätigung der Verträge über die Verpachtung der Grasnutzung rc. an Staatschausseen.**

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 26. v. M., daß es nicht in der t gelegen hat, bei dem Erlaß des Cirk. Reff. v. 12. Sept. c. (Min. Bl. S. Nr. 336.) die Verträge über Verpachtung der Grasnutzung rc. auf den Bö-en und in den Gräben der Staatschausseen von einer Genehmigung der behörden abhängig zu machen. In der Regel wird es einer Bestätigung der ge gar nicht bedürfen, sondern die definitive Abschließung den Wegebaubeam-n überlassen sein. Hält die K. Reg. es für angemessen, in einzelnen Fällen für eine bestimmte Höhe der Pachtsumme die Prüfung und Bestätigung des ages Sich vorzubehalten, so bleibt Ihr überlassen, die Wegebaumeister deshalb Anweisung zu versehen und hat Sie alsdann für die Zufertigung der von Ihr igten Verträge an das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt behufs ung des Pachtertrages Sorge zu tragen.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 247. Nr. 365.)

**9) C. R. derselben Min. v. 20. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. Provinzial-Steuerdirektionen, betr. die Einziehung und Verrechnung Erlöses aus der Verpachtung des Grases an den Staatschausseen.**

Die in Folge der Cirk. Verf. v. 30. Sept. 1848, zugleich mit dem Erlöse aus Weidenpflanzungen vom Jahre 1849 ab den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-n zur Einziehung und Verrechnung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung Grases an den Staatschausseen bestehen aus einer großen Anzahl im Einzelnen unbedeutender Posten, deren detaillirter Nachweis in den Jahresrechnungen der ämter die Rechnungslegung sehr weitläufig macht.

Es wird daher zur Vereinfachung der gedachten Rechnungslegung im Einver-nisse mit der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die einzelnen Pächter werden mit den von denselben entrichteten Pachtbe-n in den Rechnungen nicht mehr nachgewiesen, vielmehr erfolgt der Nachweis

dieser Pachtbeträge summarisch nach Baukreisen und es wird das Detail die mit den Verpachtungs-Verhandlungen belegten Nachweisungen der Weg ten dargethan.

2) Die für die Erhebung dieser Pächte gewährte Hebegebühr wird wie bisher speziell in den Rechnungen nachgewiesen, vielmehr tritt auch kürzeres Verfahren in der Art ein, daß die Hebegebühren von der Provinzi behörde, resp. von dem Hauptamte auf den Nachweisungen der Baubean setzt werden und die Verausgabung unter Abschnitt III. der Nachweisun stitutionen, Bonifikationen 2c. summarisch erfolgt, unter Beifügung de gen der einzelnen Empfänger.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Buchführung der keinen Einfluß, da das Haupt-Manual das vollständige Detail der Pach Einnahme und Ausgabe enthalten muß.

Um Ausfälle an Pachtbeträgen zu vermeiden, ist in den Verpachtungs gen ein Termin, bis zu welchem das Pachtgeld zu entrichten ist, festzu dem Hinzufügen, daß, wenn der Termin nicht eingehalten werde, zu e weiten Verpachtung auf Kosten und Gefahr des ursprünglichen Pächters schritten werden. Die Chaussee-Aufseher und Wärter sind demnächst die Nutzung der gepachteten Strecken den Pächtern nur nach Vorzeigung tung über den entrichteten Pachtbetrag zu gestatten.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich abe die Justifikation der Einnahme zu vereinfachen, in Erwägung zu ziehen, lichen Verhältnisse es gestatten, die Verpachtung der fraglichen Grasnut dem Wegebaukreise für einen bestimmten mehrjährigen Zeitraum eintreten In diesem Falle würde, wenn im Laufe der Pachtperiode keine Veränder kommen, dies in jedem Jahre von dem Baubeamten nur einfach zum belag zu bescheinigen, wenn aber Veränderungen eingetreten sind, davon selben die erforderliche Mittheilung zu machen sein. Es würde durch Verfahren zugleich für die Wegebaubeamten eine Geschäftserleichterung en noch weiter ausgedehnt werden kann, wenn die Pächte der Grasnutzung wo die Baukreise nicht mit den Hauptamtsbezirken zusammenfallen, Hauptamte zur Vereinnahmung von dem ganzen Baukreise überwiesen dessen Bezirk der Baubeamte seinen Wohnsitz hat, ohne daß es darum n die von Chausseegelderhebern anderer Hauptamtsbezirke für Rechnung de den Hauptamtes eingezogenen Pachtgelder durch die ihnen vorgesetzten abzuliefern, die Ablieferung würde vielmehr unter Abrechnung der Hebege denklich unmittelbar von denselben an das ihnen bezeichnete Haup gen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 50. Nr. 60.)

**10) C. R. der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. März sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektionen, betr. die Verrechnun löses aus der Verpachtung des Grases an den Staatschausseen.**

Ew. Hochw. werden aus der unterm 20. v. M. ergangenen Cirk. Herrn Finanzmin. und des Herrn Min. für H., G. u. öff. Arb. ersehen welcher Weise wir bei der Verrechnung der, in Folge der Cirk. Verf. de Herrn Minister v. 30. Sept. 1848 den Haupt-Zoll-, und Haupt-Steuer gleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen, zur Einziehung üb Erträge aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen, Be und Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen wünschen. Wir bestimmen Ende Folgendes:

1) Den Rechnungen der Hauptämter, welche Grasnutzungspächte nahmen haben, ist unmittelbar hinter der Nachweisung der außerordentl nahmen eine, vorläufig mit der Feder, nach dem Muster für die Chausse nahme-Nachweisung, anzulegende „Nachweisung über die Einnah der Verpachtung der Grasnutzung an den Staats-Chausse zuschalten.

2) In dieser Nachweisung sind die Pachtbeträge summarisch nach kreisen aufzuführen und demnächst aufzurechnen, neben dem Gesammtbe ist anzugeben, auf welcher Seite und in welcher Spalte selbiger in der Einnal weisung der laufenden Verwaltung weiter nachgewiesen ist. In der Be spalte ist bei jedem Baukreise anzumerken, ob die Verpachtung jährlich, einem gleichmäßigen Turnus auf mehrere Jahre Statt findet, und letzter

welche Jahre die abgeschlossenen Pachtverträge Gültigkeit haben. Ist die Pacht- : in einem und demselben Wegebaukreise verschieden, so ist dies ebenfalls zu rken.

3) Zur Justifikation der aus den einzelnen Wegebaukreisen vereinnahmten arischen Beträge dienen die speziellen Verpachtungs-Nachweisungen der be- iden Wegebau-Beamten und die denselben beizufügenden Verpachtungs-Ver- ungen, welche den Hauptämtern entweder unmittelbar oder durch Vermittelung rovinzial-Steuerbehörde zugehen.

Bei der Prüfung dieser Nachweisungen ist die genaue Angabe der Dauer der verträge sorgfältig ins Auge zu fassen und die Berichtigung etwaiger unrichti- ngaben in dieser Beziehung, vor der Feststellung des Gesammtbetrages der eisung, zu bewirken.

) Findet die Verpachtung in einem Baukreise gleichmäßig auf eine bestimmte von Jahren statt, so ist, wenn im Laufe der auf das Jahr der Verpachtung den übrigen Jahre der Pachtperiode keine Veränderungen eingetreten sind, dies em Baubeamten zur Rechnungs-Justifikation bescheinigen zu lassen; wenn aber derungen in der Person der Pächter oder sonst vorgekommen sind, deren Ju- tion durch Beibringung der erforderlichen Belagstücke zu bewirken.

Erfolgt dagegen die mehrjährige Verpachtung nicht nach einem gleichmäßigen s, so ist, um die richtige Innehaltung der verschiedenen Pachtperioden kontro- zu können, mit der Verpachtungsnachweisung für das laufende Rechnungsjahr die Verpachtungsnachweisung für das vorhergegangene Jahr wieder beizu-

) In so weit es für zulässig erachtet werden wird, die Grasnutzungserträge einzelnen Wegebaukreisen ungetheilt demjenigen Hauptamte zu überweisen, n Bezirke der Wegebaubeamte seinen Wohnsitz hat, sind die außerhalb des mtsbezirks belegenen Hebestellen unmittelbar von dem betreffenden Hauptamte ziehung und Einsendung der Pachtbeträge, wovon die Hebegebühr, der Kürze sogleich gegen Beifügung der Quittung, in Abzug gebracht werden kann, iriren.

) Die auf den Verpachtungsnachweisungen der Wegebaubeamten oder den en, nach der Bestimmung zu 4. beizubringenden Belagstücken, festzusetzenden bühren sind unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifi- en ꝛc. summarisch in Ausgabe zu stellen und mit den Quittungen der Em- er zu belegen.

In der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung treten die Hebege- k sodann mit dem in Ausgabe gestellten Gesammtbetrage auf der Linie für utionen, Bonifikationen ꝛc. in die Spalte für den Grasnutzungsertrag, woselbst unächst die berichtigte Solleinnahme bildet.

) Niederschlagungen auf Grasnutzungspächte können nicht vorkommen, wenn der oben-erwähnten Cirkular-Verfügung, zur Vermeidung von Ausfällen chriebene Verfahren beobachtet wird. Möchte dieser Vorschrift nicht überall gegeben werden, so ist durch Schriftwechsel mit der betreffenden Aufsichtsbe- Abhülfe herbeizuführen.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr die Haupt-Zoll- und Haupt- ämter mit Anweisung zu versehen; Ew. Hochw. aber wollen darüber wachen, nach vom laufenden Jahre ab pünktlich verfahren werde und, soweit es sich um die Mitwirkung der Chausseebauverwaltung handelt, die zur Erreichung des enden Zweckes nöthige Schritte zu thun, nicht unterlassen.

Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 50. Nr. 61.)

## II. Chausseegeld-Empfänger [Einnehmer] (Zu S. 193—203.).

1) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 27. Aug. 1846 an sämmt- K. Reg. und Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die Zahlungen aus Kassen der Chaussee-Geldeinnehmer für die Herbeischaffung von Chaus- nterhaltungs-Materialien und die davon zu gewährende Tantieme.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 13. Nov. v. J., das Gesuch des Chaussee- erhebers N. zu N. um Niederschlagung der defektirten Tantieme betreffend, er- , daß der Schlußsatz der Cirk. Verf. v. 30. April 1838 [1]) nur eine Vorschrift jenigen Beamten ist, denen die Anweisung auf die Kassen der Chaussee- Einnehmer zusteht. Diese sollen die für Lieferungen zu zahlenden Beträge,

---

[1]) Vgl. das C. R. v. 30. April 1838 in der Baupolizei, S. 193.

wenn sie 25 Thlr. übersteigen, nicht von dem Chausseegeld-Empfänger zah
sondern auf eine andere K. Kasse anweisen. Hat aber einmal der Einnel
Beträge gezahlt, und konnte er die Zahlung aus dem Einkommen der Ch
nicht bewirken, so ist ihm unbedenklich auch 1 Prozent Tantieme zu
Wenn also in dem vorliegenden Falle Jemand in Anspruch genommen we
so würde es der Wegebaumeister, welcher die Zahlungen angewiesen hat,
sen; indessen sind in der Cirk. Verf. unter Lieferungen nur die auf
chen Verträgen beruhenden Lieferungen gemeint, da den Gr
in der Nähe der Chaussee, welche, ohne an Zeit und Maaß streng ge
sein, Unterhaltungs-Material zur Chaussee herbeischaffen, nicht zugemu
sollte, Beträge selbst über 25 Thlr. aus entfernten K. Kassen zu erheben

Die K. Reg. hat die betr. Bau- und Steuerbeamten, so wie Ihre
von dieser Erläuterung der gedachten Cirk. Verf. in Kenntniß zu setzen
N., zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 182. Nr. 268.)

**2) R. der K. Min. des J. (v. Manteuffel) u. d. F. (Kühne) v
1848 an das K. Oberpräsidium zu N., betr. die Verhältnisse der
geld-Erheber auf Aktien-Chausseen.**

Der in dem Berichte des K. Oberpräsidiums v. 26. Febr. d. J. a
nen Ansicht, daß die Chausseegeld-Erheber auf Aktien Chausseen nicht zu
seien, kann diesseits nicht beigetreten werden.

Nach §. 14. des Regul. v. 7. Juni 1844 kommen die Vorschriften
bis 13. desselben auf alle Chausseen zur Anwendung, auf welchen die
der V. v. 17. März 1839 und die, dem Chausseegeld-Tarif v. 29.
unter Nr. 7—23. beigefügten Bestimmungen gelten, was hinsichtlich
Chausseen in der Regel der Fall sein wird.

Es liegt daher keine Veranlassung vor, den, nach §. 1. zur Rüge der
lizei-Kontraventionen verpflichteten Chausseegeld-Erhebern auf den Aktien
eine niedere Glaubwürdigkeit beizumessen, als den Erhebern auf den Sta
seen, insbesondere können dieselben in dieser Beziehung nicht den Ch
Pächtern gleichgestellt werden. Uebrigens ist es nach §. 19. der Beurth
erkennenden Behörde überlassen, ob der vollen Glaubwürdigkeit des Be
besondere Bedenken entgegenstehen. Dieser Beurtheilung wird durch d
gung des Beamten nicht vorgegriffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 174. Nr. 172.)

**3) C. R. des K. Gen.-Dir. der Steuern (v. Pommer-Esch
Aug. 1849 an sämmtliche K. Provinzial-Steuer-Direktoren, n
betr. die Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erhe**

Nach der Cirk. Verf. v. 18. Mai 1843 (Min. Bl. S. 174.) soll das
Einkommen der Chausseegelderheber, namentlich bei der Wiederbesetzung
Stellen und bei der jedesmaligen Etatsaufstellung, einer besondern Prüf
worfen und die Abänderung der bestehenden Prozentsätze, wo solche nöthi
in Antrag gebracht werden.

Ew. Hochw. werden indessen ermächtigt, die Abänderung der Ta
Chausseegelderheber sowohl, als auch die Feststellung des Prozentsatzes
richteten oder verpachtet gewesenen Hebestellen, fortan ohne vorgängige
bewirken, so lange die Tantieme die in der Verf. v. 12. Sept. 1828
Gränzen innehält.

Zur Regulirung des Diensteinkommens derjenigen Chausseegelderhe
Pension oder sonstiges Nebeneinkommen zu beziehen haben, sind nach
der Cirk. Verf. v. 26. Aug. 1832 (Min. Bl. 1848 S. 339.) fernerhin
zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 233. Nr. 335.)

**4) R. des K. Gen.-Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v
1850 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Besetzung der
geldhebestellen und Diensteinkommen der Chausseegeld-Erhebe**

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 29. Sept. v. J. wegen d
des Diensteinkommens der Chausseegelderheber, daß für erledigte Chauss
stellen, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensio
sichtsbeamte oder Gendarmen rc. gesucht werden müssen, welche in der Pe
Zuschuß zu der Remuneration für den Chausseegeldempfang beziehen und

bastehen, wenn ihnen ihr Amt wegen Verpachtung der Barriere oder aus an- n Gründen gekündigt werden muß.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere sonen als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts Chausseegelderheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Per- n nur in den einträglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem ber zu gewährenden Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, so solche Hebestellen, für welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren ngebote zu erlangen sind, oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen schaffen nicht würde bestehen können, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern esetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegelderheber — s mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist; so sich darüber eine, für alle Fälle maaßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, n es dabei auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den milienstand desselben, so wie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate higes Chausseegeld-Empfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Gar- und Ackerland zum Dienstetablissement gehören oder ob wenigstens Gelegenheit anden ist, solches nahebei billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe Stadt oder eines Dorfes liegt, wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise ste- u. s. w. Als Verwaltungsgrundsatz wird jedoch im Allgemeinen angenommen, ein Chausseegelderheber ohne zahlreiche Familie, neben der freien Wohnung und Oelgelde, wenigstens ein Einkommen von 144 Thlrn. jährlich haben müsse, und in dem Falle, wenn die Einnahme einer Hebestelle soweit herabsinkt, daß ntieme den Betrag von monatl. 12 Thlrn. nicht erreicht, ein Zuschuß bis zu Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem Chausseegelde verrechnet . Was die höchstens zu bewilligende Tantieme von der Brutto-Einnahme , so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letztern übersteigen.

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der seegeldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine dung.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 17. Nr. 23.)

# Zweite Abtheilung.

## Die Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens.

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze welche sich auf alle Gattungen der öffentlichen Bauten beziehen. (Zu S. 204. ff.)

A. Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten. (Zu 06. ff.)

) R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. und Bauwesen (Beuth) v. 7. April 1845. Abstellung unnützer Weitläuftigkeiten bei Aufstellung von Bauanschlägen.

Die K. Reg. hat am 10. v. M. einen Anschlag über 480 Thlr. zur Umlegung Pflasterstrecke in L. eingereicht. Die ersten beiden Seiten desselben enthalten weiter als eine Berechnung des Auf- und Abtrags in einer Länge von 45 in im Gesammtbetrage von 5¼ Schachtruthen, durch eine Zeichnung mit den Profilen erläutert. Da der diesfällige Geldbetrag von 3 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf. ltnißmäßig eben so geringe und am Schlusse des Anschlags im Titel Insge- ein zehnmal stärkeres Quantum zu unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfen o ergiebt das Unnütze und Ueberflüssige der speziellen Auf- und Abtragsberech- , statt deren ein approximativer Ansatz genügt hätte, sich von selbst, und die zeichnete Abtheilung des Fin. Min., welche die möglichste Ermäßigung und Ver- fachung des dienstlichen Schreibwesens stets im Auge behalten wird, sieht sich r veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, für die Abstellung ähnlicher überflüssiger Weitläuftigkeiten Sorge zu tragen.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 5459.)

) Berücksichtigung der disponibeln Bauhölzer und möglichst sparsame Veranschlagung derselben.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 29. April 1819 [1]).

Bei dem, in vielen Forsten schon eingetretenen, Mangel an starken und starken Bau- und Nutzhölzern, ist es durchaus nöthig, auf möglichste Erh dieser fast überall selten gewordenen Sortimente Rücksicht zu nehmen und nur dergleichen Hölzer zu assigniren, wenn geringere Sortimente durchaus keine A dung finden. Bisher sind aber oft ganze, oder 24 Fuß lange Sägeblöcke a worden, wo halbe, oder 12 Fuß lange, denselben Dienst geleistet haben w und auf den Zimmerplätzen werden die starken und extra starken Bauhölze selten auf eine unverantwortliche Art zu Pfosten und Riegel verschnitten, wo und Mittelbauholz eben so gut benutzt werden kann. Oder es werden seh Hölzer aus den Forsten verlangt, zu Zwecken, wozu einige kürzere Stücke, w gehörig zusammengestoßen und verbunden werden, denselben Dienst leisten k

Die K. Reg. hat daher ihre Bauoffizianten hiernach zu instruiren und gleich anzuweisen, daß sie in den an die Forstbedienten gelangenden Ba Nutzholz-Verzeichnissen jedesmal ausdrücklich bemerken sollen, ob das verlang in der angegebenen Länge und Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche langen Hölzern in einigen Stücken, die eben so viel an Länge betragen, den werden können.

(Act. gen. des Fin. Min.)

β) Der in dem C. R. v. 27. Mai 1837 (Baupolizei S. 218. allegirte §. 36. des C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 1 1820 lautet dahin:

§. 36. Auch ist überhaupt bei den, für Königliche sowohl als Privat forderlichen Hölzern darauf zu sehen, daß überall die besondere Bestimmung sie bei den veranschlagten Bauen verwendet werden sollen, genau angegeben damit nicht unnöthig lange und starke Stücke zu einem Behuf verwendet zu welchem geringere Dimensionen hinreichen. Außer den hiernach beim H plane berücksichtigten Bauholz-Anweisungen können, unvorherzusehende dringend ausgenommen, im Laufe des Jahres durchaus weiter keine ertheilt, und au zur Holzfällung bestimmten Zeit oder dem Wadel, keine Bauhölzer gehau abgegeben werden. Hiernach sind die Baubedienten von der K. Reg. ge anzuweisen, und zugleich dahin, daß sie allen für K. Rechnung auszufü Bauanschlägen den taxmäßigen Holzwerth speziell mit aufführen.

B. Von der Feststellung der Verpflichtung des Fiski Leistung von Beiträgen zu Bau- und Reparatur-Kos baarem Gelde oder an Holz und anderen Baumaterialie dem Beginne des Baues. (Zu Seite 222—230.)

Ueber die Beschaffung des zu fiskalischen Bauten erford Bauholzes (Baupolizei S. 222. ff. ad 2.) sind anderweitig nach Bestimmungen erlassen worden:

1) C. R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 19. Okt. 18 sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektoren [2]).

Des Königs Maj. haben mittelst Allerhöchster K. O. v. 28. August 1 genehmigen geruhet, daß bei allen Staatsbauten die Verabfolgung des frei holzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflich soll, das zu den Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vorth sten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung sol gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörde das Holz, so selbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, ge zahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.

Die Zeit der Ausführung dieser Maaßregel in Bezug auf die Bauten direkten Steuer- und der Salz-Verwaltung wird hiermit auf den 1. Janua festgestellt.

Die Bestimmung darüber: ob das — fortan gleich den übrigen Baumat

---

1) Vergl. Baupolizei, S. 218. Note 1.

2) Das Justizministerium hat den Inhalt der durch obiges C. R. getheilten K. O. v. 28. Aug. 1846 mittelst C. R. v. 5. Nov. 18 Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht. (Just. Min. B S. 192.)

schlagende — Bauholz aus den K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forst-
er aus Privatforsten zu entnehmen sei, bleibt dem Ermessen der K. Reg.
sen, und es muß, wenn letztere die Entnehmung des Holzes aus der Königl.
ür zweckmäßig hält, solches geschehen und dem Bauunternehmer zur Bedin-
emacht werden.
n die Erhöhung des resp. Baufonds, wegen der hiernach für selbige durch
kauf des erforderlichen Bauholzes entstehenden höheren Ausgaben, angemessen
en zu können, sind Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der bisher
Bauten der indirekten Steuer-Verwaltung frei verabreichten Hölzer aus den
sechs Jahren nach dem anliegenden Muster (Anl. a.) aufzustellen. Da sei-
w. Hochw. nur die Ausfüllung der Kolonnen 1—4 bewirkt werden kann, so
Sie für jeden Rechnungsbezirk Ihres Verwaltungsbereichs eine solche Nach-
aufstellen und sie sodann der betr. K. Reg. mit dem Ersuchen zugehen
den Geldwerth der zu diesen Bauten frei verabreichten Hölzer auswerfen und
weisung Ew. Hochw. wieder zukommen zu lassen, um die Haupt-Zusammen-
, nebst jenen Spezialnachweisungen, zur Prüfung und weitern Veranlassung
einreichen zu können.

Anl. a.

Fraktions-Nachweisung

n Geldwerthe der zu den Bauten der indirekten Steuerverwaltung aus den
waldungen frei verabreichten Bauhölzer, in den Jahren 1840 bis incl. 1845.

| amts-<br>irk. | Nähere Bezeichnung der Bauten, zu welchen das Holz frei verabfolgt worden ist. | Jahr, in welchem der Bau ausgeführt worden ist. | Geldwerth der | |
|---|---|---|---|---|
| | | | 1840.<br>Thlr. | 1841.<br>Thlr. |
| 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | I. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, welche aus dem etatsmäßigen Baufonds der Provinzial-Steuerverwaltung bestritten worden sind.<br>II. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, zu denen die Mittel aus dem Haupt-Steuerbaufonds der General-Staatskasse überwiesen worden sind.<br>III. Abtheilung. Bauten, welche aus besonderen Fonds ausgeführtworden sind.<br>IV. Abtheilung. Bauten und Reparaturen im Ressort der Salzverwaltung. | | | |

| abreichten Bauhölzer, nach den für jedes Jahr und jedes Revier bestandenen Taxpreisen in den Jahren: | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1843.<br>Thlr. | 1844.<br>Thlr. | 1845.<br>Thlr. | Summa.<br>Thlr. | Durchschnitt.<br>Thlr. | |
| | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | |
| | | | | | | |

Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 214. Nr. 304.)

2) C. R. des K. Min. d. F. (Thoma) v. 15. Juni 1848 an | K. Reg. u. Prov. Steuer-Direktionen [1]).

Die durch die Allerhöchste K. O. an das K. Staats-Min. vom 28. 1846 genehmigte Maaßregel, wonach, wie schon früher bei den Domain Forstbauen, in Zukunft auch bei allen übrigen Staatsbauen die Verabfolgung d Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station v sein soll, das zu den Bauen ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am haftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen, soll vom Jahre 184 Ausführung gebracht werden. Es sind daher zu den vom künftigen Jah bewirkenden Staatsbauen, Freiholz-Anweisungen nicht mehr zu ertheilen. ist zu den Bauen, die im laufenden Jahre noch ausgeführt werden, das erf Holz auch in dem Falle frei zu verabreichen, wenn solches aus dem vom d. J. ab für das Jahr 1849 zu verrechnenden Einschlage entnommen werd Bei Freiholzabgaben in solchen, wohl nur sehr selten vorkommenden Fällen der Rechnung pro 1849 die Angabe, daß die Holzverabreichung noch zu führungen des Jahres 1848 stattgefunden hat, nicht unterlassen werden. nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Forstwirthschaft es geschehen kann zu den Staatsbauen vom Jahre 1849 auf Verlangen der bauausführende den das Holz aus den K. Forsten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezah den betreffenden Baufonds, und zwar nach den Lizitations-Durchschnittsprei mit aber in allen Fällen, wo es für die Staatskasse im Ganzen vortheil das Bauholz aus K. Forsten zu entnehmen, als dasselbe anderweit anzuk bauausführenden Behörden sich für das Erstere entscheiden, muß die For tung in allen Beziehungen so zu Werke gehen, daß der Bauholz-Ankauf K. Forsten zugleich im Interesse guter und wohlfeiler Bauausführung ent

Um die Baufonds in den Stand zu setzen, die Zahlungen für das fende Bauholz leisten zu können, werden dieselben von 1849 ab um die Beträge erhöhet werden, welche die von den K. Reg., in Folge der Ci vom 26. Mai 1847 eingereichten Fraktions-Nachweisungen über den Geld in den 6 Jahren $18\frac{4}{4\,6}$ zu den Staatsbauen frei verabreichten Bauhölze Rubrik: „nach den Lizitations-Durchschnitts-Preisen", ergeben. Die gedachten Nachweisungen sind zu dem Behufe den betreffenden Verwaltungen mitgeth den. Bei der Aufstellung neuer Spezial-Forst-Etats sind darin dieselben als Soll-Einnahme für das zu Staatsbauen, gegen Entrichtung der Li Durchschnittspreise, abzugebende Bauholz auszubringen. Bis dahin, wo s Spezial-Forst-Etats hiernach regulirt sein werden, wird der in den Spez Etats noch nicht zur Soll-Einnahme gestellte Betrag in dem General-Eta mainen- und Forst-Verwaltung der Soll-Einnahme zugesetzt werden.

Die wirklich aufkommenden Einnahmen für Bauholz, welches zu den bauen gegen Bezahlnng der Lizitations-Durchschnitts-Preise abgegeben wird gleicher Art zu verrechnen, wie die Einnahmen für das Bauholz zu den D und Forstbauen. Ueberhaupt ist das, was hinsichtlich der letzteren Einna geschrieben ist, auch hinsichtlich der ersteren zu beachten. Insbesondere ist nehmen, daß auch von den Holzkaufgeldern für Holz zu andern Staatsba Hebungs- noch Ueberschußtantiemen berechnet und resp. von den Kassenbea Oberförstern bezogen werden dürfen.

Nach früherer Bestimmung finden bei denjenigen Hölzern, welche zu D und Forstbauen gegen Bezahlung zur Forstkasse aus den Staatsforsten werden, die Taxpreise Anwendung. Dabei behält es sein Verbleiben in sicht, daß bei der früheren Erhöhung der betreffenden Baufonds in Folge falls der freien Holzverabreichung zu jenen Bauen, ebenfalls die Taxp Grunde gelegt worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 323. Nr. 381.)

## C. Von den Vorschriften, welche vor Beginn der und Reparaturen in Betreff der Verdingung derselbe

1) Eine ähnliche Anweisung an die sämmtl. Gerichtsbehörden er C. R. des K. Justizmin. v. 6. Sept. 1848. (Just. Min. Bl. 1848

**Verdingung der Materialien-Lieferungen** oder der Aus-
}rung und der Anschaffung für eigene Rechnung zu beob-
ten. (Zu S. 230. ff.)

**C. R. des K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov. 15 an sämmtliche K. Reg. u. Provinzial-Schulkollegien, betr. die Siche- g des Fiskus vor der Zahlung von Zögerungszinsen bei der Eingehung Erfüllung von Entreprise-Verträgen.**

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) eine Abschrift der von der K. Reg. Posen an die Landräthe ꝛc. ihres Geschäftsbereichs unterm 23. v. M. erlassenen hier eingereichten Verfügung, nach welcher es mit Rücksicht auf das Gesetz die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen v. 7. März 5 (G. S. S. 158.) für angemessen erachtet wird, bei dem Abschluß von Bau- reprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so umig zu bestimmen, das hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung bei der K. Reg. zusuchen und von Derselben zu verfügen. Auch wird eine gleiche Vorsicht bei gehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und pitalbauten und Reparaturen empfohlen.

Da diese Verfügung insoweit ganz zweckmäßig erscheint, als dadurch etwaigen rungen von Seiten der Betheiligten rücksichtlich der Forderung von Verzugs- n aus fiskalischen Fonds ꝛc. vorgebeugt wird, so gebe ich der K. Reg. anheim, Ihrerseits, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, an die Unterbehörden s Bezirks eine ähnliche Verfügung zu erlassen, und erwarte die Einsendung Abschrift derselben.

Anl. a.

Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung Zögerungszinsen vom 7. März c. erscheint es angemessen, in den Bau-Entre- s-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so ge- ig zu bestimmen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung hier Orts nachzu- und zu verfügen. Es erscheint aber auch angemessen, in sämmtlichen Entre- Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und aturen eine gleiche Vorsicht zu beobachten, und wir veranlassen daher Ew. ., im §. 11. des Schema der Entreprise-Kontrakte hinter „Abnahme des Baues" mal die Klausel einfließen zu lassen:

Binnen zwei Monaten nach diesen Terminen muß die Zahlung geleistet sein.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Nachsuchung der Zahlung, sobald der Entrepreneur das im Kontrakt vorgeschriebene Attest über die erfolgte theilweise völlige Vollendung des Baues oder der Reparatur beigebracht hat, von Ew. . auf das möglichste beschleunigt werden muß, so daß wir angemessene Zeit , die Zahlung verfügen zu können.

Posen, den 23. Oktober 1845.

liche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An

liche Herren Landräthe des Departements und an den Herrn Polizei-Präsidenten der Stadt Posen.

(Min. Bl. 1846 S. 9. Nr. 13.)

**D. Vorschriften über das Verfahren bei Auszahlung der gelder.** (Zu S. 261. ff.)

**C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 4. Febr. 1851 an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektionen, betr. den Stempel zu Quittungen über itslöhne bei öffentlichen Bauten.**

Ew. Hochw. erhalten hierbei Abschrift des an sämmtliche K. Reg. heute erlas- Cirkulars (a.), in Betreff des Stempels zu Quittungen über gezahlte Arbeitslöhne Chaussee- oder anderen öffentlichen Bauten, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Anl. a.

Nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 kommt es bei Versteuerung eines Dokuments lediglich auf dessen Inhalt und nicht auf die

Veranlassung an, aus welcher dasselbe in der gewählten Form ausgestellt wo
Wenn daher bei Chaussee- oder anderen öffentlichen Bauten, wie dies meist
schehen pflegt, der Schachtmeister oder eine andere geeignete Person für die
Quittungen über Arbeitslöhne zum Betrage von 50 Thlrn. und mehr ausst
welchen kein einzelner Arbeiter den Betrag von 50 Thlrn. erhält, so sind dies
tungen wegen der Form, in welcher sie ausgestellt werden, streng genomm
noch dem Quittungsstempel unterworfen.

Da aber, wenn man den Quittungsstempel in solchen Fällen fordern
jeder einzelne Arbeiter mit Recht würde verlangen können, eine besondere,
dem Betrage nach nicht stempelpflichtige Quittung auszustellen, und dadur
sehen von anderen Inkonvenienzen, die Rechnungsbeläge auf eine nicht en
Weise vermehrt werden würden, so ist nachgegeben worden, daß dergleichen
tungen nur in soweit dem Quittungsstempel unterworfen werden, als der
Arbeiter von der quittirten Summe 50 Thlr. oder mehr zu empfangen h
entweder aus der beigefügten Lohnliste oder aus einer Bescheinigung des b
den Baubeamten hervorgehen muß. Soweit es nicht schon geschehen, hat
Regierung hiernach das Geeignete anzuordnen.

Berlin, den 4. Februar 1851.

Der Min. für Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten. Der Finanzmi
v. d. Heydt. v. Rab

An sämmtliche Königliche Regierungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 48. No. 56.)

## Zweiter Abschnitt.

### Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen lichen Bauten. (Zu S. 268. ff.)

### A. Vorschriften über Domainen- und Forstbauten

**1) Das in dem C. R. des K. Hausmin., Abth. II. v. 31. Okt (Baupolizei S. 279. ad b.) in Bezug genommene, durch die öff Sammlungen nicht publizirte, C. R. des K. Fin. Min. v. 25. Nov lautet dahin:**

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, wenn der Neubau eines Gebäu
den Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in
gebracht wird, die Frage, ob das Gebäude noch durch Reparatur erhalten
könne? nicht bloß durch den Departements-Rath und Distrikts-Baubeamten,
auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau p
lassen, ehe auf den Neubau eingegangen wird. Es ist daher von jetzt
Neubau Anschlag von schon vorhandenen Domainen-Gebäuden zur Super-
einzusenden oder sonst zur Ausführung zu bringen, wenn der Baurath des
nicht darunter bescheinigt hat, daß er das alte Gebäude genau untersucht
danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparat
erhalten.

(Acta gen. des Fin. Min.)

**2) C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 6. Okt. 1849 an liche K. Reg., betr. die Anordnung und Ausführung von Bauten i sort der Domainen- und Forstverwaltung.**

Wie in mehreren Fällen wahrgenommen, sind verschiedene Anschläge üb
lichkeiten aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, im Vergl
Zweck, zu so unverhältnißmäßig hohen Kostensummen berechnet worden,
außer Zweifel ist, daß Privat-Gutsbesitzer ähnliche Baue mit viel geringeren
und doch zweckentsprechend bewerkstelligen würden. — Es liegt daher h
Veranlassung vor, die K. Reg. wiederholt aufzufordern, den Bauten und
turen der Domainen- und Forstverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit
men, wo solche nicht zu umgehen sind, dieselben auf das unabweisliche Be
zu beschränken, vorzüglich aber darauf zu halten, daß die Kosten dazu so bil
die Umstände nur immer gestatten, veranschlagt werden; nöthigenfalls auch
nachbarten praktischen Landwirthen darüber Rücksprache zu nehmen, wie der
mit den geringsten Kosten zu erreichen steht.

Bei dieser Gelegenheit wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, künftig keine ..., zu welchen nach den bestehenden Vorschriften ministerielle Genehmigung erforderlich ist, namentlich solche, wozu derselben disponible Fonds nicht zu Gebote ..., eher zur Ausführung anzuordnen, als bis diese Genehmigung zeitig genug ... nachgesucht und ertheilt worden ist, weil sonst leicht unangenehme Verlegen... daraus erwachsen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 238. No. 348.)

## B. Vorschriften über Justiz-Bauten. (Zu S. 290. ff.)

**1) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 19. Juli ...45 an die K. Reg. in N., betr. die Konkurrenz der Regierungen bei ...führung von Gerichtsbauten.**

Die K. Reg. kann von der Ihr nach der Cirk. Verf. v. 7. Mai 1822 1) un...zweifelhaft obliegenden Verpflichtung,

die Entreprise-Kontrakte bei Gerichtsbauten in Ihrem Namen abzuschließen, und sofern sich die Justizbehörden nicht die Zahlung vorbehalten, auch die Rechnung über die Bauten abzulegen,

...t nach ihrem Antrage v. 6. v. M. entbunden werden, da die Gerichtsbehörden ...Ermangelung eines technischen Beistandes die Bau-Kontrakte nicht selbstständig ...schließen können, unter diesen Umständen es aber ganz angemessen erscheint, daß ...enige Behörde, welche die Kontrakte durch ihre Beamte abschließen läßt, auch ...r die Verantwortlichkeit übernimmt.

Daß hierdurch die Verwaltungsbehörden, den Bau-Unternehmern gegenüber, ...t in eine falsche Stellung kommen können, ist nicht wohl anzunehmen, da in ... gewöhnlichen Fällen die Baugelder schon vor Einleitung der Bauten den ...ierungen überwiesen werden, und alsdann die Leistungen der vertragsmäßigen ...lungen lediglich von ihnen abhängt, in denjenigen Fällen aber, in welchen sich ...Gerichtsbehörden die Auszahlung der Baugelder selbst vorbehalten, dieser Vor...alt in den Kontrakt mit übernommen werden und alsdann der Vorwurf un...licher Zahlung niemals die Verwaltungsbehörden treffen kann.

Uebrigens hat die gedachte Verordnung während der langen Dauer ihres Be...ens noch von keiner andern Seite Klagen hervorgerufen, und muß es bei der...en daher lediglich sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 248. No. 256.)

**2) C. R. des K. Justizmin. (Simons) v. 30. Dec. 1849 an sämmt...e Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Depart. des Appellat...richtshofes zu Köln, betr. die Ausführung von Bauten an Gerichtslokal...n und die Verwendung und Verrechnung der Baugelder.**

Die in den Allgemeinen Verfügungen v. 18. Okt. 1826 (Jahrbücher Bd. 28., ...313.) und v. 25. Jan. 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 57.) enthaltenen Bestimmun...gen über die Verwendung und Verrechnung der für Geschäfts- und Gefäng...gebäude der Gerichtsbehörden bestimmten Baugelder, werden hierdurch ...Einverstandnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche ...beiten und dem Herrn Finanzminister dahin modifizirt, daß von jetzt ab die bei ...General-Staatskasse auf den etatsmäßigen oder den extraordinairen Justiz...fond angewiesenen Gelder, welche den Königl. Appellationsgerichten bei den ...treffenden Regierungen und den Gerichten, in der Stadt Berlin bei der Königl. ...nisterial-Bau-Kommission, zur Disposition gestellt werden, nicht mehr bei den ...richtlichen Depositorien zu einer besonderen Baugelder-Masse anzunehmen sind, ...dern den Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise der Ministerial-Baukasse, zur ...rechnung verbleiben.

Die Auszahlung der Gelder an die empfangsberechtigten Bau-Unternehmer und ...ndwerker geschieht demnächst durch diese Kassen, bei welchen auch die Verrechnung ...den durch das Cirk. Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums v. 31. Mai 1823 ...geordneten, durch die oben erwähnte Verfügung v. 18. Oktbr. 1826 bezeichneten ...traordinarien-Rechnungen, nach den für dieselben von der Kgl. Ober-Rechnungs...kammer unterm 15. April 1824 gegebenen speziellen Vorschriften erfolgt.

---

1) Vergl. das C. R. v. 7. Mai 1822 in der Baupolizei, S. 291. ad 2.

Zur Vereinfachung dieser Rechnungsführung, und da bei der Ausf namentlich der größeren Gerichtsbauten, schon bisher die zum Ressort der Re gen gehörenden technischen Beamten mitzuwirken hatten, wird zugleich ang daß alle diejenigen Bauten und Reparaturen, für welche die erforderlichen der in gedachter Art auf die Justiz-Baufonds angewiesen worden sind, Vermittelung der Königl. Regierungen, beziehungsweise der Kgl. Ministerial Kommission, ausgeführt werden.

Die Königl. Appellationsgerichte haben demzufolge, nachdem auf ihre die erforderlichen Fonds von dem Justizminister angewiesen worden sind, wähnten Behörden unter Mittheilung der genehmigten Anschläge um die rung der betreffenden Bauten zu ersuchen, wobei jedoch den Gerichtsbehörden nommen bleibt, von dem Fortgange dieser Bauten und der Angemessenheit de führung nähere Kenntniß zu nehmen, und etwaige Einwendungen dagegen genfalls zur weiteren Erörterung zu bringen.

Dagegen haben die Gerichtsbehörden die in der Allgem. Verf. v. 31. Ma (Just.-Min.-Bl. S. 99.) bezeichneten gewöhnlichen Reparaturen an Oefen, Fe Thüren rc., sofern die Kosten für diese speziellen Reparaturen zusammen (auf den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen, desgleichen die Anschaffung von lien, soweit die Kosten auf die Salarien-Kassen der Gerichte angewiesen u denselben unter dem Titel „an sächlichen Ausgaben" verrechnet werden, ständig unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Da hiernach die in der Allgem. Verf. v. 25. Jan. 1839 unter No. 4 in der Allgem. Verf. v. 24. Sept. 1842 (Just.-Min.-Bl. S. 374.) vorgesch Verwendung und Verrechnung der von den Baugeldern gewonnenen Zinsen mehr wegfällt, so haben die Königl. Appellationsgerichte, Behufs der Ausschl der angelegten Baugelder-Masse, über die Bestände bei der letzteren dem Justiz baldige Anzeige zu machen.

Durch die vorstehenden Anordnungen wird übrigens in den bisherigen mungen über das bei dem Eintritt der Nothwendigkeit von Bauten und Re ren an Gerichts-Lokalien zu beobachtende Verfahren und über die Art der Fest und Anweisung der desfallsigen Kosten nichts geändert, vielmehr bleiben dies schriften, welche hauptsächlich in den Allgem. Verf. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. S. 312.) und v. 31. Mai 1845 (Just.-Min.-Bl. S. 99.) enthalten sind, Gerichtsbehörden auch ferner maaßgebend.

(Justiz. Min. Bl. 1850 S. 2. No. 1)

### 3) C. R. desselb. Min. v. 23. Sept. 1850, an sämmtl. Geri hörden mit Ausnahme derjenigen im Depart. des Appellat. Gerichts zu Köln, betr. die Fonds zu Bauten u. Reparaturen an Gerichtslo

Die Fonds zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Bauten und Repar an den Geschäfts- und Gefängnißlokalien der Gerichtsbehörden bestehen in der Allgem. Verf. v. 30. Dec. 1849 (Just. Min. Bl. v. 1850 S. 2.) er etatsmäßigen und extraordinairen Justiz-Baufonds.

Der etatsmäßige Justiz-Baufond ist zur Unterhaltung der Justiz bestimmt. Ausgeschlossen sind davon alle Neubauten und Haupt-Reparaturen solche Reparaturen, welche Neubauten ähnlich sind, und den auf den extraordi Justiz-Baufond zu übernehmenden Betrag von 1000 Thlrn. erreichen oder übers Auf den etatsmäßigen Baufond können die Kosten gewöhnlicher Reparaturen baulicher Einrichtungen, soweit sie ihrer Geringfügigkeit wegen nicht nach Ve der Allgem. Verf. v. 31. Mai 1845 (Just. Min. Bl. S. 99.) aus dem etatsm Fond der Gerichte „zu sächlichen Ausgaben", beziehungsweise „zu Kriminal zu bestreiten sind, zu jeder Zeit angewiesen werden, nachdem die Kostenan angefertigt und vorschriftsmäßig festgestellt sind, und zugleich die Nothwendigk Verwendung gehörig nachgewiesen worden ist.

Der extraordinaire Justiz-Baufond besteht dagegen aus einzelnen zu bauten, ferner zu Bauten behufs der Vergrößerung oder Erweiterung vorhan Lokalien und zu Haupt-Reparaturen erforderlichen Beträgen. Diese können erst durch den, den Kammern alljährlich vorzulegenden Staatshaushalts-Etat gemacht werden. Um ihre Aufnahme in den Etat und in die demselben zum liegende spezielle Nachweisung der einmaligen und außerordentlichen Geldbedürf bei der Justiz-Verwaltung für das betreffende Jahr bewerkstelligen zu können,

rderlich, daß zuvor sowohl die Nothwendigkeit der Bauten selbst vollständig gewiesen, als auch die Höhe der Kosten durch vorschriftsmäßig angefertigte und virte Pläne und Anschläge festgestellt wird. Es kommt daher darauf an, die Bauprojekte gehörig vorbereitet, mittelst besonderer, die Angelegenheit erpfende Berichte dem Justizminister so zeitig eingereicht werden, daß noch vor tellung der gedachten jährlichen Nachweisung nicht nur der Justizminister selbst Verhältnisse zu prüfen, sondern demnächst auch die Abtheilung für das Bau:n im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die ne und Anschläge zu revidiren und festzustellen im Stande ist. Da diese Geste, der Natur der Sache nach, längere Zeit in Anspruch nehmen, die erwähnte hweisung auch dem Königl. Finanz-Ministerium zur Aufnahme der Beträge in Staatshaushalts-Etat, mitgetheilt werden muß, und der Etat vor dem Zusamtritt der Kammern weiteren Vorbereitungen unterliegt, so können nur diejenigen räge zu größeren Bauten für das nächstfolgende Jahr Berücksichtigung finden, : welche die vollständigen Berichte und Projekte spätestens bis zum 15. April dem Justizminister eingegangen sind. Den Gerichtsbehörden wird jedoch dringend fohlen, bei Einreichung ihrer Anträge diesen äußersten Termin nicht abzuwarten, it etwaige Erinnerungen und Anstände noch erledigt und dadurch die rechtzei- Prüfung und Festsetzung vollendet werden können.

In Beziehung auf die Kostenanschläge wird hierbei zugleich die auf Allerhöch- Anordnung beruhende Bestimmung unter VII. der Allgem. Verf. v. 31. Mai 5, wonach der Bedarf stets ganz vollständig und mit Einschluß der Kosten für ilien 2c. zur inneren Einrichtung der neuen oder erweiterten Gebäude berechnet en soll, in Erinnerung gebracht, da eine Verabsäumung dieser Bestimmung t die Verschiebung der Liquidation, und demzufolge auch des Beginns des beinden Baues um ein volles Jahr zur Folge haben kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dafür zu sorgen, daß das in Gemäß- der Allgem. Verf. v. 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19., S. 312.) einzuleitende häft der Veranschlagung bei den technischen Behörden möglichst beschleunigt und zeitig beendigt werde.

Neben den beiden vorerwähnten Baufonds bleibt außerdem noch der in Gemäßheit Allgem. Verf. v. 8. Juni 1846 (Just. Min. Bl. S. 115.) aus einem Theile Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen in den einzelnen Obergerichts- rtements gebildete Fond, Behufs der Bestreitung von Einrichtungskosten für die efferung des Gefängnißwesens, zur Disposition des Justizministers. Von der echnung der auf diesen Fond anzuweisenden Beträge gilt dasselbe, was im fünf- Absatze der Allgem. Verfüg. v. 30. Dec. v. J. hinsichts der auf den Fond zu chen Ausgaben angewiesenen Beträge angeordnet worden ist.

(Just. Min. Bl. 1850 S. 335. No. 103.)

## C. Vorschriften über Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. S. 348. ff.)

### 1) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Altenstein) u. d. v. Alvensleben) v. 2. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds.

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der ereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unternngen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Kgl. Regierungen förmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese An- : ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Beigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudring- t vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche ) die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher s herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach en Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzuten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in An- ) genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher

erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm E
in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der C
sation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder über
unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben
erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staats-Fonds in d
bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden m
oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des S
für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlens
und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden gesch
werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur A
rung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wen
durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bez
den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend
terten Kosten-Ueberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung der Ba
und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Be
berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart g
werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die l
Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sow
in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. E
steht sich also von selbst, daß so wenig eine solche Bauart empfohle
vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand
Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, e
wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstl
Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse ge
Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch B
aus dem vorhandenen Sozietäts-Vermögen, also bei Bauten an K
Pfarrer- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium
Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothw
fortlaufenden Ausgaben, (§§. 712., 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. 
Allg. Landr.) ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, o
Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeldlich herzugebenden Baumat
(§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.), sowie durch Benutzung der Ma
oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit di
durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s.
deckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in w
die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschü
dem Kirchen- oder Kommunal-Vermögen u. s. w., sowie der etwaigen
beiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen une
lich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§. 714. l. c.) verbleibend
der baaren Baukosten, ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsf
Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen u
geliehene Kapital allmälig wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützung
dürfniß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können,
Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Ba
mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältni
einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nach
gen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrag
landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten G
nen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertrags-Abschätzungen, besonders bei kl
Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren u
Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn,
lich bei Landgemeinen, die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortre
Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonats
Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl
so weit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden,
Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen

wohner, welche weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren
me des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der
ihres Nahrungs-Erwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einzel-
Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu
en fortdauernden Kommunal-Bedürfnissen, ingleichen an Feuer-Sozietäts-Bei-
en u. s. w. so genau als möglich, endlich, so weit sich dies mit Zuverlässigkeit
itteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypotheken-
den anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu
hren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Auf-
ung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahmelisten ertheilt sind, auch bei der
igung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden
en. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der, von jedem Bei-
pflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert
jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen
en, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision
über ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des
s, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch
mäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenauf-
d vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine
re Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzin-
und successive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der
eine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die
ige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeine-Beiträge angenommenen
stab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der
ragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, die-
lb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der
estellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge stellen
e. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszu-
hen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich
alten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich
en, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine,
er die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-,
inzial- oder Sozietäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte,
vorhanden sind; oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen
welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der
kosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, so weit die Leistungsfähigkeit
Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandscha-
herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Ge-
e, sei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden
hert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder
ige Verschuldung der Gemeine ergiebt, die desfallsigen Unterstützungs-Anträge
um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstal-
en zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu
nen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königl. Regierung die
den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwer-
und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Mi-
ien Bericht erfordert ist, Ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe ge-
nde Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach
nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurück zu weisen.

Die Königl. Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei sol-
Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig
Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Regierungs-
k beschränkten Kirchen-Kollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall in wel-
auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen,
welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so
es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königl. Regierung überlassen
mpfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdi-

gen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Zu dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die von dem Finanz-Ministerio ergangene Cirk. Verf. v. 30. März 1830 (Anl. a.) in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigeren Beurtheilung derartiger Anträge bleibt es lich der Königl. Regierung überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Petitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Anl. a.

Die dortige Königl. Regierung ist von Seiten des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (unter dem 18. Februar Annal. S. 89.) angewiesen worden:

> bei Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinen, zum Bau ihrer Schulhäuser, jedesmal die bedrängten Verhältnisse der Kommunen gehörig zu berücksichtigen, und alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, auch bei Aufstellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu sehen; stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht, um danach den Gemeinen und auch den Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparniß angedeihen lassen zu können.

In Folge dieser Bestimmung, veranlasse ich das Königl. Regierungs-Präsidium hiermit, es anzuordnen und darauf zu halten, daß über alle zu machende Anträge in geistlichen und Schul-Angelegenheiten, bei welchen es auf Bewilligungen aus Domainen-Fonds oder aus Staats-Forsten, oder bei denen es auf Zahlungen aus anderen als etatsmäßigen Fonds und überhaupt auf Anweisung extraordinairer Unterstützung ankommt, sich jedesmal zuvor mit der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten, rücksichtlich der darauf sich beziehenden Verhältnisse der betheiligten Individuen und Kommunen, berathe, und nie einseitig, sondern gemeinschaftlich mit dieser Behörde berichte. Berlin, den 30. März 1830.

Der Finanzminister. v. Motz.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.
(A. XXI. 961. — 4. 82.)

**Dies C. R. ist gleichzeitig den K. Reg. der Rheinprovinz und der zu Stralsund mit nachstehendem Zusatze mitgetheilt worden:**

Die K. Reg. hat sich danach auch Ihrer Seits zu achten und die Landräthe demgemäß zu instruiren.

Die in diesem Erlaß allegirten Vorschriften des Allgem. Landrechts, in Bezug auf die gesetzliche Verpflichtung der Patrone, resp. der Gemeinen, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten, werden bei der weiteren Instruirung der Landräthe durch die dort gültigen Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts, resp. des französischen Rechts, zu ersetzen sein. Im Allgemeinen aber wird sich hierdurch in den vorstehenden Bestimmungen etwas Wesentliches nicht ändern, da in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinen, um welche es sich hier besonders handelt, die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts mit denen des Landrechts meist übereinkommen, und nach dem französischen Gesetze jene Verpflichtungen noch bestimmter ausgesprochen und ausgedehnter festgestellt sind, als nach den preußischen Gesetzen.
(A. XXI. 966. — 4. 83.)

**Auch der K. Reg. zu Potsdam ist das C. R. v. 2. Nov. gleichzeitig mit nachstehendem Zusatze kommunizirt worden:**

Die Königl. Regierung hat hiernach die Landräthe des dortigen Regierungs-

[illegible]s zu instruiren, und bleibt Derselben überlassen, auch das an die Königlichen [illegible]mainen- und Rentämter von dort aus erl ssene Cirk. v. 6. Febr. 1835 (Annal. 992—994.), mit welchem wir im Wesentlichen einverstanden sind, danach zu [illegible]uzen. Das diesem Cirkular beigefügte Schema zu den Uebersichten der Ver[illegible]gensverhältnisse der Gemeinen wird einer Vereinfachung hiernach unterliegen können. (A. XXI. 967. — 4. 84.)

2) C. R. der K. Min. der g., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. d. F. [illegible]uth) v. 12. Sept. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die Veranschla[illegible]g von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Die von den Herren Staats-Ministern Freiherr v. Altenstein und Grafen v. [illegible]ensleben unterm 2. Nov. 1837 erlassene Cirkular-Verfügung, betr. die Vorbe[illegible]ung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und [illegible]ulzwecken hat der Absicht in soweit entsprochen, als sie im Allgemeinen derglei[illegible] Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen las[illegible] die Arbeitskräfte der Distrikts-Landbau-Beamten angemessener und schonender, es bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung letzteren, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von [illegible]uden in Anregung kommt, so hat die K. Reg., bevor Sie dem Baubeamten die [illegible]tigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den [illegible]g der zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfüg[illegible] und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige [illegible]ung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu [illegible]assen, welche die Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 anordnet. Diesem liegt es ob, Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinspektoren nach vor[illegible]ger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder [illegible]e und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maaß[illegible] sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verschieben lasse. [illegible]eint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der Landrath in glei[illegible] Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und nachdem er [illegible]ziehung auf die Bauart, welche er bei der K. Reg. in Antrag zu bringen [illegible]t, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und Deckung folgen zu lassen, wie sie die Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 vorschreibt, mit folgenden Maaßgaben:

[illegible]) Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitions-Tabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;

b) der Bedarfs-Nachweisung ist kein, von dem Distrikts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird.

[illegible] die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maaßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.

d) Die Bedarfs-Nachweisung ist in der Regel, und wenn die Bauart nicht den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren und geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die K. Reg. sogleich das zu

einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Mat[illegible]
es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in Be[illegible]
der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden [illegible]

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bau-Tab[illegible] — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird — im Stande sein, die [illegible] darfs-Abschätzung mit so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Sta[illegible] der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich [illegible] auf zu beschränken, die von dem Landrathe ihm zu stellenden technischen Fragen beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äu[illegible] die letztere, nachdem sich der Landrath für dieselbe entschieden haben wird, zu un[illegible] suchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Sta[illegible] Kasse zu erbittende Unterstützung der K. Reg. einzureichen. Sie hat dieselben Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in[illegible] weit dies erforderlich scheint und demnächst mit Rücksicht auf das von den techni[illegible] Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen oder Schul-Räthen der K. Reg. über Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten, und wenn der Bau kathol[illegible] Kirchen oder Pfarr-Gebäude betrifft, nach Rücksprache mit der Bischöflichen Be[illegible] zur Erledigung der Vorschrift des §. 707. Tit. 11. Th. II. A. L. darüber Be[illegible] zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht ge[illegible] werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche [illegible] stützung aus der Staats-Kasse und bis zu welchem Betrage bei uns in [illegible] trag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen [illegible] den; im ersteren hat die K. Reg. dem Bezirksbaubeamten bestimmt anzugeben

1) die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und [illegible] gen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche [illegible] Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der, be[illegible] erläuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und [illegible] Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere [illegible] drückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzu[illegible] Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter [illegible] kung des Regierungs-Bauraths angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich [illegible] etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugehen und Rückfragen und [illegible] mithin Zeitverlust, vermieden werden. Ebenso hat der Regierungs-Baurat[illegible] Ueberschläge und Skizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung [illegible] Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Revisionszeichen versehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren [illegible] rufsgeschäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche je[illegible] zu fordern ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein als [illegible] flächlich, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Mat[illegible] welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. [illegible] Reg. erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges [illegible] fahren bei Aufstellung solcher Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den [illegible]

sub Nr. I.... Exemplare der Bemerkungen der Oberbau-Deputation über [illegible] wendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der Ko[illegible] wöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorko[illegible] Gebäude;

sub Nr. II.... Exemplare des Musters zu einer von den Bezirks-Bau[illegible] zu führenden Tabelle unter dem Rubro:

Baukosten im Verhältniß zur Grundfläche der Gebäude [illegible] Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter rc. als Resultat [illegible] zieller Veranschlagungen;

sub Nr. II. A—E. je.... Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche Geb[illegible]

sub Nr. III.... Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.

Ferner sub Lit. X..... Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt:

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen Abschnit- die Bauart (massiv, in Fachwerk rc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil dieser Wahl außer dem Verhältnisse der Materialien-Preise, welches örtlich schieden ist, selbst die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig Normalsätze für einen Regierungs-Bezirk oder nur für einen Bau- oder rätlichen Kreis gültig aufgestellt werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen hältnisse einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Kostenbetrag äußern; die Kunde verbunden mit der Lokalkenntniß eines Baubeamten wird sich immer entbehren lassen, diesem aber wird es nicht schwer werden, die Kosten mit hin- ender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbeiteten schläge, auch wohl der Ausführungen in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höhen (der Keller und der einzelnen Geschosse), Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes; Kosten überhaupt (und in so fern bei der Veranschlagung eine Trennung Statt gefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- und Gemeinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes rc. auch hier- nach getrennt), Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Werden nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit Umstände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft kommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, schafts-Gebäude der Pfarrereien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in Städten rc.) erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern schlages einfach und leicht macht. Auch die Ober-Bau-Deputation läßt der- Tabellen, nach den verschiedenen Provinzen abgesondert, führen, obgleich für Nutzen derselben eingeschränkter ist, als der, den ein Bezirks-Baubeamter dar- ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewin- eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein solcher Tabellen abhän- ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Baubeamten aus eige- Erfahrung oder aus den Dienstakten Beispiele nicht fehlen werden, welche auf gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt können, so muß es doch jedem Bezirks-Land-Bau-Beamten zur Pflicht ge- werden, dergleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und fortzuführen, und es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch ene: Cubik-Inhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, in so fern dieser zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollständigen, denn die Arbeit bedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser ist das Muster II. gegeben. Die Ueberschläge zu gewöhnlichen Gebäuden nach den Mustern II. A. bis E. aufzustellen sein.

Etwas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede ge- ist, verhält es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, seltener und immer unter wesentlichen Modifikationen der Einrichtung und in- Ausstattung vorkommen. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III. stellen sein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der tigen Fortführung der Tabelle (Nr. II.) Seitens der Bezirks-Baubeamten Notiz zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende über- stimmende Benutzung der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegen- erreicht werde. Jedem Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl Formulare zuzustellen und haben sie sich derselben vorkommenden Falles nach tung der Bemerkung sub Nr. 7. auf der Anlage II. zu bedienen.

Auf den Grund solcher Ueberschläge und Skizzen hat demnächst die K. Reg. ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu ertigen.

Diese Verfügung ist nicht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Anl. I.

Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf hinreichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude.

Es ist mitunter die Unzuverlässigkeit der Ueberschläge behauptet und dabei auf viele Bezug genommen worden, welche nicht passen, weil später die spezielle

Veranschlagung nach ganz andern, von den Behörden gestellten Bedin folgt ist.

In dergleichen Fällen kann allerdings ein Ueberschlag so wenig w ziellste Anschlag als Anhalt dienen.

Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei genauer Beibeh ursprünglichen Bauplanes das Ergebniß eines Ueberschlages sehr weit von lichkeit sich entfernen kann, entweder weil die Preise und Verhältnisse si haben, oder weil bei der Aufstellung nicht mit gehöriger Sorgfalt und U fahren worden ist. In diesen beiden Fällen bleibt aber selbst ein Anschl und in ersterem kann die Differenz ungleich größer werden als der Fehle auch bei gehöriger Schätzung mit Benutzung gegebener Hülfstafeln mögl

Daß diese hinreichen, um nach dem vorliegenden Anschlage auf e Bauart die Kosten eines Gebäudes zu demselben Zwecke, aber in ande durch ganz einfache Berechnung annähernd zu finden, hat die Erfahru Ober-Bau-Deputation vielmals gezeigt.

Es sollen jetzt nur folgende Fälle angeführt werden:

1) Das Küster- und Schulhaus zu Friedrichswalde, Amtes Grimni Fachwerk mit Ausmauerung in 3 Quartierziegeln veranschlagt zu 2
Die Ober-Bau-Deputation machte auf die Vorzüge des Massiv-baues aufmerksam und schätzte die Kosten desselben zu . . . 25
Der spezielle Anschlag ergab . . . . . . . . . . . . . 24
Differenz
oder 0,037 der Anschlags-Summe.

2) Für Frankena, Amtes Dobrilugk, war ein massives Pfarrhaus u ches Schulhaus veranschlagt zu resp. 2201 Thlrn. und 1686 Thlrn., zu 3887 Thlrn. Das K. Fin. Min. fand diese Summe sehr ho unerschwinglich. Die Ober-Bau-Deputation stellte vor, der Ma bei Wohnhäusern der entschieden vortheilhafteste und wenig t der Fachwerksbau, bei welchem hier nur ungefähr 648 Thlr. zu s die Kosten also auf . . . . . . . . . . . . . . . 3
zu stehen kommen würden.
Dessen ungeachtet wurde die spezielle Veranschlagung in der letzteren Bauart verfügt; dieselbe ergab . . . . . . 3
also mehr
oder 0,008 der Anschlags-Summe.

3) Das Schulhaus zu Dobberbusch in der Herrschaft Lieberose war v im ersten Geschosse massiv, im zweiten in ausgemauertem Fa Dornschem Dache zu . . . . . . . . . . . . . 9
Die K. Reg. zu Frankfurt zeigte bei Einsendung des Ans daß der Bau ganz in Fachwerk nach einem Ueberschlage kosten w

die nachherige spezielle Veranschlagung ergab . . . . . .
also mehr
oder 0,037 der Anschlags-Summe.

Aber auch ohne Rücksicht auf nicht zu bedeutende Verschiedenheit und der innern Einrichtung, also allein mit Hülfe zweckmäßig gefüh können die Kosten gleichartiger, in der Größe nicht zu sehr von einander der Gebäude für einen gewissen Ort oder eine gewisse Gegend ohne erhebl ler geschätzt werden, wie folgende Beispiele zeigen werden:

1) Für massive, zweistöckige Bürgerhäuser in Potsdam ergaben sich kosten, ausschließlich des Holzwerthes, auf den □Fuß unter ander

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | im Jahre | 1825 | für ein Haus von | 1730 □Fuß Fläche zu | 3,[illegible] |
| b) | „ „ | 1826 | „ „ „ „ | 3727½ „ „ „ | 3,[illegible] |
| c) | „ „ | 1828 | „ „ „ „ | 2560 „ „ „ | 3,[illegible] |
| d) | „ „ | 1837 | „ „ „ „ | 1677 „ „ „ | 3,[illegible] |
| e) | „ „ | 1837 | „ „ „ „ | 1606 „ „ „ | 3,[illegible] |
| f) | „ „ | 1840 | „ „ „ „ | 1503 „ „ „ | 3,[illegible] |
| | | | | | 21,[illegible] |

also durch 6 getheilt, den Mittelwerth zu . . . . . . . 3,[illegible]
Nun kommen außerdem vor:

g) im Jahre 1832 ein Haus als das relativ theuerste der Kathegorie, von 1203 □Fuß zu . . . . . . . . . . 3,[illegible]
wonach der obige Mittelwerth überschritten wird um . . . [illegible]

oder 0,077 der Anschlags-Summe von 4642 Thlrn., hinter welcher die Schätzung um 357 Thlr. zurückgeblieben sein würde.

) im Jahre 1837 ein Haus als das relativ wohlfeilste von 3190 □Fuß zu 3,153 Thlrn.
also unter dem Mittelwerthe von . . . . . . . . . . 3,560 „
um 0,407 Thlr.
oder 0,129 der zu 10056 Thlrn. veranschlagten Kosten, welche um 1297 Thlr. zu hoch geschätzt worden sein würden.

Diese Differenzen sind allerdings beträchtlich, würden aber großentheils [sc]hon nach der Tabelle bei Berücksichtigung der verschiedenen Etagen-Höhen, [w]eiter aber noch von dem Lokalbaubeamten, dem die übrigen Verschiedenheiten [h]insichtlich der Gründung der Häuser, der Preise ꝛc. gegenwärtig oder die [N]achrichten darüber zugänglich sein müssen, auszugleichen seien.

So gehet z. B. aus der Tabelle hervor, daß g. in den Etagen um resp. ' und 1½' höher als h. erbauet und bei h. die Facade nur im Rohbau aus[g]eführt werden sollte.

Nach speziellen Anschlägen sollten erbauet werden in 3 Geschossen:

) im Jahre 1831 das große Charité-Krankenhaus auf 178143 □Fuß Grundfläche mit Zinkdach, der □Fuß zu . . . . . . . . 6,057 Thlrn.
) im Jahr 1834 die Kaserne am Karlsplatz auf 30452 □Fuß mit Ziegel-Kronendach, dagegen aber mit Granitbekleidung des Sockels, Granitpfeilern in den Speisesälen ꝛc. zu . . 6,024 „
) im Jahr 1839 die Kaserne für das Garde-Husaren-Regiment in Potsdam auf 25125 □Fuß mit Dornschem Dache zu 5,927 „
) dasselbe Gebäude mit Zinkdach zu . . . . . . . 6,106 „
24,114 Thlr.
giebt, durch 4 getheilt, den Mittelwerth von . . . . . 6,028 „
von welchem der niedrigste unter c. von . . . . . . . 5,927 „
um 0,101 Thlr.
oder 0,017 der Anschlags-Summe und der höchste unter d. von 6,106 „
nur um 0,078 Thlr.
oder 0,012 der Anschlags-Summe sich entfernt, weil bei großen Gebäuden der Einfluß der Verschiedenheiten auf den Kostenbetrag im Ganzen meistentheils sich aufhebt.

Von den Pfarrhäusern auf dem Lande im Potsdam'schen Bezirke werden die in den Kreisen der Priegnitz am theuersten, theils wegen der höheren Materialien-Preise, theils wegen der größeren Eleganz, gegen welche sich nichts [e]rinnern läßt, da die Regierung versichert hat, daß die Mittel nicht fehlen.

Es sind veranschlagt worden:

) Nr. 36. der Liste im Jahre 1838 für Gumtow der □Fuß zu 1,251 Thlrn.
) Seite 16. „ „ „ „ 1839 „ Kremnitz „ „ „ „ 1,446 „
) daselbst „ „ „ „ 1840 „ Schönhagen „ „ „ 1,565 „
) desgleichen nach dem Entwurfe der Ober-Bau-Deputation . 1,544 „
5,806 Thlr.
durch 4 getheilt, Mittelwerth 1,451 Thlr.
von welchem a. sich entfernt um 0,2 oder 0,139 Thlr. des Anschlages und c. als der höchste um 0,114 Thlr. oder 0,072 Thlr.

Die erstere Abweichung ist bedeutend, wird aber großentheils gehoben, wenn die kostspieligen Freitreppen bei c. und die vollständige Unterkellerung des Hauses d. nicht außer Betrachtung bleibt.

[En]dlich ist noch der Fall zu betrachten, in welchem der spezielle Anschlag zu [G]ebäude vorliegt und mit Hülfe desselben die Kosten eines ähnlichen Ge[bäudes] mit Rücksicht auf die Haupt-Verschiedenheiten in der Konstruktion, der Oert[lichkeit] und der Zeit nach dem Verhältnisse der Grundflächen über[schläg]lich angegeben werden sollen.

[Hi]er mögen zwei Beispiele genügen:

Das Küster- und Schulhaus zu Teppel bei Havelberg war im Jahre 1826 veranschlagt: massiv in Ziegeln, im Innern in Luftziegeln mit Ziegel-Kronendach, 9' im Lichten hoch, 41' lang, 29' tief; also 1189 □Fuß Grundfläche enthaltend, zu 1176 Thlrn. (excl. Holzwerth) mith. d. □Fß. zu 0,988 Thlrn.

Die Kosten eines solchen Hauses in Schenkendorf bei Saarmund sollen gefunden werden der Festsetzung gemäß, daß dasselbe durchweg in ge-

| Nr. | Jahr. | Ort. | Bestimmung. | Bauart. | Be |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1831 | Berlin. | Krankenhaus f. Gefangene, Venerische u. Krätzige. | massiv v. Ziegeln mit überwölbt. Kellern. | Zink. länd |
| 2. | 1840. | Storckow. | Schul- und Küsterhaus. 26⅓' 81½' 26⅓' 45 Wohnung Ein 40' Gesch 45 Wohnung Schreibtische u. Utensilien auf 430 Kinder .... | massiv, d. äußern Flächen gefugt, m. überwölbten Kellern. .......... | Dorn dach. ... |
| 3. | 1835. | Friedrichswalde. | Küster- u. Schulhaus auf 184 Kinder mit 2 Lehrer-Wohnungen. | Fachwerk ausgemauert mit drei Quartier-Ziegeln. | Ziegel |
| 4. | — | desgl. | desgl. | massiv von Ziegeln. | desgl |
| 5. | 1841. | Potsdam. | Abgränzung d. Hofes der Garde-Husaren-Kaserne. | 1. Bank. gegl. 1¾' h., 3 br. 2. " " 2' " 2' " Plinthe " 3' " 1¾' " Mauer " 6' " 1½' " incl. der aus einer geneigten v. Rathen. Ziegeln bestehenden | |

| 4. 6. Fuß | Länge Fuß | Breite Fuß | Grundfläche □Fuß | Kosten überhaupt Thlr. | Kosten für den □Fuß Grundfläche Thlr | Körperlicher Inhalt C.F. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| leerer Boden-raum 8½ | 345½ | | | | | | 345½' |
| gel | 140 | 37 | 23143½ | | | | 37' 37' |
| | 140 | | | | | | 37' 140' 37' |
| | | 27 | | | | | |
| .. zu | 63 | 24 | 4725 | | | | 37½ 37½ |
| | | 24 | | | | | |
| u. e. | 37¼ | 20⅓ 20⅓ | 1539⅔ | | | | incl. 2er Pförtner-Wohn. à 18 u. 25'□ und einer 230' langen u. 10' hohen Mauer. |
| | | | 29408⅙ | 178143 | 6.05 | | |
| . | 2×45 | 26½ | 2385 | 7071 | 1,259 | | excl. Holz u. Fuhrlohn. |
| ind. | 81½ | 40 | 3260 | 1160 | 0,225 | | Holzwerth. |
| | | | 5645 | 1648 | 0,29[illegible] | | Fuhrlohn. |
| | | | Summa | 9879 | 1,76[illegible] | | |
| | | | | 185 | 0,43[illegible] | | excl. Holz u. Fuhrlohn. |
| . | . | . | . | 137 | 0,31[illegible] | | Holzwerth. |
| | | | | 55 | 0,128 | | Fuhrlohn. |
| | | | Summa | 377 | 0,871 | | auf 1 Kind. |
| | | | | 560 | 0,23[illegible] | | Patronats- } Beitr. excl. Holz und Fuhren. |
| . | 60 | 39 | 2340 | 1291 | 0,551 | | Gemeinde- |
| | | | | 514 | 0,223 | | Holzwerth. |
| | | | Summa | 2365 | 1,01[illegible] | | |
| . | 62 | 41⅙ | 2552⅔ | 838 | 0,32[illegible] | | Patronats- } Beitrag excl. Holz und Fuhren. |
| | | | | 1227 | 0,480 | | Gemeinde- |
| | | | | 361 | 0,160 | | Holzwerth. |
| | | | Summa | 2426 | 0,94[illegible] | | |
| . | 380 | . | . | 1319,16 | 3,471 | | für den laufenden Fuß. |

Anl. II. A.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Schulhauses in der Stadt N. auf der ba ausersehenen Baustelle an der n Straße (an dem n Platze) nach der beigefüg Situations-Zeichnung.

Das Raumbedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v........ fest stellt worden auf

- n Lehrzimmer für die n oberen Klassen zu beziehungsweise m, m', m'' rc. Sch lern auf jeden q'□Fuß Grundfläche;
- n' Lehrzimmer für die n' unteren Klassen zu m, m', m'' rc. Schülern auf j den q'□Fuß Grundfläche;
- 1 Zeichnen-Saal für m Schüler, der zugleich bei öffentlichen Prüfungen ben werden und q''□Fuß Fläche erhalten soll;
- 1 Bibliothek-Zimmer von n□Fuß Grundfläche;
- 1 Zimmer für den physikalischen Apparat;
- 1 Zimmer zu den Lehrer-Konferenzen;
- 1 Wohnung für den Rektor, bestehend aus n Stuben, n' Kammern, Küc Speise-Kammer und Gesinde-Stube;
- p Wohnungen für verheirathete Lehrer, jede bestehend aus m Stuben, m' Ka mern, Küche, Speise-Kammer und Schlaf-Kammer für 1 Dienstmagd:
- p' Wohnungen für unverheirathete Lehrer, jede bestehend aus 1 Stube 1 Kammer.

(Diese spezielle Angabe wird entbehrlich, wenn die Regierungs-Verfügung i oder Abschrift beigelegt werden kann.)

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist der Massivba Ziegeln (oder trocken bleibenden Bruchsteinen) am vortheilhaftesten (oder Beschränktheit der Mittel muß der Bau in Fachwerk gewählt werden). Die damment- und Kellermauern sind in Bruchsteinen (oder gesprengten Feldsteinen) zuführen.

Nach Maaßgabe der gewählten Baustelle wird das Bedürfniß durch den eines Hauses zu befriedigen sein, welches nach seiner Anordnung im Ganzen nach Vertheilung des Raumes zu den verschiedenen Zimmern in den beilieg Grundrissen dargestellt ist. (Diese Grundrisse bestehen nur aus Skizzen in fachen Linien; die Längen- und Breiten-Abmessungen der einzelnen Zimmer, nach Hinzurechnung der Mauer- oder Holzwand-Dicken, die des ganzen H werden in Zahlen eingeschrieben.)

Nach denselben wird das Haus enthalten bei L Fuß Länge und L' Fuß Q □Fuß Grundfläche.

(Sollen an das Hauptgebäude Flügel sich anschließen, oder das Haus Hof umschließen, so werden die einzelnen Theile der ganzen Grundfläche ber und addirt.)

Die nöthigen Keller für die Bewohner (und zur Unterbringung des B Materials für die Schule) werden ungefähr $1/n$ der ganzen Grundfläche ein die Höhe von h Fuß unter dem Scheitel der Kappen erhalten; die Sole der darf nach der Oertlichkeit nur h' Fuß unter der Erd-Oberfläche (oder kann in liebiger Tiefe) liegen; die Plinthe wird also h'' Fuß aufgeführt werden müsse

Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes an einer (oder mehreren) len ist die Sole der Fundamente h Fuße unter der Erd-Oberfläche anzuned (bei nothwendig großer Höhe der Fundamente kann es rathsam werden, das Gebäude mit geringen Mehrkosten zu unterwölben und über die entbehrlichen anderweitig zu disponiren.)

Die lichte Höhe der Geschosse wird beziehungsweise H und H' Fuße be (bei flachem Dache wird hier die Höhe und die Konstruktion der Dach- oder Dr Wände angegeben).

Das Dach wird in folgender Art (nähere Angabe) verbunden und mit (An belegt.

Ein ähnliches Haus in demselben (oder einem anderen) Orte von Q' Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre N. gekostet . . . würde aber jetzt auf der gegebenen Baustelle aufzuführen mehr (oder weniger) kosten:

(hier werden nach Anleitung des Anschlages die Mehr- oder Minderkosten für die Fundamente nach Schachtruthen, wegen

höherer oder niedrigerer Preise der Haupt-Materialien ꝛc. überschläglich berechnet und hinzugesetzt oder abgezogen.) ,

Summa Thlr.

mithin der □Fuß Grundfläche . . . . . . . . Thlr.

(Der Werth ist in ganzer Zahl und 3 Dezimal-Stellen anzugeben.)

Für das in Rede stehende Gebäude werden also bei Q □Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . . . . . . . . . . . . . . Thlr.

(nur in ganzer Zahl.)

Es kommen aber noch hinzu:

für 1 laufende Fuß Sitzbank-Gerüste in den Unterrichts-Zimmern à . . . . . . . . . . . . . . . . . Thlr.

für andere Schul-Utensilien, welche verlangt werden (Angabe derselben), ungefähr . . . . . . . . . . . . . ,

Summa Thlr.

Hierzu kommen die Kosten:

für ein Hof-Gebäude nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung desselben) Q'' □Fuß Grundfläche . . . . . . . . à Thlr. ,

für k laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Bretterzaun) à , ,

für Q''' □Ruthen Pflaster . . . . . . . . . . , ,

für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . . . ,

Haupt-Summa = Thlr.

oder in runder Zahl Thlr.

(Sind alte abzubrechende Gebäude vorhanden, so werden die Kosten des Ab... und der Werth der wieder zu verwendenden Materialien summarisch geschätzt ... letzterer nach Abzug der ersteren wird von der vorstehend gefundenen Haupt...me abgezogen.)

Nachrichtlich wird bemerkt, daß jetzt einschließlich der Anfuhre nach der Baustelle:

| | | |
|---|---|---|
| 1000 gewöhnliche Mauerziegel . . . . . . . | | Thlr. |
| 1000 vorzüglich gute dergl. . . . . . . . . | | Thlr. |
| 1000 Dachziegel . . . . . . . . . . . | | Thlr. |
| 1 Ef. gelöschten Kalk . . . . . . . . . | | Sgr. |

... und das Bauholz nach der Taxe für das Forst-Revier N. zu bezahlen (oder ...fähr zu folgenden Preisen anzukaufen ist).

(Wenn die Fuhren unentgeldlich geleistet und das Holz frei hergegeben wird, ...ziren sich diese Angaben oder bleiben weg.)

Der jetzt übliche Tagelohn beträgt

| | |
|---|---|
| für den Maurer . . . . . . . . . | Sgr. |
| , , Zimmermann . . . . . . . | Sgr. |
| , , Arbeitsmann . . . . . . . . | Sgr. |

Anl. II. B.

...schlag der Kosten zum Bau eines Küster- und Schulhauses nebst Zubehör in ... Dorfe N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beigefügten skizzirten Situations-Zeichnung.

Das Raum-Bedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . . . festge...lt worden auf:

... Lehrzimmer für die 1. Klasse von n Schülern, auf jeden q □Fuß Grundfläche,

... Lehrzimmer für die 2. Klasse zu n Schülern, auf jeden q □Fuß Grundfläche,

... Wohnung für den Hauptlehrer (und Küster), bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Speisekammer,

1 Wohnung für den Hülfslehrer, bestehend aus Stube und Kammer (nach Umständen im Dachraum).

... Stall- und Scheunen-Gebäude soll Raum enthalten für

n Kühe,

n' Schweine,

n'' Stück Federvieh,

n''' Mandel Garben, à Ef.

n'''' Ctr. Heu, à Ef.

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist für das Schul- und ...hnhaus der Massivbau in Ziegeln (oder in trocken bleibenden Bruchsteinen) als ... vortheilhafteste gewählt worden; (oder wegen Beschränktheit der vorhandenen ...ttel bleibt nur übrig, in Holzfachwerk mit Ausmauerung oder Auslehmung zu ...)

Nach dem beigefügten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das K Fuß Länge, K' Fuß Tiefe, also Q □Fuß Grundfläche.

Unter einem Theile des Flurs und unter der Wohnstube werden übe Keller h Fuß hoch angelegt (oder unter der Speisekammer wird ein kleiner eingerichtet, dessen Balkendecke um h' Fuß über den Fußboden der andern sich erhebt). Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes müssen die mente h'' Fuß Höhe in der Erde und mit Rücksicht auf die Oertlichkeit (o Keller-Anlage) die Plinthe h''' Fuß Höhe erhalten.

Das Geschoß wird im Lichten H' hoch (bei flachem Dache wie in dem Formul

Das Dach wird auf folgende Weise verbunden (Angabe der Konstruktio mit (Angabe des Materials) belegt.

Ein ähnliches Haus in N' von Q' □Fuß Grundfläche hat nach speziell schlage vom Jahre n (bei Hergabe freien Bauholzes und unentgeldlicher der Hand- und Spanndienste) gekostet . . . . . . . . . . .
würde aber jetzt in N. mehr (oder weniger) kosten,
wie im Formular A.,
mithin der □Fuß Grundfläche Thlr. (wie im Formular A.).
Für das in Rede stehende Haus werden also bei Q □Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
(hier die Kosten für Gegenstände, welche in N. erforderlich, in N' aber nicht veranschlagt gewesen sind, etwa Sitzbank-Gerüste, Schul-Utensilien ꝛc.).

Summa

Hierzu treten die Kosten:
für ein Stall- und Scheunen-Gebäude mit eingebauten Abtritten, nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung des Gebäudes) Q'' □Fuß Grundfläche . . . . . . . . à Thlr.
für K laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Zaun) à Thlr.
für Q''' □Ruthen Pflaster . . . . . . . . à Thlr.
für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . .

Haupt-Summa

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A. so wegen der Preise der Haupt-Materialien und wegen des Tagelohns.)

Anl. II. C.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Pfarr- (Diakonat-) Hauses nebst schafts-Gebäuden und anderem Zubehör in der Stadt (in dem Dorfe) N. dazu ausersehenen Baustelle nach der beiliegenden skizzirten Situations-Zeich

Nach der Verf. der K. Reg. v. . . . . . ist das Bedürfniß an Wohnra
n Stuben, von welchen n' im Dachraum befindlich sein können,
n'' Kammern,
Küche,
Speise-Kammer,
Gesinde-Stube,
n''' Keller
festgestellt worden (oder soll das Haus in der provinziell üblichen Größe der Pfarrhäuser erbaut werden; oder macht die Beschränktheit der Mittel die Beschränkung des Bauplanes nothwendig).

(Wegen der Bauart wie in dem Formular B.)

Nach dem beigefügten Grundrisse (zu vergleichen Formular A.) erh Haus L Länge, K' Tiefe, also Q □Fuß Grundfläche.

Unter dem Flur und unter den Zimmern a, b, c ꝛc. werden überwölbt h Fuß hoch angelegt. (Wegen des Baugrundes der Fundamente, der H Geschosses, des Daches und wegen der Kosten-Ermittelung wie in dem Form

Summa . . . . . . . . . —

An Wirthschaftsgebäuden sind erforderlich:
ein Stallgebäude nach dem beiliegenden Ueberschlage (Formular D.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
eine Scheune nebst Wagen-Remise desgl. (nach dem Formular E.) . . . . . . . . . . . . . . . . . —
und an andern Baulichkeiten:
L' laufende Fuß Hof-Bewährungs-Mauer (Zaun) à — Thlr. —

Latus —

| | | Transport | — | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| Q''' □Ruthen Pflaster à — Thlr. | . . . . . . . . . | | — | = |
| 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte | . . . . . . | | — | = |
| | | Haupt-Summa | — | Thlr. |

oder in runder Zahl — Thlr.

Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A., des- ı wegen des Preises der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. D.

:schlag der Kosten zum Bau eines Stallgebäudes auf dem Pfarrhofe in N.

lach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig annten Angabe des Pfarrers, sollen gehalten werden können:

n Pferde,
n' Ochsen,
n'' Kühe,
n''' Stück Jungvieh,
n'''' Schaafe,
n''''' Schweine in n Abtheilungen,
n Gänse, Enten, Hühner rc.

ußerdem ist zu beschaffen:

Holz- (Torf-) Gelaß für n Haufen,
Roll-Kammer,
Knechte-Kammer,
Häcksel-Kammer,
Abtritt nebst Grube.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist der Massivbau in Bruch- (ge- ten Feld-) Steinen als der vortheilhafteste gewählt worden (oder: wegen Be- theit der Mittel muß in Wellerwänden [Lehmpatzen] oder in ausgemauertem :lehmtem] Holz-Fachwerk gebaut werden).

lach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält ebäude n Fuß Länge, n' Tiefe, also N □Fuß Grundfläche.

ei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe eine hin- d feste Erdschicht sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließ- r Plinthe h' Fuß und die Stelle H Fuß Höhe im Lichten.

Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular ıd wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formulare A., desgleichen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. E.

:berschlag der Kosten zum Bau einer Scheune auf dem Pfarrhofe zu N.

:ach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig nnten Angaben des Pfarrers beträgt der Einschnitt und wird zu dessen Unter- ng an Raum erforderlich sein:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| n | Mandel | Weizen . . . . . . . . . . . | à | Cf. | Cf. |
| n' | = | Winter-Roggen . . . . . . . | à | = | = |
| n'' | = | Sommer-Roggen . . . . . . . | à | = | = |
| n''' | = | Gerste . . . . . . . . . . . | à | = | = |
| n'''' | = | Hafer . . . . . . . . . . . | à | = | = |
| n''''' | = | Buchweizen . . . . . . . . | à | = | = |
| n'''''' | Fuder | Erbsen . . . . . . . . . . | à | = | = |
| n''''''', | = | Wicken . . . . . . . . . . | à | = | = |
| | | | | sind . . . | Cf. |

ie einzubauende Wagen-Remise enthält bei l Fuß Länge, Tiefe und h Fuß Höhe mit Einschluß des Senkgebälkes . . Cf.

r anzulegende Kartoffel-Keller in l' Fuß Länge, b' Fuß Tiefe nschließlich der Balkendecke h' Fuß hoch in den Tasraum . . Cf.

Summa der Räume . . . K Cf.

ei B. Fuß Tiefe, im Lichten H. Fuß Höhe der Tasse und H' geglichener es Daches wird also die Länge des Tasraumes gefunden $= \frac{K}{B\,(H+H')} = L$,

er Dachraum über der Tenne zur Aufbewahrung des Strohes vorbehalten bleibt.

ıch den örtlichen Verhältnissen ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) ı (in Wellerwänden, Lehmpatzen, in ausgemauertem u. ausgelehmtem Fachwerke) heilhafteste (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß letzterer gewählt werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formula
das Gebäude L' Fuß Länge, B' Fuß Tiefe, also Q □Fuß Grundfläch
Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tief
chend fester Baugrund sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hierna
lich der Plinthe h' Fuß Höhe.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in d
B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formular A.,
der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. III.

Kosten Ueberschlag zum Neubau einer Kirche zu N. N. nach anliegen

Dieselbe wird für 650 Personen ohne Emporen, massiv mit 5 Fuß
thenhöhe) tiefen Bruchstein-Fundamenten, im Uebrigen aber von Mau
Fuß lang. 48 Fuß tief. 30 Fuß hoch. auf der Hinterseite mit einer ha
gen, überwölbten Altar-Nische, und mit einem vor der Vorderseite stehe
aufgeführt. Letzterer erhält 18 Fuß Länge und Breite, und bis zum
Fuß Höhe bei 4 Stockwerken; das Thurmdach wird in einer Spitze zu
fend, flach, mit Zink abgedeckt, welche Bedeckungsweise auch über der
stattfindet; dagegen erhält das Kirchendach, welches aus 28 Gebinden
mit einem einfachen Hängewerk versehenen Dachstuhl besteht, eine als
eingedeckte Ziegel-Bedachung.

Das Aeußere des Gebäudes bleibt ungeputzt, wogegen das Innere
nahme der Decken, sauber geputzt wird, deren Balken und Bedielung
ben und auf allen von unten bemerkbaren Flächen gehobelt und mit
Anstrich versehen werden u. s. w.

(Hier folgt noch die Rechtfertigung der Bauweise durch die zu G
den Materialien rc., so wie hauptsächlich durch die von der Regierung
Mittel; ferner die Rechtfertigung der angenommenen Größe rc.)

| Nr. | Anzahl | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. | Bemerkun |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 67½ | 7000 C.F. Fundam. der Hauptm. aeq. 280. 5.5.<br>2000 - des Thurmes . 20.20.5.<br>625 - d. Sakristeiwde. 50.2½.5.<br>90 - d. Orgelchorständer rc.<br>9715 C.F. oder<br>S.R. Bruchstein-Fundam. incl. Ausgraben d. Erde u. alles Materials à 11 Thlr. 25 Sgr. . .<br>28350 C.F. d. Hptm. 270.3½ 30.<br>2025 - d.M.d.Altarn. 27. 3.25.<br>2160 - - d.Sakrist. 48.1½.30.<br>1920 - d.Dachgiebel 2.48.½. 2<br>11700 - d.1.u.2.Thurmgeschoß aeq. . 52. 5.45.<br>5880 - d.3.u.4.Thurmgeschoß . . 56.aeq.3.35.<br>52035 C.F. Davon zurück:<br>f.d. Oeffn. nach der Altarnische 1638 C.F.<br>10 groß. Fenst. 2700 -<br>Thüren . . . . 950 -<br>klein. Fenster u. Jalousieöffng. . 750 -<br>6038<br>45997 C.F. oder | 798 | 22 | 6 | Ad 1. pro<br>Erde auszugrab. ...<br>Mauerlohn . .<br>1½ S.R. Steine ...<br>Anfuhre à 5 Thl<br>1½ Tonne Kalk ...<br>Anfuhre à 2 Th<br>3 Fud. Sand à 6 ...<br>Ad 2. pr<br>Mauerlohn aeq.<br>Putzlohn bei aeq.<br>stark. Mauern pr<br>⅓□R. Putz à 1<br>(NB. Das Fug<br>Aeußeren ist den<br>gleich gerechnet.<br>1400 Mauerziegel<br>10 Thlr.) . .<br>1½ Ton. Kalk à 2<br>4 Fud. Sand à ... |
| | | Seite | 798 | 22 | 6 | |

| Anzahl | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 798 | 22 | 6 |
| 319½ | S. R. Ziegelmauerwerk, äußerlich ungeputzt, innerhalb auf beiden Seit. gep. rc. à 21 Thlr. 14 Sgr. | 6858 | 18 | — |
| 86 | □Rth. Außenfläche der Mauern, welche ungeputzt bleibt, sorgfältiger zu mauern, an Zulage mit Rücksicht auf kl. Gesimse, Gurtungen rc. à 2 Thlr. . . | 172 | — | — |
| 480 | lfd. Fuß Haupt-Gesims d. Kirche u. d. Thurmes à 12 Sgr. . . | 192 | — | — |
| 1¼ | □Rth. Kuppel-Gewölbe der Altarnische à 35 Thlr. . . . . | 43 | 22 | 6 |
| 24 | □Rth. Pflaster v. Mauerziegeln auf der flachen Seite à 5 Thlr. 10 Sgr. . . . . . . . | 128 | — | — |
| 76 | lfd. Fuß Sandsteinstufen vor den Thüren u. der Altarnische incl. Untermauerung à 1 Thlr. . . | 76 | — | — |
| 30 | □Rth. Balkendecke d. Kirche, d. Orgelchors, der Sakristei und Thurmhalle nebst Dielung, mit Leisten über den Fugen, alles gehobelt, à 19 Thlr. 28 Sgr. . | 598 | — | — |
| 3⅓ | " Balkendecke im Thurm desgl. alles ungehobelt à 18 Thlr. . | 60 | — | — |
| 2½ | " des Thurmdaches u. der Altarnische ohne Dielung à 14 Thlr. | 35 | — | — |
| 8 | Hänge-Böcke nebst Träger im Dachraum à 23 Thlr. 24 Sgr. | 190 | 12 | — |
| 28 | Sparren-Gebind nebst Rähmen, Mauerlatten, Kehlbalken rc. à 14 Thlr. 3½ Sgr. . . . . | 395 | 8 | — |
| 370 | lfd. Fuß Verbandstücke d. Thurmdaches und des Daches der Altarnische à 4 Sgr. . . . . | 49 | 10 | — |
| 120 | lfd. Fuß desgl. des Glockenstuhls à 6 Sgr. . . . . . . . | 24 | — | — |
| 100 | " Ständer und Rahmstücke des Orgelchors, alles gehobelt, à 7 Sgr. . . . . . . . . | 23 | 10 | — |
| 28 | Stufen d. Orgelchor-Treppe incl. Material u. Anstr. à 1⅔ Thlr. | 46 | 20 | — |
| 90 | Stufen d. Thurmtrepp. à 20 Sgr. | 60 | — | — |
| 5 | Thürzargen à 3 Thlr. . . | 15 | — | — |
| 260 | □Fuß gehobelte Dielung d. Sakrist. rc. incl. Unterlag. à 2½ Sgr. | 21 | 8 | — |
| 41 | □Rth. Kronen-Dach incl. Latten rc. à 12½ Thlr. . . . . | 512 | 15 | — |
| 570 | □Fuß Zinkdach incl. Schalung rc. à 10 Sgr. . . . . . | 190 | — | — |
| [illegible] | Stück große Kirchenfenster à 33 Thlr. . . . . . . . . | 330 | — | — |
| 1 | die Hauptthüre im Thurm, mit Beschlag, Anstrich u. Oberlicht | 38 | — | — |
| | Seite | 10857 | 26 | — |

**Bemerkungen.**

Ad 4. pro lfd. Fuß Gesims.
Arbeitslohn . . . . 6 Sgr.
10 Ziegel (pr. 100 St. 1 Thlr.) . . . . 3 "
$\frac{1}{10}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. 2 "
Sand rc. . . . . 1 "
12 Sgr.

Ad 5. pro □Ruthe. Thlr. Sgr.
Mauerlohn . . . 8 —
Putzlohn . . . . 2 24
1800 Ziegel (à m. 10 Thlr.) . . . . 18 —
2½ Tn. Kalk (à 2 Thlr.) 5 —
6 Fud. Sand à 6 Sgr. 1 6
35 —

Ad 6. pro □Ruthe. Thlr. Sgr.
Mauerlohn . . . 1 —
400 Ziegeln . . . 4 —
Kalk und Sand . . — 10
5 10

Ad 8 pro □Ruthe. Thlr. Sgr.
44 lfd. Fuß Balken à 5 Sgr. . . . 7 10
144 □' Dielen incl. Leisten à 1½ Sgr. . 7 6
Arbeitslohn
44×1½=66 Sgr.
144×⅔=96 " } 5 12
19 28

Ad 10 pro Hängebock. Thlr. Sgr.
102' Streben, Spannriegel, Hängesäul. u. Träger à 5 Sgr. . 17 —
Arbeitslohn à 2 Sgr. 6 24
23 24

Ad 11 pro Gebind.
121 Fuß Mauerlatten, Rähme, Kehlbalk., Sparren, Aufschieblinge, Bänder rc. à 2½ Sgr. 10 Thlr. 2½ Sgr.
Arbeitslohn à 1 Sgr. . . 4 " 1 "
14 Thlr. 3½ Sgr.

Ad 9a. pro □Ruthe. Thlr.
66 Fuß Balken à 5 Sgr. 11
Arbeitslohn . . . . . 3
14

| Nr. | Anzahl | Gegenstand der Rechnung. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. | Bemerkun |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag | 10857 | 26 | — | |
| 23. | — | die innere Hauptthüre desgl. | 28 | — | — | Ad 16. pro |
| 24 | 5 | Sakristei-Thüren rc. à 9 Thlr. | 45 | — | — | 30 lfd. Fuß Zöl |
| 25. | 7 | kleine Fenster à 6 Thlr. | 42 | — | — | Bohlen à 2 Sgr |
| 26. | 15 | Jalousie-Laden à 7 Thlr. | 105 | — | — | Arbeitslohn |
| 27. | 40 | lfd. Fuß Brüstung d. Orgelchors gestämmt und mit Anstrich à 18 Sgr. | 24 | — | — | Ad 19. pro |
| 28. | 975 | lfd. Fuß Sitzbänke rc. mit Anstrich à 12 Sgr. | 390 | — | — | 700 Ziegel (à m Thlr.) |
| 29. | 870 | Pfd. Eisen zu Thurm-, Balken-, Gesims-Ankern, Schienen, Bolzen rc. à 3 Sgr. | 87 | — | — | 168 Fuß Latten à 1⅓Schck. Näg. à 6 |
| 30. | — | für ein Kreuz auf den Thurm nebst Knopf und incl. Befestigung | 40 | — | — | Kalk und Sand<br>Arbeitslohn |
| 31. | — | für 75 □ Ruthen Anstrich der Wände und Decken à 20 Sgr. | 50 | — | — | Ad 21. pro<br>Dem Tischler |
| 32. | — | für Rüstungen und Geräthschaften des Maurers (pro lfd. Fuß des Gebäudes ½ Thlr., daher für 96 Fuß und für den Thurm 24 Thlr.) | 72 | — | — | „ Schlosser<br>„ Glaser<br>„ Anstreicher |
| 33. | — | desgl. des Zimmermanns | 45 | — | — | |
| 34. | 2 | Glocken, zusammen 12 Centner schwer, à 60 Rthlr. incl. Aufhängekosten | 720 | — | — | |
| 35. | — | für den Altar | 70 | — | — | |
| 36. | — | für die Kanzel nebst Treppe | 60 | — | — | |
| 37. | — | für die Orgel | 800 | — | — | |
| 38. | — | für eine Uhr m. 3 Zifferblättern | 300 | — | — | |
| 39. | 18 | Monate Aufsichtskosten für: 1 Bau-Kond. 45 Thlr. 1 Bau-Wächt. 10 „ } 55 Thlr | 990 | — | — | |
| 40. | | ad Extraordinaria | 1000 | | | |
| | | überhaupt | 15725 | 26 | — | |

| Nr. | Jahr. | Ort. | Bestimmung. | Bauart. | Bedachung. | Höhen der Keller. Fuß | des 1. Geschosses Fuß | 2. Fuß | 3. Fuß | 4. Fuß | Länge. Fuß | Breite. Fuß | Grundfläche. □F | Kosten überhaupt. Thlr. | für den □F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | |

(Acta gen. des Min. d. G. IV. 2302., und Acta gen. des Fin. Mi

C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 1. Jan.
n sämmtl. K. Reg. und Konsistorien, sowie an das K. Prov.
legium in Berlin. Empfehlung der von der K. Ober-Baudepu-
erausgegebenen Bau-Entwürfe für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

K. Ober-Baudeputation hat die Herausgabe von Entwürfen für Kirchen,
nd Schulhäuser veranlaßt, von welcher in dem Verlage des Buchhändlers
in Potsdam 2 Hefte bereits erschienen sind. Das ganze Werk wird etwa
Heften bestehen; der Ladenpreis ist auf 3 Thlr. bestimmt.
e, von der höchsten technischen Behörde, als Ergebniß vieljähriger Erfah-
nd genauer Sachkenntniß ausgegangenen Entwürfe haben die Zustimmung
stät des Königs erhalten und sind daher sowohl bei Neubauten, als auch
senden Herstellungsbauten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser als Muster
ten.
Herr Finanzminister hat, wie der K. Reg. wohl bereits bekannt sein wird,
heilung des Werkes an die gedachten K. Reg. und an die Bau-
n veranlaßt. Ich wünsche, daß hiervon nicht bloß die Herren Geistlichen
alräthe und jedes bei dergleichen Bauten mitwirkende Mitglied der K.
ere Kenntniß nehmen, sondern daß auch die Superintendenten, die Erz-
nd Dekane, so wie die Pfarrgeistlichen auf dasselbe aufmerksam gemacht
damit es denselben schon bei der Einleitung von geistlichen und Schul-
icht an geschmackvollen Mustern fehle, und sie im Stande seien, mit den
ndigen gleich von Hause aus Baupläne zu verabreden, welche bei der
Baubehörde Beifall finden. Es wird auf diese Weise möglich sein, das
häufige, zeitraubende Umarbeiten der Baupläne mehr als zeither zu ver-
nd die Ausführung der Bauten damit selbst mehr zu beeilen.
die Mittel es gestatten, da ist auf die Anschaffung des Werkes hinzuwir-
ber dieses nicht möglich ist, werden die Betheiligten wohl in anderer Weise
s zur Ansicht gelangen können. Insbesondere wird dies durch die Königl. Bau-
n möglich werden, welche auf Kosten der Staatskasse in den Besitz des
elangen. Es läßt sich annehmen, daß sie, wie die anderen Baubeamten,
as Werk anschaffen möchten, den Geistlichen und Superintendenten gern die
esselben gestatten werden.
. Bl. d. i. V. 1846 S. 6. Nr. 11.)

## Dritter Abschnitt.

rschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder
rtheidigung der Städte dienenden Anlagen. (Zu S.
7.)

R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des I. (v. Manteuffel) v.
t. 1846 an die K. Reg. zu N. Nothwendigkeit der Einholung der
al-Genehmigung zu jedem Umbau von Stadtmauern.

– Anlangend die von der K. Reg. gestellte Frage, ob die Ministerial-Ge-
g bei jedem Umbau oder nur bei der gänzlichen Niederreißung einer Stadt-
orderlich sei, so kann diese Frage nach den Bestimmungen der Allerhöchsten
20. Juni und der Instruktion v. 31. Okt. 1830 [1]) nur dahin entschieden
aß bei jedem Umbau, durch welchen eine wesentliche Veränderung der
er veranlaßt wird, die Ministerial-Genehmigung eingeholt werden muß.
. Bl. d. i. V. 1846 S. 194. Nr. 282.)

R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des I., Abth. I. (v. Man-
. 17. Jan. 1847 an die K. Reg. zu Frankfurt. Genehmigung zu
ungen der Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letztern auch nicht
Stadtgemeine, sondern einem Dritten zusteht.

den Bericht v. 12. Okt. v. J., betr. die Anlegung einer Thür in der
er zu N. wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.
ngleich nach den Worten der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (G. S.
in derselben nur eine Beschränkung der Stadtgemeinden in der Be-

---

[1]) Vergl. in der Bau-Polizei, S. 353. u. 354.

fugniß, ihre Stadtmauern rc. abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches bo
bar nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Eigenthum der Stadtma
überall den Stadtgemeinen zustehe, und es ist um so unbedenklicher, die
mungen der gedachten Ordre auch in solchen Fällen, in denen, wie im vorli
das Eigenthum der Stadtmauern rc. nicht den Stadtgemeinden, sondern irge
Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als diese Bestimmungen nur
rungen der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst auf diesen Ge
für anwendbar erklärten Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 33. fi
bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht
umgangen werden könnten, daß die Stadtgemeinden, wenn sie die gänzl
theilweise Abtragung der ihnen gehörigen Stadtmauern rc. beabsichtigten
das Eigenthum an derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, sc
Städteordnung v. 19. Nov. 1808 gilt, einer besonderen Genehmigung nich
fen, sobald sie in jener Ordnung vorgeschriebenen Formen erfüllt werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 5. Nr. 8.)

# Zweiter Theil.

## Das Bau-Recht und die Bau-Polizei.

## Erste Abtheilung.

### Materielles Recht.

### Erster Abschnitt.

### Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der Be sichtigung der Bauten. (Zu S. 359. ff.)

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Erster Titel.

#### Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsic der Bauten zum Besten des Gemeinwesens und Staate (Zu S. 361. ff.)

I. Von der Sorge für die Ausführung der Bauten ein qualifizirtes Personal. (Zu S. 361—396.)

1) Die V. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewer rc. bestimmt im §. 24. [1]):

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszim Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die gung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung aus Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen de wärtigen V. maaßgebend. (G. S. 1849 S. 99.)

---

1) Es ist hierbei zu bemerken, daß die im §. 46. der Gew.-Ordn. v. 1 1845 erwähnten Prüfungen der im §. 45. a. a. O. aufgeführten Ge benden nicht verwechselt werden dürfen mit denjenigen Prüfungen, nach den Vorschriften der Gew.-Ordn. §§. 108. und 131—132. zu nahme in eine Innung oder zur Erlangung der Befugni Haltung von Lehrlingen, und nach den Vorschriften der V. v. 1849 §. 23. zur Erlangung der Befugniß zum selbststän Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind. (Vergl. hierüber das W Th. VII. des Werkes [Gewerbe-Polizei], Bd. 2. S. 203. ff.)

2) R. der K. Min. des G. (Eichhorn), der F. (Flottwell) u. des J. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Köln. Fortdauernde tigkeit der bestehenden Prüfungsvorschriften für Bauhandwerker.

Rücksichtlich der in den Berichten v. 12. und 25. April d. J. zur Sprache achten Bestimmungen, nach welchen die Prüfungen der im §. 45. der Gew.= n. v. 17. Jan. d. J. erwähnten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, wird die Reg. auf die für den größten Theil dieser Gewerbetreibenden bereits bestehen= Prüfungsvorschriften verwiesen, welche so lange in Kraft bleiben, bis sie auf= ben oder abgeändert werden.

In Betreff der Prüfungen der Hebammen behält es bei den bisherigen, dem ürfnisse entsprechenden Bestimmungen sein Bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 357. Nr. 409.)

3) In Betreff der Qualifikation der Maurermeister zum Gewerbe Ziegeldeckerei ist das C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. d. Heydt) v. 4. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg. ergangen.

Die in dem Ber. v. 16. August d. J. erwähnten Einwendungen des Gewerbe= s in N. gegen die Verf. der K. Reg. v. 5. Juli d. J., in Betreff der gewerbl. ugnisse der Maurermeister, sind nicht begründet.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Hand= m begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath, nach §. 28. der V. Febr. v. J., diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über die Abgrän= jener Verrichtungen ergangen sind. Zu diesen Anordnungen gehört auch die In= ion zur Prüfung der Maurer v. 28. Juni 1821, soweit sie die Gegenstände Prüfung, und durch deren Abgränzung zugleich den Umfang der Arbeiten be= nt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen Betrieb des Mau= werbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des §. 4. zu e. a. a. O. Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten; diese iten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen wenn neben den Maurern Denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken fen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer auf das decken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Zie= ecker nicht zu einer Beschränkung der, durch die Ablegung der Maurerprüfung gten Befugnisse führen. Hierbei kommt auch nicht weiter in Betracht, daß nach vorläufigen Anordnungen der K. Reg. über die Prüfung der Ziegeldecker, an hinsichtlich ihres beschränkten Arbeitszweiges höhere Anforderungen gestellt wer= als an die Maurer, welche die Meisterprüfung nach der Instrukt. v. 28. Juni bestehen. Denn einerseits bleiben die künftig zu beachtenden Bestimmungen, etreff der Prüfungen beider Klassen von Gewerbetreibenden, nach §. 46. der .=Ordn. v. 17. Jan. 1845 vorbehalten, andererseits aber wird schon jetzt der schied zwischen den erwähnten Anforderungen durch die Aufgaben ausgeglichen, e bei der Prüfung der Maurer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurer= bes zu lösen sind, während sie bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. n aber, wie die K. Reg. selbst anerkennt, die geprüften Maurermeister zugleich iegeldeckermeister anzusehen sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerkes die Ziegeldeckergesellen, und es stehen demnach Ihrer Ansicht, daß den Maurer= n die Beschäftigung solcher Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des der V. v. 9. Febr. v. J. nicht zur Seite.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 349. Nr. 440.)

4) Vorschriften in Betreff der Baumeister.

Nach §. 44. der Gew.=Ordn. v. 17. Jan. 1845 bedürfen Baumei= welche aus der Leitung von Bau=Unternehmungen ein Gewerbe n wollen, eines Prüfungszeugnisses der Ober=Baudeputation. letztere ist indeß durch den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850 auf= st und es sind deren Geschäfte, insbesondere die Baupolizei=An= genheiten, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Mini= m für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden.

§. 6. a. a. O. ist, außer der Bauabtheilung, im Ministerium für el, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten eine technische Baudeputation et, zu deren Geschäftskreise unter Andern auch die sämmtlichen Prü=

fungen der Bauführer und Baumeister gehören, über deren Aus sie an das vorgesetzte Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. zu berichten hat.

(G. S 1850 S. 13. ff.)

Hiernach sind die Prüfungszeugnisse der Baumeister von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten hungsweise der technischen Baudeputation, zu ertheilen.

Vergl. das Geschäfts-Reglement für die Königl. technische D tation v. 28. Febr. 1850 (insbesondere bezüglich des Verfahrens Prüfungen).

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 34. Nr. 58.)

Vergl. diese Verordnungen oben S. 4. ff.

b) Die V. v 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerbe disponirt im §. 25.:

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen beiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der R nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähig geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(G. S. 1849 S. 99.)

Mit Bezug hierauf ist das nachstehende, mittelst C. R. des für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 11. Febr. 1851 sämmtli gierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilte, R. desselb. Min. v. 2 1849 an den Privat-Baumeister N. ergangen:

Zu den im §. 25. der V. v. 9. Febr. d. J. genannten „Baumeiste ren, wie Ihnen auf Ihre Eingabe v. 9. d. M. erwiedert wird, allerdings Privat-Baumeister. Denselben ist jedoch im §. 25. a. a. O. die Zuziehun ter Handwerksmeister nicht, wie Sie nach der Fassung Ihrer Eingabe vo bei allen Bauarbeiten, sondern nur bei den Arbeiten derjenigen Ha für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, ode §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt h Pflicht gemacht. Auch finden die beschränkenden Bestimmungen des §. 25. welchen nach dem im §. 15. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 ausge Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, auf den Gewerbebe schon vor Verkündigung der V. v. 9. Febr. d. J. geprüften Privat-Baum soweit keine Anwendung, als diese, durch Ablegung der Prüfung nach S Prüfungs-Vorschriften v. 8. Sept. 1831, die Befugniß zum gleichzeitigen digen Betriebe mehrerer Baugewerbe bereits erlangt haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 98. Nr. 108.)

II. Von der Prüfung der Zulässigkeit der Baute von der Ertheilung der Bau-Konsense. (Zu S. 396—4

1) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Januar 1850 sämmtliche Landräthe, betr. die Befugniß der Ortspolizeibehörden, unternehmer im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zu derung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig aufgeführten Ba zuhalten.

In einem speziellen Baupolizei-Kontraventionsfalle, in welchem, der V. v. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgese es nachträglich zur Sprache gekommen, das die gleichzeitig durch das Ges derte Abänderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues des Richters in dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die Polizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom G geschriebenen Maaßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs ei schriftswidrig bewirkten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwalt behörden getroffen werden müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fä welchen Bauunternehmer Bauten ohne Konsens oder gegen die im Bauk

[...]lten Bedingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in [...]n betreffenden Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht — nach Maaßgabe der [...]rordnung v. 22. Juni 1830 (Amtsbl. für 1830 S. 181.) und Sammlung der [...]lizeilichen Strafvorschriften für den Regierungsbezirk Magdeburg v. 24. Aug. 1849 [...], 28., die Bauunternehmer event. im Wege der gesetzlichen administrativen Exe[...]tion zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bau[...]t anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu ver[...]sen und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt, wie verpflichtet sind, jeden [...]e Konsens oder konsenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 36. No. 59.)

2) Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen die Vorschriften [...]er Einholung der Bau-Konsense und der Abweichung von solchen (S. [...]—408.) disponirt das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. sub 12.:

„Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen [...]b bestraft:

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine [...]ratur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmi[...]g oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten [...]lan ausführt oder ausführen läßt.

III. Von den Beschränkungen der Baufreiheit und der [...]ufsichtigung der Bauten aus sicherheitspolizeilichen und [...]ungspolizeilichen Rücksichten. (Zu S. 499. ff.)

A. Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung [...] Feuersgefahr. (Zu S. 410. ff.)

AA. Von dem Auseinanderbau und der Entfernung der [...]äude auf dem platten Lande. (Zu S. 410—427.)

1) In Betreff der Provinz Brandenburg und der Kreise [...]mburg und Schievelbein, vergl. die Bau-Polizei-Ordnung für [...] platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und [...]evelbein, v. 11. Okt 1847, Abschn. III.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11., s. unten S. 87.)

2) Provinz Preußen. (Zu S. 419.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 15. April 1847 an [...]. Reg. zu Marienwerder, betr. den Auseinanderbau der Gebäude auf [...] platten Lande.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 8. v. M. genehmigt das Min. aus den an[...]rten Gründen, daß die von der Reg. zu Königsberg unterm 19. Nov. v. J., [...]n des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude rc. auf dem [...]n Lande, erlassene Verordnung, auch in dem dortigen Regierungsbezirke für [...]dbar erklärt und demgemäß veröffentlicht werde. (Anl. a.)

Anl. a.

In Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des hie[...] Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern [...] Wirthschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, [...]en wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden [...]mmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von [...]n Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§. 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von anderen [...]häusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer [...]rnung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.

§. 4. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander und die [...]art, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die [...]hschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem [...]henraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen

ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines F
Löschgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung de
über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§. 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern m
Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser 
mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§. 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit fe
Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

§. 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude 
sichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§. 8. Unter einem Dache dürfen die §. 5., 6., 7. genannten Wirth
bäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern
sondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaf
und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachforst mass
führte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere O
befinden, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wa
hinein oder hindurch reichen; endlich müssen Wirthschaftsgebäude un
haus ein feuersicheres Dach erhalten.

§. 9. Auch massive mit feuersicheren Dächern versehene Scheunen, S
andere Wirthschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschloss
bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.

§. 10. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von D
Metall oder Steinpappe verstanden.

§. 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude
als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

§. 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt s
sind massiv in Wellerwand, Pisée oder Luftsteinen und mit feuersicherm
erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dach
so ist zwischen beiden die im §. 8. näher beschriebene Wand zu errichten,
Wohnhaus mit feuersicherm Dach zu versehen.

§. 13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu
Sie müssen stets massiv, in Wellerwand, Pisée oder Luftziegeln und mit fe
Dache errichtet werden.

§. 14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden,
denjenigen Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 
denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fu
zu halten und massiv mit feuersicherm Dach zu erbauen.

§. 15. Wer einen Bau ohne Konsens oder abweichend vom Kons
führt, oder wenn er des Konsenses nicht bedarf, den in dieser Verordnu
tenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Rt
muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Ab
vorschriftsmäßig einrichten, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist,
abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Baukonse
theilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 131. No. 170.)

## BB. Feuerpolizeiliche Baubeschränkungen beim B und bei Reparaturen, insbesondere feuergefährliche werbs-Anlagen. (Zu S. 427. ff.)

### a) Im Allgemeinen. (Zu S. 427—434.)

1) V. v. 17. Juli 1846, betr. die Anwendung der in den Stä tenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen zur Verhütung der Feu
welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf sol
platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im G
mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und s

die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt wer-
, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer ge-
en Stände, wie folgt:

§. 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und
dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für
platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden
solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der
ädte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuer-
erheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch
auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch
ordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden feuer- und bau-
izeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne
entliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführ-
, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die An-
dung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2. Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den
er-Sozietäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich rc.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(G. S. 1846 S. 399.)

2) Vergl.:

) R. des K. Min. des J. v. 11. Okt. 1847 mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11.)

) R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 233. No. 285.)

) R. desselb. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Alt-pommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 327. No. 396.)

Vergl. diese R. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen.

) In Bezug auf feuergefährliche **Gewerbs-Anlagen** insbesondere. (Zu S. 434. ff.)

) **Vorschriften, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen.** (Zu S. 435—451.)

A. Dieck, Dampfmaschinen und Dampfkessel, deren gesetzmäßige Anlage Anwendung, nebst erweiterten Tabellen für die Wandstärke der Dampf- und Dampfzylinder bis zu 100 Zoll Durchmesser und 10 Atmosphä-pressungen über den äußeren Luftdruck. Eine Sammlung der Gesetze Ministerial-Verfügungen, die über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel in Preußen erlassen und noch in Anwendung sind. Essen, 1851. 8. (18 Sgr.)

1) Die Instruktion v. 21. Mai 1835 [1]) und das Regulativ v. 6. Mai 8 [2]) sind aufgehoben durch das, an deren Stelle tretende, nachstehende Regulativ v. 6. Sept 1848, betr. die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831,

---

) Vergl. Bau-Polizei, S. 448. ff.
) a. a. O., S. 437. ff.

die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreff., ergangenen Instruktion v. 21. Mai 1835 [1]) und des Regulativs v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838 S. 262) wird, mit Bezug auf die Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 und v. 27. Sept. 1837 (G. S. 1831 S. 243., 1837 S. 146.) und auf die §§. 27. und 37. der Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 46. u. 48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allgem. Gewerbe-Ordn. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen [2]).

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung [illegible] den Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine [illegible] des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die [illegible] der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich [illegible] geben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß [illegible] eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wassers über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke [illegible] Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speiseleitung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie [illegible] Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie [illegible] soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion [illegible] Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, [illegible] dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von [illegible]serbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter No. 3. und 4. [illegible] gegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach [illegible] theilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller [illegible] seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei-Obrigkeit aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe [illegible] Bestimmungen in den §§. 29—32. der Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. [illegible] Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Nr. 4. und 5.) durch [illegible] sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, [illegible]

---

1) Durch die ausgesprochene Aufhebung dieser Instr. ist auch das R. [illegible] Min. d. F. u. d. I. v. 31. Mai 1846 (Min. Bl. 1846 S. 108. Nr. [illegible] beseitiget, welches die fortdauernde Gültigkeit derselben [illegible]

2) Durch die im §. 1. dieses Regul. enthaltenen Bestimmungen sind die [Vor]schriften des Publik. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Juni 1847 (Amtsbl. 1847 S. 167. Nr. 216.), welche sich auf die (aufgehobenen) Instr. v. 21. [Mai] 1835 gründeten, beseitiget.

Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an der höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzulegen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als von Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

c) In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holz- oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Flächen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32. der Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen, erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgerüstete Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie,

zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ü
der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

| | mehr als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 bis ½ | ½ bis 1 | 1 bis 1½ | 1½ bis 2 | 2 bis 2½ | 2½ bis 3 | 3 bis 3½ | 3½ bis 4 | 4 bis 4½ | 4½ bis 5 | 5 bis 5½ | 5½ bis 6 | Atmos |
| 10,0 | 7,0 | 5,3 | 4,3 | 3,6 | 3,2 | 2,8 | 2,5 | 2,2 | 2,0 | 1,85 | 1,7 | □Lin. |

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von
sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf in
mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie z
big geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebe
nung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebr
bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werd
welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch
nung verhindert wird.

Dampfschiffkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten un
dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden
vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren
Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe z
angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfrau
so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeins
Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebrach
von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Damp
durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle
Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht e
wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich i
des Lokomotivführers befindet.

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den W
der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs
röhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gu
Sieberöhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu b

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen
Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material
werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für
mäßigkeit der Konstruktion verantwortlich; außerdem wird über die Stärke
terials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von zylinderischer Form müssen die Wände de
sowie der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgend
haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe
inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem E
aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu ent
Wandstärke;

b) Sieberöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus
fügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden zylinderischen Feuer- und Ra
welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden h

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmerten Eisenblech bestehen,
der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) zylinderische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten T
zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als zylinderischer Form bleibt die Bestimmung r Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, ß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf e etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck tsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und elastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck r beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe it Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen eser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines ampfkessels (§. 1.), nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig i erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt ird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33. der Allgem. Gew.-dn. v. 17. Jan. 1845 eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 unter 4. vorgeschriebene tersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann r Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er tellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach llung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, bezie-weise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die er zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veran-ten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die . K. O. v. 1. Jan. 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später tellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung nden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt wer-so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen en Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regu- getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

| Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren. Zoll. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. 0. Zoll. | 1/3. Zoll. | 2/3. Zoll. | 1. Zoll. | 1 1/3. Zoll. | 1 2/3. Zoll. | 2. Zoll. | 2 1/3. Zoll. | 2 2/3. Zoll. | 3. Zoll. | 3 1/3. Zoll. | 3 2/3. Zoll. | 4. Zoll. | 4 1/3. Zoll. | 4 2/3. Zoll. | 5. Zoll. | 5 1/3. Zoll. | 5 2/3. Zoll. | 6. Zoll. | 6 1/3. Zoll. | 6 2/3. Zoll | 7. Zoll. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 0,1 | 0,101 | 0,101 | 0,102 | 0,102 | 0,103 | 0,103 | 0,104 | 0,104 | 0,105 | 0,105 | 0,106 | 0,106 | 0,107 | 0,107 | 0,108 | 0,108 | 0,109 | 0,109 | 0,110 | 0,110 | 0,111 |
| 2 | 0,1 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 121 |
| 3 | 0,1 | 102 | 103 | 105 | 106 | 108 | 109 | 111 | 112 | 114 | 115 | 117 | 118 | 120 | 121 | 123 | 124 | 126 | 127 | 129 | 130 | 132 |
| 4 | 0,1 | 102 | 104 | 106 | 108 | 110 | 112 | 114 | 116 | 118 | 120 | 122 | 124 | 126 | 128 | 130 | 132 | 134 | 136 | 138 | 140 | 143 |
| 6 | 0,1 | 103 | 106 | 109 | 112 | 115 | 118 | 121 | 124 | 127 | 130 | 133 | 136 | 139 | 142 | 145 | 148 | 151 | 154 | 158 | 161 | 164 |
| 9 | 0,1 | 105 | 109 | 114 | 118 | 123 | 127 | 132 | 136 | 141 | 145 | 150 | 154 | 159 | 163 | 168 | 173 | 177 | 182 | 186 | 191 | 195 |
| 12 | 0,1 | 106 | 112 | 118 | 124 | 130 | 136 | 142 | 148 | 154 | 160 | 166 | 172 | 178 | 185 | 191 | 197 | 203 | 209 | 215 | 221 | 227 |
| 15 | 0,1 | 108 | 115 | 123 | 130 | 138 | 145 | 153 | 160 | 168 | 175 | 183 | 191 | 198 | 206 | 213 | 221 | 229 | 236 | 244 | 252 | 259 |
| 18 | 0,1 | 109 | 118 | 127 | 136 | 145 | 154 | 163 | 172 | 181 | 190 | 200 | 209 | 218 | 227 | 236 | 245 | 254 | 263 | 273 | 282 | 291 |
| 21 | 0,1 | 111 | 121 | 132 | 142 | 153 | 163 | 174 | 184 | 195 | 206 | 216 | 227 | 237 | 248 | 259 | 269 | 280 | 291 | 301 | 312 | 323 |
| 24 | 0,1 | 112 | 124 | 136 | 148 | 160 | 172 | 184 | 196 | 208 | 221 | 233 | 245 | 257 | 269 | 281 | 294 | 306 | 318 | 330 | 342 | 355 |
| 27 | 0,1 | 114 | 127 | 141 | 154 | 168 | 181 | 195 | 208 | 222 | 236 | 249 | 263 | 277 | 290 | 804 | 318 | 331 | 345 | 359 | 373 | 386 |
| 30 | 0,1 | 115 | 130 | 145 | 160 | 175 | 190 | 205 | 220 | 236 | 251 | 266 | 281 | 296 | 311 | 327 | 342 | 357 | 372 | 388 | 403 | 418 |
| 33 | 0,1 | 117 | 133 | 150 | 166 | 183 | 199 | 216 | 233 | 249 | 266 | 283 | 299 | 316 | 333 | 349 | 366 | 383 | 400 | 416 | 433 | 450 |
| 36 | 0,1 | 118 | 136 | 154 | 172 | 190 | 208 | 226 | 245 | 263 | 281 | 299 | 317 | 336 | 354 | 372 | 390 | 409 | 427 | 445 | 464 | 482 |
| 39 | 0,1 | 120 | 139 | 159 | 178 | 198 | 217 | 237 | 256 | 276 | 296 | 316 | 335 | 355 | 375 | 395 | 415 | 434 | 454 | 474 | 494 | 514 |
| 42 | 0,1 | 121 | 142 | 163 | 184 | 205 | 226 | 248 | 269 | 290 | 311 | 332 | 354 | 375 | 396 | 417 | 439 | 460 | 481 | 503 | 524 | 546 |
| 45 | 0,1 | 123 | 145 | 168 | 190 | 213 | 235 | 258 | 281 | 303 | 326 | 349 | 372 | 394 | 417 | 440 | 463 | 486 | 509 | 532 | 555 | 577 |
| 48 | 0,1 | 124 | 148 | 172 | 196 | 220 | 244 | 269 | 293 | 317 | 341 | 365 | 390 | 414 | 438 | 463 | 487 | 511 | 536 | 560 | 585 | 609 |
| 51 | 0,1 | 126 | 151 | 177 | 202 | 228 | 253 | 279 | 305 | 331 | 356 | 382 | 408 | 434 | 459 | 485 | 511 | 537 | 563 | 589 | 615 | 641 |
| 54 | 0,1 | 127 | 154 | 181 | 208 | 235 | 262 | 290 | 317 | 344 | 371 | 399 | 426 | 453 | 481 | 508 | 535 | 563 | 590 | 618 | 645 | 673 |
| 57 | 0,1 | 129 | 157 | 186 | 214 | 243 | 272 | 300 | 329 | 358 | 386 | 415 | 444 | 473 | 502 | 531 | 560 | 589 | 618 | 647 | 676 | 705 |
| 60 | 0,1 | 130 | 160 | 190 | 220 | 250 | 281 | 311 | 341 | 371 | 402 | 432 | 462 | 493 | 523 | 553 | 584 | 614 | 645 | 675 | 706 | 737 |
| 63 | 0,1 | 132 | 163 | 195 | 226 | 258 | 290 | 321 | 353 | 385 | 417 | 448 | 480 | 512 | 544 | 576 | 608 | 640 | 672 | 704 | 736 | 768 |
| 66 | 0,1 | 133 | 166 | 199 | 232 | 265 | 299 | 332 | 365 | 398 | 432 | 465 | 498 | 532 | 565 | 599 | 632 | 666 | 699 | 733 | 767 | 800 |
| 69 | 0,1 | 135 | 169 | 204 | 238 | 273 | 308 | 342 | 377 | 412 | 447 | 482 | 516 | 551 | 586 | 621 | 656 | 692 | 727 | 762 | 797 | 832 |
| 72 | 0,1 | 136 | 172 | 208 | 244 | 280 | 317 | 353 | 389 | 425 | 462 | 498 | 535 | 571 | 608 | 644 | 681 | 717 | 754 | 791 | 82 | 864 |

zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{3} d. (b^{0.01\, n.} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

| Durchmesser der Siederöhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | ⅓. | ⅔. | 1. | 1⅓. | 1⅔. | 2. | 2⅓. | 2⅔. | 3. | 3⅓. | 3⅔. | 4. | 4⅓. | 4⅔. | 5. | 5⅓. | 5⅔. | 6. | 6⅓. | 6⅔. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,333 | 0,335 | 0,337 | 0,338 | 0,340 | 0,342 | 0,343 | 0,345 | 0,347 | 0,349 | 0,350 | 0,352 | 0,354 | 0,355 | 0,357 | 0,359 | 0 361 | 0,362 | 0,364 | 0,366 | 0,368 | 0,370 |
| 2 | 333 | 337 | 340 | 343 | 347 | 350 | 354 | 357 | 360 | 364 | 367 | 371 | 374 | 378 | 381 | 385 | 388 | 392 | 395 | 399 | 402 | 406 |
| 3 | 333 | 338 | 343 | 348 | 353 | 359 | 364 | 369 | 374 | 379 | 384 | 389 | 395 | 400 | 405 | 410 | 416 | 421 | 426 | 431 | 437 | 442 |
| 4 | 333 | 340 | 347 | 353 | 360 | 367 | 374 | 381 | 387 | 394 | 401 | 408 | 415 | 422 | 429 | 436 | 443 | 450 | 457 | 464 | 471 | 478 |
| 5 | 333 | 342 | 350 | 358 | 367 | 375 | 384 | 392 | 401 | 409 | 418 | 427 | 435 | 444 | 453 | 462 | 470 | 479 | 488 | 497 | 506 | 515 |
| 6 | 333 | 343 | 353 | 363 | 374 | 384 | 394 | 404 | 414 | 425 | 435 | 445 | 456 | 466 | 477 | 487 | 498 | 508 | 519 | 529 | 540 | 551 |
| 7 | 333 | 345 | 357 | 369 | 380 | 392 | 404 | 416 | 428 | 440 | 452 | 464 | 476 | 488 | 501 | 513 | 525 | 537 | 550 | 562 | 575 | 587 |
| 8 | 333 | 347 | 360 | 374 | 387 | 401 | 414 | 428 | 441 | 455 | 469 | 483 | 497 | 510 | 524 | 538 | 552 | 567 | 581 | 595 | 609 | 623 |
| 9 | 333 | 348 | 363 | 379 | 394 | 409 | 424 | 440 | 455 | 470 | 486 | 501 | 517 | 533 | 548 | 564 | 580 | 596 | 612 | 628 | 644 | 660 |
| 10 | 333 | 350 | 367 | 383 | 400 | 417 | 434 | 451 | 468 | 486 | 503 | 520 | 537 | 555 | 572 | 590 | 607 | 625 | 643 | 660 | 678 | 696 |
| 11 | 333 | 352 | 370 | 389 | 407 | 426 | 444 | 463 | 482 | 501 | 520 | 539 | 558 | 577 | 596 | 615 | 635 | 654 | 673 | 693 | 712 | 732 |
| 12 | 333 | 353 | 373 | 394 | 414 | 434 | 455 | 475 | 495 | 516 | 537 | 557 | 578 | 599 | 620 | 641 | 662 | 683 | 704 | 726 | 747 | 768 |
| 13 | 333 | 355 | 377 | 399 | 421 | 443 | 465 | 487 | 509 | 531 | 554 | 576 | 599 | 621 | 644 | 667 | 689 | 712 | 735 | 758 | 781 | 805 |
| 14 | 333 | 357 | 380 | 404 | 427 | 451 | 475 | 499 | 523 | 547 | 571 | 595 | 619 | 643 | 668 | 692 | 717 | 741 | 766 | 791 | 816 | 841 |
| 15 | 333 | 358 | 384 | 409 | 434 | 459 | 485 | 510 | 536 | 562 | 588 | 613 | 639 | 665 | 692 | 718 | 744 | 771 | 797 | 824 | 850 | 877 |
| 16 | 333 | 360 | 387 | 414 | 441 | 468 | 495 | 522 | 550 | 577 | 604 | 632 | 660 | 688 | 716 | 744 | 772 | 800 | 828 | 856 | 885 | 913 |
| 17 | 333 | 362 | 390 | 419 | 447 | 476 | 505 | 534 | 563 | 592 | 621 | 651 | 680 | 710 | 739 | 769 | 799 | 829 | 859 | 889 | 919 | 950 |
| 18 | 333 | 363 | 394 | 424 | 454 | 485 | 515 | 546 | 577 | 607 | 638 | 669 | 701 | 732 | 763 | 795 | 826 | 858 | 890 | 922 | 954 | 986 |

| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 4. | [illegible] | [illegible] | 5. | [illegible] | [illegible] | 6. | [illegible] | [illegible] | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll | Zoll. | Zoll. | Zoll | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0,05 | 0,055 | 0,056 | 0,057 | 0,057 | 0,058 | 0,058 | 0,059 | 0,059 | 0,060 | 0,060 | 0,060 | 0,061 | 0,061 | 0,061 | 0,061 | 0,062 | 0,062 | 0,062 | 0,062 | 0,063 | 0,063 |
| 2 | 0,05 | 059 | 062 | 063 | 065 | 066 | 067 | 068 | 069 | 069 | 070 | 071 | 071 | 072 | 072 | 073 | 073 | 074 | 074 | 075 | 075 | 076 |
| 3 | 0,05 | 064 | 068 | 070 | 072 | 074 | 075 | 077 | 078 | 079 | 080 | 081 | 082 | 083 | 084 | 084 | 085 | 086 | 087 | 087 | 088 | [illegible] |
| 4 | 0,05 | 069 | 073 | 077 | 079 | 082 | 084 | 086 | 087 | 089 | 090 | 091 | 093 | 094 | 095 | 096 | 097 | 098 | 099 | 100 | 100 | 101 |
| 5 | 0,05 | 073 | 079 | 084 | 087 | 090 | 092 | 094 | 096 | 098 | 100 | 102 | 103 | 105 | 106 | 107 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 |
| 6 | 0,05 | 078 | 085 | 090 | 094 | 098 | 101 | 103 | 106 | 108 | 110 | 112 | 114 | 116 | 117 | 119 | 120 | 122 | 123 | 124 | 126 | 127 |
| 7 | 0,05 | 083 | 091 | 097 | 102 | 106 | 109 | 112 | 115 | 118 | 120 | 122 | 124 | 126 | 128 | 130 | 132 | 134 | 135 | 137 | 139 | 140 |
| 8 | 0,05 | 087 | 097 | 104 | 109 | 114 | 118 | 121 | 124 | 127 | 130 | 133 | 135 | 137 | 140 | 142 | 144 | 146 | 147 | 149 | 151 | 153 |
| 9 | 0,05 | 092 | 103 | 110 | 116 | 121 | 126 | 130 | 134 | 137 | 140 | 143 | 146 | 148 | 151 | 153 | 155 | 158 | 160 | 162 | 163 | 165 |
| 10 | 0,05 | 096 | 109 | 117 | 124 | 129 | 134 | 139 | 143 | 147 | 150 | 153 | 156 | 159 | 162 | 165 | 167 | 169 | 172 | 174 | 176 | 178 |
| 12 | 0,05 | 106 | 120 | 130 | 138 | 145 | 151 | 157 | 161 | 166 | 170 | 174 | 178 | 181 | 184 | 187 | 190 | 193 | 196 | 199 | 201 | 204 |
| 14 | 0,05 | 115 | 132 | 144 | 153 | 161 | 168 | 174 | 180 | 185 | 190 | 195 | 199 | 203 | 207 | 210 | 214 | 217 | 220 | 224 | 227 | 229 |
| 16 | 0,05 | 124 | 144 | 157 | 168 | 177 | 185 | 192 | 199 | 205 | 210 | 215 | 220 | 225 | 229 | 233 | 237 | 241 | 245 | 248 | 252 | 255 |
| 18 | 0,05 | 134 | 155 | 171 | 183 | 193 | 202 | 210 | 217 | 224 | 230 | 236 | 241 | 247 | 252 | 256 | 261 | 265 | 269 | 273 | 277 | 281 |
| 20 | 0,05 | 143 | 167 | 184 | 197 | 209 | 219 | 228 | 236 | 243 | 250 | 257 | 263 | 268 | 274 | 279 | 284 | 289 | 293 | 298 | 302 | 306 |
| 22 | 0,05 | 152 | 179 | 197 | 212 | 225 | 236 | 246 | 254 | 263 | 270 | 277 | 284 | 290 | 296 | 302 | 308 | 313 | 318 | 323 | 327 | 332 |
| 24 | 0,05 | 161 | 190 | 211 | 227 | 241 | 253 | 263 | 273 | 282 | 290 | 298 | 305 | 312 | 319 | 325 | 331 | 337 | 342 | 348 | 353 | 358 |
| 26 | 0,05 | 171 | 202 | 224 | 242 | 257 | 269 | 281 | 292 | 301 | 310 | 319 | 327 | 334 | 341 | 348 | 354 | 361 | 367 | 372 | 378 | 383 |
| 28 | 0,05 | 180 | 214 | 238 | 256 | 272 | 286 | 299 | 310 | 321 | 330 | 339 | 348 | 356 | 363 | 371 | 378 | 384 | 391 | 397 | 403 | 409 |
| 30 | 0,05 | 189 | 226 | 251 | 271 | 288 | 303 | 317 | 329 | 340 | 350 | 360 | 369 | 378 | 386 | 394 | 401 | 408 | 415 | 422 | 428 | 434 |
| 32 | 0,05 | 199 | 237 | 264 | 286 | 304 | 320 | 334 | 347 | 359 | 370 | 381 | 390 | 400 | 408 | 417 | 425 | 432 | 440 | 447 | 454 | 460 |
| 34 | 0,05 | 208 | 249 | 278 | 301 | 320 | 337 | 352 | 366 | 379 | 390 | 401 | 412 | 421 | 431 | 440 | 448 | 456 | 464 | 471 | 479 | 486 |
| 36 | 0,05 | 217 | 261 | 291 | 315 | 336 | 354 | 370 | 384 | 398 | 410 | 422 | 433 | 443 | 453 | 462 | 471 | 480 | 488 | 496 | 504 | 511 |
| 38 | 0,05 | 227 | 272 | 305 | 330 | 352 | 371 | 388 | 403 | 417 | 430 | 443 | 454 | 465 | 475 | 485 | 495 | 504 | 513 | 521 | 529 | 537 |
| 40 | 0,05 | 236 | 284 | 318 | 345 | 368 | 388 | 405 | 422 | 437 | 450 | 463 | 475 | 487 | 498 | 508 | 518 | 528 | 537 | 546 | 554 | 563 |
| 42 | 0,05 | 245 | 296 | 331 | 360 | 384 | 405 | 423 | 440 | 456 | 470 | 484 | 497 | 509 | 520 | 531 | 542 | 552 | 561 | 571 | 580 | 588 |
| 44 | 0,05 | 254 | 308 | 345 | 374 | 400 | 421 | 441 | 459 | 475 | 490 | 505 | 518 | 531 | 543 | 554 | 565 | 576 | 586 | 595 | 605 | 614 |
| 46 | 0,05 | 264 | 319 | 358 | 389 | 415 | 438 | 459 | 477 | 495 | 510 | 525 | 539 | 552 | 565 | 577 | 588 | 599 | 610 | 620 | 630 | 640 |
| 48 | 0,05 | 273 | 331 | 372 | 404 | 431 | 455 | 477 | 496 | 514 | 530 | 546 | 561 | 554 | 587 | 600 | 612 | 623 | 634 | 645 | 655 | 665 |

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

| Durchmesser der Röhren. | Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0. | 0⅓. | 0⅔. | 1. | 1⅓. | 1⅔. | 2. | 2⅓. | 2⅔. | 3. | 3⅓. | 3⅔. | 4. | 4⅓. | 4⅔. | 5. | 5⅓. | 5⅔. | 6. | 6⅓. | 6⅔. | 7. |
| Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. | Zoll. |
| 1 | 0 07 | 0,077 | 0,079 | 0,080 | 0,081 | 0,082 | 0,083 | 0,083 | 0,084 | 0,084 | 0,085 | 0,085 | 0,086 | 0,086 | 0,087 | 0,087 | 0,087 | 0,088 | 0,088 | 0,089 | 0,089 | 0,089 |
| 1½ | 0,07 | 080 | 083 | 085 | 087 | 088 | 089 | 090 | 091 | 092 | 092 | 093 | 094 | 094 | 095 | 096 | 096 | 097 | 097 | 098 | C98 | 099 |
| 2 | 0,07 | 084 | 087 | 090 | 092 | 094 | 095 | 097 | 098 | 099 | 100 | 101 | 102 | 103 | 103 | 104 | 105 | 106 | 106 | 107 | 108 | 108 |
| 2½ | 0,07 | 087 | 092 | 095 | 098 | 100 | 101 | 103 | 105 | 106 | 107 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 115 | 116 | 117 | 118 |
| 3 | 0,07 | 091 | 096 | 100 | 103 | 106 | 108 | 110 | 112 | 113 | 115 | 116 | 118 | 119 | 120 | 121 | 122 | 123 | 125 | 126 | 126 | 127 |
| 3½ | 0 07 | 094 | 101 | 105 | 109 | 111 | 114 | 116 | 119 | 120 | 122 | 124 | 126 | 127 | 128 | 130 | 131 | 132 | 134 | 135 | 136 | 137 |
| 4 | 0,07 | 098 | 105 | 110 | 114 | 117 | 120 | 123 | 125 | 128 | 130 | 132 | 133 | 135 | 137 | 138 | 140 | 141 | 143 | 144 | 145 | 747 |

(G. S. 1848 S. 321.)

Dazu (zum §. 4.):

R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) 1849 an die K. Reg. zu N. Anlegung von Dampfkesseln in be nachbarter Gebäude.

Auf die Anfrage in dem Berichte v. 1. d. M. erwiedere ich der K die Bestimmung des §. 4. des Regul., betreff. die Anlage von Dampf welcher letztere, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr beträgt, durch eine zwei Fuß starke Mauer von denselben getrennt werde alle benachbarte Gebäude, gleichviel ob sie dem Eigenthümer der Anl oder nicht, Anwendung findet.

(Min. Bl. 1849 S. 145. Nr. 196.)

2) Ueber das Verfahren bei polizeilicher Gestattung von schinen-Anlagen im Allgemeinen disponirt das R. der K. Min. well) u. des I. (v. Manteuffel) v. 21. März 1846 an die K Stralsund.

Wenn der §. 37. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. pr. auf die besond Errichtung von Dampfmaschinen rc. ergangenen Vorschriften verweist un rücksichtigung bei dem nach §§. 27—36. a. a. O. zu beobachtenden V ordnet, so will dies nichts anderes sagen, als daß bei dem Verfahren bis 36. auch die in jener Beziehung bestehenden besonderen materiellen zur Anwendung gebracht werden sollen. Hieraus folgt aber, daß der einer Dampfmaschinen-Anlage den Antrag nach Maaßgabe des §. 28. nungen rc. gehörig erläutern, die K. Reg. sodann die polizeiliche Zu Anlage nach Maaßgabe der K. O. v. 1. Jan. 1831 (G. S. S. 243.) gul. v. 6. Mai 1838 [1]) (G. S. S. 262.) erörtern und nach erfolgte Bekanntmachung auf die eingegangenen Widersprüche über diese resolvir die Bedingungen vorschreiben muß, unter welchen die Anlage zu gestä zwar durch ein förmliches Resolut, gegen welches hiernächst jedem Re kurs zusteht.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 109. Nr. 167.)

3) In Betreff der polizeilichen Genehmigung und Beaufsic Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken sind

A. C. R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des I. (v. M v. 3. April 1846 an die K. Reg. der Provinzen Schlesien, West der Rheinprovinz, sowie an die K. Reg. zu Merseburg, und zur Nachricht und Nachachtung an die K. Oberbergämter zu Br Dortmund und Bonn.

Der K. Reg. wird in Verfolg der Verf. v. 12. April 1844 [2]) in polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen- Berg- und Hüttenwerken, eröffnet, daß die früher zur Erwägung gekom ob die Entscheidung über die polizeiliche Zulässigkeit solcher Dampfm Bergbehörden zu übertragen sei? durch die inzwischen publizirte Gew. 17. Jan. 1845 ihre Erledigung gefunden hat. Die Dampfmaschinen (§§ 27., 37.) denjenigen gewerblichen Anlagen beigezählt, deren Genel der Regierung — also nicht mehr bei der Orts- oder Kreis-Polizeibehö zusuchen, und deren Zulässigkeit mit Berücksichtigung der Umstände und öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens zur Sprache gebrachten Ei nach Vorschrift der §§. 28. ff. zu erörtern ist. Zu einer Abänderung meinen Bestimmungen in Beziehung auf die Dampfmaschinen der Berg- werke, insbesondere zur Uebertragung der Befugnisse der Regierungen hi Ertheilung der Konzession zu solchen Anlagen auf die Bergbehörden lie gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung über das Verfahren bei der G von Dampfmaschinen-Anlagen keine zureichenden Gründe vor. Dages

1) Jetzt das Regul. v. 6. Sept. 1848, welches dasjenige v. 6. aufgehoben hat.

2) Wodurch die obengedachten Regierungen vorläufig zur gutachtlich erstattung aufgefordert worden sind.

wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der polizeilichen Interessen rücksicht-
der Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken erwarten, wenn dabei von
en der Polizeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in An-
h genommen wird, weil Letztere, wie schon in der Verf. vom 12. April 1844
rkt worden, nicht allein zur technischen Beurtheilung der Bergwerks und Hütten-
hinen vorzugsweise befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit
den Betriebsstellen die beste Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschinen zu
achten.

Um nach diesen Gesichtspunkten das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen
Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen für die Folge zu
ln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wird
[n]mdes festgesetzt.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe
Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamte vorzulegen, und, daß dies
[ge]schehen, der betreffenden Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, da-
zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten
[techn]ischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instr. vom
Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen u. s. w. in erforderlicher Vollständigkeit
[ange]fertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regul. v. 6. Mai 1838 durch
[qual]ifizirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Be-
[ziehu]ng vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der
Reg. behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese
nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbe-
[. ..] §§. 27. ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach
[Ma]gabe der Vorschriften der §§. 27. ff., der O. vom 1. Jan. 1831, des R. vom
[F]ebr. 1832, der Instr. v. 21. Mai 1835, der O. v. 27. Sept. 1837 und des
[Reg]l. v. 6. Mai 1838, noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so
der Reg. überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren.
Resolute hat die Reg. in der durch die Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Weise
[..]g publiziren zu lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird
[hö]chst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Aus-
[führu]ng des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt so-
die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die tech-
, polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollen-
der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese der
[Regie]rung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Er-
[laubn]iß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen, und
[vo]n sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Die K. Reg. wird angewiesen, die vorstehend gegebenen Vorschriften durch Ihr
[Amts]blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 60. Nr. 88.)

**B) C. R. derselb. Min. v. 30. Sept. 1846 an dieselben Behörden.**

Der Vorschrift des Erlasses v. 3. April d. J. (Min. Bl. S. 60. Nr. 88.) we-
[der K]onkurrenz der Bergbeamten bei der polizeilichen Prüfung der Dampfmaschinen-
[Anlag]en ist in einem hier zur Sprache gekommenen Falle eine zu weite Ausdehnung
[geg]en worden, indem sie auf Dampfmaschinen-Anlagen solcher Werke zur Anwen-
gebracht worden ist, welche dem Bergressort völlig fremd sind. Die K. Reg.
daher darauf aufmerksam gemacht, daß die obige Vorschrift sich nur auf solche
[Dam]pfmaschinen-Anlagen bezieht, welche auf Berg- und Hüttenwerken errichtet wer-
die unter Administration oder Kontrole der Bergbehörden stehen. Wo diese
[..]e bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken nicht stattfindet, da ist auch die Zu-
[ziehun]g der bergamtlichen Behörden bei der Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen
zu veranlassen.

(Min. Bl. 1846 S. 208. Nr. 297.)

**Vorschriften in Betreff verschiedener anderer gewerblicher Anlagen. (Zu S. 453. ff.)**

**1) In Betreff d. Kalk-, Ziegel- u. Gips-Oefen. (Zu S. 453—454.)**

R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Manteuffel) v. 14. Aug. 1845. Die Anlegung von Ziegelöfen, die nur zum vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften der Gew.-Ordn. §§. 27. ff., sondern nur der allgemeinen polizeil. Aufsicht.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Juni c. eröffnet, daß die Vorschrift der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn. v. 17. Jan. d. J. über das Verfahren bei Prüfung der Zulässigkeit der einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung finden, weil solche Ziegelbrände nach dem bei der Verwaltung festgestellten Sprachgebrauche zu den im §. 27. a. a. O. genannten Ziegelöfen nicht gerechnet werden.

Soweit daher solche nur vorübergehend in Betrieb gesetzte Feldbrände in Betracht kommen unterliegt die Beibehaltung des, rücksichtlich der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung derselben im dortigen Verwaltungsbezirke bisher in Anwendung gekommenen Verfahrens, keinem Bedenken; dagegen ist die Zulässigkeit jeder Anlage zur fortgesetzten, gewerbemäßigen Anfertigung von Ziegeln, nach den Bestimmungen der Gew.=Ordn., zu erörtern.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 263. Nr. 284.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

A) R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arbeit., Abth. IV. (Oesterreich) v. 15. Okt. 1849. Kalk= oder Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen unterliegen nicht den Vorschriften der Gew.=Ordn. §§. 27. sqq.

Auf den Bericht v. 22. v. M. erklärt sich das unterz. Min. damit einverstanden, daß, wenn Kalk= oder Flechtöfen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden benutzt werden, mithin bei denselben die Voraussetzungen in der Verfügung v. 14. Aug. 1845 (Min. Bl. S. 263. ff.) hinsichtlich der Feldziegelöfen zutreffen, die Vorschriften der §§. 27. ff. der allgem. Gew.=Ordn. außer Anwendung bleiben, vielmehr für derartige Anlagen die ortspolizeiliche Genehmigung genügt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 231. Nr. 332.)

B) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 21. Nov. 1849. Anlagen zum Feld=Ziegelbrennen unterliegen nicht den Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) einen über die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Feld=Ziegelbrennen heute erlassenen Rekursbescheid zu Ihrer Nachricht.

Anl. a. Rekursbescheid.

Auf den Rekurs des Domini N. gegen das Resolut der K. Reg. zu K. vom 21. August d. J.,

durch welches dem Stellenbesitzer N. zu N. die Anlage eines sogenannten Feldziegelofens auf seinem dortigen Grundstücke bestattet worden ist,

ergeht hierdurch zum Bescheide,

daß das gedachte Resolut, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, die in der Rekursinstanz etwa entstandenen Kosten niederzuschlagen, die Ertheilung der Erlaubniß zu dem von dem rc. N. beabsichtigten Ziegelbrennen aber der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

Gründe.

Der rc. N. hat die Genehmigung zur Errichtung eines sogenannten Feldziegelofens nachgesucht; bei näherer Vernehmung hat sich jedoch ergeben, daß seine Absicht lediglich dahin geht, ohne Errichtung eines besonderen Ofens auf seinem Grundstücke durch einen Ziegelstreicher geformte Ziegel aufstellen und ausbrennen lassen zu wollen, weshalb Provokant sich auch außer Stande erklärt, Zeichnungen über die Anlage vorzulegen. Hiernach können die Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn. v. 17. Jan. 1845, über das Verfahren wegen Prüfung der Zulässigkeit der, einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es handelt sich nicht um Errichtung eines, zur dauernden Benutzung bestimmten Ofens, sondern nur um Verarbeitung des, im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln. Die im §. 27. a. a. O. bezeichneten Anlagen setzen aber bauliche Einrichtungen voraus, welche zum Gewerbebetrieb fortdauernd benutzt werden sollen, deren Beschaffenheit mithin durch Zeichnungen genau dargelegt und demgemäß einer technischen Prüfung unterworfen werden kann. Das gesetzliche Verfahren bei derartigen Anlagen soll dem Unternehmer

sion zulässig ist, gegen alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher
, sicherstellen. Alle diese Voraussetzungen treffen hier nicht zu.
rände in der hier beabsichtigten Art, unterliegen vielmehr lediglich der all-
polizeilichen Aufsicht, und ist daher im vorliegenden Falle nach Anweisung
behörde zu verfahren. Berlin, den 21. Nov. 1849.
inister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.
. Bl. d. i. V. 1849 S. 285. Nr. 401.)

**ilk. der K. Reg. zu Oppeln, v. 12. Sept. 1817 (nebst R. des n. d. F. v. 12. Aug. 1817), betr. die Befugniß der Besitzer länd- er Grundstücke zur Anlegung von Ziegeleien.**

eine Verf. des K. Finanz-Min. v. 12. Aug. c. ist Besitzern von ländli- dstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht blos zum eigenen Be- rn gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemei- niß gebracht wird.
46.—3. 23.).

**des K. Min. des I. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 9. Juni 17 an die K. Reg. zu Merseburg. Zur Anlegung von Ziegeleien dem Lande in den vormals Sächsischen Landestheilen bedarf es er landesherrlichen Konzession.**

iegeleien weder in die Kathegorie der Manufakturen und Fabriken, noch gewerblichen Anstalten gehören, bei welchen nach der Allerh. K. O. v. 833 [1]) die nähere Erörterung des Ortsbedürfnisses in Betracht kommt, rung der Ziegeleien in dortiger Gegend aber überhaupt wünschenswerth o bedarf es fernerhin zur Errichtung derselben auf dem Lande in den vor- sischen Kreisen keiner landesherrlichen Konzession, und es genügt daher, Zulässigkeit in Beziehung auf Bau- und Feuer-Polizei von der betr. prüft und anerkannt wird.
XI. 516.—2. 210.)

**. R. des K. Min. des I., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 14. Sept. sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin. aaßregeln in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Un- n.**

Bezug auf den (vorläufigen) Erlaß v. 30. April c. und in Folge der zen des Herrn Kriegs-Ministers Exz., wird der K. Reg. eröffnet, daß Pulver-Fabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vor- egeln wesentlich von den jedesmaligen Betriebs-Einrichtungen und den lokalen Verhältnissen der Fabriken abhängig sind, und deshalb allge- eiliche Vorschriften hierüber nicht wohl erlassen werden können.
esfallsigen Vorschriften werden vielmehr, wie es auch in den K. Fabriken ür jedes Etablissement, dem eigenthümlichen Verfahren desselben entspre- nders festzustellen und dabei diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, einem sachverständigen Gutachten erforderlich sind, vorzuschreiben sein. tung neuer oder Veränderung bestehender Pulverfabriken ist der K. Reg. en §§. 27., 28., 32. und 36. der allgem. Gew.-Ordn v. 17. Jan. pr. tigung ausdrücklich ertheilt, aber auch in Beziehung auf bereits beste- tige Anlagen unterliegt es nach den Bestimmungen des §. 10. Th. II. s A. L. R. keinem Bedenken, daß die K. Reg., sofern es sich nicht um Ab- usdrücklich genehmigter baulicher Einrichtungen handelt, diejenigen An- zu treffen hat, welche vom Standpunkte der Sicherheits-Polizei aus für zu erachten sind.
er K. Reg. in beiden Beziehungen eine Anleitung über die in jedem ein- e nach den obwaltenden Verhältnissen zu treffenden Maaßregeln zu ge- Derselben (in der Anl. a.) eine von des Herrn Kriegs-Ministers Exz. mit- usammenstellung der zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabri- folgenden Anordnungen übersandt, und muß Ihrer näheren Erwägung

---

[1]) K. O. v. 22. Mai 1833 findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

überlassen bleiben, welche dieser Vorschriften mit Beziehung auf die lokalen
hältnisse und Betriebs-Einrichtungen in Ihrem Bezirke für anwendbar zu
ten sind.

Anl. a.

Polizeiliche Maaßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulver-Fabr

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werk

1) Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von ei
abgesondert anzulegen und insoweit mit einem bis zum Dach reichenden E
zu umgeben, daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude
Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Ateliers als: die Köhlerei, Sa
läuterei rc., so wie die Wohngebäude und Holzniederlagen, sind von den Geb
des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt zu plaziren.

2) Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern und gegen diese durch einen
wall geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung de
einem Atelier in das andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen.

3) Das Fabrikterrain ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu be
zen und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Un
tung eines guten Graswuchses zu sorgen.

Die Wege sind mit Gerberlohe zu beschütten.

4) Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am be
bloßem, mit gut in einander gefalzten, glatten Brettern bekleideten Stiel
zustellen und mit einem leichten Dache zu versehen.

Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen,
Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu di
Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach außen sich öffnende K
angebracht.

5) Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die G
des gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6) Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden W
rades oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulv
nicht auf den Betriebsrädern ablagern kann.

7) Die Thür- und Fensterbeschläge rc. sind ganz oder doch in der Art
weise aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen, daß eine Reibung von
auf Eisen niemals stattfinden kann.

Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht
meiden läßt, müssen, soweit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder
Leinwand behäutet werden.

8) Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weißer O
zu überstreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Bren
wirken können.

9) Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, am
besten aber das Pulvermagazin, erhält einen Blitzableiter.

10) Das gesammte Etablissement ist mit einem Zaun zu umgeben, o
anderer geeigneter Weise abzuschließen.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1) Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Bronzekugeln und die
dichtung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Be
des Pulvers auf Walz- und Stampfmühlen.

2) Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Sto
in keinem Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muß viel
aus Bronze oder Kupfer bestehen.

3) Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zulässig, wenn
mit einem starken Reifen von Kupfer oder Bronze umgeben sind. In dieser A
bekleidete konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr
den Vorzug vor zylindrischen Läufern aus Stückstein.

4) Was oben sub A. 7. über die Vermeidung einer Reibung von Eisen
Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Maschinen
beachten.

Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch
deckung derselben mit einem, mit Schafwolle gefutterten Trichter oder durch

rgleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senk-tehender und sich schnell bewegender Maschinen-Wellen wird am Besten in : gestellt.

) Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulver-Kohle nöthig, so ierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuerfesteres und durch eine Thür verschlossenes Gewölbe vorhanden sein.

) Die Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers, dürfen nicht durch ge-che Oefen geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdämpfe zu :n. Die Dampfküche muß sich hierbei in einem besonderen, von dem Trocken-durch einen Erdwall getrennten Gebäude befinden.

C. Allgemeine Vorsichtsmaaßregeln beim Betriebe selbst.

) Zur Arbeit in den Pulver-Fabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne angestellt werden.

) Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspi-o ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

) Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Be-s anzuordnen, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend rung oder eine zu große Ansammlung von Menschen und Material ent-kann.

) Den bei Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpetersie-Köhlern, Heizern 2c. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie wäh-r Arbeit in die Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, ngekehrt.

) In den Ateliers dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach triebsordnung darin beschäftigt werden.

) Der Besuch von Frauen und Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist atthaft.

) Fremde dürfen die Ateliers nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

) Jeder in ein Pulverhaus Eintretende muß Filzschuhe überziehen, oder seine leidung ablegen. Die Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit t Nägeln oder Absatzeisen versehen sein.

) Der Fußboden jedes Pulverhauses muß mit Decken belegt sein und am ge eine Strohdecke liegen, um Sand und Schmutz abkratzen zu können.

)) Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulver-orgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen urchstauben nicht stattfinden kann.

.) Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur ckeln versehene Gefäße anzuwenden.

)) Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten.

3) Die Pulverkohle darf erst 3 bis 4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint , um Selbstentzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle che Gefäße von Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden.

.) Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüt-sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation wenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches jedem Atelier befinden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, darf angefeuchtet.

)) Unter keinerlei Umständen darf mehr Pulver oder Satz in den Werken vor-sein, als gerade in der Arbeit begriffen und hierzu unbedingt erforderlich as fertige Fabrikat ist sogleich nach dem nahe gelegenen Ablage-Magazin zu und aus diesem auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmälig, m Fortschritte der Arbeit, heranzuholen.

3) Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, ge-, geschoben oder geworfen werden. Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu und niederzusetzen und Stoß und Reibung zu vermeiden.

7) Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

8) Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fußboden oder die Stelle, wo die

Reparatur geschehen soll, so stark genäßt werden, daß ein entstehende
Entzündung mehr veranlassen kann.

Die Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmei
brik stattfinden.

19) Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen e
Auge haben, solche gut in Schmiere halten und dafür sorgen, daß di
muttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur
licher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblickli
oder die Maschine ausrücken.

20) Die Pulverarbeit darf nur bei völliger Tageshelle ausgef
Beim Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den
gazinen zu schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschl

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter alle
unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen,
mittelbaren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht
Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug be

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trock
fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Geb
meiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich ei
lich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und
gelegenen Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Masch
Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der M
eine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, n
gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, u
stand zum öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der
ben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen aug
gewendet werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommen
nen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maaßrege
immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer ge
beitsräumen sofort stark mit Wasser zu begießen.

29) Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigen
fenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von
in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben stre

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulv
läßlich nothwendig.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 202. Nr. 292.)

### c) Vorschriften über die Abschaffung feuergefähr dachungen. (Zu S. 458—475.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Jacobi) vom 17. Sep
die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Lehmschindelbedachung auf
Lande.

Der Bericht der K. Reg. vom 4. Juni c., die Lehmschindelbedach
platten Lande betr., hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand
liche Aeußerung der Ober-Bau-Deputation zu erfordern. Die gedachte
sich nun dahin ausgesprochen, daß die Lehmschindeldächer weit weniger
lich, als Stroh- und Schindeldächer, jedoch minder feuerabhaltend als
zu betrachten seien. Unter diesen Umständen können die Lehmschindeldä
lich ihrer Feuersicherheit den Ziegeldächern nicht gleichgestellt werden,
so weniger, als die Lehmschindeldächer den Einflüssen der Zeit und Wi
sonders bei einer nicht sehr sorgfältigen Anfertigung, auf bedenkliche
setzt sind. Die fragliche Bedachung kann daher nicht unbedingt als
der Ziegelbedachung angesehen werden, vielmehr ist dieselbe, als eine

werthe Art der Strohbedachung, nur in den Fällen zuzulassen, welche die K. . bereits in ihrer Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juli 1818 bezeichnet hat [1]).
(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 265. Nr. 286.)

I) Vorschriften über den Bau der Schornsteine. (Zu S. 478.ff.)

) Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine. (Zu S. 478–484.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Juli 1846 die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Ausführung von sogenannten Lehm- und Schlacken-Essen.

Auf den anderweiten Bericht, die Zulässigkeit der aus Lehm und Stroh auf-rten sogenannten Lehmzopf-Essen betreffend, v. 27. Mai d. J. erhält die K. anliegend in Abschrift die auf diesen Gegenstand sich beziehende gutachtliche ierung der K. Ober-Bau-Deputation v. 20. Mai d. J., (Anl. a.) um daraus r zu ersehen, daß hiernach die Lehmzopf-Essen rücksichtlich der Feuersicherheit den rnsteinen aus Luftziegeln nicht gleich zu stellen, und nur in einzelnen dazu neten Fällen, besonders bei isolirt stehenden niedrigen ländlichen Gebäuden, zu-sen sind.

Dieses Gutachten hat die K. Reg. bei den nunmehr, sowohl in Ansehung Lehmzopf-Essen, als auch der darin ebenfalls gedachten sogenannten Schlacken-, zu treffenden Anordnungen zum Grunde zu legen.

Anlage a.

Einem K. ꝛc. Min. des J. reichen wir den mittelst verehrlichen Marginal-De- v. 7. v. M. uns vorgelegten Bericht der K. Reg. zu Merseburg v. 21. März c. Anlagen, betr. den Bau der sogenannten Lehmzopf-Essen, gehorsamst zurück.

Es ist bekannt, daß brennbare Stoffe, mit Lehm in gehöriger Dicke umhüllt, in Brand gerathen, sondern nur verkohlt werden. Hieraus lassen die Ergeb-der mit den sogenannten Lehmzopf-Essen vorgenommenen, im vorliegenden Pro-oria v. 30. Sept. a. pr. beschriebenen Versuche sich erklären.

Obgleich nicht zu verkennen ist, daß diese aus einem stark in Lehm getränkten geflechte bestehende einfache Bauart, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, beson-bei isolirt stehenden, niedrigen ländlichen Gebäuden, wohl anwendbar erscheint, n wir zu derselben im Allgemeinen doch nicht rathen, weil ihre Feuersicherheit von recht sorgfältiger Unterhaltung und sofortiger Wiederherstellung entstehen-Schadhaftigkeiten abhängig und ungewiß bleibt, ob dabei nicht Vernachlässi-m, ja selbst bei der Ausführung Versehen begangen werden, welche Veranlas-zu Reparaturen geben, worüber eine Kontrole schwierig, oft gar nicht mehr rt werden kann.

Hieraus ergiebt sich, daß die sogenannten Lehmzopf-Essen den aus Lehmziegeln ten Rauchröhren keineswegs gleichzustellen und diese jenen unbedingt vorzuzie-ind, weshalb einem K. ꝛc. Ministerio wir gehorsamst anheimstellen, die im Re-ngsbezirk Merseburg zur Anwendung kommende Dorf-Feuerordnung vom 18. 1775 ferner bestehen zu lassen, besonders da anzunehmen ist, Jeder werde die iner Rauchröhre erforderlichen Luftziegel selbst anfertigen können, hierzu also größerer Kosten-Aufwand, als zur Bereitung des Strohgeflechtes, zu den Lehm-Essen erforderlich sein, der Bau der Rauchröhren selbst aber in beiden Fällen Kostenpunkte ziemlich sich gleich bleiben wird und für die Sache noch der Vor-entsteht, daß Rauchröhren von Luftziegeln nur unter Aufsicht und Kontrole ge-er Maurermeister aufgeführt werden dürfen, welche für die feuersichere Anlage twortlich bleiben.

Die in dem erwähnten Promemoria noch zur Sprache gebrachten sogenannten ken-Essen, bestehend aus Kupferschlacken in Gyps vermauert, sind bei sorgfäl-Ausführung unter Aufsicht und Kontrole eines Sachverständigen als feuersichere gen zu betrachten, besonders wenn die dem Feuer zunächst liegenden Theile der röhre, statt in Gyps, in Lehmmörtel aufgeführt werden.

Berlin, den 20. Mai 1846.

K. Ober-Bau-Deputation.
(Unterschriften.)

An
K. ꝛc. Ministerium des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 138. Nr. 221.)

---

[1]) nämlich auf dem platten Lande, statt der Bedachung der Gebäude mit Stroh- und Holzschindeln.

2) Reinigung der engen Schornstein-Röhren. (Zu — 492.)

α) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 30. Ju an sämmtl. K. R., sowie abschriftlich an das K. Polizeip in Berlin, betr. das Ausbrennen der nicht besteigbare Schornsteinröhren.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornst angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in so fern nicht entsproche als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist len Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Sch röhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln in Gebrauch gekomm von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung diese gungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nich werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die K. Ober-Bau-Deputa Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedi und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig era so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobach nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruktion v. 14. Ja (G. S. S. 43.) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbeson aufgesattelt sein.

Die K. Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede au die in Folge des verbotwidrigen Auffattelns entstehende Schadhaftigkeit sich größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke, ausdehnt, und b merkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu wel auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebä mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und so thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder m bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre, und i unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes e nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfe persönlich leiten, welcher
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadha
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisern thüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht lichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft od stens der Nachbarschaft gelange.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Erforderliche durch das zu erlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 222. Nr. 239.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 1845 an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die R der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 30. Juni d. J. (Min. Bl. S. 222. N ist die Reinigung der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren mittels nens nur gestattet, keineswegs aber angeordnet worden, daß diese Art der R da angewendet werden solle, wo kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden nun ein solches nach dem Berichte des K. Polizeipräsidiums v. 4. d. M. obwaltet, so mag es für die hiesige Residenz bei dem bisher zur Anwend kommenen Reinigungsverfahren um so mehr verbleiben, als solches sich nach zeige des K. Polizeipräsidiums als ausreichend erwiesen hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 315. Nr. 351.)

B. Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung [...]erer Unglücksfälle. (Zu S. 501. ff.)

) Vorschriften wegen Befriedigung der Boden-Oeffnungen (Boden-Luken). (Zu S. 501—505.)

1) Publ. der K. Reg. zu Minden vom 22. Sept. 1846, betr. die Ver[...]ung von Unglücksfällen durch Herabstürzen von Bodenluken.

Einer uns vorliegenden Uebersicht der in den letzten sechs Jahren von 1840 [...]845 im hiesigen Regierungsbezirke durch Herabstürzen von den Hausböden zu [...] gekommenen oder gefährlich verletzten Personen liefert den traurigen Beweis, [...] wenig die vielfach erneuerten Warnungen und Ermahnungen wegen Anlegung [...] Bodenbeschüsse und Sicherung der Bodenluken beachtet werden.

Es sind in den gedachten sechs Jahren durch Herabstürzen aus den Bodenluken [...]nglückt:

1) im Kreise Minden 5 Personen, außerdem in Folge des Sturzes durch Brüche der Dielen im Bodenbeschusse 6 Personen, und beim Sturze stark beschädigt 3 Personen;
2) im Kreise Lübbeke 12 Personen;
3) im Kreise Herford 4 Personen und außerdem 4 Personen stark beschädigt;
4) im Kreise Bielefeld 3 Personen;
5) im Kreise Halle 5 Personen;
6) im Kreise Wiedenbrück 9 Personen;
7) im Kreise Büren 8 Personen, und außerdem beim Sturz durch Brüche des Bodenbeschusses 6 Personen;
8) im Kreise Paderborn 2 Personen;
9) im Kreise Warburg 13 Personen, und stark beschädigt 9 Personen;
10) im Kreise Hörter 4 Personen.

Mag hierbei auch in manchen Fällen eigene Unvorsichtigkeit zu Grunde liegen, [...]en meisten Fällen trägt die unverantwortliche Sorglosigkeit der Hauseigenthümer, [...]e ihre Böden nicht fest beschossen oder die Luken nicht eingefriedigt hatten, die [...]ld.

Die Erfahrung lehrt, daß die Befriedigung der Luken nicht allein gegen Un[...]sfälle dieser Art sichert.

Das vornehmlichste Schutzmittel ist ein fester Bodenbeschuß, ohne welchen auch [...]erstere Mittel meist nutzlos, ja in manchen Fällen kaum ausführbar ist. Es [...] daher den Hauseigenthümern nicht dringend genug empfohlen werden, zu[...]st auf die Anlegung fester Bodendecken, und dann auf die Ein[...]digung der Bodenluken Bedacht zu nehmen.

Eine Vorrichtung zur Einfriedigung der Bodenluken ist leicht herzustellen. [...] minder kann auch der Unbemittelte sich ohne große Kosten einen sichern Bo[...]schuß verschaffen, wenn er eine sogenannte gestreckte Windelbecke wählt.

Zu beiden Vorrichtungen giebt die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten [...] Provinz Westphalen v. 28. Okt. 1836 [1]) eine sehr deutliche Anleitung. Indem [...]nun zugleich sämmtliche Polizeibeamte des Regierungsbezirks wiederholt und ge[...]nst anweisen, der gedachten Verordnung, so weit es sie betrifft, unausgesetzt die [...]lichste Folge zu leisten, fordern wir auch einen Jeden, dem das Wohl seiner [...]enschen nicht gleichgültig ist, eindringlichst hierdurch auf, durch Belehrung und [...]ahnung dahin mitzuwirken, daß die wohlmeinenden Absichten der Behörde überall, [...]o Noth thut, Eingang finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 205. Nr. 295.)

[...] Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9.:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft:

[...]) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

---

[1]) Vergl. die Bekanntmachung des Ob. Präs. der Provinz Westphalen v. 28. Okt. 1836 in der Baupolizei, S. 503.

b) Vorschriften wegen Befriedigung der Brunnen, Tei andeter Wasserbehälter. (Zu S. 505—507.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9. (S. oben

2) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 1846 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Umwährung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Von mehreren Regierungen sind Verordnungen erlassen, in welchen währung der Brunnen in einer gewissen Höhe angeordnet und die Nicht dieser Vorschrift mit einer Polizeistrafe bedroht worden ist.

Die Gültigkeit einer solchen Verordnung hat nun in einem zur ri Entscheidung gekommenen Spezialfalle nicht anerkannt werden können, weil ordnung, der Bestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion v. 23. O zuwider, ohne diesseitige Genehmigung erlassen und mithin als ein Polize Sinne des §. 776. ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht zu betrachten gewe

Da jene Verordnungen an sich nicht unzweckmäßig und in manchen sogar zur Abwendung häufiger Unglücksfälle nothwendig sind, so wird, Wiederkehren ähnlicher Entscheidungen zu begegnen, die K. Reg. ermächti derartige Verordnung — in sofern Sie dazu in Ihrem Bezirke ein Bedür erkennt — mit dem Bemerken zu erlassen, beziehungsweise zu erneuern, mit höherer Genehmigung geschehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 137. Nr. 217.)

c) Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch Ein der Sandberge und Sand-, Thon-, Lehm- und Kies ben, wie auch Kalk- und Steinbrüche. (Zu S. 509—

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9. (s. oben

2) R. des K. Min. des J. (v. Puttkammer) v. 18. Juli 1849 a Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen zur Verhütung v glücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Sand- dern Gruben.

Die Verhandlungen über den Erlaß einer Verordnung wegen Verhü aus der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Kies-, Lehm-, San gel- und andern Gruben, deren der Erlaß v. 8. März 1847 gedacht hat zwischen dem unterzeichneten Min., dem K. Finanz-Min., der Verwaltun sammten Berg-, Hütten- und Salinenwesens, dem K. Landes-Oekonomie- und der K. Ober-Bau-Deputation geschwebt haben, sind, — wie der K. die Rückfrage v. 18. v. M. hierdurch eröffnet wird, — nunmehr dahin daß wenn überhaupt eine polizeiliche Einwirkung auf den Grubenverkehr wendig erachtet werde, dieselbe sich auf die Beseitigung der zunächst zu Ta den Ursache fast aller vorkommenden Unfälle: „des Unterhöhlens der Gr schränken müsse, so daß es deshalb für die meisten Fälle dahin genüge, fach verordnet werde:

1) daß Kinder und junge Leute ohne Aufsicht älterer erfahrener Leu Gruben nicht zu beschäftigen seien; und
2) daß das Unterhöhlen der Wände der Grube unter keinen Umstän finden dürfe.

Es ist daher beschlossen worden, von dem Erlaß einer allgemeinen Ve über den Gegenstand Abstand zu nehmen, und denjenigen K. Reg., in dere Anordnungen über die Anlage und den Betrieb von Kies- und andern Gr als nothwendig herausstellen, zu überlassen, auf der Grundlage des gewonn oben dargelegten Resultats die erforderlich erscheinenden Bestimmungen selb zu treffen.

Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 172. Nr. 237.)

d) Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch f hafte Ausführung von Bauten oder Reparature stehen. (Zu S. 513. u. 514.)

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 202.:

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Bau

allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß aus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu drei- dert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten be- t werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung r Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

### C. Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Mühlen- ilen insbesondere. (Zu Seite 514—519.)

#### AA. Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von entlichen Wegen und benachbarten Grundstücken. (Zu 518—519.)

**1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (Milde) v. 10. Juli 18 an sämmtl. K. Reg., betr. die Entfernung neu anzulegender Wind- len von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch vieh.**

Nach den von den K. Reg. in Folge des Cirk.-Erlasses v. 8. Sept. v. J. er- eten Berichten sind die Ansichten über die Nothwendigkeit einer allgemein als el vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den be- barten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, sehr ver- den.

In manchen Regierungsbezirken hat sich das Bedürfniß einer solchen Bestim- ng nicht herausgestellt, indem darauf gerichtete Einwendungen gar nicht vorge- men sind, wogegen manche Regierungen sich veranlaßt gefunden haben, gewisse fernungen, oder die Bewährung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung einer bestimmten Höhe in den Konzessionen vorzuschreiben.

Da nun ein öffentliches Interesse für derartige allgemeine Anordnungen inso- nicht vorwaltet, als in vielen Gegenden das Zugvieh an Windmühlen ge- nt ist, oft auch die benachbarten Aecker ohne Anwendung von Zugvieh bestellt ren, weshalb es in jedem Falle auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhält- wesentlich ankommt, so muß ich Anstand nehmen, eine diesfällige Bestimmung allgemeine Regel vorzuschreiben.

Das K. Landes-Oekonomie-Kollegium ist übrigens in seiner wiederholt erfor- n Aeußerung dabei stehen geblieben, daß eine Entfernung der Windmühlen von Ruthen, und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den ichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker in der Regel ent- hen werde.

Hiernach muß der K. Reg. überlassen bleiben, sofern Dieselbe es nach den hältnissen in Ihrem Bezirke für nothwendig erachtet, entsprechende in der Regel eobachtende Vorschriften zu erlassen oder die Behörden mit angemessener Anwei- zu versehen, wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle die gehö- Berücksichtigung zu sichern bleibt. Jedenfalls werden dabei die gutachtlichen ßerungen der Ortsbehörden und Landräthe zu beachten sein, und deshalb wird en einzelnen Fällen für deren Beschaffung gesorgt werden müssen, damit solche den in die Rekurs-Instanz gelangenden Verhandlungen aus den Akten ersicht- sind.

(Min. Bl. 1848 S. 310. Nr. 364.)

**2) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Dües- ) v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu alsund, Koblenz, Köln, Aachen und Trier, sowie an das K. Pol. Prä- um zu Berlin.**

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von dmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, in Rekursinstanz gelangt.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichnete Bau- le nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, ge- nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein In- mistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 . S. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es steht aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergl. Mühlenanlagen das we-

fentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufzubürden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfniß der Anlage einer Windmühle nicht füglich so unabweislich sein kann, daß dieselbe nicht einige Verzögerung zulassen sollte.

(Min. Bl. 1847 S. 229. Nr. 402.)

**BB.** Die Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von einander, desgl. betr. die Verhinderung der Windmühlen durch Hemmung des Windes, vergl. in der Gewerbe-Polizei (Th. VII. des Werkes S. 67—74.).

**D. Baupolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Verunstaltung und Verunzierung, sowie der Verengung der Straßen und öffentlichen Plätze. (Zu S. 520—529.)**

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 11. Febr. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen.

In Erwiederung auf den Bericht der K. Reg. v. 27. Dec. v. J. erhält dieselbe den angeschlossenen Bescheid (a.) an den Magistrat zu N., betreffend die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen, zur Kenntnißnahme und Beförderung.

Anl. a.

Die Beschwerde, welche der Magistrat zu N. mittelst Eingabe v. 6. Nov. v. J. über die von dem Vorstädter N. vorgenommene Zusammenziehung zweier ihm gehöriger Stellen in Eine erhoben hat, ist nicht begründet. Eine Handlung oder Unterlassung, welche nicht bei Strafe verboten ist, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mit Strafe belegt werden. Da nun im §. 76. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts zwar das Verbot, daß Baustellen, welche mit besondern Nummern versehen sind, ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht in Eine gezogen werden dürfen, ausgesprochen, das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift aber weder in dem Landrecht, noch durch eine Polizeiverordnung mit Strafe bedroht ist; so kann solche auch nicht festgesetzt werden. Glaubt der Magistrat, daß die Androhung einer Strafe für die Zukunft nothwendig erscheine, so bleibt Demselben überlassen, Sein Gesuch der Königl. Reg. vorzutragen, welche, wenn sie Seiner Ansicht beitritt, dem Antrage zu entsprechen befugt ist. Wenn übrigens der Magistrat annimmt, daß die in Rede stehende Vorschrift ohne eine Straffestsetzung von keiner Wirkung sei, so muß Derselbe darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Obrigkeit, wenn es aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auf Grund des §. 76. a. a. O. die Wiederherstellung des früheren Zustandes wird fordern, und in jedem einzelnen Falle durch besondere Strafandrohungen ihren Anordnungen wird Nachdruck geben können. Berlin, den 11. Februar 1846.

Min. des Innern. Erste Abth. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 59. Nr. 87.)

**IV. Von den polizeilichen Einschränkungen der Baufreiheit und der polizeilichen Beaufsichtigung, bezüglich der vorhandener Bauten insbesondere. (Zu S. 529—538.)**

**A. Vorschriften über den Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Betreff bereits bestehender Gebäude. (Zu S. 529—532.)**

ł. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 K. Reg. zu N. Beschränkung der Parzellirung von Grundstücken in izeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender ıme.

ıf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. unterm 29. v. M. erstat- Bericht wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der von Ihr entwickelten nicht beitreten kann. In polizeilicher Rücksicht muß es in der Regel als ıdig betrachtet werden, daß in den Städten bei bebauten Grundstücken, na- ) bei Wohnhäusern, Höfe vorhanden sind. Der Eigenthümer aber darf einen sol- ɔf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verbauen, noch weniger aber ihn ganz n Grundstücke trennen. In einer solchen willkührlichen Trennung wird oft- ıne für das gemeine Wesen nachtheilige Veränderung liegen und ist die Po- örde dann auch auf Grund des §. 66. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. eben gt als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern. Das K. Stadtgericht zu daher auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, als es die Ein- ıg des Magistrats zur Abtrennung des Hofes von dem Grundstücke des N. t hat. Da nun die K. Reg. Selbst anerkennt, daß der N. den Theil des wo bisher der Abtritt befindlich gewesen und wo er allein ohne Belästigung chbarn stehen kann, verkauft hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, Magistrat aus polizeilichen Rücksichten die Genehmigung zur Abtrennung hat.

ie K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat te Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 316. Nr. 352.)

. Vorschriften über die Verpflichtung der Eigenthümer ıaulichen Unterhaltung ihrer Gebäude und die Weg- ung Gefahr drohender Gebäude und Baulichkeiten. (Zu 2—538.)

ıas Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 disponirt im §. 345. Nr. 10.: it Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird

wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder einzureißen, keine Folge leistet.

. Von der polizeilichen Beaufsichtigung bei Ausfüh- von Bauten und Reparaturen. (Zu S. 551.)

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 11.
it Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen straft:

wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 28. März 1847 K. Reg. zu Minden, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten ıachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

gen den Inhalt und den Erlaß der von der K. Reg. nach dem Berichte M. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Bau- zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, findet das Ministerium des Innern Besentliches nicht zu erinnern, und überläßt der K. Reg. hiernach das Wei- ıen Publikation dieses Erlasses zu verfügen.

Anl. a.

neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch unterlassene oder mangelhafte ng der Baugruben, durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rü- und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben ıterial verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle ıendes zur Beachtung angeordnet.

Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gemäßheit des §. 773., Theil II. Tit. 20. des A. L. R. die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch den Einsturz der Baugrube, durch das ıerabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Je-

Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf d
den Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sei
je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke
nehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens
4 bis sechsfüßigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen rin
recht gestellten Brettstücken zu verkleiden und demnächst recht
verstampfen. Die Streichstangen sind mit hanfenen Sträng
bäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern un
zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstat
dem Abputz der Gebäude (wo eine starke Belastung der Ge
stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an
zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen
auf starken Netzriegeln mit mindestens $\frac{5}{4}$zölligen gesunden Br
und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenla
rung der Dielung; zur Verhütung des Aufkippens oder For
die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen
und starken Nägeln befestigt werden.

5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leit
mit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst
oder durch Klammern gehalten, bei größerer Länge aber du
Steifen unterstützt werden. Von dem Bau- und Werkmeister
öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß
fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.

6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dassel
Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu b
einer Höhe von 3 Fuß über dem Gebiele, Bretter an die S
gelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einfüßigen Do
die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden,
zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, f
ßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkt
möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht m

nen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

1) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu kontrolliren und zu verhindern, daß dieselben sich nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.

2) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maaßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777. und ff. Tit. 20. Theil II. des Allg. Landrechts Anwendung.

Minden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 94. Nr. 134.)

## Zweiter Titel.

## [Von] den Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten der Nachbarn.

### Erste Unter-Abtheilung.

### [Von] den gesetzlichen Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten nachbarlicher Grundstücke.

I. Allgemeine Einschränkungen des Eigenthums beim [Bau]en. (Zu S. 551—554.)

Zum A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 123., 139—141. u. Th. I. Tit. 9. [§§.] 340—342.

1) Zum Plenarbeschl. des K. Ob. Trib. v. 18. April 1843. (S. 552.)

Die Gründe dieser Plenarbeschl. sind folgende:

Es sei der ausgesprochene Rechtssatz nach dem Wortsinne unzweifelhaft, [und] nur die Vergleichung der Vorschrift des §. 342. A. L. R. I. 9. mit [d]enigen der §§. 139. u. 140. A. L. R. I. 8. könne hierüber Bedenken [erre]gen. Allein der §. 342. l. c. habe nur den Fall vor Augen, wenn ein [Bau] an der Gränze, wo noch keine Gebäude stehen und keine Beschrän[kun]g durch die Hoflage des Nachbars entgegentritt, also auf einem noch [unb]ebauten Raume, unternommen wird, wogegen in den §§. 139. u. 140. [A.] L. R. I. 8. von dem Falle eines neu zu errichtenden Gebäudes im Ver[hält]niß zu einem schon dastehenden älteren Gebäude des Nachbars [die] Rede ist. Dies sei zwar auch ein Bau an der Gränze, allein, eben der [Geb]äude-Berührung wegen, in einem besonderen Verhältnisse. Der [§. 3]42. l. c. gehöre der Lehre von Akzessionen an und besage an dieser Stelle nur

daß der, welcher mit einem Bau an der Gränze die wahre Gränzlinie seines Eigenthums überschritten habe, den überbauten Grund und Boden seines Nachbars (unter den vorausgesetzten Umständen jenes §.) durch Akzession nicht acquiriren könne; sondern jedenfalls auf seine Gränze, auf die natürliche Eigenthumsgränze zurücktreten müsse.

Wenn es sich dagegen frage:

ob der Bauende allemal und nothwendig auf die Baulinie zurücktreten müsse, und ob insonderheit der angränzende Eigenthümer des älteren Gebäudes, auch wenn er den polizeiwidrigen Bau gewußt und ihn nicht gehindert hat, befugt ist, die Einrückung des Neubaues auf die Baulinie zu verlangen?

so sei dies aus den Grundsätzen des A. L. R. I. 8. vom Eigenthume, in deren Mitte sich die §§. 139. und 140. befinden, zu verneinen. Die Einschränkungen des Eigenthums zum Besten der Nachbarn, wozu die §§. 139. und 140. l. c. gehörten, hörten vermittelst verbindlicher Willenserklärungen der Betheiligten auf (§. 191. l. c.) und seien aus dem Gesichtspunkte der Grundgerechtigkeiten (A. L. R. I. 22. §. 1.) zu beurtheilen, könnten mithin auf die im A. L. R. I. 22. §. 43. erwähnte Art verloren gehen. Lasse der Nachbar den Bau wissentlich über die gesetzliche Normallinie geschehen, so sei er als stillschweigend genehmigend anzusehen, und es gehe demnach sein Recht verloren. Uebrigens sei auch ein Gesetz, welches eine lästige Eigenthumsbeschränkung verordne, restriktiv zu erklären. (Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 3. u. Jur. Wochenschr. 1843 S. 58.)

Dieselbe Ansicht spricht das Erkenntniß des Ob. Tribunals v. [illegible] März 1847 aus.

(Rechtsfälle des Ob. Trib. von Striethorst, Bd. I. S. 17. No. 9.)

Koch und Temme schließen sich der Ansicht des Ob. Tribunals an. (Koch Beurtheilung der Entsch., S. 599. u. Temme Civilrecht, Bd. I. [illegible] 266. Note 3.)

Reinhardt ist gleichfalls der Ansicht, daß hier die wahre Gränze der Grundstücke gemeint sei, da hier nur der Fortbestand des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden durch dessen Erwerbung in Frage sei. Ein Widerspruch zwischen §. 139. A. L. R. I. 8. und §. [illegible] A. L. R. I. 9. liege nicht vor, da es überall eine nicht hierher gehörige Frage sei, ob der Bauende auch noch auf eigenem Boden zurückweichen müsse. (Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 76.)

2) Plenarbeschl. des Ober-Tribunals v. 11. Mai 1846.

a) Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139., [illegible] A. L. R. I. 8.) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142—144. l. c.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

b) Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139., 140. l. c. sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

c) Die §§. 142., 143. l. c. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50., Just. Min. Bl. 1847 S. 27.)

Die Gründe dieses Plenarbeschl. werden in den Entscheidungen des Ob.-Tribunals Bd. 13. S. 27. mitgetheilt und bemerken im Wesentlichen Folgendes:

Die allgemeine Regel des §. 141. l. c. leidet zum Besten des Nachbarn zwei gesetzliche Beschränkungen. Die erste (§§. 139., 140.) spricht von neuen Gebäuden; sie setzt nicht nothwendig ein nachbarliches Gebäude, geschweige ein mit Fenstern versehenes voraus, sie richtet sich gegen jedes nahe liegende Gebäude ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sie kennt ein für allemal gegebene Maaße des Zurückweichens.

Die zweite Beschränkung (§§. 142. ff.) spricht vom neuen Bau, setzt eine ihm zugewendete Lichtseite eines Nachbars voraus, sie richtet

ntlich gegen ein beliebiges Hochbauen, sie will endlich nach dem Grade, elchem der Bau dem Nachbar den Himmelsblick schmälert, das Zurück-en bestimmt haben.

Es sind also zwei verschiedene Interessen des Nachbars, welche das schützen will. Dies ergiebt sich auch (wie näher gezeigt wird) aus Materialien des A. L. R., und die Zusammenfassung der Vorschriften §§. 137—147. A. L. R. I. 8. unter dem Marginal „vom Licht und der Aussicht" kann hiergegen nicht angeführt werden, weil eine solche enaue Fassung des Marginals gegen den klaren Inhalt des Gesetzes t nicht in Betracht kommen kann.

Hieraus folgert das Ober-Tribunal zunächst den ad a. des Plenar-l. aufgestellten Rechtssatz, und nimmt dann weiter den sub b. präzi-n Rechtssatz an, indem es bemerkt:

Unter dem Ausdruck „das neue Gebäude" im §. 140. A. L. R. . muß dasselbe verstanden werden, als unter den „neu errichteten bäuden" im §. 139 ibid. Denn der Zusammenhang beider §§. ergiebt, in ihnen von Bauunternehmungen derselben Art die Rede ist. Der Ausdruck „errichtete Gebäude" im § 139. schließt bloße Aenderungen schon vor-ener Gebäude aus. Errichtung eines neuen Gebäudes und die Verän-ng eines bereits bestehenden sind ganz verschiedene Dinge. Dies ergeben Worte: „von älteren schon vorhandenen", welche nicht gebraucht en konnten, wenn der Gesetzgeber sich dachte, daß an der Stelle des zu errichtenden Gebäudes vorher schon ein anderes gestanden hatte, es möglicherweise älter sein konnte, als das des Nachbars. Das in stehende Gesetz enthält eine, nicht ausdehnend zu erklärende Einschrän-des Eigenthums. Auch durfte der Gesetzgeber beim Erlaß der neuen schriften nicht verkennen, daß in vielen Fällen nach dem bestehenden tsverhältnisse die Gebäude jene Entfernung von den Gränzen nicht inne n. Der Zweck des Gesetzgebers konnte nur dahin gehen,

da, wo künftig ein Platz, auf dem bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat, wo also ein wohlerworbener Gebäuderaum nicht beengt wird, mit einem Gebäude besetzt werden soll, jene Beschränkung eintreten zu lassen.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, welches ab-ochen worden, und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es aber darauf wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem lnen Falle in der oben erwähnten Art zu beurtheilen, ob dasselbe zu neu zu errichtenden zu zählen oder nicht.

Mit Bezug auf diesen Plenarbeschluß hat demnächst der III. Sen. des r-Tribunals (in dem Erkenntniß v. 22. Aug. 1848) angenommen, wenn darin bestimmt ist, daß neu errichtete Gebäude im Sinne der 139. und 140. l. c. nur solche sind, welche auf einem Platze aufgeführt en, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat, darunter auch Fall begriffen sei, wenn an Stelle eines bereits früher auf dem Platze ndenen Gebäudes ein anderes dergestalt errichtet werden soll, daß nicht bisher bebauten Gränzen eingehalten werden, vielmehr mit Ueberschrei-derselben das Gebäude einen dem Nachbar näheren Platz angewiesen lt, als es zeither eingenommen hat.

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 16. S. 520. No. 2062.)

3) Erstreckt sich die Verpflichtung (nach §. 140. A. L. R. I. 8.), beim en anderthalb Werkschuh von der Gränze zurückzuweichen, nur auf die andmauern, oder auch auf etwaige Dachausladungen und an-e Bauwerke?

Ersteres nimmt das O. L. Ger. zu Hamm (in dem Erkenntniß v. April 1839) an.

Denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche könnten die
und 140. A. L. R. I. 8. nur von den Grundmauern der Gebäul
den werden, indem nur nach diesen, nicht nach etwaigen Erkern,
ladungen u. dergl., von denen ohnehin beim Anfange des Bauei
Rede sein könne, die Entfernungen zweier Gebäude abgemesser
Dachausladungen ꝛc. seien zufällige Zusätze der Häuser und in
derselben sei das Recht des Nachbars, insofern für unbeschränkt e
sie nicht in den jenseitigen Luftraum hinüberragen (§. 123. I. (
Marginale: „Licht und Aussicht" scheinen zwar anzudeuten, all
verschaffen der Zweck dieser Polizeientfernungen und deshalb diese
auf Vorsprünge der gedachten Art zu beziehen seien. Allein dies
richtig. Ueber das Recht des Nachbars, Licht für die vorhandene
zu behalten, sprächen die §§. 142. ff. l. c. und es stehe ihm dann
wenn er es ex singulari titulo erworben habe; folglich könne,
von diesen gesetzlichen Bestimmungen, jeder so nahe an der Gränz
hoch bauen, als er wolle (§. 141.). Damit jedoch nicht angenomm
daß hierdurch die polizeilich handzuhabende Entfernung zweier Gebä
geschlossen sei, seien dieser Regel noch die §§. 139. u. 140. vorau
Der polizeiliche Zweck derartiger Gesetze sei aber nicht Lichtverschaffu
dern Beförderung des Durchganges und Vermeidung der Feuersgefa
genügten aber drei Fuß Entfernung der Grundmauern und e
Entfernung der Ausladungen sei nicht erforderlich.
(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 12. S. 460.)

Dagegen nehmen Letzteres an:

a) das O. L. Ger. zu Arnsberg (in dem Erkenntn. v. 7. Apı
Denn weder aus den Worten, noch aus dem Zwecke des §. 1
sich die Bejahung folgern. Diese Bestimmung sei getroffen, theil
Grundstücke des Nachbars gegen den Tropfenfall des nebenstehende
zu schützen, theils aus Rücksichten des feuerpolizeilichen Schutzes u
des Lichts und der Aussicht, theils zur Verhütung von Gränzstre
Diese Zwecke würden verfehlt, wenn angenommen werde, daß nur
ersten Stockwerke oder gar nur mit dem Fundamente des Neub
Baulinie inne gehalten werden müsse.
(a. a. O., Bd. 12. S. 343.)

b) Das Ober-Tribunal (Datum des Erkenntnisses konstirt
Denn der Zweck der Vorschriften der §§. 139. u. 140. A. L.
sei keineswegs ein polizeilicher, sondern die Beschränkungen de
thums zum Besten des gemeinen Wesens seien in den §§. 33—1
besage der Marginalien, abgehandelt, und von §. 102. an folgten
Besten des Nachbars; die §§. 137—147. handelten lediglich vom L
von der Aussicht, die §§. 139. u. 140. hätten den Zweck, das im
ausgesprochene Recht eines Jeden, bei Neubauten beider Nachbarn
ten. Dies ergebe auch der §. 144. Aus diesem Zwecke des Gesetz
sich aber, daß es bei Abmessung der Entfernung keinesweges
Grundmauern ankomme. Denn aus der Erde komme das Licht
die Oeffnungen und Fenster, sondern vom Himmel. Wollte n
Bauenden gestatten, sein Dach bis an die Gränze vorzuschieben, s
wenn Beide in gleicher Höhe davon Gebrauch machten, der Zwisc
ganz dunkel. Der §. 123. l. c. stehe auch mit dem Rechte des N
auf Licht weder in Verbindung, noch in Widerspruch; derselbe b
nur das Recht auf die Luftsäule ohne Rücksicht auf bestehende Geb
Nachbars. Auch die §§. 340—342. A. L. R. I. 9. ständen mit
schriften wegen des Lichtes und der Aussicht nicht in Gemeinschaft,
es handele sich dabei nur von der Erwerbung des Eigenthums bei
an der Gränze, wenn die Gränzlinie abgeschnitten ist.
(a. a. O., S. 462.)

Das L. u. St. Ger. zu Essen (in dem Erkenntn. v. 3. Okt. 1838).
. a. O., S. 447.)
Reinhardt (Reg. u. O. G. R.), welcher nur in der Ausführung
n einigen Nebenpunkten von dem Ob. Trib. abweicht.
. a. O., S. 445.)

) In welcher Art und Weise ist die Entfernung in dem Falle des
. A. L. R. I. 8. zu berechnen?
as Erkenntniß eines nicht genannten Gerichtshofes hat angenommen,
Entfernung stets vom Gebäude an berechnet werden müsse und daß
er Raum innerhalb des Trauffalls dabei nicht mit in Be-
kommen dürfe.
lrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 65.)

Der II. Sen. des Ob. Tribunals hat unterm 21. Dec. 1839
e Rechtssätze angenommen:
Der Besitzer des älteren Gebäudes hat das Recht, zu verlangen, daß
es Nachbars auf einem bisher unbebaut gewesenen Platze neuerrich-
etes Gebäude jedenfalls nach §. 140. A. L. R. I. 8. 1½ Werkschuh
on der Gränze zurückbleibe. Steht das diesseitige ältere Gebäude
uch mehr als 1½ Werkschuh von der Gränze entfernt, so ist es doch
icht genügend, wenn der Neubauende ohne Ueberschreitung seiner ei-
genen Gränze nur 3 Werkschuh (§. 139.) von dem alten Gebäude
urückbleibt; vielmehr ist der Zwischenraum zwischen diesem und der
Gränze, so weit er die Entfernung von ½ Werkschuh überschreitet,
ür einen unbebauten Platz zu achten, auf welchen die Bestimmung
es §. 140. anwendbar ist.
Die in dem §§. 139. und 140. a. a. O. enthaltenen Vorschriften be-
iehen sich auf die Berechtigung beider Nachbarn, Licht durch Oeffnun-
gen und Fenster in ihr Gebäude zu bringen, (§. 137. A. L. R. I.
8.). Es ist daher nicht zureichend, wenn nur die Grundmauern des
neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden;
vielmehr muß letztere in der ganzen Höhenausdehnung des Gebäudes
nne gehalten werden. Das im §. 123. a. a. O. nur enthaltene
Verbot über die Gränze ragender Bauwerke steht dem nicht ent-
gegen.
räjudizien-Sammlung des Ob. Trib. S. 27. Nr. 1480.)

Die Frage: ob bei einem Bau an der Gränze, wenn die Anzeige
Nachbar unterlassen und die Gränze überschritten ist, die Klage auf
rückung des Gebäudes durch den Einwand, daß der Nachbar um den
ewußt und demselben nicht sofort widersprochen habe, (§. 332. A. L.
9.) beseitiget wird? ist von dem II. Sen. des Ob. Tribunals un-
0. Juni 1837 verneint worden.
räjudizien-Sammlung des Ob. Tribunals, S. 30. Nr. 288.)
erselben Ansicht ist Reinhardt, welcher indeß annimmt, daß dabei
gesetzt werde, daß der Bauende dem Eigenthümer die Anzeige nach
. A. L. R. I. 9. gemacht habe.
lrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

Bedarf die Erklärung, mittelst welcher der Nachbar die Linie geneh-
n welcher der Bau geführt werden soll, auch dann nicht der schrift-
Form, wenn ihm bekannt ist, daß diese Linie die wahre Gränzlinie
reitet?
er II. Sen. des Ob. Tribunals hat unterm 20. April 1839 an-
nen, daß auch in dem erwähnten Falle die schriftliche Form
erforderlich sei.
räjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 30. Nr. 668.)
einhadt ist gleicher Ansicht.
lrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

II.

Von Rainen und Pflugrechten. (Zu S. 154.) Zum A. L. R. I. 8. §§. 118. und 119.

1) Das Ob. Tribunal folgert (in dem Erkenntniß v. 17. Jan. 1844) aus dem §. 118. a. a. O., daß wenn ein Privatweg ein Grundstück durchschneidet, die gesetzliche Vermuthung dafür spreche, daß der Weg Eigenthum Desjenigen sei, welchem das Eigenthum dieses Grundstückes zusteht. (Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 57.)

Dr. Sommer hält diese Folgerung für unrichtig und nimmt an, daß über das Eigenthum solcher Wege das Ortsherkommen entscheiden müsse. (a. a. O. S. 53.)

2) Kann der Miteigenthümer des Gränzraines in Folge des im §. 1. A. L. R. I 8. erwähnten Ausschließungsrechtes auch ohne Zuziehung des andern Miteigenthümers jeden Dritten von dem Gebrauche des Rains und des darüber führenden Weges ausschließen?

Der II. Senat des Ob. Tribunals hat unterm 5. Okt. 1838 bejahet.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 25. Nr. 54.)

III.

Von Gränzscheidungen. (Zu S. 556—565.) Zum A. L. R. I. 8. §§. 149—184.

1) Zu §§. 159—161. A. L. R. I. 8.

a) Das Erkenntniß in Ulrich's Arnsberger Archiv Bd. 10. S. 64 (Gerichtshof und Datum konstiren nicht), nimmt an, daß keine Vermuthung dafür spreche, daß eine Mauer das Eigenthum Desjenigen sei, nach dessen Seite hin die rauhe Seite derselben liegt. Denn der §. 159. a. a. O. lasse solches nur von Vertiefungen oder sogenannten Blenden gelten.

b) Findet die aus dem Vorhandensein von Blenden in einer Scheidemauer abgeleitete Vermuthung des Eigenthums derselben in den §§. 159—161. A. L. R. I. 8. auch auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung?

Der II. Senat des O. L. Ger. zu Naumburg hat (in dem Erkenntniß v 19. April 1842) verneint und will die allegirten Vorschriften nur auf Scheidemauern im Freien, zwischen Höfen und Gärten und in der Feldflur bezogen wissen.

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 204.)

Das Ober-Tribunal dagegen bejahet (in dem Erkenntniß v. [illegible] Mai 1843). Die §§. cit. handelten nämlich lediglich die beiden Fälle, daß entweder Blenden in der Scheidewand, sei es auf einer oder auf beiden Seiten, vorhanden sind, oder daß die Mauer gar keine Blenden habe. [illegible] dann sei dieselbe für gemeinschaftlich zu erachten, wenn Blenden auf beiden Seiten, oder wenn gar keine vorhanden, es sei denn, daß auch in diesem Falle die auf der Mauer liegenden Platten ein Anderes andeuteten. [illegible] allgemeine Präsumtion für die Gemeinschaftlichkeit einer Scheidemauer [illegible] sich aus jenen §§. nicht herleiten; vielmehr müsse in jedem einzelnen Falle die spezielle Bauart und Beschaffenheit der Mauer in Betracht kommen. Wenn gleich der §. 159. A. L. R. I. 8., seiner Stellung und seinem Zusammenhange nach, von Scheidewänden im Freien handle, so schließe [illegible] doch dessen analoge Anwendung auf das ähnliche Verhältniß einer Scheidewand zweier aneinander stoßenden Gebäude nicht aus, wofür auch noch die Bestimmung des §. 86. A. L. R. I. 2. spreche.

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 206.)

Koch tritt dieser Entscheidung bei.

(Beurtheilung der Entsch. des Ob. Trib., S. 626.)

2) Zu §§. 162. und 167. A. L. R. I. 8.

Der Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten hat nicht bloß den [...]andenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, sondern auch in dem [...]e, wenn bisher noch gar kein Zaun daselbst vorhanden gewesen ist, den [...]desselben zu bewerkstelligen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 5. Dec. 1848. (Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 506. Nr. 2081.)

3) Zu §. 164. A. L. R. I. 8.

Genügt es zur Anwendung des §. 164. l. c., daß das weggenommene [...]äude dem Nachbar die Erhaltung eines Zaunes unnöthig gemacht hat?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Präj. v. 18. Dec. 1840) [...]ahet und angenommen, daß es dieser Anwendung nicht entgegen stehe, [...]das weggenommene Gebäude nicht unmittelbar auf der Gränze gestan[...]hat, sondern in der im §. 140. l. c. vorgeschriebenen Entfernung von [...]Gränze aufgeführt worden ist.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 28. Nr. 960.)

4) Zu §. 168. und 169. A. L. R. I. 8.

In Betreff der Befriedigungen in der freien Feldflur hat der II. Sen. [...] Ob. Trib. (in dem Präjudiz v. 21. April 1837) angenommen, daß [...]e nicht gestattet sind, daß aber deren Erhaltung, wenn der Nachbar nicht [...]besonderes Recht darauf erworben hat, willkührlich sei; daß dagegen [...]eidungen anderer Grundstücke, ohne dabei zwischen städtischen und länd[...]n zu unterscheiden, und zwar, wo nicht die Gesetze etwas Besonderes [...]iber verordnen, von dem Eigenthümer erhalten werden müssen.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 29. Nr. 235.)

5) Zum §. 174. A. L. R. I. 8.

Muß die neue lebendige Hecke 1½ Fuß von der äußersten Gränze [...] nur 1½ Fuß von der Mitte des Grabens oder Rains zurück[...]n?

Der II. Sen. des Ob. Trib. nimmt (in dem Erkenntniß v. 3. Nov. [...]7) Ersteres an.

Der §. 366. A. L. R. I. 17. könne hier nicht entscheiden, da er nur Gränzscheidungen und Gemeinheitstheilungen gelte, wie der §. 362. ib. die Rubrik der Titel ergebe. Der §. 118. A. L. R. I. 8. sei hier [...]heidend; denn nur hiernach ließen sich die Rechte der Parteien am [...]ne selbst beurtheilen. Das danach beiden Nachbarn zustehende Miteigen[...]n am Raine involvire ein Widerspruchsrecht gegen Handlungen, welche [...] dem Grunde der Bestimmung des §. 174. eben so bei einem im Mit[...]thume, als bei dem im Sondereigenthume befindlichen Grundstücke statt[...], wenn eine lebendige Hecke ihm zu nahe gebracht werde, indem nach [...]19. ib. Rain- und Pflugrechte keinem Nachbar ohne Einwilligung des [...]igenthümers vermindert oder geschmälert werden sollten. (Rechtsfälle des [...] Trib., herausgegeb. von Striethorst, Bd. S. 98.)

IV.

Von der Erhöhung und Erniedrigung des Grund und [...]dens. (Zu S. 566.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 185—188.

(Zum §. 187.) Eine Drumme, welche zur Abführung des Wassers [...] die Erde gelegt ist, ist keine Erniedrigung des Grund und Bodens, und [...]r der Entfernung vom benachbarten Grundstücke auf drei Fuß nicht [...]worfen.

So erkannt von dem Ober-Tribunal unterm 9. Febr. 1849.

Die Gründe bemerken:

Es ist nicht anzunehmen, daß ein Graben im Sinne des §. 187. h. t. [...]bedeutend ist mit einer Wasserleitung im Sinne des §. 128. h. t.,

wenn diese durch eine, in der Erde liegenden Drumme gebildet wi
muß bei deren Anlage auch der Grund und Boden vertieft werder
dert die Drumme doch vermöge ihrer Konstruktion den Nachstur
einschließenden Erdreichs, während die Bestimmungen des §. 1
allein den Zweck hat, den Besitzer des benachbarten Grundstücks geg
bei Vertiefung des Grund und Bodens durch den Nachsturz des
etwa zu besorgenden Nachtheil dadurch zu sichern, daß derjenige
seinen Grund und Boden erniedrigt, einen Wall von drei Fuß bi
das Grundstück des Nachbars stehen läßt; wobei es gleichgültig is
Erniedrigung des Grund und Bodens durch Anlegung eines Grabens
andere Weise erfolgt. Die Rücksicht, daß das in dem Graben
melnde und abfließende Wasser dem benachbarten Grundstücke etwa
bringen könnte, hat die Bestimmung des §. 187. h. t. nicht hervo
Der Grund und Zweck derselben ist daher ein ganz anderer, al
Vorschrift des §. 128. h. t.

Hier soll das Gebäude des Nachbars, bei der Leitung des W
einer Rinne oder in einem Kanale durch die Bestimmung der E
dieser Rinne oder des Kanals von dem Gebäude des Nachbars
Nachtheile geschützt werden, welcher durch das Durchdringen des W
der Wand etwa entstehen könnte. Dieser Zweck wird nach der A
Gesetzgebers dadurch erreicht, daß zwischen der Rinne, in welcher d
abläuft und der Wand des Nachbars ein Raum von einem Werks
gelassen wird. Dies ergiebt sich aus der Bestimmung der §§. 1
welche insofern den Gegensatz des §. 128. bilden, als darin vo
Anlagen die Rede ist, welche stehende Flüssigkeiten aufsammeln u
der Beschaffenheit der Flüssigkeiten zu den an sich schädlichen
gezählt werden. Deshalb ist ihre Entfernung auf drei Fuß best
das Ausmauern der Gruben von Grund auf angeordnet.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 115.)

V.

Von Schweinställen, Kloaken, Dünger- und Lo
und anderen, den Gebäuden schädlichen Anlagen.
567—569.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 125—127.

1) Der III. Sen. des Ober-Tribunals hat (in dem E
v. 8. Aug. 1848) folgende Rechtssätze angenommen:

a) Mit den in den §§. 125. und 126. A. L. R. I. 8. aufgezä
stalten sind nur solche Anlagen gemeint, die der Nachbar s
handener Gebäude, Mauern und Scheunen erst noch anl
oder, nachdem jene Gebäude u. s. w. schon existirten,
Weise angelegt hat.

b) Die §§. 125. und 126. a. a. O. sind keine die Verjähr
schließenden Verbotsgesetze.

Die Gründe führen Folgendes aus:

Die Wortfassung des §. 125., wonach Düngergruben und äh
lagen von den benachbarten Gebäuden drei Fuß entfernt bleib
deute an, daß nur von einer im Werden begriffenen Anlage
sei, und daß dagegen die nachbarlichen Gebäude zur Zeit der
vor dergleichen Vorrichtungen schon vorhanden seien. Hätte
setzgeber die Freiheit des Grundeigenthümers, sein Grundstück belieb
nutzen, auch in Beziehung auf solche Anlagen des Nachbars ei
wollen, die dieser erst künftig möglicherweise vornehmen konnte, so h
ganz anderer Worte bedienen müssen. So wenig der Nachbar, der
Gebäude an der Gränze errichtet habe, auf Grund der Vors
§. 125. berechtiget erscheinen könnte, die Zurückziehung ähnlicher

r der Gränze zu verlangen, so wenig könne er durch eine von ihm be-
ste anderweitige Benutzungsart des eigenen Grundstücks dem Nachbar eine
che durch das Eigenthumsrecht sowohl, als das erlangte Besitzrecht aus-
schlossene Beschränkung zumuthen. Es müsse ihm vielmehr überlassen
iben, bei seiner neuen Anlage innerhalb seiner Rechtssphäre solche Vor-
itungen zu treffen, wie sie ihm geeignet schienen, die von der bereits vor-
ndenen Anlage des Nachbars etwa zu befürchtenden Nachtheile abzuwen-
. Die ganze Reihe der Vorschriften im Titel 8. von §§. 65—189.
zen den Zweck des Gesetzgebers bei neuen Anlagen oder der Verände-
ng schon bestehender den Eigenthümer zu beschränken, und daß dagegen
Aufrechthaltung eines bis dahin zu Recht bestehenden Besitzstandes überall
endes Prinzip gewesen sei. Ganz hiermit im Einklange steht die Vor-
ift des §. 8. A. L. R. I. 12. Anlangend die Vorschrift des §. 126.
L. R. I. 8. wegen des Ausmauerns von dergleichen Gruben, so zeigten
Worte: „Auch müssen dergleichen Gruben“ den genauen Zusammen-
ng mit dem §. 125. ib., weshalb auch diese Anforderung nur von dem
nthümer eines schon bestehenden Gebäudes gegen den gemacht wer-
dürfe, der eine solche nachtheilige Anstalt erst anlegen wolle. — Un-
felhaft seien die in den §§. 125. und 126. a. a. O. verordneten Ein-
änkungen nur „zum Besten gewisser Personen“, nämlich der angränzen-
Besitzer von Häusern u. s. w., festgesetzt. In solchem Falle könnten
§ 191. a. a. O. der Berechtigte und Verpflichtete sich über anderweitige
undsätze gütlich vereinigen. Der Regel nach könne in allen vom Gesetze
t besonders ausgeschlossenen Fällen die Aenderung bestehender Rechte
h Verjährung überall da eintreten, wo vertragsmäßige Aenderung zu-
ig ist. Der §. 664. A. L. R. I. 9. passe daher nicht auf diesen Fall;
ein Recht, welches nach §. 191. A. L. R. I. 8. der Abänderung und
hebung durch freie Vereinbarung der betheiligten Privaten unterliege, sei
ausdrückliches Verbotsgesetz. (Jurist. Wochenschrift 1848 S. 411. und
tsfälle des Ob. Trib., herausgegeben von Striethorst, Bd. 4. S. 246.
120.)

2) Muß bei der Messung der in den §§. 125. und 126. A. L. R. I.
orgeschriebenen Entfernung einer Mistgrube von der Gränze des Nach-
die Stärke der Umfassungsmauer der Grube mit gemessen werden?

Bejahet von dem II. Sen. des Ober-Tribunals unterm 22. Sept.
3. (Präjudizien-Samml. des Ob. Trib., S. 26. Nr. 1339.)

## VI.

### Von Rinnen und Kanälen. (Zu S. 569.) Zum A. L. R. I. 8. 28.

1) Muß bei der Messung der im §. 128. l. c. vorgeschriebenen Ent-
nung einer zur Abführung des Wassers angelegten Rinne von der
nd des Nachbars die Stärke der Einfassungsmauer mitgemessen werden?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. Febr. 1849) bejahet; denn
Umfassungsmauer bezwecke den Schutz des Nachbars und vermehre die-
Schutz; die Ausmauerung der Wasserleitung könne daher keinen Grund
halten, einen noch größeren Zwischenraum zwischen derselben und dem
nde zu gestatten und ihre Entfernung um die Stärke der Mauer zu
größern. Die Entfernung dürfe daher nur von der inneren Wand
Rinne, in welcher das Wasser abfließt, gemessen werden, indem der
nd des Gesetzes nur der sei, die abfließende Flüssigkeit in dieser Entfer-
g von der Wand zu halten.
(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 114.)

2) Liegende Rinnen sind nicht zu denjenigen Gebäuden zu rechnen, de-
Fortbestehen nach Lübischem Rechte (Buch I. Tit. 8. Art. 2.) durch

Widerspruch des Nachbars nach Ablauf von Jahr und Tag nicht m
hindert werden kann.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 392.)

## VII.

Vom Lichte und von der Aussicht, oder von Fenster andern Licht-Oeffnungen. (Zu S. 570—580.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 137—147.

1) Zu §§. 137. und 138.

a) Ist es nach den Vorschriften des A. L. R. dem Eigenthümer in einer dem Nachbar zugekehrten, nahe der Gränze belegenen wand, bloß der Aussicht wegen, auszubrechen? (S. 571

Bornemann hatte in der I. Ausg. des Systems des Preuß rechts Bd. 2. S. 248. angenommen, daß die Befugniß des Fenster auf das Bedürfniß zu beschränken sei, weil durch Anlegung von gewissermaßen in die natürliche Freiheit des Eigenthums des Nachba eingegriffen werde, für diese Meinung auch die Worte des §. 137. „um Licht in sein Gebäude zu bringen", sprächen.

In der II. Ausgab. Bd. 2. S. 141. spricht derselbe indeß gegengesetzte Meinung aus, indem Einschränkungen des Eig (des Bauenden) nicht ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen dürften.

b) Wie ist das Wort „unmittelbar" im §. 138. a. a. O. gen? (S. 572.)

Koch spricht sich in folgender Art hierüber aus:

Die Ausleger sind über das „unmittelbar" verschiedener Meinu nige wollen, daß auch das Ein- und Aussteigen und Werfen u gemacht werden müsse, und deshalb die Beschränkung in allen Fäl trete, wo nicht noch ein anderes Hinderniß (Mittel) auf der Gr Dabei ist die Natur des Eigenthums ganz bei Seite gesetzt. Jed auf seinem Grunde bauen und machen, was er will, wenn er nic drücklich beschränkt ist. Wäre jene Auslegung richtig, so müßte d bar auch verhindern können, daß das an der Gränze stehende Gebä abgetragen würde; denn da könnte erst recht Jeder über die Gränz sehen und werfen. Hiergegen mag Jeder auf seine eigene Ko Grundstück mit einer Verwährung umziehen.

(Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 402. Note 13.)

2) Zum §. 138. A. L. R. I. 8.

a) Was ist im §. 138. a. a. O. unter den Worten: „wo es l stände gestatten" zu verstehen?

Das Ober-Tribunal (Datum des Erkenntn. konstirt nich aus, daß der Sinn nicht dahin gehe, daß hiernach der Eigenthüm Fenstern alsdann die vorgeschriebene Höhe geben solle, „wenn ihm stände es gestatten", d. h. wenn er es ohne Nachtheil für sich thu Denn wenn der §. 138. a. a. O. diesen Sinn hätte, so würde l schrift ganz ohne rechtliche Bedeutung und deren Befolgung ledig dem Belieben des Eigenthümers abhängig sein.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 74.)

b) Finden die Vorschriften des §. 138 A. L. R. I. 8. auch a nungen und Fenster, welche über der Luftsäule eines unmitte stoßenden Gebäudes des Nachbars angelegt worden, und Oeffnungen und Fenster in neu errichteten Gebäuden, wel unmittelbar auf der Gränze stehen, Anwendung?

Verneint von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Jan. 1841. (Präj. Nr. 975., Präj.-Samml. S. 26.)

c) Der Einschränkung des §. 138. (A. L. R. I. 8.) ist nicht allein die Anlage von Oeffnungen und Fenstern, welche die Einbringung von Licht in ein Gebäude bezwecken, sondern auch die Anlage von Oeffnungen zu andern Zwecken, z. B. zur Beförderung des Luftzuges, unterworfen.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Tribunals per sent. v. 26. März 1850.

Die Gründe bemerken:

Das Marginale, unter welchem die §§. 135. und 138. stehen, scheint für die entgegengesetzte Ansicht zu sprechen; es ließe sich folgern, die darunter enthaltenen Vorschriften seien schlechthin auf solche Oeffnungen zu beziehen, welche dem Gebäude Licht, und dem Bewohner Aussicht gewähren, mithin auf solche Einrichtungen, welche L. 12. §. 2. C. de aedificiis privatis (VIII. 10.) in folgender Art bezeichnet: fenestrae, tam quae prospective, quam quae luciferae dicuntur. Dafür könnte man sich insbesondere auch auf die Worte des §. 137. a. a. O. berufen, welche einmal lauten: „um Licht in sein Gebäude zu bringen", und zum Anderen: „wenn dieselbe gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren", aus welchen Letzteren insbesondere hervorgehe, daß der Gesetzgeber nur an das Übel dachte, was für den Nachbar damit verbunden ist, daß er sich den Blicken der nachbarlichen Bewohner aussetzen müsse, gedacht und auch nur deshalb, um diesem Uebelstande eine gewisse Schranke zu setzen, im §. 138. bestimmte Maßregeln vorgeschrieben habe. Allein zunächst würde die Fassung des §. 137.: „um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann Jeder Oeffnungen und Fenster in seine Mauer machen," — an und für sich noch gar nicht zu der Folgerung berechtigen, daß, weil hier nur über Lichtöffnungen bestimmt sei, alles, was der §. 138. Beschränkendes verordne, auch nur auf Lichtöffnungen sich beziehe, der Anlage sonstiger Oeffnungen dagegen nichts in den Weg gelegt sei. Denn aus der gestatteten Anlage von Fenstern und Lichtöffnungen unter gewissen Beschränkungen folgt die unbedingte Gestattung der Anlagen anderer Art nicht; vielmehr würde in Ansehung der letzteren, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen darüber wirklich nichts enthielten, die Entscheidung aus anderweiten gesetzlichen Bestimmungen entnommen werden müssen. Nun streitet allerdings die Vermuthung für die Uneingeschränktheit des Eigenthums, und es ist jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Anderen gekränkt, noch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Schranken überschritten werden (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 23., 25., 26). Sind nicht durch Natur, Gesetze oder Willenserklärungen bestimmte Einschränkungen des Eigenthums begründet, so läßt sich eine solche nur darin finden, daß Niemand sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen darf; und unter Mißbrauch wird ein solcher Gebrauch verstanden, der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Anderen zur Absicht haben kann, §§. 27., 28. a. a. O. Es kommt also auf die Beantwortung der Frage an: ob in der Anlegung von Oeffnungen in einer unmittelbar an den Hofraum des Nachbars stoßenden Mauer entweder schon an sich ein Gebrauch des Eigenthums, oder eine Ueberschreitung bestimmter gesetzlicher Vorschriften zu finden sei? Das Erste läßt sich nicht behaupten. Nur dann würde die Anlage zu einer mißbräuchlichen ausarten, wenn damit eine Immission in die Eigenthumssphäre des Nachbarn verbunden wäre, z. B. die Ausbringung sich nach außen öffnender Fensterflügel, Auswerfen oder Ausgießen von Substanzen oder Flüssigkeiten auf den nachbarlichen Grund, Herabsteigen von Menschen durch solche Oeffnungen auf diesen Grund und dergleichen.

Die im §. 138. a. a. O. vorgeschriebenen Maaßregeln fi
Fenster und Lichtöffnungen nicht zu beschränken, weil im §. 1
Anlage solcher Einrichtungen zum Zwecke der Einbringung de
das Gebäude die Rede ist. Allein, wenn auch im §. 137. di
Erwähnung geschieht, so ist es doch nicht zulässig, darum die
stiger Oeffnungen für unbedingt freigegeben zu erachten. Es
dies schon aus dem §. 148. ebendaselbst, des Lichtbringens ist
führten Gesetzesstelle nur darum besonders gedacht, um einzuf
der Umstand, daß Fenster und Oeffnungen eine Aussicht über
barten Gründe gewähren, der Anlegung derselben kein Hinde
Weg legen soll. Die Maaßregeln aber, welche der §. 138. vor
allgemeiner Art, und haben mit dem Licht und der Aussicht nic
fen; sie wollen vielmehr Uebelstände, die aus der Anlage eine
barn unmittelbar zugekehrten Oeffnung als einer solchen erw
beugen. Denn die Erhöhung von sechs Fuß über den Boden
oder Verhältnisses, die Verstäbung oder Vergitterung können n
gegen das Hindurchsteigen, gegen Ausgießen und Auswerfen, A
zu treffen, nicht aber, blos das Licht oder die Aussicht zu mäß
Zweck und diese Vorkehrungen passen also bei Oeffnungen all
der Randaufschrift: „vom Licht und von der Aussicht." worun
lichen Bestimmungen stehen, kann kein Argument für die en
Ansicht abgeleitet werden, weil andere unter derselben Aufsch
Bestimmungen, wie die §§. 139., 140., ebenfalls auf Licht 1
zunächst sich nicht beziehen.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 19. S. 104.)

### Zweite Unter-Abtheilung.

Von den nachbarlichen Einschränkungen des Eigenthums durch **besond**
**titel**, insofern aus diesen Grundgerechtigkeiten bei Gebäuden hervor
(Zu S. 581 — 583.)

Vergl. die Nachträge oben S. 120. ff. sub VII.

## Zweites Kapitel.

### Bau-Polizei-Gesetze und Bau-Ordnungen für einzelne Regier und Städte. (Zu S. 583—596.)

#### I. Provinz Brandenburg.

R. des K. Min. des J. v. 11. Okt. 1847 an den Ober
Provinz Brandenburg, mit der Bau-Polizei-Ordnung und der
Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenb
Kreise Dramburg und Schievelbein.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11., s. im Suppl. Bd. II.
wesen bei der Feuer-Polizei.)

#### II. Provinz Schlesien.

Vergl. die im Polizeiwesen Bd. II. S. 283 — 302. 1
zunächst die Feuer-Polizei betreff. Reglements und Publikanda,
baupolizeiliche Vorschriften für die betr. Regierungs-Bezirke ent

#### III. Provinz Posen.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16
an die K. Reg. zu Bromberg und Posen. Die Regierungen
Herzogthum Posen sollen ermächtigt sein, in den dortigen
den gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Erfordernisses von
men bei Häuserbauten an den Straßen zu dispensiren.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes v. 27.

um siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Groß-
ms Posen, zu Nr. 33. der ständischen Petitionen, die beantragte Abände-
in den §§. 139—147. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Vorschrif-
ffend, wird die K. Reg. hiermit ermächtigt, in denjenigen Städten Ihres
gsbezirks, wo solches angemessen erscheint, durch eine von Ihr zu bestäti-
spolizeiliche Verordnung dafür zu sorgen,
ß in Zukunft neu aufzuführende Gebäude in den Straßen und an öf-
ntlichen Plätzen durch Zwischenräume nicht getrennt, sondern, sofern nicht
sondere Verhältnisse eine von Ihr zu genehmigende Ausnahme erheischen,
ets den vorhandenen nachbarlichen Häusern unmittelbar angebaut werden.
K. Reg. hat jedoch, bevor Dieselbe für die einzelnen Städte eine solche
ıg trifft, darüber die Magistrate zu hören, und wenn diese etwa der Maß-
gegentreten, oder sonst in Beziehung auf die Ausführung der letzteren in
Städten Bedenken obwalten sollten, deshalb die Entscheidung des Min.
nzuholen.
n. Bl. d. i. V. 1846 S. 86. Nr. 133.)

Provinz Pommern.

R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-
g für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin
Flecken Werben, Gülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847
. Nr. 285.)
R. dessel. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Alt-
chen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow
egenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 327. Nr. 396.)
rgl. diese R. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen, bei der
Polizei.

## Zweiter Abschnitt.

au auf fremdem Boden, oder mit fremden Materialien, oder
uf fremdem Boden mit fremden Materialien zugleich.
(Zu S. 596—598.)

m A. L. R. I. 9. §. 327. (S. 596.)
e ist der im §. 327. A. L. R. I. 9. gebrauchte Ausdruck: „ein für
hendes Gebäude“ zu verstehen?
s O. L. Ger. zu Münster (Datum des Erkenntnisses konstirt nicht)
s, daß der Ausdruck ganz allgemein sei und jede Bauanlage begreife,
ls solche für sich und als unverbunden mit einem bereits vorhande-
äude besteht, mithin auch eine freistehende Mauer.
ich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 60.)

## Dritter Abschnitt.

m Rechtsverhältnisse zwischen Bauherren und Bau-Hand-
verkern und Bau-Unternehmern. (Zu S. 598—604.)

m A. L. R. I. 11. §§. 920—980.
Zu §§. 925—965. Die §§. 966. und 967. A. L. R. I. 11., so-
Vorschriften von Verträgen über ein verdungenes Werk überhaupt
—965. ibid.) bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer
ues oder Werkes kein Bau- oder Werkverständiger ist. Auch ist
ührung eines Baues nicht als eine Reihe einzelner, selbstständiger
vollendeter Leistungen anzusehen und nicht der Bestimmung des
bid. zu subsummiren; vielmehr ist nur die Hinstellung des vollende-
udes als die dem Bauübernehmer obliegende Leistung anzusehen,
muß dieser den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen.
erkannt im J. 1832 von dem II. Sen. des Geh. Ob. Trib.
ei. Nr. 35., Präj.-Samml. S. 69.)
Zu §§. 938. und 945. Der Besteller eines zu spät abgelieferten
kann von der Befugniß des Rücktritts nicht mehr Gebrauch ma-

chen, sobald er dem Werkmeister gegenüber einmal erklärt hat, 
dieses Rechtes nicht bediene, sondern bei dem Vertrage stehen ble

So erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Tribunals p
7. Mai 1850; denn der §. 938. A. L. R. I. 11. lasse zwar de
die Wahl, ob er bei einem dem Werkmeister zur Last fallenden V
dem Vertrage ganz abgehen, oder an demselben festhalten wolle;
Wahl dürfe nicht in ein willkürliches Hin- und Herschwanken zw
den Alternativen ausarten, und der Werkmeister brauche sich ein
Ueberspringen von der einen zur andern nicht gefallen zu lassen
könne er verlangen, daß es bei der einmal von dem Besteller z
ihm erklärten Wahl das Bewenden behalte.

(Entscheidungen des Ob. Tribunals Bd. 19. S. 151.)

# Zweite Abtheilung.

## Von dem Verfahren in Bau-Sachen.

### Erster Abschnitt.

Kognition und Untersuchungs-Verfahren in Bau-Polize
(Zu S. 604—605.)

In Betreff der durch die Verfassungs-Urkunde und durch d
nung v. 3. Jan. 1849 herbeigeführten Abänderungen der bisheri
gebung über das Untersuchungs-Verfahren in Polizei-Kontraventi
vergl. die im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen mitgetheilten betre
stimmungen.

### Zweiter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren bei Bau-Streitig
(Zu S. 605—606.)

I. Die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I
§§. 34—42. sind abgeändert durch die Bestimmungen der V.
1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Es findet demgemäß (nach §§. 13. u. 14. a. a. O.) bei
wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, 
setzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (§
A. G. O. I. 40.), auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegi
die Vorschrift des §. 61. der V. v. 1. Juni 1833 Anwendun
nämlich auf die Klage sofort ein Termin zur mündlichen Verhan
zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennend
mit Beachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Fri
— anzuberaumen.

Der erkennende Richter ist dabei befugt, in jeder Lage des
jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über die von ihm
nenden Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von
bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kom
Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhan
Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung v. 1. Juni
geladen.

II. Das Institut der Kreis-Justizräthe ist durch den
Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privat-G
keit und des eximirten Gerichtsstandes (G. S. 1849 S. 1.) besei
den, wodurch mithin die Vorschriften, betreffend die Kompetenz 
Justizräthe in Bausachen (S. 606.), für antiquirt zu erachten.

III. Die Rechtsmittel in Bausachen betreffend (§§

G. O. I. 42.), so bestimmt die Verordnung v. 21. Juni 1846, über Verfahren in Civil-Prozessen im §. 27.:

In Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, n Fortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-n. Tit. 42. §§. 34 — 42.), muß die Anmeldung der Appellation und deren ıtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem chte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll ırt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appella-rechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig n in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwar-g vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellations-ht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu r Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. ıs b. ein. (G. S. 1846 S. 298.)

## Dritte Abtheilung.

### der volkswirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bau-Sachen.

.I. Vorschriften, welche die **zweckmäßige Bedachung** be-fen. (Zu S. 607-617.)

1) C. R. der K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Biebahn) u. der U. u. M. Angel. (v. Ladenberg) v. 29. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., die Anwendbarkeit der unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungs-zeichneten Dachdeckungs-Methoden.

Die Aufmerksamkeit der unterzeichneten Min. ist auf die, unter dem Namen chwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden gelenkt worden, Material aus Steinpappe oder Papiermasse in Form von Pappen oder Pack-bogen besteht.

Diese Methoden sind folgende:

1) Das Schwedische Steinpappen-Dach.

Die schon im Jahre 1785 durch den Schwedischen Admiralitäts-Medikus Arfried zu Carlskrone erfundene Pappe (künstlicher Schiefer) besteht aus pappenähn-Tafeln von braunröthlicher angenehmer Farbe. Sie ist im Wasser nicht lös-schwer verbrennlich, und besteht nach der chemischen Analyse einiger Autoren wei Theilen Kalk, eisenhaltiger Erde, Vitriol mit animalischen Oelen und aus Theilen gewöhnlicher Papiermasse oder sogenanntem Ganzzeuge, nach Anderen aus einem Theile Papierteig, zwei Theilen thierischem Leim, aus drei Theilen Kreide, rothem Bolus und etwas Alaun. Zur größeren Kompression werden Tafeln durch Walzen gezogen, mit gekochtem Leinöl oder Leim bestrichen, der aschneren Trocknen mit Bleikalk versetzt ist. Diese Steinpapptafeln werden genseitiger Ueberdeckung auf einer sehr ebenen Lattung mittelst kupferner Nä-befestigt und die Fugen mit einem Kitte aus Leinöl, Kreide und essigsaurem verstrichen.

ich nach dem Bekanntwerden sind vielfache Versuche mit dieser Steinpappe ı, und im Preußischen Staate, besonders in Schlesien, viele Dächer damit orden. Die darüber zunächst veröffentlichten Resultate ließen den Gegenstand n bedeutsamen erscheinen, der in den letzten zehn Jahren des verflossenen derts in unzähligen Flugschriften abgehandelt und mit Ausnahme weniger erhobener Stimmen, sehr günstig beurtheilt wurde. Es entstanden in

Schweden und Rußland Steinpappen-Fabriken, und auch in Schlesien ward solche von einem Fabrikanten Drescher angelegt und privilegirt.

Dennoch ist diese Bedachungs-Methode wenige Jahre darauf ganz in Versenheit gerathen, wenigstens öffentlich nichts mehr darüber gehört worden, bis Jahre 1819 auf der Gewerbe-Ausstellung in Paris ein Fabrikant Hirsch wieder Steinpappe auslegte. Ihm folgte in neuerer Zeit der hiesige Kaufmann und brikbesitzer Neander, der im Jahre 1837 eine, dem Anscheine nach sehr brauchbare Steinpappe (Köpenicker Schiefer) erfand, und Dächer zur Probe damit ließ. Auch diese Erfindung hat keinen nachhaltigen Erfolg gehabt, wenigstens so viel hier bekannt, bis jetzt ein Resultat über das Verhalten dieser Probedächer nicht veröffentlicht worden. Zur Zeit ist in Berlin Steinpappe im Handel nicht erhalten; wohl aber eine Art Dachpappen von dem Papierfabrikanten Ebert Spechthausen erfunden, die zwar Steinpappen benannt werden, aber von der ersten ganz verschieden sind.

Die Verwendung der Steinpappe scheint bisher daran gescheitert zu sein, bei geringer Neigung der Dachflächen die Aufgabe noch nicht gelöset ist, die fugen gegen das Eindringen des vom Winde aufwärts getriebenen Regens Schnees sicher zu stellen, indem die Anwendung des Kitts um so schwieriger als die Steinpappe durch Temperaturwechsel sich mit der Zeit dehnt und Kittfuge sich zu lösen beginnt. Bei der Steifigkeit derselben ist ein Falzen genseitiges Ineinanderschieben zur Dichtung der Fuge nicht wohl möglich. len Dächern kann das Verkitten allenfalls unterbleiben, ist aber die Steinpappe für diese brauchbar, so geht offenbar ein großer Vortheil ihrer Anwendung

Sonst dient aber die Farbe, das gefällige Ansehen der damit eingedeckten chen, das geringe Gewicht, die Einfachheit in der Behandlung beim Decken Material zur besonderen Empfehlung und ließen sich die oben angedeuteten Schwierigkeiten überwinden, so wäre es für alle Arten von Gebäuden, ohne Rücksicht deren Zweck und Konstruktion, brauchbar. Hinsichts des Widerstandes gegen feuer wird das Steinpappendach den Stroh-, Rohr- und Holzdächern vorzuziehen sein, den Metall- und Steindächern aber nachstehen.

2) Das Schwedische Pappendach.

Das Material zu dieser Eindeckung besteht in, aus wollenen Lumpen ten großen Papptafeln in einer Dicke von 3 Schöpfbogen, die auf drei Seiten einem Falz umgebogen und sodann in siedenden Steinkohlen- und Nadelholz- so lange eingetaucht werden, bis sie ganz davon durchdrungen, ihre hygroskopische Eigenschaft verloren haben. Die beim Satteldache bis auf ⅓ bis ¼ der Spannweite geneigte Dachfläche muß mit einer ebenen Schälung versehen sein, auf welcher Papptafeln verlegt, gegenseitig in den Falz geschoben und mit doppelten Nägeln befestigt werden. Die Fläche wird dann mit einem starken Theer-Überzug übertragen und mit scharfem Sand, Ziegelmehl, Steinkohlenasche oder Kalk möglichst dicht überstreut.

Diese Eindeckungsart ist seit mehreren Jahren in Ostpreußen und seit am Rhein in der Umgegend von Duisburg für ökonomische und gewerbliche bäude mehrfach in Anwendung gekommen, auch hier auf einigen untergeordneten Schuppen der Eisenbahnhöfe versuchsweise benutzt worden. Bisher hat die liche Stimme sich günstig darüber ausgesprochen; indessen wird immer längerer Verlauf von Jahren abzuwarten sein, bevor ein entscheidendes Urtheil deren allgemeine Anwendbarkeit abgegeben werden kann.

Dieselben Eigenschaften, die der Steinpappe zur Empfehlung dienen, auch bei den Theerpappen, jedoch mit Ausnahme des gefälligen Ansehens der gedeckten Flächen, indem diese nach Verlauf weniger Wochen schmutzig und scheckig erscheinen, sobald der Theer bei heißem Sonnenschein erweicht und weißgelbliche oder braune Kruste stellenweis schwarz färbt. Für Gebäude, ästhetischen Forderungen entsprechen sollen, dürfte, wenn deren Dachflächen bleiben, daher von dieser Methode weniger Anwendung zu machen sein.

Was die Eigenschaft des Daches in Rücksicht der Verbrennlichkeit und haltens bei Aufnahme von Flugfeuer anbetrifft, so ist darüber nur Günstiges worden. In einem, aus dem Jahre 1842 hier bekannt gewordenen Specialfall dem Brande einer Tabaksfabrik in Duisburg, hat das mit Theerpappen Flügelgebäude den von dem Hauptgebäude herunterfallenden brennenden so widerstanden, daß das Flügelgebäude nicht in Brand gerathen ist, Abräumen der Dachfläche von den brennenden Holzstücken nicht sofort

t. Versuche zeigen überhaupt, daß die Pappe nicht mit heller Flamme brennt, n nur glimmend verkohlt.

3) Das Schwedische (Finnländische) Papierdach.

Von diesem Dache ward zuerst im Jahre 1829 in einer in Stockholm erschie- Broschüre, betitelt: „Underrättlse om Tacktöckning med Papper" Nach- egeben; dasselbe fand aber wenig Beachtung, da man dem Papier als Deck- al, nach der gewöhnlichen Anschauung von dessen Unhaltbarkeit, kein Ver- schenkte. Im Jahre 1834 erschien aber eine ausführliche Abhandlung von kaiserl. russ. Bauintendanten Engel zu Helsingfors, worin dieser Methode nach 12- bis 14jährigen Erfahrung die ausgezeichnetsten Eigenschaften beigemessen Dächer dieser Art für Land- und Stadtgebäude, wegen ihrer Dauer, Wohlfeil- Feuer-Sicherheit und geringen Neigung, besonders aber auch wegen ihres ge- n Ansehens und leichten Behandelns beim Decken, empfohlen wurden.

Das Material besteht aus einem dünnen, aus wollenen Lumpen fabrizirten imten Packpapier, in großen Bogen von resp. 3 und 2 Fuß Abmessung. Bogen werden ebenfalls in siedenden Holztheer so lange eingetaucht, bis sie davon durchdrungen sind, wodurch besonders ihre Festigkeit und Biegsamkeit it. Die Dachfläche muß mit einer dichten, ganz ebenen Bretterschalung ver- sein, worauf die Bogen mit gegenseitiger Ueberdeckung durch besondere Nägel köpfe) befestigt werden. Zur Dichtung der Fugen wird nur ein dicker Ueber- m Theer und Harz über die ganze Fläche gebracht, die gleichzeitig mit einem ige aus Sand und Ziegelmehl oder aus letzterem und Bleiglätte mindestens stark überstreut werden muß. Dies wird mit den Füßen der Arbeiter zur ng mit dem Theer fest eingetreten und dann das Nichtgebundene mit Bürsten abgekehrt. Das Ueberziehen mit Theer und Inkrustiren mit dem Gemisch dreimal wiederholt und darauf gesehen werden, daß sich die Fläche als ein näßiges Kontinuum bildet.

Soviel Vortheilhaftes über diese Methode, die auch in England jetzt allgemein ndwirthschaftliche Gebäude benutzt werden soll; veröffentlicht ist, so ist doch, so ier bekannt, weder in der Umgegend von Berlin, noch in den Provinzen An- ng davon gemacht worden, mit Ausnahme eines kleinen und deshalb nicht idenden Versuchs.

Was nun die Kosten dieser Eindeckungsarten im Vergleich zu den der gebräuch- Dächer anbetrifft, so wird die Quadrat-Ruthe gedeckter Fläche nach den hie- Preisen, incl. Lattung oder Schalung zu stehen kommen:

bei Steinpappe, wenn der von dem Fabrikbesitzer Neander geforderte Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quadratfuß zum Grunde gelegt wird, auf 19 Thlr. 25 Sgr.

bei Theerpappen 14 Thlr. 26 Sgr.

bei Papier 15 Thlr. 3 Sgr.

dagegen kostet eine Quadrat-Ruthe incl. Lattung oder Schalung:

bei Ziegel-Spließdach 9 Thlr. 25 Sgr.

bei Ziegel-Kronendach 11 Thlr. 27 Sgr.

bei Ziegel-Doppeldach 12 Thlr. 15 Sgr.

bei Schieferdach 29 Thlr. 28 Sgr.

bei Zinkdach 31 Thlr. 15 Sgr.

Hierbei darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß Ziegeldächer im Vergleich zu brigen, relativ etwas höher zu stehen kommen, da bei gleicher Grundlage des ubedeckenden Raums, die Dachflächen wegen nothwendig größerer Steilheit auch e Flächen enthalten müssen als andere flacher liegende; in den vorstehenden n aber nur die Kosten gleich großer Flächen angegeben sind.

Ein festes Urtheil über die allgemeine Anwendbarkeit dieser Methoden, von e die ad 1. vorläufig außer Frage bleiben muß, da das zu derselben erfor- Material nicht im Handel ist, läßt sich hiernach zur Zeit noch eben so we- m, als ein unter allen Umständen gültiges Verfahren der Darstellung an- s es ist indeß von Interesse, in der einen wie in der anderen Beziehung Er- ngen zu sammeln und zu dem Ende nicht nur von den Resultaten, welche die annten Methoden bei ihrer Anwendung bei Privatbauten ergeben haben, soweit zu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen, sondern auch bei fiskalischen Versuche damit zu machen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, bei der Veranschlagung fiskalischer, nament- dem Ressort des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- Medizinal-Angelegenheiten angehörender und ausschließlich aus Staats-Fonds

auszuführender Bauten diese Deckungs-Methoden im Auge zu behalten. Es bedarf jedoch kaum der Bemerkung, daß bei Anstellung solcher Versuche mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und daß von denselben überall abzusehen ist, wo nicht bereits ähnliche Dächer angefertigt, und darin geübte Arbeiter vorhanden sind. Ueber das Ergebniß der gemachten Erfahrungen wird zu seiner Zeit Bericht erwartet.

Zur Information für die Baubeamten wird bemerkt, daß sich ausführliche Abhandlungen über die Konstruktion von Dächern nach den sub 2. und 3. angegebenen Methoden in folgenden Schriften finden.

1) „Ueber Wirthschafts-Einrichtungen nach den Grundsätzen des Schottischen Ackerbaues u. s. w." von J. Laudon, aus dem Englischen übersetzt von Biernacki. Berlin, bei Reimer. 1819.
2) „Dächer mit Papier bedeckt," von dem Kaiserl. russischen Bau-Intendanten Engel, in Crelle's Journal für die Baukunst, VII. Band, 1. Heft, bei Reimer 1834.
3) „Nachtrag" zu dem vorigen Aufsatze in demselben Journal, Band I, 3. Heft.
4) „Der Bau der flachen Dächer," von G. Linke, Abtheilung IV. und V. Braunschweig bei Vieweg 1840.
5) „Dächer von getheerten Pappen," von Böhm, im Notizblatte des Berliner Architekten-Vereins, Potsdam bei Riegel 1840.
6) „Mallet Dachbedeckungen von getheertem Papier," in Dingler's Journal, Band 92.
7) „Dachbedeckung mit getheerten Pappen," in der Deutschen Gewerbe-Zeitung, Jahrgang 1846.
8) „Ueber Pappendächer," von Hoffmann, in dessen Reiseskizzen, in der allgemeinen Bau-Zeitung, Jahrgang 1846. Wien bei Förster.

Auch ist, wie bereits oben bemerkt, das Papierdach in der kleinen Schwedischen Schrift: Hagelstam, Underrättlse om Tacktöckning med Papper, Stockholm, Norstädt et Söne 1829 ausführlich beschrieben, aber davon eine deutsche Uebersetzung nicht erschienen.

Ueber das sub 1. erwähnte ältere Schwedische Steinpappenbach enthält Gilly's Handbuch der Landbaukunst, 4. Aufl. 2. Band, eine ausführliche Mittheilung, mit Angabe der bis zum Jahre 1818 über den Gegenstand erschienenen Litteratur.
(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 381. Nr. 473.)

**2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. III. (...) v. 30. Jan. 1850 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die Bedachungen mit Steinpappen.**

Auf den Antrag der Besitzer der Papierfabriken zu Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Ebart, sind über die Feuersicherheit der dort gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, unter Zuziehung des Ober-Bauraths Linke zu Berlin und des Regierungs-Bauraths Redtel zu Potsdam, Versuche angestellt worden.

Nach dem auf Grund derselben von der K. Ober-Baudeputation abgegebenen abschriftlich anliegenden Gutachten v. 6. Dec. v. J. (Anl. a.) sind die in Rede stehenden Pappdächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit wesentlich gleich zu achten.

Für den Fall, wenn die Bedachung mit dergleichen Steinpappe im dortigen Regierungsbezirke zur Anwendung kommen sollte, wird der K. Reg. hiervon Kenntniß gegeben.

Anl. a.

In Verfolg Ew. Excellenz hohen Erlasses vom 6 v. Mts. verfehlen wir nicht, unter Wiederbeifschluß des uns nachträglich übersandten Schreibens des Magistrats zu Neustadt-Eberswalde über die jetzt gebräuchlichen Theerpappen und deren Feuersicherheit in Nachstehendem uns gutachtlich zu äußern.

Schon seit 15 Jahren sind mit Steinkohlen- oder Nadelholztheer getränkte dünne Pappen zur Eindeckung von ökonomischen und gewerblichen Gebäuden in mehren Provinzen des Staates in Anwendung gekommen, über welche die Stimme im Allgemeinen sich günstig ausgesprochen hat, obwohl das verwendete Material und das Verfahren beim Eindecken manches zu wünschen ließ. In jüngster Zeit hat diese Eindeckungsart in den Marken, vorzüglich in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde eine allgemeine Verbreitung

...en, seitdem die Besitzer der Papier-Fabriken zu Spechthausen und Weitlage, ...brüder Ebart, nach einem eigenthümlichen Verfahren nicht allein eine Theer- ...ppe, von ihnen Steinpappe benannt, anfertigen lassen, welche sich durch Biegsam- ...it, vollkommenes Durchdrungensein von dem Theere und mäßigen Preis auszeich- ...et, sondern auch eine Anzahl Arbeiter für das Geschäft des Eindeckens, das trotz ... Einfachheit einer sorgfältigen Behandlung bedarf, herangebildet haben, wodurch ...er Erfolg begünstigt und der Methode das öffentliche Vertrauen gewonnen worden ... In der That zeichnen sich die Ebart'schen Dächer durch Wasserdichtigkeit, festes und ...ttes Aufliegen der Tafeln, gleiche Färbung und gefälliges Aussehen aus, und, ...ch dem bisherigen Verhalten zu schließen, dürfte denselben auch hinsichts der ...auerhaftigkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden können. Soweit überhaupt ...e Erfahrung von 7 Jahren zu einem entscheidenden Urtheile zu berechtigen im ...ande ist, möchte die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bedachungsart wohl nicht zu ...weifeln, und solche allenfalls selbst für Gebäude geeignet sein, welche ästhetischen ...forderungen entsprechen sollen, indem die schwarzbräunliche, fast gleichmäßige ...e und die in gleichen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden, ebenfalls ... Pappe überzogenen Deckleisten das Ganze nicht unangenehm erscheinen lassen.

Allerdings würde eine Ausnahme mit solchen Gebäuden gemacht werden müssen, welchen feuchte Dämpfe von hohem Wärmegrade unmittelbar unter dem Dache ...ickelt werden, indem bei der ziemlich luftdichten Beschaffenheit der Dachflächen ... der Wärmeleitungsfähigkeit der Pappen zu besorgen steht, daß zur Zeit äußerer ...iger Temperatur die Dämpfe daran niederschlagen und tropfbar werden, in ...e das Beuteln der Bogen, selbst vorzeitige Fäulniß der denselben zur Unter- ... dienenden Bretterschalung entsteht. Hiernach dürfte bei Lokomotivschuppen, ...ereien, Tabacksfabriken, bei Trocknenräumen mittelst erhitzter Luft, Reitbahnen ... selbst bei Viehställen, wenn dergleichen dichter Zwischendecken entbehren, nur im ... Falle von der Methode Gebrauch gemacht werden können, daß gegen die ...ren eine möglichst dichte Schalung von gespundeten Brettern gefertigt würde.

Besonders vortheilhaft ist es, daß die Steinpappe zur Eindeckung selbst sehr ...r Dächer, ohne an Wasserdichtigkeit und Haltbarkeit zu verlieren, nach der bis- ...en Erfahrung benutzt werden kann. Die Dächer zu Weitlage haben eine ...ung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ der Basis zur Höhe; anderweitig sind aber dergleichen in ...führung gebracht, deren Höhe $\frac{1}{7}$, nach Angabe der Gebrüder Ebart, sogar $\frac{1}{8}$ ...Gebäudetiefe beträgt. Das äußere Ansehen einiger, schon vor mehreren Jahren ...eter Dächer läßt jedoch wahrnehmen, daß diejenigen sich am besten erhalten ..., deren Höhe nicht unter $\frac{1}{5}$ der Basis beträgt, weshalb ohne zwingende Um- ...e über diese Gränze nicht wohl hinauszugehen ist, wenn namentlich das Deck- ...ren mit gegenseitiger Falzung der Pappen in Anwendung kommt, wobei we- ...fachen Ineinandergreifens hinter dem Falze eine muldenförmige Vertiefung sich ..., in welcher das Wasser stehen bleibt. Daß bei steileren Neigungen durch be- ...nigteres Ablaufen des Regen- und Schneewassers die Dächer längere Zeit in ... Zustande verbleiben müssen, ist erklärlich, andrerseits aber ebenso einleuchtend, ...dieselben bei einer Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Basis, durch vermehrte Schwierig- ...er Ausführung an und für sich, durch Vergrößerung der Dachfläche bei gleich- ...dem Grundraume aber auch relativ kostspieliger werden müssen. Wichtiger ...als der Kostenpunkt bleibt hierbei der Umstand, daß bei Annahme eines das ...en des Daches unmöglich machenden Gefälles nicht allein sehr wesentliche Vor- ... verloren gehen, sondern auch die Feuersicherheit insofern vermindert wird, als ...entueller Aufnahme von Flugfeuer dies weniger schnell oder gar nicht zu ..., brennenden benachbarten Gebäuden, von dem Dache aus, wie es sonst mit ...keit geschehen kann, niemals mit Löschvorrichtungen beizukommen ist.

Die in Weitlage fabrizirten Pappen messen beschnitten in der Länge 3 Fuß ..., in der Breite 2 Fuß 4 Zoll, enthalten mithin $7\frac{7}{18}$ □Fuß Flächeninhalt, ... aber auf Erfordern nach vorheriger Bestellung ohne erhebliche Preissteige- ...m einige Zolle vergrößert werden. Das Gewicht derselben beträgt ppt. ..., wobei 24 bis 28 Stück durchschnittlich 1 Zentner wiegen, womit aber ...icht auf Ausschuß und Verlust durch gegenseitiges Ueberdecken oder Falzen ...n, durchschnittlich nur 1 □Ruthe Dachfläche belegt werden kann. Das ...n beim Eindecken ist verschiedenartig; welche Art indessen auch in Anwen- ...mmt, so bedarf sie stets einer dichten geschmiegten, besser noch gespundeten ...ung der Dachflächen von mindestens 1 Zoll dicken Brettern, welche aber ...ocknet sein müssen, indem entgegengesetzten Falles, durch Schwinden und

Werfen derselben, das Platzen der nach längerem Liegen und Hart
dehnbaren Pappen eintritt.

Nach der von einander abweichenden Hauptkonstruktion ergiebt
stendach oder das ebene Dach, wovon das erstere, mehrfacher Vortheil
denken, schon deshalb vorzuziehen bleibt, weil es dazu einer Schalu
ausgetrockneter Bretter, die bei letzterem unbedingtes Erforderniß ist,
darf. Sobald aber die Neigung weniger als $\frac{1}{4}$ der Basis zur Höhe
Flächen häufigem Betreten preisgegeben sind, hat das ebene Dach
beiden Methoden findet sich wieder eine Verschiedenheit, je nachdem d
mit Falzung und verdeckter Nagelung, oder mit gegenseitiger Uebe
offener Nagelung, das ebene Dach aber mit geraden Bahnen,
seitwärts verdeckter Nagelung oder mit gegenseitiger Ueberdeckung
Nagelung, endlich mit Diagonalbahnen und offener Nagelung g
Die verdeckte Nagelung ist der offenen, wobei die Nagelköpfe mit h
kohlenpech, der mit der Zeit abspringen kann, zugedeckt werden müssen,
Festigkeit und Dichtigkeit vorzuziehen, gestattet aber nicht eine so einf
lung beim Verlegen der Tafeln. Beim Leistendache müssen in gleich
räumen von der Breite der Pappen, schwache Latten von vierseitigem
oder halbrundem Querschnitte parallel von der Traufe nach dem F
Schalung gelegt und mit starken Nägeln befestigt werden. Von d
Festsitzen dieser Leisten, gegen welche der Seitenumbug der Tafeln Halt
die Sicherstellung derselben gegen mögliches Abheben und Aufrollen
besonders ab, weshalb es rathsam erscheint, die Zwischenweiten der
der Breite der Pappen genau abzumessen, damit die Leisten auf jen
deren Nägel tief in das Holz getrieben werden können. Hierdurch
wendung dieser Methode für vorhandene mit Rücksicht auf ein anderes
konstruirter Gebäude vertheuert, indem es entweder der Aufstellung
Gespärres oder einer stärkeren Schalung von mindestens $\frac{5}{4}$ zölligen Br
über welche die Leisten befestigt und die durchgreifenden Nagelspitzen v
genietet werden können.

Beim ebenen Dache, sowohl mit verdeckter als offener Nagelung,
der Wind erst eine Tafel gelöset hat, das Abheben der ganzen Fläch
treten, und ist dem nur durch eine möglichst enge Nagelung vorzu
Sparrenweite bleibt hierbei, wenn sie ein gewisses Maaß nicht überstei
fluß, weshalb diese Konstruktion für vorhandene Gebäude sich mehr eig

Das Dach mit Diagonalbahnen — Rautendach — welches sich
len würde, ist mit Vorsicht und allenfalls nur bei einer festen Schalu
trocknen Brettern anzuwenden, indem die Erfahrung lehrt, daß bei
Werfen die Pappen platzen. Dasselbe eignet sich aber vorzugsweise,
defekt gewordener Dornscher Dächer zu treten, wobei die alte Lehmlage
dünn zwischen der Schalung und der Pappe liegen bleibt, und verhin
Bewegung in jener dieser nachtheilig wird.

Was nun den wichtigsten, vielseitig in Frage gestellten Punkt -
sicherheit dieser Bedachungsart — betrifft, so darf es nicht befremde
der allgemeinen Anschauung über die leichte Entzündbarkeit des zu d
Verwendung kommenden Hauptmaterials, diese selbst für feuergefährlich
deshalb hier und da von den Landfeuersozietäten Bedenken getragen
damit eingedeckte Gebäude gegen die gewöhnliche Versicherungsprämie
Die in Folge hohen Auftrages unter Leitung des Ober-Bauraths L
Regierungs- und Bauraths Redtel stattgehabten mehrseitigen Versuc
gang und Ergebniß in der Verhandlung vom 19. Mai d. J. ausführl
worden ist, erweisen aber zur Genüge, daß das Dach durch glühende
zelne brennende Holzstücke, überhaupt durch Flugfeuer gar nicht, oder
sam und erst durch ein längere Zeit fortgesetztes, auf dieselbe Stelle
helllobernbes Feuer in Brand gesetzt wird, wobei es außerdem gleichg
fabrizirte oder ältere Pappe zum Belegen genommen, der Theerüberz
oder längerer Zeit übergebracht und dieser mit Sand inkrustirt word
minder ergiebt sich daraus, daß die Fortpflanzung des Feuers, wen
durch längeres Einwirken eines Holzbrandes auf eine Stelle entzündet
nur langsam von Statten geht, und sich sogar nur auf einen geringen
beschränkt; weshalb, wenn die Neigung des Daches das Betreten
Löschen außerordentlich erleichtert wird.

Besonders günstig ist aber das Verhalten des Daches bei einem

Gebäudes entstandenen Brande, wenn Gespärre und Schalung davon ergriffen , indem bei der fast luftdichten Dachfläche, das Feuer erst nach längerer Zeit h die Fugen der Bretter tretend die Pappen entzündet und endlich verkohlt, ei weder ein Abheben noch Fortfliegen derselben stattfindet. Es waltet hierbei nfalls geringere Gefahr als bei Blei-, Zink-, Asphalt-, Schiefer- und Ziegelern ob, insofern oft vor gänzlichem Zusammensturz des Dachgerüstes bei ersteren Schmelzen und Abtröpfeln des Metalles und des Erzharzes, bei letzteren aber Herabfallen der durch übermäßige Hitze zerspringenden Platten und Steine statt-et, und das Annähern an das brennende Gebäude erschwert.

Daß übrigens bei fortgesetzter Einwirkung eines hellflammenden Feuers auf Dachfläche diese selbst, es sei das Deckmaterial, welches es wolle, in Brand ge-en und dies um so eher statthaben muß, sobald das Gespärre von der Flamme wärts oder von innen ergriffen wird, ist einleuchtend und deshalb von einer un-ngten Feuersicherheit irgend einer Bedachungsart, wenn das Gespärre nicht selbst Metall konstruirt ist, nicht die Rede.

Unzweifelhaft lehrt das Ergebniß der Weitlager Versuche, daß diese Pappdächer Bezug auf Feuersicherheit den Stroh-, Rohr- und Schindeldächern, mit welcher elne Feuerversicherungs-Sozietäten sie in eine Klasse gesetzt haben, bei weitem zuziehen, den Ziegelspießdächern aber gleichzusetzen sind. Mit Rücksicht auf den tand, daß die meisten Feuersozietäten zwischen dem Ziegelspieß- und dem Ziegel-en und Doppeltdache keinen Unterschied machen, tragen wir in Betracht des einzelnen Richtungen hin vortheilhafteren Verhaltens der Pappdächer nicht be-ers Bedenken, sie den Ziegeldächern im Allgemeinen gleichzustellen; namentlich n die Neigung nicht über ¼ der Gebäudetiefe zur Höhe hat und demnach das eten gestattet.

Die Kosten dieser Dächer sind, obwohl der Preis der Pappe für den Zentner 4½ Thlr. beträgt, doch circa um 2¼ Thlr. höher als die der Ziegeldächer, je-um mehr als die Hälfte geringer als die der Schiefer- und Zinkdächer, sie en aber erheblich niedriger zu stehen kommen, wenn es der Bretterschalung nicht rfte. Nach hiesigen Preisen kostet 1 □Ruthe Leistendach:

1) das Material.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1 Zentner Pappe | 4 | 15 | — |
| Rohrnägel à mille 20 Sgr. | — | 24 | — |
| Zentner Steinkohlentheer | — | 15 | — |
| Scheffel Kalkpulver | — | 2 | 6 |
| Stück 1 zöllige Bretter à 15 Sgr. | 4 | 10 | — |
| Stück ½ zölliges Brett zu Leisten | — | 15 | — |
| Stück starke Nägel | — | 5 | — |
| Schock Lattnägel | — | 11 | 3 |
| | 11 | 7 | 9 |

2) das Arbeitslohn.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 4 □Fuß Bretter zu säumen, spunden und verlegen à 4 Pf. | 1 | 18 | — |
| Leisten zu fertigen und zu befestigen | — | 7 | 6 |
| □Fuß mit Pappe zu belegen | 1 | — | — |
| | 2 | 25 | 6 |

n im Ganzen 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Dagegen wird bei denselben Einheits-en eine □Ruthe ebenes Dach nur 13 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Ueber die Höhe der jährlichen Unterhaltungskosten läßt sich in Ermangelung chender Erfahrung hinsichts der Dauer der Pappen noch nicht mit Sicherheit ilen. Bisher haben die Reparaturen nur in Erneuerung des Kalktheer-Ueber-s bestanden, welcher aber bei einigen vor 6 bis 7 Jahren errichteten Dächern noch nicht als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat; indessen dürfte es Allgemeinen rathsam erscheinen, denselben nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren ern zu lassen, wodurch für die □Ruthe 15 bis 20 Sgr. Kosten entstehen en.

Wenden wir uns schließlich zu der besonders aufgeworfenen Frage: ob in der ndung dieser Steinpappen nicht ein geeignetes und zugleich wohlfeiles Aus-mittel in den nicht seltenen Fällen gefunden werden könne, wo Stroh-, Rohr- Schindeldächer bei eintretenden Reparaturen bestehenden Bestimmungen gemäß schafft werden sollen, die Umänderungskosten in ein Ziegeldach aber die Ver-ögenszustände der Eigenthümer hauptsächlich aus dem Grunde übersteigen, daß Tragen einer schweren Dachlast zu leicht konstruirten Gebäude umgebaut r

den müssen — so ist deren Beantwortung zum Theil schon in der vorst
örterung enthalten. Wäre hierbei nur allein die Belastung in Betrach
so möchte bei dem sehr geringen Gewicht der Pappen selbst die leichtes
tion zum Tragen der Last geeignet sein. Stroh-, Rohr- und Schindel
aber eine Neigung, die oft mehr als die halbe Gebäudetiefe zur Höhe
bei sowohl das Eindecken als das Repariren der Flächen bei weitem sch
deshalb kostbarer wird. Dergleichen steile Pappdächer sind außerdem
nicht zur Ausführung gekommen, und ist momentan nicht wohl abzuseh
Belegen derselben auf eine bequeme Weise bewirkt werden kann. Bez
sich allerdings nicht, daß die Praxis Mittel auffinden wird, zum Ziele z
sei es mit Hülfe eines Fahrstuhles, wie beim Schieferdache, oder eines
wie beim Rohr- und Strohdache. Indessen möchte noch ein anderer
der Verwendung der Pappen in manchen Fällen abstehen lassen. Rohr-
dächer haben in der Regel eine Sparrenstellung mit 5, selbst 6 füßige
weiten, bei welchen eine feste Schalung von 1 zölligen Brettern nicht
stellen bleibt, es würde demnach die übermäßige Weite entweder durch
lung neuer Sparren beschränkt, oder statt der Schalung aus 1 zölligen
dergleichen aus 1¼ bis 1½" starken Dielen gefertigt werden müssen,
in beiden Fällen die Kosten sich nicht unerheblich steigern würden.

Berlin, den 6. December 1849.

Königliche Ober-Baudeputation.

An
den K. Geh., Staats- u. Min. für H., G. u. öff. Arb.,
Herrn v. d. Heydt, Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 70. Nr. 86.)

## II. Vorschriften, welche die Verhütung und V des Hausschwamms betreffen. (Zu S. 617—618.)

**C. R. des K. Min. des I., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsidium in Berlin. Vertilgung des Hausschwamms.**

In Erwiederung auf den Bericht v. 12. Sept. v. J. wird der
Abschrift des von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizi
gegebenen Gutachtens v. 17. Jan. c. in Betreff der Gefährlichkeit der
des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes anliege
gefertigt.

Da nach Inhalt desselben durch Anwendung des Mittels auf ni
vorher zu bestimmende Weise Nachtheile für die Gesundheit der Mensc
können, und der Gebrauch desselben durch andere, dem Zwecke entsp
gefahrlose Surrogate entbehrlich wird, so erscheint es vollkommen gerec
Gebrauch des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwan
bieten.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Anl. a.

Ein K. rc. Min. der G., U.- u. Med.-Ang. forderte die wissensch
tation unter dem 4. Nov. v. J. auf, sich gutachtlich zu äußern, ob
des Quecksilber-Sublimats bei Kgl. Bauten zu untersagen, bei Priva
wenigstens davor zu warnen sei.

Sehr viele Mittel sind gegen den Hausschwamm angewandt word
Quecksilber-Sublimat, konzentrirte Auflösung von Eisenvitriol und vo
Eisenoxidul mit Kreosot, erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem H
ben sich als die wirksamsten bewährt. Der Arsenik ist sogleich nach den
suchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Bera
Holzes vergiftet wurden. Den Sublimat hat man in England und
großem Maaßstabe und mit Erfolg angewandt; auch die hölzernen Un
Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim sind damit getränkt.
suche, die in Leipzig angestellt worden sind, haben jedoch gezeigt, daß
man eine große Menge einer Sublimatlösung anwendet, das Holz hinrei
getränkt wird, daß aber dieses Mittel dann zu theuer wird. Eben so
tate sind an vielen Orten, z. B. in der hiesigen Porzellan-Fabrik, durch
einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten holzsauren Eisens, wenn
nur recht konzentrirt und gehörig angewandt wurden, besonders nach

ie vorgeschlagenen Methode, erreicht worden, so daß, da der Quecksilber-Sublimat durch andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, kein dringender nd vorhanden ist, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem sta Gifte zu tränken, welches auf vielerlei nicht vorher zu bestimmende Weise Ge t bringen kann.

Die wissenschaftliche Deputation ist hiernach der Meinung, daß die Anwendung Quecksilber-Sublimats für die Bewohner der Gebäude oder für die später in beschäftigten Bauhandwerker schädlich werden und dem zu befürchtenden Nach le durch die Anwendung eines angemessenen Surrogats, namentlich des schwefel- ren oder holzsauren Eisenoxyduls, vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 7. Januar 1846.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Klug. Dr. Horn. Dr. Link. Dr. Wagner. Dr. Mitscherlich. Dr. Froriep. Dr. v. Stosch. Dr. Schmidt. Dr. Casper.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 33. Nr. 46.)

## III. Vorschriften, betreffend die zweckmäßige Einrichtung Oefen und Backöfen. (Zu S. 618 – 620.)

**C. R. der K. Reg. zu Posen v. 6 April 1847 an deren Bauinspektoren betr. die Anlegung Holz ersparender Koch- und Heizöfen für ländliche hnungen.**

In den neu zu errichtenden Forstdienst-Etablissements ist durch die bisherige age der Feuerungen häufig der Uebelstand herbeigeführt worden, daß die Küchen t rauchen. Es ist diesem, wie bereits sich gezeigt hat, leicht dadurch abzuhelfen, die Stubenöfen nicht mehr durch Vorgelege von der Küche aus geheizt, sondern Windöfen umgewandelt werden, deren Heizung von den Zimmern aus erfolgt.

Während diese Oefen, die in bekannter Weise einen eisernen Rost und Aschen- und 6" weite russische Röhren erhalten, zur Holzersparung und steten Lüftung Zimmer beitragen, verhindern sie auch das Einrauchen der Küchen von dieser e, und machen die holzverschwendenden Kamine, welche sie ganz ersetzen, über- und entbehrlich. Eine weitere Holzersparung, und zur möglichsten Abstellung Küchenrauchs wird aber durch Anlage verdeckter Feuerungen, statt der bisheri- offenen Heerde, bewirkt, wobei letztere eiserne Kochplatten mit Ringen zum Ein- des eisernen Kochgeschirres erhalten. Für eine Försterwohnung wird eine mit 3, für eine Ober-Försterei aber eine solche mit 5 Kochlöchern ausreichen, ist bei der letzteren auch auf Anlage eines Bratofens zu rücksichtigen.

Die aus einzelnen Tafeln zusammengesetzten Kochplatten verdienen hierbei den g vor denen aus einem Stück, da das Feuer meist nur einige Stellen vor- weise berührt, und daher bei vorkommenden Beschädigungen die einzelnen Ta- leicht durch andere ersetzt werden können, ohne sogleich die ganze Platte ver- n zu müssen.

Wir weisen Sie hierdurch an, in allen den Fällen, wo auf den Forstdienst- ssements neue Feuerungsanlagen zu veranschlagen sind, und die Oefen einer ung bedürfen, die vorerwähnten, statt der bisher üblichen Anlagen, zu wäh- Zugleich erhalten Sie beigehend Beschreibung und Zeichnung eines Koch- und fens (Anlage a. b.) für kleinere ländliche Wohnungen, der sich als äußerst rend, so wie sonst in jeder Beziehung als zweckmäßig in der Praxis bewährt Auch fertigen wir Ihnen anbei die Abschrift einer Kostenrechnung über die e eines Kochheerdes zur Maaßnahme zu. (Anl. c.)

Der Koch- und Heizofen eignet sich ganz besonders für die Familienhäuser auf Domainen; wir weisen Sie daher an, bei allen Veranschlagungen von neuen ngen in solchen auf diesen Spaarofen Bedacht zu nehmen, wodurch denn e Anlage von Kaminen und besondern Küchen wegfallen kann.

Endlich beauftragen wir Sie, bei Anwesenheit auf den Domainen, die Herren r mit diesen Oefen bekannt zu machen, und ihnen deren Einrichtung ausführ- erläutern, um, wo dies angänglich, bei Umsetzung alter Oefen, jene zweck- ren anbringen zu können.

Posen, den 6. April 1847.

K. Regierung. Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage a.

Beschreibung zur nebenstehenden Zeichnung.

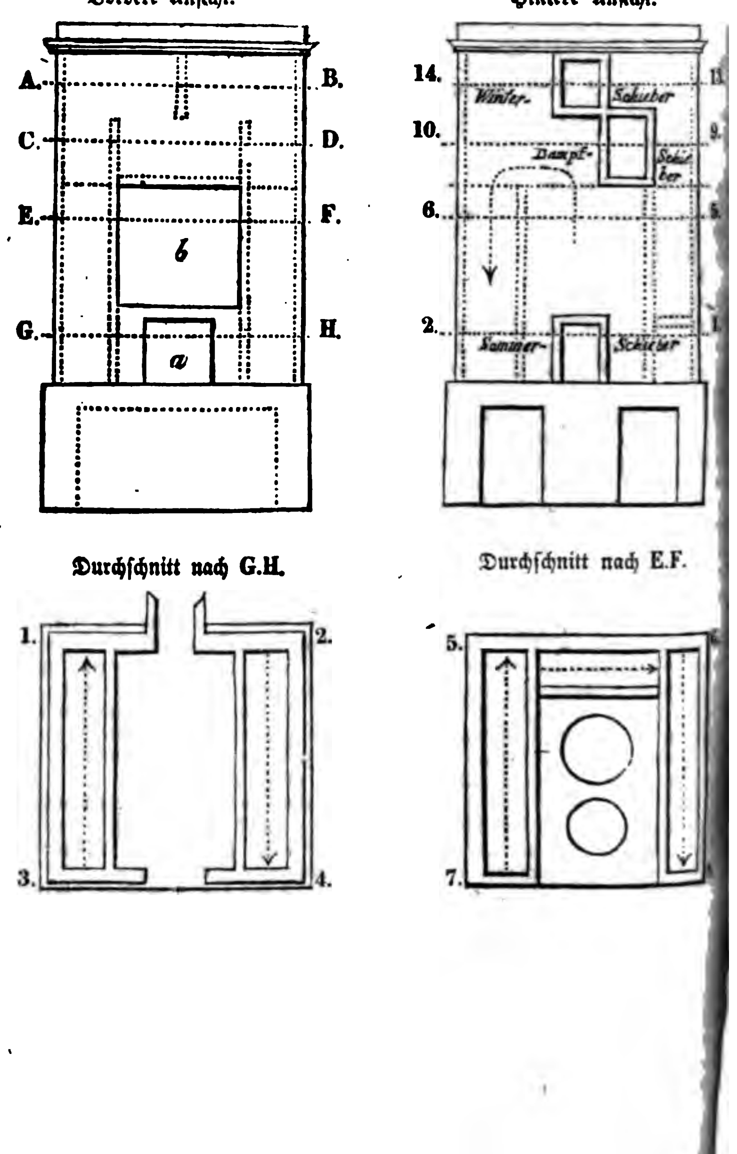
ist die *Einheizöffnung, über ihr liegt* der Raum *b* zum Kochen der Spei-

sen, welcher von dem Heizloch durch eine eiserne Platte getrennt ist. — Soll der Ofen nun zum Kochen dienen, so wird der Winterschieber geschlossen, während Dampf- und Sommerschieber geöffnet werden, der Rauch entweicht in diesem Fall nur durch die Sommerschieber-Oeffnung. — Soll im Winter geheizt und gekocht werden, dann schließt man den Sommerschieber, der Winter- und Dampfschieber werden geöffnet, und der Rauch zieht nun aus dem Heizraume *a* hinter dem Kochraume *b* durch die verschiedenen Züge bis an den Winterschieber, wo er in den Schornstein entweicht.

In der Vorder- und Hinteransicht deuten die punktirten Linien außer den Linien *AB* . . . . *GH*, die Lage der Züge an, die man sehen würde, wenn man Vorder- und Hinterwand fortnähme. —

Anlage b.

Zeichnung eines Holz ersparenden Koch- und Heizofens für ländliche Wohnungen.



Durchschnitt nach C.D.

Durchschnitt nach A.B.

9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

1 ½ 0 1 2 3 4 5 Fuß Preußisch.

Anlage c.

Kostenrechnung über die Anfertigung eines Kochheerdes.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| ...eiserne Platte 132¼ Pfd. à 1½ Sgr. . . . . . | 6 Thlr. | 18 Sgr. | — Pf. |
| ...felrost 15¾ Pfd. à 1¼ Sgr. . . . . . . . . . . | — = | 18 = | 9 = |
| ...eiserne Thüren . . . . . . . . . . . . . . | 1 = | 22 = | — = |
| ...chieber von Eisenblech behufs Reinigung der Röh- ren im Heerde . . . . . . . . . . . . . . | — = | 10 = | — = |
| das Setzen des Heerdes . . . . . . . . . . | 1 = | — = | — = |
| ...sport von N. bis N. 3 Meilen . . . . . . . . | 2 = | 10 = | — = |
| Summa | 12 Thlr. | 18 Sgr. | 9 Pf. |

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 96. Nr. 135.)

Druck von Brandes & Schulze in Berlin, Roßstraße Nr. 8.

# I.

# Chronologisches Register.

# II.

# Alphabetisches Register.

## A.



## B.

## H.



## J.



## K.



## L.



## M.



## O.



## P.

## Q.



## R.



## S.



## T.



## U.



## V.



## W.

## Z.



Die

# Verfassung und Verwaltun

des

# Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben B
habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der G
sammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz
Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortse
gen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen
Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit de
früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen
Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

---

Sechster Theil.

## Das Polizeiwesen.

---

**Dritter Band.**

Das Medicinalwesen des Preußischen Staates.

---

**Supplement-Band,**

enthaltend

**die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.**

---

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

1852.

Das

# Medicinal-Wesen

des

# Preußischen Staates;

eine

[...]stematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug [...]enden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-[...]mmlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen [...]nalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzun-[...] durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

---

**Supplement-Band,**

enthaltend

**die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.**

---

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

**1852.**



## Uebersicht des Inhaltes.



# Erster Theil.

## Die Medizinal-Beamten und Behörden.

### Erster Abschnitt.

Die Central-Behörden. (Zu Bd. I. S. 59. ff. des Medizinalwesens.)

I. In Betreff der obersten Leitung der Medizinal-Angelegenheiten sind folgende Veränderungen vorgegangen:

1) K. O. v. 17. April 1846, an die St. Minister Boyen und Eichhorn, betr. die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Med.-Ang.

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich, daß die Direktion des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten entbunden und dem Min. der Med.-Ang. unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs v. 7. Sept. 1830 (G. S. S. 133 ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die dem genannten Kuratorium nach §. jenes Regulativs zustehende Befugniß, von den städtischen Behörden und übrigen Kommunen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen Kranken unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationspflichtiger Verwandten einzuziehen, der Charité-Direktion bis auf weitere Bestimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1846 S. 166.)

2) K. O. v. 10. Dec. 1847, an die Staatsminister Eichhorn, Bodelschwingh und v. Rohr, betr. die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht v. 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Jan. 1848 das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direktion der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charité-Krankenhauses und seiner Neben-Institute bereits durch Meinen Befehl v. 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Min. der Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs v. 24 Juni 1836 (G. S. S. 249. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflich-

tung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise u derselben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1848 S. 19.)

3) Eine wesentliche und lange erwünschte Umgestaltung erfolgt nächst durch die folgende K. O. v. 22. Juni 1849, betr. die Ueberw der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-A genheiten.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. d. M. genehmige Ich hierdurch, Aufhebung der O. v. 29. Jan. 1825, die Ueberweisung der gesammten Med Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den M Unterrichts- und Med.-Ang., mit der Maaßgabe, daß der Letzere in allen in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Mi zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu h hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Geneh durch den Minister der Med.-Ang., den Min. des Krieges und für landw Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Ver über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen.

Mit der Ausführung dieses durch die G. S. bekannt zu machenden E sind die Minister der Med.-Ang. und d. Inn. beauftragt.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. St v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1849 S. 335.)

4) Personalien anlangend, so wurde am 18. März 1848 Schwerin Minister der geistl., Unterr. u. Mediz. Ang., am 25. 1848 Rodbertus, am 8. Nov. 1848 v. Ladenberg, heute v. Raumer.

Durch K. O. v. 20. Jan. 1849 ist der Geh. Reg. Rath Lehnert der kommissarischen Versehung der Direktorialgeschäfte der Medizinal theilung des Ministeriums beauftragt.

(B. M. Bl. 1849 S. 39.)

5) Das gedachte Ministerium ist in das Grundstück Nr. 4. unter Linden verlegt worden, welches für dasselbe eigenthümlich erstanden. das Gesetz v. 11. März 1850. (G. S. 1850 S. 198.)

II. Der Staats-Etat für das Medizinalwesen.

In dem Haupt-Finanz-Etat für 1847 (G. S. 1847 S. 146. ff.), ersten ausführlicheren, sind für das Medizinalwesen folgende Summen geworfen:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für die Provinzial-Med.-Kollegien und für die Regierungs-M Räthe | 36,732 Th |
| b) | für die Kreisphysiker, Kreischirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte | 127,589 |
| c) | für Geburtshülfe | 29 889 |
| d) | Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser | 72,197 |
| e) | für die Thierarzneischule in Berlin | 14,600 |
| f) | an sonstigen Ausgaben für Sanitäts und mediz.-polizeiliche Zwecke | 23,637 |
| | zusammen für das Medizinalwesen | 304,644 Th |

## Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial-Behörden (zu Thl. I. S. 78. ff.).

I. Die Provinzial-Regierungen.

1) In Betreff der Medizinal-Mitglieder der Regierungs-Kollegien

Regulativ v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den hö-
tern der Verwaltung (G. S. 1846 S. 199. ff.) im §. 19.
ß Medizinalräthe, die in den Regierungskollegien als deren Mit-
ziren, ihre Qualifikation als solche, wenn gleich sie den Regie-
Titel führen, nicht vor der Ober-Examinations-Kommission, son-
nderem Wege zu bewähren haben.

Ansehung der von den Regierungen an das Ministerium zu er-
Berichte (Bd. I. S. 99. ff.) bestimmen:

R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (in A. Klug) v.
ov. 1848 an sämmtliche K. Reg. Einsendung jährlicher Nach-
ngen von den Droguen- und Spiritus-Preisen, sowie von den
reisen der Blutegel.

n Bericht v. 14. Mai d. J. eröffnet das Min. der K. Reg., daß es nicht
die K. Reg. von der Verpflichtung zur Einsendung der Preiscourante
iehandlungen des Departements und von der Anzeige der Spirituspreise
, indem der Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe daran gelegen
die Richtigkeit ihrer Berechnungen durch offizielle Beläge nachweisen zu
s nicht der Fall sein würde, wenn man derselben überließe, die Kennt-
guen- und Spiritus-Preise aus kursirenden Preiscouranten und Zeitun-
verschaffen. Dagegen ist es jetzt, nachdem das Min. angeordnet hat, daß
n Taxveränderungen jedesmal zum 1. Jan. eintreten sollen, genügend,
Reg. nur einmal im Jahre und zwar gegen Ende des Monats Okt.
e des Monats Sept. bis zur Mitte des Monats Okt. eingegangenen,
rderten Preislisten der Droguerie-handlungen einsenden, und um dieselbe
durchschnittlichen Einkaufspreis des Spiritus vini von 85—90° Tralles,
inen Sprit von 92° Tr. und zwar nach dem Quartpreise anzeigen.
auch von Interesse ist, zu erfahren, wie sich im Laufe des Jahres die
r Blutegel in Folge der V. v. 8. Nov. 1847 in den verschiedenen De-
gestellt haben, so veranlaßt das Ministerium die K. Reg., auch hierüber
egen Ende des Monats Okt. zu berichten.
in. Bl. 1848 S. 348.)

R. des Min. d. G., U. u. M. A. (v. Ladenberg) v. 22. Nov.
an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium zu
in. Jährliche Einreichung eines Verzeichnisses der ansässigen Me-
ilpersonen, sowie der vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-An-
n und Institute.

m Jahre 1843 sind vollständige namentliche Nachweisungen der Medi-
t im Staate nicht mehr hier eingereicht. Mit Hinweisung auf die
1. Jan. 1843 veranlasse ich daher die sämmtlichen K. Reg. und das
Präsidium hierselbst, ein vollständiges namentliches Verzeichniß der im
zirk ansässigen Medizinalpersonen aller Kathegorien, sowie der daselbst
Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute, nach dem beiliegen-
(a), welches zugleich nähere Erläuterungen enthält, auf welche Weise
t aufgestellt werden soll, mit dem Beginn des Jahres 1850 anfertigen
d mit dem 1. März 1850 einzureichen.
Laufe jedes Jahres eintretenden Veränderungen sind, damit diese Nach-
ständig erhalten werde, in einer besonderen tabellarischen Uebersicht nach
achten) anliegenden Schema zusammenzustellen und alljährlich bis zum
nzusenden.

Anl. a.

Nachweisung der in dem Regierungs-Bezirke N. N. befindlichen Medizinalpersonen, sowie der Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.
Aufgestellt im Januar 1850.

| 1. Namen d. Ortschaften | 2. Einwohnerzahl. | 3. Zahl und Art der im Orte befindlichen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute. | 4. Vor- und Zuname der Medizinalperson. | 5. In welcher Eigenschaft und wann dieselben approbirt sind. | 6. Geburtsjahr. | 7. Religion. | 8. Seit wann u. in welcher Eigenschaft dieselben im Civil-, Milit.-, Ständischen oder Kommunal-Dienste stehen. | 9. Die Angestellten beziehen an Gehalt. Thlr | Sgr. | Pf. | 10. Welche Orden oder Auszeichng. d. Medizin.-Pers. besitz. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Kreis A. ......** | | | | | | | | | | |
| A. . . . Nach dem Alphabet in jedem Kreise geordnet. | 1. . . . | Hier werden aufzunehmen sein die Apotheker (priv. u. konzes.), Droguerie-Handlg., chemische Fabriken, Krankenanstalt. aller Art: z. B. öffentl. u. private, | N. Carl Leopold. | als Arzt und Wundarzt d. 25. April 1824, als Geburtshelf. d. 5. Oktober 1827, als Physikus d. 20. Aug. 1839. | 1800 | ev. | Arzt am städtischen Krankenhaus. seit 1837. Mitglied der Sanitäts-Kommission seit 1847. | 150 | — | — | Sanitätsrath seit 1845. | |
| | | die der geistlichen Orden, Entbindungs-Anstalten, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Bade- u. Brunnen-Anstalt., Quarantaine-Anstalt. | N. Eduard. Gotlieb. | Als Wundarzt 1. Kl. d 27. Juni 1837, als Geburtshelfer d. 23. April 1838, als forensischer Wunda. d. 29. Ag. 1838 | 1813 | k. | Kr. Wundarzt seit 1841. Wundarzt am städtischen Krankenhause seit 1839. | 100<br>50 | —<br>— | —<br>— | | |
| | | Die Sanitätskommissionen od. Deputationen der Orte, | N. Alexander. | Als Apotheker 1. Kl. d 2. Juli 1828. | 1805 | ev. | Mitglied der Sanitäts-Kommission seit 1847. | | | | | Besitzer der privil. Apotheke z. goldenen Stern. |
| | | ihre Zusammensetzung u. s. w. | N. Helene. | Als Hebeamme den 4. August 1839. | 1809 | k. | Städtische Armen-Hebamme seit 1844. | 15 | — | — | | |
| Summa des Kreises A. | 1. . . . | (z. B. 16 Apotheken, 2 Droguerie-Handlungen rc.) | 15 priv. Aerzte. 3 Wundärzte 1. Klasse. | | | | | | | | | |

. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Ladenberg) v. 3. Juli 850. Jährliche Einreichung der Apotheken-Revisions-Protokole und e Einsendung einer dreijährigen Uebersicht von dem Zustande der potheken.

:ch die C. V. v. 13. März 1820 ist es den K. Reg. zur Pflicht gemacht, ckole über die im Laufe des Jahres visitirten Apotheken am Schlusse des ınd die allgemeine Uebersicht über den Zustand sämmtlicher Apotheken des gsbezirks am Schlusse des dritten Jahres einzureichen. Viele K. Reg. sind :rpflichtung regelmäßig nachgekommen. Von mehreren K. Reg. sind aber :ichte erst spät, zum Theil gar nicht erstattet oder es ist nur die dreijährige allein und ohne die urschriftlichen Verhandlungen eingereicht worden; wo- Zweck der erwähnten Cirkular-Verfügung, dem Departementschef jederzeit ge Kenntniß der Apotheken, des Verfahrens bei den Revisionen derselben von den K. Reg. erlassenen Verfügungen und getroffenen Maaßregeln zu , zum Theil verfehlt wird. Ich finde mich daher veranlaßt, die C. V. v. z 1840, durch welche der Gegenstand der Aufmerksamkeit der K. Reg. von npfohlen worden ist, in Erinnerung zu bringen und in Uebereinstimmung :lben die genaue Beachtung des §. 7. der C. V. v. 13. März 1820 den zur besonderen Pflicht zu machen. Demzufolge sind die Revisions-Pro- ebst den dazu gehörigen Verhandlungen, am Schlusse des Jahres, in wel- Revision stattgefunden hat, einzureichen. Zur Einreichung der allgemeinen nach beendigtem dreijährigen Cyklus will ich dagegen, mit Rücksicht dar- zu deren Zusammenstellung noch außerdem Zeit erforderlich ist, den 1. März nden Jahres als Termin bestimmen.

M. Bl. 1850 S. 208.)

## Die Organe der Medizinal-Behörden. (Zu Thl. I. ff.)

### Einleitung und allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Dienstvergehen der Medizinal-Beamten, ber die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den ıd, sind neuerlich, unter Aufhebung aller früheren Verordnungen, : V. v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849 S. 271—292.) neu geordnet. Vereidung der Kreis-Medizinalbeamten, mit Rücksicht auf die von ı in Civilprozessen abzugebenden Gutachten.

R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 24. Dec.

Veranlassung der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Ge- Beeidigung seines in einem Civilprozeß abgegebenen Gutachtens aufgeforde- die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. zur allg. G. O., wonach

ıch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen erden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie cht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprozessen abge- ırztlichen Gutachten zu beschwören?

Herr Justizminister Uhden, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat : einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreisphysiker, welche den älteren, Verf. v. 28. Okt. 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rück- die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung ıde Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die ı in Civilprozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese ung allen denjenigen Kreisphysikern obliege, welche den durch die A. O. v. 1833 (G. S. S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgelei- ı. Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu ver- weckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des :s unter Hinweisung auf den eingeführten §. 84. des Anhanges zur all- Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde in- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber behufs des hen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form laubigten Abschrift des Vereidigungs-Protokols ertheilen zu lassen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerh. Ordre v. 5. Nov. 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Vereidigung der von ihnen in Civilprozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verf. ungeachtet, von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verf. v. 28. Okt. 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civilprozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemäßheit des §. 35. der V. über das Verfahren in Civilprozessen v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 291. ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinalbeamten zu verfahren.

Die K. Reg. hat diese Verf. durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

(V. M. Bl. 1847 S. 328.)

## I. Der Kreisphysikus.
## (Zu Thl. I. S. 118. ff.)

### 1) Zulassung zu den Physikatsprüfungen.

C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 6. Sept. 18[illegible]

In neuerer Zeit ist es häufiger als früher vorgekommen, daß Kandidaten den Physikatsprüfungen den Termin für die Bearbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben nicht innegehalten und alsdann um eine mehrmonatliche Nachfrist gebeten haben, welche in den meisten Fällen, ohne mehr oder weniger erhebliche Nachtheile für die Kandidaten, nicht verweigert werden konnte.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, sowie um zu verhüten, daß, wie es zuweilen der Fall gewesen zu sein scheint, Kandidaten in der Erwartung, leichtere Aufgaben zu erhalten, die gestellte Frist ablaufen lassen, wird hierdurch bestimmt:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert;
2) diejenigen Kandidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzureichen versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten;
3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikatsprüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Kandidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.

(V. M. Bl. 1850 S. 273.)

### 2) Die Berichte der Kreisphysiker.

#### a) Die Einstellung der seitherigen Sanitätsberichte.

C. R. des Min. d. G., U. u. M.-A. (v. Ladenberg) v. 1. Juli 18[illegible]

In Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen die seither zu erstatten gewesenen vierteljährlichen Sanitätsberichte den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen haben, indem der von vielen Medizinalpersonen bewiesene Mangel an Bereitwilligkeit zur Erstattung der von ihnen an die betreffenden Kreisphysiker zu zusendenden vierteljährlichen Beiträge, theils den Physikern das erforderliche Material zu den von ihnen an die K. Reg. einzureichenden Kreis-Sanitätsberichten entzogen enthalten, theils zu einer, auf Jahre hinaus sich erstreckenden, die Zwecke der ganzen Einrichtung vereitelnden Verzögerung der Zusammenstellung dieser Berichte zu einem Departements- und Provinzial-Sanitätsbericht die Veranlassung gegeben [illegible]

In fernerer Erwägung, daß die von der K. Reg. in der vorgeschriebenen Form zu erstattenden jährlichen Verwaltungsberichte, sowie die, dem Ministerium einzureichenden monatlichen Immediat-Zeitungsberichte, außerdem die in dringenden Fällen vorschriftsmäßig zu erstattenden Separatberichte dem Ministerium die erforderlichen Mittel an die Hand geben, über den Gesundheitszustand in den Provinzen sowie über den Stand der Medizinal-Angelegenheiten in denselben fortwährend in Kenntniß zu bleiben; daß andererseits die zur Zeit in so großer Zahl erscheinenden

lerarischen Verkehr auf eine ganz befriedigende Weise vermittelnden Zeitschrif-
n einzelnen Medizinalpersonen angemessene Gelegenheit darbieten, die von ihnen
ten Erfahrungen und Beobachtungen, welche sie zur öffentlichen Mittheilung
ers geeignet erachten, zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen; in Be-
tigung endlich, daß die Nothwendigkeit, diejenigen Medizinalpersonen, die in
nsendung der vierteljährlichen Beiträge zu den Sanitätsberichten sich saum-
eigen, zur Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Verpflichtung anzuhal-
ielfache unangenehme Weiterungen herbeigeführt hat, ohne doch die Erreichung
rgesteckten Zieles zu sichern, hat das Ministerium, wie der K. Reg. auf den
t v. 6. v. M. eröffnet wird, beschlossen, die Verordnung, wonach die nicht im
sdienste stehenden Medizinalpersonen vierteljährliche Beiträge zu den, seitens
hysiker an die K. Reg. zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitätsberichten zu
hatten, sowie die daran sich knüpfenden Verordnungen, wegen der zu erstat-
Departements- und Provinzial-Sanitätsberichte, hiermit aufzuheben. Indem
Min. die K. Reg. veranlaßt, dieserhalb das Erforderliche durch das Amtsblatt
t zu machen, ermächtigt es dieselbe zugleich, in dieser Bekanntmachung das
men auszusprechen, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche seither durch Ein-
g werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus
ligem Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich in sofern diese
f den herrschend gewesenen genius epidemicus, und die etwa vorgekommenen
ischen, endemischen und contagiösen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfah-
rden. Um diesen Aerzten, so weit es möglich ist, eine Anerkennung zu Theil
zu lassen, hat die K. Reg. bei Anmeldungen zur Physikatsprüfung, so wie
Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medizinal-Beamtenstellen, je-
anzuzeigen, ob und eventuell was von den betr. Medizinalpersonen in der
e stehenden Beziehung geleistet worden ist.

Was die über die Verbreitung der Syphilis zu erstattenden Berichte betrifft,
ält sich das Ministerium die weitere Bestimmung darüber noch vor. Eben
lt es in Betreff der Einreichung der Veterinärberichte bei der desfalls zur
estehenden Anordnung sein Bewenden.

B. M. Bl. 1848 S. 202.)

**C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 3. Mai 1849 an sämmtliche K. Regier. Einstellung der an dieselben von den Kreisphysikern seither vierteljährlich eingereichten tabellarischen Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte.**

uf den Antrag der K. Reg. in dem Berichte v. 10. v. M. will ich die in
B. v. 16. April 1840 (Min. Bl. S. 173. ff.) getroffene Anordnung, nach
die Kreisphysiker vierteljährlich tabellarische Nachweisungen der von
vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte den K. Reg. einzureichen hatten,
aufheben.

ie K. Reg. hat die Kreisphysiker ihres Departements hiernach mit Anweisung
ehen.

B. M. Bl. 1849 S. 67.)

**C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) an sämmtliche Reg. v. 30. Mai 1850, wegen der von den Kreisphysikern den Justizbehörden zeitig zu erstattenden Obduktionsberichte.**

on Seiten der Justizbehörden ist darüber Beschwerde geführt worden, daß
lle Kreisphysiker in Erstattung der Obduktionsberichte prompt sind, vielmehr
lten erhebliche Verschleppungen sogar in Haftsachen sich zu Schulden kommen
Zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden, seitens der Justizbehörden, setze ich
fest, daß in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung
schrift des Obduktions-Protokols der Bericht einzureichen ist, wenn das Ge-
cht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

ies ist sämmtlichen Kreisphysikern zur Nachachtung bekannt zu machen.

n Fällen, wo diese Frist nicht eingehalten worden, hat die K. Reg. auf dies-
Anzeige des Gerichts, nach Befinden der Umstände mit nachdrücklichen Ord-
rafen einzuschreiten.

B. M. Bl. 1850 S. 165.)

) Pflichten des Kreisphysikus.

a) C. R. der Min. d. J. (v. Manteuffel) u. d. G., U. u. Me (v. Ladenberg) v. 7. Nov. 1848. Pflichten der Kre fiker betreffend Ankündigungen und Empfehlungen von oder sogenannten Geheimmitteln.

In Verfolg unserer C. V. v. 15. Aug. 1847 (M. Bl. S. 289.), Censur öffentlicher Ankündigungen und Empfehlungen von Arzenei- oder ten Geheimmitteln, machen wir die K. Reg. darauf aufmerksam, daß die den gesetzlichen Vorschriften, auch nach Aufhebung der Censur, hinläglich an die Hand geben, dem Mißbrauche, welcher mit dem unbefugten Verk sogenannten Geheim- und andern Arzeneimitteln zur Erhaltung oder menschlicher Körperkräfte getrieben wird, entgegenzutreten. Es ist nämlic nach der Allgem. Gew.-Ordn v. 17. Jan. 1845 (§. 26), als auch nach Zeit noch geltenden Strafgesetzen der Verkauf und das Ausbieten von ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bei Strafe verboten. Für die R vinz ist durch die Gesetz-Dekrete v. 21. Germinal XI., 29. Pluviose X 25. Prairial XIII., der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht approbirter Geheimmittel mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Franken bedr in den §§. 693, 694. II 20. A. L. R. ist die Zubereitung und der Verka die anderweitige Ueberlassung von Arzeneien und Materialien, deren rechter G besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei Strafe von 100 Thlrn. verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankün als ein Versuch zum Verkaufe, fällt.

Da die Censur jetzt dergleichen Ausbietung nicht mehr hindern kann, es zum Offizium der Polizeibehörden, insbesondere aber der Kreisphysiker auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die ohne vorherige Ankü stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein und die ver den Uebertretungen zur Rüge zu bringen. Das Publikum aber ist, seitens lizeibehörden, auf die bestehenden Gesetze mit dem Hinzufügen hinzuwei jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlicher Ar strafbar werde verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des Krei des Orts ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreisphysiker ihrer Seits wer gleichen Atteste nicht selbstständig zu ertheilen, sondern nur auszustellen hab die oberste Medizinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheimmittels au genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen nach wie vor öffentlich damit, wenn sie einmal ertheilt sind, sie zur Direktion der sämmtlichen Medizinal-Beamten dienen.

Die K. Reg. hat hiernach die zu ihrem Ressort gehörigen Unterbeh instruiren, auch die Kreisphysiker mit entsprechender Anweisung zu versehen. (V. M. Bl. 1848 S. 347.)

b) R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Lehnert) v. 1 1850, die ärztliche Untersuchung der nach öffentlichen Strafa abzuführenden, oder der auf Transporten erkrankten Individue die darüber auszustellenden Atteste betreffend.

Bereits aus Veranlassung der, nach Inhalt meines Erlasses vom 2 zunächst an das K. Appellationsgericht in N. zu verweisenden Beschwerde d physikus N. zu N., über das Kreisgericht daselbst, bin ich mit dem Herr minister über die Frage in Kommunikation getreten:

ob die Kreisphysiker von Amtswegen verpflichtet seien, Atteste Unlässigkeit der Abführung eines Verurtheilten aus seinem oder aus dem Untersuchungs-Gefängniß nach der Strafanstalt un auszustellen.

Für die Bejahung dieser Frage wird lediglich das von meinem Amtsv in Gemeinschaft mit dem damaligen Hrn. Min. des J. am 31. Jan. 1844 ( S. 51.) erlassene R. angeführt. Dieses Argument ist jedoch nicht haltbar. D angeführte R. wird den Kreisphysikern in Ausdehnung derjenigen Bestimmu nach dieselben Atteste über den Gesundheitszustand auf dem Marsche er ter Soldaten unentgeldlich auszustellen haben, die Verpflichtung aufgeleg Atteste auch über die ärztliche Untersuchung erkrankter Transportat

gesetzlich auszustellen. Unter letzteren können aber, sowohl nach der grammatischen )eutung des Wortes als auch nach näheren Inhalt des R., welches eben nur Grundsätze in Betreff der ärztlicheu Untersuchung auf dem Marsche erkrankt Soldaten auf Transportaten angewendet wissen will, nur solche Individuen verstben werden, welche sich bereits auf dem Transport befinden und hrend desselben krank oder kränker werden, so daß die Zulässigkeiner ununterbrochenen Fortsetzung des Transports zweifelhaft wird. cht aber sind darunter Verurtheilte zu verstehen, welche erst von ihrem Wohnort r von dem Untersuchungsgefängniß aus einen Transport nach der Strafanstalt reten sollen. Auf diese paßt auch nicht der Grund, welcher das R. v. 31. Jan. 14 hervorgerufen hat und darin besteht, daß es rathsam erschien, die Kosten des nsports nicht zu erhöhen und eine Liquidation derselben seitens der Kreis-Menal-Beamten bei vielleicht sehr entfernten Behörden zu vermeiden.

Mit dieser Ansicht hat sich der Herr Justizminister jetzt einverstanden erklärt und gemäß das K. Appellationsgericht zu N. veranlaßt, die Frage, ob der 2c. Dr. N. die in der Untersuchungssache wider N. und N. vorgenommene Untersuchung Gesundheitszustandes der Angeschuldigten Gebühren zu fordern berechtigt sei, r nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und danach das Kreisgericht zu N. zu )eiden.

Der K. Reg. überlasse ich, hiervon den 2c. Dr. N. in Kenntniß zu setzen, denselben Grundsätzen gemäß die mit dem Bericht v. 17. v. M. eingereichten hwerden des Kreisphysikus Dr. N. zu N. v. 9. April und 6. Mai d. J. zu igen.

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

4) Diäten und Reisekosten der Kreisphysiker und anderer eis-Medizinal-Beamten.

(Zu Thl. I. S. 123. ff.)

) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. v. 12. Juni 1851 wegen der den Medizinal-Beamten bei Reisen zukommenden Diätensätze.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Diätensätze bei Reisen der izinal-Beamten mehrfach entstanden sind, bin ich mit der K. Ober-Rechnungsımer in Schriftwechsel getreten und eröffne nunmehr im Einverständniß mit der n den K. Regierungen, daß bei den Diäten der Medizinal-Beamten zwischen en in K. Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die V. v. 28. Juni 5 früher maaßgebend war und jetzt der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 gilt, zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen zu unterscheiist, für welche die Mediz.-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, insofern diese t ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung kommt. Nach diesen Bemungen haben zu erhalten an Diäten:

I. bei Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten:

| | | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| 1) | die Kreisphysiker . . . . . . . . . . . . . . | 2 Thlr. | 15 Sgr. |
| 2) | die Departements-Thierärzte außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 ꝛ | 15 ꝛ |
| 3) | die Kreis-Chirurgen . . . . . . . . . . . . . | 1 ꝛ | 10 ꝛ |
| 4) | die Kreis-Thierärzte . . . . . . . . . . . . . | 1 ꝛ | 10 ꝛ |

bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen:

| | | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| 1) | die Kreisphysiker . . . . . . . . . . . . . . | 2 ꝛ | — ꝛ |
| 2) | die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche (1. 2.) . . . . . . . . . . . . . . . | 2 ꝛ | — ꝛ |
| 3) | die Kreis-Chirurgen . . . . . . . . . . . . . | 1 ꝛ | 10 ꝛ |
| 4) | die Kreis-Thierärzte . . . . . . . . . . . . . | 1 ꝛ | 10 ꝛ |

Bei Reisen der Medizinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis leibt es dagegen, wie schon in der Cirk. Verf. v. 7. Okt. 1849 ausgesprochen den, bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen v. 21. Juni 1815.

(V. M. Bl. 1851 S. 143.)

b) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-A. (v. Ladenberg) v. 1848. Diäten u. Reisekosten bei Apotheken-Visit

Der K. Reg. eröffne ich auf die Berichte v. 21. Juli und 11. Okt Einverständniß mit dem K. Finanz-Ministerium, daß sowohl den Kre als auch den zu den Apotheken-Visitationen zugezogenen Pharmazeuten, kosten beziehungsweise 10 Sgr. und 1 Thlr. pro Meile und der Diä 2 Thlrn. 15 Sgr. zuzubilligen sind.

Die K. Reg. ermächtige ich, hiernach zu verfahren.

(V. M. Bl. 1848 S. 383.)

## II. Der Kreis-Chirurgus.
(Zu Th. I. S. 261. ff.)

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 26. N Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stellen.

Auf den Bericht v. 11. d. M. die Besetzung der Kreis-Chirurgen-St betreffend, eröffne ich der K. Reg. unter Rücksendung der Anlagen, da gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und den seither befolgten Grund forensisch approbirten Wundärzte erster Klasse bei Besetzungen von Kreis- Stellen allerdings den Vorzug haben vor promovirten Aerzten. Wenn derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so habe ich schon Anstand genommen, auch praktischen Aerzten Kreis-Chirurgen-Stellen zu Darauf beziehen sich die Ausnahmen, welche die K. Reg. in Ihrem vorlie richte aus der medizinischen Zeitung allegirt hat.

Hiernach würde ich kein Bedenken getragen haben, einem der beiden ten Bewerber die Stelle provisorisch oder aber im Falle der Ablegung d schen Prüfung, auch definitiv zu verleihen, und zwar am liebsten dem D ältesten, zumal er auch durch die interimistische Verwaltung einen An billige Berücksichtigung sich erworben hat. Wenn aber die K. Reg. n ein Konkurrenz-Verfahren ausgeschrieben hat, so ist dieselbe in ihrem vol gewesen, jedoch ist es jetzt auch nöthig, das Resultat abzuwarten. In Fällen ist aber die einmalige Ausschreibung einer Konkurrenz völlig gen wenn diese von Wundärzten erster Klasse nicht berücksichtigt wird, so kan Reg. ohne Weiteres, zugleich zur allmäligen Anbahnung eines künftig Zustandes, promovirte Aerzte, jedoch wo möglich nur solche, welche die prüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. Gegen die fernere interimistisch tung der in Rede stehenden Stelle durch den Dr. N. habe ich nichts zu

(V. M. Bl. 1850 S. 375.)

## III. Der Kreis-Thierarzt.
(Zu Th. I. S. 273. ff.)

### 1) Prüfung und Befähigung zu Kreis-Thierarzt-

a) C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 1849.

Die C. V. v. 30. April 1847 (Min. Bl. S. 132. Nr. 171.) giebt näher an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die tion zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlan soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — b den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medizinalpersonen, o ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Kandidaten zugelassen werden welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizina tung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange er den soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Der Prüfun langung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt- hierbei nicht namentlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange Sinne der Verfügung nach ganz hierher. Ich habe deßhalb beschlossen unter dem 8. Jan. v. J. der Direktion der K. Thierarzneischule davon gegeben, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz so, wie bei d physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholu mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste hufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arb günstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal vergleichen Arbeiten oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Die K. Reg. setze ich hiervon behufs geeigneter Bekanntmachung in dem Amts-
...tte in Kenntniß.
(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

b) C. R. desselben Min. v. 5. Mai 1849.

Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzu-
...lagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu
...erben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es
... jedem einzelnen Thierarzte erster Klasse bei Uebersendung der Approbation mittelst
...sonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als Kreisthier-
arzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaft-
lich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeili-
chen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegen-
heit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründ-
lichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbei-
tung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl
von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Aus-
bildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandt-
heit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in
das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen ge-
nügenden Beweis werde abgelegt haben."

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks wird diese Bemerkung künftig
... den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben. Da es aber nothwendig ist,
... die Thierärzte erster Klasse nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege sie
gedachte Zeugniß sich zu erwerben haben, so veranlasse ich die K. Reg. nach
...leitung der mitgetheilten Bemerkung eine Bekanntmachung durch die öffentlichen
...ter mit dem Beifügen zu erlassen, daß es den Kandidaten zu der kreisthierärzt-
... Prüfung unbenommen sei, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata
... dem Ministerium zu erbitten.
(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

2. Diäten und Reisekosten der Departements- und Kreis-
...ierärzte und deren Stellvertreter.

R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 7. Okto-
1849.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei Reisen der Thierärzte über Land
...veterinär-polizeilichen Aufträgen der Diätensatz der Medizinal-Taxe von 1 Thlr.
... ferner gültig sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel mache ich darauf aufmerksam,
... bei solchen Aufträgen der Staatsbehörden der A. Erlaß vom 10. Juni 1848
... Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auch auf die
...partements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter Anwendung findet.
Bei Reisen der Thierärzte in Angelegenheiten ihrer Privatpraxis verbleibt es
...egen selbstredend bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinalpersonen.
(V. M. Bl. 1849 S. 221.)

# Zweiter Theil.

## Die Medizinal-Ordnung.

(Th. I. S. 285. ff.)

## Erste Abtheilung.

### Von den Medizinal-Personen im Allgemeinen.

I. Bestrafung der Medizinal-Personen wegen Verletzung
...er Berufspflichten. (Zu Th. I. S. 289. ff.)

Das neue Strafgesetzbuch für die Pr. Staaten vom 14. April 1851
...S. 1851 S. 101. ff.) bestimmt in dieser Beziehung, um die Reihenfolge
...er §§. beizubehalten:

§. 142. sub 3. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraf
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in ö
zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmt
ten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anf
nommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Person
unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes
oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Th
mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§§. 199—201. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, geg
nung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zu
Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche
unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern ode
fängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Han
einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen
eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hi
Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fü
Thalern bestraft werden.

Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer he
zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Ge
das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei de
die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu
Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§§. 256., 257. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes o
andern Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesu
zustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherun
schaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis z
Jahre bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der A
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Z
über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behö
Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefäng
drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausüb
bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 345. Nr. 2., 4. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Ge
bis zu sechs Wochen wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Han
durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder
Andere überläßt;

wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren,
pulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder b
übung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstä
wie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

II. In Betreff der Untersuchungen gegen Medizin
sonen verordnet das C. R. des Just. Min. (Simons) v. 13. Nov.

Auf den Antrag des H. Staatsmin. der geistl., Unt. und Med. Ang.
die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchunge
Medizinalpersonen aller Kathegorien in Zukunft sowohl dem gedachten H. S
als den betreffenden Regierungen, die Erkenntnisse erster und zweiter Inst
zutheilen.

(B. M. Bl. 1850 S. 375.)

III. Von den Prüfungen der Medizinalpersonen.
Thl. I. S. 344. ff.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) C. R. der Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) u. de
(Mathis) v. 28. Febr. 1847. Prüfungsgebühren für 
und Viehkastrirer, sowie für Bandagisten und Verfertiger chiru
Instrumente.

In Verfolg der Verf. v. 29. Sept. v. J. und v. 20. d. M., die Reglements für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer, sowie der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagisten betreffend, bestimmen wir:

1) daß für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Thlr. gezahlt werde, bemerken dabei jedoch, daß in keinem Falle mehr als zwei Techniker zur Prüfung zuzuziehen sind, und daß in der Regel einer damit zu beauftragen ist.

2) Für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers setzen wir die Gebühren

a) für den Kreisphysikus auf 2 Thlr.,
b) für den Wundarzt auf 1 Thlr.,
c) für den Bandagisten auf 1 Thlr.,
d) für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von den Examinanden auszuführende Arbeit, auf 2 bis 3 Thlr.

Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben muß.
(V. M. Bl. 1847 S. 52.)

b) K. O. v. 22. März 1847, betr. die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.

Auf Ihren Bericht v. 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsabschnitte, sofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Dec. 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Zensur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur einmal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten.

Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine ehemalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76. des Regl. v. 1. Dec. 1825 für die Physikatsprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.
(V. M. Bl. 1847 S. 132.)

c) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 1. Dec. 1850. Zulassung der dem Herzogthum Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten zu den für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg hat auf Grund diesfalls von der Regierung Sr. Maj. des Königs ertheilten Zustimmung mittelst des abschriftlich angeschlossenen Gesetzes vom 15. September d. J., (Anl. a.) von den Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im dortigen Lande abzulegenden Examina betreffend, — bestimmt, daß an Stelle der seither üblichen Prüfungen die in dem Königreiche Preußen behufs der Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staats-Examina treten sollen. Hinsichtlich der Ausführung dieses Gesetzes ist seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung die gleichfalls in Abschrift angeschlossene Verordnung (Anl. b.) erlassen worden. Indem ich die K. Reg., das hiesige K. Polizei-Präsidium und die K. Med. Kollegien hiervon in Kenntniß setze, ermächtige ich Dieselben, die dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten, welche eine der für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen abzulegen wünschen, zu derselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die inländischen Kandidaten zuzulassen.

Anl. a.

**Gesetz, die von den Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im Lande abzulegenden Examen betreffend, v. 15. Sept. 1850.**

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog halt rc. rc., verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und unter nung des Landtags wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Medizinalordnung für das Herzogthum Bernburg v. 2. Okt. 1820, wegen Prüfung der Aerzte, (§. 23.) der Ober ärzte und Wundärzte (§. 74., 80.), der Thierärzte (§. 207.) und der A (§. 124.) werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Prüfungen treten die in dem Königreiche vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen, denen auch für d sige Land dieselbe Gültigkeit beigelegt wird.

§. 3. Alle Medizinalpersonen, welche in Zukunft um Erlaubniß zur P im hiesigen Lande nachsuchen, haben sich unter Vorlegung der über das der vorschriftsmäßigen Prüfungen lautenden Zeugnisse bei Unserer Regierun theilung des Innern und der Polizei, zu melden.

§. 4. Wegen Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Januar in Kraft tritt, sowie wegen Bezeichnung der Anstalten in Preußen, bei der erforderlichen Prüfungen der Medizinalpersonen abzuhalten sind, wird durch Regierung das weiter Erforderliche bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem lichen Insiegel.

So geschehen Ballenstedt, am 15. September 1850.

Alexander Carl. Herzog zu Anhalt.

(L. S.) v. Krosigk. v. Hempel.

Anl. b.

**Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes v. 15. Sept. 1850, Prüfung der Medizinalpersonen.**

Nachdem durch das Gesetz v. 15. Sept. d. J. (cf. Reg. und Intellig Nr. 75.) bestimmt worden ist, daß an die Stelle der bisher nach den Vors der Medizinalordnung v. 2. Okt. 1820 §§. 23., 74., 80., 207. und 124. im gen Lande stattgehabten Prüfungen der Aerzte, Ober-Wundärzte und Wun der Thierärzte und Apotheker vom 1. Januar 1851 ab die in dem Kön Preußen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen treten sol wird in Gemäßheit des §. 4. des gedachten Gesetzes zur Ausführung desselbe Nachachtung der betheiligten Medizinalpersonen und Behörden Folgendes zur lichen Kenntniß gebracht.

1) Alle diejenigen Personen, welche sich den Studien der Aerzte, Wun Thierärzte und Apotheker widmen und sich später im hiesigen Lande besetzen haben sich in Betreff der von ihnen abzulegenden Prüfungen vom 1. Januar ab überall nach den für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen im Kön Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften, Reglements und Verordnungen, sondere dem Reglement des K. Min. der g., U. und Med. Ang. v. 1. Dec. und den in Bezug darauf erlassenen erläuternden Verordnungen und Res dieser Behörden zu richten, und sich deshalb mit denselben genau bekannt zu

2) Die Staatsprüfungen erfolgen nach der bestehenden Einrichtung in

1) der promovirten Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte solche Wundärzte zugleich erhalten wollen, ferner der Kandidaten der gie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse halten wünschen, und der Apotheker erster Klasse:

durch die medizinische Ober-Examinationskommission in Berlin;

2) derjenigen ärztlichen Individuen, welche die Approbation als Chirurgen ter Klasse, als Geburtshelfer, als Apotheker zweiter Klasse, als Wundärzte, als Zahnärzte erlangen wollen:

durch die Medizinalkollegien in den betreffenden Königl. Provinzen;

3) in Betreff der Physiker, Thierärzte und Augenärzte:

durch Besonders ernannte Prüfungskommissionen.

3) Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind von den unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere und Bescheinigungen und §. 2. 1. spätestens bis Anfangs December jeden Jahres bei der Herzogl. Abtheilung des Innern, zu Bernburg zu weiterer Veranlassung und schriftlich einzugeben.

4) Die Kandidaten zu den höhern Staatsprüfungen, welche beabsichtigen, schon Jahre 1851 um die Erlaubniß zur Besetzung im hiesigen Lande einzukommen, ssen sich, um zu dem vorher abzulegenden Examen zu gelangen, nach dem im 3. Angeführten noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres bis spätestens Anfangs cember melden.

5) Was die bei der Anmeldung einzureichenden Zeugnisse über die Schul- und stige Vorbildung der Prüfungskandidaten betrifft, so wird nach der mit der nigl. Preuß. Regierung getroffenen Verabredung der Besuch des hiesigen Gymnasiums und der Realschule hierselbst dem Besuche eines Preußischen Gymnasiums b. resp. einer Preuß. Realschule gleichgeachtet werden.

Bei denjenigen Kandidaten, welche gegenwärtig ihre Studien größtentheils bedigt haben und nicht mehr im Stande sind, die vorgeschriebenen Bedingungen der lassung zur Prüfung genau zu erfüllen, soll hierauf billige Rücksicht genommen den.

6) Vor der Zulassung zur Prüfung sind von den Kandidaten die üblichen fungsgebühren nach dem festgesetzten Betrage für die ganze Prüfung voraus zu len. Bernburg, den 21. September 1850.

rzogl. Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei. Zachariae.
Meyer.

(V. M. Bl. 1850 S. 374.)

d) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 18. Aug. 1851 an die medizinische Ober-Examinations-Kommission und sämmtliche delegirte medizinische Ober-Examinations-Kommissionen, betr. die Förderung der medizinischen Prüfungen.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die medizinischen Staatsprüfungen theils ch zu späte Anberaumung der Termine, theils dadurch, daß die Kandidaten die h den Direktor der Prüfungskommission gesetzten Prüfungstermine nicht einhalungebührlich in die Länge gezogen werden.

Um diesen Uebelstand zu verhüten, bestimme ich, daß künftig die Zeit zwischen m Prüfungs-Abschnitt und dem folgenden längstens, sofern nicht wichtige Gründe Ausnahme rechtfertigen, eine Woche betragen soll. Der Zeitpunkt, mit welchem mungsmäßig jährlich die Prüfungen geschlossen sein sollen, ist genau festen.

Jeder Kandidat, welcher den ihm bekannt gemachten Termin nicht innehält, ohne eidende Behinderungsgründe nachzuweisen, verliert das Recht auf die Fortsetzung r Prüfungen für das laufende Semester, und darf erst im nächstfolgenden Jahre ben fortsetzen.

Die zu den Prüfungen sich meldenden Kandidaten sind von dieser Bestimmung nntniß zu setzen, und veranlasse ich die Herren Direktoren, diese Anordnung r Seits zu beachten und auf ihre Befolgung Seitens der Kandidaten streng lten.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 182. Nr. 200.)

## 2. Prüfung der Kreis-Physiker.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 13. Jan. 1850.

Die Bestimmung des §. 75. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 (Anl. a.), welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, r Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses ums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranund die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt n, daß die Kandidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut" oder r gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Geeleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch ge- daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad nschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Quaion zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung nforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu
fikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß vora
eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar n
erst spät wird gelangen können, und unter den zahlreichen Bewerbern um
stellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnumm
Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken,
bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine stre
der Leistungen der Kandidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht
Außerdem bestimme ich, auf Grund des angeführten §. 75. des Prüfung
ments, daß von jetzt an nur diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Ap
die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approb
zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit de
Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als dr
nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur
erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbatio
Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die üb
§. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt ha

Nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift, habe
Reg. bei der Begutachtung der in Rede stehenden Gesuche zu verfahren,
besondere auch die Ihnen augenblicklich etwa vorliegenden Gesuche, über
Berichte an mich noch nicht abgegangen sind, zu prüfen.

Anl. a.

Auszug aus dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-
v. 1. Dec. 1825.

### Von der Physikats-Prüfung.

§. 75.

Nöthige Qualifikation.

Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, behufs einer zu erlangen
stellung als Physikus, können nur **promovirte** und vorzugsweise die au
netsten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu
muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt
erworben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur
Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten
prüfungen oder sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsp
mit einem **ausgezeichneten** Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach
ter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten.
Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftli
beiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber
Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen
zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich n
können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte ein
Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich
haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt
die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben,
Ministerium gelangen.

§. 76.

Schriftliche Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt in die **schriftliche**, **praktische** und mü
Der Prüfungs-Kandidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation
Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der
Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die
beitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig be
so hat der Prüfungs-Kandidat an einem ihm hierzu bestimmten Ta

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Praktische Prüfung.

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder
b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder
c) seine diagnostischen oder therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung.

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokol aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

§. 77.

Prüfungs-Forum.

Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-[...]sen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die [...]tische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio [...]r von besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Berlin, den 1. December 1825.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(V. M. Bl. 1850 S. 7.)

### 3. Prüfung der Wundärzte.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. v. 19. Juni 1850 an [sä]mtl. K. Reg. u. Mediz. Kollegien. Zulassung der Wundärzte erster Klasse [zu d]er chirurgisch-forensischen Prüfung.

Durch die C. V. v. 13. Jan. d. J. (M. Bl. S. 7—9.) ist bestimmt worden, [daß] Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhal[ten] haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, welche mit der zweiten [Cens]ur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre [nach] erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" [erhal]ten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den [Sta]atsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im [Prü]fungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig [gem]acht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse [zu d]er chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so bestimme ich, daß die in der [...] Verf. v. 13. Jan. d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der [chi]rurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen und veranlasse die K. Reg., nach dieser, [...] das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift, von jetzt ab zu verfahren.

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

### 4. Prüfung der Kreis-Thierärzte.

[...] C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 16. April [...]9.

Die C. V. v. 30. April 1847 (M. Bl. S. 132. Nr. 171.) giebt die Gründe [...]er an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approba[tion] zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden [...] eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei [...] Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medizinalpersonen, oder in der [...] Staatsprüfung vollständig bestandene Kandidaten zugelassen werden und durch [...]e nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizinal-Verwal[tung] oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange erlangt wer[den] soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Der Prüfung zur Er[lan]gung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle ist hierbei [...] namementlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange und dem Sinne [der] Verfügung nach ganz hierher. Ich habe deßhalb beschlossen und schon unter

dem 8. Jan. v. J. der Direktion der K. Thierarzneischule davon Kenntniß geg daß für die Folge bei den Kreisthierärzten ganz so, wie bei den Kreisphysikern gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen fung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qual tion als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt we nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene gaben ertheilt werden dürfen.

Die K. Reg. setze ich hiervon behufs geeigneter Bekanntmachung in dem blatte in Kenntniß.

(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

**b) R. deff. Min. (v. Ladenberg) v. 13. Febr. 1850.**

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thier erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbstständige Ausü ihrer Kunst eine auf eigene hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualifikation als K thierarzt nachsuchen, bestimme ich hierdurch, im Anschluß an die für die Zulas zu den Physikatsprüfungen durch den C. Erl. v. 13. v. M. (M. Bl. S. 7- getroffene Anordnung, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche den Staatsprüfungen die Censur: „vorzüglich gut“ erhalten haben, nach ei Jahre; diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut“ erhalten haben, nach Jahren; und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren, nach erhaltener probation, zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Die K. Reg. hat die Bekanntmachung dieser Verfügung zu veranlassen.

(V. M. Bl. 1850 S. 32.)

## 5. Prüfung der Hebeamme.

**a) C. V. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 2. Aug. 184**

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 1. April d. J., nach vorangegangener Kommunikation mit dem K. Min. des Innern und in Uebereinstimmung mit selben, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen des C. R. v. 6. Jan. 1841 Bl. S. 26. Nr. 36.) über die Prüfung und Niederlassung der Hebeammen, sondere auch die Bestimmung unter Nr. 4., wonach eine Hebeamme die Nie fung behufs Ausübung ihres Gewerbes außerhalb derjenigen Kommune, wel cher sie das Wahlattest erhalten hat, nur mit Genehmigung der betreffenden behörde und des betreffenden Kreisphysikus gestattet ist, durch die allgemeine Ordnung v. 17. Jan. d. J. (G. S. S. 41. ff) nicht als aufgehoben anzu und demgemäß nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, bis hierüber eine dere Bestimmung getroffen werden sollte.

(V. M. Bl. 1845 S. 303.)

**b) C. R. deff. Min. (v. Ladenberg) v. 5. Nov. 1849.**

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob nach Emanation der all meinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845, nach deren §. 45. die Hebeam behufs der Ausübung ihres Gewerbes, sich über den Besitz der erforderlichen K nisse und Fertigkeiten durch ein Fähigkeitszeugniß der Regierung ausweisen die C. V. v. 6. Jan. 1841 (M. Bl. S. 26. Nr. 36.) in Betreff der Qualifi und Niederlassung der Hebeammen noch ferner Anwendung finde.

Zur Beseitigung dieser Zweifel eröffne ich den K. Reg., daß diese Frage im Jahre 1846 den damaligen Min. der Geistl. rc. Ang. und des Inn. Anlaß geben hat, im Einverständniß mit dem K. Finanzministerium, darüber an des nigs Maj. zu berichten. Hierbei ward von der Ansicht ausgegangen, daß im der Beseitigung der Bestimmungen der C. V. v. 6. Jan. 1841 nach den früher machten Erfahrungen zu besorgen sei, daß die Hebeammen nach Ablauf der für welche sie sich der Kommune, die ihnen das Wahlattest ertheilt, zum verpflichtet haben, größtentheils in den Städten und in besonders wohlhaben Gegenden, ohne Rücksicht auf nachhaltigen Erwerb sich niederlassen und die wohner des platten Landes und der minder wohlhabenden Gegenden der Hülfe der Hebeammen würden entbehren müssen. Die Erheblichkeit dieser niß ließ sich eben so wenig verkennen, als die von einigen Seiten angeregten über die fortdauernde Anwendbarkeit der mehrgenannten C. V. für begründet tet werden konnte. Durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung sind nach §. 1 solche allgemeine und besondere Bestimmungen aufgehoben, welche Gegenstände treffen, worüber das angeführte Gesetz anderweitig verfügt. Dasselbe enthält

r die Niederlassung der in öffentlichen Instituten oder auf öffentliche Kosten aus-
ildeten Hebeammen, und andere als solche werden seit längerer Zeit nicht mehr
gelassen, keine Bestimmungen, so daß es unbedenklich zulässig erscheint, den Hebe-
men mit Rücksicht auf die ihnen bei ihrer Ausbildung auf öffentliche Kosten
währten Erleichterungen bestimmte Bedingungen hinsichtlich ihrer dereinstigen Nie-
lassung aufzuerlegen. Hierauf haben des Königs Maj. mittelst Allerh. Erlasses
22. Juni 1846 zu genehmigen geruht, daß es hinsichtlich der Prüfung und Nie-
lassung der Hebeammen bei den in der C. V. v. 6. Jan. 1841 getroffenen Be-
mmungen bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Die K. Reg. veranlasse ich hiernach, die genannte C. V. sich nach wie vor zur
chtschnur dienen zu lassen und, um in Zukunft etwaigen Reklamationen der ap-
birten Hebeammen vorzubeugen, bringe ich den C. Erl. v. 18. Dec. 1845 (M.
. S. 353. Nr. 400.) wonach den in die Hebeammen-Lehranstalt aufzunehmenden
ntöchtern die Beschränkungen ihres künftigen Gewerbebetriebes zu Protokol be-
nt zu machen und sie nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter dieselbe
t in das Institut aufzunehmen sind, hiermit in Erinnerung.

(V. M. Bl. 1849 S. 244.)

## 6. Prüfung der Apotheker.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 24. April 1849
sämmtl. K. Regierungen. Nachweis der pharmazeutischen Studien Sei-
s der zu den Staatsprüfungen als Apotheker sich meldenden Kandidaten.

Der Königl. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 2. v. M., daß allerdings von
n Pharmazeuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, nach
bisjetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der M. V. v. 13. Juli 1833
Beibringung eines Abgangszeugnisses gefordert werden mußte, wie solches die
annte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorschreibt. In Betreff
enigen Pharmazeuten, welche sich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erster
sse bei dem Ministerium zu melden haben, ist in allen Fällen auf die Beibrin-
g des Abgangszeugnisses gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von
Universitäts-Behörde, sondern von der Direktion des pharmazeutischen Studiums
gestellt wird.

Solche Pharmazeuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen,
eine besondere Direktion des pharmazeutischen Studiums nicht besteht, würden,
der V. v. 13. Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatrikulation zu be-
ken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgestellt werden
n. Nach §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten
rgehenden Schüler v. 4. Juni 1834 kann aber die Immatrikulation solcher In-
duen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund
r besonderen durch mich zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mit-
die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den
. Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dieses letztere zu vermeiden, will ich für die Zukunft von der Befolgung
Verordnung v. 13. Juli 1833 absehen, und an der Stelle der Abgangszeug-
e nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungs-
stes von den, zu den pharmazeutischen Staatsprüfungen sich meldenden Kandi-
n verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharma-
en bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Der K. Reg. überlasse ich, den Inhalt der gegenwärtigen Verf. zur Kenntniß
Betheiligten zu bringen.

(V. M. Bl. 1849 S. 68.)

## 7. Prüfung der Hühneraugen-Operateure.

R. der Min d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) und des Innern
Manteuffel) v. 25. Aug. 1845.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 15. v. M., wegen der Prüfung der
hneraugen-Operateure unter Rücksendung der Beilage eröffnet, daß zwar diese
werbetreibenden in der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. d. J. §. 45. unter denjenigen
t aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und
tigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen müssen. Da
ch die Erfahrung festgestellt hat, daß durch ungeschickte Verrichtung von Hühner-
en-Operationen bedeutender, und unter besonderen Umständen selbst lebensgefähr-

licher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach §. 26. der Gewerbeor Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erford diese nur dann zu ertheilen, wenn die K. Reg. Sich von der Geschickli nigen, welcher die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, ol daß Sie einen Medizinalbeamten (Kreisphysikus) beauftragt, die technisch des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Ver fraglichen Operation genau zu prüfen.

Daß approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem L Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniß bedürf sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherzi treiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen A

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgun neraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilic migung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowol brauch als Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten stattet werden, sofern die K. Reg. durch nähere Untersuchung die Ueberze der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(V. M. Bl. 1845 S. 301.)

## 8. Prüfung der Bandagisten u. chirurg. Instrumente

R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. de (Mathis) v. 20. Febr. 1847.

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. das auf Grund der Bestimm §§. 45. und 46. der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 erlasse ment für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandag solches durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu b

In Bezug auf die Prüfung bemerken wir jedoch, daß denjenigen B und Verfertigern chirurgischer Instrumente, welche schon vor Publikation Ordnung dieses Gewerbe auf Grund einer von ihnen bestandenen Prüfung ff. Theil II. Titel 20. des A. L. R.) betrieben haben, nach §. 15. der Ge der fernere Gewerbebetrieb ohne Weiteres zu gestatten ist.

Auch wollen wir der K. Reg. überlassen, in Fällen, wo ein für das fühlbarer Mangel an geprüften Bandagisten und Verfertigern chirurg. In hervortritt, hierüber besonders zu berichten, damit nach Befinden in Gem §. 46. der Gew.-Ordnung, auch Personen, welche nicht geprüft sind, deren Befähigung aber unzweifelhaft ist, ausnahmsweise zu diesem Gewerbebetr lassen werden können.

Anl. a.

Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instru macher vom 20. Febr. 1847.

### I. Für die Bandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sic Gesuche um ein Befähigungszeugniß an die betreffende Königl. Regierun den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§. 2. Die Königl. Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysiku richtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinscha zunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus ein approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am m bräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften d bänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgrads-Ve der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kom

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wen kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, an und vorzulegen.

§. 4. Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschr Protokol aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob minand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokol wird mit

ichts der Königl. Regierung übersandt. Diese hat hierauf das Befähigungszeugniß auszustellen, oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Meldung geschieht, wie dies oben (I. §. 1.) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2. Die Königl. Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreisphysikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und

b) eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischer Instrumente — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokol, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzureichen.

§. 5. Diese ertheilt hierauf das Befähigungszeugniß oder bescheidet den Bittsteller. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der Geistl., Unterr. u. Med. Ang. Eichhorn. — Der Minister des Innern. J. A. Mathis.

(V. M. Bl. 1847 S. 36.)

## Sitz der Prüfungs-Kommissionen für Abdecker und Viehkastrirer.

R. der Min. d. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des Innern (v. Bodelschwingh) v. 6. Dec. 1847.

Auf den Bericht v. 9. Okt. c. wollen wir hierdurch genehmigen, daß die durch Regl. v. 29. Sept. v. J. angeordneten Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung Abdecker und Viehkastrirer nur an denjenigen Kreisorten konstituirt werden, in welchen neben dem Landrathsamte zugleich der Departements- oder der Kreis-Thierarzt seinen Wohnsitz hat.

(V. M. Bl. 1847 S. 329.)

## IV. In Ansehung der nöthigen Approbation zur Betreibung der ärztlichen Praxis bestimmen:

(Zu Thl. I. S. 401. ff.)

1) Die allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 41. ff.). Diese stellt:

a) im §. 42. den allgemeinen Grundsatz auf:

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten.

b) Der §. 71. setzt fest, wann die Approbation von der Medizinalbehörde zurückgenommen werden könne.

Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

c) Die §§. 72—74. bestimmen das Verfahren bei Zurücknahme der Approbation und das zulässige Rechtsmittel.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung des Plenarbeschlusses vorzulegen.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen ausgefertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der

Stand als Militairbeamte, in welcher Eigenschaft dieselben in Kriminal- u
juriensachen das forum militare haben, einige Verschiedenheiten in der Hand
und Ausführung dieser Gesetze.

Früherhin ist der Regel nach die Untersuchung gegen Militair-Aerzte, we
Ueberschreitung ihrer Befugnisse in der Civilpraxis beschuldigt worden, imme
die Militairgerichte geführt und abgeurtheilt worden. Allein das durch die
O. v. 3. April 1845 sanktionirte Strafgesetzbuch für das Preußische Heer b
im 2. Theile §. 3. Folgendes:

„Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der K
ventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei
ordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Kontravention im Gesetze n
Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist. Ist dagegen im Gesetze die Kontrav
nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravent
anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung
schließlich den Militairgerichten zu."

Hiernach ist daher um so mehr zu verfahren, als durch die oben allegirte
höchste Ordre alle früheren, dem Inhalte jenes Strafgesetzbuches entgegenstehe
Bestimmungen aufgehoben sind, und es steht daher die Untersuchung und Ent
dung der Kontraventionen der Militairärzte gegen Medizinal-Polizeigesetze in
Falle der Königl. Regierung zu, wenn die Kontravention durch das Gesetz
mit Geldstrafe bedroht ist. Die Vollstreckung der gegen einen Militairarzt er
ten Strafe aber ist nicht Sache der Civilbehörden, indem das erwähnte Strafg
buch im 2. Theile §. 269. vorschreibt:

„Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den, zu ihrer Kompeten
hörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch da
treffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abge
werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Mil
gerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln. Von der
streckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben."

Demnach hat die Königl. Regierung, wenn dieselbe einen Militairarzt w
einer Medizinal-Polizei-Kontravention zu einer Geldstrafe verurtheilt hat, w
Einziehung derselben an das betreffende Militairgericht, den Kommandeur des T
pentheils, bei welchem der Militairarzt steht oder den Festungskommandanten, 
der Militairarzt in einer Festung als Garnison-Stabsarzt angestellt ist —
aber an den Amtsvorgesetzten des Militairarztes — sich zu wenden, und dem
das Weitere wegen der Vollstreckung der Strafe zu überlassen.

Das gegen die, mit Approbationen versehenen Kompagnie- und Eskadron-Chi
rurgen bei Kontraventionen derselben gegen Medizinal-Polizeigesetze einzuschla
Verfahren ist im Wesentlichen das nämliche.

Ob solche Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die medizinisch-ch
gischen Staatsprüfungen bestanden, aber die Approbationen zur Praxis noch
erlangt haben, wenn sie Kuren bei Civilpersonen unternommen haben, wie d
Reg. glaubt, einfach als Pfuscher anzusehen und als solche zu bestrafen sind,
über zu entscheiden, muß der Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle erk
den Behörde überlassen bleiben. Berlin, den 16. December 1847.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Ladenberg.

An
die K. Reg. zu Marienwerder und Abschrift an die übrigen K. Reg. zur
Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Anl. a.

In Folge der Allerh. Bestimmungen v. 28. Juni 1825, die neue Klassifi
des Heilpersonals im Staate betreffend, und des auf den Grund derselben erla
nenen Prüfungs-Reglements v. 1. Dec. ejd. a. hat jeder Unterschied zwischen C
und Militairärzten aufgehört, indem danach beiderlei Medizinalpersonen g
Studien zurücklegen müssen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die
litairärzte bilden demnach keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate 
sondern unterscheiden sich von den übrigen praktischen Aerzten und Wundärzten
diglich dadurch, daß sie im Königl. Dienst angestellte ärztliche Individuen sind, w
deren auch im Civil giebt, ohne daß solche deshalb in Bezug auf die Ausü
der Praxis andere Vorrechte genießen und anderen Beschränkungen unterworfen
als die bloßen praktischen Medizinalpersonen. Das Ministerium hat demnach

sämmtlichen, auch älteren oberen Militairärzten, welche größtentheils noch
iner Approbation behufs der Ausübung der Civilpraxis versehen waren, nach
gabe ihrer bestandenen militairärztlichen Prüfungen dergleichen Approbationen
tigen lassen, womit sie sich, wenn sie Civilpraxis ausüben wollen, bei den be-
den Behörden zu legitimiren haben. Alle früheren Verfügungen wegen der
niß zur Civilpraxis, oder des Verbots derselben in Bezug auf diejenigen Mi-
rzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren, so wie alle
nungen in Betreff der Einsendung der Impflisten, der Nachweise der behan-
Civil-Kranken ꝛc. durch die General-Divisions-Aerzte an die Königl. Regie-
, sind in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu
teh, da nunmehr jeder militair-ärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen
vundärztlichen Civilpraxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Appro-
und nach den Allerhöchsten Bestimmungen v. 28. Juni 1825 besitzt, aber
o auch allen Verpflichtungen der Civilärzte und Wundärzte nachzukommen hat.
rsteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Militairärzte, die auch jetzt keine
bation erhalten konnten, denen aber durch frühere Ministerial-Bestimmungen
schränkte oder unbeschränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben worden ist, und
h hierüber zu legitimiren im Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch
behalten.

)er K. Reg. wird solches zur Achtung und weiteren Veranlassung bekannt ge-
. Berlin, den 25. Juli 1829.

Min. der G., U. u. M. Ang.
An Abwesenheit und Auftrag des Ministers. Hufeland.

An
liche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium hierselbst, zur
niß und gleichmäßigen Nachachtung.
B. M. Bl. 1848 S. 20.)

)) In Ansehung der Thierärzte und ihrer ausschließlichen Berech-
; zum Kuriren kranker Thiere bestimmt:

der Bescheid des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 18. Okt. 1845 an den Kreisthierarzt N. zu N.

n Folge Ihrer Vorstellung v. 1. Juli d. J., die ausschließliche Befugniß der
llten Thierärzte zur Behandlung kranker Thiere betreffend, wird Ihnen eröff-
ie die Frage:

in wiefern es nothwendig sein möchte, das Kuriren kranker Thiere unter allen Umständen lediglich den examinirten und zur Ausübung der Thierarz-neikunde angestellten Thierärzten zu überlassen,

erathung der Gewerbeordnung nicht unerwogen geblieben ist, und da in diesem
: die Approbation für die Thierärzte nicht gleich denen der übrigen, im §. 42.
n bezeichneten Medizinalpersonen festgesetzt worden, das Ministerium zur Zeit keine
lassung finden kann, schon jetzt anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu erwirken.
lei der technischen Vorbildung, welche die Thierärzte in ihrem Beruf mitbrin-
steht um so mehr zu erwarten, daß sich das Publikum bei erforderlicher Be-
ng kranker Thiere mehr und mehr den approbirten und angestellten Thier-
auch ohne fernere gesetzliche Bestimmungen zuwenden wird, als bei entstehenden
gkeiten ihrem Gutachten vorzugsweise ein Gewicht beigelegt werden wird.
llen ausbrechender Seuchen aber sind durch das obrigkeitliche Einschreiten die
zur Ausschließung thierärztlicher Pfuscherei gegeben und bei den, auch für
en gefährlichen Thierkrankheiten bestehen desfallsige gesetzliche Strafverbote.
B. M. Bl. 1845 S. 302.)

Das C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 31. März 1847.

)er K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß auf Grund
llerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen
als vom 25. Mai 1839 Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und
birt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Be-
ng „Thierarzt" sich beizulegen. Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden,
lches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage
esetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur
ung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Ti-
betrachten ist, und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als
rzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld ausüben.

Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur Unterscheidung von den nicht approbirten Aerzten, „geprüfte" oder „approbi ärzte" zu benennen.

Der K. Reg. überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur des betheiligten Publikums zu bringen.

(V. M. Bl. 1847 S. 52.)

## V. Von der Remuneration der Dienstleistungen der zinalpersonen.

(Zu Thl. I. S. 436. ff.)

1) In Ansehung der Taxen der Medizinal-Perso durch die Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 laut §. 93. nichts geändert worden.

(G. S. 1845 S. 41. ff.)

2) Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kur (Zu Thl. I. S. 457. ff.)

a) V. der Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. d (Mathis) v. 23. April 1847 an die K. Regierung zu N ziehung der den Aerzten und Wundärzten zustehenden Gebül die Behandlung armer Kranken.

In Erwiederung auf den Bericht v. 21. Febr. c. geben wir der K. erkennen, wie der in unserer Verf. v. 28. Dec. v. J. ausgesprochene G daß die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wund die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution gehalten werden können, daß die gedachten Medizinalpersonen vielmehr r gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechts wiesen werden müssen, in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der K. Reg. gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene C. R. der Min. Ang. u. des Innern v. 10. Aug. 1842 (M. Bl. S. 279. Nr. 385.) steht den keinesweges entgegen. Dasselbe bezweckt und enthält nur eine Beleh Aerzte über den Umfang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Arm und über das Verfahren, welches sie nach Maaßgabe der bestehenden r Grundsätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Ko zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem chen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836, betr Einziehung der Kirchen- rc. Abgaben, ingleichen der Forderungen der M Personen, (G. S. S. 198.) vorgeschrieben, nach welcher diesen Forderun Vorrecht der Einklagung im Wege des Mandatsprozesses eingeräumt worde

Auch das R. v. 14. Juni 1843 (M. Bl. S. 197. Nr. 249.) steht de der K. Reg. nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmäßig für erkrankte Arme säumig ist, so hat die vorgesetzte Polizeibehörde denselb rauf auch das C. R. v. 10. Aug. 1842 aufmerksam macht, zur Erfüllun Obliegenheiten anzuhalten, und kann zu diesem Behufe die Gewährung Hülfe nach Befinden selbst anordnen.

Das erstgedachte R. erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, bl des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die F des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege hen, hat aber keinesweges den Letztern für befugt erachtet, die Befriedigu Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern.

(V. M. Bl. 1847 S. 168.)

b) V. des Min. d. Inn. (Mathis) v. 12. Aug. 1847 an die K. Re zu N., Aufbringung der Hebammen-Gebühren für die auf entbundenen hülfsbedürftigen Frauenspersonen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß die mungen des §. 30. des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dec. 1842, nach die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Reisende Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, auch hinsicht Gebühren für die Hebeamme, welche die Entbindung einer auf der Reise be schwangeren Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden müssen, di

m inneren Grunde fehlt, hierbei einen Unterschied zu machen. Demzufolge ist Stadt N. von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der durch die derkunft der unverehelichten N. entstandenen Hebeammen-Kosten zu entbinden.
(B. M. Bl. 1847 S. 221.)

3) Von der Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker. (Zu Th. I. S. 463. ff.)

C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 15. Mai 51 an sämmtliche K. Reg., betreff. die Einklagung der Forderungen der otheker und Medizinal-Personen im Wege des Mandats-Prozesses.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 30. v. M. erkläre ich mich damit einverstan-, daß die Rechnungen der Apotheker, wenn sie im Mandats-Prozeß einge-t werden sollen, mit einem Festsetzungs-Dekret versehen sein müssen. Dies ist der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 Nr. 7. (G. S. S. 198., 199.) ausdrücklich geschrieben und findet seinen Grund darin, daß den Gerichten nicht zugemuthet den kann, die Rezepte zu entziffern und die nicht als Gesetz publizirte Arzenei-zu kennen.

Dagegen ist die Ansicht der K. Reg., daß auch die Honorar-Liquidationen der dizinal-Personen, um den Mandats-Prozeß zu begründen, mit einem Festsetzungs-rete versehen sein müssen und daß, da mehrere Gerichte dies nicht für nothwen-halten, die zur Zahlung verpflichtete Privatperson berechtigt sei, von der vorge-en Medizinalbehörde eine Festsetzung der Liquidation behufs einer Bescheinigung r Einwendungen gegen letztere zu fordern nicht richtig. — Was zunächst den rn Punkt anbetrifft, so könnte, wenn zur Begründung der Mandatsklage eine Fetzung der Honorar-Liquidationen der Medizinal-Personen erforderlich wäre, doch nur der Kläger, die liquidirende Medizinalperson, nicht aber der Ver-gte das Festsetzungs-Dekret extrahiren, da eine dem Gesetze nicht entsprechende cht der Gerichte für die Verwaltungsbehörden nicht Verpflichtungen begründen t, welche ihnen nicht gesetzlich obliegen.

Sodann ergiebt der unzweifelhafte Wortsinn und eine grammatische Interpre-n der angeführten Bestimmung der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836, daß eben die Rechnungen der Apother, nicht aber die Honorar-Liquidationen der Medizi-ersonen mit einem Festsetzungs-Dekret versehen sein müssen, wenn daraus im dats-Prozeß geklagt werden soll. Der betreffende Passus lautet:

„Mit gleicher Zeitbeschränkung — ein Jahr von der Klage zurückgerechnet — soll dieses Vorrecht — der Mandats-Prozeß auch den Forderungen der Medizinal-Personen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arze-neimittel zustehen."

ist der allgemeine Grundsatz für beide Kathegorien von Forderungen, sowohl Medizinal-Personen als auch der Apotheker. — Der folgende Satz enthält die ren Bedingungen, von welchen die Anstellungen der Mandatsklage abhängig soll, und hierbei wird zwischen den beiden Kathegorien ein wesentlicher Unter-d gemacht. Der Passus lautet:

„die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungs-Dekret belegt sein."

unterscheidende Merkmal liegt in den unterstrichenen Worten, und ergiebt sich theils aus der Satzbildung ganz von selbst, anderntheils auch daraus, daß die für die Medizinal-Personen als Gesetz publizirt ist, mithin auch von dem ter in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall geprüft werden kann und muß, daß die nothwendigen faktischen Unterlagen der Liquidationen der Medizinal-onen nur in contradictorio festgestellt, nicht aber auf Grund einseitiger Anga-einer Partei bescheinigt werden können. Es würde demnach das Festsetzungs-ret nur hypothetisch ausgestellt werden können, und in dieser Form den Anfor-ungen, welche sonst und im Allgemeinen an eine als Fundament einer Mandats-e dienende Bescheinigung gemacht werden müssen, nicht genügen, mithin unnütz . Wollte man die Worte: „und einem Festsetzungs-Dekret" auch auf die Liqui-onen der Medizinal-Personen beziehen, so würde man, abgesehen von der ent-stehenden Satzbildung auch die „ärztlichen Rezepte" als nothwendige Beläge ärztlichen Liquidation gelten lassen müssen. Denn beide Requisite stehen in dem e in unmittelbarer Verbindung und in einem untrennbaren Zusammenhange.

Ob und in wiefern es dem Mandats-Prozeß als solchem entsprechende wäre, auch für die Liquidationen der Medizinal-Personen ein Festsetzungs-[illegible] nothwendig zur Begründung der Mandatsklage zu erfordern, kann bei de[r] felhaften Fassung des Gesetzes dahin gestellt bleiben. Der der Allerh. [O] 19. Juni 1836 vorangegangene gemeinschaftliche Immediat-Bericht der [ ] Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz v[ ] 1836 ergiebt aber überdies, daß es gerade die Absicht gewesen [ ] Liquidationen der Medizinal-Personen von dem Erforderni[ß] Festsetzungs-Dekrets, als einer Bedingung der Mandatskla[ge] zunehmen. Ich füge eine Abschrift der betreffenden Stelle dieses Immedi[a]tes bei, mit dem Bemerken (Anl. a.), daß der am Schluß erwähnte Ordre mit der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 wörtlich übereinstimmt.

Die K. Reg. wird hieraus entnehmen, daß es hinsichtlich der Festse[tzung] Honorar-Liquidationen der Medizinal-Personen bei dem Cirkul. Erl. v. 21 1832 (Nr. 5278.), wonach eine solche nur dann statthaft ist, wenn es eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt, verblieben und hie die Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 nichts geändert ist. Die K. Reg. demgemäß für die Zukunft hiernach genau zu achten, und außer dem in [d.] Erl. v. 21. Aug. 1832 vorgesehenen Falle, weder auf Verlangen der [M.] Personen noch der wegen der Zahlung in Anspruch genommenen Privat- oder Korporationen mit Festsetzung der gedachten Liquidationen sich zu befa[ssen,] dern die Requisition der Gerichte abzuwarten.

Anl. a.

Als eine ebenfalls wünschenswerthe Bestimmung ist demnächst bei [ ] anlassung auch diese in Anregung gekommen, daß, statt der in der V. v. 1833 nur festgesetzten Verhandlung im summarischen Prozesse, die Berechtig[ung zum] Mandatsverfahren den ordnungsmäßig-konzessionirten Privat-Schul- und Er[ziehungs-] Anstalten, hinsichtlich des durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- [und Pen-] sionsgeldes, den Aerzten aller Klassen, hinsichtlich ihrer nach den Vorsch[riften der] Medizinaltaxe aufgestellten Honorar-Liquidationen, und den Apothekern für den ärztlichen Rezepten belegten und von der Medizinalbehörde festgesetzten [Arznei-] rechnungen, innerhalb einjährigen Rückstandstermines, beigelegt werden [ ] Wir halten diese Bewilligung in Betracht des in der Regel zweifelfreien [ ] fachen Standes der erwähnten Forderungen, und der damit außer Verhältni[ß ste-] den, leicht die Leistungen jener Institute und Personen für das Publikum gemeinschädliche Art benachtheiligenden Beschwernisse einer jedesmaligen f[örmlichen] Prozeßverhandlung, für ebenfalls unbedenklich und empfehlenswerth. — H[insichtlich] der Aerzte bemerken wir dabei noch insbesondere allerunterthänigst, daß ei[ne] auch für ihre Forderungen zu stellende Bedingung der Festsetzung durch die [Medizi-] nalbehörde vor Einbringung des Mandatsantrages uns um deswillen [ ] messen erscheint, weil bei Abmessung der Honorariensätze eine theilweise [ ] auch auf die Vermögensumstände des Debenten zu nehmen ist, zu deren Erm[ittelung,] sowie auch schon zur Konstatirung des möglicher Weise ebenfalls in Streit [ ] den Fakti der angegebenen Dienstleistungen die Medizinalbehörde keine g[eeigneten] Informationsmittel hat, und insofern ihr Festsetzungs-Dekret vor geschehen[er Verneh-] mung des Verklagten, dem dagegen seines Theiles die diesfällige Provokati[on ] nommen bleibt, nur in einer wenig entscheidenden hypothetischen Stellun[g ] ertheilen können.

Nach diesen Maaßgaben haben wir uns gestattet, die Abfassung des [ ] hier beigefügten Entwurfes einer Allerh. Verordn. zu veranlassen, und [stellen] Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit anheim:

diefelbe allergnädigst vollziehen, und ihre Aufnahme in die Gesetz[samm-] lung huldreichst genehmigen zu wollen.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Der Minister der Geistl., Unterr. u. Med. Ang. v. Altenstein. — Der Justiz-Mi[nister] Mühler.

An des Königs Majestät.

(V. M. Bl. 1851 S. 84. Nr. 95.)

## VI. Von den Pflichten der Medizinal-Personen.

Vergl. oben sub II. die §§. 142., 155., 199—201., 345. des [Straf-] gesetzbuches.

# Zweite Abtheilung.

## Von den einzelnen Medizinal-Personen.
(Zu Th. I. S. 487. ff.)

### Der Arzt.

) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11.
349 an sämmtl. K. Regierungen, sowie an das K. Polizei-Präsidium zu
Erfüllung der den praktischen Aerzten in ihrem Verhältniß zu den
ıalbehörden obliegenden Verpflichtungen.

s Veranlassung der Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten, welche mehrere
:i Erstattung der Berichte über die Verbreitung der Syphilis in den Städ-
welchen früher Bordelle bestanden, sich haben zu Schulden kommen lassen,
Zweifel angeregt, ob die Aerzte zu solchen Berichten, welche die Medizinal-
t aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fordern, im Disziplinarwege können
ten werden. Dieser Zweifel ist jedoch nicht begründet. Sämmtliche Aerzte
ter der ausdrücklichen Bedingung approbirt, daß sie die ihnen nach den Me-
Verordnungen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. Zu diesen
t gehört unzweifelhaft auch die, den Medizinalbehörden, welche den öffent-
esundheitszustand zu überwachen durch die Medizinal-Ordnung berufen sind,
üllung dieses Berufes die unerläßliche Unterstützung zu leisten, und insbe-
das zur Beurtheilung des öffentlichen Gesundheitszustandes und zur Anord-
r zum Schutze desselben erforderlichen Maaßregeln nothwendige Material zu
Aerzte, welche sich dieser wichtigen Pflicht zu entziehen trachten, verletzen
ingung ihrer Approbation und lassen somit eine derjenigen Eigenschaften
ı, welche bei Ertheilung der Approbation ausdrücklich vorausgesetzt wor-

mgemäß unterliegt es keinem Bedenken, solche Aerzte zunächst in geeignetem
r Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und bei fortgesetzter Renitenz das
en auf Entziehung der Approbation nach Maaßgabe des §. 71. ff. der Allg.
rdn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41. ff.) gegen sie einzuleiten.
e K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium haben sich hiernach in vorkom-
Fällen zu achten.
. M. Bl. 1849 S. 244.)

In Ansehung ihrer Approbation vergl. die Abth. I. sub IV.

In Betreff der Zuziehung von Aerzten und Wundärzten bei Mili-
tersuchungen verordnet das Strafgesetzbuch für das preußische Heer
pril 1845 (G. S. 1845 S. 287. ff.) in den §§. 92. u. 97. der
richts-Ordnung (S. 347. a. a. O.) und in den §§. 7—24. der
iften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Litt. B.
en Bestimmungen zu verfahren.

Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher
n bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Phy-
Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wund-
n Kompagnie- oder Eskadronchirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen
t hat, zuzuziehen.

körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder
ıpprobirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militairchirurgus
ıdern approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte, zu den
t bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich
rer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden
s ausgestellt.

die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als
zt approbirten Militair-Chirurgus oder andern approbirten Wundarztes, in-
sselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

n auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die

Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschä seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil fürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so ve ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtli sichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es g kann, sorgfältig vernommen werden.

Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte He zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilu selben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht sichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durc Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten tair-Chirurgus oder durch einen andern vereideten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, P oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß Akten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen o derer unbescholtenen Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß d denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten haber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtig Leichnams ausgesetzt werden.

Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist pflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Sch erforderlichen Maaßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, ode ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich an und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Kö zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nich Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerst den könne.

Nimmt der requirirte Richter aus dem ihm mitgetheilten Umständen wa es nach den Vorschriften des §. 21. einer förmlichen Obduktion bedürfe, so bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stell die erforderlichen Sachverständigen (§. 11) im Beisein des besetzten Untersu gerichts erfolge.

Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit ziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung über Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig un und zu Protokol verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Ze veranstalten.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritt zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äußeren Besichtigung des Leichna Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverständigen. Nach erfolgter tigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gle entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpfl

Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seite Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Trupp den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

In sofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zwei- oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung effende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalkommando und von m, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem ral-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachändige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion be-, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Die Leiche muß vor der Obduktion denen, die den Verstorbenen gekannt haben, wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum noch eine Verwechsg vorgefallen sei.

Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen en; so sind statt der sonst erforderlichen Obduktion besonders diejenigen Thatn, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

## II. Der Wundarzt.

Ueber die Approbation der Geburtshelfer vergl. die Bestimmungen der werbe-Ordnung bei Abth. I. sub IV.

## III. Die Hebeamme.

(Zu Thl. I. S. 535. ff.)

1) In dem ersten ausführlicheren Finanz-Etat für den preuß. Staat 1847 (G. S. 1847 S. 133.) sind für Geburtshülfe — an Hebeammen, ammen-Institute und Hebeammen-Lehrer 29,889 Thlr. ausgesetzt.

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 11. Mai 1846 an den -Präsidenten der Provinz Westphalen. Befreiung der Hebeammen von lichen Abgaben.

Ew. Hochw. theile ich in der Anl. (a.) Abschrift des heute an den Amtmann lassenen Bescheides, die Befreiung der Hebeammen von öffentlichen Abgaben fend, zur gefälligen Kenntnißnahme mit.

Anl. a.

Unter Zurückgabe der Anlagen Ihrer Beschwerde v. 9. v. M. eröffnet Ihnen Ministerium, wie die in dem Bescheide des H. Ober-Präsidenten der Provinz phalen v. 25. März d. J. ausgesprochene Ansicht, daß die den Hebeammen die Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817 (Anl. b.) eingeräumte Befreiung von den durch die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841 aufgehoben worden sei, als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden muß.

Berlin, den 11. Mai 1846.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage v. Manteuffel.

en Amtmann N. zu N.

Anl. b.

Um die Lage der Hebeammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr md war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich zeither so wenig fähige en zum Unterricht und Dienst einer Hebeamme haben bereit finden lassen, mögzu verbessern, bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 18. Okt. v. J. Folgendes:

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Ggr. und 1½ Ggr. durch die Geistlichen erhoben und diese Beiträge zur Unterstützung der Landhebeammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebeamme, so lange sie ihrer St
verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen
Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen
werden und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf
Abgaben zu leisten schuldig sein.

3) Jeder Landhebeamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist,
Bezirk angewiesen werden, in welcher ihr auch von Geburten, zu de
sie, sondern etwa eine benachbarte Hebeamme berufen wird, von de
des Kindes der in der Medizinaltare bestimmte niedrigste Gebühre
zahlt werden muß.

Hiernach haben Sie die weitere Verfügung zu treffen.

Berlin, den 16. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister der Fin. u. des Inn., Graf v. Bülow und v. Schuck
(V. M. Bl. 1846 S. 111.)

**3) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Raum 17. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. wegen der vierteljährlich v Gerichtsbehörden aus den bei ihnen geführten Registern über die Tra und Geburten der Juden und Dissidenten anzufertigenden Extrakte, un Mittheilung an die betreffenden Polizeibehörden, behufs Einziehung d träge für den Hebeammen-Fonds.**

Der Herr Justizminister hat sich auf meinen Antrag, jedoch unter dem halte, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sobald den Gerichten eine erheblich arbeit dadurch entstehen sollte, bereit erklärt, an die Gerichtsbehörden eine all Verfügung zu erlassen, durch welche dieselben angewiesen werden, aus den be geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Di vierteljährlich einen Extrakt anzufertigen, und diesen den betreffenden Poliz den zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebeammen-Fonds mitz

Die K. Reg. hat hiernach die Polizeibehörden mit entsprechender An zu versehen.

(V. M. Bl. 1851 S. 34. No. 37.)

**4) Ueber die Aufnahme und die Verhältnisse der in die Hebe Lehrinstitute aufzunehmenden Lehrtöchter, bestimmt das R. deff. M 18. Dec. 1845.**

Durch die Verf. v. 2. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 301. No. 328.) is Regierung bereits eröffnet worden, daß die Bestimmungen des Cirk. R. v. 1841 (Min. Bl. S. 26. Nr. 36.) über die Prüfung und Niederlassung de ammen, durch die Allgem. Gew. Ordn. v. 17. Jan. c. nicht als aufgehobe sehen, vielmehr nach wie vor in Anwendung zu bringen sind. Um jedoch e auf die eben gedachte Gew.-Ordn. zu gründenden Reklamationen gegen die lich der Ausübung der Hebeammenkunst bestehenden Vorschriften, insbesonde das Cirk. R. v. 6. Jan. 1841, vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, nach giger Kommunikation und in Uebereinstimmung mit den K. Ministerien de zen und des Innern, daß den in die Hebeammen-Lehrinstitute aufzunehmend töchtern die aus der Cirk. Verf. v. 6. Jan. 1841 sich ergebenden Beschrä ihres künftigen Gewerbebetriebs zu Protokol bekannt gemacht, und die Le nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter jene Beschränkungen zu werden sollen.

Die K. Reg. beauftrage ich, hiernach das weiter Erforderliche zu verfü

(V. M. Bl. 1845 S. 353.)

**5) In Ansehung der Approbation der Hebeammen s. die B mungen der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bei Abth. I. sub IV.**

**6) Wegen des von den Hebeammen über die Ausführung ihre fes zu führenden Tagebuches bestimmt das C. R. deff. Min. (v. Lad v. 4. Mai 1850.**

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Hebeammen nach ihrer fung aus der Lehranstalt die im §. 397. des Hebeammen-Lehrbuchs ange

ücher oft nicht führen. Im Allgemeinen kommt diese Unterlassung wohl dann
ers vor, wenn jenen Frauen nicht ein mit Rubriken versehenes Tagebuch mit
r Gebrauchs-Anweisung bei ihrem Ausscheiden aus der Anstalt eingehändigt
Es ist aber von dieser Einrichtung ein großer Nutzen unverkennbar zu er-
, zumal, wenn die Geburtshelfer, welche bei der Geburt anwesend waren, sich
sorgfältigen und gewissenhaften Ausfüllung der letzten Rubrik — „a. über den
tsverlauf, b. über das Benehmen der Hebeammen" — befleißigen. Die Hebe-
t selbst werden aber dadurch in beständiger Kontrole gehalten, und ist bei den
rüfungen eine Unterlage gewonnen, welche sich zugleich auf den speziellen
ngskreis jeder Einzelnen bezieht, indem viele Fehler, die sie begangen haben,
uch die guten Seiten sofort in die Augen springen, die ohne Tagebuch ver-
bleiben.

hiernach veranlasse ich die K. Reg., in ihrem Verwaltungs-Bezirke sorgfältig
zu achten, daß die in Rede stehenden Tagebücher gehalten und regelmäßig
t werden.

B. M. Bl. 1850 S. 128.)

**') Betreffend die Ausübung der den Hebeammen in Beziehung auf genannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse verordnet das C. R. Min. v. 15. Juni 1850.**

is sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Maaßgaben den
nmen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu appliziren, indem die C. V. v. 20. März
nur „das Blutegel- und Klystirsetzen, außer bei Wöchnerinnen, auch bei an-
Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das
alben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in
ch nimmt, gestattet, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung
r chirurgischen Operationen."

)as Hebeammen-Lehrbuch für die Preußischen Staaten erlaubt im §. 789. den
nmen die Applikation der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen: 1) nur
eiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehran-
werden demzufolge die Hebeammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch
ch unterrichtet, und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit
Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruch
r Lehre befinden, wenn die Hebeammen von jener Fertigkeit und diesem Ap-
keinen Gebrauch machen dürften. Ueberdies hat die Erfahrung die Nützlich-
eser bedingten Erlaubniß, bei welcher weniger die geringen finanziellen Vor-
für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebeammen, als das dringende
fniß des weiblichen Publikums leitend gewesen sind, überall hinreichend dar-

ur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß die,
die Cirk. Verf. v. 20. März 1828 den Hebeammen in Beziehung auf die
nnte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse, durch die spätere Cirk. Verf.,
t welcher das neue Hebeammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die
schen Hebeammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften
ichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber
den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist.

B. M. Bl. 1850 S. 166.)

## IV. Der Augenarzt.
### (Zu Th. I. S. 599.)

Vergl. in Ansehung der Approbation der Augenärzte die Bestim-
en der Gew.-Ordn. von 1845 bei Abth. I. sub IV. des Suppl. Bds.

## V. Der Zahnarzt.
### (Zu Th. I. S. 600. ff.)

1) Siehe in Ansehung der Approbation des Zahnarztes die Bestim-
en der Gew.-Ordn. von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses Suppl. Bds.

2) R. der Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. des J. (v. Bodel-
ngh) v. 6. Sept. 1847 an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin, daß
rnigern künstlicher Zähne nicht gestattet sei, sich mit dem Einsetzen der
n selbst zu befassen, sondern daß dies nur den approbirten Zahnärzten
le.

Auf den Bericht des K. Polizei-Präsidii vom 4. Juni c., den G
Benennung „Zahnkünstler" seitens der Goldarbeiter und anderer Gewerl
welche sich mit der Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen
finden wir mit Rücksicht auf die Bedenken, welche das K. Polizei-Präsi
die zwangsweise Durchführung der Verordnung, daß die Verfertiger künst
sich jeder Bezeichnung zu enhalten haben, welche zu einer Verwechselun
mit den approbirten Zahnärzten Anlaß geben könnte, vorgetragen hat, da
zu erinnern, daß den Verfertigern künstlicher Zähne und Gebisse nachge
sich Zahnkünstler zu nennen. Dagegen ist in allen zur Kognition de
gebrachten Fällen, in denen Verfertiger künstlicher Zähne den diesfalls
Verboten zuwider, mit dem Einsetzen künstlicher Zähne sich befaßt haben
Strenge der Gesetze zu verfahren.

Zur möglichsten Verhütung solcher Kontraventionen und in Erw
Rechte der approbirten Zahnärzte hat das K. Polizei-Präsidium das
welches durch die Benennung „Zahnkünstler" leicht verleitet werden kann
fertiger künstlicher Zähne für wirklich approbirte Zahnärzte zu halten, d
nete Anzeigen in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit, z. B. nach
gekommenen Kontraventionsfalle, davon in Kenntniß zu setzen, daß den s
Zahnkünstlern in keiner Weise gestattet sei, sich mit dem Einsetzen künstli
und Gebisse zu befassen.

Dem K. Polizei-Präsidium bleibt überlassen, hiernach den Verein d
Zahnärzte auf die Vorstellung vom 20. März c. zu bescheiden, und dem
heim zu geben, anzuzeigen, wenn Verfertiger künstlicher Zähne sich mit
setzen befassen möchten.

(V. M. Bl. 1847 S. 240.)

## VI. Der Thierarzt.

**1) Vergl. in Betreff der Approbation des Thierarztes die B
gen der Gew.-Ordn. von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses Suppl**

**2) Vergl. über die ausschließliche Befugniß der Thierärzte zur
kranker Thiere die R. v. 18. Okt. 1845 und 31. März 1837 zu
sub IV. (Approbation der Med. Pers.) dieses Suppl. Bdes.**

**3) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v.
1849 an sämmtliche K. Regierungen. Erstattung der Veterinär-
berichte.**

Nachdem durch die C. V. v. 1. Juli v. J. (M. Bl. 1848 S. 201.)
pflichtung der nicht im Staatsdienst angestellten Aerzte und Wundärzte z
dung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben n
nehme ich keinen Anstand, nach dem Antrage der K. Reg. in dem Beri
v. M. auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte vo
stattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte zu entbinden.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienst **angestellten** Thierärzt
sendung vierteljährlicher Sanitätsberichte, so wie auf die, seitens der K.
zureichenden Semestral-Berichte findet obige Anordnung keine Anwendung.
Reg. hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu mach

(V. M. Bl. 1849 S. 47.)

**4) In Betreff der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkt
nete das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Laden
1. Nov. 1850.**

Durch die Verf. v. 24. April 1848 (Min. Bl. S. 232. Nr. 257.) i
worden, daß hinsichts der, von einzelnen Stadtgemeinden mit approbirt
ärzten wegen der Anwesenheit derselben auf den Viehmärkten abzuschließen
trakte ein Zwang nicht stattfinden soll.

Die mit der Ueberwachung der Viehmärkte beauftragten Thierärzte
als Organe der Sanitätspolizei zu betrachten, auf deren Gutachten sowohl
polizeiliche Maaßregeln seitens der Verwaltungsbehörden angeordnet, als a
licher Weise in Streitsachen richterliche Erkenntnisse gegründet werden kön
können daher, wenn einmal einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmäßig
der Viehmärkte durch besondere Kontrakte verpflichten, zu diesem Geschäfte
approbirte Thierärzte verwendet, und dürfen andere Personen, auch wenn

völligen Besitze der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse sich befinden soll, damit nicht beauftragt werden.

Die K. Reg. veranlasse ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

(B. M. Bl. 1850 S. 330)

## VII. Der Apotheker.

### (Zu Thl. I. S. 617. ff.)

### Einleitung.

Bescheid d. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 12. Aug. 1848 den Apothekenbesitzer N. zu N., die Reform des Apothekenwesens betreffend.

Ew. Wohlgeb. erwiedere ich auf Ihre Eingabe vom 24. v. M., daß das Min. zwar bereits im Besitz mehrerer Vorarbeiten für die Reform des Apothekenwesens be[...]et, auch mit dieser Reform sobald als möglich vorzugehen beabsichtigt, daß es [...]selben aber nur wünschenswerth sein kann, vorher noch motivirte Vorschläge von [...]ekern oder Apotheker-Vereinen zu erhalten. Diese Vorschläge werden bei der [...] Bearbeitung die sorgfältigste Erwägung finden und mit den künftigen Ge[...]-Vorlagen zur Kenntniß der Volksvertreter gebracht werden.

(B. M. Bl. 1848 S. 275.)

### A. Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst.

### (Zu Thl. I. S. 628. ff.)

1) Vergl. in Betreff der Approbation des Apothekers die Bestimmun[gen] der Gewerbe-Ordnung von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses [Su]ppl. Bdes.

2) In Ansehung der Apotheker-Konzessionen bestimmt das C. R. des [...] d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 13. Sept. 1845.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 30 Juli d. J. eröffnet, [...]rch die Bestimmung des §. 54. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. [...] wonach Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums be[...], zum Betriebe ihres Gewerbes einer Konzession des Ober-Präsidenten [...]fen, nach Ausweis der eingesehenen Materialien zu derselben, etwas Neues festgesetzt, vielmehr nur das bisherige Verfahren hat bestätigt werden sollen, [...]ch die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken von dem Ober-Präsiden[ten] diejenigen zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der Regierung [...]ilt werden.

(B. M. Bl. 1845 S. 256.)

3) C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. Okt. [...] an sämmtliche K. Reg. Ueberlassung nicht privilegirter, bloß kon[ze]ssionirter Apotheken an die von ausscheidenden Besitzern oder deren Erben [präse]ntirten, vorschriftsmäßig qualifizirten Nachfolger.

Nach der A. O v. 8. März 1842 (G. S. S. 111.) und der sich derselben [anschl]ießenden C. V. v. 13. August desselben Jahres (M. Bl. 1842 S. 320. ff.), [...] einem abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, resp. dessen Erben, fernerhin [...] die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Konzession, mithin nicht [...] der Verkauf der Apotheke, einschließlich des Rechts zum Gewerbsbetriebe, an [...] qualifizirten Apotheker gestattet, der neue Konzessionar vielmehr von der be[...]nden Königl. Regierung nach freiem Ermessen lediglich mit Rücksicht auf den [...] seiner Qualifikation und die Anciennetät seiner Approbation ausgewählt und verpflichtet werden, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Ge[rät]schaften, Gefäße und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Tax[...] zu übernehmen. Diese Bestimmungen beruhten auf der, durch die bestehende [...]gebung gerechtfertigten Voraussetzung, daß die mit einem Real-Privilegium [...] resp. nicht mehr versehenen Apotheken, d. h. die seit Einführung der Gewerbe[...] in den damaligen Landestheilen der Monarchie neu errichteten, so wie die [...] auf Grund persönlicher Privilegien entstandenen, ingleichen alle Apotheken [...]n vormals Französischen, Bergischen und Westphälischen Landestheilen, als mit bloß persönlichen Konzession versehen zu betrachten seien, welche nach [...] Abgange des Konzessionars zur weitern freiern Verfügung der Regierung zu[...]lle, so daß mit *dem Ausscheiden* des Konzessionars aus seinem Geschäft die

Apotheke als solche zu bestehen aufhöre, und dem abgehenden Apothel
Disposition nur über die zur Apotheke gehörig gewesenen Einrichtungs
und Waarenvorräthe zustehe. Um Ihm, resp. seinen Erben, die Verwert
meist nur für Apotheker brauchbaren Gegenstände zu erleichtern und ih
vor dem, mit einer Verschleuderung derselben verbundenen Verlust zu
wurde der neue Konzessionar für verpflichtet erklärt, dieselben für de
zu übernehmen. Von diesem Standpunkte aus beabsichtigte also die
Ordre v. 8. März 1842 eine Begünstigung der nicht privilegirten
resp. ihrer Erben. Eine solche ist jedoch von den Apothekern in derselbe
kannt worden und hat auch nach den gemachten Erfahrungen in der A
nicht gefunden werden können, da sich nach einiger Zeit herausstellte, d
sich und im Allgemeinen richtige Voraussetzung, von welcher die gedachte
Kabinets-Ordre ausging, wirklich nicht im Leben sich bestätigt, daß vi
nicht privilegirten Apotheker, welche ihr Geschäft aufgeben wollten, so wie
den, vor Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 fast imm
an einen Besitznachfolger ihrer Wahl, ihre Apotheke einschließlich des G
rechts unter den von ihnen gestellten Bedingungen, mit Zulassung der
Konzession ertheilenden Behörde, übertragen haben.

Hieraus hat sich ein Zustand entwickelt, der eine neue Anordnung nötl
Es handelt sich auch theilweis um Fälle, welche in Erwartung einer ab
gesetzlichen Bestimmung bisher haben unentschieden gelassen werden müss
mehreren Mittheilungen aus den Provinzen ist selbst anzunehmen, daß
geringe Anzahl von Fällen, von den Interessenten, einstweilen nur in sich
nung auf legislative Abhülfe, noch nicht zu meiner Kenntniß gebracht wo

Bei dieser Lage der Sache habe ich mich verpflichtet gehalten, eine
und umfassende Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen. Zu diesem
zuvörderst mit Allerhöchster Genehmigung aus allen Provinzen der Mon
sonders tüchtige, von den Herren Oberpräsidenten empfohlene Apotheker
rufen und in gemeinsamer Berathung mit ihrem Gutachten gehört worde
nächst habe ich meine Vorschläge behufs einer anderweitigen legislativen R
der in Rede stehenden Angelegenheit dem Königl. Staatsministerium zur
vorgelegt. Dasselbe hat das Bedürfniß einer durchgreifenden legislative
anerkannt und Sr. Majestät dem Könige den Entwurf einer Verordnung
von welcher eine gründliche Beseitigung der jetzt obwaltenden Uebelständ
eine, den Interessen der Medizinal-Verwaltung und der Apotheker gleich
sprechende, auf einfachen Prinzipien beruhende Regulirung der ganzen An
erwartet werden darf.

Des Königs Maj. haben jedoch für angemessen zu erachten geruht
Verordnung, welche in einigen Beziehungen als eine Ergänzung der a
Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. v. J. anzusehen ist, zunächst den Provin
tagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Da die Beseitigung der oben angedeuteten Nachtheile dem Wesen
länger verschoben werden kann, so haben Se. Majestät mittelst Allerhöch
vom 5. d. M. mich zugleich zu ermächtigen geruht, einstweilen und bis zur
gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlaß der A.
8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren, und demgemäß, un
bung der C. V. vom 13. August 1842 und des darin angeordneten V
Verfahrens, die Königl. Regierungen anzuweisen:

beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem
die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen E
sentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qua
jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorb
Wiedereinziehung der Konzession, bei seinem dereinstigen Abgange, zu

Auf Grund dieser A. Ermächtigung wird die K. Reg., mit Vorbehalt
legislativer Bestimmung, veranlaßt, bei vorkommendem Wechsel in dem B
privilegirter Apotheken, die Konzession dem neuen Erwerber der Apotheke na
gabe der vorstehend extrahirten A. Ordre v. 5. d. M. zu verleihen, demgem
in den bisher etwa noch unerledigt gebliebenen früheren Fällen zu verfah
den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblat
fentlichen Kenntniß zu bringen.

(V. M. Bl. 1846 S. 209.)

## Von der subjektiven Befähigung des pharmazeutischen Personals.

(Zu Thl. I. S. 650.)

### In Ansehung der Gehülfen und Lehrlinge verordnen:

1) Betreffend die Prüfung derselben das C. R. des Min. d. G., U. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11. Sept. 1849.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 20. v. M. — unter Bezugnahme meine C. V. v. 8. v. M. — daß ein, im Inlande geborener Apotheker-Lehrling, der die Apothekerkunst im Auslande ohne meine besondere Erlaubniß erlernt hat, Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zu-ssen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der Betracht kommenden Verhältnisse an mich zu berichten ist. Ausländische Phar-zeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath beste-en gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, m, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor m inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, r sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Der K. Reg. bleibt überlassen, diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums ringen.

(M. Bl. 1849 S. 221.)

2) Betreffend die Haltung der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea ussica von Seiten der Apothekerlehrlinge und Gehülfen bestimmt:

a) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-A. (Lehnert) v. 21. . 1850.

Es ist sowohl bei den Apotheken-Revisionen, als auch später bei dem, den mazeutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen, nicht selten Unkenntniß Pharmakopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefaßt ist, bei Kandidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzu-n, bestimme ich hierdurch, daß v. 1. April d. J. an, jeder Gehülfe und Lehr-ebenso, wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der en Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden und sich hierüber bei Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muß. Die K. Reg. hat hiernach Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die ete Kontrole für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker ein-ten.

(M. Bl. 1850 S. 9.)

b) Das R. desselben Min. v. 20. Febr. 1851.

Aus den hier eingehenden Verhandlungen über die Apotheken-Visitationen ist fach wahrgenommen, daß noch mehrere Apothekergehülfen und Lehrlinge nicht igenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea bo-ica sich befinden. Der in einigen Fällen als Entschuldigung für den Nicht-einer Pharmakopoe angeführte Umstand, daß zum Gebrauch in den Offizinen Exemplar der Pharmakopoe von den Prinzipalen gehalten wird, kann nicht den en Besitz derselben seitens der Gehülfen und Lehrlinge entbehrlich machen, da Exemplar stets im Geschäftslokal verbleiben muß und zu dem Zweck des Studiums in den Mußestunden seitens der Lehrlinge und Gehülfen nicht be-werden darf.

Bei dem großen Werthe, welcher auf die genaue Kenntniß der Pharmakopoe s der Pharmazeuten gelegt werden muß, sehe ich mich daher veranlaßt, der gl. Regierung die strenge Ausführung der Verfügung vom 21. Januar v. J. rend zu empfehlen.

(M. Bl. 1851 S. 38.)

3) In Ansehung der Annahme ausländischer Apotheker-hülfen bestimmt das C. R. desselben Min. v. 8. August 1849.

Es ist von Zeit zu Zeit wahrgenommen worden, daß zu den pharmazeuti-Staatsprüfungen Kandidaten sich gemeldet haben, welche ohne vorgängige bniß die Apothekerkunst im Auslande erlernt und demnächst in inländischen ken längere oder kürzere Zeit als Gehülfen konditionirt haben, ohne die gesetz-Prüfung zum Gehülfen vor einem Preußischen Physikus bestanden zu haben. Dergleichen Unregelmäßigkeiten hätten sofort zur Sprache kommen und zur An-

ten und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Au
und des Transports der Gifte, so wie mit der Art der Bereitun
mittel, und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a. gedachten Zeugniß
polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und z
Städten von der Orts-Polizeibehörde, und auf dem Lande von dem La
theilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die
den, in die Konzession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschiften zu b

1) die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apot
soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit K
Saftgrün gemischt, entnommen werden;
2) die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beob
den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewah
und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren
Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechli
wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift" so wie mit dr
(+ + +) bezeichnet sein.
3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich d
Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahru
für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt w
müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruc
schmack haben. Andere Mischungen als das zu 1. erwähnte Ar
parat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinalbehörde
werden.
4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers mu
der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder
keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und u
Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 ha
lust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1—6 sind auch für den Betrieb
merjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen. In
Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1. erwähnte Arsenik-Präpa
kaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

(B. M. Bl. 1848 S. 233.)

**b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Lade
11. Juli 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. das von den Kam
aus inländischen Apotheken zu entnehmende Arsenikgemenge.**

Unter Bezugnahme auf die, von mir in Gemeinschaft mit dem Herr
H., G. u. öffentliche Arb. (vorstehend) erlassene Verfügung v. 11. d. M
die Bedingungen betreffend, unter welchen künftig die, nach §. 4
gemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 erforderliche
Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen
eröffne ich der K. Reg., daß die Kommission zur Revision der Arzneitax
des von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmend
Cirkular-Verfügung vom 30. April 1839 (Anl. a.) vorgeschriebenen A
menges für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6
setzt hat.

Ich veranlasse die K. Reg., diese Preisbestimmung zur öffentlichen
zu bringen.

Anl. a.

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, daß das Publikum über di
lichkeit des in Gemäßheit der Verfügung vom 25. Oktober 1823 zeith
Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten u
häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten l
nen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministeriu
her behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden M
tels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königl. Thierarzneis
laßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der Anlage (b.) a

bene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anfor-
rungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig
rzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der
isatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz
eignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwaigen Mißbrauch desselben
verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns
r nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik
id bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kien-
iß auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet
an dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zu-
mmengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine
angenehme, intensiv grüne Farbe.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vor-
rift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die ge-
nete Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres
artements anzuhalten, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen,
betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertil-
g der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen
sammensetzung verkaufen. Berlin, den 30. April 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
ämmtliche Königl. Regierungen, so wie das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Anl. b.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden
arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und
heil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig
einem wohlverstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten
melfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschen-
, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen,
e zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig
er zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und
die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Rat-
besucht werden.

(V. M. Bl. 1848 S. 233.)

c) R. des Min. der G., U. u. M.-Ang. (Schulze) v. 28. Juli 1851
sämmtliche K. Reg. und an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Ver-
lgung von Giften an die Kammerjäger.

Den konzessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforder-
Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von
hen noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der
bfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer
en polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu
tigen, ermächtige ich die K. Regierungen und das K. Polizei-Präsidium hier-
die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Ge-
scheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Gift-Präparate unter der
ngung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften,
vorschriftmäßigen Giftschein ausstellen. Den K. Reg. und dem Königlichen
ei-Präsidium bleibt überlassen, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur
tniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

(V. M. Bl. 1851 S. 142.)

d) R. der Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Bo-
delschwingh) v. 4. Aug. 1846 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die po-
liche Genehmigung zum Handel mit Giften und Droguen.

Auf den Bericht vom 19. Juni c. eröffnen wir der K. Reg., daß zu dem
el mit Giften, derselbe mag von Droguisten oder anderen Personen betrieben
, nach der klaren Vorschrift des §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Ja-
1845 die polizeiliche, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Gew-

treibenden abhängige Erlaubniß erforderlich ist. Wenn nun auch der Drogu-Handel nach dem bisher angenommenen Begriffe den Gifthandel mitbezeichnet so ist es doch sehr wohl denkbar, daß ein Droguist nur mit den in dem Verzeichnisse B. und C. des Reglements vom 10. September 1836 genannten Arzneiwaaren, unter Ausschluß der Gifte, Handel treiben will, in welchem Falle es polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf.

Hiernach ist zum Handel mit Droguen nur dann eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die, in den vorgedachten Verzeichnissen aufgeführten Gifte ausgedehnt werden soll.

(V. M. Bl. 1846 S. 142.)

3) Von dem Debit der zubereiteten Arzeneimittel Seiten der Apotheker. (Zu Thl. I. S. 702.)

a) Der Handel mit Arcanis (S. 703.).

aa) Vergl. das R. v. 7. Nov. 1848 wegen der in Ansehung des Handels mit Arcanis zu erlassenden Bekanntmachungen oben bei den Pflichten des Kreisphysikus.

bb) C. R. d Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Lehnert) u. d. Fin. (v. Pommer-Esche) v. 9. Aug. 1849 an sämmtliche K. Reg. Verbot der Einbringung verschiedener Medikamente.

Wir finden uns bewogen, das bisher bestandene Verbot der Einbringung des Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern. Indem wir den Königl. Regierungen überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerken wir, daß an die Provinzial-Steuer-Direktoren gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden ist. (Anl. a.)

a.

Ew. Hochw. werden, unter Bezugnahme auf die C. V. vom 18. April hiermit zur weitern Veranlassung benachrichtigt, daß das Verbot der Einbringung Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen für die nächsten fünf Jahre erneuert worden ist.

Berlin, den 9. August 1849.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren rc.

(V. M. Bl. 1849 S. 170.)

b) Das Selbstdispensiren der Aerzte. (Zu Th. I. S. 703.)

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 28. Februar 1846, an sämmtl. K. Regierungen. Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel seitens approbirter Medizinal-Personen und die Revisionen solcher homöopathischen Hausapotheken.

In dem Allerh. bestätigten Regl. v. 20. Juni 1843 (G. S. S. 305. f.) das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel approbirter Medizinal-Personen betreffend, ist die namentliche Bezeichnung der wichtigsten Arzneimittel vorbehalten, welche bei denjenigen homöopathischen Aerzten, die selbst dispensiren wollen, stets in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden müssen.

Dieses Verzeichniß wird der K. Reg. in der Anlage (a.) zur Mittheilung an diejenigen Medizinal-Personen ihres Departements, denen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ertheilt worden ist, so wie zur Beachtung bei den Revisionen der fraglichen Hausapotheken, übersendet.

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen der homöopathischen Hausapotheken ist in Analogie der wegen der Apotheken-Visitationen überhaupt bestehenden Bestimmungen zu verfahren, und können beide Geschäfte, so wie die darüber zu erstattenden Berichte, füglich mit einander verbunden werden.

a.

**Verzeichniß**

...zneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden ...igen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen.

| | |
|---|---|
| ...pellis. | 27) Ignatia amara. |
| | 28) Ipecacuanha (Cephaelis). |
| ...crudum. | 29) Kali carbonicum. |
| ...tartaricum. | 30) Lycopodium clavatum. |
| ...ana. | 31) Magnesia carbonica. |
| ...lbum. | 32) Mercurius solubilis. |
| ...um. | 33) Natrum muriaticum. |
| ...Atropa). | 34) Nitri acidum. |
| | 35) Nux vomica (Strychnos). |
| ...bonica. | 36) Opium. |
| | 37) Petroleum. |
| ...bilis. | 38) Phosphorus. |
| (Matricaria). | 39) Pulsatilla pratensis. |
| ...et fusca). | 40) Rhus toxicodendron. |
| ...semen). | 41) Sabina (Juniperus). |
| | 42) Secale cornutum. |
| ...ca. | 43) Sepiae succus. |
| ...ns. | 44) Silicea. |
| ...tallicum). | 45) Spigelia anthelmia. |
| ...purea. | 46) Spongia marina tosta. |
| ...ndifolia. | 47) Stannum metallicum. |
| ...Solanum). | 48) Staphys agria (Delphinium). |
| ...ficinalis. | 49) Stramonium (Datura). |
| | 50) Sulphur. |
| ...uris calcareum. | 51) Thuya occidentalis. |
| ...niger. | 52) Veratrum album. |

...1846 S. 38.)

...neitaxe. (Zu Th. I. S. 709.)

...s Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 5. März ...sämmtliche K. Regierungen. Erlaß einer neuen Arzneitaxe.

...ung der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß ...itaxe nothwendig gemacht. Von dieser neuen Auflage der Arznei... ...em 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, erhält die K. Reg. hier... ..., um davon Exemplare dem dortigen Medizinal-Bücherdepot zum ...Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu überweisen.

...e vorgedruckte Publikandum v. 1. d. M. ist, wie seither, durch ...d die übrigen hierzu geeigneten öffentlichen Blätter schleunigst be... (Anl. a.)

Anl. a. Publikandum.

...ion der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß ...eitaxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die ...neuen Pharmacopoea, sowie auf die eingetretenen Veränderungen ...Preisen bearbeitete, im Druck erschienene, neue Arzneitaxe tritt mit ...J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Ter... ...theker, bei Vermeidung der in der revidirten Apothekerordnung d. d. ...1 Tit. III. §. 2. Litt. I. (Anl. b.) festgesetzten Strafe, nach die... ...erall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über ...mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

...1. März 1847.

...Min. der G., U. u. M. Ang. Eichhorn.

Anl. b.

...aus der revidirten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801.

...2. Litt. I. Es haben demnach alle und jeder Apotheker in Unsern ...meidung von Fünf bis Zwanzig Thalern Strafe auf jeden Kontraven... *wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach*

diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu gen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste be werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andere zu ihrem Hause hörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen: ob ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu neh
(V. M. Bl. 1847 S. 132.)

bb) Bek. dess. Min. (Lehnert) v. 3. Dec. 1849.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Dro haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel n wendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.
(V. M. Bl. 1849 S. 270.)

cc) Bekanntmachung der K. Reg. zu Koblenz v. 26. Juni 1848. Pre bestimmung für das Auflösen verschiedener Stoffe in den Apotheke

Das K. Min. der geistl., Unt. u. Med. Ang. hat auf unsere Anfrage die der neuesten Arzneitaxe S. 47. unten befindliche Bestimmung über den Preis Auflösens dahin erklärt, daß, wenn die darin genannten verschiedenen St gleichzeitig in einer Mixtur aufgelöst, resp. ihr zugesetzt werden, nur der einfa Preis von 8 Pf. für alle zusammen berechnet werden darf. — Demnach wer also bei einer Mixtur, zu welcher ein flüssiger Extrakt und eine Latwerge gesetzt u außerdem noch ein Pulver durch Anreiben beigemengt wird, überhaupt nur 8 P für diese Zusätze berechnet.

Die Apotheker sowohl, als die Revisoren von Arzneirechnungen, haben si sorgfältigst hiernach zu richten.
(V. M. Bl. 1848 S. 231.)

dd) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 26. Ju 1848 an sämmtl. K. Regierungen. Taxpreise für China und die aus gefertigten Präparate.

Die sehr gesteigerten Einkaufspreise des Chinioidin, des schwefelsauren C und der Königs-Chinarinde haben eine Revision der Taxpreise dieser Drogue ihrer Präparate nöthig gemacht. Das Ministerium veranlaßt die K. Reg. die stehenden Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe (Anl. a.) schle durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Apotheker zu bringen.

a.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Chinioideum | 1 Drachme | 3 Sgr. | 8 | |
| Chinium hydrochloratum | 1 Scrupel | 13 - | 2 - | |
| Chinium sulphuricum | 1 Scrupel | 9 - | 6 - | |
| Cortex Chinae regius | 1 Unze | 8 - | — - | |
| — — — contusus et gr. modo pulv. | 1 Unze | 9 - | 6 - | |
| — — — subt. pulv. | 1 Drachme | 1 - | 4 - | |

(V. M. Bl. 1848 S. 202.)

ee) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 24. Juni 184 an sämmtliche K. Regierungen mit der Preisbestimmung für sch felsaures Chinin und Chinioidin.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ei bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. Die Komm zur Bearbeitung der Arzneitaxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise je Arzneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen. Hier haben sich folgende Preise für die Arzneitaxe ergeben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Chinioideum | 1 Drachme | 5 Sgr. | — Pf. |
| 2) Chinium hydrochloratum | 1 Scrupel | 16 - | 10 - |
| 3) Chinium sulphuricum | 1 Scrupel | 12 - | 6 - |

Die K. Reg. hat diese Veränderungen in den Taxpreisen schleunigst a licher Weise zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums zu bringen.
(V. M. Bl. 1849 S. 169.)

ff) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 15. O 1849 an sämmtl. K. Regierung., sowie an das K. Polizei-Präsidium Berlin. Zubereitung des Extractum graminis liquidum und Extractum taraxaci liquidum und Preisbestimmung für solche.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Tax-
se des Extractum graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum,
he durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe
ngt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis,
beschränken, so daß viele Aerzte neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise be-
ten Mellagines, auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften
gabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher vielgebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugäng-
r zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der K. wissenschaftlichen
utation für das Medizinalwesen,

daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Rezepten anzugeben, welches Prä-
it sie verordnen wollen.

Die K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium haben diese Bestimmung durch das
sblatt Ihres Departements zur Nachachtung der Apotheker bekannt zu machen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate
bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen
den.

(V. M. Bl. 1849 S. 221.)

## D. Von den Pflichten des Apothekers.
## (Zu Th. I. S. 726. ff.)

### 1) Von den Pflichten in Anschaffung, Bereitung und ifbewahrung der Medikamente.

a) K. O. v. 5. Okt. 1846, betr. die Gesetzeskraft der in dem Verlage Geh. Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amt-en Ausgabe der Preußischen Landespharmakopöe und der darin allegir-4 Tabellen.

Auf Ihren Bericht v. 3. v. M., die Bearbeitung der sechsten Ausgabe der
despharmakopöe betreffend, bestimme Ich, daß diese in dem Verlage des Geheim.
r-Hofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica
tio sexta" erschienene Ausgabe der Landespharmakopöe vom 1. April 1847 an
Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medizinalbehörden zur Richt-
ur dienen soll, und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen
ang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Fol-
es fest:

1) Nach Maaßgabe der von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum sind die Arzneimittel in den Apotheken großer und beziehungsweise kleiner Städte jederzeit vorräthig zu halten.

2) Diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landespharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, sowie die in der anliegenden Tabelle A. zusammengestellten Präparate können aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen entnommen werden, der Apotheker ist jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich.

3) Alle übrige chemische und pharmazeutische Präparate sind nach den, in der Landespharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten, und ist den Letzteren nicht gestattet, dieselben, nach einer andern Methode bereitet, zum pharmazeutischen Gebrauch zu dispensiren. Sollten jedoch Apotheker an der eigenen Bereitung gehindert sein, oder ist die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eigenen Anfertigung des Präparats zu gering, so steht ihnen frei, die Präparate aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen.

4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den, für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. auf-

geführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis orbnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker pflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf selbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! b fügen hat.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, auch wenn das kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 Rth bis 50 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Be erhöht werden kann, zu ahnden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und der sech Ausgabe der Landespharmakopöe vorzudrucken.

Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

An den Staatsminister Eichhorn.

Friedrich Wilhelm.

## Tabelle A.

enthaltend die Präparate, welche den Apothekern zu kaufen gestattet sind.

Acidum sulphuricum rectificatum.
Aether.
Aqua Magnesiae carbonicae.
Ferrum pulveratum.
Hydrargyrum depuratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Morphium.
Natrum aceticum.
Spiritus Vini rectificatissimus.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

## Tabelle B.

enthaltend die Arzneimittel, welche nach den für die Aufbewahrung der Gifte be stehenden Vorschriften zu verwahren sind.

Acidum hydrocyanatum.
Arsenicum album.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum.
Hydrargyrum iodatum flavum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Liquor Hydrargyri bichlorati corrosivi.
Liquor Hydrargyri nitrici.
Oleum Amygdalarum aethereum.
Solutio arsenicalis
Strychnium nitricum.
Veratrium.

## Tabelle C.

enthaltend die in den abgeschlossenen Räumen außerhalb des Giftschranks aufzu wahrenden Arzneimittel.

Acetum Digitalis.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum crudum.
Acidum sulphuricum rectificatum.
Aerugo.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Goulardi.

Aqua Opii.
Aqua phagedaenica.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.
Cerussa.
Colocynthis.
Colocynthis praeparata.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum purum.
Cuprum sulphuricum venale.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnae.
Extractum Colocynthidis.
Extractum Conii maculati.
Extractum Digitalis.
Extractum Gratiolae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Ipecacuanhae.
Extractum Lactucae virosae.
Extractum Nucum vomicarum aquosum.
Extractum Nucum vomicarum spirituosum.
Extractum Opii.
Ferrum iodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyoscyami.
Folia Stramonii.
Folia Toxicodendri.
Gutti.
Herba Aconiti.
Herba Conii maculati.
Herba Gratiolae.
Herba Sabinae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Hydrargyrum oxydulatum nigrum.
Iodum.
Kalium iodatum.
Kreosotum.
Liquor Plumbi hydrico-acetici.
Liquor Stibii chlorati.
Lithargyrum.
Morphium.
Morphium aceticum.
Minium.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis.
Opium.
Phosphorus.
Pilulae odontalgicae.
Plumbum aceticum crudum.
Plumbum aceticum depuratum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
Radix Hellebori albi.
Resina Jalapae.
Scammonium Halepense.
Semen Sabadillae.

Semen Stramonii.
Stibio-Kali tartaricum.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Cantharidum.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Conii.
Tinctura Digitalis.
Tinctura Iodi.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Stramonii.
Zincum chloratum.
Zincum sulphuricum.

## Tabelle D.

enthaltend das Maximum der Arzneimitteldosen für Erwachsene, über welche aus eine ärztliche Verordnung zum innern Gebrauch nur unter Beifügung des Zeichens ! zulässig ist.

| | |
|---|---|
| Acetum Digitalis | Guttae trigint[illegible] |
| Acidum hydrocyanatum | Gutta una. |
| Ammoniacum cuprico-sulphuricum | Grana duo. |
| Aqua Amygdalarum amararum | Guttae sexagi[illegible] |
| Argentum nitricum fusum | Granum dimid[illegible] |
| Auro-Natrium chloratum | Granum unum |
| Cantharides pulveratae | Granum unum |
| Colocynthis praeparata | Grana duo. |
| Colocynthis pulverata | Grana duo. |
| Cuprum sulphuricum purum | Grana duo. |
| Extractum Aconiti | Grana tria. |
| Extractum Belladonnae | Grana duo. |
| Extractum Colocynthidis | Granum unum |
| Extractum Conii maculati | Grana tria. |
| Extractum Digitalis | Grana tria. |
| Extractum Hellebori nigri | Grana decem |
| Extractum Hyoscyami | Grana tria. |
| Extractum Lactucae virosae | Grana decem. |
| Extractum Nicotianae | Grana duo. |
| Extractum Nucum vomicarum aquosum | Grana quatuor. |
| Extractum Nucum vomicarum spirituosum | Grana duo. |
| Extractum Opii | Grana duo. |
| Extractum Stramonii | Granum unum. |
| Ferrum iodatum saccharatum | Grana quatuor. |
| Folia Belladonnae pulverata | Grana quatuor. |
| Folia Digitalis pulverata | Grana quinque. |
| Folia Hyoscyami pulverata | Grana quinque. |
| Folia Nicotianae pulverata | Grana duo. |
| Folia Stramonii pulverata | Grana quatuor. |
| Folia Toxicodendri pulverata | Grana sex. |
| Gutti | Grana quatuor. |
| Herba Aconiti pulverata | Grana quinque |
| Herba Conii maculati pulverata | Grana quinque |
| Herba Pulsatillae pulverata | Grana decem. |
| Hydrargyrum bichloratum corrosivum | Granum dimi[illegible] |
| Hydrargyrum biiodatum rubrum | Grani quadran[illegible] |
| Hydrargyrum iodatum flavum | Grana duo. |
| Hydrargyrum oxydatum rubrum | Granum dimi[illegible] |
| Kreosotum | Gutta una. |
| Liquor Hydrargyri nitrici | Guttae tres. |
| Morphium aceticum | Granum dimi[illegible] |
| Nuces vomicae pulveratae | Grana duo. |
| Oleum Amygdalarum aethereum | Gutta una. |
| Oleum Crotonis | Gutta una. |

| | |
|---|---|
| phoratum . . . . . . . . . . . . . . . . | Grana triginta. |
| pis . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae quadrans. |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Grana duo. |
| eticum depuratum . . . . . . . . . . | Granum unum. |
| donnae pulverata . . . . . . . . . . . | Grana tria. |
| bori albi pulverata . . . . . . . . . . | Grana quinque. |
| bori nigri pulverata . . . . . . . . . | Scrupulum unum. |
| e pulverata . . . . . . . . . . . . . | Grana quatuor. |
| nonii pulveratum . . . . . . . . . . . | Grana quatuor. |
| nicalis . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae decem. |
| artaricum . . . . . . . . . . . . . . | Grana sex. |
| nitricum . . . . . . . . . . . . . . . | Grani quadrans. |
| ntharidum . . . . . . . . . . . . . . | Guttae quindecim. |
| locynthidis . . . . . . . . . . . . . | Guttae viginti. |
| nii . . . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae viginti. |
| gitalis . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae triginta. |
| li . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae decem. |
| beliae . . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae triginta. |
| otianae . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae triginta. |
| ii crocata . . . . . . . . . . . . . . | Guttae triginta. |
| ii simplex . . . . . . . . . . . . . . | Guttae triginta. |
| amonii . . . . . . . . . . . . . . . . | Guttae quindecim. |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Grani quadrans. |
| ratum . . . . . . . . . . . . . . . . | Grani quadrans. |

1846 S. 510. ff.)

**des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 5. März mmtliche K. Regierungen. Bereitungsweise der Arzneimittel.**

mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6. Ausgabe der Pharmassica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrie welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nachen.

cksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an, ältere Rezepte, rzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmaenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten on reiterirt werden dürfen.

Bl. 1847 S. 133.)

**. dess. Min. (v. Ladenberg) v. 31. Aug. 1850. Anwendung des oforms.**

rhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, t die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, r von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten n erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

arf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenn besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrirte Schweure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Spezifidt = 1,495 — 1,500 [bei 17½ ° C.]. Bis dahin, daß die chemischen iken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig he Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rektifiziren Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird v. 1. Okt. d. J. is auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.

Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubeen, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.

Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verung einer approbirten Medizinalperson gestattet.

blikation dieser Verf. hat die K. Reg. in dem nächsten Stück Ihres u bewirken.

Bl. 1850 S. 242.).

d) C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) 1847 an sämmtliche Königl. Reg. Bereitung der Dekokte Apotheken.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landespharmakopöe sollen parate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bere auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte die Dampfdekokte rc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die dur und Dekoktion zu bereitenden Arzeneien gleichförmiger und wirksamer überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apot halten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, u Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der beiliegend tion (a.) zu verfahren.

Die K. Reg. hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselb Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen ten pflichtmäßig zu wachen.

a. Instruktion.

Die zinnernen oder porzellanenen Dekoktbüchsen müssen so eingerichtet sie bis wenigstens zu drei Vierteln ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausg welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Tempera hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. koktbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material ver

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vor ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekok gerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwi Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Bü Mal gut durch einander gerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt w so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt g

Dekokto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die bene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heiß der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die B derum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt völlig erkaltet ist, wird kolirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Ueber gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und K Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in ein der in dem Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wa des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt word muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aus dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekoktum ist eigentlich eine Vorschrift des Ar wendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums 1 Drachme der Substanz g Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum schreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden, letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß chende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentrat um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß der Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Eben

n Dekoktum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere
ıung eingeholt werden.
. M. Bl. 1847 S. 133.)

i. R. deff. Min. (Lehnert) v. 28. März 1851. Verbot der Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan.

einigen Apotheken im Regierungsbezirke N. sind bei den Revisionen sowohl n als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink kel, vorgefunden worden, deren fernerer Gebrauch die gedachte K. Regierung t hat. Dieses Verbot hat von mir nur bestätigt werden können, weil nach ,eholten Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupfer-binden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle die-ungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum ff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer einge-r, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig t lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures yd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender gelöst wird.

: K. Regierung und das K. Polizei-Präsidium hierselbst werden hiervon in z gesetzt und angewiesen, die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften ,entan zu pharmazeutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefähr-:urus den Apothekern ihres Bezirks durch eine Amtsblatts-Verfügung zu en und darauf, daß diesem Verbote Folge geleistet wird, auch durch die achten zu lassen.
. M. Bl. 1851 S. 38. Nr. 43.)

in Betreff der hier gegebenen Vorschriften, die Blutegel betreffend, t ferner verordnet:

Durch das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 28. Okt. 1847. Detailhandel mit Blutegeln.

: Antrag der K. Reg. in dem Berichte v. 9. Jan. d. J. in Betreff des einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung über den ndel mit Blutegeln im Sinne des R. v. 17. Sept. 1827 hat das Min. t, von sämmtlichen übrigen K. Reg. darüber Bericht zu erfordern, ob und eit die Bestimmungen der oben genannten C. V. in den einzelnen Depar-sich haben ausführen lassen, und namentlich, ob es überall möglich gewesen uf zu halten, daß die konzessionirten Blutegelhändler nur auf schriftliche ung approbirter Medizinal-Personen und niemals im Handverkaufe Blutegel zt haben.

h den jetzt vollständig vorliegenden Berichten, haben nur drei K. Reg. für echthaltung der Bestimmungen der in Rede stehenden C. V., die übrigen h sich dagegen ausgesprochen, und den Erlaß einer, die allgemeine Gewerbe-z ergänzenden Bestimmung theils für nicht dringend nothwendig, theils für erflüssig erkannt, weil ad 1. der C. V. die Unterscheidung der offizinellen von anderen Sorten leicht, und bei den Händlern diese Kenntniß voraus-ad 2. aber die Ausführung der Kontrole sehr schwer und fast unmöglich überhaupt Thatsachen nicht vorliegen, welche eine Beschränkung des Detail-mit Blutegeln nothwendig erscheinen lassen.

ter diesen Umständen kann das Min. es nicht für rathsam erachten, die von Reg. beantragte, die allgemeine Gew.-Ordn. ergänzende Bestimmung über den ındel mit Blutegeln im Sinne der C. V. v. 17. Sept. 1827 zu erlassen.
. Min. Bl. 1847 S. 291.)

Bekanntmachung der K. Regier. zu Liegnitz, v. 16. Jan. 1848. Förderung der Blutegelzucht und die Strafbarkeit des unbefugten Fangens der Blutegel in fremden Gewässern.

früheren Zeiten wurde der Blutegel in den schlesischen Gewässern in einer vorgefunden, welche zur Deckung des Bedarfs der Provinz mehr als ausrei-er und dabei stellten sich die Preise so mäßig, daß dieses wichtige Heilmit-llen benöthigten Fällen ohne Schwierigkeit angewandt werden konnte. In Zeit dagegen muß auch in Schlesien der Bedarf an Blutegeln in der Haupt-ns dem *Auslande bezogen* werden und die Preise derselben sind nach und

nach so gestiegen, daß die Anwendung dieses Heilmittels in sehr vieler großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Von mehreren Seiten ist darauf gemacht worden, daß dieser große Uebelstand hauptsächlich dadurch worden, daß der Fang der Blutegel von Unbefugten in fremden Ge ohne Maaß betrieben und dadurch in manchen Gewässern die Blutegel und in anderen die Zahl derselben äußerst vermindert worden; daß je Blutegelfang durch Unbefugte hauptsächlich durch die irrige, aber we Meinung, als sei das Fangen der Blutegel in fremden Gewässern n begünstigt worden; endlich daß der vorgedachte frühere günstige Zustand wieder herzustellen, daß jener maaßlose und unbefugte Blutegelfang a das Publikum über die Strafbarkeit des unbefugten Blutegelfanges in wässern belehrt werde.

Mit Bezug auf diese Lage der Sache und in Gemäßheit einer Ve K. Min. der Geistl., Unt. u. Med.-Ang. v. 30. v. M. machen wir dar sam, daß die Meinung, als sei das Fangen von Blutegeln in fremden nicht als strafbar zu erachten, des gesetzlichen Grundes entbehrt, da nich ist, warum eine solche Handlung nicht gleich jeder andern Entwendung welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werd verboten und strafwürdig sein sollte; ferner daß wir die bei uns bekannt Kontraventionsfälle zur gerichtlichen Bestrafung anzeigen lassen werden.

Die Besitzer von Gewässern, in welchen der Blutegel früher vorgek noch vorkommt, ferner die betreffenden Behörden fordern wir auf, im I Gemeinwohls möglichst dahin zu wirken, daß dem vorgedachten unbefugten losen Blutegelfange nach Möglichkeit vorgebeugt und daß in den Gewässe chen früher Blutegel vorgekommen, die Blutegelzucht möglichst befördert, die gebrauchten Blutegel möglichst erhalten und namentlich zum Auss gedachten Gewässer benutzt werden.

(V. Min. Bl. 1848 S. 51.)

### 2) Von der Aufsicht über die Apotheker. (Zu Th. I. S

Verordnung der K. Regier. zu Köslin, v. 13. Febr. 1848. Revision und Feststellung der Arzeneirechnungen.

Die Revision und Feststellung der Arzeneirechnungen, deren Betra aus Königlichen oder Kommunalkassen gezahlt werden soll, oder über Rechtsstreit stattfindet, hat in neuerer Zeit so sehr zugenommen und, da dationen zum Theil mangelhaft angelegt, nicht immer hinreichend beleg auf den Belägen nicht ausführlich und detaillirt verzeichnet, endlich welcher bei den Rechnungen der beiden ersten Kathegorien nothwendig be den muß, nicht in Abzug gebracht worden war, das Geschäft der Revisio im höchsten Grade erschwert, sondern auch zu ungebührlich zeitraubenden Veranlassung gegeben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, bestimmen wir hierdurch, daß jede Arzeneirechnung, welche bei uns zur Revision und Festsetzung einge nachfolgenden Bedingungen entsprechen muß:

1) Die Arzeneirechnung muß deutlich und rein geschrieben sein, einer Linie nicht mehr als eine Sache mit dem Namen des K welchen sie bestimmt ist, aufgeführt werden.
2) Die als Beläge zu der Rechnung dienenden Rezepte müssen geordnet, mit laufender Nummer versehen sein, welche Nummer spondirend in einer besondern Linie zum Monat und Datum in nung aufgenommen werden muß.
3) Die Rezepte sowohl, als auch die Reiteraturen, müssen von dem den Arzte oder Wundarzte unterzeichnet sein, weil bloße Kopien unmöglich als Beläge dienen können.
4) Auf jedem Rezepte ist die detaillirte Taxe über jedes einzelne Ar über die Arbeit, das Gefäß, die Signatur des Dispensirens ꝛc. bei und zu summiren.
5) Endlich muß von dem Hauptbetrage der Rechnung deren Bericht niglichen oder Kommunalfonds obliegt, ein angemessener Rabatt gebracht werden.

Alle Arzeneirechnungen, welche bei uns eingereicht werden, ohne dies derungen zu entsprechen, werden auf Kosten der Einsender zur Vervoll zurückgegeben.

(V. M. Bl. 1848 S. 50.)

# Dritte Abtheilung.

## aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbetreibenden.

(Zu Th. I. S. 754. ff.)

I. Der Bandagist und der Verfertiger chirurgischer Instrumente. (Zu Thl. I. S. 754. ff.)

1) Nach der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 §. 45. (G. S. 1845 i0. ff.) müssen sich die Bandagisten über die für sie erforderlichen tnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung eisen. Vergl. ferner über deren Prüfung und Zurücknahme der Kon n die §§. 46., 71—74. a. a. O., oben bei Medizinal-Personen Abthl. II. IV.

2) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Angl. u. des In. v. 20. Febr. . Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher. B. M. Bl. 1847 S. 51.)

II. Der Abdecker und Viehschneider (zu Thl. I. S. 759. ff., ff.).

1. Die Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 bestimmt in Ansehung der ckereien in den §§. 8., 27—36., 66—70., 92. wie folgt [1]:

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 27. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen ereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence-hongeschirr-Mannufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Kochöfen, Metallgießereien, Hammer- chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, -, Wachstuch- und Darmseiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlacht-, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

ören dahin ferner:

fmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), sowie Branntweinreien und Bierbrauereien (§. 39.).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den n Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechab.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmibei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung rlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit eblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für ublikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzuarstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

st kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der rung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückin das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen rte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anden.

---

[1] Diese Bestimmungen, welche nicht blos die Abdeckereien betreffen, werden hier im Zusammenhange gegeben und betreffenden Orts hierher zurückverwiesen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an wel
die Bekanntmachung enthaltene Amtsblatt ausgegeben werden, und ist für
wendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierun
die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich
nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist
auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen pri
cher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von
digung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeilich
migung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuzieh
Unternehmers zum Protokol vollständig zu erörtern. Demnächst sind
schlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierun
reichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die
den feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erh
der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten
dungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu
oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben di
Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeign

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem U
mer als den Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen.
den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binn
präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Besche
gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage
zureichen; nach fruchtlosem Ablaufen dieser Frist sind die Verhandlungen oh
teres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher
lage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung
Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29., 30., 3
tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist
Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung u
weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten
welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechend
Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über
lässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichnet
lagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Besch
heit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraus
auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer
rung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden
muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewer
Anlage der in den §§. 27., 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur An
von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten, sowie zu
spielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen
eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unterneh
Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen u. ausgeführt, u. der
bebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt
theilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes
verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden,
erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen G
bebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt
selbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenw
Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66. und 67. bestimmt

falls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

9. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, leistet werden.

0. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündi- gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen An- ; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein An- f Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte n nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen önnen.

12. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben nen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene ehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrath Taxen aufgestellt wer- igleichen ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt zur Aufstellung von Taxen Lakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 49.), sowie für die Benutzung en, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffent- Gebrauch aufgestellt sind.

C. R. des Min. der G., U. u. Med.-A. (v. Ladenberg) und des J. teuffel) v. 29. Septbr. 1846. Prüfung der Abdecker und Viehka-

er Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ord. v. . 1845 §§. 44., 46. empfängt die K. Reg. beiliegend (Anl. a. u. b.) erlassenen Reglements für die Prüfung der Abdecker und Viehka- m solche durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kennt- ringen.

a.

ement für die Prüfung der Abdecker, vom 29. Sept. 1846.

. Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich bei der betreffenden Königl. Regierung unter Einreichung eines von seiner keit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten re, schriftlich zu melden.

. Die Königl. Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, r sich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins hat.

. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder Kr- sthierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stell-

. Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Prüfung.

. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu :

ob derselbe lesen und schreiben könne;

ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Einge- weide desselben im gesunden Zustande, besitze;

ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und nsteckenden Krankheiten nach ihren Hauptzerscheinungen am todten Thiere enne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht er- egen;

ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Aus- übung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

. Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prü- ne Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichun- dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu beu-

§. 8. Das Protokol wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden" „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der K. R. Veranlassung des Weitern eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Min. der G., Untr. und Med. Ang. In Abwesenheit und Auftrage. Klug.

Der Minister des Innern Im Auftrage. v. Manteuffel.

b.

Reglement für die Prüfung der Viehkastrirer, v. 29. Sept. 18[illegible]

§. 1. Wer zur Prüfung als Viehkastrirer zugelassen zu werden wünscht, sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung, unter Einreichung [illegible] von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungsattestes, schriftlich zu melden.

§. 2. Die Königl. Reg. ordnet die Prüfung an. Die Prüfungs-Kommi[illegible] besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe [illegible] einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 3. Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem [illegible] nischen Beamten geführt.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 5. Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse na[illegible] hende Punkte zu berücksichtigen:

1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Haussäugethiere.
2) die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder [illegible] bietenden Umstände, anlangend:
   a) die Jahreszeit,
   b) das Alter der Thiere,
   c) krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
   d) solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation [illegible] ben können,
   e) allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
3) Die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben n[illegible] Vorbereitungen und Instrumente ꝛc.;
4) die allgemeinen Prinzipien bei der Nachbehandlung;
5) einige der wichtigsten Folgekrankheiten.

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandheit muß von dem Examin[illegible] eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Erman[illegible] an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§. 7. Das Protokol wird demnächst mit einer Schlußcensur „bestanden" [illegible] „nicht bestanden" versehen, von der Prüfungs-Kommission unterschrieben [illegible] Königl. Reg. eingereicht.

§. 8. Die Königl. Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfun[illegible] Attest der Befähigung zum Gewerbebetriebe als Viehkastrirer für den ganze[illegible] fang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Min. der Geistl., Untr.- u. Med.-Ang. In Abwesenheit u. Auftrage. Klug.

Der Min. des Innern Im Auftrage. v. Manteuffel.

(V. M. Bl. 1846 S. 213.)

### 3. Pflichten des Abdeckers in Ansehung des Auffang[illegible] herrenloser Hunde. (Zu Thl. I. S. 775.)

C. R. d. Min. d. Inn. (v. Puttkammer) u. der Fin. (Thoma) [illegible] Juni 1849 an sämmtl. K. Reg. Schießprämie und das Schießgeld für getödteten, herrenlos umherlaufenden Hund.

Unter den von der K. Reg. in dem Bericht v. 14. April c. darge[illegible] Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes [illegible] Okt. v. J. finden auch wir es angemessen, die bisher aus Staatsfonds ([illegible] zu allgemeinen polizeilichen Zwecken) gewährte Schießprämie von 1. Thlr. f[illegible] den getödteten herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht z[illegible] teln ist, für die Folge fortfallen zu lassen, und autorisiren die K. Reg. [illegible] eine desfallsige Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte zu erlassen.

Die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines solchen Hundes [illegible] des Schießgeldes wird übrigens hierdurch nicht aufgehoben.

(V. M. Bl. 1849 S. 135.)

# Dritter Theil.

## Die Medizinal-Polizei.

## Erste Abtheilung.

### Die Sanitäts-Polizei.

### Erste Unter-Abtheilung.

Maaßregeln zur Vernichtung der Krankheitsursachen.

### Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.

**1. Bestimmungen in Betreff des Kindermordes.** (Zu Thl. . S. 5. ff.)

An die Stelle der hier S. 5. bis 11. gegebenen Vorschriften des bis-rigen Kriminalrechts treten die §§. 180—182., 201. des Strafgesetzbu-es v. 14. April 1851 (G. S. 1851 S. 101. ff.):

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der burt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu nzig Jahren bestraft. Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer ern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem brechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmun- über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen Anwendung.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht sätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf ren bestraft. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel ewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder len vorsetzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig ren bestraft. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt le-slängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer beirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine ahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

**2) Die Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend.**

C. R. d. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. d. Inn. (von elschwing) v. 19. Mai 1846 an sämmtl. K. Reg. Errichtung v. Turnan-ten für die weibliche Jugend

In der A. O. v. 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Un-chts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden.

Wenn hiernach in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer nanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Ortspolizeibehörde für be-zu achten ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Be-mungen §§. 40. und 50. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. v. J. die Kon-on dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Konflikten zwi-t der Polizei- und der Schulbehörde erforderlich, daß erstere sich vor Ertheilung Konzession des Einverständnisses der letzteren versichere, und daß bei obwalten-Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Regierung acht werde.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach die betreffenden Polizeibehörde Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und die Schulbehör dem Verfügten in Kenntniß zu setzen.

(V. M. Bl. 1846 S. 83.)

## Dritter Abschnitt.

Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe. (Zu [illegible] S. 28. ff.)

**1. C. R. d. M. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn), d. Fin. (Fl[illegible] und des Inn. (v. Manteuffel) v. 27. April 1846 an sämmtliche K. [illegible] sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Visitationen der Mater[ial-] Weinhandlungen.**

Der Königl. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 28. Jan. d. J., vollkommen ausreichend ist, wenn die Visitationen der Material- und Weinha[ndlun]gen sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande durch die Kreisphy[sici in] der Regel nur dann bewirkt werden, wenn dieselben wegen anderer Dienstg[eschäfte] an dem Orte anwesend sind, wo die Visitation stattfinden soll. Die Visitati[on der] Material- und Weinhandlungen ist daher in der Regel der Ortspolizeibehö[rde] überlassen und nur in besonderen Fällen, namentlich wenn ein dringender V[erdacht] obwaltet, daß schädliche oder verfälschte Waaren feil geboten werden, bei [welchen] eine technische Prüfung nothwendig erscheint, ist die Polizeibehörde zu ermäch[tigen,] den Kreisphysikus zur Mitwirkung bei der Visitation zu requiriren.

(V. M. Bl. 1846 S. 65.)

**2. In Ansehung des Hetzens des Schlacht-Viehes. ([illegible] II. S. 45.)**

**Auszug aus dem R. des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) an die Re[gie]rung zu Minden v. 2. Sept. 1845, betr. das Treiben des jungen Schl[acht-] Viehes durch Hunde mit Maulkörben.**

— Dagegen findet sich nichts zu erinnern, daß den Schlächtern zum Treiben [des] jungen Schlachtviehs, namentlich der Kälber, so wie zum Treiben der Sch[afe der] Gebrauch von Hunden nur mit der Maaßgabe, daß diese mit Maulkörben ver[sehen] sind, gestattet und die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe bis zu 2 [Thlr.] belegt werde.

(V. M. Bl. 1845 S. 258.)

## Vierter Abschnitt.

Verhütung von Vergiftungen. (Zu Thl. II. S. 62. ff.)

**I. Aufsicht auf den Handel mit Giften.**

Nach der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 bedarf es zu dem Handel [mit] Giften einer besondern, auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gegründ[eten] polizeilichen Erlaubniß §. 49. a. a. O. — Das Verfahren bei versch[iedener] Zurücknahme der letzteren bestimmen die §§. 71—74. a. a. O.

**II. Aufsicht auf giftige Farbe-Materialien (zu Thl. [II.] S. 62. ff.).**

**1. R. des Min. d. Inn. (Mathis) v. 6. April 1847 an die K. [Reg.] zu N. Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder Be[ma]lung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist.**

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) den heute an die Spielwaarenhä[ndler] N. N. erlassenen Bescheid zur Kenntnißnahme und Ausreichung.

a.

Auf Ihr, aus dem K. Kabinet zur Prüfung und Verfügung hierher abgeg[eben]es Immediatgesuch vom 1. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß Ihren [darin] enthaltenen Anträgen nicht entsprochen werden kann.

Die Amtsblatt-Verordnung der K. Reg. zu N., vom 17. Juli 1840 be[stimmt] mit klaren Worten, daß diejenigen, welche mit Waaren Handel treiben, deren [Fär]bung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist, und welche [sol]che feilbieten, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. [Daß] diese Bestimmung, welche in der Natur der Sache begründet und in Betreff [illegible]

eit, bei allen derartigen in Beschlag genommenen Waaren lediglich auf
tiger zurückzugehen, völlig gerechtfertigt erscheint, auf den vorliegenden
wendet, so ergiebt sich daraus, daß von Ihnen, da Sie erwiesenermaaßen
, mit schädlichen Substanzen bemalte Spielzeuge feilgeboten haben, die
kannte Strafe verwirkt ist. Auf Ihre Strafbarkeit ist es hiernach ganz
iß, ob und von wem Sie diese Waaren anderweit selbst gekauft, und daß
en nicht selbst angefertigt haben.
nn daher weder die Ihnen zuerkannte Strafe niedergeschlagen, noch deren
ig von einer weiteren Erörterung über die Verkäufer dieser Waaren ab-
nacht werden. Wollen Sie künftig die üblen Folgen vermeiden, welche
setzwidrigen Beschaffenheit der von Ihnen feilgebotenen Waaren für Sie
hervorgehen müssen, so kann es Ihnen nur überlassen bleiben, sich, ehe
en feilbieten, von der Unschädlichkeit derselben mittelst einer Untersuchung
verständige die erforderliche vollständige Ueberzeugung zu verschaffen oder
Kontrakte mit denjenigen, von welchen Sie jene Waaren beziehen, hin-
her zu stellen, daß Ihnen nur Waaren von vorschriftsmäßiger Beschaffen-
n.
1, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

An
waarenhändler N. N. zu N.
M. Bl. 1846 S. 93.)

## Bekanntmachung der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 27. Juli 1847.
s Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinder-Spielzeug,
i- und Pfefferküchler-Waaren.

inem der letzten Jahrmärkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche
iftigen Farbestoffen namentlich mit pariser Grün, einem Arsenik-Kupfer-
bemalt waren, feilgehalten worden, so daß in Folge des Genusses der-
rere Individuen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer
1 Untersuchung geworden ist. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das
besonders aber sämmtliche Gewerbetreibende, auf welche es Bezug haben
uf hinzuweisen, daß der Gebrauch aller irgend giftigen und
eitsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinder-
g, Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler-Waaren —
h schon den allgemeinen Gesetzen widerspricht — ausdrücklich und streng
st.
ich nun jeder betreffende Gewerbetreibende verpflichtet ist, auch in jener
alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniß sich zu
so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung
rüheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Stan-
züglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniß derjenigen schädlichen
geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder-
so wie von Zuckerbäcker-Waaren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht
rfen, und ein Verzeichniß der zu jenem Verbrauche verstatteten unschäd-
rbestoffe dagegen stellen.

### 1. Zur Verfertigung von Spielzeug.

chädliche Farben: Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwer-
Zinkoxyd; Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kaßlergelb, Neapel-
gelb oder Massikot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures
gelb, gelbe Bronze oder gummi guttae; Grün: Grünspan, Braunschwei-
Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienergrün,
ttergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Oelgrün
Bronze; Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, wie
lte und Zink oder kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler-Zinnober,
Kupferroth und Kupferbronze.
nschädliche Farben: Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder
r angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch
nntes Hirschhorn, Elfenbein u. dergl. m.; Gelb: Kurkumewurzel, Schütt-
fran, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Ab-
n Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt; Grün:
und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach die betreffenden Polizeibehö Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und die Schulbe dem Verfügten in Kenntniß zu setzen.
(V. M. Bl. 1846 S. 83.)

## Dritter Abschnitt.

Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe. (3 S. 28. ff.)

1. C. R. d. M. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn), d. Fin. ( und des Inn. (v. Manteuffel) v. 27. April 1846 an sämmtliche K sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Visitationen der Ma Weinhandlungen.

Der Königl. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 28. Jan. d. vollkommen ausreichend ist, wenn die Visitationen der Material- und Wei gen sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande durch die Kreis der Regel nur dann bewirkt werden, wenn dieselben wegen anderer Dier an dem Orte anwesend sind, wo die Visitation stattfinden soll. Die Visi Material- und Weinhandlungen ist daher in der Regel der Ortspolizeib überlassen und nur in besonderen Fällen, namentlich wenn ein dringender obwaltet, daß schädliche oder verfälschte Waaren feil geboten werden, be eine technische Prüfung nothwendig erscheint, ist die Polizeibehörde zu er den Kreisphysikus zur Mitwirkung bei der Visitation zu requiriren.
(V. M. Bl. 1846 S. 65.)

2. In Ansehung des Hetzens des Schlacht-Viehes. II. S. 45.)

Auszug aus dem R. des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) an die rung zu Minden v. 2. Sept. 1845, betr. das Treiben des jungen S Viehes durch Hunde mit Maulkörben.

— Dagegen findet sich nichts zu erinnern, daß den Schlächtern zum Tr jungen Schlachtviehs, namentlich der Kälber, so wie zum Treiben der Sch Gebrauch von Hunden nur mit der Maaßgabe, daß diese mit Maulkörben sind, gestattet und die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe bis zu belegt werde.
(V. M. Bl. 1845 S. 258.)

## Vierter Abschnitt.

Verhütung von Vergiftungen. (Zu Thl. II. S. 62. ff.)

I. Aufsicht auf den Handel mit Giften.

Nach der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 bedarf es zu dem Han Giften einer besondern, auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gegr polizeilichen Erlaubniß §. 49. a. a. O. — Das Verfahren bei versa Zurücknahme der letzteren bestimmen die §§. 71—74. a. a. O.

II. Aufsicht auf giftige Farbe-Materialien (zu S. 62. ff.).

1. R. des Min. d. Inn. (Mathis) v. 6. April 1847 an die zu N. Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder lung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) den heute an die Spielwaaren N. N. erlassenen Bescheid zur Kenntnißnahme und Ausreichung.

a.

Auf Ihr, aus dem K. Kabinet zur Prüfung und Verfügung hierher a nes Immediatgesuch vom 1. d. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß Ihre enthaltenen Anträgen nicht entsprochen werden kann.

Die Amtsblatt-Verordnung der K. Reg. zu N., vom 17. Juli 1840 b mit klaren Worten, daß diejenigen, welche mit Waaren Handel treiben, dere bung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist, und welche den feilbieten, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. diese Bestimmung, welche in der Natur der Sache begründet und in Uebe

rit, bei allen derartigen in Beschlag genommenen Waaren lediglich auf
tiger zurückzugehen, völlig gerechtfertigt erscheint, auf den vorliegenden
)endet, so ergiebt sich daraus, daß von Ihnen, da Sie erwiesenermaaßen
, mit schädlichen Substanzen bemalte Spielzeuge feilgeboten haben, die
'kannte Strafe verwirkt ist. Auf Ihre Strafbarkeit ist es hiernach ganz
;ß, ob und von wem Sie diese Waaren anderweit selbst gekauft, und daß
en nicht selbst angefertigt haben.
nn daher weder die Ihnen zuerkannte Strafe niedergeschlagen, noch deren
ig von einer weiteren Erörterung über die Verkäufer dieser Waaren ab-
nacht werden. Wollen Sie künftig die üblen Folgen vermeiden, welche
setzwidrigen Beschaffenheit der von Ihnen feilgebotenen Waaren für Sie
hervorgehen müssen, so kann es Ihnen nur überlassen bleiben, sich, ehe
en feilbieten, von der Unschädlichkeit derselben mittelst einer Untersuchung
verständige die erforderliche vollständige Ueberzeugung zu verschaffen oder
Kontrakte mit denjenigen, von welchen Sie jene Waaren beziehen, hin-
her zu stellen, daß Ihnen nur Waaren von vorschriftsmäßiger Beschaffen-
n.

ı, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

An
aarenhändler N. N. zu N.
N. Bl. 1846 S. 93.)

Bekanntmachung der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 27. Juli 1847.
's Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinder-Spielzeug,
i- und Pfefferküchler-Waaren.

inem der letzten Jahrmärkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche
iftigen Farbestoffen namentlich mit pariser Grün, einem Arsenik-Kupfer-
bemalt waren, feilgehalten worden, so daß in Folge des Genusses der-
rere Individuen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer
ı Untersuchung geworden ist. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das
besonders aber sämmtliche Gewerbetreibende, auf welche es Bezug haben
uf hinzuweisen, daß der Gebrauch aller irgend giftigen und
:itsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinder-
:g, Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler-Waaren —
) schon den allgemeinen Gesetzen widerspricht — ausdrücklich und streng
st.
ich nun jeder betreffende Gewerbetreibende verpflichtet ist, auch in jener
alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniß sich zu
so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung
:üheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Stan-
züglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniß derjenigen schädlichen
geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder-
so wie von Zuckerbäcker-Waaren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht
:fen, und ein Verzeichniß der zu jenem Verbrauche verstatteten unschäd-
ırbestoffe dagegen stellen.

1. Zur Verfertigung von Spielzeug.

hädliche Farben: Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwer-
Zinkoxyd; Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kaßlergelb, Neapel-
jelb oder Massot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures
jelb, gelbe Bronze oder gummi guttae; Grün: Grünspan, Braunschwei-
Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienergrün,
:tergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Oelgrün
Bronze; Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, wie
lte und Zink oder kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler-Zinnober,
Kupferroth und Kupferbronze.
ıschädliche Farben: Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder
: angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch
nntes Hirschhorn, Elfenbein u. dergl. m.; Gelb: Kurkumewurzel, Schütt-
fran, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Ab-
n Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt; Grün:
und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der

unschädlichen gelben und blauben Farben machen kann, wie z. B. eine setzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe des Gelbholz Kurkumewurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigos in der mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun; Blau: r nerblau, Dierbacher- und Pariserblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indi und Saftblau; Roth: Karmin, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Rosenlack, Rosenlila, Wienerlack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum und oder Brasilienholz-Abkochung mit Allaun und Gummi versetzt.

2. Zum Färben und Bemalen von Zuckerbäcker-, Kondi Pfefferküchler-Waaren.

a. Schädliche Farben: Roth: Malerzinnober und Mennige; G pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen oben bereits angegebe chen Substanzen; Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle ü bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Blau: Bergblau, so wie oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Orangegelb: Gemeng angeführten schädlichen rothen und gelben Farben; Violet: Gemenge der gebenen schädlichen rothen und blauen Farben; Gold- und Silberfarbig oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

b. Unschädliche Farben: Roth: eine Abkochung von Fernamb Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abk Kochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatschrosenl Wasser bereitet; Gelb: Saftgelb, Safran, Saflor, Kurkumewurzel u. eine bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula o Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonder angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo; Grün: Saftgrün und sammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindu gestumpften Indigoauflösung, der gelben Farbe aus Ringelblumen oder wurzel; Orangengelb: Saftnanquin oder ein Orleandekokt mit einem ge satze von Soda bereitet; Violet: Saftviolet oder eine Kochenille-Infusion Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge stumpften Indigoauflösung vermischt; Gold- und Silberfarbig: Echtes echtes Blattgold.

Jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird — abgeseh gesetzlichen Kriminalstrafen bei etwa angerichtetem Schaden — polizeilich Geldbuße von 10 Rthlrn. oder vierzehntägigem Gefängniß geahndet, u wie sich von selbst versteht, die durch giftige Farben gesundheitsgefährli nen Gegenstände konfiszirt und vernichtet werden.

Schließlich fordern wir sämmtliche Polizeibehörden und Medizinalbea Verwaltungsbezirks auf, dem hier angeregten Gegenstande eine zweckmäßig samkeit und Vigilanz zuzuwenden, auf die genaue Befolgung der vorsteh schriften zu halten und etwaige Kontraventionen unverzüglich zur Unter ziehen und nöthigenfalls uns anzuzeigen.

(V. M. Bl. 1847 S. 232.)

3. C. R. des Min. d. In. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. D 3. Jan. 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipr Berlin. Verbot der fernern Anwendung der mittelst Arsenik d grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen.

Durch den C.-Erl. v. 18. Juni 1838 war bereits das Verbot der giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dasselbe ward in die Verfügung vom 10. Juni 1839 zurückgenommen, weil bei dieser B inländischer Fabrikate eine um so größere Menge gefärbten Papiers aus lande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber dur welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen h und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird die K. Reg. veranlaßt, die fernere Anwendung Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Han obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Str

) Thlrn. zu untersagen, auch darauf hinzuweisen, daß im Falle eines durch Ueber-
etung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der
ich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den
ewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu be-
ehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausge-
loffen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollstän-
g sicher zu stellen.

(V. M. Bl. 1848 S. 45.)

4 C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (Milde) u. des J.
. Puttkammer) v. 18. Aug. 1848, an sämmtliche K. Regier., sowie an
s K. Polizeipräsidium zu Berlin. Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben
nd deren Gebrauch für gewerbliche Zwecke.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. eröffnet, daß zu
m beabsichtigten Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben keine
eranlassung vorliegt, weil nach der C.-V. vom 3. Jan. d. J. (Min.-Bl. S. 45.
r. 50.) nur die fernere Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen
upferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten und zum An-
reichen von Zimmern, sowie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und
apeten untersagt werden soll, während von der ferneren Anwendung jener Farben
im Zeugdrucke keine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, und weil im Uebri-
en durch das Verbot des Gebrauchs der arsenikhaltigen Kupferfarben zum Färben
es Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände die Gelegenheit zum Absatze solcher
arben soweit beschränkt wird, daß der Handel mit denselben von selbst erheblich
nehmen muß.

Hinsichtlich der hervorgehobenen Unbekanntschaft der Gewerbetreibenden mit dem
rsenikgehalte der von ihnen gebrauchten Farben muß zwar im Allgemeinen auf
Schlußbemerkung in der C.-V. vom 3. Jan. d. J. verwiesen werden und die
erbetreibenden werden sich hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjeni-
Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten
f. w. entnehmen, nöthigenfalls durch die Verbedingung von Konventionalstrafen
ihren Bestellungen gegen die Folgen etwaiger Uebertretungen des ergangenen
botes sicher zu stellen haben. Im Interesse der betheiligten Händler ist jedoch
K. techn. Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichst einfaches
fahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten zu
itteln, und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das in der Beilage
dargestellte Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt.

Indem der K. Reg. die obengedachte Anweisung zur Belehrung der Gewerbe-
benden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben
etheilt wird, bleibt Ihr überlassen, in der betreffenden Bekanntmachung zugleich
die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für die Gesundheit der Menschen
der Anwendung jener Farben entstehen können, da auch eine angemessene Be-
rung hierüber geeignet erscheint, der schädlichen Verwendung des Arseniks zum
rben der Tapeten und der Zimmer entgegenzutreten.

a. Auszug.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen
und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist
e grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das
as. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel
Salmiakgeist (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald
n blau färbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder
elgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssig-
hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salz-
e zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zu-
der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. sie muß, wenn
nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in
Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß
völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze
aus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit
eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der
Farbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze
einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der

Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deut
senikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorh
Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist mi
einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Berlin, den 15. Mai 1848.

Die Königl. techn. Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

An
Ein Königl. rc. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(V. M. Bl. 1848 S. 302.)

5. C. R. der Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg)
H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 8. Mai 1850. Verbot der grüne
haltenden Kupferfarben.

Durch die C. V. des K. Min. des Inn. und des K. Finanzminister
3. Januar 1848 (M. Bl. S. 45. Nr. 50.) ist die fernere Anwendung de
Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken vo
namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der H
den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Straf
50 Thlrn. untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch a
Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün
nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden si
nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der C. V. vom 3. Jan
ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupfer
Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von
rouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Die K. Reg. beauftragen wir, demgemäß die erforderlichen Vorschrif
Berücksichtigung des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom
d. J. (G. S. S. 265. Stück 18.) zu erlassen, so daß das Maximum der
henden Strafe auf 10 Thlr. festzusetzen ist und das Publikum zugleich
messener Weise durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu warnen.

(V. M. Bl. 1850 S. 128.)

6. C. R. d. Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u.
G. und öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juni 1850 Verbot d
dels mit Fenstervorhängen, welche mit grünen, arsenikhaltenden K
ben gefarbt sind.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnen wir der Kgl. Reg., daß d
die C. V. vom 3. Jan. 1848 (M. Bl. S. 45. Nr. 50.) ausgesproche
der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und
von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen
durch die C. V. vom 8. v. M. (M. Bl. S. 128.) auf das Bedrucken
ster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt w
allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen, An
findet.

(V. M. Bl. 1850 S. 168.)

7. Nach dem R. ders. Min v. 20. Juni 1850 findet das
Jan. 1848, mit Beziehung auf das R. v. 8. Mai 1850, auch
Handel mit in ähnlicher Weise gefärbten Fenster-Vorhängen,
dung.

(V. M. Bl. 1850 S. 168.)

8. C. R. d. M. für H., G. u. öffent. Arb. (v. d. Heydt), d
(v. Westphalen) u. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 2. Mä
Verbotene Gegenstände oben gedachter Art dürfen auch nicht au
gehalten werden.

Da sich nach dem Berichte vom 25. Oktober v. J. ergeben hat, daß
Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zi
mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern ge
dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern zu halten, so erklären wir u
einverstanden, daß die Königl. Reg. für Ihren Bezirk auf Grund der §§. 6

l. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. auch das der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler en Geldstrafe bis 10 Thlrn. verbiete, und überlassen Ihr, hiernach das Weitere mlassen.
3. M. Bl. 1851 S. 76.)

## Fünfter Abschnitt.

### e für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben (zu Thl. II. S. 97. ff.).

. Vergl. die Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. v. 1845 in Betreff jewerblicher Anlagen, welche in obiger Beziehung einer obrigkeitlichen migung bedürfen (§§. 26. ff.) oben zu Thl. I.
lnordnungen über das Verfahren beim Knochengraben, über den Hant Knochen und deren Verarbeitung insbesondere (Thl. II. S. 102.).
l. des M. d. Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. Düesberg) v. 28. 1848, an die Königl. Reg. zu Magdeburg. Sammeln und Aufbe-1 der Thierknochen.

er von der K. Reg. mit dem Berichte vom 13. Oktober v. J. vorgelegte rf einer Bekanntmachung, das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen nd, wird Derselben nunmehr in einer veränderten Redaktion zur Bekanntg durch das Amtsblatt in Abschrift hierneben übersandt. (Anl. a.)

. a.

ber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten ochen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:
Wer Knochen ausgraben will, muß unter Anzeige der Orte und Plätze, ten die Ausgrabung beabsichtigt wird und unter Beibringung der Einwillies Besitzers des Grundes und Bodens, zuvor die Erlaubniß der Ortspolibe dazu nachsuchen.
Die Ortspolizeibehörden haben das Ausgraben von Thierknochen überall nn zu gestatten, wenn auf den ausgewählten Stellen früher nicht Menschen n oder an ansteckenden Krankheiten gefallene Thiere verscharrt worden sind.
Knochen, welche noch nicht durch die Verwesung von allen Weichtheilen geefreit und trocken sind, oder noch einen Modergeruch an sich haben, dürfen ts der Erde gebracht werden.
Die Aufkäufer und Sammler, welche nur reine, trockene und nicht übelrie-Knochen aufkaufen dürfen, haben die Plätze, woselbst die Knochen aufbewahrt sollen, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und deren Genehmigung Aufbewahrungsort einzuholen.
Die Polizeibehörden haben dahin zu sehen, daß die Lagerungsstellen trocken, ftzuge ausgesetzt und so belegen sind, daß für die Umwohnenden und das m keine Belästigungen entstehen können. Nach Befinden ist bei der örtlifung der Kreisphysikus zuzuziehen. Die Behörde muß demnächst von Zeit die Aufbewahrungsorte revidiren und sich überzeugen, daß der Vorschrift genügt werde.
Uebertretungen der unter 1. bis 4. ertheilten Vorschriften werden mit eldbuße bis zu 10 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe t.
agdeburg, den 5. März 1848.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
. M. Bl. 1848 S. 99.)

. Aufsicht über die Begräbnisse (zu Thl. II. S. 108. ff.).
Nach der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 darf die gewerbsweise Reiund Ankleidung der Leichen, sowie die Bereithaltung von Wagen räthschaften zu deren Bestattung nur von den dazu konzessionirten en betrieben werden §. 52. a. a. O.

ergl. daselbst auch über Befähigung, Zahl und Betrieb solcher Verderen Stellvertretung, Zurücknahme der Konzession und ihre Taxen 53., 71.—74., 93. (G. S. 1845 S. 51. ff.).

**2. C. R. d. K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 12. Okt. 18 K. Reg. der Prov. Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, len und Rheinland. Transport von Leichen auf Eisenbahnen.**

Die K. Hannöversche Regierung hat sich bereit erklärt, künftighin port von Leichen nach und durch Hannover auf den innerhalb seines genden Eisenbahnen auf Grund auswärtiger Leichenpässe zu gestatten, gemäß auch die Landesobrigkeiten bereits mit der nöthigen Anweisung v

Da es nun unbedenklich erscheint, in den diesseitigen Staaten Verfahren eintreten zu lassen, so wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, den Transport von Leichen auf den Preußischen Eisenbahnen auch Hannöverischer Leichenpässe ebenso zu genehmigen, als wenn die Legitim einen diesseitigen Leichenpaß bewirkt worden wäre.

(V. M. Bl. 1849 S. 248.)

**3. C. R. v. 5. November 1849 an dieselben K. Reg. in ebe Angelegenheit.**

In gleicher Weise, wie die K. Hannöverische Regierung, haben si auch die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Br unter Voraussetzung der Reziprozität bereit erklärt, auf den Eisenba Landes die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer Leich gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt in der Verfügung vom 12. v. M. getroffene Anordnung auch auf den von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund Sächsischer oder Braunsch Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden.

(V. M. Bl. 1849 S. 248.)

## Sechster Abschnitt.

Belehrungen zur Vermeidung schädlicher äußerer Einflü Th. II. S. 132. ff.)

**In Betreff der Verhütung von Unglücksfällen durch Kohlen (Thl. II. S. 139. ff.) ist ergangen:**

**Publik. d. K. Pol.-Präsidiums zu Berlin v. 28. Okt. 1846.**

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundh nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei nen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden si sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten fen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine G handen, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen merkt. Die tödliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den E merklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann a die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und schaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hie verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit tens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 205. Nr. 294.)

## Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender heiten (zu Thl. II. S. 146. ff.).

## Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Kra der Menschen.

## Erstes Kapitel.

### Belehrungen über Verhütung und Behandlung der ansteckenden Krankheiten.

C. R. des K. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 24. Sept. 1845, [..]en eines für die Medizinalpersonen veranstalteten besonderen Abdrucks des [Reg]ulativs v. 28. Oktober 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei [ans]teckenden Krankheiten betreffend.

Von mehreren Seiten ist die Erfahrung gemacht worden, daß nur wenige Me[dizi]nalpersonen im Besitze des Regulativs v. 28. Okt. 1835 (G. S. S. 239. bis [..]. und Anhang S. 1—70.) die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden [Kra]nkheiten betr., sich befinden, und mit den darin gegebenen gesetzlichen Bestim[mun]gen rc. genügend vertraut sind. Mit Rücksicht hierauf habe ich einen besonde[ren] Abdruck jenes Gesetzes und seiner Anlagen veranlaßt, und werde davon von [nun] ab jeder zu approbirenden Medizinalperson ein Exemplar gegen Erstattung des [Lad]enpreises von 15 Sgr. zugleich mit der Approbation und den übrigen Medizi[nal]büchern behändigen lassen.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe zu[gle]ich, die in dem dortigen Departement ansässigen Medizinalpersonen auf den, in [der] Verlags-Buchhandlung von H. Schultze hierselbst erschienenen und im Wege [des] Buchhandels von derselben zu dem obengenannten Preise zu beziehenden beson[der]en Abdruck des mehrerwähnten Regulativs in angemessener Weise aufmerksam [zu] machen..

(B. M. Bl. 1845 S. 300.)

## Drittes Kapitel.

### Allgemeine Schutzmaaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

(Zu Thl. II. S. 238.)

Die Quarantaine-Verhältnisse für den Schiffsverkehr [sin]d neuerlich wie folgt geordnet:

1) C. R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn), d. ausw. Ang. [(Ca]nitz), des Innern (Mathis) u. d. Fin. (v. Bommer-Esche) v. 10. Mai [184]7 an die K. Reg. zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin und Stral[sun]d, mit dem Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der [Pest] und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden [Maa]ßregeln.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) das von uns vollzogene Reglement, [die z]ur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den [Schi]ffsverkehr zu treffenden Maaßregeln anlangend, vom 30. April c., mit der An[weis]ung, dasselbe sofort in Wirksamkeit treten zu lassen und durch Ihr Amtsblatt [zur] öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

[Reg]lement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gel[ben] Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maaßregeln v. 30. April 1847.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung v. 24. Juli 1846 (B. M. Bl. 1846 [S.] 140. ff.) das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir, zur Sicherstellung [des] Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers [für] den Betrieb der Seeschifffahrt Folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ansteckung [durch] die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber bedrohen könnten, [unter]liegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum [frei]en Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

I. der orientalischen Pest

[sind] die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reini[gung]s- oder der Observations-Quarantaine zu unterwerfen.

§. 3. Der Reinigungs-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

1) aus angesteckten Häfen (§. 8.) mit giftfangenden Waaren (§. 11.) oder nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen (§. 11.);
2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angest aber gleich den Ländern, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder mit n giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen, wenn solche Schi nicht mit reinen Gesundheitspässen versehen sind, d. h. einem von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten und von dem diessei gen Königlichen Konsul oder, wenn in dem Hafen oder in dem Bezirke, welchem derselbe gehört, ein Preußischer Konsul nicht residirt, von einem dern dort residirenden Konsul beglaubigten Atteste darüber, daß während Anwesenheit des Schiffes weder da, wo die Ladung eingenommen wur noch in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit wahrgenom men seien;
3) auf welchen während der Reise Todesfälle unter, der Pest verdächtig Symptomen eingetreten sind, oder welche bei ihrer Ankunft vor dem Preuß schen Hafen der Pest verdächtige Kranke an Bord haben;
4) welche während der Reise aus angesteckten Schiffen oder aus solchen, d aus angesteckten Häfen oder Landestheilen kamen, Personen oder Waaren a Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantaine kann lediglich, den im §. 5. bezeichnet Fall ausgenommen, nur in einer der in Großbritannien oder dessen Besitzungen, Frankreich, Algerien, Sardinien oder Dänemark bestehenden Löschungs-Quarantaine-Anstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des, in einer sol chen Anstalt erhaltenen Quarantaine-Gesundheits-Attestes in Preußische Häfen ein gelassen werden.

Fehlt solches Attest, so ist das, nach vorstehenden Bestimmungen der Reini gungs-Quarantaine unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff zwar mit einem Quarantaine-Attest ver sehen ist, aber der Pest verdächtige Kranke an Bord hat, oder wenn die im §. Nr. 3. gedachten Todesfälle, oder die im §. 3. Nr. 4. gedachte Annahme von Personen oder Waaren nach dem Abgange von dem Quarantaine-Hafen eingetre ten sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegendes Schiff nicht mehr giftfangende Waaren oder giftfangende Verpackungen nicht giftfangender Waaren an Bord, als auf seinem Verdeck zu gleicher Zeit mit Sicherheit ausgelüftet, geräuchert und gereinigt werden kön nen, und liegt keiner der im §. 3. Nr. 3. gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Swinemünde zur Reinigungs-Quarantaine verstattet werden.

§. 6. Der Observations-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

1) aus angesteckten Häfen (§. 8.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackun gen, oder mit Ballast;
2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Ver packungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe unreine Pässe führen;
3) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit giftfangenden Waaren oder Verpackun gen, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht 30 Tage verflossen sind;
4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen oder mit Ballast, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesund heits-Attesten versehen, und seit dem Abgange aus einem jener Hä fen noch nicht volle 30 Tage verflossen sind;
5) welche innerhalb der letzten 30 Tage der Reise mit Schiffen aus angesteckten Häfen Gemeinschaft gehabt, aber aus ihnen weder Personen noch Waaren übernommen;
6) welche Personen oder Waaren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter Nr. 4. gedachten Falle die Reise länger als 30 Tage ge dauert, oder in dem unter Nr. 5. gedachten Falle die Gemeinschaft mit dem ver dächtigen Schiffe nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so un terliegt das Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

Dasselbe findet statt, wenn die unter Nr. 5. gedachte Gemeinschaft, als die

Nr. 6. bezeichnete Uebernahme in einem Hafen statt fand, welcher nach den mungen der §§. 8. und 9. weder zu den pestartig angesteckten, noch zu den st verdächtigen Häfen gehört.

7. Die Observations-Quarantaine ist in einer der Anstalten des Auslan- . 4.), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe bestehen, oder, er Wahl des Schiffers, bei Swinemünde abzuhalten.

ie nach den Bestimmungen des §. 6. Nr. 1—6. der Observations-Quaran- interliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantaine-Gesundheits-Attest der ntaine-Anstalt bei Swinemünde, oder einer der im Eingange dieses §. bezeich- Anstalten des Auslandes versehen, sind ohne Weiteres in jedem Preußischen zuzulassen, es sei denn, daß der im §. 6. Nr. 5. und 6. bezeichnete Verkehr m Abgange vom fremden Quarantaine-Hafen stattgefunden hätte.

n diesem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantaine-Gesundheits-Attest upt fehlt, ist dasselbe von allen Preußischen Häfen, mit Ausnahme von Swi- de, zurück und zur Abhaltung der Observations-Quarantaine entweder nach uslande (§. 4.), oder nach Swinemünde zu verweisen, und, hier ankommend, ervations-Quarantaine zu legen.

at aber die im §. 6. Nr. 5. gedachte Gemeinschaft zwar nach dem Abgange hiffes aus dem Quarantaine-Hafen, aber nicht innerhalb der letzten 30 Tage ise stattgefunden, so unterliegt das mit dem Quarantaine-Gesundheits-Atteste ne Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

8. Als pestartig angesteckt sind bis auf Weiteres zu betrachten:
Tripolis in Syrien,
Alexandria,
Damiette,
die Häfen der Insel Candia.

9. Der Pest verdächtig sind bis auf Weiteres:
alle türkischen Häfen, mit Einschluß der syrischen und ägyptischen, sofern sie nicht im §. 8. für angesteckt erklärt sind;
alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der als unverdäch- tig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der marokkanischen Staaten.

10. Alle in den §§. 8. und 9. nicht für angesteckt oder verdächtig erklär- ndestheile und Häfen in und außer Europa sind in Beziehung auf die ische Pest als unverdächtig anzusehen.

11. Giftfangende Waaren sind:
lle; 2) Baumwolle; 3) Seide; 4) Haare; 5) Borsten; 6) Federn; 7) Dau- 8) Flachs; 9) Hanf; 10) Hede; 11) Lumpen und Lappen; 12) Häute, Leder, Pergament; 13) Pelz- und Rauchwerk; 14) alle aus den unter Nr. 1. bezeichneten Materialien dargestellten Fabrikate und solche, bei denen der- eingemischt sind, mit Ausnahme des, während der Reise im Schiffsgebrauch ich gewesenen Segel- und Tauwerks, und des getheerten Tauwerks überhaupt, der gesalzenen nassen Häute; 15) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, oder Federn bedeckt ist; 16) Horn und Hornspitzen im rohen Zustande; chwämme; 18) Bast und Matten; 19) geraspeltes Farbeholz.
erden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Ver- verwendet, so ist diese als giftfangend anzusehen.

12. Die nach §. 5. ausnahmsweise nachgelassene Reinigungs-Qua- ine dauert 8 Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem en Reinigungsmittel angewendet werden.
ie Observations-Quarantaine dauert:
in den unter Nr. 1., 2. und 6. des §. 6. bezeichneten Fällen, 4 Tage;
in den unter Nr. 3., 4. und 5. ebendaselbst bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen, oder von dem Tage, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe stattfand, noch nicht volle 30 Tage verflossen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

### Maaßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Ein- schleppung des gelben Fiebers.

13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem Preußischen Hafen am n Fieber leidende Kranke an Bord, oder auf welchen, während der letzten ze der Reise, Leute an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, n keinem Preußischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantaine des des (§. 4.) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, in sämmtlichen Preußischen Häfen ohne Weiteres zuzulassen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landestl Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8. und 9. als pestartig angesteckt bächtig nicht verzeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landestl Hafen von Umständen begleitet auftreten, welche zu strengeren Maaßrege geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem Preußisch die zu sanitätspolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig Wahrheit gemäß zu beantworten.

Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde und die Hafen-Polizeibeh den übrigen Preußischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergiebt, Schiffsführer mit der Wahrheit zurückhalte, daß Schiff so lange unter A stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach mung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbe mittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften di glements, der Quarantaine, so ist nach den, in den §§. 4., 7. und 13. ent Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätspolizeilichem Zwecke an ihn gerichtete unrichtig beantwortet, so unterliegt derselbe, mit Vorbehalt der Ansprüche d derei und der Ladungs-Interessenten an ihn, wegen Schäden und Kosten ein strafe von Funfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gef strafe von sechs Wochen zu substituiren ist.

Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die Allgemeinen Strafgesetze wendung.

§. 17. Jeder Führer eines Preußischen Schiffes, welcher einen, in die glement als pestartig angesteckt oder als der Pest verdächtig bezeichneten Hafe Landestheil verläßt, hat sich mit einem Gesundheitspasse zu versehen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quara Angelegenheiten zu Swinemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Kom übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den dern der Schifffahrts-Kommission, deren Direktor im Falle der Abwesenh Landraths den Letzteren zu vertreten hat, und dem Kreisphysikus.

In den Uebrigen Preußischen Häfen verbleibt die Ausführung der, das rantainewesen betreffenden Vorschriften den Hafen-Polizeibehörden.

§. 19. Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde soll mit einer Ins versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter niglichen Regierungen der Provinz Preußen und Pommern zur öffentlichen K gebracht werden.

Die gedachten Königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwa bezirke besondere Abdrücke dieses Reglements und der Instruktion der Sanität mission zu Swinemünde verkäuflich, und den Schifffahrttreibenden durch die blätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, zu machen.

Jeder Führer eines Preußischen Seeschiffs, welcher nach dem Eintritt ju mine in einem Preußischen Seehafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglemen der Instruktion an Bord zu haben, verfällt in eine, zur See- oder Orts-Arm des Eingangshafens einzuziehende Ordnungsstrafe von Fünf Thalern. Befr der Strafe sind diejenigen Seeschiffsführer, welche bei dem Eintritt jener T zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen Preußischen Ha

Berlin, den 30. April 1847.

| Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister der auswärt Angelegenheiten. |
|---|---|
| Eichhorn. | Frhr. v. Canitz. |
| Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis. | Der Finanzminister. In dessen Auftrage. v. Pommer-Esche. |

(V. M. Bl. 1847 S. 98.)

## 2) Instruktion für die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde,

führung des unterm 30. April 1847 ergangenen Quarantaine-Re- v. 1. December 1847.

dem die bisherigen Bestimmungen über das Quarantainewesen in den :n Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J. eine e Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Re- unter Aufhebung der Instruktion vom 22. Juli 1834, für den Swine- Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Kommission und deren Unterbeamte.

. Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der ine-Angelegenheiten wird in Gemäßheit des §. 18. des Reglements vom d. J. einer Sanitäts-Kommission übertragen, welche aus dem Landrath :s, den Mitgliedern der Schifffahrts-Kommission und dem Kreisphysikus

zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienstleistun- von dem Lootsenpersonale und dem Hafen-Gendarmeriekommando zu

gesammte Lootsenpersonale, so wie die Hafen-Gendarmen, sind in ihren ungen in allen das Quarantainewesen betreffenden Angelegenheiten der -Kommission untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge

sichtigung der Schiffe seitens der Sanitäts-Kommission.

. Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe sind ht der Sanitäts-Kommission unterworfen. Den Anordnungen derselben die Schiffsführer, die Mannschaft und die auf den Schiffen befindlichen unweigerlich zu fügen.

. Der auf der Rhede diensthuende Oberlootse hat den Führer eines jeden mmenden Schiffs vom Lootsenbote aus zu befragen:

n welchem Orte und Lande er komme?

er während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt habe, oder zt noch habe?

er während der Reise Gemeinschaft mit einem andern Schiffe habt habe?

. Der Oberlootse hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, ach der ihm auf der Rhede ertheilten Auskunft von Orten kommt, die we- Reglement vom 30. April d. J. noch spätere Bekanntmachungen als ange- verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reise mit keinem andern Schiffe ndung gewesen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder t.

. Er hat dasselbe mit einem Lootsen zu besetzen, welcher das Schiff in 1 zu bringen und an der gewöhnlichen Revisionsstelle vor Anker zu legen elbst demnächst nach den Vorschriften der Hafen-Polizeiordnung vom st 1833 weiter verfahren wird. Entstehen aber dem Oberlootsen gegen die t der Angaben des Schiffers Bedenken, so hat er das Schiff durch den uf dem Quarantaineplatz vor Anker bringen zu lassen, und jene der Sa- mmission zur Entscheidung anzuzeigen.

. Als verdächtig ist jedes Schiff zu behandeln, welches

ntweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in spätern Be- nntmachungen als pestartig angesteckt, oder der Pest verdächtig bezeich- t sind;

der während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der kunft noch hat;

der während der Reise Gemeinschaft mit irgend einem andern Schiffe ge- bt hat.

ächtige Schiffe dürfen sich der Swinemünder Rhede nur mit der Quaran- e am großen Maste (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt nde Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am großen n) nähern.

. Einem solchen Schiffe (§. 6.) soll zwar die zu seiner Sicherheit erfor- ülfe gewährt und es soll dasselbe mit einem Lootsen besetzt werden. Der rf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Revisionsstelle, sondern nur zum ineplatz bringen, wo es ankern muß.

§. 8. Hat das Schiff bei seiner Ankunft auf der Rhede Kranke welche an der Pest oder am gelben Fieber leiden, so hat der Oberlootse l von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu und gleichzeitig das für diesen Fall angeordnete Signal aufzuhissen.

§. 9. Sobald der Lootse ein verdächtiges Schiff (§. 6.) bestiegen l die Quarantaineflagge (§. 6.) hissen, wenn dies unterlassen sein sollte, u er abberufen wird (§. 16.) neben den, ihm als Lootsen obliegenden Pfli jenigen eines Quarantainewächters (§. 17.) zu üben, als solcher insb verhindern, daß, bis deshalb von der Behörde Anweisung getroffen wird, bindung mit dem Lande stattfindet.

Er darf das Schiff nicht verlassen, bis ihm weitere Verhaltungs-I von der Sanitäts-Kommission gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10. Sobald ein Schiff auf den Quarantaineplatz gebracht ist, der Lootsenkommandeur dort hin, um die Schiffspapiere und die schriftli wortung der, dem Schiffer nach dem, sub A. beiliegenden Formular vo Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rücksichtli antwortung der gestellten Fragen zur Aussage der Wahrheit zu ermahne auf die Bestimmungen des §. 16. des Reglements vom 30. April verweisen.

§. 11. Zur Uebergabe der Schriftstücke dient eine blecherne Büch vermittelst einer Stange auf das Schiff und von diesem in das Boot ge nachdem dieselbe zuvor wiederholt durch das Wasser gezogen worden ist.

Auch andere Briefschaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer senden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchse befördert werden.

§. 12. Nach Einsicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und d papiere, welche zuvor sorgfältig desinfizirt werden müssen, entscheidet die Kommission nach den nähern Bestimmungen des Quarantaine-Reglement ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Praktik zu lassen oder

b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande

c) einer Observations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen sei;

zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn diese in Swinemü finden soll.

a) Freie Praktik.

§. 13. Die Sanitäts-Kommission hat das Schiff sofort zur freien P lassen, wenn es diese auf der letzten Reise bereits in einem andern unve Europäischen Hafen erhalten hatte und seitdem keiner der im §. 6. Nr. 5 des Reglements vom 30. April d. J. vorgesehenen Fälle eingetreten sind.

Sie setzt den Lootsen am Bord des Schiffes davon in Kenntniß und an, dasselbe auf die Revisionsstelle zu legen. Dem Schiffer wird auf I darüber eine Bescheinigung ertheilt, daß sein Schiff keinen Quarantaine-M unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14. Wird seitens der Sanitäts-Kommission die Zurückweisung de in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, so ist dar schriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen, nebst den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorsicht (§. 11.) zuzustellen.

Der Lootse hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede gen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Füh Boots wie der Lootse unterliegen der Desinfektion, wenn sie an das Land, vor sie mit andern Personen in Gemeinschaft treten; ebenso der Arzt, wel von der Sanitäts-Kommission zur Untersuchung der Schiffsmannschaft worden ist, bei seiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15. Entscheidet die Sanitäts-Kommission nach §. 5. des Reglem 30. April c. für die Zulässigkeit der Reinigung am Bord, so findet da §§. 16—20. vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in diesem Falle durch achttägige derselben auf dem Deck des Schiffs. Die Schiffsmannschaft verfährt dabei weisung der Quarantainewächter.

c) Observations-Quarantaine.

§. 16. Wird das Schiff zur Observations-Quarantaine gelassen,

be während der von der Sanitäts-Kommission festgesetzten Frist unter Quaran-
lagge auf dem Quarantaineplatz vor Anker liegen.
Zur Bewachung des Schiffs und zur Vermeidung besorglicher Verbindung
ben mit dem Lande, werden drei Hafengendarmen an Bord gegeben. Die
täts-Kommission veranlaßt die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen
:n, welcher sich vermittelst eines ihm zuzustellenden Boots allein zur Desin-
nsanstalt begiebt, wo für seine Aufnahme und Desinfektion das Erforderliche
reitet ist.
Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Des-
ion hat der Lootse jede Gemeinschaft mit anderen Personen zu vermeiden.

§. 17. Die auf den Schiffen als Quarantainewächter stationirten Hafen-
armen, welche sich alle zwei Stunden untereinander ablösen, sind mit Vorbehalt
m folgenden §. gedachten Falles und der Besuche des zur Sanitäts-Kom-
m gehörenden Arztes, dafür verantwortlich, daß kein Verkehr zwischen dem
fe und dem Lande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Personen Statt
; dieselben sind befugt, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um solchen Verkehr
rhindern.

§. 18. Sie haben die Verpflichtung von jedem auf dem Schiffe vorkommen-
Erkrankungsfalle ungesäumt Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieser
von Aufträgen seitens des Schiffers, wird sich ein Lootse von der innern Wache mit
: Boote bei dem Schiffe einfinden, sobald die Nationalflagge am großen Topp
hißt ist.
Mit allen während der Observationszeit etwa an das Land zu befördernden
schaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11. vorgeschriebenen Weise
hren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere, als die vorangeführten Sa-
und Personen, mit Ausnahme des Arztes vom Schiffe, nicht an das Land oder
ndern Fahrzeugen gelassen werden.

§. 19. Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten
fes erkrankt, so ist nach erfolgter Untersuchung durch den Kreisphysikus und
Maaßgabe des von demselben abzugebenden Gutachtens seitens der Sanitäts-
nission zu bestimmen, ob und wie lange die Observations-Quarantaine zu ver-
rn, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen sei.
Bei der Untersuchung der Leute hat der Kreisphysikus dieselben zu veranlassen,
tark auf die Drüsen in den Leisten und in den Achselgruben zu schlagen, um
rüfen, ob sich hier etwa verdächtige schmerzhafte Drüsengeschwülste befinden.
Das Schiff ist unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen, wenn
pestartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord desselben ausgebrochen ist.
In diesem Falle ist nach Vorschrift des §. 14. zu verfahren. Das Schiff ist
einen Lootsen aus dem Hafen zu bringen. Dieser sowohl, wie die auf dem
fe befindlichen Hafengendarmen und der Arzt werden vermittelst eines Arbeits-
: zu ihrer und der Bootsführer Desinfektion nach der Desinfektions-Anstalt be-
rt.

§. 20. Ist die Ausweisung des Schiffes der obwaltenden Umstände wegen un-
sig oder bedenklich, so ist dasselbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schif-
orgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege
gen, aus der Schiffsmannschaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle
igene Wärter, sind nach dem Dienstetablissement des Hafenaufsehers zu senden
mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen. Der Transport erfolgt durch
er Pflege des Kranken bestimmten Personen und ist dabei jede Berührung mit
ren zu vermeiden. Das Etablissement ist unausgesetzt durch in angemessener
rnung aufzustellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn
das sofort einzurichtende Rastell betrieben, zu verhindern haben und zur Ab-
unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.
Die Sanitäts-Kommission hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich
ige zu machen und bis deren Anweisungen eingehen, für die Aufrechthaltung
Absperrung des Schiffs und des bezeichneten Etablissements zu sorgen.
Rücksichtlich der Desinfektion des Arztes findet die Bestimmung des §. 19.
ndung.

§. 21. Ist während der festgesetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein
nkungsfall vorgekommen, und ergiebt die, nach dem Ablaufe derselben vom
physikus vorzunehmende Untersuchung, daß die Mannschaft gesund ist, oder daß
stens keiner derselben an einer pestartigen Krankheit oder am gelben Fieber

leidet, so ist von der Sanitäts-Kommission die freie Praktik zu ertheile über eine Bescheinigung nach dem Muster C. auszustellen.

Dem Schiffe wird hiernächst ein Lootse zur Beförderung nach der stelle überwiesen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22. Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder strand ihnen, wenn auch der Gesundheitszustand der Mannschaft nicht bekann Verzug Hülfe geleistet werden. Es ist demnächst die in dem Quarantä formular vorgeschriebene Auskunft zu erfordern, und nach Analogie de stehenden enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Desinfektion.

§. 23. Die Desinfektion der Lootsen, der Wachtmannschaften und nen etwa in Berührung gekommenen Personen (§. 14., 15., 16., 19., 2 die Desinfizirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der sonstigen Ko vom Bord eines bewachten Schiffes (§. 11., 18.) geschieht unter Anl Aufsicht des Kreisphysikus nach der deshalb ertheilten besonderen Instrukt auch die näheren Bestimmungen über die Desinfektion der Waaren im §. 15. enthält.

Kosten.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Ausführung der vorstehenden gen verursacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27. enthaltenen gen, dem Schiffe zur Last.

§. 25. Es sind zu zahlen:

1) für die Bewachung des Schiffs pro Mann und Tag 20 Sgr. mannschaften ist gegen eine angemessene, event. von der Sanitäts-K festzusetzende Vergütung dieselbe Beköstigung zu verabreichen, Schiffsmannschaft erhält;
2) die Gebühren des Arztes nach einer besondern, bei der Sanitäts-K einzusehenden Taxe;
3) für die Ausstellung der, übrigens gebührenfreien Quarantaine-A gesetzlichen Stempel;
4) die Kosten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend ein leistung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der angenommen werden müssen; in Ermangelung einer gütlichen Eini die Sanitäts-Kommission dieselben in jedem einzelnen Falle fest;
5) an den Amtsdiener der Schifffahrts-Kommission für die jedesmali fektion der Schiffspapiere und Bücher, Briefschaften, sonstige Pa Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derselbe die Materi Desinfektion anzuschaffen und jederzeit in Bereitschaft zu ha pflichtet ist.

Dagegen sind alle den Lootsen obliegenden Dienstleistungen unentg verrichten, auch ist für die Desinfektion der, von Quarantaineschiffen Personen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26. Die Kosten sind auf der Rückseite des Quarantaine-Attest zeichnen. Nach erfolgter Einziehung ist die Berichtigung derselben von banten zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff behufs Abhaltung ein gungs-Quarantaine aus dem Hafen gewiesen wird (§. 14., 19.), sind auf der Rückseite der dem Schiffer zuzustellenden schriftlichen Verfügung zeichnen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Der Sanitäts-Kommission liegt es ob, für die Befolgung stehenden Bestimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangs Sorge zu tragen.

Wer die Vorschriften dieser Instruktion unbefolgt läßt, oder denselben handelt, ist strafbar.

1) Jeder Preußischer Schiffer, welcher keine vorschriftsmäßige Quarant am Bord führt, oder dieselbe in dem, in §. 6. gedachten Fall nicht verfällt in eine Strafe von 5 Thlrn.
2) Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe bis zu 6 Wo

stituirt wird, belegt, wenn auch dadurch kein Schaden entstanden ist. Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

3) Die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Lootsen oder Wachtmannschaften.

4) Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen seitens der Lootsen und Hafen-Gendarmen werden nach den betreffenden Disziplinargesetzen bestraft.

5) Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden sanitätspolizeichen Fragen sind im §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. bestimmt. Schiffer, welche sich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelassen, oder, wenn sie dort bereits eingekommen sind, wieder ausgewiesen.

§. 28. Die im vorstehenden §. angeordneten Polizeistrafen werden von der [Sa]nitäts-Kommission festgesetzt und fließen zum See-Armenfonds.

Die Fälle, welche sich zur gerichtlichen Kognition eignen, werden von der Sa[nitä]ts-Kommission dem kompetenten Gericht überwiesen.

Stettin, den 1. December 1847. K. Reg., Abth. des Innern.

**[M]uster A.**

Quarantaine-Frageformular.

| Frage. | Antwort. |
|---|---|
| 1) Wie heißt der Schiffer und wo wohnt derselbe? | |
| 2) Wie ist der Name des Schiffes? | |
| 3) Woher kommt es? | |
| 4) Wann ist es von dort abgegangen? | |
| 5) Worin besteht die Ladung und die Emballage desselben? | |
| 6) Hat das Schiff während der Reise einen oder mehrere andere Häfen angesegelt und welche? | |
| 7) Sind daselbst Waaren eingenommen und welche? wo — und wann — ist dies geschehen? | |
| 8) Herrschte an dem Abladeorte oder einem der anderen berührten Häfen die Pest, oder eine pestartige Krankheit? | |
| 9) Befindet sich der Schiffer im Besitze eines Gesundheitspasses? (der letztere ist beizufügen.) | |
| [1]0) Ist der Gesundheitspaß rein oder nicht? das heißt: ist in dem Passe bezeugt, daß während der Anwesenheit des Schiffes da, wo die Ladung eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit nicht wahrgenommen seien? oder ist das Gegentheil bezeugt? | |
| [1]1) Hat das Schiff während der Reise aus einem anderen Schiffe Güter oder Personen übernommen oder sonst Gemeinschaft mit demselben gehabt? | |
| [1]2) Wo und zu welcher Zeit hat diese Gemeinschaft Statt gefunden? Wie heißt das Schiff, mit welchem die Gemeinschaft stattfand, und woher kam es? Hatte es Kranke oder Todte an Bord? | |
| [1]3) Aus wieviel Personen besteht die Besatzung des Schiffes? | |
| [1]4) Hat es Passagiere an Bord und wie viele? | |
| [1]5) Hat das Schiff während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt und an welcher Krankheit litten sie? | |
| [16]) Sind gegenwärtig die Besatzung und die Passagiere völlig gesund, oder leidet Jemand an einer Krankheit und welcher? | |
| [17]) Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löschungs- und Reinigungs- oder Observations-Quarantaine abgehalten und befindet es sich im Besitz vollständiger Bescheinigungen hierüber? (die letzteren sind beizufügen.) | |

Frage. Ant

18) Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem anderen Hafen freie Praktik erhalten und befindet es sich im Besitz einer Bescheinigung hierüber? (die letztere ist beizufügen.)

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, daß ich die vorsteh 1—18. der Wahrheit gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen beantwortet habe.

Swinemünde, den ...............

Muster B.

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) S welches mit ............... beladen und von N. N. kommt, und bestimmt ist, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löschungs- und Quarantaine in einen Preußischen Hafen nicht zugelassen werden, und daher hiermit nach der Quarantaine-Anstalt (.........) verwiesen.

Swinemünde, den ...............

Königlich Preußische Sanitäts-Kommi

Muster C.

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Attest.

Nachdem das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte ..... S welches mit ............... beladen von N. N. kommt und nach N. ist, am hiesigen Platze einer Quarantaine von ..... Tagen unterwor welche mit dem heutigen Tage beendet ist, wird demselben hiermit Praktik in allen Preußischen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den ...............

Königlich Preußische Sanitäts-Kommi

(B. M. Bl. 1848 S. 45.)

3) In der Konvention zwischen Preußen und Dänemark v und 6. Juli 1846 bestimmt der Art. 10. betreffs der Quarantai

Die preußischen Schiffe, welche durch den Sund oder die Belte i eingehen und sich nach einem preußischen Hafen begeben wollen, ohne i nischen Hafen einzulaufen und ohne mit dem Lande in Verbindung können frei von Quarantaine durch den Sund und die Belte fahren hat sich ausdrücklich darüber verständigt daß dieselben nicht gehalten sin dänischen Quarantaine blos aus dem Grunde zu unterwerfen, daß sie ge die dänischen Zollstätten der Klarirung und Zollentrichtung wegen Die dänischen Zollbehörden im Sunde und in Belten werden zu diesem Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, die erforderlichen Einrichtu

Der Beistand der Lootsen soll diesen Schiffen, in soweit es unter d gesehenen Umständen thunlich ist, und gegen eine angemessene Vergüt werden.

Wenn hingegen die Führer der gedachten, durch den Sund und b henden Schiffe sich mit dänischen Quarantainecertifikaten zu versehen sollen dieselben in den dänischen Quarantaineanstalten zugelassen werde ben sich alsdann den dort geltenden Reglements zu unterwerfen und so sowohl hinsichtlich der Dauer der Quarantaine, als hinsichtlich der G der Expedition, ganz auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie di Schiffe.

(G. S. 1846 S. 332—3.)

## Viertes Kapitel.

### Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen Krankheiten.

(Zu Thl. II. S. 249. ff.)

### I. Die Cholera.

1) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) 

odelschwingh) v. 25. Febr. 1848. Sanitäts-polizeiliche Maaßregeln bei Wiederausbruch der Cholera.

Se. Maj. der König haben mittelst A. O. v. 13. Dec. v. J. auf unsern An- zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorschriften des Regul. v. 8. 1835 (G. S. S. 240. ff.), für den Fall des Vordringens der asiatischen Cho- n die K. Staaten, folgende erleichternde Modifikationen eintreten dürfen:

. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom nde her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. s Regul. angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der heit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Fluß- uge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den eckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während eise auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen, und esundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenom- ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

I. Die Sanitätskommissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den in des Regul. bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Bera- m und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden, während es ihrem sen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden mstände einzurichten und eintreten zu lassen.

II. Die in den §§. 9., 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den und Gastwirthen, den Medizinalpersonen und den Geistlichen auferlegte Ver- ung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von t der Aerzte zu beschränken, denen, soweit es zu ihrer Erleichterung erforder- , gedruckte Formulare zuzustellen sind.

V. Von der im §. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden t vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese llungen mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen t, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, ur Vorsicht ermahnen werden.

7. Was die Desinfektion betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und ung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitätskommis- , der Armen-Deputationen in den größeren Städten, sowie Ortsobrigkeiten auf ande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anwei- auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

7I. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von Verbote der Leichenbegleitung (§. 22.) abzustehen.

B. M. Bl. 1848 S. 226.)

) R. des Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 1. Aug. 1848. Maaß- gegen die asiatische Cholera.

Bei den Fortschritten, welche die asiatische Cholera in der letzten Zeit in Ruß- and in den Donau-Fürstenthümern gemacht hat, haben die Behörden darauf ht nehmen müssen, für den Fall, daß die Krankheit die Gränzen des preußi- Staates überschreiten sollte, die Ausführung der in dem Regul. v. 8. Aug. vorgeschriebenen Anordnungen vorzubereiten. Da das Publikum ein besonde- nteresse hat, von dem, was in dieser Beziehung geschehen ist, Kenntniß zu er- so wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Erfahrung hatte vielfach ergeben, daß die Bestimmungen des gebachten ativs zum Theil mit großen, zu dem muthmaßlichen Erfolg außer Verhältniß en Belästigungen verbunden seien. Deshalb ist bereits im vorigen Herbste r wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine gutachtliche Aeu- über die zu treffenden Abänderungen erfordert worden, in deren Verfolg auf trag der Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen- und des Innern des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre v. 13. Dec. v. J. erleichternde Modifikationen zu genehmigen geruht haben:

Die für Seeschiffe und Flußfahrzeuge angeordnete Quarantaine von 4 resp. 5 Tagen wird zwar nicht ganz aufgegeben, doch soll bei der Beobachtungs- Frist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in An- rechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine

Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind und der Gesund der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ä tersuchung außer Zweifel gestellt ist.

2) Die Sanitäts-Kommissionen sind von den angeordneten Beratl wöchentlichen Berichterstattungen entbunden und ist ihrem Ermes sen worden, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach L Umstände eintreten zu lassen.
3) Die den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Mediz und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von E und Todesfällen ist auf Anzeige von Seiten der Aerzte beschrä welchen zur Erleichterung gedruckte Formulare zugestellt werden.
4) Die Aufstellung von warnenden Tafeln vor der Wohnung der soll nicht mehr stattfinden, wenn nicht aus besonderen Rücksichten den Behörden nothwendig befunden wird.
5) Hinsichtlich der Desinfektion soll die Thätigkeit der Behörden sic und Belehrung beschränken.
6) Die allgemeine Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und der Leichenbegleitung ist aufgehoben worden.

Diese Allerh. Vorschriften sind zur Zeit den Regierungen mitgethe aber mit Rücksicht darauf, daß in dem inzwischen eingetretenen Winter l nur geringe Fortschritte machte, veranlaßt worden, zur Vermeidung unn sorgniß vorläufig noch von der Publikation Abstand zu nehmen.

Nachdem aber unlängst die Cholera in St. Petersburg und Riga au ist, dieselbe auch die Gränze von Galizien überschritten hat, sind zunächst rungen der Provinzen Preußen und Pommern und späterhin auch die Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie das hiesige Polize angewiesen worden, zur Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln, wie sie du gulativ v. 8. Aug. 1835 und die Allerh. Ordre v. 13. Dec. v. J. vo worden sind, zu schreiten, namentlich aber die von St. Petersburg und menden Schiffe einer Quarantaine zu unterwerfen. Der Landverkehr durch keinerlei Quarantaine-Anstalt beschränkt. Den Regierungen de Provinzen ist von der getroffenen Anordnung Kenntniß gegeben, und sie veranlaßt worden, vorläufig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, d tendenfalls die nothwendigen Vorsichtsmaaßregeln auch dort schleunig werden können.

Die Einrichtung von Lazarethen zur Aufnahme der Cholerakranken, ihrem Hause nicht gepflegt werden können, wird überall vorbereitet werd Größe der Ortschaften solches nothwendig macht.

Eine kurze Abhandlung zur Belehrung über die Erscheinungen der sowie über die Vorbeugungsmittel und die bis zum Erscheinen des Arztes denden Heilmittel, ist ausgearbeitet worden. Dieselbe wird durch den Dr fältigt und unter die Gemeinden unentgeldlich vertheilt werden. Zur eines beschleunigten Geschäftsganges ist endlich eine aus Kommissarien d rien des Innern, der Finanzen und der Geistlichen, Unterrichts- und Me gelegenheiten bestehende Kommission unter dem Vorsitz des unterzeichnet rial-Direktors niedergesetzt worden, welche die Bearbeitung aller die Cho fenden Angelegenheiten zu besorgen hat. Alle Erlasse dieser Kommissi Namens des Ministeriums des Innern, welches die Verantwortlichkeit fü übernommen hat.

Sobald von einem Eindringen der Cholera über die Gränze des Staats etwas bekannt werden sollte, wird solches sofort zur öffentliche gebracht werden.

(V. M. Bl. 1848 S. 226.)

### 3) C. R. des Min. d. J. (II. Abth. v. Puttkammer) v. 4. an sämmtliche K. Regierungen, sowie an das K. Polizeipräsidium mit der Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Wenn gleich in dem Anhange zum Regl. über das Verfahren bei Krankheiten v. 28. Okt. 1835 (G. S. S. 239., 249. u. Anhang S. 1 Belehrung über die Erscheinungen der Cholera und die gegen dieselben zu den Vorbeugungs- und Heilmittel enthalten ist, so hat es bei dem Heran genannten Krankheit doch zweckmäßig geschienen, einen gedrängten Auszug

achten Reglement anfertigen zu lassen, welcher durch unentgeldliche Vertheilung den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Die K. Reg. erhält in den Anlagen (a.) — Exemplare dieser Schrift, mit Veranlassung, dieselben unter die Gemeinden Ihres Verwaltungsbezirks vertheilen lassen.

(Schlußsatz an die K. Regierungen der Provinzen Sachsen, Westphalen und einprovinz, wie folgt:)

Die K. Reg. erhält anbei — Exemplare dieser Schrift, mit der Veranlassung selben, sobald das Weiterdringen der Cholera solches erforderlich erscheinen läßt, ter die Gemeinden Ihres Verwaltungsbezirks vertheilen zu lassen.

Berlin, den 4. August 1848.

Ministerium des Innern. II. Abtheilung. v. Puttkammer.

a.

Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Nothwendigkeit, sich mit der Krankheit bekannt zu machen.

Der Feind, welcher schon mehr als einmal die Gränzen seines Geburtslandes, Indien, überschritten, und zuerst über Rußland und nach und nach über einen ßen Theil des mittlern und westlichen Europas sich verbreitet hat, — die asiati- Cholera, hat während des letztverflossenen Winters fast das ganze Rußland rmals durchzogen, und ist mit dem Sommer bis zur Hauptstadt des Russischen ches, und im Süden bis nach Galizien vorgedrungen.

Die im Jahre 1831 gemachten Erfahrungen über die Art der Verbreitung die- gefährlichen Krankheit rechtfertigen nur zu sehr die Besorgniß, daß sie auch un- Gränzen binnen kurzem erreichen, und uns größere oder geringere Gefahr brin- werde. Sollte dieser Fall wirklich eintreten, sollten die in den Seehäfen der e angeordneten Quarantaine-Maaßregeln das Eindringen der Krankheit nicht erhüten vermögen, oder sollte sie uns von Süden und Osten her überfallen, die Errichtung von Quarantaine-Anstalten unmöglich ist und nutzlos sein würde, wird sie uns wenigstens nicht unvorbereitet treffen und es wird die wirkliche Ge- , die sie mit sich führt, nicht vergrößert werden durch die Vorspiegelungen einer eregten Phantasie, durch welche die Leiden, welche die Cholera-Epidemien der re 1831—1832 und 1837 über uns gebracht haben, um vieles erhöhet worden . Möge man dem Feinde, welcher aufgehört hat, ein unbekannter zu sein, ruhig Auge sehen; die Gefahr abzuleugnen, sich blind gegen sie zu stellen, wäre eben thöricht, als sich einer übertriebenen Furcht zu überlassen. Vielmehr wollen wir, der Erfahrung geleitet, eine so genaue Kenntniß als nöthig sein wird, von der kheit zu gewinnen bemüht sein, wobei sich die beruhigende, überall beobachtete tsache ergiebt, daß wenn gleich die höhern Grade der Krankheit der ärztlichen ft nicht selten Trotz bieten, doch die niedern Stufen derselben durch angemessene iche Behandlung überwunden werden können und daß es sogar leicht ist, durch zweckmäßiges diätetisches Verhalten sich gegen die Krankheit zu schützen.

Die nachstehende, dem Anhange zum Reglement über das Verfahren bei an- nden Krankheiten v. 28. Okt. 1835 entnommene Beschreibung der Erscheinungen des Verlaufs der asiatischen Cholera, wird den Leser in den Stand setzen, die kheit bei ihrem ersten Beginn zu erkennen, und ihr die in den ersten Augen- n und bis zur Ankunft eines Arztes anzuwendenden Mittel entgegen zu setzen.

Beschreibung der Erscheinungen der asiatischen Cholera.

Die Krankheitserscheinungen, welche gewöhnlich den Eintritt der asiatischen Cho- begleiten, bestehen zuerst in einem Gefühl allgemeiner Mattigkeit, einem unge- lichen Kollern im Unterleibe, und dem Gefühl von Kälte und Ziehen in den dern, besonders im Rücken, den Ober- und Unterschenkeln. Bald gesellt sich zu n Symptomen ein wässeriger Durchfall, mit einem sehr lästigen Gefühl von ck in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen.

Anfänglich zeigt der Durchfall nichts Auffallendes, und die Ausleerungen sind gefärbt und übelriechend, und so lange sie diese Beschaffenheit haben, ist keine hr vorhanden; allmälig werden dieselben aber wässeriger, geruchlos, ungefärbt, dem Molken oder dem Reiswasser ähnlich, und diese Beschaffenheit der Auslee- en ist es, welche den Eintritt der eigentlichen Cholera bezeichnet.

Nicht selten geschieht die Entleerung mit großer Heftigkeit, als wenn Wasser einer Gießkanne gegossen würde; die durch das Erbrechen ausgestoßenen Mate- sehen gleichfalls weißlich, wie dünner Graupenschleim oder gekochte Hafergrütze, kürzere oder längere Zeit nach dem Eintreten des Durchfalls und des Erbre-

chens, gesellt sich dazu Kälte und schmerzhafter Krampf in den Gliedern, i
in den Beinen, große Unruhe und Herzensangst, Unterdrückung der Harnabso

Gelingt es nicht, der Krankheit Einhalt zu thun, und schreitet diesel
fort, so werden, unter Fortdauer der angegebenen Erscheinungen, allm
Hände, die Nase und Ohren, die Zunge, und endlich der ganze Körper
Gesicht, wie die Hände und Füße, und oft auch andere Theile des Körpers
blau, die erschlaffte Haut läßt sich in Falten erheben, die nur langsam versi
der Puls wird allmälig schwächer, und zuletzt nicht mehr fühlbar, die
schwach und heiser, die Gesichtszüge entstellt. Das Bewußtsein ist in d
nicht gestört.

### Vorbeugungsmittel.

So höchst lebensgefährlich diese durch die genannten Symptome sich
bende Krankheit auch ist, und so wenig es bis jetzt gelungen ist, ein sicheres
mittel gegen den ihr zum Grunde liegenden Krankheitsstoff aufzufinden, so
es, wenigstens in der größten Mehrzahl der Fälle, sich vor der Krankheit zu
was jedoch nicht durch den Gebrauch sogenannter Präservativmittel, Pulver,
Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulette oder dergleichen, sondern n
die Anwendung der nachstehenden Schutzmaaßregeln bewirkt werden kann.

### Regelmäßigkeit in der Lebensweise.

1) Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, wol
sich von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gerade zu n
ist, so wenig als möglich entfernen soll.

### Tägliche Körperbewegung.

2) Namentlich sorge man für eine angemessene körperliche Bewegung.
Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflich
Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung
Luft gemacht zu haben.

### Vermeidung der Ueberladung des Magens.

3) So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu ge
sich] die gewohnte und dem Körper nothwendige Nahrung zu entziehen,
sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch solcher Speisen und Getr
an sich gesund sind, also jede Ueberladung des Magens und jeder zu reichl
nuß geistiger Getränke zu vermeiden. Dagegen kann der mäßige Gebrau
guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten
besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Calmus, Pomeranz
muth, Wachholderbeeren bereitet ist, empfohlen werden.

### Schlaf und Wachen.

4) Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wache
nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das
bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

### Vermeidung zu großer Anstrengungen.

5) Schwächung der Kräfte, durch übermäßige Anstrengungen des Kö
wohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art u. s. w., si
zu vermeiden.

### Gemüthsbewegungen.

6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Kummer
muß man, so weit es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein;
nachtheilige Wirkung auf die Nerven erhöhen sie die Anlage zum Erkran
rend ruhige und heitere Stimmung des Geistes und angemessene Zerstreu
selbe vermindern.

### Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung.

7) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit
pers und seiner Bekleidung. In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch
mer Seifenbäder von 26—28° Reaumur vorzugsweise zu empfehlen.
Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich
zen Körper mit warmem Wasser, wobei natürlich jede Erkältung sorgfältig
meiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß
gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

### Reine Luft in den Wohnungen.

: wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in
und Schlafzimmern; sowie in allen Räumen, wo mehrere Menschen
n, also besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden
: Kasernen, Armen- und Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Das
ır Erreichung jenes Zweckes ist die tägliche Erneuerung der Luft mit-
der Fenster, und wenn die Jahreszeit dieses nicht erlaubt, der Klap-
indöfen. Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble
ı die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen,
dem Zimmer zu entfernen, und auf die Vermeidung oder Beseitigung
:nigung der Atmospäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen

### Vermeidung der Erkältung.

Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte
plötzlichem Wechsel von Wärme und Kälte und vor Zugluft. Man
als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf
euchten Rasen und dergleichen, bediene sich der Flußbäder nicht ohne
:ht und Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch
:stern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachthei-
ng der Füße und des Unterleibes.
Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende, noch zu dünne, sondern
angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig.
der wollenen Strümpfe, Beinkleider und Leibbinden, bei kühler Wit-
var nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu

Erkältungen geneigt ist, wird wohl thun, ein Hemde oder Camisol von
r bloßen Haut zu tragen.

### Schädliche Speisen.

Die Erfahrung gezeigt hat, daß sehr häufig nicht nur durch Ueberla-
agens, sondern auch durch den Genuß mäßiger Quantitäten von un-
ungsmitteln die Anlage zur asiatischen Cholera erhöht, und die Krank-
bruch gebracht ist, so wird das sorgfältige Vermeiden derjenigen Spei-
h als besonders nachtheilig erwiesen haben, zu einem der wichtigsten
:gen die Krankheit.
, für vorzugsweise schädlich zu haltenden Speisen und Getränken, ge-
:ch folgende:
Magen erkältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen,
dergl.), Pilze, Morcheln, blähende Gemüse, Kohlarten, Sauerkraut,
the Rüben, Rettig, Sallate aller Art, rohe Gurken, ferner: fette
Pasteten, fettes und hartes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch ge-
und ähnliche Dinge, sehr fettes hartes und zähes oder eingepökeltes
Wurst, Speck, fette Saucen, desgleichen fette und schwer verdauliche
le und Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bück-
alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse, hart gekochte
t bereitete Speisen.

### Schädliche Getränke.

Getränken haben sich junges, nicht gehörig ausgegorenes, oder altes
ıes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale, junge
ine, Gefrorenes, als nachtheilig erwiesen. Selbst kaltes frisches Was-
icht in zu großen Quantitäten auf ein Mal trinken.

### bertragung der Krankheit auf andere Personen.

siatische Cholera unläugbar einen flüchtigen Krankheitsstoff entwickelt,
n Dunstkreise der Kranken und ihren nächsten Umgebungen mittheilen
heit auf andere dazu disponirte Personen übertragen kann, so sind
orsichtsmaaßregeln in Beziehung auf den täglichen Verkehr der Men-
ander zu empfehlen:

### rsicht beim Verkehr mit unbekannten Personen.

vermeide den Besuch solcher Orte, wo ein großer Zusammenfluß von
onen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu ver-

meiden ist, man achte auf den Verkehr, den Hausbewohner, Dienstleute
außer dem Hause treiben, und beobachte eine gewisse Zurückhaltung g
die von Haus zu Haus gehend, mit vielen Unbekannten in Berührun

Vorsicht bei der Berührung gebrauchter Kleidungsstücke

2) Man hüte sich vor der Berührung und dem Ankauf gebrauch
stücke, Betten und anderer Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht b

Vermeidung der Lokale, in welchen Kranke sich bef

3) Von solchen Lokalen, in welchen ein oder mehrere Kranke sich
jeder sich entfernt halten, den nicht sein Beruf zum Besuch derselben

Genaue Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsm

4) Es versteht sich, daß die von den Behörden zur Verminderu
der Uebertragung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaaßregel
befolgt und unterstützt werden. Das Gesetz verlangt in dieser Bezie
jenigen Beschränkungen des freien Verkehrs, welche jeder verständige
hafte Familienvorstand sich und den Seinigen von selbst auferlegen w

Tägliches mehrmaliges Waschen.

5) Mehrmaliges tägliches Waschen, wenn auch nur des Gesichts u
wird eine sehr nützliche Vorsichtsmaaßregel sein. — Diejenigen, welc
Beruf genöthigt, oder durch Pflichten der Humanität bewogen werde
betreten, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, oder mit den letzte
rung zu kommen, haben außer den eben erwähnten allgemeinen Vorsi
noch folgende besondere Schutzmittel in Anwendung zu bringen:

Vorsicht beim Besuch von Kranken.

1) Man besuche wo möglich dergleichen Kranke nicht, wenn m
oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, oder noch ganz nüchtern i
früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor
wärmendes Getränk, Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern gewürzh
wein oder dergleichen, je nachdem man an dieses oder jenes dieser Get
ist. Auch das Kauen von eingemachtem Ingwer, Kalmus oder Pom
ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2) Man verweile nicht länger, als nöthig, bei dem Kranken und
überflüssige Berührung desselben, so wie das Einathmen der von ihm
Ausdünstungen.

3) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, wasch
und Hände mit kaltem Wasser, oder besser noch mit Seifwasser, e
Chlornatron- oder Kalkauflösung, oder mit verdünntem Essig, spüle d
schnaube die Nase und kämme das Haar aus, ehe man mit andere
Berührung tritt.

Besonders werden diese Vorsichtsmaaßregeln von solchen Persone
befolgen sein, welche sich längere Zeit in Krankenzimmern aufzuhalten,
Effekten der Kranken in anhaltende Berührung zu treten genöthigt si
von Krankenwärtern, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Re
mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer Ch
natron- oder Kalkauflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die sc
in natura zu verabreichen ist), endlich von Zeit zu Zeit Ablösung
Wächters, und wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in fr
als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

Erhaltung reiner Luft in den Krankenzimmer

In den Zimmern, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, muß
lichst rein erhalten werden. Es muß daher nicht nur die Ueberfüllung
zimmer verhütet werden, sondern die letzteren fleißig gelüftet, und mi
tersauren oder Chlordämpfen durchräuchert werden, wozu die Aerzte d
weisung zu ertheilen, und sich dabei nach den hierüber bestehenden ge
schriften zu richten haben. Räucherungen mit Wachholderbeeren,
Besprengungen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen, verbess
Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft. Die Temperatur der Zi
man mehr kühl als warm.

Auch in jeder andern Beziehung muß in den Krankenzimmern die
lichkeit beobachtet werden. Alles, was die Luft verderben kann, z.
Wäsche, überflüssige Betten, altes Lagerstroh, muß entfernt werden.

ntleerungen der Kranken schleunigst fortzuschaffen und zwar in verdeckten Ge-, allenfalls mit etwas Chlorkalk, oder gelöschtem Kalk, oder auch nur mit Sand Asche zu bestreuen. Die Geschirre, in denen sie enthalten waren, sind mit Seiderlauge- oder Chlorkalkauflösung sogleich auszuspülen und zu reinigen.

Ist ein Kranker genesen oder nach einem Hospital gebracht, oder gestorben, so sowohl seine Kleider und Betten, als auch die Wohnung, einem sorgfältigen igungsverfahren nach Anleitung des Arztes zu unterwerfen, welcher dabei die ber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Einer eben so gründ- Reinigung haben die Personen sich zu unterziehen, welche mit dem Kranken ahe Berührung getreten sind.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit.

Bei den ersten Zeichen des Ausbruchs der Cholera in einem Menschen beeile sich, einen verständigen Arzt herbeizurufen, und befolge pünktlich die von dem-n gegebenen Verordnungen, ohne dabei sein Vertrauen auf Geheimmittel, Tropfen, er, Amulette und dergleichen zu setzen. Bis zu der Ankunft des Arztes sind achstehend angegebenen Hülfsleistungen in Anwendung zu bringen.

ßregeln vor der Ankunft des Arztes. Erwärmung des Kranken.

1) Der Kranke werde sogleich entkleidet, in ein wohlerwärmtes Bett gebracht darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwär- des Bettes dienen, außer den gewöhnlichen Wärmflaschen, irdene Krüge oder ne Flaschen mit heißem Wasser gefüllt, heiße Deckel oder Ziegelsteine, Säckchen, it erwärmter Kleie, Sand oder Hafer gefüllt sind, und die zu den Seiten des rs, neben Brust und Unterleib und an den Armen und Beinen angebracht n.

Senfpflaster.

2) Man lasse sogleich ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und en Wasser bereitet, und von der Größe einer Mannshand auf die Herzgrube en Unterleib legen, welches bis zum Rothwerden der Haut, d. h. $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde bleibt. In Ermangelung des Senfes, kann frisch geriebener Meerrettig oder othfall auch schwarzer Rettig genommen werden.

Reiben des Körpers.

3) Man reibe fleißig unter der Bettdecke die Arme und Beine des Kranken wärmten wollenen Tüchern, die man mit Kampferspiritus, oder gewöhnlichen ntwein, von Zeit zu Zeit besprengt.

Warme Getränke.

4) Alle Viertelstunden oder halbe Stunde gebe man dem Kranken eine halbe eines warmen Getränks, am besten von Fliederblumen, Chamillen, Feldküm- Melisse, Krausemünze oder Pfeffermünze; auch Graupen- oder Haferschleim. roßem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränk, kann ihm auch dieses in Portionen gereicht werden.

Bad.

5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° Reau- welches man durch einen Zusatz von scharfem Essig oder Seifensiederlauge 1 Quart, je nach ihrer Stärke) oder durch Einlegen eines Beutels mit Holz- verstärken kann. In diesem Bade lasse man den Kranken eine Viertel- bis zu halben Stunde sitzen, reibe ihn während dieser Zeit mit flanellenen Tüchern ringe ihn dann schnell abgetrocknet wieder in das erwärmte Bett.

Dampfbad.

6) Falls ein Wasserbad nicht beschafft werden kann, so bereite man statt dessen Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit n, bis zur Erde reichenden wollenen Decken so umhängt, daß nur der Kopf bleibt und auf einer Schüssel mit erhitzten Steinen oder Bolzen, die man unter hl stellt, heißes Wasser gießt. Sehr zweckmäßig kann man ein solches auch aus Weingeist bereiten. Es wird zu diesem Behuf unter den Stuhl, dem der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit $\frac{1}{16}$ — $\frac{1}{8}$ Quart Spiritus gestellt, und darüber ein Kessel oder großer Topf auf untergelegten Holz dergestalt gestülpt, daß der Spiritus in der Tasse angezündet werden, Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Durch die nun statt- Entwickelung der weingeistigen Dämpfe wird unter der Decke ein bedeuten-

der Grad von Wärme erzeugt. Sollte dieselbe dem Kranken lästig werden, let man ein wenig die Decke.

In diesem Wasser- oder Weingeistdampfbade verweilt der Kranke wo so lange, bis er in Schweiß geräth, worauf er, in warme Decken gehüllt, zu Bett gebracht wird. Nöthigenfalls wird alsdann mit den früher ange Mitteln wieder fortgefahren.

Diese Behandlung allein ist, zeitig genug angewendet, sehr oft zureichen leichten Grade der Cholera in ihrer Entwickelung zu hemmen; wo dies nicht kann nur der Arzt, der in jedem Falle so schleunig als möglich herbeigeruf den muß, die weiteren erforderlichen Mittel anordnen.

Ist der Arzt nicht sogleich zu erreichen und sollte der Zustand des Kran der Anwendung der oben angegebenen Behandlungsweise sich nicht bessern, s man allenfalls noch von folgenden Mitteln Gebrauch machen.

Klystiere.

1) Bei heftigem und zugleich schmerzhaften Durchfall gebe man ein K von Haferschleim und Chamillenthee oder auch von einem Theelöffel voll stärke, mit einer Tasse Wasser eingerührt. In diesem Falle ist Brotwasser, aus geröstetem schwarzen oder weißen Brote bereitet, ein zweckmäßiges Getränk.

Brausepulver.

2) Bei häufigem Erbrechen läßt man Selterwasser trinken oder einen The voll Brausepulver von Zeit zu Zeit nehmen. Auch ein Schluck leichten Wei wird in diesem Falle passend sein.

Blutegel.

3) Wenn der Druck und die Beklemmung in der Magengegend, auf wie derholte Anwendung der Senfpflaster, nicht weicht, so können, besonders bei Personen, 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

Reibungen der Gliedmaaßen.

4) Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaaßen sucht man durch kes Reiben mit der bloßen Hand, oder mit erwärmtem und mit Kampfer besprengten Flanell zu lindern.

Innere Mittel, kalte Begießung.

5) Wird trotz dieser Behandlung der Puls schwächer werden, die Glie ter, so kann man dem Kranken 20—30 Tropfen Kampferspiritus und Hirsch geist, oder 15—20 Tropfen Hoffmannschen Liquor reichen. Auch hat man ganz pulslose und kalte Cholera-Kranke nach Begießungen des Kopfes und grats mit kaltem Wasser im warmen Bade und kalten Ueberschlägen über den und den Unterleib genesen sehen, nachdem alle übrigen Mittel fruchtlos ge waren.

(B. M. Bl. 1848 S. 228.)

II. Pocken. (Zu Thl. II. S. 255. ff.)

1) R. des K. Min. des J. (Abthl. 2. v. Manteuffel) an die K. Re Stralsund vom 17. Nov. 1845, betreffend die Aufbringung der Kos den gegen die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit angeordneten M regeln.

Den an die Bauern N. N. zu N. erlassenen, offen anliegenden Besch erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. d. M. zur Kenntniß und Weiterbeförderung.

a.

Auf die Beschwerde vom 24. April d. J. gereicht den Bauern N. N. hier zum Bescheide, daß die Entscheidung der K. Reg. v. 10. Jan. d. J., in Betr Tragung der durch Anordnung von Schutzmaaßregeln gegen die in N. ausgebr Pockenkrankheit, der darin angezogenen gesetzlichen Bestimmung vollkommen chend ist. Das Regulativ v. 8. Aug. 1835 über sanitäts-polizeiliche Vor verordnet im §. 6. Nr. 5., daß es der Sanitäts-Kommission obliege, die behörde in allen die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung an Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen, und der §. 7. bestimmt demnächst, daß die Beschaffung der hierzu — d. h. zur Verh Ausbruches und der Verbreitung solcher Krankheiten — erforderlichen Kommune obliege.

Da nun die Desinfektion der Wohnungen, in welchen Pockenkrank

den ausschließlichen Zweck hat, die Weiterverbreitung der Krankheit zu ver-
so ist es nach den Worten des Gesetzes unzweifelhaft, daß die damit verbun-
Kosten von der betreffenden Gemeinde, mithin im vorliegenden Falle von der
m Kommune, getragen werden müssen.
Unter diesen Umständen muß es lediglich bei der vorgedachten Entscheidung der
g. bewenden.
B. M. Bl. 1845 S. 352.)

2.) R. des K. Min. d. J. (v. Puttkammer) v. 28. Juni 1848 an die K. rung zu N. Abhaltung allgemeiner Nachrevisionen der Schutzpocken-ungen.

In weiterem Verfolg der Verf. vom 26. April d. J. wird der K. Reg. auf ericht vom 8. März d. J. nunmehr eröffnet, daß nach der von dem K. Min. fl. 2c. Angel. ausgesprochenen Ansicht, keine Veranlassung vorliegt, allgemeine sionen der Schutzpocken-Impfungen anzuordnen. Es sind solche daher nur zu halten, wenn damit kein besonderer Kostenaufwand verbunden ist.
B. M. Bl. 1848 S. 202.)

3.) Reglement für die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu , v. 3. Okt. 1850.

. 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Be-ung:
den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revakzination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen,
die zur Impfung berechtigten Medizinalpersonen des preußischen Staats auf en derselben mit echter Kuhpocken-Lymphe zu versorgen.

. 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als ender Theil der Berliner Sanitätspolizei an, ressortirt von dem Königlichen präsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der tspolizei für das Impfwesen obliegt.

. 3. Dahin gehört:
die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,
die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

. 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Lokale der , außer der bisherigen Impfung am Sonntage, an zwei Wochentagen Ter-ngesetzt und dem Publikum bekannt gemacht.

nmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu egt, genügt nach dem Ermessen der Direktion die Impfung an den Sonntagen.

. 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge, nebst An-es Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, rkunft, des Impfstoffes, des Datums der Impfung in die Impfliste eingetra-rden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

. 6. Die Revision des Erfolgs geschieht acht Tage nach der Impfung, eben-der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste ein-n und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ändigt.

. 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revakzinationen beobachtet.

. 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extrakt am Jahresschlusse dem präsidium von der Direktion eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt ahrt.

. 9. Ueber die Revakzinirten ist eine besondere Liste zu führen.

. 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden ngen geschehen auf Veranlassung des Polizeipräsidiums in den Wohnungen treffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Lokalien. Die n sind in eine eigne Liste eingetragen und erhalten bei der Besichtigung s einen Impfschein.

. 11. Alle Impfungen und Revakzinationen geschehen unentgeldlich.

. 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung te Medizinalperson des Preußischen Staats auf schriftliches portofreies n derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu ent-

§. 13. Die Direktion der Anstalt hat diese Versendungen stet kurzer Frist zu bewirken und bedient sich dazu bei Postversendungen Rubrums: „Herrschaftliche Medizinalpolizei-Sache."

§. 14. Der Direktion bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Ei in Einem Kreise ansäßiger Medizinalpersonen dadurch zu erledigen, derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medizinalper sorgen.

§. 15. Dem hiesigen Medizinal-Personal kann nach dem Erme tion br. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§. 16. Lymphversendungen an ausländische Aerzte und Behörd nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die An her, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Kräften zu genügen suchen.

§. 17. Ueber die Lymphversendungen ist ein Journal zu summarischer Extrakt ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizei-Pr reicht wird.

§. 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Direktor, arzte und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besond struktion enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht schlag des Polizei-Präsidiums durch das Königl. Ministerium der Gei Med.-Angelegenheiten.

§. 19. Das Lokal der Anstalt wird von dem Direktor gege währte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgä migung des Polizei-Präsidiums, welches die Zweckmäßigkeit desse fen hat.

§. 20. Einer der Beamten muß im Lokale der Anstalt wohnen

§. 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig zeneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweist tion unentgeldlich verabfolgt.

§. 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamt unentgeldlich.

Berlin, den 3. Oktober 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hin

(B. M. Bl. 1850 S. 265.)

4.) Die V. v. 30. Juni 1845 wegen exekutivischer Beitre rekten und indirekten Steuern ꝛc. in der Provinz Westphalen §. 1. Nr. 7., daß auf die Gebühren der Bezirks-Impfärzte f öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfun ser V. fortan beizutreiben.

(G. S. 1845 S. 444. ff.)

## III. Tollkrankheit. (Zu Thl. II. S. 285.)

1.) R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn) u. des schwingh) v. 4. Septbr. 1846 an das K. Reg.-Präsidium zu für Fälle, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Hunden ge

Mit dem Verfahren, welches in dem Verwaltungsberichte des diums v. 11. Juni d. J. für die Fälle empfohlen worden ist, in schen von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, können fern einverstanden erklären, als nicht jeder Hund, der einen Mensche sofort zu tödten ist. Dagegen erachten wir den Vorschlag, da, wo ve verdächtigen Hunde außer Menschen auch Hunde gebissen worden sind der Letzteren am Leben zu erhalten, um dadurch über den Gesundh verdächtigen Hundes Gewißheit zu erlangen, wegen der großen Uns Versuche, für bedenklich.

Diese Ansicht hat in dem, von dem Kuratorium für die Thie Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten Bestätigung gefu theilen daher dem K. Reg.-Präsidium Abschrift desselben hierbei zur anlassung mit. (Anl. a.)

3.

Ein K. Min. hat mittelst hochverehrlichen Reſk. v. 15. v. M. von uns über ... dem Verwaltungsberichte der K. Reg. zu N. angegebenen sanitäts-polizeili- Vorschriften in Betreff der Hundswuth, eine gutachtliche Aeußerung befohlen zu dem Zwecke eine Abschrift der bezüglichen Stelle jenes Berichts mit-ilt.

In dem Berichte über die polizeilichen Maaßregeln bei der Hundswuth wird ...ich bemerkt:

„daß die bestehende Vorschrift, wenn ein Hund andere Hunde gebissen hat, und er selbst in dem Verdacht der Wuth steht, dieser und alle Gebissenen getödtet werden sollen, unbedingt eine richtige sei, so lange dieses Thier kei- nen Menschen beschädigt hat."

„Da solche Maaßregel aber auch befolgt werden muß, wenn der verdächtige Hund einen Menschen gebissen hat, so bringt selbige den Nachtheil hervor, daß der gebissene Mensch sich in der Noth befindet, sich der prophylaktischen Behandlung unterwerfen zu müssen, ohne von der Nothwendigkeit überzeugt zu sein."

„Wenn nun aber nicht daran gezweifelt werden kann, daß manche für wüthig gehaltene Hunde nur eben bissig, oder zum Zorn angeregt waren, ohne darum eine vergiftende Wunde herbeizuführen, so erscheint es bedürftig, jene Vorschrift dahin zu modifiziren: daß, wenn neben einem Menschen auch Hunde gebissen, von diesem wenigstens einer, unter gehörigem Ge- wahrsam am Leben erhalten werde; indem, wenn dieser Hund gesund bleibt, die höchste Wahrscheinlichkeit, um nicht Gewißheit zu sagen, vorhanden ist, daß der beißende Hund nicht wüthig war."

Der von der K. Reg. zu N. vorstehend angegebene Vorschlag scheint zunächst ...tlich seiner allgemeinen Nothwendigkeit auf einer irrthümlichen Ansicht der ...enden Gesetze zu beruhen, da dieselben das unbedingte Tödten jedes wuth- ...tigen Hundes nicht vorschreiben, vielmehr das Regl. vom 8. August und ...setz vom 28. Okt. 1835 über die ansteckende Krankheiten im §. 95. aus- ...ich bestimmen:

„der verdächtig scheinende Hund, wenn er einen Menschen gebissen, muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Person, in einen sicheren Be- hälter eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt."

Es bleiben hiernach also nur für solche Fälle, in denen der verdächtige Hund ...cht, oder nicht ohne Gefahr eingefangen werden kann, aber wo dennoch Men- ...ebissen worden sind, zur Beruhigung der letzteren und zur etwa möglichen ...ssung einer unnöthigen Prophylaxis die geeigneten Maaßregeln wünschens- ...

Daß nun aber der von der K. Regierung zu N. in Antrag gebrachte Vor- ... als eine solche Maaßregel nicht anzunehmen sei, ergiebt sich aus folgenden ...en:

1) Die Aufbewahrung und Beobachtung nur eines von einem muthmaaßlich ... Hunde gebissenen Hundes, in dem Falle, daß der in Observation gestellte gesund bleibt, ist durchaus kein bestimmtes und sicheres Auskunftsmittel, ob ...prünglich bissig gewesene Hund an der Tollkrankheit gelitten habe oder nicht; die Erfahrung lehrt, daß bei Weitem nicht alle gebissenen und geimpften ...in die Wuthkrankheit verfallen, sondern oft die größere Anzahl derselben frei ... bleibt, — also auch zufälligerweise gerade bei dem in Observation gestellten ... nicht die Infektion stattgefunden haben kann.

...lch ein unsicheres Argument die Observation eines gebissenen Hundes für ...s zu folgenden Schluß über das Vorhandensein der Wuthkrankheit des ...bissigen Hundes abgiebt, beweisen recht deutlich außer anderen, die auf der ...en Thierarzeneischule vor drei Jahren von dem Professor Dr. Hertwig ...ten Versuche, in welchen bei zweien Hunden, mit dem Speichel eines wuth- Hundes geimpft, die Wuthkrankheit nicht auftrat, während ein Kalb und ...afe, mit dem Speichel von selbigem Hunde geimpft, in die Tollkrankheit

Die Erfahrung lehrt einerseits, daß die prophylaktische Behandlung der ge- ...Menschen um so erfolgreicher ist, je früher sie eingeleitet wird — und an- ... daß die Wuthkrankheit bei wirklich infizirten Hunden in sehr ungleicher ...m vor 28 Tagen, zuweilen erst nach 10 Wochen und selbst noch später

Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem Zustande, obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, wegen Ausdehnung dieser Versicherung an der Rindviehpest gefallene, sowie auf das wegen dieser Seuche im kra stande getödtete Vieh weitere Bestimmung unter ständischem Beirath zu tr

Diese Meine Ordre ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu lichen Kenntniß zu bringen.

Am Bord der Königin Elisabeth, den 22. Juni 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
(G.-S. 1845 S. 161.)

## II. Maaßregeln gegen einzelne Thier-Krankheite

### A. Die Rinderpest. (Zu Thl. II. S. 343. ff.)

**1.) V. des K. Min. des J. (Abthl. 2. Mathis) an die K. R Oppeln v. 28. Jan. 1847. Zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln b am Milzbrande krepirten Vieh.**

Die von dem Rittergutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die K. Reg. darüber unterm 5. August und 30. Nov. v. J. erstatteten Bericht dem Min. des Inn. zur nochmaligen Erwägung der bestehenden Vorschriften der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln in Bezug auf das am Milzbra pirte Vieh, Veranlassung gegeben und muß dasselbe sich in Folge dessen da scheiden, daß die A. K. O. vom 28. Juni 1825 (G. S. S. 172.), wodurch schrieben worden,

daß das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Pate 2. April 1803 §. 161. [1] verordneten Strafen mit Haut und Haar

---

1) §. 161. l. c. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter de vieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für ein anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, sowie alle Personen aus dem infizirt welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbef sich unter denselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvi lich vergraben, §. 61., oder die angeordnete Absonderung des kra terlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die An Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so la Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, v nigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt; u sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42., 43., 4 zeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Rindvieh G haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben.
4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende aus dem infizirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken §§. 24., 68.
5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh o fangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark o die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Grän gränzen bringen, insofern nicht in dem Viehsterbepatente ande Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §§. 24., 68.
6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Orte mit Rindvieh u fangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ac gränzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Berg flecken abgesonderten Bezirk überschreiten, sowie auch diejenigen Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §§. 63—66.
7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Rindvieh oder gift Sachen veräußern. §. 68.

ben werden soll, durch die A. K. O. vom 8. August 1835 (G. S. S. 240.) für aufgehoben nicht zu erachten, sondern neben dem §. 114. 1) des durch die letztgenannte A. O. genehmigten Regul. zur Anwendung kommen muß.
(B. M. Bl. 1847 S. 13.)

**2) R. der K. Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des J. Raths) v. 23. Juli 1847 an die K. Reg. zu N. Kontagiosität der Milzbrand-Krankheit.**

Den Bericht, welchen die K. Reg. unterm 18. März d. J., in Betreff der Verbreitungsursachen des Milzbrandes in Ihrem Bezirke und der Anstellung von Impfversuchen zur Ermittelung der Kontagiosität der Krankheit erstattet hat, ist dem Direktorium der Thierarzneischul-Angelegenheiten mitgetheilt worden. Da jedoch das Letztere in seinem Gutachten (Anl. a.) sich dahin erklärt hat, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes durch sehr viele zufällige Erfahrungen und absichtlich angestellte Beobachtungen festgestellt sei, so daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht mehr obwalten könne, und die Kontagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöset erscheine, so muß Anstand genommen werden, dem Antrage der K. Reg. wegen Ueberweisung einer Summe zur Anstellung neuer Impfversuche statt zu geben.

---

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §§. 77., 85., 90., 95.
9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem infizirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §§. 59., 60.
11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.
12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den infizirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
14) Diejenigen Einwohner des infizirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.
15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens, Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Thlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10—40 Thlr. erhöhen.

1) §. 114. l. c. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln.

Anl. a.

Obgleich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Thierärzte auf die in manchen Gegenden so großen Schaden bringende Milzbrand-Krankheit besonders gerichtet und diese auch in ihrem geheimnißvollen Auftreten immer besser erkannt worden ist, so bleibt doch noch sehr viel zu erforschen übrig und muß daher das dahin gerichtete Streben der K. Reg. zu N. dankbar von uns anerkannt werden.

Den Weg, welchen die K. Reg. in Bezug auf die aufgestellten Fragen an die Landwirthe einzuschlagen beabsichtigt, finden wir ganz geeignet, und können wir über das beigefügte Fragen-Schema (Anl. b. und c.) uns um so mehr einverstanden erklären, als die Fragen den neueren Beobachtungen über den Milzbrand, besonders bei Schafen, entnommen sind und deshalb dazu dienen werden, diese Beobachtungen zu bestätigen und zu vervollkommnen, oder, was aber kaum wahrscheinlich, zu widerlegen.

Wenn die K. Reg. in Ihrem Berichte sagt: „die sonst viel genährte Vermuthung, daß der Milzbrand durch irgend welche Pflanzen nach deren Genuß erzeugt werde, hat sich, nach den zum Theil werthvollen Berichten unserer Kreisphysiker und Apotheker nirgends bestätigt," so erlauben wir uns hierbei zu bemerken, wie auch wir, ohne daß uns jene Berichte bekannt geworden sind, stets der Ueberzeugung gewesen, daß irgend welche Pflanzen-Gattung den Milzbrand nicht erzeugen, womit denn auch alle thierärztlichen Berichte und die neueren thierärztlichen Schriften übereinstimmen. Wie aber die Apotheker im Stande gewesen sind, über die Aetiologie einer, unter den verschiedensten Umständen auftretenden Krankheit abzuurtheilen, vermögen wir nicht einzusehen. Ob die mit Kryptogamen besetzten Futterstoffe unter gewissen Umständen den Milzbrand erzeugen, bedarf zwar immer noch einer weiteren Bestätigung, keineswegs aber können wir es übergehen, wenn die K. Reg. in ihrem Berichte ferner sagt, daß dies eine hypothetische Anschuldigung sei, die mehr auf einem vorzeitigen Heranziehen mikrologischer botanischer Forschungen, als in den Erfahrungen selbst zu beruhen schiene, denn es sind viele Thatsachen bekannt, welche die befallenen Futterstoffe als Ursache des Milzbrandes oder wenigstens einer demselben sehr ähnlichen Blutvergiftung sehr bestimmt annehmen lassen. Die vegetabilischen Futterstoffe erlangen in manchen Gegenden auf besonderem Boden und unter gewissen Witterungs-Verhältnissen eine solche Beschaffenheit, daß sie auch ohne Pilzbildungen den Milzbrand erzeugen, haben sich aber zugleich auch Kryptogamen gebildet, sind also auch solche Futterstoffe zugleich befallen, so tritt die schädliche Wirkung in Bezug auf Milzbrand um so bestimmter hervor.

Diese Erläuterung haben wir hier für nöthig gehalten, um die Aufmerksamkeit der K. Reg. bei Verfolgung des rühmlichst anzuerkennenden Zwecks auf einen uns sehr wichtig dünkenden Gegenstand zu lenken.

In Bezug auf die von der K. Reg. beabsichtigten Impfversuche müssen wir bemerken, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes, ganz abgesehen davon, ob dasselbe auf einem Virus oder auf einem Contagium beruhet, durch sehr viele, sowohl zufällige, als absichtlich angestellte Beobachtungen (Impfversuche) festgestellt ist, so daß darüber wohl kein gegründeter Zweifel mehr obwalten kann und uns die Kontagiositäts-Frage des Milzbrandes in sanitäts-polizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöset erscheint.

Wenn aber die K. Reg. die nähere Erörterung der Kontagiositäts-Frage und anderweitige Impfversuche zu fördern beabsichtigt, so glauben wir, daß zur Erlangung dieses Zweckes ein mehrseitiges, nach einem vorher feststehenden Plane entworfenes und mit großer technischer Umsicht geleitetes Verfahren nothwendig ist. Wir glauben daher, Ew. Exz. erleuchtetem Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu müssen,

die K. Reg. zu veranlassen, den Plan, nach welchem die Impfversuche angestellt werden sollen, zuvor Ew. Exz. zur Genehmigung vorzulegen.

Von den mehrfachen desfallsigen Versuchen und Beobachtungen erlauben wir uns hier die von Hildebrand (Blutseuche der Schafe, 1841.), von Eilert (Magazin für die gesammte Thierheilkunde von Gurlt und Hertwig. 12. Band.) und die von Gerlach (Blutseuche der Schafe. 1846.) gehorsamst anzuführen.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Das Kuratorium für die Krankenhaus und Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Lohmeyer.

---

Anl. b.

Die Milzkrankheiten, auch unter dem Namen der Blutseuche, des fliegenden Brandes, brandigen Rothlaufs, der brandigen Bräune bekannt, fordern in vielen

ſen unſeres Verwaltungsbezirks jährlich große Opfer unter den Hausthieren. auch unſererſeits zur nähern Erforſchung der Urſachen jener Krankheit, und zur ainderung der durch ſie herbeigeführten Verluſte beitragen zu können, iſt zu- rſt die Sammlung der Beobachtungen und Erfahrungen der großen und klei- t Landwirthe über die fragliche Krankheit erforderlich: eines Schatzes, welcher s wegen der erheblichen Verſchiedenheit der äußern Veranlaſſungen je nach den lnen Landſchaften, theils wegen der unvermeidlichen Einſeitigkeit und der Ver- ıung mit halbwahren oder irrigen Meinungen, bisher einen erſprießlichen Nutzen vermiſſen laſſen. Wir erſuchen demgemäß die Herren Rittergutsbeſitzer, Pächter, ıainenbeamten und Ortsvorſteher, die nachfolgenden Fragen (Anl. c.) bis zum uguſt d. J. zu beantworten, oder durch geeignete Perſonen beantworten zu laſ- wobei wir bemerken, daß es uns vorzüglich auf ſichere, eigene, oder von den :n auf glaubhafte Weiſe mitgetheilte, in dem jedesmaligen Wohnorte gemachte ıachtungen ankommt, und daß wir auch außerdem jeden Beitrag von umſichtigen erfahrenen Landwirthen, welcher bis zum geſetzten Termin an die K. Landraths- r abgegeben wird, gern annehmen werden. Wir beabſichtigen demnächſt, den ntlichen Inhalt der auf dieſem Wege gewonnenen Beiträge zuſammenſtellen, die ıen der Beitragenden, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt wird, vor- ıicken, veröffentlichen und nach Maaßgabe der Erheblichkeit der gemachten Mit- ungen auch unter die Herren Mitarbeiter vertheilen zu laſſen.

N. N., den 12. April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cirkulare.

---

Anl. c.

Wann hat ſich zuerſt der Milzbrand gezeigt?
a. mit Unterbrechungen?
b. in zunehmendem Grade?
c. in weſentlich gleichförmigen Verhältniſſen?
d. hat die Krankheit aufgehört? wann?
e. welchen Umſtänden ſchreibt man den Erfolg zu?
a. Welches ſind, außer dem Milzbrande, die am häufigſten vorkommenden Krank- heiten mit ungefährer Angabe der jährlichen Opfer von jedem Hundert?
b. iſt namentlich die Lungenfäule unter den Schafen oft herrſchend? und
c. tritt ſie im Wechſel mit dem Milzbrande auf?
Wie hoch beläuft ſich in jedem der letzten fünf Jahre der Verluſt durch Milz- brand vom Hundert
a. an Schafen,
b. an Rindvieh,
c. an Schweinen?
a. Kommt der Milzbrand auch außer der gewöhnlichen Seuchezeit vom Juli bis Oktober vor?
b. treten nach dem Aufſtallen der Schafe im Herbſte regelmäßig oder gewöhn- lich keine Sterbefälle ein?
c. wie lange dauert dieſer freie Zwiſchenraum?
Wie groß iſt die Geſammtzahl der an der ſchwarzen Blatter erkrankten und vom milzbrandigen Vieh angeſteckten Menſchen in den letzten Fünf Jahren?
Sind die Schafe unveredelt, habveredelt, ganz veredelt?
a. mit Angabe des Preiſes für den Stein Wolle aus den letzten Jahren;
b. hat die Blutſeuche mit dem Grade der Veredlung an Ausbreitung zuge- nommen?
c. ſind insbeſondere die Früchte neuer und edler Böcke mit wenig veredelten Mutterſchafen dem Milzbrande vorzüglich ausgeſetzt?
d. ſchreitet die Veredlung hier langſamer fort, als in den von der Blutſeuche frei bleibenden Schäfereien?
e. ſind die aus fernen Gegenden angekauften Häupter dem Milzbrande mehr ausgeſetzt, als die ſchon an die Oertlichkeit gewöhnten?
a. Sind die Wieſen auch im Sommer Ueberſchwemmungen ausgeſetzt?
b. enthalten ſie tiefe Stellen ohne Waſſerabzug, Sümpfe, Kolke?
Wird das in tiefen Stellen oder im Sumpfboden gewachſene Gras
a. abgeweidet oder
b. als Heu verfuttert?

a) an Schafe?
b) an Rindvieh?

9) a. Wachsen auf den Wiesen viel saure Kräuter?
b. wie ist bei trocknem Einbringen die Futterkraft des Heues?

10) Ist das zur Tränke benutzte Wasser
a. fließend,
b. aus Brunnen,
c. oder in Teichen aufgefangenes Sammelwasser?
d. ist sie von besonderer Beschaffenheit?
e. werden die Schafe zuweilen in Laken, Teichen Kolken getränkt?
f. fehlt es an gutem Wasser in heißem Sommer?
g. wird die Tränke durch Laubfall im heißen Sommer und im Herbst reinigt?

11) a. Zeichnen sich in der Feldmark einzelne Gegenden dadurch aus, daß den und Horden der Schafe auf ihnen den Milzbrand in stärkerem hervorzurufen pflegt?
b. was wird außerdem an jenen Gegenden bemerkt?
c. von welcher Bodenbeschaffenheit?

12) a. Erleiden benachbarte Gemeinden vorzugsweise starken oder geringen durch Blutseuche?
b. welchen Umständen wird dieser Erfolg zugeschrieben?

13) Welche Witterungs-Beschaffenheit hat einen bemerklichen Einfluß auf nahme des Milzbrandes
a. schwüle Luft,
b. Gewitter,
c. anhaltende Hitze,
d. Dürre,
e. Wind,
f. Wechsel von Wärme und Kälte,
g. anhaltender Regen,
h. anhaltende Kälte,
i. Thau?
k. hat sich der Genuß von Regenwasser nach anhaltender Dürre als be nachtheilig bekundet?

14) a. Befördert das Austreiben der Heerde vor dem Abtrocknen des Thau Milzbrand jederzeit, oder
b. nur dann, wenn der vorangegangene Nebel einen auffallend üblen hatte?

15) Welches sind die gewöhnlichen Futtermittel
a. im Winter,
b. im Sommer?

16) Hält man das eine oder andere von ihnen für verdächtig und den Mil befördernd?

17) a. Werden die Wiesen zur Huthung benutzt,
b. in welcher Zeit?
c. mit oder ohne Einfluß auf den Milzbrand?

18) Fördert der schnelle Uebergang von knappem Futter zu reichlichem und kr namentlich der Beginn der Stoppelweide, die Krankheit?

19) Leiden die Futterkräuter häufig vom Befallenwerden
a. durch Rost?
b. Mehlthau?
c. Brand?
d. welche Pflanzen vorzugsweise?
e. welche Wirkung hat man vom Verfuttern befallener Kräuter vor und Seuchezeit bemerkt?
f. erzeugt der Genuß des abgefallenen Laubes die Blutseuche?
g. können befallene Erbsen und Wicken durch das Garmachen mittelst erhitzung rücksichtlich des Milzbrandes unschädlich gemacht werden?

20) a. Hat der Boden, auf welchem die Futterkräuter gewonnen werden, ein lichen Einfluß auf Beförderung des Milzbrandes geäußert?
b. von welcher Beschaffenheit ist ein solcher Boden?
c. wie tief steht die Ackerkrumme?
d. ist sie locker, oder fest und in der Trockenheit rissig?

e. braust sie mit Schwefelsäure (Vitriolöl) stark auf?
f. eignet sich das Land vorzüglich zum Turnipsbau?

l) a. Ist der Untergrund durchlassend?
b. besteht er aus Thon, Lehm oder Kies, wo möglich mit Angabe der Mächtigkeit?
c. steht Gestein zu Tage aus? welches?

l) a. Enthalten die Ställe hinreichenden Raum und
b. ist für Lufterneuerung durch Züge an dem obern und untern Theile der Wände gesorgt?

l) a. Besteht Koppelhuthung oder
b. bloß eigene Weiden,
c. seit welcher Zeit letztere?
d. mit welchem Erfolge für den Milzbrand?

l) a. Werden die Schafe gehordet,
b. unter welchen Umständen hat man Zunahme der Krankheit hiervon bemerkt?
c. hört die Seuche auf nach dem Einstellen des Hordens?

l) a. Wird das Rindvieh blos im Stalle gefüttert oder
b. auch geweidet?
c. in welchen Monaten?
d. mit nachtheiligem oder günstigem Erfolge?

l) a. Pflegt man bei knapper Weide in Folge anhaltender Dürre die Schafe vor dem Austreiben zu füttern?
b. mit sichtbar günstigem Erfolge?

l) a. Hat man vom Salzlecken Vortheile oder Nachtheile in Bezug auf Milzbrand bemerkt und
b. unter welchen besonderen Umständen?

l) a. Hat das üppig aufschießende Gras mehrere Tage nach einem Gewitter auf anhaltende Dürre den Milzbrand befördert?
b. waren im bejahenden Falle die abgestorbenen Grashalme etwa in Fäulniß übergegangen?

l) a. Ist der starke Nachwuchs vom ausgefallenen Getreide den weidenden Schafheerden nachtheilig gewesen?
b. fanden sich im bejahenden Falle an den Stoppeln Stock- oder Schimmelflecke?

l) Kann, ohne auffällige Zunahme des Milzbrandes, auch stockiges, schimmliches oder in Erhitzung und Gährung begriffenes Futter verabreicht werden:
a. in der gewöhnlichen Seuchezeit?
b. im Winter?

l) Welche Hülfsmittel in der Verpflegung hat man am bewährtesten gefunden,
a. um dem Milzbrande zuvorzukommen?
b. um den erfolgten Ausbruch wieder zu beschränken?

l) a. Wann pflegt man das Jungvieh zur Begattung zuzulassen?
b. gewährt die frühe Zulassung Schutz vor dem Milzbrande?

l) a. Nimmt das Verkalben und Verlammen in gleichem Grade zu, als die Neigung zum Milzbrande unter den Viehheerden steigt?
b. gewährt es den Mutterthieren einen deutlichen Schutz vor dem Milzbrande?

l) a. Haben sich einzelne Heilmittel bewährt bei dem vom Milzbrande betroffenen Rindvieh?
b. ist besonders der Aderlaß zur Verhütung und zur Kur allgemein oder unter besondern Umständen als heilsam zu empfehlen?

l) Unter welchen Umständen hat man die Verbreitung des Milzbrandes durch Ansteckung
a. auf Thiere,
b. auf Menschen wahrgenommen?

Anderweitige Beobachtungen und Bemerkungen.
(B. M. Bl. 1847 S. 202.)

**3.) Bekanntmachung der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 24. Juli 1848. Maßregeln gegen die Milzbrand-Krankheit.**

Der Milzbrand tritt in diesem Sommer wiederum sehr häufig bei fast allen Gattungen unserer Hausthiere auf und bereits haben auch wieder mehrfache Unglücksfälle durch Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen stattgefunden. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über die gegen die Krankheit und besonders gegen deren Uebertragung auf Menschen zu treffenden

Maaßregeln hierdurch, nebst einigen erläuternden Bemerkungen, aufs Neue in Erinnerung zu bringen. Jene Bestimmungen — das Regulativ v. 28. Okt. 1835, §. 109. ff. — lauten:

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe, der Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, darnach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei demselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche, zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben, oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlrn. Geld-, oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 772. ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20., ein.

§. 114. Die an einer Milzkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen — an mehreren Stellen durchschnitten worden, in [illegible] Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. [illegible] den Aerzten und Thierärzten ist erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauen Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln. (S. §. 116.)

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. (S. §. 116.)

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben, auf's Sorgfältigste abgehalten werden.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß hiervon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so [illegible] entweder eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue [illegible] der Kranken statt.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, zu reinigen und zu desinfiziren, resp. zu vernichten.

Indem wir die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften allen betreffenden Behörden und Beamten, so wie dem gesammten Publikum, auf's [illegible] anempfehlen, bemerken wir noch, daß dieselben, da der Milzbrand eine unter verschiedenen Formen auftretende und oft nicht sogleich mit Bestimmtheit zu erkennende Krankheit ist, natürlich auch für diejenigen Fälle gelten, in welchen ein [illegible] unter Umständen erkrankt, welche die Vermuthung des Milzbrandes [illegible] müssen. Das Beste ist es, wie sich von selbst versteht, in allen diesen Fällen [illegible] die sachverständige Beurtheilung und Hülfe eines wirklichen Thierarztes zu [illegible] Wo dies nicht geschieht, müssen wir um so mehr von der eigenen Erfahrung [illegible] Kenntniß der Viehbesitzer erwarten, daß sie verdächtige und gefährliche Erkrankungen ihrer Hausthiere alsbald zu erkennen wissen, und hierbei alle gesetzlichen Vorschriften, namentlich zunächst die §. 109. gebotene Meldung nicht unterlassen [illegible] den. Die Polizeibehörden aber weisen wir an, in den Fällen von [illegible]

lche nicht sofort bei ihnen angemeldet, sondern erst nachträglich zu ihrer Kenntniß
langt sind, und insbesondere da, wo bereits eine Uebertragung auf Menschen
ttgefunden hat — neben den Anordnungen in Betreff der nöthigen Hülfe, welche
türlich vor allen Dingen getroffen werden müssen — jedesmal streng zu unter-
hen, ob nicht von irgend einer Seite eine strafbare Fahrläßigkeit stattgefunden
be. Hierbei wird die Entschuldigung der Unkenntniß den Viehbesitzern im Allge-
inen nicht zu Gute kommen dürfen, sondern in jedem einzelnen Falle ermittelt
rden müssen, ob die Umstände von der Art gewesen, daß der wohlbegründete
rdacht einer Milzbrand-Erkrankung habe entstehen müssen, und — wie in der
gel — auch wirklich gehegt worden sei, aber ohne zugleich den bestehenden Vor-
riften nachzukommen, d. h. insbesondere den Fall der Polizeibehörde anzumelden
d sich des Schlachtens und Abledern der unter verdächtigen Umständen erkrank-
Thiere zu enthalten. Alle Fälle der letztern Art sind sofort mit den gesetzli-
n Strafen zu belegen, event. zur gerichtlichen Untersuchung zu überweisen.
(V. M. Bl. 1848 S. 234.)

## II. Die Lungenseuche.

**R. des K. Min. des J. (Mathis) v. 28. Aug. 1847 an die K. Reg. N. Verfahren mit dem an der Lungenseuche erkrankten Rindvieh.**

Der K. Reg. ist bereits unterm 2. Sept. v. J. eröffnet worden, aus welchen
ünden auf das von Derselben beantragte Verbot der Behandlung des an der
ngenseuche erkrankten Rindviehes durch Nichtthierärzte nicht eingegangen werden
m. Das Min. des Inn. muß aber auch Bedenken tragen, dem in dem ander-
iten Berichte der K. Reg. vom 3. Oktober v. J. gemachten Vorschlage, jenes
rbot nur in Ansehung der Seuchen zu erlassen, welche durch einen wissenschaft-
en Thierarzt als solche anerkannt sind, weitere Folge zu geben.

Während für die meisten ansteckenden Viehkrankheiten die bestehenden polizeili-
n Anordnungen ausreichend zu sein scheinen, werden namentlich für den dortigen
gierungsbezirk nur hinsichtlich der Lungenseuche des Rindviehes noch weitere
aßregeln für erforderlich erachtet. Diese weit verbreitete und häufig vorkommende
uche ist aber gerade eine solche, gegen welche auch die wissenschaftliche Thierheil-
de zur Zeit kein irgend zuverlässiges Mittel kennt. Absonderung, und vielleicht
h mehr die schleunige Tödtung der erkrankten Thiere, scheinen die wirksamsten
aßregeln gegen ihre Verbreitung zu sein. Die Tödtung darf jedoch nicht zwangs-
se angewandt, sondern nur besonders für dasjenige Stadium der Seuche empfoh-
werden, wo das Fleisch der kranken Thiere noch ganz brauchbar ist. Zur Durch-
rung beider Maaßregeln bedarf es aber des Verbots der Heilversuche durch Nicht-
erärzte nicht, ein solches würde daher um so mehr als eine Härte erscheinen,
erfahrungsmäßig auch ohne Behandlung durch wissenschaftliche Thierärzte ein
ganz unbedeutender Theil des an der Lungenseuche erkrankten Viehes geneset,
dann, als vor der Wiederkehr der Seuche geschützt, einen um so größeren
th hat. Man muß sich daher für die Zulassung des Schlachtens der lungen-
hen Rinder unter gewissen Vorsichtsmaaßregeln, nach dem Vorstehenden um so
r erklären, als das in dieser Hinsicht von dem Königlichen Kuratorium für die
nkenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten wiederholt abgegebene Gutachten
ür spricht.

Ganz abgesehen davon, daß in dem Schlachten der lungenseuchekranken Rinder
s der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tilgung
Seuche erkannt werden muß, und daß durch das Schlachten solcher Thiere nicht
n den Viehbesitzern eintretenden Falles eine wesentliche Verminderung ihres
lustes gewährt, sondern auch für den Verbrauch eine bedeutende Fleischmasse
lten wird, so hat dieses Gutachten das Schlachten des an der Lungenseuche
rankten Viehes an sich um deswillen für zulässig erklärt, weil nach den zahl-
hen Beobachtungen der Genuß des Fleisches, selbst von den im höchsten Grade
dieser Krankheit behafteten Thieren, für die menschliche Gesundheit durchaus
ädlich ist. Dabei sind jedoch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der
che folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet worden:

1) das Schlachten lungenseuchekranker Rinder muß an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;
2) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
3) die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich

4) dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst u[illegible] trocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaf[illegible] werden.

Demgemäß hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen.

(B. M. Bl. 1847 S. 205.)

## Dritter Abschnitt.

### Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteckender Krankl[illegible] wendeten Kosten. (Zu Thl. II. S. 390. ff.)

#### Verordnung der K. Reg. zu Liegnitz v. 31. Aug. 1846. der Kur- und Arzeneikosten für unvermögende Kranke.

Obwohl es aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hervo[illegible] chen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kr[illegible] Verabfolgung von Medikamenten einen Anspruch an die Kommune[illegible] Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizeibehörde m[illegible] so gehen dennoch häufig Beschwerden über Verweigerung solcher Fort[illegible] uns ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil di[illegible] führer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte[illegible] vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, theilen wir ihne[illegible] des zur sorgfältigen Beachtung mit.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 über die zur Armenpflege hat jede Gemeinde (Orts-Armen-Verband) nicht nu[illegible] angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fre[illegible] sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinden sind zur Er[illegible] Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obl[illegible] sorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erf[illegible] Medikamente.

Wenn daher eine Medizinalperson zur Behandlung eines Kra[illegible] Apotheker zur Verabfolgung von Medikamenten durch die Polizeibehö[illegible] wird, so ist diese Behörde eben so befugt als verpflichtet, von der G[illegible] cher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch di[illegible] handlung und durch die Medikamente entstandenen Kosten im adminis[illegible] einzuziehen, indem dieser Gemeinde der etwa gegen einen andern A[illegible] begründete Erstattungsanspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendung[illegible] Höhe der Forderung des Arztes oder des Apothekers sind die Liqu[illegible] zur Festsetzung vorzulegen.

Wird aber die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medikam[illegible] nicht von der Polizeibehörde in Anspruch genommen und oder der Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizeibehörde wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfa[illegible] Anweisung zu weiterer Behandlung oder Verabreichung von Medikame[illegible] Erfolgt diese Anweisung, so hat die Ortsbehörde, wie im vorher er[illegible] für die Befriedigung des Arztes und des Apothekers zu sorgen. Ve[illegible] Ortsbehörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder die von Arzeneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung s[illegible] rer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung de[illegible] ungesäumt der Kreispolizeibehörde und event. uns Anzeige zu ma[illegible] wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des A[illegible] Apothekers das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser V[illegible] steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses die Allerh. Kabinetsordre v. 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198-[illegible] zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine An[illegible] seinen Nachlaß, oder wenn sie sich aus besondern Gründen damit [illegible] getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, [illegible] zu verfolgen.

(B. M. Bl. 1846 S. 64.)

# Zweite Abtheilung.

## Die Medizinal-Polizei im engern Sinne.

### Erste Unterabtheilung.

ittelbaren Maaßregeln des Staates zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

### Zweiter Abschnitt.

es Staates für die der Medizinal-Polizei nöthigen Anstalten. (Zu Thl. II. S. 402. ff.)

### Erstes Kapitel.

### Errichtung von Krankenkassen.

leber die Verwaltung der Krankenkassen der Innungsgenossen bei ündenden Innungen verordnet der §. 104. der Gew.-Ord. v. 17. 5 (G. S. 1845 S. 60.).

Die V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen iedene Abänderungen der Allg. Gew.-Ord. (G. S. 1849 S. 93. ff.) n den §§. 56—59.

Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen sgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen beitreten.

chen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu ten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den ossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch Anordnungen für die einzelne Kassenverbände, eine den Verhältnissen e Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über men Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Inen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwalniß zu nehmen.

Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Geständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung ichtungen, welche

Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus en Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder

Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden ngungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu chten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundabzumessen.

esammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der achten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte Desjeni-die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch verden.

ann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den ten Einrichtungen unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzuschießen.

timmungen im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlinüber *die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen auf Fabrikarbeiter Anwendung.*

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpf
gesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter du
aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen
Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unt
der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzel
dungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als
und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenver
geräumt werden.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in
169. der Gew.-Ordn. und in den §§. 57., 58. der gegenwärtigen Ve
wähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den se
Gewerbetreibenden u. von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge un
können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibu
waltungswege eingezogen werden.

## Zweites Kapitel.

### Die Bade-Anstalten, Mineral-Bäder, Gesundbrunn

(Zu Thl. II. S. 403. ff.)

1) Durch V. v. 5. Juli 1846 werden, laut Min. Bekannt
15. Aug. 1846, die Statuten des in Kolberg gebildeten Bade-A
stätigt. (G. S. 1846 S. 394.)

2) R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn), der Fin.
u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 18. April 1846 an die K. Reg.
fund. Anlegung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Bereitung
Mineralwässer.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 7. v. M., daß A
Bereitung künstlicher Mineralwässer unzweifelhaft zur Kathegorie der
Fabriken gehören. Es bedarf daher nicht nur einer polizeilichen Geneh
Anlegung solcher Anstalten, sondern auch einer besondern Beaufsichtigung

In letzterer Beziehung theilen wir der K. Reg. Abschrift der an
K. Polizei-Präsidium erlassenen Verfügung vom 23. Nov. 1844 (
S. 311. ff. Nr. 369.) zur Nachachtung mit.

(V. M. Bl. 1846 S. 65.)

## Drittes Kapitel.

### Von den öffentlichen Kur- und Heil-Anstalten.

(Zu Thl. II. S. 411.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach dem G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung de
steuerbefreiungen §. 2. g., bleiben Krankenhäuser von der Gru
befreit. (G. S. 1850 S. 62.)

2) In der Nähe von Krankenanstalten werden Betriebsstätte
Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden
tersagt oder nur bedingungsweise gestattet. Gewerbe-Ord. v.
1845 §. 40. (G. S. 1845 S. 49.)

3) Unternehmer von Privat-Krankenanstalten bedürfen eine
bation des Ministeriums der Mediz.-Ang., nach §. 42. der Gewe
v. 17. Jan. 1845. Die Fristbestimmung für deren Benutzung
Verfahren bei deren Untersagung ordnen die §§. 66—68., 71—74
(G. S. 1845 S. 49—55.)

II. Bestimmungen, das Charité-Krankenhaus bet

Vergl. die K. O. v. 17. Apr. 1846 (G. S. 1846 S.
Ministerium der Med.-Ang.).

**2) Bekanntmachung des Königl. Kuratoriums, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin, die Aufnahme auswärtiger Kranken in das Charité-Krankenhaus daselbst v. 5. Juni 1845.**

In neuerer Zeit hat sich der Fall häufig wiederholt, daß Kranke von außerhalb, namentlich Gemüthskranke, zum Charité-Krankenhause gesandt worden sind, bevor hierzu unsere Genehmigung eingeholt worden. Die Direktion der Anstalt ist in Fällen dieser Art außer Stande, die Rezeption des Kranken zu veranlassen, weshalb den betheiligten durch eine solche unkonsentirte Hersendung von Kranken unnöthige Kosten und unangenehme Weiterungen verursacht werden.

Hierauf wird Jedermann mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme von Gemüthskranken nur bewilligt werden kann, wenn dem Antrage das Attest eines Königl. Physikus oder eines andern zuverlässigen Arztes beigefügt ist, durch welches, unter Beantwortung der Fragepunkte in den höheren Orts genehmigten Fragebogen, die Krankheit bescheinigt wird. Die übrigen Bedingungen werden auf besondere Anfrage mitgetheilt werden.

(B. M. Bl. 1845 S. 163.)

## III. Irrenanstalten. (Zu Thl. II. S. 412. ff.)

**1) Privat-Irrenanstalten können nicht ohne Approbation des Minist. der Mediz.-Ang. errichtet werden, nach Bestimmung des §. 42. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. In Betreff der Fristbestimmung für deren Benutzung und des Verfahrens bei deren Untersagung verordnen die §§. 66. bis 68., 71—74. a. a. O. (G. S. 1845 S. 49—55.)**

**2) Ueber die Aufnahme von Irren in öffentliche Irrenanstalten bestimmen:**

**a) R. der K. Min. der Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 20. Okt. 1845.**

Der Vorschlag der K. Reg. zu N., welchem Ew. Excellenz auch beistimmen, daß [illegible] Nachsuchung der Aufnahme eines Kranken in die Irren- oder Siechenanstalt zu[illegible] nicht das bisherige gerichtliche Attest, sondern das ergangene Blödsinnigkeits-[Er]kenntniß in extenso vorgelegt werden soll, erachten wir für vollkommen zweck[mä]ßig. In Erwägung jedoch, daß in den gerichtlichen Erkenntnissen nicht immer [die] Gründe vollständig aufgenommen werden dürften, welche nach dem Urtheile des [zug]ezogenen Arztes die wahrscheinliche Unheilbarkeit des Irren erweisen, wird es an[gem]essen sein, dem Erkenntnisse die in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom [illegible] November 1841 aufgenommene gerichtliche Explorations-Verhandlung beizufü[gen], in welcher die Sachverständigen ihr schließliches Urtheil über die Unheilbarkeit [ab]gegeben haben, oder doch, wie in anderen Irrenanstalten, bei Nachsuchung der [Auf]nahme eines Irren, außer dem Erkenntnisse, gleichzeitig eine nähere Darstellung [der] persönlichen Vermögens- und Krankheitsverhältnisse mit vorzulegen. Durch die[ses] Verfahren wird diese Angelegenheit mit Beseitigung der zur Zeit obwaltenden [Diff]erenzen um so angemessener erledigt werden, als das nämliche Verfahren für die [Irre]n-Pflegeanstalten überhaupt gilt.

(B. M. Bl. 1845 S. 352.)

**[b]) Bescheid der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (v. Ladenberg) des Inn. (v. Puttkammer) u. d. Just. (Simons) v. 18. März 1850 an den Königl. Amtsrath N. zu N. Aufnahme blödsinniger Personen in öffentliche Irrenheilanstalten.**

[A]uf Ew. rc. Vorstellung vom 22. September v. J., wegen Aufnahme der [blödsi]nnigen Johanne N. N. in eine schlesische Irren-Versorgungsanstalt, wird Ihnen [eröffn]et, daß zwar, nachdem das Königl. Kreisgericht zu N. die Provokation auf Blöd[sinnig]keits-Erklärung durch Erkenntniß zurückgewiesen hat, von Seiten des Justiz[ministe]rs nach Maaßgabe des §. 25. Nr. 1. der V. über die Aufhebung der Pri[vatgeri]chtsbarkeit rc. vom 2. Januar 1849 (G. S. S. 1. ff.) eine anderweite rich[terliche] Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, daß es aber im vorliegenden [Falle, ]um die Aufnahme der rc. N. in eine Heilanstalt zu bewerkstelligen, überhaupt [nicht n]othwendig ist, daß dieselbe zuvor durch richterliches Erkenntniß für blödsinnig [erklärt] werde.

[D]ie nämlich nach §. 86. u. ff. Tit. 2. und §. 240. u. ff. Tit. 18. Th. II. [A.] L. R. die *Vormundschaftsgerichte* befugt sind, ungerathene Haussöhne und

Pflegebefohlene zu ihrer Besserung, mit Zustimmung des Justizministers, einzusperren, ohne daß es dazu eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, so unterliegt es auch keinem Bedenken, daß, wenn sich bei einem Unmündigen herausstellt, daß er an Wahn- oder Blödsinn laborirt, es innerhalb der Rechte und Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts liegt, dessen Aufnahme in eine Irrenanstalt ohne Weiteres zu bewerkstelligen und die Direktion der letzteren aus der A. K. O. vom 5. April 1804 einen Grund, die Genügung einer solchen Requisition abzulehnen, nicht entnehmen kann. Demgemäß ist der Herr Ober-Präsident durch die mitunterzeichneten Min. der Geistl. etc. Ang. und des Inn. veranlaßt worden, die Verwaltungskommission der Irrenanstalt zu N. zu belehren, daß der Mangel eines die Johanne N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses keinen Grund abgebe, deren Aufnahme in die Anstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf antrage, und auch, was der Beurtheilung der Kommission überlassen bleiben müsse, die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizeibehörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit, als vorhanden anzunehmen wären.

Hiernach bleibt es Ew. überlassen, Sich an das betreffende Vormundschaftsgericht mit dem Antrage zu wenden, die Aufnahme der Johanne N. in die Irrenanstalt zu vermitteln.

(V. M. Bl. 1850 S. 167.)

3) R. der K. Min. d. Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Arnim) an den Ober-Präsidenten von Schlesien v. 22. Dec. 1844. Trennung der Geschlechter in den Irrenanstalten.

Ew. Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 14. Oktober d. J., daß wir die Trennung der Geschlechter, sowohl bei den Kranken selbst als rücksichtlich des Wartungspersonals als eine unumgänglich nothwendige Bedingung zum gedeihlichen Bestehen einer guten Irrenanstalt ansehen, und daher wünschen müssen, daß diese Maaßregel in den Irren-Bewahranstalten der dortigen Provinz selbst in dem Falle durchgeführt werde, daß dadurch Mehrkosten entstehen sollten.

(V. M. Bl. 1845 S. 23.)

4) C. R. ders. Min. und des Kriegs (v. Boyen) an sämmtl. Ober-Präsidien v. 9. Mai 1845. Besetzung der Wärterstellen in öffentlichen Irrenanstalten.

In Bezug auf den Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837 (Annal. Jahrg. 1838 S. 4—10.), die Versorgung der Invaliden im Civildienste betreffend, finden wir uns veranlaßt, Ew. etc. bemerklich zu machen, daß der §. 3. desselben auf Wärter in Irrenanstalten nicht zu beziehen ist, da es bei der Auswahl derselben auf eine besondere physische und moralische Befähigung für den, einen wichtigen Theil der ärztlichen Behandlung selbst bildenden Wärterdienst ankommt.

Ew. etc. ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere in Ihren Ober-Präsidialbereich gefälligst zu veranlassen.

(V. M. Bl. 1845 S. 163.)

5) Die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten.

In Betreff der Irrenanstalt zu Sorau verordnet

a) das Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Markgrafthum Niederlausitz im §. 5., daß aus dem Niederlausitzer Landarmenfond die gedachte Irrenanstalt zu unterhalten ist. Ueber ihre Organisation sprechen die §§. 6—11. (G. S. 1846 S. 253.)

Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und ständischen Kommissarien zusammengesetzten

Direktorialkommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825, und auf den Grund der Generalverordnung,

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812,"

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für geisteskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die obengenannte Generalverordnung vom 16. November 1812 aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825, §. 19. erneuert worden sind.

In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei [illegible] Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825, §. 13.,

daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfallsigen Vermerk an die Direktorialkommission zur Ertheilung der Annahme-Ordre abgiebt.

In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken [illegible] der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;
c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Landarmenfonds der Niederlausitz.

Die Direktorialkommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichti[gu]ng des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung [des] Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden [Ve]rpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem [ode]r gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn ver[pfli]chteten Verwandten, der Landarmenfonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat [die] Direktorialkommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und [den] Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Ver[pfle]gungsgelder bei dem Niederlausitzer Landarmenfonds vierteljährlich zu liquidiren [un]d von demselben zu erhalten.

Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der [Ve]rpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern,

1000 Thlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Thlr. 24 Sgr. durch [All]erhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des König[lich]en Ober-Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz all[jähr]lich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Nieder[lausitz]er Landarmenfonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die [Dire]ktorialkommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berück[sicht]igung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von [[illegible]] zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt [[illegible]] geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

Es werden zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen [des] Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, [[illegible]] Gründung eines Landarmenfonds, keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; [dag]egen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sicheren [Tra]nsport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner [Lag]erstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder auf[zuneh]mende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

[[illegible]] das Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises v. 17. Mai 1846 in den §§. 11—14. (G. S. 1846 S. 261.)

[W]egen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im §. 1. [[illegible]]nten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt [zu L]uckau ist zwischen den Ständen des Kottbusser Kreises und den Ständen der [Niede]rlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

[B]ei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist das[selbe V]erfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

[D]ie Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbusser Land[armen-]Verbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbusser Land[armen-]Fonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath [des Ko]ttbusser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden [geprüft] hat, bei der K. Reg. nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit [und] polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für [begründ]et erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Direktorial-Kommission zu veranlas[sen], die Aufnahmeordres zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die von den Magisträten bei der K. Reg. nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß zunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorg selben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von n Unterhaltungskosten gefordert werden können.

Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch kräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt wo welches der K. Reg. urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuc lung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstwei übergehende Aufnahme desselben in die Irrenanstalt verstattet werden kön durch ein beizubringendes, motivirtes Zeugniß des Kreisphysikus oder ein approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Krank Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich lich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der K. Reg. menden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- oder Blödsinnigkeits-Pr leitet werden.

Ueber den Betrag der aus dem Landarmen-Fonds an die Irrenanstal genommene Gemüthskranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termin Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthsk seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Be bung und Wäsche, treten die, in dem mit den Ständen der Niederlausitz nen Rezesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der kranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unv falle die Kommunen sorgen.

Bei heimathlosen Gemüthskranken, welche der Fürsorge des Landarm anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden.

## IV. Taubstummen-Anstalten.
### (Zu Th. II. S. 469. ff.)

1) In Betreff der Pensionirung der Lehrer an Taubstummen bestimmt die V. v. 28. Mai 1846 (G. S. 1846 S. 214. ff.), betr. sionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanst

2) In der Niederlausitz werden aus den Landarmen-Fonds die gen bestritten, welche die Stände der Niederlausitz für die Ausbildu stummer Kinder bewilligt haben oder noch bewilligen möchten. § Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens in der Niederla (G. S. 1846 S. 251.)

Dasselbe gilt vom Kottbusser Kreis. Regul. v. 17. Mai 1846 §. (G. S. 1846 S. 258. ff.)

## Zweite Unter-Abtheilung.
### Die unmittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilun Krankheiten.

## Zweiter Abschnitt.
### Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.
### (Zu Th. II. S. 492. ff.)

### I. Zweckmäßige Behandlung derselben.

C. R. des K. Min. d. Inn. (Mathis) v. 4. Sept. 1847 an sä K. Reg. resp. an das K. Polizeipräsidium zu Berlin mit der An zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten ode 'che Zufälle verunglückte Personen.

dem die frühere Auflage der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung
ung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen
war, ist auf Veranlassung des K. Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang.
dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage dieser Schrift aus-
worden, von welcher die K. Reg. hierbei — Abdrücke erhält 2c. 2c. (Anl. a.)

a.

g zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen.

einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich
den läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich unter andern
grüne Farbe des Bauchs, durch Todtenflecke und durch deutlichen Verwe-
ich zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies
ehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem
t weiter zweifeln läßt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich
irt worden ist, muß als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es
ine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Nächstenliebe begründet, aber
re Landesgesetze haben auf gefühllose Unterlassung wohlverdiente Bestrafung,
andern Seite auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Belohnung
Der größte Lohn ist der Lohn im Innern, zur Rettung eines Menschen-
igetragen zu haben. Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 782. be-
olgendes:

ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räu-
Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden
etten konnte und es unterläßt, soll, wenn der Andere das Leben wirklich
vierzehntäge Gefängnißstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Lieb-
und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Andern zur War-
entlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Scheintodten trifft,
Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten
dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen
Belohnung zu erwarten. §. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt
ndarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übri-
dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren
§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn
nicht die gehörige ist, für die Rettung des Scheintodten ohne Zeitverlust
§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe
igen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden
r den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach
des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. §. 793. Ueber-
ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht

## Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den
od hervorbrachten.

es ist die erste, durchaus unerläßliche Bedingung zur Rettung des Lebens
Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern.
unkene muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe
der Erfrorne vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der
geschnitten werden, u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen
häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern
ie Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte
lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis
liche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's
ommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem
s dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und
n darin liegen bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte
r, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende
u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit d
jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist diese, daß sofort e
oder Wundarzt herbeigerufen wird, der theils das Rettungsgesch
und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt.
seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnü
dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu tra
tiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist de
mer nöthig, daß er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf und Oberleib höher l
der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabne
Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden wer
Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Re
stalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu ent
sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche un
Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (ve
Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäß
trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin
und, damit immer frische Luft bereitet werden kann, müssen ein paar Fe
bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen b
sonst anstellig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. S
mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßige
entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden
so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs
besorgt werden:

1) einige wollene Decken,
2) mehrere wollene Tücher,
3) ein Stück Leinwand.
4) ein Schwamm,
5) warmes und kaltes Wasser,
6) Wein, Branntwein und guter Essig,
7) gestoßener Senf,
8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfef
oder Krausemünzkraut u. s. w.,
10) eine Badewanne,
11) eine Klystierspritze,
12) ein Blasebalg (s. unten §. II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäfti
andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch v
entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden ab
ten; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Un
legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schlei
Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger ge
Läppchen.

## §. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei d sten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann u
des im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man
eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach

A. in der Ersetzung des natürlichen Athemholens.
B. in der Erwärmung des Körpers.

C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

on der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Luft-einblasen.

ie einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase n zuhält und den Athem in kurzen Stößen einhaucht. — Eine andere Art nzublasen ist die durch den Blasebalg, dessen Anwendung jedoch nur unter ung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

ebt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten inde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den hinein stecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist an-en, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt und man muß ihn da-u lösen suchen, daß man die Zunge einige Mal hervorzieht. Gelingt dieses o ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

ebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft asen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinausdrücken des Unterleibes nach uft. Hierauf bläßt man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden sen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als §. III. Nr. 6. nöthig ist.

uweilen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest an die obere heran-t, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man 't mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene usströmt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

ie Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Kruken, te wollene Tücher, Blasen, mit heißem Wasser gefüllt, Bähungen mit war-Wasser mittelst wollener Tücher bei bald nachfolgendem sorgfältigen Abtrocke-ı Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halbdurchschnittene frische, arme Brote, warme Fuß- und Handbäder und, wo es geht, ganze Bäder.

. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

r. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben wer-Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Bürsten. — Das Rei-l nie vor dem Lufteinblasen angewandt werden.

r. II. Klystire von Wasser oder Kamillenaufguß, mit einem Zusatz von l Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet ch dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so : Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

r. III. Einflößungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht n kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und der erste Versuch gemacht werden soll.

r. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das ıd besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser weise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem hülfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Fin-ɔt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystier-das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

r. V. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselb f dem Fußboden sitzt. Es stellt sich Jemand auf einen Tisch und gießt 3, 5 hr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Gibt leb-

terer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt und vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mäßig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Riechmittel, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoßener Pfeffer, kölnisches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. Kitzeln des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder in Essig getauchten Feder.

IX. Belegen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen [illegible]leistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen [illegible]nehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die L[illegible] durch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das [illegible] an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, [illegible] nach einander, wenn es nicht schon gewirkt hat, Klystiere, Riechmittel unter [illegible] Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bü[illegible] Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel [illegible] man auch, wenn die ersten gelinderen Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben [illegible]

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das [illegible] Athemholen sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Gra[illegible], so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich [illegible] erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch hierin ge[illegible] und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit [illegible] Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klystier ist zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine läng[illegible] ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Qua[illegible] damit nicht durch dasselbe die Brust beengt und das Athem verhindert wird.

9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuch[illegible] aufhören, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur wie die Leben[illegible] stärker werden, läßt man damit allmälig nach, bis die Versuche gar nicht [illegible]thig sind.

10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfo[illegible] wandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Verunglückten [illegible] gedeckt ins Bette legen und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Be[illegible] erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein da[illegible] scheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der [illegible]

Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber Jemand
uf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes

Besondere Vorschriften
:ie Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

em Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu

Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher
ngeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut ab-
en sie losgeschnitten.

Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein
, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich.
n nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur
licke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten
neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszu-
as eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Ver-
doch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme
fremden Körpern vorangehen.

n Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

onstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4.

r Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener be-
unten II.)

:r Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch
in, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, ge-
ette oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn,
ben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verun-
das Leben lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muth-
ter des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf.
g hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem er-
nde befunden hatten, wieder belebt worden sind.

zen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt
muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da
erstarrten Glieder leicht brechen.

em man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn
i hoch mit Schnee und läßt blos Mund und Nase frei. So wie der
er Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an
ft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch
noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der
bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch
it Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

: nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst
t ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser

er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und
inem immer noch ungeheizten Zimmer, in ein gewöhnliches, nicht er-
e. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil
hädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystier und
und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder
Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs

*nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintre-*

ten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

## III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen kann, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel an die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein [illegible] zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, [illegible] chen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und künstliches Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere, Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. [illegible] schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie in's Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn [illegible] wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel [illegible] schnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn [illegible] auch den Anschein der gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in [illegible] Entzündungskrankheiten, in Schlag- oder Stickfluß verfallen und schnell dadurch [illegible] tödtet werden.

## IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen [illegible] strich mit Kalk. Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu [illegible] Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und [illegible] gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in [illegible] Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf [illegible] Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in [illegible] selben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch [illegible] der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigen Falls von außen her einzu[illegible] sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in [illegible] durch die Brause einer Gießkanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, [illegible]

) durch einen großen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch
Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser
icht.

er Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen,
Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen
den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein
geben, wenn er herausgezogen sein will.

ior Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft gebracht werden.
man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen
t Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe
lystier mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß er mög-
zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und
t Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige
IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln
opf.

tellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet
rmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser be-

nung. Bei abgeschlossenem Luftzuge der Oefen entwickelt sich aus den
g ausgebrannten Holzkohlen, Torfe rc. der Kohlendunst, der, schon nach
lufenthalte darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erbrechen und sogar den Tod
lan hüte sich daher, eher die Klappen an den Ofen zu schließen, als das
rial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr vor Erstickung vorzubeugen,
zweckmäßigsten, daß man die Klappen der Ofenröhren so einrichtet, daß
öllig verschlossen werden können, oder in dieselben eine Oeffnung von der
es Fünf-Silbergroschen-Stückes bohren läßt, durch welche, wenn das
rial beim Schließen der Klappe noch nicht völlig verkohlt sein sollte, der
Dunst entweichen kann. Uebrigens entwickelt sich der letztere auch durch
nten Feuertöpfe.

### V. Vom Blitz Erschlagene.

lan bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft
et ihn zu den Versuchen vor.

ann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegie-
d Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Kly-
reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Kör-
vermeiden.

as früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme
in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

### VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches
sprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf
an und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt

### VII. Scheintodte Betrunkene.

sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich
, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich er-
Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

### VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein
issen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Ge-
angen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung des Gebissenen,
et, sondern in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis es ent-
id wird oder stirbt.

is Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß so viel als mög-
varmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes be-
den.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß man die B[illegible] ausschneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, dem Arzte vorbehalten bleiben.

## IX. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranke[illegible] ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der [illegible] oder dem Steinpflaster nieder so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unter[illegible] Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemü[illegible] denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

## X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebamme angestellt ist, die Hebammen a[illegible] der Behandlung scheintodter Kinder genau unterrichtet worden, so ist gleich[illegible] wenn (nach §. 1. Nr. 2.) zum Arzte gesandt wird, auch die nächste Hebamm[illegible] beizurufen, indem diese möglicher Weise früher zu erlangen ist, als jener. [illegible] zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Anleitung der Hebamme zu verf[illegible] doch wird durch die anwesende Hebamme der Arzt selbst nicht überflüssig, inde[illegible] ser immer die beste Hülfe ist.

Bleiben die Belebungsmittel bei scheintodten Kindern fruchtlos, so find[illegible] polizeiliche Festsetzung, daß alle Beerdigungen erst nach Ablauf der 7[illegible] Stunde stattfinden dürfen, wenn nicht ein ausdrückliches ärztli[illegible] Attest die frühere Beerdigung zulässig macht, auch auf derartige K[illegible] Anwendung.

## XI. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in fr[illegible] Luft und sorgt baldigst für Herbeirufung eines Arztes oder einer Hebamme.

Wichtiger aber ist es, derartiges Unglück zu verhüten, und dem [illegible] der Mütter, mit neugeborenen Kindern in einem Bette zu schlafen, entgegen[illegible] ken. Unser Allg. Landr. (Tit. 20. Th. II.) hat diese Gefahr vorhergesehen, [illegible] daher ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

§. 738. „Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei [illegible] nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen."

§. 739. „Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände [illegible] dabei obwaltenden Gefahr Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt."

## XII. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, [illegible] dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Be[illegible] Schlafsucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere [illegible] Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Verg[illegible] ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Be[illegible] lung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmsfällen gründlich gelingt. Es ist da[illegible] jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbei[illegible] und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei scharfen, namentlich metallischen Giften, als [illegible] (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel [illegible] Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpetersäure (Scheidew[illegible] Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser [illegible] dann aber Seifenwasser, oder wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser ge[illegible] Kreide oder sog. Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche, wie Bils[illegible] Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w. [illegible] man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen [illegible] gen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und E[illegible] wohl durch den Mund, als vermittelst Klystiere. Ausdrücklich wird hier [illegible]

sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Essig in den beiden erstgenann-
en von Vergiftungen anwenden wollte.

ım Schlusse kann noch einmal nicht genug die allgemeine Regel empfohlen
daß in allen plötzlichen Unglücksfällen dieser Art

der Arzt allein die richtige Hülfe,

ß der Zweck dieses Büchleins kein anderer ist, als dieser, zu bewirken, daß
Ankunft dieser einzig richtigen Hülfe, durch allerhand im Publiko herr-
Vorurtheile

nichts verdorben werde.

;. M. Bl. 1847 S. 226. ff.)

. Geldprämie für Wiederbelebungsversuche.

) C. R. des K. Min. des J. 1. Abth. (v. Patow) v. 29. Septemb.
betreffend die Bewilligung und Auszahlung der Hälfte der gesetzlichen
:n in Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche.

ıf die Anfrage vom 16. Juni c. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
der Verf. an die K. Reg. zu Marienwerder vom 12. Mai 1843 (Min. Bl.
. Nr. 250.) ausgesprochene Grundsatz, wonach in Fällen nicht gelungener
ıelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie bewilligt und ausgezahlt
soll, allerdings zur allgemeinen Anwendung zu bringen ist.

3. M. Bl. 1845 S. 300.)

) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 4. Decbr. 1845, wegen
: Wiederbelebungsversuche an scheintodten Personen zu gewährenden
:n.

:r K. Reg. wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, wie das Ministe-
.it derselben einverstanden ist, daß die nach der C. V. vom 29. Septbr. d. J.
Bl. S. 300. Nr. 324.) zu gewährenden Prämien nur bei Wiederbelebungs-
:n an scheintodten Personen zu zahlen sind.

ß. M. Bl. 1845 S. 352.)

) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 2. Novbr. 1848 an die
|. zu N. Bewilligung von Prämien für Rettungsversuche an Schein-

ie Prämien der Medizinalpersonen bei Rettungsversuchen Scheintodter beru-
f den Bestimmungen der V. vom 15. November 1775, des Publ. vom 13.
und der Dekl. vom 24. Juni 1788, der V. v. 1. März 1794, der V. vom
1799 und des A. L. R. II. 20. §§. 785—787. An allen diesen Orten,
ıdere in dem §. 7. des Publ. vom 13. Januar 1788, als dem eigentlichen
ieser Materie, ist bestimmt, daß für die Bemühungen zur Rettung eines
lückten, je nachdem dieselben erfolgreich oder erfolglos gewesen sind, eine Be-
; von resp. 10 und 5 Thlrn. verabreicht werden soll. Nirgends findet sich
deutung, daß diese für die Rettung einer Person ausgesetzte Belohnung zu
en sei, wenn diese Bemühungen zu verschiedener Zeit ein und derselben Per-
:o wiederholt, oder zu derselben Zeit und an demselben Ort mehreren durch
Ereigniß verunglückten Personen gewidmet worden.

ır durch das R. vom 13. April 1835 (Anl. a.) ist eine K. Reg. angewie-
:den, in den seltenen Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen
iele sind, jedesmal anzufragen, wie es mit Zahlung der Lebensrettungs-
zu halten sei.

ernach kann es nicht wohl einem Bedenken unterliegen, daß im Allgemeinen
l der Rettungen, resp. erfolglosen Rettungsbemühungen, auch die Zahl der
bfolgenden Prämien bestimmt.

a.

r K. Reg. erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom
Mts.,

wie es in den Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr
viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung
ı berichten ist.

rlin, den 13. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

An die K. Reg. zu Gumbinnen.

:. M. Bl. 1848 S. 346.)

**4.) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 21 Mai 1850, desselben Inhalts.**

Auf den an den Hrn. Min. des Innern erstatteten, von demselben als gegenwärtig zu meinem Ressort gehörig abgegebenen Bericht der K. Reg. vom 11. v. M. erkläre ich mich, bei Rücksendung der Anlagen, damit einverstanden, daß dem Sanitätsrathe Dr. N. die vorschriftsmäßige Prämie für die in seiner Eingabe an das landräthliche Amt vom 22. Aug. v. J. spezifizirten Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten, nur in soweit zu zahlen ist, als die Versuche während der letzten vier Jahre, von 1849 an zurückgerechnet, vorgenommen worden sind, daß dagegen der Anspruch auf die Prämie für die früheren Fälle nach dem Ges. vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen als verjährt zu betrachten. Der K. Reg. überlasse ich hiernach die weitere Verfügung.

Da indessen die Nachforderung solcher Prämien auch für einen nur vierjährigen Zeitraum mit großen Inkonvenienzen verbunden ist, so bestimme ich hierdurch für die Zukunft, daß die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muß. Die K. Reg. veranlasse ich, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(V. M. Bl. 1850 S. 129.)

# Vierter Theil.

## Die gerichtliche Medizin.

(Zu Thl. II. S. 537. ff.)

### I. Gerichtsärztliche Untersuchungen und Gutachten.

**1) C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 29. Okt. 1847. Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die K. Regierungen.**

Nach einer Mittheilung des H. Min. der Geistl., Unt. und Med.-Ang. sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den K. Reg. von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestandes, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Medizinalkollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um ihrerseits darauf zu halten, daß den K. Reg. künftig allemal genau korrekte und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

(V. M. Bl. 1847 S. 291.)

**2) C. R. des K. Min. d. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 3. [illegible] Vermeidung von Fremdwörtern in den gerichtsärztlichen Gutachten.**

er Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Ver-
n, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Aus-
mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem
öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoß erregt, indem dergleichen Gutachten dem
n Publikum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.
uf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß eine gänzliche Vermeidung
remdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun
indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschrei-
ie Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft rezipirte
vort.
) finde mich demnach veranlaßt, durch die sämmtlichen K. Reg. und das K.
Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen,
vohl darin besteht, daß Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben
cht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegen-
as Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden
s neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in
ern hinzuzufügen ist.
). M. Bl. 1850 S. 373.)

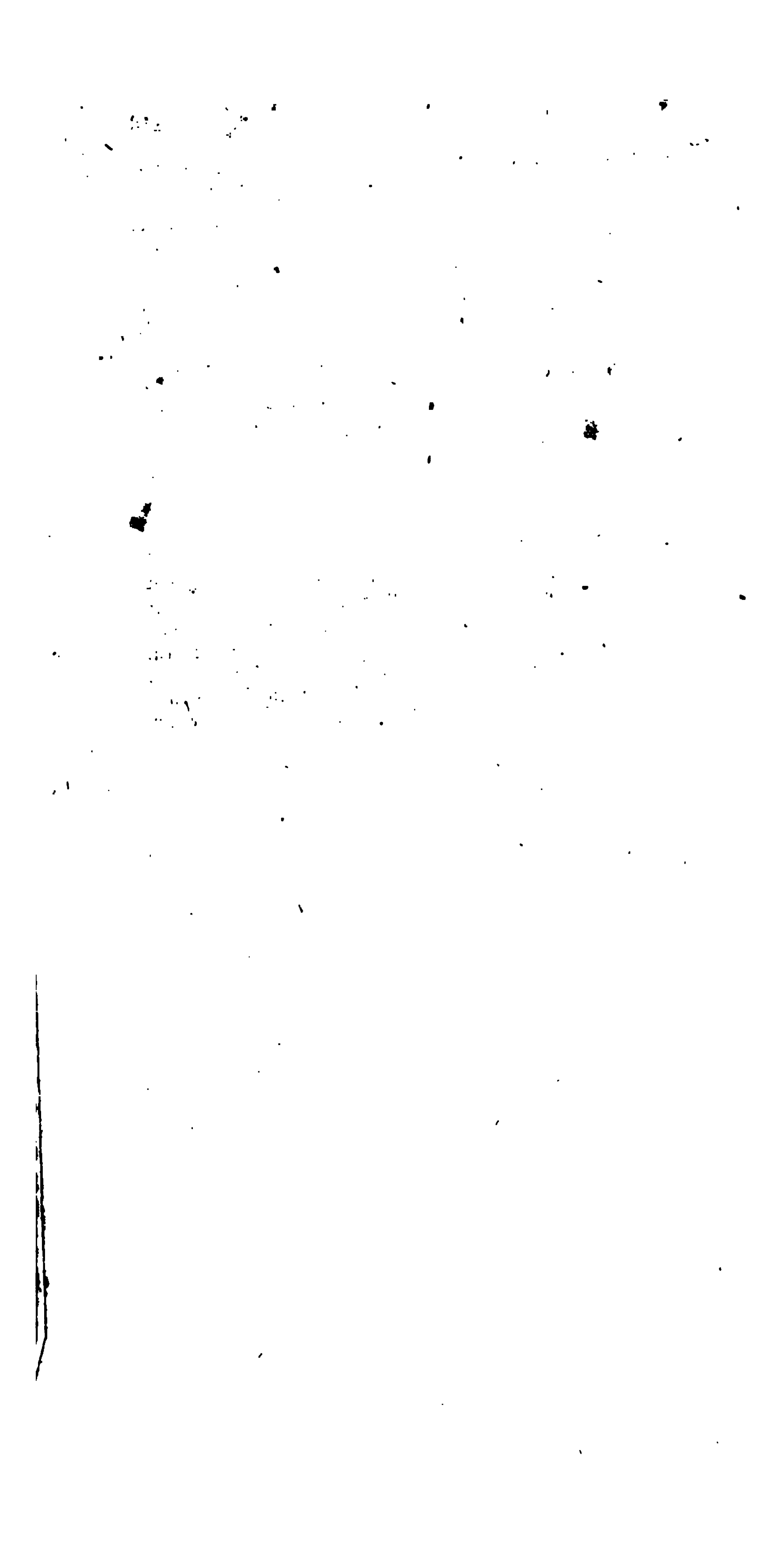
II. Obduktionen Seitens der Militairgerichte.

ie Obduktionen der Leichname von Militair- oder Civilpersonen sind
n Militairgerichten anzuordnen, wenn Verdacht vorhanden ist, daß
lilitairperson an dem Tode des Entleibten Schuld. Die darüber auf-
nenen Verhandlungen sind an das General-Auditoriat einzusenden.
ir-Strafgesetzbuch Thl. II. §. 41., G. S. 1845 S. 337.) Vergl.
elbst Thl. II. §. 92. mit Anl. 13. §§. 11—24. über die Obduktionen
ststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen, durch welche der
s Verletzten herbeigeführt ist.

# I.

## Chronologisches Register.

### 817—1844.



# I.

## Chronologisches Register.

### 1817—1844.



### 1845.



### 1846.



### 1847.



### 1848.



8*

# II.

# Alphabetisches Register.

## A.

## B.



## C.



## D.



## E.

## F.



## G.



## H.



## J.



## K.

## L.



## M.

## W.



## Z.



---

Druck von Brandes & Schultze in Berlin, Roßstraße Nr. 8.



